

R

4. Sei

15 404



ZEITSCHRIFT

///

FÜR

VOLKSWIRTSCHAFT ^{UND} SOCIALPOLITIK

(UND

VERWALTUNG.)

ORGAN DER GESELLSCHAFT ÖSTERREICHISCHER
VOLKSWIRTE.

HERAUSGEGEBEN

VON

EUGEN V. BÖHM-BAWERK, KARL THEODOR V. INAMA-STERNEGG,
ERNST V. PLENER.

DRITTER BAND.



PRAG.
F. TEMPSKY.

WIEN.
F. TEMPSKY,

LEIPZIG.
G. FREYTAG.

BUCHHÄNDLER DER KAIS. AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN IN WIEN.

1894.



620832

18.10.55

H B

5

256

Bd. 3

Inhalt des III. Bandes.

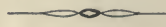
	Seite
R. Zuckerkanal: Die Währungs-Aenderung in Britisch-Indien	1
J. v. Komorzynski: Thünens naturgemässer Arbeitslohn	27
L. Kunwald: Die Reform der öffentlichen Armenpflege in Niederösterreich	63
E. Böhm-Bawerk: Der letzte Maasstab des Güterwertes	185
R. Benini: Ueber die Lage der italienischen Finanzen	231
V. John: Zur englisch-schottischen Genossenschaftsbewegung	337
W. Schiff: Die Gebürene erleichterung bei der Convertierung von Hypothekarschulden	382
R. Auspitz: Der letzte Maasstab des Güterwertes und die mathematische Methode	489
E. Böhm-Bawerk: Zusatzbemerkung	512
V. Mataja: Städtische Socialpolitik	519

Verhandlungen der Gesellschaft österreichischer Volkswirte	140, 263, 406
E. Schwiedland: Aufhebung des Sitzgesellenwesens durch die Arbeiter	150
H. Rauchberg: Die ungarische Volkszählung	275
R. Reich: Die Reform der directen Besteuerung in Holland	294
R. Singer: Ludwig Gall, der erste deutsche Socialist	417
K. Th. v. Inama-Sternegg: Das Gesetz, betreff. die Ausdehnung der Unfallversicherung	435
K. Th. v. Inama-Sternegg: Die Gesetze, betreff. die Einlösung von Staatsnoten und die Herabminderung der schwebenden Schuld in Partial-Hypothekaranweisungen	449
G. Fiamingo: Die historischen und die orthodoxen Nationalökonomien in ihrem Verhältnisse zur Sociologie	598
E. Grohmann: Versuch einer stetig steigenden Scala für die progressive Ein- kommensteuer	610
F. Robert: Erhöhung der bulgarischen Eingangszölle	619

Literatur:

J. Bonar: Philosophy and political economy in some of their historial relations.	
E. Böhm-Bawerk	161
K. Wicksell: Ueber Wert, Capital und Rente nach den neuern nationalökon. Theorien, E. Böhm.-Bawerk	162
D. di Bernardo: La pubblica amministrazione e la sociologia, Schullern	165
F. S. Nitti: La popolazione e il sistema sociale, Schullern	167
G. de Molinari: Précis d'économie polit. et de morale, Schullern	169
G. v. Mayr: Zur Reichsfinanzreform, R. Meyer	170
A. Menzel: Die Arbeiterversicherung nach österr. Rechte, Kögler	172
G. v. Schulze-Gävernitz: Der Grossbetrieb, ein wirtschaftlicher und socialer Fortschritt, Elkan	174
H. Hallwich: Firma Franz Leitenberger 1793—1893, H. Herkner	316
R. Jay: Études sur la question ouvrière en Suisse, R. Beudant	320

	Seite
R. Stegemann: Aus der Praxis der Handelskammern, E. Schwiedland	324
L. Caro: Der Wucher, H. v. Schullern	325
V. Frh. v. Ehmig: Das Gesetz vom 23. Juni 1881, betreffend den Handel mit gebrannten, geistigen Getränken, den Ausschank und den Kleinverschleiss derselben	326
F. v. Wieser: Natural value, ed. by W. Smart, E. Böhm-Bawerk	327
J. Stammhammer: Bibliographie des Socialismus und Communismus, R. Singer .	328
R. Benini: Il valore e la sua attribuzione ai beni strumentali, Schullern . . .	329
R. Dalla Volta: Le forme del salario, Schullern	330
A. Menzel: Vorschläge zur Abänderung des österr. Unfallversicherungs-Gesetzes, Kögler	331
Altonaer Arbeitsstatistik, J.	332
G. Mollart: Lesebuch zur Geschichte der Staatswissenschaft des Auslandes, J. . .	333
Vallentin: Westpreussen seit den ersten Jahrzehnten dieses Jahrhunderts (F. J. Neumann: Beiträge zur Geschichte der Bevölkerung in Deutschland, Bd. IV.), M. Hainisch	334
R. Pöhlmann: Geschichte des antiken Communismus und Socialismus, Prof. J. Jung	464
U. Rabbeno: Protezionismo Americano, Dr. v. Schullern	467
P. Cauwès: Cours d'économie politique, III. édit, II. Hälfte, Dr. E. Schwiedland	469
V. Tangorra: La teoria economica del costo di produzione, Schullern	470
A. Hahl: Zur Geschichte der volkswirtsch. Ideen in England gegen Ausgang des Mittelalters, Sch.	470
W. Hausmann: Verkehrssteuern, Dr. R. Meyer	471
W. Vocke: Die Grundzüge der Finanzwissenschaft, Dr. R. Meyer	472
S. Feilbogen: Die Altersversorgung der kaufmänn. Angestellten, J.	475
C. J. Fuchs: Die Handelspolitik Englands und seiner Colonien in den letzten Jahr- zehnten, Dr. Elkan	476
E. Francke: Die Schuhmacherei in Baiern, Dr. Elkan	482
G. Ricca-Salerno: La teoria del valore nella storia delle dottrine e dei fatti economici, C. A. Conigliani	624
C. Bornhak: Die deutsche Socialgesetzgebung, Schullern	626
H. Herkner: Die Arbeiterfrage, Schullern	627
C. Liebich: Obdachlos, R. Meyer	629
J. v. Juraschek: Uebersichten der Weltwirtschaft, —r.—	629
M. Hirsch: Die Arbeiterfrage und die deutschen Gewerkvereine, Sch.	630
A de Koppen: Aperçu général sur l'industrie minérale de la Russie, Kögler . . .	630
F. Frey und R. Maresch: Sammlung von Gutachten und Entscheidungen über den Umfang der Gewerberechte, Kobatsch	631
G. Jellinek: Adam in der Staatslehre, Juraschek	632
J. Grunzel: Die Handelsbeziehungen Oesterreich-Ungarns zu den Balkanländern, Juraschek	632
J. Platter: Kritische Beiträge zur Erkenntnis unserer soc. Zustände und Theorien, Schullern	633
P. Sitta: L'aumento progressivo delle spese pubbliche, Schullern	634
Th. Hampke: Handwerker- oder Gewerbekammern, Elkan	634
Zeitschriften-Uebersicht	183, 335, 487, 643



DIE WÄHRUNGSÄNDERUNG IN BRITISCH-INDIEN.

VON

DR. ROBERT ZUCKERKANDL,
DOCENT AN DER UNIVERSITÄT IN WIEN.

Die am 26. Juni des Jahres 1893 verfügte Einstellung der freien Ausprägung von Silber in British-Indien ist eines der grössten Ereignisse in der bewegten Geschichte des Geldwesens seit dem Jahre 1871. Nach dem Preisfalle zu schliessen, den das Silber in den ersten Tagen nach dem 26. Juni erfuhr, kam die indische Währungsänderung den Märkten ganz unerwartet; allein eigentlich musste man auf irgend eine grosse Maassregel bezüglich des indischen Geldwesens gefasst sein, auch wenn es unbekannt geblieben wäre, dass die Frage in der letzten Zeit von der englischen Regierung und einer Fachcommission ernstlich erwogen wurde. Dies wegen der den Dingen innewohnenden Kraft, sich in allen ihren Wirkungen zu entfalten. Völker, die mit einander in ausgedehntem Handelsverkehre stehen und einander aus den verschiedensten Rechtstiteln Zahlungen leisten, brauchen beständige Wechselcourse. Diese Beständigkeit ist im Verkehre zwischen den Gold- und den Silberwährungsländern nicht mehr gegeben. Um sie wieder zu gewinnen, bemühte man sich den internationalen Bimetallismus durchzusetzen. Da es nicht gelungen ist, die europäischen Grosstaaten für diese Idee zu gewinnen, so müssen sich die Länder mit Silberwährung ihrerseits der Goldwährung nähern. In diesem Wandel erblickt die eine Partei einen neuen Beweis für das alte Gesetz, dass jede Wahrheit endlich siegt, die anderen sagen: die Goldwährung greift nach demselben Princip um sich, wie das Repetiergewehr, man muss sie annehmen, ob man will oder nicht. Sicher ist, dass die indische Regierung den Währungswechsel widerwillig, wie eine unerwünschte Nothwendigkeit durchgeführt hat.

Die indische Courantmünze ist die Rupie.¹⁾ Bei der bestehenden freien Ausprägung musste ihre Kaufkraft gegenüber dem Golde mit der des

¹⁾ Rohgewicht = 11.6638 Gramm, Feingehalt 10.69182 Gramm Silber. Die Ausprägung war gegen Abzug einer Gebür von 2% st. Zuschlägen nicht beschränkt. 100.000 Rupien = 1 Lac, 10 Millionen Rupien = 1 Crore. Also 1.20.00.000 = 1 Crore 20 Lacs zusammen 12 Millionen Rupien. Rx. bedeutet 10 Rupien.

Silbers sehr beträchtliche Veränderungen durchmachen. Im Jahre 1871 war sie gleich 23·126 d, im Jahre 1892 stand sie unter 15 d, im Jahre 1890 bewegte sich ihr Goldwert zwischen $20\frac{2}{3}\frac{9}{2}$ und $16\frac{1}{8}\frac{5}{8}$ d. Dass eine unter solchen Schwankungen sich vollziehende grosse Verschiebung des Austauschverhältnisses zwischen Gold und Silber, sowohl auf Indien wie auch auf die mit diesem in Handelsbeziehungen stehenden Goldwährungsländer nachtheilige Wirkungen ausüben musste, lässt sich mit Sicherheit nachweisen.

Am stärksten getroffen wurde der indische Staatsschatz. Dieser hat alljährlich in England grosse Zahlungen in Gold zu leisten; im Finanzjahre 1891/92 betragen sie 18,644.563 Pfund Sterling, sie haben seit dem Finanzjahre 1874/75 mit vier Ausnahmen stets 15 Millionen Pfund Sterling überstiegen. In dem Maasse, als die Rupie weniger Gold kauft, muss die indische Finanzverwaltung einen immer grösseren Betrag ihrer Einnahmen verwenden, um sich ihrer Goldverpflichtungen zu entledigen. Nimmt man an, dass im Jahre 1891/92 der Ankauf von Gold mit Rupien zum Course des Jahres 1874/75 hätte erfolgen können, so wäre die Last der indischen Staatsfinanzen um 65,452.999 Rupien geringer gewesen, als sie in Wirklichkeit war. Dazu kommt die Unmöglichkeit, den für die Tilgung der Goldverpflichtungen erforderlichen Aufwand an Rupien im Budget richtig zu veranschlagen: im Jahre 1892/93 zeigte der Staatsvoranschlag einen Ueberschuss von 1·4 Millionen Rupien und der Abschluss ein Deficit von 10 Millionen Rupien, trotzdem die wirklichen Einnahmen die erwarteten um 16·5 Millionen Rupien überstiegen hatten, weil der Rupienkurs unter 15 d gesunken war. Derart ist in den Jahren seit 1874 eine grosse, unvorhergesehene Last auf die indischen Staatsfinanzen gefallen.

Indessen ist doch zu beachten, dass der durch die Verschiebung der Wechselcourse hervorgerufene Mehraufwand nicht so gross ist, wie man nach den eben angegebenen Ziffern glauben könnte. Bloss ein Theil der Goldzahlungen betrifft Verpflichtungen, die in Goldgeld feststehen: die Zinsen der Staatsschuld, die Zinsengarantien der Eisenbahnen, die Schuld an die britische Regierung für Truppensendungen nach Indien und von Indien, die Kosten für die in Indien stationierten britischen Soldaten und gewisse Pensionen sind in Gold festgesetzt und der Aufwand steigt, wenn die Rupie sinkt. Im Jahre 1891/92 entfielen 11,893.524 Pfund Sterling auf derartige in Gold feststehende Zahlungen. Allein in dem jährlichen Betrage von Goldzahlungen sind auch solche Leistungen enthalten, die in Rupien feststehen, aber nach dem jeweiligen Course in Gold bezahlt werden, auf diese hat das Sinken des Silbers gegenüber dem Golde keine die Lasten der indischen Finanzen erhöhende Wirkung. Ferner sind in dem Betrage enthalten Zahlungen der indischen Regierung in London in Gold für angekaufte Waren. Diese Post ist sehr beträchtlich und betrug im Jahre 1891/92 2,676.289 Pfund Sterling. Bei diesen Zahlungen hat die Verschiebung des Austauschverhältnisses zwischen Gold und Silber nicht nothwendig im Laufe der Jahre den in Rupien berechneten Aufwand Indiens erhöht, da die

Preise dieser Waren in stärkerem Maasse gesunken sein konnten, als der Preis des Silbers, in Gold ausgedrückt, gefallen ist.

Hält man ferner daran fest, dass Indien, sowie jedes Land, seine Schulden im Auslande in letzter Reihe mit Waren bezahlt, die es ausführt, so wird man sich der Thatsache nicht verschliessen können, dass, wenn auch das Silber gegenüber dem Golde gefallen ist, doch daraus allein noch nicht folgt, dass Indien zur Tilgung seiner feststehenden Goldverbindlichkeiten mehr Waren ausführen musste, als früher. Der Staat muss mehr Rupien aufwenden, wenn der Cours derselben gegenüber dem Golde sinkt, allein wenn in England die (in Gold ausgedrückten) Güterpreise unverändert bleiben, und der (in Gold ausgedrückte) Preis des Silbers sinkt, dann müssen offenbar in Indien die (in Silber ausgedrückten) Preise der Güter entsprechend steigen. Indien muss nur dann mehr Waren ausführen, um den gleichen Betrag von Goldverbindlichkeiten zu tilgen, wenn die Preise seiner Ausfuhr Güter in den Ländern mit Goldwährung sinken. Allein in gleicher Lage sind auch Länder mit Goldwährung, etwa Australien, welche Goldschulden in England zu begleichen haben, wenn die Preise ihrer Exportgüter sinken. Ist dieser Preisfall durch den relativen Mangel an Gold hervorgerufen worden, dann wird der Steuerträger in Australien die unveränderte Steuerlast drückender empfinden, als er sie bei höheren Preisen früher empfunden hatte und sein Einkommen ist ebenso verringert wie das des indischen Steuerträgers, der mehr Rupien an den Staat zu zahlen hat, aber nicht mehr Rupien für seine Ausfuhr Güter empfängt. Anders freilich wenn der Preisfall der Güter durch die erhöhte Productivität der Arbeit hervorgerufen worden ist. Indien nimmt also mit Bezug auf seine Goldschulden keine Ausnahmsstellung ein, und Länder mit Goldwährung sind unter Umständen darin nicht besser gestellt. Allein diese wissen doch, welcher Theil der Staatseinnahmen für diese Goldzahlungen aufgewendet werden muss, während die indische Finanzverwaltung dies nicht wissen kann. Bedenkt man, dass für die in Gold feststehenden Lasten des indischen Staatsschatzes allein in der Zeit von 1875/76 bis 1891/92 ein Mehraufwand 422,576.926 Rupien erwachsen ist, gegenüber jenem Aufwande, der hätte gemacht werden müssen, wenn der Wechselcours des Jahres 1874/75 unverändert geblieben wäre, so begreift man die schwere Verlegenheit der indischen Finanzverwaltung.

Mit der Regierung klagen auch ihre europäischen Beamten und Officiere, und zwar nicht bloss wegen der öffentlichen Calamität. Sie behaupten, dass ihre Bezüge durch das Steigen des Goldcourses verkürzt werden, weil sie einen stets wachsenden Theil derselben aufwenden müssen, um die nämliche Summe in Gold für die Erhaltung ihrer Familien und die Erziehung ihrer Kinder in der Heimat aufzubringen. Es ist zwar fraglich, ob nicht die Kosten der Erziehung und des Unterhaltes in England in den letzten zwanzig Jahren gesunken sind, aber gewiss sind sie es nicht in dem Maasse, wie der Goldcours gestiegen ist.

Noch einer anderen Classe in Indien muss die Steigerung der Goldcourse nachtheilig erscheinen, nämlich allen jenen, die daran denken, wenn sie sich zur Ruhe setzen, ihr Vermögen nach der britischen Heimat zu übertragen. Sie berechnen ihre Einkommen und Capitalien in Gold und sie wünschen beide nicht nur in Rupien, sondern auch in Sovereigns zu vermehren. Durch das Steigen der Goldcourse wird ihnen immer wieder ein Theil von dem genommen, was sie erworben haben, und das Tempo der Bereicherung künstlich verlangsamt. Auch alle jene in Goldwährungsländern lebenden Personen, die in Indien Capitalien angelegt haben, sind mit Rücksicht auf die Zinsen und bei eventueller Zurückziehung der Capitalien durch das Steigen der Goldcourse getroffen, z. B. die Besitzer von in Silber verzinlichen indischen Staatsanlehen.

Untersucht man die Frage, ob die indische Volkswirtschaft durch die Verschiebung des Austauschverhältnisses zwischen Gold und Silber in den letzten zwanzig Jahren geschädigt worden sei, so muss man sich vor allem gegenwärtig halten, wie schwer es ist, über ein Reich von 280 Millionen Menschen ein Urtheil auszusprechen, in einer Frage, die auch auf einem kleineren Schauplatze der Lösung grosse Schwierigkeiten bereitet. Einen Beweis dafür, dass die Bevölkerung im ganzen oder dass grosse Theile derselben durch die Währungswirren in der wirtschaftlichen Entwicklung aufgehalten worden seien, habe ich selbst in den Aeusserungen jener, die eine Aenderung des indischen Geldwesens empfehlen, nicht gefunden.¹⁾ Im Gegentheile, es steht fest, dass Indien in diesen zwanzig Jahren eine mächtige Baumwollindustrie errichten konnte, die der englischen eine sehr unerwünschte Concurrenz macht, dass eine starke Weizenausfuhr in den siebziger Jahren begann und seither anhält, endlich dass Indien im Vereine mit Ceylon in Bezug auf die Versorgung der Welt mit Thee China den Rang abgelaufen hat. Die Befürchtung, dass die Entwertung des Silbers in Indien eine starke Preissteigerung hervorrufen werde, hat sich nicht als begründet erwiesen; es fehlte auch die Voraussetzung, nämlich eine grosse Zunahme der Circulationsmittel.²⁾ Es ist freilich nicht richtig, dass die Rupie ihre Kaufkraft gegenüber den Gütern in Indien in den letzten zwanzig

¹⁾ Siehe die Petition der Indian Currency Association vom 13. Juni 1890 an das Haus der Gemeinen, ferner den Bericht über die Versammlung derselben Gesellschaft vom 25. August 1892 und den Bericht über die Audienz einer Vertretung dieser Gesellschaft beim Vicekönig, pag. 150, 170 u. 190 der unten citierten „Minutes of evidence.“

²⁾ Die Ausmünzung betrug rund:

1850/51—1859/60	66·5 Mill. Rx.
1860/61—1869/70	80 „
1870/71—1879/80	57 „
1880/81—1889/90	64 „
1890/91—1891/92	18·7 „

Ein Zuwachs durch reine Einfuhr von Rupien aus dem Auslande dürfte nicht stattfinden. Dass ein Theil der Münzen thesauriert wird, ist sicher, ebenso dass Rupien wieder eingeschmolzen und zu Schmuck verarbeitet werden, denn fast das gesammte eingeführte Silber passiert die Münze.

Jahren im ganzen unverändert behauptet habe, die Preisstatistik lehrt vielmehr, dass die wichtigsten Nahrungsmittel an den Orten, wo sie hauptsächlich erzeugt oder verzehrt werden, in ihren Preisen grossen Schwankungen unterworfen waren, allein diese hängen mit dem Ernteausfall in Indien und den Veränderungen des auswärtigen Bedarfes zusammen, nicht mit der Entwertung des Silbers.¹⁾ Ich kann dies hier nicht im einzelnen erweisen, ebenso wenig kann ich mich in die Untersuchung einlassen, ob in den letzten zwanzig Jahren Silber oder Gold in seiner Kaufkraft beständiger war, eine Frage, deren Lösung nebenbei bemerkt keineswegs den Schluss gestatten würde, dass jenes Volk am besten gestellt ist, dessen Geld in seiner Kaufkraft am wenigsten schwankt.

Wichtig sind die Wirkungen des Steigens der Goldcourse auf die internationalen Beziehungen Indiens. In dieser Hinsicht hat man mit Recht hervorgehoben, dass der fortgesetzte Fall der Silberwechselcourse im Vereine mit den Schwankungen derselben, das Capital Grossbritanniens vielfach abgehalten habe, nach Indien zu strömen. Doch dürfte sich dies mehr auf jene Capitalien beziehen, die feste Verzinsung suchen, während der Gewinn, der in der Agricultur, der Industrie und im Handel erwartet wird, den Coursverlust wohl aufwiegt. Die obenerwähnten Fortschritte der Baumwollindustrie und der Theecultur deuten nicht gerade auf einen Mangel an Capital hin, dagegen mag es allerdings sein, dass der Eisenbahnbau in Indien grössere Dimensionen angenommen hätte, wenn der Wechselcourse stabil geblieben wäre. Sicherlich müssten aber die Investitionen englischen Capitals in Indien auch für Anlagen ohne feste Verzinsung abnehmen, wenn die Schwankungen der Wechselcourse noch grössere werden würden und die Zukunft des Silbers ungünstig beurtheilt werden müsste. Was weiter den auswärtigen Handel anlangt, so hat man, gleichfalls mit Recht erwähnt, dass die Schwankungen der Wechselcourse den Handel hemmen und Verluste hervorrufen, allein wer könnte nachweisen, dass und um wie viel die Ausfuhr und Einfuhr Indiens bei beständigen Wechselcoursen grösser gewesen wäre. Die Kaufleute im Grossen können sich bekanntlich durch die gewöhnlichen Deckungsoperationen und durch möglichste Verringerung des Zeitraumes, der zwischen Einkauf und Verkauf verstreicht, vor den Schwankungen der Goldcourse schützen. Thatsächlich ist in den letzten zwanzig Jahren sowohl die Waren-Ausfuhr als auch die Einfuhr Indiens beträchtlich gestiegen, jene von 55,236.295 Rx im Jahre 1872/73 auf 106,515.192 Rx im Jahre 1892/93, diese von 30,473.069 Rx auf 62,618.383 Rx im nämlichen Zeitraume. Von einer Verschlechterung der internationalen Handelsbeziehungen Indiens kann demnach wohl nicht die Rede sein.

Im Gegentheile, es wird sowohl in Indien, wie auch in Grossbritannien behauptet, die Steigerung der Goldcourse habe die Ausfuhr aus Indien stimuliert, die indische Baumwollindustrie concurrenzfähig gemacht und die

¹⁾ Siehe die unten citierten „Minutes of evidence etc.“ pag. 163 ff. Preistabellen von J. E. O'Connor.

Weizenausfuhr Indiens erst ermöglicht. Man ist dabei bis zur Theorie gekommen, dass steigende Goldcourse für ein Land mit Silberwährung ein Vortheil, der Fall der Silberwechselcourse für ein Land mit Goldwährung ein Nachtheil sei. Man beruft sich zum Beweise auf das Entstehen der indischen Baumwollindustrie und auf die starke Weizenausfuhr, die in die letzten zwanzig Jahre fallen. Es ist nun gewiss richtig, dass das Steigen der Goldcourse einem Lande mit Silberwährung eine vorübergehende Ausfuhrprämie schaffen kann, ja ich glaube, dass bei einer ganz bestimmten Configuration von Umständen ein Silberwährungsland durch das Steigen der Goldcourse sich eine einträgliche Güterausfuhr zu erhalten vermag, welche es ohne dieses Steigen nicht mit gleichem Gewinn hätte betreiben können. Allein davon abgesehen ist nicht recht zu erweisen, in welcher Weise auch nur der Export eines Landes durch die fortgesetzte Entwertung seines Geldes gegenüber dem eines anderen Staates dauernd Nutzen erfahren sollte. Denn die Verschiebung des Austauschverhältnisses zwischen Gold und Silber ist niemals eine isolierte Erscheinung, sondern begleitet: entweder von einer Verschiebung der in Gold oder von einer Verschiebung der in Silber ausgedrückten Preise; nimmt man an, dass die Silbercourse in London fallen und dass die Goldcourse in Indien steigen, so werden entweder die Preise in den Goldwährungsländern sinken oder in den Silberwährungsländern steigen. Sinken die Preise in Grossbritannien, so hat der indische Exporteur keinen Vortheil, da er ebensoviele Rupien erhält, wie früher; steigen die Preise in Indien, so hat der Producent vielleicht zunächst einen Nutzen, weil die Productionskosten noch nicht entsprechend gestiegen sind, allein dieser, nebenbei bemerkt auf Kosten der Arbeiter erzielte Gewinn verschwindet, da die Concurrenz die Löhne heben, die Preise der Erzeugnisse herabdrücken wird. Hat sich diese Veränderung vollzogen, dann sind alle Schuldner und Steuerträger etwas entlastet, allein der Exporteur hat keine Prämie. Von einer solchen kann also nur in der Zwischenzeit die Rede sein, die bis zur Abgleichung der Preise vergeht, eine Zwischenzeit, die freilich in verschiedenen Ländern ungleiche Dauer hat.

Was nun Indien im besonderen anlangt, so ist der Aufschwung der Baumwollindustrie, des Weizen- und Theeexportes wohl auf normale Ursachen zurückzuführen. Allein ich glaube, dass durch ein eigenthümliches Zusammentreffen von Umständen Indien bei der Wertverschiebung zwischen Gold und Silber im ganzen nicht benachtheiligt wurde. Indem gleichzeitig in den Goldwährungsländern eine starke Verminderung der Preise der wichtigsten Welthandelsartikel eingetreten ist, konnte in Indien das nach dem Falle des Silbers gegenüber dem Golde eigentlich zu erwartende Steigen der Güterpreise vermieden werden und die Kaufkraft des Silbers ist in Indien gegenüber diesen Gütern nicht gesunken, sondern gestiegen. Bezeichnet man die Preise der wichtigsten Ausfuhrgüter Indiens: Baumwolle, Opium, Reis, Weizen, Leinsaat, Jute, Thee, Indigo und Häute im März 1873 mit 100 und die Preise der wichtigsten Einfuhrgüter: graue Shirtings, Garn Nr. 40 weiss, Kupfer und Stab- und Flacheisen im selben Zeitpunkte

gleichfalls mit 100, so ergibt sich unter Zugrundelegung der indischen Notierungen (meist vom Januar) der nachfolgenden Jahre folgende Veränderung:

	Ausfuhr Güter	Einfuhr Güter
1871—1875	104	92
1876—1880	108	79
1881—1885	98	74
1886—1890	97	72
1891	91	69
1892	106	68

Diese Preisentwicklung erscheint als für Indien nicht ungünstig ¹⁾, namentlich ist die Verminderung der Preise der Einfuhr Güter ein sicherer Vortheil, der Consum konnte zunehmen, und die unausgesetzte Tendenz der Goldcourse, sich zu erhöhen, bot dem Importeur in Indien sogar noch manchmal eine Gewinnchance. Endlich war auch die Stabilität der Silberwechselcourse gegenüber den ostasiatischen Ländern nützlich: für den indischen Export nach diesen Gebieten, für die Concurrenz mit denselben auf dem Weltmarkte, und für die Concurrenz mit Grossbritannien auf den Märkten dieser Silberländer. Es ist denn auch die Ausfuhr von Baumwollgarnen aus Indien nach China in den letzten zwanzig Jahren sehr gestiegen, während gleichzeitig die englische Ausfuhr dorthin eher ab- als zugenommen hat.

Man muss sich indessen, wenn man diese Verhältnisse untersucht, wie erwähnt vor Augen halten, dass eine ganz besondere Configuration von Umständen vorliegt, auf die in anderen Fällen nicht gerechnet werden kann. Indien hat die ungünstigen Wirkungen des Sinkens des Silbers vermieden, und ist keineswegs durch die normalen Wirkungen dieser Veränderung reicher geworden, als es vor zwanzig Jahren war.

Wenden wir nun unsere Aufmerksamkeit nach Grossbritannien, so finden wir, dass die Schwankungen der Wechselcourse und das Sinken des Silbers jenen Industrien, welche ihre Erzeugnisse nach Indien und den Silberländern Ostasiens bringen, in erster Reihe der englischen Baumwollindustrie, sehr unerwünscht waren; ebenso dem Handel mit diesen Ländern und den an demselben beteiligten Banken. Der britischen Landwirtschaft wird nicht minder nahegelegt, dass der Preisfall der landwirtschaftlichen Erzeugnisse auf den Fall des Silbers zurückzuführen sei. Auf diese Seite der Frage kann indessen hier nicht eingegangen werden. ²⁾

¹⁾ Die Tabelle ist aus den Ziffern zusammengestellt, welche J. E. O'Connor in den weiter unten citierten „Minutes of evidence“ pag. 161 ff. veröffentlichte. Ich füge bei, dass von den Exportgütern bloss Reis und Jute gestiegen sind, Weizen hat sich bis Ende 1891 kaum im Preise verändert, ebenso Leinsaat; Baumwolle, Thee, Indigo und Häute sind gefallen. Dagegen sind alle genannten Importgüter billiger geworden.

²⁾ Ich verweise in Bezug auf alle diese Fragen auf meine Arbeit „die bimetalistische Bewegung in England“ (Jahrb. f. Nat.-Oekon. und Statistik, 3. F. Bd. 6. pag. 705 ff.) und die dort angeführte Literatur.

Aus dieser Uebersicht geht hervor, dass immerhin grosse und gewichtige Interessen durch die Wertverschiebung zwischen dem Golde und dem Silber, sowohl in Indien, als auch im Vereinigten Königreiche geschädigt worden sind, Interessen, deren Vertreter die Gesetzgebung zu bestimmen oder durch Agitation zu beeinflussen im Stande sind. Es ist begreiflich, dass jeder Kreis, der sich benachtheiligt fühlte, auf Abhilfe gegen seine besonderen Beschwerden sann, in erster Reihe war die Regierung, schon wegen der Staatsfinanzen, mit diesen Uebelständen beschäftigt. Ihre Haltung kann nur als eine höchst correcte bezeichnet werden. Da sie durch eine Erhöhung der Steuern und Abgaben dem steigenden Aufwande zu begegnen aus wirtschaftlichen und politischen Gründen ablehnen musste, so trat sie für eine Reform ein, von der sie erwarten konnte, dass sie die meisten geschädigten Interessen befriedigen werde, ohne andere wichtige Interessen zu verletzen, nämlich für eine Aenderung der Währung. Für die europäischen Beamten der indischen Verwaltung könnte freilich selbst eine solche Aenderung keine Hilfe bringen, wenn sie nicht eine starke Erhöhung des Silberpreises gegenüber dem Golde bewirkt, für sie müsste also besonders Vorsorge getroffen werden. Wie sollte die Währungsänderung beschaffen sein? Jene Kreise, die bloss die Stabilität der Wechselcourse im Verkehre mit den Goldwährungsländern anstreben, können eine Währungsänderung als genügende Abhilfe hinnehmen, wenn sie diese Stabilität herbeiführt. Auf diese Interessen ist jedoch nicht allein Bedacht zu nehmen; mit Rücksicht auf die besonderen Handelsbeziehungen Indiens ist die Beständigkeit der Wechselcourse auch den Silberländern gegenüber gleichzeitig anzustreben, um jede anderweitige Schädigung durch eine Währungsänderung zu vermeiden. Es ist unter solchen Umständen völlig berechtigt, dass die indische Regierung seit Jahren mit unerschütterlicher Ueberzeugung für den internationalen Bimetallismus eintrat, denn wenn es möglich wäre, das Austauschverhältnis zwischen Gold und Silber durch eine solche Veranstaltung zu stabilisieren oder doch die Schwankungen in enge Grenzen zu beschränken, so würde dies für Indien segensreich sein. Schon bei der Pariser Münzconferenz des Jahres 1881 hat ein Vertreter Britisch-Indiens sich günstig über den Bimetallismus ausgesprochen. Im Jahre 1888 unterzeichnete derselbe Fachmann als Mitglied der königlichen Commission, die zur Untersuchung der Währungsfrage eingesetzt worden war, das bimetallistische Votum, im Vereine mit Sir David Barbour, einem der erfahrensten Fachmänner auf dem Gebiete des indischen Finanz- und Währungswesens. Noch auf der letzten Münzconferenz in Brüssel ist Indien für den bimetallistischen Bund eingetreten¹⁾, und die ablehnende Haltung, welche die britische Regierung dem

¹⁾ S. „Conférence monétaire internationale.“ Paris 1831. Die Rede Sir Louis Mallets pag. 255 f. Ferner „Final Report of the royal Commission, appointed to inquire into the recent changes in the relative values of the precious metals.“ London 1888, Part III sowie pag. 106 ff, 131 ff. Ferner „International monetary conference, Brussels 1893,“ London 1893 (C. 6885) pag. 60 ff. S. endlich die Rede Barbours über die indische Währungsänderung in den unten citierten „Further papers.“

Bimetallismus gegenüber dauernd einnahm, hat die Staatsmänner der indischen Verwaltung nicht in ihren Ueberzeugungen wankend zu machen vermocht.

Allein trotzdem diese bimetallistischen Bestrebungen in England, sowohl von den Baumwollindustriellen, Unternehmern wie Arbeitern, wie von den landwirtschaftlichen Kreisen unterstützt wurden, konnte die indische Regierung in den letzten Jahren sich wohl kaum mehr einer Täuschung darüber hingeben, dass an eine Einführung des internationalen Bimetallismus in naher Zukunft nicht zu denken sei. Andererseits war eine weitere Steigerung der Goldcourse eingetreten, und die Aussichten auf Besserung des Silberpreises wurden immer geringer. Die Hoffnung, dass die Vereinigten Staaten von Amerika die freie Ausprägung des Silbers einführen würden, erwies sich als trügerisch; es war vielmehr ernstlich mit der Eventualität zu rechnen, dass die Gesetzgebung der Vereinigten Staaten das Gesetz widerrufen werde, auf Grund dessen die dortige Regierung monatlich $4\frac{1}{2}$ Millionen Unzen Silber ankauft. Denn die Annahme, dass durch dieses Gesetz der Silberpreis sich heben würde, wurde durch die Thatsachen widerlegt; das Silber stieg allerdings auf $54\frac{5}{8}$ d pro Unze standard im Herbst 1890, allein es folgte ein umso stärkerer Fall, und der Preis sank bis auf 39 pence im März 1892. Die zukünftige Gestaltung des Silberpreises nach der zu erwartenden Aufhebung der Sherman-Bill musste pessimistisch beurtheilt werden, und der indischen Regierung sowie ihrer Beamten bemächtigte sich die schwere Sorge, wie man bei einem Rupiencourse von 13 oder 12 d das Auslangen finden werde. Nicht nur für den Staatsschatz, auch für die Volkswirtschaft schien eine starke Entwertung des Silbers gefährlich. Die Vorstellungen der indischen Regierung in London, man möge doch Hilfsmittel ausfindig machen, um den indischen Staatsschatz aus seiner Verlegenheit zu befreien, werden nun immer dringender und ernster. Das Ziel war nun nur noch die Stabilisierung der Goldcourse, zunächst im Interesse der Staatsfinanzen. Bestand das Hilfsmittel in einer Währungsänderung, so war die Auswahl nicht allzu gross. Die Doppelwährung, von der man annahm, sie werde Indien nur nützen und kein berechtigtes Interesse verletzen, war unerreichbar, und es blieb entweder die reine Goldwährung, die indessen in ihrer schulgemässen Vollkommenheit undurchführbar und auch mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse Indiens ungeeignet ist, oder eine jener Währungsformen, welche die Noth der letzten zwanzig Jahre geschaffen hat, also ein dem holländischen verwandtes System, das heisst die freie Ausprägung des Silbers wird sistiert, dasselbe behält unbeschränkte Zahlkraft, Gold wird frei ausgeprägt, und die Goldcourse werden theils durch die Einschränkung der Circulationsmittel, theils dadurch gehalten, dass Gold für den Export zur Verfügung steht. Auch die Einstellung der freien Silberprägung ohne Goldprägung kann als geeignete Maassnahme behufs Stabilisierung der Goldcourse in Frage kommen. „A Gold standard, even without a gold currency“, so bezeichnete einer der Vertreter Grossbritanniens bei der Münzconferenz in Brüssel diejenige Währungsform, die man anstreben müsse, wenn eine reine Goldwährung nicht möglich sein sollte.

Die Uebel, welche der höchst wahrscheinliche weitere Fall des Silberpreises für die indischen Staatsfinanzen mit sich bringen würde, bewogen denn auch die indische Regierung eine Währungsänderung in dieser Form vorzuschlagen, von der man wenigstens die Beseitigung der Verlegenheiten des Staatsschatzes erwartete. Sie trat mit ihrem Plane in einer Zuschrift an den Staatssecretär für Indien vom 21. Juni 1892 hervor. Falls der internationale Bimetallismus unerreichbar sein sollte, bleibe nichts übrig, als die freie Ausprägung des Silbers einzustellen und Vorsorge zu treffen für die Einführung einer Goldwährung in Indien. Die genaue Darstellung der geplanten Währungsänderung rührt von Sir David Barbour her und lässt sich, wie folgt, zusammenfassen: Man kann nicht daran denken, und es wäre auch verfehlt, der Rupie ihre unbeschränkte Zahlkraft zu nehmen und sie durch eine Goldmünze zu ersetzen, allein zunächst ist die freie Rupien-Ausprägung einzustellen; die Regierung wäre gleichzeitig zu ermächtigen, zu verordnen, dass die englische Goldmünze gesetzliches Geld in Indien sei, und zwar zu irgend einem Course, der jedoch nicht niedriger sein darf als $13\frac{1}{3}$ Rupien für den Sovereign. Späterhin sollte dann mit der freien Ausprägung von Goldmünzen in Indien selbst begonnen werden. Noch in diesem seinem Memorandum unterlässt Barbour nicht, den internationalen Bimetallismus als „eine völlig sichere Maassregel“ und als „eine endgiltige Lösung“ der Währungsschwierigkeiten zu empfehlen, während die Einführung der Goldwährung in Indien als ein keineswegs ungefährlicher Versuch bezeichnet wird.

Da in diesem Vorschlage die Bedeutung der Währungsänderung für die wirtschaftlichen Verhältnisse Indiens nicht erörtert worden, so war es wohl berechtigt, dass die englische Regierung von der indischen Verwaltung zunächst (mit Telegramm vom 24. Juli 1892) ein Gutachten über die Wirkungen, welche die Währungsänderung auf die indischen Preise, den auswärtigen Handel, die Industrien, einzelne Staatseinnahmen und die Schuldverhältnisse ausüben würde, verlangte. Auch wurde eine Auskunft darüber erbeten, ob die Ansprüche der Beamten durch den Vorschlag berührt werden. Die Antwort der indischen Regierung (vom 2. August 1892) ist nicht befriedigend, und es wird schliesslich gesagt, wenn die Goldwährung so vortrefflich wirke, dass England sich nicht entschliessen könne, an derselben etwas zu ändern, so könne doch füglich die Einführung der nämlichen Währung Indien nicht verweigert werden.¹⁾

Nach längerem Zögern beschloss die englische Regierung, den indischen Vorschlag einer Commission zur Prüfung zuzuweisen (21. October 1892) und berief in diese den Lordkanzler und sechs in Währungsangelegenheiten erfahrene Männer. Die Commission begann am 27. October 1892 eine Anzahl von Persönlichkeiten über die indischen Währungsverhältnisse und die damit zusammenhängenden Fragen zu verhören; diese Enquête wurde

¹⁾ Dieser Briefwechsel ist abgedruckt in der amtlichen Publication „Correspondence between the Government of India and the Secretary of State“ (C. 7060. I).

am 22. Februar 1893 abgeschlossen, und am 31. Mai erstattete die Commission ihren Bericht¹⁾.

Die Vorschläge, in welchen dieser Bericht gipfelt, weichen von den indischen Anträgen in wichtigen Punkten ab. Es wird zwar die Einstellung der freien Silberausprägung gebilligt, ebenso das Ziel der endlichen Einführung einer Goldwährung; dagegen wurde der Vorschlag, die englische Goldmünze überhaupt oder zu einem Course von nicht weniger als $13\frac{1}{3}$ Rupien für den Sovereign zu gesetzlichem Gelde in Indien zu machen, abgelehnt. Andererseits empfahl die Commission, dass die indische Regierung ermächtigt werde, Rupien gegen Gold abzugeben, und zwar vorerst zum Course von 1 sh 4 d für die Rupie.

Diese Anträge wurden von der indischen Regierung gebilligt, und nachdem die englische Regierung ihre Zustimmung ertheilt hatte, wurde am 26. Juni eine Reihe von Gesetzen und Verordnungen beschlossen und veröffentlicht, mit folgendem Inhalt. Durch ein Gesetz unter dem Titel: „The Indian Coinage and Paper Currency Act, 1893 (Act Nr. VIII of 1893)“ wird die freie Ausprägung von Silber- und Goldmünzen eingestellt, ferner die Ausgabe der Staatsnoten²⁾ gegen Silberbarren und ausländische Silbermünzen sistiert, ferner die Beschränkung, wonach die metallische Reserve dieser Noten bloss zu einem Viertel aus Gold bestehen könne, aufgehoben, ebenso die Berechtigung von Privatpersonen, Noten gegen Gold zu beziehen. Eine Verordnung (Accounts and Finance. — Mint Nr. 2662) bestimmt, dass bei den Münzen in Calcutta und Bombay bis auf weiteres Gold-Münzen und Barren im Austausch gegen Rupien im Verhältnisse von 7·53344 grains troy feinen Goldes für die Rupie nach Abzug einer Gebühr von einem Viertel pro Mille angenommen werden. Eine weitere Verordnung (Nr. 2663) bestimmt, dass Sovereigns und Halfsovereigns englischer oder australischer Prägung an allen öffentlichen Cassen bei Bezahlung von Forderungen der Regierung als Aequivalente von 15 Rupien und $7\frac{1}{2}$ Rupien anzunehmen sind. Eine dritte Verordnung (Accounts and Finance. — Paper Currency Nr. 2664), endlich bestimmt, dass dem Comptroller general Noten im Austausch für Gold im Verhältnisse von 7·53344 grains troy feinen Goldes für die Rupie auf dessen Verlangen auszufolgen sind, ebenso im

¹⁾ Siehe die amtliche Publication „Report of the committee appointed to inquire into the Indian Currency“ (C. 7060) und „Minutes of Evidence taken before the committee appointed to inquire into the Indian Currency together with an analysis of the evidence and appendices“ (C. 7066, II). Die Mitglieder der Commission kennzeichnen die ihnen gestellte Aufgabe wie folgt: „whether, having regard to the grave difficulties with which the government of India are confronted through the heavy fall in the gold value of silver, it is expedient that Her Majesty's government should allow them to carry into effect the proposals, which they have made for stopping the free coinage of silver in India, with a view to the introduction of a gold standard. And, if we are of opinion, that there is no sufficient ground for overruling the Government of India but that the measures, by which they propose to attain their object require modification, we are asked, to offer any suggestion, that we think fit for the purpose.“

²⁾ Die Noten sind bis zur Höhe von 80 Millionen Rupien durch Staatspapiere, darüber hinaus metallisch gedeckt.

Verhältnisse von 15 und $7\frac{1}{2}$ Rupien für den Sovereign und den Halfsovereign englischer oder australischer Prägung.¹⁾

Zur Klarstellung dieser Maassnahmen, die ohne Befragen des britischen Parlamentes nach geheimen Verhandlungen verfügt worden waren, sei zunächst folgendes bemerkt. Die Einstellung der freien Ausprägung von Silber, über deren Zweckmässigkeit die Regierungen in Indien und Grossbritannien, sowie die Währungscommission einig waren, würde für sich allein selbst die natürliche Expansion der Circulationsmittel Indiens unmöglich machen, und man befürchtete, dass dieser Umstand mit Rücksicht auf die noch zu besprechende höchst active Handelsbilanz Indiens alsbald zu einer starken Werterhöhung der Rupie drängen müsste. Um diese Wirkung zu vermeiden, hatte die indische Regierung vorgeschlagen, dass die englischen Goldmünzen als gesetzliches Geld in Indien erklärt werden mögen, und dass deren Annahme zu irgend einem Course, welcher nicht niedriger sein dürfe, als $13\frac{1}{3}$ r. für den Sovereign, erfolgen solle. Demnach hätte die Expansion der indischen Circulationsmittel nach Einstellung der Silberprägungen für Private in der Hauptsache durch Zuströmen von Sovereigns sich vollziehen müssen. Die Währungscommission hat einerseits die Festsetzung eines so hohen Wertes für die Rupie von vornherein nicht für rathsam gehalten, und andererseits scheint ihr das Abströmen von Gold nach Indien nicht sympathisch gewesen zu sein. Sie hat deshalb empfohlen, dass schon bei einem Course von 15 r. für den Sovereign (Rupie = 1 sh 4 d) von den indischen Münzämtern Rupien gegen Gold-Barren und Münzen abgegeben werden sollten. Demnach würde sich die Expansion der Circulationsmittel eigentlich durch Hinausgabe neu geprägter Rupien vollziehen; die Regierung müsste, um der Nachfrage jener zu genügen, welche zu den Münzämtern Gold bringen und Rupien verlangen, solche Münzen ausprägen, und sich das dazu nöthige Silber in London verschaffen. Dabei wurde der weitere Vortheil gewärtigt, dass, da die Einstellung der Prägungen in Indien derart nicht nothwendig die Nachfrage nach Silber verringern muss, der Preis desselben in London sich auf einem höheren Niveau halten kann. Aus allen diesen Anordnungen leuchtet die Absicht hervor, den Edelmetallmarkt bei den jetzigen precären Verhältnissen nicht zu revolutionieren und an dem Bestehenden sowenig zu ändern, wie nur möglich.²⁾

Die Einstellung der Prägungen in Indien hat die bisherige reine Silberwährung beseitigt; in ihrem jetzigen Zustande haben die Währungsverhältnisse Indiens grosse Aehnlichkeit mit den in Oesterreich-Ungarn derzeit herrschenden; beiderseits finden wir eine uneinlösbare, in ihrem Werte durch die Einschränkung der Ausgabe von Circulationsmitteln gehaltene Währung, deren Werterhöhung indessen Grenzen gezogen sind; beiderseits ist die „Relation“ nicht erreicht.

¹⁾ S. hierüber die amtliche Publication „Further papers, correspondence and proceedings of the Government of India“ (C. 7093).

²⁾ Die Währungscommission empfiehlt ihren Vorschlag mit den Worten: „it would be the smallest departure from the status quo, which would accomplish the object the Government of India have in view.“

Die erste Frage, die sich bei einer Kritik der indischen Währungsänderung erhebt, ist die, ob die Loslösung der Rupie vom Silber richtig war. Wenn man sich zur Annahme berechtigt glaubt, dass der Silberpreis weiterhin stark schwanken und fallen werde, so ist die Einstellung der freien Silberprägung als eine Maassnahme, welche den Silbermünzen eine stabilere Kaufkraft verleiht, nicht von vornherein abzuweisen. Eine derart eingeschränkte Silberwährung ist unter Umständen besser, als die reine Silberwährung. Es ist sicher, dass ein weiteres starkes Schwanken und Sinken des Silbers gegenüber dem Golde alle jene Uebel sehr erhöhen müsste, die, wie gezeigt, mit dem Steigen der Goldcourse für Indien und dem Falle der Silberwechselfcourse für England verbunden waren: die Finanzen Indiens würden auf das härteste getroffen werden, das Capital der Goldwährungsländer wäre noch mehr abgeschreckt, in Indien Anlagen zu suchen, und die Exportindustrien Grossbritanniens würden ihrerseits unter mannigfachen Verlusten den Uebergang zu einem neuen Preisniveau zu suchen genöthigt sein. Allein das ist nicht Alles: wenn eine starke Zunahme der Silberproduction oder die Einstellung der Silberkäufe der nordamerikanischen Union sich bei bestehender reiner Silberwährung in Indien ereignet hätte, so wäre infolge der grossen und plötzlichen Erhöhung des Angebotes eine Entwertung des Silbers gegenüber den Gütern, die in Indien auf den Markt kommen, wohl unausbleiblich gewesen. Die europäischen und amerikanischen Exporteure hätten einen grossen Theil des dann überschüssigen Silbers in Indien abgelagert, dort schliesslich in die Circulation gepresst, unter Erhöhung der Preise aller jener Güter, welche das Ausland im Austausch gegen das Silber anzunehmen gesonnen wäre. Die Preise der Güter, die Indien aus dem Auslande einführt, wären gleichfalls gesteigert und die Kaufkraft des Silbervorrathes Indiens würde verringert worden sein. Schliesslich wäre die Wirkung keine andere als die, dass das Land nach mannigfachen Verschiebungen in den Einkommens- und Vermögensverhältnissen, nach einer für die Exporteure günstigen Uebergangszeit, nach einer Epoche der Ueberspeculation, die Früchte seiner Arbeit abgegeben hätte, um seinen Silbergeldvorrath zu vermehren, der ihm indessen nicht mehr leisten würde, als der geringere Vorrath früher geleistet hatte. Wenn man nicht die Lehre vertritt, dass die unausgesetzte starke Vermehrung der Umlaufsmittel den Wohlstand der Völker vermehrt und dass das Sinken der Kaufkraft des Geldes oder das Steigen der Preise aus dieser Ursache ein wirtschaftlicher Gewinn sei, dann wird man es als die Pflicht einer vorsorglichen Staatsverwaltung bezeichnen, die Volkswirtschaft vor den Folgen einer solchen Entwertung der Circulationsmittel zu bewahren.

Ist demnach unter den gegebenen Verhältnissen die Einstellung der freien Silberprägung allerdings eine an sich richtige Maassnahme, so ist doch nicht zu verkennen, dass man von vornherein nie wissen kann, wie tief das Silber fallen würde, wenn die Einstellung der Silberprägungen unterbliebe. Andererseits muss diese Verfügung den Silberpreis drücken und daraus können schwere Schädigungen höchst wichtiger Interessen

hervorgehen. Man kann also nicht wissen, wenn man eine solche Währungsänderung verfügt, ob die künftigen Ereignisse sie rechtfertigen werden; es handelt sich vielmehr um Muthmaassungen, um die Abwägung von erwarteten Vortheilen und Nachtheilen, und wie schwierig dies ist, das haben die Ereignisse seit dem 26. Juni 1893 in sehr lehrreicher Weise gezeigt.

Die Nachtheile resultieren aus dem durch die Währungsänderung selbst hervorgerufenen oder anderen Ursachen zuzuschreibenden Sinken des Silbers gegenüber dem Golde und der Rupie. Es wäre demnach gewiss zu wünschen gewesen, dass das Silber nach der Einstellung der freien Silberprägung stabil geblieben wäre, und die Währungscommission hat ihre Vorschläge sorgsam so gefasst, dass die Nachfrage nach Silber thunlichst unverändert bleibe. Allein das Silber ist doch beträchtlich gefallen. Es ist nicht möglich zu ermitteln, wie sich der Silberpreis gestellt hätte, wenn die Einstellung der Silberkäufe der Union nicht auch, anfangs als drohende und fast sichere Gefahr, auf denselben eingewirkt hätte. Zunächst folgte auf die Sistierung der freien Silberausprägung in Indien ein Preissturz des Silbers auf $30\frac{1}{2}$ d bis zum 30. Juni, allein der Preis erholte sich in wenigen Tagen und stieg bis auf $34\frac{3}{4}$ d am 6. Juli. Er schwankte dann zwischen $34\frac{7}{8}$ d und $32\frac{1}{8}$ d bis Ende October, und sank nach der Aufhebung der Sherman-bill bis auf $31\frac{1}{2}$ d, es folgte eine neuerliche Erholung etwa bis in die Nähe von 33 d, und nun bewegt sich der Preis um 32 d. Seit dem 23. Juni 1893, dem letzten Tage, der den Cours von 38 d zu verzeichnen hatte, ist daher das Silber zuerst bis Ende October 1893 um mehr als 10, bis Anfang November 1893 um 15·8 Procent gesunken. Und zwar war es beidemale nicht ein langsames Abbröckeln des Courses, sondern ein plötzlicher Sturz, der sich in wenigen Tagen vollzogen hatte.

Dieses Sinken des Silbers gegenüber der Rupie bewirkt, dass die jedenfalls sehr bedeutenden Vorräthe an Schmucksachen aus Silber in Indien gegenüber der Rupie und gegenüber den Waren entwertet werden, und dass die Eingeborenen, wenn sie in Zeiten der Noth zum Verkaufe ihrer, einen Reservefond für schlechte Jahre bildenden Silbersachen schreiten, dadurch geschädigt werden, dass das Silber dann viel weniger wert ist, als die Rupie. Man hat daran die Befürchtung geknüpft, dass diese Reserven in Hinkunft vielleicht in Gold umgewandelt oder angelegt werden dürften, eine Eventualität, der man bei den jetzigen Productions- und Verhältnissen des Goldes nicht gerade mit Freude entgegenseht.

Der Fall des Silbers gegenüber der Rupie hat ferner die Wertbeständigkeit beseitigt, welche bis dahin zwischen den Geldsorten Indiens und der übrigen ostasiatischen Gebiete (China, Straits und Japan) bestanden hatte. Das wieder musste den Handel zwischen diesen Gebieten und zwar zunächst in einer für Indien ungünstigen Weise beeinflussen. Wie bekannt, betreibt Indien einen in hohem Grade activen auswärtigen Handel. Der jährliche Ueberschuss der Ausfuhr über die Einfuhr betrug im Zeitraume von 1868/69 bis 1892/93

im Minimum 171 Millionen Rupien, im Maximum 438 Millionen Rupien. Dabei sind in der Einfuhr die Warenbezüge der Regierung, und bei der Ein- wie Ausfuhr die Edelmetallsendungen ausser Betracht geblieben. Im Jahre 1891/92 entfielen von der gesammten Warenausfuhr im Betrage von 1080 Millionen Rupien, 746 Millionen Rupien auf die Goldwährungsländer und 333 Millionen Rupien auf die sogenannten Silberländer; die Wareneinfuhr im Betrage von 665 Millionen Rupien vertheilte sich im Verhältnisse von 552 : 113 Millionen Rupien auf Goldwährungs- und Silberländer. Der Verkehr mit den ersteren Gebieten brachte einen Ueberschuss der Warenausfuhr von 194 Millionen Rupien, der Verkehr mit den letzteren einen Ueberschuss von 220 Millionen Rupien.

Die beiden folgenden Tabellen zeigen den Umfang der Ein- und Ausfuhr Indiens gegenüber den wichtigsten Ländern, sowie die Zusammensetzung der Ausfuhr im Jahre 1891/92, wobei unter Ausfuhr die von indischen Provenienzen verstanden wird, nicht auch die Wiederausfuhr ausländischer Waren.

	Einfuhr aus Indien	Ausfuhr nach Indien
	R u p i e n	
Vereinigtes Königreich	334,469.853	482,714.104
Frankreich	109,455.750	10,416.785
Deutsches Reich	50,735.272	15,249.688
Italien	29,854.569	5,359.063
Oesterreich-Ungarn	21,746.453	8,394.067
Vereinigte Staaten von Amerika	38,725.932	11,994.583
Aegypten	71,814.600	912.824
Aden, Arabien	13,231.878	4,802.624
China und Hongkong	137,118.833	28,771.383
Straits-Settlements	49,977.693	23,585.980
Ceylon	27,698.832	6,697.772
Japan	12,897.873	657.461

Es wurden aus Indien ausgeführt im Jahre 1891/92 :

	Rupien
Getreide und Hülsenfrüchte	286,956.804
Saaten	122,084.576
Baumwolle	107,543.116
Opium	95,622.608
Baumwolle verarbeitet	70,350.360
Jute	68,484.935
Thee	59,681.294
Häute und Felle	51,860.019
Indigo	32,140.764
Jute verarbeitet	25,131.004
	<hr/>
	919,855.480
Gesammte Ausfuhr indischer Erzeugnisse	1.035,500.310

Von den ostasiatischen Kunden Indiens ist China mit einer Einfuhr von 137 Millionen Rupien der wichtigste. Ueberhaupt beschränkt sich aber die Ausfuhr Indiens nach Ostasien in der Hauptsache auf drei Artikel: Opium, Baumwolle und Baumwollerzeugnisse, und zwar entfielen im Jahre 1891/92 von der Ausfuhr nach China, Japan und den Straits-Settlements im Betrage von rund 200 Millionen Rupien auf Opium 93·8, auf Baumwolle 12·7 und auf Baumwollerzeugnisse 58·6, zusammen etwa 165 Millionen Rupien.

Dieser Handelsverkehr mit den ostasiatischen Silberländern ist nun durch den plötzlichen Fall des Silbers von 38 auf 34 d und dann auf 32 d in sehr empfindlicher Weise getroffen worden. Es entstand im Verlaufe von wenigen Tagen zwischen den Güterpreisen in Indien und den übrigen Silberländern eine nicht unbeträchtliche Differenz und ehe diese nicht in der einen oder anderen Weise ausgeglichen ist, kann der Ausfuhrhandel von Indien gegenüber den Silberländern nicht in dem bisherigen Umfange mit Gewinn betrieben werden. Zunächst kann der Käufer in China für die indischen Waren nicht mehr bezahlen und der indische Exporteur für dieselben nicht weniger nehmen, als bisher, das heisst die Ausfuhr aus Indien nach China wird abnehmen. Andererseits eröffnet sich aber für denjenigen, der aus China nach Indien exportiert, die Chance, für seine Waren die bisherigen Rupienpreise zu erzielen und die Ausfuhr aus China nach Indien wird steigen.

Bereits im ersten Monate nach der Einstellung der Prägungen in Indien findet man demnach eine höchst beträchtliche Abnahme der Ausfuhr Indiens nach China und eine starke Steigerung der Einfuhr Indiens aus China. So ist die Ausfuhr von Baumwollgarnen aus Indien nach China von 15·6 Millionen Pfund im Juli 1892 auf 3·3 Millionen Pfund im Juli 1893 gefallen. In der Zeit von April bis Ende October 1893 betrug die Ausfuhr von Baumwollgarnen aus Indien nach China und Japan 70,168.332 lbs. gegen 112,025.644 lbs. im gleichen Zeitraume des Jahres 1892 und die Ausfuhr von Baumwollstoffen aus Indien sank von 49,708.314 yards im Jahre 1892 (1. April bis 30. September) auf 44.456.099 yards im gleichen Zeitraume des Jahres 1893. Nach vorliegenden Meldungen haben die indischen Baumwollspinner zunächst durch eine 20proc. Lohnreduction sich schützen zu sollen geglaubt. Man klagt über den starken Ausfall in der Opiumausfuhr nach China.¹⁾ In den drei Monaten Juli, August und September 1893 betrug die Warenausfuhr Indiens 194 Millionen Rupien gegen 203 Millionen Rupien im gleichen Zeitraume des Jahres 1892, dagegen ist die Wareneinfuhr Indiens in den gleichen Perioden auf 165 gegen 145 Millionen Rupien gestiegen. Das ergibt eine Verschiebung der Warenhandelsbilanz Indiens um 29 Millionen Rupien.

Die Befürchtungen, dass eine solche Wendung infolge der Währungsänderung Indiens nicht ausbleiben könne, wurden in der Enquête der

¹⁾ Die Ausfuhr von Opium aus Indien sank von 64.854 cwt. im Zeitraume 1. April bis 1. October 1892 auf 55.324 cwt. im gleichen Zeitraume des Jahres 1893.

Währungscommission und in vielen Eingaben der beteiligten Kreise an die Regierungen zum Ausdrucke gebracht. Allein man machte dagegen geltend, dass das indische Opium als die feinere Sorte schliesslich den chinesischen Markt behaupten werde; bezüglich der Baumwollerzeugnisse wurde hervorgehoben, dass China nicht imstande sein dürfte, selbst alsbald eine Baumwollindustrie aufzurichten. Auch davon abgesehen müsste angenommen werden, dass im Laufe der Zeit die Abgleichung der Güterpreise den bisherigen Handelsverkehr wieder herbeiführen werde. In China werden die Preise steigen, weil die Zufuhr aus Indien sinkt, weil Silber in grossen Mengen seit Anfang Juli in China abgelagert wurde, und eine grosse Nachfrage nach chinesischen Waren entstanden ist; in Indien andererseits müssen die Preise sinken, weil die Ausfuhr stockt, die Einfuhr steigt, und schliesslich auch die Einschränkung des Geldumlaufes ihre Wirkung auf die Preise ausüben muss. Je mehr China ans Ausland verkauft und je höhere Preise es in Silber erzielt, umsomehr kann es für die Güter zahlen, die es einführt, und umsomehr kann es kaufen. Auch ist es doch bezüglich der Baumwoll-Erzeugnisse auf die Einfuhr angewiesen, denn es wäre sehr auffallend, wenn in China sofort oder in kurzer Zeit eine Baumwollindustrie errichtet werden sollte, die billigere und bessere Erzeugnisse liefert, als die englische oder indische. Freilich ist dieser Uebergang für die Producenten in Indien höchst nachtheilig und diese Schädigung bildet eines der stärksten Argumente gegen die Währungsänderung. Leider ist auch die Befürchtung nicht zu unterdrücken, dass sich solche Uebergänge, wenn auch in kleinerem Maassstabe, wiederholen werden, da man nicht auf ein Steigen des Silberpreises rechnen kann. Allein es ist zu erwarten, dass sich der bisherige Handelsverkehr wieder herausentwickeln werde; ist doch die Ausfuhr aus dem Vereinigten Königreiche nach Indien trotz des Falles der Silberwechselfcourse von 1874/75 bis 1891/92 im Verhältnisse von 100 : 164 gestiegen. Endlich ist zu beachten, dass die Preise der Güter auch durch die Produktionskosten bestimmt werden, dass unausgesetzt Kräfte wirksam sind, um diese Kosten herabzudrücken, und dass im Laufe der Zeit diese Bewegung mächtig genug ist, um die Preisverschiebungen, die aus Währungsänderungen hervorgehen, zu paralysieren.¹⁾

Man hat weiter als eine Wirkung der Währungsänderung bezeichnet, dass Indien in jenen Artikeln, die es in Concurrenz mit China liefert, verdrängt werden würde; dies soll besonders vom Thee gelten.²⁾ Es ist nicht

¹⁾ Siehe über diese Fragen den Bericht der Währungscommission pag. 32 f. ferner die Aeusserung Barbour's in den citirten „further papers“ pag. 13 f. Im Jahresberichte der Bank of Bombay (the bankers magazine, October 1893, pag. 590 ff.) wird festgestellt, die Einstellung der Prägungen habe „a curtailment of our export trade to gold using countries, and an almost total collapse of our China trade“ bewirkt, allein es wird die Hoffnung beigefügt, „that things will settle down before long and trade will recover“: China sei auf die Einfuhr von Garnen angewiesen und Japan leide in seiner Concurrenzfähigkeit, weil es einen grossen Theil seiner Baumwolle importieren müsse.

²⁾ Siehe die Ausführungen auf pag. 176 f., 191, 196 f. und 221 ff. der „Minutes of evidence.“

zu leugnen, dass zunächst der chinesische Producent eine Ausfuhrprämie vor dem indischen genießt und diesen unterbieten kann. Allein es ist zu beachten, dass zwischen dem indischen und dem chinesischen Thee zu Gunsten des ersteren Qualitätsdifferenzen bestehen, und dass China dasjenige, was Indien heute liefert, nicht ohne Erhöhung der Productionskosten selbst liefern könnte. Ueberdies ist zu erwarten, dass der in Silber ausgedrückte Preis des Thees in China steigen, der Rupienpreis desselben in Indien sinken dürfte, derart, dass die Differenz sich verringert. Vorerst zeigt die Einfuhr des Vereinigten Königreiches an Thee noch keine Verminderung der Bezüge aus Indien und Ceylon.

Die Vortheile, die für Indien aus der Währungsänderung erwachsen sollen, knüpfen sich an die Erwartung, dass die Wechselcourse gegenüber den Goldwährungsländern stabiler sein werden, als sie bei freier Silberausprägung waren. Man hofft, dass mehr Capital nach Indien strömen, und der den Handel mit den Silberländern weit übertreffende Verkehr mit den Goldwährungsländern durch diese grössere Stabilität gewinnen werde. Vorerst zeigen die Handelsausweise, dass die bisherige Stabilität der Rupie hauptsächlich der englischen Baumwollindustrie Vortheil gebracht hat. Die Ausfuhr von Baumwollgarnen und Baumwollstoffen aus England nach Indien stieg von 20,947.100 lbs. und 939·2 Millionen yards im zweiten Halbjahr 1892 auf 24,120.000 lbs. und 1116·1 Millionen yards im gleichen Zeitraume des Jahres 1893. Auch diese Bezüge Indiens haben seine Handelsbilanz ungünstig beeinflusst.

War eine starke Störung der Handelsbilanz Indiens infolge der Einstellung der Silberprägung zu erwarten, so hat sich dagegen in Verbindung mit der letzteren ein anderes Ereignis vollzogen, das nicht erwartet worden war und durch welches daher der Cours der Rupie einen den Annahmen nicht entsprechenden Impuls empfang. Man vermuthete, dass nach Einstellung der Silberprägungen Silber nicht mehr in der Menge nach Indien abfliessen werde, in der es früher dahin abgeflossen war, und dass dies zum mindesten bis zu jenem Zeitpunkte gelten müsse, in dem der Cours von 1 sh 4 d erreicht sein werde. Die Silbereinfuhr Indiens (nach Abzug der Ausfuhr) betrug im Zeitraume von 1870/71 bis 1892/93: 1652 Millionen Rupien, oder 71·8 Millionen Rupien durchschnittlich im Jahre. Der grösste Theil des eingeführten Silbers passierte, wie erwähnt die Münze. Man musste annehmen, dass der Silberimport Indiens zunächst eine starke Reduction erfahren müsse, weil man mit Silber nunmehr in Indien nicht zahlen kann. Man erwartete zwar, dass alle ausserhalb Indiens befindlichen Rupien, allein man glaubte nicht annehmen zu sollen, dass Silberbarren oder fremde Münze in grossen Mengen nach Indien kommen würden.

Die Erfahrung hat nun gezeigt, dass dem nicht so ist. In den drei Monaten Juli bis September 1893 hat Indien Silber im Werte von 42·6 Millionen Rupien eingeführt, gegen 32·9 Millionen im gleichen Zeitraume des Jahres 1892. Es ist mir nicht bekannt, wieviel von diesen Mengen Rupien sind und wieviel Barren und fremde Münzen. Allein man kann doch wohl annehmen, dass

das Silber, das aus dem vereinigten Königreiche nach Indien ausgeführt wird, nicht aus indischer Münze besteht. Diese Ausfuhr in den 6 Monaten Juli bis December 1891—1893 zeigt die folgende Tabelle, in der auch die Ausfuhr nach China angegeben ist:

Silberexport aus dem Vereinigten Königreiche nach

		Ostindien	China
		Pfund Sterling	
Juli	1891	79.462	34.202
„	1892	1,023.379	—
„	1893	386.472	490.053
August	1891	483.131	17.512
„	1892	594.750	16.600
„	1893	666.566	404.366
September	1891	306.469	7.793
„	1892	845.852	25.636
„	1893	837.394	56.000
October	1891	341.946	57.180
„	1892	560.144	24.882
„	1893	558.706	436.203
November	1891	879.137	29.023
„	1892	824.700	19.453
„	1893	436.209	342.700
December	1891	267.235	—
„	1892	1,194.029	33.747
„	1893	796.512	418.285

Soweit die Silbereinfuhr Indiens seit der Einstellung der Prägungen aus Rupien bestand, ist eine Erklärung nicht erforderlich; diese Einfuhr muss aber früher oder später zu einem Ende kommen. Was das übrige Silber betrifft, ist man auf Vermuthungen angewiesen. Es ist zu beachten, dass bei einer Bevölkerung, die an das Thesaurieren von Silber gewöhnt ist, der Bedarf nach diesem Metalle für Schmuckgegenstände fortbesteht und dass dieser für eine Bewohnerschaft von 280 Millionen Menschen nicht gering sein kann ist selbstverständlich. Es ist kaum wahrscheinlich, dass nunmehr noch Rupien in grösseren Mengen eingeschmolzen werden, um den Rohstoff für den Schmuck abzugeben, was früher in grossem Umfange der Fall war. Man vermuthet ferner, dass vielfach eine Umwandlung von Rupien-Vorräthen in Silberschmuck stattfindet, weil die Rupien nunmehr Silber kaufen, als sie enthalten. Vielleicht werden auch in den sogenannten Native States, die das Münzungsrecht besitzen, wegen des starken Münzgewinnes im gesteigertem Maasse Rupien geprägt. Ein Theil der Einfuhr mag endlich zum Zwecke von Speculationen erfolgt sein.

Der fortdauernde starke Absatz von Silber hat naturgemäss auf den Preis desselben eingewirkt. Nicht der Preisfall des Silbers seit Ende Juni 1893 ist bemerkenswert, sondern dass es im Preise nicht tiefer gefallen, nachdem die indischen Prägungen und die Ankäufe der nord-amerikanischen Union eingestellt worden sind, ist einer Erklärung bedürftig. Diese liegt nun, abgesehen von speculativen Einwirkungen, einerseits darin, dass Indien als Absatzgebiet für das Silber erhalten geblieben ist, andererseits darin, dass ein starker Silberabfluss nach China begonnen hat (wie die obige Tabelle zeigt), weil man mit dem im Preise gesunkenen Silber in China vortheilhaft kaufen kann. Was in China gilt, muss auch in den anderen Silberländern gelten. Vielleicht wirkt auch der Umstand auf den Silberpreis, dass allenthalben ausserhalb Indiens, Rupien aus der Circulation gezogen und durch andere Silbermünzen ersetzt werden (nach dem alten Gesetze, dass das schlechte Geld das gute verdrängt). Es wäre nicht unmöglich, dass die stark gesteigerte Nachfrage nach unseren Levantinerthalern, die gewiss an vielen Orten neben den Rupien circulieren, mit dieser Bewegung zusammenhängt.

Der andauernde Abfluss von Silber nach Indien in Verbindung mit der durch die Währungsänderung hervorgerufenen Verschiebung der Ein- und Ausfuhr Indiens hat bewirkt, dass dessen Handelsbilanz zunächst umgestürzt wurde. Die Einfuhr der drei Monate Juli bis September 1893 übertrifft die Ausfuhr, wie die folgende Tabelle zeigt:

Einfuhr Indiens:	1893	1892	1891
Waren	16,576.300 Rx.	14,526.800 Rx.	15,531.300 Rx.
Gold	776.900 „	422.000 „	1,206.600 „
Silber	4,264.000 „	3,296.800 „	1,159.700 „
	<hr/>	<hr/>	<hr/>
	21,617.200 Rx.	18,245.600 Rx.	17,897.600 Rx.

Ausfuhr Indiens:

Indische Erzeugnisse	19,425.200 Rx.	20,394.600 Rx.	22,503.200 Rx.
Gold	365.000 „	1,707.000 „	969.700 „
Silber	604.100 „	613.300 „	532.200 „
	<hr/>	<hr/>	<hr/>
	20,394.300 Rx.	22,714.900 Rx.	24,005.100 Rx.

Dieser Stand der Handelsbilanz¹⁾ hat den Goldcours der Rupie niedergehalten. Derselbe war unmittelbar nach dem 26. Juni auf nahe an 1 sh 4 d

¹⁾ Nach einer summarischen Zusammenfassung stellte sich die Handelsbilanz Indiens vom 1. Juli bis 31. October 1893 wie folgt: Wareneinfuhr 240,276.624 R (197,918.451 R), Einfuhr an Gold und Silber 69,745.725 R (49,002.028 R), zusammen 310,022.349 R (246,920.479 R); Warenausfuhr 275,135.147 R (285,351.047 R), Ausfuhr an Gold und Silber 14,386.784 R (31,678.858 R), zusammen 289,521.931 R (317,029.905 R). Die Ziffern in den Klammern sind die entsprechenden Ergebnisse des Jahres 1892. Nach einer Mittheilung des Earl of Kimberley betrug die reine Edelmetalleinfuhr Indiens vom 1. August bis Ende November 1893: 4,101.000 Rx. gegen 1,542.000 Rx. im gleichen Zeitraume des Jahres 1892.

gestiegen, allein er sank bis Ende Juli auf 1 sh $3\frac{1}{4}$ d, bis Ende August auf 1 sh $2\frac{1}{8}$ d; im September erholte er sich bis 1 sh $3\frac{1}{8}$ d, sank aber gegen Ende auf 1 sh $2\frac{1}{6}$ d; im October und November schwankte er zwischen 1 sh 3 d und 1 sh $3\frac{1}{4}$ d, im December zwischen 1 sh $3\frac{1}{2}$ d und 1 sh $3\frac{1}{4}$ d. Dabei ist aber zu beachten, dass diese Course künstlich gehalten sind. Bekanntlich wird ein beträchtlicher Theil des Activums der indischen Handelsbilanz zur Zahlung der Verbindlichkeiten der indischen Verwaltung in England verwendet; diese berichtigt nun ihre Schulden nicht durch Ankauf von in Gold zahlbaren Wechseln auf London in Indien, sondern durch Verkauf von in Rupien in Indien zahlbaren Wechseln oder telegraphischen Anweisungen in London. Diese Tratten und transfers werden allwöchentlich in London ausgedungen und die Regierung erzielte im Jahre 1892/93 einen Betrag von 16·2 Millionen Pfund Sterling, indem sie 260 Millionen Rupien (Tratten und transfers) zu einem Durchschnittscourse von 1 sh 2·982 d veräusserte. Demnach besitzt die Regierung allerdings die Macht den Wechselcours zu beeinflussen, entweder indem sie mit ihren Verkäufen zurückhält, oder die Abgaben forciert. Seit dem 26. Juni hat sie nun, um den Cours zu halten, keine grossen Verkäufe vorgenommen und dieser wäre sicher tief gesunken, wenn die Regierungswechsel mit den zur Deckung der Zahlungen an Indien ohnehin genügenden kaufmännischen Wechseln in Concurrenz getreten wären.¹⁾

Die Coursbewegung der Regierungstratten verdient eine besondere Aufmerksamkeit. Am 26. Juni wurde in London bekannt, dass der gesetzgebende Rath von Indien für denselben Tag zu einer Sitzung einberufen worden sei. Man erwartete, dass noch an demselben Tage die Schliessung der indischen Münzen für die freie Silberausprägung und die Festsetzung des Umwechslungscourses der Rupie mit 1 sh 4 d verfügt werden würde, und es entstand deshalb sofort eine sehr starke Nachfrage nach Tratten der indischen Regierung, so dass es gelang noch am 26. Juni 57 lacs zum Course von 1 sh $3\frac{7}{2}$ d bis 1 sh $3\frac{9}{2}$ d zu verkaufen. Am 27. Juni verkaufte die indische Regierung 9 lacs, und zwar zum Course von 1 sh $3\frac{3}{2}$ d bis 1 sh $4\frac{1}{2}$ d für Wechsel und transfers. Am 28. Juni wurden Anbote für Wechsel zum Course von 1 sh $3\frac{2}{2}$ d abgelehnt. Am 29. Juni war es noch möglich Wechsel zum Course von 1 sh $3\frac{1}{2}$ d zu verkaufen und es wurde bekannt, dass Tratten zu einem Course unter 1 sh $3\frac{1}{2}$ d nicht abgegeben werden würden. Da der Wechselcours auf Indien unter diesem Satze notierte, so konnte bis 16. August kein Verkauf von Regierungstratten stattfinden. Am 16. August wurde verlautbart, dass nunmehr unter den

¹⁾ Dies ist ausdrücklich zugestanden in einer Rede des englischen Schatzkanzlers vom 8. December, gehalten im Hause der Gemeinen. Hätte man die Regierungstratten zu jedem Preise verkauft „the effect would have been, to run down the exchange, to a much lower rate than it was now. . . . The exchange had been steadied by the Indian Government, in consequence of their not consenting to sell below a certain price, and the result had been that Lancashire had been able, to sell its goods at a fair price“. Times, 9. December.

Cours von 1 sh $3\frac{7}{8}$ d heruntergegangen werden würde und es gelang an diesem Tage 12 lacs zum Course von 1 sh $3\frac{1}{4}$ d zu verkaufen. Der Wechselcours auf dem offenem Markte sank infolge dieses Zuschlages auf 1 sh $2\frac{3}{4}$ d. Am 30. August wurden der indischen Regierung Anbote auf Tratten zum Course von 1 sh $2\frac{1}{6}$ d gemacht, jedoch abgelehnt mit der Erklärung, dass bloss Anbote zum Course von mindestens 1 sh $3\frac{1}{4}$ d berücksichtigt werden würden. An diesem Course wurde bis heute festgehalten. Die Verkäufe von Regierungs-Wechseln waren, da die Wechselcourse erst in der zweiten Hälfte des November sich dem Satze von 1 sh $3\frac{1}{4}$ d genähert hatten, sehr gering. In der Zeit vom 26. bis zum 29. Juni wurden allerdings 9·2 Millionen Rupien abgesetzt und in den letzten Wochen des November wieder 9·8 Millionen Rupien, dagegen in den vier Monaten Juli bis October sowie in der ersten Novemberwoche bloss 1,491.820 Rupien. Im December konnten nur 116.805 Rupien zum Course von 1 sh $3\frac{1}{4}$ d verkauft werden. Der ganze Absatz von 20·6 Millionen Rupien vom 26. Juni bis Ende December 1893 ist überaus gering und nicht genügend, um den Bedarf der indischen Regierung an Gold zu decken. So ist denn die verhältnismässige Stabilität des indischen Wechselcourses durch das starke Einschränken der — zur Deckung der Staatsausgaben unerlässlichen — Verkäufe der Regierungstratten erzielt worden. Dadurch wurde aber für den Staatsschatz Indiens die in ihrer Art wohl einzige Situation geschaffen, dass derselbe zur Deckung seiner Goldverbindlichkeiten für das laufende Finanzjahr eine Goldanleihe (die mit dem über den unmittelbaren Bedarf hinausgehenden Betrage von 10 Millionen Pfund Sterling festgesetzt wurde) aufnehmen muss (nachdem er bereits von dem früher ertheilten Rechte, Gold zu entleihen Gebrauch gemacht hatte), trotzdem er das Silber besitzt, das zur Einlösung der Regierungstratten genügen würde, welche ausgegeben werden sollten, um die Goldverbindlichkeiten zu tilgen.

Diese Vorgänge sind sehr lehrreich. Es wurde vielfach behauptet, dass die Regierung als Verkäuferin der Tratten die Macht habe, den Rupienkurs zu bestimmen; sie könne, wenn sie selbst 1 sh 6 d für die Rupie verlange, schliesslich auch diesen Cours durchsetzen. Diese Ansicht, die durch die sehr active Handelsbilanz Indiens, und durch die Vermuthung begründet worden war, dass zunächst nach der Einstellung der Prägungen nicht viel Silber nach Indien abströmen könne, hat sich nicht bewahrheitet, da die Voraussetzungen sich als unrichtige herausstellten, die Handelsbilanz einen Umsturz erfuhr, überdies Silber in beträchtlichen Mengen nach Indien abfloss. In der That ist eine Erhöhung des Rupienkurses schliesslich zu erwarten. Es muss sich die Störung des auswärtigen Handels beheben, und es muss auch der Zeitpunkt kommen, in welchem Rupien aus dem Auslande nicht mehr nach Indien gebracht werden, weil es mehr keine grossen disponiblen Vorräthe dort gibt, und die Preise in Indien sinken, also die Rupie appreciiert, weil dem steigenden Bedürfnisse Indiens nach Geld nicht durch Ausmünzung von Rupien Befriedigung gewährt wird. Wenn sich eine solche Reduction der Preise einstellt, dann wird sie sich auch

gegenüber dem Golde einstellen und bei gleichbleibenden Güterpreisen in England kann die Rupie steigen, wenn ihre Kaufkraft in Indien sich entsprechend hebt. Freilich würde auch diese Erwartung getäuscht werden, wenn die Rupien aus den sogenannten indischen hoards hervorkommen würden, denn in diesem Falle wäre, wer weiss auf wie lange hinaus, die Menge der Circulationsmittel stets eine überschüssige. Allein selbst wenn von der zuletzt genannten Eventualität abgesehen wird, ist es doch unmöglich anzugeben, wann die Störung im auswärtigen Handel Indiens sich beheben wird, zumal jeder weitere Fall des Silbers ein neues Hindernis für die Ausfuhr aus Indien nach den Silberländern bildet. Der Staat kann sich aber kaum auf ein so langes Warten einlassen. Offenbar hofft also die Regierung, dass der Rupienkurs bald auf 1 sh $3\frac{1}{4}$ d steigen werde, denn sie kann doch nicht fort und fort bei vollen Cassen Anlehen aufnehmen, um die laufenden Ausgaben zu bestreiten. Auch ist es unthunlich, dass sie durch ihre Handlungsweise irgend einen Cours künstlich halte. Sollten sich diese Erwartungen nicht erfüllen, so ist die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, dass die Tratten zu einem Satze unter 1 sh $3\frac{1}{4}$ d abgegeben werden. Es ist daher begreiflich, dass die Gestaltung der indischen Wechselcourse jetzt eine ausserordentliche Wichtigkeit besitzt.

Die eben dargestellte Politik der Regierung hat übrigens in den Verhandlungen des britischen Parlaments über die Anleihe von 10 Millionen Pfund Sterling eine sehr einschneidende Kritik erfahren, und es wurde besonders hervorgehoben, dass für dieses Vorgehen die Autorität der Währungscommission nicht angerufen werden könne. Trotzdem wurde die Aufnahme des Anlehens bewilligt (das als schwebendes gedacht ist) weil doch auch nicht mit Bestimmtheit behauptet werden konnte, dass die eingeschlagene Politik verfehlt ist. Jedenfalls hat die relative Stabilität des Goldcourses der Rupie dem indischen Staatsschatz noch keinen Vortheil gebracht und soweit kann allerdings gesagt werden, dass die Währungsänderung bisher einen ihrer Hauptzwecke verfehlt hat.¹⁾

Insolange der Cours der Rupie den Satz von 1 sh 4 d nicht überschreitet, ist die Bestimmung, dass Rupien gegen Gold in Indien ausgegeben werden, unpraktisch. Ich möchte trotzdem auch noch über die Bedeutung dieser Veranstaltung einige Worte beifügen. Es wurde bereits erwähnt, dass der Umwechslungskurs von 1 sh 4 d für die Rupie ein vorläufiger ist, dessen Er-

¹⁾ Siehe die sehr bemerkenswerten Debatten in den „Times“ vom 9., 14., 19. und 20. December 1893. Im Laufe seiner Rede kam Sir John Lubbock auf einen bereits früher von ihm gemachten Vorschlag zurück, in Indien einen Einfuhrzoll auf Silber zu verfügen. Durch eine solche Maassregel hofft man den Zufluss von Silber nach Indien zu hemmen, dem Staate eine Einnahme zu verschaffen und die ungemünzten Silbervorräthe in Indien in ihrem Werte zu heben. Allein gegen diesen Vorschlag sind viele Bedenken geltend zu machen, namentlich kann man im Interesse Indiens nicht wünschen, dass das Silber weiter falle, was doch die Wirkung des Einfuhrzolles vermuthlich sein würde. Der Schatzkanzler hat, als er über die Absichten der Regierung bezüglich des Einfuhrzolles befragt wurde, jede Auskunft verweigert. Man behauptet, dass der starke Silberexport nach Indien zum Theile auf die Erwartung des Einfuhrzolles zurückzuführen ist.

höhung und wohl auch Herabsetzung möglich wäre. Man hatte vorgeschlagen, sofort einen Maximalcours für das Austauschverhältnis der Rupie gegenüber dem Golde festzusetzen: etwa $13\frac{1}{2}$ Rupien für den Sovereign, allein die Währungscommission hat sowohl die Bestimmung eines Maximalcourses, als auch die sofortige Wahl eines höheren Umwechslungscourses als 1 sh 4 d abgelehnt. Mit Recht: die Festsetzung eines Courses, zu dem Gold gegen Rupien ausgetauscht werden, oder Gold neben den Rupien als gesetzliches Geld circulieren kann, ist wichtig, weil insolange dieser Cours nicht erreicht ist, eine normale Expansion der indischen Umlaufsmittel nicht stattfinden kann, zumal auch der Staat keine Rupien ausprägt, ehe sich nicht die Möglichkeit eröffnet, dieselben gegen Gold abzugeben. Je höher nun der betreffende Cours angesetzt ist, umso länger dauert es, bis er durch das sich immer weiter steigernde Missverhältnis zwischen Bedarf und Vorrath an Geld herbeigeführt wird, und die Volkswirtschaft müsste einen langen, keineswegs heilsamen Process der Reduction der Preise durchmachen, ehe der erwartete Cours sich festsetzt. Eine solche Appreciation des Geldes ist für die Gläubigerclassen vortheilhaft, ebenso für alle, die auf feste Einkommen angewiesen sind, aber nachtheilig für die Steuerträger, die Schuldner und die Unternehmer. Es liegt kein Grund vor, wenn man alle diese Interessen gegeneinander abwägt, eine Erhöhung des Geldwertes in Indien zu veranlassen: dem weisen Beschlusse der Währungscommission keinen höheren Rupienkurs festzusetzen, kann man demnach nur zustimmen. Allein auch die Relation von 1 sh 4 d steht über dem Goldwerte, den die Rupie in der ersten Hälfte des Jahres 1893 hatte, und ist deshalb zu hoch. Die Frage nach dem Umwechslungscourse ist überhaupt nicht mit jener Gründlichkeit behandelt worden, wie die anderen Probleme. Es wäre wohl besser gewesen, vorerst keinen Umwechslungscours zu verfügen, zumal die Befürchtung, dass die Rupie zu stark steigen würde, wenn es keine Grenze nach oben gibt, sich als grundlos erwiesen hat. Andererseits ist es aber nicht nothwendig, an dem Course von 1 sh 4 d unter allen Umständen festzuhalten.

Es wurde bereits erwähnt, dass wenn nach einer Steigerung des Rupienkurses eine Expansion der indischen Circulationsmittel stattfinden sollte, Veranstaltung getroffen wurde, dass dieser Zuwachs an Geld aus Rupien bestehe, welche die Regierung ausprägen wird. Das Gold, das den Staatscassen gegen die auszugebenden Rupien zufließt, müsste eigentlich zum Ankauf von Silber nach London gesendet werden. Dabei hätte der Staat noch einen nicht unbeträchtlichen Münzgewinn. Es wäre indessen möglich, dass Sovereigns, weil sie an allen Staatscassen angenommen werden, in die Circulation eindringen, und dass deshalb in vielen Fällen keine Nöthigung bestehen würde, sie gegen Silber einzuwechseln. Dagegen ist es nicht wahrscheinlich, dass diese Umwechslung deshalb unterbleiben dürfte, weil etwa die Goldbesitzer in Indien darauf speculieren werden, dass das Gold gegenüber der Rupie steigen kann. Dem stehen die Zinsfußverhältnisse in Indien und in den Goldwährungsländern entgegen, ferner die Gefahr, dass die Regierung den vorläufigen Cours von 1 sh 4 d für die Rupie

erhöhen kann, eine Gefahr die auch bei einem höheren Umwechslungs-course nicht ausgeschlossen ist. Dass die indischen hoards, soweit sie aus Silber und Rupien bestehen, vielleicht in Gold convertiert werden, ist nicht minder bereits hervorgehoben worden. Ob und in welchem Maasse Indien künftig an den Goldvorrath der Welt seinerseits Ansprüche stellen wird, diese Frage ist derzeit nicht zu beantworten, da die wichtigsten Voraussetzungen für eine Entscheidung unbestimmbar sind. Der Goldabfluss nach Indien hängt übrigens nicht ausschliesslich davon ab, ob der Cours von 1 sh 4 d erreicht wird. Es findet schon bisher eine nicht unbedeutende reine Goldeinfuhr in Indien statt, sie schwankte in dem Zeitraume von 1880/81 bis 1891/92 zwischen 56 und 21·7 Millionen Rupien jährlich. Bloss im Jahre 1892/93 überwog die Goldausfuhr die Einfuhr (um 28 Millionen Rupien).

Dies ist der Stand der indischen Währungsfrage, zur Zeit, da diese Zeilen zum Abschlusse gelangen. Bei der Beurtheilung der dargestellten Action muss man sich vor Augen halten, dass eine Währungsänderung von vornherein nach gewissenhafter Prüfung der Umstände als zweckmässig erscheinen, und trotzdem später infolge einer unerwarteten Gestaltung der Verhältnisse sich als verfehlt herausstellen kann. Die Befürchtungen, dass ein weiterer Fall des Silbers die indischen Staatsfinanzen zerrütten, den Zufluss von Capital aus den Goldwährungsländern stauen und das Land den Nachtheilen der Entwertung seines Geldes aussetzen werde, waren, wie gezeigt, in Indien für die Währungsänderung entscheidend. Da eine internationale Regelung der Währungsfrage derzeit nicht möglich ist, und auch für die nächste Zukunft keine guten Aussichten besitzt, so ist es berechtigt, dass jeder Staat für sich, ohne Rücksicht auf das Ausland, sorgt. Die Loslösung der Rupie vom Silber war eine an sich gerechtfertigte Maassregel. Dass sie grosse Erschütterungen der Volkswirtschaft Indiens wenigstens in der ersten Zeit nach sich ziehen könne, war nicht unbekannt, allein es dürfte schwer fallen nachzuweisen, dass von der indischen Währungsänderung nicht von vornherein eine im ganzen günstigere Wirkung zu erwarten war, als vom Verbleiben bei der Silberwährung trotz des damals vorauszusehenden Falles des Silbers.

Bisher war freilich die Einstellung der Prägungen nicht von Erfolg begleitet. Das Silber ist tief genug gesunken, um die indische Handelsbilanz umzustürzen, aber nicht tief genug, um bisher die Währungsänderung als eine unmittelbare Nothwendigkeit zu rechtfertigen. Sind die ungünstigen Wirkungen der indischen Währungsänderung (Umsturz der Handelsbilanz, Fall des Silbers) pünktlich eingetroffen, so ist dagegen die Stabilisierung der Goldcourse, die sich gezeigt hat eine künstliche und auf Einwirkungen zurückzuführen, welche nicht als dauernde gedacht werden können. Man hat die „Relation“ nicht erreicht und man wäre von ihr wohl weit entfernt, wenn man den Dingen ihren Lauf gelassen hätte.

Der Zeitraum, der seit der Einstellung der Silberprägungen verflossen, ist aber doch zu kurz, als dass es möglich wäre, über diesen grossen Eingriff

endgiltig abzusprechen. Es kann für die Kritik nicht als maassgebend gelten, dass bisher, wie es scheint, Indien mehr die üblen, als die guten Wirkungen der Währungsänderung empfunden hat, denn es liegt in der Natur der Sache, dass in der Zeit des Ueberganges die Nachtheile hervortreten, während sich die Vortheile erst nach einer Weile zeigen. Man wird also jedes Urtheil als verfrüht bezeichnen müssen, welches dahin geht, die indische Währungsänderung habe ihren Zweck verfehlt, vielmehr weitere Erfahrungen abzuwarten genöthigt sein. Jede Währungsänderung ist ein Experiment; handelt es sich aber um ein solches auf einem so grossen und eigenartigen Wirtschaftsgebiete wie Indien, so ist es nur um so richtiger, erst nach den Ergebnissen eines längeren Wirkens der neuen Maassnahmen zu urtheilen.¹⁾

¹⁾ Die vorstehende Arbeit wurde Ende December 1893 abgeschlossen. Bei den Correcturen wurden bloss die Ziffern über den auswärtigen Handel Indiens und Grossbritanniens nach den letzten Publicationen ergänzt oder verändert.

THÜNENS NATURGEMÄSSER ARBEITSLOHN.

VON

DR. JOH. v. KOMORZYNSKI,
UNIVERSITÄTSDOCENTEN IN WIEN.

Die Literatur über Thünens Lohnlehre.

- Job. Heinr. v. Thünen.** „Der isolierte Staat in Beziehung auf Landwirtschaft und Nationalökonomie“. II. Theil, 1. Abth. „Der naturgemässe Arbeitslohn und dessen Verhältnis zum Zinsfuss und zur Landrente.“ Rostock 1850.
- Helferich.** „J. H. v. Thünen und sein Gesetz über die Theilung des Products unter die Arbeiter und Capitalisten“. Tübing. Zeitschr. f. St. W. 1852.
- Mathieu Wolkoff.** „Le salaire naturel et son rapport au taux de l'interêt par Mr. Jean Henry de Thünen“ 1857. (Französische Uebersetzung von Thünens isol. Staat. II. Theil, 1. Abth.)
- M. A. Leymaries** Referat über die vorgenannte französische Wiedergabe des Thünen'schen Werkes im 15. Bande des Journal des Economistes v. J. 1857.
- Mathieu Wolkoff.** „Nouvelles observations au sujet de l'ouvrage de Mr. de Thünen sur le salaire naturel“ im 16. Bande des Journal des Economistes v. Jahre 1857.
- Carl Heinr. Rau.** „Grundsätze der Volkswirtschaftslehre“ 7. Aufl., 1863, § 200, S. 244 Note b.
- H. v. Mangoldt.** „Grundriss der Volkswirtschaftslehre“, Stuttgart 1863. (S. 160 u. ff.)
- Georg Friedr. Knapp.** „Zur Prüfung der Untersuchungen Thünens über Lohn und Zinsfuss im isol. Staate.“ Braunschweig 1865.
- Ludw. Jos. Brentano.** „Ueber Joh. H. v. Thünens naturgemässen Lohn- und Zinsfuss im isol. Staate.“ Göttingen 1867.
- H. Schumacher.** „Ueber Joh. H. v. Thünens Gesetz vom naturgemässen Arbeitslohn und die Bedeutung dieses Gesetzes für die Wirklichkeit.“ Rostock 1869.
- Wilh. Roscher.** „Grundlagen der Nationalökonomie.“ 8. Aufl. 1869, § 173, S. 367, Note 9.
- Alb. Schäffle.** „Das gesellschaftliche System der menschlichen Wirtschaft.“ 3. Aufl. 1873, § 293.
- Wilh. Roscher.** „Geschichte der Nationalökonomik in Deutschland.“ 1874, S. 895 u. ff.
- G. v. Falck.** „Die Thünen'sche Lehre vom Bildungsgesetze des Zinsfusses und vom naturgemässen Arbeitslohne.“ Leipzig 1875.
- Carl Knies.** „Der Credit.“ II. Hälfte, Berlin 1879. (S. 125 u. ff.)
- Th. Mithoff.** „Die volkswirtschaftliche Vertheilung“ in Schönbergs Handbuch d. pol. Oekon. I. Band, Tübingen 1882.
- Dr. Conrad Schmidt.** „Der natürliche Arbeitslohn.“ Jena 1887.
- Maurice Block.** „Les progrès de la science économique.“ II. Band, 1890, S. 259 u. ff.
- Julius Lehr.** „Grundbegriffe und Grundlagen der Volkswirtschaft.“ Leipzig 1893, S. 325 u. ff.
-

1. Der Begriff des „naturgemässen“ oder „gerechten“ Lohnes.

Thünen nimmt in Rücksicht auf das volkswirtschaftliche Problem der Auftheilung des Productionsertrages eine merkwürdige Stellung ein. Er steht mit seiner Lehre vom natürlichen Ausmaasse des Lohnsatzes in Mitte zwischen der classischen Doctrin und der Lehre der Socialisten.

Nach der Lehre Smiths und seiner Nachfolger ist der natürliche Satz des Arbeitslohnes, nämlich des Preises der gemeinen Handarbeit, wovon hier allein die Rede ist, gemäss eines ökonomischen Gesetzes durch jenes Ausmaass an Lebens- und Unterhaltungsmitteln bestimmt, welches gerade hinreicht, um dem Arbeiter und seiner Familie die Lebensfristung zu ermöglichen. Was nach Ausscheidung dieses Nothbedarfslohnes aus dem Productwerte über die Kosten der Wiedererstattung des im Productionsproceße verzehrten Capitaes (und sonstigen Auslagen) erübrigt, fällt nach dieser Lehre dem Capitalseigner als Ertrag seines Capitals zu. Freilich entbehrt die Auffassung vom Nothbedarfe, insöferne dessen Grösse, wie dies seit J. B. Say in der classischen Doctrin regelmässig geschieht, als von den Lebensgewohnheiten des Arbeiterstandes abhängig gedacht wird, so sehr aller Bestimmtheit, dass durch diese Lehre ein ökonomisches Gesetz der Auftheilung des Productionsertrages im Grunde nicht mehr zum Ausdrucke gebracht wird.¹⁾

Auch jene moderne Richtung des Socialismus, welche ein „Recht auf den vollen Arbeitsertrag“ zur Geltung bringen will, hält dafür, dass sich die Auftheilung des Productionsertrages in Lohn und Gewinn in der That nach diesem von der classischen Doctrin entwickelten ökonomischen Gesetze vollziehe.²⁾

¹⁾ Smith selbst ist diese Auffassungsweise fremd. Er bezeichnet eine herkömmliche reichlichere Lebensführung des Arbeiterstandes an irgend einem Orte als die Wirkung, nicht als die Ursache eines höheren Lohnbezuges. „This difference in the mode of their subsistence is not the cause, but the effect of the difference in their wages; though, by a strange misapprehension, I have frequently heard it represented as the cause. It is not because one man keeps a coach while his neighbour walks a-foot, that the one is rich and the other poor; but because the one is rich he keeps a coach and because the other is poor he walks a-foot.“ *Wealth of nat.* I. Ch. VIII.

Say aber hat das herkömmliche Maass der Lebensführung als ein constitutives Element der Lohngrösse hingestellt und dieser Auffassung hat sich weiterhin die classische Doctrin angeschlossen. „J'ai dit que ce qu'il fallait pour vivre, était la mesure du salaire des ouvrages les plus communs; mais cette mesure est très variable; les habitudes des hommes influent beaucoup sur l'étendue de leurs besoins.“ „La mesure de ce qu'il faut pour vivre dépend donc en partie des habitudes du pays où se trouve l'ouvrier.“ *Traité d'écon. pol.* 1803 IV, Ch. IX.

²⁾ Auch die socialistischen Autoren fassen die herkömmliche, gewohnheitsmässige Lebensführung der Arbeiter als ein constitutives Element im Lohnsatze auf.

Carl Marx: „Andererseits ist der Umfang sogenannter nothwendiger Bedürfnisse selbst ein historisches Product und hängt daher grösstentheils von der Culturstufe eines Landes, unter andern auch wesentlich davon ab, unter welchen Bedingungen und daher mit welchen Gewohnheiten und Lebensansprüchen die Classe der freien Arbeiter sich gebildet hat. Im Gegensatz zu den anderen Waaren enthält also die Wert-

Aber, während die classische Doctrin es bei diesem Vertheilungsgesetze bewenden lässt, erachten die Socialisten der angedeuteten Richtung dasselbe für ungerecht und fordern eine Abänderung der geltenden „capitalistischen“ Wirtschaftsordnung, damit dem Arbeiter der ganze Productwert (natürlich nach Abschlag des Wertes der im Productionsprocesse verzehrten Productionsmittel) als Ertrag seiner Arbeitsverrichtung zuflüsse. Sie sind hierbei von der Vorstellung geleitet, dass die Arbeit die Quelle alles Güterwertes bilde, wornach also bei jedem Productionsvorgange der Ueberschuss des Productwertes über den Wert des verzehrten Capitals einzig und allein durch die Arbeitsleistung geschaffen sei. Aus diesem Theorem wird die Folgerung abgeleitet, dass jener Ueberschuss im Productwerte dem Arbeiter als das productive Ergebnis seiner Arbeitsverrichtung voll und ganz gebüre.

Auch Thünen will es nun bei einem blossen Nothbedarfslohne nicht bewenden lassen und hält eine bestimmte Erhöhung des Lohnes über den Nothbedarf für ein Gebot der Gerechtigkeit.¹⁾ Doch fordert er nicht, gleich den Socialisten, dass dem Arbeiter der volle Wert des Productes zugewiesen werde. Sein „naturgemässer“ Arbeitslohn steht vielmehr in Mitte zwischen dem Nothbedarfslohne der classischen Doctrin und dem „vollen Arbeitsertrage“, welcher dem Arbeiter gemäss der socialistischen Auffassungsweise zugehören soll. Thünen fordert, dass den Arbeitern im Lohne über den Nothbedarf ein Antheil am Productions-

bestimmung der Arbeitskraft ein historisches und moralisches Element.“ „Das Capital“ 3. Aufl. 1883, S. 148.

Ferd. Lassalle. „Das eiserne ökonomische Gesetz, welches unter den heutigen Verhältnissen, unter der Herrschaft von Angebot und Nachfrage nach Arbeit, den Arbeitslohn bestimmt, ist dieses: dass der durchschnittliche Arbeitslohn immer auf den nothwendigen Lebensunterhalt beschränkt bleibt, der in einem Volke gewohnheitsmässig zur Fristung der Existenz und zur Fortpflanzung erforderlich ist.“ „Offenes Antwortschreiben“ 1863.

¹⁾ Thünen theilt aber nicht die Auffassung der classischen Doctrin, dass in der geltenden Wirtschaftsordnung der natürliche Lohnsatz durch jenes ökonomische Gesetz des Nothbedarfs bestimmt werde. Er entwickelt vielmehr im weiteren Verlaufe seiner Darstellung (a. a. O. S. 174) den Satz: „Der Arbeitslohn ist gleich dem Mehrerzeugnisse, das durch den in einem grossen Betriebe zuletzt angestellten Arbeiter hervorgebracht wird.“ Es erhält nach Thünen der Arbeiter in seinem Lohne den „Wert seiner Arbeit“. „Der Wert der Arbeit des zuletzt angestellten Arbeiters ist auch der Lohn desselben“ (S. 182). Freilich wird, da nach Thünens Auffassung das durch Mehraufwand von Arbeit erzielbare Mehrerzeugnis mit zunehmendem Arbeitsaufgebote stets sinkt, jenes Mehrerzeugnis und damit auch der Lohn durch die natürliche Vermehrung der Arbeiterschaft oftmals bis auf den blossen Nothbedarf herabgedrückt. (S. 144 IV, S. 185.) Die Lohngrenze sei dann durch den Nothbedarf bestimmt; „denn für einen geringeren Lohn als den, der zu seinem Lebensunterhalte erforderlich ist, kann der Mensch nicht arbeiten“ (S. 186). Doch mit der Frage, durch welches Gesetz der Lohnsatz in der geltenden Wirtschaftsordnung bestimmt werde, hat Thünens Problem vom naturgemässen oder gerechten Lohne nichts zu schaffen. Denn dasselbe betrifft nicht den Lohn, der besteht, sondern jenen, welcher nach Thünens Meinung bestehen sollte.

ertrage zugewiesen werde und hegt die Auffassung, dass nur ein bestimmter mittlerer Belauf eines solchen Ertragsantheils im Lohne dem Interesse der Arbeiterschaft am besten entspricht. Er glaubt, den dem Interesse der Arbeiterschaft entsprechendsten Lohnsatz, welchen er als den „naturgemässen“ oder „gerechten“ Lohn bezeichnet, nach Maassgabe einer mathematischen Ableitung durch die Formel ausdrücken zu können:

$$a + y = \sqrt{ap},$$

wobei a den Nothbedarf des Arbeiters, p den Productwert (nach Abzug des Wertes des im Productionsprocesse verzehrten Capitals und des etwa bezogenen Unternehmergewinnes) und y jene dem Gebote der Gerechtigkeit entsprechende Aufbesserung des Lohnes über das Maass des Nothbedarfs bezeichnet. Der gerechte Lohnsatz ist also nach Thünen das sog. geometrische Mittel zwischen dem Productwerte und dem Nothbedarfe des Arbeiters.¹⁾

Es ist nun für die Charakterisierung dieses naturgemässen Lohnsatzes nicht zutreffend, wenn gesagt wird, dass nach Thünens Vorstellung beim Lohnsatze \sqrt{ap} der Widerstreit des Interesses der Arbeiterschaft und des Capitalistenstandes zur Aussöhnung gelange.²⁾ Thünen hat

¹⁾ Da normalerweise p grösser ist als a , so übersteigt \sqrt{ap} den Nothbedarf a , kann somit als eine Summe „ $a + y$ “ gedacht werden.

²⁾ So behauptet Falck a. a. O., S. 32: „Dieser Lohn — \sqrt{ap} — hat die Eigenthümlichkeit, dass sowohl die Rente des Capitalisten, als die Zinsen der Lohnüberschüsse bei demselben die Maximalhöhe erreichen. Es decken sich in diesem Punkte das Interesse des Arbeiters und jenes des Capitalisten“. Hierin ist ein Missverständnis gelegen. Thünen hat wohl zu zeigen versucht, dass beim Lohnsatze \sqrt{ap} der Zinsertrag vom aufgesparten Lohnüberschusse ein Maximum wird, aber hat nirgends behauptet, dass beim Lohnsatze \sqrt{ap} zugleich auch die Rente des nicht durch Lohnüberschüsse gebildeten Capitals ein Maximum werde. Es ist ja auch einleuchtend, dass die Capitalrente ihr Maximum beim höchsten Gewinnsatze erlangen muss, der eintritt, wenn der Lohn auf den Nothbedarf herabgedrückt ist. Anders verhält es sich mit dem Zinsertrage vom Lohnüberschusse, der auch mit der Grösse des letzteren wechselt.

Auch Roscher gibt Thünens Auffassung nicht getreu wieder, wenn er (Geschichte der Nationalökonomik S. 896) sagt: „Wo dieser naturgemässe Arbeitslohn besteht, sind Capital und Arbeit gemeinsam interessiert am Steigen der Production und ist somit der hauptsächlichliche sociale Kampf versöhnt (Thünen II. S. 203)“. Thünen hebt an der bezogenen Stelle allerdings hervor, dass beim Lohnsatze \sqrt{ap} nicht bloss der Capitalist, sondern auch der Arbeiter an der Steigerung der Production interessiert sei, dass beide verlieren, wenn die Production abnimmt, und beide gewinnen, wenn sie zunimmt. Aber den Beisatz, dass darum bei Geltung des natürlichen Lohnsatzes der sociale Gegensatz zwischen dem Arbeiter und dem Capitalisten versöhnt sei, macht Thünen mit Recht nicht.

Früher schon hat Mathieu Wolkoff den in Rede stehenden Irrthum begangen, indem er in seinem Aufsätze im Journ. der Econ. sagt: „Il y a un certain salaire — et c'est précisément le salaire naturel formulé par Thünen — qui satisfait aux conditions du plus grand avantage des producteurs capitalistes et des salariés et ce taux du salaire correspond au taux de l'intérêt le plus avantageux pour tous le partis“.

Endlich meint auch Conrad Schmidt a. a. O., S. 17. Thünens Methode, um den naturgemässen Arbeitslohn zu finden, bestehe darin, nachzuforschen, welcher Lohn und Zinsfuss am meisten dem Interesse der Gesamtheit entspreche. Auch schliesst sich Schmidt (S. 33) dem oben citierten Urtheile Falcks ausdrücklich an.

nämlich seinen naturgemässen Arbeitslohn ganz und gar nicht aus der Voraussetzung der Aussöhnung dieses Interessengegensatzes abzuleiten versucht. Er hegt im Gegentheile die Auffassung, dass stets für das Capital ein umso höherer Ertrag erübrigen wird, je weniger sich der Arbeitslohn über den Nothbedarf erhebt und ein umso geringerer Ertrag, je mehr sich der Arbeitslohn über dieses Maass erhebt. Thünen stellt sich vielmehr bei Entwicklung des naturgemässen Lohnes einseitig auf den Standpunkt des Interesses der Arbeiterschaft. Er sucht denjenigen Lohnsatz zu erforschen, bei dessen Geltung dem Interesse dieses Standes am besten entsprochen werde. Er glaubt aber darlegen zu können, dass nicht der höchste Lohnsatz, welcher den Productwert völlig erschöpft und nichts als Ertrag für das Capital übrig lässt, dem Interesse des Arbeiterstandes am meisten entspricht, sondern ein bestimmter mittlerer Lohnsatz, welcher wohl den Nothbedarf übersteigt, aber doch für das Capital einen Ertrag übrig lässt. Er folgert dies daraus, dass der Arbeiter, soferne derselbe den Ueberschuss seines Lohnes über den Nothbedarf aufspart und damit ein Capital erwirbt, das er productiv verwenden kann, seinerseits selbst ein Interesse daran finden müsse, dass der Gewinnsatz nicht unter ein bestimmtes Ausmaass sinke. Die Aufsuchung dieses mittleren Lohnsatzes setzt sich nun Thünen zur Aufgabe und dieser dem Interesse der Arbeiterschaft am besten entsprechende Lohnsatz ist es, den er im mathematischen Ausdrucke \sqrt{ap} zu finden glaubt.¹⁾

Diesen mittleren Lohnsatz \sqrt{ap} nennt Thünen den „naturgemässen“ Lohn, weil nach seiner Meinung unter natürlichen Productionsbedingungen, wenn sich nämlich herrenloser Grund noch im Ueberflusse vorfindet, so dass die Arbeiter freie Wahl haben, entweder im Lohnverhältnisse zu arbeiten oder durch Urbarmachung und Anbau von Grund und Boden als selbständige Producenten ihre Arbeitskraft zu verwerten, dieser Lohnsatz sich in der That verwirklichen müsste. Er nennt diesen Lohnsatz aber auch den „gerechten“, weil ihm die freiwillige Zugestehung desselben seitens der Arbeitgeber als ein sittliches Gebot erscheint, wie er denn auch selbst auf seinem Gute Tellow in Mecklenburg den Arbeitern einen dem natürlichen Lohnsatze \sqrt{ap} entsprechenden Antheil am Gutsertrage über den Nothbedarfslohn zugewendet hat.²⁾

Wiewohl mehr als vier Jahrzehnte verflossen sind, seit Thünen mit seiner Lehre vom naturgemässen Arbeitslohne aufgetreten ist, hat sich doch unter den Volkswirtschaftslehrern ein übereinstimmendes Urtheil über die-

¹⁾ Dies erhellt aus der Problemstellung, die Thünen (S. 146) folgendermassen formuliert: „Das Streben des Lohnarbeiters muss darauf gerichtet sein, für seinen Ueberschuss y , wenn er denselben auf Zinsen legt, die höchste Rente zu beziehen“. Weiters: „Wir wenden uns jetzt der Capitalerzeugung durch Arbeit zu, um die Frage zu lösen, in welchem Verhältnisse y (Lohnüberschuss) und z (Gewinnsatz) zu einander stehen müssen, wenn der Arbeiter für seine Anstrengung das Maximum an Rente beziehen soll.“

²⁾ Siehe: Thünen II, 1. Anlage B (S. 277 bis 284).

selbe bisher nicht ergeben. Sie ist hie und da für richtig befunden, zumeist aber als irrig abgelehnt worden. Aber sowohl auf Seite der Anhänger, wie auf Seite der Widersacher dieser merkwürdigen Lehre kommen die mannigfaltigsten irrigen Auffassungen in Rücksicht auf dieselbe zur Geltung, bei ihren Vertretern und bei ihren Bekämpfern Missverständnisse über die Bedeutung und den wahren Sinn der Formel Thü n e n s vom natürlichen Lohne, wie über deren Ableitung und die wesentlichen Grundvorstellungen und Voraussetzungen, worauf dieselbe beruht, bei ihren Bekämpfern Irrthümer zumal in Rücksicht auf die Einwendungen, welche haltbarerweise gegen dieselbe erhoben werden können. So wird diese Lehre bald irrigerweise gutgeheissen, bald wiederum vielfach irrigerweise bekämpft.

Die vorliegende Untersuchung verfolgt nun das Ziel, zur Klärung der Auffassungen in Rücksicht auf Th ü n e n s Lehre vom naturgemässen Lohne beizutragen. Sie setzt es sich insbesondere zur Aufgabe, die zutreffenden Gründe zur Widerlegung dieser interessanten, aber durchaus irrigen Theorie zu entwickeln.

2. Die Ableitung des mathematischen Ausdrucks für den naturgemässen Arbeitslohn.

Die Ableitung des mathematischen Ausdruckes \sqrt{ap} wird von Th ü n e n auf d o p p e l t e Weise versucht, indem ihr abwechselnd zweierlei Vorstellungen zu Grunde gelegt werden, die dem Anscheine nach von einander völlig verschieden sind. Löst man aber von jener Ableitungsweise, welche Th ü n e n in den Vordergrund der Darstellung schiebt, alles überflüssige und die Auffassung des Grundgedankens erschwerende Beiwerk los, so ergibt es sich, dass jene beiden von einander scheinbar so sehr verschiedenen Vorstellungen, auf welche die Ableitung des mathematischen Ausdruckes \sqrt{ap} abwechselnd gestützt wird, doch im Grunde mit einander übereinstimmen. Jene wechselnde Begründung der Lohnformel \sqrt{ap} hat aber manches Misverständnis der Kritik verschuldet, indem dieselbe auf jenes den eigentlichen Grundgedanken Th ü n e n s verhüllende Beiwerk in seiner Darlegung vielfach allzu sehr Bedacht nahm.

Jene Ableitung des mathematischen Ausdruckes \sqrt{ap} , welche bei Th ü n e n im Vordergrunde der Darstellung steht, nimmt zum Ausgangspunkte die Fiction des „isolierten Staats“, eines ebenen Landgebietes von gleichmässiger natürlicher Fruchtbarkeit in allen seinen Theilen, in dessen Mitte sich die einzige Stadt befindet, woselbst alle Bodenfrucht zu Markte gebracht wird. Nimmt man zudem an, dass die Verkehrsverbindung aller Theile dieses Landes mit dem Centralmarkte eine gleichartige sei, indem sich nirgends schiffbare Wasserstrassen oder sonstige billigere Verkehrswege vorfinden, so wird in diesem Landgebiete mit wachsender Entfernung vom Centralmarkte sich die Bodenrente in Folge der zunehmenden Transportkosten für die zu Markte gebrachten Producte stetig verringern und endlich in einer bestimmten Entfernung vom Mittelpunkte gänzlich verschwinden. Der isolierte Staat wird eine Kreisfläche darstellen, über deren

Peripherie hinaus der Anbau des Landes aufhört, weil überall in weiterer Entfernung vom Mittelpunkte sich der Landbau wegen der allzu grossen Kosten des Transportes der Ernte zur Stadt nicht mehr lohnen würde. Am Rande des isolierten Staates findet sich also überall culturfähiger, aber herrenloser Boden vor. Hier, unmittelbar an der Grenze des isolierten Staats entsteht keine Grundrente mehr, sondern wird der Gutsertrag ausschliesslich zwischen der Arbeiterschaft und dem Eigener des im Gute investierten Capitals getheilt. „An der Grenze der cultivierten Ebene“, sagt Thünen, „ist es in die Wahl des Arbeiters gestellt, ob er ferner für Lohn arbeiten oder mit Hilfe der angesammelten Ersparnisse ein Stück Land urbar machen, Gebäude errichten und sich ein Eigenthum erwerben will, auf welchem er künftig für eigene Rechnung arbeitet“. „Sollen die Arbeiter in dieser Gegend von der Anlegung von Colonistenstellen oder Gütchen abgehalten und bewogen werden, noch fernerhin bei ihren bisherigen Herren für Lohn zu arbeiten, so muss dieser Lohn nebst den Zinsen, die sie durch Ausleihen für ein zur Anlegung der Colonistenstelle erforderliches Capital beziehen, gleich sein dem Arbeitsproducte, das sie auf der Colonistenstelle hervorbringen können.“¹⁾ Thünen versucht es nun, auf den Vorgang bei Anlegung eines solchen neuen Gutes näher einzugehen und zu entwickeln, welcher Antheil am Gutsertrage für den einzelnen Arbeiter sich ergeben würde. „Wir denken uns, dass sich eine Anzahl von Arbeitern zu einer Gesellschaft verbindet, um an der Grenze der cultivierten Ebene des isolierten Staates ein neues Gut anzulegen.“ „Die zu diesem Zwecke verbundenen Arbeiter theilen sich in zwei Abtheilungen, wovon die eine sich mit der Urbarmachung des Feldes, der Errichtung der Gebäude, der Verfertigung von Geräthschaften u. s. w. beschäftigt, die andere aber einstweilen bei der Arbeit für Lohn verbleibt und durch ihren Ueberschuss die Substanzmittel liefert, welche die mit der Anlegung des Gutes beschäftigten Arbeiter consumieren.“²⁾ „Diese Gesellschaft von capitalerzeugenden Arbeitern bedarf nach vollendeter Anlegung des Gutes einer Zahl von Lohnarbeitern, die das neue Gut bestellen und bewirtschaften. Der Lohn dieser Arbeiter kann aber nicht willkürlich und auch nicht nach dem in den älteren Gütern üblichen Lohne bestimmt werden. Dieser Lohn muss vielmehr so hoch sein, dass der Ueberschuss des Arbeiters auf Zinsen gelegt, gleich der Rente des capitalerzeugenden Arbeiters wird; denn wäre dies nicht der Fall, so würden die Lohnarbeiter augenblicklich zur Capitalerzeugung übergehen.“ „Die Bestimmung des Arbeitslohnes ist hier in die Hände der Arbeiter selbst gelegt und der aus der Bestimmung der Arbeiter hervorgehende Lohn ist normierend für den ganzen isolierten Staat. Die

¹⁾ Thünen, S. 137 u. 138.

²⁾ Er fügt an dieser Stelle bei: „Das neu angelegte Gut kostet nur Arbeit und nichts anderes als Arbeit“, wie auch die hier wiedergegebene Darlegung die Ueberschrift „Die Capitalerzeugung durch Arbeit“ trägt.

Willkür der Arbeiter findet bei dieser Feststellung ihres Lohnes keine andere Schranke als die des eigenen Interesses. Bei der Capitalerzeugung kann aber der Arbeiter kein anderes Ziel haben, als das, für seine Arbeit die höchst mögliche Rente zu erlangen. Derjenige Arbeitslohn, welcher das Maximum der Rente bringt, muss also Ziel des Strebens sein und da diesem Streben nichts hemmend entgegentritt, so wird dieser Arbeitslohn auch der wirkliche werden¹⁾

Thünen bezeichnet nun mit q die Anzahl von Arbeitern, deren einjährige Arbeit erforderlich ist, um je ein Landstück urbar zu machen und mit Baulichkeiten und Gerätschaften auszurüsten, welches weiterhin von je einem Arbeiter bewirtschaftet werden kann. Die eine Gruppe der Arbeiter zählt also q Mann. Die Arbeiter dieser Gruppe mussten während des einjährigen Zeitraumes, welcher zur Fertigstellung des Gutes erforderlich war, mit dem Nothbedarfe (a) mittelst der Lohnüberschüsse (y) versehen werden, welche die andere Arbeitergruppe erübrigte. Darum ist für die in der letzteren begriffene Arbeiterzahl das Verhältnis erheblich, welches zwischen der Nothbedarfsgrösse und dem Lohnüberschusse besteht. Die Arbeiterzahl in dieser Gruppe ist um so vielmal grösser als die Arbeiterzahl in der ersten Gruppe, als die Nothbedarfsgrösse den Lohnüberschuss übersteigt. Sie beträgt also $q \cdot \frac{a}{y}$ Mann.²⁾ In beiden Gruppen zusammen finden sich somit $q + q \cdot \frac{a}{y}$ d. i. $q \cdot \frac{a+y}{y}$ Mann und unter diese Zahl von Theilhabern wird der Ertrag des Bodenstückes aufzuthellen sein, welches weiterhin je ein Lohnarbeiter bewirtschaftet. Bedeutet nun p den Wert des von diesem Lohnarbeiter hervorgebrachten Jahreserzeugnisses (abzüglich der Capitalerstattung) und $a + y$ den Lohnbezug dieses Arbeiters, wobei wiederum a die Nothbedarfsgrösse und y den Lohnüberschuss darstellt, so wird die Differenz $p - (a + y)$ den unter die Miteigner des Grundstückes aufzuthellenden Ertrag des Landstückes ausdrücken. Da endlich die Anzahl dieser Miteigner $q \cdot \frac{a+y}{y}$ ausmacht, so beträgt der auf jeden Einzelnen derselben entfallende Antheil der Gutsrente $\frac{p - (a + y)}{q \cdot \frac{a+y}{y}}$ oder in anderer, gleichbedeutender Ausdrucksform:

$$\frac{[p - (a + y)] \cdot y}{q \cdot (a + y)}$$

Nach Maassgabe dieses mathematischen Ausdruckes wird eine Zunahme des Lohnüberschusses y insoferne zur Vergrösserung des Gutsrenten-

¹⁾ Thünen, S. 147 u. 148.

²⁾ Enthält z. B. die erstere Gruppe 5 Mann und ist der Lohn 10, wovon 8 auf den Nothbedarf und 2 auf den Ueberschuss entfällt; so werden in der zweiten Gruppe 4mal soviel Mann begriffen sein müssen, als in der ersten, weil erst der Lohnüberschuss von 4 Mann ausreicht, um 1 Mann mit dem Nothbedarfe zu versehen. Es werden darum in der zweiten Gruppe 20, in beiden Gruppen insgesamt 25 Mann vorhanden sein müssen.

Antheiles beitragen, als sich infolge derselben die Gesamtzahl der Miteigner des Gutes verringert, zugleich aber insoferne auf Verringerung des Gutsrentenantheiles hinwirken, als infolge derselben die Lohnauslage für die Bewirtschaftung des Gutes zunimmt. In ähnlicher Weise wird die Verringerung des Lohnüberschusses einerseits, weil sie eine grössere Anzahl von Miteignern erforderlich macht, auf Verringerung, zugleich aber andererseits, weil die Lohnauslage für die Bewirtschaftung sich vermindert, auch auf Erhöhung jenes Rentenbezugs hinwirken. Darum muss es eine bestimmte Grösse des Lohnüberschusses geben, wobei der Rentenanteil den überhaupt möglichen Höchstbelauf erreicht. Die Differenzialrechnung zeigt nun, dass der Höchstbelauf dieser Rente unter der Bedingung eintritt, dass sich der Lohn auf den Belauf von \sqrt{ap} stellt d. i. wenn $a + y = \sqrt{ap}$.

Dies ist der gesuchte natürliche Lohnsatz, welcher nach Thünens Meinung dem Interesse der Arbeiterschaft am meisten entspricht, indem er das Maximum des Rentenertrages vom Lohnüberschusse verbürgt.¹⁾ Bei Geltung dieses Lohnsatzes erlangt der Zinssatz die Grösse $\frac{\sqrt{ap} - a}{aq}$.²⁾

Neben dieser im Vordergrunde der Darstellung stehenden Entwicklung des naturgemässen Lohnsatzes findet sich aber bei Thünen noch eine zweite Art der Ableitung, freilich in unvollständiger Darlegung, vor. Diese zweite Ableitung hat keine Beziehung zum isolierten Staate und ruht nicht auf den fictiven Voraussetzungen desselben. Sie nimmt vielmehr die Betrachtung der actualen Wirtschaftsordnung zur Grundlage.

Thünen sucht zunächst die Grössenbeziehung zwischen Lohn- und Gewinnsatz festzustellen, welche ganz allgemein bei allen Productionen Geltung habe. Dieses allgemeine Abhängigkeitsverhältnis zwischen Lohn- und Gewinnsatz glaubt er zu finden, indem er den Gewinnsatz, welcher sich in irgend einer beliebigen Production ergibt, durch die Proportion zwischen dem Capitalertrage und der Grösse des in der Production aufgewandten Capitals ausdrückt. Der Capitalertrag ist die Differenz zwischen dem Productwerte (dem durch die Production geschaffenen Wertzuwachse) und der Lohnauslage, mathematisch ausgedrückt: $p - (a + y)$. Schon hier also macht sich der Lohnsatz als Grössenelement bemerkbar. Die Grösse des in jeder Production in Anwendung stehenden Capitals lässt sich ferner nach Thünens Auffassung immer als irgend ein Vielfaches einer Jahreslohnanslage darstellen. Bezeichnet q jene Anzahl von Jahreslöhnungen, welche dem Werte des beim Productionsvorgange in Anwendung kommenden Capitals entspricht, so wird die Capitalsgrösse jedesmal durch das mathematische Product $q(a + y)$ zum Ausdrucke gelangen. Hier findet sich abermals der Lohnsatz als Grössenelement vertreten. Hiernach ergibt sich für die Verzinsungsrate z (Gewinnsatz) allgemein die Gleichung:

$$z = \frac{p - (a + y)}{q \cdot (a + y)} \quad 3)$$

1) Thünen, S. 149 bis 154.

2) Thünen S. 156 (woselbst in der Formel für z ein Druckfehler zuberichtigen ist.)

3) Thünen, S. 121 u. 122.

welche somit die allgemeine mathematische Beziehung zwischen Lohn- und Gewinnsatz darstellt.

Hiernach wird der Zins je nach der Grösse des Lohnes und der Lohn je nach der Grösse des Zinses eine bestimmtes Ausmaass erlangen. Die dem Interesse der Arbeiterschaft entsprechendste Höhe des Lohnsatzes (und zugleich des Gewinnsatzes) glaubt nun Thünen zu finden, indem er die Bedingung setzt, dass das mathematische Product yz den Höchstbelauf erreiche. Er hält nämlich dafür, dass das Streben des Lohnarbeiters dahin gerichtet sein müsse, für seinen Lohnüberschuss y , wenn er denselben aufspart und auf Zinsen ausleiht, die höchste Rente zu beziehen. Da aber diese Rente sich mathematisch durch yz ausdrücke, so sei der für den Arbeiter günstigste d. i. der „naturgemässe“ Lohn jener, bei dessen Geltung das Product yz zum Maximum wird.¹⁾

Ersetzt man nun in diesem mathematischen Producte yz , welches den (einjährigen) Zinsertrag vom aufgesparten und auf Zins gelegten Lohnüberschusse darstellt, den Zinssatz z durch seinen oben entwickelten Grössenwert $\frac{p - (a + y)}{q(a + y)}$, so gelangt man zur Formel:

$$yz = \frac{[p - (a + y)] y}{q(a + y)},$$

welche völlig übereinstimmt mit der früher entwickelten Formel für den Antheil des einzelnen Miteigentümers des neu gegründeten Landgutes am Reinertrage des Gutes.²⁾ Gleichwie nun dieser Gutsrentenantheil unter der Voraussetzung, dass $a + y = \sqrt{ap}$, zum Maximum wird, so wird darum in gleicher Weise auch der Zinsertrag vom aufgesparten Lohnüberschusse, wenn der letztere im Gewerbe oder in der Industrie zinsbringend angelegt wird, den Höchstbelauf erreichen, wenn sich der Lohnsatz auf die naturgemässe Höhe \sqrt{ap} stellt.

Dies ist die zweite Ableitungsweise des natürlichen Lohnsatzes \sqrt{ap} , welche sich in Thürens Werk vorfindet. Dass dieselbe mit den fictiven Voraussetzungen des isolierten Staates in keinem Zusammenhange steht, vielmehr aus der Betrachtung der actuellen Wirtschaftsvorgänge hergeholet ist, lässt sich durch eine Reihe von Belegstellen aus Thürens Werk über jeden Zweifel setzen.

Thünen nimmt schon anfänglich Bedacht darauf, dass sich der Productwert nicht ausschliesslich zwischen dem Arbeiter und dem Capitalisten auftheilt, sondern dass zumeist in den Productionen aus dem Pro-

¹⁾ Thünen, S. 146.

²⁾ Thünen hat diese Folgerung nicht ausdrücklich gezogen; er hat im Producte yz jene Substitution von z durch den Ausdruck $\frac{p - (a + y)}{q(a + y)}$ nicht vorgenommen. Jene zweite Art der Ableitung des naturgemässen Lohngesetzes entbehrt bei ihm also eigentlich des formellen Abschlusses und bleibt unvollständig. Doch werden alle für den Abschluss der Entwicklung nöthigen Grundlagen geboten, so dass sich die Endfolgerung von selbst aufdrängt.

ductwerte neben dem Lohne und Capitalszinse noch ein Unternehmergeinn (Gewerbsprofit) für den Unternehmer der Production entfällt.¹⁾ Thünen erklärt deshalb, dass er bei seiner Untersuchung sich vom Producte immer schon den Unternehmergeinn abgezogen denke, so dass p , der Productionsüberschuss über das verzehrte Capital, lediglich mehr in Lohn und Capitalsertrag zur Auftheilung gelangt.²⁾ Hier wird nun überall von der productiven Anlegung des Capitales in einem Gewerbebetrieb gesprochen, so dass sich kein Zweifel darüber ergeben kann, dass Thünen hier allgemein von der Betrachtung irgend welcher Production ausgeht, nicht aber lediglich die Betrachtung der landwirtschaftlichen Production und der Anlegung einer neuen Colonistenstelle im isolierten Staate festhält. Später wird zur Erklärung des Satzes, dass das Capital seiner Wertgrösse nach immer als ein bestimmtes Vielfaches der Jahreslöhnung aufgefasst werden könne als Beispiel die Erbauung eines Hauses erwähnt.³⁾ Hier bedeutet also das Product $q(a + y)$ wiederum irgend ein Capital und keineswegs lediglich ein urbar gemachtes neues Landgut. Weiterhin bei Entwicklung der mathematischen Formel für den Zinssatz z nimmt Thünen an, dass der Capitalist sein Capital von der Grösse $q(a + y)$ irgend einem Unternehmer übergebe, der dasselbe in einem Gewerbe (oder im Landbau) anlege.⁴⁾ Von jener Formel für den Zinssatz z wird dann behauptet, dass sie uns in den Stand setze, die Produktionskosten jedes Tauschgutes in Arbeit auszudrücken und Thünen fügt an der Stelle ausdrücklich bei, dass er statt des Ausdruckes „Gut“ den Ausdruck Tauschgut darum wähle, weil unter „Gut“ nach dem Sprachgebrauche der Landwirte insbesondere ein Landgut verstanden werden könnte.⁵⁾ Hiernach spricht er auch weiterhin von der Production neuer Tauschgüter, bei welcher das Capital in Anwendung gebracht werde.⁶⁾ Indem Thünen weiterhin sich der Frage zuwendet, durch welche mathematische Bedingung jene Lohnhöhe gekennzeichnet sei, welche dem Interesse der Arbeiterschaft am meisten entspricht, sagt er ganz allgemein: „Das Streben des Lohnarbeiters muss darauf gerichtet sein, für seinen Ueberschuss y , wenn er denselben auf Zinsen legt, die höchste Rente zu beziehen.“⁷⁾ Es ist also auch hier wiederum nicht von der Neugründung eines Gutes am Rande des isolierten Staates, sondern ganz allgemein von der fruchtbringenden Anlage des ersparten Lohnüberschusses die Rede.⁸⁾ Endlich am Schlusse seiner Aus-

1) Thünen, S. 85.

2) Thünen, S. 86 und später S. 163: „Unter p verstehen wir . . .“.

3) Thünen, S. 104.

4) Thünen, S. 121.

5) Thünen, S. 124.

6) Thünen, S. 125.

7) Thünen, S. 146.

8) Allerdings kommt es vor, dass Thünen mitten in diesen Darlegungen wiederum in den Gedankenkreis des isolierten Staates zurückkehrt. So bezieht er die mathematische Formel von z , welcher er die Form $a + y + q(a + y) \cdot z = p$ gibt, auf S. 145, V, wieder insbesondere auf die landwirtschaftliche Production und fasst die Grösse $q(a + y)$

föhrungen spricht Thünen abermals ganz allgemein von der Rente, welche der Arbeiter dadurch erlangt, dass er den Ueberschuss, der ihm von seinem Lohne nach Abzug der nothwendigen Unterhaltsmittel verbleibt, „gegen Zinsen ausleiht“. ¹⁾ Er erklärt hier, dass die Forderung eines die Grösse \sqrt{ap} übersteigenden Lohnes dem eigenen Interesse des Arbeiters widerstreite, weil mit einem höheren Lohne als \sqrt{ap} , wenn dieser Lohnsatz allgemein wird, durch das damit verbundene Sinken des Zinssatzes, die Rente, welche der Arbeiter erwirbt, sich vermindert. ²⁾ Hier ist abermals nicht an die productive Verwendung des ersparten Lohnüberschusses mittelst Anlegung einer neuen Colonistenstelle im isolierten Staate, sondern ganz allgemein an das Anlegen des Ersparnisses auf Zins gedacht, welches nicht mehr den höchsten Ertrag bieten könnte, wenn durch ein allgemeines Steigen des Lohnes über \sqrt{ap} der Gewinnsatz allgemein in der Production sinken würde.

Es findet sich somit neben jener ersten Ableitung des naturgemässen Lohnsatzes, welche mit den fictiven Voraussetzungen des isolierten Staates in Verbindung gebracht wird, noch eine zweite Ableitung in Thürens Werk vor, welche auf einem viel einfacheren Gedankengange beruht, als jene. Ihr liegt einfach die Erwägung zugrunde, dass die Zinsrente vom ersparten Lohnüberschusse unter den überhaupt möglichen Höchstbelauf sinken würde, wenn durch ein allgemeines Steigen des Lohnsatzes über ein bestimmtes Ausmaass der allgemeine Zinssatz des Capitales bei der Güterproduction allzusehr herabgedrückt werden würde.

Es leuchtet hiernach ein, dass alle jene besonderen Voraussetzungen, welche sich wohl in der ersteren Ableitung des naturgemässen Arbeitslohnes, die Thünen in seiner Darstellung hauptsächlich hervorkehrt, vorfinden, in der zweiten aber nicht enthalten sind, im Grunde zur Erzielung des Rechnungsergebnisses, zu welchem Thünen gelangt, nicht nöthig sind. Auch ohne die Fiction des isolierten Staates, ohne die Voraussetzungen, dass culturfähiger, aber noch herrenloser Grund zur Verfügung stehe und ohne die Annahme, dass die Arbeiterschaft, wenn ihr der natürliche Lohnsatz nicht zugestanden wird, sich durch Urbarmachung und Bewirtschaftung jungfräulichen Bodens in günstigere ökonomische Lage zu setzen vermöge, gelangt man zum natürlichen Lohnsatze \sqrt{ap} , sobald nur überhaupt diejenigen Voraussetzungen richtig sind, worauf die Entwicklung dieses Rechnungsergebnisses dem Wesen nach beruht und welche beiden Ableitungsversuchen gemeinsam zugrunde liegen. Jene besonderen Voraussetzungen, welche sich lediglich in der ersteren

speciell unter dem Gesichtspunkte des landwirtschaftlichen Capitales auf, indem er jene Gleichung mit Worten ausdrückt, wie folgt: „Der Arbeitslohn nebst den Zinsen des zur Anlegung einer Colonistenstellung erforderlichen Capitales muss gleich sein dem Arbeitsproducte des mit einem Capitale von q Jahresarbeit versehenen Arbeiters.“

¹⁾ Thünen, S. 200, §. 21.

²⁾ Thünen, S. 201.

Ableitung vorfinden, in der zweiten aber fehlen, bilden in Rücksicht auf die Erzielung des Rechnungsergebnisses, dass der dem Interesse des Arbeiterstandes entsprechendste Lohnsatz in der Grösse \sqrt{ap} seinen Ausdruck finde, ein völlig überflüssiges Beiwerk, mit welchem darum eine zutreffende Kritik des natürlichen Lohnsatzes, den Thünen entwickelt, nicht rechten darf.

Die fictiven Voraussetzungen vom isolierten Staate, an welche sich die erste Ableitung der Lohnformel \sqrt{ap} anschliesst, haben in Thünens Darstellung nur insoferne Bedeutung, als derselbe zeigen will, dass der natürliche Lohnsatz auch thatsächlich zur Geltung gelangen müsste, wenn den Arbeitern zu selbständiger Bethätigung ihrer Arbeitskraft ausserhalb des Lohnverhältnisses die Gelegenheit offensteht. Sobald herrenloser culturfähiger Boden verfügbar ist, wird den Lohnarbeitern, so meint Thünen, immer die naturgemässe Lohnhöhe zugestanden werden müssen. Denn würde der Ueberschuss im Lohne über den Nothbedarf nicht jenes Ausmaass darstellen, welches bei dem durch dasselbe bedingten Zinssatze die höchste Rente vom Lohnersparnis gewährt, so würden die Arbeiter aus dem Lohnverhältnisse ausscheiden und in der von Thünen geschilderten Weise zur Anlegung eines neuen Landgutes schreiten. Freilich bleibt hierbei unerklärt, wie denn im isolierten Staate dem Arbeiter die Wahl freigestellt sein müsse, „ob er ferner für Lohn arbeiten oder mit Hilfe der angesammelten Ersparnisse sich ein Eigenthum erwerben will, auf welchem er künftig für eigene Rechnung arbeitet“¹⁾, da doch die künftige Bewirtschaftung des neuen Landgutes nicht die gleiche, vielleicht eine geringere Arbeiterzahl erheischt, wie dessen Gründung²⁾, in welchem Falle nur ein Theil der Miteigner des Gutes auf demselben weiterhin thätig sein kann, während die übrigen Miteigner doch wiederum ihre Arbeitskraft im Lohnverhältnisse verwerten müssten. Weiters bleibt auch unerklärt, warum es gerade der Voraussetzungen vom isolierten Staate bedarf, um dem Arbeiter im Preiskampfe um den ihm günstigsten Lohnsatz zum Siege zu verhelfen. Auch im isolierten Staate vermöchte der Arbeiter eine Lohnerhöhung nicht zu erzwingen, wenn er sich nicht schon vorweg im Genusse eines den Nothbedarf übersteigenden Lohnbezuges befindet. Denn die Productivkraft des herrenlosen culturfähigen Bodens wird ihm nur zugänglich, indem er denselben urbar macht und mit dem nöthigen landwirtschaftlichen Capitale ausrüstet. Aller dieser Aufwand aber muss aus einem aufgesparten Lohnüberschusse bestritten werden. Thünen lässt es unerörtert, warum der Arbeiter, falls er im Lohne mehr als den Nothbedarf erhält, nicht auch innerhalb der geltenden Wirtschaftsordnung imstande sein sollte, für den ersparten Lohnüberschuss Capital anzuschaffen, welches es ihm ermöglicht, als selbständiger Producent für eigene Rechnung aufzutreten. Er sagt uns nicht, warum, wenn im isolierten Staate jene Productivassociation der Arbeiter zum Zwecke der Neugründung

1) Thünen, S. 137.

2) Auf je 1 Bewirtschafter kommen $q \frac{a+y}{y}$ Gründer des Gutes.

eines Landgutes gelingt, nicht auch in der geltenden Wirtschaftsordnung eine Productivassociation der Arbeiter zum Zwecke der Begründung eines gewerblichen oder industriellen Unternehmens sollte Erfolg haben können. Es bleibt unerörtert, wesshalb also die Arbeitgeber nur im isolierten Staate, nicht aber auch unter den geltenden Wirtschaftsbedingungen sollen gezwungen werden können, den Arbeitern den „naturgemässen“ Arbeitslohn zuzugestehen. Auf diese Fragen weiss Thünen keine befriedigende Antwort zu geben.¹⁾ Er beweist uns nicht, aber er hegt die Auffassung, dass sein naturgemässer Arbeitslohn nur im isolierten Staate Geltung erlangen könne und weil er diese Auffassung hegt, schiebt er jene erstere Ableitung des naturgemässen Lohnsatzes, welche an die Voraussetzungen des isolierten Staates anknüpft, in den Vordergrund seiner Darstellung. Aber für die Erzielung des Rechnungsergebnisses, dass \sqrt{ap} der dem Interesse des Arbeiters entsprechendste Lohnsatz sei, bildet der isolierte Staat keine nothwendige Grundlage.

Wesentlich liegen vielmehr der Entwicklung dieses Lohnsatzes zwei Voraussetzungen zugrunde, welche zum isolierten Staate keine Beziehung haben. Zunächst die Annahme, dass sich eine Grössenbeziehung zwischen dem Gewinnsatze z und dem Lohnüberschusse y ergebe, welche in der Gleichung

$$z = \frac{p - (a + y)}{q(a + y)}$$

ihren allgemeinen, für jedwede Production giltigen Ausdruck finde und weiters die Vorstellung, dass das Interesse des Arbeiterstandes dahin ziele, dass der (einjährige) Zinsertrag vom ersparten und in irgend welcher Production auf Zins gelegten Lohnüberschusse y d. i. dass das mathematische Product yz den Höchstbelauf erreiche. Bestehen diese beiden Voraussetzungen, so muss man, wie die dargelegte zweite Ableitung ergeben, hat, mit zwingender logischer Nöthigung zum natürlichen Lohnsatze \sqrt{ap} gelangen.

Diese beiden wesentlichen Voraussetzungen der ganzen Entwicklung finden sich nun, wengleich von überflüssigem Beiwerke verhüllt, auch in der ersten von Thünen in den Vordergrund der Darstellung gerückten Ableitung.

Auch der Antheil, welcher dem einzelnen Miteigner des neu gegründeten Gutes vom Reinertrage des letzteren zufliesst, ist nichts Anderes als

¹⁾ Thünen sagt S. 185: Wenn die Bevölkerung in den arbeitenden Classen zunimmt, während der cultivierte Boden und das Capital dieselbe Grösse behalten, so können die hinzukommenden Arbeiter beim bisherigen Lohne keine Anstellung mehr erhalten“. „Nur dann wenn diese Arbeiter mit einem geringeren Lohne vorlieb nehmen, können die Unternehmer sie anstellen und neue Arbeiten vollführen lassen, deren Wert dem erniedrigten Lohne entspricht.“ Dies ist aber keine ausreichende Antwort auf die aufgeworfene Frage. Es mag immerhin bei allgemein sinkender Productivität sich die Grösse \sqrt{ap} verringern. Aber warum sollten die Arbeiter nicht diesen unter den gegebenen Umständen immerhin für sie günstigsten Lohnsatz erzwingen können, indem sie, wenn ihnen derselbe nicht zugestanden wird, aus ihren Lohnüberschüssen Capital zu selbstständigem Productionsbetriebe anschaffen?

der (einjährige) Zinsertrag vom aufgesparten und productiv verwendeten Lohnüberschusse. Es sparen ja auch die „capitalerzeugenden“ Arbeiter, welche sich zum Zwecke der Neugründung einer Colonistenstelle vereinigt haben, ihren Lohnüberschuss auf und verwenden ihn productiv. Die Arbeiter in jener Gruppe, welche vorerst während der Urbarmachung des neuen Grundbesitzes noch im Lohuverhältnisse fortarbeiten, widmen ihren Lohnüberschuss zur Ausrüstung der anderen Arbeitergruppe mit dem Nothbedarfe und die Arbeiter dieser zweiter Gruppe, welche mit der Urbarmachung des neuen Gutes beschäftigt ist, verzichten auch ihrerseits gegen die Anwartschaft auf einen Ertragsantheil vom Gute einstweilen auf den Genuss eines den Nothbedarf übersteigenden Lohnbezuges. Der Gutsrentenantheil, den Thünen in einer mathematischen Formel darzustellen sucht, ist also nichts anderes als der Zinsertrag vom ersparten Lohnüberschusse, in mathematischer Ausdrucksweise das Product yz . Die erstere Ableitung setzt nur eine besondere Art der productiven Verwendung des ersparten Lohnüberschusses voraus, nämlich die Verwendung desselben zum Zwecke der Neugründung eines Landgutes, während bei der zweiten Ableitung ganz allgemein an irgend welche zinstragende Anlage gedacht wird. Wenn darum bei der ersten Ableitung angenommen wird, dass das Interesse des „capitalerzeugenden“ Arbeiters auf den Höchstbelauf des Gutsrentenantheiles abziele, so liegt hier dem Wesen nach keine andere Annahme vor, als jene, dass der Höchstbelauf des mathematischen Products yz dem Interesse der Arbeiterschaft am besten entspreche. Wie dieses mathematische Product, ebenso wird auch der Gutsrentenantheil unter der gleichen mathematischen Bedingung, dass nämlich $a + y = \sqrt{ap}$, zum Maximum.

Es beruht aber die erstere Ableitung auch gleich der zweiten auf der Vorstellung, dass der Zinssatz durch die Formel

$$z = \frac{p - (a + y)}{q(a + y)}$$

zum mathematischen Ausdrucke gelange. In beiden Ableitungen wird nämlich die Grösse des absoluten Productionsertrages, der im Zähler des soeben genannten Bruches erscheint, durch die Differenz zwischen dem Productwerte und dem Lohnsatze (Jahreslohne) $a + y$ ausgedrückt. Es besteht hierbei bei der ersten Ableitung nur die Besonderheit, dass der Productwert p insbesondere als der Wert des gewonnenen landwirtschaftlichen Productes aufgefasst wird, während bei der zweiten Ableitung im allgemeinen an irgend ein Product gedacht ist. In beiden Ableitungen wird dann die Grösse des relativen Ertrages, der sich verhältnismässig in Hinsicht auf ein Capital von der bestimmten Grösse y ergibt, dadurch gefunden, dass jener absolute Ertrag zuerst durch das ganze Capital, woraus er entspringt, dividiert und sodann mit dem bestimmten Capitalsantheile multipliciert wird. Dies geschieht in der zweiten Ableitung, indem zunächst der absolute Ertrag $p - (a + y)$ durch $q(a + y)$ d. i. durch jenes Vielfache einer Jahreslöhnung, welches dem Werte des Capitales gleichkommt, divi-

diert und indem sodann die so gefundene Zinssatzgrösse z mit dem Lohnüberschusse y multipliciert wird. Bei der ersten Ableitung wird nun freilich der absolute Ertrag $p - (a + y)$ unter die Gesamtzahl der Miteigner des neuen Gutes aufgetheilt, also durch diese Gesamtzahl, welche sich auf $q \cdot \frac{a+y}{y}$ beläuft, dividiert. Es gewinnt hiernach den Anschein, als würde die Division nicht durch die Capitalsgrösse vorgenommen werden. Doch ist die Gesamtzahl der Arbeiter eben nichts anderes, als das Verhältnis zwischen dem zur Neugründung des Gutes angebotenen Gesamtcapitale $q \cdot (a + y)$ und dem Beiträge y , welchen jeder einzelne Theilhaber der Gesellschaft zum Gesamtcapitale derselben leistet. Indem somit Thünen in der ersten Ableitung den Ertrag $p - (a + y)$ durch die Arbeiterzahl $q \cdot \frac{a+y}{y}$ dividiert, berechnet er hier in Wahrheit ebenfalls denjenigen Theil vom Ertrage des gesammten Capitales $q(a + y)$, welcher verhältnismässig auf den Capitalsbruchtheil y entfällt.¹⁾ Es ist dies genau derselbe Rechnungsvorgang, welcher nach der zweiten Ableitung stattfindet, woselbst der Zinsertrag des Lohnüberschusses als das mathematische Product yz zur Darstellung gelangt.

3. Irrige Auffassungen über Thünens naturgemässen Arbeitslohn.

Das Verhalten der wissenschaftlichen Literatur gegenüber Thünens Lehre vom naturgemässen Arbeitslohne ist ein sehr verschiedenes. Zumeist bleibt Thünens naturgemässer Lohnsatz in den nationalökonomischen Werken — und dies gilt zum grossen Theile auch von jenen deutscher Autoren — völlig unerwähnt oder doch unerörtert.²⁾ Viel mag hierzu die nicht jedem Autor geläufige mathematische Darstellungsweise Thünens beigetragen haben. Unter jenen Autoren aber, welche sich mit der Erörterung dieser Lehre befassen, finden sich bald Anhänger, bald Widersacher derselben. Es finden sich einige wenige naive Autoren, welche diese Lehre gläubig aufnehmen, ihr beipflichten, sie wohl auch gegen kritische Angriffe zu vertreten suchen, während allerdings die überwiegende Mehrzahl der Autoren sie als irrig ablehnt. Aber gleichwohl hat Thünens Lehre vom natürlichen Lohnsatze in der volkswirtschaftlichen Literatur, auch dort, wo sie als irrig erkannt wird, nicht durchwegs eine zutreffende Beurtheilung erfahren. Vieles wird an ihr missverstanden und vielfach wird sie mit Gründen bekämpft, die irrig oder unzutreffend sind. Wo aber stichhältige und zutreffende Einwendungen wider sie erhoben

¹⁾ Es wird die Differenz $p - (a + y)$ einerseits durch $q(a + y)$ dividiert, was den Zinssatz z ergibt, andererseits mit y multipliciert, wodurch der Zinsertrag vom Lohnüberschusse gefunden wird.

²⁾ So bei Rau, welcher a. a. O. sich darauf beschränkt, Thünens Lehre vom natürlichen Lohnsatz $\sqrt[3]{ap}$ als ein interessantes Forschungsergebnis einfach zu registrieren ohne über dieselbe irgend ein Urtheil abzugeben.

werden, geschieht dies doch nicht jedesmal in jener durchsichtigen und überzeugenden Weise, welche allein ein endgiltiges und abschliessendes Urtheil über das merkwürdige literarische Vorkommnis ermöglichen wurde, das Thünen's Lehre vom naturgemässen Arbeitslohne ohne Zweifel darstellt.

Unter den gläubigen Anhängern Thünens ist zunächst Helferich zu nennen, welchem das Verdienst zukommt, durch seine Publication vom Jahre 1852 Thünens Lehre vom naturgemässen Lohnsatze zur Kenntnis weiterer Kreise gebracht zu haben. Er spricht seine Ansicht dahin aus, dass das Gesetz richtig gedacht, dass der mathematische Ansatz richtig gemacht und dass in Bezug auf die Art und Weise, wie die ökonomischen Grössen aufgefasst und mit einander in Verbindung gebracht werden, keine Ausstellung zu machen sei.¹⁾

Auch Mathieu Wolkoff, der eine französische Uebersetzung von Thünens Werk veröffentlicht hat, ist ein Anhänger der Lehre Thünens vom naturgemässen Arbeitslohne. In einer weiteren Publication über Thünens Werk²⁾ vertritt er dessen Lehre gegenüber einzelnen Einwendungen, welche Leymarie wider dieselbe erhoben hatte.

Ein begeisterter Anhänger der Lehre Thünens ist endlich Schumacher, der es versucht, die Angriffe Knapps und Brentanos wider dieselbe zurückzuweisen. Er hält dafür, Thünens Gesetz, der natürliche Arbeitslohn sei \sqrt{ap} , „in seiner vollen Integrität“ aufrechterhalten zu können, und glaubt sogar, dass „eine glückliche und friedliche Entwicklung unseres Culturlebens“ davon abhängen, „ob es der wirtschaftlichen Welt gelingen wird, die Tragweite dieses Gesetzes sich zunutze zu machen.“³⁾

Was weiter die Einwendungen anbelangt, welche die Kritik wider Thünens Lohngesetz erhoben hat, so entspringen viele dieser Angriffe aus missverständlichen Auffassungen, welche in Rücksicht auf Thünens Lehre gehegt werden. Es werden Vorwürfe erhoben, welche wider diese Lehre nicht zutreffen, indem ihr Irrthümer zugeschrieben werden, welche ihr nicht anhaften.⁴⁾

1. Zunächst bestehen Missverständnisse in Rücksicht auf die wesentlichen Grundlagen der Ableitung der Lohnformel \sqrt{ap} und Missverständnisse darüber, worauf eigentlich Thünen mit seiner Lehre vom naturgemässen Lohne abzielt.

Schon Leymarie wirft Thünen vor, er schaffe sich durch den isolierten Staat für seine Lehre einen hypothetischen Hintergrund und

1) Helferich a. a. O. S. 427.

2) „Nouvelles observations etc.“

3) Schumacher a. a. O. Schlussstelle des I. Abschnittes: „Die Commentatoren der Thünen'schen Lehre vom naturgemässen Arbeitslohne“.

4) Wenn ich hier einzelne Missverständnisse aufdecke, in welche ausgezeichnete Gelehrte in Bezug auf Thünens Lehre vom naturgemässen Lohne gerathen sind, so will ich damit die Gründlichkeit und die Schärfe des Urtheiles dieser Forscher keineswegs verkleinern. Ich finde vielmehr die Ursache jener Missverständnisse einzig und allein in der ausserordentlich unklaren Darstellungsweise Thünens.

stütze seine Folgerungen auf Voraussetzungen, die mit der Wirklichkeit nicht übereinstimmen.¹⁾

Mangoldt ferner erhebt wider Thünen den Vorwurf, er habe die irrige Ansicht aufgestellt, dass jener Stand des Lohnes und des Zinses, bei welchem die Arbeitsrente (Zinsertrag vom Lohnüberschusse) zum Maximum wird, ein festes Verhältnis zwischen Lohn und Zins darstelle, dem die Volkswirtschaft in der That zustrebe.²⁾

Roscher wendet gegen Thünen ein, er suche den Betrag des naturgemässen Lohnes in der Landwirtschaft am Rande des isolierten Staates auszumitteln, wo höchst eigenthümliche Verhältnisse der vollsten wirtschaftlichen Freiheit zusammentreffen und es passe darum die Formel \sqrt{ap} auch nur für solche Fälle, wo ohnedies an einen ernstlichen Kampf zwischen Capital und Arbeit nicht zu denken ist.³⁾

Mithoff wirft Thünen vor, dass sich sein natürlicher Arbeitslohn in der Wirklichkeit nicht oder doch nach seiner eigenen Ansicht nur in Colonialländern finde, wo unbebauter culturfähiger Boden frei zur Verfügung steht.⁴⁾

Es wendet auch Schäffle gegen Thünen ein, dass sein, nur für eine hypothetische Volkswirtschaft unter bestimmten Fiktionen geltender Lohnsatz für die Wirklichkeit nicht zutrefe.⁵⁾

Desgleichen wendet Knapp wider Thünen ein, dass es irrig sei, die für den isolierten Staat gefundenen Gesetze auf die durchaus anderen Verhältnisse der Wirklichkeit zu übertragen.⁶⁾

Dieser Bemerkung Knapps, dass es nicht angehe, die Gesetze des isolierten Staates auf die actualen Wirtschaftsverhältnisse zu beziehen, schliesst sich auch Conrad Schmidt an⁷⁾ und er fügt bei, dass der Arbeitslohn des isolierten Staates in der anders gearteten Wirklichkeit sogar höchst unnatürlich und ungerecht sein könnte.⁸⁾ Doch hält Schmidt dafür, dass Thünen die ihm zum Vorwurfe gemachte Uebertragung der für den isolierten Staat gefundenen Lohnformel auf die Wirklichkeit nicht beabsichtige⁹⁾ und sich nur die Aufgabe gestellt habe, den naturgemässen Arbeitslohn für den isolierten Staat zu finden.¹⁰⁾

Dagegen versucht es Lehr neustens wiederum darzulegen, dass Thünens Lohnformel aus dem Grunde unhaltbar sei, weil sie in mehr-

1) „un milieu hypothétique“, „une utopie“.

2) Mangoldt a. a. O. S. 162 u. 163.

3) Roscher, „Geschichte der Nationalökonomik“ S. 895 u. 896.

4) Mithoff a. a. O. S. 479.

5) Schäffle a. a. O. S. 440, II. Bd.

6) Knapp a. a. O. S. 12.

7) Schmidt a. a. O. S. 17.

8) Schmidt a. a. O. S. 18.

9) Schmidt a. a. O. S. 17.

10) Schmidt a. a. O. S. 16 u.

facher Hinsicht Verhältnisse des wirklichen Wirtschaftslebens ausser Betracht lasse.¹⁾

Alle diese Einwände sind jedoch aus mehrfachen Gründen unzutreffend. Zunächst stützt sich die Ableitung der Lohnformel \sqrt{ap} , wie im vorigen Abschnitte gezeigt worden ist, keineswegs wesentlich auf die fictiven Voraussetzungen des isolierten Staates, woselbst wegen des Vorhandenseins culturfähigen herrenlosen Bodens, für die Arbeiter die Gelegenheit offensteht, als selbstständige Producenten statt im Lohnverhältnisse ihre Arbeitskraft zu bethätigen. Man gelangt vielmehr auch ohne die Fiction vom isolierten Staate mit logischer Nöthigung zur Auffassung, dass jener Lohnsatz, welcher dem Interesse der Arbeiterschaft am besten entspricht, sich auf \sqrt{ap} belaufe, wenn man nur von der Voraussetzung ausgeht, dass das Interesse der Arbeiter auf den Höchstbelauf des Zinsertrages vom ersparten Lohnüberschusse gerichtet sei und sobald man zugleich die mathematische Formel vom Zinssatze, welche Thünen entwickelt, für richtig hält. Die Lohnformel \sqrt{ap} müsste darum, wenn diese wesentlichen Grundlagen ihrer Ableitung richtig wären, allerdings auch für den bestehenden Wirtschaftszustand insoferne Bedeutung haben, als sie den der Arbeiterschaft günstigsten Lohnsatz zum Ausdrucke brächte. Nach Thünens Meinung ist auch \sqrt{ap} nicht etwa bloss im isolierten Staate, sondern ebensowohl auch in der geltenden Wirtschaftsordnung der den Arbeitern günstigste Lohnsatz. Dass übrigens dieser Lohnsatz in der geltenden Wirtschaftsordnung wirklich zur Erscheinung gelange, behauptet Thünen gar nicht. Er verfolgt auch bei Ableitung der Formel \sqrt{ap} nicht das Ziel, jenen Satz, auf welchen der Lohn sich wirklich stellt, darzulegen, sondern er will jenen Lohnsatz ausmitteln, welcher dem Interesse der Arbeiterschaft am meisten entsprechen würde und dessen Zuwendung an die Arbeiter ihm als ein moralisches Gebot erscheint.

2. Es beruht ferner auf einem Missverständnisse der Lehre Thünens, wenn angenommen wird, dass dessen naturgemässer Lohnsatz durch denjenigen Theil des Productionsertrages bestimmt sei, welcher durch die Arbeitsverrichtung verursacht werde. Unzutreffend ist es, wenn darum wider Thünens Lehre eingewendet wird, dass sich in Wahrheit die Antheile nicht bestimmen lassen, in welchen Capital und Arbeit zum Productwerte beitragen.

Diesen Einwand hat Knies erhoben. Knies führt richtig und überzeugend aus, dass das Product sich nicht nach unterscheidbaren Theilmengen auf die Mitwirkung der einzelnen beim Productionsvorgange angewandten Kräfte zurückführen lasse. Denn es stelle, einartig und einmassig, wie es ist, jedesmal das Ergebnis des Miteinanderwirkens aller productiven Kräfte dar und die letzteren hinwiederum seien ihrerseits verschiedenartig und darum einer vergleichenden Unterstellung unter dasselbe Grössenmaass nicht zugänglich. Er wirft nun Thünen vor, dass dessen naturgemässer

¹⁾ Lehr a. a. O. S. 327 u. 328.

Arbeitslohn auf einer Verkenning dieses Verhältnisses beruhe. In Thürens Ausführung spiele es eine entscheidende Rolle, dass der Arbeiter, wenn ihm der naturgemässe Lohn \sqrt{ap} versagt wird, sich diesen Betrag durch Anlegung eines neuen Gutes selbst verschaffen könne. Nach Thürens sei jener Lohn der naturgemässe, welcher bei Vertheilung des mit Hilfe des Capitals hervorgebrachten Productes die Lohnarbeit ebenso hoch bezahlt, wie die capitalerzeugende Arbeit durch den Wert des von ihr gebildeten Capitals gelohnt ist. Damit sei die Gleichstellung zweier verschiedenartiger Dinge, einer persönlichen Bemühung und eines Bewegungseffectes manueller Operationen mit einem Capitalsgute wie selbstverständlich angesetzt. Thürens behaupte, dass sich die Mitwirkung des Capitals im Productionsprocesse auf Arbeit reducieren lasse, so dass die Herstellungskosten ¹⁾ ganz in Arbeit ausgedrückt werden können. ²⁾

Degleichen hält auch Mithoff dafür, dass Thürens naturgemässer Arbeitslohn in jenem Productantheile bestehe, den die Arbeit schafft, und auch er wendet. Knies' Ausführung folgend, gegen Thürens ein, dass das Problem, den Antheil der verschiedenen Productionsfactoren aus dem Producte genau auszuscheiden und deren Leistungen dementsprechend zu vergüten, nicht lösbar ist. Denn das der Qualität nach Verschiedene, wie Leistungen des Capitals und der Arbeit bei Hervorbringung eines Productes, können auf einander nicht reducirt werden. Ein in diesem Sinne naturgemässer Arbeitslohn oder Zinsfuss lasse sich daher nicht aufstellen. ³⁾

Endlich bezeichnet M. Block den von Knies erhobenen Einwand, dass sich die Antheile, welche Arbeit und Capital am Productionserfolge nehmen, nicht scheiden lassen, als den hauptsächlichsten, welcher wider Thürens Lohnformel vorgebracht werden kann. ⁴⁾

So richtig nun auch unzweifelhaft die These ist, dass sich das Product nicht nach Quantitäts- oder Wertantheilen auf die Mitwirkung der einzelnen verschiedenartigen Productionselemente beim Productionsvorgange zurückführen lasse ⁵⁾, so erweist sich gleichwohl auch dieser Einwand wider Thürens Formel vom naturgemässen Arbeitslohn nicht als zutreffend.

Thürens versteht unter seinem naturgemässen oder gerechten Lohnsatze mit nichten jenen Producttheil, welcher im Processe der Productherstellung durch Arbeit und Capital aus der Wirksamkeit der Arbeitskraft entspringe. Seiner Vorstellung vom naturgemässen und gerechten Lohnsatze liegt ein durchaus anderes Princip der Auftheilung des Productes in Lohn und Zins zugrunde, als jenes der Scheidung des Products in Antheile, deren einer durch die Wirksamkeit der Arbeit und deren anderer durch die Wirksamkeit des Capitals verursacht ist. Sein naturgemässer Lohnsatz ist

¹⁾ Thürens sagt S. 149 „Anlagekosten“, womit er die Anlegungskosten des neuen Landgutes meint.

²⁾ Knies a. a. O. S. 128, 129 u. 130.

³⁾ Mithoff a. a. O. S. 478 u. 479.

⁴⁾ Block a. a. O. S. 261.

⁵⁾ Vergl. meinen „Wert in der isol. Wirtschaft“ 1889, S. 9 u. 10.

jener, bei dessen Geltung dem Interesse der Arbeiter am besten entsprochen wird, indem der Zinsertrag vom Lohnüberschusse über den Nothbedarf den Höchstbelauf erreicht.

Allerdings findet sich in Thünens Werk der Versuch vor, jene Productantheile von einander zu scheiden, welche je der Wirksamkeit der Arbeit und des Capitals entsprechen. Doch bezweckt die bezügliche Untersuchung nicht die Bestimmung des naturgemässen oder gerechten Lohnes, welcher nach Thünens Auffassung gemäss eines sittlichen Gebotes dem Arbeiter zugestanden werden sollte; sondern sie betrifft jenen Lohnsatz, welchen der Arbeiter nach der geltenden Wirtschaftsordnung thatsächlich erlangt. Thünen leitet diese Untersuchung mit der Bemerkung ein, in unseren europäischen Wirtschaftszuständen sei jedes Erzeugnis das gemeinsame Werk von Arbeit und Capital. Er wirft nun die Frage auf, ob sich der Antheil erkennen und ausscheiden lasse, den jede dieser Potenzen am gemeinsamen Producte habe. Er glaubt diese Frage bejahen zu können. Es sei, so urtheilt er, der Antheil, den die Arbeit am Producte nehme, aus dem vom Unternehmer (thatsächlich) bezahlten Arbeitslohne, der Antheil, den das Capital am Producte nehme, aber aus dem vom Unternehmer (thatsächlich) bezahlten Zinse zu entnehmen. Bei Erzeugung eines und desselben Productes könne nämlich, so argumentiert Thünen, immer ein Theil des Capitals durch vermehrte Arbeit und hinwiederum ein Theil der Arbeit durch hinzukommendes Capital ersetzt werden. Der Unternehmer, sein Interesse kennend und verfolgend, werde nun das Capital soweit erhöhen, bis die Kosten der Arbeit, welche das Capital leistet, und die Kosten der Arbeit, welche der Mensch leistet, zu einander im Verhältnisse mit der Wirksamkeit beider bei der Production stehen. Darum, so schliesst er, müsse die Wirksamkeit der Arbeit, wie des Capitals das Maass für die Belohnung dieser Kräfte sein. Wäre die Arbeit (Leistung) des Capitals wohlfeiler als die der Menschen, so würde der Unternehmer Arbeiter abschaffen; im entgegengesetzten Falle würde er die Arbeiter vermehren.¹⁾ Diese Lehre ruht auf der Vorstellung, dass die productive Wirksamkeit sowohl des Capitals, als auch der Arbeit, wenn in irgend einer Production der Aufwand an Capital, beziehungsweise an Arbeit vergrössert wird, sich wohl absolut vergrössere, aber relativ — im Verhältnisse zur Grösse des Capitals- und Arbeitsaufwandes — sinke.²⁾ Diese

¹⁾ Thünen § 13, insbesondere auf S. 123.

²⁾ Diese Vorstellung Thünens zeigt unverkennbar Verwandtschaft mit der einzelnen englischen Autoren geläufigen Auffassung, dass vermehrte Capitalsauslagen auf den Landbau verwendet, verhältnismässig stets geringeren Ertrag bieten. Thünen verallgemeinert nur diese Annahme vom Sinken des relativen Ertrages des Capitalsaufwandes, indem er sie nicht nur auf den Landbau beschränkt, sondern sie überhaupt auf Productionen jeder Art bezieht. In der englischen Literatur wird hier unter der Capitalsauslage auch die Lohnauslage begriffen, so dass auch dem vermehrten Arbeitsaufwande ein verhältnismässig stets geringerer Ertrag zugeschrieben wird. Vergl. Ricardo „On the principles of pol. econ. and taxation“ Ch. II; James Mill „Elements of pol. econ. 1821“, S. 60 „The diminution of the return, which is made to capital employed upon the land, by the

Lehre Thünens findet ihre Vervollständigung und genauere Bestimmung durch die beiden Sätze: „Die Nutzung des zuletzt angelegten Capitaltheilchens bestimmt die Höhe des Zinsfusses¹⁾ und „der Wert der Arbeit des zuletzt angestellten Arbeiters ist auch der Lohn desselben.“²⁾ Man sieht leicht, dass Thünen mit diesen Lehrsätzen eigentlich nur vom tatsächlichen Zinssatze und Lohnsatze auf die Antheile am Productionserfolge zurückzuschliesst, welche Capital und Arbeit verursacht haben, nicht aber diese Antheile feststellt und hiernach Zins und Lohn bestimmt. Auf den naturgemässen Lohnsatz hat nun diese ganze Darlegung Thünens keinen Bezug; sie betrifft vielmehr den unter den geltenden Wirtschaftsverhältnissen tatsächlich zur Erscheinung gelangenden Lohnsatz und darum ist es nicht zutreffend, wider Thünens Lohnformel $\sqrt[3]{ap}$ einzuwenden, dass sich die durch Arbeit und Capital verursachten Antheile am Productwerte nicht von einander scheiden lassen.

Knies hat den Einwand, welchen er wider Thünens Lohnformel erhebt, umständlicher begründet als Mithoff. Er verweist darauf, dass Thünen das Capital auf Arbeit reducire und damit zwei verschiedenartige Dinge einander gleichsetze. Wider Knies' Folgerung ist darum noch insbesondere eine weitere Bemerkung vorzubringen. Es ist allerdings richtig, dass Thünen vielmals darzulegen sucht, dass das beim Productionsprocesse mitwirkende Capital sich auf Arbeit allein zurückführen lasse.³⁾ Er glaubt die Produktionskosten des Capitals lediglich als eine bestimmte Anzahl von Jahresanstrengungen darstellen zu können.⁴⁾ Vom neu angelegten Landgute behauptet er, es koste „nur Arbeit und nichts als Arbeit.“⁵⁾ Knapp, Falck und Lehr wenden hiergegen ein, dass zur Anlegung des neuen Gutes im isolierten Staate nebst Arbeitsleistungen auch Werkzeuge und Geräthschaften erforderlich sein werden, welche die Colonisten nicht selbst durch ihre Arbeit erzeugen, vielmehr um ihre ersparten Lohnüberschüsse ankaufen müssen.⁶⁾ Aber Thünen nimmt mit nichten durchwegs in seinen Darlegungen diesen Standpunkt der Auffassung ein. An anderer

necessity of having recourse to . . . successive doses of capital upon the same land“, u. s. w.; Seniors vierter Elementarlehrsatz: „Additional Labour, when employed in agriculture, is less efficient in proportion“, „Outlines of the science of pol. economy“, 1836; John St. Mill „Principles of pol. econ.“, wovon die beiden ersten Auflagen schon vor Thünens Untersuchung über den naturgemässen Arbeitslohn erschienen waren, I S. 217 u. II S. 297 der vierten Auflage v. J. 1857.

¹⁾ Thünen S. 162 Ueberschrift des § 18

²⁾ Thünen S. 174 Ueberschrift des § 19 u. S. 182.

³⁾ Thünen S. 86, § 8 mit der Ueberschrift: „Bildung des Capitals durch Arbeit“. — S. 104 „Das Capital ein Product der Arbeit, gebildet aus dem, was der Arbeiter mehr hervorbringt als er verzehrt“. — S. 120, § 13 mit der Ueberschrift: „Reduction der Wirksamkeit des Capitals auf Arbeit“. — S. 147, § 15 mit der Ueberschrift: Die Capitalerzeugung durch Arbeit“.

⁴⁾ Thünen S. 105.

⁵⁾ Thünen S. 147.

⁶⁾ Knapp a. a. O. S. 16. — Falck a. a. O. S. 22 u. wiederum S. 38. — Lehr a. a. O. S. 327.

Stelle, dort wo er die allgemeine Formel für den Zinssatz entwickelt, schätzt er im Gegentheile den Wert des Capitals, lediglich in einer Anzahl Jahreslöhnungen ab.¹⁾ Sofern jedoch in der That Thünen bei Aufsuchung seiner Lohnformel von der Vorstellung beherrscht ist, dass sich das im Productionsprocesse mitwirkende Capital völlig auf Arbeit zurückführen lasse, ruht gleichwohl die Entwicklung des Lohnsatzes \sqrt{ap} dem Wesen nach nicht auf dieser Vorstellung, welche vielmehr, soweit es sich um die mathematische Ableitung dieser Lohngrösse handelt, ein überflüssiges Beiwerk bildet. Thünen zielt, woferne er das Capital aus Arbeitsleistungen herzuleiten sucht, eben wiederum nur darauf ab, darzulegen, dass im isolierten Staate, wo culturfähiger herrenloser Grund verfügbar ist, der naturgemässe Lohnsatz in der That zur Geltung gelangen müsse, indem sich hier die Arbeiter das zur Productherstellung nöthige Capital durch ihre Arbeitsleistung selbst beschaffen und sich solcher Art von den Capitalisten unabhängig machen können.²⁾ Aber für die Darlegung selbst, dass \sqrt{ap} der dem Interesse der Arbeiterschaft entsprechendste Lohnsatz sei, bildet die Annahme, dass sich das Capital auf Arbeit reducieren lasse, keine wesentliche Grundlage. Mag das zur Productherstellung nöthige Capital durch die Arbeitsleistung der „capitalerzeugenden“ Arbeiter selbst hervorgebracht oder mag es um die aufgesparten Lohnüberschüsse angekauft worden sein, in beiden Fällen wird man in gleicher Weise zum Lohnsatze \sqrt{ap} gelangen, wenn nur überhaupt jene Voraussetzungen festgehalten werden, welche der Entwicklung dieser Lohnformel wesentlich zu Grunde liegen. Dies gilt geradeso von der ersten, wie von der zweiten Ableitungsweise der Lohnformel. Auch wenn Geräth, Werkzeug und Viehstand für das neu angelegte Landgut um die ersparten Lohnüberschüsse y angekauft wurden, wird bei der ersten Ableitung die Anzahl der Miteigner des Landgutes, unter welche der Gutsertrag $p - (a + y)$ aufzuthellen ist, $q \cdot \frac{a+y}{y}$ ausmachen, so dass wiederum auf den einzelnen Miteigner ein Rentenanteil von $\frac{[p - (a+y)]y}{q(a+y)}$ entfällt, welcher zum Maximum wird, sobald $a + y$ gleich \sqrt{ap} ist. Auch wenn das Capital sich nicht auf

¹⁾ Thünen S. 121: „Wenn das Capital Q in irgend einem Wertmaass angegeben ist und der Arbeitslohn $a + y$, in eben dem Wertmaass ausgedrückt, als bekannt angenommen wird, so ergibt sich, wenn man mit $a + y$ in Q dividirt, wie gross das Capital in Jahresarbeiten ausgedrückt ist, oder über wie viele Jahresarbeiten der Capitalist mit dem Capital Q zu gebieten hat.“ Hier also wird der Wert des Capitales vorweg als gegeben betrachtet und es wird dann durch Vergleichung mit der Jahreslöhnung bestimmt, welchem Vielfachen derselben er gleichkommt. Sonst aber, wo Thünen das Capital auf Arbeit „reducirt“, fasst er dasselbe als das Ergebnis einer bestimmten Anzahl von Jahresanstrengungen auf und bestimmt hiernach umgekehrt den Wert desselben durch ein vorweg bestimmtes Vielfaches der Löhnung.

²⁾ Die Frage, warum sie diese Unabhängigkeit nur in dem Falle erreichen sollen, wenn sie, von den ersparten Lohnüberschüssen einstweilen lebend, sich das benöthigte Capital durch eigene Arbeit erzeugen und warum nicht auch in dem anderen Falle, wenn sie das Capital um die Lohnersparnisse einhandeln, lässt Thünen freilich unberührt. Siehe oben die Bemerkung ¹⁾ auf S. 40.

Arbeit reducieren lässt, sondern nur einer bestimmten Summe von Jahreslöhnungen gleichgeschätzt wird, muss bei der zweiten Ableitung der Zinsertrag vom Lohnüberschusse, d. i. das mathematische Product yz den Höchstbelauf erreichen, wenn $a + y$ gleich \sqrt{ap} ist, sobald man nur annimmt, dass sich der Zinssatz z allgemein durch die Formel $\frac{p - (a + y)}{q(a + y)}$ ausdrücken lasse.¹⁾ Weil somit die Entwicklung des Lohnsatzes \sqrt{ap} nicht dem Wesen nach auf der Vorstellung beruht, dass sich das Capital auf Arbeit allein zurückführen lasse, ist jene Folgerung, welche Knies wider Thünen vorbringt, im Grunde nicht zutreffend.²⁾

Hier mag beigefügt werden, dass unter den Anhängern Thürens auch Helferich die irrige Meinung hegt, dass für die Haltbarkeit der Thürens'schen Formel die Frage entscheidend sei, „ob wirklich der Antheil, den das Capital beim Producte hat, auf einen gleichartigen Ausdruck mit der dabei aufgewandten Arbeit gebracht werden kann“, eine Frage, welche Helferich aber bejahen zu können glaubt.³⁾

3. Auch Brentano hat wider Thürens naturgemässen Lohnsatz eine unzutreffende Einwendung erhoben. Im Hinblick auf die von Thürens entwickelten Lehrsätze: „die Nutzung des zuletzt angelegten Capitaltheilchens bestimmt die Höhe des Zinsfusses“ und „der Wert der Arbeit des zuletzt angestellten Arbeiters ist auch der Lohn desselben“ wendet Brentano wider Thürens Lohnformel \sqrt{ap} ein, eine gegenseitige Abhängigkeit zwischen Lohn und Zins, auf deren Annahme die Ableitung des naturgemässen Lohnsatzes beruht, finde im isolierten Staate nicht statt, da hier Lohn und Zins durch die productive Wirksamkeit der zuletzt angewandten Arbeits- beziehungsweise Capitalstheilmenge als bestimmte Grössen gegeben sind.⁴⁾ Hier ist zunächst zu berichtigen, dass Thürens durch jene beiden Sätze nicht für den isolierten Staat, sondern für die geltende Wirtschaftsordnung die Höhe des Lohnes und Zinses zu charakterisieren

¹⁾ Für das Rechnungsergebnis ist es völlig gleichgiltig, ob das Capital, dessen Wert $q(a + y)$ im Nenner dieses Bruches erscheint, durch q Jahresanstrengungen erzeugt, oder ob es für einen, q Jahreslöhnungen gleichkommenden Preis angekauft wurde.

²⁾ Lehr (a. a. O. S. 327) glaubt aus dem Umstande, dass bei Anlegung des neuen Gutes auch Gegenstände angekauft werden müssen, schliessen zu müssen, dass Thürens Formel nicht stimme. Allerdings wirken bei der Gutsherstellung nun auch die Arbeitsleistungen der Verkäufer mit, welche aber an dem Unternehmen der Gutsanlegung nicht theilhaftig sind und es stellen die Ankaufspreise Vergütungen für diese Arbeitsleistungen dar, welche nicht im Sinne des Thürens'schen Constructionsversuches „naturgemäss“ bestimmt sind. Aber diese Ankaufspreise werden doch auch aus den Lohnüberschüssen der in der Gesellschaft vereinigten Arbeiter bestritten. Wenngleich darum die Höhe dieser Ankaufspreise auf die nothwendige Anzahl der das neue Gut anlegenden Arbeiter Einfluss nimmt und der jedem derselben zufallende Antheil an der Gutsrente fällt, wenn diese Preise wachsen, und steigt, wenn sie sinken, indem die Grösse q in der Formel steigt und sinkt; so wird doch immer der bei jedem Stande dieser Preise überhaupt erreichbare Höchstbelauf des Rentenanteiles eintreten, wenn $a + y = \sqrt{ap}$

³⁾ Helferich a. a. O. S. 427.

⁴⁾ Brentano a. a. O. S. 33 u. ff., dann wieder S. 48.

sucht, indem im isolierten Staate vielmehr Lohn und Zins durch die Formeln \sqrt{ap} und $\frac{\sqrt{ap} - a}{aq}$ ihre Grössenbestimmung erlangen. Brentano hat aber weiters übersehen, dass Thürens das gegenseitige Abhängigkeitsverhältnis zwischen Lohn und Zins, welches in der Formel vom Zinse seinen Ausdruck findet, auch im Hinblick auf jene beiden Lehrsätze aufrechterhält. Thürens versucht es nämlich weiterhin zu zeigen, dass zwischen der Bestimmung des Lohn- und Zinssatzes aus der Wirksamkeit der letztverwandten Arbeits- und Capitalmengen und der Feststellung des naturgemässen Lohnes und des demselben entsprechenden Zinses kein Widerspruch bestehe, indem vielmehr der nach jenen Lehrsätzen bestimmte Lohn und Zins unter einer bestimmten Voraussetzung das Ausmaass des naturgemässen Lohnsatzes, beziehungsweise des demselben entsprechenden Zinssatzes erlange. Hier hebt Thürens hervor, dass Lohn und Zins nicht darum als festbestimmte Grössen aufzufassen seien, weil ihr Ausmaass durch die Wirksamkeit der letzten Arbeits- und Capitalmengen begründet wird, dass sie vielmehr veränderliche und einander bedingende Grössen immer insoferne darstellen, als ihr Ausmaass eben von der Gesamtmenge an Arbeit, beziehungsweise Capital abhängig bleibt, welche in der betreffenden Production in Anwendung gebracht wird. Während in der geltenden Wirtschaftsordnung die aufzuwendenden Arbeits- und Capitalmengen durch den Productionsunternehmer gemäss seinem Interesse festgestellt werden, sei es, meint Thürens, im isolierten Staate bei Anlegung des neuen Gutes in die Willkür der capitalerzeugenden Arbeiter gestellt, welche Grösse sie dem Capitale geben wollen und sie würden eben jenes Ausmaass an Capital anwenden, welches ihnen den Höchstbelauf der Rente verbürgt, indem unter Voraussetzung dieses Capitalaufwandes der Lohn die Höhe \sqrt{ap} erlangt. ¹⁾ Brentano hat auf diese Ausführungen Thürens nicht Bedacht genommen und sie nicht zu widerlegen versucht. Sein Vorwurf, dass Thürens bei Aufstellung der Lohnformel \sqrt{ap} mit den eigenen Darlegungen in Widerspruch gerathen sei, ermangelt darum der Begründung. Brentanos Einwand hat Schumacher und Falck zu Entgegnungen veranlasst. ²⁾

4. Unzutreffend ist ferner folgender Einwand, welchen Falck wider Thürens Lohnformel \sqrt{ap} erhebt. Falck bezeichnet irriger Weise den mathematischen Ausdruck $\frac{[p - (a + y)]y}{q(a + y)}$ als die „Capitalsrente“, während derselbe vielmehr die Jahresrente vom ersparten Lohnüberschusse darstellt. ³⁾ Er wendet nun wider diesen Ausdruck ein, dass derselbe wegen des Factors y im Zähler auf Null sinke, wenn y auf Null sinkt. Dies sei „eine unerhörte

¹⁾ Thürens § 18, insbesondere S. 164 u. 165. „Unserer Untersuchung über die Capitalerzeugung durch Anlegung neuer Güter liegt die Annahme zugrunde, dass die Arbeiter den praktischen Sinn haben, zu wissen, welche Grösse von q ihnen am vortheilhaftesten ist“. Weiters § 19, insbesondere S. 192 am Schlusse.

²⁾ Schumacher a. a. O. S. 31 u. Falck a. a. O. S. 27.

³⁾ Die Rente vom Capitale $q(a + y)$ ist vielmehr durch die Differenz $p - (a + y)$ ausgedrückt. Vergl. oben die Bemerkung ²⁾ auf S. 30.

Erscheinung, welche grell von der Wirklichkeit absticht.“ In der That, wie könnte es richtig sein, dass die Capitalsrente verschwindet, wenn der Lohnsatz auf den Nothbedarf herabgedrückt wird, d. i. wenn der Lohnüberschuss y Null wird! In diesem Falle müsste im Gegentheile der Ertrag vom Capitale den Höchstbelauf erreichen. Den Grund des vermeintlichen Irrthums Thünens glaubt Falck darin zu erblicken, dass die im genannten Ausdrucke wiederholt erscheinende Grösse y nicht jedesmal dieselbe ist, gleichwohl aber von Thünen jedesmal als dieselbe angenommen wird. In Wahrheit bezeichne y einmal jenen Lohnüberschuss, welcher nach erfolgter Neugründung des Landgutes in Geltung ist, das anderemal jenen Lohnüberschuss, welcher vormals galt und den noch einstweilen im Lohnverhältnisse verbleibenden Arbeitern von ihren Dienstherrn bezahlt wurde. Nur durch die unstatthafte Gleichsetzung dieser beiden y gelange Thünen zu seinem Rechnungsergebnisse, welches darum falsch sei.¹⁾ Richtig ist es nun freilich, dass der Lohnüberschuss, den die Lohnarbeiter zur Zeit geniessen, als sie zur Selbsthilfe durch Anlegung eines neuen Landgutes schreiten, nicht die dem gerechten Lohnsatze \sqrt{ap} entsprechende Höhe haben kann; ja mehr noch, ihr Lohn kann selbst völlig auf den Nothbedarf herabgedrückt sein, in welchem Falle sie zu jener Selbsthilfe überhaupt nicht zu schreiten vermögen. Aber dieser Einwand trifft doch nur die Frage, ob überhaupt und in wie ferner Zeit sich der gerechte Lohnsatz \sqrt{ap} tatsächlich Geltung zu erringen vermag. Er vermag aber nicht die Folgerung zu widerlegen, dass bei Geltung dieses Lohnsatzes die Rente vom ersparten Lohnüberschusse den Höchstbelauf erreichen müsste, eine Folgerung, welche gemäss der dargelegten zweiten Ableitung der Lohnformel \sqrt{ap} auf der Annahme der Neugründung eines Landgutes überhaupt nicht beruht.²⁾ Zudem bedeutet der Ausdruck $\frac{[p - (a + y)]y}{q(a + y)}$ bei Thünen mit nichten die Rente irgend eines schon bestehenden Capitales, sondern, wie bemerkt, den Zinsertrag vom aufzusparenden Lohnüberschusse. Dieser Ertrag aber muss augenfällig auf Null sinken, wenn der Lohnüberschuss selbst verschwindet. So hat denn Falck den erhobenen Einwand lediglich aus einem eigenen Irrthum hergeholt.

5. Endlich sei hier noch eines Einwandes gedacht, welchen Roscher wider die Lohnformel Thünens erhebt. Wenn Capital und Arbeit, bemerkt Roscher, in sehr verschiedenem Quotenverhältnisse zur Entstehung des gemeinsamen Productes beigetragen haben, werde ein und derselbe Vertheilungsmaassstab zum Zwecke der Lohnbemessung gerechter Weise nicht immer festgehalten werden können. Einem Künstler, der aus wohlfeilem Thone

¹⁾ Falck a. a. O. S. 33. Auf diesen Einwand Falcks verweist auch Mithoff (a. a. O. S. 478, Note 45) und Schmidt (a. a. O. S. 39).

²⁾ Lehr (a. a. O. S. 326) bemerkt wider Falcks Einwand, dass das y im Zähler mit jenem im Nenner nicht übereinstimmen müsse, ganz zutreffend, dass nach dem ganzen Geiste der Rechnung Thünens Stetigkeit im Lohnsatze angenommen werden müsse, welche sich allmählig mehr und mehr herausbilde.

mit wohlfeilem Brennstoffe kostbare Gefässe herstellt, würde die Thünen'sche Formel zu wenig, einem Handlanger, der eine sehr wirksame und kostspielige Maschine bedient, zuviel bieten.¹⁾ Dieser Einwand ist nach bestimmtem Betrachte nicht zutreffend, sofern nämlich mit demselben der Vorwurf erhoben wird, dass durch Thünens natürlichen Lohn die höher qualifizierte Arbeit im Vergleiche zur gemeinen Taglohnsarbeit zu niedrig entlohnt werde. Denn Thünen sucht mit seiner Lohnformel überhaupt nur das Ausmaass der gerechten Entlohnung der gemeinen Handarbeit zu bestimmen und bezieht seine Lohnformel ganz und gar nicht auf die qualifizierte Arbeit.²⁾ In anderer Richtung aber birgt Roschers Bemerkung allerdings einen völlig zutreffenden Einwand wider Thünens Lohnformel. Der Lohnsatz \sqrt{ap} wechselt nämlich seine Grösse mit p , dem Grössenwerte des Productes, während doch der Bedingung entsprochen werden muss, dass Arbeitsleistungen, welche in ihren Verrichtungen dem Wesen nach gleichartig sind und auf gleichem Müheaufwand beruhen, auch in gleichem Maasse entlohnt werden. Nicht ein Künstler also ist, wie Roscher im obigen Beispiele es thut, dem Handlanger entgegenzusetzen, um Thünens Lohnformel wirksam zu bekämpfen; wohl aber ist dem Handlanger, welcher mittelst einer theuren Maschine aus kostspieligem Stoffe ein wertvolles Product erzeugt, ein anderer Handlanger gegenüberzustellen, der mit wohlfeilem Werkzeug billigen Rohstoff verarbeitet. Ihre Entlohnung wäre gemäss der Formel \sqrt{ap} eine ungleiche, wiewohl sie doch im Grunde einerlei Arbeit verrichtet haben, weil p , der Wert des Productes (nach Abzug des Wertes des consumierten Capitals), da er den Preis der Capitalsnutzung (Capitals-ertrag) in sich fasst, mit der Capitalsgrösse wächst.

Von den Kritikern Thünens wird noch eine Reihe weiterer richtiger Gesichtspunkte wider Thünens Lohnformel entwickelt. Dieser zutreffenden Bemerkungen soll im nächsten Abschnitte Erwähnung gethan werden.

4. Die Widerlegung der Lohnformel Thünens.

Die Lehre Thünens, dass jener mittlere Lohnsatz, welcher sich mathematisch durch die Formel \sqrt{ap} ausdrückt, dem Interesse des Arbeiterstandes am meisten entspricht, ruht, ihrem Wesen nach, wie im zweiten Abschnitte dargelegt worden ist, auf einer zweifachen Voraussetzung.

¹⁾ Roscher „Grundlagen der Nationalökonomie“ 8. Aufl., § 173, S. 367, Note 9 und „Geschichte der Nationalökonomik“ S. 896.

²⁾ Dies beweist nicht nur der ganze Inhalt der Ausführungen Thünens und die häufige Anwendung der Ausdrücke „gemeine Handarbeiter“, Tagelöhner“; es ergibt sich dies zudem daraus, dass Thünen wiederholt die Entlohnung der qualifizierten Arbeit dem Taglohn gegenüberstellt (so S. 41, S. 83, wo er vom Administrator, Buchhalter spricht) und endlich (S. 121) ausdrücklich hervorhebt, dass er sich vom Arbeitsproducte p mit alleinigem Ausschluss des Arbeitslohnes und der Capitalszinsen schon alle Auslagen des Unternehmens abgezogen denke, worunter er (S. 83) auch die Entlohnung der qualifizierten Arbeit begreift.

Zunächst auf der Annahme, dass sich der Zinssatz des Capitalertrages allgemein durch die für jegliche Production giltige Formel:

$$z = \frac{p - (a + y)}{q(a + y)}$$

ausdrücken lasse; weiters aber auf der Annahme, dass das Interesse des Arbeiters auf den Höchstbelauf der Jahresrente vom ersparten Lohnüberschusse, auf das Maximum des mathematischen Productes yz , abziele. Aus diesen beiden Voraussetzungen folgt als mathematische Bedingung für die Grösse des natürlichen Lohnes, dass das Product

$$yz = \frac{[p - (a + y)]y}{q(a + y)}$$

den Höchstwert erlange. Da dieser Bedingung die Lohngleichung

$$a + y = \sqrt{ap}$$

entspricht, so ist nach Thünens Meinung \sqrt{ap} der dem Interesse des Arbeiterstandes günstigste Lohnsatz.

Eine zutreffende Kritik der Lehre Thünens vom naturgemässen \sqrt{ap} muss darum diese beiden Voraussetzungen auf ihre Richtigkeit prüfen. Alle anderen Fragen aber, welche Thünen sonst noch mit seiner Untersuchung verwebt, wie wesentlich und wichtig sie auch immerhin ihm selbst erscheinen mögen, sind für die Prüfung der Richtigkeit seiner Lohnformel in Wahrheit belanglos. Es ist für eine zutreffende Kritik dieser Lehre belanglos der Umstand, dass die wirklichen Wirtschaftsverhältnisse mit den hypothetischen Voraussetzungen des isolierten Staates nichts gemein haben, belanglos die Frage, ob selbst unter diesen Voraussetzungen der Lohnsatz \sqrt{ap} zur Geltung gelangen würde, ob den Arbeitern im isolierten Staate die Neugründung eines Landgutes und ob ihnen damit die Emancipierung von ihren bisherigen Lohnherren gelingen könnte, belanglos die Frage, ob das im neuen Gute angelegte Capital völlig durch die eigene Arbeit der Colonisten geschaffen oder zum Theile doch nur um ihre Lohnersparnisse angekauft werde, ob es auf Arbeitsleistung „reducirt“ oder nur dem Werte nach, irgend einer Anzahl Jahreslöhnungen gleichgeschätzt werden könne, belanglos die Frage, ob wirklich der Antheil, den das Capital beim Producte hat, auf einen gleichartigen Ausdruck mit der dabei aufgewandten Arbeit gebracht werden könne.

Die Kritik hat sich bisher viel zu sehr mit der Untersuchung solcher belangloser Fragen, zumal mit den eigenartigen Verhältnissen im isolierten Staate befasst, zu wenig aber jene eigentlichen und wesentlichen Grundlagen der Lehre Thünens beachtet.

In der nachfolgenden Untersuchung sollen nun eben diese beiden Grundvoraussetzungen, auf welchen Thünens Lehre ruht, auf ihre Haltbarkeit geprüft werden. Es wird sich zeigen, dass dieselben irrig sind und dass darum Thünens Lohnformel \sqrt{ap} des Haltes entbehrt.

A. Wir haben zunächst die Frage zu behandeln, ob sich eine allgemeine Grössenbeziehung zwischen dem Zinssatze z und dem Lohnüberschusse y ergebe, welche durch die Gleichung:

$$z = \frac{p - (a + y)}{q(a + y)}$$

ihren richtigen Ausdruck finde. Hier bedeutet p den Tauschwert (erlangbaren Verkaufspreis) des Productes nach Abzug aller privatwirtschaftlichen Productionsauslagen mit alleiniger Ausnahme des bezahlten Taglohnes ($a + y$) und des Ertrages vom aufgewandten Capitale. Es sind also in p nebst der Wiedererstattung des beim Produktionsvorgange verzehrten Capitals schon in Abzug gebracht die Assecuranzkosten (Verlust durch Beschädigung, Verderb, Misserfolg beim Produktionsvorgange), die Auslagen für qualifizierte Arbeitsleistungen (z. B. Beamtengehälter) und aller Gewinn, den der Unternehmer der Production dem Eigner des Capitals vom Productionsertrage vorwegnimmt. Das Product $q(a + y)$ aber bedeutet den Wert des in der Production angelegten Capitals; q seinerseits die Anzahl von Jahreslöhnen, welcher der Wert des Capitals gleichkommt.

Gegen die Richtigkeit dieser allgemeinen Zinsformel erheben sich schon vorweg Bedenken in Rücksicht auf die Art, wie daselbst der Wert des Productes und jener des aufgewandten Capitals in Ansatz gebracht wird.

Zunächst fällt schon der Mangel an Consequenz auf, den Thünen bei Bewertung des Productes und des Capitals verräth. Der Wert des Productes (nach Abschlag jener schon erwähnten Auslagen) wird als die constante, also in den einzelnen Productionen wohl verschiedene, immer aber gegebene Grösse p aufgefasst, welche im Falle von Grössenänderungen des Lohnes und Zinses in keiner Weise verändert werden kann. Der Wert des im Capitale begriffenen Gütercomplexes wird dagegen als ein bestimmtes Vielfaches des wandelbaren Lohnes, als die mit dem Lohnsatze wechselnde Grösse $q(a + y)$ hingestellt. Schon diese schwankende Auffassung in Rücksicht auf die Tauschwertbestimmung der Güter macht ein sehr ernstes Bedenken gegen die Richtigkeit der Zinsformel rege. Sind doch die im Capitale einer Production begriffenen Güter ihrerseits selbst wieder Producte, Ergebnisse aus anderen Productionen, woselbst sie Thünen als constante Werte auffassen würde, und kann doch wieder auch das Product aus der ersteren Production als Capital in irgend einer anderen Production Verwendung finden, woselbst aber Thünen den Wert desselben vom Lohnsatze abhängig machen würde! Thünen sagt uns nicht, welcher Theorie vom Preise der Güter er huldigt; aber so viel ist gewiss, ein einheitliches Gesetz der Preisbestimmung wendet er nicht an. Hier ist zudem zu beachten, dass Thünen, indem er den Wert des Capitals als das gegebene Vielfache q vom wechselnden Lohnsatze ausdrückt, jener Voraussetzung untreu wird, welche er bei Entwicklung der Zinsformel zuerst aufstellt. Dort¹⁾ fasst er nämlich den Capitalswert zunächst als eine gegebene

¹⁾ Thünen, S. 121. Vergl. die obige Bemerkung ¹⁾ auf S. 49.

Grösse Q auf. Sie wird freilich in jedem einzelnen Falle irgend ein Vielfaches der Löhnung ausmachen; aber die Anzahl der im Capitalswerte Q enthaltenen Löhnungen wechselt dann mit dem Lohnsatze im umgekehrten Verhältnisse und kann mit nichten als eine vom Lohnsatze unabhängige, constante Grösse q ausgedrückt werden. Thünen steht, indem er gleichwohl eben in derselben Stelle seines Werkes den Capitalswert Q durch das Product $q(a + y)$ ausdrückt, offenbar unter dem Einflusse seiner an anderen Stellen zum Ausdrucke gelangenden Vorstellung, dass das Capital das Ergebnis einer jedesmal bestimmten, gegebenen Anzahl von Jahresanstrengungen und darum im Werte mit einer constanten Anzahl von Lohnbeträgen anzusetzen sei. Dieses schwankende Vorgehen Thürens wird von Knapp und Brentano mit Recht gerügt¹⁾ und Knapp, sowie Falck und Lehr erheben den weiteren Einwand, dass die Gründer der neuen Colonistenstelle manche Capitalstücke nicht durch ihre Arbeit herstellen, vielmehr um ihre Löhnungen zu gegebenem Preise ankaufen werden.²⁾ Würde in die Zinsformel statt des variablen Wertes $q(a + y)$ die constante Grösse Q für den Wert des Capitals eingesetzt worden, so würde, wie Knapp richtig berechnet³⁾, das Product yz zum Maximum werden, sobald $a + y = \frac{a+p}{2}$; es würde sich also sofort ein anderes Rechnungsergebnis zeigen.

Von Knapp ist auch in Frage gezogen worden, ob das Product mit einer constanten Wertgrösse p angesetzt werden dürfe. Knapp fasst hierbei das Product speciell im Sinne des landwirtschaftlichen Productes auf. Er erklärt, der Preis des Getreides richte sich sowohl nach der Höhe des Lohnes, als nach der Höhe des Gewinnsatzes. So lange nicht eine Grenze für das Steigen des Getreidepreises nachgewiesen werde, etwa in der Zahlungsfähigkeit der Käufer auf dem Markte, habe man kein Recht, eine bestimmte Beziehung zwischen Lohn und Zins anzunehmen⁴⁾. Knapp macht hier, wie man sieht, den Productpreis im Sinne der privatwirtschaftlichen Productionkostentheorie von der Auslage für Lohn und Zins abhängig. Im Gegensatze zu Knapp meint Falck, dass bei beharrender Bevölkerung, gleichbleibender Technik und gleicher Bodengüte die Productpreise sich nicht ändern könnten⁵⁾.

Auch Brentano hat gegen die Behandlung des Elementes p als constanter Grösse einen Einwand erhoben. Er hat seine Aufmerksamkeit dem Unternehmergewinne zugewendet, welcher nach Thürens Vorgang in der constanten Grösse p in Abzug gebracht erscheint. Brentano erklärt, ein Steigen des Lohnsatzes müsse nicht eben den Zinssatz verringern, ein Sinken des Lohnsatzes nicht eben den Zinssatz steigern; denn der steigende

¹⁾ Knapp a. a. O. S. 15 und Brentano a. a. O. S. 39. Dagegen Schumacher a. a. O. S. 24 und S. 29.

²⁾ Siehe oben die Bemerkung ⁶⁾ auf S. 48.

³⁾ Knapp a. a. O. S. 25.

⁴⁾ Knapp a. a. O. S. 7 und S. 14.

⁵⁾ Falck a. a. O. S. 22

Lohn könne Minderung des Unternehmergewinnes, der sinkende Lohn Steigerung des Unternehmergewinnes bewirken¹⁾. Ist dies der Fall, so wird bald ein verringerter, bald ein vergrößerter Unternehmergeinn vom Productwerte in Abzug kommen und hiernach wird die Restgrösse p , welche Thünen als constant behandelt, mit den Lohnänderungen wechseln, bei steigendem Lohne steigen, bei sinkenden sinken. Allerdings hat Thünen gegen diesen Einwand vorzubauen gesucht, indem er bemüht ist, den Unternehmergeinn als eine durch die gegebenen Verhältnisse der einzelnen Production vorausbestimmte fixe Grösse hinzustellen. Thünen hat sich eine besondere Theorie vom Unternehmergewinne zurechtgelegt, welche freilich nirgends Zustimmung gefunden hat. Er betrachtet den Unternehmer „als den durch den Gewerbsprofit gelohnten Geschäftsführer des Capitalisten“. Dieser Gewerbsprofit ist nach Thürens Vorstellung in zwei Momenten begründet. Das erste Moment betrifft die Versicherung gegen Verlustgefahr. Da es keine Assecuranzgesellschaft gegen alle und jede Gefahr gebe, müsse ein Theil der Gefahr immer vom Unternehmer selbst getragen werden. Für die Gefahr müsse aber der Unternehmer reichlicher, als dem Verlustdurchschnitte entspricht, entschädigt werden, weil „der Verlust eines Theiles oder des ganzen Vermögens empfindlicher ist, dem Glück und der Zufriedenheit mehr raubt, als eine gleiche Vergrößerung des Vermögens dem Lebensglück hinzufügen kann.“ Er wird also aus dem Productpreise mehr als die durchschnittliche Entschädigung für Verlust ziehen müssen und dieser Mehrbetrag bildet nach Thünen den einen Theil des Unternehmergewinnes. Das zweite Moment betrifft die „Industriebelohnung“ des Unternehmers. Der für eigene Rechnung arbeitende Unternehmer müsse, meint Thünen, aus dem Productpreise für die Anordnung und Leitung des Geschäftes eine grössere Entlohnung ziehen, als welche einem besoldeten Beamten zugestanden wird, weil seine Leistung, da für ihn Vermögen und Ehre auf dem Spiele stehen, eine grössere Anspannung der Kräfte bedinge. Dieser Mehrbelauf der Industriebelohnung bildet den anderen Theil des Unternehmergewinnes. In solcher Art stellt also nach Thürens Anschauung der Unternehmergeinn wohl eine nach den besonderen Verhältnissen der einzelnen Production wechselnde, aber doch eine vom Lohn- und Zinssatze unabhängige Grösse dar²⁾. Man wird nun, soferne man nicht gleich Thünen im Unternehmergewinne eine constante Abzugsgrösse erblickt, allerdings mit Brentano urtheilen müssen, dass Aenderungen des Lohnsatzes den Zinssatz unberührt lassen können, indem sie in eine Veränderung des Unternehmergewinnes ausschlagen.

Brentano und Roscher haben endlich auch in Frage gezogen, ob es richtig sei, in der Zinsformel das Capital nach der Anzahl vom Jahreslöhningen abzuschätzen, welche seine Herstellung gekostet hat. Denn das Capital sei, wie Brentano bemerkt, ein selbständiges Ding, das in keinem Zusammenhange mehr mit der Arbeit steht, durch die es entstand, und

¹⁾ Brentano a. a. O. S. 32 bis 34.

²⁾ Thünen S. 80 bis 86.

das selbstständige Dienste leistet. Es könne selbstständige Veränderungen des Wertes erleiden ohne Rücksicht auf den Stand des Arbeitslohnes¹⁾. Ein Capital kann, bemerkt ferner Roscher, viel mehr, aber auch viel weniger wert sein, als die Summe der Löhne derjenigen Arbeiter, die es hervorgebracht haben.²⁾

Alle diese Bedenken, welche allerdings in grossem Umfange auf grundlegende Fragen der theoretischen Volkswirtschaftslehre, zumal auf die Frage nach dem Gesetze der Preisbildung der Güter und auf jene nach der Natur- und Grössenbegründung der Einkommenselemente zurückgreifen, betreffen jedesmal die Behandlung, welche in der Zinsformel einzelne Elemente erfahren. Aus den angeregten Bedenken lässt sich erkennen, dass Thünen bei Aufstellung seiner allgemeinen Zinsformel in Rücksicht auf jene grundlegenden theoretischen Fragen bestimmter fester Auffassungen entbehrt. Nur hinsichtlich der Natur des Unternehmergewinnes hegt Thünen eine bestimmte Ansicht, welche er sich selbst geschaffen hat, wogegen er aber vornehmlich in Rücksicht auf die Frage, von welchen Momenten die Tauschwertgrösse der Güter abhängig sei, eine consequent festgehaltene Anschauung nicht bekundet.

So sehr nun auch alle diese wider die Behandlung einzelner Elemente der Formel gerichteten Bedenken in das Gewicht fallen mögen, so treten dieselben doch gegenüber einer allgemeineren kritischen Betrachtung, welche an diese Formel geknüpft werden kann, in den Hintergrund.

Es lässt sich nämlich die Statthaftigkeit der von Thünen aufgestellten Formel für das allgemeine Abhängigkeitsverhältnis zwischen Lohn und Zins von einem viel allgemeineren Standpunkte aus sofort in ihrem ganzen Bestande angreifen.

Diese Formel soll die Beziehung zwischen dem Normalsatze des Lohnes für die gemeine Handarbeit und dem Normalsatze des Zinses für geliehene Capitalien zum Ausdrucke bringen, welche in allen Productionen, welcher Art immer sie seien, Geltung finden. Sie soll die allgemeine Beziehung zwischen der in jeder Production als gleich angenommenen Lohngrösse und der in jeder Production abermals als gleich angenommenen Zinsgrösse darstellen.³⁾ Aber dieser Anforderung vermag die von Thünen entwickelte Formel, aus einem sehr naheliegenden Grunde, der gleichwohl Thünen entgangen ist, nicht zu entsprechen. Der Lohn $a + y$ und der Zins z werden nämlich mittelst der von Thünen aufgestellten Formel:

$$z = \frac{p - (a + y)}{q(a + y)}$$

zu einander in eine Grössenbeziehung gebracht, welche ihrerseits selbst mit der wechselnden Grösse von p und q wechselt. Die Grösse p , der Wertüberschuss des Productes über den Wert des im Productionsprocesse ver-

¹⁾ Brentano a. a. O. S. 33.

²⁾ Roscher „Geschichte der Nationalökonomik“ S. 895.

³⁾ Vergl. oben im zweiten Abschnitte S. 35 bis 38.

zehrten Capitales und desgleichen die Grösse q , die Anzahl der Jahreslöhningen, welchen das im Productionsprocesse in Anwendung gebrachte Capital gleichkommt, sind in den einzelnen Productionen verschieden. Hieraus folgt sofort, dass die Grössenbeziehung, welche sich gemäss der aufgestellten Formel zwischen dem Zinssatze z und dem Lohnsatze $a + y$ ergibt, in den einzelnen Productionen als eine verschiedene erscheint. Diese Formel ist ihrem mathematischen Inhalte nach nicht geeignet, eine allgemeine, für jedwede Production giltige Grössenbeziehung zwischen Lohn und Zins zum Ausdrucke zu bringen, sondern sie gibt immer nur die besondere Grössenbeziehung zwischen Lohn und Zins in irgend einer bestimmten Production wieder, welcher die bestimmten Grössen p und q rücksichtlich des Productionswertes und des Capitals eigen sind. Es ist gemäss dieser Formel völlig ausgeschlossen, dass dem Zinse und dem Lohne in allen verschiedenen Productionen je die gleiche Grösse zukomme. Es muss vielmehr einleuchten, dass gemäss dieser Formel eine Grössenänderung, welche wir im Lohnsatze vornehmen, in den einzelnen Productionen ungleiche Grössenänderungen im Zinssatze begründen müsste. Es kann hiernach der Zinssatz nicht mehr allgemein als ein gleicher erscheinen. Er würde vielmehr in den einzelnen Productionen verschieden sein. Wenn wir umgekehrt den allgemein als gleich gedachten Zinssatz einer Grössenänderung unterziehen, so wird dieselbe in den verschiedenen Productionen ungleiche Grössenänderungen des Lohnsatzes nach sich ziehen müssen. Es kann dann auch der Lohnsatz nicht mehr allgemein ein gleicher sein. Die Zinsformel Thünens kann somit gemäss ihres mathematischen Inhaltes für einen in den verschiedenen Productionen allgemein gleichen Lohn- und Zinssatz nicht Bestand haben.¹⁾ Aus diesem mathematischen Gebrechen der Zinsformel entspringt auch jene von Roscher hervorgehobene Ungereimtheit, dass der naturgemässe Lohnsatz \sqrt{ap} für verschiedene Productionen je nach dem Werte des Productionsertrages p ein ungleicher ist.²⁾

Es hat somit die hier erörterte erste Voraussetzung, worauf Thünens Formel vom naturgemässen Arbeitslohne ruht, keinen Bestand.

1) Wenn z. B. der Zinsfuss 5 Proc. und der Lohnsatz 400 fl. beträgt, so mögen für drei verschiedene Productionen die Gleichungen bestehen:

$$\begin{aligned} \text{I. } \frac{5}{100} &= \frac{2500-400}{105 \times 400}, \text{ wo } p = 2500 \text{ und } q = 105; \\ \text{II. } \frac{5}{100} &= \frac{1200-400}{40 \times 400}, \text{ wo } p = 1200 \text{ und } q = 40; \\ \text{III. } \frac{5}{100} &= \frac{460-400}{3 \times 400}, \text{ wo } p = 460 \text{ und } q = 3; \end{aligned}$$

Würde aber $a + y$ bisher 400, auf 450 steigen, so würden sich folgende ungleiche Zinssätze ergeben:

$$\text{I. } \frac{4.33}{100} = \frac{2500-450}{105 \times 450}; \quad \text{II. } \frac{4.16}{100} = \frac{1200-450}{40 \times 450}; \quad \text{III. } \frac{7.41}{100} = \frac{460-450}{3 \times 450}.$$

2) Vergl. oben S. 53.

B. Wir schreiten nun zur kritischen Prüfung der zweiten Voraussetzung, worauf Thünens Lohnformel beruht. Der „naturgemässe“ oder „gerechte“ Lohn ist nach Thünens Auffassung jener, welcher dem Arbeiterstande den grössten Vortheil gewährt, indem bei seiner Geltung die Rente vom ersparten Lohnüberschusse den Höchstbelauf erreicht. Die mathematische Bedingung welcher entsprochen werden müsse, damit die höchste Rente von den Lohnersparnissen verbürgt sei, formuliert Thünen dahin, dass das Product yz das Maximum erreichen müsse.

Die Irrthümer, welchen sich Thünen bei Aufstellung dieser zweiten Voraussetzung hingibt, sind leichter erkennbar, als jene, welche mit der ersten Voraussetzung seiner Lohnformel verknüpft sind.

Schon Mangoldt wendet ein, dass ein Sinken des Zinsfusses das Interesse der Arbeiterschaft in sehr ungleichem Grade berühre, je nachdem ein Theil derselben durch Ersparungen bereits ein Capital angesammelt habe, ein anderer aber noch nicht und im ersteren Falle, je nachdem ein Theil der Arbeiterschaft bereits zu grösserem Capitalsbesitze gelangt sei, ein anderer aber mit den Ersparungen erst beginne.¹⁾

Knapp regt ferner das Bedenken an, dass es vom Grade der Geduld der Arbeiter abhängt, ob ihnen ein geringeres sofort bezogenes Einkommen oder ein grösseres, aber erst nach längerer Zeit erreichbares Einkommen wünschenswerter erscheinen werde.²⁾

Roscher hebt, ähnlich wie Mangoldt, hervor, dass jene Arbeiter, welche erst zu sparen anfangen, an möglichst hohem Lohne interessiert seien, nicht so sehr aber jene, welche schon viel gespart haben und darum an Zins gewinnen wollen.³⁾

Am ausführlichsten hat sich endlich Schmidt über die Bedenken geäussert, welche sich gegen die Annahme Thünens erheben, dass den Arbeitern jener Lohn der günstigste sei, welcher den Höchstbelauf der Rente vom Lohnersparnisse verbürgt. Schmidt hält bei seiner Darlegung zwei Fälle auseinander, einerseits jenen, dass alle Arbeiter mit gleichem, anderseits jenen, dass sie mit ungleichem Capitalsbesitze versehen sind. Im ersteren Falle könne es, bemerkt Schmidt, den Arbeitern nur darum zu thun sein, dass ihr jährliches Product an sich ein möglichst grosses sei, nicht aber darum, dass sie für ihre Lohnersparnisse die höchste Rente erhalten. Arbeite jeder gleichviel und besitze jeder gleichviel Capital, so erwerbe er die gleiche Quote des Nationaleinkommens, das Verhältnis zwischen Lohn und Rente mag bestimmt sein, wie es wolle. Die freie Selbstbestimmung der Arbeiter werde (im isolierten Staate) den Lohn so normieren, dass vom jährlich bestimmten Nationalproducte die Quote der Capitalisten eine möglichst geringe sei, da der ganze Rest dann den Arbeitern zufalle. Wenn sie also ihren Lohn über \sqrt{ap} hinaus erhöhen, dann werde freilich die auf Capitalerzeugung neu verwandte Arbeit nicht

¹⁾ Mangoldt a. a. O. S. 163.

²⁾ Knapp a. a. O. S. 19.

³⁾ Roscher „Geschichte der Nationalökonomik“ S. 896.

mit dem Rentenmaximum gelohnt, aber die Gesamteinnahme der Arbeiter, bestehend aus Lohn und Rente, werde grösser sein, weil der Zinsfuss und damit das Einkommen der Capitalisten kleiner ist. Im zweiten Falle aber gehe, bemerkt Schmidt, das Streben der Einzelnen ganz auseinander. Wer vorwiegend ein Renteneinkommen bezieht, werde dieses auf Kosten des Arbeitslohnes, wer vorwiegend ein Lohneinkommen bezieht, werde dieses auf Kosten der Rente zu vermehren suchen.¹⁾

Durch diese Einwendungen wird Thünens seltsame Verirrung treffend blossgelegt. Thünen hätte gerade aus seiner Grundvorstellung, dass jede Vergrösserung des Lohnes nothwendig eine Verringerung des Zinses und jede Verringerung des Lohnes nothwendig eine Vergrösserung des Zinses bewirke, folgern sollen, dass ein Lohnüberschüsse aufsparender Arbeiter aus der Einschränkung des Lohnsatzes nur darum Vortheil ziehen könnte, weil durch Herabdrückung des Lohnbezuges der anderen Arbeiter ein vergrösserter Zinsbezug erzielt wird. Hiernach hätte Thünen zum Schlusse gelangen sollen, dass ein allgemeiner der Arbeiterschaft günstiger mittlerer Lohnsatz undenkbar ist, weil aus der Beschränkung des Lohnsatzes ein Vortheil für einzelne Arbeiter eben nur infolge Benachtheiligung anderer Arbeiter erwachsen kann.

In seinem Irrthume, dass es einen allgemeinen der Arbeiterschaft günstigsten Lohnsatz gebe, welcher gleichwohl den vollen Productionsertrag nicht umfasst, ist Thünen durch eine falsche Formulierung der mathematischen Bedingung bestärkt worden, unter welcher der Rentenbezug den Höchstbelauf erreicht.

Der wiederkehrende Rentenbezug aus den Lohnersparnissen, welcher den Höchstbelauf erreichen soll, findet keineswegs im Producte yz seinen richtigen mathematischen Ausdruck und es ist falsch, den höchsten Rentenbezug als jenen aufzufassen, wobei yz zum Maximum wird. Eine Rente im Belaufe von yz ergibt sich lediglich in dem Falle, wenn bloss ein einjähriger Lohnüberschuss aufgespart wurde. Hat aber die Aufspargung während irgend einer Anzahl von Jahren angedauert, so wird sich aus den auf Zins und Zinseszins gelegten Lohnersparnissen ein Capital bilden, dessen Grösse und Rentenertrag von der Zeitdauer der Aufspargung abhängig ist.²⁾ Es ist nun eine völlig willkürliche Annahme, wenn Thünen der Berechnung des Rentenbezuges den besonderen Fall zu Grunde legt, dass die Aufspargung lediglich während eines einzigen Jahres stattfand. Die gleiche willkürliche Annahme setzt er, indem er bei Gründung des neuen Landgutes im isolierten Staate annimmt, das dasselbe in einem einzigen Jahre urbargemacht und mit dem nöthigen Capital aus-

1) Schmidt a. a. O. S. 26 bis S. 30, dann S. 24 u. S. 37.

2) Nach Ablauf von n Jahren, während welcher je ein Lohnüberschuss y aufgespart und auf Zins und Zinseszins gelegt wurde, entsteht ein Capital im Belaufe von $y \cdot \frac{(1+z)^n - 1}{z}$ welches weiterhin eine jährliche Rente von $y \cdot [(1+z)^n - 1]$ gewährt. Setzt man in letzterem Ausdrucke $n = 1$, so gelangt man zu der von Thünen angenommenen Rente $y z$

gerüstet werde.¹⁾ Würde Thünen die willkürliche Annahme, dass nur ein einziges Mal der Lohnüberschuss y aufgespart werde, vermieden haben, so hätte er nicht verkennen können, dass der Rentenbezug von den aufgesparten Lohnüberschüssen unter Zugrundelegung seiner Zinsformel bei verschiedenen Grössenwerten von y zum Maximum wird je nach der Zeitdauer, während welcher die Aufspargung stattfand. Je länger die Zeitdauer der Aufspargung ist, ein desto grösserer Vortheil wird nämlich dem Arbeiter aus der Beschränkung des Lohnsatzes und der Vergrösserung des Zinssatzes erwachsen, je kürzer aber diese Zeitdauer ist, desto mehr wird der Arbeiter an der Vergrösserung des Lohnes bei Minderung des Zinssatzes interessiert sein.²⁾ Wird aber die Rente bei verschiedenen Lohnsätzen zum Maximum je nach der Dauer der Aufspargung, dann lässt sich nicht allgemein ein bestimmter mittlerer Lohnsatz als solcher bezeichnen, welcher für die Arbeiterschaft der günstigste wäre. Es wird, wie Knapp sagt, immer vom Grade der Geduld der Arbeiter abhängen, ob ihnen ein geringeres sofort bezogenes Einkommen oder ein grösseres späteres wünschenswerter ist. Wenn endlich der Arbeiter sich vom sofortigen Genusse seines Lohnüberschusses überhaupt nicht enthalten will, also gar nicht spart, dann wird für ihn gewiss nicht irgend ein mittlerer, sondern zweifellos nur der höchste Lohnsatz der vortheilhafteste sein.

Somit erweist sich auch diese zweite Voraussetzung, worauf die Lohnformel Thünens beruht, als hinfällig.

Die Vorstellung Thünens, dass es einen mittleren, zwischen den beiden Grenzen des Nothbedarfes und des Productwertes liegenden Lohnsatz gebe, welcher dem eigenen Interesse der Arbeiterschaft am meisten entspreche, ist hiernach völlig irrig und die Grössenbestimmung dieses Lohnphantoms, welche Thünen zu entwickeln versucht hat, entbehrt gänzlich alles Haltes. Die Lohnformel $\sqrt[n]{ap}$ ist nichts mehr, als eine interessante Verirrung eines sonst scharfsinnigen Forschers, dem die Wissenschaft für die Wahrheiten, welche er in seinen „Untersuchungen über den Einfluss, den Getreidepreise, Reichthum des Bodens und Abgaben auf den Ackerbau ausüben“³⁾ enthüllt hat, ewig zum Danke verpflichtet bleibt.

¹⁾ Thünen S. 147.

²⁾ Dies ergibt sich darum, weil im vorerwähnten Ausdrucke für die Rente die Potenzgrösse $(1+z)^n$ bei Zunahme von n im beschleunigten Maasse wächst, wenn z zunimmt und sinkt, wenn z abnimmt.

³⁾ I. Band des isol. Staates, in erster Auflage 1826, in zweiter 1842 erschienen.

DIE
REFORM DER ÖFFENTLICHEN ARMENPFLEGE
IN NIEDER-ÖSTERREICH.

VON

DR. LUDWIG KUNWALD.

I.

Der Beginn der Bewegung und das Armengesetz vom 15. December 1882.

Das Armenwesen in den Landgemeinden Niederösterreichs beruhte bis zum Jahre 1882 ausschliesslich nur auf Gepflogenheiten und autonomen Verfügungen der einzelnen Gemeindeverwaltungen, welche zum Theile bestimmte Fonds für Zwecke der Armenbetheilung zu verwalten hatten, beziehungsweise solche anzusammeln und zu vermehren bestrebt waren, zum Theile aber den Bedarf durch Umlagen von den Gemeinde-Angehörigen deckten. Einheitliche Gesichtspunkte bei Ausübung der öffentlichen Armenpflege gab es ebensowenig wie codificierte Zusammenfassungen der dabei zu beobachtenden Normen, und es bildeten nur die spärlichen Bestimmungen des Reichs-Heimatsgesetzes vom 3. December 1863, sowie des Gemeindegesetzes vom 5. März 1862 die Kompetenzgrenzen, innerhalb welcher die Gemeinden, soweit eben ihre Mittel reichten, die Armenunterstützungen ihren nothleidenden Gemeinde-Angehörigen, beziehungsweise Heimatsberechtigten, nach alter überkommener Methode, zu Theil werden liessen. Dass es dabei an Klagen, sowohl seitens der Armen, als seitens der unter der Armenlast schmachtenden ärmeren Gemeinden nicht fehlte, ist begreiflich, ebenso wie der Umstand, dass diese immer lauter und dringlicher erhobenen Beschwerden ihren Widerhall im niederösterreichischen Landtage finden mussten, welcher in Folge dessen, schon seit Beginn der Siebziger-Jahre vielfache Veranlassung hatte, sich mit diesem Gegenstande zu befassen.

Man kam indessen durch längere Zeit nicht über kleinere Verfügungen und Maassregeln in bestimmten einzelnen Fällen hinaus, obwohl hie und da auch schon allgemeine Gesichtspunkte berührt wurden, ohne dass aber ein directes Eingreifen der Landesverwaltung, zum Behufe einer einheitlichen Regelung des Armenwesens, in Anregung kam. Es scheint in den ersten

Anfängen des parlamentarischen Lebens in Oesterreich eine gewisse Scheu in den grossen Vertretungskörpern vorgewaltet zu haben, in die mit Recht hochgehaltene, staatsgrundgesetzlich gewährleistete Gemeinde-Autonomie einzugreifen, oder auch nur einen bestimmenden Einfluss auf jene Agenden zu üben, welche nach den bestehenden Gesetzen ausschliesslich der Ingerenz der Gemeinden übertragen waren. Die allgemeine Unzufriedenheit mit der fast überall in der Monarchie beobachteten, vielfach unzulänglichen und veralteten Methode der öffentlichen Armenpflege, zeitigte aber schon gegen Ende der Siebziger-Jahre eine Bewegung, welche von anderen Kronländern ausgehend, sich auch nach Niederösterreich verpflanzte, und die Reform des Armenwesens, entsprechend den durch das Freizügigkeitsprincip geschaffenen Bedürfnissen der Neuzeit, sowie den in immer weiteren Kreisen zur Anerkennung gelangten modernen Grundsätzen der Armenpflege, zum Ziele hatte. Da nach dem Stande der Gesetzgebung, welche das Armenwesen der Competenz des Reichsrathes entzog, die Erlassung eines Reichs-Armengesetzes vorläufig als ausgeschlossen erschien, so machte sich die Tendenz geltend, dass sich die Landesgesetzgebung des Gegenstandes bemächtigen und dass jedes einzelne Kronland im eigenen Wirkungskreise die Thätigkeit seiner Gemeinden auf dem Gebiete der öffentlichen Armenpflege nach bestimmten Grundsätzen regeln und, unter Beseitigung aller bestehenden Missstände, die Herbeiführung geordneter Verhältnisse anstreben solle.

Die Folge dieser Erkenntnis war, dass der niederösterreichische Landtag in seiner Session vom Jahre 1878, seinem Executiv-Organ, dem Landesauschusse, die Vorlage eines Gesetzentwurfes über die Regelung des Gemeinde-Armenwesens auftrug. Der Erfüllung dieses Auftrages scheinen sich aber verschiedene Schwierigkeiten entgegengestellt zu haben, da weder in der nächst darauffolgenden Session, noch auch in jener vom Jahre 1880 die gewünschte Vorlage von Seite des Landesauschusses dem Landtage unterbreitet werden konnte. Infolge dessen sah sich der Landtag veranlasst, in der Session vom Jahre 1880 nochmals auf seinen Auftrag zurückzukommen, worauf der Landesauschuss im nächsten Jahre einen Gesetzentwurf einbrachte, welcher mit einigen vom Gemeinde- und Verfassungs-Ausschuss beantragten, zum Theile unwesentlichen Aenderungen, ohne jegliche Debatte vom Landtage einstimmig angenommen und nach Vornahme einiger von der Regierung gewünschter redactioneller Modificationen, am 15. December 1882 von der Krone sanctioniert wurde.

In dem ziemlich knapp gehaltenen Motivenberichte¹⁾ wird betont, dass die in verschiedenen Kronländern bereits erfolgten legislativen Regelungen des Armenwesens, insbesondere aber das Armengesetz für das Kronland Oesterreich ob der Enns vom 5. September 1880 dem Entwurfe als Grundlage gedient haben; an welche thatsächliche Mittheilung die sehr

¹⁾ S. Nr. XI der Beilagen zu den stenographischen Protokollen der niederösterreichischen Landtages: Bericht und Antrag des niederösterreichischen Landesauschusses über die Regelung der öffentlichen Armenpflege in Niederösterreich ddo. 21. Juli 1881, unterzeichnet vom Referenten Dr. Josef Kopp.

richtige Bemerkung geknüpft wird, dass eine vollkommen originale Vorlage, welche bisherige Principien umstossen und die Armenpflege auf eine ganz neue Basis stellen würde, nicht gegeben, und wohl auch nicht erwartet werden konnte, weil „einerseits die Landes-Gesetzgebung an jene Principien gebunden ist, welche das Reichs-Heimatsgesetz für alle Kronländer aufstellt, und es andererseits sehr fraglich ist, ob es sich empfehlen würde, dass der Landesausschuss aus eigener Initiative mit den bestehenden Gesetzen und Gepflogenheiten *tabula rasa* mache.“

Dieser Anschauung entsprechend trat das niederösterreichische Armengesetz von 15. December 1882 mit grosser Behutsamkeit an diese „bestehenden Gepflogenheiten“ heran, indem es dieselben in ihrem Bestande schonte und deren allmähliche Verbesserung und richtigere Handhabung anstrebte. Diese vorsichtige Behandlung des Stoffes erschien umso angezeigter, als das Gesetz nur für das Land, mit Ausschluss des Armenbezirkes der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien bestimmt war, somit den conservativen Gesinnungen und Anschauungen der ländlichen Bevölkerung vorwiegend Rechnung zu tragen hatte.

Von diesem Gesichtspunkte betrachtet, enthält das Gesetz mannigfache Vorzüge und trägt unleugbar die Keime einer gründlichen Reform und Verbesserung der ländlichen Armenpflege in sich.

In den §§ 1 bis 3 wird der Begriff der Armut, die Aufgabe der öffentlichen Armenpflege und der Umfang der Thätigkeit dieser letzteren in vollkommen entsprechender und umfassender Art festgestellt, und im II. Abschnitte (§§ 5 bis 18) bezüglich des Subjectes der Armenpflege, das ist bezüglich der zur Ausübung derselben verpflichteten eine sehr glücklich getroffene Dreitheilung in Gemeinde-Verbands- und Landes-Armenpflege geschaffen, beziehungsweise angebahnt. Die der Gemeinde obliegenden Pflichten werden innerhalb des engezogenen Rahmens des Heimatsgesetzes vom 3. December 1863 in einer den Anforderungen der Armenpflege-Wissenschaft fast durchwegs entsprechenden Art geregelt, und zur Erleichterung der Armenlast Vereinigungen von Gemeinden zu Verbänden, entweder zum Behufe gemeinschaftlicher Armenpflege überhaupt, oder wegen gemeinsamer Kostenbestreitung für bestimmte Zweige derselben, insbesondere der Errichtung und Erhaltung von Armenhäusern oder Krankenanstalten empfohlen, endlich auch der Umfang jener Leistungen bestimmt, mit welchen das Land zu den Kosten der Armenpflege beizutragen habe, wobei für die ganz armen, zur Tragung der Armenlast unfähigen Gemeinden die Bildung eines Landes-Armenverbandes in Aussicht gestellt wird.

Bezüglich der Arten der Armenpflege wird die Errichtung von Armenhäusern den Gemeinden als Aufgabe hingestellt, welcher dieselben nach Maassgabe ihrer Mittel entsprechen sollen (§ 21). Betheilung mit Geld und Lebensmitteln wird nur bei vorübergehender und theilweiser Bedürftigkeit in Aussicht genommen (§ 24), und die Armen-Einlage oder Naturalverpflegung von Haus zu Haus in jenen Gemeinden, in denen sie üblich ist, belassen, insoweit nicht allgemeine Rücksichten der Humanität, auf welche nach § 19 bei allen Arten der Armenpflege Bedacht zu nehmen ist, einzelne Arme von derselben ausnehmen (§ 26). Diese Ausnahmen sind im § 27 festgestellt, während die §§ 28 und 29 die Rechte und Pflichten der Einleger, sowie auch die Folgen nicht entsprechender Behandlung und Verpflegung derselben seitens des betreffenden Gemeindemitgliedes, in einer allerdings nicht ganz erschöpfenden Weise feststellen. Der Wert der Einlage ist in jeder Gemeinde abzuschätzen und jenem, der

sich freiwillig erbietet, Arme in Einlage zu nehmen, entsprechende Vergütung zu leisten, wobei aber kein Steuerträger gegen seinen Willen zur Annahme von Einlegern verpflichtet werden kann (§ 50). Die Armen-Kinderpflege wird vorwiegend durch Unterbringung der Waisen bei geeigneten Pflegeeltern ins Auge gefasst und der Anstaltspflege mit keinem Worte gedacht (§§ 37, 38). Dem oft so unbilligen, zumeist auf Ersparung der betreffenden Armenauslagen abzielenden Begehren der Gemeinden, ihren auswärts wohnenden Angehörigen nur in der Heimatgemeinde Armenunterstützung zu gewähren, wird im § 39 durch Normierung der Fälle, in welchen dies Begehren statthaft sei, ein Riegel vorgeschoben. Das Betteln wird sowohl für fremde wie für einheimische Arme in allen Gemeinden unbedingt verboten (§ 40) und die Einleitung von Sammlungen geregelt (§§ 41, 42, 47).

Im IV. Abschnitte werden die Hilfsmittel der Armenpflege bestimmt und den Gemeinden bezüglich der Verwaltung der in ihrem Besitze verbleibenden Armenfonde Vorschriften erteilt (§ 43 bis 46), sowie auch die gesetzlichen Zufüsse dieser Armenfonde festgesetzt (§ 49).

Als eigentliche Armenbehörde wird im V. Abschnitt der Gemeinde-Ausschuss bestimmt, welcher die Art und Weise der Armenversorgung festzusetzen, in Armenangelegenheiten für den Umfang der Gemeinde gültige Vorschriften zu erlassen und auf deren Nichtbefolgung Strafen nach Maassgabe der Gemeindeordnung zu setzen hat. Ihm steht auch die Entscheidung über Aufnahme in die Gemeindepflege, sowie über Art, Umfang und Dauer der Unterstützung zu (§ 52). Es ist ihm freigestellt, Armenväter oder Armen-Commissionen zu bestellen und Armenstatute zu beschliessen. Die Armenfunctionäre versehen ihr Amt unentgeltlich, können aber, falls sie nicht dem Gemeindeausschusse angehören, zur Uebernahme desselben nicht verhalten werden (§ 53). Sie haben die Aufgabe, die Verhältnisse und Bedürfnisse der Armen durch Wohnungsbesuche und Privaterkundigungen zu erheben, die Behandlung der Armen in den Armenhäusern, in der Einlage und in der Privatpflege zu überwachen, Uebelständen abzuhelpen, und so einerseits die Armen in ihren gesetzlichen Ansprüchen zu schützen, andererseits die Ausbeutung des Armenfonds durch arbeitsscheue Individuen zu verhindern (§ 54).

Im VI. Abschnitte wird ein Zusammenwirken des Gemeinde-Armeninstitutes mit anderen Verwaltungen von Armenstiftungen und öffentlichen Wohlthätigkeits-Anstalten, sowie auch mit Privatwohlthätigkeits-Vereinen und -Anstalten angebahnt (§ 57) und die Aufmerksamkeit der Gemeindevertretung auf bestehende oder zu errichtende Unterstützungs- und Krankencassen, Bruderladen etc. gelenkt (§ 58, 59).

Endlich wird im VII. Abschnitt der Landesauschuss mit der Aufsicht über die Armenpflege der Gemeinden betraut (§ 62), dem Armen das Recht erteilt, sich mit seinen Beschwerden wegen Abhilfe an den Landesauschuss zu wenden (§ 61), wobei aber den politischen Behörden die ihnen gesetzlich zustehenden Competenzen ausdrücklich gewahrt bleiben (§§ 63 und 64).

Nach dieser knappen Darstellung des Inhaltes dürfte wohl der Ansicht zuzustimmen sein, dass das Armengesetz vom 15. December 1882, wenn auch in manchen Punkten der Ergänzung und Ausbildung bedürftig, doch im grossen und ganzen die geeignete Grundlage einer richtigen, allen berechtigten Anforderungen entsprechenden Armengesetzgebung für das flache Land zu bilden geeignet war.

II.

Weitere Bestrebungen. Das Landes-Armenverband-Gesetz vom 1. Februar 1885.

Mit dem Armengesetze vom 15. December 1882 hat der niederösterreichische Landtag sein Reformwerk nicht für abgeschlossen erachtet. Zwei Momente schienen ihm insbesondere noch der gesetzgeberischen

Regelung bedürftig zu sein, nämlich die gedrückte finanzielle Lage vieler Gemeinden, für welche sich die Armenlast zu einer besonders schweren, in manchen Fällen sogar zu einer unerträglichen gestaltete, und der Mangel eines verlässlichen Mittelorganes zwischen den Gemeinden und dem Lande, zur Erhebung der thatsächlichen Verhältnisse und zugleich zur Controle der Armenpflege selbst. Ein in ersterer Beziehung gestellter, mehr wohlgemeinter als praktisch durchführbarer Antrag auf Ausschreibung einer Armensteuer, umgelegt auf das Einkommen der reichen Classen der Bevölkerung, konnte naturgemäss nicht zum Ziele führen und wurde, unter Hinweis auf die im Jahre 1883 in Vorbereitung gewesene Reichs-Steuer-gesetzgebung abgelehnt.

Dagegen kam der Landtag alsbald auf die im § 18 des Armen-gesetzes verheissene Errichtung eines Landes-Armenverbandes zurück und beauftragte in seiner Sitzung vom 18. Juni 1883 den Landes-Ausschuss mit der Erstattung einer entsprechenden Gesetzesvorlage. Diese wurde denn auch im Jahre 1884 eingebracht, in der Sitzung vom 17. October 1884 in Gemässheit der vom Gemeinde- und Verfassungs-Ausschuss vorgeschlagenen Abänderungen einstimmig angenommen und am 1. Februar 1885 von der Krone sanctioniert. Der Motivenbericht¹⁾ constatirt zunächst, dass das neue Armengesetz einen wohlthätigen Umschwung herbeigeführt und dem Landesausschuss oft die Möglichkeit geboten habe, manches Elend zu lindern, dem gegenüber er ohne dieses Gesetz machtlos gewesen wäre. Dagegen ergeht er sich in Klagen über den schlechten finanziellen Stand der Mehrzahl der niederösterreichischen Gemeinden, ohne aber irgendwelche statistischen Daten diesfalls anzuführen, und betont die Schwierigkeiten, welche das Bestreben der Gemeindevertretungen, die Armenlast möglichst von sich abzuwälzen einerseits, und die versuchten Erschleichungen von Unterstützungen andererseits, einer gerechten und richtigen Regelung des Armenwesens dem Landesausschusse bereiten. Zur Beseitigung dieser Uebelstände wird die Errichtung eines Landes-Armenverbandes, gestützt auf Local-Armenverbände, empfohlen.

Nach dem Gesetze vom 1. Februar 1885 hat nun der neu zu schaffende Landes-Armenverband den Gemeinden nicht nur die im § 17, Zahl 1 bis 3 des Armengesetzes erwähnten Auslagen, welche der Vollständigkeit wegen in diesem Gesetze § 2, Zahl 1, lit. a bis c wiederholt werden, sondern auch die für Unterstützung und Versorgung von nach Nieder-österreich zuständigen, jedoch ununterbrochen über zehn Jahre ausserhalb ihrer Heimatsgemeinde, oder gar nie in derselben wohnhaft gewesenen Armen gebabten Kosten (§ 2, Zahl 2), vom Tage des Ansuchens ab, zu vergüten und überdies auch den sich zu bestimmten Armenzwecken, insbesondere behufs Errichtung und Erhaltung von Armen-

¹⁾ Siehe Nr. XVII der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des nieder-österreichischen Landtagsberichtes und Antrag des niederösterreichischen Landesausschusses ddo. 28. August 1884 vom Referenten Dr. Josef Kopp. Dabei Entwurf des Abgeordneten Dr. Granitsch sammt Erläuterungen.

und Krankenhäusern vereinigenden Gemeinden, ausnahmsweise auch einer einzelnen Gemeinde zu gleichem Zwecke Unterstützungsbeiträge zu leisten, deren Höhe, sowie auch die Art der Unterstützung der Landesauschuss (mit der Berechtigung der unmittelbaren Bestreitung in den Fällen 1 und 2) zu bestimmen hat. Zur Erfüllung dieser Aufgaben wird ein Landes-Armenfonds gebildet, dessen Zuflüsse und Verwaltung die §§ 3 und 4 regeln.

Um nun jenes Zwischenorgan zu schaffen, welches die Motive für nöthig erachten, um über die einzelnen Unterstützungsfälle volle Klarheit zu gewinnen, und sowohl dem Bestreben der Gemeinden, die Armenlast von sich abzuwälzen, als auch dem Eindringen unwürdiger Elemente in die Armenpflege, in entsprechender Weise zu steuern, ist für jede Bezirkshauptmannschaft am Sitze derselben ein Bezirks-Armenrath zu bilden, dessen Wirksamkeit sich auch auf die Städte mit eigenen Statuten erstreckt und welcher in der Regel aus doppelt so viel Mitgliedern zu bestehen hat, als Gerichtsbezirke in dem politischen Bezirke enthalten sind (§ 5). Ueber die Organisation und Geschäftsordnung der Bezirks-Armenräthe, welche ihre Function unentgeltlich auszuüben haben, sprechen die §§ 6 und 7, während § 8 denselben die Pflicht auferlegt, dem Landesauschuss auf Verlangen über alle Gegenstände der Armenpflege Berichte und Gutachten zu erstatten, demselben auch aus eigener Initiative im Interesse der Förderung der Armenpflege Mittheilungen und Vorschläge zu unterbreiten, ferner durch Belehrung auf sorgfältige Beobachtung der Gesetze seitens der Gemeinden zu wirken, über wahrgenommene Gebrechen an den Landesauschuss zu berichten und demselben alljährlich einen Bericht über den Stand der Armenpflege in ihren Bezirken zu erstatten.

Was die Stadt Wien anbelangt, so hat der Landesauschuss in seinem Entwurfe dieselbe ausser Betracht gelassen und das Gesetz nur für das Kronland Niederösterreich mit Ausschluss der Hauptstadt beantragt, ohne aber diese wichtige Bestimmung in seinem Motivenberichte auch nur mit einem Worte zu begründen.

In einem, diesem Berichte angeschlossenen Elaborate des Abgeordneten Dr. Granitsch wird die Ausschliessung Wiens auf den Umstand zurückgeführt, dass diese Stadt es abgelehnt hat, sich an dem Landes-Armenfonds zu betheiligen. In der That hat, wie der Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses mittheilt, der Gemeinderath von Wien auf verschiedene in dieser Angelegenheit an ihn gerichtete Fragen des Landesauschusses niemals eine Antwort ertheilt. Derselbe hat sich vielmehr, nachdem der in Rede stehende Gesetzentwurf dem Landtage bereits vorlag, an diesen letzteren in einer Petition vom 2. October 1884 mit dem Ersuchen gewendet, „den Gesetzentwurf auf Gründung eines Landes-Armenverbandes abzulehnen und mit der Regelung des Armenwesens so lange zu warten, bis durch die Reichsgesetzgebung die im Zuge befindliche Revision des Heimatsgesetzes vom 3. December 1863 beendet sein wird“. Zur Begründung dieses Standpunktes werden vor allem

Zweifel bezüglich der Competenz des Landtages zur Erlassung des obigen Gesetzes, mit Rücksicht auf die in demselben normierte Uebnahme von Armenlasten, welche nach dem Reichs-Heimatsgesetze den Gemeinden obliegen, ferner bezüglich der in dem Gesetze dem Landesausschusse in gewissen Fällen vorbehaltenen Feststellung der Art der Unterstützung, wodurch Fundamentalbestimmungen dieses Reichsgesetzes alteriert werden, rege gemacht. Weiters wurde, wie erwähnt, auf die bevorstehende Revision des Reichs-Heimatsgesetzes hingewiesen, welche möglicherweise das gesammte Armenwesen auf eine neue Grundlage stellen wird, und welche „umso gewisser ehebaldigst“ (!) stattfinden müsse, als „gewaltige Factoren zu einer energischen Action auf dem Gebiete der Socialpolitik treiben, welche die Reichsvertretung zur baldigsten Lösung dieser Frage drängen“. Endlich wird bemerkt, dass das neue Gesetz dem Lande bedeutende Lasten auferlegt, zu welchen die Gemeinde Wien als grösste Steuerträgerin des Landes in erheblichem Maasse beitragen wird müssen, während sie selbst von den Vortheilen desselben ausgeschlossen erscheint, nachdem das Gesetz nur für das Land Niederösterreich mit Ausschluss Wiens, nach der Vorlage des Landesausschusses Geltung haben soll.

Es war dem Gemeinde- und Verfassungs-Ausschuss nicht schwer, das erste Bedenken zu entkräften, nachdem die Hilfe des Landes nur den um dieselbe ansuchenden Gemeinden gewährt werden soll und der § 22 des Heimatsgesetzes Erleichterungen der Gemeinden durch das Land im Punkte der Armenversorgung ausdrücklich in Aussicht nimmt. Auch der zweite Einwand wurde im Hinblick auf die sehr zweifelhafte Raschheit der Reichsgesetzgebung im Punkte des Heimatsrechtes beseitigt und dabei die sarkastische Bemerkung nicht unterdrückt, dass die Gemeinde Wien „von der Triebkraft der von ihr in so schwungvoller Weise ins Treffen geführten socialen Ideen wohl nicht sehr erfüllt zu sein scheine, nachdem sie der von Landtag und Landesausschuss gegebenen Anregung ein so langes beharrliches Schweigen entgegengesetzt hat.“ In der That ist bis zum heutigen Tage, also nach nahezu zehn Jahren, noch nicht einmal eine Vorlage an den Reichsrath wegen Revision des Heimatsgesetzes von der Regierung erstattet worden! Um aber der dritten berechtigten Einwendung zu begegnen, wurde die Ausdehnung des Gesetzes auf die Gemeinde Wien vom Gemeinde- und Verfassungs-Ausschuss beantragt und vom Landtage genehmigt. Dabei wurde aber bezüglich der Stadt Wien von der Bestellung von Bezirks-Armenräthen, sowie von der im letzten Absatze des § 2 dem Landesausschusse vorbehaltenen Bestimmung der Art der Unterstützung und Versorgung der Armen, Umgang genommen (§ 10).

Endlich wurde im § 11 der Landesausschuss verpflichtet, auf Grund seiner eigenen Wahrnehmungen und der ihm zukommenden Berichte der Bezirks-Armenräthe alljährlich über den Stand der Armenpflege an den Landtag zu berichten und der Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes mit 1. Jänner 1886 festgesetzt.

III.

Die Stellungnahme des niederösterreichischen Landtages zum Reichs-Heimatsgesetz vom 3. December 1863.

Um die im niederösterreichischen Landtage herrschenden Anschauungen über Armenwesen im allgemeinen kennen zu lernen, ist es von Interesse, das Verhalten desselben gegenüber dem in Oesterreich geltenden Heimatsrechte in den Kreis dieser Erörterungen zu ziehen. Es erscheint dies umso wichtiger, als kaum in irgend einem der vom Landesausschusse, oder von anderen zur Vorberathung einschlägiger Gesetzesvorlagen vom Landtage eingesetzten Special-Comités in Fragen der Armenpflege erstatteten Berichte, der bedauernde Hinweis auf die Unzulänglichkeit des jede gründliche, den Grundsätzen der Humanität entsprechende Regelung des Armenwesens hindernden Reichs-Heimatsgesetzes vom 3. December 1863, mangelt.

Die Klagen über dieses Gesetz, welche von den verschiedensten Seiten laut wurden und sich immer dringlicher vernehmen liessen, veranlassten schon im Jahre 1881 die Regierung, eine Enquête über diesen Gegenstand einzuleiten und sämmtlichen Landtagen der im Reichsrathe vertretenen Länder der Monarchie die Frage vorzulegen: „Ob und unter welchen Modalitäten bei einer Revision des Heimatsgesetzes der Grundsatz Aufnahme zu finden hätte, dass ein ununterbrochener längerer Aufenthalt in einer Gemeinde das Heimatsrecht oder den Titel zum Heimatsrecht begründen solle.“

Der niederösterreichische Landtag hat nun vorerst in der Sitzung vom 22. October 1881 eine sachliche Beantwortung dieser Frage abgelehnt und das Ersuchen an die Regierung gestellt, „Erhebungen über die Wirkungen einer Revision des Heimatsgesetzes in Betreff der eintretenden Verschiebung der Armen-Versorgungslast zu pflegen“, nachdem er ohne statistische Nachweisungen diese etwa eintretende Verschiebung nicht überschauen zu können vermeinte.

Nachdem die Regierung die Veranstaltung solcher statistischer Erhebungen ablehnte, hat der niederösterreichische Landtag in der Sitzung vom 22. October 1882 das ihm abverlangte Gutachten dahin abgegeben, dass „auch fortan mit dem Heimatsrechte das Recht auf Armenversorgung verbunden bleibe; dass weder das Heimatsrecht, noch der Titel zum Heimatsrechte durch einen längeren ununterbrochenen Aufenthalt in einer Gemeinde begründet werde, dass aber bezüglich jener Heimatsberechtigten, welche sich seit zehn Jahren in ihrer Heimatsgemeinde nicht aufhalten, die Armen-Versorgungspflicht der Gemeinde erlösche und an einen zu schaffenden Landes-Armenverband jenes Landes übergehe, innerhalb dessen die Heimatsgemeinde des zu Versorgenden gelegen ist.“¹⁾

¹⁾ Die Beilage LXIX C zu den stenographischen Protokollen des niederösterreichischen Landtages (VI. Wahlperiode) enthält die Gutachten der Landtage über die Revision des Heimatsgesetzes und bringt am Schlusse folgende lehrreiche Gesammt-

Indem die sachliche Besprechung dieses Gutachtens einer späteren Stelle vorbehalten wird, soll hier nur auf den befremdenden Umstand hingewiesen werden, dass in den beiden oberwähnten Landtagssitzungen wider die Ausführungen des Gemeinde- und Verfassungs-Ausschusses, welcher die obige Resolution beantragte, nur die Stimme eines Redners laut wurde, welcher mit vieler Wärme und mit grossem oratorischen Erfolge den Humanitätsstandpunkt hervorhob, den er durch diese Resolution für gefährdet erachtete. Leider wurde aber in sachlicher Beziehung nur sehr spärliches Material zur Widerlegung des in dieser letztern eingenommenen Standpunktes vorgebracht. Auch scheinen auf den Beschluss des Landtages manche unrichtige Darstellungen über Gesetzgebung und Reformbestrebungen im Auslande nicht ohne maassgebenden Einfluss geblieben zu sein. So wurde beispielsweise die bayerische Heimatsgesetzgebung als Argument für den Standpunkt des Gemeinde- und Verfassungs-Ausschusses angeführt, während gerade diese das Heimatsrecht in einer Gemeinde nach einem Aufenthalte in derselben von zehn, beziehungsweise fünf Jahren zugesteht. Ebenso wurde zu Gunsten der beantragten Resolution behauptet, dass die im Deutschen Reiche gegen das Unterstützungswohnsitz-Gesetz gerichteten Bestrebungen nicht das Landarmenwesen betreffen und dass gegen die Landarmenverbände keine Beschwerden laut wurden, während doch bekanntlich das gerade

Uebersicht der von 16 Landtagen abgegebenen Voten über die ihnen von der Regierung vorgelegte Frage: ob und unter welchen Modalitäten bei einer Revision des Heimatsgesetzes der Grundsatz Aufnahme zu finden hätte, dass ein ununterbrochener längerer Aufenthalt in einer Gemeinde das Heimatsrecht oder den Titel zum Heimatsrecht begründen solle.

Gänzlich ablehnend	Z u s t i m m e n d						Für die Erlöschung des Heimatsrechtes oder der heimatischen Versorgung nach einer gewissen Dauer der Abwesenheit
	Unbedingt	Unter gewissen Beding.	Nach einer Aufenthaltsdauer von				
			zehn Jahren	acht Jahren	unter acht Jahren	ohne Angabe der Zeit	
Niederösterreich	Krain	Steiermark	Steiermark	Böhmen	Schles. (bei Haus- und Grundbesitz vier Jahre)	Görz und Gradiska	Niederösterreich (nach zehn Jahren) Schlesien (nach 15 Jahren)
Oberösterreich	Istrien	Görz u. Grad.	Krain	Schles.			
Salzburg	Dalmat.	Böhmen	Istrien				
Tirol		Dalmat.	Dalmat.				
Vorarlberg		Mähren	Mähren				
Kärnten		Schles.	Galiz.				
		Galiz.	Bukow.				
		Bukow.					

Dieses Schema gibt ein deutliches Bild von den Schwierigkeiten, mit welchen man in Oesterreich bei jeder eingreifendern Reform auf administrativem Gebiete zu kämpfen hat. Fast möchte man sagen: so viele Landtage, so viele Sinne. In der That ist wegen der hervorgetretenen grösseren Divergenz der Meinungen seit dem Jahre 1881, in der wichtigen Frage der Heimatsgesetzgebung nicht das geringste geschehen.

Gegentheil davon richtig ist und selbst die süddeutsche Agitation vom Jahre 1886 ihre Spitze hauptsächlich gegen das Landarmenwesen richtete.¹⁾

Unvergessen sollen hiebei die Worte des eifrigsten Vorkämpfers für die Resolution, des Landtags-Abgeordneten Dr. Josef Kopp bleiben, welcher sagte: „Wo es auf Lasten ankommt, da darf man nicht so mit den Principien kommen, da ist es allerdings nothwendig, zu rechnen und zu berechnen, soweit sich rechnen und berechnen überhaupt lässt. Da darf man nicht sagen: Dieses Axiom acceptieren wir, welche Folgen es hat, das werden wir schon erleben, damit zerbrechen wir uns vorläufig nicht den Kopf!“²⁾ Ferner: „Der Antrag des Ausschusses . . . ist entsprungen aus dem gewiss zu billigenden Bestreben, dass man den Sprung ins Dunkle so lange nicht macht, als noch die Möglichkeit geboten ist, dieses Dunkel wenigstens einigermaassen zu erhellen.“³⁾

Welche Beachtung diese unbestreitbar richtigen Grundsätze nachmals gefunden haben, wird in der Folge gezeigt werden.

IV.

Die Ergebnisse des Landes-Armenverbands-Gesetzes von 1886 bis 1891 und die neue Reformbewegung.

Laut § 11 des Gesetzes vom 1. Februar 1885 wurde, wie oben erwähnt, der Landesausschuss beauftragt, auf Grund seiner eigenen Wahrnehmungen und der ihm von den Bezirks-Armenräthen zukommenden Mittheilungen, dem Landtage alljährlich über den Stand der Armenpflege in Niederösterreich zu berichten. Da nun mit 1. Jänner 1886, an welchem Tage das obige Gesetz in Wirksamkeit trat, eine neue Periode für das Armenwesen dieses Kronlandes begann, so lag es dem Landesausschusse nahe, von diesem Zeitpunkte ab allen wichtigen und maassgebenden Fragen auf diesem Gebiete seine besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden, indem ihm doch sowohl im Gesetze vom 15. December 1882 als in jenem vom 1. Februar 1885 eine so hervorragende Rolle in der Leitung und Ueberwachung der Gemeinde-Armenpflege Niederösterreichs zudedacht worden war. Zu einer solchen eingehenden Prüfung und Beobachtung der speciellen Verhältnisse der niederösterreichischen Gemeinden lag umso mehr Veranlassung vor, als man die Zeit zwischen der Erlassung dieser beiden Gesetze, also mehr als drei Jahre, fast ganz nutzlos verstreichen liess und der Landesausschuss bei Proponierung des Gesetzes über die Errichtung eines Landes-Armenverbandes, in Bezug auf statistische Nachweise mit fast ebenso leeren Händen vor den Landtag trat, als seinerzeit bei der Vorlage des Armengesetzes vom Jahre 1882, so dass auch nicht annähernd eine Berechnung über die voraussichlichen Bedürfnisse und Auslagen des neu zu schaffenden Landes-Armenverbandes aufgestellt werden konnte. Wenn

¹⁾ Siehe stenographisches Protokoll vom Jahre 1881, Seite 355. Vergleiche stenographisches Protokoll vom Jahre 1882, Seite 343—345.

²⁾ Siehe stenographisches Protokoll vom Jahre 1881, Seite 349.

³⁾ Ibid. Seite 352.

der Landtag nichtsdestoweniger dieses Gesetz votierte, so geschah es im Vertrauen auf die reichen Erfahrungen, welche die tonangebenden Mitglieder des Landesausschusses auf dem Gebiete der Armenpflege zu sammeln wohl vielfache Gelegenheit hatten, wenngleich das Resultat dieser Erfahrungen in keiner öffentlich bekannt gewordenen Zusammenstellung zur Kenntnis des Landes gebracht wurde. Ebenso schenkte man den Klagen des Landesausschusses über die trotz des neuen Armengesetzes noch immer vorhandenen Mängel der Armenpflege auf dem flachen Lande, vollen Glauben, obgleich sich diese Klagen durchaus nur in ziemlich allgemein gehaltenen Aeusserungen über die Armut mancher Gemeinden und über das bittere Los der der Obsorge derselben anheimgegebenen Armen bewegten.

Vom Jahre 1886 ab sollte dies nun besser werden, da der Landesausschuss, nach Vorschrift des Gesetzes, seine Wahrnehmungen auf dem Gebiete der Armenpflege in concreter Form festzustellen und dieselben zugleich mit den Berichten der Bezirks-Armenräthe, diesen Zwischengliedern zwischen Land und Gemeinden, alljährlich dem Landtage zur Kenntnis zu bringen hatte. Wenn man aber die vom Landesausschusse in den fünf Jahren von 1887 bis 1891 dem Landtage unterbreiteten Berichte einer näheren Prüfung unterzieht, so zeigt sich, dass abgesehen von der gewiss tadellosen Rechnungslegung über Einnahmen und Ausgaben des Landes-Armenverbandes, alle anderen, die eigentlichen Fragen der Armenpflege betreffenden Momente in demselben Dunkel belassen wurden, in welchem sie sich früher befanden. Bemerkenswert ist, dass in allen diesen Berichten mit grosser Genugthuung der heilsamen Wirkungen des neuen Landes-Armenverbands-Gesetzes gedacht wird. Es berührt allerdings etwas seltsam wenn die Segnungen desselben hauptsächlich darin erblickt werden, dass die in die Competenz dieses Gesetzes fallenden Armen ihre „Pfründen“ nunmehr viel rascher und pünktlicher beziehen, als ihnen dieselben sonst zugekommen wären; wobei andererseits wieder das vielfach ausgesprochene Bedauern über den Umstand, dass die Monatsbeträge dieser „Pfründen“ nur sehr knapp bemessen werden konnten, und sich manchmal nicht über 10 kr. pro Tag beliefen, aus dem Grunde sich der Beurtheilung seiner Stichhältigkeit entzieht, weil mit keinem Worte angedeutet wird, welchen Betrag der unentbehrliche Lebensbedarf der Armen in den einzelnen Gemeinden eigentlich erfordert, und ob und inwieweit die gewährten Unterstützungen hinter diesem Maasse zurückgeblieben sind.

Was die Wirksamkeit der Bezirks-Armenräthe betrifft, so wird derselben in allen Berichten des Landesausschusses mit grosser Anerkennung gedacht und den Mitgliedern dieser Körperschaften wegen ihrer selbstlosen, aufopfernden Thätigkeit reichliches Lob gespendet. Da diese Berichte von Personen, die sich früher wohl kaum mit der praktischen Armenpflege eingehender befasst haben, mannigfaches Interesse bieten und einen Einblick in den Geist, in welchem die beiden Armengesetze von den Jahren 1882 und 1885 gehandhabt wurden, gewähren, so sollen die wichtigsten derselben im Auszuge hier mitgetheilt werden.

Der Bezirks-Armenrath von Ober-Hollabrunn führt in seinem Berichte vom Jahre 1887 Klage, dass sich so viele gar nicht oder nur in geringem Maasse Bedürftige mit Umgehung ihrer Heimatsgemeinde direct an die k. k. Behörden und den Landesausausschuss wenden und dadurch viel unnütze Schreiberei verursachen, und bemerkt, dass es sich bei den Unterstützungen am häufigsten um Wohnungsbeiträge handelt, infolgedessen der Rath ertheilt wird, unentgeltliche Wohnungen zu schaffen, Armenhäuser zu bauen, oder die vorhandenen zu erweitern. Derselbe Standpunkt wird auch im Berichte pro 1888 betont und um Bestellung von Bezirksärzten in den drei Gerichtsbezirken gebeten. Im Bericht pro 1889 wird hinzugefügt, dass in den Gemeinden das erfreuliche Bestreben bemerkbar sei, das Armenwesen nach Möglichkeit aus Gemeindemitteln zu verbessern, dass sich das Vagabundenwesen auffallend verringert habe, und dass die Errichtung von Bezirks-Armenhäusern höchst wünschenswert wäre.

Der Bezirks-Armenrath von Horn berichtet, dass in manchen Gemeinden bezüglich der Armenversorgung noch viele Missstände bestehen, deren Beseitigung angestrebt wurde, was jedoch bisher noch nicht gelang. Es wird aber bedauerlicherweise nicht gesagt, welche diese Missstände seien, in welchen Gemeinden sie beobachtet und durch welche Mittel sie bekämpft wurden. Im nächstdarauffolgenden Jahre hat der Bezirks-Armenrath von Horn gar nicht und im Jahre 1889 ganz lakonisch berichtet, dass die Versorgung der Armen im Bezirke eine „entsprechende“ sei, während im Jahre 1890 wieder wegen zu geringer Unterstützung, mangelhafter Unterkunft und schlechter Beköstigung der Armen Klage geführt und die Bestellung eines k. k. Bezirksarztes in Horn gewünscht wird. Ob den Anträgen dieser beiden Bezirks-Armenräthe von Seite des Landesausausschusses stattgegeben, oder in welcher Art den Beschwerden derselben Abhilfe gebracht worden sei, ist nicht ersichtlich.

Der Bezirks-Armenrath von Korneuburg führt Klage darüber, dass so wenig Gemeinden den Landes-Armenverband in Anspruch nehmen, und glaubt, dass mangelnde Kenntnis des Gesetzes daran schuld sei. Diese Klage wird in allen weiteren Berichten dieses Bezirks-Armenrathes wiederholt und der Landesausausschuss ersucht, Instructionen den Gemeinden zu ertheilen, welchem Antrage nicht entsprochen worden zu sein scheint.

Von Lilienfeld wird die Gründung einer Zwangsassuranz und die Erbauung grösserer Armenhäuser, und zwar dies letztere aus dem Grunde beantragt, damit die Quartiergeber der Einleger von dem Zwange befreit werden, kranke, oft mit Ungeziefer behaftete Personen aufnehmen zu müssen. Diese Beschwerde erscheint um so auffallender, als das Armengesetz vom 15. December 1882 im § 51 ausdrücklich bestimmt, dass kein Steuerträger verhalten werden kann, Arme in die Einlage zu nehmen. Was aber der Landesausausschuss dem Bezirks-Armenrath von Lilienfeld geantwortet und ob er die Beseitigung derartiger gesetzwidriger Zustände veranlasst hat, ist nicht bekannt geworden.

Sehr günstig lauten die Berichte des Bezirks-Armenrathes von Mistelbach in den Jahren 1887, 1888 und 1889, und erst im darauffolgenden Jahre werden Klagen über zu geringen Erfolg vorgebracht, weil „das Armengesetz auf zu schwerfälliger Grundlage fusse“, die Gemeinden zu indolent und die Erhebungen zu schwierig seien. Aus diesen Gründen wünscht derselbe — gewiss mit vollem Recht! — dass ihm in jedem Orte eine Vertrauensperson beigegeben werde, was aber offenbar nicht geschehen ist.

Der Bezirks-Armenrath von Neunkirchen hat in sehr sachgemässer Weise, um über den Stand der Armenpflege seines Bezirkes berichten zu können, Fragebogen an alle ihm unterstehenden Gemeinden ausgesendet, welche nur von zwei Gemeinden unbeantwortet geblieben sind. Auf Grund dieser Fragebogen gibt er nun in seinem Berichte pro 1887 eine allerdings nicht ganz umfassende Armenstatistik des Bezirkes, welche aber leider in den ferneren Berichten weder fortgesetzt noch ergänzt wurde. Es scheint eben diese allein zum Ziele führende Methode nicht die gehörige Würdigung gefunden zu haben. Der wohlthätigen Wirkung des Landes-Armenverbands-Gesetzes wird unbedingtes

Lob gezollt und im Berichte pro 1890 über die Mängel des Einlegerwesens lebhaft Klage geführt.

Der Bezirks-Armenrath von Wiener-Neustadt hebt gleichfalls die wohlthätigen Folgen des Landes-Armenverbands-Gesetzes hervor und wiederholt diese seine Anerkennung in allen späteren Berichten, ohne irgend einen bestimmten Antrag zu stellen oder besondere Erscheinungen oder Bedürfnisse des Armenwesens in diesem weitausgedehnten Bezirke namhaft zu machen.

Von St. Pölten wird berichtet, dass die Armenpflege in jenem Bezirke eine ziemlich geregelte sei, dass vorkommende Beschwerden ihren Grund in den misslichen finanziellen Verhältnissen der betreffenden Heimatgemeinden haben (ohne aber Namen und Vermögensstand dieser letzteren anzuführen) und dass eine beschleunigtere Erledigung von Anfragen des Bezirks-Armenrathes seitens der Gemeindevorstehungen wünschenswert wäre. Dieser Wunsch wird im Berichte vom Jahre 1888 wiederholt, und an denselben Klagen über schlechte Organisation des Einlegerwesens geknüpft. Im Berichte vom Jahre 1889 wird wieder unter lobender Hervorhebung der Wirkungen des Landes-Armenverbands-Gesetzes über geringe Unterstützung seitens der Gemeindevorstände geklagt, welche Klage im nächstjährigen Berichte wiederholt wird, — offenbar erfolglos, da von einer Berücksichtigung derselben durch den Landesausschuss nirgends Erwähnung geschieht.

Der Bezirks-Armenrath von Scheibbs fügt seinem Rechenschaftsberichte nur im Jahre 1890 eine kurze Andeutung über Mängel des Einlegerwesens an.

Ebenso knapp hält sich der Bezirks-Armenrath Sechshaus in seinen Berichten, welche voll Lobes über die Wohthaten des Gesetzes sind.

Von Waidhofen an der Thaya wird den Segnungen der neuen Institution in allen Berichten ein geradezu begeistertes Lob gespendet. Es wird constatirt, dass dasselbe in Verbindung mit der Organisation der Natural-Verpflegsstationen zur fast gänzlichen Beseitigung des Bettelns und der Vagabundage im Bezirke wesentlich beigetragen habe, und die Bitte gestellt, beim Landtage im Interesse des ganzen Landes die Aufrechthaltung des Gesetzes zu beantragen, selbst wenn dasselbe mit Kosten für das Land verbunden wäre. Der Bezirks-Armenrath fügt in seinem Berichte vom Jahre 1890 hinzu, dass er eine Instruction an die Bürgermeister erlassen und in vielen Fällen mit Erfolg zwischen denselben und den Armen vermittelt habe.

Der Bezirks-Armenrath von Zwettl ergeht sich gleichfalls in anerkennenden Bemerkungen über die heilsamen Wirkungen des Gesetzes in sittlicher Beziehung und hofft, dass infolge desselben die Armenhäuser nicht mehr so überfüllt sein werden wie bisher, „weil die Armen mit Hilfe einer kleinen Geldunterstützung sich doch eher in ihren bisherigen Aufenthaltsgemeinden fortzubringen suchen.“ Auch in den späteren Berichten werden diese Gesichtspunkte wiederholt betont.

Von den Bezirks-Armenräthen, welche mit ihren Berichten erst in späterer Zeit begonnen haben, bemerkt jener von Amstetten in seinem Berichte pro 1888, dass die Verpflegung der arbeitsunfähigen Armen mittelst an den einzelnen Sitzen der Gerichte von sämtlichen den Gerichtssprengeln unterstehenden Ortsgemeinden gemeinschaftlich zu errichtenden Bezirks-Armenhäusern anzustreben sei, deren Errichtungs- und Erhaltungskosten durch Beiträge dieser Gemeinden nach Maassgabe einer der Steuerhöhe entsprechenden Auftheilung unter entsprechender Subvention aufzubringen wäre. Im Berichte vom Jahre 1889 wird mit Rücksicht auf die zu Tage getretene Gesetzkenntnis seitens der Gemeinden um Erlassung detaillierter Belehrungen an dieselben gebeten und zugleich der Wunsch ausgedrückt, das Gesetz dahin zu ändern, dass zur Vermeidung von Weitläufigkeiten und unnützen Schreibereien auch die Bezirks-Armenräthe direct um Uebernahme der Unterstützung von Armen auf den Landes-Armenfond beim Landes-Ausschuss einschreiten können. Ob solche Belehrungen erlassen wurden, und welche Erledigung der letztere Antrag gefunden hat, ist nicht ersichtlich. Es scheint kaum etwas geschehen zu sein, denn Amstetten hat im nächsten Jahre — geschwiegen!

Der Bezirks-Armenrath von Baden theilt in seinem Berichte pro 1888 mit, dass seine Intervention von Armen auch in Fällen, die nicht in seiner Competenz lagen, angesucht wurde, und dass er stets mit Erfolg vermittelt habe. Der Stand der Armenpflege wird als ein befriedigender und die Wirkung des Landes-Armenverbands-Gesetzes als eine wohlthätige bezeichnet. Nachdem aber gerade sehr arme Gemeinden unverhältnismässig hohe Armenauslagen haben, deren Rückersatz sie nicht beanspruchen können, weil die Armen in der Zuständigkeitsgemeinde leben, so würde es sich empfehlen, einen Modus festzusetzen und zu erwirken, unter welchem auch solchen Gemeinden für derartige Arme Beiträge aus dem Landes-Armenfonde zugewendet werden könnten. Im Berichte vom Jahre 1889 werden die heilsamen Wirkungen des Gesetzes noch ausführlicher betont und hervorgehoben, dass seit Einführung desselben die Erhebungen der Gemeinden über Würdigkeit der Bittsteller viel genauere sind. Im Jahre 1890 wird die Schwierigkeit dieser Erhebungen betont und dazu bemerkt, dass die gegenwärtige Anzahl der Mitglieder des Bezirks-Armenrathes eine unzureichende sei, und dass für zwei bis vier kleine Ortschaften mindestens ein Mitglied des Bezirks-Armenrathes bestellt werden solle; endlich wird auf die Nothwendigkeit hingewiesen, die besonders in den Gebirgsgegenden von der Armenlast sehr in Anspruch genommenen Gemeinden zu entlasten.

Der Bezirks-Armenrath von Gross-Enzersdorf beschränkte sich in allen seinen Berichten seit dem Jahre 1888 auf einfache Rechnungsablage, jener von Hernals weist in seinem Berichte pro 1888 im allgemeinen auf die durch das Reichs-Heimatsgesetz geschaffenen misslichen Verhältnisse der Armen hin und betont, wie schwer es war, für die im Bezirke wohnenden, aber in anderen Gemeinden zuständigen Armen Unterstützungen von der Heimatgemeinde zu erlangen. Von 100 Gesuchen wurden höchstens in 10 Fällen willfahrende Folge geleistet. Die meisten Armen wurden aufgefordert, den Unterstand in Armenhause der Heimatgemeinde zu nehmen, ungeachtet viele derselben durch besondere Erwerbs- und sonstige Verhältnisse an die fremden Gemeinden gebunden erscheinen. Offenbar war auch hier wieder die Verfügung des § 39 des Armengesetzes vom 15. December 1882 den betreffenden Gemeinden nicht bekannt oder wurde von denselben ausser Acht gelassen. Dem wird noch hinzugefügt, dass diese Gemeinden nicht einmal durch die Erwägung, dass sie den Ersatz ihrer betreffenden Armenauslagen vom Landes-Armenfonde erholen können, zu einer Aenderung ihrer Verfügung zu bestimmen waren, sondern lieber auf diese Wohlthat verzichteten. Der Bezirks-Armenrath beantragte daher, die kleineren Landgemeinden aufzufordern, der Armenpflege eine erhöhte Aufmerksamkeit zuzuwenden. Ob und inwieweit diesem Antrage stattgegeben und vom Landesausschusse die Befolgung des Gesetzes den dasselbe ignorierenden Gemeinden eingeschärft wurde, ist nicht ersichtlich; — der Bezirks-Armenrath von Hernals hat pro 1889 gar keinen Bericht erstattet und pro 1890 sich auf einfache Rechnungslegung beschränkt.

Der Bezirks-Armenrath von Krems hat consequent nur die Berichte seiner einzelnen Mitglieder vorgelegt, ohne irgend welche Mittheilungen allgemeinerer Natur oder Anträge vorzubringen.

Von den Bezirks-Armenräthen von Bruck an der Leitha und Währing liegen Berichte überhaupt nicht vor, und der Bezirks-Armenrath von Hietzing hat nur einen Bericht erstattet, in welchem er sich lobend über die Wirkungen des Gesetzes ausspricht.

Aus diesem gedrängten, aber getreuen Excerpte aus den Berichten der Bezirks-Armenräthe geht vor allem eine gewisse Systemlosigkeit hervor, an welcher diese Berichte im allgemeinen leiden und die offenbar davon herrührt, dass den Bezirks-Armenräthen keine Directiven gegeben wurden, nach welchen sie sich in ihren Mittheilungen über den Stand der Armenpflege in ihren Bezirken zu richten hatten, dass man ihnen keine bestimmten Fragen zur Beantwortung vorlegte und es ganz dem Ermessen von mit den

Aufgaben und Zielen der öffentlichen Armenpflege minder vertrauten Personen anheimstellte, welchen Kreis von Erscheinungen auf diesem Gebiete sie zum Gegenstande ihrer Beobachtung und Berichterstattung machen wollen. In einer der zahlreichen Mittheilungen des Landesausausschusses an den Landtag wird neben dem der eifrigen und opferfreudigen Arbeit der Bezirks-Armenräthe gezollten Lobe angedeutet, dass man die unentgeltlichen Leistungen derselben nicht erschweren oder complicieren und sie nicht mit zu viel Aufträgen und Zumuthungen ermüden, oder gar der Sache überdrüssig machen wollte. Diese Aengstlichkeit dürfte aber vielleicht doch nicht am Platze gewesen sein, da es den Bezirks-Armenräthen in vielen Fällen wohl bequemer gewesen wäre, bestimmte, ihnen vorgelegte Fragen zu beantworten, als sich solche selbst vorzulegen und so gewissermaassen zu errathen, was für den Landesausausschuss von Interesse sein dürfte.

Daher kommt es, dass aus einer Reihe von politischen Bezirken Berichte über den Stand der dortigen Armenpflege überhaupt nicht vorgelegt wurden, dass viele Bezirks-Armenräthe in ihren Berichten über die wichtigsten Fragen des Armenwesens einfach hinweggingen und nur Themen zweiter Ordnung in zumeist wenig erschöpfender Weise behandelten, und dass selbst jene wenigen Bezirks-Armenräthe, welche an ihre Aufgabe mit grösserem Verständniss herantraten, nicht recht wussten, wie sie derselben gerecht werden sollen, und daher nur lückenhaftes, wenig brauchbares Material lieferten.

So giengen denn fünf kostbare Jahre verloren, ohne dass der Landesausausschuss in den grundlegenden Studien zu einer Reform der Armenpflege erheblich weitergekommen wäre, ungeachtet er bei weiser Ausnützung des ihm durch das Landes-Armenverbands-Gesetz an die Hand gegebenen Institutes der Bezirks-Armenräthe sich leicht in die Kenntniss der factischen Verhältnisse, insbesondere der Anzahl der in Niederösterreich wohnhaften, öffentlich unterstützten Armen, der Domicilsverhältnisse derselben, der Kosten der Beschaffung der unentbehrlichsten Lebensbedürfnisse in den einzelnen Gemeinden, der Anzahl und Behandlungsart der Einleger, des Bedarfes an Armenhäusern etc. hätte setzen können.

Diese Unterlassung machte sich umso empfindlicher fühlbar, als schon nach wenigen Jahren die Kosten, die der neue Landes-Armenverband erforderte, dem Landtage schwere Sorgen zu bereiten anfiengen und zu einer heftigen Opposition gegen diese neue Einrichtung führten. Es wurde nämlich bei Votierung des Gesetzes vom 1. Februar 1885 die Kostenfrage selbst von Seite der sonst vorsichtigsten und ängstlichsten Mitglieder des Finanzausschusses mit einem solchen Sanguinismus behandelt, beziehungsweise in seltsamer Verblendung über die Tragweite des Gesetzes so gründlich unterschätzt, dass man mit einem ungefähren Betrage von fl. 10.000 jährlich das Auskommen zu finden glaubte und die von Seite der wenigen Zweifler ertheilte Warnung, es könnten die Kosten sich bis auf fl. 100.000 jährlich steigern, als die schlimmste, kaum denkbare Eventualität bezeichnete.

Nun erforderte der Landes-Armenverband schon im Jahre 1886 einen Aufwand von fl. 15.163·18, welcher sich im Jahre 1887 auf fl. 66.503·21, im Jahre 1888 auf fl. 137.693·79 $\frac{1}{2}$, im Jahre 1889 auf 158.155·70 $\frac{1}{2}$, im Jahre 1890 auf fl. 195.421·34 $\frac{1}{2}$ und im Jahre 1891 gar auf fl. 239.222·60 steigerte. Der im December 1893 eingebrachte Voranschlag beziffert das Erfordernis pro 1894 mit fl. 380.000!

Dieses, wie man sich im Landtage ausdrückte: „lawinenartige Anwachsen“ der Auslagen führte schon in der Sitzung vom 5. Jänner 1888 zu lebhaften Debatten. Es hatten damals von den 1637 Gemeinden von Niederösterreich erst 189 von den Wohlthaten des Landes-Armenverbands-Gesetzes Gebrauch gemacht, und schon erhob sich das Präliminare auf die stattliche Ziffer von fl. 150.000! Die Besorgnis war daher nur zu gerechtfertigt, dass sich die Kosten zu geradezu erdrückender Höhe steigern werden, wenn einmal die im Gesetze ertheilten Begünstigungen von allen Gemeinden beansprucht werden sollten. Bei dieser erschreckenden Perspective wurden selbst frühere Anhänger des Gesetzes zu dessen entschiedenen Bekämpfern, insbesondere da man zu Gunsten desselben wohl die allgemein gehaltene Phrase von dessen „wohlthätigen Wirkungen“ vorbrachte, aber nicht in der Lage war, durch genaue und sachliche Darstellung den Wert der Leistungen als im richtigen Verhältnis zu den Kosten derselben stehend nachzuweisen. Deshalb konnte man auch der Klage, dass trotz der so bedeutend gestiegenen Auslagen die Armenpflege am Lande keine bessere geworden sei, — welche Behauptung durch einen äusserst grell aufgeputzten Fall in gewiss etwas übertriebener Weise illustriert wurde, — nur ziemlich schwächliche und wenig fundierte Ablehnungen entgegensetzen. Dazu kam noch die nicht widerlegte Befürchtung, dass das Landes-Armenverbands-Gesetz eine missbräuchliche Verschiebung der Armenlast den Gemeinden nicht nur ermöglichen, sondern geradezu nahelege. Man betonte nämlich, dass dasselbe eine grosse Verlockung für die unterstützungspflichtigen Gemeinden bilde, Heimatsberechtigte, welche schon seit einer Reihe von Jahren auswärts wohnen, im Falle der Befürhtigung zur Beibehaltung ihres fremden Domicils zu veranlassen, damit nach vollendetem zehnten Jahre der Abwesenheit, die Unterstützungspflicht der Heimatsgemeinde auf den Landes-Armenverband übergehe. Diese Befürchtung, welche vergeblich mit der sehr optimistischen Bemerkung bekämpft wurde, dass kein Grund vorliege, den Gemeinden ein so listiges Vorgehen zuzumuthen, erschien als eine umso begründetere, als die Abhängigmachung der Unterstützungsbewilligung von der Rückkehr des Armen in die Heimatsgemeinde sowohl vom Standpunkt der Humanität, als insbesondere auch nach dem Armengesetz vom 15. December 1882 sich in vielen Fällen als unstatthaft darstellt, es somit gar keiner besonderen List seitens der Gemeinden bedarf, um den seit längerer Zeit auswärts wohnenden Armen die Unterstützung in den fremden Gemeinden noch durch die kurze Zeit bis zum Eintritte des terminus fatalis zu gewähren und dadurch zu bewirken, dass über kurz oder lang ein sehr erheblicher Percentsatz der nicht in ihrer Heimatsgemeinde domicilierenden Armen, dem Landes-Armenverbände zur Last fallen müsse.

So stand man denn rathlos dem Dilemma gegenüber, wie man den Armen helfen und den minder bemittelten, zur Tragung der Armenlast unfähigen Gemeinden zu Hilfe kommen könne, ohne einen erheblichen Theil der Armenlast auf die Schultern des Landes zu laden. Das Experiment mit dem Landes-Armenverbände erschien als total verunglückt, und es galt nun etwas Anderes, Besseres an dessen Stelle zu setzen.

Dieser Moment wäre nun der geeignete gewesen, um über den bisherigen Gang der Arbeiten auf dem Gebiete des Armenwesens Rückschau zu halten, das Gute, das man erreicht hatte, zum Ausgangspunkte weiterer Bestrebungen zu machen und Irrthümer, denen man sich hingegeben hatte, auf Grund der gewonnenen Erfahrungen zu verbessern und richtigzustellen.

Zu diesen letzteren gehörte in erster Linie die vom Landtage im Jahre 1882 in Bezug auf die Reform der Heimatsgesetzgebung gefasste Resolution. Laut dieser sollte ein noch so langer Aufenthalt in einer Gemeinde weder die Zuständigkeit, noch auch den Titel zur Erlangung derselben, beziehungsweise des Unterstützungsanspruches gewähren, wogegen aber durch zehnjährige Abwesenheit die Unterstützungspflicht der Heimatsgemeinde erlöschen und an einen zu schaffenden Landes-Armenverband zu übergehen hätte. In Ausführung dieses Gedankens hat der niederösterreichische Landtag im Jahre 1885 nicht nur einen Landes-Armenverband gegründet, sondern gleichzeitig auch seine Bereitwilligkeit erklärt, auch die Kosten der Unterstützung und Versorgung solcher Armen, die sich in Niederösterreich durch volle zehn Jahre aufgehalten haben, jedoch nach anderen Kronländern zuständig sind, vorzustrecken, wenn der Ersatz von Seite der betreffenden Kronländer gesichert werden sollte, und es wurde der Landesausschuss beauftragt, sich diesfalls mit der Regierung und mit den Landesausschüssen der anderen Kronländer in Verbindung zu setzen und über das Ergebnis der Unterhandlungen dem Landtage Bericht zu erstatten, eventuell Anträge zu stellen.¹⁾

Dieser wechselseitige Ersatz der Armen-Verpflegskosten unter den einzelnen Kronländern hatte, wie der Referent ausdrücklich erklärte²⁾, zur Voraussetzung, dass im betreffenden Kronlande selbst ein Landes-Armenfond bestehe, welcher in gewissen Fällen die Verpflegskosten für seine Armen zu ersetzen habe. Es hätte nun wohl auffallen sollen, dass auf die in diesem Sinne vom Landesauschusse am 9. Juli 1885 erlassene Note an sämtliche andere Landesauschüsse der im Reichsrathe vertretenen Länder, nur ein einziger die Vorlage derselben an den Landtag versprach, alle anderen aber theils ablehnend, theils gar nicht antworteten³⁾, dass also das Land Niederösterreich mit seiner neuen Einrichtung ganz isoliert blieb und nun, wie das Sprichwort sagt, an seinem eigenen Barte das Scheren lernen sollte. Wenn es aber nun mit seinem Landes-Armenverbände so kläglich

¹⁾ S. Stenographisches Protokoll vom 17. October 1884, S. 350.

²⁾ Ibidem S. 347.

³⁾ S. Bericht des niederösterreichischen Landesauschusses ddo. 28. December 1885. Nr. LXX, 1885.

Schiffbruch litt, wie verhält es sich mit der Resolution bezüglich der Reform des Heimatsrechtes, welche eben auf Einführung solcher Landes-Armenverbände in allen Kronländer basierte? Gieng es an, auf dem in der Resolution eingenommenen Standpunkte zu beharren, durch welchen eine nunmehr als schädlich erkannte Institution perpetuirt und verallgemeinert werden sollte? Die gemachten Erfahrungen mussten vielmehr zur Ueberzeugung führen, dass diese Resolution auf unrichtigen Voraussetzungen beruhte und total unhaltbar sei, und es hätte daher, bevor man an weitere Schritte in der Reform des Armenwesens gieng, die Grundlage desselben, das Heimatsrecht, einer neuen principiellen Erörterung unterzogen werden sollen. Dies lag umso näher, als seinerzeit hauptsächlich die Kostenfrage, die Ungewissheit über die zukünftige Gestaltung der Armenlast und die Furcht vor übermässigem Anwachsen derselben in den Grossstädten und Fabriksorten, jene verfehlt Resolution veranlasste, welche das Verharren der Gesetzgebung auf einer mit den Anforderungen der Humanität in so grellem Widerspruch stehenden Basis guthiess, ungeachtet das mit den Traditionen der österreichischen Heimats- und Gemeindegesetzgebung der Jahre 1804, 1849 und 1859 in Widerspruch stehende Heimatsgesetz vom Jahre 1863, durch das derzeit in Oesterreich geltende Freizügigkeitsprincip geradezu ein Anachronismus geworden ist.

Nur infolge der bedauerlichen politischen Verhältnisse Oesterreichs, durch welche im unfruchtbaren Sprachen- und Nationalitätenkampfe die besten Kräfte gebunden und in eine thatenlose Defensivstellung gegen das wüste Toben extremer Parteien gedrängt erscheinen, ist es erklärlich, dass trotz Erlassung der Staatsgrundgesetze, die absonderlichen, wohl in keinem Culturlande der Welt mehr möglichen Bestimmungen des Heimatsgesetzes noch immer nicht von Reichswegen aus der Welt geschafft wurden.

Es würde hier zu weit führen, die vielerörterten Gründe nochmals anzuführen, welche für und gegen das Heimatsystem, beziehungsweise für den socialen Wert desselben gegenüber dem Unterstützungswohnsitz, von Freunden und Gegnern in zahllosen Schriften besprochen wurden, — so weit halten wir in Oesterreich nicht und werden auch noch lange nicht zu einer Emancipierung von der vererbten Vorstellung der „Heimat“ gelangen, wengleich dieselbe hier wie überall ihre frühere Bedeutung längst verloren hat. Das, um was es sich handelt, ist die Abgrenzung jenes Zwischenstadiums socialer Gebundenheit, in welcher sich der von seinem Heimatsorte entfernte Staatsbürger bis zum Momente der Erlangung einer neuen Heimat befindet. Das Princip der Freizügigkeit in seiner vollen Reinheit gedacht und durchgeführt, lässt wohl den Zustand einer solchen Unsicherheit auch nicht für einen Moment zu, — allein administrative und politische Gründe lassen es als begreiflich, wenn auch nicht als gerechtfertigt erscheinen, dass die Staatsgewalt gewisse Einschränkungen statuiert, beziehungsweise den Gemeinden solche zu deren eigenem Vortheile zugesteht. Dass aber diese Einschränkungen ein ganzes Menschenleben hindurch gelten, ja sogar auf künftige Generationen ansgedehnt werden können, dass Personen,

welche nach dem Staatsgrundgesetze das Recht haben, sich an jedem ihnen beliebigen Orte niederzulassen, selbst durch einen 50jährigen ununterbrochenen, vorwurfsfreien Aufenthalt in einer von ihnen gewählten Gemeinde, nicht einmal den Titel zur Zuständigkeit in dieser Gemeinde erlangen, dass selbst ihre Kinder und Kindeskinde, die in dem Aufenthaltsorte geboren wurden, in die ursprüngliche Heimatsgemeinde, die sie nie gekannt, zurückverwiesen, ja unter Umständen sogar per Schub in dieselbe zurückbefördert werden können, — das ist eine Anomalie, welche in keinem Gesetze der civilisierten Welt wieder vorkommt, und welche, soweit es sich um politische Rechte handelt, als ein Zustand der Unfreiheit, soweit aber Fragen der öffentlichen Unterstützung im Verarmungsfalle in Betracht kommen, mit Recht als „Barbarei“ bezeichnet werden kann. Eine Aenderung dieser Verhältnisse im Sinne der Staatsgrundgesetze erscheint als eine der wichtigsten Aufgaben der Staatsregierung, deren Lösung aber gewiss nicht im Wege der Befragung der Landtage herbeigeführt werden kann, da bei diesen, wie die Erfahrung lehrt, die Kostenfrage immer das Schreckgespenst bilden wird, welches den Reformgedanken verscheucht. Man wird den Landtagen stets vergeblich vorstellen, dass auch bei den bestehenden Normen die Heimatsgemeinden durch Zuschüblinge, welche sie unvermuthet in Unterstützung nehmen müssen, schwer belastet werden, und dass auch die Grossstadt entlastet wird, wenn sie für Abwesende nach einer bestimmten Zeit nicht mehr zu sorgen hat; vergeblich wird man die Frage nach dem volkswirtschaftlichen Werte der gegenwärtigen Einrichtungen aufwerfen, oder die sittliche Verwerflichkeit des politisch so bedenklichen, in üppigster Blüthe stehenden Schubwesens betonen, — immer wird die Furcht vor den unbekanntem Kosten der Zukunft für die Beibehaltung eines Zustandes sprechen, mit dessen noch so unheilvoller Bilanz man sich seit Jahren abzufinden gewöhnt hatte.

Ein drastisches Beispiel hiefür bietet der niederösterreichische Landtag, welcher, ungeachtet der von ihm als Surrogat für ein auf humanere Basis gestelltes Heimatsrecht empfohlene und von ihm selbst als Vorbild für die anderen Länder geschaffene Landes-Armenverband sich als lebensunfähig erwies, dennoch bei seiner verunglückten Resolution verblieb.

Aber auch nach einer anderen Seite hin findet sich eine geradezu unbegreifliche Lücke in den nach gewonnener Erkenntnis der Fehlerhaftigkeit und der Gefahren des Landes-Armenverbandes gepflogenen Verhandlungen des Landtages über Fragen des Armenwesens. Man begegnet nämlich weder in den Berichten des Landesausschusses, noch in den über dieselben eingeleiteten Debatten auch nur der geringsten Bemerkung über die mit dem Armengesetze vom 15. December 1882 gemachten Erfahrungen. Dieses Gesetz scheint eigentlich niemals das Interesse des Landtages oder des Landesausschusses erweckt zu haben. Schon bei der Votierung zeigte sich die Gleichgültigkeit für dasselbe, indem niemand das Wort gegen oder für die einzelnen Bestimmungen ergriff, obwohl manches zu amendieren oder zu vervollständigen gewesen wäre. Ebenso kümmerte sich niemand mehr

um dasselbe, nachdem es die Sanction erhalten hatte, ja, es liegt die Vermuthung nahe, dass dieses Gesetz niemals in das Bewusstsein der Gemeinden gedrungen ist, nachdem, wie dies insbesondere aus einigen der oben angeführten Berichte der Bezirks-Armenräthe hervorgeht, alte Missbräuche, welche durch das Gesetz behoben werden sollten, fortbestanden und von keiner Seite die Abstellung derselben im Sinne des Gesetzes, in nachdrücklicher Weise angestrebt wurde.

Es wäre nun bei dem totalen Bankerotte des Landes-Armenverbands-Gesetzes so naheliegend gewesen, an das bereits Bestehende anzuknüpfen und unter Anerkennung der Unrichtigkeit der in der Heimatsfrage ausgesprochenen Anschauungen bis zur erfolgenden und kräftigst anzustrebenden Revision des Heimatsgesetzes das Armenwesen auf Grund des in Kraft stehenden, allenfalls in mehreren Punkten zu modificierenden Armengesetzes auszugestalten und den unverkennbaren Vorzügen des letzteren praktische Geltung zu verschaffen.

Es scheint aber, dass dem Landesausschusse und infolge des dominierenden Einflusses desselben auf die in Fragen des Armenwesens zum grossen Theile unbewanderten Abgeordneten, auch dem Landtage, als wichtigste Bedingung der Reform der Armenpflege nicht so sehr ein gutes Armengesetz, als vielmehr die finanzielle Kräftigung der mit der Tragung der Armenlast betrauten Verbände vorgeschwebt hat. Schon aus dem Motivenberichte zum Armengesetze vom Jahre 1882, noch mehr aber aus den Vorarbeiten zum Landes-Armenverbands-Gesetze vom Jahre 1885 geht hervor, dass man ohne gründliche Lösung dieses Problems alle sonstigen gesetzgeberischen Arbeiten als nicht zum Ziele führend betrachtete. Diese Anschauung, welche von dem Axiom ausgeht, dass das beste Armengesetz wirkungslos bleibt, wenn die Mittel fehlen, dem Armen die nöthige Hilfe, in welcher Form immer, zu bieten, hätte gewiss Vieles für sich, wenn die Schilderungen richtig wären, welche im Landtage von der trostlosen Armut einer grossen Anzahl von Gemeinden gemacht wurden. Um dies aber beurtheilen zu können, hätten die diesbezüglichen Behauptungen nicht in so allgemeiner Form vorgebracht, sondern durch genaue statistische Tabellen unter Bekanntgabe des Vermögens, der Höhe des Armenfondes, der Steuerlast, sowie des Jahres-Armenbudgets der einzelnen Gemeinden, der Anzahl der zu versorgenden Armen, der Art und Weise der Versorgung derselben, des für unentbehrlichsten Lebensbedürfnisse benötigten Betrages in den verschiedenen Ortschaften etc. ziffermässig erhärtet werden sollen. Dies wurde aber unterlassen. Ebenso wurde auch der wichtige Umstand nicht in genügender Weise berücksichtigt, dass die Armenpflege, je schlechter sie ist, umso theurer zu stehen komme, dass durch ein gutes Armengesetz gar manches erspart werden könne, was bei schlechtgeregelter Armenpflege ziellos und unnütz verschleudert wird, dass man daher vor allem untersuchen müsse, ob die Gemeinden, welche die Armenlast als besonders drückend darstellten, bei der Unterstützung und Versorgung der Armen nach richtigen Grundsätzen vorgiengen. Alle diese Erwägungen traten in den

Hintergrund vor dem peremptorisch aufgestellten Problem, etwas Neues zu schaffen, um die Armenlast den leistungsunfähigen Gemeinden abzunehmen und auf stärkere Schultern zu wälzen.

In diesem Gedanken concentrirte sich das gesammte Sinnen und Streben nach weiteren reformatorischen Leistungen, Es galt sich von dem Landes-Armenverbands-Gesetze zu befreien, ohne das Princip der Entlastung leistungsunfähiger Gemeinden preiszugeben. Es wurde aber bei Stellung dieser schwierigen Aufgabe nicht aus dem Auge gelassen, dass die neu zu schaffende Einrichtung so geartet sein solle dass sie, wie der Abgeordnete Dr. Kopp betonte „dem Lande absehbare und nicht unabsehbare Kosten verursachen“ solle. In diesem Sinne wurde denn auch in der Sitzung vom 5. Jänner 1888 der Landesausschuss beauftragt in der nächsten Session darüber Bericht zu erstatten, wie die Inanspruchnahme des Landesfonds zu Zwecken der Armenversorgung auf das nothwendigste Maass, eventuell in legislativem Wege eingeschränkt werden könnte, welcher Auftrag in der Sitzung vom 8. November 1889 seine nähere Präcisierung dahin fand, dass der Landesausschuss beauftragt wurde, sein Studium über eine Reform der Armenpflege fortzusetzen, dem Landtage darüber Bericht zu erstatten und geeignete Anträge zu stellen.

V.

Der Schöffel'sche Armengesetz-Entwurf vom Jahre 1890.

Die neue Phase, in welche nunmehr die Arbeiten auf dem Gebiete der Reform der Armenpflege traten, wurde durch einen vom Abgeordneten Josef Schöffel aus dessen eigener Initiative hervorgegangenen und dem niederösterreichischen Landtage im Jahre 1890 vorgelegten neuen Entwurf eines Armengesetzes inaugurirt. Dem Motivenberichte¹⁾, welcher die Vorlage begleitete, war eine statistische Tabelle²⁾ beigegeben, — die erste und einzige, welche in dieser Frage dem Landtage vorgelegt wurde, — deren Daten, wenn auch vielfach unzureichend, doch nicht ohne erhebliches Interesse für die Sache sind,

Laut derselben befinden sich in Niederösterreich mit Ausschluss der Stadt Wien 1637 Gemeinden mit einer Gesamt-Einwohnerzahl von 1,604.097 Seelen, darunter 25.124 Arme, d. h. Unterstützte. Rechnet man hiezu noch die in einer Fussnote angegebenen 3197 Einleger, so ergibt das zusammen eine Armenbevölkerung von 28.321 Seelen, d. i. also 1.76 Percent der Gesamt-Einwohnerschaft. Zur Versorgung, beziehungsweise Unterstützung dieser Armen bestehen 1171 Armenhäuser im Gesamtwerte von fl. 1,221.747. Die Armenfonde dieser Gemeinden bestehen theils in Wertpapieren und Zinshäusern im Gesamtwerte von fl. 4,372.079.58, theils in ungefähr 1400 Joch Feldern und Gründen, — das genaue Ausmaass konnte nicht

¹⁾ Nr. XIV der Beilagen zu den stenogr. Protokollen des niederösterreichischen Landtages 1890, S. 1—9.

²⁾ Ibid. S. 10—14.

angegeben werden, — im Werte von fl. 300·754. Das ergibt einen Wert des gesammten Armenvermögens aller niederösterreichischen Gemeinden, mit Ausschluss von Wien, im Betrage von fl. 5,894.580·58, dessen Jahresertragnis in der Tabelle mit fl. 223.210·29 berechnet erscheint. Dazu kommen die Aufzahlungen aus

Gemeindemitteln mit jährlich	„	421.853·20
ferner freiwillige Gaben und gesetzliche Zuflüsse mit	„	154.510·14
dann der Wert der Naturalleistungen per	„	268.908·03
endlich die Erträgnisse der mit einem Capitalswerte von fl. 947.669·63 angenommenen Privatstiftungen im Betrage von	„	39.164·24

Der Gesammt-Jahresaufwand der Armenpflege in Niederösterreich beziffert sich daher mit fl. 1,107.645·90

Es entfällt somit auf einen Armen durchschnittlich ein Jahres-Unterstützungsbetrag von rund fl. 39·40. Bezüglich der Stadt Wien (ohne Vororte) gibt die Tabelle bei einer Einwohnerzahl von 704.756 Seelen 177.236 Arme, beziehungsweise Unterstützte an, welche an einem Gesammt-Armenaufwand von fl. 4,893.506·38 participieren, so dass auf einen Armen ein Betrag von rund fl. 27·60 jährlich entfällt. Auf den Kopf der Bevölkerung von Niederösterreich von 1,604.097 Einwohnern berechnet, ergibt der aus Gemeindemitteln aufgebrauchte Betrag pro fl. 421.853·20 sammt dem Werte der Naturalleistungen von fl. 268.908·03, zusammen von fl. 690.761·23, nur eine Leistung von circa $43\frac{1}{10}$ kr. pro Kopf und Jahr.

Wenn nun auch zugegeben werden muss, dass solche Durchschnittsberechnungen aus statistischen Tabellen immer mit grosser Vorsicht aufzunehmen sind, da dieselben nicht ausschliessen, dass die Verhältnisse in einzelnen Gemeinden ganz erheblich ungünstiger sein können als die Durchschnittsziffer sie erscheinen lässt, so kann man doch nicht leugnen, dass die Ergebnisse der Schöffel'schen Zusammenstellung der Armenverhältnisse Niederösterreichs überraschend günstige sind. Demnach dürfte man wohl zur Annahme berechtigt sein, dass die in dem Motivenberichte des so sehr verdienstvollen Verfassers enthaltenen Bemerkungen: „dass in Niederösterreich der einheimische, erwerbsunfähige Arme sich in der Regel mit einer Unterkunft in einem menschenunwürdigen Loche begnügen und die nothdürftigste Nahrung von Thür zu Thür erbetteln muss“, oder „dass sich um den verarmten oder am Rande der Verarmung stehenden Einheimischen Niemand kümmert“, und „dass der Bettel, mit wenigen geringen Ausnahmen als die jetzt allein giltige Norm der Versorgung der einheimischen Armen anzusehen sei“, zumeist Uebertreibungen sind, welche sich nur durch den Feuereifer erklären lassen, mit welchem Schöffel, um sein Reformwerk im Landtage durchzubringen, einzelne ihm zur Kenntnis gekommene und von ihm auch in drastischster Weise erzählte Fälle unverantwortlicher Vernachlässigung von Armen, einfach generalisiert und aus denselben einen schwerlich berechtigten Schluss auf das Ganze gezogen hat. Ebenso über-

trieben dürfte auch seine weitere im Motivenberichte enthaltene Behauptung sein: „dass das Landes-Armenverbands-Gesetz, bei gleichzeitiger ungeheurer Belastung des Landesfonds, das Los der Armen geradezu verschlechtert hat, ohne dass dabei die mittellosen Gemeinden in irgendwie erheblicher Weise entlastet worden wären“.

Es ist nur erstaunlich, dass der einzige dem Landtage vorgelegte statistische Ausweis in den endlosen Debatten, welche der Vorlage folgten, von keinem Redner auch nur mit einem Worte gewürdigt worden ist.

Inhaltlich geht der Schöffel'sche Entwurf von dem Grundgedanken aus, dass die Armenpflege den Gemeinden gänzlich abgenommen und neu zu bildenden Bezirks-Armenverbänden übertragen und von diesen fortan nach den Grundsätzen des Elberfelder Systems ausgeübt werden solle.

Der vom Landtage zur Vorberathung der Vorlage eingesetzte Armen-gesetz-Ausschuss hat in seinem Berichte vom 28. December 1890 diese Grundsätze unbedingt angenommen und eine wesentliche Abänderung des Entwurfes nur in der Richtung vorgeschlagen, dass die Stadt Wien, welche Schöffel in die Competenzsphäre des Gesetzes einbezog, aus derselben ausgeschieden werde, so dass das Gesetz nur für Niederösterreich mit Ausschluss der Hauptstadt Geltung haben solle. Nach mehrtägiger Debatte, welche nur von einzelnen Rednern mit entsprechender Sachlichkeit, im allgemeinen aber in leidenschaftlicher Erregung geführt wurde, hat der Landtag den Beschluss gefasst, den Gesetzentwurf dem Landesauschusse mit dem Auftrage zu überweisen, denselben nach Anhörung der Gemeinde Wien und nach neuerlichen Erhebungen, in der nächsten Session mit seinen Anträgen wieder vorzulegen.

VI.

Der Kopp'sche Entwurf.

Das Jahr 1892 brachte dem Landtage einen neuen Entwurf, welchen dessen Verfasser, Dr. Josef Kopp, mit einem in jeder Beziehung interessanten und bedeutungsvollen Motivenberichte ¹⁾ begleitete. Da die in diesem Berichte entwickelten Anschauungen die Grundlage des nachmals vom Landtage beschlossenen Armengesetzes bilden, so dürfte eine eingehendere Besprechung desselben umso angezeigter erscheinen, als der Bericht auch auf die obwaltenden culturellen und Parteiverhältnisse, deren Kenntnis zum bessern Verständnisse der Art und Weise des Zustandekommens des Gesetzes von Wichtigkeit ist, manch bedeutsames Streiflicht wirft.

Im Eingange dieses Berichtes wird bemerkt, dass dem Auftrage des Landtages gemäss die Gemeinde Wien um ihre Aeussereung über die im

¹⁾ Nr. X der Beilagen zu den stenogr. Protokollen des nied.-österr. Landtages 1891, S. 1—41.

Schöffe'schen Entwurf angebahnten Reformen ersucht und die gleiche Aufforderung auch an 19 andere Gemeindevertretungen gerichtet wurde. Während nun Wien in gewohnter Weise keine Antwort gab, — für Fragen der Reform des Armenwesens hat Wien bisher noch nie die Zeit gefunden! — äusserten sich die anderen Befragten, zwar durchwegs der Reform im allgemeinen zustimmend, jedoch bezüglich der Vereinigung ihrer Armenfonde mit jenen anderer Gemeinden ablehnend. Es wird nicht gesagt, welche diese 19 Gemeinden sind, die von den 1637 Gemeinden des Landes mit der Befragung ausgezeichnet wurden, es scheinen dies aber offenbar die grösseren Stadtgemeinden gewesen zu sein, weil gesagt wird, dass jede ungefähr ihre eigene Einwohnerzahl als die Grenze angab, bis zu welcher die Gemeinde, die sie besitzt, einen eigenen Armenbezirk bilden soll. Aus dieser Mittheilung geht hervor, dass die geplante Vereinigung sämmtlicher Gemeinden zu Bezirks-Armenverbänden von Seite der Städte auf entschiedenem Widerspruch stiess.

Im darauffolgenden Capitel von der Reformbedürftigkeit der Armenpflege werden gewisse Uebertreibungen, welche in dieser Beziehung vorgekommen sind, auf ihr richtiges Maass zurückgeführt und die Leistungen des Landes Niederösterreich, welches die ganzen Kosten der Verpflegung armer Geisteskranker, der Krankenpflege in den öffentlichen Spitälern, der Versorgung der Findelkinder, des unentgeltlichen Volksschul-Unterrichtes, sowie der Erziehung und Ausbildung der armen Blinden und Taubsstummen durchaus aus Eigenem bestreitet und nicht nur hiedurch, sondern auch durch Errichtung von Siechenhäusern, Naturalverpflegs-Stationen, Zwangs- und Besserungs-Anstalten die Armenlasten der Gemeinden wesentlich erleichtert, in das ihnen gebührende richtige Licht gestellt. Ueber das Einleger-system wird mit wenigen Worten hinweggegangen und dasselbe ohne jede nähere Begründung als eine Schattenseite unseres Armenwesens bezeichnet. Als anzustrebendes Ziel wird der „Uebergang von der Naturalwirtschaft zur Geldwirtschaft“ auch für das flache Land gepriesen und dessen Anbahnung in Aussicht gestellt. Bedauerlicherweise wird aber die Nothwendigkeit, oder Nützlichkeit dieses anzustrebenden „Ueberganges“ mit keinem Worte motiviert, wiewohl das Bekenntnis, dass Niederösterreich ein „geldarmes“ Land sei, die Einführung der „Geldwirtschaft“ schon an sich als ein äusserst bedenkliches Problem erscheinen lässt.

Im nächsten Abschnitt von der Anwendbarkeit des Elberfelder Systems wird darauf hingewiesen, dass schon das Armengesetz vom 15. December 1882 die Grundsätze desselben angedeutet hat, und dass sich jede Gemeinde nach ihren Verhältnissen einrichten, ja sogar das Elberfelder System in seiner Totalität durchführen konnte, dass aber keine einzige Gemeinde den Versuch machte, ihr Armenwesen zu reformieren. Hierin liegt eine kleine Unrichtigkeit, indem die Gemeinde Wiener-Neustadt mit dem 1. Jänner 1892 das Elberfelder System in ihrer Armenpflege einführte und auch die Stadt Baden die Vorbereitungen zur Reform ihrer Armenpflege bereits getroffen hatte, als die Schöffe'sche Gesetzesvorlage

in Landtage eingebracht wurde, worauf sie in Erwartung der kommenden Dinge Alles beim Alten beließ. Allerdings wurde der Gemeinde Wiener-Neustadt im Laufe der Debatten über den Kopp'schen Entwurf von gewisser Seite der Vorwurf gemacht, dass sie das Elberfelder System nur eingeführt habe, um die Durchführung der vom Landtage geplanten Reform zu erschweren. Ein solcher Vorwurf richtet sich aber selbst und kann der Gemeinde Wiener-Neustadt kein Titelchen von dem Lobe rauben, das ihr und speciell ihrem verdienstvollen Bürgermeister Dr. Haberl, für ein so mannhaftes und unentwegtes Fortschreiten auf dem richtigen Wege, gebührt. Was aber den Vorwurf betrifft, dass trotz des Armengesetzes vom Jahre 1882 keine Gemeinde ihr Armenwesen reformiert habe, oder dass ungeachtet der in diesem Gesetze ertheilten Möglichkeit, keine Vereinigung von Gemeinden zu Armenzwecken stattfand, so könnte wohl der Spiess umgekehrt und dem Landesausschusse vorgehalten werden, dass von seiner Seite nichts geschehen ist, um solche Reformen beziehungsweise Vereinigungen anzuregen, ungeachtet er bei der grossen Machtvollkommenheit die ihm die Gesetze vom Jahre 1882 und 1885 einräumten, alle Veranlassung, ja die Pflicht gehabt hätte die Gemeinden zu Reformen aufzumuntern. Je richtiger es ist, was Dr. Kopp erkannt hat, dass so wie in Deutschland auch in Niederösterreich die Gemeinden nach echt deutscher Stammesart eher die Tendenz haben auseinanderzufallen als sich zu vereinigen, umso nothwendiger wäre es gewesen, dass von Seite der leitenden Behörden Anstrengungen gemacht werden, um diesem Triebe entgegenzuwirken und Vereinigungen zu vermitteln. Es ist aber nicht bekannt geworden, dass der Landesausschuss diese ihm obliegende moralische Pflicht auch nur ein einzigesmal erfüllt hätte. Die Consequenzen, die im Berichte Dr. Kopp's aus der nicht erfolgten Einführung von Reformen auf dem Gebiete der Armenpflege seit dem Jahre 1882 gezogen werden, sind daher nicht ganz schlüssig, und die Behauptung, dass „dem Landtage nach den gemachten Erfahrungen keine Wahl bleibe, als die Dinge gehen zu lassen wie sie eben gehen, oder eine als nothwendig erkannte Reform im Wege der Gesetzgebung durchzuführen“, muss dahin modificiert werden, dass es allerdings noch ein Drittes gibt, nämlich ehe zu einer vollständigen Umstürzung aller Verhältnisse geschritten wird, endlich daran zu gehen, das ganz gute und vernünftige Armengesetz vom Jahre 1882 durch einen kräftigen Impuls des Landesausschusses zur Verwirklichung zu bringen und dadurch das einzuholen, was in den letzten zehn Jahren versäumt wurde. Was nun das Elberfelder System anbelangt, unter dessen Fahne der Schöffel'sche Entwurf seinen Einzug in den Landtag hielt und dessen Nennung schon alle Welt, namentlich aber Jene, die es am wenigsten kannten, für den Entwurf günstig stimmte, so ist der Kopp'sche Bericht ein beredtes Plaidoyer für die Nichtanwendung desselben. In der That enthält der Kopp'sche Entwurf, wie dies an entsprechender Stelle gezeigt werden wird, sehr wenig von den Einrichtungen dieses Systems und fast scheint es, als ob die Stadtgemeinden Niederösterreichs durch Entziehung der Möglichkeit, ihr Armenwesen nach Elberfelder Methode

zu reformieren, dafür bestraft werden sollten, dass sie so lange mit der Einführung derselben zögerten!

Im III. Abschnitte des Berichtes wird die Bildung grösserer Armenverbände einer Besprechung unterzogen und vor allem der Erhebungen gedacht, welche Abgeordneter Schöffel über die Local-Armenfonde, über die Leistungen für die Armenpflege aus Gemeindemitteln und über die Zahl der Armen in Niederösterreich durchführen liess und in seiner oben besprochenen Tabelle bekanntgab. Da diese letztere nur Gesamtziffern, nicht aber detaillirte Ausweise über die einschlägigen Verhältnisse enthält, so ist es sehr schwer, gewissen Behauptungen des Kopp'schen Entwurfes auf den Grund zu sehen, oder die Mittel, die Dr. Kopp zur Sanierung der von ihm behaupteten Uebelstände vorschlägt, auf ihren wahren Wert zu prüfen. Wenn beispielsweise angegeben wird, dass es Gemeinden gäbe, die gar kein Armenvermögen besitzen, so fehlt das Pendant: ob und wie viel Arme diese Gemeinden zu versorgen haben. Haben sie keine Armenlast, oder bringen sie ihren Bedarf durch Steuern auf, so brauchen sie eben kein Armenvermögen. Dasselbe gilt von jenen Gemeinden, deren Armenvermögen nur einen sehr kleinen Betrag, — unter fl. 50 oder gar nur fl. 2, — jährlich trägt. Auch die von Kopp angeführten Beispiele beweisen nichts. Wenn eine Gemeinde, die neun Arme hat, von denen zwei „die Einlage geniessen“, — also kann diese vielgeschmähte Einlage denn doch ein „Genuss“ sein! — für sieben derselben fl. 88 jährlich ausgibt, so ist das allerdings eine an sich betrachtet recht geringe Ziffer. Wenn man aber bedenkt, dass in Wien die „Bettgeher“, — diese „Einleger“ der Städte, — drei bis vier Kreuzer pro Nacht und Bett bezahlen, und welch' erheblich höhere Kaufkraft dem Bargelde am Lande, namentlich in Gebirgsgegenden innewohnt, so muss man doch die individuellen Verhältnisse der betreffenden Armen näher kennen, ehe man einen Schluss auf das Armenwesen der Gemeinde zieht. Der zweite von Kopp erzählte Fall, dass eine Gemeinde mit 1043 Einwohnern ihren 31 Armen jährlich nur fl. 66·80, also jedem nur etwas über fl. 2 jährlich bietet, ist schon etwas auffallender und hätte jedenfalls verdient, eingehender behandelt zu werden. Denn dass ein Mensch mit 18 kr. monatlich, selbst in den billigsten Gegenden, sein Auskommen nicht finden kann, liegt auf der Hand, — es muss also noch ein Umstand dazukommen, welcher diese 31 Armen bisher vor dem Verhungern bewahrt hat. Landstrassenbettel kann es nicht sein, sonst würden diese Personen der Behörde übergeben, und nicht als Gemeindearme registriert worden sein. Wenn aber die wenigen wohlhabenden Angehörigen einer so kleinen Dorfgemeinde es vorziehen ihre Armen direct zu unterstützen statt sich selbst zu besteuern, damit ihre Gemeinde die nöthige Armenhilfe leisten könne, so fragt es sich sehr, ob das nicht ein ganz gesundes Princip sei, und ob die Armen dabei nicht besser fahren, als bei der öffentlichen Armenpflege. Und aus solchen dürftigen Prämissen wird der Schluss auf die unbedingte Nothwendigkeit einer zwangsweisen Vereinigung der Gemeinden gezogen! Vom Standpunkte eines freiheitlich gesinnten Volksvertreters ist dieser Schluss eigentlich

recht bedenklich. Wenn Dr. Kopp constatirt, dass selbst in Niederösterreich, ebenso wie im Deutschen Reiche, die Tendenz der Gemeinden mehr auf die Autonomwerdung der einzelnen Theile derselben, als auf eine Vereinigung verschiedener autonomer Gebilde zu einem neuen Ganzen gerichtet ist, so verdient doch diese eigenthümliche Richtung des Volksgeistes eine gewisse Beachtung und Schonung. Insoweit sie als schädlich erkannt wird, soll durch liebevolle, wohlwollende Einwirkung, durch Anregung, Aneiferung und Belehrung entgegengewirkt werden, — ob aber Zwang überhaupt zu einem Resultate führen, und ob im bejahenden Falle die Wirkung eine heilsame sein und nicht durch grollenden passiven Widerstand paralytisch werden wird, ist wohl zu bedenken. Das ist gewiss einer der vielen Gründe, warum man im Deutschen Reiche trotz aller Anerkennung der Vortheile der Vereinigung kleinerer Gemeinden zu grösseren Verbänden, mit so grosser Vorsicht an die Lösung dieser schwierigen Aufgabe geht. Dass gerade Niederösterreich mit „gutem Beispiel“ vorangehen soll, ist ein umso bedenklicheres Experiment, als hier die nöthige Vorbedingung einer tüchtigen armenpflegerischen Bildung und Schulung sowohl seitens der Gemeindeglieder, als auch seitens der leitenden Behörden fehlt, welche Bedingung anderwärts, wo man nicht so kühn ist, in viel reichlicherem Maasse vorhanden ist.

Wenn Dr. Kopp auf England verweist, so empfiehlt es sich, seine Ausführungen nur mit grösster Behutsamkeit aufzunehmen. In jenem merkwürdigen Lande haben sich wie in keinem anderen Lande der Welt, seit vielen Jahrhunderten alle Verhältnisse sowohl der Justiz als der Administration aus dem natürlichen, von keinem fremden Einfluss künstlich veränderten, von keiner Regentenwillkür eigenmächtig umgestalteten Boden des Volksbewusstseins, in Gemässheit der von altersher überkommenen Volksanschauung, organisch entwickelt. Wir stehen mit unseren continentalen Auffassungen und angeschulten Begriffen allen Erscheinungen des öffentlichen Lebens in England wie einem Räthsel gegenüber; wir staunen oft die Vollkommenheit derselben an und können uns ebenso oft ihre Mängel und Fehler nicht erklären. Wir sind es eben gewohnt uns erst durch stricte gesetzliche Vorschriften die Wege weisen zu lassen, während dort die objective, nüchterne Beurtheilung der Verhältnisse und ihrer natürlichen Entwicklung die Lehrmeisterin der Gesetzgebung ist. Der Engländer geht jeder Codification ängstlich aus dem Wege, während wir unser ganzes öffentliches und privates Leben mit einem dichten Netz von Paragraphen umgeben haben, welche unsere freie Bewegung nach jeder Richtung hemmen und uns den Athem des freien Mannes benehmen.

In England wäre es ganz undenkbar, dass eine Versammlung von Männern, die nur zum geringsten Theile Fachkenntnisse besitzen, in wenigen Sitzungen das ganze Gebäude einer uralten Institution umreisst und an dessen Stelle etwas ganz Neues und in seinen Wirkungen und Folgen Unbekanntes und Unberechenbares setzt; dagegen dürfen wir uns aber auch nicht auf England berufen und uns mit der Hoffnung trösten, dass, weil das uns

Neue dort etwas Altes ist, es sich bei uns ebenso bewähren werde wie dort.

Uebrigens finden die englischen Einrichtungen auf dem Gebiete der Armenpflege durchaus nicht die allgemeine Billigung der dortigen, sowie der ausländischen Fachmänner. Dr. Kopp übersieht, dass das englische öffentliche Armenwesen auf dem Work-house-System beruht, und dass die von ihm so sehr gepriesenen Kirchspiel-Vereinigungen (Unions) nur zum Zwecke der gemeinsamen Errichtung und Erhaltung der Work-houses, der Armenhäuser im englischen Sinne, geschaffen wurden, und dass er durchaus nicht in englischen Fusstapfen wandelt, wenn er auch die offene Armenpflege, den aut-door-relief, auf gleicher Basis wie die geschlossene, organisieren will. Die von ihm geschaffenen niederösterreichischen „Unions“ haben mit den englischen nur die Form gemein, dass sie eben auf Vereinigungen beruhen, ihr Geist ist aber ein grundverschiedener.¹⁾

Die Panacee für diese neue Institution erblickt Dr. Kopp im IV. Abschnitte seines Berichtes in der Creirung einer „mit ausgedehnter Machtfülle ausgestatteten“ Centralstelle. Die Wichtigkeit ja Unentbehrlichkeit einer solchen steht ausser Frage, und gerne wird jedermann den diesbezüglichen Ausführungen Dr. Kopp's und seinem Standpunkte gegenüber der Regierung, welchen er mit grosser Klarheit beleuchtet, zustimmen. Die Frage ist nur, ob eine solche Centralstelle auch den Kostenaufwand der Armenpflege regulieren, und ob der Landesausschuss, vermöge seiner Stellung und Zusammensetzung, die richtige Centralstelle sein könne.

In erster Beziehung können wohl erhebliche Zweifel rege gemacht werden. Eine Centralstelle kann die Befolgung der Gesetze im allgemeinen, die Organisation der einzelnen Verbände, die Art und Weise ihres Wirkens, die Verwendung der ihr zugewiesenen Beträge controlieren, Missbräuche abstellen und Streitigkeiten entscheiden, aber sie vermag nicht alle einzelnen Fälle zu prüfen, die individualisierende Arbeit der Armenpfleger nochmals vorzunehmen, und so die Entscheidung über Art und Ausmass der zu gewährenden Unterstützungen selbst zu treffen. Geht ein Bezirks-Armenrath unbedachtsam und verschwenderisch mit dem Gelde des Bezirkes, beziehungsweise des Landes um, so wird eine noch so energische Centralstelle wenig Hilfe bringen können. Wenn alle Vorbedingungen der gesetzmässigen Zusammensetzung des Bezirks-Armenrathes und des ordnungsmässigen Functionierens der einzelnen Organe desselben gegeben sind, dann ist die Bestimmung der Höhe der Unterstützung Sache der Auffassung und inneren Ueberzeugung des Collegiums, gegen welche es kein Correctiv gibt. Deshalb muss die Gewähr der Richtigkeit dieser Entscheidung in der Zusammensetzung des Collegiums selbst liegen, und deshalb sind die Bedenken, welche gegen Armenverbände, die nicht aus dem eigenen Gemeindegeld, sondern aus dem grossen und unerschöpflichen Born des Landes schöpfen,

¹⁾ Vergl. Dr. P. F. Aschrott: Das englische Armenwesen, Leipzig 1886, ferner Dr. E. Muensterberg: Die deutsche Armengesetzgebung, Leipzig 1887, S. 385 u. ff.

am Punkte der Sparsamkeit geltend gemacht und auch von Dr. Kopp richtig gewürdigt wurden, durch Creirung einer Centralstelle nicht zu beseitigen.

Diese Centralstelle ist übrigens in den Ländern, welche Dr. Kopp als Beispiel anführt, ganz anders gedacht, als er sie in Vorschlag bringt. Sowohl das Local Government Board in England, welches im Jahre 1871 an die Stelle des von Dr. Kopp angeführten Poor Law Board getreten ist und ausser dem Armenwesen auch das öffentliche Gesundheitswesen, die Bau- und Wegepolizei, sowie die allgemeine Aufsicht über die Localbehörden umfasst, als auch die Direction de l'assistance et de l'hygiène publique in Frankreich, wie auch endlich das Bundesamt über das Heimatwesen im Deutschen Reiche sind Reichsbehörden, deren Wirksamkeit nicht eine einzelne Provinz, einen Kreis oder ein Departement umfasst, sondern sich als oberste Behörde über alle kleineren Verbände und Organisationen des Gesamtstaates erstreckt. In diesem Sinne wäre auch für Oesterreich, beziehungsweise für sämtliche im Reichsrathe vertretenen Länder die Creirung einer Centralstelle, sei es als selbstständige Behörde wie in England, oder als eigenes Ressort im Ministerium des Innern, wie in Frankreich, von höchster Bedeutung und segenvollster Wirkung. Vorangehen müsste allerdings eine einheitliche Organisation des Armenwesens für das ganze Reich durch Erlassung eines Reichs-Heimats- und Armengesetzes, in welchem die Grundzüge und Principien der öffentlichen Armenpflege festgestellt, die näheren Ausführungen und Organisationen aber den einzelnen Gemeinden, beziehungsweise Ländern überlassen würden. So lange dies nicht erfolgt, wird beim besten Willen und dem eifrigsten Bestreben eine gesunde Regelung des Armenwesens nicht eintreten, und jede noch so gut gemeinte Organisation in diesem oder jenem Lande, in dieser oder jener Stadt, ein unvollendetes Stückwerk bleiben.

Wenn aber Dr. Kopp den Landesausschuss als Centralstelle vorschlägt, so muss man diesem „parva componere magnis“ ein entschiedenes: Non licet entgegenrufen. Der Landesausschuss besteht aus Abgeordneten, welche von einzelnen Interessengruppen des Landes gewählt sind und die Aufgabe haben, diese zu vertreten. Sie nehmen daher nicht jene objective Stellung ein, welche die Beamten oder Mitglieder einer Reichs-Centralbehörde im Interessenkampfe einzelner Gemeinden oder Bezirksverbände untereinander, zu behaupten haben. Der Landesausschuss ist seiner Organisation gemäss die zweite Instanz, — was hätte nun zu geschehen, wenn sich durch seine Entscheidung ein Bezirksverband für beschwert erachtet? Muss nicht durch die Inappellierbarkeit seiner Beschlüsse in dem unterliegenden Theile, welcher im guten Rechte zu sein vermeint, das Gefühl entstehen, dass die Landes-Autonomie sich in eine Landes-Autokratie verwandelt habe?

Es ist weder gut noch vorsichtig, den Landesausschuss in eine solche, unter Umständen recht bedenkliche Lage zu versetzen, und der Landesausschuss hätte wohl im eigenen Interesse die ihm zugedachte unbeschränkte

discretionäre Gewalt abzulehnen alle Ursache gehabt. Die Stellung, die ihm das Gesetz vom 15. December 1882 zuwies, erscheint vollkommen ausreichend für eine controlierende, leitende und überwachende Wirksamkeit, welche dem Landesausschuss zukommt, und es ist nicht zutreffend, durch Erweiterung dieser Stellung zu der einer Centralstelle, die volle Verantwortung für die gesammte Armenpflege in Niederösterreich auf den Landesausschuss zu übertragen, der vermöge seiner Organisation dieser Aufgabe gar nicht gewachsen sein kann. Es wurde an früherer Stelle bemerkt, wie wenig derselbe den verhältnismässig viel geringeren Aufgaben gerecht werden konnte, die ihm das Armengesetz vom Jahre 1882 auferlegte, — nach solchen Erfahrungen aber dem Landesausschuss die schwierigsten, umfangreichsten und zeitraubendsten Functionen im Armenwesen zuzuweisen, ist ebenso sanguinisch wie verhängnissvoll.

Wenn Dr. Kopp im V. Abschnitte seines Berichtes die Bedenken bekämpft, welche gegen die Competenz des Landtages, die Armenpflege im Lande den Gemeinden wegzunehmen und Bezirksverbänden zuzuweisen, geltend gemacht wurden, so scheinen seine Argumente für so durchschlagend befunden worden zu sein, dass weder von Seite des Landtages, noch von jener der Regierung mehr ein Zweifel in dieser Richtung angeregt wurde. Es wäre misslich, für das Heimatsgesetz, dessen unheilvolle Bedeutung für Oesterreich an früherer Stelle erörtert wurde, eine Lanze einzulegen, oder gegen die Erweiterung der Competenz des Landtages Stellung zu nehmen. Je mehr es gelingt, die Wirkung dieses Gesetzes, sei es unter der Aegide des § 22 desselben, oder auf Grund anderer Momente einzudämmen, desto besser. Wenn aber Dr. Kopp bedauernd bemerkt, dass bezüglich jener Bestimmung des Heimatsgesetzes, nach welcher „die Zuständigkeit auch durch noch so lange Abwesenheit von der Heimat nicht verloren gehe und sich auf Kinder und Kindeskind erstrecke, nur durch ein Reichsgesetz Wandel geschaffen werden könne“, so kann dem nur vollkommen, und zwar mit umso grösserer Befriedigung zugestimmt werden, als aus dieser Aeusserung geschlossen werden kann, dass der eifrigste Vorkämpfer für den Wortlaut der vom Landtage anlässlich der Regierungs-Enquête gefassten Resolution, bezüglich der Reform des Heimatswesens, sich denn doch von der Unhaltbarkeit seines früher eingenommenen Standpunktes nachträglich überzeugt hat.

Im letzten Abschnitte des allgemeinen Theiles des Berichtes werden endlich die Gründe auseinandergesetzt, warum Dr. Kopp in Uebereinstimmung mit dem Armengesetz-Ausschuss die Ausschliessung der Stadt Wien von der Wirksamkeit des von ihm beantragten Armengesetzes für nöthig befunden hat. Das, was über diesen Gegenstand vorgebracht wird, ist so richtig, dass es einer Beweisführung wohl nicht erst bedarf. Dagegen ist allerdings die Frage berechtigt, warum das, was für Wien gilt, nicht auch bezüglich der anderen Städte Niederösterreichs Geltung habe? Wenn gesagt wird, dass Wien dieses Gesetzes nicht bedarf, um das Elberfelder System einzuführen, und dass die Verwaltungsorgane dieser Stadt besser wissen als Landesausschuss und Landtag, was in dieser Beziehung geschehen

kann. — so muss man sich billig wundern, dass diese gewiss berechtigzte Deferenz vor einer Stadtverwaltung, anderen Städten gegenüber so ganz ausser Acht gelassen wird, als ob diese nicht auch das Elberfelder System einführen und beurtheilen könnten, was ihnen am besten frommt. Und wenn der Landesausschuss sich keine Gemeindevertretung der Stadt Wien denken kann, die sich mit der ihm im Entwurfe vorbehaltenen Oberaufsicht über die Handhabung der Armenpflege oder mit seinem Entscheidungsrechte über Beschwerden der Armen oder gar mit seinem Rechte, die Mitglieder des Armenrathes zu strafen, oder verweigerte oder versänmte gesetzliche Leistungen auf Kosten der Gemeinde in Vollzug zu setzen, einverstanden erklären würde, so ist es doch auffallend, dass diese gerechte und billige Erwägung den anderen Städten gegenüber ganz ausser Acht gelassen und die Aufocroyirung des Gesetzes bezüglich dieser letzteren als etwas ganz Selbstverständliches, gar keiner Frage Unterliegendes betrachtet wurde. Das heisst denn doch mit ungleichem Maasse messen, und zwar nur nach dem alten Sprüchlein: „denn Du bist klein, und — Wien ist gross!“ Das Dilemma aber, in welches man durch die Zumuthung gerieth, dass Wien zu den grossen Lasten, die das Gesetz zugestandenermaassen dem Lande auferlegen wird, als grösster Steuerträger desselben, am meisten beitragen soll, ohne an den „Wohlthaten“ des Gesetzes theilzunehmen, beseitigte man mit dem Pflästerchen, dass man der Stadt Wien als Entschädigung für den durch die Aufhebung des Landes-Armenverbands-Gesetzes sich ergebenden Entgang an den bisherigen Zuflüssen aus dem Landesfonde einen Beitrag zu ihrem Armenaufwande von fl. 100.000 jährlich durch zehn Jahre aus Landesmitteln in Aussicht stellte.

Dass Wien auch zu diesen fl. 100.000 den grössten Theil aus Eigenem aufzubringen haben wird, wurde allerdings nicht betont, — merkwürdigerweise scheint dieses Zugeständnis einer in zehn Jahresraten zu zahlenden Million, den sonst sehr bedächtigen und haushälterischen Budget-Referenten der Stadt Wien dermaassen verblindet zu haben, dass er in seiner Eigenschaft als Landtags-Abgeordneter, ohne sich von der Unberechenbarkeit der Auslagen, in die das Gesetz Stadt und Land stürzt, abschrecken zu lassen, die Annahme dieses Gesetzes im Landtage lebhaft befürwortete.

Auch von einem anderen Gesichtspunkte aus ist dieser Abschnitt des Kopp'schen Referates von Bedeutung. Es wird nämlich in demselben die seltsame Behandlung eines Armengesetz-Entwurfes im niederösterreichischen Landtage aufgedeckt und darauf hingewiesen, dass dieser Entwurf als Stärkemesser der politischen Parteien gedient hat, und dass die dreitägige Redeschlacht in einer so eminent fachmännischen und wirtschaftlichen Frage fast „keine weitere Ausbeute gegeben hat, als das Bestehen zweier geschlossener Parteien, von denen die eine ihre ernste Absicht betheuerte, nach Anhörung des Landesausschusses an die Reform der Armenpflege zu gehen, und die andere, diesen Worten misstrauend, die Zurückweisung an den Landesausschuss nur als einen Vorwand, als einen ersten Schritt zur Verschleppung ins Endlose betrachtete“. Und nur um von diesem Verdachte

sich zu reinigen, hat der Landesausschuss, ohne die Antwort der von anderweitigen Arbeiten überhäuften Gemeindeverwaltung der Stadt Wien abzuwarten, ohne die recht unvollkommenen Erhebungen zu vervollständigen, dem Principe der Raschheit den Vorzug vor jenem der Gründlichkeit gegeben und schon nach wenigen Monaten einen neuen Entwurf vorgelegt, welchem allerdings der Vorzug der — Raschheit nicht abzuspochen ist.

Bei den hohen Gaben des geistig so bedeutenden Verfassers des neuen Entwurfes, bei den eingehenden Studien, die er der Sache widmete, und den grossen praktischen Erfahrungen, die er in dem ihm im Landesausschuss zugewiesenen Ressort des Armenwesens zu sammeln Gelegenheit hatte, ist es sicher anzunehmen dass, wenn ihm Zeit genug gegönnt gewesen wäre, seine Arbeit ausreifen zu lassen, die ausgezeichneten Details derselben sich zu einem musterhaften Ganzen zusammengefügt haben würden. So wie das Werk jetzt dasteht, trägt es in vielen, ja gerade in den wichtigsten und entscheidendsten Theilen das Merkmal geistreicher, aber innerlich nicht ausgelebter Zusammenklügelung an sich, welche nirgends gefährlicher ist als auf dem Gebiete der Armenpflege, deren wesentliches Erfordernis: die Ausgleichung der Anforderungen der Humanität mit jenen der Gemeinwirtschaft, nüchternes Denken und klare Beurtheilung gegebener Verhältnisse erfordert.

VII.

Die Verhandlungen des Landtages über die Vorlage des Landesausschusses vom Jahre 1892.

Der vom Landtage eingesetzte Armengesetz-Ausschuss hat der Vorlage des Landesausschusses, — dem Kopp'schen Entwurfe, — mit geringen, zum Theile unwesentlichen und zumeist nur redactionellen Abänderungsvorschlägen vollinhaltlich zugestimmt, worauf dieser Gesetzentwurf am 5. April 1892 im niederösterreichischen Landtage zur Berathung kam und nach fünftägiger Debatte am 11. April 1892 mit nur geringen Abänderungen mit grosser Majorität angenommen wurde.

Dieses Resultat war umso überraschender, als der Vorlage mit Ausnahme jener Persönlichkeiten, die an dem Zustandekommen derselben als Verfasser, Ausschussmitglieder oder Referenten thätigen Antheil nahmen, eigentlich von keiner Seite Sympathien entgegengebracht wurden. Mehrere Bürgermeister grösserer Städte, an ihrer Spitze der Bürgermeister von Wiener-Neustadt Dr. Haberl, traten offen gegen dieselbe auf, und bezüglich der anderen, welche schwiegen, wurde von einem derselben die charakteristische Bemerkung¹⁾ gemacht, dass so manche Gesinnungsgenossen im Hause sitzen, denen ein Grauen vor diesem Gesetze ankommt, und die dem auch Ausdruck gegeben hätten, „wenn die Verhältnisse im Hause nicht so wären, wie sie eben sind“, und die, als es sich darum handelte, mit dem Bürgermeister von Wiener-Neustadt zu stimmen, „mit der Faust im Sacke sitzen geblieben sind“.

¹⁾ Siehe Landtagsprotokoll vom Jahre 1892, Seite 808.

Ein anderer Bürgermeister bemerkte, dass er sich gegen das Gesetz nur deshalb nicht offen aussprach, weil, wenn sich in einer politischen Körperschaft eine gewisse Strömung breit macht, man nicht dagegen ankämpfen kann, „und wären die Kampfmittel auch noch so vernünftig“ — es sei eben der Strom der Zeit, gegen den man nicht schwimmen könne.¹⁾

Auch die Vertreter der Stadt Wien machten, mit Ausnahme des Budgetreferenten des Gemeinderathes, ihre Bedenken wegen der finanziellen Wirkungen des Gesetzes geltend, und auch von den Repräsentanten der Landgemeinden sprachen einige der tonangebenden Persönlichkeiten entschieden gegen die Vorlage. Eben diese Landgemeinden-Vertreter hätten im letzten Momente, nachdem das Gesetz schon fast ganz durchberathen war, dasselbe wegen der ihnen besonders missliebigen Hundesteuer, beinahe zu Fall gebracht, ungeachtet man ihnen in diesem Stadium der äussersten Gefahr das früher so ängstlich zurückgehaltene Geständnis, dass das Gesetz eigentlich nur den Landgemeinden auf Kosten der Städte zu Gute komme, von maassgebender Seite ganz unumwunden gemacht hat.

Dass trotz aller dieser Anfechtungen der Entwurf dennoch in dritter Lesung angenommen wurde, ist den eigenthümlichen Parteiverhältnissen im Landtage zuzuschreiben, auf welche schon Dr. Kopp in seinem Motivenberichte verwiesen hat.

Aus der Rede²⁾, mit welcher dieser letztere die gegen den Entwurf erhobenen Einwände bekämpfte, geht die Unsicherheit hervor, mit welcher der Schöpfer der Vorlage dem künftigen Erfolge des Gesetzes entgegenschau. Bezüglich der von den verschiedensten Seiten bekämpften Zusammenwerfung von städtischer und ländlicher Armenpflege meinte Dr. Kopp, man müsse eben erst sehen, ob das gienge oder nicht. „Es ist bei den Strassen gegangen und wird wohl auch hier gehen!“ Im allgemeinen gab er zu, dass das Gesetz nur ein Experiment sei, und obgleich er seiner Abneigung gegen die Statistik mit den Worten Ausdruck gab, „dass man beim Armenwesen mit einer Statistik vorläufig gar nichts erreichen würde als eine ganz officielle Lüge“, sprach er doch die Hoffnung aus, „dass, wenn einmal das Gesetz als ein Ganzes durchgeführt sein wird, es auch möglich sein werde, eine Statistik zu liefern“. Dem Armengesetze vom Jahre 1882 warf Dr. Kopp vor, dass dasselbe die Möglichkeit nicht biete, den armen Gemeinden die Mittel zur Armenpflege zu beschaffen, und dass es in demselben an einer solchen Zusammenfassung fehle, durch welche eine Controle ermöglicht würde. Endlich erklärte er sich gegen das System der Subventionierung armer Gemeinden und gegen eine administrative Vereinigung derselben ohne ein zwingendes Gesetz.

Mit der am 11. April 1892 erfolgten Annahme im Landtage war aber das Schicksal des Gesetzes noch nicht entschieden, da die Regierung

¹⁾ Siehe Landtagsprotokoll vom Jahre 1892, Seite 739.

²⁾ Ibid. Seite 722 u. ff.

Anstände wegen einzelner Bestimmungen desselben erhob. Diese Anstände bezogen sich auf die Art der Umlegung der Bezirkssteuer (§ 40), auf die Zusammensetzung des Bezirks-Armenrathes (§ 48) und auf die im Gesetze dem Landesausschuss eingeräumte Disciplinargewalt über die Mitglieder der Armen-Commissionen, nachdem in diese letzteren durch das Gesetz (§ 78) auch katholische Geistliche berufen wurden, deren Disciplinarbehandlung durch den Landesausschuss mit den bestehenden Gesetzen und Einrichtungen unvereinbarlich erschien.

Das Gesetz kam infolge dessen wieder zum Landesausschusse zurück, welcher, den Bemängelungen der Regierung Rechnung tragend, dasselbe in den beanstandeten Punkten abänderte und als neue Vorlage, mit einem kurzen Referate des Abgeordneten Dr. Kopp, dem Landtage des Jahres 1893 vorlegte. Der mit der Vorberathung betraute Armengesetz-Ausschuss erklärte sich mit den Anträgen des Landesausschusses einverstanden, worauf dann der Landtag in eine neue Berathung des Gesetzes eingieng.

Angesichts der grossen Majorität, mit welcher das Gesetz im Vorjahre angenommen wurde, und der Unwesentlichkeit der beantragten Abänderungen hätte man nun füglich erwarten können, dass die neue Vorlage ohne weitere Schwierigkeiten durchgehen werde. Es zeigte sich aber, dass die Opposition gegen das Gesetz seit dem Vorjahre erheblich zugenommen habe.

Gleich zu Anfang der Debatte trat ein Vertreter von Landgemeinden in ruhiger, sachlich gehaltener Rede für das Einlegerwesen und gegen das Gesetz ein, dessen bureaukratische, für das flache Land nicht passende Bestimmungen er auf das heftigste bekämpfte, Mit Rücksicht auf die unberechenbaren Kosten der neuen Einrichtung beantragte er eine Expertise von Landwirten unter vorläufiger Zurückweisung der Vorlage an den Landesausschuss. Diesen Antrag erweiterte ein Abgeordneter der Stadt Wien, gleichfalls unter rückhaltsloser Bekämpfung des Gesetzes, zu einem förmlichen Vertagungsantrage, welcher trotz der energischen Gegenreden des Referenten und anderer Mitglieder des Landesausschusses mit einer Majorität von nur 34 gegen 21 Stimmen abgelehnt wurde. Seit dem 11. April 1892, an welchem das Gesetz mit 48 gegen 12 Stimmen angenommen wurde, hatte also die Opposition 9 Stimmen gewonnen! Auch die Specialdebatte war reich an überraschenden Wendungen. Die kleine Majorität hielt fest zusammen und lehnte alle noch so sachgemässen Anträge ab. So insbesondere auch den Antrag eines Abgeordneten einer Stadtgemeinde, dass „Städte und Märkte mit einer Bevölkerung von mindestens 3000 Einwohner eigene Armenbezirke zu bilden berechtigt seien“, desgleichen auch die Anregung eines anderen Abgeordneten, dass zwischen den Bezirks-Armenrathen und dem Landesausschuss als Zwischenstadium eine Art von Kreisverbänden geschaffen werde. Da ereignete sich in der dritten Sitzung ein Zwischenfall, welcher gleich der Hundesteuer im Vorjahre, alles wieder ins Wanken brachte. Der Landtag hatte nämlich in der vorjährigen Session als bei Aufrollung gewisser confessioneller Fragen die

wild aufschäumenden Leidenschaften alles ausser Rand und Band brachten, nach Ablehnung einer grossen Zahl extremer Anträge, offenbar um die Gemüther doch einigermaassen zu beruhigen, den § 18 der Vorlage über Antrag dahin modificiert, dass die Verwaltung der Armen- und Waisenhäuser entweder einem geeigneten verlässlichen und unbescholtenen „christlichen“ Ehepaare oder einer geistlichen Congregation übertragen werde, ungeachtet in der damaligen Vorlage des Landesausschusses das Wort „christlich“ nicht enthalten war. Bei der neuerlichen Berathung am 16. Mai 1893 ward nun ein Antrag, den ursprünglichen Wortlaut wieder herzustellen und das eingeschobene Wort „christlich“ zu streichen, nach kurzer, sehr leidenschaftlich geführter Debatte mit 29 gegen 28 Stimmen angenommen. Hierauf stellte die überstimmte Partei den Antrag auf Uebergang zur Tagesordnung, welcher aber, ebenso wie ein weiterer, von derselben Partei gestellter Zusatzantrag: „dass unter keiner Bedingung ein Kind christlichen Glaubens einer Familie nicht-christlicher Confession anvertraut werden dürfe und umgekehrt“, abgelehnt wurde. Auf diese Niederlage verliessen fast alle Mitglieder dieser Partei den Saal und enthielten sich der ferneren Theilnahme an Debatte und Abstimmung. Nun waren gerade die meisten Mitglieder dieser Partei die unbedingtesten Anhänger des Gesetzes, mit deren Hilfe der Vertagungsantrag am ersten Berathungstage mit einer Majorität von 13 Stimmen zu Fall gebracht wurde. Da nun unter den im Saale Zurückgebliebenen die 21 Gegner des Gesetzes und unter den anderen die Anhänger desselben sich befanden, so schien nunmehr die Ablehnung der Vorlage unvermeidlich zu sein. Merkwürdigerweise geschah aber gerade das Entgegengesetzte, und es siegte die Parteidisciplin über die sachliche Ueberzeugung. Es galt nämlich zu zeigen, dass die eine Partei stärker sei als die andere und auch ohne diese letztere ein Gesetz durchzubringen vermöge, und so wurde gerade das, was im Anfange verhängnisvoll schien, zum entscheidenden Wendepunkt zu Gunsten des Gesetzes, welches in dritter Lesung mit 38 gegen 4 Stimmen angenommen wurde. Man kann also wohl sagen, dass die Annahme desselben nicht so sehr einen Triumph der Verfasser und Berichterstatter, als vielmehr einen Triumph der Partei derselben bedeute. Das Armengesetz wurde nicht aus Ueberzeugung von dessen Güte, sondern aus Parteipolitik zum Beschlusse erhoben; die Debatte war aus dem Rahmen einer objectiven Erwägung der Nützlichkeit und Erspriesslichkeit einer in die wirtschaftlichen Interessen des Volkes so tief einschneidenden neuen Organisation herausgetreten und hatte sich zu einem Ringkampf zwischen zwei politischen Parteien gestaltet, welchen das Armengesetz als der strategische Punkt galt, dessen Behauptung oder Aufgebung den Kräftemesser darstellen sollte, welche dieser Parteien die stärkere sei. Wahrlich ein schlechtes Omen für dieses Gesetz selbst! Nachdem aber dasselbe unter Beseitigung der von der Regierung erhobenen Bedenken in verfassungsmässiger Weise zu Stande kam, so konnte die Sanction der Krone nicht versagt werden, welche denn auch dem Gesetze am 13. October 1893 erteilt wurde.

VIII.

Das Armengesetz vom 13. October 1893.

Die Wichtigkeit des vom niederösterreichischen Landtage am 17. Mai 1893 beschlossenen Armengesetzes vom 13. October 1893¹⁾ rechtfertigt ein genaueres Eingehen in dessen einzelne Bestimmungen. Gleich dem Armengesetze vom 15. December 1882 beginnt das neue Gesetz mit der Feststellung der allgemeinen Grundsätze der Armenpflege (§ 1 bis 6), welche in den wesentlichen Punkten genau auf dem Standpunkte des früheren Armengesetzes stehen. Die öffentliche Armenpflege wird als eine durch das gegenwärtige Gesetz geordnete Einrichtung zur Versorgung und Unterstützung von Armen aus öffentlichen Mitteln definiert und als Versorgung die vollständige Erhaltung des Armen, als Unterstützung hingegen nur die Ergänzung der zur vollständigen Erhaltung unzulänglichen Mittel desselben auf das Nothwendige, erklärt. Als arm werden jene Personen bezeichnet, welche nicht im Stande sind, den unentbehrlichen Lebensunterhalt für sich und andere Personen, deren Unterhalt zu bestreiten sie nach dem Gesetz verpflichtet sind, aus eigener Kraft und mit eigenen Mitteln zu beschaffen. Der ziemlich unglücklich stilisierte § 3 erklärt in seinem ersten Absatze, dass die öffentliche Armenpflege nicht eintritt, wenn und soweit andere physische oder juristische Personen civilrechtlich oder nach anderen Gesetzen zur Versorgung oder Unterstützung eines Armen verpflichtet und auch vermögend sind, oder wenn und insoweit anderweitig für denselben gesorgt wird, während im zweiten Absatze im strieten Gegensatze hiezu die Anordnung getroffen wird, dass diese Versorgung oder Unterstützung im Bedarfsfalle auch dann gewährt werden müsse, wenn andere physische oder juristische Personen civilrechtlich oder nach anderen Gesetzen zur Armenpflege verpflichtet und vermögend sind. Der Widerspruch löst sich im dritten Absatze dahin auf, dass bezüglich des für diese Personen gemachten Aufwandes der Anspruch auf Ersatz wider die Verpflichteten vorbehalten bleibt. Das Gleiche ist auch der Fall, wenn der Arme in keiner Gemeinde des Armenbezirkes heimberechtigt oder seine Zuständigkeit unbekannt oder bestritten ist. Diese sämtlichen Bestimmungen sind auch im Armengesetze vom Jahre 1882 in den §§ 7 und 10 in klarerer und präciserer Fassung enthalten. Ebenso sind auch die Normen über Umfang und Dauer der Armenpflege, sowie über die Ersatzansprüche wider den Unterstützten, conform mit den Bestimmungen des früheren Gesetzes geregelt, bis auf eine im zweiten Absatze des § 5 enthaltene seltsame Bestimmung, dass der Aufwand, welcher zur Versorgung und Unterstützung von Personen bis zu deren 15. Jahre gemacht worden ist, in keinem Falle, — also auch dann nicht, wenn dieselben später zu bedeutendem Vermögen gelangen sollten, — zurückgefordert werden dürfe. Dieser im Kopp'schen Entwurfe nicht enthaltene Zusatz, welcher ohne jede Nöthigung in ein ganz richtiges und

¹⁾ Landtagsgesetz- und Verordnungsblatt für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns ddo. 31. October 1893, XVII. Stück, Nr. 53.

wesentliches Princip der Armenpflege eine Bresche legt, ist in der Sitzung vom 6. April 1892 über Antrag des Finanzreferenten des Wiener Gemeinderathes, trotz der sachgemässen Gegenbemerkungen hervorragender Abgeordneter, beschlossen worden.¹⁾ Obwohl die Fälle, in denen arme Waisenkinder zu grossem Vermögen gelangen, seltene Ausnahmen bilden, somit dem Armenfond durch obige Bestimmung kaum ein besonders grosser Schaden erwachsen wird, so lässt sich dieselbe doch kaum rechtfertigen, insbesondere da die dafür geltend gemachten Gründe, wie beispielsweise, dass die Armenverwaltung gewissermaassen Vaterstelle bei dem verpflegten Kinde vertritt und daher ebensowenig wie der Vater den Aufwand zurückfordern könne, oder dass man das Kind nicht mit einer Schuld an den Armenfond behaftet aus der Pflege entlassen könne etc., eine ernstere Beachtung schwerlich verdienen. Die ganz analogen Gründe würden auch bei Jünglingen, oder Erwachsenen, bei denen die Armenverwaltung Vormunds- oder Curatorstelle vertritt, und denen es auch nicht angenehm ist, mit einer Schuld belastet zu bleiben, das naturgemässe Ersatzrecht der Armenverwaltung ausschliessen.

Im zweiten Abschnitt wird das Subject der Armenpflege behandelt und als solches der Armenbezirk creirt, welcher aus der Gesammtheit jener Ortsgemeinden zu bestehen hat, welche in einem und demselben Bezirksgerichtssprengel liegen und der gleichen Gerichts-Competenz unterworfen sind. Eine Aenderung dieser Zusammenstellung kann nur mittelst Landtagsbeschlusses erfolgen, während eine Aenderung in der Gerichts-Competenz von selbst die Aenderung des Armenbezirkes zur Folge hat. Mit dieser Bestimmung verlässt das Gesetz die Basis, auf welcher die Armenpflege bisher auf Grund des Heimatsgesetzes und der Gemeindeordnungen nicht nur in Niederösterreich, sondern in allen Ländern der Monarchie beruhte, und wandelt nun seine eigenen Wege. Als Consequenz dieser principiellen Aenderung der bisherigen Verhältnisse wird im § 8 verfügt, dass an Stelle der Ortsgemeinden, nunmehr der Armenbezirk alle den Gemeinden in Bezug auf Armenpflege aus dem Gesetze obliegenden Pflichten zu erfüllen und alle diesen Pflichten entsprechenden Rechte auszuüben hat. Demgemäss geht auch das gesammte zur Armenversorgung oder Armenunterstützung bestimmte, den Ortsgemeinden des Bezirkes, oder Theilen derselben, oder mehreren Gemeinden gemeinsam gehörige, oder von ihnen verwaltete bewegliche und unbewegliche Vermögen, auf den Armenbezirk über. Ausgenommen von diesem Eigenthumsübergang sind nur Stiftungen, deren Uebergabe dem ausdrücklich erklärten Willen des Stifters oder dem Wesen der Stiftung widerspräche, ferner Vermögensschaften, welche ausschliesslich zur Versorgung und Unterstützung armer Bürger bestimmt sind, in Gemeinden, in denen eigentliche Bürgerschaften im Sinne der betreffenden Gemeindeordnungen (Wien, Wiener-Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs) bestehen, endlich Vermögensschaften, welche nicht

¹⁾ Siehe Verhandlungs-Protokoll Seite 733 u. ff.

für die Armenpflege überhaupt, sondern für bestimmte Zweige derselben (z. B. für Kranke, Wöchnerinnen, Schulkinder etc.) bestimmt sind. Die nächstfolgenden Paragrafen dieses Abschnittes (§ 9 bis 11) enthalten Bestimmungen über die Art und Weise der Uebergabe und Inventarisierung dieser Vermögen, sowie der Behandlung eventueller Pfandrechte und bestimmen, dass jeder Gemeinde der Gesamtwert der von ihr übergebenen Vermögensschaften abzüglich der darauf haftenden Lasten in den Büchern des Bezirks-Armenrathes gutgeschrieben und vom Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes mit 3 Percent pro anno verzinst werde. Die eingehende Besprechung dieser Bestimmungen erfolgt an späterer Stelle.

Der III. Abschnitt enthält Detailbestimmungen über die Art der Ausübung sowohl der geschlossenen wie der offenen Armenpflege. In erster Beziehung sind in jedem Armenbezirke, wenn die daselbst vorhandenen, dem Bezirke übergebenen Armenhäuser nicht ausreichen, die zur Unterbringung der Armen erforderlichen Bezirks-Armenhäuser zu errichten. Mit der Armenpflege im Armenhause ist die Verköstigung, die Beistellung einer reinlichen Schlafstelle, die Beschaffung einer einfachen Bekleidung und Beschuhung, sowie der nöthigen Leibwäsche, die Reinigung, Beheizung und Beleuchtung des Unterstandsraumes, der ärztliche und geburtsärztliche Beistand, sowie die Verabreichung der Heilmittel und im Todesfalle die einfachste rituelle Bestattung verbunden (§ 15). Die Versorgung einzelstehender, infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen, oder wegen Altersschwäche erwerbsunfähiger Personen erfolgt in der Regel durch Aufnahme in ein Armenhaus. Ehegatten können nur dann gleichzeitig in Armenanstalten aufgenommen werden, wenn bei jedem von ihnen die für die Aufnahme einzelstehender Personen in das Armenhaus festgestellten Bedingungen eintreffen. Ist dies nur bei einem derselben der Fall, so kann der andere Theil nur mit seiner Zustimmung in das Armenhaus aufgenommen werden; ist er damit nicht einverstanden, so tritt für ihn die offene Armenpflege ein (§ 16). In den §§ 17 und 18 werden Bestimmungen über die Verwaltung der Armenhäuser und die den Aufsichtsorganen zustehende Disciplinargewalt und im § 20 solche über den ärztlichen Dienst in den Anstalten getroffen. Im § 19 wird verfügt, dass nicht ganz arbeitsunfähige Arme zu den ihren Kräften entsprechenden Arbeiten oder kleinen Leistungen für das Armenhaus anzuhalten sind. Unheilbare, mit ekelregenden Gebrechen behaftete oder geisteskranke, jedoch für die Aufnahme in ein Irrenhaus nicht geeignete Arme sind in Siechenhäuser, bis zu ihrer Aufnahme in solche aber, in abgesonderten Localen des Armenhauses unterzubringen (§ 21). Bezüglich armer verwaister oder verlassener Kinder wird in erster Linie die Unterbringung derselben in Waisenhäuser und nur soweit dies nicht thunlich ist, bei verlässlichen, moralisch unbescholtenen, womöglich derselben Confession angehörigen Familien, und wenn auch dies nicht durchführbar wäre, in besonderen, nur diesem Zwecke gewidmeten Räumlichkeiten des Armenhauses angeordnet (§ 22). Dieselben Grundsätze haben nach § 25 auch auf Kinder Anwendung zu finden, deren Eltern sich in Haft

oder in Irrenhäusern, Zwangsarbeits-Anstalten, Armen- und Siechenhäusern befinden, unbekanntem Aufenthalte oder zur Erhaltung und Erziehung ihrer Kinder wegen drückender Armut oder moralischer Gebrechen unfähig sind, — in den letztgedachten Fällen aber nur mit Zustimmung des Vaters, beziehungsweise des Vormundes oder mit Bewilligung des Pflegeschäftsgerichtes. Ueber diese Bestimmungen wird an späterer Stelle eingehender gesprochen werden. Taubstumme, blinde, epileptische oder schwachsinnige arme Kinder sind möglichst in den für derartige Kinder bestimmten Anstalten, moralisch verwahrloste Kinder in Landes-Besserungsanstalten unterzubringen (§§ 24, 25).

Bezüglich der offenen Armenpflege werden in § 26 die Arten derselben aufgezählt. Sie kann erfolgen:

1. Durch gänzliche oder theilweise, an die Unterstandgeber direct zu leistende Zahlung des Mietzinses oder durch Anweisung einer unentgeltlichen Unterkunft in einem Armenhause. Diese Alternative ist ziemlich unglücklich redigiert, da man doch im letzteren Falle nicht mehr von offener Armenpflege sprechen kann.

2. Durch Verabreichung von Kleidungsstücken, Bettwäsche, Hausrath, Brennmaterialien und Nahrungsmitteln, sowie

3. der nöthigsten Arbeitswerkzeuge. Diese letzteren, sowie Kleidungsstücke, Bettwäsche und Hausrath sind nach § 27 regelmässig nur leihweise auf Widerruf oder auf Abzahlung in Raten beizustellen. Eine leihweise Ueberlassung von Kleidungsstücken dürfte sich wohl in keinem Falle empfehlen!

4. Durch Beschaffung von Arbeit.

5. Durch Gewährung ärztlicher, beziehungsweise geburtsärztlicher Hilfe, Beistellung von Heilmitteln oder Unterbringung in Krankenhäusern.

6. Durch zeitweilige Unterbringung von Obdachlosen (wurde schon im Punkte 1 geregelt).

7. Durch Abgabe von armen Kindern in Privatpflege (was schon im § 22 als geschlossene Armenpflege normiert erscheint).

8. Durch Unterbringung bei bestimmten Personen zu dauernder Verpflegung, was nach § 30 besonders dann anzustreben ist, wenn Verwandte, Verschwägerte, frühere Dienstgeber, oder Freunde des Armen sich bereit erklären, gegen mässige Zubusse den Armen, der ihnen etwa im Haushalte noch gewisse kleine Dienste leisten kann, zu erhalten. Diese gewiss gutgemeinte, aber nicht ganz zutreffende Regelung des Einlegerwesens, im Zusammenhalte mit dem im § 32 ausgesprochenen unbedingten Verbot der Armeneinlage von Haus zu Haus, wird an späterer Stelle eingehender besprochen werden. Die offene Armenpflege soll weiters erfolgen

9. durch Unterstützung mit barem Gelde; endlich, wie sich das Gesetz ziemlich unbehilflich ausdrückt,

10. „durch“ die einfachste rituelle Beerdigung, — eine solche wäre freilich die „einfachste“ und zugleich radicalste Lösung der Armenfrage! —

Bezüglich der Unterstützungen in barem Gelde verfügt § 31, dass dieselben nur an solche Arme verabfolgt werden dürfen, von denen mit Grund anzunehmen ist, dass sie das empfangene Geld nicht vergeuden,

sondern wirklich zur Bestreitung des nothwendigen Lebensunterhaltes für sich und ihre Familien verwenden werden. Mit Rücksicht hierauf können Geldunterstützungen auch zu Handen der Ehegattin oder eines Dritten verabfolgt werden. Diesen Bestimmungen des Gesetzes kann nur rückhaltslos beigepflichtet werden, — die Consequenz derselben ist aber, dass Geldunterstützungen nicht die Regel bilden, sondern nur in Ausnahmefällen, falls die gesetzlichen Voraussetzungen zutreffen, zu gewähren sind. Wie stimmt aber dies zu dem im Kopp'schen Entwurfe promulgirten Grundsätze, dass auch in der ländlichen Armenpflege der Uebergang von der Naturalwirtschaft zur Geldwirtschaft anzustreben sei? Dieser innere Widerspruch wird an geeigneter Stelle seine nähere Würdigung finden. Im vorliegenden Abschnitte wird schliesslich noch die vollkommen richtige und heilsame Verfügung getroffen, dass jeder aus Armenmitteln dauernd oder zeitweilig Unterstüzte verpflichtet sei, die ihm vermittelte oder aufgetragene, seinen Kräften angemessene Arbeit zu verrichten, und dass er im Weigerungsfalle als Arbeitsscheuer der competenten Behörde anzuzeigen sei.

Zur Deckung der Kosten der Armenpflege werden im IV. Abschnitte verschiedene Fonde geschaffen, nämlich die Bezirks-Armenfonde und der Landes-Armenfonds. Erstere werden gebildet aus den an sie nach den §§ 8 und 11 übergehenden Vermögenschaften der Gemeinden, ferner durch gesetzliche Zuflüsse, freiwillige Spenden, auf Leibrente übernommene Vermögenschaften, welche das Stammvermögen bilden, endlich durch Armen-Bezirksumlagen und durch Zuschüsse aus dem Landes-Armenfond (§ 34). Das Stammvermögen darf nur ausnahmsweise und nur mit Bewilligung oder über Auftrag des Landesausschusses angegriffen werden (§ 35). Die Erträge desselben, ferner die gesetzlichen Zuflüsse, sowie freiwillige Spenden, insoweit letztere nicht über Auftrag des Landesausschusses, oder der Bestimmung des Spenders gemäss, zum Stammvermögen geschlagen werden, sind als Jahreseinnahmen zu verwenden und zu verrechnen (§ 36). Anlehen in jedem Betrage, auch in der Form von schwebenden Schulden, dürfen nur mit Bewilligung des Landesausschusses aufgenommen werden (§ 37). Der durch Jahreseinnahmen und in ausserordentlichen Fällen durch Anlehen nicht gedeckte Theil des Jahresbedarfes eines Armenbezirkes wird in folgender Weise aufgebracht. Dem Abgange werden zuvor rechnungsmässig die 3percentigen Jahreszinsen aller den Ortsgemeinden des Bezirkes gutgeschriebenen Vermögenswerte zugeschlagen. Kann nun die sich hiedurch ergebende Summe durch einen Zuschlag von höchstens 5 Percent auf alle im Bezirke vorgeschriebenen directen Staatssteuern gedeckt werden, so ist dieser Zuschlag vom Bezirke allein durch eine Bezirks-Armenumlage aufzubringen. Reicht diese nicht hin, so ist auch noch die Hälfte des durch diesen 5percentigen Zuschlag nicht gedeckten Restes durch entsprechende Erhöhung der Bezirks-Armenumlage vom Bezirke aufzubringen, der Rest wird durch Zuschuss aus dem Landes-Armenfond gedeckt. Die Ausschreibung der Bezirks-Armenumlage erfolgt, insoferne diese nicht mehr als einen 10percentigen Zuschlag zu allen im Bezirke vorgeschriebenen directen

Staatssteuern erfordert, durch den Landesausausschuss, in allen übrigen Fällen durch den Landtag, welchem es freisteht, die Nothwendigkeit der Ausschreibung höherer Bezirksumlagen durch ausserordentliche Zuschüsse aus dem Landes-Armenfond ganz oder theilweise zu vermeiden. Die Repartition der Bezirksumlage erfolgt in der Weise, dass der aufzubringende Betrag auf alle Ortsgemeinden des Armenbezirkes nach Verhältnis der in denselben vorgeschriebenen directen Staatssteuern aufgetheilt wird, wobei aber von dem auf jede Ortsgemeinde entfallenden Betrage die 3percentigen Jahreszinsen des ihnen gutgeschriebenen Vermögenswertes vorweg abzuziehen sind. Der Rest ist durch eine vom Landesausausschusse für die Steuerträger jeder Ortsgemeinde zu bemessende, alle daselbst vorgeschriebenen directen Staatssteuern ohne Ausnahme gleichmässig treffende Bezirks-Armenumlage aufzubringen (§§ 38, 39). Als gesetzliche Zuflüsse werden dem Bezirks-Armenfond im § 40 zugewiesen: 1. Die von Gerichts-, politischen oder anderen Behörden verhängten Geldstrafen oder als verfallen erklärten Gegenstände, welche gesetzlich dem Armenfonds einer im Bezirke gelegenen Gemeinde zuzufallen haben; 2. das gesetzlich den Armeninstituten der betreffenden Gemeinden gebührende Armendrittel aus den Intestat-Verlassenschaften von Geistlichen; 3. ein Percent des Brutto-Erlöses von allen freiwilligen licitatorischen Feilbietungen, und zwar bei beweglichen Sachen für den Armenbezirk, in welchem die Feilbietung vorgenommen wurde, bei unbeweglichen für jenen, in welchem die Realität gelegen ist; 4. die Gebüren für die ausdrückliche Aufnahme in den Heimatsverband einer Gemeinde; 5. die Gebüren für Lustbarkeiten; 6. die Gebür für das Halten von Hunden. Die Gebüren für Aufnahmen in den Gemeindeverband, sowie jene für Lustbarkeiten sind genau bemessen, und abgestuft, jene für Hunde mit einen Gulden für jeden Hund im Alter von mindestens sechs Monaten (mit Ausnahme der Hunde, welche zur Begleitung von Blinden dienen) und mit fünf Gulden für jeden Luxushund. Ueber den Modus der Durchführung und Eintreibung dieser Gebüren enthält § 41 ausreichende Bestimmungen.

Der Landes-Armenfond wird nach § 42 gebildet 1. aus den ihm kraft besonderer Gesetze zufließenden Beträgen; 2. aus freiwilligen Spenden; 3. aus einer 10percentigen Quote des von den niederösterreichischen Sparcassen in ihren Bilanzen ausgewiesenen, aus den Gebarungs-Ueberschüssen sich ergebenden Reingewinnes, insoferne dieser nicht zur Bildung, beziehungsweise Vermehrung ihres Reservefonds zu verwenden ist; 4. aus dem Zuschusse, welchen der Landesfond zu leisten hat, um die aus den Quoten 1 bis 3 fließenden Beträge auf jenen Betrag zu ergänzen, der nöthig ist, damit der Landes-Armenfond die ihm durch § 44 zugewiesenen Ausgaben bestreiten kann. Zu den bisherigen gesetzlichen Zuflüssen kamen die gleichzeitig mit dem Armengesetze beschlossenen und bereits sanctionierten Gebüren und Abgaben von den fl. 800 übersteigenden Verlassenschaften von in Niederösterreich ansässig gewesenenen Personen¹⁾ sowie von der

¹⁾ Landesgesetz- und Verordnungsblatt vom 31. October 1893, XVII. Stück Gesetz vom 13. October 1893, Nr. 54.

Ausübung der Jagdbarkeit in Niederösterreich.¹⁾ Der Landes-Armenfond wird vom Landesausschuss verwaltet (§ 43) und sind aus seinen Mitteln zu bestreiten 1. die nach § 38 an die Bezirks-Armenfonds zu leistenden Zuschüsse; 2. der Aufwand für die Armenpflege jener Personen, welche einer niederösterreichischen Gemeinde vermöge ihrer Geburt in einer im Gemeindegebiete befindlichen öffentlichen Gebäranstalt nach dem Heimatsgesetze zugewiesen werden; 3. der der Stadt Wien nach § 79 durch zehn Jahre zu zahlende Jahresbetrag von fl. 100.000 (§ 44).

Der die Armenbehörden regelnde V. Abschnitt überträgt im § 45 die unmittelbare Handhabung der gesammten öffentlichen Armenpflege in einem Armenbezirke dem Bezirks-Armenrathe, dessen Sitz sich regelmässig an dem Orte des Bezirksgerichtes befindet. Derselbe besteht 1. aus neun von einer Versammlung der Gemeindevorstände und der Mitglieder der Stadträthe des Armenbezirkes zu wählenden Mitgliedern und, wie in einem späteren Paragraphen an nicht sehr richtig gewählter Stelle nachträglich angeordnet wird, aus drei Ersatzmännern; 2. aus je einem von der Gemeindevertretung jeder Ortsgemeinde des Armenbezirkes, auf deren Steuerträger mindestens der fünfte Theil aller im Armenbezirke vorgeschriebenen directen Steuern sammt Staatszuschlägen entfällt, beziehungsweise von der Vertretung der höchstbesteuerten Gemeinde des Armenbezirkes gewählten Mitgliede; 3. aus je einem Mitgliede jeder aus 15 Armenpflegern bestehenden Armen-Commission; 4. aus höchstens drei Vertrauensmännern des Landesausschusses; 5. aus einem vom Landesausschusse zu bestellenden Arzte; 6. aus den am Amtsorte des Bezirks-Armenrathes befindlichen Pfarrern der christlichen Confessionen und aus dem Rabbiner der israelitischen Cultusgemeinde, wenn er daselbst seinen Sitz hat, und 7. eventuell aus den nach § 74 mit beschliessender Stimme beigezogenen Organen anderer Armenpflegschaften. Diese sind: kirchliche Armenanstalten, Privat-Wohlthätigkeits-Institute und Privatvereine, deren Organe vom Bezirks-Armenrathe mit berathender und mit Bewilligung des Landesausschusses auch mit beschliessender Stimme beigezogen werden können.

Die Functionsdauer des Bezirks-Armenrathes beträgt sechs Jahre. Ein Austrittsturnus wird vom Gesetz nicht festgesetzt, so dass nach sechs Jahren der Gesamtkörper zu erneuern ist, was wohl keineswegs als empfehlenswert bezeichnet und umso verhängnissvoller werden kann, als nach § 50 eine sechsjährige Functionsdauer zur Ablehnung der Wahl für die nächste Wahlperiode berechtigt. Mitglied des Bezirks-Armenrathes kann nur jemand sein, der im Armenbezirk seinen ordentlichen Wohnsitz hat und das passive (politische) Wahlrecht in einer Gemeinde des Armenbezirkes besitzt. Dieersprießlichkeit dieser Maassregel ist umsoweniger einzusehen, als das politische Wahlrecht ganz andere Qualitäten voraussetzt als solche, die den verwendbaren und verlässlichen Armenpfleger kennzeichnen. Es ist beispielsweise nicht abzusehen, warum ein Ausländer, der seit Jahren ein

¹⁾ Ibid. Gesetz vom 13. October 1893. Nr. 55.

Geschäft in einer Gemeinde betreibt, nicht in den Bezirks-Armenrath soll gewählt werden können. Der ganze Wahlvorgang, wie er im § 49 vorgeschrieben ist, mit all den Legitimationsnachweisen und Einwendungen gegen das active oder passive Wahlrecht ist viel zu sehr den politischen Bestimmungen nachgebildet, insbesondere ist die vorgeschriebene „sinn-gemässe“ Anwendung des wohl von den wenigsten gekannten Strassen-gesetzes bei der Wahl in den Bezirks-Armenrath nicht sehr opportun. Die Bestimmung, dass grossjährige Frauenspersonen, die im Bezirke wohnen, gewählt werden können, auch wenn sie weder actives noch passives Wahlrecht besitzen, ist als ein erfreulicher Fortschritt zu begrüßen. Dass dieselben nach einer späteren Bestimmung die Wahl ablehnen und jederzeit aus dem Bezirks-Armenrathe austreten können, ist eine billige Rücksichtnahme auf das Geschlecht. Die nach § 47, Z. 1. 2 und 3 zu wählenden Personen sind verpflichtet, die Wahl anzunehmen. Zur Ablehnung berechtigt sind nur active Militärpersonen, Hof-, Staats-, Landes- und Fondsbeamte, Personen, die das 60. Lebensjahr zurückgelegt haben, — eine wohl etwas zu früh gesteckte Altersgrenze, — ferner Bezirks-Armenräthe und Armenpfleger nach sechsjähriger Function, für die nächste Wahlperiode. Ueber andere Ablehnungsgründe entscheidet der Landesausschuss. Ungerechtfertigte Ablehnung wird vom Bezirks-Armenrathe mit einer in dessen Casse fliessenden Geldbusse von fl. 25 bis 100 bestraft. Ueber Recurs entscheidet der Landesausschuss. Es ist aber nicht gesagt, ob mit dem Erlage dieser Strafe die Pflicht zur Wahlannahme erlischt, oder was bei fortgesetzter Weigerung zu geschehen hat. Nach dem Texte des Gesetzes scheint der Erlag der Geldbusse einem, — allerdings ziemlich wohlfeilen — Loskaufe von der Annahmepflicht, wenigstens für die betreffende Wahlperiode, gleichzukommen. Der Bezirks-Armenrath wählt aus seiner Mitte den Obmann, welcher am Sitze desselben sein ständiges Domicil haben muss, und dessen Stellvertreter. Der Obmann vertritt den Bezirks-Armenrath nach aussen und gegenüber den Behörden, hat alle Ausfertigungen und mit Zuziehung eines anderen Mitgliedes auch alle Rechtsurkunden zu unterschreiben und ist das eigentliche Executivorgan des Bezirks-Armenrathes, dessen Beschlüsse er vorzubereiten und zu vollziehen hat. Hält er dieselben für gesetz- oder instructionswidrig, so hat er sie zu sistieren und binnen acht Tagen die Entscheidung, und zwar im ersteren Falle des Bezirkshauptmannes, im letzteren des Landesausschusses einzuholen. Diese Unterscheidung ist etwas unklar, da doch die „Weisungen“ des Landesausschusses sich dem Gesetze anpassen müssen und keineswegs etwas verfügen können, was nicht schon im Gesetze steht. In dringlichen Fällen kann der Obmann unerlässliche Verfügungen treffen, die dem Bezirks-Armenrathe in der nächsten Sitzung zur Entscheidung vorzulegen sind. Der Bezirks-Armenrath hat zur „Führung der Amtsgeschäfte“, — ein recht vager Ausdruck, da doch die Amtsgeschäfte dem Obmanne obliegen, — sowie der Sitzungsprotokolle, einen besoldeten Secretär, dessen Bezüge vom Landesausschusse nach Anhörung des Bezirks-Armenrathes bestimmt werden, zu bestellen. Sämmtliche Mit-

glieder dieses letzteren werden durch den Bezirkshauptmann in ihr Amt eingeführt und haben mittelst Handschlages die Beobachtung der Gesetze und gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten zu geloben (§ 52). Der Bezirks-Armenrath wählt und bestellt für jede Ortsgemeinde mindestens einen, in grösseren Gemeinden aber mehrere Armenpfleger und weist jedem derselben seinen, nach Hausnummern, oder nach äusserlich erkennbaren Abtheilungen abgegrenzten Pflegebezirk zu. Diese Zuweisung hat derart zu geschehen, dass der Obhut eines Pflegers höchstens sechs Arme unterstellt werden wobei eine im gemeinsamen Haushalte lebende Familie als ein Armer zu gelten hat. Dass ein Pfleger freiwillig auch mehr als sechs Pflegeschaffen übernehmen kann, ist im Gesetze nicht gesagt. Frauenspersonen kann ihr Wirkungskreis auch nach Kategorien von Armen, oder nach Zweigen der Armenpflege zugewiesen werden. Die gewählten Armenpfleger haben in feierlicher Sitzung des Bezirks Armenrathes die Pflichtangelobung mittelst Handschlag zu leisten. Auf sie finden die bezüglich der Bezirks-Armenräthe in Betreff der Functionsdauer, der Wahlfähigkeit, Annahmepflicht, Ablehnungs- und Austrittsrecht, sowie Straffälligkeit festgestellten Normen, analoge Anwendung.

Wenn für eine Ortsgemeinde mindestens drei Armenpfleger bestellt werden, so bilden dieselben eine Armen-Commission, welcher auch der Gemeindevorsteher oder ein von ihm hiezu designirtes Mitglied des Gemeinderathes (Stadtrathes), dann die Pfarrer der christlichen Confessionen, sowie der Rabbiner der israelitischen Cultusgemeinde, falls sich eine solche in der betreffenden Ortsgemeinde befindet, mit beschliessender Stimme angehören. Warum aber alle die Personen von der activen Theilnahme an der Armenpflege ausgeschlossen sein sollen, wenn für eine Ortsgemeinde nur ein oder zwei Pfleger bestellt werden, ist durchaus unerfindlich. Ebenso entbehrt auch die Bestimmung des § 56, dass keine Armen-Commission aus mehr als 15 Pflegern bestehen darf, jeder inneren sachlichen Begründung. Dieselbe enthält aber auch in Anbetracht der Bestimmung des § 47, Z. 3 eine nicht zu motivierende Unbilligkeit. Denn nach dieser Gesetzesstelle hat jede Armen-Commission, welche aus 15 Armenpflegern besteht, das Recht, ein Mitglied in den Bezirks-Armenrath zu entsenden. Nun verfügt aber § 56, dass, wenn die Bestellung von mehr als 15 Pflegern in einer Gemeinde nothwendig wird, mindestens zwei Commissionen zu bilden seien, und dass die Eintheilung der Pfleger in die Commissionen so zu geschehen hat, dass jeder Commission mindestens fünf Pfleger angehören. Die Armen-Commission, welche also bisher aus 15 Personen bestand und in Folge dessen in den Bezirks-Armenrath ein Mitglied zu entsenden berechtigt war, muss, wenn ihr Bedarf nach Armenpflegern wächst, so dass etwa noch ein Pfleger ernannt werden müsste, sich in zwei Commissionen mit geringerer Mitgliederzahl theilen, wodurch sie dieses ihres Rechtes verlustig geht.

Die §§ 55 bis 59 enthalten in ziemlich unsystematisch durcheinandergeworfenen Bestimmungen die eigentliche Geschäftsordnung des Bezirks-Armenrathes und der Armen-Commissionen. Letztere wählen ihren Obmann,

dessen Stellvertreter und Schriftführer; ihre Sitzungen finden, ebenso wie die der Bezirks-Armenräthe regelmässig im Monate mindestens einmal statt. In beiden Körperschaften ist zur Beschlussfähigkeit die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder, — eine viel zu hoch gegriffene Zahl, — erforderlich.

Die Beschlüsse werden in nicht öffentlichen Sitzungen mit einfacher Majorität gefasst; bei gleichgetheilten Stimmen gibt jene des Vorsitzenden, der jedenfalls mitzustimmen hat, den Ausschlag.

Die Mitglieder des Bezirks-Armenrathes, welche mindestens vier Kilometer vom Versammlungsort entfernt wohnen, erhalten als Vergütung ihrer Reiseauslagen etc. Sitzungsgelder, deren Höhe der Landesausschuss bestimmt. Dasselbe ist der Fall bezüglich der mit dem Amte verbundenen Auslagen des Obmannes, sowie bezüglich der Kosten der von Mitgliedern instructionsgemäss unternommenen Reisen. Der Obmann des Bezirks-Armenrathes kann Pfleger und sonstige Mitglieder der Armen-Commission zu den Sitzungen desselben einladen. Diese letzteren haben übrigens auch das Recht, den Sitzungen des Bezirks-Armenrathes anzuwohnen und können mit Bewilligung des Obmannes auch mit berathender Stimme das Wort ergreifen.

Die Obliegenheiten des Bezirks-Armenrathes werden im § 60 aufgezählt und umfassen die Verwaltung des Bezirks-Armenfonds, die Prüfung (?) und Feststellung des jährlichen Voranschlages und der Jahresrechnung, welche beiden Operate dem Landesausschusse zur Ueberprüfung und Richtigstellung vorzulegen sind, ferner die Abschliessung von Kauf-, Verkauf-, Darlehens- und Leibrentenverträgen, vorbehaltlich der Genehmigung des Landesausschusses in den im § 62 angeführten Fällen, die Verwaltung der ihnen übergebenen Stiftungen, die Veranlassung gerichtlicher Curatelverhängungen über Verschwender, dann die Erforschung der Verhältnisse der ärmeren Classe der Bevölkerung und der Ursachen der Verarmung, endlich die Erstattung von Vorschlägen wegen Ergreifung von zur Vorbeugung und Abhilfe dienlichen Maassregeln an den Landesausschuss, welchem überdies alljährlich ein Bericht über den Stand der Armenpflege des Bezirkes und über die Thätigkeit des Bezirks-Armenrathes, der Armen-Commissionen und Pfleger zu erstatten ist. Die wichtigste Thätigkeit des Bezirks-Armenrathes, dass ihm nämlich die Handhabung der gesammten Armenpflege des Bezirkes ausschliesslich obliegt, wird nicht im § 60, sondern in dem, Fragen der Geschäftsordnung regelnden § 58, als Wiederholung dieses bereits im § 45 enthaltenen Grundsatzes, neuerlich hervorgehoben. Mit dem Bezirks-Armenrathes beschäftigen sich noch der § 61, welcher Vorschriften über die Verwaltung von Realitäten und Wertpapieren erteilt und die möglichst genaue Einhaltung des Voranschlages einschärft, dann die §§ 63 und 64, welche dem Bezirks-Armenrathes das Recht einräumen, die Verwaltung von Gütern unter seiner Oberaufsicht einem Mitgliede des Vorstandes der Gemeinde, in welcher das Gut liegt, oder einem daselbst wohnenden Armenpfleger, desgleichen auch die Aufsicht über die mit der unmittelbaren Verwaltung geschlossener Anstalten betrauten Personen, Mitgliedern des Bezirks-Armen-

rathes, der Armen-Commissionen, oder der Gemeinde-Vorstellungen zu übertragen, welche Vertrauenspersonen das ihnen übertragene Amt anzunehmen verpflichtet und bezüglich des Ablehnungs- und Austrittsrechtes mit den in dem § 50 bezeichneten Personen gleichzuhalten sind (§ 65).

Die nächstfolgenden §§ 66 bis 74 dieses Abschnittes beschäftigen sich mit der eigentlichen Armenpflege. Ansuchen um Versorgung oder Unterstützung können von dem Armen selbst, oder von anderen, insbesondere auch vom Gemeindeamte für denselben, mündlich oder schriftlich beim Obmanne der Armen-Commission, oder bei einem Pfleger eingebracht werden, sind aber stets an den competenten Pfleger, in dessen Pflegebezirk sich der Arme befindet, zu leiten. Auch ohne specielles Ansuchen ist es Pflicht aller Organe der öffentlichen Armenpflege, wenn sie von einem hilfsbedürftigen Kinde oder einem wegen Geistesschwäche oder körperlicher Hemmnisse völlig unbeholfenen Armen sichere Nachricht erhalten, die Anzeige an den zuständigen Armenpfleger zu machen. Dieser hat sich über jede derartige Bitte oder Anzeige durch sorgfältige Untersuchung eine so genaue Kenntniss von den Verhältnissen des Armen zu verschaffen, um die Hilfsbedürftigkeit, die Art, den Umfang und die Dauer der erforderlichen Hilfe gewissenhaft beurtheilen zu können. Gleichzeitig hat er auch die Zuständigkeitsverhältnisse des Armen und das Vorhandensein von zur Versorgung oder Unterstützung desselben verpflichteten physischen oder juristischen Personen zu erforschen, ohne dass aber durch solche Erhebungen, falls sie zeitraubend sind, der Abschluss der Untersuchung verzögert werden darf. Mit der Ausforschung dieser Personen hat sich übrigens nach § 70 der Bezirks-Armenrath zu befassen, welchem auch die Vorkehrungen bezüglich der Uebernahme der Unterstützungspflicht bei unzuständigen Armen seitens der zu eruierenden Heimatsgemeinde, laut § 71, obliegen. Es wäre daher genügend gewesen, dem Armenpfleger nur die Constatierung der auf obige Momente Bezug habenden, ihm von Armen mitgetheilten That-sachen, aufzutragen.

Als eine Lücke dürfte es wohl bezeichnet werden, dass dem Armenpfleger die Aufsuchung des Armen in dessen Wohnung nicht ausdrücklich zur Pflicht gemacht wurde. Die Vorschrift, „sich genaue Kenntniss von den Verhältnissen des Armen zu verschaffen“, ersetzt weitaus nicht den mit aller Schärfe zu betonenden Grundsatz, dass eine gründliche Kenntniss der Verhältnisse nur in der eigenen Behausung des Armen erlangt werden kann. Das Ergebnis der Untersuchung hat der Armenpfleger mit seinen Anträgen sofort dem Obmanne des Bezirks-Armenrathes oder, wenn er Mitglied einer Armen-Commission ist, dem Obmanne derselben zuzumitteln. Im letzteren Falle wird die Angelegenheit von der Armen-Commission berathen und sohin der Act mit dem Antrage des Pflegers und dem Gutachten der Armen-Commission dem Obmanne des Bezirks-Armenrathes übersendet. Weder der Armenpfleger noch die Armen-Commission sind berechtigt, die gebetene Armenhilfe abzulehnen, sondern haben ihren Ablehnungsantrag dem Bezirks-Armenrathe vorzulegen. Ausser dieser Aufgabe, den Armenpfleger anzuhören

und dessen Antrag mit einem Gutachten zu begleiten, hat die Armen-Commission, deren Einsetzung mit einem so grossen Aufwande von Förmlichkeiten vor sich zu gehen hat, keine weitere Mission im Systeme der Armenpflege dieses Gesetzes, weshalb denn auch die Frage berechtigt erscheint, ob es sich der Mühe lohnt, solcher nebensächlicher Thätigkeiten wegen, einen solchen Apparat in Bewegung zu setzen. Dr. Kopp sagt hierüber im speciellen Theil seiner Motive, dass diese Einrichtung getroffen wurde „um von der vorzüglichen Elberfelder Einrichtung der Bezirksversammlungen so viel als möglich zu retten. Der Bezirks-Armenrath hat es sonst immer nur mit dem einzelnen Armenpfleger zu thun, er sieht nur durch dessen Augen, und entscheidet nach dessen schriftlichem Berichte, der oft sehr lückenhaft sein wird. Es ist auch nicht gut, wenn der Armenpfleger ganz isoliert steht, ganz auf sich allein angewiesen, ist. Das berufsmässige Zusammenkommen und Zusammenberathen, die Debatte wirkt auf jeden schulend und belehrend. Ist auch nur ein fähiger Kopf im Gremium, so fördert er die Unbeholfenen. Die Berichte, die eine Frucht der Berathung sind, werden vollständiger, richtiger, gleichförmiger sein als die, welche jeder Armenpfleger nur auf sich gestellt fertig bringt“. Gewiss sehr wahre Sätze, die aber nur dann wirklichen praktischen Erfolg haben, wenn die berathende Körperschaft von dem Gefühle ihrer eigenen Verantwortlichkeit getragen ist, wenn ihr eigenes Interesse, sei es als Steuerträger, sei es als Verwalter eines ihnen anvertrauten Vermögens, durch das Ergebnis ihrer Berathungen tangiert wird. Wenn aber eine dritte, ihnen mehr oder minder fremde Körperschaft endgiltig zu entscheiden und aus einem Säckel zu schöpfen hat, für welchen sie nur ein weitabgelegenes Interesse empfinden können, so mangelt jenes stringente Moment, welches allein die mit Betheilungsrecht ausgestatteten Elberfelder Bezirksversammlungen zur Schule der Armenpflege und des Bürgersinnes macht. Die Arbeit ihres Mitpflegers zu kritisieren und ein Gutachten darüber abzugeben, welches unmöglich ein gründliches sein kann, weil ja die Anderen den Fall nicht kennen, — das ist wahrlich keine Aufgabe, die die Armen-Commissionen zu besonders lehrreichen Debatten anregen kann, insbesondere wenn man sich ein Gremium von Landbewohnern vorstellt, welchen die Pflicht, solcher Dinge wegen regelmässig zusammenzukommen, wohl kaum recht einleuchten dürfte. Es liegt vielmehr nahe, dass schon nach dem Grundsatz: was Du nicht willst, das man Dir thue, das thue auch einem andern nicht, wohl selten ein Pfleger dem anderen opponieren, und dass somit die Armen-Commission durch ihr Zusammenkommen nicht verhindern wird, dass der Bezirks-Armenrath die Sache nur durch die Brille des einzelnen Pflegers zu sehen bekommt. Dagegen ist nicht zu verkennen, dass durch die Nothwendigkeit, den Bericht des Armenpflegers erst der einmal monatlich tagenden Commission vorzulegen, welche wieder ihr Gutachten dem vielleicht einen Monat später tagenden Bezirks-Armenrathe zu unterbreiten hat, eine ganz erhebliche Verzögerung in der Armenpflege eintritt, deren offenbarer Nachtheil durch den höchst zweifelhaften Vortheil der Gremialberathung in der

Armen-Commission wohl schwerlich aufgewogen wird. Um dieser Verzögerung das Odium zu benehmen, verfügt § 67 weiter, dass, wenn die Nothlage so dringend ist, dass die Entscheidung des Bezirks-Armenrathes nicht abgewartet werden kann, die unaufschiebbare Hilfe vom Armenpfleger, eventuell von der Armen-Commission oder deren Obmann sofort zu gewähren sei. Da aber nirgends im Gesetze Vorsorge getroffen ist, dass den Armen-Commissionen oder den Pflegern zu diesem Behufe ein bestimmter Fond zur Verfügung stehe, so wird denselben das Recht eingeräumt, die Beistellung der erforderlichen Mittel vom Vorstande der Aufenthaltsgemeinde zu verlangen, welch' letztere verpflichtet ist, einer solchen Anforderung sofort aus Gemeindemitteln und ohne vorherige Anhörung der Gemeindevertretung zu entsprechen. Dem gegenüber obliegt dem Bezirks-Armenrathe nach § 68 die unbedingte Verpflichtung, diese Kosten „jedenfalls“ unverzüglich zu ersetzen. Diese Ersatzpflicht wird im darauffolgenden § 69, Z. 1 nochmals wiederholt und die gleiche Verpflichtung dem Bezirks-Armenrathe auch noch in zwei anderen Fällen auferlegt, nämlich wenn die Hilfeleistung so dringend war, dass seitens der hilfeleistenden Person (Gemeinde, Verein, Privatperson, Arzt oder andere Medicinalperson) nicht einmal eine Anordnung auf Hilfeleistung seitens des Bezirks-Armenrathes, der Armen-Commission oder des Pflegers eingeholt werden konnte, oder wenn der Bezirks-Armenrath, ungeachtet der erfolgten Anzeige sich weigert, es unterlässt oder verzögert, die nöthige Armenpflege zu leisten, in welch' letzterem Falle die Anzeige an den Landesausschuss sofort, bei sonstigem Verluste des Ersatzanspruches für die vor der Anzeige aufgelaufenen Kosten, zu erstatten ist. Diese Verfügungen, welche gewiss von sehr humanem Geiste getragen sind, haben manche gewichtige Bedenken gegen sich. In erster Linie muthet es wohl sehr seltsam an, dass es dem Armenpfleger zustehen soll, dem Gemeindevorstande „Anordnungen“ zu ertheilen, welchen sich derselbe fügen muss, wenn er auch mit dem Pfleger nicht einverstanden wäre und den Fall weder für dringlich, noch überhaupt als in den Rahmen der Armenpflege gehörig, erkennen sollte. Eine solche Ueberordnung des Armenpflegers über den Gemeindevorstand dürfte wohl ein Unicum in der Gesetzgebung und mit den Bestimmungen des Gemeindegesetzes kaum vereinbarlich sein. Noch bedenklicher erscheint aber die unbedingte Ersatzpflicht des Bezirks-Armenrathes, welcher derselbe entsprechen muss, selbst wenn er der Anschauung des Pflegers oder der Commission nicht beistimmen oder vielleicht sogar den Fall gänzlich ablehnen sollte. Die Elberfelder Armenordnung, welche dem Verfasser hier vorgeschwebt haben dürfte, gestattet wohl gleichfalls dem Pfleger, im Falle der Dringlichkeit kleine Unterstützungen zu verabreichen, deren Rückersatz er fordern kann. Aber abgesehen davon, dass er dieselben provisorisch aus Eigenem zu bestreiten hat, wird ihm der Rückersatz nur gewährt, wenn die Bezirksversammlung die Vorauslage als entsprechend anerkennt, widrigens er eine leichtfertig gegebene Unterstützung selbst zu tragen hat. Im § 67 ist aber nicht einmal die Höhe der Unterstützung limitiert, noch auch der

Ersatzanspruch an die Angemessenheit und der Sachlage entsprechende Berechtigtheit der Vorausleistung geknüpft. Eine solche Bedingung wäre auch unmöglich, weil der Schade die Gemeinde und nicht den leichtfertigen Pfleger treffen würde, da derselbe die Vorausleistung nicht aus eigener Tasche bestreitet, sondern dieselbe dem Gemeindevorstande aufträgt. Dadurch wird aber die erste Hilfe, welche oft präjudicierlich für die weitere Behandlung des Falles sein kann, ganz in die Hand des Pflegers, beziehungsweise der Armen-Commission gelegt, was bei häufigerem Vorkommen das ganze Armenpflege-System des Gesetzes geradezu auf den Kopf stellen könnte.

Im § 71 und im zweiten Absatze des § 72 werden die zum Theile recht weitwendigen Proceduren vorgeschrieben, welche vom Bezirks-Armenrathe vorzukehren sind, wenn die Heimatsgemeinde des Armen nicht bekannt ist. Der erste Absatz des § 72 sowie § 73 normieren sohin die ziemlich odiosen Bestimmungen über die „Abtransportierung“ des Armen, welche sowohl der Bezirks-Armenrath, der den Ersatz der Transportkosten für einen auswärts heimatsberechtigten Armen von dem zuständigen Bezirks-Armenrathe fordert, als auch dieser letztere verlangen kann. Das Gesetz ist zwar sichtlich bemüht, diese ihrem Kerne nach höchst barbarische Institution humaner auszugestalten, bedauerlich bleibt es aber immerhin, dass es sich von derselben nicht gänzlich emancipieren konnte. Es ist in diesem Punkte aber eher ein Rückschritt als ein Fortschritt gegen das Armengesetz vom Jahre 1882 zu verzeichnen, nachdem diesem letzteren die in dem neuen Gesetze aufgenommene Verfügung fremd ist, dass bei „unberechtigter“ Verzögerung der Abtransportierung, oder der Uebernahme des Armen, jener Armenbezirk, dem die Verzögerung zur Last fällt, für den Schaden haftet. Durch diese Bestimmung wird das im zweiten Satze des § 72 ausgesprochene Verbot der Abtransportierung für den Fall, als dieselbe mit Gefahr für die Gesundheit, oder mit erheblichen Härten für den Armen, oder seine Angehörigen verbunden wäre, wohl in vielen Fällen illusorisch sein, da kein Bezirks-Armenrath sich gerne in die Gefahr begeben wird, für sein humanes Eintreten zu Gunsten des Armen, am Ende noch den durch die Verzögerung der Abtransportierung entstandenen Schaden bezahlen zu müssen.

Der letzte Paragraph dieses Abschnittes versucht eine Art Centralisation der Armenpflege, indem die Verwaltungen der für das Geltungsgebiet dieses Gesetzes bestehenden, jedoch nicht in der durch dasselbe geschaffenen Organisation begriffenen öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalten, ferner die Armenstiftungen und die Gemeindeverwaltungen bezüglich der ihnen durch die §§ 7 und 11 vorbehaltenen Vermögensschaften einerseits und die Bezirks-Armenräthe andererseits verpflichtet sind, sich gegenseitig durch Ertheilung von Auskünften über gewährte Armenhilfen, beziehungsweise durch Mittheilung der Listen zu unterstützen. Das Gesetz bleibt aber auf halbem Wege stehen, indem es von dieser Verpflichtung die kirchlichen Armenanstalten, Privat-Wohlthätigkeitsanstalten und Privat-Armenvereine ausschliesst. Es wird aber wenigstens für die Zukunft ein Hand-in-Handgehen der öffentlichen und Privat-Armenpflege dadurch angebahnt, dass der ersteren Vereinbarungen

mit der letzteren zum Zwecke der gegenseitigen Unterstützung und zur Hintanhaltung ungerechtfertigter mehrfacher Betheligungen zur Pflicht gemacht werden, und überdies den Bezirks-Armenrätben, wie schon oben erwähnt, das Recht ertheilt wird, Organe dieser kirchlichen und privaten Armenverwaltungen zu ihren Sitzungen mit berathender und über Bewilligung des Landesausschusses, auch mit beschliessender Stimme beizuziehen.

Der VI. Abschnitt des Gesetzes regelt die Aufsichtsbehörden; als solche wird neben den politischen Behörden, deren bisherige Competenz durch das Gesetz nicht die geringste Alterierung erleiden soll, mit ausgedehntester Machtvollkommenheit der Landesausschuss bestellt. Derselbe führt die Aufsicht über die gesammte Armenpflege und ist berechtigt, von allen Organen derselben Auskünfte, Berichte und Actenvorlage zu verlangen, durch seine Mitglieder, Beamten oder Vertrauenspersonen in alle Acten und Bücher Einsicht zu nehmen, den Sitzungen anzuwohnen und die Cassen zu scontrieren. Er ist berufen, durch allgemeine Instructionen und specielle Weisungen den Geschäftsgang zu regeln, die Grundsätze, nach welchen Armenhilfe zu gewähren ist, sowie den Umfang derselben innerhalb der Bestimmungen des Gesetzes festzusetzen und kann jeden Beschluss des Bezirks-Armenrathes, sowie jede Verfügung des Obmannes, in welcher Art immer er zur Kenntnis derselben gelangt, abändern oder aufheben (§ 75). Er ist berechtigt, wenn ein Bezirks-Armenrath die ihm obliegenden Leistungen verweigert oder unterlässt, die erforderliche Abhilfe zu Lasten desselben zu treffen. Beschwerden der Armen sind mit Ausschluss des Civilrechtsweges direct an ihn zu richten (§ 76). Er ist ferner berechtigt, Mitglieder des Bezirks-Armenrathes, mit Ausschluss der dem geistlichen Stande aller Confessionen angehörenden Mitglieder desselben, ferner Armenpfleger und sonstige Functionäre im Falle grober oder fortgesetzter Pflichtverletzung mit Geldstrafen bis zu fl. 25 zu belegen oder dieselben, im Einverständnisse mit der Statthalterei, ihres Amtes zu entheben (§ 77). Ueber Ersatzansprüche eines Bezirks-Armenrathes gegen den anderen oder gegen die Heimatsgemeinde, ferner gegen die nach Civilrecht oder nach anderen Gesetzen zur Unterstützung verpflichteten Personen, endlich gegen den Armen selbst oder dessen Nachlass entscheiden die politischen Behörden, welche, wenn der Anspruch im Rechtswege erhoben wird, denselben zuvor ziffermässig festzustellen haben.

Im VII. Abschnitte werden endlich die Uebergangsbestimmungen festgestellt. Nach diesen übergeht die Unterstützungspflicht von Armen, welche bisher vom Landes-Armenfonde Armenhilfe erhielten, an jenen Bezirks-Armenrath, in dessen Geltungsgebiet die Heimatsgemeinde des Unterstützten gelegen ist. Die bereits bewilligte periodische Unterstützung ist solange fortzusetzen, bis vom competenten Bezirks-Armenrathe auf Grund der sofort zu pflegenden, beziehungsweise zu ergänzenden Erhebungen neue Beschlüsse gefasst werden. Eine Ausnahme bilden nur die nach Wien zuständigen Armen, bezüglich deren jede weitere Unterstützung aus dem Landes-Armenfonde aufhört, wogegen aber dieser letztere der Gemeinde

Wien, auf welche nunmehr die Unterstützungspflicht bezüglich dieser Personen übergeht, eine Entschädigung von fl. 100.000 durch zehn aufeinanderfolgende Jahre, zahlbar in zwei gleichen halbjährigen Raten, zu leisten hat. Die Zahlung der Taxen für die in Landes-Siechenhäusern aufgenommenen Armen hat der BezirksArmenrath der Heimatgemeinden derselben zu leisten (§. 79). Der Zeitpunkt, mit welchem das Gesetz in Wirksamkeit zu treten hat, ist von der Statthalterei im Einvernehmen mit dem Landesauschusse festzustellen. Sofort nach Kundmachung des Gesetzes hat die Wahl der Mitglieder der Bezirks-Armenräthe und der Pfleger, sowie die Abgrenzung der Pflegebezirke, die Constituierung der Armen-Commissionen und die Hinausgabe der Instructionen zu erfolgen, damit am Tage der Wirksamkeit des Gesetzes die Armenpflege sofort nach den Bestimmungen desselben gehandhabt werden könne. Die erste Constituierung der Bezirks-Armenräthe ist jedoch nur eine provisorische; die definitive hat zu erfolgen, sobald dieselben durch Eintritt der Mitglieder der Armen-Commissionen und der Vertrauensmänner des Landesauschusses vervollständigt sind (§ 80). Endlich wird bestimmt, dass den Gemeinden der nach Eintritt der Wirksamkeit dieses Gesetzes bis zur thatsächlichen Functionierung der Bezirks-Armenräthe, für der Competenz dieser letzteren unterworfenen Arme gemachte Aufwand rückvergütet wird, wogegen aber die Gemeinden die von den, dem Bezirks-Armenfond zu übergebenden Vermögensschaften, in der Zeit vom Eintritte der Wirksamkeit dieses Gesetzes bis zur thatsächlichen Uebergabe dieser Vermögen bezogenen Erträge, an den Bezirks-Armenfond zu ersetzen haben.

Schliesslich sei noch bemerkt, dass der Landtag nach Votierung dieses Gesetzes dem Landesauschusse die nöthigen Mittel zur Bestellung von sechs Armen-Inspectoren zum Behufe der Ueberwachung der Durchführung des Gesetzes bewilligt hat.

IX.

Bedenken gegen die grundlegenden Principien des Armengesetzes vom 13. October 1893.

Betrachtet man das Armengesetz vom 13. October 1893 als Ganzes, so kann man demselben, sowohl wegen des ihm zu Grunde liegenden humanen Gedankens, als auch wegen der einheitlichen, systematischen Durchführung dieses letzteren die Anerkennung nicht versagen, wenn auch die Condificationstechnik hie und da manches zu wünschen übrig lässt. Getrennte Behandlung zusammengehöriger Bestimmungen, oder Zusammendrängung heterogener Verfügungen in einen und denselben Absatz, unpräcise Ausdrücke und Wiederholungen sind unverkennbare Spuren der Hast, mit welcher das Gesetz gearbeitet wurde, um der Session des Jahres 1892 rechtzeitig vorgelegt werden zu können. Denn ungeachtet es vom Tage der Vorlage bis zu der am 17. Mai 1893 erfolgten endgiltigen Annahme nahezu anderthalb Jahre dem Landtage vorlag, ist das Gesetz, mit Ausnahme geringer, zumeist unwesentlicher Aenderungen, fast durchwegs mit dem

ursprünglichen Entwürfe gleichlautend, und abgesehen von den in den Generaldebatten laut gewordenen, aber fruchtlos vorgebrachten allgemeinen Kritiken einzelner Grundprincipien des Gesetzes, hat die zweimal durchgeführte Specialdebatte nur in sehr geringem Maasse zur redactionellen Verbesserung desselben beigetragen.

Dies ist dem in mehrfacher Beziehung bedauerlichen Umstande zuzuschreiben, dass specifisch armenpflegerische Momente weitaus nicht jenem Interesse begegneten, wie confessionelle und steuerpolitische Fragen, wo solche in Betracht kamen.

Man begnügte sich mit dem Gedanken, dass man etwas für die Armen thun wolle, das wie? sorglos dem Meister überlassend, der mit kühner Hand den Entwurf geformt hat. Bei so geringer technischer Unterstützung darf man denn auch über einzelne codificatorische Mängel den vortrefflichen Willen nicht übersehen, der mit diesem Gesetze nur Gutes zu schaffen beabsichtigte und im Eifer für die Sache sich über Bedenken hinwegsetzte, die dem kundigen Blicke des Verfassers gewiss nicht entgangen sind. Damit sind aber diese Bedenken nicht aus der Welt geschafft und machen sich umso lebhafter geltend, je näher der Zeitpunkt gerückt erscheint, in welchem das Gesetz lebendiges Recht werden und actuell in die Verhältnisse des Volkes eingreifen soll.

Das allgemeine Interesse erheischt daher, diesen Bedenken in objectiver Weise Ausdruck zu geben und auf die Gefahren aufmerksam zu machen, welche mit einem Gesetze verbunden sind, das nicht bloss eine einfache Reform des bestehenden Armenwesens, sondern vielmehr eine Verrückung der bisherigen Basis desselben beabsichtigt und eben dadurch als ein Experiment bezeichnet werden muss, welches ohne Beispiel in der Geschichte des Armenwesens dasteht. Wenn man bedenkt, wie wenig fachmännische Beachtung bisher in Oesterreich diesem Zweige der Verwaltung gewidmet wurde, wie spärlich hier die Personen gesäet sind, welche die einschlägigen schwierigen Fragen zum Gegenstande ihrer speciellen Arbeiten und Forschungen gemacht haben, so muss man wahrlich über den Muth erstaunen, mit welchem man sich an Neuerungen heranwagt, deren Tragweite nicht einmal der gewiegtste Fachmann auch nur annähernd zu beurtheilen vermöchte. Der im Landtage so oft gehörte Satz: „Probieren geht über Studieren“ kann demnach nur als eine leichtfertige Beschönigung nicht reiflich genug erwogenen Vorgehens, als bewusste Sichhinwegtäuschung über den Mangel an genügenden Studien bezeichnet werden, welche vor einem so einschneidenden Eingriffe in bestehende Institution wohl unerlässlich gewesen wären. Man kann allerdings probieren, wo es sich um das eigene Interesse handelt, — und nur für das Probieren an der eigenen Sache hat der Volksmund obiges Sprüchlein erdacht, — aber mit dem Gelde des Volkes zu probieren, ohne vorher durch gründliche Studien wenigstens annähernde Gewissheit des Gelingens erlangt zu haben, das wollte mit diesem Sprichwort wohl nimmermehr sanctioniert werden.

Wenn man dem gesetzgeberischen Gedanken nachgeht, welcher dem Kopp'schen Entwurfe zu Grunde lag, so dürfte derselbe, wie bereits früher erwähnt wurde, in der Erwägung gipfeln, dass die Zurückgebliebenheit des Armenwesens in Niederösterreich, trotz des relativ guten Armengesetzes vom Jahre 1882, nicht so sehr in der mangelhaften Organisation der öffentlichen Armenpflege, als vielmehr in der finanziellen Unvermögenheit einer grossen Anzahl armer Gemeinden, die Armenlast zu tragen, ihren wahren Grund habe, und dass weder die Verbesserung der Gesetze, noch die Erlassung präciserer Vorschriften und Instructionen, noch auch eine schärfere Controle seitens einer Centralbehörde gründliche Abhilfe bringen könne, insolange die Mittel fehlen, um der den Gemeinden obliegenden Armenversorgungspflicht gerecht werden zu können. Wenn die Gemeinden diese Mittel nicht haben, so nützen die besten Einrichtungen, die schärfsten Gesetze nichts, denn: *ad impossibilia non datur obligatio!* Es handle sich also in erster Linie darum, die Mittel herbeizuschaffen, — alles Andere sei Nebensache und werde sich schon von selbst finden. Jede Armenpflege fängt also mit Geld an, und gleich dem bekannten Ausspruche braucht man nach Dr. Kopp nur drei Dinge zur Armenpflege: Geld, Geld und wieder Geld. Wie kann man aber Gemeinden, die keine Mittel haben, solche zuführen?

Die Lösung dieses Problems erfolgt nun in dem Gesetze ganz einfach nach socialistischem Recepte. Man fasst nämlich eine ganze Gruppe von Gemeinden, von denen ein Theil reich, ein Theil mässig begütert und der Rest ganz arm ist, zusammen, nimmt allen das Armenvermögen, das sie besitzen, einfach weg und bildet aus diesen verschiedenen Einzelvermögen ein Gesamt-Armenvermögen, welches man der Gruppe als solches ins Eigenthum überträgt, und aus welchem dann die Armenbedürfnisse aller, also auch jener Gemeinden zu bestreiten sind, die armuthshalber zu dem nunmehrigen Vermögen der Gruppe nicht das Geringste beigesteuert haben. Von diesem Geiste sind auch die Bestimmungen getragen, welche einzutreten haben, wenn das Jahreseinkommen der Gruppe zur Deckung der Armenlast derselben nicht ausreichen sollte. In diesem Falle wird eine Bezirksumlage bis zu 5 Percent der directen Staatssteuern ausgeschrieben, welche natürlich wieder zum überwiegendsten Theile von den wohlhabenden Gemeinden aufgebracht werden muss. Ist auch das noch nicht ausreichend, so wird der Rest in zwei gleiche Hälften getheilt, von denen die eine wieder durch Bezirksumlagen, also wieder grösstentheils von den reichen Gemeinden, die andere aus einem neu zu schaffenden Landes-Armenfonds gedeckt wird. Falls sich auch das Jahreseinkommen dieses letzteren nicht hinreichend erweist, so muss das Fehlende der Landesfond ersetzen, d. h. es wird in letzter Linie wieder auf die Gemeinden zurückgegriffen, von denen natürlich immer wieder die wohlhabenden den Löwenantheil zu tragen haben.

Nun wäre gegen das Princip, dass die reichen Gemeinden den ärmern zur Tragung der Armenlast zu Hilfe kommen, nicht das Geringste einzu-

wenden, wenn den erstern nur die Garantie geboten wird, dass sie nicht mehr leisten müssen, als zur Erzielung einer guten Armenpflege in den armen Gemeinden unbedingt nöthig ist. Eine solche Garantie kann aber ausschliesslich nur in einer guten und gesunden Organisation des öffentlichen Armenwesens gefunden werden. Man hat aber von der Sorge der Geldbeschaffung völlig beherrscht, die Organisationsfrage viel zu leicht genommen. Da das Elberfelder System auf dem Lande undurchführbar und zum Theile auch unnöthig ist, so begnügte man sich damit, einige Formen desselben festzuhalten. Bezirks-Armenräthe, Armenpfleger, Armen Commissionen, — das hört sich ganz gut an; ob aber die Einrichtung dieser Aemter in praktischer Weise erfolgte und ob die Functionen gut ineinander greifen werden, das sind Fragen, die man der Praxis überliess, denn „Probieren geht über Studieren“ — im Nothfall kann ja das Gesetz abgeändert werden; ist doch „kein Gesetz für die Ewigkeit gemacht“, wie Kopp beruhigend seinen Zuhörern im Landtage versicherte. Im übrigen stellte man den Landesauschuss als den corrigierenden Factor hin, welcher kraft der ihm eingeräumten Aufsichtshoheit das Ganze regeln und controlieren und über die Gebrechen des Gesetzes hinweghelfen soll.

Da aber die Fähigkeit desselben hiezu wohl bezweifelt werden muss und da die Organisation der Armenpflege, wie sie das Gesetz normiert, die nöthige Garantie vor Ausbeutung und Uebervortheilung den reichern Gemeinden nicht bietet, so entsteht vor allem die Frage, ob das zur Erreichung der Entlastung ärmerer Gemeinden gewählte Mittel das richtige sei, und ob es überhaupt angezeigt erscheint den Gemeinden das Armenwesen gänzlich abzunehmen.

Bevor aber in eine nähere Untersuchung dieser Frage eingegangen wird, empfiehlt es sich, einen Blick auf das benachbarte Deutsche Reich zu werfen, dessen ethnographische und culturelle Verhältnisse die meiste Affinität mit jenen der deutschsprachigen Gebietstheile der österreichischen Monarchie aufweisen, und dessen ländliche Armenpflege gleichfalls hinter der Entwicklung des Armenwesens in den Städten zurückgeblieben ist und fast die gleichen Mängel aufweist, welche in Niederösterreich die Reform zu einer so dringlichen machen. Bezüglich der auf dem Gebiete des Armenwesens in Deutschland geltenden Anschauungen erscheint in erster Linie der Deutsche Verein für Armenpflege und Wohlthätigkeit maassgebend, an dessen Congressen und Arbeiten die bedeutendsten Fachmänner mitwirken und welcher sich während der 14 Jahre seines Bestehens zur Bedeutung eines Compasses in allen Fragen des öffentlichen Armenwesens emporgehoben hat. Derselbe begann seine Arbeiten bezüglich der Reform der ländlichen Armenpflege schon im Jahre 1881, nahm dieselben auf dem Congresse vom Jahre 1884 wieder auf und setzte auf dem Congresse vom Jahre 1885, welcher sich neuerlich mit dieser Frage befasste, nach Anhörung der äusserst gründlichen und lehrreichen Referate des Bezirkspräsidenten Freiherrn von Reitzenstein, des Landesdirectors Freiherrn von der Goltz (Stettin) und des Landrathes Ziller

(Meiningen) eine aus 19 Mitgliedern bestehende Commission ein, welche Fragebogen nach allen Gegenden Deutschlands auszusenden hatte, um sich vorerst die volle Ueberzeugung von dem Zustande der ländlichen Armenpflege im gesammten Reiche zu verschaffen. Nach einer so gründlichen Vorbereitung hat endlich der Deutsche Verein für Armenpflege und Wohlthätigkeit auf Grund der Referate der Commission und ihrer Berichterstatter Graf von Wintzingerode (Merseburg) und Oberamtmann Huzel (Schwäbisch-Hall) auf dem Congresse vom Jahre 1886 nachfolgende elf Thesen ¹⁾ angenommen:

I. Die Zustände in kleineren, besonders ländlichen Gemeinden erfordern eine Umgestaltung der die Organisation der öffentlichen Armenpflege betreffenden Gesetzgebung. Diese Umgestaltung hat namentlich auch in der Richtung zu erfolgen, dass in höherem Grade als bisher Leistungen und Last der Armenpflege auf grössere communale Verbände basiert werden.

II. Es ist erwünscht, dass vorbehaltlich der weiter unten bezeichneten Betheiligung grösserer Verbände (der Communalverbände und des Staates, beziehungsweise der in X näher bezeichneten Specialverbände) grundsätzlich die Ortsgemeinde Trägerin der Verpflichtung zur Armenpflege bleibe. Soweit dieselbe eine hiezu genügende Leistungsfähigkeit nicht besitzt, ist Abhilfe thunlichst im Wege der allgemeinen communalen Organisation zu suchen. Kann eine solche Organisation nicht stattfinden oder erscheint sie für die Zwecke der Armenpflege nicht ausreichend, so ist die obligatorische Einrichtung von aus Gemeinden und Gutsbezirken sich zusammensetzenden Collectivverbänden (Gesamt-Armenverbänden) zu dem Zwecke, an Stelle der bisherigen Orts-Armenverbände die Armenpflege zu übernehmen, als ein Mittel der Abhilfe zu empfehlen.

III. Behufs Herstellung einer leistungsfähigeren Armenpflege, beziehungsweise einer angemessenen Ausgleichung der durch dieselbe entstehenden Belastung ist eine Erweiterung des Wirkungskreises der grösseren Communalverbände im Gebiete der Armenpflege durchzuführen. Diese Erweiterung kann sowohl durch unmittelbare Uebernahme einzelner hiezu geeigneter Zweige der Armenpflege, als durch Betheiligung an der von den örtlichen Armenverbänden ausgeübten Armenpflege oder an den Kosten derselben erfolgen. Leitender Grundsatz ist, dass diejenigen Zweige der Armenpflege, welche in höherem Maasse die Aufwendung von Capitalanlagen oder fortlaufenden Kosten, die planmässige und sachverständige Leitung und Veranstaltungen technischer Art erfordern, vorzugsweise den grösseren Verbänden vorzubehalten sind, dass dagegen die Armenpflege umso mehr für die Handhabung durch die engeren Verbände sich eignet, je mehr die Erfüllung ihrer Aufgaben von der individuellen Thätigkeit und der freien Beurtheilung der Verhältnisse abhängt. Jene Erweiterung des Wirkungsbereiches der grösseren Verbände ist dergestalt zu begrenzen, dass ein hinreichendes finanzielles Interesse der Gemeinden und engeren Verbände an der rationellen und sparsamen Handhabung des Unterstützungswesens erhalten bleibe.

IV. Zur unmittelbaren Ausübung durch die grösseren Communalverbände eignen sich vor allem die Fürsorge für Geisteskranke, Idioten, für Kranke, welche der Pflege in einer Anstalt bedürfen, für Taubstumme, Blinde, für einzelne leicht abgrenzbare Kategorien von Siechen und Gebrechlichen, für Waisen, sowie für verwahrloste Kinder. Auch die Errichtung von Armen-Beschäftigungsanstalten und die Unterhaltung von Zwangs-Arbeitshäusern ist Sache grösserer Verbände.

V. Umfasst die Communal-Organisation des betr. Staates verschiedene Stufen grösseren communaler Verbände, so ist dafür zu sorgen, dass die genannten Aufgaben

¹⁾ Schriften des deutschen Vereines für Armenpflege und Wohlthätigkeit II. Heft, 1886. Leipzig. Seite 16—53, 109—112.

der Armenpflege sich über dieselben in zweckmässiger Weise vertheilen. Für den Wirkungskreis der den Orts-Armenverbänden zunächst übergeordneten Verbände erscheint in diesem Falle Unterhaltung der Anstalten für die geschlossene Krankenpflege, sowie gemeinsame Armenhäuser mit Beschäftigung der Armen, für den der grössten die Unterhaltung der Anstalten für die Fürsorge für Geisteskranke, Idioten, Blinde, Taubstumme und der Zwangsarbeitshäuser vorzugsweise geeignet.

VI. Die Fürsorge der grösseren Verbände kann bei den von ihnen zu unmittelbarer Ausübung übernommenen Zweigen der Armenpflege auch auf die Bestreitung der Individualkosten, jedoch mit der Beschränkung ausgedehnt werden, dass die Orts-Armenverbände, beziehungsweise engeren Verbände mit demjenigen Beitragsmaass, dessen es zur Erhaltung des Interesses dieser Verbände an der Prüfung und Ueberwachung der Vermögensverhältnisse der Betheiligten bedarf, betheilig bleiben.

VII. Die Betheiligung der grösseren Verbände an den Kosten derjenigen Zweige der Armenpflege, welche dem Wirkungskreise der Ortsarmenverbände verbleiben, hat in der Form der Uebernahme entweder von Quoten des Gesamtaufwandes oder gewisser Arten von Ausgaben, oder von festen, hinter den Gesamtkosten zurückbleibenden Beiträgen, und nur dann, wenn diese Form nicht anwendbar, in Form allgemeiner Bedürfniszuschüsse zu geschehen. Dagegen ist die Uebernahme der ein gewisses Normalmaass übersteigenden Kosten thunlichst zu vermeiden. Als Correlat dieser Betheiligung ist den grösseren Verbänden ein Anspruch auf eine von ihnen auszuübende Controle über die Handhabung des betreffenden Zweiges der Armenpflege zuzugestehen.

VIII. In Staaten, welche nur Bezirks- (Kreis-) Verbände, nicht höhere Communalverbände (Provinzialverbände) besitzen, hat der Staat die den letzteren in V bis VII zugewiesenen Aufgaben zu übernehmen.

IX. Als in erster Linie für die Ausbildung einer Subventionierung (VII) geeignet sind die sub IV genannten Zweige der Armenpflege zu bezeichnen, insoweit als solche von den grösseren Verbänden zur unmittelbaren Ausübung nicht übernommen werden können.

X. Soweit die den Orts-Armenverbänden zunächst übergeordneten Communalverbände (Kreise, Amtsbezirke etc.) sich nach ihrer gegenwärtigen Organisation für die Uebernahme einzelner solcher Aufgaben der Armenpflege, für welche die Kräfte der Orts-Armenverbände unzureichend sind, nicht eignen, kann entweder diese Organisation durch Errichtung von Unterbezirken jener Verbände und Aufstellung von Bezirksorganen, welche namens der gedachten Verbände jenen Aufgaben in gesetzlich oder autonom geordneten Einvernehmen mit den Orts-Armenverbänden sich unterziehen, vervollständigt oder durch Einrichtung von aus Gemeinden und Gutsbezirken sich zusammensetzenden Collectivverbänden, welche lediglich in der Erfüllung jener Aufgaben ihre Zweckbestimmung haben, ergänzt werden. Inwieweit der eine oder andere Weg einzuschlagen ist, muss nach dem besonderen Charakter der allgemeinen oder administrativen oder communalen Organisation des betreffenden Staates beurtheilt werden. Als Aufgaben für derartige zwischen den Orts-Armenverbänden und den grösseren Communalverbänden sich einschlebende Zwischenorganisation kommen vorzugsweise in Betracht: 1. Die Fürsorge für Krankenpflege, beziehungsweise ärztlichen Beistand und die Lieferung von Arzneien und Heilmitteln an in Anstalten nicht behandelte Kranke; 2. die Unterhaltung gemeinsamer Armenhäuser (Armenbeschäftigungs-Anstalten); 3. die Gewährung von Beihilfe zu den Kosten der von den Orts-Armenverbänden ausgeübten Armenpflege.

XI. Insoferne die eine oder die andere der in X vorgesehenen Einrichtungen getroffen wird, ist es wünschenswert, dass die verschiedenen Aufgaben sich in Wirkungskreise desselben Specialverbandes vereinigen. Eine Vervielfältigung der Mittelinstanzen, beziehungsweise Collectivverbände ist möglichst zu vermeiden. Die Organisation und Abgrenzung der freiwilligen Collectivverbände (Specialverbände) hat sich an die allgemeine administrative oder communale Organisation thunlichst anzuschliessen.

Die Erleichterung leistungsschwacher Gemeinden bezüglich der denselben obliegenden Armenlast ist also auch in diesen Thesen der springende Punkt, welcher die volle Aufmerksamkeit des Congresses in Anspruch nahm. Aber mit welcher Vorsicht und Behutsamkeit wird diese äusserst heikle Frage behandelt, welche Einschränkungen und Kompetenzabgrenzungen werden gemacht und vorbehalten, um nur ja nicht bei dem Streben nach dem Ziele der Entlastung armer Ortsverbände, auf Abwege zu gerathen, oder gar den „Sprung ins Ungewisse“ zu machen. Als Grundprincip wird festgehalten, dass die Ortsgemeinde Trägerin der Verpflichtung zur Armenpflege bleibe. Ihre Entlastung in Fällen der Unzulänglichkeit ihrer Mittel hat vorwiegend mit Bezug auf die Aufgaben der geschlossenen Armenpflege durch Verbände höherer Kategorie zu erfolgen. Aber selbst dann, wenn im Wege allgemeiner communaler Organisation der Leistungsunfähigkeit der Gemeinden keine Abhilfe gebracht werden kann und infolgedessen zur Einrichtung von aus Gemeinden und Gutsbezirken sich zusammensetzenden Collectivverbänden (Gesamt-Armenverbänden) geschritten werden soll, damit diese an Stelle der bisherigen Orts-Armenverbände die Armenpflege übernehmen, erscheint keineswegs die Schaffung grösserer Bezirke, sondern nur die Zusammenfassung weit begrenzterer Einheiten ins Auge gefasst, welche gerade nur dasjenige Maass administrativer und finanzieller Leistungsfähigkeit zu repräsentieren hätten, das für die wirksame Erfüllung ortsgemeindlicher Aufgaben ausreichen würde.

An die Einbeziehung von Stadtgemeinden in solche neu zu schaffende Collectivverbände ist bei Festsetzung obiger Thesen nicht gedacht worden, noch auch wurde das Moment der Notorietät der Einzelverhältnisse, welches der öffentlichen Armenpflege auf dem Lande ihren besonderen Charakter verleiht, sowie das Interesse der Eingesessenen an der Verwaltung des Armenwesens ausser Acht gelassen, vielmehr bei den neu zu schaffenden Gemeindekörpern als selbstverständlich vorausgesetzt. Die vom Deutschen Verein für Armenpflege und Wohlthätigkeit festgestellten Grundsätze haben auch bereits ihre praktische Bethätigung gefunden, indem unter anderem das Württemberg'sche Gesetz vom 2. Juli 1889, sowie das Preussische Gesetz vom 13. Juli 1891 auf der Auffassung beruhen, welche in obigen Thesen zum Ausdruck gekommen ist.

Einen ganz entgegengesetzten Weg hat das vom niederösterreichischen Landtage beschlossene Armengesetz eingeschlagen, indem es allen, sowohl städtischen wie Landgemeinden die Armenpfelgelast gänzlich abnahm und dieselbe durchaus auf grössere Verbände übertrug.

Die Bedenken, welche gegen diesen Versuch sprechen, sind theils in der Natur und der socialen Aufgabe der Gemeinde, theils in den Bedürfnissen und Anforderungen der Armenpflege gegründet.

In ersterer Beziehung führt schon eine allgemeine Erwägung der Stellung der Commune im Gesamtorganismus der Gesellschaft zur Ueberzeugung von der Bedenklichkeit der geplanten neuen Einrichtung. Als Mittelglied zwischen der Familie und dem Staate, also zwischen dem

einfachsten und dem compliciertesten socialen Gebilde, soll die Gemeinde, ihrer idealen Construction gemäss, das Abbild der ersteren und das Vorbild des letzteren sein. Sie soll alle jene Grundlagen festhalten, auf denen die Familie beruht, und dadurch selbst wieder die Grundlage werden, auf welcher sich die erweiterten Verbände des Landes und des Staates aufbauen. Demzufolge hat die Gemeinde nicht nur volkswirtschaftliche und finanzielle Aufgaben zu erfüllen, sondern soll auch innerhalb des Rahmens ihrer Wirksamkeit Trägerin des Principes der Cultur und der Sittlichkeit sein.¹⁾ Durch die ihr staatlich gewährleistete Autonomie wird gerade dieses letztere Moment zu solcher Bedeutung gehoben, dass daneben fast alle anderen Aufgaben der Gemeinde als in zweite Linie gerückt erscheinen.

Ihre culturelle und sittliche Mission verleiht ihr erst ihren wahren Wert und erhebt sie zum wichtigsten Factor des staatlichen Organismus. Von dem Principe der Sittlichkeit und der Cultur muss die gesammte Thätigkeit der Gemeinde, auf welchem Gebiete sie sich immer äussert, getragen sein, so zwar, dass das gesammte Wirken derselben sich gleichsam organisch aus diesem Principe zu entwickeln hat.

Es kann und darf daher aus dem Gesamtschema der communalen Aufgaben kein Element losgelöst werden, welches eminent sittlicher oder cultureller Natur ist, weil dadurch der communalen Thätigkeit ein wichtiger Grundstein genommen würde, auf welchem sie ruht, und welches derselben ihren Halt, ihre Bedeutung verleiht. Ein solches sittliches Element ist die Armenpflege. Es ist kein zufälliger oder nebensächlicher Umstand, dass alle Gemeinde- und Heimatsgesetze die Armenpflege den Gemeinden zuweisen; die historische Entwicklung des Armenwesens lehrt uns, dass die Gemeinde der eigentliche und naturgemässe Boden ist, in welchem die Armenpflege wurzelt. Auf dem Kampfplatze für das eigene Interesse bildet die Armenpflege jenen geheiligten Raum, auf welchem das Feldgeschrei des Egoismus zu verstummen und die Stimme der Nächstenliebe zur Geltung zu kommen hat. Die Rücksicht für diese hat alle übrigen communalen Maassnahmen und Entscheidungen zu beeinflussen, sie soll der Regulator der communalen Finanzwirtschaft sein und von Auslagen zurückhalten, die die Leistungsfähigkeit für die Armen beeinträchtigen könnten.

Die Armenpflege den Gemeinden nehmen, heisst daher den Sinn der Gemeinden für werththätige Nächstenliebe abstumpfen, aus dem Systeme ihrer Arbeiten den ethischen Kitt entfernen, historisch gewordenes und gesetzlich Anerkanntes willkürlich aus dem Zusammenhang reissen und dem Wirken der Gemeinden jenes Element entziehen, welches demselben seinen idealen Wert und seine sittliche Bedeutung verleiht.

Diese Anschauung, welche für alle Gemeinden, selbst für die kleinsten, volle Geltung halt, fällt bei den Stadtgemeinden mit doppelter Schwere ins Gewicht. In denselben hat die Armenpflege nicht nur ihre allgemeine

¹⁾ Vergl. Dr. Emil Muensterberg: Die deutsche Armengesetzgebung. Leipzig 1887. S. 387 u. ff.

ethische Bedeutung, sondern gelangt noch aus einem anderen Gesichtspunkte zu geradezu maassgebender Wichtigkeit. Insoferne sie nämlich die ehrenamtliche Thätigkeit der Bürgerschaft in Anspruch nimmt, wird sie zur eigentlichen Schule des Wirkens derselben im öffentlichen Interesse. Sie fordert nicht nur zu selbstverleugnender Thätigkeit auf dem Gebiete der Humanität heraus und veredelt das Gemüth, indem sie das Mitgefühl für fremde Noth und fremdes Elend weckt, sondern zieht die Bürger auch zur selbstthätigen Mitwirkung an den Aufgaben der Commune, zur Mitverwaltung eines Theiles der Gemeindecinkünfte und des Gemeindevermögens heran. Sie wird durch das Wirken nach dieser zweifachen Richtung die Erzieherin der Bürger zur Sittlichkeit und zur eigentlichen Bürgertugend, deren schönste Bethätigung die selbstlose Hingebung für die Zwecke der Allgemeinheit ist.

Indem nun das niederösterreichische Armengesetz den Gemeinden die Armenpflege gänzlich entzieht, hat es aus dem Gefüge der communalen Organisation das Bindegewebe entfernt, welche die ethischen und materiellen Aufgaben der Commune zu einem einheitlichen Ganzen vereinigt. Man mag darüber streiten, ob mit dem Wortlaute des Reichs-Heimatsgesetzes die Schaffung der Bezirksverbände vereinbarlich sei oder nicht, ob mit diesen letzteren den leistungsunfähigen Gemeinden wirklich nur jene Hilfe gebracht wird, die nach dem Reichs-Heimatsgesetze zulässig erscheint, oder ob diese Bezirksverbände etwas ganz Neues, im Heimatsgesetze nicht Vorgesehenes seien, und dass mit der Einrichtung derselben von Landeswegen ein unstatthafter Eingriff in die gesetzgeberische Competenz des Reiches gemacht wurde. Die Acten über diese während der Landtagsdebatten vielfach angeregte Controverse sind noch nicht geschlossen, zum mindesten muss zugegeben werden, dass die dem § 22 des Reichs-Heimatsgesetzes zu Gunsten der Einführung der Bezirksverbände gegebene Auslegung vielleicht nicht ohne Erfolg angefochten werden könnte. So viel ist aber gewiss, dass sich die neue Einrichtung mit dem Geiste des Gemeindeggesetzes, welches die Armenpflege den Gemeinden zuweist, sicherlich nicht verträgt. Durch dieses Gesetz wurde den Gemeinden nicht nur eine Pflicht auferlegt, sondern auch ein Recht ertheilt, ein umso kostbareres Recht, je mehr die Gemeinde die sittliche Bedeutung der Armenpflege und die den Bürgersinn hebende Wirkung derselben zu würdigen versteht. Ist es nun schon in hohem Grade bedenklich, aus einem geschlossenen Pflichtenkreise willkürlich ein Segment zu entfernen und dadurch den inneren Zusammenhalt des Ganzen in Frage zu stellen, so muss die Entziehung eines so bedeutsamen Rechtes geradezu als ein durch nichts zu rechtfertigender Eingriff in das wirtschaftliche und sittliche Leben der Gemeinde bezeichnet werden.

Fast noch bedenklicher wie die neue Institution als solche, erscheint die Art und Weise ihrer Durchführung. Der Weg, welchen das Gesetz einschlägt, um zu derselben zu gelangen, ist nämlich die Confiscation des Armenvermögens der Gemeinden. Mag immerhin im Gesetze vor den eigentlichen Stiftungsgeldern oder vor bestimmten Zweckvermögen ein

schüchterner Halt gemacht, oder den Gemeinden die „Gutschrift“ einer 3percentigen Verzinsung ihrer Armenfonde in den Büchern der Bezirksverbände zugesichert worden sein, — all dies benimmt der Abnahme des Armenvermögens und der Zuweisung desselben an die Bezirksverbände nicht das Odium einer wirklichen und unzweifelhaften Confiscation. Denn das Recht des Eigenthums begreift auch jenes der Verwaltung und Verwendung in sich, und ohne diese Attribute bleibt das Wort Eigenthum ein leerer, inhaltsloser Schall. Das niederösterreichische Armengesetz benimmt aber den Gemeinden das Recht der Verwaltung ihres Armenvermögens und verfügt die Transferierung desselben in eine fremde Casse, — das ist doch wahrlich nichts Anderes als ein einfaches Sichhinwegsetzen über die eingelebtesten Rechtsbegriffe des Volkes, als ein willkürlicher Eingriff in wohlerworbene Eigenthumsrechte, und kann als solcher, mag er auch durch Acte der Legislative erfolgen, nimmermehr gebilligt werden. Wäre der angestrebte Zweck ein noch so löblicher, — er wird niemals ein Mittel heiligen können, welches vom Standpunkte des Rechtes als ein an sich unzulässiges bezeichnet werden muss.

Ganz abgesehen von den vielfachen praktischen Inconvenienzen, die die absolute Uebertragung der Armenpflege auf grössere Verbände im Gefolge hat, — wie beispielsweise die Gefährdung der so wichtigen Wechselbeziehungen, in welchen dieselbe in Städten zur Arbeitsbeschaffung, durch Zuweisung communaler Arbeiten und auf dem Lande durch Regelung der Benützung des Gemeindevermögens steht, u. dergl. — muss vom Standpunkte der socialen Aufgabe und Stellung der Commune die Depossedierung derselben von dem Rechte und der Pflicht der Armenfürsorge als ein schwerer Missgriff empfunden werden, dessen verhängnisvolle Wirkung sich mit der Grösse und Bedeutung der geschädigten Commune steigert und dessen ethische Unstatthaftigkeit durch die Bedenklichkeit der Art und Weise ihrer Durchführung ausser Zweifel steht.

Aber auch vom Standpunkte der Armenpflege betrachtet, kann das vom niederösterreichischen Armengesetz befolgte System nur als ein erheblicher Rückschritt, ja geradezu als eine Gefährdung der naturgemässen Entwicklung derselben bezeichnet werden. Zwei Momente sind es vornehmlich, auf welche es in der Armenpflege ankommt und von deren vollständiger Durchdringung die Güte und die Verlässlichkeit ihrer Functionierung abhängt. Diese sind in erster Linie die genaue Feststellung der Ursachen und des Umfanges des Nothstandes und zweitens die richtige Methode der Armenhilfe. Während nun in volkreichen, also zumeist in den Stadtgemeinden, das erstere Moment die grössere Schwierigkeit bietet, haben kleinere Gemeinden vorwiegend in letzterer Beziehung namhaftere Hindernisse zu überwinden. Die Nothstandserhebung erfordert in kleinen Gemeinden, in welchen ohnehin jedermann jedem bekannt ist, fast gar keinen technischen Apparat, während bekanntlich grosse Gemeinden in dieser Beziehung auf die thatkräftige Mitwirkung einer erheblichen Anzahl von ehrenamtlichen Functionären angewiesen sind. Dagegen ist die richtige

Bestimmung der Hilfe in grossen Gemeinden, wegen der leichteren Beschaffung der Mittel, in der Regel mit geringeren Schwierigkeiten verbunden wie in kleinen Gemeinden, setzt aber stets und unter allen Umständen genaue Kenntniss des Falles und richtige Abwägung des Bedarfes, sowie des Ausmaasses der Hilfe im Verhältnis zu den vorhandenen Mitteln, voraus. Beide Momente, sowohl die Nothstandserhebung als auch die Betheilung bedingen ein gewisses Interesse, welches die Functionäre der Armenpflege sowohl an dem Hilfsbedürftigen, als an jenem Verbands nehmen, aus dessen Mitteln dem letztern Abhilfe beschafft werden soll.

Indem nun das niederösterreichische Armengesetz das Armenwesen den Gemeinden entwindet und dasselbe grösseren Verbänden zuweist, welche die Armenbetheilung im eigenen Wirkungskreise vorzunehmen haben, wird einerseits die Nothstandserhebung schablonisiert und andererseits das Interesse der Functionäre für die Casse, aus welcher die Betheilung der Armen zu fliessen hat, wesentlich abgeschwächt. In ersterer Beziehung ist es nämlich die natürliche Folge einer Einrichtung, welche grosse und kleine, reiche und arme Gemeinden in einen Topf wirft und nur den Geschäftsgang des Verbandes, in welchen dieselben einverleibt werden, im Auge hat, dass die Art und Weise der Nothstandserhebung für alle zu einem Verbands vereinigten Gemeinden in gleicher Weise geregelt wird. Infolge dessen wird die Recherche in kleinen Gemeinden, in welchen sie zufolge der Notorietät aller Individualverhältnisse zumeist unnöthig erscheint, nothwendigerweise zu einem leeren Formelwesen herabsinken, während sie in grösseren, insbesondere in Stadtgemeinden, in welchen ein lebendigeres Verständnis für die Aufgaben der Armenpflege vorhanden ist, im besten Falle sich auf strikte Befolgung der Vorschriften beschränken wird, ohne jenen höheren Aufschwung, jene begeisterte Hingabe für die gute Sache, welche einzig und allein in der Gemeinde-Armenpflege, bei richtiger Anregung durch die Gemeindeorgane, die schönen Früchte des Elberfelder Systems zu zeitigen vermag. Die Nothstandserhebung wird daher den Bezirks-Armenräthen ein zumeist nur minderwertiges Material zur Beurtheilung liefern, welches mit umso grösserer Behutsamkeit aufzunehmen sein wird, als bei dem mangelnden Interesse für die Casse des Bezirksverbandes das Princip der Sparsamkeit von den Pflegern gar oft durchbrochen werden dürfte. Sparsamkeit ist aber eines der wichtigsten Gebote der Armenpflege, dessen Ausserachtlassung nicht nur den Armenaufwand in ganz ungerechtfertigter Weise erhöht und die Armenlast unnöthig erschwert, sondern auch für den Betheilten selbst moralische Gefahren im Gefolge hat. Denn wenn die Armenpflege mehr gibt, als zur Abwehr der Noth unbedingt erforderlich ist, so hindert sie insbesondere bei noch arbeitsfähigen Individuen den Auftrieb zur Selbsthilfe, erzeugt ein Sichgefallen im Zustande der Unterstützung und verleitet zu Müssiggang und Parasitentum.

Insolange die Gemeinde das Armenwesen versieht, haben die Functionäre, als Mitglieder des Gemeindegewesens, welche zu dem Aufwande desselben aus eigener Tasche beizutragen haben, ein directes Interesse, bei

ihren Anträgen grösstmögliche Sparsamkeit walten zu lassen, — welches Interesse sollten sie aber für einen Bezirksverband haben, dessen Cassa sich aus den Beiträgen einer grossen Zahl ihnen ganz fremder Gemeinden füllt? Ist es nicht vielmehr ganz naturgemäss, dass sie für ihre heimischen Armen aus dieser Cassa so viel als möglich herauszuschlagen sich bemühen werden? Diese Gefahr ist insbesondere bei jenen kleinen bedürftigen Gemeinden zu besorgen, welche zu dem Bezirks-Armenfonde nichts oder nur sehr wenig beigetragen haben und daher ihre Armen durchaus aus fremden Mitteln versorgt wissen, sie ist aber auch bei grösseren und reicheren Gemeinden nicht ausgeschlossen, welche von den Zinsen ihres einstigen Vermögens möglichst viel für ihre eigenen Armenzwecke werden retten wollen. In welcher Lage wird aber der Bezirks-Armenrath solchen Erhebungsacten gegenüber sich befinden? Jeder einzelnen Sache in den vielen, oft sehr entfernt von seinem Sitze gelegenen Gemeinden nachzugehen und sogenannte Nachrecherchen zu pflegen, hat er weder die gesetzliche Pflicht noch auch die nöthige Musse; wird man doch überhaupt schon froh sein müssen, wenn die Versammlungen desselben zahlreich genug besucht sein werden. Er wird also die Pfleger in den einzelnen Gemeinden nicht controlieren können und die Berichte derselben gläubig annehmen müssen, schon um diese Pfleger nicht zu verstimmen und sie in ihrem Eifer für die Sache zu erhalten. Allein selbst wenn ihm Bedenken aufsteigen sollten, so wird seine eigene Znsammensetzung gar oft das Hindernis strenger, objectiven Vorgehens sein. Denn da die Mitglieder des Bezirks-Armenrathes zum grossen Theile aus einzelnen Gemeinden gewählt, beziehungsweise entsendet werden, so wäre es ganz gegen den natürlichen Lauf der Dinge, landsmännische oder kameradschaftliche Connivenzen derselben gegen einander oder gegen Pfleger ihrer Heimatsorte für ausgeschlossen zu erachten. Es wird also bei der Betheilung schwerlich jenes richtige Maass eingehalten werden können, welches eine gut geleitete Armenpflege erfordert.

Zu diesen Nachtheilen der neuen Institution kommen aber noch andere nicht minder erheblich in die Wagschale fallende Gebrechen derselben. Zu diesen gehört insbesondere die Verfügung, nach welcher die Armenpfleger und Armen-Commissionen von dem Vertheilungsacte gänzlich ausgeschlossen sind.¹⁾ Dass die Creirung dieser letzteren überhaupt keinen praktischen Zweck hat, wurde schon an früherer Stelle betont. Als eine unbedingte Anomalie erscheint es aber, dass jene Personen, welche die eigentliche Armenpflege auszuüben und die Armenhilfe auszumessen und anzuweisen haben, mit den Armen selbst nicht im entferntesten Contacte stehen, dieselben nie gesehen noch gesprochen haben, während jene, welche direct mit den Armen verkehren und deren Bedürfnisse genau kennen, bei der Entscheidung der Frage, wie der Noth derselben abgeholfen werden soll, kein Wörtchen mitzureden berechtigt sind. Angesichts dieser, die

¹⁾ Vergl. Dr. E. Mischler: „Das neue Armengesetz für Niederösterreich“, Blätter für sociale Praxis. I. Jahrg. 1893, Nr. 26.

natürlichen Verhältnisse völlig verkehrenden Bestimmung muthet es gar seltsam an, wenn in den Motiven und Debatten stets auf das Elberfelder System hingewiesen wurde, dessen Grundsätze in das niederösterreichische Armengesetz aufgenommen werden sollten, und welches gerade in diesem Cardinalpunkte völlig missverstanden und missachtet wurde. Der Hauptvorzug des Elberfelder Systems liegt eben darin, dass Nothstandserhebung und Armenbetheilung in eine und dieselbe Hand gelegt sind, dass an der Berathung und Entscheidung über jeden einzelnen Nothstandsfall jene Personen theilnehmen, welche die Untersuchung gepflogen haben und denen die weitere Ueberwachung des Armen obliegt. Hiedurch wird ein lebendiger und directer Contact zwischen den Armen und ihren Helfern hergestellt.

Allerdings gibt Dr. Kopp in seinem Motivenberichte ganz unumwunden zu, dass das Elberfelder System nicht in allen seinen Bestimmungen im Gesetze Aufnahme fand, weil dies, wie er bemerkt, einfach unmöglich war. Das Missliche an der Sache ist nur, dass, weil man denn doch mit diesem Systeme nicht gänzlich brechen wollte, um das Gesetz, nachdem einmal die Parole „Reform nach Elberfelder System“ ausgegeben war, nicht von vorneherein in Misscredit zu bringen, man gewisse Formen beibehielt, ohne aber dem Geiste und Wesen derselben Rechnung zu tragen. Dies gilt insbesondere von den Armen-Commissionen, welche in der Gestalt, die ihnen das niederösterreichische Armengesetz gegeben hat, die Armenpflege nur verlangsamten, ohne dieselbe im geringsten zu fördern. In ihrer gegenwärtigen Form dürfte es schwer fallen ihnen irgendwelche Existenz-Berechtigung zuzugestehen. Was die Pfleger betrifft, so geschieht, im stricten Gegensatze zu den Elberfelder Principien, im Gesetze alles, um das Interesse derselben für ihre ehrenamtliche Function abzuschwächen. Die Cassa, welche die von ihnen beantragten Unterstützungen leisten soll, ist ihnen völlig fremd und gleichgiltig, dem Armen, der ihre Theilnahme erregen soll, bringen sie keine Hilfe, und für ihr Bemühen, die Verhältnisse desselben zu erforschen und zu Papier zu bringen, wird ihnen nicht einmal die Herzensbefriedigung, dieser schönste Moment in der armenpflegerischen Wirksamkeit zutheil, in den Augen des Nothleidenden als dessen rettender Engel zu erscheinen, der seine Stimme für ihn erhebt. Wie soll er, wo andere die Armenhilfe votieren, vielleicht in einem Ausmaasse, das ihm als unzulänglich oder verfehlt erscheint, die ihm obliegende Ueberwachungspflicht nach ertheilter Aushilfe mit jener freudigen Hingebung erfüllen, die allein Gewähr für die Erzielung günstiger Erfolge der Armenpflege bietet?

Der ganze von dem niederösterreichischen Armengesetz in Bewegung gesetzte Apparat, trägt die Signatur eines vorwiegend bureaukratischen an sich. Die lebendige, unmittelbare Anschauung tritt in den Hintergrund, und der schriftliche Bericht wird zur Grundlage der Entscheidung. Vom grünen Tische wird decretiert, werden Schlüsse gezogen aus Prämissen, deren Richtigkeit, angesichts der in den meisten Fällen von ungelenker Bauernhand geschriebenen Berichte, wohl vielfach zu bezweifeln sein wird.

Müssen diese Berichte zuvor noch von einer Armen-Commission durchgesehen werden, dann hat der Arme durchschnittlich zwei Monate auf die Erledigung seines Ansuchens zu warten, denn sowohl Armen-Commission wie Bezirks-Armenrath halten ja nur einmal im Monat Sitzung. Es ist also auch für die nöthige Verschleppung, welche die bureaukratische Thätigkeit kennzeichnet, genügend vorgesorgt. Das Heilmittel gegen das mittlerweilige Verhungern des Armen, welches darin besteht, dass der Pfleger aus eigener Machtvollkommenheit noch vor der Entscheidung des Bezirks-Armenrathes provisorische Hilfe anweisen kann, welcher Anweisung der Gemeindevorstand unbedingt Folge leisten muss, ist, wie bereits an früherer Stelle betont wurde, ein völlig verfehltes, weil es dem einzelnen Armenpfleger Machtmittel an die Hand gibt, deren Missbrauch die Casse des Verbandes in erheblicher Weise gefährden kann.

Dies alles kann mit Recht als eine Verschlechterung der Armenpflege bezeichnet werden. Ebenso bedenklich erscheint ferner jene nothwendige Folge des neuen Systems, welche von Dr. Kopp als „Uebergang von der Naturalwirtschaft zur Geldwirtschaft“ bezeichnet wurde. Es unterliegt keinem Zweifel, dass bei einer Organisation, welche den Sitz der Bethelungs-Instanz weit vom Orte weg, in welchen sich der Nothstandsfall ereignete, in einen ganz fremden Ort verlegt, die Zuweisung von Naturalunterstützungen fast ganz ausgeschlossen ist. Denn diese setzen genaue Kenntnis der Ortsverhältnisse voraus, welche dem entscheidenden Collegium des Bezirks-Armenrathes in den meisten Fällen gänzlich abgehen wird. Man wird also nothgedrungen fast durchwegs Geldunterstützung für den Hilfesuchenden votieren müssen, ungeachtet der Bestimmung des § 31, welche eine solche nur ausnahmsweise gestattet, aber offenbar, wie so manches andere im Gesetze, todter Buchstabe bleiben wird. Es dürfte aber wohl kaum jemanden, der sich mit Armenpflege praktisch befasst hat, geben, welcher dies als einen Vorzug bezeichnen würde. Allgemein anerkannt ist vielmehr, dass das Ideal einer guten Armenpflege die möglichste Verminderung der Geldunterstützung sei. Die Schwierigkeit, zu controlieren, ob der Arme den ihm eingehändigten Geldbetrag richtig verwende, sowie die Verlockung, welche im Besitze von Bargeld liegt, dasselbe zu andern Zwecken, als die Verhältnisse es erheischen, zu verausgaben, haben in unzähligen Fällen die Nutzlosigkeit, ja Schädlichkeit der Geldunterstützung dargethan. Nichtsdestoweniger ist in grossen Städten die Erreichung des Ideals, dem Armen in Naturalien dasjenige zu bieten, dessen er zur Linderung oder Behebung seiner Nothlage bedarf, infolge der complicierten Verhältnisse und der grossen Anzahl der Hilfsbedürftigen erheblich erschwert. Am flachen Lande dagegen ist die Naturalverpflegung des Armen schon infolge der daselbst maassgebenden Lebensbedingungen die nächstliegende, einfachste und billigste Art der Armenversorgung. Sie ist auch von altersher eingeführt und wird fast überall unangefochten gehandhabt. Die häufigste Form, in welcher sie auftritt, ist das Einlegerwesen, mit dessen stricter Untersagung das niederösterreichische Armengesetz denn doch viel zu weit gegangen ist.

Allerdings mögen Missbräuche da und dort, vielleicht auch häufig, vorgekommen sein, gewiss auch viele Härten, und es ist sicher sehr zu beklagen, wenn hartherzige Dorfbewohner alten, kranken Einlegern elende Schlafstellen anweisen, oder denselben unzureichende Nahrung geben. Das sind jedoch immer nur traurige Ausnahmen, gegen welche durch strenge Vorschriften und schärfere Ueberwachung mit Erfolg angekämpft werden kann. Das Armengesetz vom 15. December 1882 hat im § 26 die Armeneinlage in Gemeinden, in welchen sie üblich ist, bezüglich solcher Armen belassen, die von derselben durch allgemeine Rücksichten der Humanität nicht ausgeschlossen erscheinen. Es leuchtet durchaus nicht ein, dass nunmehr auch in diesen Fällen das Einlegerwesen als unzulässig erklärt wird, während es dort, wo es sich eingelebt hat und in humaner Weise gehandhabt wird, sich als die naturgemässe Vertheilung der Armenlast auf die einzelnen Gemeindeangehörigen und zugleich auch als die wohlfeilste Methode der Armenpflege, durch welche die dringendsten Bedürfnisse des Armen, Nahrung und Obdach, befriedigt werden, darstellt. Wenn der § 30 von der Unterbringung des Armen bei bestimmten Personen spricht, so beweist dies, dass man trotz des Verbotes des § 32, auf das Einlegerwesen nicht völlig Verzicht leisten kann; — warum aber nur Verwandte, Verschwägte, frühere Dienstgeber oder Freunde des Armen denselben in Verpflegung nehmen dürfen und nicht auch ihm Fernestehende, ist nicht abzusehen. Ebensowenig, warum diese Unterbringung immer nur eine „dauernde“ sein müsse. Völlig unbegreiflich ist aber die Verfügung, dass eine solche Unterbringung nur dann statthaft sein soll, wenn die im § 30 erwähnten Personen den Armen gegen eine „mässige Zubusse“ bei sich aufnehmen wollen. Dies klingt fast wie eine Aufforderung, ja nichts unentgeltlich zu thun und selbst für Verwandte und Verschwägte, die man bei sich aufnimmt, eine Geldentschädigung zu beanspruchen, — ein Wink, den der in der Regel seinen Vortheil ganz gut kennende und gerne wahrnehmende Landmann wohl zu beherzigen wissen wird. Die Folge dieser seltsamen Verfügungen wird sein, dass das Einlegerwesen nicht verschwinden, wohl aber viel theurer werden wird. Selbst die gutherzigen Leute, deren Anzahl bei der guten Artung unseres Landvolkes keine geringe ist und bei denen sich die Einleger bisher ganz wohl fühlten, werden fortan für die Beherbergung derselben die ihnen im Gesetze zugedachte „mässige Zubusse“ verlangen, welche dadurch gar bald zu einer unmässigen Ziffer anwachsen wird.

Wenn nun dem Gesagten zufolge die durch das neue Armengesetz geschaffene Organisation, weder vom Standpunkte der ethischen Mission der Gemeinde, noch von jenem der Aufgaben der öffentlichen Armenpflege gebilligt werden kann, so entsteht die weitere Frage, ob dieselbe denn wirklich geeignet sei, zum mindesten jenen Zweck zu erreichen, dem es seine Entstehung verdankt, und für welchen so grosse Opfer gebracht wurden, den Zweck nämlich, dass den kleineren, leistungsunfähigeren Gemeinden bei Tragung der Armenlast Hilfe gebracht, und durch Ueberwälzung dieser letzteren auf stärkere Schultern eine Art Ausgleichung herbeigeführt

werde. Wenn behauptet wird, dass eine bestimmte Gemeinde leistungsunfähig, das heisst, dass sie nicht im Stande sei, aus eigenen Mitteln das Nöthige aufzubringen, um den ihr gesetzlich zugewiesenen Armen entsprechende Unterstützung zu gewähren, so setzt diese Behauptung voraus, dass überhaupt eine Anzahl unterstützungsberechtigter Armen in dieser Gemeinde vorhanden sei, und dass die Gemeinde weder einen genügenden Armenfond, oder überhaupt ein entsprechendes Vermögen besitze, noch auch durch Anspannung der Steuerkraft ihrer Gemeinde-Angehörigen den zur Armenunterstützung nöthigen Betrag aufbringen könne. Nimmt man zwei, drei oder noch mehr Gemeinden zusammen, welche sämmtlich in der gleichen Lage sich befinden, so ist es klar, dass durch die Zusammenfassung derselben zu einem Verbands, sich die verschiedenen Ausstände wohl zu einem noch erheblichem Ausfalle summieren, dass aber die vielen Minus niemals eine positive Grösse geben werden. Eine solche ist nur dann zu erwarten, wenn leistungsfähige Gemeinden mit solchen verbunden werden, welche nicht nur ihrer Armenunterstützungspflicht vollkommen zu entsprechen vermögen, sondern entweder von den Erträgnissen ihres Vermögens, bezw. Armenfonds Ueberschüsse erzielen, oder an die Steuerleistung ihrer Angehörigen bisher so geringe Anforderungen gestellt haben, dass sie unbedenklich dieselbe in erhöhterem Maasse in Anspruch nehmen können. An solche, in blühendem Wohlstand befindliche Gemeinden kann man mit vollem Rechte die Anforderung stellen, von dem Ueberschusse ihrer Mittel so viel herzugeben, um den Mangel anderer armer Gemeinden auszugleichen. Wenn nun dem niederösterreichischen Landtage eine Individual-Statistik der Vermögen und Armenfonde, sowie der Steuerlast jeder einzelnen niederösterreichischen Gemeinde und zugleich der Anzahl der Armen einer jeden derselben, sowie die Höhe des zur Unterstützung dieser Armen nöthigen Betrages vorgelegen wäre, so hätte eine richtige Zusammenstellung von Gemeindegruppen zu einer solchen Ausgleichung der Kräfte führen und dadurch der eigentliche Zweck der Organisation erreicht werden können. Wie aber bereits hervorgehoben wurde, lag weder eine solche Statistik vor, noch auch wurde von irgend einer Gemeinde behauptet, dass sie sich in den oben geschilderten glücklichen Umständen befinde.

Die Vereinigung der Gemeinden zu Bezirks-Armenverbänden geschah demnach sozusagen „aufs Gerathewohl“ und es erschien lediglich der Zufall der territorialen Zugehörigkeit zu einem bestimmten Bezirksgerichtssprengel als genügender Grund, um in jenen Armenbezirk eingereiht zu werden, dessen Umfang sich genau mit jenem des betreffenden Gerichtsbezirkes zu decken hat. Man übersah aber dabei, dass die Eintheilungsgründe bei beiden Gattungen von Verbänden vollkommen verschiedenartige sind. Während bei den Bezirksgerichtssprengeln die örtliche Lage der Gemeinden zu dem Sitze des Bezirksgerichtes das maassgebende Moment der Zuweisung an die betreffende Gerichtsbarkeit ist, hat bei Schaffung von Armenverbänden die Leistungsfähigkeit der in den Verband einzureihenden Gemeinden der entscheidende Eintheilungsgrund zu sein. Dass sich diese beiden Momente nicht decken, ist klar. Indem man aber dennoch die neuen Armenbezirke

genau den Gerichtsbezirken anpasste, erscheint die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, dass einem und demselben Armenbezirke durchaus nur oder doch in überwiegender Mehrzahl leistungsunfähige Gemeinden zugewiesen werden, während man in einem anderen Armenbezirke überwiegend leistungsfähige Gemeinden beisammen haben wird. Während nun die Vereinigung dieser letzteren zu einem Bezirksverbande ganz zwecklos erscheint und nur die oben hervorgehobenen schädlichen Wirkungen auf den Organismus der Gemeinden und auf die Armenpflege äussern wird, ohne irgend einen Nutzen zu schaffen, ist ein Verband überwiegend leistungsunfähiger Gemeinden ebenfalls leistungsunfähig und vermag den angestrebten Zweck in keiner Weise zu erreichen. Ob überhaupt und in welchen Armenbezirken eine zum angestrebten Ziele der Kräfteausgleichung führende Mischung von leistungsfähigen und leistungsunfähigen Gemeinden vorhanden sein wird, ist lediglich dem Zufalle anheimgegeben. Dort, wo dies nicht der Fall ist, wird auch die in den §§ 38 und 39 vorgeschriebene Aufbringung des Ausfalles ohne jede praktische Wirkung sein. Denn eine Gemeinde, deren Angehörige so arm sind, dass sie nicht einmal die Kosten der Unterstützung der Aermsten von ihnen aufbringen können, wird auch nicht den fünfpercentigen Zuschlag, geschweige denn die Hälfte des durch denselben nicht gedeckten Restes hereinbringen, und der ganze Ausfall wird dem Landes-Armenfonde, beziehungsweise nach § 42, Z. 4 dem Landesfonde zur Last fallen. Dass dabei auch noch sehr zu besorgen ist, dass, wenn aus so ergiebiger Quelle geschöpft wird, die Zahl der „Aermsten“, welche Unterstützung beanspruchen, in solchen armen Gemeinden sich erheblich vermehren werde, versteht sich von selbst. Man hat eben übersehen, dass das Princip der Individualisierung auf jedem Gebiete der Armenpflege, und zwar nicht nur bei der Behandlung der Einzel-Nothstandsfälle, sondern auch bei jener der Ortsverbände beachtet werden müsse. Jede Gemeinde muss nach ihrer specifischen Eigenart, nach dem Umfange ihrer Armenlast sowie nach der Leistungsfähigkeit und dem Culturgrade ihrer Angehörigen beurtheilt und behandelt werden. Stadt- und Landgemeinden, Fabriksorte, Gutsbezirke, Dorfschaften bunt durcheinanderwerfen, lediglich aus dem Grunde, weil sie den gleichen Gerichtsstand haben, kann unmöglich den Bedürfnissen derselben entsprechen, oder zu einer gerechten Ausgleichung der Lasten führen. Es liegt vielmehr die Gefahr nahe, dass die Heranziehung der einen zur Mittragung der Lasten der anderen als unbillige Ausbeutung empfunden wird, insbesondere wenn eine in ihrem Kerne verfehlte Organisation der Armenpflege gerechte Zweifel über den wirklichen Bedarf der einzelnen Gemeinden aufkommen lassen kann.

Hiemit sind wir bei jenem Punkte angelangt, welcher schon während der Landtagsverhandlungen vielfach betont und als der bedenklichste bezeichnet wurde, und das ist der Kostenpunkt. Die Verheissung, dass das Gesetz dem Lande „absehbare und nicht unabhsehbare“ Kosten verursachen werde, blieb unerfüllt, und der „Sprung ins Dunkle“, vor welchem Dr. Kopp, als es sich um die Revision des Heimatsrechtes handelte, so

sehr warnte, und den er, „wo es auf Lasten ankommt“, für verwerflich erklärte, solange „die Möglichkeit geboten ist, dieses Dunkel wenigstens einigermaassen zu erhellen“, er ist gemacht worden, denn niemand im Landtage gab sich einem Zweifel darüber hin, dass die Kosten, die das neue Armengesetz dem Lande auferlegen wird, durchaus unberechenbar seien. Es liegt nicht die geringste Calculation vor, mit welcher Anzahl von leistungs-unfähigen Gemeinden man es zu thun habe, und wie gross die Armenlast sein wird, welche bei Ueberwälzung von den armen auf die wohlhabenderen Gemeinden, bezw. auf das Land, — denn darauf wird es ja schliesslich herauskommen, — diese letzteren zu tragen haben werden. Schon diese in der Organisation selbst liegende Mehrbelastung wird voraussichtlich schwer empfunden werden. Doch kann man sich bezüglich derselben noch mit dem Troste hinweghelfen, dass die vermehrten Auslagen den Armen zugute kommen, dass es also ein humaner Zweck sei, für welchen die Opfer gebracht werden. Die Sache wird aber noch viel bedenklicher, wenn das Gesetz durch seine Bestimmungen nicht nur keine Garantien für die Einhaltung weiser Sparsamkeit in den Armenauslagen bietet, sondern vielmehr der ernstlichen Besorgnis Raum gibt, dass die mit der Armenbetheiligung betrauten Organe den richtigen Maassstab für die Bemessung des unbedingt Nothwendigen nicht kennen und anlegen werden. Diese beiden Momente, nämlich die Unbestimmtheit sowohl des zukünftigen Objectes der Armenpflege, als auch der präsumtiven Höhe des Bedarfes, gestalten den Ausgaben-Etat zu einem völlig unbekanntem, aber voraussichtlich ganz erheblich höheren, als derselbe bisher war. Allein auch die Einnahmequellen sind im Punkte ihrer Ergiebigkeit durchaus nicht klargestellt und niemand hat im Landtage den Versuch gewagt, sie auch nur annähernd zu präliminieren. Dagegen ist von einer derselben leider mit Wahrscheinlichkeit vorauszusagen, dass sie in ihrer bisherigen Fülle wohl kaum mehr fliessen wird. Das sind die „freiwilligen Spenden“, welche in den §§ 34 und 42 als Einnahmen des Bezirks-Armenfondes und des Landesfondes figurieren, denen aber das Gesetz den Boden, in welchem sie wurzelten, d. i. den localpatriotischen Bürgersinn, durch die Aufhebung der Communal-Armenpflege völlig entzogen hat. Charakteristisch ist es, dass diese beiden Paragraphen von Legaten gar keine Erwähnung machen; diese hat man also in Zukunft als ganz ausgeschlossen betrachtet, und doch dürften die bestehenden Armenfonde der Gemeinden zumeist letztwilligen Zuwendungen ihr Dasein verdanken. Das zukünftige Armenbudget von Niederösterreich besteht also sowohl in den Einnahmen, wie in den Ausgaben aus lauter unbekanntem Grössen. Und diesen „Sprung ins Dunkle“ hat man gewagt eines neuen Armengesetzes wegen, welches bei allen guten Intentionen seiner Verfasser, bei allen Vorzügen, die es besitzt, die grossen, diese letzteren weitaus überwiegenden Bedenken gegen sich hat, dass es dem Wirkungskreise der Gemeinden eines der wichtigsten ethischen Bethätigungen entzieht, die Armenpflege auf eine unsichere und höchst gefährliche Basis stellt, an Stelle des allerdings vielfach verbesserungsbedürftigen Alten etwas ganz

Unbekanntes, Unerprobtes und dabei in seinen Wirkungen Zweifelhafte setzt und bei all diesen radicalen Umgestaltungen nicht einmal das erreicht, was es eigentlich anstrebt und um dessentwillen es geschaffen wurde, nämlich eine richtige und gerechte Ausgleichung zwischen leistungsunfähigen und wohlhabenden Gemeinden. Unter solchen Umständen ist die geringe Sympathie, die dem Gesetze entgegengebracht wird, wohl nicht zu verwundern, denn es haben weder die Stadtgemeinden, denen es ihre Selbständigkeit in der Besorgung ihrer Armenangelegenheiten, sowie die Möglichkeit, sich auf diesem Gebiete zu entwickeln und ihre Eigenart zu bethätigen, benimmt, noch auch die besser situierten Landgemeinden, die zu erheblich grösseren Leistungen herangezogen werden, ohne die Gewähr einer sparsamen und verbesserten Armenpflege zu erhalten, besonderen Grund, dem Gesetze entgegenzujubeln. Ob durch dasselbe die Armen besser fahren werden, ist durch die getroffenen Einrichtungen zum mindesten nicht sichergestellt; bedenklich erscheint es jedenfalls, dass dieselben dem uncontrolierbaren „Ermessen“ der Pfleger, sowie der zufälligen Auffassung der Sachlage seitens der oft von sehr unkundiger Hand schriftlich informierten Bezirks-Armenräthe preisgegeben sind. So viel ist gewiss, dass die Wahrung des berechtigten Interesses der Armen auf einem viel einfacheren und naturgemässeren Wege zu erreichen gewesen wäre, und dass es hiezu nicht einer so totalen Umwälzung von altersher bestehender Einrichtungen bedurft hätte.

X.

Schlussbemerkungen.

Der regelmässige Weg, den die Reform der Armenpflege zu nehmen pflegt, ist von der Stadt auf das Land und nicht umgekehrt. Das liegt in der Natur der Sache. In der Stadt ist sie viel dringlicher, wegen der grossen Anhäufung von Menschen und des greller zu Tage tretenden Unterschiedes zwischen Reich und Arm, ferner wegen der erschwerteren Lebensbedingungen der Armen. Andererseits aber bietet in der Stadt die leichtere Beschaffung der Mittel der Armenpflege, infolge der grösseren Steuerkraft und des gesteigerten Wohlthätigkeits- und Bürgersinnes der wohlhabenden Classen, eine geeignete Grundlage für die Armenpflege, welche auf dem flachen Lande nur in vermindertem Grade vorhanden ist und oft nur mit Mühe und nur allmählich gewonnen werden kann.¹⁾ Die Stadt ist daher naturgemäss das erste Operationsgebiet der Reform der Armenpflege, von welchem aus dieselbe immer weitere Kreise zieht, bis es ihr endlich gelingt, auch das flache Land für ihre Grundsätze zu gewinnen.

In Niederösterreich hat man den entgegengesetzten Weg eingeschlagen, indem man das der Verbesserung so sehr bedürftige Armenwesen der Stadt

¹⁾ Vergl. Dr. Heinr. Reicher: „Zur Armenreform der Städte in Steiermark.“ Graz 1893. III. Th. S. 8.

Wien unberührt liess, während man das flache Land zum Ausgangspunkte der Reform machte.

Allerdings ist die Vertretung der Stadt Wien von einem Theile der Schuld an dem Eintritte dieser Anomalie nicht ganz freizusprechen, nachdem sie auf wiederholte Anfragen des Landesausschusses keine Antwort gab und es überhaupt unterliess, zu der vom Lande so dringlich behandelten Frage der Reform der Armenpflege Stellung zu nehmen. Die Unvorbereitetheit und Zerfahrenheit der Stadtvertretung zeigte sich auch in dem Auftreten der Abgeordneten der Stadt Wien im Landtage, indem einige derselben das Armengesetz offen bekämpften, während andere für dasselbe eintraten, in letzter Linie aber sich bei der Abstimmung, unbekümmert um die Folgen, lediglich vom Parteistandpunkte leiten liessen.

Nichtsdestoweniger hätte doch die Erwägung platzgreifen sollen, dass die Reform der Armenpflege auf dem flachen Lande mit Uebergang der Stadt Wien zu mannigfachen nicht unerheblichen Complicationen führen müsse, wenn diese letztere bei der früher oder später eintretenden, unausweichlichen Inangriffnahme der Reform ihres Armenwesens, dasselbe auf völlig andere Grundlagen stellen sollte, als auf jene, die das Land acceptiert hat. Diese Erwägung hätte vielleicht dahin geführt, von einer so radicalen Verschiebung und Umgestaltung der Verhältnisse vorläufig abzusehen und zur Erreichung des Zweckes, das Los der Armen auf dem Lande zu verbessern, minder drastische Mittel in Anwendung zu bringen. Wenn überhaupt jemals, so wären gewiss in diesem Falle, die in Oesterreich sonst so beliebten „provisorischen Verfügungen“ am Platze gewesen, um bis zur Inangriffnahme einer in Verbindung mit der Stadt Wien durchzuführenden Reform der gesammten Armenpflege in Stadt und Land, die schreiendsten Misstände auf diesem Gebiete zu beseitigen. Die diesfalls laut gewordenen Klagen bezogen sich theils auf Verhältnisse die im Reichsheimatsgesetze wurzeln und allen Ländern der österreichischen Krone gemein sind, theils auf speciell in Niederösterreich wahrgenommene Mängel. Die in vielen Fällen fast unüberwindbare Schwierigkeit die unterstützungspflichtige Heimatsgemeinde des Armen ausfindig zu machen, die äusserst traurige Lage in welcher sich derselbe befindet, bis diese Frage endlich gelöst wird, die mit der Ausforschung der Verhältnisse verbundene, den Gang der Armenpflege vielfach hemmende Vielschreiberei, das in jeder Beziehung bedenkliche, und oft mit grosser Rücksichtslosigkeit gehandhabte Schubwesen, — all dies und noch vieles Andere gründlich zu verbessern liegt nicht in der Competenzsphäre und demnach auch nicht in der Möglichkeit eines Provinzial-Landtages. Wenn auch die durch das neue Gesetz geschaffenen Bezirksverbände diese Uebelstände insofern mildern können, als es sich um Personen handelt, die verschiedenen Gemeinden eines und desselben Verbandes angehören, oder indem sie zu Ausgleichungen zwischen verschiedenen Verbänden die Hand bieten, — jedenfalls ein unbestreitbarer Vorzug dieses Gesetzes, — so ist doch damit die Beseitigung dieses Grundgebrechens der Armenpflege nicht im entferntesten erreicht, und es kann nur durch ein Reichs-

gesetz diesbezüglich Wandel geschaffen werden. Was aber die speciell rücksichtlich der Armenpflege in Niederösterreich erhobenen Beschwerden betrifft, so bezogen sich dieselben durchaus nicht auf das ganze Land, sondern immer nur auf einzelne, zumeist sehr arme Gemeinden, welche eben wegen ihres Mangels an genügenden Mitteln, sich eine mitunter recht crasse Vernachlässigung ihrer Armenunterstützungspflicht zu Schulden kommen liessen. Dieser entscheidende Umstand, dass es sich nämlich immer nur um vereinzelte Fälle, nicht aber um einen überall gleichmässig zu Tage getretenen Uebelstand handelte, hätte ein Fingerzeig sein sollen, welchen Weg man einzuschlagen hatte, um das Gebrechen dort, wo es zu Tage trat, zu beseitigen. Hiezu brauchte man nicht ein neues, noch dazu in so radicaler Weise mit allem Bestehenden aufräumendes Armengesetz zu schaffen, sondern hätte sich damit begnügen können, jenen ärmsten Gemeinden einfach zu Hilfe zu kommen. Dies hätte auf zweifache Art geschehen können, indem man entweder die zu diesem Zwecke benöthigten, vorerst genau festzustellenden Beträge, mittelst einer allgemeinen, die sämmtlichen Steuerträger des Landes gleichmässig treffenden Armenumlage beschaffte, oder indem man Zweckverbände zur speciellen Hilfeleistung für bestimmte arme Gemeinden errichtete.

Die Umlage auf das ganze Land hätte den Vortheil gehabt, dass durch Ueberwälzung des ganzen, von den armen Gemeinden nicht zu bewältigenden Plus der Armenlast auf eine so grosse Anzahl von tragfähigen Schultern, die auf den einzelnen entfallende Leistung in erheblich geringerem Grade drückend erschienen wäre. Sie hätte aber den Nachtheil der schwereren Controlirbarkeit des wirklichen Bedarfes und der grossen Verlockung, der Gesammtheit mehr aufzubürden, als nach der Sachlage unzuganglich nothwendig wäre, im Gefolge gehabt. Deshalb hätte sich die Schaffung von Zweckverbänden mehr empfohlen, welche von den durch das neue Armengesetz zu errichtenden Bezirks-Armenräthen, sich sowohl bezüglich ihrer örtlichen Competenz, als auch bezüglich ihrer Organisation wesentlich unterschieden haben würden. In örtlicher Beziehung würde eben nicht schablonenmässig nach einem bereits vorhandenen, mit dem Armenwesen völlig incongruenten Eintheilungsschema vorgegangen, sondern nur das wirkliche Bedürfnis berücksichtigt und demselben ein solcher Kreis von Ortsverbänden dienstbar gemacht worden sein, welcher in sich die Gewähr geboten hätte, dem Bedürfnisse voll und ganz entsprechen zu können. Was die innere Organisation betrifft, so hätten diese Zweckverbände sich nicht mit der eigentlichen Armenpflege zu befassen gehabt, gleich den Bezirks-Armenräthen des neuen Gesetzes, sondern würden nur eine, die Gemeinden controlierende Thätigkeit auszuüben und ihre eigentliche Wirksamkeit und Aufgabe in der Aufbringung jener Mittel zu finden gehabt haben, durch welche die mangelnden Kräfte einzelner Gemeinden ergänzt und ausgeglichen worden wären. Solche Zweckverbände würden, da die sie bildenden Gemeinden an den finanziellen Resultaten der Armenpflege selbst auf das lebhafteste interessiert sind, indem sie das Fehlende aus eigenem

zu beschaffen haben, eine viel wirksamere Controle über die Armenpflege jener ärmern Gemeinden denen sie die nöthige Beihilfe zu beschaffen berufen sind, geübt haben, als der Landesausschuss über die Armenpflege der Bezirks-Armenräthe zu pflegen in der Lage sein wird. Den Bezirks-Armenräthen fehlt das eigentliche vitale Interesse an der Sache. Sie haben es mit einem bestehenden Fonde zu thun, welcher nicht angegriffen werden darf, und haben, wenn die Zinsen dieses Fondes und die demselben gesetzlich zugewiesenen Zuflüsse nicht ausreichen, den Landes-Armenfond und, wenn dieser erschöpft ist, den Landesfond hinter sich, — wo liegt also der Anreiz zu sparsamem, bedächtigem Vorgehen? Bei den hier in Vorschlag gebrachten Zweckverbänden wäre die Besorgnis nicht so sehr in mangelnder, als vielmehr in zu weit getriebener Sparsamkeit zum Nachtheile der Armen gelegen gewesen. In dieser Beziehung hätte das dem Landesausschusse gebührende Aufsichtsrecht die nöthige Correctur um so sicherer geboten, als im Falle nicht genügender Unterstützung von Armen der den Zweckverbänden zugewiesenen Gemeinden, diese Gemeinden selbst an den Landesausschuss mit ihrer Beschwerde herangetreten wären.

Ein wesentlicher Nachtheil der durch das neue Armengesetz in Aussicht genommenen Bezirks-Armenräthe liegt ferner auch darin, dass dieselben, abgesehen von den Städten, die gar nicht in diesen Rahmen passen, eine zu grosse Anzahl von Landgemeinden (durchschnittlich 30—35) in sich vereinigen, wodurch der Vorzug der landgemeindlichen Armenpflege, nämlich die Notorietät der Verhältnisse der Armen und das nahe Interesse der Einzelnen und der Functionäre an der richtigen Handhabung dieses Zweiges der Verwaltung nahezu ganz verloren geht. Bei den vorgeschlagenen Zweckverbänden, oder um der in Oesterreich gangbaren Terminologie gerecht zu werden: Concurrenzverbänden käme dieses Moment ausser Betracht, weil den Gemeinden ihr selbständiges Armenwesen, allerdings unter Controle der Verbände bliebe. Deshalb unterläge es auch keinem Anstande diese letzteren, soweit es der durch sie zu erreichende Zweck gestattet, der bestehenden politischen oder Gerichtseintheilung des Landes möglichst anzupassen, was wegen der Verkehrs- und sonstigen Beziehungen, in denen die einem und demselben politischen oder Jurisdictionen-Bezirk angehörigen Gemeinden unter einander stehen, bei richtiger Zusammensetzung der Verbände, von erheblichem Vortheile sein kann.

Unter allen Umständen wären die hier angeregten Concurrenzverbände eine entwicklungsfähige Grundlage der zukünftigen Gestaltung des Armenwesens. Ihr Wirkungskreis, welcher anfänglich auf bestimmte, genau umgrenzte Agenden zu beschränken wäre, könnte in der Folge den sich ergebenden Bedürfnissen entsprechend immer mehr erweitert werden, so dass dieselben beispielsweise später auch die Waisenpflege in den Kreis ihrer Thätigkeit einbeziehen und durch die armenpflegerische Gewandtheit, die ihre Functionäre durch die Controlirung der Gemeinden erlangen, mit der Zeit auch die Reform der offenen Armenpflege am flachen Lande anbahnen könnten, wie dies Freiherr von Reitzenstein in seinem trefflichen

Aufsätze in Schmollers Jahrbuch¹⁾ so überzeugend dargelegt hat. Dabei könnten alle in dem neuen Armengesetze enthaltenen Erweiterungen des Heimatsprincipes, oder vielmehr Durchbrechungen des starren Zuständigkeitswesens, auch auf diese Concurrrenzverbände analoge Anwendung finden, so dass dieser Vorzug des neuen Gesetzes keineswegs verloren gehen würde. Ebenso könnten auch die gesetzlichen Zuflüsse der Bezirks-Armenräthe, wenigstens zu einem Theile, auch den Concurrrenzverbänden zugute kommen, wobei aber selbstverständlich das angesammelte Armenvermögen der Gemeinden, dieser materielle Ausdruck der edelsten Gefühle des Bürgerthums, dessen Spolirung als ein unberechtigter Eingriff überall schmerzlich empfunden werden muss, zu Zwecken der Concurrrenzverbände unter keinen Umständen herangezogen werden dürfte.

Durch diese Concurrrenzverbände würde, wie bereits oben angedeutet, dasjenige erreicht werden, was der niederösterreichische Landtag stets angestrebt hat, was aber durch das neue Gesetz nicht erzielt wurde, nämlich die Schaffung eines Zwischenorganes zwischen den Gemeinden und dem Landesausschusse. Es wurde schon wiederholt betont, dass die unmittelbare Unterordnung der gesammten, durch die neuen Bezirks-Armenräthe auszuübenden Armenpflege unter den Landesausschuss nicht rätlich sei und namentlich diesem letzteren Arbeiten und Verantwortlichkeiten auferlegen werde, deren Last mit der Zeit auf das schwerste empfunden werden wird. Dass auch die Bezirks-Armenräthe die unausgesetzte Bevormundung seitens des Landesausschusses nur mit Widerstreben tragen und durch dieselbe nicht eben in steigende Begeisterung für ihre neuen Aemter versetzt werden, liegt in der menschlichen Natur. Wird aber die Armenpflege den Gemeinden belassen und deren unmittelbare Controlirung, — natürlich nur in jenen Fällen, in welchen bei mangelnder Leistungsfähigkeit fremde Hilfe denselben zugeführt werden muss, — einem Verbands anvertraut, welcher an den Kosten der Armenpflege ein directes Interesse hat, dann erhält der Landesausschuss im Systeme des Armenwesens jene Stellung, die ihm kraft seiner Mission als Executive des Landes gebürt, nämlich die einer höheren Instanz, welche die nöthigen Regulativen zu erlassen, die Controle zu führen und Missbräuche abzustellen, im übrigen aber nur im Falle von Streitigkeiten zwischen Communen und Verbänden oder über Beschwerden von Armen zu entscheiden berufen ist.

Um aber die Leistungsfähigkeit bestimmter Gemeinden constatieren und die Concurrrenzverbände richtig zusammenstellen zu können, ist aller-

¹⁾ Dr. Freih. v. Reitzenstein: „Eine Armenreform in Oesterreich.“ 1892. Diese Arbeit erschien fast unmittelbar nach der Vorlage des Kopp'schen Entwurfes im niederösterreichischen Landtage. Längere Zeit vorher, kurz nach Einbringung des Schöffel'schen Entwurfes erschien in der „Neuen Freien Presse“ vom 17. März 1892, Nr. 9900, ein längerer Aufsatz des Verfassers, in welchem er seine Bedenken gegen die Gesetzesvorlage aussprach. Weder die eine noch die andere dieser beiden Arbeiten bzw. die in denselben angeführten Argumente wurden in den Verhandlungen des Landtages auch nur mit einem Worte gewürdigt.

dings eine Vorarbeit zu leisten, welche keineswegs eine leichte ist. Diese Vorarbeit ist eben den Verfassern des neuen Armengesetzes als fast undurchführbar erschienen, weshalb sie denn auch die Nothwendigkeit der Schaffung von Bezirks-Armenrätthen mit der grossen Schwierigkeit motivierten, die Verhältnisse von nahezu 1700 Gemeinden festzustellen und deren Armenpflege zu controlieren. Es fragt sich aber nur, ob durch die neue Organisation diese unumgänglich nothwendige Feststellung wirklich erleichtert worden sei. Wenn einfach arithmetisch darauf hingewiesen wird, dass es leichter sei, 54 Bezirks-Armenräthe, — denn so viel werden, analog den bestehenden 54 Bezirksgerichten in Niederösterreich, ins Leben zu rufen sein, — als 1700 Gemeinden zu controlieren, so hat man eben der im Gesetze angewiesenen Stellung und Wirksamkeit dieser Bezirks-Armenräthe keine genügende Rechnung getragen. Dieselben haben ja nur über Vorlagen zu entscheiden, die ihnen von den Armenpflegern der verschiedenen, ihren Bezirken angehörigen Gemeinden, unterbreitet werden. Eine richtig ausgeübte Controle hat daher nicht nur zu untersuchen und zu prüfen, ob die Entscheidung der Vorlage entsprochen hat, sondern auch ob die Vorlage eine richtige, den factischen Verhältnissen entsprechende war. Ohne Controle der Vorlage ist die Controle der Entscheidung ganz ungenügend und wertlos. Der Bezirks-Armenrath mag über die Vorlage des Pflegers formell noch so correct entschieden haben, so ist doch seine Entscheidung eine materiell schlechte, wenn der Pfleger, sei es absichtlich, sei es infolge mangelhafter Erhebung, einen den Thatsachen nicht entsprechenden Bericht vorgelegt und entweder die Abweisung eines wahrhaft Bedürftigen, oder die Betheilung eines Nichtbedürftigen oder Unwürdigen empfohlen hat. Wie controliert man aber die Pfleger? Wohl nicht anders, als indem man wieder zu jenem Postulate zurückkehrt, welches man als undurchführbar erklärt hat, nämlich zur Feststellung und Controlierung der Armen-Verhältnisse in den Gemeinden. Das beweist aber eben, dass man bezüglich dieses wichtigen Momentes mit dem neuen Gesetze um keinen Schritt weiter gekommen ist.

Die Controle ist vielmehr durch dasselbe eine noch schwierigere und vervielfältigte geworden, da zu den ungefähr 1700 Gemeinden auch noch die Bezirks-Armenräthe gekommen sind, welche ebenfalls überwacht werden müssen, wenn die Controle eine genaue und wirksame sein soll. Da nun diese schwierige Arbeit der Feststellung der Verhältnisse aller Gemeinden einmal vollbracht werden muss, so empfiehlt es sich, dieselbe vor der definitiven Schaffung der grösseren Verbände ins Werk zu setzen. Die Art, wie dies zu geschehen hat, wurde vom Landesausschuss ganz richtig herausgefunden, indem er sich vom Landtage das Budget für sechs Armen-Inspectoren votieren liess, welche das Land nach allen Richtungen zu bereisen, das Armenwesen überall zu prüfen, die Ausübung der Armenpflege zu überwachen und über ihre Erfahrungen dem Landesausschusse zu berichten haben werden. Diese im Gesetze nicht vorgesehene Einrichtung ist aber geradezu die beste aller neuen Vorkehrungen, und kann sogar bis zu einem gewissen Grade die Correctur so mancher Mängel und Lücken derselben werden. Das

Institut der Armen-Inspectoren hat sich noch überall, wo es eingeführt wurde, namentlich in England¹⁾ und in Frankreich²⁾, auf das beste bewährt, und es kann daher dessen Verpflanzung nach Niederösterreich, bei richtiger Behandlung, zur gedeihlichen Entwicklung der Armenpflege in diesem Lande erheblich beitragen. Nur schade, dass dasselbe nicht im Gesetze selbst begründet ist und dass es nur als eine Art Nebeneinrichtung, als eine dem Landesauschusse provisorisch beigestellte Hilfskraft, jederzeit wieder beseitigt werden kann.

Ohne Armen-Inspectoren kann aber weder die oberwähnte Vorarbeit geleistet, noch auch in der Folge die Armenpflege der Gemeinden sowie der Bezirks-Armenräthe, oder der Concurrrenzverbände wirksam controliert oder überwacht werden. Sie sind daher als der eigentliche Eckstein des Gebäudes zu betrachten und es muthet seltsam an, dass dieser unentbehrliche Eckstein hier sozusagen ausserhalb des Gebäudes gestellt wurde. Es kann aber hiebei die Bemerkung nicht unterlassen werden, dass sich durch die nachträgliche Schaffung von Armen-Inspectoren die ganze Sache nun in einem Kreise, und zwar in einem recht fehlerhaften, dreht. Die Umwälzung aller bestehenden Verhältnisse, die Entwindung der Armenpflege aus dem Wirkungskreise der Gemeinden und die Uebertragung derselben auf Bezirks-Armenräthe, wurde mit der damit verbundenen Erleichterung der Ueberwachung und Controle des Armenwesens durch den Landesauschuss als Aufsichtsbehörde, begründet. Wenn nun der Landesauschuss sich die Kenntnis der Armenverhältnisse in Niederösterreich, auch ohne Bezirks-Armenräthe, mit Hilfe der Armen-Inspectoren beschaffen kann, wozu war dann die ganze neue Organisation nöthig? Hätte man sich nicht schon früher durch Aufstellung von Armen-Inspectoren die von allen Seiten so dringlich gewünschten statistischen Daten über die Anzahl und die Bedürfnisse der Armen, sowie über die Leistungsfähigkeit der einzelnen Gemeinden und über die Art der Armenpflege derselben, verschaffen können? Man besass das in seinen Grundzügen ganz vortreffliche Armengesetz vom 15. December 1882 und liess es brach liegen, weil es unmöglich schien, dasselbe in einer so grossen Anzahl von Gemeinden zur praktischen Durchführung zu bringen und dessen Befolgung zu überwachen, — wäre dies mit Hilfe der Armen-Inspectoren nicht zu erreichen gewesen? Und wenn schon der Entschluss feststand, das Armenwesen auf eine ganz neue Grundlage zu stellen, wäre es nicht einfacher und richtiger gewesen, vorerst alle einschlägigen Fragen durch Armen-Inspectoren prüfen zu lassen und deren Berichte abzuwarten, ehe man den neuen Curs einschlug? Wenn noch das Ziel, dem man zusteuert, bekannt wäre! Man gab sich aber keiner Täuschung darüber hin, dass dies nicht der Fall sei, da weder ermunternde Beispiele aus andern Ländern vorliegen, noch auch bei der Unkenntnis der Verhältnisse und Bedürfnisse der Gemeinden, an die Aufstellung eines Armen-

¹⁾ Vergl. Aschrott cit.

²⁾ Vergl. Frh. v. Reitzenstein: Die Armengesetzgebung Frankreichs, Leipzig 1881, S. 113 u. ff.

Budgets gedacht werden konnte. Das Institut der Armen-Inspectoren wäre, wenn rechtzeitig eingeführt, gewissermaassen das Ei des Columbus gewesen. So aber will man dasselbe post festum einrichten und die Armenverhältnisse in den Gemeinden feststellen lassen, nachdem man die Armenpflege bereits den Gemeinden weggenommen und das Armenwesen in die Sackgasse der Bezirks-Armenräthe gedrängt hat, aus welchem kein Entrinnen, keine essentielle Verbesserung der Verhältnisse zu erwarten ist.

Noch aber wäre es nicht zu spät, auf der schiefen Ebene, auf der man sich befindet, innezuhalten. Mag immerhin das Gesetz bereits die kaiserliche Sanction erhalten haben, diese bildet keinen Zwang, dasselbe unverändert durchzuführen. Zu spät wird es nur sein, wenn einmal die Armenfonde und mit diesen das Armenwesen selbst den Gemeinden aus der Hand genommen sein werden. Die Wiedererweckung des Sinnes für ehrenamtliche Armenpflege in den Gemeinden, wenn sich die Gemeindeangehörigen einmal in den Gedanken eingelebt haben, dass sie dieselbe nichts angehe und dass andere Organe das zu verrichten haben, was ihnen nach den bisherigen Einrichtungen zu leisten oblag, würde mit ungeahnten Schwierigkeiten verbunden sein. Eine einmal abgenommene Pflicht wieder auferlegt zu erhalten, trifft viel härter als eine bereits obliegende Pflicht präciser und gewissenhafter erfüllen zu müssen. Noch lebt in den Gemeinden das Gefühl, dass das neue Armengesetz ihnen etwas wegnimmt, was ihnen gebürt, möge man sich dies zu nutze machen und ihnen belassen, was doch nur auf dem Boden der Gemeindeverwaltung richtig und gesund gedeihen kann, und sich nicht der Gefahr aussetzen, wenn sich das Experiment als verfehlt erweisen sollte, den Schaden nicht mehr gutmachen zu können, den man im überhasteten Eifer angerichtet hat.

Die Bestellung von Armen-Inspectoren ist der richtige Radschuh, um den auf abschüssige Wege gerathenen Karren aufzuhalten. Man lasse die bereits bestellten oder aufzustellenden Armen-Inspectoren ihre Pflicht thun, lasse sie von Gemeinde zu Gemeinde gehen, eine möglichst genaue Armenstatistik aufstellen und über die vorhandenen Mittel, sowie über die Bedürfnisse jeder einzelnen Gemeinde, eingehenden und verlässlichen Bericht erstatten, — und wenn diese Arbeit, auf sechs Inspectoren vertheilt, auch ein ganzes Jahr, oder noch mehr Zeit in Anspruch nehmen sollte, so wird sie doch so reiche Früchte tragen, dass sich der Aufwand von Zeit und Kosten wohl vollkommen lohnen wird. Auf Grund dieser unerlässlichen Vorarbeit wird man erst erkennen können, was das Land eigentlich benöthigt, ob der radicale Schnitt, den man beabsichtigt, wirklich unerlässlich ist, und im bejahenden Falle, wie er geführt werden soll.

Schon regt es sich allenthalben in Oesterreich auf dem Gebiete des Armenwesens. Dem Beispiele einer Anzahl grösserer und kleinerer böhmischer Städte folgend, reformiert eine österreichische Stadt nach der anderen ihre Armenpflege nach Elberfelder Vorbild. Auch in Niederösterreich setzen sich überall erfolgverheissende Keime an, deren Pflege und Schonung Gebot einer weisen und vorausblickenden Gesetzgebung wäre. Das neue Armengesetz

geht aber mit rücksichtsloser Egge über dieselben hinweg, Alles nivellierend, Gutes und Schlechtes durcheinander werfend, ohne zu wissen, ob die neue Saat, die man einpflanzen will, wirklich eine gute und segensreiche sein wird. Je mehr Nützlichendes und Vorzüglichendes es enthält, umso bedauerlicher ist es, dass das Zweifelhafte und Unhaltbare, das es mit sich führt, seine Vorzüge compromittieren und deren reinen und unverkümmerten Genuss unmöglich machen soll. Eben um dieser Vorzüge willen soll mit der Einführung des Gesetzes noch inne gehalten und noch einmal, ehe das Unwiederbringliche vollführt ist, ernstlich geprüft und erwogen werden, ob dieselben nicht auch auf dem Boden der Gemeinde-Armenpflege erreicht werden können. Das Gesetz bietet selbst die Handhabe zu einer solchen Zurückhaltung, indem es im § 80 den Zeitpunkt des Eintrittes seiner Wirksamkeit von der Feststellung durch die Statthalterei, im Einverständnisse mit dem Landesausschusse, abhängig macht. Möge die hiedurch gewonnene Zwischenzeit weise Ausnützung finden! Die Sanction der Krone konnte den mit Berücksichtigung aller von der Regierung erhobenen Bedenken, gefassten Beschlüssen einer autonomen Körperschaft füglich nicht versagt werden, — die Sanction des Erfolges wird das Gesetz aber nur dann erreichen, wenn es nicht rücksichtslos zur Durchführung gebracht wird, sondern zuvor jene Modificationen erhält, welche die Schonung des bestehenden Guten, die Rücksicht auf das Recht der Gemeinden, sowie auf das materielle Interesse des Landes und auf das Wohl der Armen, gebieterisch fordern.

VERHANDLUNGEN DER GESELLSCHAFT ÖSTERREICHISCHER VOLKSWIRTE.

XL. Plenarversammlung vom 14. November 1893.

Der Vorsitzende, Herr Sectionschef v. Inama-Sternegg begrüsst die Anwesenden, gedenkt der Berufung des Vorstandsmitgliedes der Gesellschaft, Herrn Dr. Ernst Edeln v. Plener als Finanzminister in das neuernannte Ministerium, dessen Verdienste um die Gesellschaft und um die unter ihrer Aegide erscheinende Zeitschrift er mit warmen Worten hervorhebt. Er erbittet sich die Ermächtigung, Seiner Excellenz dem Herrn Finanzminister Dank und Anerkennung für sein verdienstliches Wirken in der Gesellschaft auszudrücken und theilt mit, dass der Vorstand den Herrn Regierungsrath Dr. R. v. Juraschek mit der Vertretung der Gesellschaft bei den Verhandlungen des IV. österreichischen Agrartages vorbehaltlich der Genehmigung der Plenarversammlung betraut habe.

Nachdem beide Anträge genehmigt sind, ertheilt der Herr Vorsitzende dem Privatdocenten Herrn Dr. Hermann v. Schullern-Schrattenhofen das Wort zu dem angekündigten Vortrage über die Rentengüter. Derselbe bringt folgende Ausführungen:

Er verweist zunächst auf die traurige Lage der kleinen Landwirtschaft, insbesondere des bäuerlichen Besitzes und erblickt in den Vorlagen den Versuch, dem Uebel durch Aufnahme der socialistischen Idee der Associierung unter Beibehaltung des individuellen Betriebes und des Privateigenthums an den Productivgütern: Boden und Capital, also in antisocialistischer Weise abzuheben, ein Vorgang, der in den Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, besonders den Productiv-Genossenschaften sein Analogon findet. Wenn die Frage aufgeworfen werde, ob die Associierung eine freiwillige oder eine obligatorische sein solle, müsse man sich für die letztere entscheiden; denn die freiwillige Vereinigung habe die Concurrnz der grossen Betriebe und besonders den Import der Producte aus dem Auslande, dann aber auch die Schwäche und Kleinheit der einzelnen Genossenschaften gegen sich, während die obligatorische Associierung nicht nur vom Anfange an die Gesamtheit der Interessenten umfasse, daher unvergleichlich imponierender auftrete, sondern auch unter der Aegide der staatlichen Gewalt stehe. Angesichts der häufig zu Tage tretenden Indolenz weiter Kreise wird die obligatorische Vereinigung geradezu eine Nothwendigkeit.

Es ergeben sich nur noch die Fragen, ob der kleine Grundbesitz einer staatlichen Hilfe bedürfe und ob er derselben auch würdig sei. Beides ist zu

bejahren. Der kleine Grundbesitz bedarf der Hilfe, da seine Lage durch verschiedene ungünstige Momente eine sehr schwierige geworden ist. Solche Momente sind: die Zerstreutheit und Kleinheit der Grundstücke, welche den Betrieb erschweren, der Mangel an Capital, der bei fast allen kleinen Grundbesitzern vorherrscht, die häufig sehr irrationelle Führung des Betriebs, der oftmals wachzunehmende Mangel an der erforderlichen Intelligenz, die irrationelle Wahl der zu producierenden Frucht, die überaus drückende Verschuldung, die Concurrenz des Grossgrundbesitzes und des Auslandes, die Schwierigkeit der Beschaffung von Betriebsmitteln, besonders von Maschinen, endlich die Kostspieligkeit der individuellen Beförderung der Producte auf den Markt und der nicht entsprechende Vertrieb derselben auf dem Markte. Würdig ist der kleine Grundbesitz der Hilfe gewiss, denn er ist schon wegen der dem Bauern innewohnenden Liebe zum heimatlichen Boden, zu der Scholle, die er bebaut, ein Element der Stabilität und als solches die festeste Grundlage des Staates.

Die bisherigen Versuche nach Abhilfe waren nicht ausreichend. Das wichtigste der neueren einschlägigen Gesetze, das Gesetz vom 1. April 1889, betreffend besondere Erbtheilungsvorschriften für landwirtschaftliche Besitzungen mittlerer Grösse, welches der zu weit gehenden Grundzerstückelung vorbeugen sollte, ist, weil seine Wirksamkeit von zu beschliessenden Landesgesetzen abhängig gemacht wurde und infolge des geringen Verständnisses und der Unthätigkeit in dem Bereiche der Landesgesetzgebung noch in keinem einzigen Lande zur Durchführung gelangt.

Die neuesten Regierungsvorlagen verfolgen die Tendenz — und es ist dies besonders bei dem Entwurfe über die Errichtung von Rentengütern der Fall — der weitgehenden Verschuldung des kleinen Grundbesitzes Einhalt zu thun, respective eine Entlastung desselben von seinen drückenden Schulden anzubahnen. Der hohe Grad der derzeitigen Verschuldung von Grund und Boden ist aus dem den Vorlagen beigegebenen Motivenberichte zu entnehmen. Darnach betrug die Verschuldung mit Ende des Jahres 1892 in den Ländern mit geordnetem Grundbuchswesen — ausschliesslich des landtäflichen Besitzes — über eine Milliarde, im Küstenland, in Galizien und der Bukowina 143 Millionen, in Tirol und Vorarlberg 270 Millionen. Die Zunahme des Schuldenstandes seit 1867 betrug in den Ländern mit geordnetem Grundbuchswesen 55·49, im Küstenlande 189·89, in Galizien 106 Percent und in der Bukowina 92 Percent. Diese bedeutende Verschuldung — die Ziffern sind selbstverständlich nicht ganz verlässlich und daher mit Vorsicht aufzunehmen — hat nun vorerst die üble Folge, dass ein grosser Theil des Ertrages zur Deckung der Schuldzinsen verwendet werden muss, welche häufig den procentuellen Ertrag des Bodens übersteigen und häufig 6—6½ Percent betragen, ja in einigen Fällen über 20 Percent hinausgehen. Der grösste Uebelstand tritt jedoch im Falle der Executionsführung ein. Der Missstand, dass bei der zweiten Feilbietung kein Ausrufspreis in Frage kommt, ist durch die Executions-Novelle, welche unter gewissen Umständen ein nachträgliches Ueberbot zulässt, noch lange nicht beseitiget. Die Feststellung des Ausrufspreises durch Schätzleute ist überdies in der Regel eine unrichtige, sie bleibt hinter dem wahren Werte zumeist zurück und der Zeitpunkt der Feilbietung

ist ganz der Willkür des Executionsführers überlassen, ohne Rücksicht darauf, ob die Nachfrage nach Grundstücken gerade eine grössere oder geringere ist. Aus der ungünstigen Executionsführung erwächst jedoch ein Verlust nicht nur für den Executen, sondern auch für die Gläubiger. Bei den von 1868—1892 geführten 181.000 Executionen mit einem Schuldenstande von 611 Millionen giengen 261 Millionen, d. i. 42·7 Percent, für die Gläubiger verloren. Der executive Verkauf hat überdies in der Regel neue Belastungen zur Folge, indem der Meistbieter zu den bisher haftenden Schulden, von welchen er nichts abträgt, noch weitere dadurch hinzufügt, dass er einen Theil des Plus, welches übrig bleibt, wenn man den Meistbot in Verhältnis setzt zu den zu befriedigenden Schulden, als Kaufschillingsrest hypothekarisch sicherstellt. Daraus ergeben sich neue Executionsführungen, und in gewissen Theilen unserer Alpenländer spricht man geradezu von „gehenden“ Grundstücken als von solchen, die im Executionswege fortwährend von einer Hand in die andere gelangen. Bei solchen Erscheinungen verliert der kleine Grundbesitz nothwendig die Eigenschaft der Stabilität, dem Besitzer fehlt die Liebe zu seinem Boden und zur Heimat. — Der Vortragende wendet sich nun zur Besprechung der beiden Regierungsentwürfe.

Die Vorlage, betreffend die Errichtung von Berufsgenossenschaften der Landwirte hat den Zweck, die üblen Folgen der Grundzerstückelung möglichst zu mildern dadurch, dass dem kleinen Besitze möglichst alle sonst nur dem grossen Besitze innewohnenden Vortheile vermittelt werden. Nach der Vorlage ist für den Sprengel eines jeden Bezirksgerichtes eine Bezirks-genossenschaft, für jedes Land eine Landesgenossenschaft zu errichten, welchen Genossenschaften sämmtliche Eigenthümer der in dem Bezirke beziehungsweise Lande vorhandenen, der Land- oder Forstwirtschaft gewidmeten Liegenschaften angehören, welch' letzteren Charakter der Ackerbauminister zu bestimmen hat. Diese Genossenschaften haben den Zweck, die sittlichen und materiellen Verhältnisse der Landwirte durch Pflege des Gemeingeistes, gegenseitige Belehrung und Unterstützung, durch Erhaltung und Hebung des Standesbewusstseins, sowie durch Förderung der wirtschaftlichen Interessen der Genossen zu erreichen. Organe der Genossenschaften sind die in den Bezirkshauptorten sitzenden Ausschüsse und die Vertrauensmänner in den einzelnen Ortsgemeinden. Wenn den Eigenthümern der Liegenschaften die Befugnis eingeräumt, nicht aber auferlegt ist, die genossenschaftlichen Rechte an ihre Pächter, Verwalter und Nutzniesser als ihre Stellvertreter abzutreten, so erscheint dies dort bedenklich, wo ein grosser Grundbesitz in kleinen Stücken verpachtet ist. Da der Eigenthümer auch berechtigt ist, seine Rechte selbst auszuüben, so könnte er in der Genossenschaft durch sein persönliches Eingreifen einen überwiegenden, möglicher Weise die Genossenschaftszwecke beeinträchtigenden Einfluss ausüben. — Der Ausschuss der Landesgenossenschaft besteht aus den Obmännern der Bezirks-genossenschaften. Jede Genossenschaft hat ihre von den politischen Behörden zu bestätigenden Statuten. — Die Mittel zur Erreichung der Genossenschaftszwecke — Gründung von Rentengütern, Förderung von Rohstoffvereinen, Productiv-Genossenschaften, Absatz-, Magazingenossenschaften u. s. w. — werden durch Beiträge der Genossen aufgebracht, welche durch das Gesetz im Maximum bestimmt werden, u. zw. für die Errichtung mit 1 Percent der Grundsteuer, für

die weiteren Auslagen mit 1 Percent für die Landesgenossenschaft und mit 4 Percent für die Bezirksgenossenschaft. Die jährlichen Abschlüsse und Vorschläge der Bezirksgenossenschaften sind der Landesgenossenschaft zur Genehmigung vorzulegen. Von dem Gebarungüberschusse hat die Bezirksgenossenschaft 90 Percent einem Reservefond zu überweisen und den Rest an die Landesgenossenschaft abzuführen. Der Ueberschuss in der Gebarung der Landesgenossenschaft fällt zur einen Hälfte dem allgemeinen Reservefond, zur anderen Hälfte dem Rentenbrief-Reservefond zu. Der erstere dient eventuell zur Zahlung von Rentenbriefzinsen und mit dem Reste zur Deckung eventueller bilanzmässiger Verluste der Landesgenossenschaften. Die Revision der Gebarung erfolgt bei den Bezirksgenossenschaften durch die Landesgenossenschaft, für die von den Bezirksgenossenschaften gegründeten oder unter ihrer Aegide stehenden Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften durch Verbände derselben, eventuell gleichfalls durch die Landesgenossenschaft.

Die Idee der Schaffung von Rentengütern finden wir theoretisch in gewissem Sinne bei Rodbertus-Jagetzow vorbereitet und praktisch in der preussischen Gesetzgebung (Gesetze vom 27. Juni 1890 und vom 7. Juli 1891) und in der englischen Gesetzgebung (Small Holdings Act 1892) bereits verwirklicht. Während aber in Preussen die Gründung von Rentengütern der freien Vereinbarung überlassen ist, geht das englische Gesetz bereits weiter, indem es öffentliche Autoritäten (die Grafschaftsräthe) als Contrahenten hereinzieht; auf diesem Wege geht der österreichische Entwurf noch einen energischen Schritt weiter, indem er die Gründung von Rentengütern unter Umständen geradezu obligatorisch macht. Das Gesetz versteht unter „Rentengut“ eine Liegenschaft, für welche der Kaufschilling in Form einer festen, ablösbaren Geldrente gezahlt wird und deren Eigenthümer sich gewisse Beschränkungen seines Eigenthumsrechtes gefallen lassen muss.

Kommt eine Liegenschaft in Execution, so hat sich das zuständige Gericht aus Anlass der executiven Schätzung zu vergewissern, ob das Gut einer Bezirksgenossenschaft zugeschrieben ist oder nicht. Ist dies der Fall, so ist die Bezirksgenossenschaft bei sonstiger Nichtigkeit des ganzen Verfahrens von der bevorstehenden Feilbietung zu verständigen und die Bezirksgenossenschaft verständigt im weiteren Verlaufe die Landesgenossenschaft. Die Bezirksgenossenschaft nimmt nun eine Bewertung des Gutes vor, welche sich zwischen dem 20-fachen und 25-fachen des letztermittelten Catastral-Reinertrages zu bewegen hat. So lange nicht die Landesgesetzgebung darüber beschlossen hat, ist das 20-fache des genannten Ertrages der Bewertung zu Grunde zu legen. Bei der Feilbietung hat die Landes- beziehungsweise Bezirksgenossenschaft bis zur Höhe der Bewertung mitzubieten. Derjenige Dritte, welcher das Gut um einen höheren Preis ersteht, hat binnen 14 Tagen die Hälfte und binnen weiteren 30 Tagen den Rest des Meistbots bar zu erlegen. Wird der ermittelte Wert bei der Versteigerung nicht erreicht, so hat die Landesgenossenschaft das Gut um diesen Wertbetrag zu erstehen und die Passiven, soweit der Betrag reicht, auszuzahlen. Als Uebernehmer des so von der Landesgenossenschaft erstandenen Gutes gilt in erster Linie der frühere Eigenthümer, sodann — wenn dieser hiezu nicht geeignet erscheint — die Ehegatten, die Ascendenten, Descendenten, Geschwister u. s. w.

in der vom Gesetze bestimmten Reihenfolge. Der Rentenguts-Uebernehmer schuldet nun der Landesgenossenschaft ein Rentencapital, welches dem Betrage der Rentenbriefe gleich ist, die mit Rücksicht auf diesen Uebernahmsact emittiert werden, und darnach wird die jährliche Leistung des Uebernehmers an die Landesgenossenschaft bestimmt. Diese Leistung umfasst die Verzinsung des Rentencapitals, eine Tilgungsquote und einen Betrag für die Verwaltungskosten, der $\frac{1}{2}$ Percent nicht übersteigen darf. Die Verpflichtungen des Uebernehmers und insbesondere der Tilgungsplan für die Rentenschuld werden in dem Renten-gutsvertrage festgestellt.

Die Verfügungsgewalt des Uebernehmers ist eine sehr beschränkte; er darf nur mit Zustimmung der Landesgenossenschaft, eventuell des Ackerbau-Ministeriums verpachten, Dienstbarkeiten bestellen und Aehnliches, und völlig ausgeschlossen ist jede weitere Verschuldung. Nichtsdestoweniger ist die Lage dieses Uebernehmers gegenüber der des kleinen Grundbesitzers keine ungünstige, da er ja insbesondere auf die Unterstützung der Bezirksgenossenschaft in Rücksicht auf Erlangung von Personalcredit und Förderung des Absatzes zu rechnen hat und seine neuen Lasten in der Regel erheblich niedriger sein werden als die früheren Hypothekarschuldenlasten. Ausserdem kann die Landesgenossenschaft für Meliorationszwecke, für die Bestellung eines Heiratsguts, für Erziehungs-Auslagen u. s. w. Darlehen gewähren, jedoch nur dann und insoweit, wenn und insoferne ein Theil des Rentencapitals bereits abgezahlt, u. zw. nicht in der Form einer Erhöhung der Rentenlast, sondern im Wege einer Verlängerung der Tilgungsperiode. Führt der Uebernehmer die Verwaltung des Gutes nicht gehörig, so kann es zur Zwangsverwaltung des Gutes durch die Bezirksgenossenschaft auf seine Kosten und eventuell zur Enteignung kommen. Im letzteren Falle erhält er den in Anbetracht der erfolgten Schuldentilgung zu seinen Gunsten erübrigenden Saldo, und nur dieser Saldo ist im Falle seines vor vollendeter Tilgung erfolgenden Ablebens in die Verlassenschaftsmasse einzubeziehen.

Die für ihre Operationen erforderlichen Mittel beschafft sich die Landesgenossenschaft durch die Rentenbriefe, welche sie im Maximum nur in jenem Betrage ausgibt, welchen sie von den Rentenguts-Uebernehmern zu fordern hat. Die Rentenbriefe werden entweder im Wege der Verlosung oder in bestimmten Raten zurückgezahlt. — Die Fonde, welche die Landesgenossenschaft mit Rücksicht auf die Rentenbriefe zu gründen hat, sind: 1. ein Rentenbrief-Zinsfond, welcher im allgemeinen für die Verzinsung aufzukommen hat und zum Theile aus den Ueberschüssen der Bezirksgenossenschaften gespeist wird, 2. ein Rentenbrief-Tilgungsfond und 3. ein Rentenbrief-Reservefond. Die Landesgenossenschaft haftet für ihre aus der Emission von Rentenbriefen entstandenen Verbindlichkeiten mit ihrem ganzen Vermögen, hat aber den Staat als Bürgen zur Seite. Die Summe, die der Staat ihr vorschiesst, muss von ihr aus dem Tilgungsfond zurückgezahlt werden, und die Genossenschaft verschafft sich nun die Mittel, welche erforderlich sind, um die Tilgung ohne Störung weiterführen zu können, durch ausserordentliche Beiträge ihrer Mitglieder.

Der Vortragende erhofft von dem Zustandekommen der in Rede stehenden Gesetze eine förderliche Einflussnahme auf den Stand des bäuerlichen Besitzes,

jedenfalls aber auf seine Entlastung. Vom rein legislativen Standpunkte ist es erfreulich, dass der Einfluss der Landesgesetzgebung nur gering ist, so dass von dieser Seite eine nachtheilige Verzögerung der geplanten Institutionen nicht zu befürchten ist. Vom praktischen Standpunkte wird die geplante Reform gefördert durch die praktischen Erfahrungen bei den Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, die dem Solidaritätsgedanken vielfach vorgearbeitet haben, ferner dadurch, dass sie der natürlichen Anhänglichkeit an den Grund und Boden entgegenkommt und endlich lassen sowohl der obligatorische Charakter der Neu-Organisation als auch die den Rentenbriefen gewährte Staatsgarantie eine wirksame Durchführung dieser Reformen erhoffen. Dagegen werden alle Momente, welche heute die Lage der kleinen Landwirtschaft ungünstig gestalten, auch die Reform erschweren. Trotzdem erscheine der Wunsch berechtigt, dass die vorliegenden Entwürfe wenigstens in ihren wichtigsten Momenten auch wirklich Gesetzeskraft erlangen mögen.

Nach diesen Ausführungen entspinnt sich eine lebhafte Discussion, welche von Herrn Dr. Heinrich Rauchberg eröffnet wird. Er zieht die Vorlagen vom Standpunkte der inneren Colonisation, also von jenem Standpunkte aus in Betracht, der für die einschlägige, preussische Gesetzgebung entscheidend ist. Die starke Auswanderung aus Oesterreich, das unverhältnismässig starke Zunehmen der Bevölkerung in den Städten von mehr als 10.000 Einwohnern (33 Percent im letzten Jahrzehnte), die viel geringere Zunahme der ländlichen Bevölkerung (3·5 Percent in derselben Zeitperiode), ja die Abnahme der ländlichen Bevölkerung in einzelnen Theilen des Reiches sind höchst bedenkliche Symptome; die letztern Momente insbesondere zeigen den starken Zug nach der Stadt, der das städtische Proletariat vermehrt und dadurch eine Erhöhung des Lohnniveaus verhindert. Die Hauptursache dieser letztbezeichneten Erscheinung liegt darin, dass heute der ländlichen Bevölkerung der Erwerb von Grundbesitz und damit die Erwerbung der Selbstständigkeit so gut wie unmöglich ist. Diesen Zustand könnte nun eine entsprechende Rentengutssetzung ändern. Die vorliegenden Gesetzentwürfe, denen wohl die Aufgabe zuerkannt sein dürfte, einer Reform im bezeichneten Sinne vorzuarbeiten, sind, wie sie heute aussehen, nicht befähigt, dieses Ziel zu erreichen, sie haben vor allem einheitliche Grundbuchkörper vor Augen, ermöglichen es also nicht, grössere Gutscomplexe in kleinere Bauernwirtschaften zu zertheilen oder von solchen, grossen Besitzungen Bauerngüter abzutrennen; die Bewertung der in Rentengüter umzuwandelnden Besitzungen mit dem 20—25fachen des Katastralreinertrages wird erfahrungsgemäss so weit hinter den gewöhnlich sich ergebenden Meistboten zurückbleiben, dass in nur sehr seltenen Fällen wirklich Rentengüter gebildet werden dürften; da der Grundsteuer-Kataster ein Parzellen- und kein Gutskataster ist, berücksichtigt eine auf Grund desselben vorgenommene Bewertung den Wert der einzelnen Parzellen im Organismus des Gutes nicht; der zu wählende Bewertungsmodus muss gestatten, dass den individuellen Verhältnissen Rechnung getragen werde.

Es sollte ferner die Möglichkeit der Constituierung eines Rentenguts durch freiwillige Vereinbarung zwischen dem bisherigen Eigenthümer und dem Rentenguts-Candidaten, vielleicht unter Ingerenz der Landesgenossenschaft in dem Gesetze gegeben sein, so dass, wenn sich ein Uebernehmer um einen höheren

als den durch die Bewertung festgestellten Preis findet, das Plus von dem Uebernehmer bar beglichen und die Bewertungssumme als Rentencapital verbleiben würde.

Dem Gedanken der inneren Colonisation durch Zerschlagung grösserer Complexe oder Abtrennung kleiner Güter von solchen, müsste ferner dadurch Rechnung getragen werden, dass schon für die erste Einrichtung, ähnlich wie im preussischen Rentengütergesetz, ein Meliorationsrecht zugesichert wird, während der vorliegende Entwurf solche Credite nur nach Maassgabe der Amortisierung des Rentencapitals, also nicht für die ersten Auslagen, zulässt.

Mit Rücksicht auf den grossen Umfang des gebundenen Besizes an Grund und Boden würde es sich endlich im Interesse der inneren Colonisation empfehlen, eine generelle gesetzliche Bestimmung zu treffen, wornach die theilweise Umwandlung von Realfideicommissen im Pecuniar-Fideicommiss und die Begleichung des Kaufspreises für abgetrennte Grundtheile in Rentenbriefen ermöglicht würde. Auch der grosse Besitz würde dadurch gewinnen, denn während derzeit der Hauptgrund für den bei diesem zumeist extensiven Betrieb in dem Mangel an Capital und an Arbeitskräften gelegen ist, würde sodann für erübrigenden Besitz und dessen intensive Bewirtschaftung Capital gewonnen und die Arbeitskraft concentrirt werden können.

Hierauf ergreift Herr Dr. Heinisch das Wort und führt aus, dass der österreichische Entwurf den Grundbesitz nicht retten werde, da er von der unrichtigen Prämisse ausgehe, dass die Noth der Landwirtschaft vorwiegend durch die Belastung mit Abfindungssummen und Kaufschillingsresten verursacht sei, während thatsächlich diese Nothlage daher rühre, dass die Landwirtschaft im allgemeinen kaum mehr trägt als der Besitzer zum nothwendigen Lebensunterhalte benöthigt und der Verkehrswert der Grundstücke eine Höhe erreicht hat, die mit dem Ertrage in keinem Verhältnisse steht. Daran kann auch das Gesetz nichts ändern. Es ist gewiss nicht der Mühe wert, einen so grossen Apparat in Bewegung zu setzen, wenn er das angestrebte Ziel, die Entlastung von der Verschuldung, nicht erreichen kann. Der Rentengüter-Entwurf dürfte nicht viel mehr sein, als ein sehr schätzbares Material für weitere Gesetze über Rentengüter — vielleicht in anderen Ländern, als bei uns.

Herr Otto Wittelshöfer erörtert einleitend die im Motivenberichte der Regierung angeführten Gründe der Nothlage des landwirtschaftlichen Besizes. Redner weist unter anderem darauf, dass laut den Tafeln zur Statistik vom Jahre 1858 der vom Grund und Boden gelieferte Rohertrag in Geld in Niederösterreich sich auf 24 Millionen belief, während er sich derzeit auf mindestens 60 Millionen stellen dürfte. In anderen Ländern werde die Differenz eine noch grössere sein. Was den Reinertrag betrifft, worüber für Oesterreich nicht Ziffern vorliegen, so ergibt sich in Preussen rücksichtlich der Domänenpachtungen im Laufe von 40 Jahren eine solche Pachtsteigerung, dass man eine Erhöhung des Reinertrages auf das Dreifache und mehr abnehmen kann. Auch die bedeutende Wertsteigerung des „sonstigen Besizes“, welche in jenen Ländern am stärksten wahrzunehmen ist, die sich einen vorwiegend ländlichen Charakter bewahrt haben, — in Niederösterreich 8 Percent, dagegen in Böhmen 20 Percent, Oberöster-

reich 28 Percent, Kärnten 35 Percent — lässt die Nothlage des Grundbesitzes gewiss in einem minder crassen Lichte erscheinen. Diese Nothlage zeigt sich nur beim Zwergbesitze, denn gerade in den Ländern mit kleinen Gutseinheiten sinkt, in den anderen steigt der Wert.

Die rücksichtlich der Hypothekar-Belastung angeführten Ziffern erwiesen sich bei näherer Prüfung als nicht verlässlich. Ueberdies ist nicht zu vergessen, dass die Steigerung dieser Belastung z. B. in Kärnten vielleicht nicht den zehnten Theil der gleichzeitigen Wertsteigerung betrage. Wenn von der Nothlage in der Landwirtschaft, insbesondere beim grösseren Besitze gesprochen wird, so liegt dies nicht in einer Verminderung des absoluten Ertrags, sondern an einem Sinken des Zinsfusses bei wesentlich erhöhtem Werte des Bodens.

Was die sonstige Belastung betrifft, so ist bezüglich der Grundsteuer zu constatieren, dass dieselbe vom Jahre 1870 bis zum Jahre 1890 von 36·8 Millionen auf 35·2 Millionen gesunken ist, während die anderen directen Steuern von 45 auf 71 Millionen gestiegen sind. Der Bauer zahlt heute, wo wir einen Parzellen-Casaster haben, mehr Grundsteuer, weil der grosse Besitzer weniger zahlt; in dem Augenblicke aber, wo an Stelle des Parzellen-Catasters der Guts-Cataster zur Grundlage der Besteuerung genommen wird, wird auch diese Klage verschwinden.

Redner hält es für unmöglich, dass der kleine Besitz bei ordentlicher Wirtschaftsführung die jährlichen Lasten an Zinsen, Amortisationsquoten u. s. w. werde tragen können. Die Modalitäten der Enteignung seien überaus hart und müssen zu einer drückenden, politischen und socialen Abhängigkeit der Rentengutsbesitzer führen; da der Gemeinde-Vertrauensmann häufig der Grossgrundbesitzer der Gegend sein werde, der ja den Rentengutsinhabern auch Arbeit gebe, würden diese auch von ihm in noch verschärfte Abhängigkeit gerathen. Die Fristen für die Rentenleistungen endlich entsprechen in keiner Weise den bäuerlichen Verhältnissen.

Wenn man glaube, dass die Schulden der Bauern heute zu hoch verzinst werden müssen, man ihnen aber Güter anvertrauen könne, wofür ihnen Capitalien bis zum 25fachen des Catastralreinertrages geliehen werden, so gründe man lieber Hypothekarinstitute mit Staats- oder Landeshilfe, die einfach ohne weitere Beschränkungen des bäuerlichen Eigenthums bis zu jener Höhe Credit gewähren. Finde man die Ursache der Uebel im Bestande von Zwergbetrieben, so Sorge man von staatswegen für die Zusammenfassung der Kleinbauern zu genossenschaftlicher Production.

Nach diesen Ausführungen schloss der Herr Vorsitzende die Discussion und die Versammlung.

XLI. Plenarversammlung vom 12. December 1893.

In durch Unwohlsein verursachter Abwesenheit des Herrn Präsidenten und der beiden Herrn Vicepräsidenten leitete diese Versammlung Herr Dr. A. R. v. Dorn; er ertheilte nach einigen die Tagesordnung betreffenden Mittheilungen dem Herrn Univ.-Professor Dr. Isidor Singer das Wort zu dem angekündigten Vortrage über die nordamerikanische Krise. Der Herr Referent brachte folgende sehr beifällig aufgenommene Ausführungen:

Im abgelaufenen Frühjahr wurde jeder Fremde in den Vereinigten Staaten gefragt, was er von der Silberfrage und von der finanziellen Lage der Union halte. Diese Worte veranlassten den Vortragenden zu einem genauen Studium des Problems, so dass er heute glaubt, ziemlich gut unterrichtet zu sein. Die amerikanische Krise hat einen ganz eigenartigen Charakter, ihre Ursachen reichen auf etwa 15 Jahre zurück; 1875 wurde die Goldwährung eingeführt, im Jahre 1879 sollten die Barzahlungen wieder aufgenommen werden; kurz vor diesem Zeitpunkte begann man aber mit der Verschlechterung der Valuta. Die inflationistisch Gesinnten und die Silberproduzenten brachten die Blandbill zustande, der zufolge monatlich für 2—4 Millionen Dollars Silber angekauft, ausgeprägt und in Umlauf gesetzt werden sollten; die Silbercertificate wurden aber nur künstlich im Verkehre erhalten. Da damals Amerika volkswirtschaftlich enorm gedieh und die Nationalbanken ihren Notenumlauf entsprechend beschränkten, schaden diese Umstände nicht. Am 14. Juli 1890 wurde aber das Shermangesetz beschlossen, dem zufolge der Schatzsecretär monatlich $4\frac{1}{2}$ Millionen Unzen Silber einkaufen und dafür mit unbeschränkter Zahlkraft versehene „Treasury notes“ emittieren sollte. Die Unze Silber stieg von 85 auf 121 Cents, die Goldverluste glaubte man durch das damals enorme Activsaldo der Handelsbilanz wettzumachen. Der Londoner Markt dagegen verurtheilte das Shermangesetz aufs schärfste, indem er sich aller nicht ausdrücklich in Gold zahlbaren amerikanischen Titres entledigte. Anderseits reducierten sich auch die Goldeinnahmen des Staates, indem nur mehr 2—3% der Zölle in Gold gezahlt wurden. Die Goldreserve des Staates sank demnach im Jahre 1890 auf 117 Millionen und hob sich nie mehr über 120 Millionen. Trotzdem schien keine Krise in Aussicht; alle Vorzeichen einer solchen: Ueberspeculation, exorbitante Preise, ausserordentliche Lohnforderungen fehlten. Nichtsdestoweniger bedurfte es nur des Verlaufs von weitem 6 Monaten, um die Vereinigten Staaten in helle Verzweiflung zu versetzen. London verkaufte fortgesetzt amerikanische Werte, der Import stieg über den Export, der Finanzminister Carlisle begieng die Unvorsichtigkeit, bei den Discussionen über die Aufnahme eines Goldanleihsens die Frage aufzuwerfen, ob, wenn das Schatzamt mit der Einlösung von Schatznoten in Gold weiter bestürmt werde, es nicht besser wäre, für die Certificate das zu geben, was dafür von rechtswegen gefordert werden könne, für die Silbercertificate Silber u. s. w. Das gab Anlass zu einer Panik; viele zogen ihre Guthaben aus den Banken zurück, die Zahl der Fallimente stieg und immer hiess es, die Activen seien höher als die Passiven, aber es fehle das Geld; allmählich wurden alle Geldzeichen, die eine Einlösung in Gold erwarten liessen, aus dem Verkehre gezogen, einige der ältesten und festesten Banken fielen den gegen sie gerichteten Runs zum Opfer, der kaufmännische Credit wurde eingeschränkt, der Lombardcredit aufgehoben. Der Präsident der Union hätte wohl gerne die Shermanbill aufgehoben, eine Majorität dafür war aber im Senate nicht zu erhoffen, man musste also zuwarten. Die Verhältnisse verschlechterten sich daher beständig, der Goldschatz nahm immer mehr — auf 90 Millionen — ab, die Course und die Verkaufspreise von Waren sanken immer tiefer, grosse Eisenbahnen mussten die Sequestration begehren, weil sie keine Mittel zur Bezahlung der Prioritätszinsen und der schwebenden Schuld hatten.

Die Einstellung der Silberprägung in Indien erhöhte die Panik; zahlreiche Fabriken stellten ihren Betrieb ein, weil die Fabrikanten die Wochenlöhne nicht zahlen konnten, am 1. August d. J. gab es angeblich eine Million Arbeitsloser, die Rückwanderung überstieg die Einwanderung, das Clearinghaus in New-York erklärte sich stillschweigend für insolvent, indem es bei Regulierung der Saldi Certificate auf Guthaben bis zum Betrage von 40 Millionen Dollars herausgab; der Zinsfuß stieg auf 20—30 Percent, ja in Chicago durch einige Tage auf 80 Percent.

Jetzt endlich berief der Präsident eine Extrasession des Congresses ein; gleichzeitig entwickelten aber die Silberleute eine enorme agitatorische Thätigkeit, die sich gegen die Aufhebung der Shermanbill richtete. Die Stimmung in Amerika war übrigens im allgemeinen eine ziemlich ruhige, man schränkte sich ein und unterstützte die Subsistenzlosen. Nun begann aber auch allmählich der Heilungsprocess der Krise. Die ausserordentlichen Tiefcourse der amerikanischen Effecten hatten zur Folge, dass England wieder als Käufer auftrat; die tiefen Getreidepreise führten zu einem erhöhten Getreideexporte, daher zu einer Gold-einfuhr. Als dann am 26. August das Repräsentantenhaus der Aufhebung der Shermanbill zustimmte, schlug die ganze Stimmung um; die Clearinghaus-Certificate wurden rasch eingezogen, in allen Betrieben nahm man die Arbeit wieder auf, die Eisenbahnen stellten wieder die frühere Anzahl der Züge her, die Ausstellung begann zu blühen, kurz — noch bevor der Senat die Shermanbill aufhob, war schon wieder der normale Zustand der wirtschaftlichen Ordnung hergestellt.

Die Aufhebung der Shermanbill dürfte wohl kaum ein starkes Abströmen von Gold nach Amerika bewirken, weil dessen Handelsbilanz passiv ist und in Folge der Wiederherstellung des Vertrauens der innere Goldbedarf abgenommen hat. Gegen die Erwerbung des Goldes durch das Mittel einer Anleihe aber herrscht in Amerika entschiedene Abneigung; eine Wendung in der neuesten Botschaft Clevelands allerdings lässt den Gedanken an eine amerikanische Goldanleihe wieder aufleben.

Nach diesen Ausführungen zog der Herr Referent aus denselben den Schluss, dass die Annahme des Bimetallismus für ein einzelnes Land absolut unmöglich sei, dass die Annäherung an die Silberprägung eine verheerende Panik im Gefolge hätte, dass der Credit viel wichtiger sei, als das Geld, dass die Währungsfrage von der einseitigen Geldtheorie der classischen Nationalökonomen aus nicht gelöst werden könne, wir vielmehr neuer Theorien und vereinfachter Formen des Credits bedürfen und dass insbesondere an das Ausland verschuldete Staaten bei der Regelung der Währungsfrage berücksichtigen müssen, dass im Verhältnis zur Grösse der ans Vertrauen geknüpften Interessen die Interessen einzelner Productionsklassen, also auch die der Silberproduzenten und derjenigen, die unter der Wertzunahme des Goldes zu leiden behaupten oder thatsächlich leiden, nahezu verschwindend sind.

Nachdem hiemit der Herr Referent seinen Vortrag beendet hatte, schloss der Herr Vorsitzende mit dem Ausdrucke des Dankes an denselben die Versammlung.

AUFHEBUNG DES SITZGESELLENWESENS DURCH DIE ARBEITER.

EINE MITTHEILUNG

VON

DR. EUGEN SCHWIEDLAND.

Unter den Punkten, über welche die Gewerbe-Enquête des österreichischen Abgeordnetenhauses, die jüngste Enquête von Meinungen, die Ansichten ihrer Experten einholte, fand sich auch dieser: „Das Sitzgesellenwesen ist untersagt.“¹⁾

Bei der Abhörung der einvernommenen Delegierten, wie in den schriftlichen Aeusserungen der befragten Handels- und Gewerbekammern, Genossenschaften, Arbeitgebervereine und Arbeitergewerkschaften wurde diesem Vorschlag am wenigsten widersprochen. Die Unternehmer wie die Arbeiter stimmten diesbezüglich der grossen Mehrzahl nach überein. Die Meister sahen in der Heimarbeit die Concurrenz unbefugter, die Preise unterbietender Gewerbetreibender, die Arbeiter hingegen verdammten sie, als das böseste Mittel, durch welches Unternehmer wie Arbeiter die Löhne unter das erträgliche Maass hinabdrücken. Die im socialdemokratischen „Verein zur Förderung gewerblicher Interessen“ vereinigten Wiener genossenschaftlichen Gehilfenausschüsse äussern sich in einem Memorandum über die Abänderung der Gewerbeordnung in Betreff der Arbeit ausser Hause mit folgenden heftigen Worten: „Einen der grössten Krebschäden im Gewerbe bildet das Sitzgesellenwesen. Dadurch wird es einzelnen Unternehmern ermöglicht, die Productionskosten auf ein so tiefes Niveau herabzudrücken, dass eine derartige Schmutzconcurrrenz entsteht, der schliesslich jeder anständige Geschäftsmann unterliegen muss. Die sogenannte Ueberproduction wird dadurch ins Maasslose gefördert, weil infolge der elenden Bezahlung der Sitzgeselle gezwungen ist, 18—20 Stunden täglich zu arbeiten, um nur sein Leben fristen zu können. Eine weitere Folge dieser erbärmlichen Zustände ist, dass die Arbeitslosigkeit immer mehr zunimmt, was wieder die Consumunfähigkeit immer grösserer

¹⁾ Punkt 3 des officiellen Fragebogens für die schriftliche Enquête; ähnlich Punkt 27 des Fragebogens für die mündliche Abhörung: „Ist es wünschenswert und durchführbar, das Sitzgesellenwesen in jeder Form zu untersagen?“

Bevölkerungsschichten hervorruft. Daher ist es von absoluter Nothwendigkeit, dass gesetzlich bestimmt wird, dass jeder Unternehmer verpflichtet wird, seine Arbeiter in den Werkstätten zu beschäftigen, und alles Materiale, Werkzeuge, Beheizung und Belichtung auf seine Kosten beizustellen.“¹⁾

Wir wollen die Frage, ob es möglich sei, das Sitzgesellenthum von Gesetzeswegen „abzuschaffen“, hier nicht erörtern²⁾ und nur mittheilen, wie die Heimarbeit in einem Wiener Gewerbe zum erheblichen Theile durch die Arbeiterschaft selbst zur Aufhebung gelangte. Die Arbeiter wurden hiebei zwar nicht in die Arbeitsräume der Unternehmer rückgeleitet, aber gleichwohl in einer die vielbeklagten Misstände der Heimarbeit aufhebenden Weise local vereinigt.

* * *

Bereits zu Beginn dieses Jahrhunderts waren die Pfeifenköpfe aus Meerschäum und Massa ein ansehnlicher Exportgegenstand Wiens; sie wurden nach Russland, Polen, Italien, Leipzig u. s. w. ausgeführt.

Seither dehnte sich die Erzeugung mächtig aus; die Lage der Erzeuger verbesserte sich aber nur vorübergehend. Im Jahre 1890 macht der als Beilage zu der Wiener Wochenschrift „Das Handelsmuseum“ veröffentlichte Bericht einer Enquête des „Club der Expötreure und Exportinteressenten“ die nachfolgenden Bemerkungen rücksichtlich der „Meerschäum-, Bernstein- und Drechslerwaren“:

„Es wird daran erinnert, dass seit der internationalen Ausstellung in London 1851 die Wiener Aussteller durch ihre Erfolge daselbst, zum wahren Bewusstsein ihrer Leistungsfähigkeit auf diesem industriellen Gebiete gelangten.

„Das Ausland wurde auf die hervorragenden Leistungen aufmerksam, das Schönste und Beste wurde gesucht und erzeugt, die Preise waren gut und wurden gern bezahlt und diese Industriezweige konnten cultiviert und auf ihrer Höhe erhalten werden,

„Seit zehn bis zwölf Jahren ist leider eine wesentliche Veränderung dieser Verhältnisse eingetreten.

„Die Verschlechterung der Arbeit, hervorgerufen dadurch, dass die Erzeugung theilweise auch in minder berufene und schlechte Hände gelangte, und dass minderwertige Ware in der unsolidesten Weise in den Verkehr eingeführt wurde, hat es dazu gebracht, dass unsere Abnehmer sich gezwungen sahen, sich von uns zu emancipieren und die Erzeugung dieser Ware selbst in die Hand zu nehmen.

„Es ist den Deutschen und Franzosen auch gelungen, sich mit Hilfe unserer eigenen Arbeiter ihren Bedarf zu Hause zu decken.

„Nordamerika, früher ein bedeutender Abnehmer unserer Rauchrequisiten, hat die Fabrication von Pfeifen und Cigarrenspitzen aus Meerschäum selbst

¹⁾ Memorandum der vereinigten Gehilfenausschüsse des Vereines zur Förderung gewerblicher Interessen, Wien 1893, Verlag des Vereines, S. 17.

²⁾ Vgl. hierüber mein demnächst erscheinendes Buch: Kleingewerbe und Hausindustrie in Oesterreich, Leipzig 1894, Kapitel VIII.

unternommen und wurde durch dahin berufene Wiener Arbeiter, ferner durch den Schutzzoll von 75 Procent des Wertes in der Durchführung unterstützt.

„Was wir in diesen Warengattungen noch exportieren, sind Artikel der geringsten Qualität und kann dabei weder Meister noch Arbeiter das Leben fristen.“

Ueber die gegenwärtige Organisation des Gewerbes der Meerschaumwaren-Erzeugung sei das Folgende bemerkt:

Der Meerschaum- (oder Meerschaum- und Bernstein-)waren-Fabrikant bezieht den in Eski Scher in Kleinasien, dem alten Doryläum, bergmännisch gewonnenen sog. „echten“ Meerschaum, welcher in knollenförmigen, weiss glänzenden Stücken in Handel gelangt, von eigenen Kaufleuten, während der Massawaren-Fabrikant von den Meerschaumwaren-Erzeugern die beim Schneiden, Feilen oder Drehen der rohen Köpfe abgehenden Meerschaumspäne kauft, diese durch Zerstoßen, Mahlen oder Zerweichen, Schlemmen, Eindampfen und Pressen zu neuer Festigkeit bringt und den also gewonnenen Körper, die „Massa“ (den „unechten“ Meerschaum), verarbeiten lässt.

Wien zählt dermalen 127 Meerschaumwaren- und etwa 10 Massawaren-Erzeuger.

Sie haben bei sich in der Werkstatt eine grössere oder geringere Zahl von Meerschaum-Drechsler und Pfeifenschneidern, welche geschwungene Formen aus freier Hand schnitzen bzw. glatte Pfeifenköpfe, Cigarren- und Cigarettenspitzen in der Drehbank herstellen. Ebenso sind der Bernstein-drechsler, der die Mundstücke aus „Stein“ wie aus „Ambroid“ (dem aus Bernsteinabfällen gewonnenen Surrogat) fertigt, und der Beindrechsler, der die Zäpfchen dreht und anpasst, welche Meerschaumkörper und Mundstück vereinigen, in der Werkstätte thätig. Insgesamt gibt es dermalen in Wien etwa 600 Meerschaumdrechsler- und Massapfeifenschneider-Gehilfen und 150 Lehrlinge; die Zahl der Bernstein- und Ambroiddrechsler beträgt etwa 100 neben 35 Lehrlingen. — Die Pfeifenrohre aus Weichsel- und Kirschholz werden vom Rohrdrechsler fertig gekauft, die Etuis zu den fertigen Rauchrequisiten beim Etuimacher bestellt.

Jene Rauchstücke aber, auf welche Bildhauerarbeiten kommen, erhält der Meerschaum-Bildhauer.

Von diesen sind nur insgesamt 8 bei Meerschaumwaren-Fabrikanten beschäftigt: die Bildhauerarbeit wird in aller Regel ausserhalb der Werkstatt ausgeführt, auch ausserhalb der Werkstatt des Meerschaum-Bildhauers, denn es bestehen solche als besonders besteuerte Gewerbsleute.

Die 23 besteuerten Wiener Meerschaum-Bildhauer haben nur etwa 8 erwachsene Hilfsarbeiter und ausserdem höchstens 15 Lehrjungen bei sich. Sie sind zum Theil selbst echte Sitzgesellen, die vereinzelt bei sich daheim arbeiten, jedoch ihr Gewerbe seinerzeit anmeldeten und infolge dessen auch die Erwerbsteuer vorgeschrieben erhalten.

Die übrigen 100, nicht als Meister registrierten Bildhauer sind, wie jene, Verlagsarbeiter und werden unmittelbar von den Meerschaum- (bzw. Massawaren-) Fabrikanten beschäftigt.

Verfolgen wir nun den Gang der Production im einzelnen.

Der Fabrikant nimmt nach dem Ankauf des Rohstoffes die Eintheilung und Bestimmung der Klötze vor. Vielfach richtet er sie selbst zu, schneidet Theile aus dem rohen Klotz und gibt diese an den Bildhauer hinaus. Durch dieses Zuschneiden bestimmt er die Grösse des zu fertigenden Objectes und sichert sich dagegen, dass der Bildhauer bei der Arbeit einen minderwertigen Rohstoff unterschiebe — spielt doch der Unterschied im Werte des Meerschaums zwischen 40 und 300 Gulden pro Kiste! Wenn die Contouren des zugeschnittenen Objectes im Rohen bestimmt sind, ist ein solcher Missbrauch ausgeschlossen.

Der minder geschickte Fabrikant jedoch, der die Oekonomie des Rohstoffes weniger beherrscht als der Bildhauer, und nicht imstande ist, mehrere Theile aus einem Klotz zu schneiden, ohne viel Abfall zu bekommen, gibt die Meerschäumknollen in der Form, wie sie in Handel kommen, an den Bildhauer hinaus.

Dieser macht zunächst, nach einer Abbildung oder aus dem Kopfe, mit Schnitzer und Hohlschnitzer, die bedungenen Formen in freier Hand halb fertig. Hat er sie solcherart „aus dem Wasser gearbeitet“ — ein Ausdruck, der daher stammt, dass der Meerschäum bei der Arbeit wiederholt in Wasser getaucht wird — so wird die ganze Partie fertig bossierter Stücke, mit dem „Laufzettel“ versehen, der den Namen des Arbeiters enthält, zum Rauchrequisiten-Erzeuger rückgebracht. Dieser lässt nun den glatten Leib des Cigarrenspitzes drehen, das Luftloch bohren, das gleichfalls in aller Regel im Hause hergestellte Mundstück mit Hilfe des Zäpfchens anpassen und den Vorsteckbrenner, ein Meerschäumring, in dem die Cigarre befestigt wird, anstecken. Dieser „Brenner“, der seinen Namen daher hat, dass er oft durch das zu Ende glimmende Tabakraut beschädigt wird, kann leicht abgelöst und ersetzt werden und dient zum Schutze des Bildwerkes.

Nun wird die „Wasserhaut entfernt“. Eigene Arbeiterinnen glätten das Object mit Schachtelhalmen oder mit Fischhäuten, u. zw., zur Verminderung der ruhenden Lasten des Betriebes, zumeist bei sich daheim. Andere, Fabrikarbeiterinnen, tauchen sie in eigens gebaute kleine Oefen: in zerlassenes Sperma Ceti. Dadurch bekommt das Stück einen fettigen Glanz. Es wird jetzt wieder dem Fabrikanten abgeliefert, der es seinerseits dem Bildhauer zurückstellt, damit es nun „aus dem Fett gearbeitet“, d. i. fertig geschnitten: mit Schaber und Meissel „cisiert“ werde. Nicht jeder Bildhauer macht beide Arten Arbeiten seines Faches; es gibt „Bossierer“ und „Fertigmacher.“ — Das vom Bildhauer beendete Stück wird abgeliefert. Der Fabrikant lässt es in warmes, flüssiges Wachs tauchen, um das Material kerniger, glänzend und zum Anrauchen geeignet zu machen. Dann wird es von besonderen Arbeiterinnen, und oft wieder ausser Hause, mit Putzkalk poliert, in Seidenpapier geschlagen oder in ein Etui gelegt und vom Rauchwarenerzeuger an die Provinzkaufleute gesandt, in die einzelnen Wiener Rauchwarengeschäfte getragen oder zum Exporteur gebracht, der den Vertrieb bis über die Meere vornimmt.

Die Lage der kleineren unter diesen Fabrikanten ist eine sehr ungünstige. „Wie die Pilze schossen die ‚Meerschäumwaren-Fabrikanten‘ aus der Erde und

producierten in qualificirbarer und unqualificirbarer Weise für die Exporteure, welche den Markt der ganzen Welt mit diesen Waren überschwemmen, so dass nur mehr derjenige Erfolg hatte, der am billigsten verkaufte“, so zieht ein „Fachmann“, der den „vollen Niedergang“ dieser Industrie beklagt, in der Vogelsang'schen Monatsschrift¹⁾ schon vor zehn Jahren das Ergebnis der Entwicklung.

Unter diesen misslichen Verhältnissen litten die von den Fabrikanten abhängigen Bildhauer begreiflicherweise in verstärktem Maasse. Der Plan, im Jahre 1881 eine Productivgenossenschaft zu gründen, wozu einige Bildhauer 300 Gulden beigebracht, scheiterte, weil er nicht Unterstützung von Aussen erhielt. Die im Jahre 1891 für sämtliche Zweige der Drechslerei thatsächlich ins Leben gerufene „Productivgenossenschaft der Drechsler Wiens“, welcher hauptsächlich Meerschäum-Arbeiter, aber nur Drechsler, angehörten, gieng in der ersten Zeit der Wirksamkeit der Mc. Kinleybill zugrunde. Die Preise der Bildhauerarbeit waren so gesunken, dass im Jahre 1891 das Formen (Bossieren und „Ciselieren“) von zwei Blumengewinden auf Cigarrenspitzen aus Meerschäum — ein kleiner „Kranz“ in der Nähe des Mundstückes und ein grösserer oben beim Brenner, jeder aus 4 oder 5 Blümchen gebildet, mit einigen kleinen Blättern dazwischen — mit nicht ganz einem Kreuzer bezahlt wurde; auf zwölf Cigarettenspitzen wurde diese Arbeit nämlich mit 8, auf zwölf Cigarrenspitzen mit 10 Kreuzern entlohnt. Stylisierte Blumen aus Meerschäum, in welche die Cigarre gesteckt wird, wurden das Dutzend mit 24 Kreuzern — gleichfalls die vollständige Bildhauerarbeit — bezahlt. Zur Steigerung der Concurrenz unter den Bildhauern griff man zu allen Mitteln, liess die Muster, die der Eine erfunden, zugleich von Anderen ausführen, falls sie wohlfeil arbeiteten, redete dem Einen unberechtigterweise ein, ein Anderer mache die gleiche Arbeit wohlfeiler, nur um ihn zur Minderung seiner Ansprüche zu bewegen. Die Arbeiter klagten lebhaft über dergleichen „Finten“ von Fabrikanten.²⁾ Sie zogen auch gegen den Stücklohn los, welcher immer nach den Leistungen der schnellsten Arbeiter bemessen werde, so dass der mittelmässige bereits um das liebe tägliche Brot kämpfen müsse, von den langsamen Arbeitern gar nicht zu reden.³⁾ Dabei wisse aus Mangel an Organisation ein Arbeiter dieses Faches nie, wie ein Artikel überhaupt bezahlt werde. Missbräuchliche Abzüge vom Lohn seien gleichfalls an der Tagesordnung und beliefen sich bei Rechnungen von 9 und 10 Gulden auf 1 bis 1½ Gulden.⁴⁾

¹⁾ „Die materielle Lage des Arbeiterstandes in Oesterreich“, auch gesondert erschienen, III. Abtheilung, S. 52, Wien, Kirsch, 1884. Vgl. im gleichen Sinne die Jahresberichte der nied.-österr. Handels- und Gewerbekammer.

²⁾ Vgl. die Versammlungsberichte im „Fachblatt der Drechsler“, 1889, Nr. 1, Nr. 15 u. s. f.

³⁾ Ebendort, 1889, Nr. 17.

⁴⁾ Ebendort, 1889, Nr. 3. Desgleichen wurden und werden noch die Photographien, welche die Meerschäum-Bildhauer zur Nachformung von Köpfen bekannter Persönlichkeiten und von ausländischen Statuen u. dgl. beschaffen müssen, seitens des bestellenden Fabrikanten in die Abrechnung nicht einbezogen.

In dieser Noth versuchten die zusammenhanglosen und isolierten Bildhauer sich zu organisieren.¹⁾ Ihre „Vereinigung“ (ein Fachverein) strebte sofort, die Ungleichmässigkeit in den Löhnen zu beheben und dadurch mittelbar auch die uneingeschränkte Concurrenz unter den Rauchwaren-Fabrikanten, soweit sie auf ihre Kosten gieng, einzudämmen. Ferner sollte die Arbeitszeit der Sitzgesellen beschränkt werden, eine Controle entstehen darüber, dass Keiner zu geringeren als den normalen Stücklöhnen arbeite, und ein Zwang nach dieser Richtung stattfinden. Die Heimarbeit sollte unter die Controle der Oeffentlichkeit, das ist der Gesamtheit der Heimarbeiter gestellt werden.

Zu diesem Behufe wurde die räumliche Centralisierung der Arbeit vorgeschlagen. Diese sollte im gemeinsamen Locale vor sich gehen und an gewisse Stunden gebunden sein; wer mehr Arbeit hatte, als er in dieser Zeit auszuführen

¹⁾ Die hausindustrielle Organisation der Meerschambildhauerei begann in Wien mit der Mitte der sechziger Jahre. Bis dahin arbeiteten nur wenige Bildhauer, als besteuerte Meister, in eigenen Räumen, alle anderen Bildhauer, als Gesellen, in den Meerschamwaren-„Fabriken“. Mit der Massenproduction, deren Beginn in die Mitte der sechziger Jahre fällt, führten die Fabrikanten zur Beförderung der Production die Arbeitszerlegung ein, indem sie z. B. jeden Bildhauer auf besondere Handgriffe beschränkten, den einen auf das Bilden der Contouren des Gesichtes, den anderen auf das Formen von Haaren und Bart, den Dritten auf das Schnitzen von Krallen u. s. f., wobei zu den einfachen Arbeiten Bildhauerlehrlinge abgerichtet wurden, welche an Zahl die Gehilfen bis zum Vierfachen überstiegen. Die Folge dieses Systems war, dass der gewerbliche Nachwuchs in seinem technischen Können äusserst beschränkt blieb und auch die Gehilfenschaft selbst darin zurückgieng, während ihre manuelle Fertigkeit gleichwohl ungemein zunahm. Diese Schleunigkeit der Arbeit bewirkte, dass die Stücklöhne, als von 1873 an die Marktlage sich verschlechterte, rasch fielen.

Bereits während des Aufschwunges von 1865 bis 1873 entwickelte sich auch die Hausindustrie. Die Bildhauer, welche sahen, dass die Löhne desto schwerer zu steigern sind, je mehr Stücke sie fertig bringen, verliessen massenhaft die Fabrik, um bei sich daheim, uneingeschränkt in der Zeit und für mehrere Erzeuger zu arbeiten. Der Fabrikant stimmte der Heimarbeit zu, da er dadurch Auslagen ersparte und den frei werdenden Raum mit Hilfsarbeitern der anderen Kategorien besetzen konnte. Die Hausindustriellen aber setzten, meist ohne sich gewerbebehördlich anzumelden, selbst Lehrjungen, in unerhörtem Umfange an. So wird von Einem erzählt, er habe einen Gehilfen und neun Lehrburschen gehalten. Die Knaben, die sich zu dem damals ungewöhnlich einträglichen Gewerbe drängten, erhielten keinerlei Entlohnung in Barem, es sei denn gegen Ende ihrer Lehrzeit ein wöchentliches Trinkgeld oder für Erzeugnisse, die sie nach Feierabend fertigten, den halben Gehilfenlohn. Da auch in den Heimbetrieben, die „Arbeitstheilung“ blühte, waren diese Hilfskräfte nach Beendigung ihrer „Ausbildung“, das ist als sie am Schlusse ihrer Lehrzeit anderen den Platz räumten, gezwungen sich vornehmlich um Aufträge auf die einfachsten Schnitzereien zu bewerben.

Fühlten sich die hausindustriellen Zwischenunternehmer bei diesem System während des Aufschwunges wohl, so änderte sich dies bald, als in der Zeit der niedergehenden Con-junctur die Sitzgesellen sich um Arbeit drängten und die Löhne rasch fielen. Mit dem Sinken des Geschäftes nahm die Zahl der Lehrjungen allmählich ab, aber auch jene der Gehilfen verminderte sich; es konnten alsbald nur mehr jene bestehen, die möglichst viel möglichst wohlfeil erzeugen konnten; die übrigen wurden vom Gewerbe abgedrängt. Durch diese Entwicklung traten an die Stelle der Gruppen von Heimarbeitern verschiedener Grade allmählich Betriebe von einzelnen Gehilfen, deren Flinkheit im Vergleich zu den Arbeitern der sechziger Jahre ungeheuer entwickelt war und die durch ihre Wohlfeilheit die übrigen überdauert hatten — der Stand des Gewerbes vor der Aufhebung der Heimarbeit.

imstande war, sollte seinen Auftrag mit den weniger Beschäftigten theilen. Die allmähliche Verbesserung des gemeinsamen Lohntarifes sollte bei täglich zehnstündiger Arbeit einen ansehnlichen Verdienst gewährleisten. — Die Mittel zur Verwirklichung der Centralisation wurden in Beiträgen zu 10 Kreuzern gesammelt.

Im Sommer 1893, als die stille Zeit die Sitzgesellen wieder den Bestrebungen zur Besserung ihrer Lage besonders zugänglich machte, erfolgte die Vereinigung. Zuerst in einer Wohnung in der Oberen Amtshausgasse in Margarethen, dann, als die Zahl der mit ihrer Vereinzelung brechenden Arbeiter stieg, in einer zweiten und dritten Wohnung in der Embelgasse. Ein paar Tische und Kleiderrechen wurden beim Trödler gekauft, seinen Stuhl brachte jeder vom Hause mit, desgleichen Werkzeuge und Aufträge; wer eine eigene Arbeitslampe und eine mit Wasser gefüllte Kugel besass — zum Concentriren des Lichtscheines auf den bearbeiteten Punkt — stellte sie bei. Seit November hat die „Centralgruppe der Meerscham- und Massbildhauer Wiens“ sechs geräumige Zimmer in der Hundsthurmerstrasse¹⁾ inne, luftige, lichte Räume, wo achtzig Leute an den Tischen sitzen, die zu den Fenstern geschoben sind, und mit Eifer und gutem Muth ihre Kunst üben. Anstatt der kleinen Lampen, deren Schein Wasserkugeln verstärken, werfen bereits auf mehrere Tische des abends ihr helles Licht grosse Petroleumlampen mit Siemensbrennern, welche der in ein gaserleuchtetes Local gesiedelte Gewerkverein der Drechsler der Gruppe zur Verfügung gestellt.

Das unmittelbare Programm der Vereinigung war: die Arbeitszeit und Lieferpreise gleichzustellen, zu verhüten, dass ein Theil der Verlagsarbeiter durch maasslos lange und unerhört wohlfeile Arbeit die Löhne der Anderen mehr und mehr drücke, da sorgenbeladene Familienväter, die sich nach Arbeit drängen, die Löhne des Marktes überall verschlechtern. Hiezu wurden die Arbeitslöhne genau erhoben und die höchsten Lohnsätze für jede Art der Arbeit als Tarif der Gruppe kundgemacht. Damit sollten die bestandenenen crassen Ungleichheiten behoben werden. Besonders niedrig entlohnte Arbeiten wurden höher tarifiert als bisher. Den Fabrikanten, welche die Nothwendigkeit vorschoben, concurrenzfähig zu bleiben, erwiderte man, es verschlage der Concurrenz nicht, wenn die gleiche Arbeit jedem Arbeiter gleich entlohnt würde, und wenn sie klagten, nicht mehr daraus kommen zu können, wurde den Unternehmern gerathen, selbst ein Preiscartell gegenüber den Kauflenten und Exporteuren zu schliessen. Die besser Situierten einigten sich auch auf ein solches, ein Theil der Fabrikanten aber ist dem Auftreten der Arbeiter entschieden feind und erwartet, dass die bevorstehende stille Zeit — von Mitte December bis Faschingsende — ihren Muth brechen werde. Ein kleiner Kampf entspann sich bereits, als ein grösserer Fabrikant vorzüglich die vereinzelt gebliebenen Heimarbeiter zu beschäftigen begann. Sofort erklärten die Gruppenbildhauer, keinerlei Arbeit für diesen Unternehmer zu übernehmen, so dass er sich veranlasst sah, den Widerstand aufzugeben und seine Aufträge centralisierten Arbeitern zuzuwenden.

¹⁾ Hausnummer 141.

Etliche 80 Sitzgesellen sind bereits in der Gruppe vereinigt; die noch aussenstehenden 20 Arbeiter hofft man in Bälde heranzuziehen. Stets arbeiten mehrere für einen Meister, wie es in diesem Gewerbe — gewissermaassen ein besonderer Auswuchs des Sitzgesellenthums — bisher Uebung war. „Ein Arbeitgeber beschäftigt 10 Sitzgesellen“ — klagt die „Vereinigung“ der Meerschäum-Bildhauer in einer Aeusserung an die Handels- und Gewerbekammer¹⁾ — „obwohl er nur für zwei Arbeit hat. Infolge dessen ist der Sitzgeselle gezwungen, für mehrere Meister zu arbeiten, ohne jedoch imstande zu sein, einen Wochenlohn von mehr als 7 Gulden zu verdienen. Im Ganzen sind bei diesem Gewerbe 70 Arbeitgeber, wovon jeder behauptet, die 150 Sitzgesellen seien seine Arbeiter“ — Ziffern, die beide übertrieben sind, jedoch die bestehenden Uebelstände deutlich bezeichnen.²⁾

Vergleicht man die Löhne der Einzelnen, die sie ausserhalb wie in der Centralgruppe bezogen, so ergibt sich, dass dieselben, einzelne immerhin erhebliche Zunahmen abgerechnet, im Ganzen bei wesentlich gesunkener Arbeitszeit gleich blieben. Anstatt Arbeitszeiten bis zu 15 Stunden, finden wir jetzt an Wochentagen 10-stündige Arbeit; an Feiertagen wird nach freier Wahl, d. i. 5—6 Stunden gearbeitet; Sonntags ist das Local offen, Meissel und Schnitzer müssen jedoch ruhen. In der „todten Zeit“ werden nicht einige wenige, die Aufträge erlangt, zu maasslos niedrigen Preisen thunlichst lang arbeiten, sondern alle gleichmässig während einiger Stunden beschäftigt sein.

In seiner Wohnung muss jeder Gruppenbildhauer stets, früh morgens wie spät abends, gewärtig sein, den Besuch eines Genossen zu erhalten, der unter dem Scheine freundlichen Interesses mit raschem Blicke constatiert, ob nicht Einer nach der Tagesarbeit in der Centrale nun noch daheim „Feierabendarbeit“ treibt.

* * *

Diese Aufhebung der Vereinzelung der Arbeiter ist nicht ohne Schwierigkeiten vor sich gegangen. Sie wurde ermöglicht, dadurch, dass ihre Zahl verhältnismässig gering ist und dass die Leute auf einem günstigen Niveau der Intelligenz stehen. Die Schwierigkeiten sind aber noch nicht alle behoben.

Die Centrale bedarf zunächst eines Locales, Kosten für Beleuchtung und Beheizung, welche bei der reinen Heimarbeit entfallen. Hier müssen gewissermaassen die Arbeiter jene Regiekosten, die der Fabrikant durch Einführung des Verlaes erspart, aus eigenem aufbringen.

Die Gesellen, welche für verschiedene Fabrikanten arbeiten, senden je Einen der ihrigen zu jedem Fabrikanten, Rohstoff zu fassen, die fertige Arbeit abzuliefern u. s. f. Diese Sendlinge müssen aber auch im Arbeitsraum den

¹⁾ Gutächtliche Aeusserung über die Anträge zur Reform der Gewerbe-Ordnung, 1893, Vorbericht, S. 59.

²⁾ Die Löhne sind thatsächlich seit den siebenziger Jahren um die Hälfte und mehr gefallen. Noch jetzt wird ein Frauen- oder ein Matrosenkopf von Wallnussgrösse für 12 bis 15 Kreuzer, grösser für 50 Kreuzer, fertiggeschnitzt.

Rohstoff verwalten, die Arbeit austheilen und entgegennehmen, die von jedem gelieferten Stücke ihm zugute schreiben, und so verlieren sie eine erkleckliche Zeit, während die Löhne der Uebrigen eine besondere Entschädigung hiefür nicht zulassen. Sie bringen der Organisation die grössten Opfer.

Dann bedürfte es auch zur Einrichtung der Werkräume dringend einiger Kästen, allein die Mittel fehlen. Hat es doch selbst mit den Lohnabzügen, denen sich die Arbeiter unterwarfen, um das von Arbeitern anderer Branchen genomme Darlehen zur Bestreitung des ersten Mietzinses von 170 Gulden rückzuzahlen und einen Fond für künftige Zinszahlungen zu sammeln, seine Schwierigkeit. Ein Theil der Leute, welche von ihrem Specialcassier am Samstag den Lohn erhalten, sind am Dienstag schon ohne Geld. Manche, die, aller Mittel bar, vor der Delogierung stehen, Familienväter mit einer zahlreichen Nachkommenschaft sind oder ein krankes Kind haben, vielleicht — eine schwere ökonomische Calamität für diese Kreise — eben Apotheker und Beerdigungskosten bezahlten, Leute, denen der Victualienhändler den letzten Credit gekündigt und die arbeitslos sind, wie die Massaschneider, für die es jetzt wenig Arbeit gibt, heischen dringend einen Vorschuss, der gegen ratenweise Rückzahlung aus dem Mietzinsfond geleistet werden muss.

Unter diesen Schwierigkeiten gehört der ganze Muth dieser genossenschaftsfreudigen Gesellen dazu, sich an den weiteren Zielen der Organisation noch zu begeistern: an dem Plane, in der stillen Zeit durch Zeichnen- und Modellier-Unterricht das technische Können der Genossen zu fördern. Sie haben tüchtige Leute unter sich, mit künstlerischem Gefühl, welche die grossen und schwierigen Stücke schneiden, die ab und zu für die Auslage eines Meerschamwaren-Händlers bestellt werden und bis zu 250 und 300 Gulden kosten; diese könnten, besser als Theoretiker, jene Unterrichte leiten, sobald Bilder als Vorlagen beschafft wären! Künstlerische Illustrationen, namentlich Thierbilder enthaltende Werke oder einzelne Blätter, welche der Eine oder Andere in Kunsthandlungen für sein Studium auf Raten gekauft, können sie nur mit Mühe allmählich abzahlen. —

Beiträge für alle diese Zwecke zu sammeln, ist unthunlich. Jeder Gesell leistet ohnehin am Samstag folgende Abzüge: 21 Kreuzer für die Krankencassa, zu welcher die Fabrikanten keinen Prämienbeitrag zahlen, — 30 Kreuzer an Miet-, Licht- und Beheizungsquote¹⁾, — 2 Kreuzer als Beitrag an den Fachverein (die „Vereinigung“), wobei noch jedem nahegelegt wird, den auf 21 Kreuzer wöchentlich sich belaufenden Beitrag an den grossen, das ganze Kronland umspannenden „Gewerkverein der Rauchwarenbranche“ zu leisten, welcher eine Bibliothek besitzt, Vorträge halten lässt, seinen Mitgliedern das „Fachblatt der Drechsler“ liefert, unentgeltlichen Rechtsschutz und Gemaassregeln eine Unterstützung sichert, sowie den Zutritt zu den unentgeltlichen Unterrichtscursen der Arbeiterpartei eröffnet. Schon diese Abzüge von nur 60 Kreuzern die Woche fallen aber bei einem Verdienste, der zumeist 7—9 Gulden beträgt, schwer, umso schwerer, als die Zahl der Angehörigen des Arbeiter-Hausstandes gross ist.

¹⁾ Die Beheizungskosten der sechs Zimmer sind im Winter, da die Leute eine sitzende Beschäftigung haben und ihre Arbeit keinerlei Kraftäusserung erfordert, trotz aller Sparsamkeit ziemlich hoch.

Sehen wir etwas näher zu, wie diese Bildhauer leben. Hier ein junger Mann, der erst vor kurzem vom Militär zurückkam. Hatte er, ein flinker Arbeiter, früher 10 Gulden die Woche verdient, ist er nun in seinem Können soweit zurückgeblieben, dass sein Verdienst bei zehnstündiger Tagesarbeit die Woche nur an die 5 Gulden ausmacht. Er lebt bei Vater und Mutter, welche wöchentlich 9—10 Gulden erwerben. Es ist begreiflich, dass sein Verdienst auf die obigen Beiträge, auf Nahrung und Kleidung bis auf den letzten Kreuzer aufgeht. Auf die Frage, welchen Betrages er zum Leben bedarf, antwortet er: „des ganzen Verdienstes und des Beitrages der Eltern.“

Hier einige Andere, alleinstehende ledige Burschen. Beide verdienen je 7 Gulden wöchentlich. Sie zahlen für Wohnung (als Bettgeher) 1 Gulden der Eine, $1\frac{1}{2}$ Gulden der Andere die Woche. Die Ernährung des Ersteren erfordert $3\frac{1}{2}$ Gulden, des Zweiten 4 Gulden, beide brauchen 40—50 Kreuzer auf Tabak. Hiezu die obengedachten Abzüge, — ergibt $5\frac{1}{2}$ beziehungsweise $6\frac{1}{2}$ Gulden. Der restlichen Groschen bedarf jeder um die Wäschereinigung, den Ankauf von Kleidung, Beschuhung u. dgl. zu decken. Man sieht, es bleibt ihnen kaum etwas zu einem Sonntagsausflug im Sommer oder zum Gasthausbesuch im Winter, (der zum Kauf von „Lectüre“ übrig, wonach sich Mancher sehnt.

Ein Anderer. Er hat Weib und 2 Kinder. Sein Verdienst erreicht 8 Gulden. Die Wohnungsmiete — 28 Gulden vierteljährlich — verschlingt den vierten Theil des Verdienstes, die Ernährung den Rest. Ein Fünfter, der zwar bloss 7 Gulden verdient, aber nur ein Kind zu erhalten hat — auch scheint die Frau etwas zu verdienen — kann sich gleichwohl noch den Genuss des Tabaks erlauben. Am schlechtesten ist aber der Nächste daran: er verdient 10 Gulden, kann jedoch nicht selber die Miete erschwingen; Verwandte springen ihm bei; von einem Verdienste der Frau, die Familie umfasst 7 Kinder, kann keine Rede sein. Auch diese Leute kommen nur „durch den Hunger“ aus, wie Manche der Bildhauer sagen. Und so steht es jetzt, auf der Höhe der Saison. Wie wird es werden bis, acht Tage vor Weihnachten die Saison zu Ende kommt und der Arbeitsmangel beginnt? Mitten im Winter kann der Bildhauer nicht als Anstreicher oder, Sonntags über, als Kellner in Wirtshäuser umliegender Sommerfrischen sich verdingen! Und wie wird es wohl, wenn ein Krankheitsfall in dieser zahlreichen Familie eintritt, oder gar der Arbeiter selbst eine Zeit lang auf 4 Gulden 69 Kreuzer wöchentliches Krankengeld gesetzt ist?

Unter solchen Verhältnissen ist es ein Glück für diese Leute, dass ihre Werkzeuge so wenig kosten und keiner häufigen Abnützung unterliegen, wie etwa die der nicht besser gestellten Heimarbeiter der Perlmutterdrechselei. Ein Topf mit Wasser und einige alte Rasiermesser oder kleine Stahlstangen, welche man in jeder Grösse zu kaufen bekommt, bilden das Um und Auf. Da sitzt nun der Arbeiter, der die Messerchen nicht beim Messerschmied kaufen kann, vor der Spiritusflamme und, mit dem Blasrohr im Munde, mit der Feile in der Hand besorgt er die Zurichtung seines Werkzeuges. Nur der Künstler, der den Kopf von Renan, Dumas Vater, Lesseps oder Bismarck, der den Czaren oder Sagasta und Don Carlos, für die Ausfuhr nach Frankreich, Deutschland, Russland oder Spanien aus den rundlichen, glänzenden Knollen zaubert, bedarf

besserer Schnittwerkzeuge, und kauft sich kleine englische Feilen, die er abschleifen lässt.

Man sieht, es ist aller Anerkennung wert, dass die Meerschaum-Bildhauer bei ihren niedrigen Erwerbsverhältnissen noch die Energie fanden, sich eine erheblichere Organisation zu schaffen, dass sie sich in der organisationsfähigen Schichte jener Arbeiter zu erhalten wussten, welche für weitere fachliche Fragen Interesse hat. Wo der Hunger in Permanenz ist, verzehrt er das Gemeingefühl, dessen Aeusserungen ja Geld erfordern. Die Meerschaum-Bildhauer stehen zweifellos zum grossen Theil schon an der Grenze der Arbeitergruppen, mit denen, wie die Agitatoren sagen, „noch etwas zu machen ist.“¹⁾

Dass jedoch die centralisierten Meerschaum-Bildhauer ihr weitestes Ideal erreichen, das ihre Führer nur unter sich, als Feiertagsidee, erörtern: dass sie „productiv“ werden, d. i. in eine Productivgenossenschaft übergehen, ist ohne Hilfe von aussen nicht recht denkbar. Um eine Productivgenossenschaft zu bilden, müssten sie die Rohstoffe erwerben und die anderen Hilfsarbeiter der Meerschaumwaren-Branche beschäftigen: aus 76 Arbeitern würden dann leicht 250, für welche Rohstoffe, Arbeitsmittel, Aufträge und ein gemeinsames Local zu schaffen wären. Es wäre denn, dass diese Feinde der Heimarbeit selbst ihre Hilfstruppen als Heimarbeiter wirken liessen oder dass bloss ein Theil von ihnen die Productivgenossenschaft bildete und sich auf die Herstellung der gemeinsten Massenproducte beschränkte.

Allein, führe die weitere Entwicklung zu höheren Formen der Genossenschaft oder nicht, das ist im Augenblicke gleichgiltig. Die Bedeutung dieser aus dem Leben herausgewachsenen Organisation liegt vielmehr, wie uns dünkt, darin, dass sie, zu einer Zeit, da die Gesetzgebung zur Besserung der wirtschaftlichen Verhältnisse auf jegliche Weise angespannt werden soll, auf jenen lebendigeren Factor hinweist, dessen man in der Frage des Sitzgesellenwesens mehr als gebürlich vergisst, und der doch wohl allein die Kraft in sich trägt, die Nachtheile der Heimarbeit wie der heutigen schrankenlosen Concurrenz um Beschäftigung wirksam zu beheben. Ihm zu ausgedehnter Bethätigung den nöthigen Raum zu schaffen, sei das unmittelbare Ziel von Gesetzgebung und Verwaltung!

November 1893.

¹⁾ Hiefür spricht auch die einfache statistische Ziffer, dass die 40 verheirateten oder in wilder Ehe lebenden Meerschaumbildhauer der Gruppe 57 lebende Kinder haben und bereits ebensoviele begruben.

LITERATURBERICHT.

James Bonar, M. A., LL. D. *Philosophy and Political Economy in some of their historical relations.* London und New-York 1893, 410 SS.

Es ist wohl jedem, der mit der Geschichte der Nationalökonomie irgendwie bekannt geworden ist, der Umstand aufgefallen, dass so viele bedeutende Philosophen sich auch als Nationalökonomien, und so viele bedeutende Nationalökonomien sich auch als Philosophen bethätigten. Um nur einige der bekanntesten Namen zu nennen, erinnere ich an Locke, Hume, Adam Smith, Jeremias Bentham, die beiden Mill, Jevons. Schon dieser äusserliche Umstand lässt schliessen, welches Maass gegenseitiger Beeinflussung und Durchdringung diese beiden Zweige menschlicher Erkenntnis auf einander geübt haben mögen. In der That konnte es nicht fehlen, dass derjenige, der als Philosoph über die Welt und den Menschen im allgemeinen zu denken gewohnt war, diese seine allgemeineren Gedanken und Erkenntnisse auch auf jenes speciellere Gebiet herüberwirken liess, auf welchem er die ökonomischen Beziehungen des Menschen zur natürlichen Aussenwelt und zu anderen Menschen zu untersuchen hatte; und umgekehrt bildet das ökonomische Leben, wie man immer mehr erkennt, einen so umfänglichen und einflussreichen Theil des menschlichen Lebens und Strebens überhaupt, dass auch das allgemeinere philosophische Erkenntnisgebiet dem engeren ökonomischen eine Fülle von Stoffen Anregungen und Einwirkungen abzugewinnen hat. Thatsächlich hat eine wechselseitige Befruchtung beider Gebiete im grössten Maasstabe stattgefunden, wobei vielleicht anfangs und durch sehr lange Zeit die Philosophie vorwiegend in der activen Rolle der Geberin, neuestens aber auch, und in steigendem Maasse, als empfangend erscheint.

Es ist gewiss kein Zufall, dass die Liste philosophischer Nationalökonomien und nationalökonomischer Philosophen so viele englische und schottische Namen enthält, und es ist sicherlich ebensowenig ein Zufall, dass der erste Geschichtschreiber der Beziehungen beider Wissenschaften wiederum ein Schotte ist. In Dr. Bonar vereinigen sich gewissermaassen ererbte Nationalanlage und erworbene persönliche Qualitäten, um ihn als den richtigen Mann für die Bewältigung jener ungemein schwierigen Aufgabe erscheinen zu lassen. Er verfügt über eine umfassende und gediegene philosophische Bildung, und vereinigt damit die vollständigste Legitimation für das Gebiet der Nationalökonomie, auf welchem er sich schon lange den Ruf eines angesehenen Schriftstellers erworben hat; wobei es wieder schwerlich ein Zufall ist, dass die nationalökonomischen Stoffe, mit denen er sich während seiner bisherigen wissenschaftlichen Laufbahn befasste, fast durchaus solche sind, welche irgend eine directe oder indirecte Beziehung zur Philosophie aufweisen. Als Präsident eines Adam-Smith-Club, als Verfasser zweier erschöpfender, man kann sagen, mit Hingebung geschriebener Werke über Malthus, bekundet er sein tiefes Interesse für Persönlichkeiten, die nicht bloss grosse Gelehrte, sondern Repräsentanten von Weltanschauungen sind; mit unserer vaterländischen Wissenschaft tritt er in Berührung, indem er in einigen Aufsätzen über die „österreichischen Oekonomisten“ seine Landsleute mit unseren Wert- und Capitalstheorien bekannt macht, an denen ihn augenscheinlich die psychologische Begründung und Vertiefung interessiert; und speciell den Lesern unserer Zeitschrift ist er unlängst als Verfasser eines gleichfalls über die engen Fachgrenzen der Nationalökonomie hinausstrebenden Aufsatzes (über den Ausdruck „Gesetz“ in der Nationalökonomie, Bd. I, SS. 201 ff. unserer Zeitschrift), näher getreten.

Sein jetzt vorliegendes Werk gibt sich äusserlich als Glied einer Sammlung philosophischer Werke, einer „Library of Philosophy“. Es wendet sich daher nach der buchhändlerischen Vignette in erster Linie an einen philosophischen Leserkreis. Dies wird nicht hindern, dass dasselbe in der nationalökonomischen Lesewelt ein mindestens ebenso interessiertes und dankbares Publicum finden wird als in der philosophischen. Es führt uns durch die ganze Geschichte der Philosophie von Plato bis Darwin, überall die Verknüpfungsfäden aufweisend, die zur ökonomischen Wissenschaft und ihrer Entwicklung hinüberleiten. Darstellungen, die sich in knappem Rahmen über einen so grossen Zeitraum und über so viele einzelne Schriftsteller zu erstrecken haben, sind immer zwei grossen Gefahren ausgesetzt: dass sie leicht zu einer monoton recitierenden Chronik, statt zu einer lebensvollen Geschichtsdarstellung sich gestalten; und zweitens, dass sie leicht den Wald vor lauter Bäumen nicht mehr sehen lassen, und den Ueberblick durch die Masse der Einzelheiten ersticken. Nach meinem Urtheil hat Dr. Bonar beide Gefahren gleich glücklich zu vermeiden gewusst. Er hat dem Stoff eine kräftige und übersichtliche Gliederung gegeben; er hat ein scharfes Auge für die Unterscheidung von Haupt- und Nebensachen und weiss den Leser ohne viel Umwege auf jene zu führen, und hat endlich in einer meisterhaften Einleitung und einem ebenso meisterhaften Schlusscapitel dem Leser Gelegenheit gegeben, das Ganze aus einer Höhe und in einer Perspective zu überblicken, in welcher die unwesentlichen Details verschwimmen und die grossen wesentlichen Züge den gebührenden Eindruck machen.

Ich will nicht als Referent in einen Fehler verfallen, den der Autor so glücklich vermieden hat, und unterlasse daher absichtlich eine referierende Inhaltsangabe, die in so knappem Raum nur höchst oberflächlich und trocken ausfallen könnte. Ich glaube, dass „weniger“ in diesem Falle „mehr“ ist und setze einfach die Ueberschriften der einzelnen Bücher und Capitel hierher: Erstes Buch. Alte Philosophie (Plato, Aristoteles, Stoiker und Epikuräer, Christenthum). Zweites Buch. Moderne Philosophie: Naturrecht und Naturgesetze (Macchiavelli, Morus, Bodinus, Grotius, Hobbes, Harrington, Locke, Hume, Physiokraten, A. Smith). Drittes Buch. Moderne Philosophie (Fortsetzung): Utilitarische Oekonomie (Malthus, Bentham und James Mill, John Stuart Mill). Viertes Buch. Moderne Philosophie (Fortsetzung): Idealistische Oekonomie (Kant, Fichte, Krause, Hegel). Fünftes Buch. Moderne Philosophie (Fortsetzung): Materialistische Oekonomie und Entwicklungstheorie (Marx, Engels, Lassalle, Beziehung der Oekonomie zur Entwicklungstheorie, Schlusswort).

Ich wünsche dem Buche und dem Verfasser den grossen Erfolg, den sie verdienen.

E. Böhm-Bawerk.

Knut Wicksell. Ueber Wert, Capital und Rente nach den neueren nationalökonomischen Theorien. Jena, Gustav Fischer, 1893, 143 S.

Um es mit zwei Worten zu sagen: der Verfasser ist ein eminent veranlagter theoretischer Kopf und zugleich ein begeisterter Anhänger der mathematischen Methode in der Nationalökonomie. Sein Buch ist ein erfreuliches Symptom dafür, dass die neueren Bestrebungen nach einer Wiederbelebung und Vertiefung der theoretischen Forschung, an welchen unsere vaterländische Gelehrtenwelt einen so regen Antheil genommen, auch im skandinavischen Norden einen Wiederhall finden. Und zwar einen Wiederhall von erspriesslicher, fruchtbarer Art: kein blosses Rücktönen und auch kein blosses Paraphrasieren der hinüber gesandten Lehrmeinungen, sondern ein selbständiges kritisches Durcharbeiten derselben. Herr Wicksell hat die Theorien, welche in der letztverflossenen Zeit über die grundlegenden Materien von Wert, Capital und Rente von Jevons, Walras und namentlich auch von österreichischen Forschern aufgestellt wurden, als Grundlage angenommen, und es sich zur Aufgabe gestellt, diese Theorien theils in materieller Beziehung durch Berichtigungen und nothwendige Ergänzungen zu verbessern, theils ihnen in formeller Beziehung einen noch genaueren und exacteren Ausdruck zu geben. Namentlich in letzterer Richtung verspricht sich der Verfasser viel von der von ihm für weit vollkommener gehaltenen mathematischen Ausdrucksweise. Ueber diesen letzteren Punkt wäre manches zu sagen. Zuvor darf ich jedoch nicht versäumen, wenigstens mit

ein paar Worten auch die der materiellen Verbesserung der Theorie zugewendeten Bemühungen des Verfassers zu berühren. Das Hauptfeld für dieselben bildete die Theorie des Capitals und der Rente: ganz natürlicher Weise, weil diese beiden specielleren Themata vom Standpunkte der neueren Forschung noch viel weniger durchgearbeitet, und daher unsere Erkenntnisse darüber noch in einem viel unfertigeren und verbesserungsbedürftigeren Zustand sind als die vergleichsweise viel und sorgfältig bearbeitete Theorie des Wertes. Der Verfasser steht im wesentlichen auf dem Boden der vom Referenten aufgestellten Capitals- und Zinstheorie, erhebt jedoch gegen manche Einzelheiten derselben kritische Bedenken, und sucht dieselbe zugleich durch positive Zusätze und Ergänzungen zu vervollkommen, von welchen ein Versuch, in die Darstellung der gegenseitigen Beziehungen von Capitalzins und Arbeitslohn auch noch den Wert der Bodenleistungen oder die Bodenrente einzuflechten, besonders bemerkenswert erscheint. Ein Eingehen auf Einzelheiten würde mich übrigens hier viel zu weit führen; ich werde voraussichtlich an anderer Stelle Gelegenheit finden, zu den Ansichten des Verfassers Stellung zu nehmen. Nur soviel sei hier gesagt, dass der Verfasser sich als ein ungewöhnlich tief und gründlich denkender Kopf erweist, dessen kritische und positive Beiträge durchweg Beachtung, freilich wohl in manchem Stück auch noch Ueberprüfung erheischen, welche beide ihnen die Fachliteratur sicherlich in vollem Maasse zutheil werden lassen wird.

Eine eigenthümliche Sache ist es mit der Anwendung der Mathematik als Forschungs- und Darstellungsmittel in der Nationalökonomie. Ich habe schon zu wiederholtenmalen mich in dem Sinne geäußert, dass ich dieselbe nur innerhalb gewisser recht enger Grenzen für empfehlenswert halte. Auf der anderen Seite muss ich die Erfahrung machen, dass sich die Vorliebe für die mathematische Methode in der Gelehrtenwelt unstreitig steigert. Das Verzeichnis der mathematischen Nationalökonomien, das vor ein paar Jahren noch ein recht kurzes war, schwillt in der letzten Zeit unstreitig von Jahr zu Jahr an, wobei noch die doppelte Bemerkung zu machen ist, erstens, dass es sich um keine endemische, sondern um eine vollkommen internationale Erscheinung handelt (mir sind aus der jüngsten Zeit mathematische Nationalökonomien aus Oesterreich, Deutschland, der Schweiz, England, Frankreich, Italien, Amerika, Holland, Schweden und Norwegen bekannt geworden); und zweitens, dass gerade hervorragend begabte Köpfe sich mit Vorliebe dieser Richtung zuwenden. Gerade bei Knut Wicksell begegne ich der mathematischen Methode in einer unstreitig so erfolgreichen, dabei zugleich so unparteiisch überlegten und von übertriebenen Ansprüchen gereinigten Form, dass ich mich unwillkürlich veranlasst fühlte, mein altes Urtheil über die mathematische Methode nochmals zu revidieren.

Um es sofort auszusprechen: ich bin trotz dieser Revision ungefähr bei meinem alten Urtheil stehen geblieben. Dieses Urtheil zieht die Bilanz aus einem ziemlich verwickelten Pro und Contra, wobei der eigenthümliche Umstand zutrifft, dass ich mich rücksichtlich jedes einzelnen Pro und jedes einzelnen Contra in vollkommener Uebereinstimmung mit Herrn Wicksell zu befinden glaube. Wir trennen uns, wenn ich nicht irre, erst bei der Frage des verhältnismässigen Gewichts, das wir jedem dieser Momente zuerkennen wollen, eine Frage, deren Beantwortung dann aber freilich für den Ausfall der Gesamtbilanz entscheidend ist.

So gebe ich Herrn Wicksell ohne weiters darin Recht, dass die übliche Darstellungsweise mit Worten und allenfalls eingestreuten Zifferbeispielen, auf gewisse complicirtere Thatbestände und Gedankengänge angewendet, sehr wortreich, schwerfällig, „unbeholfen“ und dabei doch nicht ganz exact sein mag; dass umgekehrt die algebraische oder geometrische Ausdrucksweise oft einfacher, übersichtlicher (letzteres freilich nicht immer und insbesondere nicht für jedermann; davon später!), dass sie ferner genauer, und insbesondere allgemeiner ausfällt; statt eines concreten Einzelfalles legt die mathematische Formel sofort die ganze generelle Tragweite des betreffenden Lehrsatzes dar, oder, wie Herr Wicksell sehr hübsch sagt, „der Inhalt der Sätze vergrössert sich.“ Auch als Controlmittel für die Richtigkeit der auf dem gewöhnlichen logischen Wege gezogenen Schlüsse mag die mathematische Schlussform gewiss wertvoll sein.

Aber diesen verschiedenen „Pro“ stehen nicht weniger zahlreiche und ernste „Contra“ gegenüber, theils bei den Forschern, theils bei den Lesern. Für die Forscher besteht die grosse Gefahr, dass der Mathematiker in ihnen dem Nationalökonomem durchgeht und vermeintliche Problemlösungen aus Ansätzen herausrechnet, die mathematisch untadelig scheinen, nationalökonomisch aber es durchaus nicht sind. Herr Wicksell selbst hat diese Gefahr sehr deutlich gesehen und warnt vor ihr mit ausdrücklichen Worten. „Natürlich muss man sich wohl hüten, von dieser Methode mehr zu erwarten, als sie geben kann. Aus dem Tiegel des Calculs kommt kein Atom mehr Wahrheit heraus, als hineingelegt wurde“. Und „es ist von selbst klar, dass überall die ökonomischen Gesichtspunkte die bestimmenden sein müssen: die ökonomische Wahrheit darf durchaus nicht dem Wunsche nach mathematischer Eleganz aufgeopfert werden“. (S. 27 f.) Er muss aber sofort selbst die Anmerkung hinzufügen, dass in der praktischen Ausübung von mathematischen Nationalökonomem gegen diese Regeln mehrfach verstossen wurde, und er citiert sogar einmal (Vorrede V.) einen sehr bekannten mathematischen Nationalökonomem, den er als „geübten Mathematiker“ lobt, als „ein schlagendes Beispiel dafür, wie die mathematische Behandlung volkswirtschaftlicher Fragen eben nicht vorgenommen werden sollte“. Natürlich beweisen solche Erfahrungen nichts für die Verwerflichkeit, wohl aber für die Gefahren der mathematischen Methode; es lauert hier gleichsam noch ein Drache mehr an dem mit Fährlichkeiten aller Art ohnedies so reich gesegneten Pfade ins Reich der ökonomischen Wahrheit!

Vor allem aber scheint mir die Rücksicht auf die Leser von einem weitgehenden Gebrauche der mathematischen Darstellungsweise abzunehmen. So wie die Dinge heute stehen, ist nur ein sehr kleiner Theil des nationalökonomischen Lesepublicums befähigt, und ein noch kleinerer gewillt, mit Verständnis und Interesse abgebräusen oder geometrischen Darstellungen zu folgen, welche über einen gewissen, u. zw. sehr mässigen Grad hinaus verwickelt sind. Wo die $\frac{d}{dx} \varphi(x) dx + \frac{d}{dy} \psi(b-y) dy$ beginnen — und wahrscheinlich schon ein gutes Stück früher — hört für die meisten Leser die Empfänglichkeit und zumal das Vergnügen auf. Ich selbst muss — vielleicht zu meiner Schande — gestehen, dass ich so hervorragenden Werken, wie die von Walras oder Auspitz und Lieben sind, nicht in allen Theilen zu folgen im Stande bin. Die natürliche Folge ist, dass in mir ein kritisches Misstrauen zurückbleibt, in erster Linie natürlich gegen alles Unverständene, in zweiter Linie aber auch schon gegen alles das, was von mir zwar noch verstanden, aber nicht, ich möchte sagen, so souverän bemeistert wird, dass ich das Zutrauen hätte, allenfalls unterlaufene Fachversehen — diese wahrheitsfeindlichen Drachen lauern eben überall — sofort zu bemerken und aufzudecken. Nun muss man wissen, wie schwer es ist, Leute überhaupt und Gelehrte insbesondere von etwas anderem zu überzeugen als wovon sie ohnedies schon überzeugt sind; ich glaube, das bekannte Bibelwort, welches die Schwierigkeit für die Reichen, in den Himmel zu kommen, illustriert, liesse sich mit noch viel mehr Recht auf die Schwierigkeit anwenden, einen Gelehrten von einer einmal gefassten Meinung abzubringen! Man bringt die lieb gewonnenen Ansichten einer unbequemen neuen Wahrheit, auf die man „unlernen“ soll, nicht eher zum Opfer, als man muss; nicht eher als bis der letzte Schlupfwinkel verrammelt ist, in dem man mit Ehren der andringenden neuen Lehre widerstreben kann. Solche Bollwerke des Widerstrebens heisst es nun geradezu bauen, statt sie niederzureissen, wenn man die neue Wahrheit in einem Gewand in die Welt schickt, in dem sie dem Widerstrebenden schwer verständlich und noch schwerer zu controlieren ist,

Und vollends die weitere Gemeinde nationalökonomischer Leser! Auf sie vermag nur derjenige einen Einfluss zu gewinnen, welcher seine Lehre in genussvoll ansprechender, den Geist nicht ermüdender, sondern fesselnder Form vorzutragen versteht. Die Werke von A. Smith und J. St. Mill sind, glaube ich, ein schlagender Beweis dafür. Sie verdanken ihren ungeheueren Einfluss nicht nur der Gediegenheit der vorgetragenen Gedanken, sondern gewiss ebenso sehr der wunderbar fasslichen und fesselnden Form ihres Vortrags. Nun, Darstellungstugenden in einem so hohen Grade werden immer eine

seltene Ausnahme sein. Wer aber zu dem Publicum mathematisch spricht, verzichtet von vornherein selbst auf eine bescheidene Annäherung an ein solches Ideal. „Graeca sunt, non leguntur“ hiess es einst von griechisch edierten Rechtsquellen bei den lateinisch gebildeten Juristen; ich fürchte sehr, dass ein sehr grosser Theil unserer national-ökonomischen Leserwelt für mathematisch vorgetragene Theorien nichts anderes als das alte Wort bereit hat: „non leguntur“!

Was soll nun die Bilanz sein, die wir aus allen diesen Pro und Contra ziehen? — Ich will ganz persönlich sprechen. Vor allem gestehe ich aufrichtig, dass ich jeden als um eine wertvolle Gabe beneide, der die mathematische Denk- und Darstellungsform so beherrscht, dass er sich in ihr mit Leichtigkeit und Sicherheit bewegen kann. Besässe ich nun selbst diese wertvolle Gabe, so würde ich sie als Forscher im weitesten Umfange dazu benützen, meine Denkopoperationen, die jedoch jedenfalls in erster Linie als ökonomische Denkopoperationen durchgeführt werden müssten, durch einen ihnen zur Seite gehenden Calcul zu unterstützen und zu controlieren. Als Schriftsteller aber würde ich davon nur wenig und mit Auswahl vor das Publicum bringen. Im Texte würde ich nur solchen Formeln und Constructionen Aufnahme gewähren, die von geradezu packender Klarheit und Uebersichtlichkeit sind. Was darüber hinausgeht, würde ich, immer noch mit sparsamer Auswahl, hie und da als exacte Zusammenfassung in eine Note, oder allenfalls, wo eine breitere Ausführung unerlässlich ist, in einen „Anhang“ stellen. Dann wird derjenige Theil der Leserwelt, der für das Mathematische empfänglich ist, dieses „Bessere“ nicht zu vermissen brauchen, während jene, deren Gaumen für das „Bessere“ nicht empfänglich ist, wenigstens am ungestörten Genuss des „Guten“ nicht gehindert werden! Ob sich die mathematischen Nationalökonomien um diesen wohlgemeinten Rath viel kümmern werden, weiss ich freilich nicht. Was speciell Herrn Wicksell angeht, so erfordert es die Gerechtigkeit anzuerkennen, dass er im Verhältnis zur Tiefe seiner mathematischen Ueberzeugungen sich einer ausserordentlichen Discretion und Mässigung im Gebrauch mathematischer Formeln befissen hat, so dass sein Buch auch für den nicht mathematischen Leser überwiegend angenehm und flüssig lesbar bleibt. Jedenfalls kann ich ihn versichern, dass ich einem so tüchtigen und originellen Denker auch als Schriftsteller stets wieder mit Vergnügen begegnen werde; mit desto grösserem Vergnügen, wenn er seine mathematischen Anforderungen an den Leser noch weiter herunterstimmen wird, in Gottes Namen aber auch, wenn er mathematisch schreibt!

E. Böhm - Bawerk.

Domenico di Bernardo: La pubblica amministrazione e la sociologia, Torino, Bocca, Vol. I. 1888 e Vol. II. 1893, 444 u. 838 pag. Preis L. 4 u. 6-50.

Der Autor des vorliegenden Werkes hat sich nicht erst durch dieses in die Literatur eingeführt; schon frühere Schriften haben seinem Namen in den wissenschaftlichen Kreisen Italiens einen guten Klang verschafft; vor allem dürfte dies von einem Buche über die locale Verwaltung in England gelten. Sein vorliegendes Werk scheint bestimmt, auch ausserhalb des Heimatlandes ihm Beachtung und ehrenvolle Anerkennung zu erwerben. Dasselbe zeigt auf den ersten Blick eine weit ausgreifende und grossartige Anlage, bei näherer Ansicht eine wohl überdachte, logisch correcte und — insoweit das Werk überhaupt bisher gediehen ist, (S. hiezu Bd. I. S. 52 f.) — das Thema in allen Theilen erfassende Eintheilung, meistens scharfe und präcise Diction und einen wohlthuenden Idealismus in den Grundgedanken. Der erste im Jahre 1888 erschienene Band beginnt damit — stellenweise freilich etwas breitspurig — in das Thema einzuführen und zeigt uns die ersten Bausteine für den Ausbau folgender Sätze: Der Staat ist die von der Regierung geleitete Gesellschaft; durch die Regierung entwickelt der Staat seine Auctorität und bringt er sie zur Geltung; die Verfassung schafft und ordnet in vernünftiger und systematischer Weise die Auctoritäten mit der Absicht, dass hiedurch die bestmögliche Gesetzgebung und die bestmögliche Verwaltung begründet werde. Eine gute Verwaltung ist das erste Bedürfnis der Völker, welche alle Einrichtungen nach den Vortheilen beurtheilen, die ihnen aus der Verwaltung erwachsen. Das Hauptziel der Verwaltung aber ist ein sociales, das heisst das möglichste Wohlergehen des ganzen zum Staate

vereinigten Volkes; deshalb muss die Verwaltung auf der Sociologie aufgebaut sein. — Diesen Gedanken gemäss behandelt das erste Buch des ersten Theiles den Staat in seinem Wesen und seiner Entstehung, in seinem Verhältnis zur Politik u. z. all dies unter eingehender Betrachtung der Literatur. Das zweite Buch untersucht die Gesellschaft zuerst in ihrem Verhältnisse zum Rechte, dann in dem zu den Naturwissenschaften, ferner in ihrer Beziehung zum Staate. Mit dem bezüglichen Capitel schliesst der erste Band. So sehr wir finden, dass derselbe trefflich geschrieben ist, scharfen Blick zeigt und auf einem eingehenden Studium der Literatur beruht, müssen wir doch da und dort Anstand nehmen, ohne Bemerkung über die Einzelausführungen hinwegzugehen. So hat das Urtheil des Verfassers über Schäffle: „Bau und Leben des socialen Körpers“ zwar etwas Berechtigtes an sich, ja vom methodologischen Standpunkte aus mag vielleicht der Nagel nahe an den Kopf getroffen sein, aber abgesehen von diesem richtigen Kern müssen wir alles andere, was Bernardo über Schäffle sagt, entschieden ablehnen; wir stimmen dem Autor zu, wenn er sagt, dass die Staatswissenschaften durchaus nicht nur ein Capitel der Naturwissenschaften bilden, dass sie vielmehr ihren eigenen Gesetzen unterliegen, ohne deswegen weniger als jene sich auf Thatsachen und Erfahrung zu stützen; wir können aber niemals Ausfälle gutheissen, wie diejenigen sind, die Bernardo z. B. auf S. 300 ff. bringt. Auch L. v. Stein und insbesondere Gneist kommen nicht gut ab. Doch genug an diesen Bemerkungen, die uns viel zu weit führen würden, uns aber hauptsächlich deswegen nothwendig schienen, damit nicht der Schein entstehe, als wollten wir im Lobe des Allgemeinen am vorliegenden Werke auch alle Einzelheiten gutheissen. Der erste Theil ist im ersten Bande noch nicht zum Abschlusse gebracht, ihm gehört auch der zweite an, der erst heuer erschienen ist.

Das dritte Buch des ersten Theiles — hiemit beginnt der II. Band — untersucht die Zwecke des Staates und erörtert bei diesem Anlasse eingehend die Zulässigkeit der Einmischung des Staates in die Volkswirtschaft. Der Autor bekämpft mit grosser Energie den Individualismus und den Socialismus und sagt, der Staat habe nicht nur sich selbst und die Rechte seiner Bürger zu schützen, sondern auch die Thätigkeit der Einzelpersonen und der Personenvereinigungen dort und dann zu schützen, zu erleichtern und zu vervollständigen, wenn und wo allgemeine Interessen in Frage kommen, denen jene für sich allein nicht genügend gerecht werden könnten. Je mehr sich der Staat und die Gesellschaft entwickeln, um so mehr erweitert sich der Kreis der Wirksamkeit des erstern; der Staat ist eine Einrichtung, die sich der vernünftigen Natur des Menschen gemäss ausgestalten und fortschreiten muss. Ein achttes Capitel des dritten Buches zieht die Volkswirtschaftslehre in die Betrachtung ein; sie steht nach Ansicht des Verfassers in inniger, gegenseitiger Verbindung mit Ethik und Jurisprudenz und ist eine kräftige Stütze des Staates bei Verfolgung seiner socialen Aufgabe.

In diesem Capitel ist viel Treffliches gesagt; gegen einige Behauptungen muss aber doch Verwahrung eingelegt werden; so z. B. scheint es uns nicht richtig, dass die politische Oekonomie auch die Versöhnung zwischen Reichthum und Gerechtigkeit zum Gegenstande habe; wir wollen selbstverständlich damit nicht sagen, dass diese Versöhnung nicht ein höchst anstrebenwertes Ziel sei, ja ein Ziel, dessen Erreichung geradezu die Lösung der socialen Frage in sich schliessen würde; sie ist aber nicht das Ziel der politischen Oekonomie als solcher, sondern zunächst das eines anderen Factors des gesellschaftlichen Fortschrittes, welcher letztere ja nie das Ergebnis einer einseitig drängenden Kraft sein soll, sondern vielmehr die Frucht eines Zusammenwirkens mehrerer gegenseitig in Harmonie gebrachter Kräfte.

Da es sich vorliegenden Falles um ein hoch nicht vollendetes Werk handelt, mögen im Folgenden wenige Worte genügen; eine eigentliche Kritik der Ideen und Beweisführungen des Autors wird ja erst dann möglich sein, wenn ihr Kreis geschlossen sein wird. Das vierte Buch des ersten Theiles behandelt das Problem der Centralisation und Decentralisation der Verwaltung, das fünfte Buch zieht das Hauptproblem des ganzen Werkes, nämlich das Verwaltungsrecht zuerst in eingehende Betrachtung. Wir bedauern hiebei nur die Weitschweifigkeit der Darstellung, welche trotz der ausserge-

wöhnlichen, stylistischen Gewandtheit des Autors das Lesen dieses Abschnittes um einen Theil seines Reizes bringt. Die Ausführungen über das Verhältnis zwischen Verwaltung und Verwaltungsrecht (S. 593 ff.) sind sehr beherzigenswert, auch das, was der Verfasser auf S. 598 über den Charakter der Verwaltungslehre sagt, ist unstreitig von Bedeutung. Die Erörterungen des Capitels V, speciell über die Beziehungen der Verwaltungslehre zur Statistik und Sociologie, verdienen gleichfalls wohl erwogen zu werden, wir halten aber dafür, dass gerade sie ihren wahren Wert erst dann erlangen werden, wenn ein zweiter Theil des Werkes — und einen solchen erwarten wir mit grossem Interesse — uns zeigen wird, welche Tragweite ihnen der Autor selbst zuerkennt; erst dann wird es auch zulässig sein, ausführlicher darüber zu berichten. Jedenfalls zeigen uns die vorliegenden zwei Bände, dass wir es mit einem hochbegabten, auf fachwissenschaftlichem Gebiete wohlbewanderten Autor zu thun haben, dessen redliches und energisches Wollen grosse Sympathie erweckt.

Was wir bisher hervorgehoben haben, dürfte geeignet sein, diese unsere Anschauung zu rechtfertigen und genügen, um das Interesse der Leser dieser Zeilen auf das vorliegende Werk zu lenken.

Einzelne Artikel, z. B. der Art. 1, des Capitels IX des V. Buches, durch den eine Charakteristik der Verwaltung des Deutschen Reiches gegeben werden soll, lassen eine gewisse Einseitigkeit des Autors und den Umstand nicht verkennen, dass er manchmal und speciell gegebenfalls nicht nach eigener Wahrnehmung urtheilt. Schullern.

Francesco S. Nitti: La popolazione e il sistema sociale, Torino-Roma, L. Roux e C. 1891, 212 pag.

In rascher Aufeinanderfolge hat die italienische Literatur vier das Bevölkerungsproblem behandelnde Untersuchungen zutage gefördert u. z. die Schrift von Vittorio Lebrecht: *Il Malthusismo e i problemi sociali*, Torino, Loescher 1893, die von F. Virgili: *Le leggi sperimentali della popolazione*, Studi Senesi, X. 1, eine solche von La Loggia: *Teoria della popolazione*, *Giornale degli Economisti*, Nov. 1893 ff. und jene Nittis, deren Besprechung wir uns derzeit allein zur Aufgabe stellen. Das Buch charakterisiert sich als ein Versuch, die Irrigkeit der Malthus'schen Bevölkerungstheorie mit Zuhilfenahme der Ergebnisse der bisherigen Forschung nachzuweisen und ein neues Bevölkerungsgesetz zu entwickeln.

Der erste Theil des Buches ist dem entsprechend einer kritischen Dogmengeschichte des Problems gewidmet, deren Wert darin liegt, dass sie die Abhängigkeit der Theorien insbesondere von den zur Zeit ihrer Entstehung herrschenden Thatsachen des Wirtschaftslebens nachweist; sie schliesst mit dem Thema *probatum*: alle jene, welche die Gesetze der Bevölkerung zu ermitteln gestrebt haben, waren entweder von den sie umgebenden Thatsachen oder von ihren socialen Anschauungen beherrscht; sie haben daher das Bevölkerungsphänomen nicht von einem höheren Gesichtspunkte beurtheilt, sondern sind seiner Entwicklung gefolgt.

Dieser Satz ist zwar nicht ganz neu, etwas ist an ihm aber unseres Erachtens doch neu, und das ist seine Bestimmtheit und die Art seiner Verwertung für die Ableitung einer eigenen Theorie, die das evolutive Element des Bevölkerungsphänomens in sich aufnehmen und eben dadurch allgemeine Giltigkeit erlangen, somit den Charakter der bisherigen Theorien abstossen soll. Wir stehen nun vor der Frage, ob und inwieweit dieses Ziel überhaupt erreichbar ist, ob und inwieweit irgend ein Lehrsatz auf dem Gebiete der Nationalökonomik eine Fassung erhalten kann, dass er allgemeine Giltigkeit habe. Diese Frage schliesst sich an jene allgemeinere an, deren Bedeutung für die ganze Nationalökonomik grundlegend ist, die Frage nämlich, ob es überhaupt von Zeit und Ort ganz und gar unabhängige Wirtschaftsgesetze gebe. Die letztere Frage ist aber nur dann und dort zu bejahen, wo die einem Gesetze zugrunde liegenden Phänomene der ganzen Menschheit, unabhängig von Culturstufe und Aufenthaltsort, gemeinsam, also in der Natur der Menschheit und ihres Verhältnisses zur Aussenwelt gelegen sind. Natürlich können dies nur die allereinfachsten Phänomene sein, deren Auftreten ebenso beim Naturmenschen, wie beim Kinde der raffiniertesten Civilisation unfehlbar zutrifft. Die Gesetze

können also auch nur von verhältnismässig beschränkter Zahl sein und sie müssen eine allgemeine Fassung haben; sollen sie eine eingehendere Ausgestaltung erfahren, so müssen sie ausdrücklich ein hypothetisches, eventuell historisches Moment in sich aufnehmen.

In gewissem Sinne allgemein giltige Gesetze gibt uns das Lehrgebäude der österreichischen Schule; aber auch sie enthalten gewisse, zwar in den meisten Fällen zutreffende, aber doch hypothetische Elemente, und zwar insbesondere die Annahme der ausschliesslichen Herrschaft des wirtschaftlichen Gedankens und der Wirtschaftlichkeit gewisser Güter.

Das von Nitti entwickelte Bevölkerungsgesetz soll auch ein allgemein giltiges sein; bei ihm tritt aber das historische Moment mit besonderer Schärfe hervor und dieses historische Moment bezieht sich wieder hauptsächlich auf die historische Entwicklung der socialen Verhältnisse. Dieses Gesetz soll nun kurz besprochen werden.

Elemente für die Lehre Nittis sind die Theorien Spencers und Lorias; beide werden aber nur theilweise und in ihren Hauptzügen acceptiert und verarbeitet. Die Anschauung Spencers fasst unser Autor in folgender Weise zusammen:

Die Bevölkerungsvermehrung steht im umgekehrten Verhältnisse zur Entwicklung der Individualität in der ganzen Gesellschaft, d. h. der Vermehrung der Functionen des Individuums nach Zahl und Intensität; in derselben herrscht nämlich der Kampf ums Dasein mit natürlicher und künstlicher Zuchtwahl; dieser führt zur Fortbildung der Menschheit; es muss infolge dessen die Entwicklung der Individualität gefördert werden.

Die Grundsätze Lorias lauten: Die Bevölkerung steht im innigen Zusammenhange mit dem socialen Systeme und dieses seinerseits mit den Bodenverhältnissen; die wirtschaftliche Entwicklung verfolgt daher einen unabänderlichen Gang, die Aufgabe der Politik kann somit nur darin bestehen, dass man die schmerzlichsten Stösse zu mildern trachtet.

Im Wege statistischer Forschung gelangt Nitti zuerst zum Satze, dass die Bevölkerung stets die organische Tendenz in sich habe, sich der Nahrungsmittelmenge anzupassen, wobei der Terminus Unterhaltsbedarf eine überaus wandelbare Bedeutung hat. Ein zweiter Satz, den der Verfasser gewinnt, geht dahin, dass ein Land, welches bei seiner heutigen, wirtschaftlichen Organisation eine bestimmte Anzahl Menschen ernähren kann, deren viel mehr würde erhalten können, wenn seine wirtschaftliche Gestaltung im Sinne einer weitergehenden Vertheilung der Productmasse verbessert würde; ob sich die Bevölkerung thatsächlich vermehren werde, kann unmöglich schon jetzt behauptet werden, weil sich die Bevölkerungsbewegung nach den wirtschaftlichen Phasen richtet, die für das Volk eintreten. Abgesehen vom ethnischen Factor entscheiden für die Bevölkerung folgende Momente, und zwar:

1. Psychische und moralische: Religion, Moral und Aesthetik,
2. sociale: die politische Verfassung, die sociale Schichtung,
3. wirtschaftliche: die Einkommensvertheilung.

Die Classenunterschiede und die Verfassung des Landes sind von einschneidender Bedeutung; hievon hängt es ab, ob eine bestimmte Person die Möglichkeit besitzt, social emporzusteigen, ob sie darnach strebt und den Antrieb empfindet, diejenigen Opfer zu bringen, die zu diesem Zwecke erforderlich erscheinen, insbesondere aber das der Einschränkung in Erzeugung von Nachkommenschaft (Spencer). Die wirtschaftlichen Factoren werden zuerst wirksam, wenn aller Boden appropriiert ist; daraus ergibt sich ein rasches Anwachsen der nicht besitzenden Bevölkerung, da die Besitzerklasse nur durch Förderung der Volksvermehrung den Fortbestand ihres Gewinnes sichern kann (Loria). Wo die Vermögensunterschiede gross sind und viele Lohnarbeiter existieren, ist die Bevölkerungsvermehrung ungeordnet und übermässig; das Elend selbst und nicht etwa die Unvorsichtigkeit der Arbeiter treibt zur Kindererzeugung, so lange es nicht geradezu zur Verzweiflung führt; der Wohlstand hält davon ab, weil man sich scheut, in eine niedrigere sociale Schichte herabzusinken, zu verarmen. Jenes Elend können heute aber die Massen nicht von sich abwenden, sie unterliegen ihm willenlos, so dass es klar ist, wie der „moral restraint“ keine grosse Rolle spielen kann.

Die Biologie leitet uns aus dem Labyrinth, welches das Bevölkerungsproblem darstellt. Der Fortschritt des Menschengeschlechtes entwickelt immer mehr die Individualität, damit aber hängt eine Verringerung der Geburtenzahl zusammen; — wenn die civilisierten Völker trotzdem die zahlreichsten sind, so hängt dies nicht von einer grösseren Fruchtbarkeit ab, sondern damit zusammen, dass sie sich besser den Bedingungen der Aussenwelt anpassen und die zerstörenden Gefahren vermeiden; — aber nicht nur rein biologische Ursachen, sondern auch psychische, moralische und vor allen das Gefühl der Verantwortlichkeit beschränken die Kinderzeugung.

Die höchste Ausbildung der Individualität in der menschlichen Gesellschaft, mit der die geringste Geburtenfrequenz parallel geht und die identisch ist mit der weitgehendsten Zurückdrängung des Individualismus, kann aber nur dort zu Tage treten, wo die socialen Unterschiede verschwunden sind, somit bei vollständiger Socialisierung.

Das Nitti'sche Bevölkerungsgesetz lautet somit: „In jeder Gesellschaft, in der die Individualität mächtig entwickelt,“ das heisst Zahl und Intensität der Functionen des Individuums gross ist, „in der aber der Fortschritt der Socialisierung die individuelle Thätigkeit nicht unterdrückt, in jeder Gesellschaft, in der der Reichthum auf breiter Basis vertheilt und die socialen Ursachen der Ungleichheit durch eine entwickelte Form der Cooperation beseitigt sind, wird sich die Geburtenfrequenz dem Unterhaltungsbestand an anpassen und nachdem die Periode unregelter und unbewusster Zeugung abgeschlossen sein wird, werden wir in eine Periode geregelter und bewusster Zeugung eintreten, in der die rhythmischen Wandlungen der demographischen Entwicklung nicht mehr, wie in der Vergangenheit, Furcht und Schrecken erregen werden.“

Der letztcitirte Satz enthält nicht nur das Ergebnis der Untersuchungen Nittis, sondern zeigt uns auch die Schwierigkeiten, mit denen er zu kämpfen hatte, weil er darnach strebte, ohne das methodische Hilfsmittel der Isolierung die Theorie der Bevölkerung aus der ganzen Fülle der thatsächlichen Erscheinungen zu gewinnen. Sei Satz klingt trostreich, er scheint uns aber, wenn auch dem ihn beherrschenden Geisten so doch der Sache nach nicht in dem schroffen Widerspruche zur Lehre von Malthus zu stehen, den Nitti annimmt, weil er letztere Lehre allzu schroff fasst; sein Satz hat viel innere Wahrscheinlichkeit an sich und das vom Verfasser gebotene Beweismateriale führt den Leser hart an die Ueberzeugung; die letzte Barriere aber scheint noch nicht überstiegen, weil er uns eben im wesentlichen ein Zukunftsbild vor Augen stellt, dem gerade die momentane Gegenwart wohl nur wenig nahe kommt.

Schon mit Rücksicht auf die grosse Schwierigkeit, in wenigen Seiten ein Bild von den Anschauungen Nittis und seinem Beweisgange auszugsweise zu geben, scheint es uns höchst wünschenswert, dass das vorliegende, eigenartige und geistvolle Buch auch in deutscher Sprache erscheine und so zum Gegenstande öffentlicher Discussion im weitesten Sinne werde.

Schullern.

Molinari G. de: Précis d'économie politique et de morale, Paris, Guillaumin et Cie., 1893, 278 pag.

In dem vorliegenden Werke fasst Molinari, der Hauptvertreter der sogenannten liberalen Volkswirtschaftslehre, die Ergebnisse seiner in früheren Werken niedergelegten Untersuchungen kurz zusammen. Er gewinnt folgende wichtigste Sätze. Alle irdischen Wesen haben ihre bestimmte, im Dienste der Gesamtheit wirksame Function; sie müssen also in ihrer Existenz und in entsprechender Zahl erhalten werden; Bedürfnis und Befriedigung (*peine et plaisir*) sind die Triebkräfte, die diese Nothwendigkeit zur That machen, indem sie die Thätigkeit des Arbeitens hervorrufen; jede Arbeit ist eine Last (*peine*), man befolgt daher das Princip der Wirtschaftlichkeit. Das Gesetz des Kampfes ums Dasein bewirkt, dass die kräftigeren Arten der Lebewesen fortbestehen und die schwächeren verdrängen oder vertilgen. Die Gattung „Mensch“ unterscheidet sich insofern von den anderen Gattungen der Lebewesen, dass sie nicht nur zerstören, sondern auch producieren, also die Menge ihrer Unterhaltungs mittel vermehren kann, und dadurch, dass sie allein im Stande ist, ihre eigene Vermehrung der Menge der Lebensmittel anzupassen.

Um die Production zu vermehren, bringt der Mensch unter anderem die Arbeitstheilung zur Anwendung; die nothwendige Folge dieses Umstandes ist das Auftreten des Tauschphänomens; hieraus ergibt sich die Idee des Wertes. „Man tauscht alle Gegenstände nach Maassgabe des Wertes aus, den sie enthalten und den der Mensch ihnen durch seine Arbeit, d. h. durch einen Aufwand von Lebenskräften gegeben hat“. Der Wert hat zwei Elemente, die Nützlichkeit und die auf seine Erzeugung verwendete Arbeit; der Tausch bestimmt die Werthöhe eines Productes. Dieselbe hängt von Angebot und Nachfrage ab. „Wenn das Mengenverhältnis zweier zum Austausch angebotenen Güter oder Dienste sich in arithmetischer Progression ändert, ändert sich das Wertverhältniss dieser beiden Producte oder Dienste in geometrischer Progression.“

Der Wert hat aber die Tendenz auf das Niveau des bei Erzeugung des Productes oder Dienstes aufgewendeten geringsten (d. h. für die Beschaffung nothwendigen) Arbeitsquantums zu sinken und dieses Minimum hat die Tendenz beständig abzunehmen. Hieraus ergibt sich das Gleichgewicht zwischen Production und Consumption. Die Production gestaltet sich in der Form der Unternehmung aus, deren Ziel ein Gewinn, und deren Mittel persönliches und unpersönliches Capital ist; der Gewinn wird auf die verschiedenen Capitalsarten vertheilt, deren Mitwirkung bei der Production erforderlich war, u. z. auf dem Niveau desjenigen Gewinnes, der nothwendig ist, damit die Production überhaupt unternommen werde. Mehrere Theilnehmer einer Production erhalten den Gewinn nach Maassgabe ihres Arbeitsaufwandes zugetheilt; das ist die nützlichste Lösung des einschlägigen Problems; auch der Consum reguliert sich auf das nützlichste nach Maassgabe des erfolgten Kräfteverbrauches.

So, wie eben kurz dargestellt, fasst Molinari den vermeintlich natürlichen Lauf der Dinge auf; dieser aber wird nach seiner Anschauung zum Theile durch die Aussenwelt, zum Theile durch den Menschen selbst gehemmt; die Hindernisse sind nun auf der einen Seite durch Vervollkommung der Industrie, auf der anderen durch die Besserung der Menschen selbst im Sinne der Moral zu beseitigen. Der wirtschaftliche Fortschritt hat den moralischen nothwendig gemacht und auferweckt, eine vollständige Uebereinstimmung beider aber wäre die Voraussetzung der Beseitigung der die menschliche Gesellschaft heute durchtobenden Krise.

Zu dem Gesagten sei uns gestattet, nur zu bemerken, dass auch wir die Bedeutung der Moral auch für das Gebiet der Volkswirtschaftspolitik im weitesten Umfange anerkennen, dass wir aber nichts dagegen einwenden können, wenn Mancher erstaunt darüber ist, noch heute theoretische Lehrsätze von der Art einiger von den oben angedeuteten verfochten zu sehen. Immerhin ist ein kleiner Schritt zum Bessern dem Optimismus Bastiats gegenüber mit Genugthuung zu verzeichnen. Der III. Theil des Werkes („La Morale“) zeugt ihn uns. Schullern.

Dr. Georg v. Mayr, kais. Unterstaatssecretär z. D. Zur Reichsfinanzreform. Stuttgart 1893, Cotta'sche Buchhandlung VI und 152 SS.

Der Verfasser hat seine Vorschläge in ausserordentlich kurzer Fassung an die Spitze des Werkes gestellt und denselben als Erläuterung und Begründung den Abdruck einer längeren Reihe von Aufsätzen folgen lassen, welche er über die einzelnen Fragen der Finanzreform in verschiedenen Zeitschriften veröffentlicht hat. Auf diese Weise ist es gelungen, der Arbeit grosse Uebersichtlichkeit zu verleihen und zugleich die volle Lebhaftigkeit der Darstellung, die dem Verfasser eigen ist und die besonders in den oft polemischen Aufsätzen hervortritt, zu bewahren.

Als die eigentliche Aufgabe der Finanzreform bezeichnet es der Verfasser, mit dem bisher so lange geübten System der Inanspruchnahme des Credits in Friedenszeiten dauernd zu brechen. Die zur Rechtfertigung der bisherigen Politik aufgestellte Ausscheidung der „ausserordentlichen“ Ausgaben erscheint ihm nicht hinlänglich begründet. Der allergrösste Theil dieser angeblich ausserordentlichen Ausgaben seien durch effective Einnahmen, nicht durch Credit zu decken. Zur Erreichung dieses Zweckes sei eine dauernde Erhöhung der Reichseinnahmen um jährlich 200 Millionen M. unbedingt erforderlich. Verfasser gibt, seine eigene frühere Ansicht berichtigend zu, dass derzeit weder mit dem System der

Ueberweisungen gebrochen, noch eine Erhöhung der Matricularbeiträge ins Auge gefasst werden könne. Es müsse daher nach Erhöhungen der Reichssteuern, und nach neuen Reichssteuern Umschau gehalten werden. Nach seiner Ansicht kann der oben erwähnte Mehrbedarf auf folgende Weise gedeckt werden:

Erhöhung der Börsensteuer	30 Mill.
durch Einführung einer Tabakfabrikatsteuer an Stelle der bisherigen Rohmaterialsteuer	100 „
Weinsteuer	10 „
Schanksteuer	40 „
Erhöhung der Zuckersteuer	10 „
durch die Zölle und Ergänzungssteuern	10 „
	<hr/> 200 Mill.

Als eine dritte Aufgabe der Reichsfinanzreform bezeichnet v. Mayr die Anerkennung der Nothwendigkeit, die bisherige ungeeignete Verquickung von Reichs- und Staatsaushalt durch Festlegung der Ueberweisungssummen und der Matricularbeiträge zu beseitigen.

Wie aus der oben angeführten Tabelle hervorgeht, legt der Verfasser das Hauptgewicht auf die Tabakfabrikatsteuer, welche er sich im Gegensatze zu der von der Commission vorgeschlagenen Facturensteuer — als Banderolensteuer mit einigen Wertabstufungen denkt, ähnlich wie eine solche in Nordamerika besteht. Der finanziellen Wichtigkeit dieses Theiles der Reform entsprechend, ist derselbe auch mit der grössten Ausführlichkeit behandelt. Die einschlägigen Theile des Werkes, insbesondere die Anlagen 6—10, enthalten eine Fülle höchst beachtenswerter Bemerkungen über die Ueberwältigungsvorgänge bei den verschiedenen Steuerformen; sowohl diese als die eingehende Kritik der Aufstellungen der Tabakinteressenten über die voraussichtliche Preisbildung der Tabakfabrikate sind von bedeutendem finanztheoretischem Interesse auch für andere Steuergattungen.

Der Tabaksteuer eine so hervorragende Rolle bei der Reform einzuräumen, dazu sieht sich der Verfasser durch die Erwägung gedrängt, dass die übrigen Reichssteuern nur in verhältnismässig geringem Maasse herangezogen werden können. Dies gilt insbesondere derzeit von der Brantwein- und Biersteuer, die jedoch der Verfasser als „Reserven“ des Reichshaushaltes betrachtet.

Eine Weinsteuer für feinere Qualitäten, jedoch ebenfalls nicht als Facturensteuer sondern als Fabrikatsteuer mit Markenverschluss, hält der Verfasser mit dem geringen Erträgnisse von 10 Millionen M. für ausführbar. Grösseren Erfolg verspricht er sich von der Schanksteuer, die das Ausmaass von etwa 1 M. pro Kopf der Bevölkerung erreichen soll. Die Erhöhung der Zuckersteuer hält er ebenfalls für unabweisbar.

Das Mehrerträgnis aus Zöllen und Ergänzungssteuern soll in der Art gewonnen werden, dass gewisse Zölle, welche sich als Luxussteuer auf feine Consumartikel darstellen, erhöht werden. Verfasser glaubt, dass die Handelsverträge noch immer eine grössere Anzahl von Zolltarifposten übrig lassen, die erhöht werden könnten (Beisp. s. S. 39, 40). Auch correspondierende innere Fabrikatsteuern auf feine Seifen, Parfümerien, feinste Gewebe wären ihm willkommen.

Unter den Verkehrssteuern hält er unter Verzicht auf die Erbschafts- und Besitzwechselsteuer, die Börsensteuer vom Zeitgeschäfte und den Lotteriestempel einer erheblichen Erhöhung, den letzteren der Verdoppelung fähig.

Ein abschliessendes Urtheil über den entwickelten Finanzplan wird ein den deutschen Verhältnissen ferner Stehender nur schwer gewinnen können, keinesfalls wäre eine Anzeige der geeignete Ort, ein solches zu entwickeln. Der Angehörige eines Staates, welcher mit dem Deutschen Reiche einen Zollvertrag abgeschlossen hat, wird den Vorschlag, den Zolltarif mit grösster Sorgfalt nach Positionen, welche eine Erhöhung zulassen, zu durchsuchen, wohl kaum ohne Unbehagen lesen.

Jedenfalls aber verdient der Ernst, mit welchem die Fortsetzung des Schuldenmachens bekämpft wird, und die rücksichtslose Offenheit, welche nicht davon zurückschreckt, die Stärkung der Reichsfinanzen um 200 Millionen M. zu fordern Anerkennung und

eingehende Beachtung, die sich freilich der Verfasser selbst erst in der Zukunft erhofft (S. 7). Auch der wohlbegründeten Ausführung, dass die Mehrerfordernisse der Heeres- und Marineverwaltung nicht ein besonderes Deckungsproblem darstellen, sondern mit den übrigen Reichserfordernissen zusammen das Finanzproblem ausmachen, wird auch vom finanztheoretischen Standpunkt vollständig zuzustimmen sein.

Von den zahlreichen theoretisch und praktisch beachtenswerten einzelnen Bemerkungen möge noch hervorgehoben werden, dass der Verfasser ein Gegner der Wehrsteuer ist, und die Berücksichtigung der Militärdienstleistung unter jene socialpolitischen Kategorien, welche die Ermässigung der Einkommensteuer begründen können, aufgenommen zu sehen wünscht.

Robert Meyer.

Die Arbeiterversicherung nach österreichischem Rechte. Mit Berücksichtigung des deutschen Reichsrechtes systematisch bearbeitet von Dr. Adolf Menzel, a. o. Professor der Rechte a. d. Univ. Wien. (Leipzig, Duncker und Humblot, 1893.)

Das österreichische Arbeiter-Versicherungsrecht entbehrt bis nun einer systematischen Darstellung. Professor Menzel hat uns mit einer solchen beschenkt, und es sei vorweg hervorgehoben, dass ihm ebenso der Praktiker wie der Theoretiker hiefür Dank wissen müssen. Das Werk erbringt, trotzdem es im Wesentlichen nur eine erschöpfende Systematik der Arbeiterversicherung bietet und kritische Bemerkungen nur in textueller Beziehung ab und zu enthält, neuerlich einen vollgiltigen Beweis für den juristischen Scharfsinn des Verfassers. Bei dem Studium des vor uns liegenden Buches erinnern wir uns des Ausspruches des berühmten Namensvetters Menzels unter den zeitgenössischen Malern, dahin gehend, dass in jedem Jahrhunderte nur drei Menschen richtig sehen; einer dieser gottbegnadeten drei unserer Gegenwart ist der Maler des Zeitalters Friedrich II. von Preussen selbst; ebenso hat sein Wiener Namensbruder den scharfen Blick, welchem nichts entgeht, so dass wir nicht anstehen, die kritischen Bemerkungen in dem Werke zu seinem besten Theile zu rechnen. Wir hoffen, dass der Verfasser uns baldigst mit der in der Vorrede in Aussicht gestellten zusammenfassenden Darstellung der reformbedürftigen Gesetzesstellen erfreuen möge. Ein Vorzug des Buches, den wir nicht gering anschlagen, besteht in der ständigen Bezugnahme auf das einschlägige deutsche Reichsrecht und dessen reiche Literatur, wobei wir ebenso dem gründlichen Kenner, wie dem fleissigen Forscher begegnen. Es sei gestattet, bei dieser Gelegenheit aus der deutschen Literatur als Denkmal deutscher Gründlichkeit und ausserordentlichen Fleisses das geradezu mustergiltige „Handbuch der Unfallversicherung“, herausgegeben von Mitgliedern des Reichsversicherungsamtes, mit vollster Anerkennung hervorzuheben; dasselbe bringt die mit Recht anerkannte, rechtsbildende Wirksamkeit des Reichsversicherungsamtes voll zur Geltung und ist ein Nachschlagebuch, das über jede sich aufdrängende Frage erschöpfend, bündig und klar Auskunft gibt.

Das Menzel'sche Werk enthält nebst einer Einleitung, welche im Wesentlichen der Entstehungsgeschichte der Arbeiterversicherung in Oesterreich gewidmet ist, eine systematische Uebersicht des Rechtsinhaltes der Arbeiterversicherungsgesetze, der nach formaljuristischen Kategorien zur Anschauung gebracht wird, ferner eine sehr instructive Studie über die Arbeiterversicherung als Zweig des Versicherungsrechtes, in der die besondere Betonung des Versicherungsgedankens in der österreichischen Arbeiter-Versicherung hervorgehoben wird, welche Thatsache ein bleibendes Verdienst des ausgezeichneten Fachmannes Ministerialrath Kaan, als des Mitschöpfers der vaterländischen Arbeiter-Versicherung ist; im weiteren werden die Gesetze, betreffend die Unfall- und Kranken-Versicherung, sowie das Bruderladengesetz ihren einzelnen Bestimmungen nach zur Kenntnis gebracht und besprochen.

Heben wir einige Einzelheiten aus dem reichen Inhalte hervor.

Menzel weist in der Einleitung auf den Zusammenhang von Arbeiterschutz und Arbeiter-Versicherung hin, sie hiebei jedoch richtigerweise scharf auseinanderhaltend und hiedurch dem Principe zu seinem Rechte verhelfend, dahin gehend, dass die Arbeiterschutzgesetzgebung die Vermeidung der die Erwerbsfähigkeit des Arbeiters bedrohenden Gefahren anstrebt, während die Arbeiterversicherung die ökonomisch nachtheiligen Folgen

der eingetretenen Schädigung nach Thunlichkeit aufzuheben berufen ist. Zwischen beiden steht die Bekämpfung, die Einschränkung des bereits entstandenen Schadens, also die rationelle Heilbehandlung, betreffs welcher den Trägern der Unfallversicherung in Deutschland, den Berufsgenossenschaften das Recht der Einflussnahme bereits gesetzlich eingeräumt ist. Gewerbe-Inspector, Arzt, Versicherungsanstalt, das sind die drei Etappen. Es ist eine der guten Seiten des österreichischen Unfallversicherungsgesetzes, dass es diese Scheidung dadurch zum Ausdrucke brachte, dass es den Unfallversicherungsanstalten das Recht, Unfallverhütungsmaassnahmen zu verfügen, nicht einräumte.

Nach Menzels Ansicht ist die Versicherungspflicht der in dem Betriebe mitarbeitenden Ehegattin nicht unbedingt zu verneinen, wie es in Durchführung des österreichischen Unfallversicherungsgesetzes geschieht, sondern vielmehr darnach zu beurtheilen, „ob die Beschäftigung im Betriebe wesentlich die Folge der Familienbeziehung ist, oder ob sie ohne ein solches Verhältnis nach der gesammten socialen und wirtschaftlichen Stellung der beschäftigten Person und deren Familie auch bei einem anderen Unternehmer sich vollziehen könnte“. Von einem ähnlichen Grundgedanken ausgehend, verfügt der schwedische Arbeiter-Versicherungsgesetzesentwurf, nebenbei gesagt, der beste, weil einfachste und logischste Gesetzesentwurf auf diesem Gebiete, dass die Frauen der versicherungspflichtigen Männer auch dann gegen Invalidität versichert erscheinen, wie man kurzweg, wenn auch unrichtig sagt, falls sie selbst nicht in versicherungspflichtigen Unternehmungen beschäftigt sind; die nachtheiligen Folgen der Verminderung oder Vernichtung der Arbeitskraft der Gattin für die Erhaltung der Familie sollen durch die Versicherung thunlichst aufgehoben werden.

Richtigerweise wird die Erwerbsunfähigkeit als „mangelnde Fähigkeit, durch Arbeit einen Erwerb zu machen“ definiert, wobei auch mit Recht darauf hingewiesen wird, dass das Unfallversicherungsgesetz eine specielle Berufsunfähigkeit nicht, sondern nur die Erwerbsunfähigkeit im allgemeinen, wenn auch mit der Einschränkung kennt, dass dem Invaliden bei Beurtheilung des Grades der Erwerbsunfähigkeit nur solche Arbeiten zugemuthet werden können, welche „seinen Körper- und Geisteskräften und seiner socialen Stellung entsprechen“. Hingegen können wir uns nicht einverstanden erklären mit der Definition des Schadenbegriffes, welcher zufolge der Schaden, also auch das Entschädigungsrecht immer besteht, mag ein ökonomischer Nachtheil aus der vorhandenen Erwerbsunfähigkeit resultieren oder nicht; unserer Ansicht nach soll ein Entschädigungsanspruch trotz der vom Verfasser mit Recht betonten praktischen Schwierigkeiten der Durchführung nur dann anerkannt werden, wenn die Erwerbsunfähigkeit einen ökonomischen Nachtheil zur Folge hatte; Menzels Anschauung widerspricht ebenso dem Wesen der Versicherung, d. i. der Sicherstellung gegen die ökonomisch nachtheiligen Folgen des versicherten Ereignisses, wie es schwere ethische Nachtheile zeitigen muss, wenn der gesunde Arbeiter trotz äusserster Anstrengung das Einkommen des verletzten, also minder arbeitsfähigen Genossen nicht erreichen kann, der neben gleicher oder wenig geringerer Entlohnung noch eine Rente bezieht.

In der weitgehenden Berücksichtigung der ärztlichen Gutachten seitens der Schiedsgerichte möchten wir in theilweisem Gegensatz zu Menzel keinen Fehler erblicken; das Schiedsgericht kann nichts anderes, als sich auf Grund der ärztlichen Aussprüche und in Erwägung der Berufsart des Klägers ein Urtheil zu bilden; im Gegenfalle wird es nur zu leicht die Beute des ganz wohl begreiflichen Mitleides, das jedoch zu, wenn auch in der besten Absicht geübten und nicht gewollten Ungerechtigkeiten Anlass bieten kann.

Die Definition des Unfalles als „körperschädigende und plötzliche Einwirkung eines äusseren Vorganges oder Zustandes auf den menschlichen Körper“ und insbesondere jene des Betriebsunfalles als „Verunglückung im Dienste“ erscheint berufen, den Widersprüchen wirksam zu begegnen, die durch die Rosin'sche Erklärung des Begriffes „Betriebsunfall“ hauptsächlich deshalb erzeugt wurden, weil der letztere Autor als Kriterium für das Vorhandensein eines Betriebsunfalles eine die Gefahr des gewöhnlichen Lebens übersteigende Gefahr einführt; wie viele mit dem Dienste unmittelbar zusammenhängende Unfälle

hören hiernach auf Betriebsunfälle zu sein und welche Härten muss die Durchführung des Gesetzes zeitigen!

Mit Recht werden die der Feststellung der Versicherungsansprüche geltenden Bestimmungen des österreichischen Unfallversicherungs-Gesetzes einer abfälligen Kritik unterzogen. Die Unfallerbhebung durch die politischen Erstbehörden, beziehungsweise im übertragenen Wirkungskreise durch die Gemeindebehörden gibt trotz des besten Willens dieser Behörden bei deren anerkannter Ueberbürdung vielfach Anlass zu Verzögerungen; wirksame Abhilfe ist nur in der directen Unfallsanzeige an die Versicherungs-Anstalten und der Berechtigung derselben zur Unfallserbhebung durch ihre eigenen Organe zu finden, zu welchen Erhebungen der Gewerbe-Inspector, die zuständige Gemeindevertretung und ebenso ein Versicherter desselben oder eines womöglich gleichartigen benachbarten Betriebes zu laden sind, wodurch die Objectivität der Erhebung verbürgt erscheint; die Anstalten müssten gleichzeitig das Recht erhalten, im Bedarfsfalle die politischen Erstbehörden in Anspruch zu nehmen. Mit Recht wird auch die Competenztheilung betreffs der Entschädigungsfeststellung zwischen Vorstand und dessen Executivorgan, Verwaltungsausschuss genannt, gezeigelt; wir möchten dem noch beifügen, dass diese Zweitheilung der Gewalten, neben der auch noch die des Directors besteht, überhaupt verfehlt ist und manigfache Verschleppungen verschuldet; sie entstammt dem aus dem Vereinswesen herübergenommenen, bei halbwegs grösseren Instituten undurchführbaren Gedanken, dass die Verwaltung von nicht honorirten Functionären besorgt werden soll, während der bezahlte Director zwar die Geschäfte führt, jedoch für die Geschäftsgebarung nicht verantwortlich gemacht werden kann, ein Uebelstand, der auch den deutschen Berufsgenossenschaften anhafet; in Parantese sei bemerkt, dass die niederösterreichische Anstalt diese Fessel gebrochen, den Verwaltungsausschuss aufgehoben und den Director, dem als Controlorgan eine dreigliedrige Delegation des Vorstandes zur Seite gegeben ist, für die Geschäftsführung unter gleichzeitiger Zuerkennung eines selbständigen Wirkungskreises verantwortlich gemacht hat. Diese Modernisierung der Anstalt ist aber nur möglich gewesen, weil der Verwaltungsausschuss nicht gesetzlich, sondern nur durch das jederzeit abänderungsfähige Musterstatut vorgesehen war; so lückenhaft das österreichische Gesetz im Vergleiche zu dem deutschen Vorbilde betreffs aller verwaltungsorganisatorischen Bestimmungen ist, soviel in Befolgung einer vaterländischen Eigenthümlichkeit dem Verordnungswege überlassen bleibt, so begrüssenswert ist dies angesichts der leichteren Verbesserungsfähigkeit von Bestimmungen, welche bei der vollständigen Neuheit des Gegenstandes nicht auf den ersten Wurf gelingen können.

Aus den herausgegriffenen Beispielen, welchen sich aus allen Theilen des Werkes viele beigegeben liessen, ist die Fülle des verarbeiteten und was mehr ist, des vollständig beherrschten Materiales zu entnehmen. Wir können die Besprechung des Menzel'schen Buches nicht anders als mit dessen wärmster Empfehlung an alle diejenigen schliessen, welches ich mit der Arbeiterversicherung theoretisch oder praktisch beschäftigen; diese wie jene werden in allen Fragen erschöpfende Belehrung finden. K ö g l e r.

Dr. Gerhard von Schulze-Gävernitz, Der Grossbetrieb ein wirtschaftlicher und socialer Fortschritt. Eine Studie auf dem Gebiete der Baumwollindustrie. Leipzig, 1892. Duncker & Humblot. 281 S.

Zu den bedeutsamsten Fragen, welche seit langem in der volkswirtschaftlichen Literatur von Theoretikern und Praktikern aufgestellt wurden, gehören diejenigen: „In welchem Verhältnis steht der wirtschaftliche Fortschritt zum Fortschritt der arbeitenden Classen, welches ist die Bedeutung der hohen oder niedern Lebenshaltung der Massen für die wirtschaftliche Machtentfaltung einer Nation.“

Diese Streitfrage nimmt zu verschiedenen Zeiten einen verschiedenen Ausdruck an. Solange die Löhne noch gewohnheitsmässig feststanden, war das Schwanken der Getreidepreise das für die Lebenshaltung der arbeitenden Classen entscheidende Moment. Nachdem aber in unserem Jahrhundert die gewohnheitsmässige und rechtliche Festsetzung der Löhne weggefallen war, hat man die Frage dahin gefasst, ob niedere oder hohe Löhne für ein Land als wirtschaftlicher Vortheil anzusehen seien, ob der wirtschaftliche

Fortschritt — und man denkt heute hauptsächlich an die grossindustrielle Entwicklung — eine Emporhebung oder Herabdrückung der ihr dienenden Classen bedeute.

Die Geschichte dieser Streitfrage kann auf Sir William Petty zurückgeführt werden, der in seiner politischen Arithmetik, London, 1691, Steuern auf Lebensmittel als den Reichthum eines Landes vermehrend, vertheidigte. Ausser dem Gesichtspunkt, dass bei hohen Preisen der Lebensmittel die Menschen ihr Geld in weniger vergänglichen Gütern anlegten, führt er zur Begründung jenes Satzes eine von den Webermeistern, die Lohnarbeiter beschäftigten, gemachte Erfahrung an. Wenn das Getreide billig sei, pflege die Arbeit entsprechend theuer zu sein. Denn so ausschweifend seien die Arbeiter in solchen Zeiten, dass sie nur an Essen und Trinken dächten. Daher sei eine reichliche Ernte ein Unglück für das Volk, wenn die Regierung nicht für Hochhaltung der Getreidepreise Sorge.

Dem gegenüber erheben sich bereits im vorigen Jahrhundert Vertheidiger billiger Lebensmittel, insbesondere Gegner künstlicher Steigerung der Preise. Der früheste Vertheidiger dieses Standpunktes ist Josiah Child (1693). Er greift die Gewohnheit von Lohnfestsetzungen an, die im Interesse von niederen Löhnen gemacht würden. Dies sei möglich gewesen, solange England kein gewerbliches Land gewesen sei. Gegenwärtig müssten niedere Löhne dagegen Abfluss der geschicktesten Arbeiter nach besser zahlenden Ländern herbeiführen, wie denn in der That zahlreiche englische Seeleute nach Holland zogen.

Ausführlicher vertritt denselben Standpunkt Jakob Vanderlint in seinem: „Money answers all things“, London 1734. Als Verfechter derselben Ansicht schliessen sich ihm Postlethwait und Nathaniel Foster an.

Aber die genannten Schriftsteller vertreten bis Adam Smith keineswegs die herrschende Meinung. Vielmehr riefen sie einen heftigen Widerspruch hervor.

Die Gegner werden von Adam Smith, Bd. 1, Cap. 8, seines Hauptwerkes bekämpft. Er lehrt, dass hohe Löhne und niedere Getreidepreise eine Steigerung der Arbeitsleistung bedeuten. Gut genährte Menschen arbeiteten besser als schlecht genährte, solche, die guter Dinge seien, besser als gedrückte, gesunde besser als solche, die häufig Krankheiten unterlägen. Die entgegengesetzte Ansicht beruhe darauf, dass in theuren Jahren die Arbeiter allerdings unterwürfiger und abhängiger, aber keineswegs arbeitsfähiger seien als in billigen Jahren.

Jedoch war die Lehre des Adam Smith weit entfernt sofort durchzudringen. Vielmehr stand mit ihr die fast allgemein angenommene Lohnlehre Ricardos in Widerspruch. Zwar gibt Ricardo ausdrücklich zu, dass das Lebensminimum, an welches nach ihm der Arbeiter gefesselt ist, von der gewohnheitsmässigen Lebenshaltung abhängt. Die wirtschaftliche Blüthe eines Landes, d. h. nach dem privatwirtschaftlichen Standpunkt Ricardos, der Gewinn der Unternehmer beruht für ihn auf niederen Löhnen. Daher seien Länder, in denen der Lohn tief stehe, im Vortheil vor Ländern mit hohen Löhnen; in letzteren Ländern sei das Capital solchen Verwendungen zuzuführen, bei denen die wenigste Arbeit im eigenen Lande erforderlich sei. Nach Ricardo bedeutet daher die grossindustrielle Entwicklung, welche er bereits vor Auge hat, keineswegs zugleich eine sociale Entwicklung; wie sehr die Volkswirtschaft auch fortschreite und der Reichthum sich vermehre, der Arbeiter bleibt an das Lebensminimum gefesselt.

Während Ricardo selbst auf capitalistischem Boden steht, ist seine Lohntheorie der Ausgangspunkt aller derjenigen Richtungen geworden, welche die gegenwärtige, auf Freiheit und Eigenthum beruhende Wirtschaftsentwicklung grundsätzlich bekämpfen sowohl der radicalen als reactionären Socialisten. Für beide ist der Satz unentbehrlich dass auf Grund der bestehenden Wirtschaftsordnung der Arbeiter keinesfalls emporsteigen könne, vielmehr unrettbar an das Lebensminimum gefesselt sei. Nur eine gänzliche Umgestaltung der Grundlagen dieser Ordnung, die Aufhebung von Freiheit und Eigenthum, könne den arbeitenden Classen Rettung bringen. Der Umschwung werde aber dadurch ermöglicht, dass in dem heutigen Wirtschaftssystem die Kluft zwischen

Besitzenden und Besitzlosen immer grösser werde. Die Expropriierten expropriieren zuletzt die Expropriateure.

Diese Lehre, die auch zum Theil von den Vätern des Staatsocialismus — Hermann Wagener, Glaser, Jöng, Ketteler — vertreten werden, ist aber von der späteren Literatur verlassen worden; sowohl die sogenannte manchesterliche wie die historische Schule erkennen die Möglichkeit, ja die Nothwendigkeit einer Steigerung der Lebenshaltung der Arbeiter, sowie fortschreitender Lohnerhöhungen gerade auf Grund und als Folge des wirtschaftlichen Fortschrittes an.

Man hat also einen Widerspruch zwischen der älteren und der jüngeren Theorie festzustellen. Nach der Ansicht des Verfassers kann derselbe nur gelöst werden, dass er als Ausdruck einer Entwicklung aufgefasst werde. Man muss annehmen: die Ansicht der Theorie von Sir William Petty bis A. Joung entspreche einer älteren, die der neueren Nationalökonomien einer fortgeschrittenen Stufe der Entwicklung.

Um dies zu würdigen, muss man sich den grossen wirtschaftlichen Umschwung vergegenwärtigen, der das wirtschaftliche Leben der Gegenwart von dem des vorigen Jahrhunderts scheidet. Aus einem System unabhängiger, von Autorität und Herkommen beherrschter Einzelwirtschaften trat mit Ausbildung der Concurrenz eine durch Arbeitstheilung und Tausch zu einem Ganzen verkettete Weltwirtschaft. Diese Veränderung bewirkte auf der einen Seite eine Veränderung der Betriebsformen — an Stelle des Handwerks trat der moderne Grossbetrieb — es entstehen neue Denkweisen und damit neue Menschen, neue Typen des Arbeitgebers und Arbeiters.

In dem Maasse, als dieser Wandel sich vollzieht, entspricht ihm die veränderte Theorie. In rein gewohnheitsmässigen Verhältnissen gilt allenthalben die ältere Lehre; in dem Maasse, als die Verhältnisse den gewohnheitsmässigen Charakter abstreifen und in die Weltwirtschaft einbezogen werden, beginnt die Theorie zu schwanken. Erst in dem Maasse, als sich der Umschwung vollzogen hat, gelangt mit dem Siege des Grossbetriebs über die älteren Betriebsformen die neue Lehre zur Anerkennung, zuerst bei den Theoretikern, sodann bei den Praktikern der Länder, in denen der wirtschaftliche Umschwung fertig dasteht. In Ländern mit Uebergangszuständen verharren viele Praktiker bei der älteren Lehre.

Dr. von Schulze-Gävernitz sucht nun diesen Gang der Entwicklung an einem der wichtigsten Gewerbszweige, der Baumwollindustrie zu verfolgen. Dieselbe ist zu dieser Untersuchung schon deshalb vorzüglich geeignet, weil in ihr die Maschine seit einem Jahrhundert zur Herrschaft gelangt und die menschliche Thätigkeit mehr und mehr auf die Beaufsichtigung der Maschine beschränkt werden ist. Es soll gezeigt werden, wie jene wirtschaftliche Entwicklung einmal den technischen, sodann den socialen Fortschritt bedeutet und wie die Hebung der Arbeiterklasse mit ihr Hand in Hand geht. So gestaltet sich die interessante Darstellung zu einer Bekämpfung des socialen Pessimismus, welcher vermeint, dass die moderne Wirtschaftsentwicklung zum gesellschaftlichen Zusammenbruch oder in ein Dilemma führe, das nur mit Pulver und Blei zu lösen sei. —

Das erste Capitel behandelt die Entwicklung des Grossbetriebes in der englischen Baumwollindustrie. Die Art und Weise der Fabrication war zuerst folgende. Die Kette der Gewebe bestand aus Leinengarn, welches meist aus Deutschland eingeführt wurde. Baumwolle war für diesen Zweck noch nicht haltbar genug zu spinnen. Der Schuss war Baumwollgarn, welches in der Umgegend von Manchester von Landleuten gesponnen wurde. Der Weber war selbständiger Handwerker, er kaufte die Garne und brachte die Gewebe zum Verkauf auf den Markt von Manchester. In dem Maasse, als die Industrie nicht nur für den lokalen Bedarf, sondern auch für den entfernteren Absatz producierte und mit der Concurrenz das Bestreben nach Verbilligung der Productionskosten um sich griff, verschwand der selbständige Webermeister gegenüber dem Lohnarbeiter, welcher vom Kaufmann (Verleger) die Garne zum Weben empfieng. Der Kaufmann, der ursprünglich die Gewebe selbst vertrieb, indem er sie auf Packpferden durch das

Land führte, fieng als Verleger an, den Absatz durch Handlungsreisende und Musterbücher besorgen zu lassen.

Mit der Ausdehnung des Absatzes genügte diese Art des Verkaufs nicht mehr. Vom Verleger, welcher von Manchester in die um Manchester herumliegenden Weberdörfer übersiedelte, trennte sich der Kaufmann, an den der Verleger nunmehr verkaufte. So schieden sich Arbeiter, Fabrikant und Kaufmann, jene drei getrennten Functionen, welche noch heute für die Industrie die maassgebenden sind.

Es folgte dann der Uebergang zur Maschine und dem modernen Fabriksystem. In dem letzten Jahrzehnt des vorigen Jahrhunderts wurden bereits die ersten Musselinge — bisher, wie überhaupt alle Baumwoll- und Seidengewebe früher das Monopol Indiens — in England gesponnen. In jener Zeit also vollzog sich der ungeheure Umschwung welcher zunächst die Baumwollindustrie umgestaltete und an die Spitze der gewerblichen wie socialen Entwicklung Englands stellte — jener Umschwung welcher zuerst Lancashire, dann ganz England, dann das westliche Europa ergriff und die wirtschaftlichen Verhältnisse der Welt verschob.

Nicht technische Gründe waren es, welche den wirtschaftlichen Umschwung gegen Ende des vorigen Jahrhunderts herbeiführten, vielmehr war es das Zusammentreffen einer Reihe wirtschaftlicher Momente, welches zu den technischen Fortschritten führte.

Folgende Momente aus den ersten Jahrzehnten der Geschichte der Baumwollindustrie sind von hervorragender Bedeutung: 1. Ausschluss des indischen Gewebes. 1772 wurden die ersten Druckkattune ganz aus Baumwolle in England gemacht; 1822 wurde der erste Twist nach Indien ausgeführt. 2. Uebergang der Mode zur Baumwolle, sowohl in den besitzenden Classen, als auch bei den Arbeitern. Der Fustian, eine Art Baumwollsammt, wurde auf lange die Kleidung des englischen Arbeiters. 3. Ueberflutung des Continents mit englischen Garnen und Geweben. 1792 traten englische Garne zum erstenmale in größerem Maasstabe auf der Leipziger Messe auf. 4. Der napoleonische Krieg, welcher das Aufkommen einer festländischen Industrie verhinderte und bei der ungeheuren Ausdehnung des Schmuggels der englischen Baumwollindustrie kaum schadete. 5. Die schnelle Ansammlung grosser Vermögen in den Händen der ersten Fabrikantenfamilien. Bis in die zwanziger Jahre hinein gab es, etwa mit Ausnahme von 1812—14, keine schlechten Geschäftsjahre.

Bereits 1801 betragen von 18 Millionen Gesamtexport die Baumwollwaren 7 Millionen.

Diese glänzende wirtschaftliche Entwicklung besass aber eine nichts weniger als erfreuliche Kehrseite. Es ist bekannt, dass England in den ersten Jahrzehnten eine socialrevolutionäre Arbeiterpartei besass, welche an Stärke und Gefährlichkeit alle ähnlichen Bewegungen des Festlandes übertraf. Hinter den Fabrikarbeitern stand zu jener Zeit die breite Masse der Hausindustriellen, deren Elend allen Lösungsversuchen auch in England zu spotten schien. Gerade diese Verhältnisse waren der Gegenstand zahlreicher und dickleibiger Enquêtes.

Jener Höhepunkt in der Entwicklung der Hausindustrie aus dem Handwerk, da der Arbeiter noch Eigenthümer der Productionsmittel ist, war längst überschritten. In den dreissiger Jahren waren die Weber meist nur noch Mieter der Webstühle oder auf sie hoch verschuldet und damit auf Gnade und Ungnade in der Hand nothleidender Unternehmer.

Der Grund ihres Niederganges war nicht sowohl in erster Linie der Kraftstuhl vielmehr war es die Einziehung der Baumwollindustrie in den Weltmarkt, welche Verhältnisse zerstörte, die auf Monopol oder Gewohnheit beruhten.

So stand England in den ersten Jahrzehnten des Jahrhunderts in einer socialen Krisis schwerster Art, die allgemein dem Fabriksystem Schuld gegeben wurde. Die Arbeiter waren darin einig, dass es der „König Dampf“ sei, der sie aus dem „alten heiteren England“ entführt habe. Ihm hatten sie Rache geschworen. Sie hielten ihn für die grosse Macht des Umsturzes, die alles Gewesene zerstöre; unter seiner eisernen Macht glaubten sie, würde das Volk immer mehr zur Verzweiflung getrieben. Nicht viel anders

dachte man in den Herrensitzen des Südens, welche „noch unentweiht waren vom Hauche der Industrie“. Das Fabrikssystem sei dem Christenthum so entgegengesetzt, wie die Finsternis dem Licht; alle socialen wie wirtschaftlichen Misstände wurden ihm zur Schuld gegeben, insbesondere auch, dass sogar auf die Korngesetze geschmäht wurde.

Die Fabrikanten von Manchester antworteten auf solche Angriffe von rechts und links: nicht das Industriesystem ist an der Nothlage des Landes schuld, sondern gerade der Umstand, dass es nur halb durchgeführt ist.

Aber die unerhörten Fortschritte der Industrie gelangten zu einem Stillstande in den dreissiger Jahren, wo die Gewinne der Unternehmer bedeutend herabgehen. Dies geschah, besonders für die Spinnerei, unter dem wachsenden Einflusse der internationalen Concurrrenz. Diese zwingt England zur Verbilligung der Productionskosten und treibt die Grossindustrie zur weiteren Ausbildung vorwärts.

Für die Spinnerei ward hierdurch eine Concentrierung der Industrie auf die Nachbarorte Manchesters bewirkt. Allenthalben siedelten sich in den Mittelpunkten der Baumwollindustrie neben den Spinnereien die zugehörigen Maschinenwerkstätten an. Lancashire wurde damit zugleich ein Hauptsitz des Maschinenbaues.

Diese örtliche Concentrierung des Gewerbes ist einer der wesentlichsten Züge der Grossindustrie. Sie strebt nach einem Zustand, in dem jedes Land das anfertigt, wozu die natürlichen Vorbedingungen am günstigsten sind — zu einer internationalen Arbeitstheilung.

Neben der Concentrierung der Industrie führte das Bestreben nach Verbilligung der Productionskosten zu technischen Fortschritten in verschiedener Richtung. Einmal lernte man den Rohstoff mehr als bisher ausnützen, den Verlust beim Spinnen vermindern und die Abfälle selbst zu geringerem Garn verarbeiten.

Die wichtigsten Fortschritte lagen aber im Ersatz der Arbeit durch Capital und in der Steigerung der Arbeitsleistung. Die Folge dieser Entwicklung war eine ausserordentlich gesteigerte Production. Sie bewirkte auch eine Herabsetzung der Stücklöhne.

Für die Arbeiter hatte diese technische Entwicklung die Wirkung, dass trotz steter Verbilligung der Arbeit die Wochenverdienste in die Höhe giengen.

Es trat ein ganz neuer Typus von Menschen damals in Lancashire ins Dasein: der zur Maschine geborene und erzogene Industrie-Arbeiter. Nicht die körperliche Kraft ist es, welche ihn auszeichnet; denn die erforderlichen Bewegungskräfte leistet die Maschine, den Menschen damit aus dem Nexus der immer weiter fortschreitenden Arbeitstheilung befreiend, fordert die vollkommene Maschine lediglich Beaufsichtigung.

Diese Entwicklung ist zweifelsohne durch sociale Momente in England beschleunigt worden; so insbesondere durch die Beschränkung der Kinderarbeit und die Verkürzung der Arbeitszeit, welche die Fabrikgesetze durchführten. Aber die wirtschaftliche Entwicklung ist doch das Primäre gewesen, indem es die Grossindustrie und die Maschine überhaupt in das Leben rief. So war es neben den socialen Momenten, auch damals der Druck des Weltmarktes, welcher in England zu technischen Fortschritten und damit zur Hebung der Arbeit führte.

Im zweiten Capitel wird der heutige Stand der englischen Baumwollindustrie mit ihrem Stande in den dreissiger Jahren und dem gegenwärtigen Stande der deutschen Baumwollindustrie verglichen.

Nach Herbert Spencer besteht jede Entwicklung in erster Linie in der Ausbildung von einzelnen Entwicklungsmittelpunkten durch Zusammenziehung von Stoff; sie ist in erster Linie eine Geschichte wachsender Grösse und zunehmender Bestimmtheit gegenüber der Umgebung: Integrierung. Daneben ist sie eine Geschichte wachsender Verschiedenheit. Die gleichmässige Structur weicht der Ausbildung von Theilen, welche sich in wachsendem Maasse auseinander entwickeln und immer verschiedenere Functionen übernehmen. Aber in dem Maasse, als die Theile voneinander verschieden werden, wächst ihre gegenseitige Abhängigkeit. Einer kann ohne den andern nicht bestehen; eine Veränderung des Theiles verändert das Ganze, eine Störung des Theiles stört das Ganze: Differenzierung.

Keine Industrie ist geeignet, diesen Gedanken zu belegen, als die englische Baumwollindustrie.

In Betracht kommt hier zunächst die Concentrierung der Industrie und die damit sich entwickelnde Arbeitstheilung. Lancashire oder vielmehr der kleinere südliche Theil der Grafschaft, wird der ausschliessliche Sitz der Weltindustrie, welche ursprünglich keineswegs gleich zusammengefasst war. Wie Lancashire heute Sitz der Industrie, so ist Liverpool der Weltmarkt für Baumwolle, Manchester für Garn und Gewebe.

Neben der örtlichen Zusammenfassung der Industrie geht die Concentration der Betriebe. Zieht man nur diejenigen Fabriken in Betracht, welche ausschliesslich spinnen oder weben, so kamen 1878 auf die Fabrik je 24.738 Spindeln und 305 Kraftstühle. Ganz anders wachsen aber diese Zahlen, wenn man die eigentlichen Sitze der Industrie ins Auge fasst. Im Oldhamer Bezirk beträgt die Durchschnittsspindelzahl 60 — 65.000, für die Actienspinnereien bereits Mitte der achtziger Jahre 65.342 Spindeln. Es gibt darunter solche bis zu 185.000 Spindeln.

Jene Concentrierung der Industrie wird erst dann in ihrem Werte begriffen, wenn man die durch sie allein ermöglichte Arbeitstheilung in Betracht zieht. Letztere in den dreissiger Jahren erst für den Markt des Rohstoffes entwickelt, hat seitdem das gesammte Baumwollgewerbe, die Fabrication wie den Markt der Garne und Gewebe ergriffen.

Die englische Baumwollindustrie verbindet also heute äusserste Zusammenfassung mit äusserster Arbeitstheilung, technischer wie commercieller.

Dr. von Schulze-Gävernitz fasst das Ergebnis seiner bisherigen Untersuchung in den Satz zusammen: der technische Fortschritt verbunden mit der Steigerung der Arbeitsleistung bewirkt ein dauerndes Herabgehen der Stücklöhne verbunden mit einer Steigerung der Wochenverdienste der Arbeiter und allmählicher Verkürzung der Arbeitszeit. Er sucht dies folgendermaassen zu begründen.

Auszugehen ist davon, dass die ungeheuere Steigerung der Production in erster Linie auf der Maschine beruht. Die Arbeit ist nicht in dem Maasse der gesteigerten Production schwerer geworden, vielmehr die rein körperliche Anstrengung eher geringer. Früher hatte der Arbeiter das grösste Erzeugnis, der am unausgesetztesten die Hände rührte. Bei vollendetem maschinenmässigem Betriebe liefert derjenige Arbeiter am meisten, welcher am wenigsten mit der Hand einzugreifen hat und diese Eingriffe auf die kürzeste Zeit zu beschränken weiss. Denn die Maschine verwandelt in fortdauerndem Process den Rohstoff in das Fabrikat und ersetzt so die Handarbeit. Voraussetzung hierfür war aber die Verfechtung der Einzelwirtschaft in den Weltmarkt, welche zwecks Verbilligung der Produktionskosten das alte Handwerk in eine grosse Menge von Einzelverrichtungen zerlegte. Jene Arbeitstheilung war die Voraussetzung dafür, dass die Einzelverrichtung, je einförmiger sie wurde, von der Maschine übernommen werden konnte. Die Maschine befreite damit den Arbeiter von jener weitgehenden Arbeitstheilung, die den Menschen selbst zum Werkzeug zu machen drohte. Die Arbeitstheilung ist vom Arbeiter auf die Werkzeugmaschine übergegangen.

Die gelernte Handfertigkeit fällt damit in wachsendem Maasse hinweg, was sich unter anderen darin zeigt, dass die Durchschnittslöhne steigen, dagegen die Extreme sich mehr und mehr ausgleichen.

Trotzdem wäre es irrig, wollte man meinen, die Arbeit sei leichter geworden gegen früher. Eher das Gegentheil ist der Fall, ein Handweber kann 13 Stunden den Tag arbeiten; einen Sechsstuhlweber 13 Stunden arbeiten zu lassen, ist eine physische Unmöglichkeit. Die Natur der Arbeit ist eben eine andere geworden. An Stelle der Muskelkraft tritt die Beaufsichtigung der Maschine, d. h. geistige Anschauung.

Zudem erfordern die Maschinen, welche immer complicierter werden, eine gewisse liebevolle Behandlung, ein verständnisvolles Eingehen auf die in ihnen niedergelegten Gedanken der Technik seitens des Arbeiters.

Die Maschinen werden immer kostspieliger; das Product pro Arbeiter wird ungeheuer gesteigert. Damit wächst die Verantwortlichkeit des einzelnen Arbeiters.

Physische Behendigkeit, geistiges Verständnis und die Tragung von Verantwortlichkeit aber sind von jenem schlecht genährten Fabrikproletariat, wie es die Grossindustrie bei ihrem Auftreten schuf, nicht zu erwarten. Hier bedarf es einer höheren Lebenshaltung des Arbeiters und der Rückführung der Arbeitszeit auf angemessene Grenzen. Wodurch wird beides erreicht, ohne dass dadurch wirtschaftliche Schädigung eintritt, so vielmehr, dass dem wirtschaftlichen Fortschritt gedient wird?

Zunächst führt der technische Fortschritt eine ungeheurere Steigerung der Production herbei. Damit wird eine entsprechende Herabsetzung der Stücklöhne ermöglicht. Jedoch werden diese nicht in demselben Verhältnis herabgesetzt, in dem die Production steigt, wobei der Arbeiter in derselben Lage bleibe. Vielmehr ist das Verhältnis der Herabsetzung der Stücklöhne ein etwas geringeres, so dass der Wochenverdienst steigt. Aehnlich verhält es sich mit der Arbeitszeit; durch den schnellen Gang, die Vergrößerung der Maschinen u. s. w. wird ein Mehrproduct zutage gefördert, ein Mehrproduct, welches einerseits Verkürzung der Arbeitszeit zulässt, andererseits, ohne sie nicht möglich wäre, da die Arbeitsfähigkeit der Arbeiter an die dem Organismus gesetzten Grenzen gebunden ist. Indem in kürzerer Zeit ebensoviel oder mehr produciert wird, als früher in längerer, werden eine Reihe stehender Kosten beschränkt.

Steht somit fest, dass der gewerbliche Fortschritt heute auf der Maschine beruht, so ist damit auch die Nothwendigkeit einer allmählichen Hebung der Lebenshaltung der arbeitenden Classe gegeben. Man kann dabei die scheinbar paradoxe Behauptung rechtfertigen, dass die Höhe der Lebenshaltung der arbeitenden Classe Gradmesser der industriellen Kraft einer Nation ist, weil sie zugleich das Maass des technischen Fortschritts anzeigt. Der Besitz einer hochstehenden und leistungsfähigen Arbeit ist wie Wirkung, so andererseits Voraussetzung für die Ausnützung und Fortbildung der technischen Erfindungen und damit Grundlage für den Aufbau der industriellen Grossmachtstellung einer Nation.

Nicht die Länder, welche die niedrigst gelohnte Handarbeit, sondern welche die besten und die meisten Maschinen anwenden, erweisen sich heute am stärksten in dem gewerblichen Wettkampf der Nationen.

Im dritten Capitel gelangt die Bedeutung der grossindustriellen Entwicklung für die Vertheilung des Volkseinkommens zur Darstellung.

Bei dieser Frage tritt, wenigstens in Deutschland, die weit verbreitete Ansicht auf, in denen sich die Arbeiter und die besitzenden Classen heute begegnen: Die Grossindustrie proletarisire die Gesellschaft und zerreihe die Mittelclassen. Die Armen würden ärmer und die Reichen reicher, die Spannung auf beiden Seiten immer grösser, eine gewaltsame Vereinigung der entgegengesetzten Electricitäten werde endlich unvermeidbar.

Die bürgerlichen Classen betrachten den wirtschaftlichen Fortschritt aus diesem Grunde daher vielfach mit ängstlichem Auge; die Furcht vor den socialen Folgen verblendet sie wohl selbst gegen ihre eigenen Interessen. Der ragende Schlot scheint solchen ängstlichen Seelen ein warnender Finger, ein Menetekel des kommenden Tages des Zusammenbruchs.

Die Arbeiter dagegen begrüssen den wirtschaftlichen Fortschritt, weil er den Zeitpunkt nähere, da die Expropriateure, immer weniger an Zahl, endlich selbst expropriert würden. Jeder Fabriksschlot ist ihnen ein Wahrzeichen des künftigen Tages der Abrechnung.

Dr. von Schulze-Gävernitz ist er keines von beiden; ihm ist er ein Zeichen nicht nur des wirtschaftlichen, sondern auch des socialen Fortschritts, der die Unterjochung der Naturkraft und Befreiung der Arbeit bedeutet.

Nach dem Verfasser ist die gegnerische Ansicht hier so zu widerlegen, dass man sie als relativ berechtigt erkennt, als das Ergebnis einer gewissen Stufe der Entwicklung. Ehe der Grossbetrieb das Gewerbe erfasste, war die Vertheilung des Volkseinkommens gewohnheitsmässig oder rechtlich geregelt. Wie nach Tacitus „secundum dignationem“ die Ackerlose vertheilt wurden, so ähnlich in der ganzen mittelalterlichen Gesellschaft

die Lose des Lebens. Die Verkaufspreise der gewerblichen Producte und die Gewinne wurden von der Zunft festgesetzt. Löhne und Arbeitszeit waren ebenfalls durch Zunft oder Behörden geregelt, zum mindesten gewohnheitsmässig feststehend. Auch der für Benützung des Grund und Bodens dem Grundherrschaft zu zahlende Entgelt stand autoritativ fest. Capitalzins existierte noch wenig, weil grössere Capitalanlagen für Gewerbebetriebe nicht erforderlich waren; er war ursprünglich vom Gesetz verboten. Das Gesamtproduct der Arbeit der Gesellschaft vertheilte sich auf Arbeiter und Unternehmer, beiden ein auskömmliches Dasein, aber nicht mehr gewährend, und auf den Grundbesitz, der wirtschaftlich den Ueberschuss erhielt und gesellschaftlich den Vorrang behauptet. Anders als vorbereitet durch den Handel mit Verflechtung der Einzelwirtschaften unter einander der Grossbetrieb aufkam. Dieser beruhte von vornherein auf der Concurrenz und verlangte Beseitigung der alten rechtlichen und gewohnheitsmässigen Ordnung.

Sein Einfluss auf die Vertheilung des Volkseinkommens gestaltet sich folgendermassen. Bezüglich des Lohnes gilt, weil der Arbeiter psychologisch noch der alten Zeit angehört, das sogenannte Lebensminimum. Bei steigenden Conjunctionen kann nur der Lohn wenig darüber steigen, da die Vermehrung der Ehen und Geburten für die Fortsetzung jener Reservearmee sorgt, welche sofort herbeiströmt und die Löhne auf das alte Niveau herabdrückt. Bei sinkenden Conjunctionen kann der Lohn selbst unter das Lebensminimum niedergehen, in welchem Falle das Fehlende vielfach durch Armenunterstützung, Laster, Verbrechen ersetzt wird. Da andererseits die aufblühende Industrie Capitalien braucht, solche aber noch wenig vorhanden sind, steht der Zinsfuss gegen später auffallend hoch.

Den Unterschied zwischen dem Preise einerseits und den Löhnen und Capitalzinsen andererseits erhält der Unternehmer. Er hat thatsächlich, wie die herrschende Lehre allgemein annimmt, gegen feststehendes Entgelt Arbeit wie Capital in seinem Dienst. Auf solcher Stufe sind die Gewinne hoch, nicht wegen niederer Productionskosten — diese sind vielmehr gegen später sehr hoch — sondern wegen der hohen Preise. Noch befindet sich die Industrie in einer Monopolstellung gegenüber dem heimischen Kleingewerbe wie dem Auslande, wie man dann ähnliche Verhältnisse später durch Schutzzölle schafft, um Industrien in das Land zu rufen. Daher fliessen rasch grosse Vermögen in den Händen weniger zusammen; allenthalben war das Genie einzelner der Pfadfinder in das Gebiet der Grossindustrie.

Auf jener ersten Stufe der industriellen Entwicklung ist jene Vermögenszusammenballung in der Hand einzelner schon aus dem Grunde berechtigt, weil sonst bei dem geringen Besitz in den breiten Massen die für die ersten Grossbetriebe erforderlichen Capitalien nicht zusammen zu bringen wären; noch fehlen die psychologischen Voraussetzungen der gesellschaftlichen Unternehmungsform. Jene hohen Gewinne aber haben eine weitere Berechtigung. Politische Macht und Ehre sind noch in der Hand des Grundbesitzes vereint, der auf die Männer gewerblicher Berufe als *homines novi* herabsieht. Daher bedarf es des Reizes hoher Gewinne, um fähige Köpfe für die industriellen Berufe zu gewinnen, während sie später herbeiströmen schon der Ehre und des Einflusses Willen, den diese Stellung gewährt.

Aber auch aus einem socialen Grunde hat diese Besitzansammlung zunächst in den bürgerlichen Classen ihre Berechtigung. Der sociale Fortschritt einer Nation setzt eine Classe voraus, welche durch Besitz in der Lage ist, sich den öffentlichen Dingen zu widmen, ohne vom Staate abhängig zu sein.

Aber im Gegensatz zu den früheren gewohnheitsmässigen oder rechtlichen Vertheilungen des Volkseinkommens führte die neue Entwicklung zunächst ohne Zweifel zur Schärfung der Vermögensgegensätze. Solche Verhältnisse hatte Ricardo bei Aufstellung seines Lohngesetzes vor Auge, solche lernte Karl Marx in den von ihm studierten Blaubüchern der dreissiger und vierziger Jahre kennen. Kraft- und hoffnungslos schliesst sich der Arbeiter in solchen Zeiten zu jener intransigenten Arbeiterpartei zusammen, die sich ausserhalb des Staates stellt und darum jedes Gewicht im Staate entbehrt. Man hofft, den Staat zu erorbern, um ihn im eigenen Interesse einzurichten.

Aber auch diese Bewegung ist nicht nutzlos. Indem sie die herrschenden Classen und zunächst vielfach gerade die agrarischen Mächte zur Arbeiterschutzgesetzgebung veranlasst, treibt sie die technisch-wirtschaftliche Entwicklung vorwärts.

Jene erste Stufe der Grossindustrie ist wirtschaftlich betrachtet, durch hohe Produktionskosten zu erkennen, auf Grund theurer, weil massenhaft angewandter Arbeit und theurer Capitals, hohe Preise und Gewinne auf Grund von Monopolstellung; social betrachtet: Lebensminimum auf der einen, Concentrierung des Besitzes auf der anderen Seite, Classenkämpfe.

Die internationale Concurrenz erzwingt den weiteren Fortschritt. Stete Verbilligung der Produktionskosten wird das Leitmotiv der Entwicklung.

Welches sind aber die Wirkungen dieser Entwicklung auf die Vertheilung des Volkseinkommens?

Was von einem einzelnen Erzeugnisse gilt, hat auch auf die nationale Gesamtproduction, soweit sie auf grossindustrieller Grundlage ruht, Anwendung. Die Arbeit erhält einen relativ höheren Antheil. Aber die grossindustrielle Betriebsweise bedeutet ein solches Mehrproduct, dass wie in den Produktionskosten eines einzelnen Gutes die Beträge, sowohl für Arbeit als für Capital absolut abnehmen, so in Bezug auf die ungeheuer gesteigerte Gesamtproduction beide Beträge absolut zunehmen. Sowohl auf Arbeit als auf Capital kommt ein absolut grösserer Betrag.

Dr. von Schulze-Gävernitz fasst das Ergebnis seiner bedeutsamen Untersuchung dahin zusammen:

1. Innerhalb eines bestimmten Productes nehmen die auf Capital wie Arbeit kommenden Beträge mit der grossindustriellen Entwicklung absolut ab: Verbilligung des Productes zu Gunsten des Consumenten.

2. Der auf das Capital innerhalb eines bestimmten Productes kommende Betrag nimmt nicht nur absolut ab, sondern auch relativ im Verhältnis zur Arbeit.

3. Der auf die Arbeit kommende Betrag innerhalb eines bestimmten Productes nimmt zwar absolut ab, dagegen relativ zu.

4. Die Zunahme der nationalen Gesamtproduction ermöglicht zwar für Arbeit und Capital an sich absolut grössere Beträge, dagegen nimmt der Antheil des Capitals relativ ab, der der Arbeit relativ zu.

Die Arbeit erhält einen immer grösseren Theil der nationalen Gesamtproduction. Sie erhält mehr und mehr den Rest, welcher nach Bezahlung der von Zins und Gewinn kommenden Beträge übrig bleibt.

So ist denn die sociale Folge der geschilderten wirtschaftlichen Entwicklung keineswegs die, dass die Reichen reicher und die Armen ärmer werden. Gerade das Gegentheil ist gerade für England statistisch nachgewiesen.

Aber dass Deutschland noch keineswegs auf gleich fortgeschrittener Basis steht ergibt auch die Bewegung des Volkseinkommens. Nach Herkner ist anzunehmen, dass die Armen gegenwärtig zwar nicht ärmer, die Reichen dagegen reicher werden und die Mittelclassen noch vielfach abnehmen.

Der Verfasser sucht sodann seine Thesen durch eine eingehende statistische Untersuchung, auf die wir leider aus Raumangel nicht mehr näher eingehen können, für Lancashire zu belegen.

Die neue Arbeit des in der volkswirtschaftlichen Literatur bereits angesehenen und geschätzten Verfassers verdient nicht nur die grösste Anerkennung, sondern auch das eingehendste Studium der Fachkreise, sowie aller derjenigen, welche sich für Socialpolitik interessieren. Besonders sollte das interessante und lehrreiche Werk auch unter den Fabrikanten eifrig Leser finden.

Frankfurt a. M.

Dr. Eugen Elkan.

ZEITSCHRIFTEN-ÜBERSICHT.

- Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik**, hgg. v. *Conrad, Elster, Loening, Lexis*, III. F. VI. Bd. 4. Heft: *A. Schaub*: Uebergang von Versicherungsdarlehen zur reinen Versicherung. — *J. Conrad*: Agrarstatist. Untersuchungen. — Nationalökon. Gesetzgebung, Miscellen, Recensionen. — VI. Bd. 5. Heft: *H. Freese*: Wohnungsnoth und Absatzkrise. — Nationalökon. Gesetzgebung, Miscellen, Literatur. — VI. Bd. 6. Heft: *Baron*: Das Rentenprincip im Dienste des Anebenbürgers. — *F. H. Geffcken*: Zur Agrarfrage. — Miscellen, Literatur. — VII. Bd. 1. Heft: *F. Sarter*: Die Syndicatsbestrebungen im niederrheinisch-westphäl. Steinkohlenbezirke. — Gesetzgebung, Miscellen, Literatur. —
- Vierteljahresschrift für Volkswirtschaft, Politik und Culturgeschichte**, hgg. v. *C. Braun*. XXX. Jgg. IV. Bd. — 1. Heft: *J. v. Held*: Mensch und Staat. — *J. v. Held*: Die Kehrseiten des modernen Constitutionalismus. — *F. C. Philippson*: Stimmungsbilder aus der Zeit des Krimkrieges. — *N. Syrkin*: Die pol. und wirtsch. Bedeutung der sibir. Eisenbahn. — *G. P. M.*: Porfirio Diaz. — *Th. Buck*: Correspondenz aus St. Petersburg — Bücherschau. — 2. Heft: *Ch. Meyer*: Zur Geschichte der deutschen Gesellenverbände. — *M. Block*: Individualismus. — *G. Winter*: Versuch zur Lösung der Don Carlos Frage. — *Blau*: Correspondenz aus Wien. — *Lewinstein*: Philosophie und Volkswirtschaft. — Bücherschau. —
- Archiv für sociale Gesetzgebung und Statistik**, hgg. v. *H. Braun*. VI. Bd. — 3. und 4. Heft: *F. Schuler*: Die Entwicklung der Arbeiterschutz-Gesetzgebung in der Schweiz. — *F. v. Lissl*: Die Forderungen der Kriminalpolitik und der Vorentwurf eines schweiz. Strafgesetzbuches. — *F. Adicks*: Umlegung und Zonenenteignung als Mittel rat. Städterweiterung. — *E. Mischler*: Die österr. Gewerbe-Inspection (1892). — *H. Braun*: Zur Lage der deutschen Socialdemokratie. — Gesetzgebung, Miscellen, Literatur. —
- Allg. statistisches Archiv**, hgg. v. *G. v. Mayr*, III. Jgg. — I. Halbband: *T. Müller*: Reform der deutschen landwirtsch. Statistik. — *L. v. Borkewitsch*: Russische Sterbetafeln. — *W. Schiff*: Die österr. Arbeiter-Unfallversicherung und die Socialstatistik. — Statist. Technik, statist. Ergebnisse, Literatur. —
- Arbeiterschutz**, hgg. v. *Leo Walecka*, Jgg. V. bis Nr. 3. —
- Journal des Économistes**. Rédacteur en chef: *M. G. de Molinari*. Librairie Guillaumin et Cie, rue Richelieu, 14. Paris. 51e année. — Sommaire du numéro d'octobre 1893: Le Sénat et l'Algérie. — La réforme monétaire dans l'Inde. — Revue des principales publications économiques de l'étranger. — L'abus du crédit. — La loi de 1857 concernant les sociétés étrangères, dans son application au point de vue fiscal. — L'oeuvre de la sous-commission juridique du cadastre. — L'oeuvre de la paix en Amérique, en Suisse et au Japon. — Lettre de la Turquie d'Asie. — Bulletin. — Société d'économie politique (séance du 5 octobre 1893). Discussion: Examen de la méthode à employer pour combattre le malentendu social. — Comptes rendus. — Notices bibliographiques. — Chronique économique. — Sommaire du numéro de novembre: *Bouché de Belle*: Le nouveau régime douanier des colonies. — *L. Theureau*: Les officiers ministériels. — *G. Fouquet*: Le mouvement agricole. — Revue critique des publications en langue française. — *Inostranietz*: L'usure en Russie. — Bulletin. — Société d'économie politique. — Comptes rendus. — Chronique économique. — Sommaire du numéro de décembre: *E. Castelot*: A. Toynbee et le mouvement écon. en Angleterre. — *A. Thomereau*: Un premier essai de socialisme d'état sous Napoléon III. — *L. Theureau*: Les officiers ministériels. — *D. Bellet*: Mouvement scient. et indust. — *J. Lefort*: Revue de l'académie des sciences mor. et pol. — *Meyners d'Estrey*: Une visite aux colonies chinoises de Bornéo. — *L. Domansky*: La conférence douanière russo-allemande. — *F. Passy*: Intervention d'état. — Bulletin. — Société d'économie pol. — Comptes rendus. — Chronique écon. — Sommaire du numéro de janvier 1894: 1893. — Le maroh financier en 1893. — Crédit populaire industriel ou agricole. — Trente années de libre-échange en Angleterre. — Revue des principales publications économiques de l'étranger. — Le droit de posséder chez les associations. — L'industrie houillère en Grande-Bretagne. — Bulletin. — Société d'économie politique (séance du 5 janvier 1894). Discussion: Le change, son importance croissante dans les relations internationales; nécessité d'en tenir compte dans les traités de commerce. — Comptes rendus. — Notices bibliographiques. — Chronique économique. —
- Revue d'économie politique**, hgg. v. *Prof. Cawwès, Prof. Gide, Dr. Schwiedland u. Prof. Villey*, Paris, *L. Larose*. VII. Jahrg. 1893; monatlich ein Heft, Preis 21 Francs jährlich. — September-Octoberheft: *Prof. Villey*: Les fondements philosophiques de l'économie politique de Quesnay et de Smith. — *Dr. F. Regnault* et *M. Watton*: Les nouvelles compagnies ouvrières (fin). — *Prof. Sitta*: Le problème de l'immigration dans les États-Unit de l'Amérique. — *Prof. Gide* und *Dr. Lambert*: Chronique économique. — *Prof. Villey*: Chronique législative. — Bücheranzeigen über *Cawwès, Dürkheim, Hawrion* etc. — Novemberheft: *Dr. Schwiedland*: Essai sur la fabrique collective. — *Dr. du Maroussen*: Les grands magasins tels qu'ils sont. — *Mrs. Sidney Webb (Beatrice Potter)*: Comment en finir avec le sweating-system? — *Prof. Villey*: Chronique législative. — Bücheranzeigen über *Desjardins, Paulsen, Schöne* und *van der Smissen*. — Decemberheft: *Dr. Antiaux*: Histoire économique de la prospérité et de la décadence de l'Espagne au XVIIe et au XVIIIe siècle. — *Prof. Issaev*: Les principales causes des crises économiques. — *G. François*: Le crédit agricole. — *Prof. Gide* und *Dr. Lambert*: Chronique économique. — *Prof. Villey*: Chronique législative. — Bücheranzeigen über *K. Bücher, Worms, Nitti, Overbegh, Rabbeno, Ashley, Dumas, Stammhammer, das Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Chailley-Bert, Vandervelde* etc. —
- La Réforme sociale**, bulletin de la société d'économie sociale et des unions de la paix sociale, fondée par *P. F. Le Play*, XIII. année. — No. 67: *V. Brands*: La Gilde, des métiers et négoce de Louvain. — *S. Dean*: Sophismes anciens et nouveaux. — *W. Kaempfe*: Les États-Unis contemporains. — *G. Blondel*: La littérature socialiste Allemande. — Bibliographie. — No. 68: *R. Stourm*: Les programmes radicaux de réformes d'impôts. — *P. Marin*: Les oeuvres de l'initiative privée à Genève. — *E. Dubois*: La répression légale de l'usure en Allemagne. — *B. Levy*: Un mot sur le crédit agricole. — Enseignement des sciences pol. en Belgique. — *A. Fougerousse*: Chronique du mouvement social. — Bibliographie. —

No. 69: *L. Batcave*: Constitution du patrimoine sous le for en Béarn. — *E. Nicolle*: Syndicat agricole de l'Anjou. — *A. Cilleuls*: Les associations profess. et les physiocrates. — *S. Spoto*: Courrier d'Italie — Mélanges et notices, cours pratique d'économie pol. Liège. — Cours et conférences d'économie sociale. — Bibliographie.

No. 70: *M. Vanlaere*: Suppression des bureaux de placement. — *H. Desert*: L'union d'assistance par le travail du VI^e arrond. et les bureaux municipaux de placement. — *L. Batcave*: La constitution de la famille et du patrimoine sous le for en Béarn. — *W. Kaempfe*: Courrier d'Autriche. — *J. Anethan*: L'initiative populaire et le droit au travail en Suisse. — Union de la paix sociale. — Chronique du mouvement sociale. — Bibliographie.

No. 71: *H. Foly*: Histoire électorale, 1893. — *L. Batcave*: La constitution de la famille et du patrimoine sous le for en Béarn. — *J. Augot*: Un nouvel historien de Richelieu. — *V. Brants*: Société belge d'économie sociale. — Cours et Conférences d'économie sociale. — Le mouvement social à l'étranger. — Bibliographie

No. 72: *E. Cohen*: La question des octrois. — *F. Lepelletier*: Les sociétés de famille dans le droit civil portugais. — L'industrie lainière de Nerviers. — Appel pour l'enquête sur la condition des ouvriers agricoles. — *Le Brument*: Une famille heureuse. — Unions de la paix sociale. — Chronique du mouvement social. — Bibliographie.

No. 73: La société d'économie sociale. — *A. Maron*: L'histoire et le bilan de la grève du Pas-de-Calais. — *C. Jannet*: Mgr. de Miollis et le rétablissement du culte en Provence. — *E. Fuster*: Société d'économie sociale. — *Eicheverry*: Correspondence: La famille-souche. — *P. du Marousssem*: Programme du cours libre professé à la faculté de Droit de Paris. — *J. Cazajoux*: Le mouvement social à l'étranger. — Bibliographie.

No. 74: *A. Desjardins*: Qu'est que la liberté politique. — *E. Fuster*: L'industrie du chiffon à Paris. — *J. Nazarkiewica*: Deux types d'écoles ménagères. — *P. du Marousssem*: Réunion mensuelle du groupe de Paris. — Chronique du mouvement social. — Le mouvement social à l'étranger. — Bibliographie.

The Economic Journal, edit. by *F. Y. Edgeworth*, Vol. III., No. 12. Dec. 1893.

W. A. Bear: Agricultural problem. — *C. S. Lock*: Some contro. point in the administration of poor relief. — *H. Dendy*: The industrial residuum. — *L. L. Price*: Objections to bimetalism. — *W. Fowler*: Indian and the report of the committee on currency. — *F. E. Steele*: Competition as it affects banking. — *C. M. Percy*: The coal dispute of 1893. — *C. Edwards*: Lock-out in the coal-trade. — Reviews, notes and memoranda.

Annals of the American Academy of pol. and soc. science, edit. by *James Falkner, Robinson*, Vol. IV.

No. 2. Sept. 1893: *Wm. C. Morey*: First state constitutions. — *F. C. Buckstaff*: Married women's property in Anglo-Saxon and Anglo-Norman-law. — *G. K. Holmes*: Peons of the south. — *E. P. Cheyne*: The mediaeval manor. — Briefer communications, personal notes, books.

Supplement: *E. R. Johnson*: Inland waterways.

No. 3. Nov. 1893: *A. T. Hadley*: Interest and profits. — *S. M. Macvane*: Austrian theory of value. — *J. Hobson*: Subject. and obj. view of distribution. — *G. Bradford*: Congress and the cabinet. — *E. A. Ross*: Total utility standard of deferred payments. — Briefer communications, pers. notes, books.

No. 4. January 1894: *G. L. Molesworth*: Indian Currency. — *W. D. Lewis*: Adaption of society to its environment. — *F. C. Howe*: Federal revenues and the income tax. — *L. F. Ward*: Pol. Ethics of H. Spencer. — *P. de Rousiers*: La science sociale. — Pers. Notes, books.

The Quarterly Journal of Economics, Vol. VIII.

No. 1. Oct. 1893: *F. W. Taussig*: The duties on Wool and Woollens. — *T. N. Carver*: The place of abstinence in the theory of interest. — *P. A. Walker*: Value of money. — *J. A. Hill*: Prussian business tax. — Notes and memoranda.

No. 2. January 1894: *A. C. Stevens*: Analysis of the phenomena of the panic in the United States. — *S. Sherwood*: The nature and mechanism of credit. — *C. C. Clason*: The unemployed in American cities. — *D. J. Green*: Pain-Cost and Opportunity-Cost. — *W. B. Shaw*: Soc. and econ. legislation of the states 1893 — Notes and memoranda.

Political Science Quarterly, *Columbia College*, Vol. VIII., No. 4 Dec. 1893.

G. K. Holmes: Concentration of wealth. — *L. M. Keasbey*: The economic state. — *E. Freund*: Private claims against the State. — *J. S. Leadem*: Villainage in England. — *W. Pareto*: Parl. Government in Italy. — *E. A. Ross*: The unseen foundations of society. — Reviews.

John Hopkins University Studies in histor. and pol. science, ed. by *H. B. Adams*, XI. series.

IX—X: *B. C. Steiner*: History of slavery in Connecticut.

XI—XII: *E. W. Bemis*: Local Government in the South and the South-West. — *J. Haynes*: Pop. Election of U. S. Senators.

XII. series. I—II: *J. Hollander*: The Cincinnati southern railway.

The Yale Review, Vol. II. No. 3. Nov. 1893.

Comment. — *F. W. Taussig*: Results of rec. investigations on prices in the United States. — *D. H. Chamberlain*: State Sovereignty before 1789. — *S. N. Patten*: Scope of pol. Economy. — *J. C. Schwab*: The financier of the confed. states. — *J. B. Clark*: The Genesis of Capital. — Book reviews.

Giornale degli Economisti. Direzione: *Viti de Marco, Mazzola, Pantaleoni, Zorli* 1893.

Ottobre: X: La situazione del mercato monetario. — *V. Pareto*: Considerazioni sui principi fondamentali dell'economia pol. pura. — *F. Flora*: La dottrina dello stato. — *H. v. Schullern*: La legislazione econ. soc. Austriaca. — Nota, Bibliografia, Cronaca.

Novembre: X: La situazione del mercato monetario. — *La Loggia*: Teoria della popolazione. — Note, previdenza, bibliografia, cronaca.

Dicembre: X: La situazione del mercato monetario. — La crisi e il programma liberale. — *La Loggia*: Teoria della popolazione. — *Cognetti de Martiis*: Francesco Ferrara all' Università di Torino. — Nota, rivista del credito popolare, bibliografia, cronaca.

L'Economista, direz.: *De Johannis* XXI. Vol. XXV. No. 1030.

DER LETZTE MAASSTAB DES GÜTERWERTES.

VON

E. BÖHM-BAWERK.

Es gibt gewisse Gegenstände, die mit eherner Beharrlichkeit auf der Tagesordnung der Theorie verbleiben. Man hat sie im Laufe der Jahre oder Jahrzehnte vielleicht zwanzigmal, vielleicht hundertmal discutiert; man hat jedesmal bis zur Neige ausgespresst, was man darüber zu sagen wusste; man hat die Discussion nicht bloss bis an die Grenze, sondern bis tief hinein in das Gebiet der Langenweile und des Ueberdrusses geführt, so dass es bereits als Sünde wider den guten Geschmack gelten konnte, noch einmal von der abgeleiteten Sache zu beginnen. Thut alles nichts: wie ein „Geist“, der bis zu seiner Erlösung rastlos „umgehen“ muss, kehrt die alte Frage in Intervallen immer wieder. Man hat seit der letzten Discussion an irgend einem Punkte der Wissenschaft irgend welche wirkliche oder vermeintliche Entdeckungen gemacht, von denen man meint, dass sie auch auf die alte Frage ein „neues Licht“ werfen könnten, und flugs lodert der alte Streit von neuem mit einer Lebhaftigkeit auf, als ob er noch den ganzen Reiz der Neuheit für sich hätte. Und so geht die Sache Generation für Generation weiter, bis — nun, bis endlich einmal der Geist wirklich erlöst wird.

Eine solche Frage ist die Frage nach dem letzten Bestimmgrunde des Wertes der Güter, nach dem „ultimate standard of value“. Ueber diese Frage stritten zur Zeit unserer Urgrossväter schon Say und Ricardo, und beginnen seit ein paar Jahren zum so und sovieltenmale in internationalem Wettkampfe deutsche und österreichische, dänische und amerikanische, englische und italienische Schriftsteller zu streiten. Vielleicht hat unsere Zeit diesmal wirklich etwas mehr Grund und Beruf, die alte Sache von neuem vorzunehmen; denn es lässt sich nicht leugnen, dass gerade die Materie des Wertes in der letzten Zeit eine Zufuhr an wirklich neuen und erheblichen Erkenntnissen erfahren hat. Einstweilen freilich scheint der gewachsene Reichthum an Anschauungen sich unter anderem auch in der minder erfreulichen Form einer besonders reichen Zahl abweichender Meinungen zu äussern, die wider einander im Felde stehen. Allein wenn ich mich nicht täusche, wird in der jetzigen Phase die Meinungszersplitterung zum erheblichsten Theile durch ein gewisses that-

sächliches Missverständnis verschuldet, das als ein rechter Stein des Anstosses mitten in der Erklärungsbahn liegt, und die dawider stossenden Meinungen ab-, und in die verschiedensten Richtungen auseinander lenkt.

Ich glaube nun, dass durch eine Untersuchung, die nicht viele andere Vorzüge als den der Sorgfalt und Genauigkeit zu besitzen braucht, sich jenes fatale Missverständnis mit Sicherheit und endgiltig aus dem Wege räumen und damit auch die Controverse um ein paar Schritte vorwärts bringen lässt, die nicht wieder zurückgethan zu werden brauchen. Und in dieser Ueberzeugung glaube ich den sonst wirklich schwer entschuldbaren Schritt wagen zu dürfen, den Hekatomben, die in dieser Streitfrage auf dem Altare der reinen Theorie schon geopfert worden sind, noch ein Opfer mehr anzureihen, und noch dazu ein solches, welches wegen des ange-deuteten Requisites pedantischer Gründlichkeit sich den Lesern nicht einmal durch den Vorzug eines schwächtigen Umfanges empfehlen darf.

I.

Gang und Stand der Meinungen.

Um die Ehre, der letzte Bestimmgrund oder Regulator des Wertes zu sein, streiten vom Anfang unserer Wissenschaft zwei Rivalen: der Nutzen, den die Güter stiften, und die Kosten, die ihre Erlangung uns auferlegt.

Jeder naiv und unbefangene denkende Kopf, der sich mit der Ergründung der Ursache des Wertes der Güter befasst, wird unfehlbar zuerst auf den Gedanken verfallen, dass wir die Güter wert halten, weil und in dem Maasse als sie uns nützen: er wird also geneigt sein, die letzte Ursache des Wertes in ihren Nutzen zu verlegen. Aber diese naive Anschauung wird sofort gestört und durchkreuzt durch die tausendfältige praktische Erfahrung, dass nicht die nützlichsten Dinge, wie Luft und Wasser, sondern die kostbarsten den höchsten Wert aufweisen, und dass in zahllosen Fällen der Wert und Preis sich in ganz unzweifelhafter Weise den Kosten der Erlangung accommodiert. Mit dieser rivalisierenden Anschauung ist vom ersten Augenblick an der Geist des Zwiespalts in die Werttheorie eingezogen und darin verblieben bis heute. Entweder wurden die Meinungen zwiespältig, oder man spaltete das Gebiet der Werterscheinungen in zwei Theile, in das Reich des Nutzens und das der Kosten; oder endlich, es spaltete sich alles: Gebiet und Meinungen.

Die classische Werttheorie hat bekanntlich das Gebiet der Werterscheinungen getheilt. Man unterschied zunächst zwischen Gebrauchs- und Tauschwert. Der Gebrauchswert der Güter sollte sich ganz und gar auf den Nutzen stützen. Sehr belangreich war diese Zuweisung an das Reich des Nutzens nicht, weil sich die classische Theorie um den Gebrauchswert überhaupt fast gar nicht kümmerte. Bei dem Tauschwert unterschied man abermals: zwischen den Monopol- oder Seltenheitsgütern einerseits, und den beliebig reproducierbaren Gütern andererseits. Der Wert der ersteren (z. B. Weine von seltener Qualität, Statuen, Gemälde vorzüglicher Künstler,

seltene alte Münzen, Objecte von Erfindungspatenten u. dgl.) sollte vorzugsweise von der Nachfrage nach ihnen, die sich ihrerseits wieder auf ihren Nutzen stützt, der Wert der letzteren dagegen von ihren Kosten, oder, wie man seit Carey, sich verbessernd oder präcisierend lehrte, von ihren Wiedererzeugungskosten abhängen, mit denen sich in der That erfahrungsgemäss der Wert und Preis beliebig vermehrbarer Güter auf die Dauer gleichzustellen pflegt. Da der Gebrauchswert, wie schon gesagt, fast gar nicht weiter beachtet wurde, und die Seltenheitsgüter sowohl die entschiedene Minderzahl als insbesondere auch die weitaus minder wichtigen Gütergattungen darzustellen schienen, so gelangten in der classischen Theorie factisch die Kosten in die Rolle des eigentlich maassgebenden letzten Bestimmgrundes des Güterwertes.

Nicht ohne häufige, heftige, aber zur Zeit erfolglose Anfechtung. Bald war es ein J. B. Say, bald ein Mac Leod, bald irgend ein anderer berühmter oder unberühmter Schriftsteller, der von Zeit zu Zeit das Regenthum der Kosten mit skeptischen Bemerkungen anfocht. Man wies etwa darauf hin, dass unbrauchbare Dinge, auch wenn sie mit noch so hohen Erzeugungs- oder Wiedererzeugungskosten hergestellt werden, keinen Wert haben, dass somit hohe Kosten nur dann einen hohen Wert bedingen, wenn sie zugleich mit entsprechend hohem Nutzen zusammentreffen; und man bezeigte Lust, daraus die weitere Folge zu ziehen, dass die — nicht zu leugnende — Uebereinstimmung von Kosten und Wert nicht auf dem Wege zustande komme, dass der Wert sich nach den Kosten richte, sondern auf dem entgegengesetzten Wege, dass die Kosten sich nach dem Werte richten, indem man höhere Kosten eben nur dann und dort aufwende wo von Haus aus ein — nach dem Nutzen sich richtender — entsprechend hoher Wert des Productes zu erwarten sei. Andererseits wies aber diese Argumentation selbst bedeutende und in die Augen fallende Erklärungslücken auf; sie liess sich ferner gewissermaassen mit ihren eigenen Waffen schlagen, indem umgekehrt auch die behauptete Regentschaft des Nutzens sich mit dem Hinweis darauf anfechten liess, dass auch der grösste Nutzen ohne Kosten keinen Wert zustande bringen könne (Beispiele: Luft und Wasser!); endlich hatten die Anhänger der Kostentheorie so sehr die unmittelbare Erfahrung für sich, welche einen Zusammenhang von Wert und Kosten zweifellos beglaubigte, dass sie in dem zeitweise sich immer wieder erneuernden Streite bis auf weiteres die Stärkeren blieben.

Eine bemerkenswerte Verschiebung der Scene brachte erst da: Auftreten der Theorie des Grenznutzens mit sich. Die Grundzüge dieser Theorie darf ich wohl als bekannt voraussetzen. Ihr Eckstein ist die Unterscheidung zwischen Nützlichkeit im Allgemeinen, und demjenigen ganz bestimmten, concreten Nutzen, der in einer gegebenen wirtschaftlichen Sachlage von der Verfügung über das zu schätzende bestimmte Gut abhängt. Nach jener Theorie stammt der Wert in aller Regel — nicht ganz ausnahmslos, wie ausdrücklich zu betonen ist — vom Nutzen der Güter, aber nicht von irgend einer abstracten, im Grade schwer bestimmbareren oder schwankenden

Nützlichkeit derselben, sondern von derjenigen concreten Nutzverwendung, welche im concreten Falle von dem Gute abhängig ist, und das ist, da wir vernünftiger Weise von allen in Frage kommenden Nutzverwendungen gewiss nicht die wichtigste, sondern die unwichtigste zuerst preisgeben würden, stets die geringste, die letzte unter allen Nutzverwendungen, die wir mit unserem Gütervorrath überhaupt noch bestreiten können, oder der „Grenznutzen.“

In dieser bestimmtern Fassung entgieng die Nutzwerttheorie nicht bloss den Einwendungen, die man aus der Wertlosigkeit der nützlichsten freien Güter als aus einer negativen Instanz gegen sie früher erhoben hatte (denn da diese freien Güter in überfließender Menge vorhanden sind, ist von einer concreten Quantität derselben, z. B. von einem einzelnen Liter Wasser oder einem einzelnen Cubikmeter Luft, keinerlei Nutzen für uns abhängig, und ihr „Grenznutzen“ gleich Null), sondern sie bot auch die Basis für einen neuen, kräftigen Vorstoss gegen die Kostentheorie. Man fand nämlich, dass, von einem gewissen Gesichtspunkte aus betrachtet, die den Wert regierenden Kosten selbst nichts anderes als (Productiv-) Güter von Wert darstellen. Gehe man aber, was die Wissenschaft nicht versäumen dürfe, den Bestimmgründen für die Höhe des Wertes eben dieser Productivgüter nach, so finde man dieselbe in letzter Linie selbst von einem Grenznutzen regiert. Die Kosten üben also gleichsam nur ein Vicekönigthum aus: sie regieren, was durchaus nicht in Abrede gestellt wird, unter gewissen Umständen den Wert gewisser Producte, aber sie werden selbst wieder — wenigstens in den meisten Fällen — vom Grenznutzen als von einem noch höheren Regenten beherrscht. Insoferne sei das Reich der Kosten, wenigstens in seinem allergrössten Theile, als eine nur verhältnismässig selbständige Provinz dem Reiche des Nutzens zuzuschlagen, und dem Nutzen gebüre die Stellung des weitaus dominierenden „letzten Bestimmgrundes des Güterwertes.“

Dieser Satz war zuerst von Jevons mit grosser Kühnheit der herrschenden classischen Theorie entgegengestellt worden. „Value depends entirely upon utility“, sagt Jevons mit Emphase an der Spitze seines grossen Werkes über die „Theorie der politischen Oekonomie.“ Neben und nach ihm haben besonders die österreichischen Oekonomisten denselben Satz aufgenommen, zugleich aber noch sorgfältiger als Jevons begründet, erläutert und abgegrenzt.

Und seither sind wir auch in der oben avisierten neuesten Phase des uralten Streitens. Dieselbe ist diesmal ausgezeichnet nicht nur durch die Zahl und den wissenschaftlichen Rang der Theilnehmer am Streite, unter denen sich viele der besten Namen der Theoretiker aller Länder finden, sondern auch durch die ganz ausserordentliche Zersplitterung der Meinungen. Es sind nicht etwa zwei Meinungen, die sich gegenüberstehen, sondern wir haben nahezu das Bild einer Sprossenleiter, auf welcher jede einzelne Sprosse von einer gewissen Meinung besetzt ist, die ihren Standpunkt für den ichtigen hält.

Die äusserste Sprosse auf der einen Seite hält der Jevons'sche Satz inne, dass „der Wert ganz und gar auf dem Nutzen beruht“. Doch ist sofort hinzuzufügen, dass Jevons diesen Satz zwar gelegentlich in der obigen ganz apodiktischen, ausnahmslosen Fassung ausgesprochen, aber schon selbst in seine Lehre Elemente aufgenommen hat, welche eine gewisse Einschränkung jenes Satzes als nothwendige Consequenz herbeiführen müssen.

Mit dieser nothwendigen Einschränkung, die indes praktisch nicht von sehr erheblichem Belange ist, wird jener Satz von den österreichischen Oekonomisten¹⁾ gelehrt, welche sonach die zweite Sprosse, ganz nahe bei Jevons, einnehmen. Nach ihrer Meinung fungieren die Kosten nur in einer verhältnismässig kleinen Gruppe von Ausnahmefällen als ein wirklich ursprünglicher, endgiltiger Bestimmgrund²⁾. Die weitaus überwiegende Hauptmasse der Bewertungen vollzieht sich dagegen unter der Herrschaft des Nutzens, welche zum Theil unmittelbar, zum anderen (grösseren) Theil mittelbar in der Weise ausgeübt wird, dass die Wertschätzungen sich zwar zunächst auf gewisse „Kosten“ aufstützen, diese Kosten selbst aber sich wieder von Rücksichten auf den Nutzen beeinflusst zeigen.

Am entgegengesetzten äussersten Ende der Leiter treffen wir den hervorragenden dänischen Theoretiker Scharling an. Er will die Kosten (unter dem Titel „Schwierigkeit der Erlangung“) als den alleinigen Regenten über das ganze weite Gebiet des Wertes gesetzt wissen; über den Gebrauchswert sowohl als über den Tauschwert, über den Wert der beliebigen reproducierbaren Güter sowohl als über den der Seltenheitsgüter.³⁾

Ganz dicht neben Scharling, der ein entschiedener Gegner der Theorie des Grenznutzens ist, finden wir den scharfsinnigen Amerikaner J. B. Clark, der ein nicht minder entschiedener Anhänger jener Theorie ist; ein Beweis, wie seltsam diesmal die Controverse die Meinungen gespalten und durcheinander geworfen hat. Auch Clark macht in einem gewissen Sinne die Kosten zum letzten allgemeinen „standard of value“, freilich in

¹⁾ Der Kürze halber behalte ich diesen — von anderer Seite in Curs gesetzten — Namen für eine Gruppe von Theoretikern bei, welche einerseits nicht alle österreichischen Volkswirte, andererseits aber auch viele nicht-österreichische Theoretiker umfasst. Bei dieser Gelegenheit will ich sogleich bemerken, dass, wenn ich mir im Folgenden des Oeffteren erlauben werde, im Namen der österreichischen Oekonomisten zu sprechen, ich gleichwohl nicht wünsche, dass für das, was ich sage, oder für die Fassung, in der ich es sage, irgend jemand Anderer verantwortlich gemacht werde als ich allein — sowie ich auch umgekehrt keineswegs für jede Aeusserung jedes Mitglieds jener Gruppe einzustehen in der Lage wäre. Sondern indem ich gewisse Lehren den „österreichischen Oekonomisten“ in den Mund lege, will ich vor Allem schon äusserlich zum Ausdruck bringen, dass der Kern jener Lehren mir nicht persönlich zugehört, sondern vorwiegend auf den Forschungen verdienstvollerer Collegen — insbesondere C. Mengers und Wiesers — beruht:

²⁾ Vgl. über diese Gruppe Wieser, Ursprung und Hauptgesetze des wirtschaftlichen Wertes, Wien 1884, S. 104 fg., dann meine Grundzüge der Theorie des wirtschaftlichen Güterwertes in Conrads Jahrbüchern für Nat.-Oek. N. F. Bd. XIII (1886), S. 42 fg., dann meinen Artikel „Wert“ im Conrad-Lexis'schen Handwörterbuch der Staatswissenschaften.

³⁾ Vgl. dessen Aufsatz über „Werththeorien und Wertgesetze“ in Conrads Jahrbüchern N. F. Bd. XVI.

einer anderen Deutung als Scharling; nach ihm soll nämlich den letzten Ausschlag geben die Grösse des persönlichen Ungemaches, welches dem Arbeiter der letzte, ermüdendste Zeittheil der täglichen Arbeit auferlegt.¹⁾

Auf etlichen Sprossen näher gegen die Mitte, aber immer noch unweit vom „Kostenende“, finden wir jene Theoretiker, welche, mit gewissen zeitgemässen Aenderungen, beiläufig den Standpunkt der alten classischen Theorie aufrecht halten. In dieser Gegend treffen wir den streitbaren Bonner Gelehrten Dietzel,²⁾ der das Wertgebiet so theilt, dass der Wert der Seltenheitsgüter durch den Nutzen, der Wert der beliebig reproducierbaren Güter durch die Kosten — und zwar in beiden Fällen endgiltig — beherrscht werden soll. Von der classischen Theorie unterscheidet er sich wohl nur dadurch, dass er auch das Gebiet des Gebrauchswertes, das die classische Theorie ganz dem Reiche des Nutzens zugesprochen hatte, nach denselben Kriterien zwischen Nutzen und Kosten auftheilt, wie das Gebiet des Tauschwertes. Ganz nahe bei Dietzel stehen der Italiener Achille Loria und der elegante und scharfsinnige Champion der conservativen, classischen Richtung in Amerika, Prof. Macvane. Letzterer hat sich unlängst in zwei äusserst geschickt geschriebenen polemischen Aufsätzen³⁾ gegen die Lehre der österreichischen Oekonomisten gewendet, welche er allerdings nicht immer ganz richtig und namentlich nicht ohne manche polemische Uebertreibung wiedergibt. Sein Hauptvorwurf gegen sie ist, dass die in ihren Lehren benützte Auffassung der Kosten als einer „Summe von Productivgütern von Wert“ eine veraltete und unhaltbare sei, und dass als „echte ökonomische Produktionskosten“ nichts anderes als Arbeit und Abstinenz (richtiger „waiting“) anerkannt werden können: diese aber seien für das Gebiet der beliebig reproducierbaren Güter selbständige und endgiltige Regulatoren des Wertes.

Wo entgegengesetzte Meinungen auf einander prallen, fehlt es endlich selten an versöhnlichen Männern, welche irgend einer „goldenen Mittelstrasse“ das Wort reden. Dieser Versöhnungsmission haben sich in unserem Falle keine geringeren Männer unterzogen als zwei Koryphäen der englischen Wissenschaft, die beiden ausgezeichneten Lehrer von Cambridge und Oxford. Professor Marshall⁴⁾ und Edgeworth⁵⁾, die übrigens beide der Theorie

¹⁾ Ultimate standard of value, Yale Review, November 1892.

²⁾ Die classische Werttheorie und die Theorie vom Grenznutzen, Conrads Jahrbücher N. F. Bd. 20, und Zur classischen Wert- und Preistheorie, in denselben Jahrbüchern, dritte Folge Bd. 1.

³⁾ „Böhm-Bawerk on value and wages“ im Quarterly Journal of Economics, October 1890 und „Marginal utility and value“, ebenda April 1893. Nach gänzlichem Abschluss dieses Aufsatzes kommt mir noch ein dritter, in ähnlicher Richtung sich bewegender Aufsatz Macvanes in die Hand über die „Austrian theory of value“ in den Annals of the American Academy, November 1893.

⁴⁾ Principles of Economics, London 1890 (2. Aufl. 1891) und Elements of Economics of industry London 1892, passim.

⁵⁾ In einer äusserst gehaltvollen Kritik meiner „Positiven Theorie des Capitales“ im Economic Journal, Juni 1892, S. 328 fg., sowie in einer unmittelbar darauffolgenden Besprechung von Smarts „Introduction to the theory of value.“

des Grenznutzens zugeneigt sind, haben sich so ziemlich auf der mittelsten Stufe unserer Leiter niedergelassen, und senden von hier aus sanften Tadel und mässigenden Zuruf nach beiden Seiten. Jevons und den österreichischen Oekonomisten wird vorgehalten, dass sie den Einfluss des Grenznutzens einseitig übertreiben, den Anhängern der classischen Theorie, dass sie diesen Einfluss zu wenig beachten. Die Wahrheit liege in der Mitte. Die Seltenheitsgüter werden natürlich durch die Rücksicht auf den Nutzen allein beherrscht. Bei den beliebig reproducierbaren Gütern werde die Nachfrage durch die Rücksicht auf den Nutzen, das Angebot durch die Rücksicht auf die Kosten beherrscht. Da aber der Preis sich am Durchschnitts- oder Kreuzungspunkte beider feststelle, so könne man weder sagen, dass der Nutzen allein, noch dass die Kosten allein jenen Wert beherrschen, sondern Nutzen und Kosten wirken bei der Bestimmung der Preise so paritätisch zusammen — das Gleichnis wird von Prof. Marshall gebraucht — wie die beiden Klingen einer Schere.¹⁾

Erfahrene Criminalisten rathen, den Schlüssel zu dunklen und verwickelten Criminalfällen nach dem Motto zu suchen: *cherchez la femme!* Wenn ich meinerseits in unserer Wissenschaft wahrnehme, dass so viele gescheite und logisch denkende Männer über einen bestimmten Punkt so seltsam vielgestaltige Meinungen äussern, so pflege ich jedesmal zu fragen: wo ist der mehrdeutige Begriff, mit dem sie, oder — der mit ihnen Fangball spielt? In unserem Falle, glaube ich, brauchen wir nach diesem Begriffe nicht lange zu suchen; es ist der Begriff der „Kosten“.

II.

Die verschiedenen Bedeutungen des Wortes „Kosten“.

Der Name „Kosten“ theilt mit vielen anderen Bezeichnungen der politischen Oekonomie die Eigenschaft, dass man sowohl in der Wissenschaft als im praktischen Leben recht verschiedenes darunter versteht. Auch wenn man z. B. im Allgemeinen vollkommen einig darüber ist, dass man unter den „Productionskosten eines Gutes“ die Summe der Opfer verstehen wolle, die man für die Erzeugung des Gutes aufwenden muss, so ist dadurch

¹⁾ An sonstigen bemerkenswerten Ausführungen über unser Thema möchte ich noch hervorheben jene von Patten in seiner *Theory of Dynamic Economics* 1892 und in einem unlängst in den Publicationen der amerikanischen Akademie erschienenen Aufsatz über „*cost and expense*“. Patten steht in den Hauptpunkten den österreichischen Oekonomisten nahe, nimmt jedoch einen gesonderten Platz durch die besonders nachdrückliche Hervorhebung des Einflusses der *Consumtion* auf den Güterwert ein — ein specielles Thema, das ausserhalb der Aufgabe dieses Aufsatzes liegt. Ferner sind noch zu nennen der „mathematische“ Theoretiker Irving Fisher (*Mathematical investigations in the theory of value and prices*, Connecticut Academy 1892) und eine sehr eingehende und tüchtige Arbeit von Benini (*Il valore e la sua attribuzione ai beni strumentali*. Bari 1893). Die Ansichten der österreichischen Oekonomisten haben eine äusserst geschickte und auch durch viele originelle Züge belebte Darstellung durch W. Smart (*Introduction to the theory of value*, London 1891) gefunden.

noch nicht im mindesten gewährleistet, dass man dabei wirklich denselben Gegenstand im Sinne hat. Denn es gibt für die Berechnung jener Opfer eben mehrere verschiedene Gesichtspunkte und Maasstäbe, deren Anwendung zu Ergebnissen führt, die unter Umständen nicht bloss in der Ausdrucksweise, sondern auch in der Sache wesentlich auseinandergehen.

Es gibt zunächst, wie ich es bezeichnen will, eine „synchronistische“ und eine „historische“ Methode der Opferberechnung. Nach der synchronistischen Methode nennt und zählt man die einzelnen Bestandtheile des Gesamtopfers in derjenigen Gestalt, in welcher sie in einem bestimmten einzelnen Zeitpunkte, für welchen man die Berechnung anstellt, gleichzeitig nebeneinander versammelt, beziehungsweise aufgeopfert werden müssen. Wer z. B. heute Tuch erzeugen will, braucht und verbraucht gleichzeitig Garn, Webstühle (beziehungsweise die Nutzung derselben), Weberarbeit, Kohlen und ausserdem noch eine grosse Anzahl untergeordneter Productionsbehelfe und Zuthaten. Nach dieser Methode erhält man gewöhnlich eine sehr artenreiche Liste der Productionsopfer. Um zu einem einheitlichen Ausdruck für die Grösse dieser Productionsopfer oder für die „Höhe der Kosten“ zu gelangen, muss man dann natürlich alle jene vielnamigen Productionserfordernisse auf einen gemeinsamen Nenner bringen. Das geschieht, indem man sie alle nach ihrem Wert oder Preis in Anschlag bringt. Nach der synchronistischen Berechnungsmethode erscheinen somit als Kosten sämmtliche zur Herstellung eines Gutes aufzuopfernden Productivmittel angeschlagen nach ihrem Werte.

Dies ist ohne Zweifel diejenige Bedeutung, in welcher man im praktischen Geschäftsleben die Kosten auffasst; so rechnet der Fabrikant, der Landwirt, der Kaufmann seine Kosten. Dieselbe Bedeutung legt Prof. Marshall jenem Begriffe bei, wenn er von den „Geld-Productionskosten“ spricht¹⁾; und in eben demselben Sinne pflege auch ich in meinen Schriften über Wert und Capital den Ausdruck Kosten gewöhnlich zu gebrauchen.

Gewöhnlich, sage ich, nicht immer; denn für gewisse Fragen der Wissenschaft gewinnt allerdings auch eine andere Auffassungsweise der Opfer Bedeutung, welche gleichfalls nicht vernachlässigt werden darf. Diese andere Betrachtungsweise ist die historische. Man bemerkt nämlich leicht, dass viele jener concreten Gütergestalten, die man heute zu Productionszwecken aufzuopfern gezwungen ist, selbst wieder die Frucht vorausgegangener ursprünglicherer Opfer sind. Die Wolle z. B. und die Kohle, die man heute bei der Tucherzeugung verbraucht, und die Maschinen, die man hiebei abnützt, sind seinerzeit unter Aufopferung von Arbeit entstanden. Geht man so auf die Entstehungsgeschichte der bei der Production benöthigten Sachgüter, die heute die Gestalt von stehendem und umlaufendem Capital tragen, zurück, und setzt man statt ihrer jedesmal die ursprünglichsten Opfer ein, die das Menschengeschlecht, um sie zur Entstehung zu

¹⁾ Elements I p. 214; vergleiche besonders die Aufzählung der Kostenbestandtheile auf p. 217.

bringen, in verschiedenen Zeitperioden successive bringen musste, oder, um sie ab ovo wieder zu erzeugen, von neuem bringen müsste, so wird die — „historische“ — Liste der Productionsopfer ausserordentlich vereinfacht. Sie umfasst zwei oder höchstens drei Elemente; vor allem Arbeit, die ohne Frage das wichtigste und hervorragendste dieser Elemente ist; dann ein zweites Element, welches viele Oekonomisten als „Abstinenz“ bezeichnen; und allenfalls als drittes Element — dessen Anerkennung als „Opfer“ jedoch wahrscheinlich viele Oekonomisten verweigern werden — wertvolle ursprüngliche Naturkräfte.

Ich setze sofort hinzu, dass ich, um jeder für den gegenwärtigen Zweck nicht strenge nothwendigen Ausdehnung der Discussion auszuweichen, die beiden letzteren Elemente, welche Gegenstand irgend welcher Zweifel sein könnten, ganz aus dem Spiele lassen, und als Repräsentanten der elementaren Productionsopfer im folgenden in der Regel nur das wichtigste derselben, die Arbeit, ausdrücklich nennen werde. Natürlich nicht in dem Sinne, dass ich die Mitwirkung jener anderen Elemente leugnen oder übersehen würde, sondern lediglich in dem Sinne, dass in den Fragen, die uns beschäftigen werden, jene übrigen Elemente keine andere Rolle spielen als die Arbeit, so dass die Ergebnisse, die wir für den Fall der Arbeit gewinnen, als zutreffend für die elementaren Productionsopfer überhaupt angesehen werden können, auch ohne dass wir die für die Arbeit durchgeführten Gedankengänge mutatis mutandis jedesmal auch noch für die übrigen Elemente wiederholen.

Die historische Betrachtungsweise der Kosten wird, wie schon oben bemerkt, von Prof. Macvane als die allein zutreffende erklärt¹⁾ — ob mit Recht oder Unrecht, werden wir noch sehen —; sie wird von Professor Marshall bei Aufstellung seines Begriffes der „real cost of production“ angewendet²⁾, und auch ich selbst sah und sehe mich bei zahlreichen Gelegenheiten veranlasst, von ihr Gebrauch zu machen; so, wenn ich den Beweis zu führen suchte, dass das Capital keine ursprüngliche Productivkraft sei³⁾, oder wenn ich bei der Erklärung der Wirksamkeit des Kosten-

¹⁾ In seinem Aufsätze „Boehm-Bawerk on value and wages“ p. 27 und 28; und jetzt neuerdings sehr nachdrücklich im Aufsätze über die Austrian theory of value p. 14 fg. Um jedes Missverständnis zu vermeiden, das aus einer etwas verschiedenen Anwendung des Wortes „historical cost“ durch Prof. Macvane (Marginal utility p. 262) etwa hervorgehen könnte, bemerke ich ausdrücklich, dass ich den Namen „historisch“ hier nur als Gegensatz zu „synchronistisch“ und daher nicht bloss für in der Vergangenheit schon thatsächlich aufgewendete Produktionskosten, sondern auch für erst aufzuwendende Reproduktionskosten gebrauche, soferne diese eben „historisch“ in die einzelnen Schichten primärer Productivkräfte zergliedert werden, die in aufeinanderfolgenden Zeiträumen successive aufgewendet werden müssen.

²⁾ Elements p. 214: „The exertions of all the different kinds of labour that are directly or indirectly involved in making it; together with the abstinences or rather the waitings required for saving the capital used in making it: all these efforts and sacrifices together will be called its Real Cost of Production“.

³⁾ Positive Theorie des Capitales, S. 101 ff.

gesetzes beispielsweise als die in der Eisenproduction nöthigen Productivmittel kurz erklärte: Bergwerke und „unmittelbare und mittelbare Arbeit“. ¹⁾)

Nach der historischen Betrachtungsweise erscheint nun, wie gesagt, als der Hauptrepräsentant aller Produktionskosten die Arbeit. Das in aufgewendeter Arbeit bestehende Opfer kann man aber wieder nach verschiedenen Maasstäben messen. Man kann es messen entweder einfach nach der Menge, beziehungsweise Dauer der aufgewendeten Arbeit, oder nach ihrem Werte, oder endlich nach der Grösse der damit verbundenen Plage (pain) oder „disutility“.

Selbstverständlich gelangt man bei Anwendung dieser verschiedenen Maasstäbe zu verschiedenen Ausdrucksformen für die Grösse der Kosten. Man wird z. B., um die Grösse der zur Erzeugung eines Stückes Tuch aufgewendeten Kosten befragt, nach dem ersten Maasstabe zu antworten haben: „20 Arbeitstage“; nach dem zweiten (falls der Arbeitstag z. B. 2 fl. kostet) „Arbeit im Werte von 40 fl.“; und nach dem dritten: „eine gewisse Summe von Leid oder Unbequemlichkeit, die der Arbeiter erdulden musste“.

Es ist aber von Wichtigkeit festzustellen, dass hier noch mehr vorliegt als eine blossе Verschiedenheit im Ausdruck; es besteht auch eine Verschiedenheit in der Sache. Je nachdem man den einen oder den anderen der besprochenen Maasstäbe anwendet, wird nicht nur die Form, in der man über die Grösse der Kosten eines Gutes urtheilt, eine andere, sondern man gelangt zu sachlich verschiedenen, ja vielleicht sogar contrastierenden Urtheilen. Gesetzt z. B. irgend ein Gut A erfordere zu seiner Herstellung 20 Tage einer Arbeit, die mit 2 fl. bezahlt wird, und ein Gut B erfordere 30 Tage einer Arbeit, die nur 1 fl. per Tag wert ist, so müsste unter Anwendung des ersten Maasstabes das Urtheil gefällt werden, dass die Kosten des Gutes A kleiner sind als die Kosten des Gutes B (20 gegen 30 Arbeitstage). Unter Anwendung des zweiten Maasstabes gelangt man aber gerade zu dem entgegengesetzten Urtheile, dass die Kosten des Gutes A grösser sind (Arbeit im Werte von 40 fl. gegen Arbeit im Werte von 30 fl.). Ebenso klar ist, dass Arbeit von gleicher Dauer und auch Arbeit von gleichem Werte dem Arbeitenden keineswegs immer den gleichen Grad von Unlust oder Leid zu bereiten braucht. Die Arbeit eines ausgezeichneten Künstlers z. B., die vielleicht am höchsten bezahlt wird, verursacht ihm möglicherweise gar kein Leid, sondern bereitet ihm ganz unabhängig von der wirtschaftlichen Vergeltung noch eine überwiegende Schaffensfreude. Es kann demnach ganz leicht geschehen, dass bei Anwendung des dritten Maasstabes die Kosten eines Gutes als klein erscheinen, während sie nach dem ersten oder zweiten Maasstab gemessen als gross erscheinen, und umgekehrt.

Diese kleine Auseinandersetzung ist, wie ich glaube, geeignet, Eines klar zu machen: dass, wenn man nicht müssig streiten will, jedem weiteren

¹⁾ Ebenda S. 242.

Räsonnement in unserer Controverse eine thatsächliche Vorfrage vorangestellt werden muss, welche leider von den meisten Schriftstellern, die in jener Controverse das Wort ergriffen haben, zu stellen versäumt wurde. Die ganze Controverse dreht sich nämlich im Grunde um nichts anderes als um das berühmte sogenannte „Kostengesetz“; um das Gesetz, dass der Wert jener Mehrzahl der Güter, welche als „beliebig reproducierbar“ gelten können, sich auf die Dauer nach ihren Kosten adjustiert. Ueber die thatsächliche Geltung eines solchen Gesetzes besteht nicht der mindeste Zweifel: sein Bestand ist empirisch unzweifelhaft beglaubigt und wird, soweit es sich um das Thatsächliche daran handelt, von allen Streittheilen übereinstimmend anerkannt. Die Controverse dreht sich lediglich um den tieferen Sinn, um die letzten theoretischen Consequenzen, welche aus jenem erfahrungsgemäss feststehenden Kostengesetze zu ziehen sind. Wenn man nun aber diesen tieferen Sinn ergründen oder erörtern will, so muss man doch offenbar vor allem anderen wissen, in welchem Wortsinn jenes Gesetz sich überhaupt aussagen und beglaubigen lässt: denn dass es nicht in sämtlichen oben aufgezählten Bedeutungen zugleich gelten kann, hat ja eben unser obiges Beispiel drastisch gezeigt; wenn „die Kosten“ eines Gutes A in einem gewissen Sinne höher, und in einem anderen Sinne niedriger sind als die Kosten des Gutes B, so kann sich offenbar der Preis nicht in beiden Bedeutungen zugleich nach jenen Kosten adjustieren: denn dann müsste ja der Preis des Gutes A zugleich höher und niedriger sein als der des Gutes B! Unsere dringendste Aufgabe muss sonach sein, die Vorfrage zu stellen, welche der folgende Abschnittstitel aufweist.

III.

Für welche der verschiedenen Bedeutungen des Wortes Kosten ist es nach den Erfahrungen des Wirtschaftslebens thatsächlich richtig, dass die Preise sich auf die Dauer nach den „Kosten“ adjustieren?

Dieser Satz ist zuvörderst ohne allen Zweifel richtig für die Wertsumme der synchronistisch berechneten Kosten, oder für das, was Prof. Marshall die „Geld-Productionskosten“ nennt. Diese Kosten sind es ja, von denen das Kostengesetz im praktischen Leben seine unmittelbar wirkenden Impulse bekommt. Was der Geschäftsmann für alle Productionserfordernisse zusammen auslegen muss, das ist die Grösse, die ihm als Richtmaass für sein praktisches Verhalten dient. Deckt der Preis seiner Ware jenen Aufwand nicht, so hört er auf die Ware zu Markt zu bringen; lässt der Preis umgekehrt einen ansehnlichen Ueberschuss übrig, so ermuntert das zu einer gesteigerten Production. Und so adjustieren in bekannter Weise die Producenten ihr Angebot so lange, bis sich der Preis nach ihren Kosten im obigen Sinne adjustiert hat. Es sind also die vom Standpunkte des Praktikers berechneten Geldkosten der Production, an welchen sich das Kostengesetz jedenfalls und in allererster Linie bewahr-

heitét, und an denen es daher auch die Theoretiker, z. B. Prof. Marshall, in erster Linie zu demonstrieren pflegen.¹⁾

Damit ist aber keineswegs gesagt, dass das Kostengesetz sich nur für die synchronistisch berechneten Geldkosten bewahrheitet. Es bewahrheitet sich vielmehr in gewissem Sinne auch für die historisch berechneten Kosten, und es ist gerade seine Ausdehnung auf diese, welche das Interesse aller Werttheoretiker seit Adam Smith in besonders hohem Grade auf sich gezogen hat. Die Frage ist nur, für welche der verschiedenen Auffassungen es sich bewahrheiten lässt, die innerhalb der historischen Berechnungsweise wieder Platz greifen können?

In dieser Richtung unterliegt es zunächst abermals keinem Zweifel, dass es sich — natürlich nur in derjenigen annäherungsweise Geltung, die dem Kostengesetze überhaupt eigen ist — bewahrheiten lässt für die elementaren historischen Kostenbestandtheile Arbeit und Abstinence, gemessen nach ihrem Werte. Praktisch ausgedrückt: bei denjenigen Gütern, die überhaupt dem Kostengesetze gehorchen, zeigt sich die Tendenz, dass sich der Preis des fertigen Productes auf die Dauer annäherungsweise gleichzustellen sucht der Gesamtsumme an Löhnen und Zinsen, die während des gesammten Productionsverlaufes für ihre Herstellung successive aufgewendet werden mussten.

Auch dieser Satz ist, wie ich glaube, ein anerkanntes Gemeingut aller Werttheorien (einschliesslich der classischen: siehe A. Smith und J. St. Mill!) und fliesst eigentlich als selbstverständliche Consequenz aus dem früheren. Dieser hat uns gesagt, dass der Preis z. B. des Tuches die Tendenz hat, sich nach den Geldkosten des Tuchfabrikanten zu adjustieren. Diese bestehen zum Theile schon unmittelbar aus Zinsen und Löhnen (z. B. Weberlöhnen), zum Theil aus Geldauslagen für verbrauchte oder vernutzte stehende und umlaufende Capitalien, z. B. für das verbrauchte Garn. Da aber vermöge desselben Satzes auch der Geldpreis des Garns seinerseits wieder die Tendenz hat, sich nach den Geldkosten der Spinner zu adjustieren, welche abermals zum Theil unmittelbar aus Zinsen und Löhnen (Spinnerlöhnen), zum Theil aus Geldauslagen für verbrauchte und vernutzte Capitalgüter, z. B. Wolle bestehen, und da sich auch bezüglich dieser Capitalgüter dieselbe Analyse immer wieder mit demselben Erfolge fortsetzen lässt, so lassen sich schliesslich alle Geldkosten aller einzelnen Productionsstadien historisch in Zinsen und Löhne destillieren; und soferne die Preise der bezüglichen Producte und Vorproducte Tuch, Garn, Wolle u. s. w. wirklich jedesmal ihren jeweiligen Geldkosten angepasst waren, kann es nicht fehlen, dass sie schliesslich auch in Uebereinstimmung stehen mit der Gesamtsumme aller bis dahin aufgewendeten Zinsen und Löhne, oder was dasselbe ist, mit dem Gesamtaufwand an den originären

¹⁾ Z. B. Elements p. 222 „the normal level about which the market price fluctuates will be this definite and fixed (money) Cost of production.“ Vergleiche auch die Erklärung des „equilibrium“ auf p. 219 f.

Productionselementen Arbeit und Abstinence, angeschlagen nach ihrem Werte oder Preise.

Der elementare Productionsaufwand, und speciell die Arbeit, auf deren Betrachtung wir uns unserem Vorhaben gemäss der Kürze halber beschränken wollen, kann aber, wie wir wissen, auch noch an anderen Maasstäben gemessen werden. Wenn wir an diesen unser Verificationsexamen fortsetzen, so fällt dasselbe gegenüber einem der erübrigenden Maasstäbe sehr leicht und entschieden aus.

Es ist nämlich vollkommen sicher, dass das Kostengesetz sich in dem Sinne, dass die Preise die Tendenz hätten, sich einfach mit der Menge oder Dauer der aufgewendeten Arbeit in Harmonie zu setzen, nicht bewahrheiten lässt. Es genügt auf die einzige Thatsache hinzuweisen, dass erfahrungsgemäss das Product eines Arbeitstages von qualifizierten Arbeitern, z. B. von Maschinenbauern, von Kunstfischlern, von Bildhauern, nicht den gleichen, sondern einen viel höheren Wert hat als das Product einer Tagesarbeit von gemeinen Tagelöhnern oder Deichgräbern. Und zwar gilt dies nicht bloss im Unterschiede von ganz gemeinen und ganz selten qualifizierten Arbeitern, sondern es kehrt derselbe Unterschied, wenn auch in verringertem Grade, auch zwischen verschiedenen Gruppen oder Stufen der „gewöhnlichen“ Arbeit wieder. Die bekannte Lehre der Socialisten, welche den Wert einfach auf Arbeitsmengen stützen will, thut somit, auch abgesehen davon, dass sie das Kostenelement „abstinence“, oder wie wir es sonst nennen wollen, nicht berücksichtigt, den Thatsachen geradezu Gewalt an; oder richtiger gesagt, sie ist, um den Thatsachen nicht Gewalt anzuthun, gezwungen, sich selbst untreu zu werden. Indem nämlich Marx bekanntlich die Anleitung gibt, dass man die qualifizierte Arbeit auf gemeine Durchschnittsarbeit umrechnen und einem Vielfachen derselben gleichhalten müsse, behält er nur dem Buchstaben nach die Menge der Arbeit als Kostenmaasstab bei, während er der Sache nach, in die zuletzt besprochene Methode einlenkend, den Wert der aufgewendeten Arbeit zum Maasstabe erhebt.

Weitaus schwieriger wird unsere Untersuchung, wenn wir endlich die vierte der oben aufgezählten Bedeutungen des Wortes Kosten zum Gegenstande nehmen: jene Bedeutung, welche als Kosten die Summe von Leid oder „disutility“ versteht, welche die Arbeit den Arbeitenden verursacht. Wir gelangen hiemit zum Cardinalpunkte der ganzen Frage, und zugleich zu einem Punkte, an dem eine sorgfältige Untersuchung besonders Noth thut.

An sich wäre es gar nicht undenkbar, dass die Uebereinstimmung, die wir schon zwischen dem Wert der beliebig reproducierbaren Güter und ihren synchronistisch berechneten Kosten, dann zwischen jenem Wert und dem Werte der aufgewendeten Arbeit constatirt haben, sich auch noch auf ein drittes Glied ausdehnen, und das Kostengesetz somit in einem dreifachen Sinne wahr sein könnte. Es müsste sich nur nachweisen lassen, dass der Wert der Arbeit seinerseits wieder in einem ausreichend genauen

Parallelismus steht zu der Grösse des Leides, das sie dem Arbeitenden verursacht.

Ein solcher Parallelismus besteht nun unter einer gewissen Voraussetzung auch wirklich. Diese Voraussetzung ist, dass man die Arbeit, deren Mühsal bekanntlich mit zunehmender Dauer immerfort anwächst, gerade bis zu jenem Punkte ausdehnt, an dem die Mühsal des letzten Arbeitstheilchens, z. B. der letzten Viertelstunde, eben ins Gleichgewicht tritt mit dem (Grenz-) Nutzen des Productes jenes letzten Arbeitstheilchens. Geschieht dies, so treffen gleichsam alle Grössen, die hier überhaupt in Frage kommen, an einem gemeinsamen Rendezvous-Platz zusammen; der Nutzen, den das Product stiftet, das Leid, das der Arbeiter auf sich nimmt, der Wert, den die Arbeit hat, und endlich auch der Wert, den das Product hat.

Illustrieren wir die Sache an einem Beispiel. Stellen wir uns einen Arbeiter irgend eines „gewöhnlichen“ Handwerkes, z. B. einen Tischler oder Schlosser vor. Irgend ein bestimmter Geldbetrag, z. B. 10 Heller, die er für je eine Viertelstunde Arbeit erhalten kann, haben für ihn einen bestimmten Wert, der sich nach dem „Grenznutzen“ desselben, oder nach der Wichtigkeit der letzten Bedürfnisse richtet, die er noch in der Lage ist mit einer Ausgabe von 10 Hellern zu befriedigen. Dieser Grenznutzen wird nach bekannten Grundsätzen, über die zwischen meinen englischen und amerikanischen Collegen und mir volle Uebereinstimmung bestehen dürfte¹⁾, desto kleiner sein, über je mehr Zehnhellerstücke der Arbeiter täglich verfügt. Er wird z. B. grösser sein, wenn der Arbeiter für tägliche 8 Arbeitsstunden 32 Zehnhellerstücke erwirbt, als wenn er bei täglichen 12 Arbeitsstunden jeden Tag 48 Zehnhellerstücke erwirbt. Auf der anderen Seite wächst nach ebenso bekannten Grundsätzen, über die zwischen allen an der Controverse Beteiligten nicht minder volle Uebereinstimmung bestehen dürfte, mit zunehmender Dauer der Arbeit die mit derselben verbundene Ermüdung und Anstrengung. Die zehnte Arbeitsstunde ist ohne Frage ermüdender als die dritte oder sechste, und eine vierzehnte oder gar achtzehnte würde es sicherlich in noch viel höherem Grade sein. Wenn nun der (Grenz-) Nutzen, den ein Lohnzuwachs um je 10 Heller dem Arbeiter bringt, immer ab-, und das mit einem Zuwachs der Arbeitsdauer um je eine Viertelstunde verbundene Leid immer zunimmt, so muss es offenbar

¹⁾ Die Natur meiner Aufgabe bringt es mit sich, dass ich diesmal veranlasst bin, vorzugsweise mit den Vertretern der englischen und amerikanischen Wissenschaft Auseinandersetzung zu suchen; theils weil ihre rivalisierenden Meinungen den springenden Punkt der Controverse am nächsten berühren, theils weil sie schon vermöge des grossen Gewichts wissenschaftlicher Autorität, das ihnen zur Seite steht, und durch die wirklich ausnehmend geschickte Vertretung, die sie gefunden haben, in die vorderste Linie gerückt werden. Uebrigens habe ich zu einigen der sonst noch in Frage kommenden Lehrmeinungen schon bei anderer Gelegenheit Stellung genommen; so zur Theorie Scharlings in meiner Theorie des Capitaes, S. 169 und 233 f. und zu Dietzel in zwei Aufsätzen „Zwischenwort zur Werttheorie“ und „Wert, Kosten und Grenznutzen“ in Conrads Jahrbüchern N. F. Bd. 21 und dritte Folge Bd. 3.

irgend einen Punkt geben, an dem sich jene beiden Grössen kreuzen und gerade ins Gleichgewicht stellen. Und ebenso klar ist es, dass wenn der Arbeiter volle Freiheit hat, die Dauer der täglichen Arbeitszeit nach seinem Belieben zu bestimmen, er sie gerade bis zu jenem Punkte ausdehnen wird. Er wird z. B. neun und eine halbe Stunde arbeiten und dann die Arbeit abbrechen, wenn und weil in seinen Augen 10 Heller zwar eben noch eine genügende Entschädigung für die Unannehmlichkeit der 38., aber keine genügende Entschädigung mehr für die noch etwas grössere Unannehmlichkeit der 39. Viertelstunde wären.

Natürlich wird dieser Gleichgewichtspunkt für verschiedene Arbeiter verschieden hoch liegen; ein Arbeiter z. B., der für viele Kinder zu sorgen hat, und der daher „10 Heller mehr“ besonders nöthig braucht, würde aus diesem Grunde, ein sehr rüstiger Arbeiter dagegen aus dem anderen Grunde, weil er weniger Ermüdung fühlt, geneigt sein länger zu arbeiten, während kränkliche, träge oder bedürfnislose Arbeiter schon von einem früheren Punkte an die Musse dem Mehrverdienst vorziehen werden.

Ebenso natürlich ist, dass für einen und denselben Arbeiter der Gleichgewichtspunkt verschieden hoch liegen wird, je nach der Höhe des Lohnes, der ihm für je eine zusätzliche Stunde oder Viertelstunde in Aussicht gestellt wird. Unser Arbeiter z. B., der für 10 Heller per Viertelstunde 38 Viertelstunden arbeitet, würde für 15 Heller vielleicht noch bis zur 42. Viertelstunde, für 5 Heller vielleicht nur bis zur 30. arbeiten.¹⁾ Es wird daher einer verschiedenen Lohnhöhe immer ein verschiedenes Angebot von Arbeitsstunden, und eine verschiedene Intensität des Leides entsprechen, das die Arbeiter auf sich zu nehmen bereit sind.

Wovon wird nun unter den geschilderten Voraussetzungen die Höhe des Lohnes (die gleichbedeutend ist mit dem Werte der Arbeit) und wovon der Wert des vom Arbeiter erzeugten Productes abhängen? — Für die einfachen Verhältnisse eines Robinson wäre diese Frage durch das Gesagte schon beantwortet. Der Wert des Productes, der für einen Robinson natürlich nur ein „subjectiver Wert“ und kein Preis sein könnte, würde gleich sein dem Grenznutzen, den dasselbe für ihn im Gebrauche hat; da ferner augenscheinlich das erzeugte Product den Lohn oder die Vergütung für seine Arbeit bildet, würde im Werte des Productes auch die Höhe des Arbeitslohnes oder der Wert der Arbeit sich unmittelbar ausdrücken; und

¹⁾ Ich möchte keineswegs behaupten, dass bei einem niedrigem Lohn der Gleichgewichtspunkt unter allen Umständen tiefer fallen muss. Es kann nämlich gerade bei sehr geringem Lohn die Bedürftigkeit des Arbeiters und daher der Grenznutzen der Geldeinheit so gross sein, dass er gezwungen ist, um nur das Nöthigste zu erwerben, sich zu einer vielständigen Arbeit zu entschliessen. Dies thuen z. B. bei uns die elend bezahlten Näherinnen, Stickerinnen u. dgl., die nicht selten bis zu 14 oder 15 Stunden im Tage arbeiten. In der Regel aber und namentlich wenn die Lohnzahlung so eingerichtet ist, dass die „Ueberstunden“ über die fix entlohnte normale Arbeitszeit separat nach einem besonderen Schlüssel vergütet werden, wird die Steigerung des Lohnes zu einem erhöhten Angebot an Arbeit führen — immer unter der Voraussetzung, dass die Festsetzung der Arbeitszeit in das freie Belieben jedes Arbeiters gestellt ist.

da endlich Robinson vernünftiger Weise so viele Viertelstunden arbeiten würde, dass die Plage der letzten Viertelstunde sich mit dem Nutzen des Productes derselben ins Gleichgewicht setzt, so hätten wir die oben besprochene Uebereinstimmung aller vier in Betracht kommenden Grössen zu verzeichnen: Wert des Productes = Wert der Arbeit = Grenznutzen = Arbeitsleid. Und wenn man fragen würde: „welche Factoren haben hier den Wert des Productes bestimmt?“ so müsste man als zwei vollkommen gleichberechtigte Factoren die „utility“ und die „disutility“ nennen: den Nutzen des Gutes und die Plage der Arbeit. Denn der Gleichgewichtspunkt, der die Höhe des Grenznutzens und damit den Wert bestimmt, ist eben der Kreuzungspunkt beider. Bei diesem Sachverhalt müsste man in der That nach dem treffenden und beliebten Gleichnis des Prof. Marshall sagen, dass utility und disutility oder pleasure and pain an der Wertbildung zusammenwirken wie die beiden Klingen einer Schere.

Etwas complicierter, aber im Wesen nicht anders, gestaltet sich die Sache, wenn wir uns Lohnarbeiter aus unserer arbeitstheiligen Wirtschaftswelt vor Augen stellen und nur an der Voraussetzung festhalten, dass die Arbeiter die tägliche Arbeitsdauer völlig nach Belieben festsetzen können. Zunächst wird auch hier der Wert des Productes gleich dem Werte oder Lohn der Arbeit sein. Denn wenn auch die Arbeiter hier nicht unmittelbar das von ihnen erzeugte Product, sondern eine Abfindungssumme als Lohn erhalten, so wird doch, wenn die Concurrenz ihre Schuldigkeit gethan und den Wert des Productes auf seine „Kosten“ herabgedrückt hat, der Productwert den vom Unternehmer für unmittelbare und mittelbare Arbeit gezahlten Löhnen (zusätzlich einer von uns hier nicht weiter zu erörternden Vergütung für das Kostenelement „abstinence“) gleichkommen. Wie hoch werden aber beide, Productwert und Arbeitswert, stehen? Antwort: wieder auf einem Kreuzungspunkt zwischen Grenznutzen und Arbeitsleid. Nur kommt hier ausser dem Grenznutzen, den der Lohn für den Arbeiter hat, auch noch jener andere Grenznutzen ins Spiel, den das Arbeitsproduct für das Publicum, für die Consumenten, für die „Nachfrage“ hat. Die Sache steht folgendermaassen:

Jeder Consument kauft, solange der (Grenz-) Nutzen der Ware für ihn das Preisopfer übersteigt. Da bei zunehmend reichlicherer Versorgung der Grenznutzen sinkt, so können nach bekannten Grundsätzen zunehmende Productmengen nur zu sinkenden Preisen Absatz finden. Wenn z. B. 30 Millionen Stücke eines Products, das je eine Viertelstunde Arbeit kostet, noch zu 15 Hellern Käufer finden würden, so werden 35 Millionen vielleicht nur zu einem Preise von 12 Hellern, 38 Millionen zu einem Preise von 10 Hellern, 42 Millionen zu einem Preise von 8 Hellern, 50 Millionen zu einem Preise von 5 Hellern Käufer finden. Nun hängt auf der anderen Seite die Quantität von Producten, die überhaupt erzeugt werden kann, *ceteris paribus* von der Dauer der Zeit ab, die die Arbeiter täglich arbeiten wollen; diese aber wird, wie wir wissen, unter anderem wieder von der Höhe des Lohnes bestimmt, den sie für je eine zusätzliche Viertelstunde erlangen können. Bei einem Lohne von 5 Hellern z. B. würde, um

die Ziffern unseres früheren Beispielen zu wiederholen, jeder Arbeiter nur 30, bei einem Lohne von 10 Hellern 38, bei einem Lohne von 15 Hellern 42 Viertelstunden täglich arbeiten wollen. Es werden daher — die Zahl der Arbeiter zu einer Million angenommen — bei einem Lohn von 5 Hellern 30 Mill., bei einem Lohn von 10 Hellern 38 Mill., bei einem Lohn von 15 Hellern 42 Mill. Stücke von Producten, deren Erzeugung je eine Viertelstunde kostet, erzeugt und angeboten werden. Unter diesen Umständen wird, wie man leicht sieht, Angebot und Nachfrage bei einer Quantität von 38 Mill. Stücken, und bei einem Productwert und Arbeitslohn von je 10 Hellern ins Gleichgewicht treten. 10 Heller würden dasjenige Preis- und Lohn-Niveau bilden, in dem gerade genug Arbeiter eine entsprechende Vergütung für die Last der Arbeit erblicken, um die zu jenem Preise vorhandene kauflustige Nachfrage nach ihrem Arbeitsproduct zu befriedigen. Und man müsste hier abermals sagen, dass an der Fixierung dieses gemeinsamen Niveaus der Nutzen der Ware genau ebensoviel Antheil hat als die Plage der Arbeit, dass beide wieder so gleichmässig zusammenwirken wie die beiden Klingen einer Schere.

Man müsste dies „hier“ sagen; so weit bin ich sicher, mit meinen englischen und amerikanischen Collegen übereinzustimmen, denen ich die letzten Ausführungen gleichsam aus der Seele geschrieben zu haben glaube.¹⁾ Die Frage ist nur, wie weit jenes „hier“ reicht? Darüber scheinen unsere Meinungen auseinanderzugehen. Jene Collegen scheinen mir der Ansicht zuzuneigen, dass es sich hier um eine Regel von sehr allgemeiner Anwendung, und wohl gar geradezu um das berühmte grosse Kostengesetz selbst handle. Nach meiner Meinung dagegen kann die Geltung jener Regel nicht weiter reichen, als die unserer Illustration zu Grunde liegende tatsächliche Voraussetzung reicht, dass die Arbeiter die Dauer ihrer täglichen Arbeit vollkommen beliebig abstufen können; wenn ich aber die empirischen Thatsachen unseres Wirtschaftslebens nüchtern überprüfe, so glaube ich folgende zwei Feststellungen aussprechen zu können:

Erstens, die oben bezeichnete tatsächliche Voraussetzung trifft in unserem modernen Wirtschaftsleben nicht als Regel, sondern nur als Ausnahme zu, und zweitens, dieselbe deckt sich insbesondere nach keiner Seite mit jenen tatsächlichen Voraussetzungen, unter denen unser empirisches „Kostengesetz“ zur Geltung kommt.

IV.

Fortsetzung. Insbesondere über das Verhältnis des Kostengesetzes zur „Disutility“.

Zum Beweis des ersten der Sätze, mit deren Aufstellung wir den vorigen Abschnitt beschlossen haben kann ich mich auf allgemein bekannte

¹⁾ Insbesondere Prof. J. B. Clark hat in seinem Aufsätze über „the ultimate standard of value“ mit unübertrefflicher Klarheit und Eleganz nahezu dieselben Gedanken vorgetragen, die ich soeben im Texte benützte. Allerdings zieht er aus ihnen ein Schlussfolgerung, der ich nicht mehr ebenso beipflichten kann, als seiner brillanten Darstellung eines Theiles ihrer Prämissen.

Thatsachen berufen. Bekanntlich liegen nämlich im praktischen Wirtschaftsleben in der überwiegenden Mehrzahl der Productionszweige die thatsächlichen Voraussetzungen so, dass die Arbeiter nicht die Freiheit haben, die Dauer ihrer täglichen Berufsarbeit nach individuellem Belieben zu verlängern oder zu verkürzen. Sowohl in den Fabriken und Werkstätten der Industrie als in der Landwirtschaft pflegen gewisse feste Einrichtungen zu herrschen, die sich ihrerseits zum Theil auf eingewurzelte Gepflogenheit, zum Theil sogar auf Staatsgesetze stützen, und denen sich jeder einzelne unterzuordnen gezwungen ist. In manchen Ländern ist der Elfstundentag, in anderen der Zehnstundentag herrschend; wenn gewisse Bemühungen der Arbeiter Erfolg haben, werden wir vielleicht in kurzem den Achtstundentag dominieren sehen. Wo nun er oder irgend ein anderer fixer Arbeitstag dominiert, ist auch die Grösse der Arbeitsplage, die jeder auf sich zu nehmen hat, etwas fixes. Sie kann sich nicht, wenn Verschiebungen des Arbeitslohnes und des Productwertes eintreten, jedesmal mit verschieben und die neue Gleichgewichtslage zwischen Nutzen und Plage, indem sie ihr zustrebt, mitbestimmen helfen. Sondern indem sie durch andere Mächte gleichsam fest angenagelt ist, muss sie sich von dem Zusammenhange mit der wechselnden Höhe des Lohnes und des Productwertes trennen und sich ihres Einflusses auf ihre Feststellung begeben. Wo der zehnstündige Arbeitstag herrscht, kann man nicht sagen: bei 15 Hellern Lohn per Viertelstunde würden von einer Million Arbeitern täglich 42 Millionen Arbeitsviertelstunden geleistet und 42 Millionen Stücke erzeugt, bei 10 Hellern Lohn würden nur 38 Mill. Arbeitsviertelstunden geleistet und 38 Mill. Stücke erzeugt; sondern ob der Lohn und der Productwert 10 oder 15 Heller beträgt, so werden 40 Mill. Arbeitsviertelstunden geleistet und 40 Mill. Stücke erzeugt werden.

Dabei geht natürlich auch bei den einzelnen Arbeitern die Gleichung von Lohn und Arbeitsplage verloren. Bei vielen wird die Plage der letzten Viertelstunde hinter dem Lohn derselben zurückbleiben, bei manchen wird sie den Lohn übersteigen, d. h. die betreffenden Arbeiter werden die Plage der letzten Viertelstunde (oder vielleicht schon mehrerer der letzten Viertelstunden) als ein Leid empfinden, welches grösser ist, als der Nutzen, den sie sich mit der Lohneinheit für je eine Viertelstunde, also mit 10 oder 15 Hellern verschaffen können. Wären sie in ihrer Disposition frei, so würden sie natürlich um so viel Viertelstunden weniger arbeiten. Das können sie aber nicht, sondern sie stehen vor der Wahl, entweder nach der herkömmlichen Fabriksordnung 10 Stunden, oder gar nicht zu arbeiten; und hier wählen sie natürlich das erstere, weil der Gesamtnutzen, die „total utility“ des ganzen Lohnes (die für sie den Schutz vor dem Erhungern mit umfasst) für sie allerdings grösser ist als die Summe der Plage des ganzen zehntündigen Arbeitstages.

Auf diese Weise hört die „disutility“ der Arbeit auf als Richtmaass mitzuwirken sowohl für die Grösse des Arbeitsangebotes als für die Menge des erzeugten Productes, als weiter auch für die Höhe des Arbeitslohnes

und den Wert des erzeugten Productes. Der Wert der Producte hält, soweit überhaupt das Walten einer wirksamen freien Concurrenz ihn den „Kosten“ zudrängt, zwar Fühlung mit den zu zahlenden Arbeitslöhnen, aber nicht mehr mit der Grösse des Arbeitsleides. Ein Einfluss des letzteren scheint mir, wenn ich die empirischen Thatsachen des Lebens sorgfältig prüfe, lediglich in folgenden speciellen Fällen und Richtungen zu beobachten zu sein:

a) bei der Wertschätzung der Früchte einer nicht beruflichen Ausnützung unserer Mussestunden; kleine Geräthschaften des Hausgebrauches z. B., welche der Hausvater nicht um Geld zu kaufen, sondern in seinen Mussestunden selbst anzufertigen oder zu erneuern pflegt, kosten ihn die Plage dieser Mussestunden und werden von ihm in dem Grade höher oder geringer geschätzt, mit je grösserer oder geringerer Plage sie wiederhergestellt werden können;

b) in verhältnismässig seltenen Fällen bei der beruflichen Production unabhängiger Produzenten auf eigene Rechnung (z. B. Künstler, Schriftsteller, Hausindustrieller, seltener bei Handwerksmeistern), welche die Länge ihres Tagewerks nach eigenem Ermessen bestimmen, und auf diese Bestimmung dem Grad ihrer Ermüdung Einfluss gewähren können;

c) in jenen Industrien, in welchen die Einführung von separat bezahlten freiwilligen „Ueberstunden“ technisch möglich und gebräuchlich ist. Da indes auch hier die Beweglichkeit des Arbeitstages selten eine vollständige ist, und da überdies die „Ueberstunden“ zumeist nicht eine ständige Einrichtung bilden, sondern nur vorübergehend in Zeiten besonders dringenden Bedarfes zu Hilfe genommen werden, kann auch der Einfluss, welchen vermöge dieser Einrichtung die Rücksicht auf die vergrösserte Plage allenfalls auf das Arbeitsangebot und den Productwert üben könnte, weder ein tiefgreifender, noch insbesondere ein dauernder sein.

d) Ein gewisser Einfluss macht sich ferner bei der Feststellung des Verhältnisses der Lohnhöhe in den verschiedenen Arbeitszweigen in dem Sinne geltend, dass Differenzen in der Annehmlichkeit oder Unannehmlichkeit der Arbeit geeignet sind auch Differenzen im Lohne zu verursachen. Arbeiten von überdurchschnittlicher Beschwerlichkeit oder Unannehmlichkeit werden — falls nicht Gegentendenzen die Wirksamkeit dieses Momentes hindern — aus naheliegenden Gründen einen gewissen, die Differenz im Leide aufwiegenden Zuschlag zum Normallohne erfordern; Arbeiten von unterdurchschnittlicher Beschwerde, oder, was dieselbe Wirkung erzielt, Arbeiten, welche mit Nebenvortheilen verbunden sind, werden umgekehrt einen Abschlag vom Normallohn bedingen. Ich muss indes ausdrücklich hervorheben, dass in diesen Fällen keineswegs die absolute Höhe des zu erduldenen Arbeitsleides die absolute Höhe des Lohnes bestimmt; sondern Differenzen im Arbeitsleide rufen nur entsprechende Differenzen gegenüber einer Normalhöhe des Arbeitslohnes hervor, welche letztere — wie wir in der Folge noch Gelegenheit haben werden uns zu überzeugen — durch ganz andere Umstände bestimmt wird.

Uebrigens wird der Einfluss jenes Momentes auch in der so abgegrenzten, bescheideneren Wirkungssphäre durch Gegentendenzen so stark gehemmt, dass er oft gar nicht zur Geltung kommen kann. Wie eine den Nationalökonomien längst geläufige und auch von Prof. Marshall¹⁾ unter dem Titel eines „traurigen Paradoxons“ registrierte Erfahrung zeigt, pflegen nämlich gerade die unangenehmsten Beschäftigungen, falls sie nur nicht ganz seltene Qualitäten zu ihrer Ausübung erfordern, einen Lohn einzubringen, der nicht nur nicht höher, sondern im Gegentheile oftmals sogar noch niedriger ist als in gewöhnlichen Beschäftigungen.

e) Auf die absolute Höhe des Normallohnes (worunter ich den Lohn in der grossen Masse der Beschäftigungen verstehe, die keine aussergewöhnlichen Qualitäten zu ihrer Ausübung erfordern) übt die Rücksicht auf die Grösse des Arbeitsleides einen indirecten Einfluss nur in den allergrössten Zügen aus. Sie hindert nämlich, dass irgend ein extremer Arbeitstag, der gewohnheitsmässig oder gesetzlich herrschende werde. Sie hindert z. B. sicherlich die Einführung eines achtzehnstündigen oder auch fünfzehnstündigen Arbeitstages. Aber schon einen dreizehn- oder vierzehnstündigen hat sie, wie die Geschichte der Lage der arbeitenden Classen zeigt, nicht zu hindern vermocht. Auch wird sich kaum die Behauptung wagen lassen dass die Etappen, in denen die Menschheit vom dreizehnstündigen zum achtstündigen Arbeitstage vorwärts schreitet, bestimmt werden durch, oder gleichen Schritt halten mit einer ebensolchen etappenweisen Verschiebung der subjectiven Empfindungen der Arbeiter, welche etwa in ihrem Lohn in einem bestimmten Zeitpunkte gerade die gleichwiegende Belohnung für die Plage von 13 Arbeitsstunden, später nur von 12, wieder später nur von 11, 10, 9 und endlich nur von 8 Stunden erblicken würden. Nicht der veränderte Gleichungspunkt zwischen Lohn und Plage, sondern die veränderten socialen Machtverhältnisse haben hier sicherlich den Löwenantheil an der Entscheidung gehabt und werden ihn innerhalb gewisser Grenzen, deren Erörterung mich hier zu weit führen würde, wohl auch in Zukunft haben.

f) Was endlich die absolute Höhe des Lohnes der qualificierten Arbeit anbelangt, so ist diese augenscheinlich noch viel unabhängiger von der Rücksicht auf die Grösse der Plage, die sie den Arbeitenden verursacht. Ich glaube nicht, dass irgend ein Theoretiker sich ernsthaft versucht gefühlt hat oder versucht fühlen könnte, die Grösse der Arbeitsplage als dasjenige Moment hinzustellen, welches auf die Dauer bei der Fetzsetzung des Gehaltes höherer Beamter, vorzüglicher Schauspieler oder Sänger, besonders geschickter Arbeiter, Fabrikdirectoren, Anwälte, Aerzte u. dgl. den Ausschlag gibt.

Halten wir alles Gesagte zusammen, so rechtfertigt sich wohl meine obige Behauptung, dass jene thatsächlichen Verhältnisse, welche ein bewegliches Ineinandergreifen von Lohn und Plage, und, insoferne von der Lohnhöhe der Wert von Producten abhängt, von Wert und Plage ermög-

¹⁾ Elements p. 275.

lichen, in unserem Wirtschaftsleben durchaus nicht als Regel voranzusetzen sind, sondern im Gegentheile eine in verhältnismässig wenigen und überdies wenig wichtigen Fällen zutreffende Ausnahme bilden.

Schon dies allein würde zur Genüge erkennen lassen, dass wir, indem wir dem Einfluss der mit der Arbeit verknüpften Unlustempfindungen auf den Güterwert nachspüren, eine ganz andere, und zwar weit schmalere Fährte verfolgen, als die breite Spur des grossen empirischen Kostengesetzes. Diese Vermuthung lässt sich aber ferner — und damit gelange ich zum zweiten meiner oben aufgestellten Beweisthemata — in der sichersten Weise auch positiv bestätigen. Und zwar von mehr als einer Seite.

Es lässt sich zunächst zeigen, dass in zahllosen Fällen das Zusammenstimmen des Güterwertes mit den Kosten im Sinne des grossen empirischen Kostengesetzes ein gleichzeitiges Zusammenstimmen mit der Grösse des Arbeitsleides nicht allein nicht voraussetzt, sondern im Gegentheile ausschliesst, und zwar nicht bloss zufällig oder vorübergehend, sondern nothwendig und dauernd ausschliesst.

Um Wiederholungen zu vermeiden, nenne ich vorläufig ein einziges Beispiel, welches allerdings einen so umfassenden Charakter besitzt, dass sich fast alle Fälle der Güterproduction überhaupt darunter begreifen lassen. Bei der Erzeugung fast aller Waren kommt nämlich in irgend einem Stadium ausser der gemeinen Arbeit auch noch irgend eine besser bezahlte qualifizierte Arbeit ins Spiel. Bei der Anfertigung des gemeinsten Tuchrockes wird z. B. wahrscheinlich schon im Schlusstadium des „Kleidermachens“ die Arbeit irgend eines besser bezahlten Zuschneiders oder des auf einem höheren Lebensfuss zu erhaltenden „Meisters“ ins Spiel kommen; ganz gewiss aber figurirt in gewissen früheren Productionsstadien, z. B. in dem Stadium des Tuchwebens eine besser bezahlte Arbeit des Fabriksbuchhalters, Geschäftsleiters, Maschinisten, Aufsehers, oder in den noch weiter vorausgehenden Stadien der Fabrication der mechanischen Webstühle, des Bergbaues und der Stahlbereitung eine höher entlohnte Arbeit von Ingenieuren, Vorarbeitern, Directoren u. dgl. unter den Kosten.

Nehmen wir nun z. B. an, dass die Erzeugung eines Tuchrockes in der Summe aller Productionsstadien drei Tage gemeiner Arbeit à 2 fl., und einen Tag qualifizierter Arbeit à 4 fl. kostet; und nehmen wir weiter bereitwillig den denkbar günstigsten Fall an, dass der Lohnsatz von 2 fl. zufällig wirklich als ein der Grösse der Arbeitsplage gerade entsprechendes Entgelt angesehen werden kann. Würde nun die Grösse des Arbeitsleides als Preisregulator fungieren, so dürfte sich unter obigen Voraussetzungen der Preis offenbar nicht höher als auf höchstens 8 fl. stellen, da ja die qualifizierte Arbeit des Buchhalters oder Ingenieurs gewiss nicht leidvoller ist, als die vielstündige harte Arbeit des Schneidergesellen oder Grubenarbeiters, und daher, wenn man das Leid zum Maasstabe nimmt, auch nicht stärker in Rechnung kommen könnte als diese. Thatsächlich ist aber nichts gewisser, als dass unter den gemachten thatsächlichen Voraussetzungen ein Tuchrock nicht um 8, sondern nicht unter 10 fl. (abgesehen vom Capitalzinse) dauernd

auf den Markt gebracht werden kann, und dass dieser letztere, ausser Proportion zur „disutility“ der Arbeit stehende Satz es ist, gegen welchen im Sinne des Kostengesetzes bei freier Concurrenz auf die Dauer der Marktpreis des Tuchrocks gravitieren muss.¹⁾

Die Nichtidentität der Kosten des classischen Kostengesetzes mit der disutility der Arbeit lässt sich aber auch noch von einer ganz anderen Seite her, mittels einer interessanten Gegenprobe erweisen, die, wenn ich nicht irre, bisher der Aufmerksamkeit der Theoretiker ganz entgangen ist.

Wir haben gelegentlich bemerkt, dass der Lohn, welchen selten qualifizierte Arbeiter beziehen, in aller Regel auf andere Bestimmgründe aufgebaut ist als auf die Grösse der Plage, welche diese Personen auf sich nehmen. Immerhin können im einzelnen Falle auch bei diesen Personen jene casuistischen Voraussetzungen zutreffen, unter welchen überhaupt die „utility“ und die „disutility“ einen vollkommen paritätischen Einfluss auf die Höhe der Arbeitsvergütung und auf den Wert der erzeugten Producte gewinnen. Gerade so gut wie irgend ein gewöhnlicher Tischler und Schlosser haben ja z. B. auch die berühmten Maler und Bildhauer, die Titian und Van Dyck, die Makart und die Alma Tadema, kurz jene Männer, die vermöge der Seltenheit ihres Talentes eine Art „natürliches Monopol“ in der Erzeugung gewisser hervorragender Producte besitzen, irgend eine Grenze ihrer täglichen Schaffenszeit, die ihnen durch die Rücksicht auf Anstrengung oder Ermüdung dictiert wird. Geradeso wie bei dem gewöhnlichen Arbeiter ist aber auch bei ihnen diese Grenze gewiss keine fixe, sondern kann und wird vor- und zurückgeschoben werden, unter anderem auch je nach der Höhe der Bezahlung, die sie für das Product einer fortgesetzten Anstrengung erlangen können. Um ein Porträt zu malen, für das man ihnen 100 fl. bietet, werden unsere berühmten Künstler schwerlich bereit sein, „Ueberstunden“ zu arbeiten; sehr wahrscheinlich aber werden sie dazu bereit sein einem Anbot von 10.000 fl. zu Liebe!

Kurz, es steht nichts im Wege, dass auch ein Erzeuger unzweifelhafter Monopolgüter²⁾ seine tägliche Arbeitszeit und damit sein tägliches

¹⁾ Man kann das Beispiel auch so wenden, dass man dem Tuchrock, der drei Tage gemeiner Arbeit à 2 fl. und einen Tag qualifizierter Arbeit à 4 fl. kostet, irgend ein anderes Product gegenüberstellt, welches lediglich vier Tage gemeiner Arbeit à 2 fl. kostet. Käme es bei dem Kostengesetze auf die Summe der bei der Arbeit erduldeten Unlust an, so müssten offenbar beide Producte im Werte ungefähr gleich stehen. Indem jedoch die Erfüllung des Kostengesetzes thatsächlich im Gegentheile erfordert, dass sie sich auf ungleichem Fusse, im Verhältnis von 10 : 8 vertauschen, wird evident, dass das empirische Kostengesetz nichts weniger als gleichbedeutend mit einer Beherrschung der Preise durch die „disutility“ der Arbeit ist und sein kann; oder, wie Prof. Green in einem mir soeben in die Hand kommenden Aufsätze über „Pain-cost and Opportunity-cost“ treffend sagt: „we shall certainly find, that the rule of equal values for equal pains is not the law which actually determines exchange ratios“ (Quarterly Journal of Economics, Januar 1894).

²⁾ Es würden sich hiefür leicht noch viele andere und wahrscheinlich auch noch bessere Beispiele finden lassen, als das von Künstlern, bei welchen die künstlerischen

„Angebot“ an seiner Monopolware so weit ausdehnt, dass der Grenznutzen des Erlöses, den er aus der letzten Arbeitsstunde oder Arbeitsminute zieht, gerade ins Gleichgewicht zur „disutility“ dieser letzten Arbeitszeit tritt. Wir werden nicht leugnen können, dass in einem solchen Falle die „disutility“ genau in derselben Weise einen bestimmenden (oder mitbestimmenden) Einfluss auf die Grösse des Angebots, Höhe des Grenznutzens und den Preis des Productes ausübt, wie in dem von uns im letzten Abschnitte illustrierten Falle der durch gemeine Arbeit erzeugten Waren. Gleichwohl sind alle Nationalökonomien darüber einig, dass derartige Fälle von Monopolpreisen nicht als Fälle, in denen das classische Kostengesetz zur Geltung kommt, sondern im Gegentheile als Fälle anzusehen sind, welche von der Geltung jenes Kostengesetzes ausgenommen sind. Hieraus ergibt sich aber, wie ich glaube, wiederum der zwingende Schluss, dass die von uns untersuchte disutility etwas anderes als die im empirischen Kostengesetze wirkenden Kosten, und dass jene Theoretiker auf einer falschen Fährte sind, welche glauben, das casuistisch zutreffende Zusammenstimmen des Wertes mit jener disutility als eine Manifestation des grossen empirischen Kostengesetzes oder vice versa deuten zu dürfen.

Diese irrthümliche Verwechslung der beiden verschiedenen und zumal für einen so verschiedenen Umfang geltenden Regeln liegt aber seit A. Smith so zu sagen in der Luft der theoretischen Oekonomie. Wie A. Smith überhaupt, nach der ebenso richtigen als geistvollen Bemerkung Wiesers¹⁾ in seinen Schriften eigentlich zwei Parallelerklärungen des Güterwertes nebeneinander hergehen lässt, eine „philosophische“, die mehr dem Urzustande, und eine „empirische“, die der vollen verwickelten Wirklichkeit unserer modernen Verhältnisse auf den Leib geschrieben ist, so gibt er auch zwei in demselben Verhältnis zu einander stehende Erklärungen der Kosten. Nach seiner „philosophischen“ Erklärung stellt er das mit der Arbeit verbundene persönliche Leid, „the toil and trouble“ der Erzeugungsarbeit als die eigentlichen Kosten hin, welche den „reellen Preis“ der Güter bilden; während er später bei der Erläuterung seines berühmten, dem empirischen Theile seiner Werttheorie angehörigen Kostengesetzes den „natürlichen Preis“ der Güter ganz richtig nach den empirischen Kosten gravitieren lässt, als welche diesmal aber die Zinsen und Arbeitslöhne declariert werden.²⁾ Da diese beiden Erklärungen im Geiste Smiths natürlich nicht vermeint waren einander zu widersprechen, so konnten sie nicht verfehlen, den Eindruck zu erwecken, dass man es hier und dort, wenigstens soweit die Arbeit ins Spiel kommt, doch eigentlich mit derselben Sache zu thun habe, und dass man, wenn man aus der

Motive die Wirkung der rein wirtschaftlichen Motive doch immer stark durchkreuzen. Das reinste typische Beispiel wäre vielleicht das eines Erfinders, der einen bestimmten nützlichen Gegenstand allein zu erzeugen im Stande ist, ohne Gehilfen arbeitet und seine tägliche Arbeitszeit bis zu der im Texte bezeichneten Zeitgrenze ausdehnt.

¹⁾ Der Natürliche Wert, Wien 1889, Vorwort S. III.

²⁾ Wealth of Nations, I. B. Ch. V und VII.

modernen geldwirtschaftlichen Einkleidung den eigentlichen Kern herauschält, als diesen Kern auch bei den empirischen Arbeitskosten nichts anderes als den „toil and trouble“ der Arbeit wiederfindet.

Und dieser Eindruck ist geblieben. Die bekannte Controverse, die man im Schosse der classischen Schule darüber führte, ob es für die Güterpreise mehr auf die Menge der aufgewendeten Arbeit, wie Ricardo lehrte, oder mehr auf die Höhe der Arbeitslöhne ankomme, wie Mill berichtigend hervorhob, hätte zwar leicht Gelegenheit bieten können, auch jenen Eindruck zu berichtigen. Sie verlief indes, ohne eine solche Klarstellung zu bringen. Als dann endlich der alte Smith'sche „toil and trouble“, der bis dahin in einer Art wissenschaftlichen Halbdunkels gestanden war, durch Gossen und namentlich durch Jevons zu vollen systematischen Ehren gebracht und unter dem Namen der „disutility der Arbeit“ zum Range einer ökonomischen Grundkraft erhoben und der positiven „utility“ der Güter als Gegenstück an die Seite gestellt wurde, hängte sich die alte Verwechslung auch an den neuen Namen: wenn ich nicht sehr irre, stehen heute nicht bloss die Nachzügler der alten classischen Theorie, sondern auch gar manche Anhänger der neuen, durch Jevons eröffneten Richtung unter ihrem Banne.

Ganz klar ausgesprochen ist die Verwechslung bei Prof. Mac Vane, wenn er die Kosten des „classischen“ Kostengesetzes mit wiederholtem drastischen Nachdruck als „beschwerdevolle Arbeiten und ermüdete Muskeln“ erläutert.¹⁾ Aber auch Prof. Edgeworth steht ihr nicht ferne, wenn er gelegentlich die „disutility“ als „cost and sacrifice“ erläutert²⁾, oder wenn er als gegensätzliche Factoren abwechselnd utility und cost³⁾, und dann wieder utility und disutility gegenüberstellt⁴⁾; namentlich aber, wenn er gegen die österreichischen Oekonomisten polemisierend, den Vorwurf, dass sie „das grosse Ricardianische Kostengesetz vernachlässigt und einer Bedeutung entkleidet“ hätten, damit in Verbindung bringt, dass sie die Function der disutility bei der Bestimmung des „ökonomischen Gleichgewichts“ und des Wertes der Güter nicht richtig erkannt hätten.⁵⁾ Und endlich scheint mir auch bei Prof. Marshall etwas von jener Verwechslung mit zu unterlaufen, wenn er zwischen Ricardo, der die Kosten, und Jevons, der den Grenznutzen als letzten Bestimmgrund des Wertes hingestellt hatte, als Schiedsrichter eingreifend, das „Princip der Produktionskosten“ und das „Princip des Grenznutzens“ unter Anwendung des Gleichnisses von den beiden Klingen einer Schere als zwei vollkommen paritätisch wirkende Principien hinstellt, und mit diesem Ausspruch nicht etwa in der Mitte einer noch fortzusetzenden, sondern am Ende der hiemit abgeschlossenen

1) *Marginal utility and Value*, p. 262, 269 f.

2) *Economic Journal*. Juni 1892, p. 334.

3) *Ebenda* 335.

4) *Ebenda* 337.

5) *Ebenda*, *passim*.; besonders p. 334.

Analyse zu stehen meint.¹⁾ Ich kann diese Bemerkung im Augenblick nicht genauer erläutern ohne vorzugreifen; ihr Sinn wird, wie ich hoffe, später vollkommen deutlich werden.

Gleich viel nun, wer die Verwechslung der Kosten des empirischen Kostengesetzes mit der disutility der Arbeit (und abstinence) begangen haben mag: wo immer sie begangen wurde, liegt eine Verwechslung vor. Um das Verhältnis noch einmal mit aller Deutlichkeit zu bezeichnen: es gibt eine Regel, welche man „law of disutility“ nennen könnte, und in deren Tendenz es liegt, den Wert der unter ihrem Einfluss stehenden Güter ins Gleichgewicht mit der Grösse eines erduldeten persönlichen Leides zu setzen; allein diese Regel ist eine andere als die des grossen empirischen Kostengesetzes; sie ist an andere, besonders eigenthümliche, thatsächliche Voraussetzungen geknüpft, sie beruht auf dem Spiele anderer Zwischenmotive, und sie hat schliesslich ein anderes, u. zw. viel kleineres Geltungsgebiet, welches einerseits nur einen kleinen Ausschnitt des Geltungsgebietes des empirischen Kostengesetzes, andererseits aber auch noch einen gewissen Gebietstheil umfasst, welcher dem Kostengesetze gar nicht untergeben ist.

Somit bringen wir aus dem etwas langathmigen und pedantischen, aber gerade in dieser Pedanterie und Gründlichkeit kaum überflüssigen Examen, dem wir den Sinn des berühmten Kostengesetzes unterzogen haben, folgendes Ergebnis heim: das Kostengesetz lässt sich an den Thatsachen des Wirtschaftslebens in dem Sinne verificieren, dass die synchronistisch berechneten Kosten oder die Wertsumme aller aufgewendeter Productivgüter den Preis der Producte regiert; es lässt sich unter der Voraussetzung, dass die synchronistisch berechneten Kosten sich „historisch“ alle in Arbeit auflösen lassen, auch noch in dem zweiten Sinne verificieren, dass der Productpreis regiert wird durch die Summe der in der Production aufgewendeten Arbeit, gemessen nach ihrem Werte; es lässt sich aber entschieden nicht verificieren in dem Sinne, dass der Preis der dem Kostengesetze unterworfenen Güter regiert werde durch die Summe des erduldeten Arbeitsleides.

V.

Das Kostengesetz und der Wert der Arbeit.

Und nun frage ich, und fragen mit mir meine Collegen von der „österreichischen Schule“: wie weit sind wir in unserer Aufgabe, den Wert der Güter zu erklären, vorwärts gekommen, wenn wir den Wert der beliebig reproducierbaren Güter vermittels des berühmten Kostengesetzes aus dem Werte ihrer Productivmittel oder aus dem Werte des ursprünglichsten Productivmittels, der Arbeit, erklärt haben?

Offenbar sind wir nicht zu Ende, sondern müssen weiter fragen: wodurch wird denn der Wert der Productivmittel, oder wenn wir diese „historisch“ in vorgethane Arbeit auflösen, wodurch wird der Wert der Arbeit selbst wieder bestimmt?

¹⁾ Principles, Note on Ricardo's Theory of cost in relation to value, B. VI. Ch. VI.

Verfolgen wir sofort die zweite Hälfte dieser Frage, die uns geradeswegs auf die Wurzel des Problems führt; und zwar will ich, um die Verständigung zu erleichtern, hiebei gerne dieselben Lehren zu Grunde legen, welche die Gegner selbst, mit denen ich Verständigung suche, über jenes Thema vorgetragen haben.

In den trefflichen Werken Prof. Marshalls, die ich in hohem Grade bewundere und die ich wohl als Repräsentanten des heutigen Standes der nationalökonomischen Theorie Englands betrachten darf, finde ich auf die Frage nach dem Werte der Arbeit mehr als eine Antwort. An einer Stelle¹⁾ lehrt er, „dass freie Concurrenz jedermanns Lohn dem Reinertrage (Net product) seiner eigenen Arbeit gleich zu machen tendiert“; dieser „Reinertrag“ wird weiter erklärt als „der Wert des Productes, an dessen Erzeugung er mitwirkt, nach Abzug aller übriger Productions auslagen“; und zwar stelle derselbe sich gleich dem Productzuwachs, welcher aus der Thätigkeit des letztangestellten Arbeiters der betreffenden Branche — z. B. des letztangestellten (marginal) Schäfers — hervorgehe. Ich bemerke vorläufig, dass diese Ableitung des Wertes der Arbeit aus dem Werte der Arbeitsproducte vollständig mit den Anschauungen der österreichischen Schule übereinstimmt.

Prof. Marshall gibt aber an einer anderen Stelle²⁾ auch noch andere Bestimmgründe für den Wert der Arbeit oder die Höhe des Arbeitslohnes an. Auf die Dauer, lehrt er, und in langen Perioden zeigt sich bei allen Productionsfactors (agents of production) und auch bei der menschlichen Arbeit die „Tendenz nach einer normalen Gleichgewichtslage, in welcher das Angebot an jedem dieser Factors zur Nachfrage nach seinen Diensten in einem solchen Verhältnisse steht, welches denjenigen, die das Angebot bereit halten, eine ausreichende Belohnung für ihre Anstrengungen und Opfer (a sufficient reward for their efforts and sacrifices) verschafft. Wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse des Landes genug lang ungeändert blieben, würde diese Tendenz sich in einer derartigen Anpassung (adjustment) des Angebotes an die Nachfrage realisieren, dass sowohl Maschinen als menschliche Wesen regelmässig einen ihren Produktionskosten genau entsprechenden Betrag erzielen würden.“

Ich bin über die Tragweite, die Prof. Marshall diesen Aeusserungen zu geben wünscht, nicht ganz sicher. So viel ist klar, dass er die in der classischen Schule übliche Unterscheidung zwischen dem rascher fluctuierenden „Marktpreis“ und dem auf die Kosten sich stützenden „normalen Wert“ der Waren auch auf die Ware Arbeit anzuwenden, und in den zuletzt citierten Stellen diejenigen Bestimmgründe zu bezeichnen wünscht, welche nach seiner Meinung über den dauernden, normalen Stand des Arbeitslohnes in letzter Linie entscheiden. Aber es scheint mir aus seinen Aeusserungen nicht ganz klar zu werden, ob er als entscheidenden Bestimmgrund die Mühe und Plage der Arbeit hinstellen will (worauf seine Ausdrücke „sufficient . . .

¹⁾ Elements B. VI. Ch. II § 2, u. correspondierende Stelle seiner Principles.

²⁾ Elements B. VI. Ch. V. § 4 u. correspondierende Stelle der Principles.

for their efforts and sacrifices“ deuten würden) oder aber die Höhe der Unterhalts-, Erziehungs- und Bildungskosten des Arbeiters (worauf der Ausdruck „amount that correspond fairly with the cost of production of human being“ deuten würde); ferner kann auch darüber noch ein gewisser Zweifel bestehen, ob nach der Meinung Prof. Marshalls die absolute Höhe des Arbeitslohnes die Tendenz haben soll, sich in das Gleichgewicht mit „efforts“ oder „cost of production of human beings“ zu setzen, oder aber, ob nur die innerhalb verschiedener Arbeitszweige bestehenden Differenzen an Arbeitsmühe einerseits, und an Bildungs- und Unterhaltskosten andererseits gewisse Differenzen im Lohn der verschiedenen Arbeitszweige zu begründen tendieren, gewisse Ueber- und Unterschreitungen eines mittleren Niveaus, dessen absolute Höhe durch andere Rücksichten bestimmt werden kann und thatsächlich bestimmt wird.

Sollte dieses letztere die Meinung Prof. Marshalls sein, so würde ich mit seinen Anschauungen über den Wert der Arbeit bis zum Schlusse im Einklang sein. Dass Differenzen in der Arbeitsplage geeignet sind, Lohndifferenzen herbeizuführen, habe ich ja schon oben bereitwillig zugestanden.¹⁾ Denselben Einfluss müssen aber aus ganz analogen Gründen, mit deren Darstellung wir uns wohl nicht aufzuhalten brauchen, auch Differenzen in den Unterhalts- und Bildungskosten besitzen.

Sollten dagegen jene Aussprüche in der weitergehenden Deutung gemeint sein, dass die absolute Höhe des Arbeitslohnes in letzter Linie durch die Grösse der Arbeitsplage oder durch die Höhe der Unterhalts- und Bildungskosten des Arbeiters bestimmt werde, so liessen sie sich in dieser Deutung wohl kaum aufrecht halten. So weit die Grösse der Arbeitsplage in Betracht kommt, habe ich dies schon im vorigen Abschnitt nachzuweisen gesucht. Rücksichtlich der Höhe der Unterhaltskosten aber würde ein doppeltes Bedenken vorliegen. Erstens liesse sich jener Ausspruch kaum an der Erfahrung verificieren. Denn die heutigen Theoretiker sind wohl darüber einig, dass das „eherne Lohngesetz“ keineswegs in dem strengen Sinn gilt, dass die „nothwendigen Unterhaltskosten“ eine gegebene Grösse wären, welche auf die Dauer den Arbeitslohn immer zu sich herabzieht, sondern dass im Gegentheil der Arbeitslohn sehr wohl auch dauernd über denjenigen Betrag sich erheben kann, der bisher als der Betrag der „nothwendigen Unterhaltskosten“ gegolten hat; und wenn dann doch der Vorsprung, den der Arbeitslohn vor dem „nothwendigen Unterhaltsbedarf“ gewonnen hat, späterhin verschwindet, so geschieht dies auf dem Wege, dass die wohlhabender gewordene Arbeiterbevölkerung sich an mehr Lebensgenüsse gewöhnt, und die gewohnten dann nach und nach als unentbehrlich empfinden lernt. Bei einer auf diesem Wege erzielten Uebereinstimmung von Lohn und Unterhaltskosten darf man aber schwerlich sagen, dass die Unterhaltskosten das bestimmende, und die Lohnhöhe das bestimmte gewesen wäre.

¹⁾ S. 203.

Zweitens dürfte man aber letzteren Ausspruch auch deshalb nicht thun, weil er einen Cirkel in der Erklärung enthalten würde. Wenn man damit angefangen hat, im Sinne des Kostengesetzes den Preis der Unterhaltsmittel des Arbeiters, z. B. von Brot, Fleisch, Schuhen, Röcken, Hemden, aus dem Wert und Preis der Arbeit zu erklären, so darf man nicht damit fortfahren, dass man den Preis der Arbeit wieder aus den Kosten der Anschaffung von Brot, Fleisch, Schuhen, Röcken u. dgl., also aus dem Preise dieser letzteren Güter erklärt. Ich habe auf das Unbefriedigende solcher Erklärungsversuche unlängst an einer anderen Stelle hingewiesen¹⁾ und habe umsoweniger Veranlassung hier nochmals darauf einzugehen, als ich keinen Grund zur Annahme habe, dass Prof. Marshall und die anderen maassgebenden Vertreter der heutigen englischen Theorie das „eherne Lohngesetz“ in seiner ganzen buchstäblichen Strenge und mit allen seinen theoretischen und praktischen Consequenzen anzuerkennen wünschen.

Unter diesen Umständen glaube ich nicht, dass es möglich ist für irgend einen wissenschaftlichen Zweck eine Erklärung für die absolute Höhe des Arbeitslohnes aufzustellen, die sich von dem Hinweis auf jene Bestimmgründe völlig emancipieren könnte, auf welche Prof. Marshall in der ersten der oben citierten Aeusserungen den Marktpreis („demand price“) der Arbeit zurückzuführen geneigt ist; nämlich auf den Grenznutzen der Arbeit, der sich für die productiven Arbeiter ausdrückt im Werte des Products des „letzten“ Arbeiters. Wir werden diese letztere Erklärung sicherlich durch den Hinweis auf den Einfluss der Arbeitsplage und der Unterhaltskosten in manchen und zum Theil wichtigen Details ergänzen müssen, aber wir werden sie niemals dadurch völlig ersetzen können. Nicht einmal dann, wenn unser wissenschaftlicher Zweck uns gestatten würde, die kurzen und mittelmässig langen Perioden ganz zu vernachlässigen, und uns ausschliesslich für jene Bestimmgründe zu interessieren, welche für die Höhe des Lohnes in secularen, viele Generationen umspannenden Perioden wirksam werden können.

Unser wissenschaftlicher Zweck gestattet uns dies aber keineswegs; im Gegentheile: er nöthigt uns, die unter der Firma des Kostengesetzes zu leistenden Erklärungen des Wertes der Waren ausdrücklich und vorzugsweise auf den jeweiligen Stand des Arbeitslohnes in solchen Perioden aufzustützen, die absolut immerhin lang, vergleichsweise aber doch kürzer sind, und die, worauf es hauptsächlich ankommt, zweifellos noch unter der Herrschaft jener Bestimmgründe stehen, die Prof. Marshall als Bestimmgründe des „demand price“ der Arbeit aufführt.

Dieser Punkt ist für die Theorie des Kostengesetzes ebenso wichtig, als er leicht zu beweisen ist. Man muss sich nur einmal erinnern und klar vor Augen halten, was denn das Kostengesetz in Bezug auf die Warenpreise eigentlich bewirkt, und wie es dies bewirkt. Wie allgemein bekannt, und

¹⁾ In dem gegen Dietzel gerichteten Aufsätze über „Wert, Kosten und Grenznutzen“ in Conrads Jahrbüchern III. Folge, Bd. III, p. 332 f.

durch allerlei Gleichnisse von Pendelschwingungen, Gravitationsbewegungen u. dgl. unzähligemale illustriert worden ist, besteht die typische Wirkung des Kostengesetzes darin, die zufälligen und regellosen Bewegungen, welche die Güterpreise unter dem veränderlichen Einfluss von Angebot und Nachfrage erfahren, durch seinen Einfluss in oscillatorische Bewegungen umzuwandeln, die immerfort zu dem Betrage der Kosten als zu einem idealen Ruhepunkt zurückzukehren tendieren. Wenn dieser auch selten für lange Zeit genau behauptet werden kann, so bezeichnet er doch im groben den „Normalstand“ der um ihn oscillierenden Preise.

Ebenso bekannt ist der ausserordentlich einfache Mechanismus, durch welchen das Kostengesetz seine Wirkungen erzielt. Thatsächlich beruht es auf der Action eines einzigen überaus einfachen Interessenmotivs. Sinkt nämlich in einem einzelnen Productionszweig der Preis unter die Kosten, ist mit anderen Worten der Marktpreis des Productes niedriger als der Wert der aufzuopfernden Productionsmittel, so entzieht man letztere der zu wenig lohnenden Verwendung, natürlich nicht um sie ganz müssig zu lassen, sondern um sie einer besser lohnenden Verwendung in einem anderen Productionszweige zuzuführen. Ist umgekehrt in einem Productionszweig der Marktpreis der fertigen Ware erheblich höher als der Wert der aufzuopfernden Productivmittel, so werden sich Productivkräfte, die sich sonst anderen Productionszweigen zugewendet hätten, in jenen besonders lohnenden Zweig drängen, und hier durch das verstärkte Angebot den Preis auf den Kostensatz herabdrücken.

Das Kostengesetz executiert sich also durch einen Berufswechsel der Productivkräfte.¹⁾ So lange die Preise einen Anreiz zu einem solchen Berufswechsel ausüben, können auch sie selbst nicht zur Ruhe kommen. Dagegen wird der Zustand eines wenigstens relativ stabilen Gleichgewichts erreicht, wenn in den verschiedenen Zweigen und Stadien der Production die Preise sich so adjustiert haben, dass keine Productivkraft ein Motiv hat den Beruf zu wechseln. Das würde in idealer Weise dann der Fall sein, wenn in allen Beschäftigungsarten gleiche Arbeit gleich, und ungleiche Arbeit in dem Verhältnisse ungleich gelohnt wird, dass die Lohndifferenz eben als eine angemessene Ausgleichung für die anderweitigen der Arbeit anhaftenden besonderen Umstände, z. B. besondere Schwierigkeit, Unannehmlichkeit, Kostspieligkeit, Geschicklichkeit, Güte u. dgl. angesehen wird; und wenn ebenso gleiche Capitalien überall den gleichen „üblichen“ Gewinnsatz erzielen, und ein ausnahmsweiser grösserer Gewinn sich ebenfalls nur an ausnahmsweise besondere Umstände (z. B. besonders grosses Risiko) anschliesst, welche der Lockung des höheren Gewinnes ein eben ange-

¹⁾ Der Berufswechsel vollzieht sich oft nicht am Individuum, sondern nur innerhalb der Art in der Weise, dass der natürliche Abgang, z. B. durch Tod von Arbeitern einer Branche, nicht oder nicht vollständig aus dem Nachwuchs ersetzt, sondern letzterer anderen Productionszweigen zugeführt wird. Das Resultat, das auf diesem Wege nur etwas langsamer herbeigeführt wird, ist dasselbe, als ob ein directer Berufswechsel von Individuen stattgefunden hätte.

messenes Gegengewicht halten. Jener Gleichgewichtsstand würde z. B. erreicht erscheinen, wenn in allen Beschäftigungszweigen der Lohn der durch nichts ausgezeichneten Arbeit gleichmässig zwei Gulden und der reine Capitalgewinn gleichmässig 5 Proc. betrüge.

Unter dieser Voraussetzung würden natürlich als die „normalen Preise“, gegen welche der Interessenmechanismus des Kostengesetzes die Preisbewegung gravitieren lässt, im gegebenen Zeitpunkt diejenigen erscheinen, welche mit dem ausgeglichenen Lohn- und Gewinnsatze von 2 fl. und 5 Proc. zusammentreffen. Eine Ware z. B., die 3 Tage gemeiner Arbeit kostet, wird im Sinne des Kostengesetzes nunmehr ohne Zweifel gegen den Satz von 6 fl. (vom Zinse abgesehen) gravitieren. Und zwar ganz einerlei, ob jener ausgeglichene, übliche Lohnsatz von 2 fl. zufällig gerade mit dem Existenzminimum der Arbeiter zusammenfällt oder nicht. Mag sein, dass, wenn das Existenzminimum nur 1 fl. betrüge, eine gewisse Wahrscheinlichkeit dafür bestünde, dass eine Generation später der Lohn nicht mehr volle 2 fl. betragen, sondern vielleicht auf $1\frac{1}{2}$ oder 1 fl. herabsinken würde; das kann uns allenfalls darüber belehren, dass es einen absoluten für alle Zeiten unveränderlich geltenden Normalstand der Preise überhaupt nicht gibt¹⁾; das ändert aber nichts an der Thatsache, dass jetzt die dem Kostengesetze eigenthümlichen Pendelschwingungen der Warenpreise gegen jenen Preis zu gravitieren, der der Arbeit einen Lohn von 2 fl. zusichert. Und wenn wir diese Gravitationsbewegung weiter erklären sollen, so ist es sonnenklar, dass wir nicht etwa sagen dürfen: „der Preis gravitiert gegen den Satz von

¹⁾ Auch Prof. Marshall hat schon sehr richtig angemerkt, dass bei der Anwendung des Namens „normal“ etwas Willkür oder wenigstens Gutbefinden ins Spiel kommt: Preise, die als normal erscheinen, wenn man eine Periode von gewisser Länge ins Auge fasst, verlieren den Anspruch auf jenes Prädicat, wenn man das Maass an noch längeren Perioden nimmt. (Principles B. VII Ch. VI § 4). Uebrigens möchte ich jedenfalls feststellen, dass das eigentliche Kostengesetz mit keinen längeren Perioden zu thun hat, als jenen, innerhalb deren sich die Anpassung der Warenpreise an den (aus eben dieser universellen Anpassung hervorgehenden) ausgeglichenen Stand der Löhne (und Zinsen) vollzieht; die weitere Anpassung der Arbeitslöhne selbst an die „Unterhaltskosten“ der Arbeiter, welche unter Umständen noch längere Zeiträume erfordern könnte, gehört dagegen auf ein ganz anderes Blatt. Sie wäre, wofern sie sich überhaupt als Gesetz sollte behaupten lassen, keinesfalls als eine Wirkung des eigentlichen Kostengesetzes, sondern als die Wirkung eines anderen Gesetzes anzusehen, das dem eigentlichen Kostengesetz inhaltlich fremd ist, auf der Wirksamkeit ganz anderer Kräfte beruht, und nur in seinen Ergebnissen einige äussere Aehnlichkeit aufweist, die allerdings oft zu einer vollkommen übel angebrachten Vermischung beider „Gesetze“ geführt hat. Während nämlich das treibende Motiv des eigentlichen, die Warenpreise beeinflussenden Kostengesetzes gewöhnliche wirtschaftliche Klugheitserwägungen, das Streben nach Erzielung grösstmöglichen Nutzens und Vermeidung von Schaden ist, müssten als treibende Motoren eines präntendierten „ehernen Lohngesetzes“ die Unwiderstehlichkeit des Geschlechtstriebes einerseits, und die stärkere Sterblichkeit unvollkommen ernährter Menschen andererseits genannt werden. Die Wirkungen solcher Naturgewalten gehören aber eben so wenig auf den Conto des vulgären wirtschaftlichen Kostengesetzes, als z. B. die Anhäufung zahlreicher Menschen in grossen Städten ernsthaft auf den Conto des allgemeinen Gravitationsgesetzes gesetzt werden kann, was freilich vermöge eines ähnlichen Spieles mit äusserlichen Analogien auch schon einmal (von Carey) behauptet worden ist!

zwei Gulden, weil die Unterhaltskosten eines Arbeiters einen Gulden betragen“, sondern wir müssen offenbar sagen: „deshalb, weil der Arbeitslohn, der in der Masse der Beschäftigungszweige zu haben ist, jetzt gerade zwei Gulden beträgt.“ Mit anderen Worten, es ist sonnenklar, dass die dem Kostengesetze zufallende Erklärung oscillatorischer Preisbewegungen es nicht vermeiden kann, den in einem bestimmten Zeitpunkt herrschenden ausgeglichenen Stand des Arbeitslohnes als Stützpunkt der Erklärung zu benützen.

Wiederholen wir nun diejenige Frage, die wir schon im Anfange dieses Abschnittes gestellt haben, und die gestellt werden muss, wenn die Erklärung nicht in der Luft hängen bleiben, sondern in festem logischen Zusammenhange bis zu Ende geführt werden soll: wovon hängt dieser in einem bestimmten Zeitpunkt herrschende durchschnittliche oder „gewöhnliche“ Stand des Arbeitslohnes selbst wieder ab?

Wir haben auch dies schon oben gesagt; oder vielmehr, Prof. Marshall hat es in der ersten seiner oben verzeichneten Antworten, die hier voll zu Ehren kommen muss, ausgesprochen, und wir haben ihm nur beizupflichten; der Preis des Arbeitstages hängt ab vom Werte des reinen Productes eines Arbeitstages. Und als dieses ist anzusehen das Product des letztangestellten Arbeiters, in Prof. Marshalls Beispiel des „marginal shepherds“¹⁾.

Diese Antwort bringt die ganze Lehre vom Kostengesetz vor eine letzte entscheidende Krise. Auf der einen Seite lenkt die Analyse der Kosten hiemit offenbar endgiltig von derjenigen Richtung ab, in welcher man bisher versucht hatte oder versuchen könnte, als das Wesen der Kosten eine reine „disutility“ heraus zu destillieren. Auf der andern Seite zeigt uns der Ausdruck „Wert des Productes der Arbeit“ jedenfalls auch noch nicht die gesuchten letzten Elemente an, die unter dem Namen „Kosten“ wirksam werden, und die Analyse drängt nach einer weiteren Fortsetzung. Endlich aber scheint sich die Erklärung nunmehr sogar in einen Cirkel zu verstricken; denn ist es nicht ein Cirkel, wenn man erst den Wert der Producte im Namen des Kostengesetzes aus dem Werte der Arbeit, durch die sie hervorgebracht wurden, dann aber diesen Wert der Arbeit wieder aus dem Werte ihres Productes erklärt?

Offenbar klafft hier noch eine grosse Lücke der Erklärung. Die österreichische Theorie hat seinerzeit versucht, dieselbe durch eine eigenartige Deutung des Kostengesetzes auszufüllen.²⁾ Ihr Versuch konnte begreif-

¹⁾ Ich möchte übrigens nicht unerwähnt lassen, dass derjenige Lohnstand, der dem „reinen Product des letzten Arbeiters“ gleichkommt, auch im Sinne Prof. Marshalls keineswegs einen ganz vorübergehenden Marktpreis, sondern eine Art „long period price“ darstellt, da er ja zu seiner Verwirklichung eines mehr oder weniger langwierigen Nivellierungsprocesses bedarf. Er ist selbst eine Art Gravitationscentrum im Verhältnis zu den ganz temporären Pendelschwingungen von Angebot und Nachfrage nach Arbeit.

²⁾ Den entscheidenden Antheil hieran hat Wieser genommen, vgl. dessen „Ursprung und Hauptgesetze des w. Wertes“, 1884, S. 139 fg. und „der natürliche Wert“, 1889, S. 164 fg. Vergl. ferner das ausgezeichnete Resumé S m a r t s in dessen Editors Preface zur englischen Ausgabe des letztgenannten Werkes, London 1893, p. XIX fg.

licher Weise zunächst wenig Theilnahme bei Schriftstellern finden, welche die Existenz der Lücke überhaupt nicht empfanden; und das war unter anderen die grosse Zahl derjenigen, welche bewusst oder unbewusst der Meinung anhiengen, dass sich die Erklärung des Wertes der Waren aus ihren Kosten einankern lasse in den festen Grund eines elementaren Factors „disutility“. Indem ich hoffe, durch die vorausgegangenen Untersuchungen diese Voraussetzung erschüttert zu haben, darf ich vielleicht auch auf einige Theilnahme für einen neuerlichen Versuch rechnen, eine Brücke zu schlagen zwischen den beiden letzten durch unsere Untersuchung festgestellten Thatsachen; zwischen der Thatsache, dass in unzähligen Fällen die Preise der Producte vermöge des Kostengesetzes oscillieren um irgend einen üblichen, mittleren Lohnsatz, der nicht mit der disutility oder den Unterhaltskosten der Arbeit zusammentrifft; und zwischen dem auch von Prof. Marshall und den meisten neueren Schriftstellern der englischen und amerikanischen Literatur anerkannten Satze, dass jener übliche mittlere Lohnsatz selbst wieder sich richtet nach dem Werte des Productes des „letzten Arbeiters“.

VI.

Was das Kostengesetz in Wahrheit besagt. Schlussresultate.

Die vorhandenen Productivkräfte, einschliesslich der originärsten und wichtigsten von allen, der Arbeit, suchen Beschäftigung in den verschiedenen sich darbietenden Productionsgelegenheiten. Natürlich drängen sie sich mit Vorliebe zunächst in die bestbezahlten, lohnendsten; da diese aber nicht für alle ausreichen können, müssen sie nach und neben jenen successive auch die minder lohnenden Beschäftigungen aufsuchen und sich über diese so lange ausbreiten, bis alle Productivkräfte ihre Verwendung gefunden haben. Diese stufenweise Ausbreitung über minder lohnende Beschäftigungen hat man sich nicht, oder nur zum geringsten Theile, so vorzustellen, dass neben der Erzeugung wertvollerer Productgattungen successive auch die Erzeugung anderer Productgattungen ergriffen würde, welche von Haus aus minderwertig wären, weil sich etwa für sie überhaupt nur eine minder zahlungslustige Nachfrage findet; sondern der Hauptsache nach vollzieht sich jener Process so, dass in denselben ProductionsGattungen, welche bisher die „lohnendsten“ oder wenigstens „gut lohnend“ waren, die Erzeugungsmenge gesteigert wird, wobei man nach bekannten Grundsätzen für die gesteigerte Menge zu verminderten Preisen den Absatz zu suchen gezwungen ist.

Denn die Nachfrage setzt sich bekanntlich immer aus Schichten von verschiedener Kaufkraft und Kauflust zusammen. Wenn von einer Warengattung 30.000 Stück, welche von 100 Arbeitern mit dem Aufwande je eines Arbeitstages in den 300 Arbeitstagen eines Jahres erzeugt worden, zu einem Preise von 2 fl. factisch abgesetzt werden, so befinden sich unter den Käufern beispielsweise vielleicht 1000, denen je ein Stück selbst um 20 fl. nicht zu theuer gewesen wäre — weil sie es entweder ausser-

ordentlich dringend benöthigen oder das Geld für sie wegen ihres Reichthums ausserordentlich geringen Wert hat; dann folgen vielleicht 5000, die es nöthigenfalls noch um 5 fl. zu kaufen bereit gewesen wären; weiter vielleicht 6000, die äussersten Falles 4 fl., andere 6000, die nur 3 fl., wieder 6000, die höchstens 2½ fl. und endlich letzte 6000, die gerade nur die factisch bezahlten 2 fl. auszulegen bereit gewesen wären. Ihnen folgt dann vielleicht eine neue Schichte von 6000, die das Stück gern um 1½ fl. kaufen möchten, aber bei dem herrschenden Marktpreis von 2 fl., der ihnen zu hoch ist, auf den Kauf verzichten müssen.

Unter den Umständen dieses Beispiels entspricht einer Erzeugungsmenge von 30.000 Stück ein Absatzpreis von 2 fl.; offenbar würde aber, falls der Zudrang von Productivkräften geringer und z. B. die Zahl der beschäftigten Arbeiter nur 80 und die Erzeugungsmenge nur 24.000 Stück betrüge, für diese verringerte Erzeugungsmenge unter den gegebenen Voraussetzungen ein Absatzpreis von 2½ fl. per Stück zu erzielen sein, während es nicht minder klar ist, dass, wenn 120 Arbeiter in diesem Productionszweige Beschäftigung suchen und die Erzeugungsmenge demgemäss auf 36.000 Stück steigen würde, für diese vergrösserte Menge zu keinem höheren Preise als von 1½ fl. Absatz gefunden werden könnte. Oder: das Tagesproduct eines von nur 80 angestellten Arbeitern würde 2½ fl., eines von 100 angestellten 2 fl., eines von 120 angestellten 1½ fl. wert sein. Und in gleicher Weise müsste für das Product jedes über die Zahl von 120 hinaus zuwachsenden Arbeiters der Absatz in einer noch tieferen Schichte der Nachfrage gesucht und gefunden werden: es entspricht dem jeweils „letzten“ angestellten Arbeiter irgend ein „letzter“, mindest zahlungskräftiger oder zahlungswilliger Kundenkreis, dessen Schätzung über den Wert des Productes zunächst des letzten Arbeiters, dann aber, da gleiche Producte nicht zu ungleichem Preise verkauft werden können, über den Wert des Productes jedes Arbeiters der betreffenden Branche entscheidet.¹⁾

¹⁾ Prof. Marshall hat in seinem Beispiel vom „letzten Schäfer“ von dem Umstande, dass ein bestimmter Arbeiter der „letzte“ ist, eine Nutzenanwendung in etwas anderer Richtung gemacht. Er sieht nämlich den Zuwachs an Product, der dem Hinzutritt eines neuen „letzten“ Arbeiters zu einer Unternehmung zu danken ist, ohne dass gleichzeitig das in der Unternehmung investierte Capital vermehrt wird, als maassgebend für die Frage an, wie viel von dem Gesamtproduct als Product der Arbeit im Gegensatz zu den Früchten der Capitalverwendung anzusehen ist. Prof. Marshall lässt also den letzten Arbeiter eine Rolle spielen in der Frage des Verhältnisses zwischen Arbeiter und Capitalisten, oder in der Frage der Theilung des Preises ihres Productes; ich dagegen lasse ihn eine Rolle spielen in der Frage des Verhältnisses zwischen Arbeiter und Consumenten oder in der Frage der Bestimmung der Höhe des Preises des Productes. Trotzdem glaube ich, dass wir uns in keiner materiellen Differenz befinden. Die Wahrheit ist, dass der „letzte Arbeiter“ in beiden Beziehungen die ihm zugeschriebene Rolle spielt. Da ich aber von der Mitwirkung anderer Productionsfactoren als der Arbeit absichtlich abstrahiert habe (siehe oben S. 193), hatte ich auch keinen Anlass, die Theilungsmarke zwischen Arbeiter und Capitalisten weiter zu besprechen. In meinem Buche über das Capital habe ich dies ausführlich gethan. An einzelnen Punkten lässt sich allerdings auch in unserer jetzigen Discussion an jener Abstraction nicht völlig festhalten; s. unten S. 220 A.¹⁾.

Sie entscheidet damit aber auch weiter über den Lohn der Arbeiter. Denn einerseits wird natürlich kein Unternehmer seinem Arbeiter als Lohn mehr geben als den Wert des Productes, das er durch ihn herstellen lassen kann; so wird jener Wert zur Obergrenze des möglichen Lohnsatzes. Bei vollkommen freier Concurrrenz wird er ihm auf die Dauer aber auch nicht weniger geben können: denn so lange der Marktpreis merklich über den Produktionskosten¹⁾ steht, erlangt der Unternehmer einen Extragewinn, der ihn oder seine Concurrenten dazu anlocken wird, die Production auszu dehnen, neue Arbeiter anzustellen, solange bis die Differenz zwischen der Wertschätzung des letzten Käufers und dem Lohne des letzten Arbeiters ausgefüllt ist.

Dieselben Kräfte, welche innerhalb jedes Productionszweiges die Kluft zwischen dem Werte des Productes des letzten Arbeiters und dem Lohnsatze dieses Productionszweiges auszufüllen tendieren, tendieren aber gleichzeitig noch eine andere Kluft auszufüllen: bei vollkommen freier Concurrrenz kann nämlich auf die Dauer auch kein erheblicher Unterschied zwischen den Preisen und Löhnen in den verschiedenen miteinander frei communicierenden Productionszweigen bestehen bleiben. Es geht auf die Dauer nicht an, dass z. B. das Arbeitsproduct eines Tages und diese Arbeit selbst in der Schafwollenbranche den Wert von 3 fl. erlange, während in der Baumwollenbranche ein Tag gleichartiger Arbeit und sein Product nur einen Wert von 1 fl. besitzt. Es wird sich sofort eine Tendenz zu einem Berufswechsel der Productivkräfte einstellen, die so lange wirken wird, bis sich beide Branchen sowohl untereinander, als auch mit den übrigen communicierenden Productionszweigen ins Gleichgewicht gesetzt haben.

An welchem Punkte werden sie sich nun ins Gleichgewicht setzen?

Darüber entscheiden innerhalb des vergrößerten Reservoirs, welches sämtliche communicierende Arbeitskräfte und Arbeitszweige umfasst, dieselben Gründe, welche wir oben für ein einzelnes Theilreservoir, für einen einzelnen Productionszweig, maassgebend gefunden haben. Es gibt eine Gesamtnachfrage nach Arbeitsproducten. Sie ist so grenzenlos wie unsere Wünsche nach Wohlsein, Genuss und Güterbesitz. Aber sie ist gestuft nach Intensitätsgraden. Je dringender jemand ein Arbeitsproduct braucht und über je reichlichere Zahlungsmittel er verfügt, mit anderen Worten, je höher für ihn der Grenznutzen der Ware und je niedriger der Grenznutzen des Geldes steht, einen desto höheren Preis wird er nöthigenfalls für die

¹⁾ Ich bitte den Leser nicht zu vergessen, dass wir in unserer ganzen Untersuchung geflissentlich von den anderen neben der Arbeit aufzuwendenden Produktionskosten, insbesondere von der sogenannten abstinence, abstrahieren. Würden wir dies nicht thun, so müssten wir unser Beispiel etwas complicieren, ausser den Kosten der Arbeit auch noch die Kosten der „abstinence“ in Rechnung bringen, letztere vom Marktpreise abziehen, und dann alle Schlussfolgerungen, die wir jetzt im Texte für das Verhältnis zwischen dem ganzen Marktpreise des Productes zu dem Arbeitslohn entwickeln, mit etwas mehr Worten für das Verhältnis des um die übrigen Produktionskosten verminderten Marktpreises des Productes zu dem Arbeitslohn entwickeln.

von ihm begehrten Producte zu zahlen gewillt sein. So gibt es geradeso, wie wir es in unserem früheren Beispiele für einen bestimmten einzelnen Productionszweig dargestellt haben, auch für die Gesammtheit aller Productionszweige irgend eine Schichte der Nachfrage, die das Product je eines Arbeitstages äussersten Falles mit 20 fl. zu bezahlen bereit wäre; weiter eine Schichte, die bis zu 5 fl. zu bieten geneigt wäre; weiter folgen Schichten mit den Grenzziffern von 4, 3, $2\frac{1}{2}$, 2 fl., weiter aber immer breitere Schichten von Güterwünschen, die entweder so wenig dringend, oder so wenig von Kaufkraft unterstützt sind, dass sie einen Tag der Arbeit, die ihrer Befriedigung gewidmet würde, nicht höher als mit $1\frac{1}{2}$, 1, $\frac{1}{2}$ fl. u. s. w. zu bezahlen geneigt oder fähig wären.

Gegenüber dieser praktisch grenzenlosen Nachfrage stellen die vorhandenen Arbeitskräfte eine Decke vor, die immer zu kurz ist. Wir können mit den vorhandenen Productivkräften nicht alle Güterwünsche Aller befriedigen — wir befänden uns ja sonst im Paradiese — sondern wir müssen eine Auslese treffen. Unter dem Einflusse des Selbstinteresses wird sie so getroffen, dass die verschiedenen Bedürfnisse Deckung erlangen nach der Rangordnung der Höhe des Honorares, das sie den Productivkräften zu zahlen bereit sind. Jene Schichte der Nachfrage, welche bis 20 fl. für den Arbeitstag zu zahlen bereit ist, wird um die Erlangung der gewünschten Güter niemals verlegen zu sein brauchen; auch jene nicht, die 5 fl. zu zahlen bereit wäre; weiterhin werden die tieferen Schichten der Nachfrage mit der Schätzungsziffer von 4, 3, $2\frac{1}{2}$ fl. u. s. f. ihren Antheil an der Deckung erlangen. Aber endlich muss der Punkt kommen, an dem die Decke zu Ende geht. Er mag je nach Umständen im einzelnen Lande und im einzelnen Zeitpunkte höher oder tiefer liegen, hier vielleicht bei 2 fl., dort bei $1\frac{1}{2}$ fl., bei 1 fl. oder selbst bei $\frac{1}{2}$ fl., aber immer und überall wird es einen solchen Punkt geben. Nehmen wir an, er liege in irgend einem concreten Falle bei 2 fl.: so will das sagen, dass die vorhandenen Productivkräfte gerade vollauf beschäftigt¹⁾ sind, um alle diejenigen Güterwünsche zu befriedigen, welche den Tag gewöhnlicher Arbeit mit 2 fl. oder darüber zu bezahlen fähig und geneigt sind. In diesem Falle wäre die Schichte mit der Schätzungsziffer von 2 fl. die „letzte“ Schichte, für welche der „letzte Arbeiter“ thätig ist, und deren Schätzung sowohl den Wert des Productes, als den Lohn der Arbeiter bestimmt. Alle diejenigen Bedürfnisse, welche die ihr zugewendete Arbeit nicht mit wenigstens 2 fl. per Tag zu bezahlen fähig oder willig sind, werden unbefriedigt bleiben. Dieses Schicksal wird einerseits einige der geringfügigsten Bedürfnisse der Wohlhabenden, andererseits aber leider auch sehr viele und darunter auch ziemlich wesentliche Bedürfnisse der wenig Bemittelten treffen, deren ganze Kaufkraft schon durch die Vorsorge für die allerwesentlichsten Bedürfnisse erschöpft wird.

¹⁾ Dass es immer eine Anzahl beschäftigungsloser Arbeiter gibt, macht meine Behauptung nicht unrichtig: ihre Existenz ist eine Folge nicht eines Ueberflusses an Arbeitskräften, sondern von (nie fehlenden) Störungen in der Organisation der im ganzen nicht zureichend vorhandenen Arbeitskräfte.

Würde dann unter sonst ungeänderten Umständen die Zahl der Arbeiter vermehrt, z. B. durch eine plötzliche Aufhebung der stehenden Heere, eine starke Einwanderung von Arbeitern u. dgl., so würden und müssten die zuwachsenden Arbeiter ihre Beschäftigung in der Vorsorge für eine noch tiefere, bisher unbefriedigte Schichte der Nachfrage, z. B. für die Schichte mit der Schätzungsziffer von $1\frac{3}{4}$ fl. suchen und finden, und es würde diese Schichte nunmehr jene „letzte“, für welche der „letzte Arbeiter“ thätig ist, und welche sowohl den Marktpreis des Productes als die Höhe des Arbeitslohnes bestimmt.¹⁾

Und was ist bei dieser Sachlage — für deren Schilderung ich die Zustimmung meiner verehrten englischen und amerikanischen Collegen vollständig zu besitzen hoffe — die Rolle des Kostengesetzes? Ausserordentlich einfach! Das Kostengesetz überwacht und sichert, dass die vorhandenen Productivkräfte den vorhandenen Bedürfnissen wirklich nach der Rangordnung der Höhe des Honorars zugewiesen werden. Es führt durch einen um ein Zwischenglied bereicherten Zusammenhang für die Productivkräfte genau dasselbe herbei, was für die fertigen Producte sich auf jedem Markte ganz von selbst und unmittelbar vollzieht. Auf jedem offenen Markte gehen die vorhandenen fertigen Producte, soweit der Vorrath reicht, an die best-bezahlenden Kauflustigen ab. Der Marktpreis, der sich für gleiche Ware einheitlich festsetzt, scheidet scharf die Grenze zwischen jenen Kauflustigen, welchen die Ware ökonomisch erreichbar ist, und jenen anderen, die auf ihre Anschaffung verzichten müssen. Stellt sich z. B. der Marktpreis auf 2 fl., so werden alle jene, für welche die Ware einen Geldgrenznutzen von 2 fl. oder darüber hat, sich mit der Ware versehen, alle jene, deren Geld-

¹⁾ Für kritische Leser muss ich hier die Bemerkung einschalten, dass ich ganz wohl weiss, dass man logischer Weise mit der Voraussetzung eines Zuwachses von Arbeitskräften eigentlich niemals die weitere Voraussetzung von „sonst ganz ungeänderten Umständen“ verbinden darf. Denn der Zuwachs an Product, der durch den Zuwachs an Arbeitern gewonnen wird, bringt jedenfalls auch einen Zuwachs an Kaufkraft oder an der Nachfrage mit sich. Aber wenn, wie im Texte angenommen wird, der Zuwachs an der Arbeit allein, bei unverändertem Stande des Capitals und des Bodens, stattfindet, so wird der Zuwachs an Nachfrage nach Arbeit und Arbeitsproducten jedenfalls nicht stark genug sein können, um den Zuwachs an Angebot von Arbeit vollständig zu compensieren. Das Plus an Producten, das jetzt gewonnen wird, kann man nämlich nicht vollständig der Entlohnung der Arbeit allein zuwenden, sondern irgend ein Bruchtheil davon muss abgehen als Tribut für die bei der Production mitwirkenden beiden anderen Factoren, Boden und Capital, deren Stellung gegenüber dem Factor Arbeit jetzt dadurch, dass sie relativ seltener geworden sind, sich besser gestaltet. Infolge davon wird das zuwachsende Arbeitsproduct nicht mehr von einer mit vollen 2 fl. bezahlenden Nachfrage aufgenommen werden können sondern wird den Absatz in irgend einer tieferen, wenn auch nur wenig tieferen Nachfrageschicht aufsuchen müssen. Ich bemerke noch, dass die in dieser Note berührte Frage ausserordentlich verwickelt und schwierig ist — sie enthält vielleicht den schwierigsten Theil der schwierigen Theorie des Arbeitslohnes — und dass ich keineswegs meine, dieselbe mit diesen wenigen, und wie ich fürchte, auch etwas dunklen Bemerkungen erschöpft zu haben. Ich will vielmehr nur darauf aufmerksam machen, dass ich jene Complicationen, deren vollständige Darlegung mich hier viel zu weit führen würde, nicht übersehen habe.

grenznutzen tiefer steht, auf die Ware verzichten müssen. Und niemand wird geflissentlich einem Kauflustigen, der für die Ware 3 fl. zu geben bereit ist, dieselbe abschlagen, um sie einem anderen, der nur 1 fl. bieten kann oder will, um diesen Preis zukommen zu lassen.

Genau dieselbe Function besorgt nun das Kostengesetz für die Productivkräfte. Die letzteren treten mit den Consumenten und ihren Bedürfnissen nicht unmittelbar, und nicht auf einem einheitlichen Markte in Berührung, sondern das Publicum wirbt um sie nur indirect durch die Geldpreise, die es auf die fertigen Producte legt; und dieses Werben zersplittert sich auf ebensoviele Theilmärkte, als es Arten von Producten gibt. Aber ob auch zersplittert und indirect, hat dieses Werben schliesslich doch seine Wirkung, deren Resultante sich in der Feststellung eines gewissen Marktpreises für die Productivkräfte äussert. Dieser Marktpreis der Productivkräfte erscheint nun für jeden einzelnen Productionszweig als die „Kosten“ desselben. Diese wirken hier gleichsam wie ein Schallrohr, durch welches die Preisgebote der anderen räumlich und sachlich getrennten Theilmärkte auf unserem Theilmarkt sich hörbar machen, die Interessenten des Theilmarktes über die Gesamtlage orientieren, und zu einer diese Gesamtlage berücksichtigenden Handlungsweise motivieren.

Kehren wir zu unserem Beispiele zurück. Nehmen wir an, in der Masse der Productionszweige stelle sich der Marktpreis für das Product eines Tages gemeiner Arbeit und im Zusammenhange damit der gemeine Arbeitslohn auf 2 fl., speciell in der Baumwollenbranche sei aber durch eine ungünstige Coniunctur in einem gegebenen Augenblicke der Wert des Productes eines Arbeitstages auf $1\frac{1}{2}$ fl. herabgesunken, und diesem niedrigen Productpreis stehen durch den Arbeitspreis von 2 fl. bedingte Productionskosten in der Höhe von 2 fl. gegenüber. Was bedeutet und was bewirkt dieser Kostensatz von 2 fl.? Er bedeutet nicht etwa, dass die Arbeiter mit weniger als 2 fl. nicht leben können, oder dass ihnen die Arbeit Schmerzen bereitet, die sie um einen geringeren Preis als 2 fl. nicht auf sich nehmen wollen; sondern er bedeutet ganz einfach, dass es „draussen in der Welt“ genug Leute gibt, die für den Arbeitstag und sein Product 2 fl. geben wollen, und dass es daher unklug und schadenbringend ist, diese besseren Anbote zu überhören und die Arbeitskräfte ferner dem Dienste von Leuten oder von Bedürfnissen zuzuwenden, die den Arbeitstag nur mit $1\frac{1}{2}$ fl. honorieren können oder wollen.

Und wenn daneben in einer anderen Branche, z. B. in der Schafwollenbranche, das Product eines Arbeitstages durch eine günstige Coniunctur auf 3 fl. emporgehoben ist, und diesem Preis derselbe Kostensatz von 2 fl. sich gegenüberstellt, so bedeutet das wieder nichts anderes als ein Aviso an die Interessenten, dass man „draussen in der Welt“ für einen Arbeitstag nicht mehr als 2 fl. erlangen kann, und dass man daher gut thut, gewisse bisher nicht erhörte günstigere Gebote zu erhören, nämlich die Gebote derjenigen Leute, die auf dem Schafwollenmarkte für das Product eines Arbeitstages zwar weniger als 3, aber doch noch mehr als 2 fl. zu geben bereit sind.

Und wenn diese Avisi, wohl beachtet von dem wachsamem Selbstinteresse der Unternehmer, ihre Schuldigkeit gethan haben, und die abnormen Preise von $1\frac{1}{2}$ und von 3 fl. auf beiden Theilmärkten, dem „Kostengesetze“ gehorchend, auf den Kostensatz von 2 fl. hinauf und hinunter nivelliert sind, so bedeutet endlich dies nichts anderes als die allgemeine Herstellung der ökonomischen Rangordnung in der Disposition über die Productivkräfte zu Gunsten der bestbezahlenden Bedürfnisse. Während anfangs regelwidrig eine Bedürfnisschicht mit einem Geldgrenznutzen von weniger als 2 bis herab zu $1\frac{1}{2}$ fl. zur Befriedigung gelangt, und daneben ebenso regelwidrig eine andere Bedürfnisschicht mit einem Geldgrenznutzen von mehr als 2 bis hinauf zu 3 fl. zur Befriedigung nicht gelangt war, ist das Ende vom Lied, dass jetzt die Rangordnung gleichmässig für alle Productionszweige hergestellt, und überall die Productivkräfte in den Dienst der Bestbezahlenden gestellt sind, von oben herab bis zur Richtlinie des Geldgrenznutzens von 2 fl.

Das Kostengesetz erschöpft also hier und in allen Fällen, die mit diesem Falle gleichartig sind — dass es auch gewisse nicht gleichartige Fälle gibt, habe ich schon oben hervorgehoben und werde ich auch noch weiter hervorheben — seine Wirksamkeit gleichsam darin, dass es die Producte von gleicher Herkunft in eine Linie rückt. Der selbstverständliche Satz, dass gleiche Producte — zur selben Zeit und am selben Orte — gleichen Wert und Preis haben, wird durch das Kostengesetz dahin ausgedehnt, dass Producte von gleicher Herkunft gleichen Wert und Preis erlangen. Wie hoch aber dieser gleiche Wert und Preis ist, darüber sagt mir der eine Satz sowenig als der andere. Sowenig mir der selbstverständliche Satz, dass ein Metzen Weizen soviel wert ist als ein anderer gleicher Metzen, aus sich heraus einen Anhaltspunkt dafür gibt, wie hoch der Wert beider ist, ebensowenig gibt mir in den Fällen der geschilderten Art das Kostengesetz aus sich einen Anhaltspunkt für die absolute Höhe der Preislinie, in welche vermöge jenes Gesetzes die Producte gleicher Herkunft gerückt werden. Es spiegelt uns vielleicht bei einer gewissen beschränkten Betrachtungsweise den Schein einer Antwort vor: wenn wir nämlich nur einen einzigen Productionszweig ins Auge fassen, und für diesen den Betrag der Kosten als etwas von aussen her gegebenes ansehen. Allein das wäre gerade so, als wenn wir im Beispiele von den 2 Metzen uns mit folgender Argumentation eine Antwort vortäuschen würden: „Mein Satz sagt mir, dass ein Metzen Weizen geradeso viel wert ist als ein anderer; ich weiss, dass der andere Metzen 10 fl. wert ist; folglich sagt mir mein Satz auch, dass der erste Metzen positiv 10 fl. wert ist.“ Für die Wissenschaft ist aber natürlich der Wert des „anderen“ Metzens so gut erst ein Gegenstand der Erklärung wie der des „einen“, und nicht anders ist es mit der Höhe der Kosten jedes einzelnen Productionszweiges. Wir müssen in beiden Fällen durch die Scheinantwort hindurchfragen, bis wir auf eine wirkliche Antwort treffen. Für die beiden Metzen Weizen wird die Antwort nahe bei der Hand liegen; für die „Kosten“ aber müssen wir unseren Blick erst weit umher schweifen lassen über den ganzen grossen

Zusammenhang der socialen Production, gleichsam über ihre ganze Breite und über ihre ganze Tiefe hin, um die Antwort schliesslich in folgenden elementaren Sätzen zu finden:

Es gibt eine gewisse begrenzte Menge von Productivkräften, mit welchen bei dem jeweils gegebenen Stande der productiven Technik eine gewisse begrenzte Menge von Producten erzeugt werden kann. Diese werden vermöge gewisser nivellierender Einflüsse in den verschiedenen Productionszweigen nach einer gleichmässigen Rangordnung den bestbezahlenden Kunden zugewiesen. Die Befriedigung reicht so bis zu einem gewissen annähernd gleichmässigen (Geld-) „Grenznutzen“ herab, und dieser ist es, der über den Wert aller unter der Herrschaft jener nivellierenden Einflüsse stehenden Güter entscheidet: sowohl der Producte, als der die „Kosten“ derselben darstellenden Productivkräfte.

Die Repräsentanten der englischen Theorie haben das Gleichnis von den beiden Klängen einer Schere gewählt, um an ihm den Gegensatz zwischen der englischen und der österreichischen Auffassung vom Kostengesetze zu demonstrieren. Ich folge ihnen mit Vergnügen auf den Boden dieses Gleichnisses nach, welches in der That ausserordentlich treffend ist. Nur muss, wie ich glaube, die Auslegung, welche meine englischen Collegen diesem Gleichnisse geben, noch eine gewisse Ergänzung erfahren, wenn sie bis zum Ende zutreffen soll. In folgender Weise.

Für jede einzelne Gattung beliebig reproducierbarer Güter ist es unbestreitbar richtig, dass ihr Preis sich an demjenigen Punkte festsetzt, an welchem der Geldgrenznutzen, den das betreffende Gut für die Kauflustigen hat, sich kreuzt mit der Höhe der Kosten: der „letzte Käufer“ für Schafwollwaren wird in unserem Beispiele derjenige, dessen Schätzungsziffer mit der Höhe der Kosten, also in unserem Falle mit 2 fl. zusammentrifft. Für dieses Stück der Erklärung ist es somit in der That vollkommen richtig, dass Nutzen (beziehungsweise Geldgrenznutzen für die Kauflustigen) und „Kosten“ so paritätisch bei der Bildung des Preises zusammenwirken wie die beiden Hälften einer Schere.

Aber nun folgt die unvermeidliche Frage nach den Gründen, welche die Höhe der Kosten selbst wieder bestimmen. Wir erfahren, dass die Höhe der Kosten, welche identisch ist mit dem Werte der aufzuwendenden Productivkräfte, in aller Regel bestimmt wird durch den Geldgrenznutzen, welchen die Productivkräfte mit Rücksicht auf den bestehenden Bedarf und die verfügbare Menge im Durchschnitt der verschiedenen Productionszweige erlangen. Setzen wir demgemäss in der obigen Formel an Stelle des Namens Kosten diese Erklärung der Kosten ein, so gelangen wir zu folgendem Ausdruck: „der Preis einer bestimmten Gattung beliebig reproducierbarer Güter setzt sich auf die Dauer fest an demjenigen Punkte, an welchem sich der Geldgrenznutzen für die Kauflustigen dieses Products

kreuzt oder schneidet mit dem Geldgrenznutzen der Masse der Kauflustigen in den anderen communicierenden Produktionszweigen.“

Das Wort von den zwei Klingen einer Schere behält, wie man sieht, auch jetzt seine volle Richtigkeit. Aber von den beiden Klingen, deren Zusammenklappen über die Höhe des Preises einer Productgattung entscheidet, heisst in Wahrheit die eine: „der Grenznutzen dieses speciellen Productes“ und die andere, welche man gewöhnlich mit dem Namen „Kosten“ zu rufen pflegt: „der Grenznutzen der übrigen communicierenden“, oder, wie ich sie nach dem Vorgange Wiesers zu nennen pflege, „productionsverwandten Güter.“ Also Nutzen (utility) und nicht Leid (disutility) ist es auf beiden Seiten, auf der Seite der Nachfrage sowohl als des Angebotes, was über die Höhe des Preises auch dort zu entscheiden pflegt, wo die sogenannten „Kosten“ ihre Rolle bei der Bewertung der Güter spielen. Und Jevons hat also nicht eine einseitige Uebertreibung, sondern annähernd die Wahrheit gesprochen als er sagte: „value depends entirely upon utility.“

Annähernd, nicht vollständig; denn einen gewissen Antheil hat, wie ich in früheren Abschnitten dieses Aufsatzes zu zeigen suchte und wie auch Jevons schon ganz gut wusste, die „disutility“ an der Wertbildung allerdings. Allein dieser Antheil ist unter unseren thatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnissen quantitativ nicht bedeutend. Er kommt mit voller Intensität nur bei den wenig zahlreichen und wenig wichtigen Producten unserer Mussestunden zur Geltung, während bei der ungeheuren Anzahl der berufsmässig erzeugten Producte der Factor disutility entweder gar kein, oder nur ein schwaches oder ein entferntes Ingrediens in der Mischung der Bestimmgründe bildet, die über die „Höhe der Kosten“ entscheiden.¹⁾ Wenn man sich die Sache an Ziffern veranschaulichen will, die natürlich durchaus keinen Anspruch auf Genauigkeit machen können und wollen, so kann man etwa sagen: jene Klinge der Schere, welche die Nachfrage repräsentiert, besteht ganz aus utility jene Klinge, welche die „Kosten“ repräsentiert, ist im grossen Durchschnitt vielleicht zusammengesetzt aus neun Zehnthellen utility und einem Zehnthheil disutility. Im Ganzen also beruht der Wert vielleicht zu $\frac{19}{20}$ auf utility und nur zu $\frac{1}{20}$ auf disutility!

Nun muss man aber endlich noch einen Umstand in Rechnung ziehen, den wir bis jetzt geflissentlich übergangen haben. Wir haben nämlich unsere ganze bisherige Untersuchung ausschliesslich auf jene, den gegnerischen Anschauungen verhältnismässig noch näher stehende Variante des Kostengesetzes bezogen, in welcher dieses ein Zusammenstimmen der Preise mit den „historisch“ berechneten Kosten, also mit den Kostenelementen Arbeit und abstinence, aussagt. Nur unter dieser Einschränkung konnten wir alle Zwischenglieder, die in der Praxis als Kosten erscheinen, wie Rohstoffe, abgenützte Werkzeuge u. dgl., einfach überspringen, und, gleich den meisten

¹⁾ Siehe oben S. 203 fg.

unserer Gegner, bloss von Arbeit und abstinence als den maassgebenden Kostenfactoren sprechen.

Wir dürfen aber doch nicht ganz vergessen, dass es noch einen zweiten Sinn gibt, in dem das Kostengesetz sich gleichfalls verificieren lässt, jenen Sinn nämlich, in welchem dasselbe ein Zusammenstimmen der Preise mit den synchronistisch berechneten Geldkosten der Unternehmer aussagt.¹⁾ Und wenn wir das Verhältnis beider Regeln zueinander genauer besehen, so zeigt sich, dass dieselben bei aller inneren Verwandtschaft, die sie verbindet, weder in ihrem Inhalt, noch im Umfange ihres Geltungsgebietes sich vollständig decken. Kurz gesagt, das Zusammenstimmen mit den historischen Kosten ist an die strengere und seltener zutreffende Bedingung geknüpft, dass der Nivellierungszug, auf dem beide Regeln beruhen, durch den ganzen grossen Zusammenhang der arbeitstheiligen Production bis in ihre letzten elementaren Wurzeln hinab ungehindert waltet und wirkt, während das Gravitieren der Preise nach den synchronistisch berechneten Geldkosten des betreffenden Productionsstadiums bloss voraussetzt, dass in dem betreffenden Theilstück der Production freie Bahn für die Nivellierung ist. Das Gravitieren nach den synchronistischen Kosten ist gewissermaassen die genügsamere, aber eben darum viel häufiger wirkende Regel; und es gibt demgemäss einen weiten Bezirk, der der Botmässigkeit der milderen Regel unterworfen ist, jener der strengeren Regel aber nicht.

Es gibt, concret ausgedrückt, eine Unzahl von Fällen, in welchen die synchronistisch berechneten Kosten eines einzelnen Productionsstadiums die Preise der Producte wirksam nach sich regulieren, während eine Uebereinstimmung der letzteren mit den historisch berechneten Kosten nicht stattfindet; entweder zeitweilig nicht stattfindet, weil die nivellierende Bewegung noch nicht durch alle Productionsstadien hindurchgedrungen ist, oder aber andauernd und grundsätzlich nicht stattfindet, weil die Bahn für die Nivellierungseinflüsse nur ein Stück weit frei, dann aber durch ein dauerndes Concurrrenzhindernis (Monopol u. dgl.) ganz oder theilweise verlegt ist.

Sehen wir uns einige Beispiele an und fragen wir dann, wie sich die Theorie zu denselben zu stellen hat?

Zunächst ein Beispiel der ersten Sorte. Die Erzeugung eines Centners Kupfer kostet in irgend einem Zeitpunkte „historisch“ 10 Arbeitstage à 2 fl., also 20 fl. Mit diesem Kostensatze stehen in jenem Augenblicke alle Preise von Kupferwaren, also die Preise der Kupferdrähte, Kupferkessel, kupfernen Geschirre und dgl. im Einklang. Nun entsteht, z. B. durch einen starken Bedarf für elektrische Kabel, eine günstige Conjunctur auf dem Kupfermarkte, und der Centner Kupfer steigt von 20 auf 30 fl. Nichts ist gewisser, als dass die Kupferschmiede, deren Geldkosten für die Anschaffung ihres Materiales sich dadurch gesteigert haben, aus eben diesem Grunde vom selben Augenblicke an auch mit den Preisen für ihre Kupferkessel u. dgl.

¹⁾ S. oben S. 195.

in die Höhe gehen werden, und z. B. einen Kupferkessel, der einen Centner schwer ist und mit Rücksicht auf einen sonstigen Kostenaufwand von 15 fl. bisher 35 fl. gekostet hatte, um 10 fl. theurer als bisher, also um 45 fl. verkaufen werden, und zwar ganz ohne Rücksicht darauf, ob die „historischen“ Kosten des Kupfers sich geändert haben oder nicht, ob 10 oder eine andere Zahl von Arbeitstagen aufgewendet werden, ob der Arbeitstag mit 2 fl. oder mit einer anderen Summe bezahlt werden muss.

Das Schicksal dieser „historischen“ Kosten kann aus demselben Anlass ein recht verschiedenes sein. Vielleicht wird man Schwierigkeit haben, die zur Erzeugung des vergrößerten Bedarfes an Kupfer erforderliche grössere Menge von Grubenarbeitern zu beschaffen; dann wird wahrscheinlich der Arbeitslohn der Grubenarbeiter steigen. Oder, man wird vielleicht Arbeiter genug zu 2 fl. erhalten, aber man wird gezwungen sein, nunmehr minder ergiebige Kupfergruben oder Kupferadern in Bearbeitung zu nehmen, in denen ein Centner sich z. B. nicht mit 10, sondern erst mit 12 Arbeitstagen gewinnen lässt. In beiden Fällen würde die steigende Bewegung, die zuerst bei den Geldkosten eines späteren Productionsstadiums ihren Anfang genommen hat, sich in stärkerem oder geringerem Grade allmählich auch auf die elementaren Arbeitskosten der Anfangsstadien des gesammten Productionsprocesses fortpflanzen. Aber es ist endlich auch möglich, dass man in der Lage ist, auch den vermehrten Bedarf an Kupfer mit dem Aufwande von 10 Arbeitstagen à 2 fl. per Centner zu decken: in diesem Falle wird successive die gesteigerte Nachfrage nach Kupfer zu diesem Kostensatze ihre volle Bedeckung finden, und parallel damit werden die Preise des Kupfers und die darauf basierenden Preise der Kupferwaren wieder eine rückläufige Bewegung antreten, bis sie bei dem ursprünglichen Preissatze von 20 fl. wieder angelangt sind.

Welcher dieser verschiedenen Wechselfälle aber auch schliesslich eintreten mag, unter allen Umständen bleibt die Thatsache bestehen, dass die Preise der Kupferwaren — wenn auch nur zeitweilig — der Anziehung anderer als der „historischen“ Kosten gefolgt sind. Fügen wir noch hinzu, dass in der Praxis zahllose Fälle dieser Art sich ereignen. Denn selbst dann und dort, wo auf die Dauer wirklich die elementaren historischen Kosten zur Geltung kommen, erfordert selbstverständlich das Durchdringen ihres Einflusses durch die zahlreichen arbeitstheiligen Glieder des Productionsprocesses eine gewisse, gewöhnlich sehr erliebliche Zeit, während welcher die von der Nivellierung noch nicht erreichten Glieder stets dem Zuge ihrer speciellen „synchronistischen“ Kosten folgen.

Und nun noch ein paar Beispiele von Fällen, in welchen die Nivellierung ein Stück weit frei, von einem gewissen Punkte aber dauernd gehemmt ist.

Ein Artikel, z. B. ein chemisches Product, dessen Erzeugung bis jetzt materielle Produktionskosten von 20 fl. erfordert hat, war um eben diesen Kostensatz von 20 fl. feil. Nun macht jemand eine Erfindung, welche die materiellen Kosten auf 10 fl. zu vermindern gestattet, nimmt auf sein Ver-

fahren ein Patent, gestattet aber die Benützung des patentierten Verfahrens allen Producenten des Artikels gegen Entrichtung einer Gebühr von 5 fl. per Stück; und nun adjustiert sich unter dem Einfluss der im übrigen freien Concurrnz, die zwischen diesen Unternehmern herrscht, der Preis des Artikels dauernd auf ihren nunmehrigen Geldkostensatz von 15 fl., der den Betrag der „elementaren“ Kosten von 10 fl. um die Patentgebühr von 5 fl. übersteigt. — Oder, ein Metercentner Kaffee, der bisher in ein bestimmtes Land zollfrei eingieng und um den den materiellen Productions- und Handelskosten entsprechenden Inlandspreis von 160 fl. feil war, wird einem Eingangszoll von 40 fl. unterworfen, und steigt infolge davon auf den neuen, den gestiegenen Bezugskosten der Kaufleute entsprechenden Kostensatz von 200 fl. — Fügen wir abermals hinzu, dass auch hinter diesen Beispielen eine ungeheuere Zahl gleichartiger Fälle steht; sie umfassen eigentlich nahezu alle Fälle von Warenpreisen überhaupt; denn es gibt heutzutage nicht leicht irgend ein Product, bei dessen Erzeugung nicht im Laufe irgend eines früheren oder späteren Produktionsstadiums irgend ein patentiertes Werkzeug oder Verfahren, oder irgend ein einem Eingangszoll unterworfenen Roh- oder Hilfstoff ins Spiel käme.

Und nun fragen wir: was soll gegenüber allen diesen Preisbildungen, von Kupferkesseln, chemischen Producten, Kaffee u. dgl., die Theorie thun oder lassen?

Erklären muss sie dieselben. Dass sie sich zur Erklärung derselben in gar keiner Form auf die elementaren Kosten Arbeit und abstinence berufen darf, und zwar weder auf den Wert derselben, noch auf eine mit ihnen verbundene disutility, ist sonnenklar: denn der Preis des Kupferkessels ist von 35 auf 45 fl., und der des Kaffees von 160 auf 200 fl. gestiegen, offenbar nicht weil, sondern obschon die elementaren Kosten ganz ungeändert auf 35 und 160 fl. verblieben, und im Falle des chemischen Products hätte, wenn es auf die elementaren Kosten ankommen würde, der Preis nicht auf 15, sondern auf 10 fl. sinken müssen. Ebenso klar ist es, dass alle diese Preisbildungen gleichwohl unter dem deutlichsten Einflusse der Kosten, als echte Wirkungen des Kostengesetzes eingetreten sind. Es hiesse offenbar eine grobe wissenschaftliche Unterlassungssünde begehen, wenn man bei der Erklärung, warum die nunmehrigen Preissätze gerade 45, 15 und 200 fl. betragen, den charakteristischen Umstand, dass diese Sätze eben die jetzigen Kostensätze für die Unternehmer darstellen, einfach todtzuschweigen, und sich etwa mit der allgemeinen vagen Erklärung begnügen wollte, es sei eben der Stand von Angebot und Nachfrage jetzt ein derartiger, dass ihm gerade jene Preise entsprechen. Sondern dieselben Gründe, die es überhaupt nothwendig machen, dem allgemeinen Gesetze von Angebot und Nachfrage ein Kostengesetz als wertvolle genauere Bestimmung an die Seite zu stellen, machen es nothwendig, dieses Kostengesetz so zu verstehen, dass es auch die Fälle der geschilderten Art umfasst und erklärt.

Was bleibt da übrig? — Ich glaube, nichts anderes, als was die österreichischen Oekonomisten gethan haben. Man muss erstens dem

Begriffe der historischen Kosten als einen mindestens gleichberechtigten den Begriff der synchronistisch berechneten Kosten an die Seite stellen. Wohlgermerkt, an die Seite, nicht an die Stelle setzen: denn die Wissenschaft braucht beide Begriffe für verschiedene ihrer Aufgaben. Ja sie braucht sogar innerhalb des historischen Kostenbegriffs wieder die verschiedenen einzelnen Varianten desselben. Sie hat bei gewissen Betrachtungen und Erklärungen Ursache, sich auf die „disutility“ der Arbeit zu beziehen, bei anderen (z. B. bei der Beurtheilung gewisser technischer Productionsfortschritte) einfach auf ihre Menge, wieder bei anderen auf den Wert der Arbeit. Es gibt nicht, wie Prof. Mac Vane meint, einen einzigen „wahren“ „wissenschaftlichen“ Kostenbegriff, sondern viel eher hat Prof. Patten Recht, wenn er, mit einer allerdings auch nicht ganz vollkommen zutreffenden Abgrenzung, den mehreren concurrierenden Begriffen Functionen in verschiedenen Zweigen der Theorie zuweist, dem einen in der Theorie des Wertes, dem anderen in der „Theory of prosperity.“¹⁾

Und man muss zweitens in dem Kostengesetz nichts anderes und insbesondere nichts engeres erblicken wollen, als was die österreichischen Oekonomisten darin erblicken: nämlich ein universelles Nivellierungsgesetz. Nicht bloss von gewissen letzten Elementen geht ein Nivellierungszug aus, sondern es nivelliert sich immerfort und auf jeder Productionsstufe Alles, was sich eben nivellieren kann: nicht bloss Arbeit und Arbeitsleid, sondern unabhängig davon, auf eigene Faust und oft im Widerstreit zu jenen letzten Elementen auch sachliche Productivgüter, und Nutzen mit Nutzen. Warum steigt in unserem Beispiele der Preis des Kupferkessels von 35 auf 45 fl.? Einfach weil er sich nivellieren musste und durch Vermittlung des gemeinsamen Kostengutes Kupfer nivellieren konnte mit dem Preise der übrigen aus Kupfer erzeugten Waren, insbesondere der stärker begehrten Leitungsdrähte. Und warum ist bei dieser ganzen Gesellschaft „Kupfer und Consorten“ der Preis in die Höhe gegangen? — Einfach weil und insolange sich durch die Steigerung des Bedarfs nach Kupfer der Grenznutzen dieses Materiales erhöht hat. Es ist somit eine gesteigerte „utility“, und nicht eine gesteigerte „disutility“, welche im Gewande der Kosten hier die Preiserhöhung dictiert hat; und die zahllosen Fälle, die diesem gleichen, führen somit eine neue Verstärkung dem ohnedies schon so starken ziffermässigen Antheil zu, dennach unseren früheren Auseinandersetzungen in der modernen Volkswirtschaft das Element „utility“ an der Zusammensetzung der „Kosten“ nimmt.

Man hat seltsamer Weise öfter als einmal gegen die österreichischen Oekonomisten den Vorwurf erhoben, als ob sie gegen den reichen Schatz von Einsichten und Erkenntnissen, die uns das grosse Kostengesetz vermittelt, ihre Augen verschlossen, und seine Hilfe zur Erklärung der Werterscheinungen gehörig auszunützen verschmähten.²⁾ Thatsächlich ist, wie

¹⁾ Cost and expense p. 67.

²⁾ Vgl. z. B. Dietzels oben (S. 190) genannte Streitschriften, besonders die in meiner Entgegnung (Conrads Jahrbücher, dritte Folge, Bd. III) auf S. 327 citierten Stellen; ferner auch Prof. Edgeworth im Economic Journal, Juni 1892, bes. p. 334 und 337.

ich durch die vorausgehenden Auseinandersetzungen zur Genüge erwiesen zu haben hoffe, das gerade Gegentheil der Fall. Gerade weil wir jenen Schatz vollständig auszumünzen, von jenen Einsichten keine einzige zu vermissen oder zu verwerfen wünschen, widerstreben wir einer kümmerlichen Auslegung jenes Gesetzes, die uns nöthigen würde, den grösseren Theil der von ihm ausgehenden Einflüsse zu ignorieren. Die Beschaffenheit der That-sachen und die Bedürfnisse der Wissenschaft zwingen uns, wie ich glaube, in gleich gebieterischer Weise jene andere, universellere Auffassung auf, welche die österreichischen Oekonomisten zu der ihrigen gemacht haben, und deren wesentlichste Punkte ich zum Schlusse noch einmal nebeneinander reihen will.

Es ist ein durch die Mehrdeutigkeit des Wortes „Kosten“ verschuldetes thatsächliches Missverständnis, wenn man jene Kosten, die als Triebkraft und Preisregulator im Sinne des grossen empirischen Kostengesetzes wirken, direct oder indirect mit dem persönlichen Opfer an Anstrengung, Leid oder „disutility“ identificieren will, das uns die Arbeit (und abstinence) auferlegt.

Die „Kosten“ des Kostengesetzes sind überhaupt noch nicht der Name eines elementaren Factors, sondern eine indifferente Bezeichnung, hinter der sich je nach den besonderen Umständen des Falles entweder ein aufgeopferter Güternutzen oder ein persönliches Ungemach, also eine „utility“ oder eine „disutility“ als elementarer Kern bergen kann.

Das Kostengesetz ist überhaupt zunächst ein einfaches Nivellierungsgesetz; um die unter seiner Firma wirksamen elementaren Kräfte zu bestimmen, muss man erst weiter zusehen, was sich unter dem Namen „Kosten“ eigentlich nivelliert. Und da findet man, dass sich gewöhnlich zunächst der Grenznutzen eines Productes mit dem Grenznutzen der übrigen aus demselben Kostengut hervorgehenden Producte nivelliert; also Nutzen mit Nutzen. In den meisten Fällen fängt aber die Nivellierung auf dieser Stufe nicht nur an, sondern schliesst auf ihr auch endgiltig ab. Nur bisweilen, unter ganz bestimmten casuistischen Voraussetzungen greift der Nivellierungsprocess noch um ein Glied weiter, indem sich die „utility“ der Güter selbst wieder ins Gleichgewicht setzen muss mit der „disutility“, welche die Erzeugungsbearbeitung ihren Erzeugern verursacht. In dieser Minorität von Fällen specialisiert sich das allgemeine Kostengesetz zu einem „law of disutility“, dessen völlig selbständiger Charakter sich übrigens auch darin kundgibt, dass sein Geltungsgebiet, so klein es ist, nach einer gewissen Seite über das Geltungsgebiet des classischen Kostengesetzes doch noch hinausragt.¹⁾

Und was soll demnach der letzte Maasstab, der „ultimate standard“ des Güterwertes sein, nach dem man seit 100 Jahren so unverdrossen sucht wie einst nach der Quadratur des Cirkels? — Wenn man in der Antwort nicht mehr als einen Namen zu nennen wünscht, dann darf man keinen

¹⁾ Siehe oben S. 206 fg.

weniger allgemeinen Umstand nennen als die menschliche Wohlfahrt: der letzte Maasstab alles Güterwertes ist das Maass von Wohlfahrt, das von den Gütern abhängt. Wünscht man aber einen concreteren Maasstab genannt, durch den auch schon die Art, in der die Güter mit unserer Wohlfahrt verkettet sind, näher bezeichnet wird, dann kann man überhaupt nicht mehr einen, sondern muss zwei Maasstäbe nennen, welche principiell coordiniert, aber wegen der verschiedenen Häufigkeit der thatsächlichen Voraussetzungen, an die ihre Geltung geknüpft ist, von sehr ungleicher praktischer Bedeutung sind; den Nutzen der Güter, und die mit ihrer Erwerbung verbundenen persönlichen Opfer. Und zwar ist das Geltungsgebiet dieses letzteren Maasstabes das weitaus engere — ein viel engeres, als man gewöhnlich anzunehmen pflegt — während in der ungeheueren Mehrzahl der Fälle, und zwar auch in solchen, in welchen die sogenannten Kosten eine Rolle spielen, der letzte Ausschlag für den Wert der Güter durch einen Nutzen gegeben wird.

ÜBER DIE LAGE DER ITALIENISCHEN FINANZEN.

VON

PROF. RUDOLF BENINI (BARI).

(ORIGINALBEITRAG, AUS DEM ITALIENISCHEN ÜBERSETZT VON DR. FRIEDRICH PROBST.)

I.

Die Bilanz der effectiven Staatseinnahmen und -Ausgaben hat in Italien seit der Erklärung zum Königreiche in keiner Gebarungsperiode ein wirkliches und eigentliches Gleichgewicht, geschweige denn einen Ueberschuss aufgewiesen. Nur mit Hilfe einer gekünsteltesten Verrechnungsweise konnten die Minister der Finanzen und des Staatsschatzes von 1875 bis 1884 eine Reihe von Ueberschüssen ankündigen, welche sie zur Grundlage eines Programmes von Steuererleichterungen und schrittweiser Verminderung des Staatsnotenumlaufes zu machen gedachten. Der erste Theil des Programmes erfuhr eine theilweise Verwirklichung durch die dem Minimaleinkommen bewilligte Entlastung von der Steuer auf das bewegliche Vermögen (1877), durch die stufenweise Abschaffung der Mahlsteuer (1879—1884) und zweier Zehntel Kriegszuschlag zur Grundsteuer (1885—1887) und durch die Herabsetzung des Salzpreises, wodurch das Budget schliesslich eine Einbusse von vielleicht 135 Millionen erlitt, die aber durch Erhöhungen bei anderen Posten wieder ausgeglichen wurden. Der zweite Theil des Programmes blieb hingegen ein frommer Wunsch; vielmehr wurden die Staatsnoten, die in den ersten Jahren nach der Abschaffung des Zwangscurses einlösbar gewesen waren, wenn auch nicht officiell, so doch gewiss factisch uneinlösbar.

Um in wenigen Tabellen die wahre, nicht ad usum Delphini zubereitete Geschichte unserer Etatsbilanz zusammenzufassen, werden wir nach Maassgabe der richtigen Wirtschafts- und Buchhaltungsregeln unter die effectiven Einnahmen die Ersätze und Rückvergütungen von Eisenbahnen, und unter die effectiven Ausgaben die Eisenbahnbauten und die Pensionen rechnen, welche eine tadelnswerte Praxis eine Zeit lang ausserhalb des Budgets gehalten hat als eine Durchgangspost, deren Aufwand eigentlich durch eine aus dem Credite und nicht aus den Steuern herrührende Einnahme gedeckt wurde. Man wollte mit anderen Worten die Ausgaben für die Eisenbahnen als productive Investitionen, d. h. als solche auffassen, welche der jährlichen Belastung mit den Interessen der zur Erbauung der Eisenbahnen aufgenommenen

Anlehen eine Vermehrung des fruchttragenden Vermögens von gleicher Ergiebigkeit entgegenstellen. Dies verhielt sich aber, wie wir sehen werden, nicht so, da sich viele Anlagen als gänzlich oder nahezu unproductiv herausstellten und das durch die Eisenbahnen repräsentierte Capital nicht in demselben Maasse an realem Werte zunahm, in welchem die Eisenbahnen als physische Masse oder als Kostenobjecte anwuchsen. Die Hoffnung jedoch, dass die erbauten Eisenbahnen, wenn auch nicht sogleich, so doch binnen einer gewissen Zeit, sich rentieren würden, entschuldigte den Kniff bei der Verrechnung, durch welchen sie ausserhalb des Budgets gestellt wurden. Ganz unentschuldig jedoch erscheint die gleiche Behandlung der Pensionen, die gewiss niemand als eine Vermögensanlage wird betrachten wollen. Und wenn auch Beispiele von anderen Staaten nicht mangeln, die scheinbare Gleichgewichte durch den Kunstkniff specieller, vom Budget getrennter Cassen und Gebarungen erzielen, war es doch in Italien, wo der Mechanismus des Staatscredits sehr heikler Natur ist, gefährlich, systematisch und ausschliesslich durch Schuldencontraction für diesen Theil der effectiven Ausgaben vorzusorgen.

Indem wir die Rechnungsabschlüsse von 1861 an nach richtigen Gesichtspunkten zusammenfügen und die Reihe mit den Voranschlägen für die laufende und die folgende Gebarungsperiode 1894—95 schliessen, wollen wir die Gebarungsperioden nicht nach gleichen Zeiträumen, sondern nach der Analogie der begleitenden Umstände und der finanziellen Ergebnisse gruppieren. Die Ziffern der letzten Periode müssen natürlich als annäherungsweise verstanden werden; sie sind unter der Voraussetzung aufgenommen worden, dass für das laufende und das nächstfolgende Gebarungsjahr 1894—95 keine neuen wichtigen Steuergesetze in Wirksamkeit treten. Die Jahresdurchschnitte sind die folgenden:

Zeiträume	Anzahl der Jahre des Zeitraumes	Jahresdurchschnitt		
		Effective Einnahmen	Effective Ausgaben	Ueberschuss (+) oder Abgang (-)
		in Millionen Lire		
1861—66	6	558	1018	— 460
1867—70	4	824	1047	— 223
1871—74	4	1032	1131	— 99
1875—81	7	1195	1223	— 28·5
1. Jänner 1882 bis 30. Juni 1885 . .	3½	1358	1453	— 95
1. Juli 1885 bis 30. Juni 1891 . . .	6	1496	1733	— 237
1. Juli 1891 bis 30. Juni 1895 . . .	4	1535	1642	— 107

Der grösste Abgang war im Jahre 1866 mit der Ziffer von 730 Millionen (davon 430 als Kosten des Krieges mit Oesterreich), der geringste i. J. 1879 im Betrage von 10 Millionen Lire.

Jedermann sieht ein, dass das anhaltende Deficit, welches oft so bedeutend war, dass es die Befürchtung eines Bankerottes rechtfertigte, nur

durch Anlehen, theilweise Veräusserungen des Vermögens, Ausgabe von Papiergeld und ähnliche Mittel gedeckt werden konnte. Seit mehr als drei Decennien befindet sich der italienische Staatsschatz in einer convulsiven Thätigkeit; er hat für rund sechs und eine halbe Milliarde Deficit Vorsorge zu treffen gehabt und thut dies auch jetzt noch. Dieses ungeheure Deficit wurde auf dem Wege offener oder verdeckter Consolidierungen grösstentheils unter die ständigen Passiven des Vermögens zurückgedrängt; denn wenn man es in liquider und klagbarer Form sich hätte ansammeln lassen, hätte es in kürzester Zeit den Cassadienst gehindert. Es verdiente untersucht zu werden, welcher Mittel man sich zur Bedeckung des Abganges in den verschiedenen Perioden bediente: welche von ihnen Schritt für Schritt verworfen und welche nach den Verhältnissen des Budgets und nach den wirtschaftlichen und finanziellen Erfolgen, die man sich von ihnen versprach, vorgezogen wurden. In der ersten Periode, welche die grössten Schwierigkeiten bot, liess man kein Mittel unversucht: freie Anlehen, Zwangsanlehen, Papiergeld, Verkauf von Eisenbahnen und von Gütern des alten Domänenbestandes u. s. w. In den zwei nachfolgenden Perioden wird die Veräusserung der genannten Güter und jener des Kirchenvermögens beschleunigt; das Tabakmonopol wird in Pacht gegeben; aber vor allem nimmt man seine Zuflucht zu neuen Emissionen von Papiergeld, die hinwiederum in der vierten Periode aufhören. — Dann gewinnt die kleinweise Einführung von Rente auf den einheimischen und auswärtigen Markt, um speciell für die öffentlichen Arbeiten vorzusorgen, die Oberhand über die grossen Anlehen in Bausch und Bogen, wenn wir von dem grossen Anlehen von 1881 absehen, welches nicht behufs Consolidierung des Deficits des Staatsschatzes, sondern behufs Einziehung von zwei Dritteln des umlaufenden Papiergeldes aufgenommen wurde. Mit dem Rückgange der Finanzen greift man neuerdings zu den äussersten Mitteln; ein Beispiel dafür ist der Verkauf des beweglichen Materiales der Staatseisenbahnen für 265 Mill., ein verhülltes Anlehen, dessen Ergebnis ebenso wie das Erträgnis der grossentheils im Auslande untergebrachten Eisenbahnobligationen binnen kurzem durch neue unproductive Bauten verschleudert würde.¹⁾

Aber um zu den Ziffern der vorhergehenden Tabelle zurückzukehren, so begreift jeder, der mit unserer Finanzgeschichte nur einigermaassen vertraut ist, dass der Abgang beim Etat noch viel bedeutender ausgefallen wäre, wenn nicht zum Theil die Opfer, welchen sich das Land unterwarf, um seinen Verpflichtungen nachzukommen, und die Energie der Verwaltung Hilfe gebracht hätten, indem die letztere auf die Anklage, dass sie den zahlen lasse, der wolle, damit antwortete, dass sie den zur Zahlung verhielt, welcher dazu verpflichtet war.

Wir untersuchen nun: 1. den gesammten (der Idee nach zu erwartenden) Abgang, welcher sich herausgestellt hätte, wenn nicht die Steuern von einer Periode auf die andere grössere Erträgnisse abgeworfen hätten; 2. das Verhältnis, in welchem der höhere Steuerertrag und die Operationen mit dem Vermögen

¹⁾ Die von der Generaldirection der Staatsschuld verwalteten Schulden haben sich in dem zwischen dem J. 1882 und dem 30. Juni 1892 liegenden Zeitraume um 61 Mill.

(Capitalsbewegung) sich an der Deckung des gesammten so berechneten Abganges beteiligten. Es bedünkt uns in der That, dass der wirkliche Druck der Finanzen auf die Volkswirtschaft nicht bloss an dem durch Abgaben unbedeckten Abgange, sondern auch an dem durch die Vermehrung der Abgaben bedeckten Abgange zu messen sei, zumindest insoweit diese Vermehrung nicht sowohl das Ergebnis der natürlichen Entwicklung des privaten Vermögens, sondern vielmehr die gewaltsam herbeigeführte Wirkung der durch Steuergesetze beabsichtigten Belastungen ist. Denn das auf diese Weise in der Wirtschaft des Staates ausgeglichene Deficit bleibt in den kleineren Wirtschaften der Provinzen, Gemeinden und Privaten unbedeckt und zwingt in letzter Linie den Steuerträger dazu, seinen Consum zu beschränken.

Zeiträume	Der Idee nach zu erwartender Abgang	Durchschnittlicher Mehrertrag der Abgaben von einem Zeitraum auf den andern	Restierender, durch ausserordentliche Mittel bedeckter Abgang	Verhältnis der ausserordentlichen Bedeckung zum gesammten Abgang
	Jahres-Durchschnitt			
	in Millionen Lire			Proc.
1862—66 ¹⁾	547	96	451	82·4
1867—70	365	142	223	63·9
1871—74	257	158	99	33·5
1875—81	156·5	128	28·5	18·3
1. Jänner 1882 bis 30. Juni 1885	198	103	95	48·0
1. Juli 1885 bis 30. Juni 1891	378	91	287	75·9

Rente (davon 18 oder 19 im Auslande untergebracht) gleich einem Nominalcapitale von einer Milliarde und 220 Millionen vermehrt.

Emissionen vom J. 1882 bis zum 30. Juni 1892:

	Renten in Tausenden Lire
Dem Pensionsdienste angewiesene Renten	27.153
Für Erbauung und Rückerwerb von Eisenbahnen ausgegebene Renten . . .	13.495
Vom Staate übernommene oder ausgegebene Eisenbahnpapiere	24.100
Tiberregulierungsobligationen	2.547
Obligationen der Assanierung von Neapel	2.125
Verschiedene	738
Zusammen	70.158
Davon abzuziehen erloschene Titres (mit Ausschluss der in 5proc. consolidierte Schuld convertierten)	9.170
Bleibt	60.988

Ferner haben sich die von der Generaldirection des Staatsschatzes verwalteten Schulden vermehrt um die Hauptmasse der 3proc. Eisenbahnobligationen mit einem Nominalcapital von 1228 Mill. und einer Rente von ungefähr 37 Mill., von welchen 32 den Baukosten und 5 den Cassen zur Vermehrung des Staatsvermögens zugewiesen wurden.

¹⁾ Der Mehrertrag der Steuern für diesen Zeitraum ist im Vergleiche mit dem Jahre 1861 festgestellt. Die mittlere Jahreszunahme von 1867—1870 ist im Vergleiche mit dem Durchschnittsergebnisse des Zeitraumes 1862—1866 mit gegebürender Berücksichtigung der Angliederung Venetiens an das Königreich festgestellt; die mittlere Zunahme von 1871—1874 in Vergleiche mit 1867—1870, ebenfalls unter Berücksichtigung der Erwerbung Roms u. s. w.

Daraus geht hervor, dass der höhere Steuerertrag und die Operationen mit dem Vermögen in den verschiedenen Zeiträumen in ersichtlich umgekehrtem Verhältnisse zur Deckung des Abganges, der sich sonst herausgestellt hätte und zur Vorkehrung für das Cassaerfordernis beizutragen, was nothwendiger Weise nicht ohne besondere Folgen für die Wirtschaft des Landes geblieben sein kann. Wir bedauern, dass wir keine sicheren Kriterien haben, um das, was bei den Ziffern der dritten Colonne den natürlichen, von selbst entstehenden Zuwachs der Steuern bildet, von dem zu unterscheiden, was die gesetzliche Mehrbelastung oder den vorsätzlich bewirkten Zuwachs darstellt. Die Curve, welche man aus der Statistik der verschiedenen Einnahmerubriken des italienischen Budgets ableiten könnte, weist zu heftige und zahlreiche Schwankungen auf, die von Aenderungen in der Steuergesetzgebung, von geänderten Eintreibungssystemen oder von der Angliederung neuer Provinzen an das Königreich herrühren. Im Jahre 1872 wurde die natürliche Zunahme von Sella auf 10 Millionen geschätzt; in den vorangehenden Zeiträumen musste sie jedoch erheblich geringer sein und begann seit 1887 äusserst rasch abzunehmen bis zum völligen Verschwinden.

II.

Beleuchten wir nun die gegenwärtige Lage. Wir befinden uns drei Arten von Abgängen gegenüber:

1. einem Abgange beim Etat im Entgegenhalte der effectiven Einnahmen und Ausgaben (mit Inbegriff der Ersätze und Rückvergütungen von Eisenbahnen und der Kosten für Eisenbahnbauten sowie der Pensionen), welcher sich noch durch einige Finanzjahre auf ungefähr 110 Millionen jährlich belaufen wird. Dieser Abgang beim Etat vermehrt nun nicht in seiner Gänze die Passivrückstände und das Cassadeficit, sondern nur zum Theile (40 Millionen in runder Summe); der Rest, d. h. die Ausgaben für die Eisenbahnen und ein Theil der Pensionen, für welche durch Rentenveräusserungen vorgesorgt wird, fällt den consolidierten Passiven des Staatsvermögens zur Last und repräsentiert thatsächlich eine verhüllte und ständige Consolidation des grösseren Abganges, welcher sonst für den Staatsschatz eintreten würde;

2. einem Abgange bei der Staatsschatzgebarung, welcher heute 500 Millionen beträgt, aber auf 540, dann auf 580, weiters auf 620 Millionen u. s. f. steigen wird, wenn man nicht bald Mittel macht, um den Abgang beim Etat auf das geringste Ausmaass zu beschränken, oder wenn man nicht zu einer eigenen partiellen Consolidierung schreitet, ausser jener, welche, wie wir gesagt haben, in verhüllter Form vor sich geht;

3. einem Abgange beim Staatsvermögen im engeren Sinne (also mit Ausschluss des dem Staatsschatze angehörigen Theiles), welches seit 1882 als um 1100 Millionen geschmälert angesehen werden darf. Dies bedeutet, dass es, um das Staatsvermögen wenigstens relativ auf die factische Situation des Jahres 1882 zu bringen, nöthig ist, dass der Capitalswert der Activa um 1100 Millionen zunehme oder der Capitalswert der Passiva des Staatsvermögens um ebensoviel abnehme.

Man nehme nur in die Ziffern der nachstehenden Tabelle Einsicht:

Finanzjahre	E t a t			Staatsschatz (Situation am Schlusse jedes Finanzjahres)				Staatsvermögen (ausschliesslich der Activa und Passiva des Staats- schatzes)		
	Effective Einnahmen	Effective Ausgaben	Abgang (-)	Cassafond	Mehrbetrag der Schulden des Schatzes gegen- über den For- derungen (-)	Mehrbetrag der Passivrück- stände gegen- über den Activ- rückständen (-)	Abgang (-)	Activa (Schätzungs- wert)	Passiva (Schätzungs- wert)	Abgang (-)
in Millionen Lire										
1882	1319	1419	- 100	177	-- 393	- 4	- 220	3306	10340	- 7034
1883	1349	1441	- 92	249	- 494	- 19	- 264	"	"	"
1. Halbjahr 1884	663	724	- 61	266	- 526	- 18	- 278	"	"	"
1884—85	1421	1502	- 81	213	- 489	+ 35	- 241	"	"	"
1885—86	1412	1623	- 211	266	- 494	- 3	- 231	"	"	"
1886—87	1455	1673	- 218	254	- 429	- 42	- 217	"	"	"
1887—88	1501	1885	- 384	210	- 395	- 85	- 270	"	"	"
1888—89	1502	1987	- 485	211	- 378	- 342	- 509	"	"	"
1889—90	1563	1785	- 222	196	-- 388	- 291	- 483	"	"	"
1890—91	1541	1745	- 204	280	- 427	- 295	- 442	"	"	"
1891—92	1532	1654	- 122	223	- 496	- 227	- 500	3970	12117	- 8147
Der Abgang i. J. 1891—92 war grösser als i. J. 1882 um	.	.	- 22	.	.	.	- 280	.	.	- 1113

Wir werden nunmehr angeben, wieso die von uns angeführten Werte der Activa und Passiva von jenen differieren, welche die Verwaltung verzeichnet hat. Wir werden uns aber nicht dabei aufhalten, ausführlich zu erläutern, auf welche Weise der ungeheure, durch zehneinhalb Jahre angehäuften Abgang beim Etat zum geringen Theile unter die Passiven des Staatsschatzes, zum grössten Theil unter die consolidierten und einlösbaren Passiva des Staatsvermögens zurückgedrängt worden ist, da dies für denjenigen, welcher die Phasen unserer neueren Finanzpolitik verfolgt hat, schon allzu bekannt ist.

Die Bestandtheile des bereits eingetretenen oder veranschlagten Abganges sind in den drei zwischen dem 1. Juli 1892 und dem 30. Juni 1895 liegenden Finanzjahren folgende:

	Rechnungs- abschluss 1892—93	Bewilligter Voranschlag (assestamento) 1893—94	Erster Voranschlag 1894—95
in Millionen Lire			
Abgang der effectiven Einnahmen gegen die Ausgaben (nach der alten Bezeichnung) .	13.3	44.2	46.5
Als effectiv zu betrachtende, aber durch Schulden bedeckte Ausgaben:			
a) für Eisenbahnbauten	29.1	35.7	39.4
b) für Vorschüsse an die Cassen auf die Vermehrung des Staatseisenbahnver- mögens	5.5	7.6	7.5
Vorschuss der Depositen- und Darlehenscassa für Zahlung d. bestehenden Leibrentenschuld	32.5	31.4	27.4

Es ist demnach vorauszusehen, dass, wenn nicht radicale Vorkehrungen getroffen werden, um die Einnahmen des Etats zu vermehren und die Ausgaben zu vermindern, und wenn man nicht zu grösseren Consolidierungen des Deficites der Schatzgebarung schreitet, am 30. Juni 1895 das Deficit des Schatzes nahe an 600 Millionen betragen und der reine Mehrbetrag der Passiven des restlichen Vermögens um weitere 80 oder 100 Millionen anwachsen wird, weil die Vermögensumwandlungen, besonders soweit sie von Eisenbahnbauten abhängen, mit einer 60 Proc. Entwertung vor sich gehen.

Dass die Hauptursache unseres finanziellen Unglückes die Auslagen für das Militär und die Eisenbahnen seien, ergibt sich zur Evidenz aus folgendem Ueberblick:

Zeiträume	Jahresdurchschnitt			
	Auslagen für das Heer	Auslagen für die Kriegsmarine	Auslagen für Eisenbahnbauten	Auslagen für andere Dienstzweige
	in Millionen Lire			
1. Jänner 1882 bis 30. Juni 1885	245	60	88	1078
1. Juli 1885 bis 30. Juni 1887	256	84	183	1127
1. Juli 1887 bis 30. Juni 1891	328	119	198	1200
1. Juli 1891 bis 30. Juni 1893	246	105	56	1219

Von der ersten auf die dritte Periode haben also die Ausgaben für das Militär und die Eisenbahnen zusammen eine Zunahme von gut 250 Millionen im Durchschnitt, gleich 64 Proc. erfahren, während die Ausgaben für alle übrigen Dienstzweige nur um 122 Millionen, gleich 11 Proc. zunahmen. In den letzten zwei Finanzjahren gebietet die Zwangslage des Budgets eine rasche und kräftige Einschränkung der Ausgaben für Militär und Eisenbahnen, welche von durchschnittlich 645 Millionen auf 407 Millionen herabgehen.

III.

Dem Gelehrten wie dem Staatsmanne drängt sich eine interessante Frage auf. Was ist aus dem fortwährenden Ueberschuss der Ausgaben über die Einnahmen schliesslich geworden oder in was hat er sich umgesetzt? Man kommt nicht darüber hinaus: entweder hat er sich in eine Vermehrung des materiellen Staatsvermögens umgesetzt; oder, er muss, dank der grösseren Ausdehnung der, wenn man so sagen darf, unmateriellen öffentlichen Dienstzweige, dazu beigetragen haben, den Privatreichthum soweit zu heben, dass er die Belastung mit den Zinsen der Schulden, durch welche die Abgänge bedeckt wurden und noch weiterhin bedeckt werden, ausbalten kann; oder schliesslich, er ist in Rauch aufgegangen, als unproductive Ausgabe, als unfruchtbare Anlage, durch welche eine Verschiebung des Reichthumes erfolgen musste zum Schaden der Steuerträger im Allgemeinen und

zum Vortheile einiger Steuerträger im Besonderen, wie der Beamten, Pensionisten, Staatslieferanten, Ersteher öffentlicher Arbeiten u. s. w.

Da wir vorhaben, auf diese Frage mit Ziffern zu antworten, bemerken wir, dass diese, wenn auch nicht völlig genau und befriedigend, wofern sie als absolute betrachtet werden, doch als relative wegen der Gleichheit ihrer Quelle und der Bearbeitungsmethode Glauben verdienen.

Auf die erste Frage: „Hat sich der fortwährende Ueberschuss der Ausgaben über die Einnahmen des Etats in eine Vermehrung des Staatsvermögens umgesetzt?“ antworten wir: Nein. Nach den nominellen, in den Haupt-Rechenschaftsberichten über das Staatsvermögen verzeichneten Ziffern, hätten sich in den neun und ein halb Jahren vom 31. December 1882 bis zum 30. Juni 1892 (in welchen der Gesamt-
abgang beim Etat auf 2078 Millionen stieg) die Vermögenspassiva jeder Art (nämlich mit Einschluss jener der Schatzverwaltung, aber mit Ausschluss der auf Lebenszeit beschränkten Verpflichtungen) um 1526 Millionen vermehrt und denselben stünde bei den Activen ein Zuwachs von 1102 Millionen gegenüber. Die geringere Ziffer der Passiva und der Activa im Vergleiche zu dem cumulierten Abgang beim Etat erklärt sich durch in der Zwischenzeit vorgekommene Vermögensveräusserungen (Abtretung des beweglichen Materiales der Eisenbahnen, Verkauf von Domänengütern etc.); wenn diese nicht stattgefunden hätten, wären die Passiven auf einem anderen Wege, z. B. auf dem bequemen Wege der Rentenemission um einen entsprechenden Betrag vermehrt worden und die Activa wären nicht soweit gesunken, als dies thatsächlich der Fall war. Jedenfalls kann man, auch wenn man von den nominellen Ziffern der Verwaltung ausgeht, die Verschlechterung des Vermögensstandes auf 424 Millionen in runder Summe berechnen ($1526 - 1102 = 424$).

Doch sind diese Ziffern, wir wiederholen es, bloss nominelle, da sie sich als Resultat der Jahr für Jahr vorgenommenen Hinzurechnung der neuen Bestandtheile, welche in das Vermögen eintreten (und der Subtraction jener, welche durch Verkauf oder Unbrauchbarwerden daraus ausscheiden) im Allgemeinen nach dem Kostenpreise, nicht nach dem Verkaufspreise oder dem für den Fall der Vermögensliquidierung muthmaasslich zu erwartenden Preise angesetzt, darstellen. Es steht zwar fest, dass es viele Bestandtheile gibt, auf welche die Berechnung nach dem Verkaufspreise nicht anwendbar ist; aber dies schliesst nicht aus, dass man die Entwertung, welche sie im Laufe der Zeit erfahren, berücksichtigen muss. Auf den Wunsch von Finanzmännern hat die Verwaltung in dem Haupt-Rechenschaftsbericht für das Jahr 1891/92 eine summarische Schätzung des Vermögens versucht und ist zu sicherlich viel wahrscheinlicheren Ergebnissen gelangt, als jene der Vermögensbestands-Register sind. So wurde den im Staatseigenthum stehenden Eisenbahnen, welche mit ungefähr 3700 Millionen eingetragen sind, ein Schätzungswert von nur 1350 Millionen beigemessen, indem man den Reinertrag, welchen sie dem Staate abwerfen, zu 5 Proc. capitalisierte. Die Cavour'schen Canäle würden von 84 Millionen in den

Vermögensbestands-Registern auf 40 Millionen als Schätzungswert fallen; die Kriegsflotte (Schiffskörper und Motoren) von 344 auf 282; die im Gebrauche der Verwaltung stehenden Immobilien von 471 auf 340 u. s. w. Wir haben nun auch auf die Bestandtheile, welche das Vermögen des Staates am Ende des Jahres 1882 bildeten, dieselben Minderbewertungs-Coëfficienten angewendet, welche die Verwaltung für das Jahr 1892 anwandte, mit Ausnahme der Eisenbahnen, auf welche wir an Stelle eines Minderbewertungs-Coëfficienten von 64 Proc. nur einen solchen von 55 Proc. anwandten. Der Grund der gegenwärtigen niedrigeren Schätzung liegt nämlich in der Erbauung unproductiver Bahnen, die besonders nach dem Gesetze über das Ergänzungsnetz vom J. 1879 zahlreich wurden. Die Ergebnisse unserer Berechnung, welche nur als eine im Grossen und Ganzen annähernde zu betrachten ist, sind in folgender Uebersicht dargestellt:

Wert der Vermögensbestandtheile nach dem Vermögensbestands-Register und Schätzungswert derselben.

	Wert nach dem Vermögensbestands-Register		Schätzungswert	
	am 31. December 1882	am 30. Juni 1892	am 31. December 1882	am 30. Juni 1892
	in Millionen Lire			
Activa:				
Finanzielle (Schatz)	1103 ¹⁾	429 ¹⁾	1103	429
Eisenbahnen und Canäle	2497	3782	1139	1391
Verschiedene, frei verfügbare	712	789	606	636
Verschiedene, nicht frei verfügbare	1743	2157	1561	1942
Summe	6055	7157	4409	4398
Passiva:				
Finanzielle (Schatz)	1323	929	1323	929
Effective	340	402	340	402
Consolidierte und einlösliche	10954	12812	10000	11715
Summe	12617	14143	11663	13046
Mehrbetrag der Passiva	6562	6986	7254	8648

In kurzem zusammengefasst: anstatt dass dem Gesamtabgange beim Etat von 2078 Millionen eine gleich starke Vermehrung der Activa und Passiva des Vermögens entsprechen würde, entspricht ihm ein Nettomehrbetrag der Passiven von 1394 Millionen, was soviel bedeutet, als dass ungefähr 68 Proc. der Mehrausgaben des Budgets sich nicht mehr oder wenigstens nicht mehr als Wertmasse, wenn auch vielleicht als physische Masse, im Vermögen des Staates vorfinden.

Diese Thatsache ist von ausserordentlicher Wichtigkeit. Der Staat leistete oft eine wahre Sisyphusarbeit, indem er mühsam ein Vermögen

¹⁾ Bei den finanziellen Activen sind zweifelhafte Posten nicht mitgerechnet.

ansammelte, welches er dann theilweise und mit Verlust auflösen musste, um mit dem Ergebnisse der Veräusserungen die Abgänge beim Etat zu decken. Vor Allem das Eisenbahnvermögen, welches nominell mehr als die Hälfte der Vermögensactiva repräsentiert, ist das Ergebnis einer Reihe unproductiver Investitionen und wird nur durch ungeheure Opfer im Betrieb erhalten. Am 30. Juni 1892 wurde die jährliche Interessenlast der vom Staate für Eisenbahnen contrahierten Schulden auf 137 Millionen geschätzt, welchen folgende directe oder indirecte Erträgnisse gegenüber standen:

7.250.000 Lire als Reingewinn aus dem Betriebe des Eisenbahnnetzes;

28,794.000 Lire als Steuer auf das Einkommen vom beweglichen Vermögen der Eisenbahngesellschaften;

23.464.000 Lire an Gebühren für Geschäfte, die auf Eisenbahnen Bezug haben;

30,000.000 Lire als annäherndes Ersparnis an Kosten für freie Beförderung oder Beförderung zum halben Preise, auf welche der Staat Anspruch hat, für Mindererfordernis der Erhaltung der gewöhnlichen Strassen u. s. w.

Im ganzen also 89 und eine halbe Million Erträgnisse gegenüber 137 Millionen Lasten, gleich einem jährlichen Abgange von 47 Millionen.

Diese Berechnung ist eher alles andere, als pessimistisch. Denn, streng genommen, sollten wir wenigstens zum Theile die Einnahmen des Aerars aus der Steuer auf das bewegliche Vermögen und aus Gebühren von Geschäften, die auf Eisenbahnen Bezug haben, ausser Rechnung lassen, da diese Einnahmen auch ohne irgend eine Belastung für den Staat aus den freien privaten Investitionen eingegangen wären, welchen das Eisenbahncapital entzogen wurde. Es wäre daher keine Uebertreibung, zu behaupten, dass zu dem jährlichen Abgange die Eisenbahnen nicht mit 47, sondern mit 70 oder 80 Millionen beitragen. Und der italienische Steuerzahler, welcher für die Reise von Mailand nach Rom 50 Lire entrichtet und nur soviel zu entrichten glaubt, merkt nicht, dass er indirect eine Auftaxe bezahlt, von welcher nichts im Eisenbahntarif steht, die sich aber unter jenen höheren Steuern verbirgt, mit welchen der Staat für das jährliche Deficit der Eisenbahnen aufkommt.

Wir gehen zur zweiten Frage über: „Hat das Uebergewicht der etatmässigen Ausgaben über die Einnahmen durch die Ausdehnung der Dienstzweige von öffentlichem Nutzen derart auf die Entwicklung des Privatreichthumes gewirkt, dass dieser in Stand gesetzt wird, die Last der Zinsen für die Schulden, durch welche die Abgänge bedeckt wurden, zu tragen?“ Mit anderen Worten: ist der Steuerdruck wenigstens unverändert geblieben? Wir antworten ebenfalls „Nein“, aber in weniger entschiedener Weise und auf Grund von statistischen Daten und Erwägungen anderer Art, welche nur eine praesumptio juris tantum, wie die Juristen sagen würden, unterstützen.

Aus dem Vergleiche der Bevölkerungsbewegung¹⁾, des Privatreichthumes²⁾ und der effectiven Staatseinnahmen und -Ausgaben ergibt sich die Erscheinung des stärkeren Steuerdruckes, dem das Land ausgesetzt ist. Die Durchschnittsziffern für das Triennium 1890—1892 sind annäherungsweise berechnet.

Zeiträume	Jahresdurchschnitte				Procentsätze			
	Bevölkerung in Tau- senden Einw. ¹⁾	Privat- reichthum	Staats- ein- nahmen	Staats- ausgaben	Be- völkerung	Privat- reichthum	Staats- ein- nahmen	Staats- ausgaben
1875—79	27957	45500	1167	1194	100	100	100	100
1880—84	28764	51400	1314	1385	102·9	112·3	112·6	116·0
1885—89	30164	54400	1473	1762	107·9	119·5	126·2	147·6
1890—92	31450	56000	1543	1691	112·5	123·0	132·2	141·6

Wenn der Reichthum vom ersten auf das zweite Quinquennium schneller als die Bevölkerung, und die öffentlichen Einnahmen und Ausgaben ungefähr mit derselben Raschheit wie der Privatreichthum anwachsen, bemerkt man dagegen vom zweiten auf das dritte Quinquennium eine fühlbare Verlangsamung in der Entwicklung des Privatreichthumes, welcher kaum der Zunahme der Bevölkerung nachkommt, ja sogar hinter ihr in dem letzten Triennium zurückbleibt; wogegen die öffentlichen Einnahmen und noch mehr die Ausgaben ihren ansteigenden Cours immer mehr beschleunigen. Hierin hat man eben ein Maass des erhöhten Steuerdruckes, der übrigens mit seltener Einmüthigkeit von der öffentlichen Meinung in Italien anerkannt wird, welche in den Zeitungen, in den Wahlreden und -Programmen, in dem stärkeren Widerstande der Steuerträger gegen die Revision des Einkommens aus dem beweglichen Vermögen und der Verzehrungssteuersätze u. s. w. zum Ausdrucke kommt.

Wenn man uns ferner fragen wollte: ob wir das Factum des erhöhten Steuerdruckes durch die Zunahme der öffentlichen Einnahmen oder durch die noch raschere Zunahme der Ausgaben begründen, würden wir antworten, dass man es mit der Zunahme der letzteren begründen muss. Der Abgang, soweit er durch die Steuern unbedeckt bleibt, lastet auf dem Privatreichthum in verschiedener Weise, aber mit in letzter Linie gleichen Wirkungen, wie wenn er zur Gänze durch neue Auflagen bedeckt würde. Die Steuerträger und ihre Vertreter im Parlamente, welche allzuoft für die Abgänge lieber durch Anlehen, theilweise Veräusserungen des Vermögens u. s. w. sorgen,

¹⁾ Die Bevölkerung ist berechnet auf Grund des jährlichen Ueberschusses der Geburten über die Sterbefälle nach Abzug der eigentlichen oder dauernden Auswanderung.

²⁾ Ueber die Berechnung des Privatreichthumes auf Grund der durch Erbgang und Schenkung bewirkten Vermögensübertragungen, siehe Bodio, *Indici misuratori del movimento economico in Italia*. 1891.

scheinen nicht zu bedenken, dass sie indirect in anderen Formen belastet bleiben, z. B. in der Form der Verschlechterung des Agios, der Entwertung staatlicher und privater Wertpapiere, der Vertheuerung des Escomptes, des Risicos bei den Vertragsschlüssen u. s. w. Der Deputierte Di Rudinì hat es erst unlängst ganz wohl bestätigt.

Da wäre es sophistisch, wollte man sagen, es sei möglich, dass keine Erhöhung des Steuerdruckes vorliege unter der — nicht zugegebenen — Annahme, dass die Bedürfnisse der Gesamtheit stärker gefühlt würden als früher, und dass die Staatsbürger selbst freiwillig mehr aufwenden würden, um sie zu befriedigen. Heute weiss jedermann in Italien nur zu gut, dass seit einem Decennium infolge von Irrthümern in der Berechnung oder von nicht zu billigenden parlamentarischen Compromissen mehr ausgegeben worden ist, als hätte ausgegeben werden können oder sollen. Denn wenn wir gerade das Organ, durch welches sich der Volkswille äussert, betrachten, so hat dasselbe immer eine intelligente Minorität, welche voraussetzt, dass gewisse Bedürfnisse von der grossen Majorität, welche dann die Kosten dafür zahlen, gefühlt werden, wenn dies auch in Wirklichkeit nicht der Fall ist. Das Bedürfnis einer Vermehrung des Kriegsmaterials, eines Ersatzes des Papiergeldes durch Metallgeld, archäologischer Ausgrabungen u. s. w. ist das Bedürfnis einer leitenden Minorität, nicht der Masse der Bevölkerung, welche geleitet wird. So bestimmen die Interessen gewisser Classen am Gewerbeschutz, gewisser Gegenden an der Vertheilung der öffentlichen Arbeiten u. s. w. aus oft für die Massen unverständlichen Beweggründen auch die Vertretung der minder Betheiligten zur Beschliessung von Ausgaben, die alle belasten.

Der erhöhte Steuerdruck, welchem das Land heute ausgesetzt ist, ist die beste praktische Wiederlegung eines in Italien noch sehr eingewurzelten Vorurtheiles, nämlich, dass die öffentlichen Ausgaben immer productiv seien, indem es sich dabei um Gelder handle, die in die Taschen der Steuerträger zurückzuffliessen.

Das Geld, welches Steuerträgern abgenommen wurde, deren Dienste oder Erzeugnisse den Nationalreichtum vermehrt hätten, kam vielmehr einer Kategorie von Leuten zu, deren Erzeugnisse oder Dienste es nicht vermehren konnten, weil ein Bedürfnis darnach vom Lande nicht wirklich gefühlt und eine Nachfrage darnach nur infolge von Irrthümern bei der Berechnung oder durch das Ueberwiegen unstatthafter Einflüsse stattfand. Der Beweis für diese Verschiebung des Vermögens von der Classe der Gewerbe- und Handeltreibenden zu der speciellen Kategorie der Civil und Militärbeamten, Pensionisten, Uebernehmer öffentlicher Arbeiten, Lieferanten etc. ergibt sich aus dem Vergleiche der Einkommen, von denen jene Classen und Kategorien die Steuer auf das bewegliche Vermögen entrichten:

Jahre	Absolute Zahlen				Relativzahlen			
	Einkommen von Ge- werben und Handel	Einkommen von Unter- nehmungen und Pachten	Einkommen der Kategorie D	Einkommen der Kategorie D bis	Einkommen von Gewerben und Handel	Einkommen von Unterneh- mungen und Pachten	Einkommen der Kategorie D	Einkommen der Kategorie D bis
	in Millionen Lire							
1880	267·6	21·0	29·3	130·7	100	100	100	100
1885	279·1	26·3	34·0	150·6	104·3	125·2	116·0	115·2
1888	311·8	29·5	38·6	163·9	116·5	140·5	131·7	125·4
1892	319·1	31·7	44·4	170·2	119·2	150·9	151·5	130·2

Einem Zuwachse von kaum 19 Proc. bei den Einkommen von Gewerben und Handel¹⁾ steht also ein solcher von 30 Proc. bei dem Steuerobjecte der Gehalte und Pensionen der activen und pensionierten Staatsbeamten (Kategorie D bis); von ungefähr 52 Proc. bei dem Einkommen der besoldeten Angestellten und Pensionisten, der Provinzen und Gemeinden, der in den Staatsetablissemments beschäftigten Arbeiter u. s. w. (Kategorie D) und von 51 Procent bei den Einkommen der Privaten und juristischen Personen, die zum grossen Theil Unternehmungen und Pachte von staatlichem Interesse betreiben, gegenüber. Aber das Missverhältnis würde noch beträchtlicher ausfallen, wenn nicht bei den wiederholten Revisionen der Steuerrollen die Einkommen von Gewerbe und Handel vorsätzlich höher geschätzt worden wären, selbst wenn eine thatsächliche Vermehrung des Einkommens nicht vorlag, wogegen die höhere Bewertung des steuerbaren Einkommens der Kategorie D bis in Wirklichkeit von der Entwicklung der Bureaukratie in Italien und von der Bereitwilligkeit der Verwaltung zur Gestattung von Pensionierungen herrührt.

IV.

Wenn die Finanzverwaltung in weniger als 10 Jahren ein Capital von ungefähr anderthalb Milliarden in unproductiver Weise aufzehren konnte, hat uns die Handelspolitik in fünf Jahren um mindestens eine weitere halbe Milliarde gebracht. Es ist natürlich schwer, durch eine scharfe Linie das, was die Wirkung der Handelspolitik war, von dem zu scheiden, was auf Rechnung der Finanzpolitik zu setzen ist. Diese hat jene beeinflusst und umgekehrt. In Italien hört man oft sagen, dass das mit dem Zolltarif vom 14. Juli 1887 entschieden aufgenommene Schutzzollsystem die hauptsächlichste Ursache der Krisis ist, in welcher das Land heute schwebt. Nach unserer Ansicht jedoch lag die hauptsächlichste Ursache in der Finanzwirtschaft, u. zw. unmittelbar, indem sie einen grossen Theil der den Steuern oder dem Credite entnommenen Capitalien unproductiven Anlagen zum

¹⁾ Diese bilden in den Rollen für das bewegliche Vermögen die Kategorie B. Unsere Ziffern beziehen sich nicht auf die ganze Kategorie B, da wir die Classe XVIII (Einkommen von Unternehmungen und Pachten) separat berücksichtigt haben.

Opfer brachte, mittelbar, indem sie durch Emission von Titres im Auslande die Wechselcourse niederhielt und dadurch das einzige Correctiv für das mangelnde Gleichgewicht unseres Soll und Habens gegenüber dem Auslande vernichtete, welches uns allein vor einer schmerzlichen Geldkrisis hätte bewahren können.

Die Abschaffung des Zwangscourses selbst litt an einem schweren Erbübel. Es ist bekannt, dass das Disagio unseres Papiergeldes vor dem Gesetze vom 7. April 1881 im Durchschnitt 10 Proc. betrug, d. h. für 100 in Staatsnoten bekam man nur 90 in Gold oder Devisen aufs Ausland oder ausländischen Waren. Und dies war die natürliche Sachlage für damals. Ohne dass nur irgend etwas sich ereignet hätte, was die Strömung des Handels oder im Allgemeinen die internationale Zahlungsbilanz zu Gunsten Italiens geändert hätte, erhob sich der Wert des inländischen Papiergeldes durch die blosse Thatsache des Gesetzes bis zum Niveau des Goldes, als der Staat durch Aufnahme des Anlehens von 600 Millionen sich bereit erklärte, seine Noten zum Nominalwert in Metall einzulösen. Wenn die Einlösung zum Courswert erfolgt wäre, hätten wir offenbar mit den 600 Millionen Metall 660 oder 670 Millionen Papier, nicht bloss 600 getilgt; da dies nicht geschah, liessen wir, ohne es zu ahnen, einen Ueberschuss von 60 oder 70 Millionen Papier im Umlauf. Andererseits wurden die Importeure, welche kurz zuvor für 100 in Papier nur 90 in Gold oder Devisen aufs Ausland oder ausländischen Waren bekommen konnten, in Stand gesetzt, für 100 in Papier 100 in Gold oder Devisen aufs Ausland oder ausländischen Waren zu bekommen. Dies bildete eine starke Prämie zu Gunsten der Importeure auf Kosten der Steuerträger im Allgemeinen, auf welche die Interessenlast des grossen Anlehens vom Jahre 1881 fiel und auf Kosten der Exporteure im Besonderen, deren Devisen ipso facto aufhörten, gegenüber dem staatlichen Papiergeld ein acht- oder zehncprocentiges Agio zu geniessen. Dies erklärt das rasche Steigen der Einfuhr, den Rückgang der Ausfuhr und die Auswanderung des Metallgeldes, welche sich auch vor dem Zolltarife vom Jahre 1887 bemerkbar machte, der die Krise noch beschleunigte.

Bei einer anderen Gelegenheit¹⁾ haben wir mit Hilfe der Methode der *index numbers* einen Ueberschlag über die Verluste zu machen versucht, welche Italien in fünf Krisenjahren (1888—92) erfahren hat. Da sich die durch eine unvorhergesehene Versperrung des französischen Marktes hervorgerufene Krisis hauptsächlich in einem rapiden Preisrückgang vieler Exportartikel äusserte, die auf einmal gänzlich oder nahezu unverkäuflich geworden waren, wollten wir berechnen, um wie viel weniger wir fremde Erzeugnisse im Austausch gegen die hergebrachte Menge verbilligter Exportwaren haben konnten, oder, was auf dasselbe hinaus kommt, um wie viel mehr wir von unseren Waren hergeben mussten, um dafür dieselbe Menge von Einfuhrartikeln wie früher zu erhalten. Mit Zugrundelegung der Durchschnittsindices des Trienniums 1884—1886 und des Quinquenniums 1888—1892

¹⁾ Siehe *Giornale degli Economisti*, Juni 1893, Rom.

ergibt sich, dass die Einfuhrwaren von der einen Periode auf die andere bloss um 4·5 Proc. im Preise gesunken seien, während die Ausfuhrwaren einen Preisrückgang von 9 Proc. erfahren hätten. Ueberdies kann man behaupten, dass, während zur Erniedrigung des Index der Einfuhr ohne Zweifel die zahlreichen technischen Fortschritte, die im Auslande gemacht wurden und aus welchen wir unter gewöhnlichen Umständen gratis Vortheil ziehen konnten, beitrugen, dieser Umstand sich bei der italienischen Ausfuhr nur wenig bemerkbar gemacht hat, weil ein grosser Theil unserer Ausfuhr aus landwirtschaftlichen Industrien herrührt, die mehr an den traditionellen Systemen haften und mehr der Wirkung des Gesetzes der abnehmenden Erträge unterliegen.

Unsere Berechnung führte uns zu folgendem, im Grossen und Ganzen richtigem Ergebnis: wenn nicht die Ausfuhrwaren, vor Allem in Folge des Zollkrieges mit Frankreich, weit mehr als die Einfuhrwaren im Preise gesunken wären, hätten wir in dem Quinquennium 1888—1892 mindestens 315 Millionen erspart, welche als ergänzendes Anlagegut zu dem Nationalvermögen zu betrachten gewesen wären und als solches dem Lande ein Bruttoerträgnis von 450 Millionen abgeworfen hätten, welche die Lebensführung desselben zu einer etwas weniger kärglichen gestaltet hätten. Und man bedenke, dass wir aus Gründen, welche auseinanderzusetzen zu weit führen würde, diese Ziffern als Minimum des Verlustes betrachten. Welch merkwürdiges Zusammentreffen! Der Verlust am Metallgelde, den wir seit der Abschaffung des Zwangscourses erlitten haben, kann ebenfalls auf 450 Millionen geschätzt werden, obgleich die Statistik des Ackerbauministeriums nur 389 angibt; das würde geradezu bedeuten, dass wir netto diese Summe ausgeführt haben, in der Hoffnung sie nach einer einträglichen Investierung wieder ins Land zurückzubringen, eine Hoffnung, die sich als trügerisch erwies, da die Investierung unfruchtbar verlief.

Unter den gegebenen Umständen, nämlich bei einer Finanzpolitik, welche nach und nach anderthalb Milliarden vernichtete, und einer Handelspolitik, welche diese Vernichtung auf eine weitere halbe Milliarde ausdehnte, war es natürlich, dass der fortschreitende Steuerertrag ins Stocken gerieth. Die ungewöhnlich hohen Steuereinnahmen der Jahre 1884—1887, welche bezüglich des beweglichen Vermögens den Rückbehalten von den neuen auf den Markt geworfenen Wertpapieren und bezüglich der Zölle und Gebühren auf Rechtsgeschäfte den grossen Approvisionierungen mit fremden Waren (welche durch den, wie bereits erwähnt, künstlich durch Emissionen von Titres im Auslande niedergehaltenen Wechselkurs erleichtert wurden) zu danken waren, repräsentieren eine Vorauserhebung von Steuern auf Finanz- und Handelsgeschäfte, die, wenn sie productiv gewesen wären, dem Staatssäckel weiterhin grössere Summen eingetragen hätten. Nachdem sie aber infolge irriger Berechnung und einer ungeschickten Politik unproductiv ausfielen, mussten sie die Steuerkraft der Speculanten mindern und die Erwartungen der Finanzminister auf das Ergebnis der Steuern zunichte machen.

In der nachstehenden Uebersicht untersuchen wir die Bewegung einiger Steuern oder Gebühren, welche für sich allein zwei Fünftel der effectiven Staatseinnahmen darstellen. Wir beschränken uns darauf, die durchschnittliche Zunahme oder Abnahme von einem Jahre auf das andere in drei Zeiträumen vom Jahre 1881 bis zum 30. Juni 1892 darzustellen:

Zeiträume	Durchschnittliche jährliche Zunahme oder Abnahme des Ertragnisses der nachbenannten Auflagen						
	Zölle und Auflagen auf Erzeugnisse	Tabak	Erbschaften	Einkommensteuern	Stempel	Auflagen der Segelschiffahrt	Zusammen
	in Millionen Lire						
Von 1881 bis 30. Juni 1885 . .	+ 19.1	+ 1.0	+ 1.3	- 0.3	+ 1.7	+ 0.1	+ 22.9
Vom 1. Juli 1885 bis 30. Juni 1888	+ 12.9	+ 4.2	+ 1.2	+ 3.7	+ 3.9	+ 0.8	+ 26.7
Vom 1. Juli 1888 bis 30. Juni 1892	- 4.9	+ 1.1	+ 0.2	- 2.1	+ 1.9	+ 0.0	- 3.8

Und da wir gesagt haben, dass die Finanzverwaltung durch die Unterbringung von Titres auf auswärtigen Plätzen künstlich den Wechselcours niederhielt und dem mangelnden commerciellen Gleichgewicht sowie dem Abflusse des Metallgeldes die nöthige Schranke entzog, wollen wir auch die Ziffern jener Emissionen (die wir dem Moniteur des intérêts matériels entnehmen, und die sich grösstentheils auf Staatstitres beziehen) mit dem Wechselcourse, mit der Nettoausfuhr von Metallgeld¹⁾ und mit der Warenhandelsbilanz zusammenstellen.

Jahre	Unterbringung von Privat- und Staatstitres im Auslande	Ueberschuss der Wareneinfuhr über die Ausfuhr (-)	Ueberschuss der Ausfuhr von Metallgeld über die Einfuhr (-)	Mittlerer Cours der Wechsel auf Paris
	in Millionen Lire			
1883	28	- 102	+ 77	99.15
1884	19	- 249	- 18	100.—
1885	131	- 509	- 124	100.38
1886	192	- 430	- 39	100.19
1887	222	- 602	- 75	100.82
1888	108	- 283	- 37	100.98
1889	598	- 441	- 23	100.67
1890	119	- 424	- 49	101.15
1891	56	- 250	- 14	101.53
1892	8	- 212	- 10	103.55

Wenn wir die officiellen, in den Berichten der Generaldirection des Schatzes niedergelegten Ziffern zu Rathe ziehen, erfahren wir, dass die Speisung der Fonde für die Zahlungen des Staates im Auslande grossentheils durch ausserordentliche Mittel oder durch Begebung von Rente, Schatz-

¹⁾ Nach den Angaben des Ackerbauministeriums, nicht nach jenen der Zollämter.

scheinen oder Eisenbahnobligationen in Paris, Berlin und London, und durch directe Metallsendungen vollzogen wurde. Dadurch vermied der Schatz den Ankauf von Devisen im gleichen Wert auf dem inländischen Markte und trug dazu bei, den Wechselcours niedriger zu erhalten.

Finanzjahre	Durch ausser- ordentliche Mittel gespeiste Fonde	Gesamtsumme der vom Staate im Ausland geleisteten Zahlungen	Verhältnis der durch ausserordentliche Mittel gespeisten Fonde zur Gesamtsumme der geleisteten Zahlungen
	in Tausenden Lire		in Procenten
1881	76.573	119.541	64.1
1882	126.785	190.573	66.6
1883	50.808	169.978	29.9
I. Sem. 1884	28.897	72.417	39.9
1884—85	53.812	154.569	34.8
1885—86	38.254	179.225	21.3
1886—87	39.750	193.553	20.5
1887—88	119.035	242.994	49.0
1888—89	260.877	296.406	88.0
1889—90	230.240	276.902	83.1
1890—91	231.084	282.426	81.8
1891—92	134.939	254.202	53.1

Nach Schluss der Aera der Emissionen stand zu erwarten, dass der Wechselcours auf 110 oder 115 steigen werde, wie es eben im verflossenen Jahre geschah, d. h. dass er sich plötzlich bis zu jener Höhe erheben würde, die er schon früher erreicht hätte, wenn nicht die Action der Finanzverwaltung die natürliche Strömung des Wechselverkehrs gestört hätte.

V.

Italien befindet sich also einem jährlichen Abgange der effectiven Einnahmen gegenüber den Ausgaben (mit Einschluss der Pensionen und Eisenbahnbauten) von mindestens 110 Millionen in runder Ziffer gegenüber, gerechnet im Durchschnitte des laufenden und der nächsten Finanzjahre. Ueberdies hat sich die Situation des Staatsschatzes mit Ende 1882 bis zum 30. Juni 1892 um 280 Millionen verschlechtert und wird sich um weitere 40 oder 50 Millionen per Jahr verschlechtern, wenn nicht schleunigst Abhilfe geschaffen wird. Die Situation des übrigen Staatsvermögens zeigt in demselben Zeitraume eine Verschlechterung von ungefähr 1100 Millionen und wird sich ebenfalls durch theilweise verhüllte Consolidierung der Abgänge des Etats und infolge der Erbauung unproductiver Bahnen um weitere 50 oder 60 Millionen jährlich verschlechtern.

Die Vorkehrungen, welche nun Noth thun, müssen daher berücksichtigen: 1. die Bedeckung des Budgetabganges; 2. die Consolidierung (oder eine andere, gleichwertige Maassregel) des Deficites der Schatzverwaltung; 3. die Hebung der Situation des Staatsvermögens im allgemeinen.

Die lebhaften Befürchtungen, welche in Italien bezüglich des nunmehr schon chronischen Abganges gehegt werden, sind vollkommen gerechtfertigt, nicht so wohl, weil die Ziffer von 110 Millionen an und für sich sehr hoch

ist, — das Land hat schon öfter drei oder viermal grösseren Abgängen die Spitze geboten — sondern weil der gegenwärtige Abgang ein besonderes Gewicht erlangt, da er auf eine ununterbrochene Reihe anderer bedeutender Abgänge folgt, mit welchen er sich in den liquiden Passiven der Schatzverwaltung oder in den consolidierten Passiven anhäuft; da der Steuerdruck seinen Gipfelpunkt erreicht zu haben scheint; da die bereits in den letzten Jahren beim Militärbudget und beim Budget der öffentlichen Arbeiten gemachten Einschränkungen keine weiteren starken Abstriche erhoffen lassen; da endlich der Rentenmarkt so ungünstig ist, dass man nicht an die Aufnahme eines Anlehens zur Förderung der Cassaoperationen denken kann. Es ist dabei zu bedenken, dass die Passivreste des Schatzes nicht nur weit grösser sind als früher, sondern auch mit erhöhter Schnelligkeit zur Zahlung fällig wurden, da dieselben, während sie sich früher grossentheils auf Restbeträge angewiesener, aber noch nicht beanspruchter Credite bezogen, jetzt wirklich vollzogene Ausgaben, die demnächst zur Zahlung zu gelangen haben, repräsentieren.

Es handelt sich darum, das kleinere Uebel zu wählen: entweder nicht durch Steuern bedeckten Abgang mit seinem Anhang von Folgen, immer grösserer Entwertung der Titres, Verschlechterung des Agios, Steigen des Discounts, Risico und Stockung der Abmachungen, Panik der Depotinhaber, politische Discreditierung u. s. w. — oder Ersparungen, Steuern oder sogar ausserordentliche Mittel, die aber nicht in das Budget belastenden Schulden, noch in Liquidationen mit Verlust des Staatsvermögens bestehen dürften.

Die leichtfertigen Finanzmänner sehen noch einen dritten Ausweg. Sie rathen dem Lande, mehr zu producieren und weniger zu consumieren, ein Rath, der leichter zu geben als zu befolgen ist und für die internen Beziehungen des Landes keine Giltigkeit haben kann. Denn wenn die Producenten den Rath, mehr zu producieren, buchstäblich befolgen und gleichzeitig auch die Consumenten weniger consumieren wollten, würden die Warenlager des Landes bald mit unverkauften und unverkäuflichen Waren überfüllt sein, die Ersparnis würde also auf ein unfruchtbares Liegenbleiben von Waren hinauslaufen. Jener Rath kann also nur für die Beziehungen des Landes mit dem Auslande Giltigkeit haben; er bedeutet nichts anderes als: „verkauft mehr nach auswärts und kauft weniger von auswärts. So wird das Gleichgewicht in der Bilanz der internationalen Zahlungen hergestellt und die Geldkrise, die euch bedrückt, beendet werden. Ersetzt durch eure Arbeit die Waren, die ihr nicht mehr im Stande seid, aus dem Auslande einzuführen und deren ihr noch bedürftet, und verbraucht nicht eure Arbeit auf Eisenbahnen, Bauten u. s. w., nach welchen ihr kein so grosses Bedürfnis habet.“ Nun gerade das, was in letzter Linie der Staat durch die Auflage von Steuern, durch die Einführung von Ersparungen, durch Enthaltung von der Aufnahme neuer Schulden im Auslande thut, besteht darin, dass er das Land zwingt, weniger zu consumieren und mehr zu producieren, die unfruchtbaren Investierungen, zu welchen die Anlehen einen Anreiz bieten, zu unterlassen und sich rentablen Investierungen zuzuwenden. Was

die leichtfertigen Finanzmänner anregen, ist also kein dritter Ausweg; es ist überhaupt der einzige Weg, auf welchem man dieser Gefahr entinnen kann.

Aber da das Land, wenn es sich selbst überlassen ist, fortfahren würde zu kaufen und zu verkaufen, Eisenbahnen und sonstige Bauten zu errichten, soviel ihm die gegenwärtige Lage der Preise, der Zölle, des Agios, der Steuern und der bereits im Gesetzeswege übernommenen Verpflichtungen gestattet; da es, mit anderen Worten, einen ständigen, wenn auch unbequemen Schwerpunkt gefunden hat und seine Haltung nicht freiwillig ändern wird, so ist die Frage am Platze, ob der Staat mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln das Land zwingen könne und solle, zu der vor zehn Jahren eingenommenen Gleichgewichtsstellung zurückzukehren.

Der Staat kann aber nur einen directen Einfluss auf die Preise üben, und wenn er ihn hätte, könnte er ihn nur in antiökonomischer Weise ausüben. Auf die Zölle kann er gar nicht wirken, theils weil er schon die Neuerung der Zollzahlung in Metallgeld erprobt hat, theils weil er schädliche Repressalien seitens anderer Staaten hervorrufen könnte, so dass das Land wohl gezwungen würde, weniger fremde Erzeugnisse zu kaufen und zu consumieren, aber auch weniger für das Ausland producieren und dahin verkaufen würde; die Herstellung der Zahlungsbilanz könnte dann nur mit Hilfe neuer Schulden erfolgen.

Es bleibt also dem Staate nur übrig, seine Einflussnahme durch Ersparungen und Steuern oder durch Maassnahmen, welche das Agio berühren, zu versuchen.

Ersparungen und Steuern, von welchen die einen die Entziehung des Einkommens einiger im Staatsdienste stehender Kategorien von Personen, die anderen einen grösseren gesetzlichen Abzug von dem Einkommen der Steuerträger im Allgemeinen darstellen, zwingen sowohl diese als jene, ihren privaten Consum einzuschränken. Der Consum inländischer wie ausländischer Erzeugnisse wird sich vermindern. Was die letzteren anbelangt, so wird auf indirectem Wege das Ziel erreicht, dass das Land weniger von auswärts kauft als früher, während die Kaufkraft, die andere Länder in der Form des Münzvorrathes verfügbar haben, unserer Ausfuhr einen constanten Absatz sichert, insolange keine normale Zahlungsbilanz hergestellt ist, ohne dass es nöthig wird, selbe mit Hilfe wucherischer Anlehen herzustellen. Hinsichtlich des Agios könnte sich die Wirksamkeit des Staates jetzt in ebenso richtiger Weise entfalten, als sie für die seit zehn Jahren befolgte Politik verhängnisvoll war. Durch zehn Jahre nämlich hielt der Staat durch wiederholte Ausgabe von Titres im Auslande den Wechselcours künstlich nieder, begünstigte die Geldverarmung des Landes, die fremdländische Concurrenz zum Schaden der inländischen Industrie (welche bei der natürlichen Vertheuerung des Metallgeldes Existenzberechtigung gehabt hätte) und schliesslich die fast unproductiven Anlagen der erborgten Summen. Heute würde eine Politik der einfachen Enthaltung von Emissionen genügen, um nicht die Geldverhältnisse und in ihrem Gefolge die wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse des Landes weiter zu verschlechtern; sie

würde aber nicht genügen, um sie zu bessern. Man muss also den Bogen in gerade entgegengesetzter Richtung spannen wie vom J. 1882 bis 1892. Der Staat darf nämlich nicht nur keine neuen Emissionen im Auslande mehr machen, sondern er muss sich der Tratten auf das Ausland, die ihm aus den Zollzahlungen zur Verfügung stehen, bedienen und davon einen Theil zum Ankaufe wirklichen Metalles, welches vorläufig in den Cassen des Staatsschatzes zu immobilisieren ist, verwenden, indem er zum Ersatz dafür eine entsprechende Menge unausführbaren Papiergeldes ausgibt; und nach Bedarf einen anderen Theil davon zum successiven Rückkauf der im Auslande untergebrachten Staatsschuldverschreibungen bestimmen, um dieselben wieder im Inlande unterzubringen und sie zu nationalisieren.

Dieses Vorgehen würde das Land noch mehr als Steuern und Ersparungen dazu zwingen, mehr zu producieren und zu verkaufen und weniger zu consumieren und zu kaufen. Das Land muss sich übrigens überzeugen, dass die Einschränkung seines Consums eine unausweichliche Bedingung für die Herstellung geordneter Finanzen ist; ob es sich dieselbe ganz in der Form von Steuern und Ersparungen oder ganz in der Form von Agio und Vertheuerung von fremden Waren oder zum Theile in der einen zum Theil in der anderen Form auferlegt, verschlägt wenig, wenn es dieselbe nur entschlossen und ohne Zögern einführt.

Denn, wenn das Agio eine zweischneidige Waffe ist, indem es unbedingt nothwendige Erzeugnisse und Luxusgegenstände, den unproductiven und den reproductiven Consum in gleicher Weise trifft, sind auch die Steuern und die Ersparungen bis zu einem gewissen Grade zweischneidige Waffen. Uebrigens wäre eine Herabsetzung der Zölle auf Nahrungsmittel und andere unbedingt nothwendige Erzeugnisse als Gegengewicht gegen die Verschärfung des Agios anzurathen.

Wir anerkennen also in Maassnahmen rücksichtlich der Steuern und des Agios jene rasche und wirksame Action zur Herstellung der internationalen Zahlungsbilanz, welche andere mit Unrecht nur in dem Schutzzolle erkennen wollen, ohne zu bedenken, dass die Wirkung dieses letzteren, abgesehen davon, dass er die inländische Industrie auf nicht naturgemässe Bahnen leitet, durch die Tarife anderer Länder paralytisch werden kann. Dass ferner die Wiederherstellung einer normalen Bilanz die Staatsfinanzen günstig beeinflusst, indem sie einen höheren Steuerertrag hervorruft, geht aus der Thatsache hervor, dass alle Industrien, welche bei der Vertheuerung des Metallgeldes eine natürliche und nicht künstlich geschaffene Existenzberechtigung finden, indem sie nämlich das Land mit allen jenen Dingen versorgen, welche es nicht mehr von auswärts beziehen kann, für den Fiscus ebensoviele neue Steuerobjecte werden.

VI.

Wir wollen vor Allem die Ersparungen in Erwägung ziehen. Es scheint ausgemacht, dass unsere Regierungsmänner im gegenwärtigen Augenblick nicht die Verantwortlichkeit einer Schwächung der Wehrkraft des Landes.

durch eine kühne Reducierung der Truppenkörper oder der Dienstzeit oder durch die Territorialrecrutierung auf sich nehmen werden. Man kann aber auf eine geringere Zahl von Concursen zur Besetzung offener Stellen in der Staatsverwaltung, auf grössere Strenge bei Pensionierungen, auf eine wachsamere Sparsamkeit bei Anschaffung von Mobilien, Kanzleierfordernissen und bei Druckauslagen Bedacht nehmen, denn die allgemeine Meinung geht dahin, dass man bis jetzt in all diesen Dingen sich zu viel gehen lassen habe. Wir schliessen uns ebenfalls dieser Anschauung an, dass, wenn alle Bürger dazu berufen sind mehr von ihrem Einkommen zu opfern, um die Finanzen wieder in Ordnung zu bringen, die Beamten, deren Einkommen unverändert bleibt, mindestens etwas mehr von ihrer Zeit und von ihren Kräften dem Staat zum Opfer bringen müssen. Bezüglich der sehr beträchtlichen Druckkosten würden wir wünschen, dass die staatlichen Veröffentlichungen mehr vereinfacht und besser in Verbindung gebracht würden, um Kleinlichkeiten von zweifelhaftem Nutzen und Wiederholungen bereits behandelter Gegenstände zu vermeiden. Mehrere Ausgaben von Jahrbüchern dürften nur alle zwei oder drei Jahre erscheinen. Da Arbeitsverminderung, welche die Folge davon wäre, würde nicht nur die Abschaffung von Concursen für offene Stellen rechtfertigen, sondern der Bureaukratie die Erledigung vieler rückständiger Arbeiten, die in den Aemtern liegen, gestatten.

Andere rathen, bei den Entschädigungen der Beamten für Wohnungsmiete, Missionen und Eisenbahnbillets Ersparungen zu machen.

Man wird vielleicht auch dazu kommen, die Posten für Eisenbahnbauten auf Rechnung des Staates einzuschränken. Bereits das Ministerium Di Rudinì setzte sie bis auf 30 Millionen jährlich für die Finanzjahre 1892—93 und 1893—94 und auf 40 Millionen für die folgenden Jahre herab; aber, wenn wir in Betracht ziehen, dass neben den direct vom Staate ausgeführten Bauten noch mit einer auf die verschiedenen Jahre zu vertheilenden Gesamtsumme von 220 oder 230 Millionen die durch Versteigerung vergebenen Bauten und die an die Eisenbahngesellschaften concessionirten Bauten figurieren, so wird es wohl am Platze erscheinen, den auf dem Staatsbudget lastenden Theil noch weiter zu verringern.

Aber die wirklichen organischen Ersparungen: Beschränkung der übermässigen Zahl von Universitäten, Präfecturen und Unterpräfecturen, Gerichtshöfen u. s. w. begegnen in den kleineren Hauptorten einem lebhaften Widerstande. Diese betrachten jeden Schritt nach vorwärts, welcher auf die Vereinfachung des öffentlichen Dienstes und auf die Centralisation der Verwaltung abzielt, als gefährlich. In Italien ist die Vertheilung der Staatsausgaben auf die verschiedenen Provinzen immer ungleichmässiger geworden, während die Steuerlast für alle ziemlich gleichförmig an Schwere zugenommen hat. Nach einem Durchschnitte des Trienniums 1877—79 und der drei Finanzjahre 1886/7, 1887/8 und 1888/9 würde sich ergeben, dass in acht grossen Provinzen allein die vom Staate für verschiedene Zweige des Verwaltungsdienstes (also ausschliesslich der Zahlungen der Staatsschuld) aufgewendeten Ausgaben von 458 auf 857 Millionen, in den übrigen 61 Pro-

vinzen aber bloss von 324 auf 427 Millionen gestiegen sind, während die Steuerlast (ausschliesslich der Abzüge von den Renten der Staatsschuld) in den ersteren von 437 auf 514, in den letzteren von 676 auf 756 Millionen anwuchs. Daraus folgt, dass die Zahlungsbilanz zwischen Staat und Provinzen sich immer zum Schaden der kleineren Provinzen und zum Vortheil der grösseren Provinzen verschiebt; sie zwingt die einen zu empfindlicheren Opfern, um ihr immer bedeutenderes „Soll“ gegenüber dem Staate zu berichtigen und sammelt in den anderen die Bevölkerung und die Industrie an. Ausser dass die organischen Ersparungen also die Traditionen und die Eigenliebe der kleinen Hauptorte verwunden, ausser dass sie die Benutzung gewisser öffentlicher Anstalten und Diensteszweige beschwerlicher machen, indem sie sie in die Ferne rücken, stören sie Handel und Production der erwähnten Gebiete. Dies erklärt den Widerstand, welcher dieser Art von Ersparungen hartnäckig widersträubt und nur durch die Concession von „Vollmachten“ an die Regierung wird besiegt werden können.

Nehmen wir jedenfalls an, dass bei einem Budget von über ein und einer halben Milliarde die Ersparungen, die Abschnitzel, die Abschabsel eine Summe von mindestens 35 Millionen erreichen können. Es bleibt also noch für weitere 75 bis 80 Millionen Abgang zu sorgen.

VII.

Wir schlagen folgende Steuererhöhungen und -Erleichterungen vor:

	Mehrertrag	Minderertrag
	in Millionen Lire	
a) Progressivsteuer auf Erbschaften und Schenkungen .	18·0	—
b) Steuerfreiheit der Erbschaften in gerader Linie bei reinem Activvermögen unter 1000 Lire und Steuererleichterung bei reinem Activvermögen zwischen 1000 und 4000 Lire	—	0·6
c) Wiedereinführung eines Zehntel-Kriegszuschlages zur Grundsteuer	9·6	—
d) Auftaxe von 5 Centesimi auf den Stempel der Eisenbahnkarten	2·4	—
e) Gleichstellung der Classe C mit der Classe B bei Berechnung des steuerbaren Einkommens	1·8	—
f) Unterziehung der Civilliste unter die Steuer auf das bewegliche Vermögen	2·0	—
g) Herabsetzung der Zölle auf Kaffee, Zucker und Petroleum	—	3·2
h) Theils obligatorische, theils facultative Conversion der consolidierten Schuld zu 5 Proc. brutto in consolidierte zu 4 Proc. netto	15·0	—
Summe	48·8	3·8
Reines Plus	45·0	

Wir wollen die einzelnen Punkte mit der durch den uns zugemessenen Raum bedingten Kürze durchgehen.

a—b) Die öffentliche Gesinnung in Italien ist eine derartige, dass man nicht an eine Erhöhung der Abgaben von allgemeinen Verbrauchsgegenständen denken kann. Die moralische Wirkung der blossen Ankündigung einer höheren Auflage auf das Salz, auf Getreide u. s. w. wäre unheilvoll, da gerade jetzt die Unzufriedenheit sehr lebhaft ist und die socialistische Propaganda daraus Capital schlägt. Auch die Gebühren von Rechtsgeschäften, mit Ausnahme der Erbschafts- und einiger anderer Abgaben, scheinen uns einer Erhöhung nicht fähig; übrigens würde der grössere Stillstand des Verkehres die Hoffnungen des Fiscus vereiteln.

Hingegen ist der Zeitpunkt gekommen, um das Progressionsprincip zum mindesten bei der Erbschaftssteuer mit jener Vorsicht anzuwenden, welche bei einem ersten Schritte in der Richtung einer grundsätzlichen Aenderung unserer Steuergesetzgebung geboten ist. Da es aber nicht unsere Aufgabe ist, eine Untersuchung über die Principien anzustellen, beschränken wir uns darauf, zu sagen, dass, wenn man die grossen Vermögensübertragungen von Todeswegen sozusagen als einen Coniuncturgewinn betrachtet, welcher dem Erben gestattet, mit den Früchten der Arbeit früherer Geschlechter ein unproductiveres Leben zu führen, eine die Verminderung der Zahl der Unproductiven bezweckende Steuer jeder anderen Steuerform, welche das Vermögen an der Quelle der Arbeit selbst trifft, vorzuziehen ist.

In Italien beläuft sich der reine Activbetrag der Erbschaften, welche heute durch verschiedene Percentaltaxen je nach dem Verwandtschaftsgrade der Erben belastet sind, auf circa eine Milliarde Lire jährlich nach den amtlichen Angaben und auf ein und halb Milliarden nach den Schätzungen, welche auf jene Summen Rücksicht nehmen, welche dem Fiscus vermuthlich entgehen, namentlich in Geld, Wertpapieren, Schmuckgegenständen u. s. w. Man braucht in der That nur zu bedenken, dass die drei Milliarden consolidierter Schuldverschreibungen auf den Ueberbringer, welche in Italien existieren (auch nach Abzug der Summen, welche nicht in Erbgang kommen können und durch Investierungen von Banken, Sparcassen, Stiftungen u. s. w. dargestellt werden), einer jährlichen Bewegung dieser Wertpapiere durch Erbgang im Betrage von mindestens 50 oder 60 Millionen Raum geben müssten, während die Verwaltung der Gebühren von Rechtsgeschäften deren nur 15 oder 16 in den Nachlässen der Privaten anzufinden vermag. Es ist gewiss, dass die vom Ministerium Giolitti mit Vorliebe angestrebte Einführung einer Art von „affidavit“ für das Inland zur Feststellung der Inhaber öffentlicher und privater Wertpapiere die steuerbare Vermögensmasse beträchtlich vermehren würde.

Weiter ist zu betrachten, dass von 140 bis 150 Tausend Erbschaften, die alle Jahre eröffnet werden, nicht weniger als 90.000 ein reines Activvermögen unter 1000 Lire haben und, während sie der Verwaltung eine eingehende und vexatorische Feststellungsarbeit aufbürden, dem Aerar für den Theil, welcher auf Uebertragungen in gerader Linie entfällt, nur 300 Tausend Lire eintragen. Angesichts der Geringfügigkeit dieser Summe,

welche gewiss nicht für die entsprechenden Verwaltungsspesen aufkommt, ist es zweckmässig diese ganz kleinen Nachlässe freizugeben und für die gerade Linie die Steuerprogression mit 1 Proc. auf die Nachlässe mit einem reinen Activcapital zwischen 1000 und 4000 Lire zu beginnen, welche dabei noch entlastet würden, da sie gegenwärtig 1.44 Proc. bezahlen.

Die nachfolgende Zusammenstellung beschränkt sich auf Erbfälle in gerader Linie. Es fehlen die Daten für eine umfassende Berechnung, welche von Nutzen wäre, wenn man bei der Abstufung der Steuer die Zahl der Söhne, unter welche die reinen Activen des väterlichen Nachlasses vertheilt werden sollen, berücksichtigen wollte.

Reine Activen der Nachlässe	Anzahl der Nachlässe jeder Art ¹⁾	Reine Activen (Millionen) ¹⁾	Erbchaften in gerader Linie				
			Reine Activen (Millionen) ¹⁾	Ertrag der Steuer von 1.44 Proc.	Vorge-schlagene Progression der Steuer in Proc.	Ertrag der Progressiv-ssteuer	
unter 1.000 Lire	90.422	35.8	23.4	0.3	frei	—	
von 1.000 bis 4.000 "	40.562	83.8	56.3	0.8	1.00	0.6	
" 4.000 " 10.000 "	14.555	90.8	58.9	0.9	1.50	0.9	
" 10.000 " 50.000 "	9.695	203.0	126.2	1.8	2.00	2.5	
" 50.000 " 100.000 "	1.673	112.4	68.7	1.0	3.00	2.1	
" 100.000 " 500.000 "	1.293	312.3	192.3	2.8	4.00	8.5	
" 500.000 " 1.000.000 "					5.00		
über 1.000.000 "	71	145.5	82.0	1.2	5.00	4.1	
Summe	158.271	983.6	607.8	8.8	—	18.7	

Bei einer mässigen Progression der Steuer und trotz der gänzlichen oder theilweisen Freiheit der Nachlässe mit reinem Activvermögen unter 4000 Lire würden die Vermögensübertragungen von Todeswegen in gerader Linie dem Aerar für sich allein 10 Millionen mehr abwerfen. Dieser Betrag wird noch überschritten werden, wenn man wirksame Vorkehrungen treffen wird, um die Uebertragungen von Geld und Wertpapieren festzustellen.

Von den nicht in gerader Linie erfolgenden Erbfällen, welche eine Masse von 350 bis 400 Millionen jährlich darstellen, darf man sich einen Mehrertrag von weiteren 5 oder 6 Millionen erwarten, sobald einmal an die Stelle der proportionalen Steuer eine mässig progressive Steuer gesetzt wird. Die Schenkungen, welche im Allgemeinen anticipierte Theile von Erbchaften bilden, müssten ebenfalls zur Ergänzung der ungefähr 17½ Millionen beitragen, welche die ganze vorgeschlagene Reform dem Aerar eintragen sollte.

c—f) Die Wiedereinführung eines Zehntel-Kriegszuschlages zur Grundsteuer ist gerechtfertigt durch den kräftigen Schutz, den die einheimische Landwirtschaft dank dem Zoll von 5 Lire auf das Getreide und dank dem Agio genießt. Aus dieser Sachlage ziehen allerdings nicht die Grundeigentümer, sondern die Pächter Nutzen, welche die Löhne der Bauern nicht in dem

¹⁾ Diese Ziffern sind einer Publication der Generaldirection des Domaniums für das Finanzjahr 1890—91 entnommen.

Maasse erhöhen, wie dies dem empfangenen Schutze entsprechen würde; die Grundeigenthümer würden dagegen die Last des wiederhergestellten Steuerzehntels tragen. Es ist jedoch auch sicher, dass die Erneuerungen der Pachtzinse nach und nach unter Berücksichtigung der erhöhten Lasten des Grundbesitzes, der übrigens noch immer weniger belastet sein wird, als er vor 1886 war, zu Stande kommen werden. Man könnte ferner auf ein paar Hunderttausend Lire verzichten und die geringsten Quoten von dem Zehntel-Kriegszuschlag befreien.

Die Gleichstellung der Kategorie C (Einkommen aus liberalen Berufen) mit der Kategorie B (Einkommen aus Industrie und Handel) bei Berechnung des steuerbaren Wertes erscheint aus mehreren Rücksichten billig und zweckmässig. Vor allem ist es notorisch, dass die Angehörigen der liberalen Berufe sich noch mehr als die Industriellen und Gewerbetreibenden der Steuer auf das bewegliche Vermögen durch weit unter der Wahrheit zurückbleibende Einkommenseinbekenntnisse entziehen. So begünstigt die Unvollkommenheit des Steuersystemes in Italien die Carrière der sogenannten liberalen Berufsarten und zieht die Jugend von dem Betreten des riscanteren Weges der Werkstätte und des Geschäftsbureaus ab. Andererseits rechtfertigt der Umstand, dass das Einkommen aus liberalen Berufen nur von der Arbeit und das Einkommen aus Handel und Industrie aus der Vereinigung von Arbeit und Capital herrührt, es nicht genügend, dass die Kategorie B von sechs Achteln und die Kategorie C nur von fünf Achteln des Einkommens Steuer zu zahlen hat. Vielmehr setzt auch das Einkommen aus liberalen Berufen die Verwendung von Capital, nämlich für die Ausbildung des Individuums voraus, sogar eines Capitales, welches zum Theile dem Staate im Budget des höheren Unterrichtes, also den Steuerträgern insgemein, zur Last fällt, was sich bei der Ausbildung der grossen Masse der Industriellen und Handelstreibenden nicht in gleichem Maasse behaupten lässt. Die Gleichstellung der zwei Kategorien in der Berechnung des steuerbaren Einkommens würde dem Aerar ungefähr zwei Millionen mehr eintragen.

Ausgehend von der demokratischen Anschauung, dass auch von dem ersten Staatsbürger das Beispiel der Tragung der mit dem staatlichen Leben verknüpften Lasten gegeben werden solle, würde die Unterziehung der Civilliste unter die Besteuerung des beweglichen Vermögens ein etwas richtigeres Verhältnis zwischen dieser Ausgabe und der wirtschaftlichen Kraft des Landes herstellen, welches bei seiner Armut die wenigstens im Verhältnis zu den anderen monarchischen Ländern Europas reichlichste Dotation der Krone gewährt.

Schliesslich würde eine Erhöhung des Stempels der Eisenbahnfahrkarten von 5 auf 10 Centesimi per Lira keine fühlbare Last für den Verkehr bilden. Der durchschnittliche Preis der von den Eisenbahnen des Königreiches ausgegebenen Passagierfahrkarten beträgt ungefähr 2 Lire. Es ist nicht anzunehmen, dass eine Erhöhung des Preises von 2·05 auf 2·10 Lire den Verkehr beeinflussen werde; jedenfalls würde sie eher auf den Consum als auf die Production fallen, da ein grosser Theil der Passagierfahrten auf Vergnügungsreisen, Urlaubsfahrten von Beamten, Militärs u. s. w. entfällt.

Das Aerar jedoch würde bei jährlich ungefähr 50 Millionen Fahrkarten einen Mehrertrag von fast $2\frac{1}{2}$ Millionen erzielen.

g) Die grössere Steuerbelastung muss durch gleichzeitige Erleichterungen weniger drückend und leichter annehmbar gemacht werden. Ausser dem bereits bezüglich der kleinsten Nachlässe und der geringsten Grundsteuerquoten Gesagten, wäre es wünschenswert, ohne merklichen Schaden für den Fiscus, aber mit Nutzen für die Consumenten, eine Herabsetzung des Zolles auf Colonialwaren und andere zollpflichtige Producte, die wir aus dem Auslande einführen, ins Werk zu setzen. Der Kaffeezoll beträgt heute 150 Lire per Centner, bezw. infolge des Agios 165—170 Lire. Unter diesen Umständen hat sich der Consum gezwungener Weise auf 135—140 Tausend Centner eingeschränkt. Es ist sehr wahrscheinlich, dass bei einer beherzten Reduction des Zolles von 150 auf 125 Lire per Centner, der Consum dieses nun schon populären Artikels wieder die Ziffer von 160 Tausend Centner erreichen wird, wie dies im Durchschnitte des Quinquenniums 1883—87 zutraf. In diesem Fall würde das Zollgefälle eine sehr geringfügige Einbusse erleiden im Vergleich zu der Erleichterung, welche den Consumenten hiedurch zu Theil würde. Das Gleiche lässt sich vom Zucker, Petroleum u. s. w. sagen. Alles in Allem würde das Aerar einen Minderertrag von 3 Millionen oder wenig mehr haben. Wenn der Versuch gelingt, kann man ihn auch beim Getreide versuchen, sobald die finanzielle Lage wieder die Abschaffung des Zehntelzuschlages zur Grundsteuer erlauben wird, welcher jetzt vorübergehend wieder eingeführt werden sollte.

h) Es erübrigt noch, die Conversion der consolidierten Staatsschuld zu besprechen. Darüber sind wir sofort einig: an eine Conversion mit Anerbieten der Rückzahlung al pari an diejenigen, welche keine Herabsetzung des Zinsfusses annehmen wollten, zu denken, wäre absurd. Auch an eine Conversion mit Rückzahlung zum Courswert der Titres darf man nicht denken, weil der Staat zu einer solchen nicht das Recht hat, und auch wenn er es hätte, nicht die Mittel besässe, um die voraussichtlichen Rückzahlungen zu leisten. Es bleiben zwei andere Wege übrig: entweder Erhöhung der Rentensteuer oder Umwandlung der Rente in einen neuen Schultitel zu niedrigerem Zins, aber mit speciellen Privilegien und Garantien ausgestattet.

Die Steuer auf das bewegliche Vermögen wurde im J. 1869 auf die Rente der Staatsschuld im Ausmaasse von 8.80 Proc. angewendet und im J. 1871 auf 13.20 Proc. erhöht, was heute noch gilt. Es herrschte die Anschauung vor, dass die Inhaber von Staatstitres nicht Gläubiger im privatwirtschaftlichen Sinne des Wortes sondern Capitalisten seien, welche Geld in dem speciellen Betriebszweige des öffentlichen Dienstes anlegen. Wie nun der Capitalist, welcher Capitalien in einem Grundstück, in einer Stahlgiesserei, in einer Webwarenfabrik u. s. w. anlegt, wenn es das Bedürfnis der Staatsfinanzen gebietet, einer höheren Steuer unterworfen werden kann, so muss es auch bei dem sein können, welcher Capitalien in einem Betriebszweige anlegt, der sich von den anderen nur durch den ihm zukommenden öffentlichen Charakter und durch die Persönlichkeit seines Leiters unterscheidet. Daraus

ergäbe sich jedoch die Folgerung, dass im Falle der günstigeren Gestaltung der Finanzen, ebenso wie die Steuerbelastung der in Privatunternehmungen angelegten Capitalien erleichtert werden kann, so auch die Last der in den Staatsunternehmungen investierten Capitalien erleichtert werden müsste.

Sicherlich würde die Erhöhung der Rentensteuer von 13·20 auf 20·00 Proc., welche einige verfechten, das Budget um 30 Millionen bei der consolidierten Schuld allein günstiger gestalten. Man muss übrigens gestehen, dass sie ein sehr schweres Opfer für die kleinen Inhaber von Schuldtiteln, wie Beamte, welche Cautionen in Papieren gestellt haben, Besitzer von Postsparcassabücheln, welche die Umwandlung ihrer kleinen Ersparnisse in Staatsrente begehrt haben, u. s. w. wäre. Bei diesem Anlasse erinnern wir daran, dass von den am 30. Juni 1893 im Umlauf befindlichen 1,821.754 Papieren auf den Ueberbringer im Gesamtbetrage von 240 Millionen Rente, 1,174.927 Papiere für circa 36 Millionen Lire auf kleine Beträge, d. i. 5, 10, 25 und 50 Lire, lauten. Die Regierung zögert aber mit dieser Maassregel, und zwar auch aus internationalen Rücksichten. Zwei Milliarden unserer Staatsschuld sind im Auslande untergebracht. Da nun die Ausländer in unserem Parlamente keine Vertretung bei der Bewilligung von Ausgaben und Steuern haben, dürften sie verfassungsgemäss nicht Steuern unterworfen werden, bei deren Bewilligung sie nicht durch die Stimme einer Vertretung von ihnen mitwirken. Dies ist der wahre Grund, welcher gegen diese Maassnahme spricht. Die anderen Gründe, welche man anführt, bestehen mehr dem Scheine nach als in Wirklichkeit. Die Furcht vor einem Wertsturz der Titres ist durch die Erfahrungen der Jahre 1869 und 1871 als unbegründet erwiesen; unsere Rente nahm plötzlich mit neuer Kraft eine steigende Richtung an, da die Steuer selbst die Wirkung hatte, das Budget günstiger zu gestalten und es dem Gleichgewichte näher zu bringen. Der Rückgang an der Börse, speciell im Auslande, jedoch stellt sich als eine einfache Verschiebung des Vermögensstandes zwischen Verkäufern und Käufern dar, welcher der Staat solange fern steht, als er nicht das Bedürfnis hat, neue Titres auszugeben. Im Inlande besteht hingegen die Gefahr, dass das Publicum sein Vertrauen in die Sicherheit von Instituten verliere, welche bedeutende Investitionen in Staatspapieren haben; deshalb wäre einer plötzlichen Erhöhung des Steuerabzuges von 13·20 auf 20·00 Proc. eine stufenweise Erhöhung vorzuziehen.

Unsere Meinung geht jedoch dahin, dass man die Trennung der im Inlande untergebrachten Titres von den im Auslande untergebrachten vorbereiten solle, um bloss die ersteren, mit Ausschluss der zweiten, einer Steuererhöhung unterziehbar zu machen und zur schrittweisen Einlösung der letzteren behufs ihrer Nationalisierung zu schreiten. Unsere Meinung ist auch, dass man unterdessen zu einer theils facultativen theils obligatorischen Conversion der jetzigen Titres zu 4·34 Proc. netto (5 Proc. brutto) in neue Titres zu 4 Proc. netto schreiten solle.

Natürlich wäre es, um das neue Papier marktfähig zu machen und ihm einen Vorzug vor anderen Werten mit höherem Zinsertrag zu sichern,

nothwendig, es mit speciellen anderen Vortheilen auszustatten. Es wären dies die folgenden:

a) Das neue Papier zu 4 Proc. müsste durch 20 Jahre unberührbar sein, d. h. gesichert nicht bloss gegen jedwede Anwendung einer allgemeinen oder besonderen Steuer, sondern auch gesichert gegen eine freiwillige Conversion für den Fall, als in der Zwischenzeit der Cours zufolge der anzuhoffenden Besserung der Finanzen und der Volkswirtschaft über pari stiege. Diese Unberührbarkeit würde aber den jetzigen 4·34proc. Titres nicht zugesichert werden.

b) Die Coupons des neuen 4proc. Papieres müssten bei Zollzahlungen bis zu 100 Lire mittels zollämtlicher Bescheinigungen gerade so angenommen werden, wie wenn sie Metallgeld wären, daher ohne die jetzt bei den Zahlungen in Papier erforderliche Aufrechnung des Agios. Diese Bestimmung würde die Importeure veranlassen, sich das neue Papier zu verschaffen oder die Coupons von anderen Inhabern zu übernehmen. Die Coupons der jetzigen consolidierten Schuld müssten von den Zollzahlungen absolut ausgeschlossen sein.

c) Die Auszahlung der 4proc. Rente hätte auf einfache Präsentation des Coupons zu erfolgen; die Auszahlung der 4·34proc. (5 Proc. brutto) Rente hätte auch im Inlande nur auf Präsentation des Schuldtitels zu erfolgen. Die Vorweisung der Titres würde durch Feststellung ihrer Besitzer eine gute Grundlage für die Aufstellung der Listen der Steuerpflichtigen für gewisse locale Abgaben, wie z. B. die Gesindesteuer, abgeben. Man kann in Folge dessen die Erwartung hegen, dass jene, welche ein Interesse daran haben, ihr Einkommen geringer anzugeben, als es in Wirklichkeit ist, das neue Papier dem jetzigen vorziehen und wenigstens sich eine Reduction des Zinsfusses gefallen lassen werden.

Trotz alledem möchten die Anreize des neuen Papieres nicht genügend stark sein, um den günstigen Erfolg der Operation zu sichern. Eben deshalb würden wir wünschen, dass die für Private völlig facultative Conversion, wenigstens zum Theil, für die juristischen Personen und für die Institute, welche mit dem Staate specielle Beziehungen haben, obligatorisch werde. Gegenwärtig besitzt das nationale Consortium 39 Millionen in Titeln der Staatsschuld, die Gemeinden 60 bis 65 Millionen, die Provinzen 10 bis 15, die Stiftungen 500, die Sparcassen 260, die Zettelbanken 80 Millionen u. s. w. Wir fragen uns nun, ob nicht die eben Genannten verpflichtet werden könnten, ein Drittel oder Viertel oder Fünftel (je nach der Art der juristischen Person oder Anstalt) ihres gegenwärtigen Besitzes an dermaligen Titeln in neue Titel umzuwandeln, wobei ihnen die Umwandlung des Restes freigestellt bliebe. Angesichts der mit dem neuen Papier verbundenen Vortheile würde diese so beschränkte Verpflichtung einer sehr mässigen Mehraufgabe für jene juristischen Personen oder Institute gleichkommen, während sie einen günstigen Erfolg der Finanzoperation des Staates sichern würde, welcher auf eine Ersparung von insgesamt 15 Millionen an den Zinsen von zwei Fünfteln der Staatsschuld rechnen könnte, unter der nach unserer Meinung sehr wahrscheinlichen Voraussetzung nämlich, dass eine solche Summe zur Conversion präsentiert wird.

VIII.

Mit 35 Millionen Ersparungen und 45 Millionen Steuern lässt sich der gegenwärtige Abgang von 110 Millionen und mehr noch nicht bedecken. Es ergibt sich also die Nothwendigkeit, den Rest durch ausserordentliche Einkünfte hereinzubringen, die nicht das Budget belastende Anlehen oder Veräusserungen des Staatsvermögens sind. Nach unserem Gutdünken kann man für die Bedürfnisse des Staatsschatzes nur durch eine beschränkte Ausgabe von Papiergeld aufkommen. Die Abneigung gegen die Ausgabe von Papiergeld ist nicht gerechtfertigt, solange dieselbe mit derselben Nothwendigkeit und mit beinahe demselben Widerwillen vorgenommen wird wie die Ausgabe von Rententiteln. Die Bevorzugung oneroser Anlehen in Gestalt der Ausgabe von Titres gegenüber dem das Budget nicht belastenden Anlehen in Gestalt der Staatsnoten ist ein Anzeichen dafür, dass der „Mercantilismus“ selbst bei jenen noch tief eingewurzelt ist, welche sich davon am meisten freigemacht zu haben glauben.

Gewiss wird das Papiergeld, obschon nicht das Budget, so doch die Nation belasten, welche in Gestalt erhöhter Preise, höheren Agios u. s. w. indirect die Lasten dieses verhüllten Anlehens bezahlen wird. Aber wären vielleicht die Wirkungen eines wahren und eigentlichen Anlehens nicht noch weit schädlicher? Nehmen wir an, ein solches werde im Auslande aufgenommen. Bei dem gegenwärtigen Course der Papiere würde der Staat 6 Proc. Interessen zahlen. Dies ist eine bestimmte Last, für welche der Staat sich an der Nation vermittels Steuern regressieren müsste. Und was die Circulation und die inländischen Preise anbelangt, wird da die Einführung von 100 oder 200 Millionen in Gold nicht auch die Wirkung haben die Preise zu erhöhen wie die Ausgabe von 100 oder 200 Millionen in Papier? Der einzige Unterschied in der Wirkung wird rücksichtlich des Agios stattfinden, welches infolge des Anlehens künstlich herabgedrückt werden wird (ein Verhältnis, welches dann neuerlich die Auswanderung des eingeführten Metalles erleichtern wird), während es infolge der Papiergeldausgabe eher eine steigende als eine sinkende Tendenz annehmen wird. Im ersteren Falle nämlich wird das einzige Correctiv für das mangelnde commercielle Gleichgewicht beseitigt, welches allein den Rückfluss des Metallgeldes auf dem natürlichen Wege des Handels bewirken kann; im zweiten Falle wird es verschärft. Die zweite Wirkung ist aber der ersten vorzuziehen, weil man im ersten Falle Gefahr läuft, auch ohne Geld und mit einem onerosen Anlehen mehr dazustehen.

Auch ein im Inlande aufgenommenes Anlehen wäre im gegenwärtigen Zeitpunkte der Ausgabe von Papiergeld nicht vorzuziehen, weil es nur den verfügbaren Credit für private Unternehmungen beschränken würde, welche wirtschaftlich einträglicher sind, als die Dienstzweige und Unternehmungen des Staates, deren budgetäre Einstellung aber infolge früher übernommener Verpflichtungen oder aus anderen als wirtschaftlichen Gründen einer Beschränkung nicht zugänglich ist.

Uebrigens würde die von uns vorgeschlagene auf 5 Jahre zu vertheilende Ausgabe von 175 Millionen Staatsnoten (je 35 Millionen jährlich) nicht im Stande sein, den inländischen Markt ernstlich zu verwirren. Die von Italien in dem Zeitraume 1867—1874 gemachte Erfahrung ist diesbezüglich sehr belehrend, und die Meinung Sellas kann als Autorität angeführt werden. Was gegenwärtig dringlich ist, besteht darin, dass der Staatsschatz in die Lage versetzt werde, die mit grosser Raschheit zur Fälligkeit reif werdenden Passivrückstände in einer für das Budget gar nicht, und für das Land sehr wenig belastenden Form zu consolidieren, wenn man so sagen darf.

Andererseits werden, wenn die Regierung genau darüber wacht, dass die Banken ihren eigenen Notenumlauf in den gehörigen Schranken halten, die neuen Staatsnoten, besonders wenn sie von geringer Höhe sind, einem gefühlten Bedürfnisse des Detailgeschäftsverkehres entsprechen, für welchen die jetzigen 333 Millionen Noten zu 10 und 5 Lire und die 30 Millionen Cassascheine zu einer Lira nicht ausreichen.

Es wäre aber, wie wir gesagt haben, auch wünschenswert, dass der Staat einen Theil der Devisen aufs Ausland, welche er aus den Zollzahlungen zur Verfügung hat, zur Anschaffung von Metallgeld bestimmte, welches für eine unbestimmte Zeit in den Cassen des Staatsschatzes zu immobilisieren wäre, und als dessen Vertretung er eine gleich hohe Summe Noten ausgäbe. Mit anderen Worten, wenn diese Metallanschaffungen für einen Betrag von 25 Millionen jährlich erfolgen würden, würde sich der Gesamtumlauf des Staates im Laufe eines Quinquenniums folgendermaassen zusammensetzen:

Umlauf zu Lasten des Staates	1894		1895		1896		1897		1898	
	Papier	Metallische Deckung	Papier	Metallische Deckung	Papier	Metallische Deckung	Papier	Metallische Deckung	Papier	Metallische Deckung
	in Millionen Lire									
Jetzige Noten zu 5 und 10 Lire . . .	333	108	333	108	333	108	333	108	333	108
Jetzige Cassenscheine zu 1 Lira	30	30	30	30	30	30	30	30	30	30
Noten als Vertretung des für die aus den Zollzahlungen ver- fügbaren Devisen ins Ausland anzu- schaffenden Metalles	25	25	50	50	75	75	100	100	125	125
Zur Bedeckung des Budgetabganges auszugebende Noten (ohne metallische Deckung)	35	—	70	—	105	—	140	—	175	—
Summe	4.3	163	483	188	543	213	603	238	663	263

Nach Schluss der fünf Jahre müsste die Ausgabe der unbedeckten Noten zur Ausgleichung des rückständigen Abganges (welcher in dem genannten Zeitraume dank der nur auf 7 Millionen berechneten natürlichen Zunahme des Steuerertrages verschwinden würde) aufhören; jedoch könnte die Ausgabe jener Noten, welche das für die aus den Zollzahlungen verfügbaren Devisen ins Ausland angeschaffte Metall vertreten, fortgesetzt werden. Diese Zahlungen stellen dem Staate jährlich eine Summe 220 bis 230 Millionen in Tratten aufs Ausland zur Verfügung; da aber die Auszahlungen, welche der Staat im Auslande für Renten der Staatsschuld u. s. w. zu leisten hat, in Hinkunft 180 oder 190 Millionen nicht überschreiten werden, bleibt ein genügender Spielraum übrig, um zur Beschaffung von Metall in der von uns angegebenen Weise zu schreiten.

In letzter Linie würde die Circulation zu Lasten des Staates um 300 Millionen, vertheilt auf 5 Jahre, vermehrt werden, aber gleichzeitig würde auch die metallische Deckung, die vorläufig im Staatsschatz immobilisiert, aber zugleich mit den künftigen Hilfsquellen des Budgets dazu bestimmt wäre, in nicht zu ferner Zeit das ausgegebene Papiergeld wieder einzulösen, sich um 125 Millionen erhöhen. Unter diesen Verhältnissen und bei einer durch die harten Prüfungen der gegenwärtigen Zeit zur Strenge erzogenen Finanzverwaltung bedünkt uns, dass die Schuldenlast, welcher der Staat entgegen geht und die für das Budget nicht belastend ist, auch für das Land, welches diese Maassnahme mit Vertrauen aufnehmen wird, wenig belastend sein wird.

IX.

Durch die vorgebrachten Vorschläge würde die Verschlechterung des Staatsvermögens nicht nur aufgehoben werden, sondern einer thatsächlichen Besserung Platz machen. Wenn als typischer Fuss für die Capitalisation der von 100 auf 5 angenommen wird, so wie die Verwaltung dies bis jetzt gethan hat, würde die Conversion eines Theiles der Staatsschuld zu 4·34 Proc. netto auf 4 Proc. netto eine Erleichterung der consolidierten Passiven herbeiführen. Andererseits würde das Papiergeld, wie wir gesagt haben, eine für das Budget nicht belastende Schuld einer belastenden Schuld substituieren, die anderen Falles unvermeidlich wäre, um den Cassaoperationen ihren umgehenden Fortgang zu sichern. Die Ersparungen und Aufschiebungen der Ausgaben für Eisenbahnbauten werden die Wirkung haben, dass die bestehenden Linien dank der natürlichen Entwicklung des Verkehrs einträglicher werden, und der Reinertrag des ganzen Netzes wird nicht mehr durch neue unproductive Bauten geschmälert werden. Wenn die Einfuhr aus dem Auslande in Folge des Agios dem Eisenbahnverkehr etwas weniger Nahrung zuführen wird, so werden dies umso mehr die Industrien thun, die sicherlich im Lande entstehen werden, um es mit jenen Waren zu versorgen, welche es nicht mehr von auswärts zu beschaffen vermag; die für den Export arbeitenden Industrien werden ihm weit mehr Nahrung zuführen unter der Bedingung, dass der Staatsschatz sich der weiteren Begehungen

von Titres im Auslande und der Sendungen von Fonden in Metall enthält, die gesammte Last seiner ausserhalb des Reiches zu leistenden Zahlungen von dem Wechselmarkt tragen lässt und so nicht mehr wie bis jetzt die Exporteure um den gerechten Preis ihrer Tratten bringt.

Demnach wird das Eisenbahncapital, welches einen so grossen Theil der Vermögensactiva des Staates ausmacht, höher bewertet werden, als es heute auf Grund der directen und indirecten Erträgnisse bewertet wird. Die Besserung des Vermögensstandes des Staates hängt von der wirtschaftlichen Hebung des Landes ab.

Das Land muss sich überzeugen, wir wiederholen es (und die That- sachen werden es auf sich nehmen, ihm diese Ueberzeugung beizubringen), dass es der gegenwärtigen Krisis nicht entrinnen kann, wenn es nicht mehr produciert und weniger consumiert, wenn es nicht die Arbeit aus gewissen unfruchtbaren Verwendungen herauszieht und sie nothwendigeren Verwen- dungen zuwendet, wenn es nicht mehr an andere Länder verkauft und weniger kauft, solange, bis das Gleichgewicht in der Bilanz seiner inter- nationalen Zahlungen hergestellt ist. Und es muss sich davon überzeugen, dass die Steuern, die Ersparungen und das Agio gerade den Zweck, es zu dieser Haltung zu zwingen, erreichen. Es möge also die nothwendigen Folgen seiner eigenen Irrthümer oder der Irrthümer seiner Regierer auf sich nehmen und aus dieser harten Prüfung eine weise Lehre zu ziehen bestrebt sein.

Nachschrift. — Dieser Artikel wurde der Redaction der Zeitschrift noch vor dem Finanzexposé des Schatzministers Sidney Sonnino und vor den Ereignissen in Sicilien und der Lunigiana, welche die Voranschläge für das Finanzjahr 1894—95 zu bedeutenden Aenderungen veranlassen mussten, eingesendet. Die vom Ministerium Crispi zur Bedeckung des für das nächste Finanzjahr auf 177 Millionen berechneten Abganges vorgeschlagenen Maassnahmen sind in ihrer Gesammtheit bekannt. Der Schatzminister ist zu dieser Ziffer gelangt, indem er den ersten Voranschlag der Einnahmen um 28 Millionen reducierte, die Ziffer des Voranschlages der Ausgaben um ebensoviel erhöhte und der Etatsbilanz als effective Ausgabe 35 Millionen höheren Schuldenrückstand für bereits ausgeführte oder unumgänglich noth- wendige Eisenbahnbauten auf schon in Accord gegebenen Strecken aufbürdete.

Die von dem jetzigen Ministerium vorgeschlagenen Maassnahmen bedürften einer eingehenden Kritik, für die ich jetzt hier keinen Raum finden kann. Ich hoffe indessen, dass dieser Artikel gleichwohl den Wert der Actualität nicht völlig eingebüsst habe, da sein Hauptzweck darin bestand, die Ursachen anzugeben, welche die italienischen Finanzen in ihre jetzige traurige Lage versetzt haben.

R. B.

VERHANDLUNGEN DER GESELLSCHAFT ÖSTERREICHISCHER VOLKSWIRTE.

Ausserordentliche Plenarversammlung vom 11. Jänner 1894.

Der Vorsitzende, Herr Sectionschef v. Inama-Sternegg begrüsst mit warmen Worten den Reichstagsabgeordneten Dr. Otto Arendt, der sich erboten habe, das Währungsproblem vom bimetallistischen Standpunkte zu beleuchten, und hebt hervor, dass wir zwar uns auf der einmal betretenen Bahn nicht aufhalten lassen können, aber doch in hohem Grade daran interessiert seien, auch abweichende Anschauungen genau kennen zu lernen.

Dr. Arendt beginnt sohin seinen Vortrag damit, dass er erklärt, den gegenwärtigen Augenblick für sehr geeignet für die internationale Regelung der Währungsfrage zu halten. Allmählich erkenne man immer mehr die Schwierigkeiten an, welche der Goldwährung anhaften; insbesondere die Verhältnisse in Amerika hätten aufklärend gewirkt; auch die Freihandelspartei Englands liefere jetzt dem Bimetallismus Anhänger, der ja übrigens geradezu aus ihr hervorgegangen sei; gerade diese Partei sei auch insoferne an der Frage interessiert, als die protectionistische Strömung durch die Goldwährung gefördert wurde.

Eine internationale vertragsmässige Doppelwährung stelle auch keinen Eingriff in das Gesetz von Angebot und Nachfrage dar. Die Edelmetalle sind nicht Waren wie andere, sie haben einen Seltenheitspreis, und darum beruht ihre Wertschätzung auf ihrer Eigenschaft als Geld. Wenn das Gesetz ein Metall zum Geld macht, so schafft es für dasselbe eine unbegrenzte Nachfrage und ein unbegrenztes Angebot, und, wenn es beide Metalle zu Geld macht, so schafft es das für beide, und eine Entwertung kann gar nicht eintreten. Eine solche Fixierung des Wertes hat auch stattgefunden, so lange Frankreich an der Doppelwährung festhielt. Wertmesser war damals weder Gold noch Silber, sondern einzig und allein der Franc, den man sowohl um Gold als um Silber erwerben konnte. Damals kamen ausserhalb Frankreichs keine anderen Schwankungen vor, als die durch die Versandkosten bedingten. Und in jener Zeit, wo die colossalsten Schwankungen eintraten, wo mit Beginn der Fünfziger-Jahre die Goldproduction auf das Fünfzehnfache stieg und eine Nachfrage nach Silber eintrat, die die Production weit überstieg, blieb das Wertverhältnis stets fest. Damals dachte man zuerst daran, den Goldbedarf auszudehnen und den Silberbedarf einzuschränken; der Gedanke einer Goldwährung tauchte damals zuerst auf. Aber erst in dem Augenblicke, wo man in Frankreich die Doppelwährung suspendierte, begannen die Schwankungen. Ebenso war auch die Zunahme der Silberproduction erst die

Folge, nicht die Ursache der Entwertung. Man ist der Entwertung nicht zuvor gekommen, sondern man hat sie hervorgerufen.

Aber die ausserordentlichen Verluste, die mit der Entwertung des Silbers für die Weltwirtschaft und für jede Volkswirtschaft verbunden sind, würden sich wahrscheinlich noch tragen lassen, wenn man nur mit dem Gold allein die Weltwirtschaft führen könnte. Aber wir wissen mit voller Sicherheit, dass das nicht möglich ist. Wie ja Professor Suess zuerst constatirt hat kann das Gold nicht in ausreichender Menge producirt werden. Die jetzige zeitweilige Vermehrung der Goldproduction kann nur Der, der sein Buch nicht gelesen hat, als einen Gegenbeweis anerkennen.

Aber auch diese vermehrte Goldproduction genüge dem Bedarfe nicht, weil ein grosser Theil des Goldes zu industriellen Zwecken verwendet, vieles in den Productionsländern zurückgehalten werde und überdies der Bedarf an Gold immer steigen müsse, wenn nicht eine internationale Regelung der Währungsverhältnisse eintrete.

Ueberdies können bei der fortschreitenden Entwertung des weissen Metalls die heute noch circulierenden Silbermassen nicht im Verkehre gelassen werden, mindestens nicht mit der alten Relation $1:15\frac{1}{2}$; dieser Silberumlauf wäre der schweren Gefahr betrügerischer Nachprägung ausgesetzt.

Redner kommt sodann auf die österreichische Valuta-Regulierung zu sprechen und meint, dass diese unter den obwaltenden Verhältnissen allerdings nur auf Grund der Goldwährung habe geschehen können. Auch der Zeitpunkt sei nicht schlecht gewählt gewesen, Oesterreich habe sich von den Schwankungen des Silberpreises, die durch das Shermangesetz hervorgerufen worden seien, befreien müssen, namentlich von der Gefahr, dass das Silber wieder seinen alten Preis erreiche. Nun sei es in der ersten Periode auch gelungen, einen kleinen Zipfel der knappen Silberdecke an sich zu ziehen. Aber seit der Aufhebung des Shermangesetzes, die in Oesterreich in ganz unbegreiflicher Weise mit lautem Jubel begrüsst wurde, sei der Uebergang zur Goldwährung für Oesterreich-Ungarn thatsächlich zur Unmöglichkeit geworden. Es könne seine Einsernoten durch Silbergulden ersetzen, später vielleicht wieder die Silbergulden durch Einsernoten; es könne auch seine Gulden Zweikronenstücke nennen; aber weiter nichts.

Gesetzt, Oesterreich hätte die Summe von 1600 Millionen Mark zur Verfügung, die es zur Aufnahme der Barzahlungen brauche, so müsste es einen ständigen Discontkrieg zum Schutze seiner Goldbestände führen. Denn der österreichische Geldmarkt wird vom internationalen Geldmarkt beeinflusst. Jetzt zeigt sich das in der Agiobewegung, künftig wird es sich in der Discontbewegung zeigen. Das Agio setzt sich aus zwei Factoren zusammen, aus dem heimischen und aus dem Goldfactor. Die enorme Steigerung des Agios sei auf die internationalen Währungsverhältnisse zurückzuführen, auf die Schliessung der indischen Münzstätten und die Aufhebung des Shermangesetzes. Durch Aufnahme der Barzahlungen würden überdies wirtschaftliche Vorgänge gezeitigt werden, wie sie jetzt bei uns und auch in anderen Ländern eine starke Bewegung gegen die Goldwährung hervorgerufen haben, namentlich deshalb, weil ein sich vertheuerndes Metall zu sinkenden Preisen und dadurch zu schweren wirtschaftlichen Schädigungen führe.

Der grösste Fehler der österreichischen Währungsreform bestehe darin, dass die Monarchie an der internationalen Münzconferenz zu Brüssel, die doch mit dem Schicksale des Shermangesetzes und den indischen Reformplänen eng zusammenhieng, keine entschiedene Stellung einnahm. Redner schliesst mit dem Wunsche, dass, wenn es wieder einmal auf Grund eines vorher ausgearbeiteten Actionsprogrammes zu einer internationalen Conferenz käme, Oesterreich als eine der beteiligten Grossmächte mit auftreten und im Vereine mit dem Deutschen Reich zur Beseitigung der Währungswirren thätig sein möge.

Kammerrath Richard Lieben, welcher die Discussion über den oben skizzirten Vortrag einleitete, glaubt, dass Oesterreich seinen Goldbedarf vollkommen werde befriedigen können. Das bergmännisch gewonnene Gold habe sich sehr vermehrt und verspreche noch eine reiche Zukunft, zumal die tiefsten Goldbohrungen nicht unter 700 Meter gehen, während man nach Kohlen bis 4000 Meter unter der Erdoberfläche gräbt. Bei der Wahl zwischen dem sich immer vertheuernden Golde und dem sich immer verbilligenden Silber schein ihm die Appreciation des Goldes das kleinere Uebel. Sie sei nur für den verschuldeten Agrarier von Nachtheil, der seine Schuld in wertvollerem Gelde zahlen müsse, allen übrigen Classen der Bevölkerung nütze sie. Ueberdies habe man sich auf die Vertheuerung des Goldes bereits eingerichtet und könne man nur durch die Einführung der Goldwährung eine Inflation vermeiden.

Dr. Rudolf Mayer constatirt mit Freude, wie sehr sich die Anschauungen der preussischen conservativen Partei geändert haben, gegenüber jener Zeit, da er ein Mitglied derselben gewesen sei. Er für seine Person habe nie begriffen, wie man darnach streben könne, einem Lande die aus der Vermehrung seiner Circulationsmittel erwachsenden Vortheile zu entziehen. In einer Ansicht unterscheide er sich jedoch auf das schärfste von den heutigen Conservativen; Dr. Arendt habe gesagt, der Staat mache das Geld. Das könne er nie. Kein Staat könne die Goldwährung einführen, sondern nur anerkennen. Alle Staaten, die die Goldwährung einführten, mit Ausnahme Deutschlands, Englands und Skandinaviens seien daran gescheitert, Serbien, Griechenland, Portugal und Spanien. Auch die Deutsche Bank, deren Metallschatz wohl noch zu einem Drittel aus Silber bestehe, dürfte im Falle eines Krieges oder grossen Runs kaum alle Banknoten mit Gold einlösen können. In Oesterreich nun seien die Verhältnisse nicht gar so schlimm, wie sie von Dr. Arendt geschildert werden. Der Finanzminister könne sich auf eine ungeheuer feste und solide Finanzmacht stützen, während die deutschen Banken ihr Gold zum grossen Theile in schlechten, ausländischen Papieren angelegt hätten. Aber es seien bei der Valuta-Regulierung bereits schwere Fehler gemacht worden, namentlich durch die Bestimmung der Relation, infolge deren z. B. ein dem Redner bekannter Grossgrundbesitzer, der eine unablösbare Hypothek noch 20 Jahre zahlen muss, jetzt um 80.000 Frs. mehr zu zahlen habe als früher. Zweitens sei der Zeitpunkt schlecht gewählt, drittens der Schlagschatz viel zu hoch bestimmt. Schon der Metallwert des Silberguldens betrage gegenwärtig nur 60 Proc. seines Tauschwertes, und die Krone werde noch schlechter ausgeprägt. Dieses Vorgehen habe man früher „Münzverschlechterung“ geheissen. Münzverschlechterungen, von welchen Redner einige Beispiele aus der Geschichte anführt, hätten immer die schlechtesten Folgen

gehabt. Ein weiterer Fehler bei der Durchführung der Reform sei es auch gewesen, dass man die Conversion damit verband. Diese sei mit ein Anlass für das Rückströmen der Effecten gewesen. Redner schätzt das zur Aufnahme der Barzahlungen nöthige Gold auf 1000 Millionen Gulden, dennoch aber müsse die einmal begonnene Reform auch durchgeführt werden.

Dr. Carl Bunzl erinnert daran, dass Dr. Arendt nicht immer der Ansicht gewesen sei, die er heute vertrete. Hätten wir die uns von ihm seinerzeit gegebenen Rathschläge befolgt, so wäre ein solcher Ueberfluss von Silber im Lande, dass an eine Gesundung unserer Valuta in absehbarer Zeit nicht zu denken wäre. Unser Gesetz weise unter allen Umständen den Weg, den wir zu gehen haben und es sei und bleibe nun unsere nächste Aufgabe, den alten Schutt, die Staatsnöten und einen Theil des Silberballastes der Bank hinweg zu nehmen; dies geschehe durch die Goldfundierung der Banknoten. Den Bestrebungen zur Herstellung des Silbers gegenüber dürfen wir nur aufmerksame Beobachter sein, eine andere Rolle gebe es für uns nicht.

Dr. Theodor Hertzka stimmt den Ausführungen des Referenten nur insoferne bei, als auch er zur Einsicht gekommen ist, dass die Vertheuerung des Goldes ein grösseres Uebel sei, als die fortgesetzte Verbilligung des Münzmetalles. Wenn der Referent nebenher den Beweis versucht habe, dass die Regierung ein fixes Wertverhältnis zwischen Gold und Silber bestimmen könne, so sei ihm derselbe misslungen, er habe nur das Selbstverständliche bewiesen, dass sie Einfluss auf den Wert der Metalle nehmen könne. Unrichtig sei die Behauptung eines andern Redners, dass wir das Gold nicht zu unserem Gelde machen können, habe doch die Regierung das Agio geschaffen und könne sie es auch wieder beseitigen. Es sei auch gar nicht richtig, dass die Verhältnisse für unsere Valutaregulierung ungünstig seien. Zur Aufnahme der Barzahlungen seien nicht 1600 Millionen Mark oder 1000 Millionen Gulden nothwendig, mit 660 Millionen Gulden hätte der Staat genug, um seine Schulden einschliesslich derjenigen an die Bank, die er gewiss nicht begleichen werde, zu bezahlen; für mehr habe er keine Verwendung, es hänge nur von unserem Willen ab, ob und wann die Barzahlungen wirklich aufgenommen werden.

Dr. A. v. Dorn verweist auf den Congress des Jahres 1871 in Lübeck, dessen Mitglied er gewesen sei und auf dem sich die anwesenden deutschen Volkswirte fast einstimmig für die Goldwährung ausgesprochen haben; Prince-Smith sei damals das letztemal für die Doppelwährung eingetreten. Deutschland habe dann die Goldwährung zwar eingeführt, aber weil die Regierung eine Silberspeculation unternommen habe, nicht vollständig durchgeführt; diese Speculation sei misslungen.

Arendt sage, man müsse dem Silber einen festen Preis zuweisen, dann sei es keine Ware mehr. Der Bimetallismus habe in dem Augenblicke Bankerott gemacht, da die Staaten des lateinischen Münzbundes die freie Silberprägung einstellten; und es sei jetzt, wo sich die Schwankungen mit ungeheurer Schnelligkeit überall hin verbreiten, für die Regierungen kaum mehr möglich, solch einen dominierenden Einfluss auf das Festhalten von Preisen gegen ihre Natur zu nehmen, wie in den verflossenen 100 Jahren. Ueberdies würde zweifellos

derjenige Staat, dem es Vortheil brächte, die internationalen Vereinbarungen zu brechen, dies auch wirklich thun. Gegenüber dem Dr. Mayer, der die Valuta-Regulierung den Münzverschlechterungen früherer Zeiten an die Seite setzte, bemerkt der Redner: Dr. Mayer hat zunächst Eines vergessen, dass jene Münzverschlechterungen heimlich am Courantgeld vorgenommen wurden und daher betrügerischer Art waren. Und zweitens ist unsere Regulierung alles eher als eine Verschlechterung des Geldes. Sie hat im Jahre 1879 mit der Einstellung der Silberprägung ihren Anfang genommen, und darin liegt eine Verbesserung des Geldes, wie sie ohne Beispiel in der Geschichte dasteht. Und diese Münzverbesserung hat man jetzt durch die Relation für die Dauer festgehalten. Das Wertverhältnis hätte ja um 1 Proc. höher oder geringer sein können, das ist aber eine relativ untergeordnete Frage. Ich habe das gesagt, weil ich glaube, dass in einer solchen Versammlung eine so frivole Behauptung, wie sie Dr. Rudolf Mayer in Bezug auf den Charakter unserer, die Valutaherstellung bezweckenden Maassregeln aufgestellt habe, nicht unwidersprochen bleiben darf.

Das für die Aufnahme der Barzahlungen erforderliche Gold könne man nur mit höchstens 600 Millionen Gulden beziffern; dabei sei aber zu bedenken, dass die Regierung ihrer Pflicht genüge, wenn sie das zur Einziehung der Staatsnoten und zur Deckung der Kosten der Valutareform erforderliche Gold beschaffen; was sonst nach Einführung der Hartgeldcirculation der Verkehr brauche, werde und müsse er selbst beschaffen; die Bank und Discontpolitik habe dabei nur fördernd einzuwirken.

Prof. Dr. Suess verweist auf zwei ihm von Prof. Soetbeer gestellte Fragen, dahingehend, ob Oesterreich im Stande sei alle Schuldtitres, die es im Ausland habe, einzulösen und dahin, warum Oesterreich ohne Zwang die Verpflichtung auf sich nehmen wolle, diese Schulden, die es lediglich in Silber verzinsen müsse, in Gold zu bezahlen. Die Technik der Goldproduction habe allerdings grosse Fortschritte gemacht; das Blutlaugensalz ermögliche die Ausbeutung aller Golderze, z. B. derjenigen Südafrikas; trotzdem hält der Präsident der Handelskammer in Johannesburg, Paul, dafür, dass das Maximum der Goldproduction Afrikas im Laufe dieses Jahrhunderts erreicht werden wird. In den alten Ländern sei kein Gold mehr zu finden, nur die Erweiterung der geographischen Kenntnisse könne seine Production fördern. Das Hüttenverfahren werde aber auch kaum mehr verbessert werden können und damit sei das Todesurtheil über die Goldwährung gesprochen; sie könne keinen Bestand haben, das Silber müsse wieder Währungsmetall werden; Dr. Arendt werde schliesslich Recht behalten.

Dr. Arendt erklärt schliesslich, dass nur das Uebelwollen der amerikanischen Regierung die Steigerung des Silberpreises gehemmt habe, dass Oesterreich im Jahre 1890 einen raschen Entschluss hätte fassen sollen, damit Amerika zur freien Silberprägung bewogen haben würde und sich und der ganzen Welt geholfen hätte; sollte einmal die Frage wieder gestellt werden, so sei es auch an Oesterreich, zu ihrer Lösung beizutragen und damit für grössere Culturaufgaben Raum zu schaffen.

Nach diesen Worten spricht der Herr Vorsitzende dem Herrn Referenten den Dank der Versammlung aus und schliesst dieselbe.

XLII. Plenarversammlung vom 16. Jänner 1894.

Der Herr Vorsitzende, Sectionschef v. Inama-Sternegg eröffnet die Versammlung und ertheilt dem Herrn Regierungsrathe Prof. Dr. R. v. Juraschek das Wort zu seinem Referate über die Ergebnisse des IV. österreichischen Agrartages vom 16. und 17. November 1893, an dem er als Delegierter der Gesellschaft theilgenommen hatte. Referent theilt mit, dass als Gegenstände der Berathung festgestellt waren: die Reform der Grund-, Erwerb- und Einkommensteuer und die Reform der Erntestatistik. In Bezug auf den ersten Punkt zeigte sich eine Meinungsverschiedenheit zwischen den Vertretern der Alpenländer und denen Galziens. Erstere forderten eine totale Umgestaltung des Grundsteuersystems und eine Revision des Grundsteuercatasters, letztere bestanden darauf, dass nur die zweite Operation zur Durchführung gebracht werde, in Verbindung jedoch mit einer Herabsetzung der Grundsteuer-Hauptsumme und der Nichtberücksichtigung der Bodenmeliorationen bei der Correctur der Erträge. Die letztere Anschauung in Verbindung mit einem Zusatzantrage des Abgeordneten Lienbacher wurde in der Schlussresolution zum Ausdrucke gebracht.

Der Delegierte der Gesellschaft der Volkswirte betonte, dass für den Fall der Herabsetzung der Grundsteuer eine Compensation hiefür in einer Besteuerung des Grundbesitzes nach wirtschaftlichen Einheiten gefunden werden könnte, zu welchem Zwecke neben dem bestehenden Parcellencataster ein Gutscataster anzulegen wäre. Der die Einführung eines solchen Gutscatasters fordernde Antrag wurde dem ständigen Ausschusse des Agrartages zur Behandlung übergeben.

Nachdem sodann über die Erwerb- und Einkommensteuer-Vorlage verhandelt worden war, gieng man auf den zweiten Gegenstand der Tagesordnung über.

Die von dem Delegierten der Gesellschaft beantragten und schliesslich angenommenen Resolutionen verlangen folgende Maassnahmen:

1. Gemeindeweise Fixierung der Anbauflächen der verschiedenen landwirtschaftlichen Producte von 10 zu 10 Jahren (mit jährlicher Rectificierung).
2. Monatliche Saatenstandsberichte.
3. Schätzung der Ernte-Ergebnisse der 4 Hauptgetreidearten noch auf dem Halme (und Publication).
4. Definitive Fixierung der Ernte-Ergebnisse aller landwirtschaftlichen Bodenproducte nach Gerichtsbezirken möglichst bald nach der Ernte (und Publication).
5. Publication der Consularberichte über den Saatenstand im Auslande.
6. Länderweise Bestellung eines fachlichen Organs zur Wahl geeigneter Vertrauensmänner für die Erhebung der Ernte, zur Sammlung und Zusammenstellung der betreffenden Daten.
7. Schätzung der Obsternte nach der Anzahl der tragbaren Bäume und des Durchschnittsertrages (nach Metercentnern).

In einer zweiten Resolution wurde ferner die völlige Verstaatlichung des erntestatistischen Nachrichtendienstes für die Saatenmärkte gefordert, eine nach dem kleinen, mittleren und grossen Grundbesitz gesonderte Erhebung der Ernte-Erträge verlangt und die für die Agrarstatistik für das Jahr 1894 präliminirten budgetären Mittel für ungenügend erklärt.

Der Präsident dankt dem Redner für seine erfolgreiche Vertretung der Gesellschaft auf dem Agrartage und ertheilt sodann dem General-Directionsrathe Professor Oelwein das Wort.

Der Referent besprach zunächst die Geschichte der Wasserstrassenfrage in Oesterreich, insbesondere die unter den Regierungen Maria Theresiens und Kaiser Joseph II. entworfenen, grossartigen und in vielen Richtungen reformatorischen Pläne. Die Entwicklung der Eisenbahnen habe dann die Frage zurückgedrängt, bis auch die Transportkosten Gegenstand der Concurrnz wurden und die Einnahmen der Eisenbahnen per Tonne und Kilometer zu sinken begannen. Deutschland sei Oesterreich in Bezug auf seine Wasserstrassen weit voraus und zwar nicht nur in Bezug auf die Länge derselben, sondern auch in Betreff des Verkehrs auf ihnen; in Deutschland sei die Wasserstrassenfrage längst gelöst; das Vorgehen Frankreichs nach dem grossen Kriege wirkte auch auf andere Staaten, zunächst auf Belgien ein, Deutschland folgte mit verstärkter Energie dem gegebenen Beispiele und zwar nachdem die Eisenbahnen schon verstaatlicht waren. Oesterreich sei stark zurückgeblieben und transportiere auch theurer als Deutschland. Billige Transporte eröffnen neue Verkehrsbahnen, in Deutschland habe die Eröffnung und Verbesserung der Wasserstrassen auch die Einnahmen der concurrierenden Eisenbahnen erhöht.

Der Herr Referent besprach nach diesen Ausführungen die in Oesterreich bestehenden Canalisierungsprojecte und zwar speciell das eines Donau-Odercanals.

Das Programm für die Verfassung dieses Projectes habe ich selbst mit dem Verfasser, dem Ingenieur en chef der französischen Regierung, Herrn Peslin durchgearbeitet. Es lautete: Ein Project zu verfassen, das uns nach heutigen Erfahrungen im Baue und Betriebe von Canälen den denkbar billigsten Transport ermöglicht. Der Canal hat 17 *m* Sohlenbreite, 3 *m* Wassertiefe bei Göding, und 2·2 *m* in der übrigen Strecke. Er gestattet den Verkehr von Booten mit 600 *t* Ladung und die ausgedehnteste Anwendung des Dampfbetriebes. Er ist, da nur 7 Haltungen projectiert sind, mit effectiv 72 Millionen Gulden veranschlagt. Will man die Bankkosten reducieren, so steht dem technisch nichts im Wege — jedoch stets auf Kosten der Leistungsfähigkeit und der Billigkeit des Transportes.

Die Selbstkosten des Transportes per Tklm. id est Verzinsung und Amortisation des Bootes und der Motoren, Löhne, Ein- und Ausladen und Schiffergewinn stellen sich bei 25 Proc. Rückfracht auf 0·28 kr., bei 50 Proc. Rückfracht auf 0·22 kr. und bei 100 Proc. Rückfracht auf 0·18 kr.

Die durchschnittlichen Selbstkosten der österreichisch-ungarischen Eisenbahnen — mit dem sogenannten „französischen Schlüssel“ gerechnet, der von der Annahme ausgeht, dass die Kosten des Transportes einer Gütertonne und einer Person im grossen Durchschnitt nahezu die gleichen sind — stellten sich per Tklm. auf 1·08 kr. — jedoch ohne Verzinsung des Fahrparkes. Die Selbstkosten des Transportes am Canal würden dann nur 26 Proc. von jenen der Eisenbahnen, und bei Zurechnung der Zinsen für den Fahrpark der Bahnen noch weniger betragen.

Auf den deutschen neugebauten und im Bau befindlichen Binnenwasserstrassen wird man in der Zukunft — da der Schiffer dort keinerlei Abgabe für

die Benützung der Fahrstrasse zahlt — mit einem Canaltarif in der Höhe dieser Selbstkosten (0·28 kr. per Tklm.) fahren können — am Donau-Oder- und jedem Canal, zu dessen Herstellung das Privatecapital herangezogen wird, muss letzteres durch eine besonders eingelobene Abgabe (péage) verzinst und amortisiert werden.

Für den Donau-Odercanal wurde die Zahlung einer Péage von 0·5 kr. in Aussicht genommen, von der Anschauung ausgehend, dass der Durchschnittstarifsatz nicht höher sein soll, als max. 50 Proc. von jenem für Wagenladungsgüter auf der Nordbahn (1891 = 1·67 kr.). Der Durchschnittstarifsatz am Canal würde dann $0·28 + 0·5 = 0·75$ kr. per Tklm. betragen. — Für ganze Schiffs-ladungen und lange Distanzen wird sich der Tarif selbstverständlich zwischen 0·5 und 0·75 kr. bewegen.

Die Anlagekosten dieses Canalprojectes wurden mit effectiv 72 Mill. Gulden, daher exclusive Zinsen während der Bauzeit und exclusive der Kosten für Geldbeschaffung, veranschlagt.

Die Projectanten haben auf Grund von Erhebungen bei den Handelskammern den Verkehr in den ersten Jahren mit 736 Mill. Tklm. oder 2·7 Mill. Tonnen per Kilometer ermittelt. Mit Zugrundelegung vorgenannter Péage gäbe dies eine Nettoeinnahme von 3,180,000 fl. und die Verzinsung und Amortisation eines Capitals von 60 Mill. Gulden. Die Concessionäre haben sich bereit erklärt, diese Summe zur Verfügung stellen zu wollen, unter der Voraussetzung, dass die noch fehlende Summe ohne Belastung des Betriebscapitals anderweitig durch Barzuschuss oder Zinsengarantie des fehlenden Betrages herbeigeschafft würde, wobei etwaige Mehreinnahmen zur Tilgung dieses Zuschusses benützt werden sollen.

Die Bedeutung dieses Canales würde sich zunächst in Bezug auf den Getreidehandel zeigen, indem die Erniedrigung der Frachtkosten Oesterreich mit Bezug auf den Getreideimport nach Deutschland mit Russland und Amerika concurrenzfähig machen dürfte. Angesichts dieser Thatsachen sei es unbegreiflich, wenn mehrfach gegen die Erbauung des Canals protestiert werde. Uebrigens wäre es wünschenswert, dass auch auf Binnengewässern der Grundsatz zur Geltung komme, dass Schiffe z. B. österreichischer Flagge gegen jede auswärtige, fiscalische oder präventive Tarifmaassregel gefeit sein sollen; dadurch würde der wirtschaftliche Einfluss jedes Staates thatsächlich soweit ausgedehnt, als seine Flagge reicht.

Nachdem der Herr Vorsitzende dem Herrn Referenten den Dank für seinen Vortrag und die Hoffnung ausgesprochen, dass das untersuchte Problem bald gelöst werde, schliesst er die Versammlung.

XLIII. Plenarversammlung vom 13. Februar 1894.

Nachdem der Herr Vorsitzende, Sectionschef v. Inama-Sternegg die Versammlung eröffnet und den Herrn Dr. Rudolf Meyer begrüsst hatte, begann derselbe seinen Vortrag über das Thema der Colonien für Arbeitslose. Er gieng von dem Satze aus, dass die Vermehrung der Arbeitslosen und Bettler ein Anzeichen des hereinbrechenden volkswirtschaftlichen Niederganges sei. Jederzeit habe man die Arbeitslosen auf das Land gebracht, um sie dort als Colonisten durch den Ackerbau wieder in eine bessere Lage zu bringen; so gieng man in

der römischen Kaiserzeit, unter den Karolingern, nach dem dreissigjährigen Kriege und zum Theile in England vor. Die von Pfarrer Bodelschwing in Nord-Deutschland inscenirte Colonisation wirke nur deswegen nicht im vollen Umfange, weil sie die durch die Landwirtschaft körperlich und moralisch gekräftigten, früher arbeitslos gewesenen Individuen nach kurzer Zeit entlasse, damit neuerdings der Industrie überweise und so zu höchst gefährlichen Concurrenten der industriellen Arbeiter mache; die Arbeitslosen sollen in der Landwirtschaft dauernde Beschäftigung finden; der damit verbundene Zwang soll nur, solange er unvermeidlich sei, dauern, die Entwicklung eines Hörigkeitsverhältnisses soll vermieden und dafür gesorgt werden, dass die Colonisten Gebrauchswerte für sich, ihre Familien und ihre unglücklichen Genossen erzeugen, ohne dass dadurch eine schädliche Concurrenz für die übrige Landwirtschaft entstünde. Derartige Versuche seien wiederholt gemacht worden, vereinzelte Colonisation sei aber nur selten, z. B. in Amerika nach der Krise des Jahres 1873, aber wohl wahrscheinlich nur wegen ganz ausserordentlich günstiger Verhältnisse, gelungen. Eine Unternehmer-Colonisation wurde im 14. Jahrhunderte in Brandenburg versucht; Aehnliches geschah im Staate New-York durch die Holländer, Colbert besiedelte in analoger Weise Canada; König Georg II. colonisierte mit Hilfe eines Predigers den Staat Georgia durch Arbeitslose und Sträflinge, u. zw. in rationeller Weise, daher auch mit vollem Erfolge. Während die Ansiedelung der schottischen Crofters und der russischen Juden in Amerika infolge besonders ungünstiger Verhältnisse missglückte, gelangen jene der Mormonen, der Mennoniten und der Communisten im Staate Iron; bei allen dreien herrscht ein gewisser Zwang. Während die Mormonen das System der Einzelhöfe durchführen, haben die Mennoniten und Communisten das Dorfsystem.

Im mennonitischen Dorfe, das aus einer langen, breiten, auf beiden Seiten von Höfen besiedelten Strasse bestehe, herrscht friedliches Zusammenleben unter der Autorität der gewählten Aeltesten. Der Zwang nimmt im Laufe der Zeit ab und es kommt vor, dass Einzelne mit ihrer Habe das Dorf verlassen und sich anderwärts ansiedeln. Die communistische Colonie bestand vor 11 Jahren aus 5 Dörfern mit je 6000 Acres Landes, jedes Haus beherbergte vier Familien, für die Bewohner von je 6—8 Häuser gab es gemeinsame Mahlzeiten in einem von einer Matrone geleiteten Kosthause. Jedermann kann aus der Gemeinschaft austreten, erhält das mitgebrachte Geld zurück und wird eventuell auch ausgestattet.

Diese Beispiele zeigen den Weg, den die Colonisation zu beschreiben hätte; es wären grosse Güter anzukaufen, die man ja heutzutage billig haben könne, ein tüchtiger Mann hätte die Wirtschaft auf jedem derselben zu leiten, er erhielte eine Anzahl guter Landarbeiter zugewiesen, die successive durch die zugetheilten Arbeitslosen ersetzt werden. Durch 5 Jahre sollten die letzteren nur Kleidung und Nahrung erhalten, in den weitem 5 Jahren wäre ihnen so viel gutzuschreiben, als sie als gewöhnliche Arbeiter verdient hätten; nach Ablauf dieser 10 Jahre könnte es ihnen freigestellt werden, einen andern Beruf zu wählen; wollen sie bei der Landwirtschaft bleiben, so kann man sie als Rentenbauern ansiedeln, oder sie beisammen lassen und ihnen die Möglichkeit geben, den Wert des zugewiesenen Landes abzutragen; dieser letztere Vorgang ist besonders zu empfehlen.

Die Discussion über diesen Vortrag eröffnet Dr. Kunwald, indem er ausführt, dass Arbeitercolonien nur dann Wert haben, wenn die Colonisten ihnen freiwillig angehören; so erfüllen denn auch die deutschen Arbeitercolonien vollständig den Zweck, den Arbeitern während der Zeit der Arbeitslosigkeit Beschäftigung zu verschaffen. Bei uns in Oesterreich könne man nicht daran denken, grosse Güter anzukaufen, sondern nur daran, wie in Holland und Deutschland unbebauten Boden durch Arbeitslose urbar machen zu lassen.

Hofrath Freiherr v. Hohenbruck empfiehlt die Frage der Unterbringung junger Vagabunden in landwirtschaftlichen Arbeitercolonien zur Beachtung.

Dr. Friedjung bespricht lobend die Einrichtung der Landes-Arbeits- und Besserungsanstalten in Korneuburg und Eggenburg.

Dr. Victor Adler sagt, dass der vom Referenten vorgeschlagene Zwang durch den Hinweis auf das Recht der persönlichen Freiheit in Oesterreich, das doch sein Schubwesen habe, nicht mit Erfolg bekämpft werden könne; die im Landbau beschäftigten Arbeitslosen würden übrigens den landwirtschaftlichen Arbeitern deswegen keine gefährliche Concurrnz machen, weil ja im Allgemeinen es in der Landwirtschaft an Arbeitskräften mangle.

Nach diesen Ausführungen schloss der Herr Vorsitzende die Versammlung, indem er dem Herrn Referenten den Dank derselben zum Ausdrucke brachte.

XLIV. Plenarversammlung vom 27. Februar 1894.

Der Vorsitzende, Herr Sectionsschef v. Inama-Sternegg eröffnet die Sitzung mit einem warmen Nachrufe für den verstorbenen Bürgermeister Dr. Prix, der an eben der Frage ein so lebhaftes Interesse genommen habe, die heute zur Berathung komme. Der Vorsitzende ertheilt sodann dem Referenten, Herrn Prof. Dr. Eugen v. Philippovich das Wort zu seinem Vortrage über die Wiener Wohnungsverhältnisse.

Der Vortragende bespricht zunächst die Versuche, welche seit mehr als einem halben Jahrhunderte gemacht worden sind, um die Wohnungsfrage dem socialen Verwaltungsrechte zu unterwerfen. Frankreich und England seien mit gutem Beispiel vorausgegangen, Deutschland sei spät, aber mit um so grösserer Thatkraft nachgefolgt, in Oesterreich dagegen stehe man noch am Beginne der Action. Schon vor Jahren haben Prof. E. Sax, Dr. Ratkowsky und Dr. v. Plener die Sachlage publicistisch beleuchtet; der Wiener Gemeinderath sei im Jahre 1871 und das Abgeordnetenhaus im Jahre 1872 der Frage nahegetreten, durchgeführt aber sei nichts worden. Erst die Volkszählung des Jahres 1890 habe durch die von ihr gebotenen Daten die Wichtigkeit und Dringlichkeit des Problems und seiner Lösung wieder so recht zur Evidenz gebracht und gezeigt, dass dieses Problem nicht nur für Wien und die grossen Städte, sondern auch in kleinern Centren dringend seine Lösung fordere. Der Herr Referent erörtert dann auf Grund der für 25 österreichische Städte gepflogenen Erhebungen die in den grösseren österreichischen Gemeinwesen herrschenden, vorwiegend traurigen Wohnungsverhältnisse nach den 3 Kriterien: 1. Dem Verhältnisse der ein- und zweiräumigen Wohnungen zur Gesamtzahl derselben, bezw. dem Verhältnisse des auf solche Wohnungen angewiesenen Theiles der Bevölkerung zur Bevölkerung

überhaupt, 2. der Zahl küchenloser Wohnungen und 3. der Dichtigkeit, Ueberfüllung der Wohnungen.

Uebergehend auf die besondern Verhältnisse Wiens constatirt der Herr Referent, dass nach den Ergebnissen der letzten Volkszählung 44 Proc. aller Wohnungen ein- und zweiräumig, dass dieselben von 35 Proc. der Gesamtbewohnerzahl der Stadt besetzt sind und dass 74 Proc. aller Wohnungen in Wien nur Zimmer, Kammer und Küche oder noch weniger Räume enthalten und 67 Proc. der Bewohner Wiens beherbergen. Küchenlos seien in Wien 9·24 Proc. aller Wohnungen, in ihnen leben 76.330 Menschen, das heisst 5·69 Proc. der Bevölkerung. In Bezug auf die Dichtigkeit der Bewohnung liefere Wien gleichungünstige Ziffern u. zw. ungünstigere als Berlin und Paris, oder gar London; in Wien entfallen durchschnittlich 47·29 Bewohner auf ein Haus, in Berlin 36·5, in Paris 33 und in London 7·2; auch auf ein Zimmer entfallen in Wien mehr Bewohner als in den andern Städten, u. zw. 2·1, in Berlin 1·9, in Paris 1·1. In Wien sind 14·13 Proc. der Bewohner Aftermieter und Bettgeher, in Berlin nur 8·6 Proc.

Wenn man eine Wohnung als überfüllt ansieht, in der auf jeden Wohnraum 4 oder mehr Personen entfallen, so waren in Wien 4·34 Proc. aller Wohnungen überfüllt; dieselben beherbergten 7 Proc. der Bevölkerung. Natürlich ist die Verhältniszahl für verschiedene Bezirke und bei verschiedener Grösse der Wohnungen verschieden. In einigen Bezirken sind von den Wohnungen der kleinsten Kategorie bis zu 30 Proc. überfüllt, wobei aber ein- und zweiräumige Wohnungen mit 3 und mehr Bewohnern in Frage kommen. Der Referent zeigt dann an zahlreichen Beispielen die Zustände in den ärmlichen Wohnungen Wiens, von denen er 98 in Gemeinschaft mit einem intelligenten Arbeiter selbst genau untersucht hat. Der Arbeiter ermittelte zunächst auf privatem Wege, z. B. auf Grund von Informationen, die er von Bekannten erhielt, die Wohnungen (circa 130 an der Zahl) und besah sie dann; das Ergebnis meldete er dem Referenten und dieser begab sich sohin persönlich in die bezeichneten 98 Wohnungen, um nach genauer Besichtigung und Ausmessung von Bodenfläche und Raumiuhalt constatieren zu müssen, dass sie sämmtlich mit einer einzigen Ausnahme auch nicht annähernd den Anforderungen entsprechen, welche die Gesellschaft der Aerzte als äusserstes Minimum bezeichnet hat. Der Eindruck, den diese Untersuchungen auf den Referenten machten, war der, dass solche Unterkunftsstätten die Herde von Epidemien und die wahren Brutstätten des Anarchismus seien, denn sie entbehren all dessen, was wir als Grundlagen des bürgerlichen Lebens betrachten: die Selbständigkeit und Abgeschlossenheit der Familie, die Möglichkeit einer Fürsorge für die Bewahrung der Sittlichkeit und Schamhaftigkeit der Jugend, der Erziehung der Kinder durch Wort und Beispiel der Eltern, der Pflege der Kranken, der Erholung nach gethaner Arbeit und jeder Behaglichkeit.

Der Referent geht nun auf die Maassregeln ein, welche der geschilderten Sachlage gegenüber zu ergreifen wären; die eigene Kraft der privaten Wirtschaft könne nicht helfen; zunächst müsse den Vorschlägen des Hofrathes v. Gruber gemäss bei Anlage neuer Bauten nicht nur auf Schönheit, sondern auch auf die hygienischen Verhältnisse Rücksicht genommen werden; überdies müsse die Bau-

ordnung gewisse Minimalforderungen an jede Wohnung stellen, jede Wohnung müsse eine Küche haben, jede einen besondern Abort oder Abortsitzraum, die Maximal-Belegziffer müsse fixiert werden; die genaue Befolgung dieser Bestimmungen fordere strenge Ueberwachung, jede nicht entsprechende Wohnung müsse sofort geräumt werden; die Gemeinde habe ihrerseits für Wohnungen zu sorgen, die für Delogierte bereit zu stehen haben; in Bezug auf ungesunde und der Bauordnung nicht entsprechende Bauten wäre der Gemeinde vielleicht ein Expropriationsrecht zuzugestehen mit der Verpflichtung jedoch, an deren Stelle gesunde Häuser zu errichten; auch könnte die Gemeinde den freiwilligen Umbau solcher Häuser durch Unterstützungen mit Darlehen u. s. w. fördern. Diese Vorschläge fallen mit in einzelnen Staaten bereits bestehenden Bestimmungen zusammen. Ueberdies sollten die Arbeitgeber verhalten werden, vor der Betriebseröffnung den Nachweis zu erbringen, dass für eine ordentliche Unterbringung der Arbeiter gesorgt sei; auch Staat und Gemeinde sollten, wo das Bedürfnis sich zeigt, eine ähnliche Fürsorge entfalten, d. h. immer dann, wenn die private Thätigkeit nicht in genügender Zahl gesunde und billige Wohnungen beschafft und wo das Wachsen der Grundrente bekämpft werden muss; auch freiwillige Actiengesellschaften und Baugenossenschaften könnten hier thätig sein; von einer Steuerreform sei dagegen weit weniger zu erwarten. Für Wien wäre es zunächst wünschenswert, dass die Stadt zur Vervollständigung der ausgezeichneten Arbeiten ihres statistischen Amtes eine genaue, alle wichtigen Verhältnisse erschöpfende Wohnungsenquête veranstalte.

Ueber diese Ausführungen, welche lebhaftesten Beifall finden, wird sohin die Discussion eröffnet. Herr Dr. E. Schwiedland schildert zunächst unter Vorführung zahlreicher Daten und unter Bezugnahme auf die zum Theile publicierte Industriestatistik der Wiener Handels- und Gewerbekammer die meist traurigen Wohnverhältnisse der klein- und grossgewerblichen Arbeiter Wiens, wobei er insbesondere den schweren Uebelstand hervorhebt, dass der Arbeitsraum häufig auch Schlafräum sei.

Dr. Friedjung nimmt Bezug auf den Vorschlag Delbrück's in den preussischen Jahrbüchern dahin gehend, dass die Gemeinde Berlin, die an der Peripherie der Stadt liegenden Grundstücke, deren Wert ja enorm anschwellt, im Wege der Expropriation an sich bringen und so das Steigen der Grundrente bekämpfen solle; Redner selbst habe im Gemeinderath beantragt, wenigstens einen Theil des Erlöses der Linienwallgründe zum Bau billiger Wohnungen zu verwenden. Von einer Steuerreduction sei mehr zu erwarten, als Prof. v. Philippovich annehme; auch wenn der Vortheil zunächst den Vermietern zu Gute käme, würde eine Reduction der auf Häusern mit kleinern Wohnungen lastenden Steuern dadurch auch den Mietern schliesslich nützen, dass mehr Leute als früher ihr Capital in Häusern dieser Art anlegen, das Angebot an solchen Wohnungen also erhöhen würden; einen entsprechenden, wenn auch vorerst noch sehr bescheidenen Antrag, die städtischen Zinskreuzer betreffend, habe Redner im Gemeinderathe gestellt.

Nachdem Prof. v. Philippovich den Wunsch ausgesprochen, den positiven Theil des Referates ehestens noch vervollständigen zu können, wird die Versammlung vom Herrn Vorsitzenden geschlossen.

DIE UNGARISCHE VOLKSZÄHLUNG.

VON

DR. HEINRICH RAUCHBERG.

Ergebnisse der in den Ländern der ungarischen Krone am Anfange des Jahres 1891 durchgeführten Volkszählung. I. Theil: Allgemeine Demographie. II. Theil; Berufsstatistik der Bevölkerung. III. Theil: Gebäudestatistik. Band I—III der ungarischen Statistischen Mittheilungen. Neue Folge. Budapest, 1893.

Das königlich ungarische statistische Bureau eröffnet die neue Folge seiner statistischen Mittheilungen mit den Ergebnissen der letzten Volkszählung. Drei Bände sind derselben gewidmet. Der erste umfasst die allgemeine Demographie, der zweite die Berufsstatistik, der dritte die Gebäudestatistik. Die darin enthaltenen Materialien sind der allgemeinen Benützung dadurch erschlossen, dass sowohl die Tabellenköpfe als auch die textliche Bearbeitung neben dem ungarischen Texte auch die deutsche Uebersetzung enthalten. Den Tabellen liegt das geographische Detail der Municipien zu Grund. Das weitere Detail für die einzelnen Gemeinden und Bezirke ist zweckmässiger Weise gesondert von dem grossen Zählungswerke in der Form eines Ortslexikons veröffentlicht worden. Die darin enthaltenen Nachweisungen betreffen die Anzahl der bewohnten Häuser, ferner die Gliederung der ortsanwesenden Civil-Bevölkerung nach der Muttersprache und dem Glaubensbekenntnisse. Die dürftigen Ansätze zu einer textlichen Bearbeitung, welche in der Publication über die ungarische Volkszählung von 1880 unter der Masse der tabellarischen Nachweisungen förmlich verschwunden sind, haben nunmehr eine höchst erfreuliche Ausgestaltung erfahren. Nicht nur dass sie von dem tabellarischen Theile jetzt räumlich geschieden sind, sondern es ist die analytische Durcharbeitung des Materials eine so vollkommene, der von der Bearbeitung eingennommene wissenschaftliche Standpunkt ein so hoher, der sie beherrschende patriotische Geist ein so feuriger und dabei doch maasshaltend besonnener, dass damit die ungarische Volkszählung mit einem Schlage in die Reihe der hervorragendsten und umfassendsten statistischen Leistungen getreten ist. Wir stehen nicht mehr vor einer grossen Materialiensammlung, welche dem Leser noch den grössten Theil der wissenschaftlichen Arbeit zumuthet, wenn er ihren vollen Inhalt erschöpfen will, sondern es sind die Hauptmomente jetzt von kundiger Hand bereits gehoben, und werden dieselben in klarer Gliederung und gefälliger,

von zahlreichen Kartogrammen wirksam unterstützter Darstellung vorgeführt. Von besonderem Werte ist es, dass in dem 1. und 3. Bande alle einschlägigen, in älteren Publicationen zerstreuten Daten zusammengefasst und einheitlich bearbeitet wurden, wobei es an kritischen Bemerkungen über ihre Zuverlässigkeit nicht fehlt. Der 1. Band erhält dadurch thatsächlich die Bedeutung, die er sich auf dem Titelblatte vindiciert, nämlich einer allgemeinen Demographie Ungarns. Für die Berufsstatistik des 2. Bandes fehlte es an älteren Materialien zu derartigen retrospectiven Vergleichen; die Darstellung musste sich somit auf die Ergebnisse der letzten Volkszählung beschränken.

Für die Orientierung in dem umfangreichen Werke und für die Würdigung seines Inhalts förderlich wäre es gewesen, wenn in dem Texte regelmässig auf die zugehörigen Tabellen verwiesen, und der Plan derselben entwickelt worden wäre. Es sind daselbst nämlich zwar die Hauptmomente erörtert, keineswegs ist aber der volle Inhalt der Tabellen erschöpft worden, was ja schliesslich auch nicht die Aufgabe der textlichen Bearbeitung ist. Wohl aber wäre es empfehlenswert gewesen, jene weiteren Gesichtspunkte, welche auf Grund des Tabellenmaterials behandelt werden können, in dem Texte unter Verweisung auf die entsprechende Seitenzahl wenigstens kurz anzudeuten. Auch wäre es vom Standpunkte der Publicationstechnik aus angezeigt gewesen, die Ueberschrift der Tabellen auf jeder Seite zu wiederholen, da ohne diesen Behelf die Orientierung, besonders in dem berufsstatistischen Theile mitunter schwer fällt, woselbst die doppelsprachige Behandlung aus Gründen der Raumökonomie stark eingeschränkt wurde. Diese kleinen formalen Mängel vermögen natürlich die eminente Bedeutung des Werkes nicht zu beeinträchtigen.

Nicht nur das warme Interesse, das wir an der Entwicklung der zweiten Reichshälfte nehmen, sondern auch der innere Wert der vorliegenden Publication rechtfertigt es, derselben eingehende Aufmerksamkeit zuzuwenden und einige der wichtigsten Ergebnisse an dieser Stelle mitzuthemen.

I.

Im Vordergrund des Interesses steht die Gestaltung der Volkszahl Ungarns. Die diesbezüglichen Ergebnisse der letzten Volkszählung wurden mit der grössten Spannung erwartet, denn nach jenen der vorletzten war die Bevölkerung Ungarns fast stationär geblieben, in weit ausgedehnten Gebietsabschnitten sogar erheblich zurückgegangen. Diese Periode der Stagnation erscheint nunmehr glücklich überwunden. Unter Zuziehung der Ergebnisse der früheren Aufnahmen lässt sich die Entwicklung der Bevölkerung Ungarns durch folgende Zahlen ausdrücken:

Zählungsjahre	Civil-Bevölkerung		Zunahme in Procenten	
	absolut	auf 1 km ²	im Ganzen	im Jahresdurchschnitte
1850	13,191.553	40·93	—	—
1857	13,768.513	42·72	4·37	0·61
1869	15,417.327	47·84	11·91	0·93
1880	15,642.102	48·53	1·46	0·15
1890	17,349.398	53·83	10·91	1·03

Die factische Gestaltung der Volkszahl ist hinter jener, welche auf Grund des Geburtenüberschusses zu erwarten war, noch immer sehr erheblich, nämlich in Ungarn selbst um 227.817 Personen zurückgeblieben. Um diesen Betrag überwog also in den Jahren 1881—1890 die Auswanderung über den Zuzug. Auch innerhalb des Landes haben durch Wanderbewegung sehr erhebliche Verschiebungen stattgefunden. Bloss das Centrum, das Donau-Theiss-Becken, hat dadurch, u. zw. um 87.361 Bewohner, gewonnen. Für alle anderen Gebietsabschnitte schliesst die Wanderungsbilanz der Jahre 1881—1890 mit einem mehr oder weniger erheblichen Verlust ab. Die Ursachen der örtlich differenten Entwicklung der Bevölkerung werden in dem Zählungsberichte in höchst eingehender und sachkundiger Weise nach ihren wirtschaftlichen und socialen Zusammenhängen hin verfolgt. Deutlich tritt dabei die wachsende Tendenz zur Agglomeration der Bevölkerung zu Tage, welche überhaupt einen der hervorstechendsten Charakterzüge der modernen Entwicklung ausmacht. Lässt man im Anschlusse an die Besonderheit der ungarischen Gemeindeverfassung nur die Bewohner der Städte mit geordneten Magistraten oder mit Municipien als städtische Bevölkerung gelten, so beträgt die Zunahme derselben im letzten Jahrzehnt 15·46 Proc., jene der ländlichen Bevölkerung hingegen 9·29 Proc. Zu ähnlichen Ergebnissen führt die Untersuchung der Vertheilung der Bevölkerung nach den Grössenkatgorien der Gemeinden. Von je 100 Personen der Bevölkerung Ungarns (mit Ausschluss von Croatien-Slavonien) wohnten

in Gemeiden mit Einwohnern	im Jahre	
	1880	1890
unter 500	11·69	9·67
501 bis 1000	20·44	18·89
1001 „ 5000	44·04	44·89
5001 „ 10000	8·02	8·90
über 10000	15·81	17·65

Die beträchtlichen Verschiebungen, die aus diesen Ziffern erhellen, weisen auf eine eingehende Untersuchung der inneren Wanderungen auf Grund der Angaben über die Gebürtigkeit und die Zuständigkeit der Bevölkerung hin. Die ungarische Volkszählung hat auch nicht verfehlt, dieselben anzustellen, und hat dadurch zweifelsohne wertvolle Aufschlüsse erzielt. Gleichwohl ist die Behandlung des Materials in diesem Punkte nicht ganz glücklich. Zunächst ist es nicht zu billigen, dass bei der Darstellung, welche ja nicht von verwaltungsrechtlichen sondern von populationistischen Gesichtspunkten ausgeht, das Hauptgewicht auf die Zuständigkeitsdaten und nicht auf die Gebürtigkeitsdaten gelegt wurde. Von der ortsanwesenden Civilbevölkerung weilen 26·42 Proc. ausserhalb ihrer Geburtsgemeinde, aber nur 12·53 Proc. ausserhalb ihrer Heimatsgemeinde. Die Darstellung nach der Heimatsberechtigung umfasst demnach nur etwa die Hälfte der Wanderbewegung. Der gegenseitige Bevölkerungsaustausch der einzelnen Gebietsabschnitte ist aber nur nach diesem Gesichtspunkte, nicht auch nach der Gebürtigkeit aufgestellt worden. Ferner vermisste ich die Unterscheidung nach dem Geschlechte, welche gerade bei dem in Rede stehenden Probleme deshalb von grosser Bedeutung

ist, weil für die Frauen in der Verehelichung ein specieller Anlass zu Ortsveränderungen besteht, welcher bei den Männern nicht, oder doch bei weitem nicht im gleichen Maasse zutrifft. Von diesen Vorbehalten abgesehen, muss aber auch die Behandlung des Wanderungsproblems als sehr anziehend anerkannt werden. Besonders interessant sind die Versuche, über den Umfang und die Ursachen der Auswanderung über die Staatsgrenzen Aufschluss zu erlangen. Ueber die Auswanderung aus den nördlichen Comitaten nach Amerika und aus Siebenbürgen nach Rumänien wurden specielle Erhebungen veranstaltet. Die erstere Bewegung beginnt gegen Anfang der Achtziger-Jahre und scheint gegen Ende des Jahrzehntes ihren Höhepunkt erreicht zu haben. Der Bevölkerungsverlust zufolge derselben wird auf rund 80.000 Personen veranschlagt. Die Ergebnisse der Enquête hinsichtlich der Ursachen des Wegzugs vermögen mich nicht zu befriedigen. Die Berichte kommen über allgemeine Redensarten, wie schlechte Fechsungen, Elementarschäden, Verbreitung landwirtschaftlicher Maschinen, Steuerdruck, Stagnation der Industrie etc. nicht hinaus. Daneben wird aber über einen solchen Mangel an ländlichen Arbeitskräften geklagt, dass sogar der Versuch zur Heranziehung polnischer Arbeiter gemacht wurde. Offenbar liegen die Dinge nicht so einfach, und vermöchte nur eine von wissenschaftlich gebildeten Fachleuten angestellte Untersuchung Klarheit zu verschaffen. Von hohem Interesse ist die Bemerkung, dass die Auswanderung nach Amerika aus Ungarn vielfach nicht definitiven sondern — ähnlich wie jene aus Italien — zeitweiligen Charakter trägt. Die Verbindung mit der Heimat wird keineswegs gänzlich aufgegeben, und die Zahl der bereits Zurückgekehrten auf 20.000 bis 22.000 veranschlagt. Die Geldsendungen, welche die Ausgewanderten in die Heimat gelangen lassen, werden in einzelnen Comitaten mit jährlich 300.000 bis 1,500.000 fl. (?) beziffert. Der Fortzug aus Siebenbürgen nach Rumänien beträgt während der letzten Jahrzehnts nach einer sorgfältigen Berechnung rund 50.000 Personen, wovon rund 15.000 auf die Székler entfallen. In den Jahren 1889—91 traten über die Station Predeal um 16.096 Personen mehr nach Rumänien über als von dort zurückgekehrt sind. Dass daneben noch eine sehr bedeutende heimliche Auswanderung besteht, erhellt daraus, dass im letzteren Jahre nicht weniger als 1734 Personen beim Versuche verbotener Grenzüberschreitung verhaftet wurden.

Die innere Wanderbewegung wird durch den Zug zu fortschreitender Agglomeration und Concentration der Bevölkerung charakterisiert. 28 gewinnenden Comitaten stehen 35 verlierende gegenüber. Besonders rasch schreitet das Anwachsen der städtischen Bevölkerung vorwärts. In Budapest, dessen Zuzugsgebiet auf Grund der Zuständigkeitsdaten genau umschrieben wird, sind nur noch 38·17 Proc. der Bevölkerung ortsgebürtig, 61·83 Proc. zugewandert. Im allgemeinen ist die Bewegung vom Norden nach dem Süden gerichtet. Besonders stark ist die Bevölkerungsaufnahme von Croatien-Slavonien, welches dem Mutterlande gegenüber, von welchem es rund 71.000 Personen gewonnen hat, der Charakter eines Coloniallandes zu haben scheint. Von besonderem Interesse für uns ist der starke Zuzug nach Croatien-Slavonien auch aus Oesterreich. 1880 wurden daselbst 32.496, 1890 48.118 österreichische Staatsangehörige und 56.000 in Oesterreich geborene Personen ermittelt. Neben den angrenzenden Ländern sind hieran

Böhmen und Mähren sehr stark betheilig. Insbesondere wird über die geschlossene Besiedelung aus Böhmen in den Comitaten Belovár und Pozsega berichtet, dass die eingeborene Bevölkerung ihrer überlegenen Concurrenz gegenüber kaum bestehen kann.

Die Darstellung der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter und Familienstand, welcher die folgenden Abschnitte gewidmet sind, beschränkt sich nicht etwa auf die Schilderung und Analyse der durch die Volkszählung ermittelten Verhältnisse, sondern erstreckt sich auch, von der Statik gleichsam zur Dynamik übergehend, auf jene inneren Vorgänge, welche hiefür bestimmend gewesen sind, also auf die specielle Gestaltung des Generationenwechsels und den Einfluss der Wanderbewegung. In der That dürfte es kaum ein Culturvolk geben, dessen innere Entwicklung, so starken Schwankungen unterworfen ist, wie das ungarische. Indem der Querschnitt des Entwicklungsganges in der Form des Altersaufbaues mit kundiger Hand blossgelegt wird, zeigen sie sich deutlich in der inneren Structur der lebenden Generation. Von je 100 Civilpersonen

stehen im Alter von Jahren	im Jahre				Procentuale Zunahme	
	1857	1869	1880	1890	1857 bis 1890	1869 bis 1890
bis 15	37·24	37·22	35·25	36·92	25·8	11·5
15 „ 40	42·45	40·02	39·82	37·52	12·1	5·6
40 „ 60	15·87	17·72	18·57	18·70	49·5	18·7
über 60	4·44	5·04	6·36	6·86	98·1	54·6
zusammen	100·00	100·00	100·00	100·00	26·9	12·6

Die Abnahme in der untersten Altersstufe im Jahre 1880 entspricht den durch die damalige Volkszählung constatirten Stillstände der Bevölkerung. Sie wird hauptsächlich durch eine verheerende Kinderepidemie zu Ende der Siebziger-Jahre erklärt. In dem Altersaufbau der Bevölkerung nach dem Stande von 1890 wirkt sie, vereint mit dem Einflusse der Auswanderung, noch in der schwächeren Besetzung der zweiten Altersstufe nach, weshalb auch die oberen Altersclassen stärker hervortreten. Allein diese Verluste scheinen nunmehr ersetzt zu sein: der Antheil des Kindesalters ist wieder im Wachsen begriffen, das Zutrauen in die Zukunft der Nation bleibt unerschüttert. Für die feineren Untersuchungen nach kleineren Abstufungen sowie für die geographische Gestaltung der Altersgliederung werden die Materialien der Geburten- und Sterblichkeitsstatistik mit Umsicht verwertet. Allein die Geschicklichkeit der Bearbeitung vermag den Uebelstand nicht zu beseitigen, dass die ungarische Sterblichkeitsstatistik — wie auch die österreichische — die Nachweisung der Verstorbenen nach Geburtsjahren nicht kennt und jener freien Beweglichkeit entbehrt, welche nur die Zählkarten- oder Maschinenteknik gewährt. Jeder weitere Fortschritt auf diesem Gebiete hat die technische Reform der Statistik der natürlichen Bevölkerungsbewegung zur Voraussetzung. In den Abweichungen des Altersaufbaues nach den Grössen kategorien der Wohnplätze zeigt sich sehr drastisch der Einfluss der Wanderbewegung. Von je 100 Personen

stehen im Alter	in Budapest	in den Mittelstädten	auf dem Lande
bis zu 15 Jahren	26·11	32·99	37·48
von 15—40 „	50·73	40·74	36·92
„ 40—60 „	17·82	18·64	18·73
über 60 „	5·34	7·63	6·87

Nach einzelnen Altersjahren wird die Altersgliederung der hier unterschiedenen Gebietsabschnitte durch sorgfältig ausgeführte Diagramme mit Unterscheidung der beiden Geschlechter veranschaulicht. Auch der geographischen Darstellung der Familienstandsverhältnisse ist eine Reihe von Kartogrammen gewidmet.

Von den beiden nächstfolgenden Abschnitten, welche dem Glaubensbekenntnisse sowie der Muttersprache und Sprachkenntnis gewidmet sind, erweckt der letztere besonderes Interesse. Auch die Bearbeitung hat auf denselben offenbar grossen Wert gelegt, denn sie hat die Daten über die Muttersprache, abgesehen von der Combination mit den sonstigen Sprachkenntnissen, noch in Beziehung gesetzt zur Confession, zum Bildungsgrade und zur Altersgliederung. Die Sprachenerhebung der ungarischen Volkszählung ist eine zweifache. Es wurde nämlich 1880 sowie 1890 jede Person darüber befragt, welche ihre Muttersprache ist, und welche heimatliche Sprachen sie ausser derselben spricht. Ein Unterschied zwischen den beiden Zählungen besteht nur in der Richtung, dass 1880 die Kinder, für welche eine Sprache noch nicht angenommen werden kann, gänzlich ausser Anschlag blieben, während 1890 die Sprache der Eltern für dieselben einzutragen war. Die Ergebnisse der Erhebung über die Muttersprache werden im Zählungswerke ohne weiteres für die Feststellung des Besitzstandes der einzelnen Nationalitäten und der darin im Laufe des letzten Jahrzehnts eingetretenen Verschiebungen benützt. Fasst man die Nationalität im Sinne einer Culturgemeinschaft auf, so werden sich dagegen kaum ernstliche Einwendungen erheben lassen. In einem Lande wie Ungarn, wo die Culturelemente der verschiedenen Nationalitäten nicht nur räumlich stark durchmischt sind, sondern auch in zahlreichen Individuen zusammentreffen, hängt in der That die nationale Zugehörigkeit dieser Personen von ihrer subjectiven Empfindung ab. Unter den verschiedenen Landessprachen, deren sie mächtig sind, geben sie diejenige, welche dieser ihrer nationalen Gesinnung am meisten entspricht, als Muttersprache an: die Eintragung derselben hat die Bedeutung eines nationalen Glaubensbekenntnisses. Bei der Mächtigkeit des ungarischen Staatsgedankens kann es nicht Wunder nehmen, wenn die ungarische Nationalität auf diese Weise ansehnliche Fortschritte auf Kosten aller anderen im Lande vertretenen Nationalitäten erzielt hat. Nur wäre es gänzlich gefehlt, aus diesen Angaben etwa auf die ethnographische Zugehörigkeit zurückzuschliessen, deren Wurzeln in der, dem Willen und Empfinden der lebenden Generation völlig entrückten, historischen Vergangenheit haften. Es ist daher nicht zu billigen, wenn das dem Zählungswerke beigegebene Kartogramm, welches den Sitz und die Durchmischung der einzelnen Nationalitäten auf Grund der Angaben über die Muttersprache veranschaulicht, „ethnographische Karte von Ungarn“ überschrieben ist. Es ist, wenn man will, eine Nationalitätenkarte, aber keine ethnographische Karte.

Der Fehler scheint jedoch mehr in der Ausdrucksweise als in der Auffassung gelegen zu sein, denn die Einleitung zu dem in Rede stehenden Abschnitte theilt den von mir eingenommenen Standpunkt, wonach der Culturbegriff der Nationalität sich erst auf der Grundlage erhebt, welche durch die Vermischung und Durchkreuzung der einzelnen ethnographischen Elemente entstanden ist.

Von der Assimilationskraft des staatlichen und culturellen Gedankens, von seiner Ueberlegenheit über die ethnographischen Traditionen, legen nun gerade die Ergebnisse der ungarischen Volkszählung Zeugnis ab. Einige Zahlen genügen, um diese Bewegung in grossen Zügen zu charakterisieren:

	Procentualer Antheil an der Gesamtbevölkerung		Zunahme 1881 bis 1890 in Procenten
	1880	1890	
Ungarn	41·21	42·81	15·22
Deutsche	12·49	12·15	7·86
Slovaken	11·91	11·01	2·45
Rumänen	15·38	14·94	7·77
Ruthenen	2·28	2·21	7·68
Croaten }	15·04	8·96	11·01
Serben }		6·09	
Wenden	0·55	0·54	10·67
Armenier	0·02	0·01	30·11
Zigeuner	0·52	0·56	
Andere Nationalitäten	0·60	0·72	
Im Ganzen	100·00	100·00	10·91

Die überlegene Position der ungarischen Nationalität tritt in dieser Zusammenstellung deutlich zutage: die politische Nationalität wirkt bahnbrechend für die culturelle. Starke Belege hiefür sind auch aus den Ziffern über die Sprachkenntnis zu entnehmen. Zunächst hat die Kenntnis der ungarischen Sprache unter den Personen mit nicht ungarischer Muttersprache ungemein zugenommen. Von denselben sind in Ungarn selbst 13·86 Proc. (gegen 11·16 Proc. im Jahre 1880) der ungarischen Sprache kundig, und zwar 16·74 Proc. der Männer und 11·09 Proc. der Weiber. Für die ersteren ist durch die Anforderungen des öffentlichen Lebens stärkerer Anlass zur Erlernung der Staatssprache gegeben. Dass diese Bewegung noch in der Ausbreitung begriffen ist, erhellt aus der Combination mit dem Alter. Bis zum zwanzigsten Jahre nimmt unter den Angehörigen anderer Nationalitäten die Kenntnis der ungarischen Sprache rasch zu; sie erreicht bei dieser Altersgrenze mit 18·67 Proc. den Höhepunkt, um fortab langsam abzunehmen; beim Alter von 60 Jahren ist der Procentsatz auf 14·35 gesunken. Nicht minder bezeichnend sind die Ergebnisse hinsichtlich der Sprachkenntnisse der Personen ungarischer Nationalität. Der Procentsatz derjenigen unter ihnen, welche nur ungarisch sprechen, ist nämlich von 82·50 auf 81·40 Proc. zurückgegangen. Im gleichen Maasse ist der Antheil der Ungarn mit Kenntnis einer anderen Sprache gestiegen, so z. B. für die deutsche Sprache von 9·87 auf 10·65 Proc. Hieran ist wohl weniger der Fortschritt im deutschen

Sprachunterrichte betheiligt als vielmehr der Umstand, dass die magyarisierten Deutschen, vornehmlich Juden, ihre vormalige Muttersprache als zweite Landessprache angegeben haben. Was aus diesen Ziffern erhellt, ist nicht etwa der Fortschritt der Ungarn in der Kenntnis fremder Sprachen, sondern der Uebertritt zur ungarischen Sprache und Nationalität seitens solcher Personen, die noch 1880 nach anderer Richtung hin optiert hatten. Dass aber hieran die Juden hervorragend betheiligt sind, erhellt aus der Combination der Muttersprache mit der Confession, wonach 1881 bis 1890 die Israeliten ungarischer Nationalität um 23·50 Proc. zugenommen, hingegen jene anderer Nationalität um 1·20 Proc. abgenommen haben. 1880 bekannten sich 58·48, 1890 63·78 Proc. derselben zur ungarischen Nationalität. Bei einer Vermehrung um 13·24 Proc. wäre dieses Ergebnis ohne einen Massenübertritt zur ungarischen Nationalität ganz unerklärlich. Indessen hat auch unter den anderen Confessionen die ungarische Nationalität mehr oder weniger erhebliche Fortschritte erzielt; bloss für die Griechisch-Orientalischen ist die entgegengesetzte Bewegung zu constatieren.

Die Sprachenerhebung zeigt demnach die Nationalitätenverhältnisse Ungarns als in voller Umbildung in der Richtung einheitlicher Nationalisierung begriffen. Nicht minder lebhaft ist die aufstrebende culturelle Bewegung, auf welche die Verbreitung der Kenntnis des Lesens und Schreibens einen Rückschluss gestaltet: die Hebung des allgemeinen Bildungsniveaus.

Es können lesen und schreiben von je 100 über 6 Jahre alten Personen

im Jahre	männlichen	weiblichen
	Geschlechts	
1870	39·06	23·64
1880	49·01	33·77
1890	57·88	43·89

Der erzielte Fortschritt ist ganz ausserordentlich. Die Differenz in dem Bildungsgrade der beiden Geschlechter, welche für unentwickelte Culturzustände charakteristisch ist, hat einigermaassen abgenommen. Zum Theile wird dieselbe überdies dadurch ausgeglichen, dass unter den Frauen 5·93, unter den Männern aber nur 1·70 Proc. des Lesens, nicht aber auch des Schreibens kundig sind. Die Hebung des Bildungsniveaus spiegelt sich auch in der Altersgliederung der Bevölkerung. Am stärksten tritt dieselbe begreiflicher Weise in der Altersklasse der 11—20jährigen zutage, welche während der letzten Zählungsperiode noch im schulpflichtigen Alter gestanden sind. Sehr interessant ist die Combination des Bildungsgrades mit Nationalität und Confession. Ich stelle die wichtigsten Daten in der nachfolgenden Uebersicht zusammen:

	Procentsatz der schreibkundigen	
	Männer	Weiber
Deutsche	67·61	57·80
Ungarn	58·99	48·03
Slovaken	50·42	36·57
Rumänen	19·89	8·19
Croaten		33·13
Serben		20·10

	Procentsatz der schreibkundigen	
	Männer	Weiber
Römisch-katholische	51·87	39·83
Griechisch-katholische	17·68	9·26
Griechisch-orientalische	25·27	11·48
Evangelische A. C.	69·20	60·01
Evangelische H. C.	63·11	53·56
Israeliten	70·69	60·02

Der letzte Abschnitt des demographischen Theiles ist den Ergebnissen der Erhebung über die Verbreitung körperlicher und geistiger Gebrechen gewidmet. Gleich wie bei der österreichischen Volkszählung wurde auch bei der ungarischen das Vorkommen folgender Gebrechen ermittelt: gänzliche Blindheit, Taubstummheit, Geisteskrankheit, Blödsinnigkeit. Die Schwankungen in den diesbezüglichen Ergebnissen der einzelnen Volkszählungen, welche zum Vergleiche herangezogen werden können, mahnen in beiden Reichshälften zur Vorsicht bei der Beurtheilung der in Rede stehenden Daten. In der That kann einer Erhebung, bei welcher das Urtheil von Laien den unumgänglich nöthigen Befund von Sachverständigen vertritt, von vorneherein nicht viel Vertrauen entgegengebracht werden. Dem ungarischen Zählungsbericht wird man jedoch das Zeugnis nicht versagen können, dass er bei allem Scepticismus die nun einmal vorliegenden Daten durch Combination mit Alter und Familienstand, Nationalität und Confession sehr lehrreich zu gruppieren verstanden hat. Aehnliche Bedenken bestehen hinsichtlich der Erhebung über die Morbidität, wofür die Unterlagen durch folgende bei der Volkszählung an jede Person gerichtete Frage beschafft wurden: „Sind Sie krank? (Seit wieviel Tagen, Wochen, Monaten)?“ Es liegt auf der Hand, dass dem subjectiven Ermessen dabei soviel Spielraum eingeräumt ist, dass allgemeine Schlüsse aus den Antworten kaum abgeleitet werden können. Als krank haben sich 1880 1·39 Proc. der männlichen und 1·49 Proc. der weiblichen Bevölkerung bezeichnet, 1890 aber 0·87 Proc. der Männer und 0·99 Proc. der Weiber. Ob im letzten Jahrzehnt wirklich eine Besserung der Gesundheitsverhältnisse eingetreten oder 1890 der Begriff der Krankheit etwas enger gefasst worden ist als 1880, kann darnach ebensowenig beurtheilt werden, wie die bei beiden Zählungen wiederkehrende Differenz in der Gefährdung der beiden Geschlechter: der höhere Procentsatz kranker Frauen kann aber sowohl aus grösserer Empfindlichkeit als aus factisch höherer Krankheitsfrequenz und -Dauer erklärt werden.

II.

Das Verdienst des demographischen Theiles des Volkszählungsberichtes ist hauptsächlich in der sorgfältigen analytischen Durcharbeitung des Materials gelegen. Er schlägt nicht neue Wege ein, verfolgt aber die auch sonst betretenen bis ans äusserste Ende. Die Berufsstatistik hingegen, welcher der zweite Band des Zählungswerkes gewidmet ist, nimmt gleich auf den ersten Blick durch ihre neuartige und kühne Conception unser volles Interesse in Anspruch. Sie wird auf die Behandlung des Problems in allen statistischen Aemtern anregend ein-

wirken, wemgleich die Art der Ausführung manche Bedenken hervorzurufen geeignet scheint. Es ist Pflicht des Referenten, sich einer so originellen und bedeutenden Leistung gegenüber mit Gründlichkeit auseinanderzusetzen. Den Ausgangspunkt derselben bildet der innere Zusammenhang zwischen Berufs- und Betriebsstatistik. Sie gehören beide zusammen und sind dazu berufen, sich gegenseitig zu ergänzen. Die Berufsstatistik steht ganz auf dem Boden der Volkszählung: sie geht wie diese von den Individuen aus und ermittelt die Art und Weise ihrer Bethätigung in dem arbeitstheiligen Getriebe der Volkswirtschaft, und zwar sowohl nach der technischen Seite hin (Berufszweig) als auch nach dem Arbeitsrange oder der socialen Position (Berufsstellung). Die Aufgabe der Betriebsstatistik ist es hingegen, die Individuen in jenen Gruppierungen oder Organisationen zu erfassen, zu welchen sie sich in Ausübung ihrer Berufsthätigkeit zusammengeschlossen haben. Sie schreitet also von der subjectiven Grundlage aus zu den objectiven Merkmalen der Betriebe vor. Diese subjective Grundlage vernachlässigt zu haben, ist der Fehler der älteren Betriebsaufnahmen auf dem Gebiete der Industrie, welche zur Erstellung einer Industriestatistik veranstaltet wurden. Ungarn selbst ist zweimal, 1873 und 1884, mit derartigen Aufnahmen mehr oder weniger verunglückt. Dem gleichen organisatorischen Gebrechen ist es zuzuschreiben, wenn auch Oesterreich höchstens dem Namen nach eine Industriestatistik besitzt. Den richtigen Weg hat die berühmte Berufs- und Betriebszählung im Deutschen Reiche vom 5. Juni 1882 betreten, welche zuerst auf Grund einer allgemeinen Volkszählung die subjectiven Berufsverhältnisse ermittelte und dann jede in Ausübung ihres Berufes selbständige Person um die charakteristischen Verhältnisse des Betriebes befragte. Ueber die Richtigkeit des Princip, die Betriebsaufnahme auf der Berufserhebung zu basieren, besteht in Fachkreisen kein Zweifel mehr. Die ungarische Volkszählung hat dieses Princip mit der äussersten Consequenz ausgebildet, indem sie für die Ermittlung der industriellen Betriebsverhältnisse die Vermittlung des Betriebsinhabers gar nicht mehr in Anspruch nimmt, sondern ihre diesbezüglichen Nachweisungen lediglich auf den Angaben der im Betriebe beschäftigten Personen aufbaut. Wie dies geschieht, erhellt am besten aus der Mittheilung der Fragepunkte 8—10 der Zählkarte, welche sich mit den Berufsverhältnissen beschäftigen. Diese Fragepunkte lauten:

8. a) Was ist Ihre Hauptbeschäftigung oder Erwerb (Amt)?
- b) Haben Sie eine Nebenbeschäftigung und welche?
9. a) Sind Sie selbständig oder in einem Dienstverhältnisse?
- b) Wenn Sie nicht selbständig sind: in welcher Eigenschaft stehen Sie in Verwendung?
- c) Wenn Sie kein selbständiger Industrieller sind, bei welcher Unternehmung oder bei welchem Meister sind Sie in Beschäftigung?
10. Wenn Sie nicht erwerbend oder häuslicher Dienstbote sind, was ist die Hauptbeschäftigung ihres Brotgebers?

Der Fragepunkt 9. c) ermöglicht den Uebergang von der individuellen Berufsstatistik zur industriellen Betriebsstatistik. Erstens indem darnach die Gruppierung der in unselbständiger Stellung berufsthätigen Personen nicht bloss.

nach ihrem eigenen subjectiven Berufe, sondern nach dem durch den Beruf des Unternehmers gekennzeichneten Charakter des Betriebs vorgenommen werden kann, in welchem sie beschäftigt sind. Zweitens indem die Karten für die bei der gleichen Unternehmung beschäftigten Personen zusammengefasst und darnach die Grösse und die subjectiven Verhältnisse des Betriebs dargestellt werden können. Gegenüber der bisherigen Methode der Ermittlung der Betriebsverhältnisse mittelst einer vom Betriebsinhaber auszufüllenden Betriebskarte schliesst der in Ungarn eingeschlagene Weg mancherlei bedeuende Vortheile in sich. Ich will weniger Gewicht darauf legen, dass dabei die Auslassung eines Betriebs kaum möglich ist, denn dagegen schützt ja auch sonst die Verbindung der Betriebsaufnahme mit der Volkszählung; bloss wo auf eine solche kein Gewicht gelegt wird, wie z. B. in Oesterreich, muss die Aufnahme ganz lückenhaft ausfallen. Dagegen sind der ungarischen Methode folgende Vorzüge ausschliesslich eigen: 1. Man ist nicht mehr auf die Wahrheitsliebe der Betriebsinhaber angewiesen, auf welche man, besonders in einem Lande mit minder entwickelter wirtschaftlicher Cultur, in allen jenen Fällen sich wohl kaum verlassen kann, wo dieselben von der Bekanntgabe ihrer Betriebsverhältnisse irgend einen Nachtheil befürchten. 2. Nach den Individualzählkarten der in einem und demselben Betriebe beschäftigten Personen können die subjectiven Betriebsverhältnisse ganz genau und bis ins kleinste Detail hinein dargestellt werden, während der Betriebsinhaber selbst darüber nur ganz rohe und ungefähre Angaben zu machen vermag. 3. Jede Differenz in den Summen der Berufs- und der Betriebsstatistik erscheint ausgeschlossen. 4. Es erhellt daraus zugleich die Anzahl der berufsmässig ausgebildeten Personen, welche zur Zeit der Volkszählung ohne Anstellung waren.

Hingegen halte ich die technische Durchführung der Gruppierung aller industriellen Hilfsarbeiter nach ihren eigenen Angaben über die Arbeitsgeber für so schwierig, dass diese Methode in Ländern mit entwickelter Industrie wohl kaum Aussicht auf Erfolg hat. Der Zählungsbericht stellt die Schwierigkeiten auch nicht in Abrede, sondern theilt in höchst dankenswerter Weise das Verfahren mit, wodurch man derselben in Ungarn Herr geworden ist. Das Grundprincip ist: in allen Fällen die Arbeitgeberkarte aufzusuchen, und darnach die Angaben der Arbeitnehmerkarten über den Charakter des Betriebs zu contrölieren, insbesondere auch in der Absicht, um zu verhüten, dass bei divergierenden Angaben mehrere Betriebe anstatt eines einzigen angenommen werden. Die Differenzen, welche sich im Laufe der Bearbeitung in dieser Hinsicht ergeben, waren in einer besonderen Tabelle zu verzeichnen und zu rechtfertigen. Gleichwohl scheint es mir zweifelhaft, ob durch dieses Verfahren alle Schwierigkeiten überwunden werden können. Man denke nur an die höchst zahlreichen Fälle, in welchen der Unternehmer in einer anderen Gemeinde seinen Wohnsitz hat als der Arbeiter, in welchen er einen anderen Hauptberuf angegeben hat (Industrialbetriebe auf Gutsherrschaften!), in welchen Arbeiter aus verschiedenen Gemeinden oder Bezirken in derselben Unternehmung beschäftigt sind, oder ein und dieselbe Firma verschiedenartige Unternehmungen betreibt, von den Fällen der Namensgleichheit gänzlich zu schweigen! In allen derartigen Fällen begegnet die Con-

struction des Betriebs aus den Individualkarten der Arbeitnehmer wohl sehr ernstern Schwierigkeiten. Ob dieselben unter complicierteren Verhältnissen, als sie in Ungarn bestehen, überhaupt überwunden werden können, scheint mir höchst zweifelhaft zu sein.

Ausser dem eben besprochenen Erhebungsmomente sind auch die Fragepunkte 8 b) über die Nebenbeschäftigung und 10 über die Hauptbeschäftigung des Brotgebers der nicht Berufsthätigen und der Hausdienerschaft der Erhebung von 1880 gegenüber neu. Bei der Ermittlung der Nebenbeschäftigung blieb, was mir als eine bedauerliche Lücke erscheint, der Arbeitsrang unberücksichtigt. Die dadurch erlangten Angaben wurden übrigens bei der Aufbereitung nicht vollkommen ausgebeutet, indem dieselbe ihr Programm in diesem Punkte auf die Industriestatistik i. e. S. beschränken zu sollen glaubte. Es wurden daher nur jene Nebenbeschäftigungen bearbeitet, welche dem Gebiete der Industrie oder des Verkehrs angehören. Das was meiner Ansicht nach den Hauptwert des Problems des Nebenerwerbs ausmacht, das Ineinandergreifen landwirtschaftlicher und gewerblicher Interessen, konnte bei dieser Beschränkung nur von der einen Seite, nämlich von jener der Industrie her, gestreift werden.

Der zweite der eben erwähnten neuen Fragepunkte war dazu bestimmt, die ungarische Berufsaufnahme von 1890 vor dem schweren Fehler zu bewahren, welchen jene von 1880 dadurch begangen hatte, dass sie die Personen ohne eigenen Beruf oder Erwerb unterschiedslos in einer einzigen Position zusammenfasste, anstatt dieselben nach dem Berufe ihrer Erhalter aufzuteilen und so die wirkliche Besetzung der einzelnen Zweige der wirtschaftlichen Thätigkeit und das Verhältnis zu ermitteln, in welchem Producenten und Consumenten in jedem derselben zu einander stehen. Wo Listenzählung stattfindet, erhellen Beruf und Berufstellung des im gleichen Haushalte lebenden Erhalters dieser Personen direct aus den diesbezüglichen Angaben der Haushaltungsliste, und können dieselben dann auf die zum Zwecke der Bearbeitung auszuschreibenden Zählblättchen ohne weiteres übertragen werden. Wo schon die Aufnahme durch Zählkarten erfolgt, wird doch der höheren Erhebungseinheit, mag dieselbe nun als Haushaltung, Wohnpartei oder wie immer erfasst werden, durch einheitliche Zusammenfassung der darnach zusammengehörigen Personen Rechnung getragen, und ist es darnach leicht, auf den Karten die Personen ohne eigenen Hauptberuf die Berufsdaten des Erhalters anzumerken. Die ungarische Volkszählung hat jedoch überhaupt die Formen der socialen Coëxistenz, wie sie in der höheren Erhebungseinheit zum Ausdruck gelangen, einigermaassen vernachlässigt. So hat sie dieselben denn auch nicht für die Berufsstatistik verwertet, sondern es vorgezogen, den Beruf des Erhalters nicht berufsthätiger oder dienender Personen separat zu erfragen. Ich kann darin keinen Fortschritt erblicken. Abgesehen davon, dass die Erhebung dadurch unnöthigerweise mit einem neuem Fragepunkt belastet wird, ist keineswegs eine Garantie dafür gegeben, dass der Beruf des Brotgebers auf den Zählkarten der von ihm erhaltenen Personen in der gleichen Weise verzeichnet werde, wie auf seiner eigenen.

Die neueste ungarische Berufserhebung erhält also ihr charakteristisches Gepräge dadurch, dass sie von vornherein für die Zwecke einer industriellen

Betriebsstatistik eingerichtet ist. Allein während die Betriebsstatistik sich sonst an die Berufsstatistik bloß ergänzend angliedert, hat sie in Ungarn die führende Rolle übernommen. Dies äussert sich zunächst darin, dass die Subsumtion der Einzelfälle unter die Positionen des Berufsschemas nicht nach den subjectiven Berufsangaben zu erfolgen hatte, sondern nach den „Wirtschaftszweigen“, in welchen die betreffenden Personen beschäftigt sind. Was in den Tabellen dargestellt wird, ist also nicht sosehr der persönliche Beruf, als wie vielmehr die Bethätigung in den einzelnen industriellen Betriebszweigen. Nur anhangsweise wird auch der subjective Beruf der in verschiedenen Unternehmungen angestellten Arbeiter nachgewiesen. Ich würde die Frage, ob der Gesichtspunkt des subjectiven Berufes oder des Betriebes den Vorrang verdiene, im entgegengesetzten Sinne beantworten, also das Hauptgewicht auf den subjectiven Beruf legen. Dies entspricht zunächst dem gesammten Princip der Volkszählung, welche von den Eigenschaften der einzelnen Individuen ausgehend, das Gesamtbild der Bevölkerung gestaltet. Es entspricht dies wohl aber auch mehr den thatsächlichen Verhältnissen, denn der subjective Beruf ist es, welcher dem Manne sein Standesbewusstsein, sein gesellschaftliches Gepräge verleiht und sein ganzes Leben gestaltet, nicht der Name der Unternehmung, der er zeitweilig seine Arbeitskraft zuwendet. Der subjective Beruf haftet tiefer und wirkt auch tiefer auf das Individuum ein, als der Charakter der Unternehmung, welche ja häufig gewechselt wird. Nicht von dieser, sondern von jenem hängt der Zeitpunkt des Eintritts in die Berufsthätigkeit, des Austritts aus derselben, der Eheschliessung, kurz der gesammte demographische Habitus ab, und man läuft geradezu Gefahr, den Einfluss des Berufs auf alle diese Momente zu verdunkeln, wenn man die Computation nicht nach dem subjectiven Berufe, sondern nach den Wirtschaftsbetrieben vornimmt, welche ja oft gar verschiedenartige technische Verrichtungen, denen auch verschiedene Berufe entsprechen, zu einem einheitlichen productiven Zweck zusammenfassen. Die ungarische Volkszählung ist dieser Gefahr allerdings dadurch entgangen, dass sie, alle Kraft für die Darstellung der Betriebsverhältnisse aufsparend, auf die Bearbeitung jener demographischen Momente in ihrem Zusammenhange mit dem Berufe beinahe gänzlich verzichtet hat.

Aber nicht nur für die Eingliederung der Einzelfälle in das Berufsschema, auch für die Aufstellung dieses Schemas selbst ist der Standpunkt der Betriebsstatistik und zwar einer industriellen Betriebsstatistik in erster Linie maassgebend gewesen. Dies äussert sich nicht nur in der ausserordentlich weit getriebenen Specialisierung in der Berufsabtheilung der Industrie und des Verkehrs, sondern noch drastischer in der Untertheilung derselben zu Berufsgruppen. In der ersteren Hinsicht scheint mir fast zuviel des Guten geschehen zu sein. Es werden in den beiden erwähnten Hauptgebieten nicht weniger als 565 Unterarten unterschieden, wovon 418 auf die Industrie allein entfallen. Innerhalb der grösseren Gruppen werden die Unterarten in alphabetischer Reihenfolge angeführt. Es ist bei einer solchen Fülle der Details kaum möglich, zu einer Uebersicht zu gelangen, doppelt schwer deshalb, weil wir hinsichtlich der deutschen Berufsbenennungen auf die anhangsweise beigegebenen Namenverzeichnisse angewiesen sind. Auch kann es nicht Wunder nehmen, dass bei soweit getriebener Specialisierung zahlreiche

Positionen nur schwach oder gar nicht besetzt erscheinen. Endlich muss als Argument dagegen angeführt werden, dass diese weitgehende Specialisierung wohl der Combination der Berufsdaten mit den allgemeinen demographischen Momenten im Wege gestanden ist, welche sich natürlich nur für Gruppen von weiterem Umfange durchführen lässt. Weniger wäre in diesem Falle also entschieden mehr gewesen. Zu ernstlichem Einspruche aber nöthigt die Eintheilung der Industrie in folgende Gruppen: „Eigentliche Industrie — Genuss- und persönlichen Zwecken dienende Industrie — Wanderindustrie — Haus- und Volksindustrie.“ Innerhalb dieser Gruppen werden ohne Zwischenglieder die einzelnen Arten in alphabetischer Reihenfolge angeführt. Die sonst allgemein angenommene Eintheilung der Industrie nach dem Gegenstande der Production oder nach den verarbeiteten Materialien ist also vollkommen aufgegeben und durch eine Eintheilung nach den Betriebsformen ersetzt. Durchmustern wir aber das systematische oder das alphabetische Verzeichnis der Berufsbenennungen, so werden wir gar bald gewahr, dass oft eine und dieselbe Benennung in zwei oder mehreren Gruppen wiederkehrt, wie denn auch thatsächlich ein- und derselbe Productionszweig in der Form fabriks- oder handwerksmässigen Betriebs, als Wander- oder als Hausgewerbe betrieben werden kann: der Eintheilungsgrund der Betriebsform ist kein durchgreifender. Es werden enge verwandte und nur der Betriebsform nach verschiedene Berufe in getrennten Gruppen ausgewiesen, gänzlich verschiedene und nur in gleicher Form betriebene in einer und derselben Gruppe zusammengefasst, wie z. B. u. a. Uhrmacher, Krautschneider und Glaser in der Gruppe der Wandergewerbe. Der Zählungsbericht meint allerdings eine allseitig befriedigende Classificierung der Berufe aufzustellen, sei überhaupt ein Ding der Unmöglichkeit, und es sei überdies durch die Veröffentlichung des vollen Details jedermann in die Lage versetzt, die ihm entsprechende Gruppierung selbst durchzuführen. In Wirklichkeit gehört dazu freilich ein completes statistisches Bureau. Auch ist die Bildung grösserer homogener Berufsgruppen schon deshalb unbedingt nothwendig, weil nur für solche die Combination mit den demographischen Momenten vorgenommen werden kann, aus welchen der Einfluss des Berufs auf den Lebensprocess der Bevölkerung erhellt. In der That hat sich das königlich-ungarische statistische Bureau selbst veranlasst gesehen, die Berufsarten der Industrie gelegentlich der textlichen Bearbeitung je nach den verarbeiteten Materialien oder dem Gegenstande der Production zu 20 Gruppen zusammenzufassen. Sonst wäre die Besprechung und kartographische Darstellung der diesbezüglichen Ergebnisse wohl unmöglich gewesen. Allein diese Zusammenfassung bezieht sich nur auf die Zahl der Berufsthätigen, nicht auch auf die von ihnen erhaltenen Familienangehörigen und Dienenden und geht auf die allgemeinen, demographischen Momente überhaupt nicht ein. Damit ist auch jeder eingehenderen Analyse in dieser Richtung eine unübersteigbare Schranke gezogen.

Auch noch in einem anderen Punkte kann gegen das ungarische Berufsschema eine Einwendung erhoben werden. Es betrifft dieselbe die Behandlung der Tagelöhner als eigene Hauptberufsgruppe. Nach der Belehrung zur Ausfüllung der Zählkarten war es offenbar in Aussicht genommen, den Tagelohn nicht

als selbständigen Berufszweig, sondern vielmehr als eine Art der Berufsstellung zu behandeln, welche in zahlreichen Berufszweigen vorkommen kann. Bei der Aufbereitung der Berufsstatistik ist aber beides geschehen: der Taglohn ist, wo der Berufszweig gehörig angegeben war, als Berufsstellung, im anderen Falle jedoch als eigener Berufszweig behandelt worden. Letzteres traf bei 1,242.284 Berufsthätigen und 1,196.155 von denselben Erhaltenen, im ganzen also in 2,438.439 Fällen oder, bei 14 Proc. der Gesamtbevölkerung zu. In diesem Ausmaasse erscheint zugleich die reinliche Scheidung der Berufszweige beeinträchtigt, in welchen die Tagelöhner thatsächlich beschäftigt sind. Diesen Fehler erkennt übrigens der Zählungsbericht selbst loyaler Weise an, und wurde die Vermeidung desselben bei der nächsten Berufszählung ins Auge gefasst.

Und nun noch einen raschen Blick auf die Hauptergebnisse!

Die Gliederung sowohl der ortsanwesenden Bevölkerung als auch der berufsthätigen Personen nach den Hauptabtheilungen des ungarischen Berufsschemas wird in der nachfolgenden Uebersicht veranschaulicht:

	Berufszugehörige		darunter Berufsthätige	
	absolut	in Proc.	absolut	in Proc.
Intellectueller Erwerb	420.139	2·41	128.663	1·74
Hiebei angestellte Diener	106.932	0·61	36.426	0·49
Urproduction	10,905.444	62·45	4,474.653	60·55
Bergbau, Industrie und Verkehr .	2,960.189	16·95	1,210.473	16·38
Von Renten Lebende	243.696	1·40	129.362	1·75
Tagelöhner	2,438.439	13·96	1,242.284	16·81
Militär, Landwehr, Gensdarmarie .	131.598	0·75	114.393	1·55
Sonstige Berufe	96.592	0·55	44.331	0·60
Unbekannte Berufe	91.247	0·52	9.329	0·13
Auf öffentliche Kosten Erhaltene .	69.515	0·40	—	—
Zusammen	17,463.791	100·00	7,389.914	100·00

Der agricole Charakter Ungarns tritt in der überaus starken Besetzung der „Urproduction“, welche hier nur im Sinne der Land- und Forstwirtschaft sammt deren Nebennutzungen verstanden wird, zutage, besonders, wenn die Tagelöhner dieser Hauptberufsgruppe zugerechnet werden. Rechnet man hingegen die Tagelöhner, die ihren Berufszweig genauer angegeben haben, zu den Tagelöhnern ohne weitere Bezeichnung hinzu, so stellt sich die Gesamtzahl der Tagelöhner auf 1,637.109 und ihrer gesammten socialen Schichte auf 3,201.857. Sie macht im ganzen 18·45, in Ungarn selbst sogar 20·34 Proc. der Bevölkerung aus; in Croatien-Slavonien dagegen nur 5·41 Proc., weil daselbst die Hauscommunien noch das Arbeitsverhältnis bestimmen. In einem kleinen Excurse wird das Verhältnis der landwirtschaftlichen Bevölkerung zur landwirtschaftlich benützten Bodenfläche untersucht. Hiebei gelten die auf einen selbständigen Landwirt durchschnittlich entfallende Grundfläche, ferner die Verwendung von Beamten und die Dienstbotenhaltung, als Maasstab für den Betriebsumfang. Das Ergebnis

dieser Untersuchung ist: Die Dichtigkeit der landwirtschaftlichen Bevölkerung steht in ungekehrtem Verhältnisse zur Grösse der landwirtschaftlichen Betriebe.

Die berufstätige industrielle Bevölkerung Ungarns beträgt 1,210.473 Personen. Hieran sind die einzelnen, von der ungarischen Berufsstatistik hierher gezählten Unterabtheilungen mit folgenden Procentsätzen betheiligt: Bergbau und Hüttenwesen 4.00, Industrie 75.42 Proc., darunter eigentliche Industrie 59.40, persönlichen Zwecken dienende Industrie 12.37, Wanderindustrie 0.30, Haus- und Volksindustrie 3.35 Proc., ferner Handel 14.45 Proc., darunter eigentlicher Handel 12.75 und Hausierhandel 1.18 Proc., endlich Creditwesen 0.61 und Communicationswesen 5.52 Proc. Die sociale Schichtung in den Hauptgruppen der Industrie und des Handels kann nach folgenden Verhältniszahlen beurtheilt werden. Es entfallen auf je 1000 selbständige Unternehmer:

	bei der eigentl. Industrie	bei der persönl. Zwecken gewidmeten Industrie	beim eigentl. Handel
Beamte	29	29	98
Aushelfende Familienglieder . .	33	325	296
Gehilfen	507	167	313
Lehrlinge	284	58	163
Arbeiter	309	8	45
Tagelöhner	100	21	46
Diener und Maschinisten	59	286	144

Die Construction der vorhandenen Betriebe aus den Individualkarten der daselbst beschäftigten Personen ergab 291.889 Betriebe, d. i. um 10.007 mehr als selbständige Betriebsinhaber nachgewiesen wurden. In der Mehrzahl der Fälle konnte die Differenz in plausibler Weise begründet werden. Dem Betriebsumfange nach hatten

	Unternehmungen		mit Hilfspersonale	
	absolut	in Proc.	absolut	in Proc.
keine Gehilfen	199.055	61.96	—	—
1 „	67.960	21.15	67.960	18.73
2 „	26.783	8.34	53.566	14.76
3—5 „	19.859	6.18	71.248	19.64
6—11 „	4.727	1.47	34.529	9.52
11—20 „	1.630	0.51	23.208	6.40
über 20 „	1.244	0.39	112.345	30.95
Zusammen	321.258	100.00	362.856	100.00

Unter je 100 Betrieben arbeiten demnach 97.63 Proc. mit höchstens 5, und nur 2.37 mit mehr als 5 Hilfspersonen; von diesen aber treffen 53.13 Proc. auf die erstere und 46.87 Proc. auf die letztere Kategorie, welches Verhältnis durch die starke Vertretung der Alleinbetriebe wesentlich beeinflusst wird. Ganz besonders eingehend werden die Verhältnisse der Gross-Industrie dargestellt, für welche bereits ein Hilfspersonale von 20 Personen als Untergrenze angenommen wird. Dahin gehören 1244 Unternehmungen, welche zusammen 112.345 Personen

beschäftigen. Von den letzteren treffen nur 52·88 Proc. auf private Unternehmungen; 47·12 Proc. stehen im Dienste von Actiengesellschaften, Genossenschaften oder öffentlichen Corporationen. 16 Proc. des grossindustriellen Personals stehen im Dienste ausländischer Firmen.

Die ungarische Volkszählung hat, wie wir schon oben bemerkt haben, die Betriebsstatistik vor die Berufsstatistik gestellt. Sie hat aber, von der ersteren ausgehend, den Weg zu dieser letzteren nicht zurückgefunden. Nur 35 Proc. aller industriellen Arbeiter haben ihren persönlichen Berufszweig angegeben. Hinsichtlich der Majorität war man also gezwungen, aus der Art des Betriebes auf den Beruf zu schliessen. Ob sich dieses Verhältnis daraus erklärt, dass in so weitem Umfange unqualifizierte Arbeit verwendet wird, oder dass Betrieb und persönlicher Beruf identifiziert wurden, oder endlich dass die Berufserhebung vernachlässigt wurde, und man schliesslich froh sein musste, in der Angabe des Betriebes ein Surrogat für jene des Berufes vorzufinden, muss freilich dahin gestellt bleiben. Jedenfalls ist die erwähnte Verhältniszahl nicht geeignet, unsere Bedenken gegen die principielle Behandlung der Sache zu beseitigen. Auch ergibt sich hierbei eine Incongruenz gegenüber der Behandlung der Gehilfen, welche zur Zeit der Volkszählung ohne Anstellung waren. Es wurden deren im ganzen 28.615 ermittelt. Die Eintheilung derselben konnte natürlich nur noch ihrem persönlichen Berufe erfolgen. Vergleicht man dieselben nun mit den in Arbeit stehenden Gehilfen, deren persönlicher Beruf bekannt ist, so entfallen auf je 100 derselben durchschnittlich 14·10 Proc. beschäftigungslose. Muss dieser Procentsatz schon an die für sich bedenklich hoch erscheinen, so wird er doch in einzelnen Branchen sehr erheblich überschritten. Von den Zimmermalern z. B. sind 32·87, von den Mauerern 29·36, aber auch von den Bäckern 19·03 und von den Fleischern 17·02 Proc. ohne Beschäftigung, Procentsätze, welche, wenn nicht eine tiefgehende Arbeitskrisis angenommen werden soll, doch nur darauf zurückzuführen sind, dass die qualifizierte Arbeit nicht in genügend sorgfältiger Weise als solche aufgenommen oder nachgewiesen wurde.

Es erübrigt noch einen Blick auf die Rolle zu werfen, welche die sogenannten Nebenbeschäftigungen im Erwerbsleben Ungarns spielen. Freilich erhellt dieselbe, wie bereits oben erwähnt, aus den Nachweisungen nicht ihrem vollen Umfange nach, denn es wurden nur die dem Kreise der Industrie und des Verkehrs angehörigen Nebenbeschäftigungen, u. zw. nur die von jenen Personen ausgeübten berücksichtigt, welche in den genannten Gruppen nicht auch ihre Hauptbeschäftigung finden. Dadurch war der Kreis der in Betracht kommenden Personen sehr eingeschränkt, denn es sind gewiss die Fälle sehr zahlreich, in welchen von solchen Personen ein Nebenerwerb in einem anderen verwandten Berufszweige ausgeübt wird, z. B. von Gewerbetreibenden in der Berufsgruppe des Handels. Gleichwohl wurden im ganzen 114.526 Nebenerwerbsfälle constatirt, welche 9·46 Procent der in den gleichen Gruppen angegebenen Hauptbeschäftigungen ausmachen. Fast ebenso oft wie als Hauptberuf wird die Volks- und Hausindustrie als Nebenerwerb ausgeübt, an zweiter Stelle, mit 43·77 Proc. der bezüglichen Hauptberufsfälle, ist die Wanderindustrie zu nennen, ferner Creditgewährung mit 14·17 Proc. und Hausierhandel mit 12·39 Proc., während die nebenbei betriebenen

Zweige der eigentlichen Industrie nur 6.42 und des eigentlichen Handels nur 4.69 Proc. der bezüglichen Hauptbeschäftigungen ausmachen. In dem tabellarischen Theile wird auch die Hauptbeschäftigung der Personen mit industriellem Neben-erwerb nachgewiesen, ohne dass jedoch die thätliche Bearbeitung hierauf eingehen würde.

III.

Den geringsten Umfang unter den Volkszählungsbänden der „ungarischen statistischen Mittheilungen“ hat der III. Band, welcher der Gebäudestatistik gewidmet ist. Er enthält eigentlich mehr als sein Titel besagt, nämlich ausser der Gebäudestatistik auch jene der Wohnungsverhältnisse. Dieser war die 3., jener die 4. Seite der Haussammlungsliste gewidmet. Beide Erhebungen waren nicht etwa auf die grösseren Städte beschränkt, sondern erstreckten sich auf das ganze Land. Es lässt sich nicht sagen, dass die Ausdehnung des territorialen Umfangs der Erhebung, zumindest hinsichtlich der Wohnungsverhältnisse, zum Vortheil gereicht habe. Die Wohnungsverhältnisse des flachen Landes sind durch die Formen des Bauernhauses und durch die Wirtschaftsweise gegeben: für ihre Erkundung kommt es nicht so sehr auf statistische Massenbeobachtung an, als vielmehr auf die Ausmittlung und genaue Beschreibung der Typen, welche für weitausgedehnte Gebiete vom gleichmässigen Habitus Geltung haben. Eine grössere Differenzierung, welche den Uebergang von der decriptiven Methode zur statistischen bedingt, tritt erst in den Städten ein. Indem sich die ungarische Volkszählung vor die Aufgabe gestellt sah, die Materialien über die Wohnungsverhältnisse des ganzen Staates zu bearbeiten, fand sie keine Gelegenheit, jene für die Städte einer so eingehenden Aufbereitung zu unterziehen, wodurch allein der volle Nutzen aus der Erhebung gewonnen werden kann. Es musste darauf verzichtet werden, die Beziehung zwischen den Wohnräumen und deren Bewohnern herzustellen. Ohne die Berechnung dieser wichtigen Verhältniszahlen vermag aber die Wohnungsstatistik ihren eigentlichen Zwecken nicht zu entsprechen. Durch die Beschränkung des räumlichen Umfanges der Erhebung oder wenigstens der in Bearbeitung gezogenen Materialien hätte sich vielleicht jene sachliche Durchbildung ermöglichen lassen, welche für den Wert des Ganzen entscheidend ist.

Während die Anlage der Wohnungsstatistik von der vorletzten Volkszählung im Grossen und Ganzen übernommen wurde, war die Gebäudestatistik 1890 zum erstenmale an die Volkszählung angegliedert worden. Die diesbezügliche Erhebung erstreckte sich auf die durch den Charakter des Eigenthümers gekennzeichnete Gattung der Gebäude, auf deren wirtschaftliche Bestimmung und auf die Materialien, woraus die Häuser selbst und deren Bedachung hergestellt sind. Die letzterwähnten Erhebungsmomente sind insbesondere vom Standpunkte der Brandschadenversicherung sowie der Ueberschwemmungsgefahr aus, von welcher weitausgedehnte Landstriche bedroht sind, von hoher Wichtigkeit. Aber auch hievon abgesehen, sind die Ergebnisse dieser Aufnahme von grosser Bedeutung für die culturale Charakteristik des Landes. Nachstehend werden die wichtigsten einschlägigen Ziffern mitgetheilt:

Baumaterial der Häuser	A n z a h l d e r G e b ä u d e			im Ganzen
	unter Ziegel-, Schiefer- o d e r B l e c h - B e d a c h u n g	unter Schindel- o d e r B r e t t e r - B e d a c h u n g	unter Rohr- o d e r S t r o h - B e d a c h u n g	
Stein oder Ziegeln	359.398	219.455	190.474	769.327
Fundament aus Stein oder Ziegeln, Mauern aus Koth oder Lehm	189.715	144.594	299.140	633.449
Koth oder Lehm	213.485	153.314	1,320.029	1,686.818
Holz oder mit Holz gemengte Materialien	198.671	830.314	1,578.882	2,607.900
Zusammen	961.269	1,347.710	3,388.515	5,697.494

Die Bearbeitung führt alle Momente, auf welche die Erhebung sich erstreckte, in reicher gegenseitiger Combination vor und enthält so eine vollkommene Darstellung des baulichen Charakters des Landes. Noch herrschen die primitivsten Materialien vor. Nur allmählich wird sich ein Fortschritt hierin erzielen lassen. So werden denn die künftigen Volkszählungen Ungarns wohl kaum Veranlassung finden, diesen Gegenstand neuerlich in den Kreis ihrer Erhebungen einzubeziehen. Sie werden die dadurch gewonnene Actionsfreiheit zweckmässigerweise zu einer Untersuchung der Wohnungsverhältnisse und der Structur der Haushaltungen nach der socialen Seite hin auszunützen haben.

DIE REFORM DER DIRECTEN BESTEUERUNG IN HOLLAND.

VON

DR. RICHARD REISCH.

Im zweiten Hefte des zweiten Bandes dieser Zeitschrift ist über die umfassenden Entwürfe berichtet worden, welche der holländische Finanzminister N. E. Pierson zur Reform des dortländigen Steuerwesens und insbesondere der Einkommenbesteuerung dem Parlamente unterbreitet hat; nach denselben sollte diese letztere fortan in der Weise erfolgen, dass eine allgemeine Vermögenssteuer, und neben derselben anstatt der bisherigen Patentsteuer eine „Betriebs- und Berufssteuer“ erhoben werde.

In der That hat das Parlament — wie bereits im citierten Referate erwähnt wurde — die Vorlage über die Vermögensteuer nach den Vorlagen des Ministers genehmigt, und ist diese Steuer seit 1. Mai 1893 auch schon in Wirksamkeit; hingegen war es zunächst nicht gelungen, auch die Regierungsvorlage über die Betriebs- und Berufssteuer bis zu diesem Zeitpunkte zu erledigen, so dass im Steuerjahre 1893/94 neben der Vermögensteuer noch die mit deren Principien ganz unvereinbare Patentsteuer in Geltung bleiben musste.

Nunmehr ist es nach langwierigen Verhandlungen und durchgreifenden Umarbeitungen des ursprünglichen Entwurfes gelungen, diesem unleidlichen Zustande durch das „Gesetz vom 2. October 1893 Staatsblad Nr. 149 über die Erhebung einer Steuer von gewerblichem und anderen Einkommen“ (wet tot heffing eener belasting op bedrijfs en andere inkomsten) ein Ende zu bereiten, indem durch dieses Gesetz die Patentsteuer aufgehoben und durch eine sich der Vermögensteuer enge anschliessende Partial-Einkommensteuer im technischen Sinne ersetzt wurde.

Das citierte Gesetz bringt im grossen und ganzen allerdings die von der ersten Regierungsvorlage über die „Betriebs- und Berufssteuer“ vertretenen Principien, wie sie bereits im mehrcitirten Referate dargelegt wurden, zur Geltung; auf der anderen Seite zeigt dasselbe jedoch wieder so wichtige Abweichungen in principiellen Detailbestimmungen und so durchgreifende Aenderungen stilistischer Natur, dass es zweckmässig erscheint, im Folgenden die wesentlichsten Bestimmungen des Gesetzes neuerlich im Zusammenhange wiederzugeben; hieran soll sich sodann wieder das Wichtigste aus den interessanten Begründungen für die bemerkenswertesten Aenderungen reihen.

Die meritorischen Bestimmungen des Gesetzes sind im wesentlichen die folgenden:

Art. I. Unter dem Namen einer Steuer auf gewerbliches und anderes Einkommen (belasting op bedrijfs-en andere inkomsten) wird eine directe Steuer erhoben:

a) Von Allen, die innerhalb des Reiches wohnen oder sich im Laufe des Steuerjahres im Reiche dauernd niederlassen;

b) von den Actiengesellschaften, Commanditgesellschaft auf Actien, genossenschaftlichen oder anderen Vereinigungen und wechselseitigen Versicherungsgesellschaften, welche ihren Sitz im Inlande haben;

c) von Rhedereien und Stiftungen, soferne letztere ein Gewerbe ausüben;

d) von den im Auslande Wohnenden, welche ausserhalb der Colonien und der in anderen Welttheilen befindlichen Reichsbesitzungen ein niederländisches Staatsamt ausüben, ohne dortselbst Personalsteuern unterworfen zu sein;

e) von ausländischen Gesellschaftern niederländischer Gesellschaften und Unternehmungen, — mit Ausnahme der ausländischen Antheils- (Actien- etc.) Besitzer;

f) von ausländischen Eisenbahn-Unternehmungen, deren Betrieb sich auf niederländisches Gebiet erstreckt;

g) von den im Auslande Wohnenden, welche durch Vermittlung von Bevollmächtigten hierzulande Versicherungsverträge abschliessen;

h) von den im Auslande Wohnenden, welche persönlich oder durch Bevollmächtigte im Inlande ein Gewerbe oder einen Beruf etc. regelmässig ausüben oder mindestens 3 Monate nacheinander ausgeübt haben, oder von welchen auf Grund von Verträgen oder anderen Umständen anzunehmen ist, dass sie dies durch mindestens 3 Monate thun werden;

i) von den im Auslande Wohnenden, welche durch Vermittlung von hiezulande ansässigen Zwischenpersonen wiederholt Stoffe oder Kleidungsstücke, Zieraten, Möbel, Spielwaren, Nahrungs- und Genussmittel und andere dergleichen Artikel an Inländer, die nicht mit diesen Artikeln Handel treiben, im Kaufe übersenden;

k) von den im Auslande Wohnhaften, die mit oder ohne Muster im Reiche umherreisen, um Bestellungen zu sammeln.

Art. II. § 1. Die in Art. I, lit. a) Namhaftgemachten sind nach Maassgabe der Summe ihres jährlichen Einkommens steuerpflichtig, soferne dasselbe besteht:

a) Aus Gewinnen und Entlohnungen;

b) aus Wartegeldern, Pensionen und Leibrenten, wiederkehrenden Auszahlungen, soweit sie nicht unter Art. III, Abs. 3 des Gesetzes vom 27. Sept. 1892, Staatsblad Nr. 223 fallen¹⁾ — geschuldeten Leistungen des Lebensunterhaltes, der Wohnung u. dgl., geschuldeten oder nicht geschuldeten Zulagen, welche von anderen im Auslande wohnenden, als den zufolge Art. I, lit. d) steuerpflichtigen Personen gewährt werden. —

¹⁾ d. i., soweit sie nicht auf Grund und Boden sichergestellte Renten sind, welche im zwanzigfachen Jahresbetrag der Vermögenssteuer unterzogen werden.

Unter der Summe des jährlichen Einkommens wird der reine Betrag desselben nach Abzug der erlittenen Verluste verstanden, — beides nach den Bestimmungen dieses Gesetzes beurtheilt.

§ 2. Bei jenen, die der Vermögenssteuer nicht unterworfen sind, da ihr Vermögen mit weniger als fl. 13.000 angenommen wurde, wird die im § 1 erwähnte Summe um fl. 40 für je volle fl. 1000 ihres nach dem Gesetze über die Vermögenssteuer berechneten Vermögens erhöht.

Hingegen wird jene Summe für diese Steuerpflichtigen um nachfolgende Beträge, soweit dieselben nicht schon bei Anwendung des vorigen Absatzes in Rücksicht gezogen wurden, vermindert:

a) Um den jährlichen Betrag der geschuldeten Leibrenten, Pensionen, versicherten oder ewigen Renten;

b) um den jährlichen Betrag der Ausgaben des Steuerpflichtigen für geschuldete Leistungen an Lebensunterhalt etc., mit Ausnahme der in Art. III, § 3 erwähnten (den Unterhalt der eigenen Familienglieder und des Gesindes betreffenden) Ausgaben. Hiebei sind veränderliche Ausgaben nach dem dreijährigen, eventuell kürzeren Durchschnitt zu veranschlagen.

§ 3. War zu Beginn des vorigen Steuerjahres der Wert des Vermögens geringer als der Betrag der Schulden, oder besass der Steuerpflichtige zu dieser Zeit zwar kein Vermögen, jedoch Schulden, so ist die im § 1 bezeichnete Summe auch noch um jenen Betrag zu vermindern, um welchen sich der Gesamt-Betrag der Schulden des Steuerpflichtigen bis zum Ende des Jahres vermindert hat; dies jedoch nur, sofern der Steuerpflichtige diese Verminderung der Schulden auf keine andere Weise ¹⁾ als durch erspartes Einkommen zu bewerkstelligen vermochte.

§ 4. Sofern sich der im § 3 bezeichnete Vermögenszustand bei Beginn des laufenden Steuerjahres ergibt, ist die im § 1 erwähnte Summe um den Betrag der im Laufe des Jahres zu bezahlenden Zinsen jener Schulden, die durch das vorhandene Vermögen nicht gedeckt sind ²⁾, zu vermindern. ³⁾

§ 5. Der Ehegatte ist im allgemeinen vorbehaltlich des Wiederersatzes auch für das Einkommen seiner Frau im eigenen Namen steuerpflichtig, ausser wenn eine Scheidung von Tisch und Bett durchgeführt ist, oder die Frau sich die Verwaltung ihres beweglichen und unbeweglichen Vermögens und den freien Genuss ihres Einkommens vorbehalten hat, — in welchem Falle die Frau selbst steuerpflichtig ist. —

Nichtsdestoweniger wird auch in den beiden letztgenannten Fällen bei Berechnung der geschuldeten Steuer keine Trennung der Einkommen von Mann und Frau zugelassen, sondern erst die von beiden Einkommen vereint bemessene Steuer nach Verhältnis der Einkommen auf beide Theile vertheilt.

¹⁾ Etwa durch Lotteriegewinne, Erbschaften, Geschenke oder ähnliche ausserordentliche Einnahmen (Mot. Ber. S. 24).

²⁾ Die anderen Zinsen werden schon dadurch, dass die Schulden vom Vermögen in Abzug gebracht werden, bzw. trotz des Vorhandenseins eines Vermögens eine Vermögensrente nicht zur Besteuerung herangezogen wird, berücksichtigt.

³⁾ Der Motivenbericht zur umgearbeiteten Regierungsvorlage, der in der „Memorie von Antwood“ enthalten ist, begründet (S. 24) die Bestimmungen der §§ 3 und 4 damit, das „Alles, was das Einkommen thatsächlich vermindert“ als Abzugspost zugestanden werden muss.

Art. III. § 1. Bei Anwendung des Art. II. wird, vorbehaltlich des nachstehend Bestimmten, als Gewinn oder Entlohnung die Summe alles dessen betrachtet, was in Geld und Geldeswert aus Gewerben, Berufen, Unternehmungen, Aemtern, Würden, Bedienstungen oder Anstellungen, zeitlichen oder vereinzelt Bethätigungen welcher Art immer, endlich aus ausbedungenen oder nicht ausbedungenen Antheilen an Gewinnen oder Mehrgewinnen bezogen wird; ausgenommen hievon sind jedoch:

a) Auszahlungen auf Capitalsantheile in Actien- und Commandit-Actiengesellschaften, wechselseitigen Versicherungsgesellschaften und Rhedereien, ferner Auszahlungen auf Mitgliedschaftsausweise bei genossenschaftlichen und anderen Vereinigungen („uitdeelingen op bewijzen van lidmaatschap van coöperative en andere verenigingen“).

b) Gewinnantheile, welche Versicherten zufließen.

Gewinne und Verluste, welche lediglich aus der ausserhalb des Betriebes eines Gewerbes oder Berufes erfolgenden Anlage von Capitalien in Wertpapieren oder Gütern erzielt, bezw. erlitten werden, kommen nicht in Betracht.

§ 2. Behufs Berechnung des reinen Einkommens, bezw. des Verlustes werden die Gewinne und Entlohnungen, soferne bei ihrer Berechnung ein solcher Abzug noch nicht stattgefunden hat, vermindert:

a) Um die Rente der Capitalien, die im Gewerbe oder Beruf verwendet werden, soferne die Früchte dieser Capitalien in das im Art. II. bezeichnete Einkommen aufgenommen wurden; diese Rente wird bei Capitalien, an welchen dem Steuerpflichtigen das Eigenthums- oder Fruchtniessungsrecht zusteht, mit 4 Percent des im Sinne des Vermögenssteuergesetzes berechneten Geldwertes derselben, bei anderen Capitalien nach dem bedungenen Zinsfusse berechnet; hiebei werden die im Gewerbebetriebe benützten Gebäude nicht als Bestandtheile dieser Capitalien betrachtet, falls der Steuerpflichtige oder seine Familie dieselben bewohnen;

b) um die Kosten zur Erhaltung und Wiederherstellung der ausschliesslich für das Gewerbe oder im Berufe verwendeten Gegenstände;

c) um die Löhne etc. etc. und Kosten, welche zur Erlangung des Einkommens oder zur Ausübung des Gewerbes oder Berufes, aus welchem das Einkommen gewonnen wird, aufgewendet werden müssen.

Unter lit. b) und c) fallende Ausgaben, welche nicht ausschliesslich für diese, sondern theilweise auch zu persönlichen oder anderen Zwecken verwendet werden, werden nur zur Hälfte als Kosten abgerechnet;

d) um die als uneinbringlich abgeschriebenen Schuldforderungen oder Schuldforderungstheile;

e) um die mit Rücksicht auf die vermuthliche Wertverminderung des ausschliesslich im Gewerbe oder Beruf verwendeten Besitzes nothwendigen Abschreibungen;

f) um Beiträge an Fonds zur Unterstützung von Personen, welche der Steuerpflichtige in seinem Betriebe verwendet; um Prämien zur Unfallversicherung dieser Personen und um Zuwendungen an alte und gebrechliche frühere Arbeiter oder deren zurückgebliebene Angehörige;

g) um die Gewinnbetheiligung des Personals;

h) um die Gebüren und Steuern, welche das Gewerbe belasten, mit Ausnahme der directen Steuern;

i) um die bei Gehalten und Entlohnungen für pflichtmässige Beiträge zu Pensionen und Fonds erfolgenden Abzüge;

j) um die Prämien für Lebensversicherung und für Pensions- und Leibrenten-Erwerbung, jedoch in keinem höheren Betrage als 5 Procent von dem im Art. II., § 1¹⁾ bezeichneten Einkommen, und in keinem Falle um mehr als fl. 100.

§ 3. Ausgaben für Wohnung und Haushalt des Steuerpflichtigen oder seiner Familie, für Unterhalt und Erziehung der Kinder, für nicht geschuldete Leistungen, soweit sie nicht in § 2 begriffen sind, und andere Ausgaben, die nicht unmittelbar zur Ausübung des Gewerbes oder Berufes dienen, werden nicht als Kosten betrachtet.

§ 4. Werden Gebäude oder Gebäudebestandtheile gleichzeitig als Gewerbelocalitäten und als Wohnräume für den Steuerpflichtigen und dessen Familie benützt, so wird nur der vom Steuerpflichtigen zu schätzende Theil des Mietzinses, bezw., — wenn der Steuerpflichtige Eigenthümer des Gebäudes ist, — des Catastral-Mietwertes, welcher auf die für den Gewerbebetrieb verwendeten Locale entfällt, als Kosten in Abrechnung gebracht; falls die Commission diese Schätzung zu hoch findet, wird dieselbe durch Sachverständige vorgenommen, und hat der Steuerpflichtige die Kosten derselben zu tragen, wenn zwischen seiner und der Sachverständigen Schätzung eine Differenz von mehr als 10 Procent zu Ungunsten des Steuerpflichtigen besteht.

§ 5. Gewinn-Antheile, welche Commanditisten aus anderen als den in Art. I, lit. b) bezeichneten Gesellschaften beziehen, werden behufs Ermittlung des reinen Betrages derselben um die 4proc. Verzinsung der Geschäftseinlage vermindert.

§ 6. Bei Pensionen, Wartegeldern und Leibrenten, wenn letztere nicht aus Anlass einer Heirat durch Blutsverwandte in der geraden aufsteigenden Linie zu Gunsten ihrer Nachkömmlinge bestellt wurden, werden die ersten tausend Gulden nur mit 50 Procent in Rechnung gebracht.

§ 7. Das Einkommen, welches

1. aus dem hierzulande ausgeübten Betrieb der Land-, Garten- und Forstwirtschaft,

2. aus dem Betriebe der Torfstecherei und der Viehzucht mit Inbegriff der gewöhnlich hiemit verbundenen Verarbeitungen der bezüglichen Producte durch den Erzeuger selbst, endlich

3. aus Steingruben und anderen dergleichen Mineralgewinnungsstätten durch Verkauf der Producte in natura —

erzielt wird, wird als nach Abzug der Kosten 4 Procent des in diesen Betrieben verwendeten Capitals betragend, veranschlagt; wird entliehenes Capital verwendet, so wird das Einkommen mit dem hiefür bedungenen Zinsfusse angenommen.

¹⁾ Durch diese Textirung wird also — in Uebereinstimmung mit Art. VIII des Vermögensteuergesetzes (S. 308 des cit. Referates) — der Abzug einer Versicherungs-Prämie vom fundierten Einkommen (Art. III, § 2) ausgeschlossen.

Diese Bestimmung findet jedoch keine Anwendung:

1. Wenn das in diesen Betrieben investierte Capital infolge Vereinigung derselben mit anderen Betrieben nicht abgesondert ermittelt werden kann;
2. auf den Ertrag der Blumengärtnerei und des Blumenhandels.

Art. IV. Stehende Bezüge werden nach ihrem im Sinne dieses Gesetzes zu berechnenden (bezw. zu vermindernden, Art. III, §§ 2—4) Betrage zu Beginn des Jahres, alle anderen Bezüge mit Inbegriff der Tag- und Wochenlöhne nach ihrem dreijährigen, eventuell kürzeren Durchschnitte der Besteuerung unterzogen; sofern sie noch nicht ein Jahr bestehen, werden sie geschätzt. — Das Einkommen aus bloss zeitlichen Bethätigungen endlich ist dem Einkommen des der Beinnahme folgenden Jahres zuzurechnen.

Fällt Buch- und Kalenderjahr nicht zusammen, so ist ersteres der Berechnung zu Grunde zu legen.

Art. V. Die in Art. I, lit. *b*) aufgezählten Gesellschaften und Vereinigungen sind steuerpflichtig nach Maassgabe ihrer gewöhnlichen oder aussergewöhnlichen wie immer gearteten Auszahlungen (uitdeelingen), welche während des Steuerjahres an Gründer, Concessionäre, Antheilbesitzer, Mitglieder und andere Gewinnantheils-Berechtigte erfolgt werden; hierunter werden jedoch nicht begriffen:

a) Auszahlungen an Verwaltungsräthe etc. und Beamte;

b) Auszahlungen und Zuwendungen (uitkeeringen) an Unterstütze in dieser ihrer Eigenschaft, und an Versicherte, soweit dieselben bei letzteren jene Beträge betreffen, für welche versichert wurde (uitdeelingen, voor zooveel de betragen betreft, waarvoor verzekerd is);

c) Auszahlungen, welche in der Zurückgabe von bezahlten Beiträgen (contributiën) bestehen, sofern diese Auszahlungen nicht durch Vereinigungen erfolgen, die einen Kleinhandel, eine Fabrik oder ein Gewerbe betreiben.

Kann nachgewiesen werden, dass und in welchem Maasse die Auszahlungen auch Capitalsrückzahlungen umfassen, so werden diese letzteren von den Auszahlungen abgezogen, bis der ganze Betrag des Leih- (Gründungs-) Capitals zurückgezahlt oder abgeschrieben ist.

Gutschreibungen auf Antheile, und Ausstellung von Antheilen, soweit hiefür kein Gegenwert gegeben wird, ferner die Vertheilung des Activ-Saldo bei der Liquidation, soweit derselbe das Leih- (Gründungs-) Capital in seinem noch nicht amortisirten Betrage übersteigt, werden als steuerpflichtige Auszahlungen betrachtet.

Jener Betrag, den eine im Art. I, lit. *b*) genannte Gesellschaft im Laufe des Geschäftsjahres auf Grund ihres Besitzes von auf Namen lautenden Antheilscheinen einer anderen solchen Gesellschaft von letzterer erhalten hat, wird bei Feststellung der Besteuerungsgrundlage von den Auszahlungen aus dem Ertrage dieses Geschäftsjahres in Abzug gebracht.

§ 2. Die in Art. I, *c*) genannten Rhedereien sind nach dem dreijährigen, eventuell kürzeren Durchschnitte der an die Theilhaber geleisteten Auszahlungen steuerpflichtig; dieser Durchschnitt ist um eine 7proc. Rente des den Theilhabern gehörigen im Betriebe verwendeten Capitals zu vermindern. — Im Falle der Liquidation gilt als Gewinn, was mehr ausgezahlt wird, als das Gründungscapital beträgt.

§ 3. Mit Abweichung von dem im § 1 Verfügt sind Vereine (sociëteiten) nach dem Betrage der im letzten Buchjahre erhaltenen Beiträge, Entréegelder und Einnahmen für die Verabreichung der Ess- und Trinkwaren (diese Verabreichung möge verpachtet sein oder nicht) und für die Veranstaltung von Belustigungen für Mitglieder oder Gäste, steuerpflichtig. — Die nach Art. III, § 2 statthaften Abzüge sind auch hier zulässig. — Die Steuerpflicht des Pächters oder Buffethälters bleibt hiedurch unberührt.

§ 4. Die im Art. I, lit. c) namhaft gemachten Stiftungen sind nach dem reinen Betrage des nach Art. III zu berechnenden Einkommens steuerpflichtig, welches aus den von denselben ausgeübten Gewerben fließt; jedoch darf bei denselben ein Abzug der Rente vom eigenen Capitale nicht stattfinden.¹⁾

Art. VI. § 1. Die in Art. 1, lit. d) genannten Personen sind nach dem Betrage ihres Gehaltes abzüglich der Repräsentationskosten und der pflichtmässigen Beiträge zu Pensionsfonds etc. steuerpflichtig.

§ 2. Die in Art. I, lit. e) genannten ausländischen Gesellschafter in niederländischen Gesellschaften sind nach Maassgabe der im Laufe des Jahres empfangenen Gewinnantheile abzüglich einer 4proc. Rente des ihnen während des Geschäftsjahres eigenthümlich gewesenem Antheile am Gesellschaftsvermögen steuerpflichtig (u. zw. in der Person der für diese Steuer solidarisch haftenden inländischen Gesellschafter Art. VII, § 2).

§ 3. Die in Art. I, lit. f) genannten Eisenbahnen sind nach Maassgabe des halben jährlichen Kilometer-Brutto-Ertrages, von welchem bei gewöhnlichen Eisenbahnen eine Rente von fl. 3200, bei Localeisenbahnen eine solche von fl. 1200, und bei Dampftramways eine solche von fl. 800 per Kilometer in Abzug kommt, steuerpflichtig.

§ 4. Als Besteuerungsgrundlage der in Art. I, lit. g) Genannten werden 10 Procent des im letzten Buchjahre von im Inlande wohnhaften Versicherten an Versicherungsprämien oder Versicherungs-Capitalien empfangenen Betrages nach Abzug der Courtage-, Provisions- und Rabattespesen angenommen; die Steuer wird in der Person des regressberechtigten inländischen Vertreters geschuldet. (Art. VII, § 3).

§ 5. Die in Art. I, lit. h) bezeichneten Personen werden in der Person ihres regressberechtigten inländischen Vertreters (Art. VII, § 3) nach Maassgabe ihrer im Sinne der Art. III und IV berechneten Einkommen besteuert; jedoch darf die Rente des eigenen Capitals hier nicht in Abzug gebracht werden²⁾; insofern diese Personen ihr Gewerbe etc. hierlands nur zeitweise ausüben, sind dieselben vorbehaltlich späterer Ausgleichung

a) nach dem im Wege billiger Vergleichung mit ähnlichen inländischen Betrieben zu ermittelnden Betrage ihres vermuthlichen Einkommens inclusive der Rente von ihrem eigenen Capitale,

b) nach dem Betrage ihrer festen Bezüge während des Steuerjahres — steuerpflichtig.

¹⁾ Letztere Bestimmung hat ihren Grund offenbar darin, dass die Vermögenssteuer nur auf physische Personen Anwendung findet! (Vgl. Anm. 2.)

²⁾ Letztere Bestimmung hat ihren Grund offenbar darin, dass die Vermögenssteuer die im Auslande Wohnhaften nicht belastet! (Vgl. Anm. 1.)

Der Transport von Personen und Gütern zwischen ausländischen und inländischen Häfen durch Ausländer oder auf Rechnung derselben, sowie die Bedienstungen des untergeordneten ausländischen (im Auslande domicilierten) Personales auf Transportmitteln, welche den Verkehr mit dem Auslande unterhalten, werden nicht als die Ausübung eines Gewerbes oder Berufes innerhalb des Reiches angesehen.

§ 6. Bei den in Art. I, lit. *i*) genannten Personen werden 10 Procent des Verkaufswertes der im letzteren Steuerjahre nach Holland versendeten Güter als Besteuerungsgrundlage angenommen; die Steuer wird in der Person der regressberechtigten inländischen Mittelperson geschuldet. (Art. VII, § 4.)

Art. VIII. Von der Besteuerung ausgenommen sind:

a) Gewinne von Stiftungen, welche Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecken dienen;

b) das Einkommen ausländischer Eisenbahnen, deren Betrieb sich auf niederländischem Gebiete nicht weiter als bis zur Grenzstation erstreckt, unter der Voraussetzung reciproker Behandlung;

c) das Einkommen von Gesandten und anderen Vertretern und diplomatischen Beamten auswärtiger Mächte, welche nach den Regeln des Völkerrechtes oder Kraft besonderer Vertragsbestimmungen Anspruch auf Befreiung von persönlichen Lasten geniessen.

Diese Befreiung kann unter der Voraussetzung reciproker Behandlung auch auf Consule oder Consularbeamte auswärtiger Mächte ausgedehnt werden, falls sie Ausländer sind und überdies hierlands weder ein Gewerbe, noch einen Beruf ausüben.

Art. IX. A. Für die innerhalb des Reiches Wohnenden, welche der Vermögensteuer nicht unterliegen;

ferner für jene, die ausserhalb des Reiches in Europa ein niederländisches Staatsamt ausüben;

endlich für die in Art. I, lit. *h*) Genannten, soferne dieselben hierlands ein Gewerbe etc. dauernd ausüben, beträgt die Steuer:

Bei einem reinem Einkommen von

650 fl. bis excl. 700 fl.	1 fl. — kr.
700 fl. „ 750 fl.	2 fl. — kr.
750 fl. „ 800 fl.	2 fl. 75 kr. u. s. f.

für je weitere volle 50 fl. je weitere 75 kr. Steuer, daher für ein Einkommen von

1450 fl. bis excl. 1500 fl.	13 fl. 25 kr.
1500 fl.	14 fl. — kr.;

von hier ab steigt die Steuer für je weitere volle 100 fl. um je weitere 2 fl., beträgt also für ein Einkommen von

1600 fl. bis excl. 1700 fl.	16 fl.
1700 fl. „ 1800 fl.	18 fl. u. s. f.,

daher für ein Einkommen von

8100 fl. bis excl. 8200 fl.	146 fl.
8200 fl.	148 fl.;

von hier ab steigt die Steuer sodann für je weitere volle 100 fl. um je weitere 3 fl. 20 kr.

B. Für jene, welche der Vermögenssteuer unterliegen, entfällt die Steuer
a) wenn das steuerpflichtige Vermögen 13.000 oder 14.000 fl. beträgt:
Bei einem (nach diesem Gesetze steuerpflichtigen) reinen Einkommen von

250 fl. bis excl. 300 fl. mit 2 fl.
300 fl. „ 350 fl. „ 2 fl. 75 kr., u. s. f.

für je weitere volle 50 fl. mit je weiteren 75 kr., daher bei einem Einkommen von

1000 fl. bis excl. 1050 fl. mit 13 fl. 25 kr.
1050 fl. „ 14 fl. — kr.;

von hier ab steigt die Steuer für je weitere volle 100 fl. um je weitere 2 fl., beträgt also für ein Einkommen von

1150 fl. bis excl. 1250 fl. 16 fl.
1250 fl. „ 1350 fl. 18 fl.

Soferne das Einkommen jedoch unter Hinzurechnung einer 4proc. Rente des steuerpflichtigen Vermögens mehr als 8150 fl. beträgt, entfällt die Steuer für je weitere volle 100 fl. über diesen Betrag mit je weiteren 3 fl. 20 kr.

b) wenn das steuerpflichtige Vermögen 15.000 fl. und darüber, jedoch nicht mehr als 200.000 fl. beträgt:

Bei einem (nach diesem Gesetze steuerpflichtigen) reinen Einkommen von

250 fl. bis excl. 300 fl. mit 1 fl. 25 kr.
300 fl. „ 350 fl. „ 2 fl. — kr. u. s. f.

für je weitere volle 50 fl. mit je weiteren 75 kr., daher bei einem Einkommen von

1050 fl. bis excl. 1100 fl. mit 13 fl. 25 kr.
1100 fl. „ 14 fl. — kr.;

von hier ab steigt die Steuer für je weitere volle 100 fl. um je weitere 2 fl., beträgt also für ein Einkommen von

1200 fl. bis excl. 1300 fl. 16 fl.
1.300 fl. 18 fl. u. s. f.

Soferne das Einkommen jedoch unter Hinzurechnung einer 4proc. Rente des steuerpflichtigen Vermögens mehr als 8200 fl. beträgt, entfällt die Steuer für je weitere volle 100 fl. über diesen Betrag mit je weiteren 3 fl. 20 kr.

c) wenn das steuerpflichtige Vermögen mehr als 200.000 fl. beträgt: Für je volle 100 fl. des (nach diesem Gesetze steuerpflichtigen) reinen Einkommens über 200 fl. mit je 3 fl. 20 kr., also für

300 fl. bis excl. 400 fl. mit 3 fl. 20 kr.
400 fl. „ 500 fl. „ 6 fl. 40 kr. u. s. f.

C. Für ausländische, im Inlande zum Zwecke der Bestimmungssammlung Reisende beträgt die Steuer: 15 fl. für das Steuerjahr, unbeschadet der etwaigen anderweitigen Besteuerung nach diesem Gesetze.

D. Für alle übrigen Steuerpflichtigen (insbesondere also für alle Actiengesellschaften und Genossenschaften, sowie für die nicht unter Tarif A fallenden Ausländer) beträgt die Steuer: 2 fl. 50 kr. für je volle 100 fl.

Für die in Art. I, lit. *b*) Genannten, welche nur zeitweise hierlands ein Gewerbe etc. ausüben, entfällt die Steuer mit je 50 kr. für je volle 50 fl., um welche ihr dreimonatliches Einkommen den Betrag von 150 fl. übersteigt.

Der bei der Patentsteuer erhobene 28proc. Staatszuschlag wird aufgehoben; auch dürfen bis zur Erlassung weiterer gesetzlicher Bestimmungen zu dieser Steuer keine Gemeindezuschläge erhoben werden. (Art. 54.)

Art. X hält einige durch internationale Uebereinkommen bedingte Beschränkungen der Steuerpflicht, bezw. des Steuerausmaasses aufrecht. Die Art. XI und XXXVIII—XXXX treffen detaillirte Bestimmungen über die Bedingungen des Eintrittes der Steuerpflicht im Laufe des Steuerjahres und über den Einfluss der innerhalb desselben eintretenden Veränderungen des Einkommens auf das Steuerausmaass.

Art. XII enthält Bestimmungen über die vom Steuerpflichtigen abzugebenden Steuererklärungen, deren es dreierlei (Steuererklärung A, B und C) gibt. Erstere hat alle jene Daten zu enthalten, welche Anhaltspunkte zur Beurtheilung der Höhe des nach diesem Gesetze steuerpflichtigen Einkommens gewähren, und auch ohne geregelte Buchführung oder kaufmännische Bilanzauflstellung geliefert werden können, insbesondere also: 1. Name und Wohnort der Steuerpflichtigen, Bezeichnung des Geschäftsbetriebes oder Amtes und Angabe der sonstigen Einkommensquellen; 2. Angabe jener Momente, deren Kenntnis zur Beurtheilung der Gattung und des Umfanges des Geschäftsbetriebes erforderlich ist; 3. Angabe der Gesellschafter; 4. falls auch die Steuererklärung B abgegeben wird, Angabe des Abschreibungsprocentes und des nach Art. III, § 4 berechneten Mietzinstheiles; 5. die nach Art. II, § 2 entfallende Vermögensrente.¹⁾

Die Steuererklärung B ist ausschliesslich zur Angabe des nach diesem Gesetze steuerpflichtigen Einkommens bestimmt; die Steuererklärung C endlich ist zur Angabe der zur Vertheilung gelangenden steuerpflichtigen Gewinne der Actiengesellschaften etc. bestimmt.

Die Steuererklärung A wird zur Ausfüllung an alle als steuerpflichtig vermuthete physische Personen, die Steuererklärung B an jene unter denselben hinausgegeben, 1. welche der Vermögensteuer unterliegen, oder ihr Einkommen hauptsächlich aus fixen Gehalten beziehen; 2. welche im Vorjahre mit einem Einkommen von 2000 fl. oder darüber steuerpflichtig waren; 3. welche eine solche Steuererklärung abzugeben wünschen; ferner haben die Steuererklärung B auszufüllen 4. steuerpflichtige Stiftungen und Geselligkeitsvereine (sociétéiten) und 5. fast alle steuerpflichtigen Ausländer. Die Steuererklärung C endlich wird den in Art. I, lit. *b*) bezeichneten juristischen Personen, den Rhedereien und den im Art. VII, § 2 bezeichneten geschäftsführenden Gesellschaftern (den letzteren zur Angabe der an die ausländischen Gesellschaften hinausgezahlten Gewinne) zugefertigt. Die nicht rechtzeitige Abgabe der Steuererklärung unterliegt der Bestrafung; auch jene Steuerpflichtigen, welchen eine Aufforderung zur Abgabe der Steuererklärung nicht zugestellt wurde, sind bei Strafe zur Abgabe der Steuererklärung verhalten, zu welchem Behufe sie sich bei dem Steuerbeamten zu melden haben.

¹⁾ Bemerkenswert ist, dass Art. 47, § 3 nur die unterlassene oder falsche Ausfüllung der Rubriken 1, 3 und 4 unter Strafe stellt!

Die weiteren Vorschriften über das Verfahren zeigen eine Abänderung darin, dass die Voreinschätzungs-Commissionen nunmehr fallen gelassen und deren Functionen den Veranlagungs-Commissionen, welche aus drei gewählten Mitgliedern unter Vorsitz eines Steuerbeamten bestehen (Art. XIX, § 1 lit. b), überwiesen werden; dieselben können hiebei durch die vom Finanzminister zu ernennenden „Adviseurs“ unterstützt werden, deren Aufgabe es ist, über die für die Besteuerung relevanten Verhältnisse der Steuerpflichtigen Aufklärungen zu beschaffen. (Art. XIX, § 4.) Behufs Entlastung der Veranlagungs-Commissionen wird hingegen den ursprünglich nur als Voreinschätzungs-Commissionen in Aussicht genommenen „collegiën van zettters“ nunmehr die definitive Veranlagung aller jener im Art. I, lit. a) genannten Personen übertragen, welche nicht die Steuererklärung B abzugeben haben (also insbesondere der Vermögenssteuer nicht unterliegen) (Art. XIX, § 1 a). Dem innigen Zusammenhange zwischen dieser Einkommen- und der Vermögenssteuer Rechnung tragend, wird endlich zur möglichsten Vermeidung der Nöthigung zur Erbringung doppelter Nachweisungen u. dgl. verfügt, dass der Veranlagungs-Commission in allen jenen Fällen, in welchen der Steuerpflichtige auch der Vermögenssteuer unterliegt, der die Vermögenssteuer veranlagende „inspecteur der registratie“ als Mitglied beigezogen werde, um entsprechende Auskünfte geben zu können. (Art. XIX, § 1, lit. b); ebenso wird auch die Berufungscommission mit der für die Vermögenssteuer aufgestellten Berufungscommission vereinigt. (Art. XXV.) Als wenig praktisch seien schliesslich die Bestimmungen hervorgehoben, nach welchen auftauchende Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Vorsitzenden und der Mehrheit der Veranlagungs-Commission zu schlichten sind: Kann über die Frage der Steuerpflicht zwischen dem Vorsitzenden und der Mehrheit eine Uebereinstimmung nicht erzielt werden, so ist die Streitfrage dem Vorstande der Provinzialsteuerbehörde vorzulegen, der nach Anhörung des „Rijksadvocaten“ entscheidet (Art. XXI, § 3); die Commission ist an diese Entscheidung gebunden, und ist auch eine gegen dieselbe etwa einlangende „Vorstellung“ des Steuerpflichtigen, wie überhaupt jede Vorstellung, in welcher die Steuerpflicht bestritten wird, wieder dem Vorstande der Provinzialsteuerbehörde vorzulegen, der sich dann neuerlich in einer die Commission bindenden Weise über die Frage ausspricht, gegen welche Entscheidung dem Steuerpflichtigen noch der Recurs an die Berufungscommission offen steht. (Art. XXIII, XXIV, XXV). Auch in jenen Fällen, in welchen über die Höhe der Steuer eine Einigung nicht erzielt werden kann, ist die Verhandlung dem Vorstande der Provinzialsteuerbehörde vorzulegen, der sodann in einer die Commission bindenden Weise über die Höhe der Steuer entscheidet, hiebei jedoch über das Minimum oder Maximum der gestellten Anträge nicht hinausgehen kann. Gegen diese Festsetzung steht dem Steuerpflichtigen das Recht der „Vorstellung“ zu, über welche die Commission mit Stimmenmehrheit entscheidet; hiegegen hat dann sowohl der Steuerpflichtige als auch der Vorsitzende der Commission das Recht der Recursführung vor der Berufungscommission.

Was das Recursverfahren betrifft, so weist dasselbe eine bemerkenswerte Abänderung dahin auf, dass die im ersten Entwurfe vorgesehene Beschwörung der richtig gestellten Steuererklärung vor der Berufungscommission durch eine

gleichfalls vor dieser Commission abzugebende feierliche Erklärung (verklaring) ersetzt wurde, nach bestem Wissen und Gewissen nichts verschwiegen, und das Einkommen richtig angegeben zu haben. (Art. XXIX.) Die Commission ist im Falle der Abgabe dieser „Erklärung“ an die Daten der Steuererklärung gebunden; hingegen wird die vorsätzliche Abgabe einer falschen derartigen Erklärung mit Gefängnisstrafe bis zu 6 Jahren geahndet; mit dieser Strafe kann überdies der Verlust von Ehrenrechten verbunden werden. (Art. XXXXVII, § 1.)

Endlich sei aus diesem Abschnitte des Gesetzes auch noch hervorgehoben, dass die im ersten Entwurfe vorgesehene Bestimmung, nach welcher bei pflichtwidriger Unterlassung der Abgabe der Steuererklärung das Einkommen von amtswegen nie mit einem geringeren als dem gesetzlich festgesetzten Minimum des 10fachen Betrages des Mietzinses festzusetzen gewesen wäre, in das Gesetz nicht übergegangen ist (Art. XXI, § 2); hingegen sind die sonstigen Folgen dieser Unterlassung (Verlust des Rechtes der (kostenfreien) Vorstellung, Verbot der Herabsetzung der Steuer durch die Berufungscommission ausser im Falle des erbrachten Beweises einer zu hohen Einschätzung) aufrechterhalten. (Art. XXIII, XXV, § 2, XXIX.)

Die Strafbestimmungen des Gesetzes enthalten Androhungen von Gefängnisstrafen nur bei dem bereits erwähnten Delicte der Abgabe einer falschen Erklärung im Sinne des Art. XXIX, sowie bei dem Delicte der Verletzung der Pflicht zur Geheimhaltung der bei der Steuerveranlagung erlangten Kenntnisse über die Einkommensverhältnisse der Steuerpflichtigen, welches letzteres Delict jedoch nur über Antrag des Geschädigten verfolgt und mit Gefängnis bis zu 6 Monaten, eventuell auch noch mit dem Verluste des Rechtes, ein Amt zu bekleiden, gestraft wird. (Art. XXXXVII.) Hingegen sind die im Entwurfe enthalten gewesenen Bestimmungen über die facultative Verhängung einer Gefängnisstrafe und die Publicierung dieses Erkenntnisses im Falle der Wiederholung gewisser steuerrechtlicher Delicte, sowie über die Umwandlung uneinbringlicher Geldstrafen in Arreststrafen in das Gesetz nicht übergegangen.

* * *

Aus dem Motivenberichte sei als das Bemerkenswerteste in Kürze Folgendes erwähnt:

Die erfolgte Abänderung des — allerdings auch jetzt noch sehr wenig präcisen — Namens des Gesetzes wird richtig damit motiviert, dass nicht nur das Einkommen aus Gewerben und Berufen, sondern überhaupt alles jenes Einkommen unter diese Steuer fallen solle, welches nicht der Vermögenssteuer unterliegt oder ausdrücklich für steuerfrei erklärt wurde; insbesondere trifft ja diese Steuer — neben dem Arbeitseinkommen, den Leibrenten, Zulagen aus dem Auslande und ähnlichem unfundierten Einkommen — insoferne auch fundiertes Einkommen, als die Zinsen der Vermögen unter 13.000 fl. für steuerpflichtig erklärt werden, sobald sie unter Hinzurechnung des sonstigen Erwerbes dem Steuerpflichtigen ein Einkommen gewähren, welches das in aner kennenswerter Liberalität nunmehr mit 650 fl. festgesetzte Existenzminimum übersteigt.

Die hervorstechendste Abweichung, welche das Gesetz gegenüber dem Entwurfe ausweist, ist zweifellos jene, welche die Besteuerung der Actiengesell-

schaften betrifft. Die Schwierigkeiten, welche sich der Regelung dieser Frage entgegenstellen, bestehen darin, dass der Actienbesitz, bezw. eine präsumierte 4proc. Rente von diesem Besitze, schon von der Vermögensteuer, u. zw. in der Weise getroffen ist, dass die Actien zum jeweiligen letzten Börsencourse der Besteuerung unterworfen werden (Art. VII D des Vermögenssteuergesetzes); nach den Principien des hier in Rede stehenden Gesetzes, welches die bereits besteuerten Vermögensrenten nicht belasten will, wäre daher folgerichtig aus dem erzielten Gesamtertragnisse jeder Actiengesellschaft eine auf derselben Grundlage berechnete 4proc. Vermögensrente in Abzug zu bringen. Diesen Vorgang glaubte jedoch der Minister aus dem Grunde nicht gutheissen zu können, weil hiedurch die Möglichkeit grosser Steuerhinterziehungen durch künstliche Courstreiberei der Actien im Zeitpunkte der Steuerveranlagung u. dgl. m. eröffnet würde, — welche Gefahr hier weit mehr zu fürchten sei, als bei der Vermögensteuer, da es sich hier um eine nach Procenten, dort um eine nach Permilles berechnete Steuer handle. Auf der anderen Seite jedoch konnte auch die vom Minister ursprünglich proponierte Lösung dieser Frage, den Abzug einer 4proc. Rente vom Nominalwerte der Actien zu gestatten, keine Majorität auf sich vereinen. Bei dieser Sachlage wurde der Umarbeitung der Regierungsvorlage ein — auch in das Gesetz übergegangenes — Compromiss zwischen den widerstreitenden Meinungen zu Grunde gelegt, nach welchem bei Besteuerung der Actiengesellschaften ein Abzug der Vermögensrente überhaupt nicht gestattet, hingegen der Steuerfuss von 3·2 Procent auf 2·5 Procent herabgesetzt wird. Der Motivenbericht (8, 9 ff.) gibt zu, dass auch diese Lösung der Frage nicht zufriedenstellend sei, glaubt dieselbe jedoch als die relativ befriedigendste bezeichnen zu können. Es finde nämlich nunmehr allerdings eine Doppelbesteuerung der Vermögensrente statt, aber nur bei neugegründeten Actiengesellschaften, — so dass dieselbe als eine fiscalische Bedingung der Gestattung, sich dieser Unternehmungsform zu bedienen, aufgefasst werden könne. Bei den seit längerer Zeit bestehenden Actiengesellschaften hingegen finde eine solche Doppelbesteuerung in Wirklichkeit nicht statt. Denn die Patentsteuer habe gleichfalls die ganze Dividende belastet, und es sei daher naturgemäss bei der Bewertung einer solchen Actie zum Zwecke der Capitalsanlage auf den durch die Patentsteuer geschmälernten Ertrag derselben entsprechend Rücksicht genommen, d. h. diese Steuer beim Kaufpreise in Abschlag gebracht worden; daher müsse diese Steuer bei allen jenen Actien, welche seit Einführung der Patentsteuer ihren Besitzer gewechselt haben, als längst amortisiert betrachtet werden und bedeute demnach die Einführung einer scheinbaren Doppelbesteuerung der Actienbesitzer lediglich die Aufrechterhaltung einer bereits amortisierten sachlichen Steuerlast. Der gegentheilige Vorgang, die Gestattung der Ausscheidung einer 4proc. Rente vom Gesamtertrage, würde für die Actionäre sozusagen einer geschenkreisen Capitalsvermehrung wenigstens insoweit gleichkommen, als die neue Steuer in diesem Falle geringer wäre, als die 2·56proc. Patentsteuer von der ganzen Dividende. Die vorgeschlagene Regelung wirke daher praktisch kaum unbillig, verhindere am sichersten jedwede Steuerhinterziehung und werde umso unbedenklicher, wenn gleichzeitig eine — in der That auch genehmigte — Herabsetzung des Steuerfusses Platz greife.

Eine zweite wichtige Aenderung gegenüber dem Entwurfe liegt in der im Gesetze durchgeführten engeren Umgrenzung des Kreises der Steuerpflichtigen; aus demselben scheiden nämlich nunmehr die öffentlich-rechtlichen Corporationen, Syndicate und Consortien ganz, die Ausländer aber insoweit aus, als sie nicht entweder persönlich oder durch einen bevollmächtigten Vertreter im Inlande ein Gewerbe oder einen Handel betreiben, oder doch wenigstens zur Abwicklung ihrer Geschäfte dortselbst einen ständigen Vermittler bestellen.

Zur Begründung der Ausscheidung der öffentlich-rechtlichen Corporationen wird (Mot.-Ber. S. 8, 9) angeführt, dass das Gesetz nur die „Gewinne im eigentlichen Sinne“ besteuern wolle; als solche können bei diesen Corporationen nur jene betrachtet werden, welche auf gewerblichem Gebiete ohne Ausschluss der privaten Concurrenz in freiem Wettbewerbe mit dieser erzielt werden; denselben seien die „Quasi-Gewinne“ gegenüberzustellen, welche nur dadurch erzielt werden können, dass nach Ausschliessung oder Beengung der Privat-Unternehmungen die Möglichkeit gegeben erscheine, im Verkaufs- oder Lieferpreise über das entsprechende Entgelt hinaus noch einen Zuschlag zu erheben, der den Charakter einer Steuer oder Gebür an sich trage — so wenn eine Gemeinde sich das Recht der ausschliesslichen Gaserzeugung, des Tramway-Betriebes u. dgl. gewährt und sich dadurch die Möglichkeit eröffnet hat, im Verkaufspreise über die Gesteuerungskosten hinaus noch einen Beitrag zur Bestreitung ihrer sonstigen Auslagen zu erheben. Die Besteuerung derartiger Einnahmen erscheine angesichts ihrer theilweise öffentlich-rechtlichen Natur unzulässig, eine Trennung der in diesen Einnahmen enthaltenen verschiedenartigen Bestandtheile vollständig unmöglich, — es erübrige daher nur die Freilassung dieser „Quasi-Gewinne“ von jeder Steuer. Da aber Unternehmungen öffentlich-rechtlicher Corporationen, welche auf Erzielung von „Gewinn im eigentlichen Sinne“ gerichtet sind, nur sehr selten vorkommen und deren Besteuerung also eine finanzielle Tragweite nicht besitze, erscheine es am angemessensten, auf die Einbeziehung dieser Corporationen in die Besteuerung nach diesem Gesetze ganz zu verzichten. (Mot.-Ber. S. 8.)

Die Eliminierung der Syndicate und Consortien wird damit motiviert, dass Private heutzutage nur mehr selten zur Bildung solcher Vereinigungen schreiten; es seien vielmehr regelmässig Geschäftsleute, welche derartige Verbindungen eingehen, bei diesen fallen aber die Consortialgewinne ohnehin unter das Geschäftseinkommen, daher von der Aufstellung besonderer Normen über die Besteuerung derartiger Gewinne Umgang genommen werden könne.

Die bereits erwähnte und gewiss vollkommen gerechtfertigte Beschränkung der Besteuerung der Ausländer in subjectiver Beziehung findet ein ebenso freudig zu begrüssendes Gegenstück in der gleichzeitig verfügten Beschränkung ihrer Besteuerung in objectiver Beziehung. Die im Entwurfe aufgestellten Präsumptionen über die Höhe des erzielten Gewinnes sind ihrer Zahl und ihrem Umfange nach nicht unerheblich beschränkt und gemildert worden und an deren Stelle vielfach die allgemeinen Regeln über die Ermittlung des Einkommens auch den Ausländern gegenüber in Kraft getreten; überdies participieren dieselben auch an der den Actiengesellschaften gewährten Herabsetzung des Steuerfusses, indem auch für

sie nunmehr der Steuerfuss mit 2·5 Procent (gegenüber 3·2 Procent nebst 28 Procent Zuschlag im Entwurfe), festgesetzt erscheint.

Eine Verschlechterung ihrer Lage bei Berechnung der Besteuerungsgrundlage hat jedoch insofern stattgefunden, als den Ausländern (und ebenso auch den steuerpflichtigen inländischen Stiftungen) nicht gestattet wird, die Rente von dem im Gewerbe etc. verwendeten Vermögen aus der Besteuerungsgrundlage auszuschneiden. Durch diese Bestimmung wollte offenbar den Klagen, dass hier eine Vermögensrente der Besteuerung entzogen werde, trotzdem sie der Vermögenssteuer nicht unterliege, Rechnung getragen werden: Es lässt sich aber nicht verkennen, dass mit dieser Bestimmung auf der anderen Seite in das bei Berathung der Vermögenssteuer wiederholt betonte Princip, juristische Personen und Ausländer zur Vermögenssteuer nicht heranziehen zu wollen, Bresche geschossen wird. Soweit nur die Ausländer in Betracht kommen, könnte diese an sich ja nicht ungerechtfertigte Bestimmung allenfalls noch nur als eine nothwendige Folge der am Schlusse des vorigen Referates hervorgehobenen — und im Motivenberichte S. 6 vom Finanzminister selbst zugestandenen — inconsequenten Besteuerungsweise der Ausländer im Allgemeinen und der wenig entsprechenden Lösung des internationalen Besteuerungsproblems im Besonderen bezeichnet werden. Da sich aber diese ausnahmsweise Einbeziehung der Vermögensrente in die Besteuerung nach dem gegenwärtigen Gesetze auch auf die inländischen Stiftungen, und wie bereits früher dargelegt wurde, auch auf die Actiengesellschaften (und Genossenschaften) erstreckt, wird man nicht umhin können, in derselben einen jener Uebelstände zu erblicken, welche aus dem Versuche, das Einkommen durch zwei voneinander wesentlich verschiedene Steuergattungen einheitlich zu besteuern, mit fast unvermeidlicher Nothwendigkeit erwachsen mussten.

In der That finden wir einen weiteren, derselben Quelle entstammenden Uebelstand auch bei den Bestimmungen über das Ausmaass der Steuer, denen wir uns nunmehr zuwenden: Auch die Existenz selbständiger Scalen für die Besteuerung des fundierten und des nichtfundierten Einkommens musste beim Zusammentreffen dieser Einkommensarten in einer Person nothwendig zu unliebsamen Incongruenzen der Besteuerung führen; dieselben erhellen aus den nachfolgenden Tabellen, welche dazu dienen mögen, einen vergleichenden Ueberblick über die nach den verschiedenen, wohl allzu complicierten Tarifen des gegenwärtigen Gesetzes resultierende Besteuerung einerseits, und der durch Hinzutritt der Vermögenssteuer sich ergebenden Gesamtbesteuerung andererseits zu gewähren. Zur Erläuterung derselben sei vorausgeschickt, dass den Procentberechnungen der Steuer jeweils das niederste unter den betreffenden Steuersatz fallende Einkommen zu Grunde gelegt wurde; um dieses Einkommen zu ermitteln, wurde bei den der Vermögenssteuer unterliegenden Steuerpflichtigen in Uebereinstimmung mit dem gegenwärtigen Gesetze und dem der Vermögenssteuer zu Grunde liegenden Principe von der Annahme ausgegangen, dass das steuerpflichtige Vermögen einen 4proc. Reinertrag abwerfe; was endlich die Tabellen für den Tarif B *b*) und B *c*) betrifft, konnten natürlich angesichts der unendlichen Anzahl der verschiedenen möglichen Combinationen zwischen fundierten und nicht fundierten Einkommen nur einige wenige typische Fälle herausgegriffen werden.

Tarif A.

Bei einem Einkommen von		beträgt die Steuer	
		in fl.	in Proc.
650 bis incl. fl.	700	1.—	0·153
700 " " "	750	2.—	0·285
800 " " "	850	3·50	0·437
1000 " " "	1050	6·50	0·65
1450 " " "	1500	13·25	0·91
1600 " " "	1700	16.—	1.—
2000 " " "	2100	24.—	1·2
5000 " " "	5100	84.—	1·68
8200 " " "	8300	148.—	1·80
10000 " " "	10100	205·60	2·05
50000 " " "	50100	1337·60	2·67
100000 " " "	100100	3085·60	3·08
1000000 " " "	1000100	31885·60	3·18

Tarif B, a.

Unter Annahme einer 4 Procent Verzinsung des versteuerten Vermögens beträgt bei einem der						
„belasting op bedrijfs-en andere inkomsten“ unter- liegenden Einkommen von :	bei einem Vermögen von					
	fl. 13000 ¹⁾			fl. 14000 ²⁾		
	das Gesamt- Einkommen	die Gesamtsteuer		das Gesamt- Einkommen	die Gesamtsteuer	
		in fl.	in Proc.		in fl.	in Proc.
250	770	4.—	0·52	810	6.—	0·75
300	820	4·75	0·57	860	6·75	0·78
450	970	7.—	0·72	1010	9.—	0·89
900	1420	13·75	0·96	1460	15·75	1·07
1050	1570	16.—	1·01	1610	18.—	1·11
1150	1670	18.—	1·07	1710	20.—	1·16
2550	3070	46.—	1·49	3110	48.—	1·54
4550	5070	86.—	1·69	5110	88.—	1·72
7650	8170	148.—	1·81	8210	150.—	1·82
7750	8270	151·20	1·82	8310	152·20	1·84
9550	10070	208·80	2·07	10110	210·80	2·08
49550	50070	1488·80	2·96	50110	1490·80	2·97
99550	100070	3088·80	3·08	100110	3090·80	3·09
999550	1000070	31888·80	3·18	1000110	31890·80	3·18

1) 4 Proc. Zinsen = fl. 520 Vermögensteuer = fl. 2 = 0·38 Proc.

2) 4 Proc. Zinsen = fl. 560 Vermögensteuer = fl. 4 = 0·73 Proc.

Tarif B, b.

Unter Annahme einer 4proc. Verzinsung des						
„belasting op bedrijfs-en andere inkomsten“ unter- liegenden Einkommen per fl.	bei einem Ver-					
	fl. 15000 ¹⁾			fl. 50000 ²⁾		
	das Gesamt- Einkommen	die Gesamtsteuer		das Gesamt- Einkommen	die Gesamtsteuer	
	in fl.	in fl.	in Proc.	in fl.	in fl.	in Proc.
250	850	8·50	1—	2250	51·25	2·27
300	900	9·25	1·02	2300	52—	2·26
400	1000	10·75	1·07	2400	53·50	2·22
900	1500	18·25	1·21			
1000	—	—	—	3000	62·50	2·08
2000	—	—	—	—	—	—
2200	—	—	—	—	—	—
2300	—	—	—	—	—	—
2400	3000	47·25	1·57			
3000	—	—	—	5000	102—	2·01
4000	—	—	—	—	—	—
4200	—	—	—	—	—	—
4300	—	—	—	—	—	—
4400	5000	87·25	1·71			
6000	—	—	—	—	—	—
6200	—	—	—	8200	166—	2·02
6300	—	—	—	8300	169·20	2·03
7600	8200	151·25	1·84			
7700	8300	154·45	1·86			
8000	—	—	—	10000	223·60	2·23
9400	10000	208·85	2·08			
42000	—	—	—	—	—	—
44000	—	—	—	—	—	—
46000	—	—	—	—	—	—
48000	—	—	—	50000	1503·60	3·00
49400	50000	1488·25	2·97			
92000	—	—	—	—	—	—
94000	—	—	—	—	—	—
96000	—	—	—	—	—	—
98000	—	—	—	100000	3103·60	3·10
99400	100000	3088·85	3·08			
992000	—	—	—	—	—	—
994000	—	—	—	—	—	—
996000	—	—	—	—	—	—
998000	—	—	—	1000000	31903·60	3·19
999400	1000000	31888·85	3·18			

¹⁾ 4 Procent Zinsen = fl. 600

²⁾ 4 Procent Zinsen = fl. 2000

³⁾ 4 Procent Zinsen = fl. 4000

⁴⁾ 4 Procent Zinsen = fl. 6000

⁵⁾ 4 Procent Zinsen = fl. 8000

versteuerten Vermögens beträgt bei einem der								
mögen von								
fl. 100000 ³⁾			fl. 150000 ⁴⁾			fl. 200000 ⁵⁾		
das Gesamt- Einkommen	die Gesamtsteuer		das Gesamt- Einkommen	die Gesamtsteuer		das Gesamt- Einkommen	die Gesamtsteuer	
in fl.	in fl.	in Proc.	in fl.	in fl.	in Proc.	in fl.	in fl.	in Proc.
4250	113 75	2·67	6250	176·25	2·82	8250	238·75	2·89
4300	114·50	2·66	6300	177—	2·80	8300	239·50	2·88
4400	116—	2·63	6400	178·50	2·78	8400	241—	2·86
5000	125—	2·5	7000	186—	2·65			
—	—	—	—	—	—	10000	291·10	2·91
—	—	—	8200	211—	2·57			
—	—	—	8300	214·20	2·58			
—	—	—	10000	268·60	2·68			
8200	188·50	2·29						
8300	191·70	2·30						
10000	246·10	2·46						
—	—	—	—	—	—	50000	1571·10	3·14
—	—	—	50000	1548·60	3·09			
50000	1526·10	3·05						
—	—	—	—	—	—	100000	3171·10	3·17
—	—	—	100000	3148·60	3·14			
100000	3126·10	3·12						
—	—	—	—	—	—	1000000	31971·10	3·19
—	—	—	1000000	31948·60	3·19			
1000000	31916·10	3·19						

Vermögenssteuer = fl. 7·25 = 1·04 Procent.

Vermögenssteuer = fl. 50— = 2·50 Procent.

Vermögenssteuer = fl. 112·50 = 2·80 Procent.

Vermögenssteuer = fl. 175— = 2·91 Procent.

Vermögenssteuer = fl. 237·50 = 2·96 Procent.

Unter Annahme einer 4proc. Verzinsung des versteuerten Vermögens beträgt bei einem der

op belasting "bedrijfs" andere inkomsten ¹⁾ unter- liegenden Einkommen per fl.	bei einem Vermögen von											
	fl. 201000 ¹⁾			fl. 500000 ²⁾			fl. 1000000 ³⁾			fl. 10000000 ⁴⁾		
	das Gesamt- Einkommen in fl.	die Gesamtsteuer in fl.	in Proc.	das Gesamt- Einkommen in fl.	die Gesamtsteuer in fl.	in Proc.	das Gesamt- Einkommen in fl.	die Gesamtsteuer in fl.	in Proc.	das Gesamt- Einkommen in fl.	die Gesamtsteuer in fl.	in Proc.
300	8340	242-70	2-91	20300	840-70	4-14	40500	1840-70	4-56	400300	19840-70	4-95
500	8540	249-10	2-91	20500	846-10	4-12	40500	1847-10	4-56	400500	19847-10	4-95
1000	9040	265-10	2-93	21000	863-10	4-11	41000	1863-10	4-54	401000	19863-10	4-95
2000	10040	297-10	2-95	25000	9-1-10	3-96	50000	2151-10	4-30			
5000	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
10000	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
30000	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
42000	50040	1577-10	3-15	50000	1791-10	3-58	50000	2151-10	4-30	450000	21751-10	4-82
50000	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
60000	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
80000	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
92000	100040	3177-10	3-17	100000	3391-10	3-39	100000	3751-10	3-75	500000	23031-10	4-60
100000	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
460000	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
480000	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
492000	500040	15977-10	3-19	500000	16191-10	3-23	500000	16551-10	3-31	500000	23031-10	4-60
600000	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
960000	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
980000	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
992000	1000040	31977-10	3-19	1000000	32191-10	3-21	1000000	32551-10	3-25	1000000	33031-10	3-90

1) 4 Procent Zinsen = fl. 8040; Vermögenssteuer = fl. 239-50 = 2-97 Procent.
 2) 4 Procent Zinsen = fl. 20000; Vermögenssteuer = fl. 837-50 = 4-18 Procent.
 3) 4 Procent Zinsen = fl. 40000; Vermögenssteuer = fl. 1837-50 = 4-54 Procent.
 4) 4 Procent Zinsen = fl. 400000; Vermögenssteuer = fl. 19837-50 = 4-95 Procent.

Aus diesen Tabellen ergibt sich, dass das nicht fundierte Einkommen gegenüber dem fundierten Einkommen in anerkennenswerter Weise begünstigt erscheint, und dass das Steuerprocent im Allgemeinen auch angemessen steigt, je mehr das Renteneinkommen im Gesamteinkommen das Arbeitseinkommen überwiegt. Da aber das Renteneinkommen innerhalb ein und derselben Vermögensteuerklasse einem fixen Steuersatze unterliegt, während das hinzutretende Arbeitseinkommen je nach seiner Grösse verschiedenen Steuerprocenten unterworfen ist, ergibt sich die Möglichkeit, dass innerhalb ein und derselben Vermögensteuerklasse stellenweise die beabsichtigte Progression der Besteuerung einer unbeabsichtigten Degression weichen muss; und dies wird zu einer ständigen Erscheinung innerhalb derjenigen Vermögensteuerklassen, in welchen die Procentualbesteuerung des Renteneinkommens eine höhere ist als die höchstmögliche Procentualbesteuerung des Arbeitseinkommens (3·2 Procent); denn hier muss in ein und derselben Vermögensteuerklasse der Einfluss dieses höheren Procentes umsomehr schwinden, je grösser das niederer versteuerte Arbeitseinkommen wird. Während demnach der Eigenthümer eines Vermögens von 500.000 fl. 4·12 Procent von seinem Gesamteinkommen bezahlt, wenn er aus einer Nebenbeschäftigung das bescheidene Einkommen von 500 fl. bezieht, bezahlt er nur 3·39 Procent, wenn er aus seiner Thätigkeit ein Einkommen von 80.000 fl. erzielt. Mag nun auch die praktische Bedeutung und finanzielle Tragweite dieses Umstandes schon angesichts des geringen Spielraumes der Differenz, die nur in seltenen Fällen 1 Procent übersteigen wird, eine verhältnismässig geringe sein, so liegt in demselben immerhin eine nicht zu billigende Verletzung des Principes progressiver Besteuerung gerade zu Gunsten der steuerkräftigsten Einkommen!

Aus dem gleichen Grunde erscheint an sich auch die Bestimmung des Art. III, § 2, durch welche die nicht in Handelsgeschäften erzielten Speculationsgewinne der Besteuerung entzogen werden, nicht zu billigen; jedoch begründet der Motivenbericht (S. 24) diese Bestimmung durch den wohlberechtigten Hinweis auf die grossen praktischen Schwierigkeiten der Erfassung dieser Speculationsgewinne, da sich der Begriff „Speculationsgewinn“ ausserhalb des eigentlichen Handelsgeschäftes nicht begrenzen lasse: Man stehe also vor der Nothwendigkeit, entweder jede erzielte Vermehrung oder Verminderung im Vermögensstande einer Person aus dem Titel des Speculationsgeschäftes in Rechnung zu bringen oder auf die Berücksichtigung solcher Gewinne ganz Verzicht zu leisten, wobei letzteres den Vorzug verdiene.

Diese Regelung der Frage schliesst übrigens keineswegs die absolute Steuerfreiheit solcher Gewinne in sich, da ein grosser Theil derselben bei strenger Handhabung der Vermögenssteuer-Vorschriften durch die Vermögenssteuer getroffen werden kann, in welcher Möglichkeit ja vielfach ein wesentlicher Vorzug der Vermögenssteuern gegenüber den Einkommensteuern erblickt wird.

Eine weitere wichtige Ausnahme von der Besteuerung bildet endlich noch das landwirtschaftliche Einkommen. Die diesbezüglichen Bestimmungen (Art. III, § 7) stimmen im Wesentlichen mit jenen des ersten Entwurfes überein, weisen jedoch eine geänderte und nicht eben einfache Textierung aus. Durch dieselbe sollte (Mot.-Ber. S. 14) einerseits zum Ausdrucke gebracht werden, dass nicht nur das

Einkommen, sondern auch der etwaige Verlust aus dem landwirtschaftlichen Betriebe auf die Steuerveranlagung nach diesem Gesetze ohne Einfluss bleiben solle; andererseits beruht diese Textierung auf der Erwägung, dass in diesem Personalsteuergesetze nicht sowohl eine sachliche Steuerbefreiung, als nur eine Berechnungsmethode, aus welcher die Steuerfreiheit dieses Einkommens sich ergibt, festgesetzt werden konnte.

Den zahlreichen Einwendungen gegenüber, welche gegen diese Steuerbefreiung erhoben wurden, versucht der Motivenbericht (S. 15 ff) den Nachweis zu erbringen, dass durch die Befreiung der Landwirtschaft von dieser Steuer für dieselbe kein Privilegium gewährt werde, da die Landwirtschaft auch von der Patentsteuer befreit gewesen sei und sich der Preis der Güter und Producte demnach bereits entsprechend dem steuerfreien Ertrage geregelt haben müsse. Wolle man aber auch diese Deduction nicht als überzeugend anerkennen, so empfehle sich die Gewährung dieser Steuerfreiheit doch aus politischen Gründen, sowie im Hinblick auf die gegenwärtig missliche Lage der Landwirtschaft.

Den mehrfach geäußerten Wünschen der Commissionen nach Beschränkung dieser Steuerfreiheit trägt der citierte Gesetzesartikel wenigstens insoferne Rechnung, als die Steuerbefreiung der landwirtschaftlichen Industrie nunmehr auf den Fall beschränkt wird, dass sie durch die Erzeuger selbst betrieben wird; diese Bestimmung richtet ihre Spitze zugestandener Maassen (Mot.-Ber. S. 26) gegen die landwirtschaftlichen Genossenschaften, welche nicht zum Nachtheile der Fabrikanten begünstigt werden sollen.

Ueberhaupt hat das Gesetz die den Genossenschaften wenig freundliche Stellung der ersten Regierungsvorlage beibehalten, ja dieselbe zum Theile noch verschärft. Zur Begründung dieser ablehnenden Haltung den Genossenschaften gegenüber führt der Motivenbericht (S. 10 und 11) an, dass die Genossenschaften, und speciell die „coöperatieve vereenigen“ zweifellos „Gewinn im eigentlichen Sinne“ erzielen. „Gewinn entspringt aus Wertunterschieden, und Wertunterschiede liegen hier vor. Ein Kilogramm Zucker, welches einen Bestandtheil einer grossen Menge ausmacht und nur als solcher zu erlangen ist, hat einen bestimmten Wert. Dasselbe Kilogramm Zucker, als einzelnes, und an einem bequemen Orte zum Verkaufe gestellt, hat einen höheren Wert. Von diesem Wertunterschied zieht der Krämer, ebenso aber auch die Genossenschaft Vortheil.“ Bei dieser Sachlage sei nicht nur die Besteuerung der Genossenschaften an sich, sondern auch deren Gleichstellung mit den Actiengesellschaften gerechtfertigt; letzteres sei umso unbedenklicher, als ja der Steuerfuss des Tarifes D von 3·2 Procent auf 2·5 Procent herabgesetzt werde. (Diese Gleichstellung bedeutet jedoch trotzdem eine Verschlechterung der Lage der Genossenschaften, da für dieselben im ersten Entwurfe ein Steuerfuss von nur 2 Procent in Aussicht genommen war.)

Eine dieser Haltung scheinbar widersprechende Begünstigung räumt das Gesetz den Versicherungsgesellschaften ein, indem es denselben die Ausscheidung der an die Versicherten geleisteten Gewinnantheile aus der Besteuerungsgrundlage gestattet; in der Begründung dieser Maassregel hebt der Motivenbericht (S. 29 ff) jedoch ausdrücklich hervor, dass diese Bestimmung eine Ungerechtigkeit gegenüber den Genossenschaften nicht enthalte. Denn diese als Rückzahlung eines

Theiles der mit Rücksicht hierauf schon höher bemessenen Versicherungsprämien erscheinenden Gewinnantheile seien mit dem von den Genossenschaften an ihre Mitglieder vertheilten Gewinn nicht auf gleiche Stufe zu stellen. „Würden auch Kaufleute einen beträchtlichen Theil ihres Gewinnes an ihre Kunden vertheilen, dann würde allerdings auch zur Besteuerung des genossenschaftlichen Gewinnes wenig Anlass bestehen. Allein gerade weil Kaufleute dies nicht thun, entbehren auch die genossenschaftlichen Gewinnvertheilungen gänzlich des Charakters einer „Restitution“; hier liegt ein Preis, — Wertunterschied vor und kommt daher allein wirklicher Gewinn zur Vertheilung. Der Preis, den man im Kaufladen zahlt, ist nur ein Preis; die Prämie hingegen, die man für die Versicherung mit Gewinnantheil zahlt, ist mehr als reine Versicherungsprämie.“

Es ist hier nicht der Ort, die Stichhaltigkeit und Ueberzeugungskraft dieser Motivierung einer näheren Ueberprüfung zu unterziehen, wie es ja überhaupt nicht Aufgabe dieser Zeilen war, ein umfassendes kritisches Urtheil über Vorzüge und Mängel dieses Gesetzgebungswerkes abzugeben; dieser Aufgabe wird sich fortan die Finanzwissenschaft zu unterziehen haben, welcher der hier besprochene Versuch einer einheitlichen Einkommensbesteuerung durch die Combination einer Vermögens- und Einkommenssteuer gewiss ein sehr schätzbares Studienmaterial bietet.

Hier sei zum Schlusse unserer Erörterung nur der Ueberzeugung Ausdruck gegeben, dass das in verhältnismässig so kurzer Zeit durchgeführte Reformwerk, mögen demselben auch kleine Mängel eigen sein, eine ausserordentliche Verbesserung der bisher bestehenden Besteuerungsverhältnisse Hollands darstellt; das Verdienst und die Ehre, dieselbe herbeigeführt zu haben, gebürt zu gleichen Theilen der kräftigen Initiative des Finanzministers N. E. Pierson und der rühmenswerten Opferwilligkeit der niederländischen Volksvertretung!

LITERATURBERICHT.

Hallwich Hermann. Firma Franz Leitenberger 1793—1893. Eine Denkschrift. Beiträge zur Geschichte der deutschen Industrie in Böhmen. Herausgegeben vom Vereine für Geschichte der Deutschen in Böhmen. II. Prag 1893. Verlag des Vereines für Geschichte der Deutschen in Böhmen. In Commission bei H. Dominicus in Prag und F. A. Brockhaus in Leipzig.

Es liegt in der Natur der Sache, dass die sorgfältig entworfene Entwicklungsgeschichte eines grossartigen Industrieunternehmens bis zu einem gewissen Grade die Geschichte des betreffenden Industriezweiges überhaupt, namentlich aber die industriellen Verhältnisse in dem Heimatslande des Unternehmens widerspiegeln muss. Dazu tritt der Umstand, dass im vorliegenden Falle der Verfasser als der genaueste Kenner der industriellen Geschichte des nördlichen Böhmens gelten muss. Sein Büchlein darf in der That Anspruch auf allgemeinere Beachtung erheben. Nicht allein, dass es ein schon an und für sich hochinteressantes Thema, den Werdegang der grössten Kattundruckerei Oesterreichs, zur Darstellung bringt, es enthält auch ein gutes Stück vaterländischer und insbesondere nordböhmischer Wirtschaftsgeschichte. Bei der auffallend geringen Beachtung, die letztere bisher in Kreisen österreichischer Fachökonomien gefunden hat, würde die Gabe Hallwichs aufrichtigen Dank verdienen, selbst wenn sie weniger reich ausgefallen wäre. Mag auch seine Arbeit, soweit unser Jahrhundert in Betracht kommt, vielleicht noch mehr Fragen in dem Leser anregen, als sie beantwortet, mag sie ein plastisches, alle, auch die socialen und morphologischen Beziehungen aufklärendes Bild nicht bieten, so können diese Mängel doch nicht dem Verfasser zur Last gelegt werden. Sie ergeben sich vielmehr aus der geringen Pflege, die der deutsch-böhmischen Industriegeschichte bisher zutheil geworden ist. Der Verfasser hat es an Sammeleifer nicht fehlen lassen. Die Wiener Archive, insbesondere das Hofkammerarchiv, das Archiv des Ministeriums des Innern, das Adelsarchiv, das Prager Gubernialarchiv, Stadt- und Pfarreiarchive, eine Chronik der Familie Leitenberger, sodann die ganze, die gewerblichen Verhältnisse Böhmens betreffende Literatur, das alles hat Thatsachen liefern müssen. Und dank dieser emsigen Forschung ist schliesslich doch mehr als eine blosse „Sammlung von Thatsachen“, wie der Verfasser sein Werk in übertriebener Bescheidenheit nennt, erzielt worden. Vor allem empfängt man einen äusserst lebendigen Eindruck von den unsäglichen Schwierigkeiten, mit denen im vorigen Jahrhunderte der Betrieb eines industriellen Unternehmens in Böhmen verknüpft war. Allerdings mochten sie in der Baumwollindustrie besonders gross sein. Die Regierung betrachtete diese mit Recht als eine gefährliche Concurrentin der ihr mehr am Herzen liegenden Leinwandmanufacturen. Für letztere wurde eben der Rohstoff im Inlande gewonnen, während man für die Baumwolle das kostbare Geld ans Ausland zu geben hatte. Dieser Gesichtspunkt spielte in einer immer noch von mercantilistischen Vorstellungen beherrschten Zeit natürlich eine grosse Rolle. Im übrigen werden unter der schleppenden, engherzigen, kleinlichen Praxis der unteren Verwaltungsbehörden, unter den Schwierigkeiten, die dem Aufenthalte nichtkatholischer Ausländer in den Weg gelegt wurden, unter den Anfeindungen durch die Zünfte und unter dem zünftigen Geist überhaupt, unter dem Wirsal hoher Mauten und unter den Einwirkungen der Böhmen so hart treffenden Feldzüge wohl alle industriellen Unternehmungen in gleicher Weise gelitten haben.

Bemerkenswert ist auch das hohe Interesse, das der böhmische Hochadel schon im vorigen Jahrhunderte für gewerbliche Bestrebungen besass. Wir sehen die Kinsky, Waldstein, Auersperg, Lažansky, Harrach, Rotenhau u. a. m. sich aufs angelegentlichste mit Gründungen befassen. Trotzdem die österreichischen Herrscher für den Wert der Manufacturen ein volles Verständnis besaßen, trotzdem diese Cavaliere über die einflussreichsten Verbindungen verfügten und manch' vortheilhaftes Privileg zu erlangen wussten, missglückte doch ein grosser Theil ihrer Unternehmungen. Es scheint an der technischen Einsicht, dem kaufmännischen und organisatorischen Talente, kurz an dem, was das Wesen eines tüchtigen Fabrikanten ausmacht, gefehlt zu haben. Man arbeitete mit viel zu hoher Regie.

Einen Beleg hiefür bietet die Geschichte der Kattundruckerei, die Graf Bolza 1763 in Josefthal-Kosmanos ins Leben rief. Obwohl hunderttausende von Gulden in die Fabrik gesteckt worden waren, gab es viele schlechte Fabrikate, die „nicht anders als durch den Stichhandel an die Raizen abgesetzt werden mochten“. Im Jahre 1770 sah sich Bolza genöthigt, den Betrieb einzustellen. Erst zwei Jahre später, nachdem Bolza mit Matthias Schüle, der in Augsburg ein derartiges Unternehmen bereits mit Erfolg betrieben hatte, in eine Gesellschaft getreten war, wurde das Geschäft neuerdings eröffnet. Nun gestalteten sich die Verhältnisse etwas besser. Die Josefthaler Druckerei wurde in technischer und wirtschaftlicher Hinsicht ganz nach dem Vorbilde der Augsburger eingerichtet. Männliche Arbeitskräfte hatten weiblichen zu weichen. Dazu trat die Zollordnung vom 15. Juli 1775, welche die Aufhebung der Zolllinien zwischen den einzelnen böhmischen und österreichischen Ländern und die Vereinigung in ein einziges grosses Zollgebiet brachte. Ein lebhafter Aufschwung des Verkehrs war die Folge.

Allein der bairische Erbfolgestreit führte im Frühjahr 1778 kaiserliche Heeresmassen nach dem nördlichen Böhmen, um einem Einfalle der Preussen zu begegnen. Die Fabriksgebäude von Kosmanos wurden in ein Spital verwandelt. Die zahlreichen, in der Fabrik thätigen Ausländer mussten sofort das Land räumen. Das hemmte wieder den Betrieb, wie Bolza berichtete, und nöthigte ihn „bei der Ungewissheit der Dauer des Krieges, diese Officianten und auch die inländischen Arbeiter zu entlassen“. „Die Fabrik aber musste also eben in ihrem Fortgange eingestellt werden; gedruckte, unausgefärbte, halb ausgefertigte, halb ausgebleichte Ware musste unvollendet liegen bleiben und der Verderbnis ausgesetzt werden und der unleugbar in Gang gebrachte Verschleiss aufhören, denn Käufer und Abnehmer giengen verloren, weil sie sich der Warenbedürfnisse halber anderwärts verwenden mussten.“

Ermuntert durch die gütige Zusprache Kaiser Josefs II. wollte der Vielgeprüfte übrigens nach Beendigung des Krieges einen neuen Versuch machen. In einer Eingabe an das Gubernium führte er aus, was seinen Eifer zur Fortsetzung des Werkes verdoppeln und ihn „zu dankvoller Verehrung allergnädigster Unterstützung“ verpflichten würde:

1. Die baldigste Räumung der Fabriksgebäude vom Spital;
2. eine allermildeste Vergütung des durch Hemmung des Fabriksbetriebes, durch Einlegung des Spitales an Gebäuden, Geräthschaften, Waren u. s. w. erlittenen Schadens;
3. eine gerechteste gerichtliche Assistenz in Betreibung der so beträchtlichen ausstehenden Forderungen; besonders aber zur Fortsetzung der Fabrik;
4. die allerhöchste Erlaubnis, durch zwei oder drei Jahre ausländische rohe Kattune gegen einen geringen Mautbetrag einführen zu dürfen, weil die ehemals zuhanden der Fabrik angelegt gewesenen Spinnereien anjetzt von anderen Fabriken weggenommen sind und die Anlegung neuer Spinnereien und die Anschaffung eines zum proportionierlichen Webereibetriebe nöthigen Gespinstvorrathes eine mehr als zwanzigjährige Zeitfrist erfordert; oder in Verweigerung dessen.
5. Von dem für den Leinwandeinkauf zum Besten der armen Weber allerhöchst bestimmten Capital ein unverzinsliches Darlehen auf etliche Jahre, um solches einzig und allein zum Einkauf der Druckleinwanden zu verwenden und sogestaltig wegen Mangels an Baumwollspinnerei, mithin auch an Kattunen, vor jetzo und eben bis zur

völligen Einrichtung der Spinnerei oder Weberei die Druckerei der Leinwanden als eines inländischen Productes desto stärker und für das Land nutzbarer betreiben zu können;

7. der schon seit anno 1770 von Allerhöchstdero k. k. Majestät allerhuldreich und höchstverehhrungswürdig zugesagte Schutz für das bei der Fabrik angestellte Personale besonders für die darunter befindlichen Ausländer. . .“

Von Seite der Regierung kam der Bescheid: man „beangenehme, dass dem Gesuche der Kosmanoser Fabrik weder wegen zu gestattender Einfuhr fremde Cottone, noch um Verleihung eines unverzinsbaren Geldvorschusses zum Einkaufe von Druckleinwanden stattgegeben werden könne.“

Nun verzichtete Graf Bolza auf jeden weiteren Versuch als Fabrikant Lorbeeren zu pflücken. Er starb 1782. Einige Jahre wurde die Fabrik durch Pächter betrieben, ohne dass eigentliche Erfolge sich eingestellt hätten. Im Jahre 1793 erst giengen die Fabriksgebäude in das Eigenthum der Firma Josef Leitenberger und Sohn Franz über.

Was der capitalkräftige, unternehmungslustige Cavalier vergeblich erstrebt hatte, das gelang nun der Arbeit, der Sachkenntnis, dem eisernen Fleisse des schlichten Bürgers.

Johann Josef Leitenberger, 1730 zu Lewin geboren, war vom Vater in dessen Handwerke, der Färberei, unterwiesen und mit 20 Jahren freigesprochen worden. Als Handwerksbursche durchzog er vier Jahre die Fremde. Er sprach grundsätzlich nur bei Meistern vor, von denen irgend ein neues Verfahren, ein neuer praktischer Handgriff in seinem Handwerke zu erlernen war. Das brachte einen sehr häufigen Ortswechsel und wenig Verdienst mit sich. Vom Elternhause spärlich und selten unterstützt, gerieth er zuweilen in bittere Noth. So war er einmal genöthigt, im strengen Winter durch hohen Schnee mit blossen Füßen und in sehr leichter Kleidung, fieberkrank, über das steirische Gebirge tagelange Märsche zurückzulegen. In Augsburg fand er die günstigste Gelegenheit, die erworbenen technischen Kenntnisse und Fertigkeiten zu erweitern und zu vervollkommen. Seit jeher war Augsburg in der Kunst der Färberei von hoher Berühmtheit; in neuerer Zeit war die Kattundruckerei daselbst im vollen Aufschwung begriffen. So kam J. Josef Leitenberger mit dem Kattundruck in Berührung und bald sogar direct in eine Druckerei, und zwar die beste, instructivste, die er finden konnte: die von Johann Heinrich Schüle, dem grossen „Nestor aller deutschen, ja man kann keck behaupten, aller europäischen Kattundruckereien“.

In die Heimat zurückgekehrt, heiratete er nach einiger Zeit die Tochter eines Färbermeisters in Wernstadt, dessen Geschäft er später übernahm. Seine ausgezeichneten Leistungen setzten ihn in den Stand, 1770 vom kleingewerblichen Betriebe zur Fabrication überzugehen. Eine Kattundruckerei, anfänglich auf 6 Drucktischen, wurde eingerichtet, obwohl um die nämliche Zeit gerade Graf Bolza sich genöthigt gesehen hatte, seine Fabrik einzustellen. Leitenberger liess sich trotzdem nicht abschrecken, das Begonnene auch zu vollenden und mit dem Hochadel des Landes in Wettbewerb zu treten. „Hatte er doch vor seinen gräflichen und fürstlichen Concurrenten eines voraus, einen ganz unschätzbaren Vortheil: er verstand, was er in Angriff nahm, und er selbst konnte dabei mit Hand anlegen, er selbst die fachmännische Leitung seines Unternehmens führen. Er war in seiner Fabrik sein eigener Colorist und Färber; sein erster Drucker aber war ein Schweizer, und ebenso wurden die Modellstecher, aus dem Ausland verschrieben — auch unkatholische Individuen, deren Aufenthalt in Böhmen, dank der freieren, josephinischen Zeitrichtung, nicht mehr wie vor 10 Jahren, als ein „wider die Landesverfassung laufender Unfug“ betrachtet und behördlich verfolgt wurde.“

Spätererwachsen für Josef Leitenberger in seinen Söhnen, Franz und Ignaz, treffliche Stützen. Der erstere führte die Correspondenz, der letztere hatte die Modellstecherei erlernt. „Kein Jahr vergieng ohne wesentliche Aenderung im Fabriksbetriebe, die immer auch Verbesserungen zu bedeuten hatten. Zur Hebung der Spinnerei wurden aus Sachsen ganze Familien in's Land gezogen und bei den Factoreien der Fabrik angesiedelt. Andere tüchtige Hilfsarbeiter kamen aus Augsburg, dem Elsass, der Schweiz u. s. w. Eine holländische Mangel und eine Walke wurde aufgestellt, die Formschneiderei gänzlich umgestaltet und die Messingarbeit eingeführt, die Zahl der Drucktische aber bis auf 16

vermehrt. Einer der Ersten im Lande setzte Joh. Josef Leitenberger bei der Weberei den Schnellschützen in Gebrauch.“ Im Jahre 1786 konnte bei Reichstadt eine zweite Fabrik „Neureichstadt“ angelegt werden. Auf der Prager Industriausstellung ernteten die Leitenberger'schen Artikel bereits die grösste Anerkennung. Im Jahre 1793 endlich wurde Josefthal-Kosmanos erworben. Da die Leitung dieser Fabrik vornehmlich dem älteren Sohne Franz übertragen worden war, lautet die Firma: Josef Leitenberger und Sohn Franz. Erst drei Jahre später gieng das Unternehmen ausschliesslich an Franz über, dessen Bemühungen es zu Stande gebracht hatten, dass auch dieses Werk, über dem früher ein so ungünstiger Stern geschwebt, in Flor kam. So entstand die Firma Franz Leitenberger.

Die ungemein rasch aufeinanderfolgenden Fortschritte in der Technik der Baumwollindustrie stellten immer neue schwierige Aufgaben. Einer grossen Weberei, die 1798 eingerichtet worden war, folgte 1799 eine englische Maschinenspinnerei nach. Bekanntlich durften in jener Zeit noch nicht Maschinen aus England ausgeführt werden, um diesem Lande das Monopol der maschinenmässigen Production zu sichern. Dieses Verbot hat in der Geschichte der continentalen Industrie eine grössere Rolle gespielt als meist angenommen wird. Erst nach langen Anstrengungen war es dem Vater, Josef Leitenberger, gelungen, mit Hilfe eines Dänen Riege, der in England gearbeitet hatte, eine genaue Kenntniss der dortigen Spinnerei zu gewinnen.

Die Continentsperre, die die festländische Industrie von dem Alp der englischen Massenproduction befreite, kam zunächst auch den Leitenberger'schen Fabriken sehr zu statten. Dagegen brachten der Staatsbankerott von 1811 und die Aufhebung der Sperre die schwersten Gefahren. Franz Leitenberger gerieth ins Schwanken; nur die höchste Anspannung aller Kräfte, die ausgedehnteste Benützung seines Credits deckte die augenblicklichen Fehlbeträge und verhütete den Zusammenbruch.

In der Folge nahm ein Vetter der zweiten Frau Leitenbergers, Ignaz von Orlando, der in Wien Medicin und Chemie studiert hatte, einen grossen Einfluss auf die Entwicklung des Geschäftes. Unter allerdings ganz ausserordentlichen Zugeständnissen wurden zwei Elsässer, in deren Heimat ja der Kattundruck seine höchste Vollendung erreicht hatte, der Colorist Köchlin und der Dessinateur Singer der Firma gewonnen. So konnten 1815 die Messen von Leipzig und Frankfurt a. M. mit glänzendem Erfolge besichtigt werden. Jetzt aber vereinigte sich die schweizerische und elsässische Concurrenz, um durch Schleuderpreise das Kosmanoser Unternehmen zum Falle zu bringen. Wiederum sah sich Franz Leitenberger am Rande des Bankerottes. Mit Hilfe eines Leipziger Bankhauses wurde indessen auch diese gefährliche Klippe umschifft.

Die folgenden Jahrzehnte brachten wohl namhafte Vergrösserungen im Umfange des Betriebes, aber an der Technik wurde nichts mehr geändert. Der Grund dieses sonderbaren Stillstandes mag ausser in der Abneigung einiger Gesellschafter der Firma, die Hallwich erwähnt, wohl auch in der übertriebenen Höhe des Zollschutzes, der damals der österreichischen Industrie gewährt wurde, gelegen haben. Merkwürdig spät, nämlich erst 1846, wurde in Josefthal eine von André Köchlin in Mühlhausen i. E. gebaute Turbine von 81 Pferdekräften und gleichzeitig mit ihr eine erste und zwar dreifarbige Druckmaschine aufgestellt. Bis dahin hatte man sich mit einem Göpelwerke begnügt. Im Ober-Elsass dagegen waren die ersten Walzendruckmaschinen bereits 1803 eingeführt worden und auch die Verwendung der Dampfkraft kam bald nachher in Uebung.

Die von der Zeit dringend geforderte Umgestaltung war das Verdienst Friedrich Leitenbergers, dem ein längerer Studienaufenthalt in England die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit des Fortschrittes verschafft hatte. Im Jahre 1852 kam die erste Dampfmaschine zur Aufstellung. Ueberhaupt beeilte man sich nun, das, was etwa in den vorhergehenden Jahrzehnten versäumt worden war, einzubringen. Die fünfziger Jahre zeigten die Kosmanoser Fabriken dank der Initiative Friedrich Leitenbergers, in ununterbrochener technischer Verbesserung begriffen. Die Erfolge blieben nicht aus. Die Ausstellungen brachten die schmeichelhaftesten Urtheile für die Firma. Unter diesen Umständen begreift man es, dass Friedrich Leitenberger, im Gegensatze zu sehr viel anderen öster-

reichischen Grossindustriellen, den Freiherren von Bruck, dem die Bildung eines mittlereuropäischen Zollunions, eines 80 Millionen-Reiches, vorschwebte, mit voller Hingebung unterstützte.

Während die Kosmanoser Unternehmung von Stufe zu Stufe emporstieg, waren unterdessen die alten Leitenberger'schen Fabriken in Wernstadt und Neureichstadt eingegangen.

Auch unter der Führung des Neffen von Friedrich Leitenberger, dem 1873 baronisierten Friedrich Leitenberger, ist Kosmanos im Zeichen des unaufhaltsamen Fortschrittes verblieben. Seit 1892 arbeitet die Fabrik mit 21 Walzdruckmaschinen, darunter auch zwölfarbige. Die Jahresproduction beträgt 16—17 Millionen Meterware und Tüchel. Davon werden etwa 15% im Auslande, 85% auf dem heimischen Markte abgesetzt.

Im Jahre 1868 wurde noch in Grottau, in der nächsten Nähe der Grenze, eine Baumwollspinnerei und Weberei angelegt, die gegenwärtig mit 1152 Webstühlen und 54000 Selfactorspindeln ausschliesslich für den Bedarf der Kosmanoser Kattundruckerei arbeitet. In den gesammten Unternehmungen der Firma, die nun das hundertjährige Gedächtnis ihres Bestandes feiern konnte, werden ständig 2000 Arbeiter beschäftigt.

Man wird dem Verfasser beistimmen, wenn er schreibt: „Das eine dürfte, selbst bei flüchtiger Beurtheilung der Thätigkeit eines Mannes wie Friedrich, genau wie derjenigen seiner Vordermänner Franz und Johann Josef Leitenberger, unbedingt zugestanden werden und sich als Resultat der Geschichte eines Industrialwerkes wie das von Josefthal-Kosmanos bezeichnen lassen: Nicht mühelos und nicht gefahrlos war es für den Einzelnen bei uns und auch wohl anderwärts vom Anfang an bis auf die Gegenwart, industriellen Unternehmungen sein Leben zu widmen, an ihnen weiter zu bauen und sie in allen Wechsellern der Zeiten und der Verhältnisse mit Ehren aufrecht zu erhalten. Dazu gehörte mehr als Glück, viel Glück, das freilich niemals fehlen durfte. Dazu gehörte auch ein hoher Grad von Tapferkeit, von Talent, Ausdauer, Charakterfestigkeit wie zu irgend welchen Grossthaten der Weltgeschichte.“

Die Schrift des Herrn Hofrathes Dr. Hallwich ist als zweites Bändchen der „Beiträge zur Geschichte der deutschen Industrie in Böhmen“ erschienen. Möchte der Verein für das so würdig begonnene Werk zahlreiche tüchtige und namentlich auch in ihren Interessen sich ergänzende Mitarbeiter finden, damit die Bausteine zu einer vollständigen Entwicklungsgeschichte der industriellen Arbeit im deutschen Böhmen bald gesammelt vorlägen!

Karlsruhe.

Prof. Dr. H. Herkner.

Raoul Jay, Professor an der juristischen Facultät in Grenoble, *Etudes sur la question ouvrière en Suisse*. Paris, L. Larose 1893. 308 S. 12^o.

Das sehr interessante Werk, welches Raoul Jay soeben unter diesem Titel veröffentlicht hat, enthält drei verschiedene Studien. Die zwei ersten, welche sich auf die gesetzliche Abgrenzung des Arbeitstages und auf die Frage der Arbeitsunfälle beziehen, sind in der *Revue d'économie politique* erschienen, während die dritte, welche sich mit dem Stickereiverband der Ostschweiz und Vorarlbergs befasst, in den *Annales de l'enseignement supérieur* (in Grenoble) publiciert wurde. Der Ursprung dieser drei Studien ist übrigens insofern ein gemeinsamer, als sie nach der Rückkehr von einer Reise in die Schweiz verfasst worden sind, die Herr Jay im Auftrage des französischen Unterrichtsministeriums zu dem Zwecke unternommen hatte, um die in der helvetischen Republik zutage getretenen Bestrebungen zur Verbesserung der Arbeiterverhältnisse zu untersuchen. Die Schweiz war in dieser Hinsicht vorzüglich geeignet, die Aufmerksamkeit auf sich zu lenken. In der That hat die seit langem durchaus demokratische Verfassung der Schweiz die Arbeiter mehr als in jedem andern Lande in den Stand gesetzt, von der Gesetzgebung einen ausgedehnteren Schutz zu erlangen; andererseits hat, abgesehen von jeder Beeinflussung durch den Gesetzgeber, das Verbandswesen in seinen mannigfaltigsten Formen in der Schweiz dank einer liberalen Verfassung eine breite Entwicklung gefunden, und die Verbände haben durch ihren Vorgang wichtige Aenderungen eingeführt, die sich der Gesetzgeber zuweilen in

der Folge zu eigen machen konnte. Gesetzgebung und Privatinitiative haben so durch Combination ihrer Bestrebungen seit zwanzig Jahren hochwichtige und oft entscheidende Versuche gemacht, deren Ergebnisse von Herrn Jay in seinem bemerkenswerten Buche, dessen Besprechung diese Zeilen gewidmet sind, in der anziehendsten Weise dargestellt werden.

I. Die erste der drei Studien, welche den Inhalt des Bandes bilden, ist auch die längste und bezieht sich auf die gesetzliche Abgrenzung des Arbeitstages, welche in der Schweiz durch das Gesetz vom 23. März 1877 (Art. 11) eingeführt worden ist. Nach diesem Gesetze dürfen die Arbeiter nicht mehr als elf Stunden täglich mit einer einstündigen Mittagspause zur Einnahme des Mahles arbeiten; am Sonnabend und an den Tagen vor den Feiertagen ist die Arbeitsdauer auf zehn Stunden herabgesetzt. Gewisse Nebenarbeiten können übrigens dauernd ausserhalb des gesetzlichen Arbeitstages ausgeführt werden, und die Cantonalbehörden haben das Recht, vorübergehende Bewilligungen zur Verlängerung der Arbeitszeit in gewissen Fabriken auszustellen. Die öffentliche Meinung der Schweiz scheint dieses neue Princip der Abgrenzung der Arbeitszeit wenig günstig aufgenommen zu haben. Die zur Ueberwachung der Ausführung des Gesetzes bestellten eidgenössischen Fabriksinspectoren beklagen sich in ihren ersten Berichten, dass Arbeiter und Fabrikanten sich unter beinahe offener Beihilfe der Cantonalbehörden in der Umgehung der gesetzlichen Vorschriften zu überbieten suchen. Da das Gesetz nur auf die Fabrikarbeiter Anwendung findet, erheben sich unlösliche Schwierigkeiten rücksichtlich der Frage, was unter dem Ausdruck „Fabrik“ zu verstehen sei; diejenigen, welche sich als Fabrikanten bekennen müssen, lassen mehr als elf Stunden arbeiten, indem sie vorgeben, dass sie die Ueberstunden nur auf die durch das Gesetz formell ausgenommenen Nebenarbeiten verwenden; andere schliesslich verschaffen sich vorübergehende Bewilligungen, die aber immer wieder erneuert werden und zur Folge haben, dass das gesetzliche Verbot zum toten Buchstaben wird. Um diese anfängliche Feindseligkeit zu überwinden, bedurfte es eines Zeitraumes von mehr als zehn Jahren und des ganzen unermüdelichen Eifers der eidgenössischen Fabriksinspection; vor allem musste die Erfahrung die zuerst so verschrieene Neuerung rechtfertigen, und Herr Jay ist der Anschauung, dass eine vollständigere Rechtfertigung gar nicht hätte gewünscht werden können. Er nimmt keinen Anstand anzuerkennen, dass die Inkraftsetzung der neuen Bestimmungen einige Verwirrung hervorrief, aber er bemüht sich eben an der Hand der Berichte der eidgenössischen Fabriksinspection darzuthun, dass die Störung nicht von Dauer war, während die Wohlthaten der Abgrenzung der Arbeitszeit sich als dauernd und sehr fühlbar erwiesen haben. Die Fabriksinspectoren, deren Angaben von niemand bestritten zu werden scheinen, stellen die physischen und moralischen Verhältnisse der Arbeiter als überall gehoben dar; sie bezeugen, dass weder in den Lohnsätzen noch in der Productionsziffer ein Rückgang eingetreten ist. Und die öffentliche Meinung scheint diese Anschauung zu theilen, denn, weit entfernt davon, dass sie auf ihrer ursprünglichen Feindseligkeit gegen das neue Princip beharren würde, verlangt sie heute die Beschränkung des Arbeitstages auf zehn Stunden, und zwar nicht nur für die Fabrikarbeiter, sondern für alle Gewerbe ohne Ausnahme.

II. Die einstimmige Billigung, welche die Abgrenzung des Arbeitstages schliesslich in der Schweiz gefunden hat, wird bei der gesetzgeberischen Lösung der Frage der Arbeitsunfälle vermisst. Lange Zeit hindurch haben die Schweizer keine specielle Norm für die Haftung für Arbeitsunfälle haben wollen, indem sie den Unternehmer nur für den Fall haftbar erklärten, wenn der Arbeiter bewies, dass er durch Verschulden seines Unternehmers von einem Unfall betroffen worden sei; das war das gemeine Recht der Haftbarkeit aus einem Delicte. Zum erstenmale durchbrochen wurde dieser gemeinrechtliche Satz durch das Bundesgesetz vom 1. Juli 1875, nach welchem jede Eisenbahn- oder Dampfschiffahrtsunternehmung für die im Betriebe vorgekommenen Unfälle haftbar ist, wobei jedoch dem Unternehmer freigestellt wird, den Beweis zu erbringen, dass der Unfall durch einen reinen Zufall oder durch Verschulden des Verunglückten herbei-

geführt worden ist. Die Vorarbeiten lassen erkennen, dass zwei Gründe den Gesetzgeber zu dieser Bestimmung bewogen haben. Einmal, so sagte man, ist es widersinnig anzunehmen, dass der Reisende, bevor er sich einschiffte oder einen Waggon besteigt, zuerst den Zustand der Anlage untersucht; es ist demnach widersinnig anzunehmen, dass er die Unfallschancen, welche von dem schlechten Zustande der Anlage abhängig sind, gekannt und im voraus acceptiert habe. Andererseits erschien es zu streng, dem Opfer eines Unfalls zur Erlangung einer Entschädigung die Beweislast aufzuerlegen, dass der Unfall durch Verschulden des Unternehmers herbeigeführt worden sei; um diesen Beweis zu erbringen, müsste der Kläger ein technisches Wissen, das ihm meist abgeht, und die Kenntnis einer Unzahl von Umständen haben, deren Erforschung ihm der Unternehmer gewiss nicht erleichtern wird. Diese ganz einfachen Erwägungen tauchten zuerst rücksichtlich der Eisenbahn- und Dampfschiffahrtsunternehmungen auf und gaben den Anlass zu dem Gesetze vom 1. Juli 1875; man bemerkte aber bald, dass die nämlichen Erwägungen mit gleicher Beweiskraft für alle möglichen Fälle von Arbeitsunfällen gelten, wie auch immer die Natur der Unternehmung sein mag, bei deren Betrieb der Unfall eingetreten ist. Daher wurde auch die Specialbestimmung des Gesetzes vom 1. Juli 1875 durch den Art. 5 des Gesetzes vom 23. März 1877 auf alle in Fabriken eingetretenen Unfälle ausgedehnt. Schliesslich erwog man, dass keine Gründe dafür vorlägen, die Wohlthat der neuen Gesetzgebung auf die Fabrikarbeiter zu beschränken, und das Gesetz vom 26. April 1887 dehnte, indem es zugleich die Maassregeln zur Sicherung der Zahlung der Entschädigungen, auf welche der Arbeiter Anspruch hat, vervielfachte, auf viele nicht fabrikmässige Industrien den Grundsatz aus, nach welchem der Unternehmer für die Arbeitsunfälle haftbar ist, falls er nicht den Beweis erbringt, dass der Unfall einem reinen Zufall oder dem Verschulden des Arbeiters zuzuschreiben ist.

An diesem Grundsatz wurde heftige Kritik geübt. Die Unternehmer klagten, dass die ihnen aufgebürdete Haftung erdrückend schwer sei, obwohl ein Gesetz vom 25. Juni 1881 die Entschädigung, welche von ihnen angesprochen werden kann, auf den sechsfachen Betrag des Jahreslohnes des Arbeiters beschränkt hatte. Die Arbeiter ihrerseits erhoben sich gegen diese Beschränkung der Entschädigung, die sich vielleicht für den Fall eines durch höhere Gewalt oder durch Verschulden des Verunglückten herbeigeführten Unfalles, gewiss aber nicht dann rechtfertigen lässt, wenn der Unternehmer an dem Unfälle die Schuld trägt; sie erhoben sich gegen die Weitschweifigkeit der zur Erlangung einer Entschädigung nöthigen Verhandlungen; sie erhoben Einsprache dagegen, dass ein Arbeiter, der von einem zufälligen oder selbstverschuldeten Unfälle betroffen wurde, gar kein Recht auf eine Entschädigung hat; endlich beanspruchten sie, dass die Haftpflicht für Arbeitsunfälle nicht bloss den Unternehmern in der Industrie im engeren Sinne, sondern auch in einer Menge von Handwerken, bei welchen sich zahlreiche und schwere Unfälle ereignen, auferlegt werde. Angesichts so vieler Bemängelungen fasste die Muthlosigkeit selbst diejenigen, welche die erste Anregung zu der neuen Gesetzgebung gegeben hatten; denn sie sahen recht wohl ein, dass sie den Beschwerden der Arbeiter nicht genüge thun konnten, ohne die Unternehmer mit einer erdrückenden Haftpflicht zu beschweren. Sie verzichteten nun darauf, die Arbeiter durch Verbesserung des Gesetzes über die Haftpflicht zu schützen, und setzten ihre ganze Hoffnung auf die Einführung der Zwangsversicherung, welche die Arbeiter aller Gewerbe gegen alle immer gearteten Unfälle, selbst solche, welche dem Verschulden des Arbeiters zuzuschreiben sind, sicherstellt, ohne dem Unternehmer eine zu schwere Last aufzubürden, ohne nie enden wollende, immer theuere und überall Misstimmung erregende Processe zu erregen. Im Jahre 1885 hat sich die Idee der Zwangsversicherung zum erstenmale in der Schweiz Bahn gebrochen. Die Organisation dieser Versicherung ist durch das eidgenössische Handelsdepartement studiert worden, und das Schweizer Volk hat auf Befragen des Bundesrathes am 26. October 1890 entschieden, dass ein Bundesgesetz zur Einführung der Zwangsversicherung geschaffen werden solle. Der Volksbeschluss hat zwar noch keine praktische Wirkung gehabt, dürfte aber doch bald zur Ausführung gelangen.

III. Die dritte Studie enthält die Geschichte des Stickereiverbandes der Ostschweiz und Vorarlbergs, welcher am 14. Juli 1885 in Thätigkeit getreten ist und dessen innere Organisation uns Herr Jay mit minutiöser Genauigkeit vorführt. Hervorgehoben zu werden verdient das von den Gründern des Verbandes verfolgte Ziel. Ihre Absicht war, gegen eine schreckliche Krisis, welche Ende 1884 die Stickereiindustrie betroffen hatte, Abhilfe zu schaffen. Die allgemeine Meinung schrieb diese Krisis einer übermässigen Vermehrung der Stickmaschinen zu, welche eine Ueberproduction und einen derartigen Preissturz herbeigeführt hatte, dass die Arbeiter ihren Lebensunterhalt nicht mehr verdienen konnten, obwohl die Fabrikanten oft mit Verlust arbeiteten; daher war es auch die erste Sorge der Gründer der Corporation, dieser Ueberproduction, der Ursache alles Uebels, eine Grenze zu setzen. Zu diesem Behufe schlugen sie folgende eingreifende Maassregeln vor: Beschränkung des Arbeitstages der Sticker auf eilf Stunden, Beschränkung der Arbeit zu gewissen Zeiten auf fünf Tage in der Woche, Festsetzung eines Minimalpreises. Diese von den verbündeten Stickern angenommenen verschiedenen Maassregeln zogen bald eine Wiedererhöhung der Preise und eine ganze Reihe von Vortheilen nach sich, die Herr Jay in folgenden Worten zusammenfasst: „Eine allgemeine Gesundung der Stickereiindustrie. Wichtige Resultate, die dank der allgemeinen Bewegung welche die Sticker zum Eintritte in den Verband bestimmte, sehr rasch erreicht wurden.“ Es bestand jedoch eine Gefahr, nämlich die, dass sich gegenüber den Verbands-Firmen freie Firmen bilden würden, welche sich nicht nach den Bestimmungen des Verbandes richten, folglich billiger verkaufen und die wohlthätigen Wirkungen der Verbandes durch den Ruin der Verbündeten vernichten würden. Diese Gefahr bemühten sich die Verbündeten dadurch auszuschliessen, dass sie thatsächlich sämmtliche Sticker zwangen, sich ihnen anzuschliessen. Um sie hiezu zu nöthigen, veranstalteten sie mehreremale, besonders in den Jahren 1887 und 1890 förmliche Boycotts, indem sie die Widerspenstigen in Quarantaine setzten gegenüber den Geschäftsleuten, welche die nothwendigen Hilfspersonen des Stickers sind: Banquiers, Wäscher, Appreteurs, Färber, Stoff-, Garn-, Papier-, Nadellieferanten etc. Der Erfolg krönte lange die Bemühungen der Boycotter, welche die auf den Index gesetzten Firmen beinahe sofort an die Thüre des Verbandes klopfen sahen. So gieng es bis Ende 1891, aber seitdem hat sich das Schicksal gewendet. Nicht nur die Weisungen der Verbündeten werden nicht mehr befolgt, sondern auch die Zahl der Anhänger nimmt jeden Tag ab. Schon am 12. Jänner 1892 gab es nur mehr 1351 Maschinen im Verbande gegen 1422 freie Maschinen, und heute scheint sogar der Bestand des eben noch so mächtigen Verbandes bedroht. In dieser Zwangslage haben die Gründer des Verbandes, nachdem sie vergeblich alle anderen Hilfsmittel versucht haben, keine andere Hoffnung als die, es durchzusetzen, dass der Verband von Gesetzeswegen als obligatorisch erklärt werde. Sie betreiben diese Erklärung, aber die Sache stösst auf viele Schwierigkeiten und scheint einer Lösung nicht nahe zu sein.

IV. Der vorstehende, sehr unvollkommene Auszug ist der beste Lobspruch, den man dem Buche des Herrn Jay zollen kann; denn es ist unmöglich, das Werk besser zu rühmen, als indem man versucht, eine Idee von den Gegenständen zu geben, die es behandelt. Man konnte nicht besser, lebendiger und genauer über so beachtenswerte Themen schreiben. Die Analyse, welche man soeben gelesen hat, ist nothwendigerweise recht trocken; man muss an das Buch selbst gehen, um das Interesse, das die Arbeit bietet, und den Reichthum an Informationen, die sie enthält, als da sind: statistische Nachweisungen, technische Beobachtungen, Verweisungen auf officiële Documente, zu geniessen. Was diese Studien übrigens vor allem auszeichnet, ist, dass sie eine einfache und klare Darlegung von Thatsachen enthalten, ohne jede Beimengung abstracter Erörterungen über die Zulässigkeit dieses oder jenes zur Hebung des Loses der Arbeiter angewandten Mittels. Erörterungen dieser Art hätten nur die Arbeit ins Breite gezogen, ohne Vortheil ihre Anordnung verwirrt und ihren Charakter geändert. Weit besser ist es, dass der Verfasser sich auf dieses lebendige Bild beschränkt hat, welches auf die entsprechendste Weise über die Art unterrichtet, in welcher die Schweizer gewisse heikle Fragen gelöst haben, deren Lösung viele andere Völker noch suchen.

Wenn Herr Jay auch freiwillig jede theoretische Debatte bei Seite gelassen hat, so lassen sich doch seine persönlichen Ideen durch seine Arbeit hindurch errathen, und er hat selbst da und dort ihren Ausdruck ganz klar einfließen lassen. Das Vorwort schon betont sehr deutlich, dass der Verfasser nicht als einfacher Neugieriger schreibt, sondern mit dem Gedanken, die Schweizer Gesetzgebung dem französischen Gesetzgeber als Muster hinzustellen. „Ich habe“, sagt er, „jenseits der Grenze auf der Tagesordnung dieselben Fragen wiedergefunden, die uns in Anspruch nehmen und uns voneinander trennen . . . Die Ehre Frankreichs verlangt, dass es den Arbeitern seiner Fabriken und Werkstätten eine wirkliche Schutzgesetzgebung für ihre Interessen und Rechte zu sichern verstehe. Vielleicht werden diese kurzen Studien nicht ohne Nutzen sein.“ (S. 1 u. 2.) In der Frage der Arbeitsunfälle erklärt er sich als überzeugter Anhänger der Zwangsversicherung. Das Studium der Frage der „Arbeitsunfälle in der Schweiz“, sagt er, „hat den Vortheil, uns mit unvergleichlicher Deutlichkeit zu zeigen, wie die Zwangsversicherung das Endziel ist, auf welches jede Specialgesetzgebung über die Haftpflicht mit Nothwendigkeit hinausläuft.“ (S. 121.) Mit einer ganz besonderen Lebhaftigkeit der Sprache endlich wünscht er die Herrschaft der obligatorischen Gewerkvereine (Syndicate) herbei. „Man muss gestehen“, sagt er, „dass es ein waghalsiges Spiel ist, eine wirkliche Corporation unter dem zersetzenden Regime, welches man jetzt noch das Regime der Gewerbefreiheit nennt, bestehen und fortleben lassen zu wollen.“ (S. 262.)

Hinsichtlich dieser Principienfragen hätte ich gegen die Anschauungen meines gelehrten Collegen manche Einwände zu erheben; aber, ohne eine Debatte über diesen Punkt zu beginnen, und um mich nur an die Thatsachen zu halten, will ich ihm nur den Vorwurf machen, dass er den schweizerischen Versuchen, die er uns mittheilt, vielleicht einen zu entscheidenden Charakter beimisst. Ich bin ganz bereit anzuerkennen, dass die Abgrenzung des Arbeitstages in der Schweiz nur günstige Resultate ergeben zu haben scheint; aber kann man sagen, dass die Zwangsversicherung sich bereits als eine Einrichtung darstellt, deren Nothwendigkeit aus der Anwendung hervorgeht, die man davon gemacht hat? Wahr ist vielmehr, dass ersichtlich keine Regelung der Haftung für Arbeitsunfälle alle Interessenten befriedigt hat; wird nun die Zwangsversicherung die magische Kraft besitzen, alle Schwierigkeiten zu lösen, ohne neue zu schaffen? Die Sache ist allerdings möglich, kann aber nicht mit Berufung auf die Erfahrung behauptet werden. In gleichem und noch mehr ist es vielleicht gewagt, die Einführung obligatorischer Gewerkvereine zu fordern auf Grund der Erfahrungen bei den Stickern von St. Gallen. Die Geschichte ihres Verbandes zeigt thatsächlich nicht, dass er durch den mit dem gewerkschaftlichen System gemachten Versuch grosse Erfolge erzielt hätte. Man möchte wünschen, dass der Verfasser die Ursachen des Verfalles eines Verbandes, dessen Anfänge so glänzende waren, hervorgehoben hätte, und beginnt zu fürchten, dass der schliessliche Misserfolg auf Gründe sehr allgemeiner Natur zurückgeht, die sich anderswo wiederfinden und das System der obligatorischen Gewerkvereine unannehmbar machen könnten.

Das sind Detailkritiken; es sind gewissermaassen Bedenken, die ich Herrn Jay unterbreite, weitmehr, als wirkliche Einwürfe. Diese Bedenken beziehen sich übrigens mehr auf die Tendenz des Buches als auf das Buch selbst, hinsichtlich dessen es mir eine angenehme Pflicht ist, zu wiederholen, dass man kaum eines finden wird, das mehr Interesse bietet und mehr zum Denken anregt.

Robert Beudant.

Dr. R. Stegemann, Aus der Praxis der Handelskammern, Beiträge zur praktischen Nationalökonomie. Band I. Oppeln, bei Franck, 178 Seiten in 8°.

„Es ist — sagt der Autor — wiederholt, und von Männern, auf deren Urtheil Wert zu legen ist, bedauert worden, dass es der wissenschaftlichen Nationalökonomie so schwer gemacht ist, unmittelbar aus der Praxis der deutschen Volkswirtschaft Nahrung zu ziehen und Anregungen zu weiterem Fortschreiten zu geben und zu nehmen.“ „Welch eine Fülle volkswirtschaftlicher Arbeit wird alljährlich in den Acten-Repositories der wirtschaftlichen Interessenvertretungen begraben, und anderseits, wie isoliert stehen diese letzteren oft ihren Aufgaben gegenüber, weil ihnen die wirksame Verbindung mit der zugehörigen Wissenschaft fehlt! In dieser Beziehung können auch die Jahresberichte der

Interessenvertretungen nur einen dürftigen, jedenfalls erfahrungsgemäss nur gering geschätzten Ersatz bieten“.

Einer aus wissenschaftlichen Kreisen gegebenen Anregung folgend, hat nun der rührige und begabte Secretär der Handelskammer für den schlesischen Regierungsbezirk Oppeln den Versuch gemacht, für den Bereich seiner Wirksamkeit die angedeutete Lück auszufüllen, indem er die Arbeiten allgemeinerer Bedeutung, welche ihn in den Jahren 1891 und 1892 von amtswegen eingehender beschäftigten, zu einer auch weiteren Kreisen zugänglichen Publication zusammenfasste. Die in diesem Bande abgedruckten Untersuchungen sind ausnahmslos für bestimmte praktische Aufgaben angestellt worden und in der unveränderten Form wiedergegeben, wie sie der Verfasser seiner Handelskammer als Berichte vorlegte. Sie sind nicht Aufsätze mit einer pointierten, wirtschaftlichen oder socialen Tendenz, nicht Streitschriften in Fragen, welche die Zeit bewegen, sondern eine Auslese aus sachlich interessanten, besonders gründlichen Berichten. Der Verfasser wollte „nur“ den Versuch machen, die Praxis der Wissenschaft mehr nutzbar zu machen.

Die Schrift enthält Untersuchungen über die Weberei in Katscher, über die Kleinindustrie der Stadt Kieferstädtel, über die Lage der hausindustriellen Korbmacherei in Ober-Schlesien, ferner die Ergebnisse einer Umfrage, betreffend die Abschaffung der Jahrmärkte in Ober-Schlesien, sie bespricht die Regelung der Sonntagsruhe im kaufmännischen Gewerbe Ober-Schlesiens, die Frage des Ueberflusses an Kleingeld, bietet eine statistische Uebersicht über die kaufmännischen Vereine des Bezirkes und die von ihnen ins Leben gerufenen kaufmännischen Fortbildungsschulen, prüft die in Preussen für die Ausgestaltung der Interessenvertretung gemachten Vorschläge u. dgl. m.

Der vorliegende Versuch Dr. Stegemanns ist beachtens- und dankenswert, und wir können nicht umhin, das Heft allen Kreisen bestens zu empfehlen. Von seiner Aufnahme dürfte es abhängen, ob ihm eine weitere Folge gegeben wird. Es wäre u. E. nur zu wünschen, dass die Oppelner Kammer seine Fortsetzung als eine Ehrenpflicht betrachte.

Allein auch anderwärts, in Deutschland wie in Oesterreich, würden wir eine Nachahmung dieses Unternehmens lebhaft wünschen, seitens aller jener thätigeren Kammern, welche über gleich gründliche und vorurtheilslose Arbeiter als Beamten verfügen und in der Lage sind, den Druck ähnlicher Auszüge aus ihren Protokollen zu subventionieren.

E. Schwiedland.

Caro, Dr. Leopold: Der Wucher, eine socialpolitische Studie. Leipzig, Duncker und Humblot 1893, pag. 311 u. XV.

Unstreitig ein Werk von actuellem Bedeutung liegt uns vor, ein Werk, das der grossen Wichtigkeit seines Gegenstandes gerecht wird. Unseres Erachtens ist das 6. Capitel für den Wert des Buches entscheidend; es enthält eine Morphologie des Wuchers in seinen verschiedensten Erscheinungsformen, wie sie kaum besser gedacht werden kann. Im innigsten Zusammenhange damit steht der Anhang I: „Entwurf eines Fragebogens“; derselbe ist sachlich wohl erschöpfend, formell aber können wir damit nicht einverstanden sein, er cumuliert zu viel und stellt auch an die Intelligenz der Befragten viel zu weit gehende Anforderungen; es müssten die Fragen besser gruppiert, jede für sich allein hingestellt und diejenigen ganz ausgeschieden oder durch Fussnoten erläutert werden, welche auch nur die geringste Schwierigkeit für das Verständnis bieten. Die Idee aber einer Enquête über den Wucher, wie sie der Verfasser im Auge hat, ist vortrefflich, und wir möchten nur wünschen, dass sie sobald wie möglich und so gut wie möglich vorbereitet und durchgeführt werde. Denn wenn jemand noch einen Zweifel an der volkswirtschaftlich verwüstenden Bedeutung des Wuchers und an der Nothwendigkeit seiner energischsten Bekämpfung gehegt haben sollte, dieses Buch wäre vollauf geeignet, ihn eines Bessern zu belehren.

Der Autor hat recht, wenn er fordert, dass der Begriff des Wuchers festgestellt werde, er geht im allgemeinen mit grösster Umsicht an die Erfüllung dieser Aufgabe; wenn er aber den Wucher dahin definiert, dass er in der Ausbedingung eines Vermögens-

vorthells oder einer Leistung bei Creditgeschäften unter was immer für einem Titel zu Gunsten des Gläubigers oder eines dritten bestehe, und zwar dann, wenn der Schuldner diesen „Vermögensvorthell“ in seinem Berufe dauernd nicht erschwingen könne oder wenn jene Leistung seine Leistungsfähigkeit übersteige, so dass die Erfüllung des Vertrages sein wirtschaftliches Verderben hervorrufen oder doch dazu beitragen müsse, so scheint uns dieser Begriff wenigstens für strafrechtliche Zwecke zu weit gefasst; er scheint uns dagegen im grossen und ganzen recht gut anwendbar für die civilrechtliche Behandlung der Wuchergeschäfte; von der Voraussetzung, dass der Creditgewährende vom Vorhandensein der in der Definition bezeichneten Gefahr zum mindestens Kenntnis habe, dürfte für die strafrechtliche Behandlung des Wuchers aber nicht abgesehen werden können. Das vierte Capitel A—C: „Wesen und Begriff des Wuchers“, „Der Zins und die Berechtigung des Zinses“, „Die ethischen Grenzen des wirtschaftlichen Verkehrs“, „Angebot und Nachfrage, die wirtschaftlich-ethischen Grenzen des Zinses, natürliche Zinstaxen“ krankt unseres Erachtens an der Vermischung zweier verschiedener Gesichtspunkte, nämlich des rein theoretischen und des wirtschafts-politischen; hiedurch wird auch die Polemik gegen Böhm-Bawerk in ihrem Werte stark beeinträchtigt. Es liesse sich unschwer zeigen, dass Caro hie und da gegen Böhm-Bawerk Dinge zu widerlegen sucht, die dieser nicht oder doch in anderem Sinne behauptet hat. Andererseits müssen wir aber anerkennen, dass der Verfasser, abgesehen von dem Cardinalfehler mangelhafter Isolierung des einschlägigen Problems, respective der verschiedenen Seiten dieses Problems, es allseitig im wesentlichen correct und mit grosser Gewissenhaftigkeit untersucht hat. Wir möchten uns nur noch die Frage erlauben, ob nicht gerade aufgrund der Grenznutzentheorie die volkswirtschaftliche Schädlichkeit des Wuchers am besten nachgewiesen werden könnte, da sie die theoretischen Prämissen für den Schluss bietet, dass der Schaden, den der Wucherer beim Bewucherten verursacht, in aller Regel grösser sein wird, als der Gewinn, den er selbst dadurch erzielt; so dass für die Volkswirtschaft als solche eine Wertvernichtung als Schlussresultat erscheint. Es sei uns gestattet, in dieser Richtung auf einige auf dieses Problem, wie uns scheint, anwendbare Ausführungen in unserer Studie: „Die Gesetzgebung über den Gläubigerconkurs vom Standpunkte der Volkswirtschaft“ zu verweisen.

Die ausgesprochenen Bedenken bewegen uns durchaus nicht, den Wert des Buches gering anzuschlagen, denn erstens stellt es einen energischen Schritt nach vorwärts auf dem noch wenig betretenen Wege der volkswirtschaftlichen Behandlung zunächst juristischer Fragen dar, dann gibt es, wie bereits bemerkt, eine ganz vortreffliche Morphologie eines überaus wichtigen Problems und zeigt es damit zur Evidenz die grosse Wichtigkeit eben der Behandlung desselben vom Standpunkte der Volkswirtschaft. Endlich ist das Buch von einem grossen, idealen Gedanken getragen. Wir wünschen daher, dass es weiteste Verbreitung finde und dass es ihm gelinge, an der Zerstörung veralteter Lehrmeinungen mit möglichst grossem Erfolge mitzuwirken; dann wird es auch dem grossen Ziele gedient haben, die Thatsache, dass der Staat sociale und wirtschaftliche Aufgaben hat, dass diese Aufgaben für gegebene Zeitperioden und Culturstufen einen bestimmten Umfang haben und dass dieser Umfang heute ein sehr weiter ist, zu allgemeiner Auerkennung zu bringen.

Schullern.

Ehlig, Victor Frh. v. Gesetz vom 23. Juni 1881 betreffend den Handel mit gebrannten geistigen Getränken, den Ausschank und den Kleinverschleiss derselben, Schanksteuergesetz nebst Vollzugsverordnung und Nachtragsbestimmungen, mit Rücksicht auf die Rechtssprechung und die Gesetzesmaterialien zusammengestellt. Wien, Perles 1893, 82 pag.

In einer Zeit, in welcher der Alkoholismus immer häufiger auftritt und ganze Volksclassen, nicht zum mindesten aber den Bauernstand, bedroht, und in welcher sich die derzeitige Gesetzgebung als immer weniger genügend für die Hintanhaltung des so gemeinschädlichen Lasters der Trunkenheit erwiesen hat, ist es von vorneherein selbstverständlich, dass Reformvorschläge allorts auftauchen. In einer Zeit, in welcher der Staat inner mehr seine Pflicht erkennt, dort einzugreifen, wo die unbeschränkte

Bethätigung wirtschaftlicher Freiheit die Gesammtheit gefährden kann, ist es begreiflich, dass auch er mit verdoppelter Energie dieses so überaus wichtige Problem in Erwägung zieht; die auf Grund allerhöchster Ermächtigung vom 25. October 1887 im österreichischen Abgeordnetenhaus eingebrachte Regierungsvorlage und die spätere des Jahres 1889, an deren Einzelbestimmungen allerdings hie und da eine Verbesserung möglich sein dürfte, sind Früchte der eben angedeuteten Sachlage. Um ihre Tragweite genau beurtheilen und sie auf ihre Güte prüfen zu können, ist aber unter anderem auch die Kenntnis des geltenden Rechtszustandes nothwendig. Dieser Anforderung entspricht nun das vorliegende Büchlein in trefflicher Weise, so dass es jedermann auf das wärmste empfohlen werden kann.

Schullern.

Wieser F. v., *Natural Value*, Edited with a Preface and Analysis by William Smart, M. A. LL.D., Lecturer on political Economy in the University of Glasgow. The translation by Christian A. Malloch. Macmillan and Co., London and New-York, 1893 XLV und 243 SS.

Es ist bekannt, dass auf dem Gebiete der theoretischen Nationalökonomie in der letzteren Zeit die Arbeiten österreichischer Forscher stark in den Vordergrund getreten sind. Als ein neues erfreuliches Zeichen des wachsenden Ansehens und Einflusses, welchen unsere vaterländische Forschung im Auslande und insbesondere auch im classischen Lande der Nationalökonomie, in England, sich zu erringen weiss, begrüßen wir die englische Uebersetzung, die soeben von dem Hauptwerke des Prager Professors F. v. Wieser erschienen ist. Ueber das Original brauche ich hier nicht zu sprechen, da dasselbe sich schon seit 5 Jahren in den Händen der einheimischen Leserwelt befindet. Aber die Uebersetzung besitzt so selbständige literarische Verdienste, dass ich mir wohl erlauben darf, ihr an dieser Stelle einige Worte zu widmen.

Sie ist veranstaltet von Mr. William Smart, Docent an der Universität Glasgow, ausgeführt von einer seiner Schülerinnen, Mrs. Malloch, unter der Aufsicht und Leitung Smarts, und von letzterem ausserdem mit einer ausführlichen Vorrede ausgestattet, die sich zum Ziele setzt, die schwierigeren Punkte der Wieser'schen Lehre dem Verständnisse des englischen Publicums näher zu bringen. Diese Vorrede ist in ihrer Art ein Meisterstück, das vielleicht niemand gleich vortrefflich zu vollbringen geeignet gewesen wäre als gerade Smart. Mr. Smart ist nämlich eine ungewöhnliche und besonders anziehende Figur unter den englischen Gelehrten. Ehe er Universitätsdocent wurde, war er „old entrepreneur“, Glasgower Fabrikant. Auf die Dauer zog ihn jedoch das Denken über das Wirtschaftsgetriebe noch mehr an als das unmittelbare Mitwirken in demselben, und so widmete er sich der ökonomischen Wissenschaft, brachte aber in dieselbe den ganzen Schatz an solider Geschäftskennntnis, praktischer Anschauung und gesundem Realismus mit, den er sich in seinem früheren Berufe angesammelt hatte. Dieser glücklichen Verbindung verdankt er eine Gabe, die an sich bei englischen Schriftstellern viel häufiger zu beobachten ist als bei deutschen, die mir aber Mr. Smart in ganz hervorragendem Maasse zu besitzen scheint: das ist die classische Natürlichkeit und Anschaulichkeit seines Denkens und Schreibens. Es ist erstaunlich, mit welcher sicherem Instincte er an den verwickeltesten theoretischen Fragen stets diejenige Seite ausfindet, von welcher sie sich am natürlichsten an geläufige Vorstellungen anknüpfen und mit dem geringsten Aufwand an Worten fasslich machen lassen. Wenn ein deutscher Autor einen schwierigen theoretischen Stoff behandelt, so hat der Laie nicht selten den Eindruck, als ob über Dinge, die nicht von seiner Welt sind, in einer Sprache gehandelt würde, die ebenfalls nicht die seine ist. Wenn Mr. Smart über dieselben Dinge schreibt, knüpft er an Thatsachen und Vorstellungen an, die dem Leser vollkommen familiär sind, bringt dann ein paar geschickte Uebergänge an, bei denen er gleichfalls sorgfältig darauf achtet, die dem Leser vertraute Region nicht zu verlassen, und weiss so seine Leser unvermerkt zu den feinsten und allgemeinsten Principien hinüberzusteuern, die ihnen schliesslich fast ebenso vertraut und natürlich erscheinen als der familiäre Ausgangspunkt; wobei, wohlgermerkt, die Klarheit, die Mr. Smart zu verbreiten versteht, durchaus nicht die berüchtigte Klarheit des seichten Wassers ist.

Ich habe seine eigenthümliche Kunst im Laufe der Zeit an zahlreichen Aufsätzen zu beobachten Gelegenheit gehabt, für welche er seine Stoffe mit Vorliebe an der Grenze von Theorie und Praxis zu wählen pflegt (z. B. über *Deplacements* in der Industrie, über Zuckerprämien, unlängst über den Bimetallismus unter dem anscheinend streng theoretischen Titel „Ist Geld eine blosse Ware?“ u. a. m.). Daneben fasste er aber auch ein tiefes Interesse für die neueren theoretischen Forschungen zumal der „österreichischen Schule“ und bethätigte dasselbe in einer für uns ebenso erfreulichen als schmeichelhaften Weise sowohl durch Veranstaltung von Uebersetzungen wichtigerer Werke österreichischer Oekonomisten, als durch eine selbständige Bearbeitung ihrer Lehren. Sein Hauptwerk in letzterer Richtung, das alle Vorzüge seines Autors erkennen lässt, ist unlängst von anderer Seite in dieser Zeitschrift gewürdigt worden¹⁾. Er hatte in demselben gewisse schwierige Partien absichtlich nur flüchtig skizziert, weil er sich schon damals mit der Absicht trug, dem englischen Publicum das Werk Wiesers über den „Natürlichen Wert“, in welchem jene Partien zu eingehender Darstellung gelangen, vollinhaltlich vorzulegen. Dies ist nunmehr geschehen. Smarts Vorrede dazu setzt gleichsam sein früheres selbständiges Werk fort. Und man kann sagen, Mrs. Malloch setzt in ihrer Uebersetzung des Wieser'schen Textes in würdiger Weise die Kunst ihres Lehrers fort. Ueber die Qualitäten, welche die Uebersetzung als solche aufweist, kann ich nicht besser berichten als mit einigen Worten, die Wieser selbst an seine Interpreten gerichtet hat: „Der Text schien mir in Ihrer Uebersetzung klareren und tieferen Sinn gewonnen zu haben.“

E. Böhm-Bawerk.

Bibliographie des Socialismus und Communismus von Josef Stammhammer. Verlag von Gustav Fischer, 1893.

Josef Stammhammer hat mit seiner Bibliographie des Socialismus und Communismus einem dringenden wissenschaftlichen Bedürfnisse abgeholfen. Wer sich mit Studien auf diesen immer mehr in den Vordergrund tretenden Gebieten des Wissens befasst, der kennt die grossen Schwierigkeiten, die sich der Auffindung der Quellen und der Studienbehelfe in den Weg stellen. Mancher Forscher mag oft an das Wort Wagners im Faust gedacht haben: „Wie schwer sind nicht die Mittel zu erwerben, durch die man zu den Quellen steigt.“ Das wird von nun an leichter sein, und darum hat sich auch Stammhammer ein grosses wissenschaftliches Verdienst erworben. Mit wahren Bienenfleisse hat er durch fünfzehn Jahre an 12.000 Erzeugnisse der socialistischen und communistischen Literatur aller Culturvölker in seiner Bibliographie gesammelt. Freilich kam ihm dabei, wie er selbst hervorhebt, der Umstand zustatten, dass er die grossen Bibliotheken der Professoren Karl und Anton Menger benützen konnte, von denen die zweite auf dem Gebiete des Socialismus und Communismus vielleicht die reichhaltigste der Welt ist. Als besonders dankenswert verdient die Aufmerksamkeit, die Stammhammer der Flugschriften- und Broschürenliteratur zuwandte, hervorgehoben zu werden. Dem Werke ist ein übersichtliches Sachregister zugegeben, das die rasche Auffindung der Literatur ermöglicht. Im Laufe der nächsten Jahre will nun Stammhammer ähnliche Bibliographien der Socialpolitik, der theoretischen Nationalökonomie, der Volkswirtschaftspolitik und der Finanzwissenschaft veröffentlichen. Soviel Anerkennung nun auch Stammhammer für seine Musterleistung des Fleisses verdient, so darf doch die Thatsache nicht verschwiegen werden, dass diese schöne Medaille auch ihre Kehrseite hat. Und diese besteht in der Unvollständigkeit des Werkes. Manche grundgelegene Erzeugnisse der socialistischen Literatur glänzen durch Abwesenheit. So vermissten wir unter andern schmerzlich die Schrift von Ludwig Gall, des ersten deutschen Socialisten, aus dem Jahre 1825: „Was könnte helfen?“ etc. Die bedeutsame Schrift von Thomas Spence, des Begründers des englischen Agrarsocialismus, „The miredian sun of liberty; or the whote rights of man displayed and most accurately defined“, London 1796, ist nicht verzeichnet, und nur ihr Abdruck aus dem Jahre 1882 wird angeführt. Auch die deutsche Rechtsphilosophie sollte, insoweit sie, wie z. B. Fichtes „Geschlossener Handelsstaat“, wichtige socialökonomische Probleme erörtert, in einer Bibliographie des Socialismus und

¹⁾ S. Die Besprechung Zuckerkandl's über Smart's „Introduction to the theory of Value“ in Bd. I., S. 371 fg.

Communismus Platz finden. Aehnliche Lücken liessen sich noch anführen. Sie sollten, wie wir glauben, Stammhammer veranlassen, recht bald einen Nachtrag zu seinem Werke zu veröffentlichen. Denn nur durch Vollständigkeit wird es sich die Wertschätzung aller Forscher erobern.

Dr. Rudolf Singer.

Benini, Dr. Rodolfo: Il valore e la sua attribuzione ai beni strumentali, Bari, 144. S.

Der Verfasser der vorliegenden Schrift hat zuerst im Jahre 1887 mit einer Arbeit: „Le basi d'una nuova teoria della circolazione“ Aufsehen erregt, nachdem er schon früher die Theorie des Freihandels untersucht hatte; von seinen weiteren Publicationen nenne ich folgende: „Il riordinamento bancario in Italia“ 1888, „Le determinanti degli scambi internazionali“ 1888, „Politica doganale e finanza“ 1889, „Imposte e bilancio monetario“ 1889, „Dati statistici sul movimento economico in provincia di Bari“ 1892. Die Schrift, auf welche sich die Besprechung beziehen soll, behandelt das Wertproblem in zwei Abschnitten, von denen der erste das Princip der Wirtschaftlichkeit untersucht und der zweite den Process der Wertschätzung ins Auge fasst.

Schon die Einleitung bietet uns einige treffliche Bemerkungen über die Classification der Wirtschaftswissenschaften — die Eintheilung ist freilich nicht erschöpfend — und über ihre Methoden, speciell über die Bedeutung der Deduction. Aus dem I. Abschnitte ist besonders der § 1 hervorzuheben, der den ökonomischen Begriff des Eigeninteresses und die Bedeutung desselben in kurzer und treffender Weise, der Sache nach natürlich nicht originell, feststellt und zwar so, dass, wenn daran stets festgehalten würde, man eine Reihe von Streitpunkten zwischen den Volkswirtschaftslehrern verschwinden sähe, weil sie nur aus Missverständnissen über jenen Begriff und seine Verwendung entstanden sind. Der § 2 behandelt in eingehendster Weise die grundlegende Frage des Begriffes und der Arten der Bedürfnisse, ihrer Entstehung und Vervielfältigung, ihrer Intensitätsgrade und gegenseitigen Beziehungen. Dieser Paragraph ist in hohem Grade lesenswert und vertieft das Problem ganz erheblich. Mit Rücksicht auf die Knappheit der Diction und den Inhaltsreichtum ist es leider nicht möglich, in kurzen Worten das Wesentliche des Paragraphen wiederzugeben; er muss ganz gelesen werden; niemand wird dies ohne Vortheil thun; es ist darin vielleicht nicht viel ganz Neues gesagt, wohl aber ist vieles in neuem Zusammenhang und besonders klar und überzeugend dargethan. Ein weiteres Capitel behandelt Begriff und Intensität der Anstrengung, der man sich unterzieht, um Bedürfnisse zu befriedigen. Die Gegenüberstellung des Genusses, erzeugt durch eine Bedürfnisbefriedigung, und der Anstrengung, der man sich um der letzteren willen unterzogen hat, bringt der § 4 in zum Theil neuer und trefflicher Weise.

Wir kommen damit zum II. Abschnitte. Dieser untersucht das Problem der Bewertung zunächst in der isolierten und dann erst in der Tauschwirtschaft.

Im ersten Capitel finden wir, im Anschlusse an die Jevons-Menger'sche Terminologie und in mehrfacher Ausgestaltung der Lehre dieser Forscher, zum Theile auch auf eigenen Bahnen, eine Reihe sehr wertvoller Erörterungen; es sei verwiesen auf die Untersuchung über jene Dinge, welche nicht schon ihrer Natur nach, sondern aus socialen Ursachen Wert erlangen (S. 36 f.), auf die Darstellung des Zusammenhangs zwischen objectivem und subjectivem Werte, wonach der subjectiven Bewertung eine Reihe von Acten vorausgeht, durch die man sich die Sicherheit verschafft, dass der fragliche Gegenstand vermöge seiner Eigenschaften eventuell überhaupt benützt werden, dass dies in einem gewissen Ausmaasse geschehen kann und dass Beschaffung, Aneignung und Umformung des Gegenstandes gewissen Schwierigkeiten begegnen (S. 38 f.); die zwei abstracten Begriffe des Principis der Wirtschaftlichkeit — Befriedigung und Anstrengung — sind dadurch auf ihre äusseren Ursachen (Nützlichkeit und Kosten) zurückgeführt. Die subjective Bewertung selbst stellt uns den Gegenstand als Summe von Bedürfnisbefriedigungen im Verhältnis zu den darauf verwendeten Anstrengungen dar. Um diesen Begriff klar zu machen, untersucht Benini in zum Theil origineller Weise den qualitativen und quantitativen Process der Vermögensbildung, welcher uns zeigt, wie der letzte Zuwachs zu gleichartigen Gütern, die letzte Eigenschaft, durch die wir eine bestimmte

Sache bereichern, die letzte einer harmonischen Verbindung von Gütern hinzugefügte Gattung u. s. w. sich charakterisiert, und bis zu welchem Punkte der wirtschaftende Mensch bei solchen Acten der Vermehrung der Güter und ihrer Eigenschaften geht (S. 50 ff. 67). Nicht übersehen dürfen wir schon an dieser Stelle die Anschauung Beninis über das Verhältnis zwischen Wert und Kosten, resp. Reproductionskosten (s. bes. S. 67—70, 116 f.), die uns von grossem Interesse scheint.

Wir kommen nun zum zweiten Capitel des zweiten Abschnittes: „Der Wert in der Tauschwirtschaft“, d. h. zum wichtigsten Theile des ganzen Buches. Auf Einzelheiten einzugehen, verbietet uns der Raum; es mögen daher wenige Bemerkungen genügen, und das umso mehr, als ja das bisher Gesagte schon die grosse Bedeutung des Werkes gezeigt haben dürfte und als es einfach nicht möglich ist, in kurzem ein Bild des Inhaltes dieses Capitels zu geben.

Der erste Paragraph untersucht den Begriff, die Voraussetzungen des Tausches und die Aussichten, dass ein solcher überhaupt stattfinde, dann aber auch die Wirkungen des vorgenommenen Tausches, das heisst die Entstehung eines differenziellen Nutzens, einer Rente, die sich nach im zweiten Paragraphen untersuchten Gesetzen zwischen den Tauschenden auftheilt (S. 101). Hier erscheint uns übrigens auch noch erwähnenswert die Auffassung des Autors über die Möglichkeit der Bildung verschiedener Preise für einzelne Theilquantitäten einer Warenart (S. 99).

Der dritte Paragraph behandelt endlich deductiv die Vertheilung des Productes unter die Producenten, und zwar in Verbindung mit zum guten Theil ganz vortrefflichen kritischen Bemerkungen über den gegenwärtigen Stand dieses Problems. Die Lösung des Räthselns findet Benini für den complicierteren Fall, dass verschiedene Personen die verschiedenen Productionsmittel in Händen haben, in dem Satze, dass jede von ihnen jene Quote erhalten soll, die bestimmt wird durch die vergleichsweisen, subjectiven Kostensätze (*costi comparativi*), die jeder für sein Productionsmittel aufwendet und für die übrigen Factoren aufwenden müsste, wenn er selbst sie beistellen sollte (S. 131). Für die Erklärung des Unternehmergewinnes zieht Benini auch das Moment der Zeit heran, für die der Unternehmer den andern Mitproducenten ihre Productwerthantheile vorschiesst (S. 130, 138 f.); der Schluss, den der Autor hieraus auf die Lage des Arbeiters zieht (S. 143) ist besonders anregend; nur er ist es in der Regel, der am Unternehmergewinne und Capitalzins mitarbeitet, ohne dafür ein Entgelt zu erlangen, denn er ist es in der Regel, der zukünftige Güter gegenwärtigen gegenüber am niedrigsten bewertet.

Auch Benini erkennt an, so scheint es uns wenigstens, dass seine Theorie der Einkommensvertheilung nur ein Auskunftsmittel ist, das Anwendung zu finden hat, weil eine genauere Zutheilungsmethode versagt. Diese Theorie ist aber jedenfalls einer genaueren Prüfung in hohem Grade wert und bildet einen wahrhaft würdigen Bestandtheil des ganzen, vortrefflichen Werkes, das einen hervorragenden Platz in jeder zukünftigen Dogmengeschichte der Wertlehre wird einnehmen und von jedem Werttheoretiker wird berücksichtigt werden müssen.

Schullern.

Riccardo Dalla Volta. *Le forme del Salario*, Firenze, Bocca 1893, 199 S.

Der durch mehrere volkswirtschaftliche Schriften sehr vortheilhaft bekannte Autor hat vor kurzem eine treffliche und sehr anregende Studie über das so actuelle Problem der Verkürzung des Arbeitstages veröffentlicht, auf welche in dieser Zeitschrift schon einmal kurz hingewiesen worden ist. Nunmehr eröffnet er eine Reihe von Studien über Formen, Theorie und Entwicklung des Arbeitslohnes mit einer die heute üblichen Lohnformen und den heutigen Stand des bezüglichen Problems behandelnden Schrift. Dieselbe enthält natürlich nicht viel sachlich neues, das hat ja auch der Verfasser nicht beabsichtigt, sie gibt aber in fünf Capiteln all das was die Einleitung verspricht in einheitlicher, klarer und sorgfältiger Darstellung und wie uns scheint, damit genug, um ihr den Anspruch auf Beachtung zu sichern. Die historisch aufgetretenen Lohnformen und darunter mehrere wenig bekannte und wenig beachtete werden nicht nur einfach in ihren Grundzügen geschildert, sondern es wird auch ihre Ausgestaltung untersucht und ihr Einfluss auf die Höhe der Löhne und den Erfolg des Productionprocesses erörtert; auch für die

Lohnformen erkennt Dalla Volta das Gesetz der Entwicklung als geltend an, nach welchem man, während sich das Wirtschaftsleben intensiver gestaltet, von den einfachen zu immer complicirtern Lohnformen übergeht. Wenn die Arbeiterclassen darnach strebt, ihren Antheil am Productwerte zu erhöhen, so darf nicht übersehen werden, dass auch zwischen Lohnform und Lohnhöhe ein Zusammenhang besteht; es liegt im Interesse sowohl des Arbeiters als auch des Unternehmers, dass jene Methode der Entlohnung angewendet werde, welche im vorliegenden Productionszweige den unter normalen Verhältnissen möglichen, höchsten Ertrag entstehen lässt und daher „in logischer Folge“ die höchsten Löhne und Gewinne ermöglicht. Es dürfte nicht schwer sein, aus dieser seiner Auffassung zu erkennen, dass der Verfasser die Stellung des Socialismus zum Arbeitslohne nicht acceptiert. In dieser Richtung erwarten wir uns übrigens eine eingehende Berücksichtigung der Rodbertus'schen Lehre von der in Aussicht stehenden Fortsetzung des vorliegenden Werkes.

Nach diesen wenigen Bemerkungen, welche uns die principielle Stellung Dalla Voltas wenigstens anzudeuten scheinen, sei noch darauf verwiesen, dass er in einem ersten Capitel die historische Entwicklung des Gewerbes im Anschlusse an Bücher, in einem zweiten die einfachste Form der Entlohnung, nämlich die Theilung des Productes in Natur oder dem Werte nach zwischen Unternehmer und Arbeiter, insbesondere in Landwirtschaft, Fischerei und Bergbau, eine Form, die ja z. B. in Colonate noch heute fortbesteht (hier kommt die Grösse der beiderseitigen Quoten in Betracht), in einem dritten Zeit- und Stücklohn (damit kommt Dalla Volta auf den Lohn im technischen Sinne zu sprechen, den er vortrefflich definiert und charakterisiert S. 62 ff.), in einem vierten dem progressiven Lohn (Prämiensystem) und die gleitende Lohnscala mit Rücksicht auf die Vorzüge und Nachtheile dieser Einrichtung, — einem Zwischending zwischen individuellem und collectivem Lohne (S. 131 ff.) — behandelt. Das fünfte Capitel untersucht den Collectivlohn (hier sind einige Lohnformen von besonderem Interesse an praktischen Fällen dargestellt), der auch, wo es sich um die Entlohnung cooperativer Arbeit handelt, den specifischen Charakter des Lohnes nicht abstreift, also nichts zu thun hat mit dem Einkommen, das Arbeiter, die zu Productivgenossenschaften verbunden sind, beziehen.

Der reiche, eben kurz bezeichnete Inhalt, der Geist, der die Darstellung beherrscht, und ihre Form machen das Büchlein lesens- und sehr beachtenswert. Möge bald jene Fortsetzung folgen, für die es das Thatfachenmateriale beistellt. Schullern.

Vorschläge zur Abänderung des österreichischen Unfallversicherungsgesetzes. Von Prof. Dr. Ad. Menzel. Separatdruck aus A. Ehrenzweigs Assecuranz-Jahrbuch, XV. Jahrgang, Wien 1893.

In knapper Form entwickelt Professor Menzel eine Reihe von Reformvorschlägen, zu dem bestehenden Unfallversicherungsgesetze, ohne jedoch hiebei Abänderungen in den Bereich wissenschaftlicher Behandlung zu ziehen, welche den Kern des Gesetzes betreffen, wie die Streitfrage über die Organisationsform der Unfallversicherung (Territorialanstalten, Berufsgenossenschaften) oder die Verlängerung, respective Aufhebung der jetzt bestehenden vierwöchentlichen Wartezeit, vor deren Ablauf aus dem Titel der Unfallversicherung an Verletzte keine Entschädigung zu verabfolgen kommt. Es ist von Interesse, das Urtheil des bestens bekannten Theoretikers über die wünschenswerten Reformen des Unfallversicherungsgesetzes zu hören; wir freuen uns dieser Studie doppelt, nachdem sie so bald unserem Wunsche Erfüllung brachte, dem Verfasser als Kritiker der bestehenden Unfallversicherungsgesetzgebung zu begegnen, können jedoch hiebei unser Bedauern darüber nicht unterdrücken, dass er sich über die erwähnten principiellen Fragen nicht äusserte.

Aus den zahlreichen Abänderungsvorschlägen Menzels heben wir Folgendes hervor: Nach Anerkennung der Nothwendigkeit der Schaffung einer scheidgerichtlichen Berufungsinstanz wird einerseits auf die Möglichkeit verwiesen, als solche den Verwaltungsgerichtshof zu benützen, andererseits zufolge des allgemeinen Rufes nach einem selbständigen „Oberschiedsgerichte“ dessen ausschliessliche Zusammensetzung aus rechtskundigen Mitgliedern (?) und dessen Organisation als Appellgericht empfohlen. — Die bis nun den politischen Erstbehörden vorbehaltenen Strafgewalt soll einerseits (bei Unterlassung der

Betriebsanmeldung, Beitragsberechnung etc.) den Versicherungsanstalten, andererseits (bei falschen Lohnangaben in der Beitragsberechnung etc.) den Bezirksgerichten überantwortet werden; diesen Vorschlägen, welche gegenüber dem jetzigen, nicht durchwegs befriedigenden Zustande einen Fortschritt bedeuten, ist nur beizufügen, dass die vollkommene Selbständigkeit der Anstalten auch diesfalls anzustreben ist, wie ja auch die Träger der Arbeiter-Unfallversicherung in Deutschland, die Berufsgenossenschaften, das Bestrafungsrecht in beiden Richtungen besitzen. — Der auch seitens der Wiener Anstalt gemachte Vorschlag, Renten unter 10% des Jahresarbeitsverdienstes nicht mehr zu bewilligen, ist zweckmässig; die weitere Forderung jedoch, den hiedurch der Rentenentschädigung Verlustigen das entsprechende Deckungscapital zu verabfolgen, erscheint uns minder empfehlenswert, weil hiedurch den Verletzten in der Regel nicht geholfen wird; die Verwendung der diesfälligen, übrigens kaum sehr nennenswerten Ersparnisse zur Aufbesserung der Renten für die in höherem Grade Erwerbsunfähigen ist zweckdienlicher. Wir stimmen übrigens mit dem Verfasser vollkommen darin überein, dass die facultative Capitalsabfertigung, wie sie dormalen im Unfallversicherungsgesetze vorgesehen ist, gänzlich ausgemerzt werden soll. — Die Forderung Menzels betreffend die Verpflichtung der Unfallversicherungsanstalten zur Deckung der Heilkosten von der fünften Woche an ist, falls sie pauschaliter erfolgt, discutabel, führt aber in ihrer weiteren Entwicklung d. i. bei Verlängerung der Wartezeit nothwendig zur Centralisation des Arbeiter-Versicherungswesens, worin wir übrigens kein Unglück erblicken können. — Die Uebertragung der Unfallserhebungen von den überlasteten Bezirkshauptmannschaften an die zumeist ebenfalls nicht auf Rosen gebetteten Bezirksgerichte wird den angestrebten Zweck, d. i. die Beschleunigung der Entschädigungsleistung kaum erreichen lassen; weshalb sollen nicht die Unfallversicherungsanstalten diese Erhebungen selbst besorgen? Die denselben beizuziehenden Arbeitervertreter werden die Objectivität der Erhebungen auch den Arbeitern gegenüber verbürgen. Dieser Erhebungsmodus hat die von der Wiener Anstalt bereits im Jahre 1892 beschlossene, übrigens auch aus anderen Gründen dringend nothwendige locale Organisation der Versicherungsanstalten zur Voraussetzung; die Combination dieser Localorgane mit dem Gewerbe-Inspectorate erscheint weniger empfehlenswert, da die Versicherungsanstalten auf eigenen Füßen stehen müssen und nicht abhängen dürfen von der Arbeitsleistung von ihnen nicht untergeordneten und in hohem Maasse andererseits beschäftigten Functionären.

Wir schliessen mit dem Wunsche, dass die inhaltvolle Studie Menzels jene allgemeine Beachtung finden möge, welche sie vollauf verdient. Kögler.

Altonaer Arbeitsstatistik. Veranstaltet durch das kgl. Commerz-Collegium zu Altona. I. Altonaer Arbeitslöhne 1891. Ein Versuch lohnstatistischer Erhebungen auf Grund wirklich gezahlter Arbeitslöhne. Hamburg, Verlagsanstalt und Druckerei A.-G. (vormals J. F. Richter). 1893, V. u. 79 S.

Die Methodik der Lohnstatistik hat gegenüber den sehr unvollkommenen und unsicheren Versuchen, welche bis vor kurzem allein dem Bedürfnisse nach Information über die Lohnverhältnisse entgegenkamen, in der jüngsten Zeit sehr erhebliche Fortschritte gemacht. Insbesondere hat die früher allgemein übliche Erhebung von Durchschnittslöhnen, d. h. die allgemeine Schätzung der Löhne gebürende Zurückweisung erfahren; das Verlangen die Lohnstatistik auf der Grundlage von wirklich gezahlten, aus den Lohnbüchern nachweisbaren Löhnen bestimmter Arbeiter aufzubauen, ist zu einer unbedingten Anerkennung, gleichsam zum Angelpunkte der Reform der Lohnstatistik geworden. Auf diesem Standpunkte steht auch die neue von dem Commerz-Collegium zu Altona unternommene Lohnstatistik, welche mittelst Zählkarten, welche von den Unternehmern auf Grund ihrer Lohnlisten ausgefüllt worden sind, vorgenommen wurde. Das Ziel war dabei aber nicht nur die Ausführung einer wissenschaftlich-correcten Lohnerhebung, sondern es sollte zugleich an einem planmässig durchgeführten Beispiele gezeigt werden, wie die Arbeitslohn-Statistik einfach praktisch gestaltet werden kann, so dass der Zweck erreicht wird, ohne den Unternehmern überflüssige Bemühungen aufzuerlegen. In diesem praktischen Punkte ist die vorliegende Schrift zugleich eine Polemik mit den weitgehenden Forderungen,

welche die dem Internationalen statistischen Institute auf seiner Versammlung im März 1891 von Böhmert vorgelegten „Grundzüge für eine Statistik der Arbeitslöhne“ enthalten, während die Altonaer Lohnstatistik in principiellen Punkten mit dem Böhmert'schen Referate übereinstimmt.

Die wesentlichsten Unterschiede, welche die besondere Rücksicht auf eine einfache und praktisch ausführbare Methode der Erhebung ergeben hat, bestehen, gegenüber dem Böhmert'schen Programm, darin, dass 1. nicht der wirkliche Jahresverdienst der Arbeiter, sondern nur der Lohn in demjenigen Zeitraume festgestellt wurde, während dessen der Arbeiter bei einem und demselben Unternehmer gearbeitet hat; 2. nicht die Zahl der gearbeiteten Stunden, sondern nur die Anzahl der Arbeitstage erhoben wurden. Diese Einschränkung des lohnstatistischen Programms des Commerzcollegiums von Altona ist aus praktischen Gründen, insbesondere mit Rücksicht auf die derzeit schon verfügbaren Aufschreibungen der Unternehmer wohl gerechtfertigt, ja gewiss nothwendig gewesen, die theoretische Richtigkeit und Erreichbarkeit des Böhmert'schen Programms braucht deshalb noch nicht angefochten zu werden. Das gleiche gilt von der Rücksichtnahme auf die Art der Lohnzahlung (Tag- oder Stundenlohn, Accord und Gruppenaccord u. s. w.), auf Jahresverdienst, Familie und Wohnungsverhältnisse der Arbeiter, sowie auf die Nebenumstände der Arbeitsverwendung und Lebenshaltung, welche für eine eingehende Darstellung der Arbeiterverhältnisse gewiss ebenso wichtig wie andererseits für eine reine Lohnstatistik nebensächlich sind. Einstweilen kann der Altonaer Versuch, der vermöge seiner sorgfältigen methodischen Durchbildung wie seiner ernsten und gewissenhaften Ausführung zu den besten lohnstatistischen Arbeiten der Gegenwart zählt, nur mit Dank entgegengenommen und zur Nachahmung empfohlen werden.

J.

Dr. Georg Mollart. Lesebuch zur Geschichte der Staatswissenschaft des Auslandes. Osterwieck, A. W. Zickfeldt, 1891. VIII u. 191 S. Derselbe. Lesebuch zur Geschichte der deutschen Staatswissenschaft von Kant bis Bluntschli, ebd. 1891, VIII u. 120 S. und Ergänzungsheft ebd. 1893, 77 S.

Die Mollart'schen Lesebücher zur Geschichte der Staatswissenschaft verdienen eine Vorrede, die ihnen der Herausgeber leider nicht beigegeben hat. In denselben ist ein glücklicher Gedanke in treffender Weise verwirklicht. In unserer Zeit, in welcher die Zeitungs- und Zeitschriftenliteratur so sehr überwuchert, geht selbst für die gebildeten Kreise, soweit sie nicht mit specieller Fachwissenschaft Beziehung haben, die unmittelbare Belehrung aus den classischen Werken über Staatswissenschaft nahezu gänzlich verloren; ein seichtes, encyclopädisches Wissen macht sich breit, das selbst wieder nur aus dritter und vierter Hand überliefert, nicht selten gefälscht oder doch missverstanden ist; und doch will gewiss niemand, der den Anspruch auf politische Bildung erhebt, gerne zugestehen, dass er von den Heroen unserer politischen Literatur nichts als die Namen kennt. In diesen Verhältnissen ist ein Werk wie die Mollart'schen Lesebücher nicht nur als ein brauchbares Hilfsmittel zum Studium der Staatswissenschaft, sondern auch als ein kräftiger Anstoss zur Besserung mit Freude zu begrüßen. Jeder Gebildete wird sich freuen, hier eine sorgfältig getroffene Auswahl von Cabinetstücken der politischen Literatur der Jahrhunderte vorzufinden und sich an dem Genuss von Originalabhandlungen der grössten Meister aller Völker zu erholen, anstatt sich mit, im besten Falle sehr verwässerten Copien und Reproductionen derselben begnügen zu müssen. Insbesondere verdienen unsere gebildeten Industriellen, Landwirte und Kaufleute auf diese Lehrbücher aufmerksam gemacht zu werden, durch welche sie nicht nur mit den interessantesten Problemen der Staatswissenschaft, sondern auch mit den interessantesten Vertretern derselben in directe Beziehung gesetzt werden; die sorgfältig ausgewählten Proben aus den Schriften der besten politischen Autoren lassen die Denkweise und den Charakter derselben erkennen und führen daher in die Literaturgeschichte wie in die Geschichte der staatswissenschaftlichen Ideen in der denkbar angenehmsten und sichersten Weise ein.

Im ersten Hefte sind 55 wissenschaftlich oder praktisch bedeutsame Abschnitte aus den Werken von Platon, Aristoteles, Cicero, Augustinus, Thomas v. Aquino, Dante, Wilhelm v. Occam, Marsilius v. Padua, Machiavelli, Thomas Morus, Bodin, Grotius,

Milton, Hobbes, Spinoza, Bessuet, Fenelon, Locke, Vico, Montesquieu, Filangieri, Rousseau, Sieyès, Burke, Maistre, Bonald, Lamennais, Constant, Bentham. Eötvös, Tocqueville, Mill, Lieber und Laurent vereinigt.

Das zweite Heft bringt ausgewählte Stücke von Kant, Fichte, W. v. Humboldt, Moser, Möser, Gentz, D. v. Müller, Haller, Rotteck, Welcker, Schelling, Hegel, Savigny, Dahlmann, Waitz, Zachariä, Schmitthenner, Schleiermacher, Mohl, Leo, Stahl, Krause, Ahrens und Bluntschli.

Im Ergänzungshefte zu denselben finden sich Proben aus den Schriften von Görres, Jordan, Gerber, Ancillon, Baader, Walter, Herbart, Röder, L. v. Stein und Rohmer.

Die Auswahl ist, wie man sieht, so getroffen, dass so ziemlich alle Richtungen der Staatswissenschaft und alle Fundamentalfragen des Staatslebens in ihren Hauptführern zum Wort kommen; nur die wirtschaftliche Politik scheint zu wenig zur Geltung gebracht. Doch wollen wir über die Einzelheiten mit dem Herausgeber nicht rechten; dass er in der Hauptsache das Richtige getroffen hat, ist vorerst genügend. Bücher dieser Art verlangen aber eine Fortsetzung; da wird auch Gelegenheit sein, den Fragen der socialen Politik näher zu treten. Möge die Theilnahme des Publicums an diesem Unternehmen dazu recht bald Gelegenheit geben; die politische Bildung kann dadurch nur gewinnen. J.

Beiträge zur Geschichte der Bevölkerung in Deutschland seit dem Anfange dieses Jahrhunderts. Herausgegeben von Friedrich Julius Neumann. Band IV.

Dr. Vallentin: Westpreussen seit den ersten Jahrzehnten dieses Jahrhunderts, ein Beitrag zur Geschichte des allgemeinen Wohlstandes in dieser Provinz und in ihren einzelnen Zeiten.

Tübingen 1893. Verlag der Laupp'schen Buchhandlung. 225 S.

Schon seit geraumer Zeit beabsichtigt Neumann, wie wir der Vorrede entnehmen, die wichtigsten Vorgänge der Bevölkerungsbewegung Ost- u. Westpreussens in ihren Beziehungen zur gleichzeitigen Entwicklung des allgemeinen Wohlstandes seit dem Anfange dieses Jahrhunderts in einer Arbeit zu verfolgen. Als erster Theil und gewissermassen als Einleitung erscheint die Arbeit Vallentins. Sie befasst sich ausschliesslich mit Westpreussen und behandelt fast allein Vorgänge der Wohlstandsentwicklung daselbst. Zunächst wird die Zunahme, welche der Wohlstand der ganzen Provinz seit dem Beginne unseres Jahrhunderts erfahren hat, an der Zunahme und Ausdehnung gemessen, welche Gebäude, Wohnungswert, Verkehrsmittel und Gewerbe, Arbeitslöhne und Steuerergebnisse, sowie Schulwesen und sanitäre Fürsorge erfahren haben. Das Ergebnis dieser Vergleichung ist, dass der Wohlstand Westpreussens erheblich zugenommen hat, wenn auch die Zunahme nicht so bedeutend war, dass Westpreussen den Vorsprung, den die westlichen Provinzen zum Beginn der Periode hatten, einholen konnte. Denn noch heute nimmt Westpreussen mit Posen und Ostpreussen unter den preussischen Provinzen hinsichtlich des Wohlstandes die niedrigste Stufe ein.

Weit interessanter ist der zweite Theil der Arbeit, in welchem die Wohlstandsverhältnisse der einzelnen Regierungsbezirke, Kreisgruppen und Kreise Westpreussens geschieden nach der Nationalität ihrer Bewohner einer Prüfung untergezogen werden. Hierbei erscheinen die deutschen Gebiete der Weichselniederung und des Ostens als die wohlhabendsten, ihnen folgen das deutsch-polnische Mittelgebiet: Graudenz-Thorn-Kulm und die westlichen deutschen Höhenkreise: Deutschkrone — Flotow und Schlochau. Die niederste Stufe des Wohlstandes nehmen das nordwestliche deutsch-polnische Höhegebiet: Neustadt—Berent u. s. w. und das östliche polnische Gebiet: Strassburg und Löbau ein. Hierbei zeigt sich übrigens die Thatsache, dass, wie dies schon Neumann vor beiläufig zehn Jahren vermuthet hatte, das polnische Element seit der Mitte der sechziger Jahre im entschiedenen Fortschreiten zu Ungunsten des deutschen Elementes sich befindet. Diese Thatsache ist um so interessanter, als das polnische Element nicht bloss bis in die jüngste Zeit mit der Missgunst der Regierung zu kämpfen hatte, sondern auch weil gerade in diese Zeit mit der Gründung des norddeutschen Bundes und deutschen Reiches

eine erhebliche Steigerung des nationalen Selbstbewusstseins der Deutschen fällt. Es zeigt sich somit, dass die Verschiebung in den nationalen Besitzverhältnissen wesentlich auf sociale Ursachen zurückzuführen ist. Was speciell in Westpreussen die fortschreitende Polonisierung verursacht, davon wird in der von Neumann angekündigten Arbeit über die Bevölkerungsbewegung Ost- und Westpreussens ausführlich die Rede sein. Gewiss wird hierbei das Material, welches Valentin für die Beurtheilung der Wohlstandsverhältnisse mit größtem Fleisse gesammelt hat, entsprechende Verwendung finden.

Dr. M. Hainisch.

ZEITSCHRIFTEN-ÜBERSICHT.

Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, hgg. v. *Courad, Elster, Loening, Lexis*, III. F., VII. Bd. 2. Heft: *K. Wiedenfeld*: Der deutsche Getreidehandel. — Nationalök. Gesetzgebung. Miscellen.

3. Heft: *W. Lotz*: Die Lehre vom Ursprunge des Geldes. — *K. Wiedenfeld*: Der deutsche Getreidehandel. — Nationalök. Gesetzgebung, Miscellen.

4. Heft: *7. Neumann*: Die unehel. Kinder in Berlin und ihr Schutz. — Nationalök. Gesetzgebung, Miscellen, Recensionen.

Allg. statistisches Archiv, hgg. v. *Dr. G. v. Mayr*, III. Jgg. 1. Halbb.

T. Müller: Die Reform der deutschen landwirtsch. Statistik. — *L. v. Borkewitsch*: Russische Sterbetafeln. — *W. Schiff*: Die österr. Arbeiterunfallversicherung und die Socialstatistik. — *G. v. Mayr*: Deutsche Arbeiterstatistik, Methodologisches und Technisches. — *G. v. Mayr*: Meine Kritik der preuss. Volkszählungsformulare. — *H. Rauchberg*: Innere Wanderungen in Oesterreich. — *G. Berthold*: Die deutschen Arbeitercolonien 1882—1892. — *O. Mertens*: Russlands Bedeutung für den Weltgetreidemarkt (Schluss). — **Literatur**. Verschiedenes: Reform der deutschen landwirtsch. Statistik. — *G. v. Mayr*: Deutsche Städtestatistik. — *G. v. Mayr*: Die Statistik auf den international. Congressen 1891. — *G. v. Mayr*: Geschäftsberichte der statist. Aemter. — *Mataja*: H. v. Brachelli. — Internationale statist. Uebersichten: *G. v. Mayr*: Vorbemerkung. — *E. Mischler*: Criminalität. — *G. v. Mayr*: Bevölkerungsstand. — Internationale Zusammenfassungen.

Arbeiterschutz, hgg. v. *Leo Walecka*, Jgg. V. bis Nr. 10.

Journal des Économistes. Rédacteur en chef: *M. G. de Molinari*. Librairie Guillaumin et Cie, rue Richelieu, 11. Paris. 53e année.

Sommaire du numéro de février 1894: Les chemins de fer de l'État en France et à l'étranger. — Crédit populaire industriel ou agricole (suite et fin). — Le mouvement agricole. — Revue des publications économiques en langue française. — Le retour à l'économie politique classique. — Anomalies chinoises. La presse, La politique. — La composition de la population des États-Unis. — La morue nationale et les colonies. — Bulletin. — Nécrologie: *Joseph Supinski*. — Société d'économie politique (séance du 5 février 1894). Discussion: Les lois ouvrières au point de vue de l'intervention de l'État. — Comptes rendus. — Notices bibliographiques. — Chronique économique.

Sommaire du numéro de mars 1894: Les droits sur les blés. — La crise économique et financière de l'Italie. — La crise en Sicile. — Le mouvement scientifique et industriel. — Revue de l'Académie des sciences morales et politiques. — Lettre d'Autriche-Hongrie. — Bulletin. — Société d'économie politique (séance du 5 mars 1894). Discussion: Quel rapport et quelle différence y a-t-il entre le salaire nominal, le salaire réel et le degré de bien-être des ouvriers? — Comptes rendus. — Notices bibliographiques. — Chronique économique.

Sommaire du numéro d'avril 1894: Les finances italiennes. — La crise en Sicile. — La caisse des retraites et le projet de la commission. — Revue des principales publications économiques de l'étranger. — De la durée de la garantie d'intérêt accordée aux chemins de fer français. — Les statistiques commerciales. — Une visite à la République de Libéria. — Lettre d'Espagne. — Bulletin. — Société d'économie politique (séance du 5 avril 1894). Discussion: Pourquoi les économistes sont-ils altruistes et les socialistes égoïstes? — Comptes rendus. — Notices bibliographiques. — Chronique économique.

Revue d'Économie politique, hgg. v. *Prof. Cauwès, Prof. Gide, Dr. Schwiedland u. Prof. Villey*, Paris, *L. Larose*, VIII. Jahrg. 1894; monatlich ein Heft, Preis 21 Francs jährlich.

Januarheft: *Ch. Favre*: L'évolution économique dans l'histoire. — *Ch. Bodin*: De la tendance au monopole dans le mouvement économique actuel. — *Prof. Dugué*: Le conflit de la souveraineté fédérale et de la souveraineté locale aux États-Unis d'Amérique. — *Prof. Villey*: Chronique législative. — *Prof. St. Marc*: Revue des Revues de langue française. — Bücheranzeigen über *Loria, Arnauld, H. George* etc.

Februarheft: *G. Schmoller*: L'Économie Politique, sa théorie et sa méthode. — *Prof. Mongin*: De la réforme des caisses d'épargne. — *Graf Broglio*: Sur l'organisation de l'industrie de la soie à Venise dans le moyen-âge. — *Prof. Gide* und *Dr. Lambert*: Chronique économique. — *Prof. Villey*: Chronique législative. — Bücheranzeigen über *Fournier de Flaix, Desbats, Benoit*.

Märzheft: *Prof. Bernis*: Les deux directions de la sociologie contemporaine. — *Prof. Cauwès*: La protection des intérêts économiques de la femme mariée. — *Dr. Zuckerkandl*: La mesure des transformations de la valeur de la monnaie. — *Dr. Koch*: La loi d'égalité et les Magasins Généraux. — *Prof. Villey*: L'industrie minière et les appareils à vapeur en France. — *Prof. Villey*: Chronique législative. — Bücheranzeigen.

La Réforme sociale, bulletin de la société d'économie sociale et des unions de la paix sociale, fondée par *P. F. Le Play*, XIV. année.

No. 75: *A. Maron*: L'Histoire et le bilan de la grève du Pas de Calais. — *M. Vanlaer*: Les mendiants de Paris. — Société d'économie sociale. — *De Bousies*: Le collectivisme à l'état relatif. — *Courrier des Pays-Bas*. — Mélanges et notices. — Les mouvement social à l'étranger (*Cazajoux*).

No. 76: *7. Michel*: La recherche de la paternité. — *G. Picot*: Le patronage à l'Institut. — *S. Dean*: Les assurances sur la vie. — Réunion mensuelle du groupe de Paris. — *7. S. Spoto*: Le socialisme Sicilien. — Unions de la paix sociale. — Chronique du mouvement social.

No. 77: *A. Gigot*: L'assurance obligatoire Allemande et l'assurance libre. — *G. Fagniez*: L'économie rurale de la France sous Henry IV. — *G. Blondel*: Quelques mots sur *Le Play*. — Société d'économie sociale. — *E. Dubois*: Le Projet de loi allemand en faveur des petits biens ruraux. — Cours et conférences. — Le mouvement social à l'étranger.

No. 78: *A. Béchoux*: Comment étudier les revendications ouvrières. — *E. Duthoit*: L'enseignement du droit et des sciences sociales dans les universités italiennes. — *A. Powpory*: Enquête sur les conditions des ouvriers agricoles. — *L. Batcave*: Une nouvelle cause de destruction pour les familles souches pyrénéennes. — Mélanges et notices, Unions de la paix sociale, Chronique du mouvement social.

No. 79: *A. Delaire*: Réunion annuelle de 1894. — *G. Fagniez*: L'économie rurale de la France sous Henri IV. — *A. Retours*: Vouloir et agir. — Société d'économie sociale, Mouvement social à l'étranger.

No. 80: *G. Picot*: Socialisme et liberté d'association. — *M. Lambert*: Les fabriques d'église. — Société d'économie sociale, Unions de la paix sociale, Chronique du mouvement social.

No. 81: Le programme de la réunion annuelle. — *U. Guérin*: Idées avancées, idées rétrogrades. — *G. Blondel*: Questions sociales en Allemagne. — Réunion mensuelle du groupe de Paris. — Les unions de la paix sociale à Lille, à Tourcoing et à Roubaix (*A. Maron*). — Le mouvement social à l'étranger (*Cazajoux*). — Bibliographie.

The Economic Journal, edit. by *F. Y. Edgeworth*, Vol. IV., No. 13. March 1894.

H. Higgs and *R. Lambelin*: Métayage in Western France. — *J. E. C. Munro*: Some economic aspects of the coal dispute. — *F. D. Longe*: The coal Strike and a minimum wage. — *F. Y. Edgeworth*: Theory of internat. value. — *A. H. Bigg*: The Wives contribution to family income. — *J. S. Nicholson*: Effects of depreciation of silver. — Reviews, Notes and Memoranda.

Annals of the American Academy of pol. and soc. science, edit. by *James, Falkner, Robinson*, Vol. IV. No. 5, march 1894:

G. Schmoller: Idea of justice in pol. Economy. — *R. H. Curtis*: Classification of law. — *M. M. Dawson*: American life insurance methods. — *E. R. Johnson*: Relation of taxation to monopolies. — Briefer communications, personal notes.

Supplement; March 1894. *G. Cohn*: A history of pol. Economy.

Political Science Quarterly, *Columbia College*, Vol. IX., No. 1, March 1894.

J. B. Uhlz: Ideas on constitutional revision. — *A. D. Noyes*: The Banks and the Panic of 1893. — *J. Dewey*: Austins theory of sovereignty. — *C. M. Platt*: Positive law and other laws. — *E. Porritt*: The revolt against feudalism in England. — *G. H. Blunden*: British local finance 1. — *W. J. Ashley*: The village in India. — Reviews.

The Quarterly Journal of Economics, Vol. VIII. No. 3, Apr. 1894.

J. B. Clark: A universal law of econ. variation. — *J. Mavor*: The english railway rate question. — *E. B. Andrews*: The bimetallic committee of Boston and New England — *E. G. Fourné*: A. Hamilton and A. Smith. *W. J. Ashley*: The anglo-saxon „Township.“ — Notes and Memoranda.

John Hopkins University Studies in histor. and pol. science, ed. by *H. B. Adams*, XII. series III. *J. Sp. Bassett*: The constitut. beginnings of North Carolina.

IV. *H. R. Meilwaine*: Struggle of protestant dissenters for religions toleration in Virginia.

Studies in history, economics and public law, *Columbia college*, Vol. III. No. 2.

G. L. Beer: The commercial policy of England toward the American Colonies.

The Yale Review, Vol. II. No. 4, Febr. 1894.

Comment. — *S. Woolsey*: The law and the policy for Hawaii. — *H. C. L.*: The eccles. treatement of usury. — *E. R. L. Gouli*: European bureaux of labor statistics. — *G. P. Fisher*: Jefferson and the social compact theory. — *E. Porritt*: English labor in and aut of parliament. — Book reviews.

Quarterly Publications of the American statistical Association, N. S. No. 24. Dec. 1893.

Papers read at sessions of the international statistical institute. Chicago. Sept. 1893.

Giornale degli Economisti. Direzione: *Viti de Marco, Mazzola, Pantaleoni, Zorli* 1894.

Gennaio: La situazione del mercato monetario. — *S. Albertini*: La questione delle otto ore di lavoro. — *G. Pinna-Ferrà*: La libertà secondo il Ferrara. — Note, bibliografia, cronaca.

Febbraio: Situazione del mercato monetario. — *G. B. Salvioni*: I biglietti di scorta delle banche di emissione. — *Siculus*: L'insurrezione siciliana. — *V. Pareto*: Teoria matematica dei cambi forestieri. — Previdenza, bibliografia.

Marzo: La situazione del mercato monetario. — L'esposizione finanziaria. — *Barone*: alcuni teoremi fondamentali per la teoria matematica dell'imposta. — *La Loggia*: I moti di Sicilia. — Tariffa daziaria di alcuni generi di consumo nei comuni chiusi della Sicilia. — *Albertini*: La questione delle 8 ore di lavoro. *Fornari*: Giudizii di Fr. Ferrara intorno ad alcuni economisti Italiani. — Rivista del credito popolare, Bibliografia, Cronaca.

Aprile: La situazione del mercato monetario. — *R. Benini*: L'azione dello stato sul corso dei cambi ed i criteri dell'amministr. Italiana. — *A. Raddi*: Dati e note sull'esercizio dei pubbl. servizi comunali. — *Combes de Lestrade*: La crisi in Sicilia. — *L. Albertini*: La questione delle 8 ore di lavoro. — *T. Fornari*: Giudizii di Fr. Ferrara intorno ad alcuni economisti Italiani, Previdenza, Cronaca.

Maggio: La situazione del mercato monetario. — *E. Barone*: A proposito delle indagini del fisher. — *Combes de Lestrade*: La crisi in Sicilia. — *L. Albertini*: La questione delle otto ore di lavoro. — Le economie militari. — Nota, Rivista del credito popolare. Bibliografia. Cronaca.

L'Economista, direz.: *De Johannis* XXI. Vol., XXV. No. 1044.

ZUR ENGLISCH-SCHOTTISCHEN GENOSSEN- SCHAFTS-BEWEGUNG.

VON

V. JOHN (INNSBRUCK.)

Es ist heut so ziemlich allgemein anerkannt, dass die künftige Gestaltung unserer Wirtschafts- und Gesellschafts-Ordnung weniger von der Entwicklung der besitzenden Classen als von jener der Massen abhängen werde. Je nach dem culturellen und wirtschaftlichen Fortschritt der untern Schichten wird sich dieser Umwandlungsprocess in mehr oder weniger humanen oder brutalen Formen vollziehen. In welcher Richtung und in welchem Grade diese Umwälzung heut bereits in Fluss gerathen ist, zeigt die fortschreitende Demokratisierung der heutigen Gesellschaft und ihrer Institutionen. Obenan in diesem Umwandlungsprocess steht die uralte Verfassung Englands, welche juristisch heut eine nahezu unbeschränkte Demokratie darstellt; denn die Parlamentsreform von 1867 brachte die bezitzlosen Classen zur Majorität und nach dem Wahlgesetz von 1885 sind gut $\frac{3}{5}$ der Wähler Arbeiter.¹⁾ Die Parlaments-Statistik Frankreichs zählte noch 1871, 222 Volksvertreter adeligen Namens; im Jahre 1893 war deren Zahl bereits auf 67 herabgesunken. Ja, selbst in den Agricultur-Staaten scheint die Bewegung bereits auf die Zerreibung der Mittelglieder zwischen Latifundien und proletarischem Zwergbesitz zu zielen.²⁾ Im deutschen Reichstag erklärt der hochconservative Autor des Gesetzentwurfs über die Errichtung von Heimstätten, Herr v. Riepenhausen, er habe diesen Entwurf vornehmlich mit Rücksicht auf die stetig wachsende Zahl der demokratischen Stimmen bei den Reichstagswahlen eingebracht; denn darnach gebe es in keinem Lande der Welt auch nur annähernd eine derartig starke revolutionäre Partei wie in Deutschland. In

¹⁾ Vgl. hierüber W. Roscher, „Politik. Geschichtliche Naturlehre der Monarchie, Aristokratie und Demokratie“. Stuttgart 1892.

²⁾ Es ist von allgemeinem Interesse, neben den hierauf bezüglichen Vorlagen, Motivenberichten und Debatten der verschiedenen Volksvertretungen auch die Discussion der ländlichen Arbeiterfrage im Verein für Socialpolitik nach dem Bericht über die Generalversammlung 1893 zu vergleichen.

der That stimmten im deutschen Reich im letzten Wahlkampf $1\frac{1}{2}$ Millionen Wähler, d. i. ungefähr der 7. Theil der politisch wahlberechtigten Bevölkerung für die Candidaten der Social-Demokratie; und für die nächsten Wahlen rechnet Friedrich Engels auf dem Grunde genauer Beobachtung von den 7 Millionen Wählern, welche bisher durchschnittlich zur Urne giengen, „unzweifelhaft“ $3\frac{1}{2}$ Millionen demokratischer Stimmen; darunter nicht nur zahlreiche Handwerker, sondern auch Viele aus den Reihen der bürgerlichen Intelligenz, wie Lehrer, Aerzte, Advocaten u. s. w., denn gerade in den Kreisen der Intelligenz gewinne die Demokratie täglich mehr Anhänger.

Ist doch die Einführung des allgemeinen directen Stimmrechts in Frankreich und Deutschland, die Demokratisierung des englischen Unterhauses, die Ausdehnung des Wahlrechts in Belgien, und voraussichtlich auch bald in der conservativsten der Monarchien, in Oesterreich-Ungarn, nur die unausweichliche Folge des Fortschreitens der demokratischen Ideen. „Kein Zweifel“, bemerkt Schöffle in seiner jüngsten Publication „Deutsche Kern- und Zeitfragen“ (S. 118): „Die Zukunft gehört der Demokratie in der alten Welt wie in den Ackerbau-Colonien der neuen. Dieser Lauf unserer Epoche zur Demokratie im Staats- wie im ganzen übrigen Gesellschaftsleben ist unwiderstehlich und unaufhaltsam; denn sie ist die ganz naturgemässe Folge der steigenden Cultur und Gesittung, welche immer mehr Kräfte des Volkes ausbildet und entbindet, hiemit auch das Interesse und die Bethheiligung aller am Staatsleben immer mehr zum Durchbruch bringt; eine gewiss nur wünschenswerte keineswegs zu fürchtende Thatsache, weil sie allein eine immer höhere steigende Gesittung ermöglicht;“ wozu der eifrige Socialforscher sofort bemerkt, dass der Sieg der Demokratie noch keineswegs die allgemeine, geschweige die plötzliche Republikanisierung der Staaten bedeute. Und Schmoller erklärt als Vorsitzender des Vereins für Socialpolitik in der Generalversammlung zu Berlin 1893: „Wir sehen wohl alle, mindestens fast alle in der heutigen Arbeiterbewegung, auch in der Socialdemokratie, nicht wie so viele der Besitzenden ein Unglück, eine Unbequemlichkeit, etwas, das man nur zu bekämpfen habe. Nein, diese Bewegung ist uns eine nothwendige historische Folge unserer geistigen und wirtschaftlichen Entwicklung. Die untern Classen, geweckt durch die allgemeine Schulbildung, die Presse, die nothwendige demokratische Färbung aller heutigen Staatseinrichtungen, durch die Wunder der Technik und des Verkehrs, sind erwacht aus dem gedankenlosen Hindämmern; sie fordern mit Recht ein gewisses Maass von politischem Einfluss, eine Berücksichtigung ihrer Interessen, eine grössere Theilnahme an den wirtschaftlichen und geistigen Gütern unserer Cultur. Sie wollen, an gewissen Stellen mit Recht, in selbstbewusster Action als Gleichberechtigte Theil nehmen am Staats- und Wirtschaftsleben. In alledem sehe ich wenigstens und wohl die meisten von uns kein Unglück, im Gegentheil einen ungeheuren Fortschritt, in der That eine Weltwende, den Beginn einer neuen grossen Epoche der Weltgeschichte“.

Diese neue Epoche der Geschichte hebt sich von der vorangehenden scharf ab durch das Eintreten des Grossbetriebs in die Wirtschaft der Völker und die daraus hervorgehende Auflösung der alten gewerblichen Ordnung; denn erst hiedurch entstand ein besonderer Arbeiterstand heutigen Sinnes, losgelöst von Haus- und Grundbesitz, die „grosse Masse“, ausschlaggebend vorerst nur durch ihre Zahl; ein besonderer vierter Stand, welcher die von dem Bürgerthum in der grossen französischen Revolution angeregte demokratische Bewegung als die ihm naturgemässe social-politische Tendenz allmählich in sich aufnahm, und hiefür bald zielbewusst als „modernes Proletariat“ den Kampf zunächst gegen das industrielle Bürgerthum, die „Bourgeoisie“ e. S. begann, denselben aber allmählich auf die besitzenden Classen überhaupt ausdehnte.¹⁾

Ganz naturgemäss nahm denn auch dieser social-politische Umbildungsprocess der Völker seinen Ausgang von dem classischen Lande des Grossbetriebes, wo mit Hargreaves vervollkommneten Spinnrad und James Watts Erfindung der Sieg der Maschine über die Handarbeit ganz erstaunliche Fortschritte machte, so dass die Geschichte der englischen Industrie von 1770 aufwärts ein Jahrhundert der grossartigsten Entwicklung darstellt bis zu einem Industriemonopol, welches erst in den letzten zwei Decennien durch die continentale und amerikanische Concurrenz gebrochen werden konnte. Es kann nicht als Uebertreibung angesehen werden, wenn

¹⁾ Cf. die Zeichnung bei Carlyle, „Past and Present.“ London, 1843. Friedr. Engels setzt in seiner Schrift über „Die Lage der arbeitenden Classe in England“ der französ. „Bourgeoisie“ die englischen „middle-classes“ gleich, welche speciell die von der sog. Aristokratie unterschiedene „besitzende“ Classe umfassen, jene „Classe“, welche in Frankreich und England direct, in Deutschland als „öffentliche Meinung“ indirect im Besitz der Staatsmacht ist; welcher der „working man“, als der „besitz- und machtlose Proletarier gegenübersteht.“ Aus der „Bourgeoisie“ im engeren Sinne, d. i. aus der „industriellen“ oder „Geldbourgeoisie“, sonderte sich um 1830 eine radicale Richtung von Unterhausmitgliedern, welche sich dem Chartismus näherte, während andererseits humane Tories sich in jenen Tagen als „jung England“ vereinigten mit der Tendenz, das alte „merry England“ mit seinen glänzenden Seiten und seinem romantischen Feudalismus wieder herzustellen, eine Satyre auf alle historische Entwicklung. Auf einsamer Höhe steht diesen Parteien gegenüber Thomas Carlyle, ursprünglich Tory und gerade als solcher der schärfste Kritiker der „Bourgeoisie“; auch gegenüber der „Anarchie“ des Freihandels der Erste, welcher die radicale Neuorganisation der Arbeit fordert. Dem gegenüber erblickt der Irländer einzig in der politisch-nationalen Selbstständigkeit das Heil. Friedr. Engels bemerkt (a. a. O. S. 295. Anm.), dass er in seiner Schilderung stets nur von der Bourgeoisie als „Classe“ spreche, dass darum die von einzelnen derselben aufgeführten Thatsachen nur als Belege für die Denk- und Handlungsweise der Classe gelten dürfen, welcher gegenüber er die Lage der britischen Arbeiterclassen darstelle, wie sie ihm während eines Aufenthaltes von 21 Monaten in eigener Anschauung, wie durch officiële und sonstige authentische Berichte zur Kenntnis gekommen sei. Als eine solche Classenthatsache der Bourgeoisie gegen die besitzlose Bevölkerung bezeichnet Engels die liberale Gesetzgebung überhaupt, und das Armengesetz von 1834 auf dem Grunde der Bevölkerungstheorie Malthus insbesondere, „welches die „arme Bevölkerung“ in kurzem Wege als „überzählige“ Bevölkerung erklärt, statt sie als volkswirtschaftlich wertvolle, brauchbare Bevölkerung zu betrachten und sie als solche zu behandeln.“

Fr. Engels schon 1845 in seiner, der „realistisch-historischen“ Forschungsrichtung angehörigen Schrift über „die Lage der arbeitenden Classe in England“ (II. Ausg. 1892) der industriellen Revolution für England dieselbe Bedeutung beimisst, welche der politischen Umwälzung für Frankreich, der philosophischen für Deutschland zugesprochen werden muss. Die social bedeutsame Frucht dieser industriellen Revolution ist der englische Arbeiterstand, die besitzlosen Millionen des „working man“, welcher heut nahezu zwei Drittheile des englischen Volkes ausmacht; ein ganz neues Volk mit andern Sitten und Bedürfnissen, aus ganz andern Classen bestehend, trotz der Besonderheit des Stammes und der Lebensgewohnheit der Typus des Arbeiters unseres Jahrhunderts; darum in seiner Entwicklung lehrreich für die Betrachtung der Gegenwart und Zukunft anderer Nationen.

Ist es doch der englische Arbeiter, welcher zuerst sich in den Friendly Societies zur Selbstversicherung aufschwingt gegen die Tage der Noth und der körperlichen Gebrechlichkeit; welcher die berufsgenossenschaftliche Organisation der Trades Unions, diese geschichtliche Fortsetzung der alten Gilden, ins Leben ruft, und in den Cooperative Societies zuerst den Weg der wirtschaftlichen Selbsthilfe betritt; in dieser letzten Richtung angeregt und gefördert allerdings ganz vornehmlich durch Robert Owen, welchem ja auch die Fabrikgesetzgebung unserer Tage ihren ersten Anstoss verdankt; denn bereits im Februar 1816 empfahl dieser hochherzige Philanthrop dem Unterhause einen Gesetzentwurf, in welchem die Arbeitszeit in den Fabriken auf 10½ Stunden herabgesetzt, die Beschäftigung von Kindern unter 10 Jahren gänzlich verboten, jene von Kindern unter 12 Jahren nur in halbtägigem Schichtwechsels gestattet wurde.¹⁾ Gleichzeitig entwarf Robert Owen auch ein nationales System unentgeltlichen Unterrichts, verbunden mit allgemeinem Schulzwang und der Errichtung von Volksbibliotheken; agitierte eifrigst für die Herstellung gesunder Arbeiterwohnungen seitens der Behörden; vornehmlich aber für eine durchgreifende Organisation der Arbeit auf dem Princip der Gemeinwirtschaft. So ward Owen in der That der Vater des specifisch englischen Socialismus, welcher heut weit über Englands Grenzen hinaus in der Arbeitergesetzgebung der Culturstaaten, in den Truckverboten, in der Haftpflicht, in den sanitären Vorkehrungen und Vorschriften für den Fabriksbetrieb, in den Bestrebungen für Arbeiterwohnungen, sowie in der gesetzlichen Fürsorge für den Unterricht der Arbeiterkinder seine Verwirklichung findet, jenes Socialismus, welcher das Individuum unter den Schutz der Gesamtheit stellt.

Um sein social-ökonomisches Ideal zu verwirklichen, gründete Owen selbst Gemeinwirtschaften freiwilliger Genossen, welche seine Lehre auf-

¹⁾ Die Arbeiterschutzgesetzgebung erfolgte in England allerdings vielfach als Gegenschachzug der Landlords gegen die Baumwoll-Lords für die Aufhebung der Korn-gesetze (Cf. Schulze-Gävernitz, „Zum socialen Frieden.“ I. 397); aus demselben Grunde wurde die Partei der Reactionäre unter Disraeli die Partei der Demokratisierung des Staatsrechtes.

genommen hatten. So gieng nicht nur die socialistische Gesetzgebung, sondern auch die Genossenschaftsbewegung Englands und durch diese jene des Continents aus den Grundgedanken des „Neuen Systems der Gesellschaft“ hervor, wenn auch in Grossbritannien bereits vor Owen „Genossenschaften“ seines Sinnes bestanden; denn bereits um das Jahr 1760 hatten die hohen Monopolpreise der Müller und Bäcker die ärmeren Classen zur Gründung von Müller- und Bäcker-genossenschaften angeregt; und als gegen das Ende des Jahrhunderts zahlreiche Kornmühlen in Fabriken umgewandelt wurden, erfuhr diese Bewegung ihre allgemeinere Verbreitung.¹⁾

Schon diese Vor-Owen'schen Genossenschaften sind sonach auf die Verbilligung und Verbesserung des Consums der ärmeren Bevölkerung durch Ausscheidung des Zwischenhandels und Aufnahme von Eigenproduction der unentbehrlichsten Bedarfsartikel gerichtet, eine Tendenz, welche die englische Genossenschaftsbewegung gleich von ihrem Anfang an von jener des Continents wesentlich unterscheidet. Allein diese älteren Genossenschaften stehen am Beginn der Entwicklung eines besonderen Arbeiterstandes h. S.; sie sind grösstentheils Handwerker-genossenschaften, darum bei der fortschreitenden Fabriksindustrie bald auf immer engere Kreise beschränkt und zumeist von kurzer Dauer.

Dem gegenüber ist die Genossenschaftsbewegung von 1826—34 der erste Versuch britischer Fabrikarbeiter, ihren Consum möglichst gut und billig zu gestalten und gleichzeitig den Genossen Arbeit zu sichern. Der „Cooperator“, die erste Genossenschaftszeitung, von Dr. William King, einem Schüler Owens redigiert, erklärt als Ziel dieser Genossenschaften, „aus der Ansammlung wöchentlicher Beiträge der Mitglieder und des Profits einen Fond zu bilden, gross genug, den Mitgliedern Arbeit zu schaffen, und das Erzeugnis derselben als Gemeingut an Nahrungsmitteln, an Kleidung und Häusern zu betrachten“. Die Gesellschaft werde alsdann eine „Gemeinschaft“ heissen (Mrs. Webb, a. a. O. S. 39). Als eine der ersten dieser Consumgenossenschaften der zweiten Periode erscheint die „First London Cooperativ Trading Association“, in welcher der spätere Chartistenführer William Lovett als eifriges Mitglied bereits 1826—28 die Stelle eines Ladenhalters oder Verkäufers inne hatte. Als das Muster der Genossenschaften dieser Periode gilt jedoch allgemein die 1828 zu Brighton errichtete Sussexgesellschaft.

¹⁾ So erbauten die Grundbesitzer auf den Barham Downs 1796 eine Parochialmühle „zum Gebrauch der Armen“. Die Arbeiter von Hull besaßen 1801 eine Volksmühle welche nach kaum zehnjährigem Bestand eine derartig ausgebreitete Kundschaft erworben hatte, dass die Müller der Stadt gegen dieselbe ob ihrer Gemeenschädlichkeit („nuisance“) die Gerichte aufriefen. Zu Sheerness errichteten die gelernten Handwerker, empört über die allgemeine Unsitte, das Mehl mit Thonerde zu mischen, i. J. 1815 eine Bäcker-genossenschaft, während in Devonport gleichzeitig eine Genossenschaftsmühle gebaut wurde. Auch in Schottland waren seit 1800 zahlreiche Bäcker-gesellschaften ins Leben getreten. Vgl. Mrs. Sidney Webb, „Die britische Genossenschaftsbewegung“, herausgegeben v. L. Brentano, 1898. S. 37 ff.

Trotzdem dieses Ideal einer Genossenschaft schliesslich nur bis zur embryonalen Form des gemeinsamen Kramladens gelangte, und infolge von Zwistigkeiten der Mitglieder bald seiner Auflösung entgegenieng, rief der Gedanke doch in anderen Theilen des Landes ähnliche Associationen ins Leben. Durch glückliche Geschäftsführung und durch Ansammlung des Gewinnes brachten es denn auch thatsächlich mehrere derselben dahin, ihre Mitglieder in der Fabrication von Geweben, von Schuhen und Kleidungsstücken und Möbeln zu beschäftigen. Nach dem Zeugnis Lovetts¹⁾ weckten diese Erfolge in Arbeiterkreisen sogar den kühnen Gedanken, auf diesem Wege schliesslich Gewerbe und Handel des gesammten Landes in ihre Hände zu bekommen und dadurch zur Unabhängigkeit zu gelangen.

Alein dieser „Arbeiter“ selbst muss sofort bekennen, dass der Mangel an Einsicht und an beharrlichem sittlichen Wollen der Gründung derartiger Gemeinschafts-Unternehmen sehr bald ein Ziel setzte. Um aber wenigstens die bessere Einsicht in den Arbeiterkreisen zu fördern, auch um den vielen Anfragen der Genossenschaften des Landes zu genügen, wurde in London die „Britische Association zur Förderung genossenschaftlicher Kenntnisse“ gegründet, und gleichzeitig mit Magazinen für die Lagerung und den Verkauf der Genossenschafts-Erzeugnisse verbunden. William Lovett wurde erster Secretär dieser Association. Dass auch in jenen Tagen bereits die höhern Kreise der englischen Gesellschaft die Entwicklung dieser Associationen mit lebhafterem Interesse verfolgten, beweisen unter anderem die Mittheilungen Lovetts über die eifrige Förderung derselben durch Lady Byron, die Witwe des Dichters. Der Geist dieser Genossenschaften aber ist charakterisiert durch das Motto der Statuten des Vereins von Warrington: „Sie halfen einander, ein jeglicher ein Bruder seinem Bruder; und ein jeglicher sprach zu seinem Bruder, sei guten Muthes“ (Mrs. Webb, l. c. p. 40.).

Anfangs ohne Interesse für diese „Handel treibenden“ Gesellschaften, wurde Owen durch diese Beweise echt genossenschaftlichen Sinnes bald ein werktätiger Freund derselben. Und als der obgenannte William King zur Unterstützung ihres Handels 1832 Tauschbazars errichtete, in welchen der Arbeiter seine Erzeugnisse gegen Tauschbons einlagerte und dafür Waren des Bazars in gleichem Werte erhielt, gründete Owen selbst im folgenden Jahre in der Grays Inn Road zu London die „Equitable Labour Exchange,“ eine Arbeitsbörse, in welcher jede Ware nur nach der in ihr verkörperten „gesellschaftlichen“ oder Durchschnittsarbeit bewertet werden sollte — die praktische Probe auf die schon von David Hume und Adam Smith entworfene, von Ricardo ausgebildete Arbeits-Werththeorie, welche von Owen und dem Schüler William Thompson dahin interpretiert wurde, „dass bisher nur Betrug und Monopol es verhinderten, den Markt-

¹⁾ „The Life and Struggles of William Lovett, in his pursuit of bread, Knowledge and freedom.“ London, published by Trübner & Co. Ludgate Hill, 1876.

wert der Waren nach der in ihnen enthaltenen Arbeit zu bemessen“. ¹⁾ Und um das Streben nach Profit, die Quelle aller socialen Corruption sofort im Keime zu ersticken, wurden an Stelle des Geldes Arbeitsscheine, „labour notes“ eingeführt, welche den vollen Productwert-Antheil des Arbeiters an dem Erzeugnisse darstellen, somit auch jeder Mehrwert-Aneignung durch den Unternehmer vorbeugen sollten. Für seine Arbeitsscheine erhielt der Genosse die gewünschten Waren gleichen Arbeits-Wertes aus dem Magazine. ²⁾

Allein, bald waren die nach dem Muster der Grays Inn Börse errichteten Arbeits-Tausch-Anstalten mit Waren überfüllt, und die Vorstände gezwungen, dieselben billigst an gewissenlose Speculanten zu begeben, weil bei deren Anfertigung zu wenig auf Geschmack und Bedürfnis des grossen Publicums Rücksicht genommen worden war. Um dem Ruin möglichst vorzubeugen, wurde die Zahl der bisher gewährten Arbeitsstundenscheine für die gelieferten Waren herabgesetzt; und als die Schneider darob Klage führten, dass ihnen nun für den Rock dreissigstündiger Arbeit nur 15 Stunden-Arbeitsscheine ausgefolgt würden, entgegneten die Magazinsvorstände, dass auch der Schnitt ihrer Röcke von den Käufern nur so hoch bewertet worden sei. Vgl. Mrs. Webb, 42 ff.

Indes hatte die Consumvereinsbewegung selbst einen wahrhaft erstaunlichen Fortgang genommen. Ein Bericht der oberwähnten „Britischen Association zur Verbreitung der Kenntnis des Genossenschaftswesens“ verzeichnete für das Jahr 1830 bereits 170 derartiger Handelsgenossenschaften, welche sich über ganz England verbreiteten. Und für das Jahr 1832 meldet dieselbe Quelle eine Steigerung derselben auf rund 500. Allein das Muster, der

¹⁾ „Alles in der Welt wird durch Arbeit erkaufte, und unsere Leidenschaften sind es allein, welche uns zur Arbeit treiben“, erklärt David Hume in seinem Essay über den „Handel“. A. Smith wiederholt: „Arbeit war der uranfängliche Preis, das uranfängliche Kaufgeld, welches man für alle Dinge bezahlte.“ Und Ricardo rügt daran nur, dass sein grosser Vorgänger diese Quelle des Tauschwertes nicht auch als dessen Maasstab festgehalten habe. Ad W. Thompson s. A. Menger, „Das Recht auf den vollen Arbeitsertrag.“ 2. Aufl. 1892; ganz besonders S. 54 ff. mit S. 94 ff.

²⁾ Die von A. Menger l. c. abgedruckte „Arbeitsnote“ lautet: „National Equitable Labour Exchange.“ — To the storekeeper of the exchange. — 22 th. July 1833. — Deliver to the bearer exchange stores to the value of One Hour by the order of (folgt die Unterschrift des Superintendenten und des Secretärs). . . . Die Werteinheit ist sonach eine Arbeitsstunde, dieselbe einem halben Shilling Metallgeld gleichgestellt, die Arbeitsstunde selbst jedoch vom Schätzmann nach der Durchschnittsarbeit eines „ordinary workman“ angenommen, die spätere „normale Arbeitszeit“ bei Robertus, die „gesellschaftlich-nothwendige“ Arbeitszeit bei Karl Marx. Gleichzeitig sollte nach Owen eine Bank zur Einwechslung des Arbeitsgeldes gegen Metallgeld gegründet werden. Dieselbe scheint (nach Menger) nicht zustande gekommen zu sein. Owens Arbeits-Tausch-Bank war bei der Kürze der Zeit als Privatunternehmen gegründet; doch war sich Owen selbst wohl bewusst, dass ein durchgreifender Erfolg nur bei der staatlichen Uebernahme der Arbeitsbörsen erzielt werden konnte. Daher sein Vorschlag einer Petition an den König und an das Parlament am 22. Jänner 1834, welche als Uebergangsmassregel die Errichtung derartiger Arbeitsbörsen in jedem Dorfe von Staatswegen forderte. Cf. A. Menger a. a. O. S. 94, Anm. 43.

Mutterverein von Brighton war bereits zugrunde gegangen; und im Verlauf der Jahre 1833—34 fand diese ganze Bewegung, der Vorläufer der ein Decennium später von Rochdale ausgehenden dritten Genossenschaftsperiode Englands, ihr Ende. Nur einige wenige derselben, von den zähern schottischen und nordenglischen Arbeitern gegründet, überlebten den allgemeinen Zusammenbruch; es sind dies nach dem Zeugnis von Mrs. Webb einige schottische Bäcker-genossenschaften, der Consumverein von Sheerness, die Anti-Kornzoll-Mühle zu Devonport und wenige andere.

Einige der allgemein wirksamen Gründe ihres Niederganges wurden bereits berührt. Hiezu kamen nach dem Augenzeugen Lovett religiöse Differenzen der Mitglieder, hervorgerufen durch Owen selbst, welcher nach der Rückkehr aus seiner amerikanischen Colonie „New Harmony“ jeden Sonntag-Morgen über religiöse und Genossenschaftsfragen Vorträge hielt. Ebenso erwähnt Lovett der Abneigung der Frauen, sich auf einen einzigen Laden zu beschränken, und so den Umfang ihres Consums offenkundig werden zu lassen.

Als ein Hauptgrund des Niedergangs jedoch werden allgemein die Mängel der englischen Gesetzgebung aufgeführt, welche die Genossenschaften schutzlos liess gegen Veruntreuung, Betrug und Vermögensschädigung jeder Art. Mrs. Webb erklärt (l. c. p. 44): „Es gab thatsächlich kein Mittel gegen Diebstahl und Betrug, mit Ausnahme des äusserst primitiven der einfachen Wiedervergeltung. Und noch heut schützt das englische Recht gegen Diebstahl nur den, welchen es des rechtlichen Besitzes fähig erklärt.“ Ebensowenig konnten die Genossenschaften als solche Eigenthum an Land und Gebäuden erwerben; noch gab es irgend eine gesetzliche Form, in welcher sie bindende Verträge zu schliessen vermochten; denn die hiezu nöthige Rechtsqualität der juristischen Person war ihnen versagt.¹⁾ Mrs. Webb bemerkt hiezu, es müsse dem englischen Arbeiter gewiss zum Ruhme angerechnet werden, dass so zahlreiche Vereinigungen, sowohl zu Gewerkvereins- als zu wirtschaftlichen Zwecken überhaupt während eines vollen Jahrhunderts bestehen konnten ohne jede weitere Sicherheit als die persönliche Rechtschaffenheit der Vorstände und Beamten.

Nur bei dieser ausgezeichneten Charaktereigenschaft des englischen Arbeiters konnte unter denselben gesetzlichen Verhältnissen das britische Genossenschaftswesen von Rochdale aus schliesslich jene grossartige Entwicklung nehmen, welche, noch keineswegs abgeschlossen, heut allgemein

¹⁾ L. Brentano bemerkt („Arbeitergilden“, I, 149): „Nur die Friendly Societies“, diese Unterstützungsgesellschaften der kleinen Leute hatten zu Ende des 18. Jahrhunderts in England durch besondere Gesetze als besonderes Privilegium die Erlaubnis erhalten, innerhalb gewisser Grenzen Besitz zu erwerben, sowie als Rechtssubject gerichtlich klagen zu können und gerichtlich belangt zu werden. Durch ein Gesetz vom 30. Juli 1834 (Act 5th. William IV. c. 40) wurden diese Vortheile der Friendly Societies ausgedehnt auf „Gesellschaften für jeden nicht ungesetzlichen Zweck“; jedoch dies unter der Voraussetzung, dass die für diese besonderen Zwecke zu verwendenden Gelder und Beiträge gesondert von jenen verwaltet werden, welche zur Bestreitung der gewöhnlichen Unterstützungen, wie der Kranken- und Altersunterstützung dienen.

Bewunderung erregt. Diese Charaktereigenschaft aber ist, abgesehen von der Tenacität des angelsächsischen Stammes, zum grossen Theil das volkpsychologische Ergebnis der schweren Noth und des verhängnisvollen Kampfes, welcher, bekannt als der Kampf um die Charte, die Jahre 1834—48 ausfüllt, und als positives Ergebnis das Classen- und Kraftbewusstsein des britischen Arbeiters, als negatives das Ablenken von jeder der Zeit nach unrealisierbaren politischen Utopie zur Folge hatte, indem er gleichzeitig jenen tiefen Ernst in der Hinwendung zu den concreten Aufgaben und Mitteln der wirtschaftlichen Hebung und des „self-government“ hinterliess, welcher in den armen Webern von Rochdale so bewundernswert zu Tage tritt, ein historischer Beitrag zur Lehre von der Productivität der Noth. Und eine Zeit der schwersten Noth schliesst das Decennium 1834—44 für den englischen Arbeiter ein; denn eine allgemeine wirtschaftliche Depression wurde noch gesteigert durch das Misslingen allgemeiner Strikes, unternommen der Noth zu steuern; und verschärft durch die gesetzliche Verwirklichung der praktischen Postulate der Bevölkerungstheorie Malthus, wie sie die i. J. 1834 erfolgte Aufhebung der Armenacte vom Jahre 1601 (43rd of Elizabeth) darstellt. Hiemit war die Verpflichtung der Gemeinde aufgehoben, für den Lebensunterhalt der Armen und Arbeitslosen zu sorgen. An Stelle der bisher gesetzlichen Unterstützung in Geld und Nahrungsmitteln trat die Aufnahme in die Arbeitshäuser, die „workhouses“, welche ob ihrer strengen Hausordnung mit Isolierung, einförmiger Beschäftigung und schlechter Ernährung von dem Volke als Armengesetz-Bastillen („poor-law-bastiles“) dem Spott preisgegeben waren, und trotz der äussersten Noth vom Arbeiter gemieden wurden. Friedrich Engels theilt in seiner obenwähnten Schrift (S. 289—96) auf Grund authentischer Daten wahrhaft entsetzliche Vorkommnisse aus diesen Arbeitshäusern mit, welche darnach in der That als wahre Schreckenshäuser erscheinen mussten.

In dieser Bedrängnis sah auch der englische Proletarier seine Rettung schliesslich einzig im Erwerb der politischen Macht im Staate. Im Kampf um die „Volkscharte“ sollte dieselbe errungen werden. Ermöglicht war dieser Kampf durch die Acte von 1824, welche, ein Erfolg Josef Humes, alle bisher giltigen Coalitionsverbote aufhob. Hiemit wurde der gesetzliche Boden für die Classenorganisation der Arbeiter geschaffen, welcher die Berufsorganisation derselben in den Gewerkvereinen heutigen Sinnes zur Seite gieng.

Angeregt aber war diese bald grossartige Bewegung durch die radicale Partei des Unterhauses mit dem Sitz in London, später in Birmingham und Manchester. Hervorgegangen aus den demokratischen Anschauungen der Zeit der französischen Revolution, hatte diese Partei, vertreten durch Roebuck, Josef Hume, O'Connell u. a. in kurzer Vereinigung mit dem liberalen Bürgerthum dem torystischen Oligarchen-Parlament bereits die Reformbill von 1832 abgerungen. Die fortschreitende Demokratisierung des Unterhauses dagegen suchte sie durch den Bund mit der radicalen Arbeiterpartei zu erzielen, welcher sich im eigenen Interesse die demo-

kratischen Elemente der Mittelclassen, ja sogar die Mitglieder der Anti-Corn-Law-League eine Zeitlang anschlossen. Auch die Gewerkvereine beteiligten sich im Vollgefühl ihres Rechtes anfangs an der Strikebewegung der Chartisten, dieselbe dadurch mächtig verstärkend.¹⁾

Die Arbeiter-Bildungs- und Schutzvereine dagegen, allen voran die „National Union of the working classes and others“ in London forderten schon um das Jahr 1830 die radicale Reform des Unterhauses. Dasselbe erstrebte die 1836 gegründete „London Working Mens Association“, welche die Zusammenfassung der bessern Elemente der Arbeiterschaft bezweckte, die Verbreitung von Bildung und Moralität, die Verbilligung der Presse, allgemeinen unentgeltlichen Unterricht, die Sammlung einer Statistik der Arbeiterzustände, eindringende Erörterung und Besserung der wirtschaftlichen und socialen Lage des Arbeiters, ganz vornehmlich aber die Forderung der gleichen politischen Rechte desselben als ihr Programm verkündete; eine demokratische Vereinigung mit socialem Charakter, welche sich bald über die Mehrzahl der englischen Industriebezirke verbreitete, ja sogar die Brüder in Amerika und Belgien in ihren Schutz und ihre Bestrebungen einbezog. Der Secretär dieser mächtigen Association war wiederum der begabte und besonnene William Lovett. Im Verein mit Roebuck brachte er nach seiner eigenen Aufzeichnung (l. c.) am 8. Mai 1838 jene Massenpetition zustande, welche das allgemeine Stimmrecht und die allgemeine gleiche Wahlfähigkeit aller erwachsenen Männer, welche gesunden Verstandes und keines Verbrechens überführt sind; ferner jährlich neu zu wählende Parlamente, gleichmässig abgegrenzte Wahlbezirke, Diäten für die Gewählten und geheime Stimmabgabe bei den Wahlen forderte. In einer von Lovett verfassten Ansprache an das Volk wurde darauf hingewiesen, dass bereits 1780 der Herzog von Richmond im Hause der Lords eine Bill einbrachte, in welcher das allgemeine gleiche Wahlrecht und jährlich zu erneuernde Parlamente als das Fundament des englischen Staatsrechtes, das allgemeine Stimmrecht dagegen als die einzig wirksame und dauernde Wahlreform erklärt wurde; ebenso rief er dem Volke ins Gedächtnis, dass in demselben Jahre auf Veranlassung der Wähler von Westminster ein Comité unter Vorsitz von Charles Fox bereits sämtliche sechs Forderungen der genannten Massenpetition als unerlässliche Postulate einer Wahlreform angenommen hatte.

Roebuck sollte die Petition im Unterhause einbringen. Da starb Wilhelm IV., und das Parlament wurde aufgelöst. In dem nun folgenden Wahlkampfe wurden obige sechs Forderungen zum Wahlprogramm und die Petition selbst zum erstenmale als „people's charter“ bezeichnet, für welche die Anhänger oder „Chartisten“, vertreten durch den „National-Convent“, die heftigste Agitation entwickelten.

¹⁾ Vgl. L. Brentano, „Die Arbeitergilden der Gegenwart.“ I, 134. Die erste Folge der Abschaffung der Coalitions-gesetze i. J. 1824 war eine ungeheure Vermehrung der Arbeitseinstellungen, welche nicht mehr als Verbrechen betrachtet wurden. Bald jedoch ward ein immer besonneneres und offenes Vorgehen der Gewerkvereine die Regel.

Ob der Resultate der Reformbill enttäuscht, und durch die geschäftliche Depression der Jahre 1837—39 ebenfalls hart bedrängt, war auch der radicale Theil des Bürgerthums der Chartisten-Agitation günstig gestimmt, und dem Nationalconvent beigetreten. So kommt es, dass der Chartismus noch im Jahre 1838 wahrhaft grossartige Dimensionen annahm. Neben der politischen Tendenz aber trat mehr und mehr auch der social-ökonomische Charakter derselben hervor. Engels, welcher in seiner oberwähnten Schrift von 1845 diese Bewegung zum Theil als Augenzeuge eingehender behandelt, berichtet (Ausg. 1892, S. 232): „In Deutschland hat man keine Vorstellung von der Heftigkeit der Agitation der Chartisten. Das Volk wurde aufgefordert sich zu bewaffnen, oft geradezu sich zu empören. Man fabricierte Piken, wie zur Zeit der französischen Revolution. Ein methodischer Geistlicher, Stephens, erklärt in einer Versammlung von 200.000 Menschen auf dem Kersall-Moor, dem Mons sacer von Manchester: „Der Chartismus, meine Freunde, ist keine bloss politische Frage, bei welcher es sich darum handelt, dass ihr das Wahlrecht bekommt, sondern der Chartismus ist eine Messer- und Gabelfrage; die Charte, das heisst gute Wohnung, gutes Essen und Trinken, gutes Auskommen und kurze Arbeitszeit“. Ganz besonders die Bewegung für die Zehnstundenbill und gegen das neue Armengesetz stand mit dem Chartismus in engster Verbindung. Und mit der in Birmingham aufgelegten National-Petition für die „people's charter“ wurden gleichzeitig hunderte von Petitionen für die Verbesserung der socialen Lage der arbeitenden Classen angenommen.¹⁾

Am 4. Februar 1839 trat der „Nationalconvent“ mit seinen 53 Delegierten in London zusammen; das „Volksparlament“, gewählt, dem Aristokratenparlament gegenüber das demokratische Interesse zu vertreten. William Lovett wurde zum Secretär gewählt. Ihm stand gegenüber der irische Demagog Feargus O'Connor, der Vertreter der „physical force“. Die Partei der moralischen Mittel hatte gesiegt. Am 14. Juni 1839 wurde die Massenpetition um die Charte mit mehr als $\frac{1}{4}$ Million Unterschriften von Attwood im Unterhause eingebracht, und sofort mit grosser Majorität abgelehnt. Gleichzeitig erliess Lord Russell an die Friedensrichter die Mittheilung, dass die Regierung jedem Verein zur Bekämpfung des Chartismus Waffen zur Verfügung stelle. Die Folge war, dass die Partei der Gewaltmittel die Oberhand gewann. In einem Manifest derselben wurde dem Volke die Frage vorgelegt, ob es fest entschlossen sei, auf Verlangen des Convents die Einlösung des Papiergeldes an den öffentlichen Cassen, die Behebung aller Einlagen bei Sparcassen und Banken, die Enthaltung von Arbeit und von geistigen Getränken während eines vom Convent zu bestimmenden

1) Engels bemerkt hiezu l. c.: „Der englische Chartist ist politisch Republikaner, obgleich er das Wort nie oder doch selten in den Mund nimmt; denn während er mit den republikanischen Parteien aller Länder sympathisirt, nennt er sich lieber einen Demokraten. Aber er ist mehr als blosser Republikaner; seine Demokratie ist keine bloss politische. So gieng denn auch im Chartismus anfangs der Arbeiterradicalismus mit der radicalen Bürger- und Parlaments-Partei Hand in Hand.“

„heiligen Monats“ durchzuführen, Chartisten-Candidaten aufzustellen, ausschliesslich mit Chartisten zu verkehren, endlich für Gesetz und Recht bewaffnet einzutreten.

Indes war es in Birmingham ob der Verwerfung der Charte durch das Parlament zu einem Aufstand gekommen, in welchem die aufs höchste aufgestachelte Menge Häuser in Brand steckte und Gräueltaten der schlimmsten Art verübte. Die allgemeine Erregung erreichte ihren Höhepunkt, als der „Nationalconvent“ auf Andringen O'Connors den Beginn des allgemeinen Strikes, des „heiligen Monates“ auf den 5. August 1839 ausschrieb.

Allein die Gewerkvereine versagten ihre fernere Theilnahme; die Führer und nicht weniger als 443 Personen wurden in den Gefängnissen von England und Wales festgehalten, oder wie John Frost und Genossen wegen des blutigen Aufstandes der Walliser Chartisten zur Deportation verurtheilt, während O'Connor, angeblich krank, sich in Sicherheit gebracht hatte.

So schien das Ende des Chartismus gekommen. Da erhob sich der Tory Thomas Carlyle in seiner berühmten Schrift „Chartism“ zur schärfsten Kritik der bisherigen Behandlung der „grossen“ Frage. Ausgehend von dem „Gemeinplatz“, dass die Lage der Massen die Lage des Landes bedeute, führt er aus, dass diese Wahrheit dem Gedächtnis der maassgebenden Politiker gänzlich entschwunden zu sein scheine ob der Sorge um die Neger Afrikas, um das Rindvieh von Smithfield und die interessanten Jagd- und Wucher-gesetz-Entwürfe, welche das Parlament beschäftigten. Schliesslich fordert die Schrift die eingehendste Untersuchung der letzten Ursachen der Noth wie der unheilvollen Bewegung der untern Classen.

Indes war bereits am 20. Juli 1840 zu Manchester die Vereinigung sämtlicher Local-Vereine zur „Nationalen Chartisten-Association von Grossbritannien“ erfolgt mit dem ausdrücklichen Beschluss, nur friedliche und gesetzliche Mittel zur Verwirklichung des „universal suffrage“ anzuwenden. Ganz besonders Lovett bemühte sich auf diesem Grunde um die „herzliche“ Vereinigung der Mittelclassen mit den Arbeitern, während O'Connor, von Lovett selbst als der böse Geist des Chartismus bezeichnet, in seinem Organ „Northern Star“ nur die alten Redensarten von Gewalt und Waffen wiederholte.

Trotzdem die bisher versuchten Aufstände ob Verraths und zu frühen Losbrechens nicht den gewünschten Erfolg hatten, überdies die Anti-Corn-Law-League-Association in Manchester das liberale Bürgerthum von dem Proletariat getrennt hatte, trieb die schwere wirtschaftliche Krisis von 1842 gerade die industrielle Bourgeoisie wieder in dasselbe Fahrwasser. Nahm doch die Anti Corn-Law-League selbst gegen die im J. 1841 wiederum zur Herrschaft berufenen Tories einen derartig revolutionären Charakter an, dass sie gleich den Chartisten direct zur Empörung aufrief, und am 15. Februar des Jahres 1842 zu Manchester in einer Versammlung von Liberalen und Chartisten eine gemeinsame Petition sowohl auf Abschaffung der Korngesetze als auf Annahme der Charte durchzusetzen wusste. Als nun auch die angeblich über 3 Millionen Unterschriften zählende zweite Petition der Chartisten vom 2. Mai desselben Jahres trotz der eifrigen Fürsprache

Duncombes vom Parlament nicht einmal entgegengenommen wurde, gewann O'Connor wiederum die Oberhand, und der allgemeine Turn-out brachte zunächst um Lancashire sämmtliche Fabriken und Kohlengruben zum Feiern. Der Ausstand verbreitete sich sehr bald auch über die gesammte Industrie der benachbarten Bezirke. Engels berichtet (pag. 235): „Alle Arbeiten mit Ausnahme der Erntearbeit und der Zubereitung von Lebensmitteln standen still; u. zw. dies mit Zustimmung der Fabriksherrn, welche gerade dadurch die Abschaffung der Korngesetze durchzusetzen hofften. Allein in den Meetings der Arbeiter ward nicht mehr die Abschaffung der Korngesetze, sondern neben den Forderungen der Charte der „ehrliche Taglohn für ehrliche Tagesarbeit, a fair day's wages for a fair day's work gefordert.“

Ob dieses inneren Widerspruchs verlor die Bewegung bald auch äusserlich ihre Einheit, mit dieser ihre Macht. Die Anti-Corn-Law-League trat auf die Seite der Regierung; die Arbeiter, durch die Alliance getäuscht, giengen wieder an die Arbeit; die Führer der Chartisten, welche vielfach im Auftrage der Liberalen gehandelt hatten, wurden vor Gericht gestellt, aber in besonderer Milde, angeblich eines Formfehlers wegen, der einzige Thomas Cooper zu zwei Jahren Gefängnis verurtheilt. Aber als die unmittelbare Frucht des Aufstandes von 1842 verzeichnet die Geschichte die entschiedene Trennung des Proletariats von dem Bürgerthum; denn auch die radicale Partei sah in der Abschaffung der Korngesetze, im Freihandel überhaupt das eigene Heil, während der Arbeiter gerade die ungehemmte Concurrenz als die letzte Quelle seiner wirtschaftlichen Noth, und die Freigebung der Korneinfuhr als das Mittel zur Herabdrückung der Löhne bekämpfte. Die reinpolitischen Forderungen der Charte aber sind dem Arbeiter hinfort nur Mittel zum Zweck der „socialen Glückseligkeit.“ Diese suchte O'Connor zu sichern in einem utopischen Landerwerbsplan, nach welchem die Arbeiter durch Grundankauf auf Actien und die fortgesetzte Verpfändung der erkauften Landgüter schliesslich den gesammten Grundbesitz Englands in ihre Hände bekommen sollten. Als jedoch dieser Plan trotz des werththätigen Interesses der Arbeiter keinen Erfolg hatte, und die neuerliche Massenpetition eines Convents von 1848 seitens des Parlaments keine Beachtung fand, schwand auch der letzte Rest von Ansehen und Macht des Vertreters der physical force. Dessen weiterem Wirken setzte schliesslich der Irrsinn ein Ziel, während Lovett, der Apostel der friedlichen Mittel die von ihm gegründete „Volks-Liga“ bis zum September 1849 mit zahlreichen Petitionen und Adressen hinhielt, ohne jedoch die Radicalen der Mittelclassen, wie Cobden und Hume u. A. für die Sache der Charte zu gewinnen. Hatte doch die Mehrheit der Chartisten selbst bereits den Gedanken aufgegeben, auf politischem Wege zum Ziel zu gelangen.¹⁾

¹⁾ Vgl. ausser den im Text cit. Schriften von F. Engels und Mrs. Webb besonders Brentano. „Die englische Chartistenbewegung“ in den Preuss. Jahrb. 1874, S. 431 und 531 ff; ferner desselben Schrift, „Die christlich-socialle Bewegung in England“, 1883; ebenso desselben Art. „Der englische Chartismus“, im Handwörterb. d. Staatswissenschaften“ 28. Lief. S. 741 ff und die dort cit. englische Literatur.

Heut sind die sechs Forderungen der Charte zu internationalen geworden, und in den Culturstaaten, obenan in England selbst zum grössten Theil verwirklicht. Das „suffrage universelle“, aufgenommen von einem Napoleon, hat gesiegt. Als der unmittelbare, höhere Gewinn des langjährigen Kampfes aber blieb dem Volke die psychische Wirkung jedes Kampfes überhaupt, die Erkenntnis der Solidarität der Interessen, und das Gefühl der eigenen Kraft und Energie, wie es in den Pionieren von Rochdale so bewundernswert zu Tage tritt; denn William Cooper, Charles Howarth und die übrigen leitenden Geister derselben sind Chartisten, erfüllt vom Geiste Owens. Und zwar ist es wiederum der offene Kramladen, gegründet auf die Penny-Sammlungen der Arbeiter, von welchem aus eine dritte Genossenschaftsperiode Englands ausgeht, und die wirtschaftliche und sociale Hebung der ganzen Classe zu erringen sucht.

Im Grundgedanken verwandt den ersten Owen'schen Genossenschaften, bestimmen die Statuten von Rochdale wörtlich gleich jenen der einstigen Brighton-Gesellschaft vom Jahre 1823 ihre Aufgabe dahin, den Mitgliedern ihren Gesamtbedarf an Nahrungsmitteln, an Kleidung und Häusern wie an Bildungsmitteln zu decken, und die Eigenproduction solcher Waren zu unternehmen, deren Herstellung die Genossenschaft beschliesst, um denjenigen Mitgliedern Arbeit zu schaffen, welche arbeitslos sind, oder unter wiederholter Herabsetzung der Löhne zu leiden haben. Ingleichen soll der Ankauf oder die Pachtung von Grundstücken angestrebt werden, damit bei deren Bestellung ebenfalls die jeweils arbeitslosen oder schlecht gelohnten Genossen ihren Unterhalt erwerben könnten. Schliesslich solle die Genossenschaft darnach streben, die gesammte nationale Production und Vertheilung der Güter mit Rücksicht auf die fortschreitende Erziehung des Volkes zur Selbstregierung zu ordnen; m. a. W. sie soll eine sich selbst erhaltende Inlandscolonie mit Gemeinschaftsinteressen ins Leben rufen, und anderen Genossenschaften bei der Errichtung derartiger Colonien Hilfe leisten.

Hiezu das Princip der Barzahlung für Ein- und Verkauf, und von Charles Howarth eingeführt, das System der Gewinnvertheilung je nach dem Verhältnis des Einkaufes jedes Mitgliedes — so war eine wahrhaft genossenschaftliche Organisation gefunden, entgegen dem thatsächlich kaum durchführbaren Owen'schen Grundsatz des Verkaufes zum Selbstkostenpreise, welcher die principielle Verneinung der Profitwirtschaft zur Verwirklichung bringen sollte. Ist doch schon die gewissenhafte und genaue Vertheilung der Verwaltungskosten, des Verderb- und Verlustpercents u. s. w. auf die kleinen Partikeln des Detailverkaufs in der Wirklichkeit höchstens annähernd durchführbar. Gerade durch das Princip der Gewinnvertheilung nach dem Verhältnis des Einkaufes jedes Mitgliedes ist Owens Postulat, die Ausscheidung des Gewinnes aus der Wirtschaft des Volkes, erfüllt, da hier unter dem Namen „Gewinn“ jedes Mitglied einzig das innerhalb der Rechnungsperiode im Marktpreise der gekauften Waren von ihm selbst gezahlte Plus über die Selbstkosten zurückerhält. Doch sollen bereits ältere Consumvereine Schottlands diesen Modus der Vertheilung des „nominellen“ Gewinnes der

Schlussrechnung gekannt haben. (Cf. John, „Consumvereine“, Mitth. d. Ver. f. Gesch. d. Deutschen i. Böhmen. VIII. 5/6 u. „Volksbanken“, 1870).

Da mit zunehmendem Absatz die Geschäfts- oder Verwaltungskosten verhältnismässig abnehmen, und mit der Grösse des Einkaufes auf dem En-gros-Markte die Bedingungen und Preise günstigere werden, so steigt der Gewinnsatz für jedes Pfund Sterling der Mitgliedereinkäufe im Verhältnis zur Mitgliederzahl der Genossenschaft, so dass dieses Gewinnvertheilungsprincip gleichzeitig als ein Anreiz zur unbegrenzten Ausdehnung der Mitgliedschaft, zur vollständigen Demokratisierung der Association erscheint. Es gilt denn auch die unbeschränkte, nicht in vorhinein festgesetzte Zahl von Mitgliedern im Verein mit dem Princip der Gewinnvertheilung nach dem Verhältnis des Einkaufes, dieser selbst controliert durch Ausgabe von Marken in Betrag des jeweiligen Einkaufes, als das wesentliche Merkmal der englischen Consumgenossenschaft. Und nach dem Zeugnis von Mrs. Webb, l. c. hat gerade das Blechmarkensystem das meiste zum Anwachsen der Genossenschaftsbewegung in England beigetragen.

Hiezu die Gleichberechtigung der Mitglieder, die weiblichen eingeschlossen, in Wahl, Verwaltung und Arbeitsversorgung für den Fall der Arbeitslosigkeit, so ist die breite demokratische Basis, von welcher diese Bewegung ausgieng, für alle Zukunft gesichert. Und weil die Berücksichtigung persönlicher Interessen mit einer demokratischen Verfassung nicht vereinbar ist, wurde bereits 1851 in die Statuten die Bestimmung aufgenommen, dass kein bezahlter Beamter Mitglied des Verwaltungsausschusses sein darf, ebensowenig aber auch ein Mitglied dieses Ausschusses als Beamter der Genossenschaft fungieren könne; auch an der Wahl der Verwaltungs-Mitglieder darf sich ein Angestellter der Genossenschaft nicht betheiligen.¹⁾

Das Beispiel von Rochdale weckte allseitig Nachahmung, so dass bereits 1847/48 nach diesem Muster in der näheren Umgebung, und von 1851 an auch bereits im Norden Englands und in den Midlands von Schottland mehr als 130 derartiger Consumenten-Genossenschaften thätig waren; nach den Berichten jener Zeit allerdings vorerst nur mit einer Mitgliederzahl von je 50—100, selten über 100, während die Muttergenossenschaft zu Rochdale selbst bereits auf 670 Mitglieder angewachsen war.

Auch diese Genossenschaften der dritten Periode sind so ziemlich über dasselbe Territorium vertheilt wie jene von 1826—34; d. i. vor allem über

¹⁾ Mrs. Webb weist auf die Parallele dieser Grundsätze mit jenen des englischen Staatsdienstes hin, mit welchen jene der Verfassung der Vereinigten Staaten Nordamerikas im Gegensatz stehen. „In Amerika der Bundes- und Staatsbeamte, vom Gesandten bei fremden Höfen bis zu dem Dorfpostmeister und Regierungsschreiber hinab, ein innerer Kreis von Politikern, deren Beförderung und Lebensunterhalt bis heut von dem Erfolg ihrer Parteiführer abhängt; in England dagegen der Staatsdienst vom parlamentarischen System des Landes streng getrennt; nicht nur, dass dem Civilbeamten ein Sitz im Parlamente nicht gestattet ist; die strenge Sitte und starre Etiquette verbieten demselben auch die Theilnahme an der politischen Propaganda wie an den Parteiwahlen. Nach englischem Gesetz und Herkommen ist sonach der Beamte der Diener der Gesamtheit, und nicht der dankbare Anhänger der Person oder Partei, welcher er seine Stellung verdankt.“ Soweit habe sich auch die genossenschaftliche Association dem Princip des öffentlichen Lebens in England angepasst. l. c. 66.

die Fabriksdistricte von Yorkshire und Lancashire, von Glasgow und Umgebung. Und auch die Grundtendenz der älteren Vereine, in erster Reihe die Ausgabenwirtschaft der Mitglieder, die möglichst gute Lebenshaltung derselben zu fördern, die Eigenproduction dagegen erst in zweiter Reihe, nur als Mittel für diesen Hauptzweck aufzunehmen, ist dieselbe geblieben; denn auch das von den Consumgenossenschaften gepflegte Mehl- und Brotgewerbe entstand aus dem Bedürfnis, den Mitgliedern dieses unentbehrliche Nahrungsmittel möglichst billig und unverfälscht zu beschaffen, nicht aber, um aus der Production für Nichtmitglieder Gewinn zu ziehen und dadurch die Mitglieder zu bereichern. Allein, Müllereigenossenschaften mit einem jährlichen Umsatz von 2,000.000 Pfund Sterling gehen schliesslich weit über die Production für den eigenen Bedarf hinaus. Die grössten derselben wurden ganz naturgemäss zu Actienmühlen, das Eigenthum von Actionären und von solchen geleitet; andere dagegen blieben wahre Consumvereinsmühlen, die productive Abtheilung einer solchen Genossenschaft; oder sie sind heut ganzen Gruppen von Genossenschaften gehörige Werke, so dass ein Einzelner weder als Antheilhaber, noch als stimmberechtigtes Mitglied derselben erscheint, während wieder andere im Eigenthum von Mühlgenossenschaften stehen, aber gleichzeitig einzelne Antheilbesitzer zulassen. Der stete Fluss des Lebens wird eben durch das jeweilige Bedürfnis, nicht durch das Schema bestimmt. So durchliefen auch viele der heutigen englisch-schottischen Genossenschaftsmühlen und Bäckereien in ihrer Entwicklung sämtliche der eben aufgeführten Formen der Association für gemeinsame Production und Consumption. Gegründet von einer Anzahl von Arbeitern, oder auf Antheilscheine derselben hin angekauft, um den hohen Preisen und der schlechten Qualität des Mehles entgegen zu arbeiten, wird das Erzeugnis nothgedrungen bald auch an Nichtmitglieder zu billig calculierten Preisen verkauft und der reine Ertrag theils unter die Mitglieder vertheilt, theils zum Capital geschlagen und zur Errichtung anderer productiver Abtheilungen verwandt.

In solcher Weise entstand unter vielen anderen 1847 die Mühle von Halifax, ebenso die Volksmühle zu Leeds, die letztere auf der Mitgliedschaft von 2000 Arbeitern und einem eingezahlten Capital von 2000 Pfd. errichtet. Im Jahre 1856 nahmen beide Mühlgenossenschaften das Rochdale'sche Princip der Vertheilung des Reingewinnes im Verhältnis zum Einkauf an und in Leeds wurde gleichzeitig ein Laden zum Verkauf anderer Bedarfsartikel der Mitglieder eingerichtet. Dieses Ladengeschäft aber entwickelte sich bald derartig, dass es in kurzem das Hauptgeschäft, das „Centralinstitut“ wurde, gegenüber welchem die Genossenschaftsmühle nur als eine producierende Abtheilung erscheint, an welche sich bald noch eine grosse Schuster- und Schneiderwerkstätte, eine Baugenossenschaft für Arbeitshäuser, eine Tischlerei und andere productive Unternehmungen als Unterabtheilungen des Handelsgeschäftes anschlossen. Aehnlich entwickelte sich eine ganze Reihe von Genossenschaftsmühlen als productive Abtheilungen von Consumvereinen, namentlich aufgeführt bei Mrs. Webb (S. 70) mit der Bemerkung, dass heute

ungefähr 20 Proc. des gesammten Mehlbedarfs der Consumvereine Englands von derartigen Abtheilungsmühlen gedeckt werden. In der oberwähnten, gleichzeitig mit der Arbeitermühle zu Leeds gegründeten Mühle zu Halifax machte der dortige Consumverein 1863 seine ersten Mehleinkäufe, und bereits 1873 giengen zwei Drittel des erzeugten Mehles nur an Consumvereine ab. Es wurde darum noch in demselben Jahre eine wichtige Statutenänderung der Mühlgenossenschaft angenommen, nach welcher Consumvereine als solche die Mitgliedschaft erwerben können, und für je 100 ihrer Mitglieder eine Stimme in der Generalversammlung erhalten. Hiemit übergieng naturgemäss auch die Leitung der bisherigen Müllereigenossenschaft von den bisherigen Mitgliedern auf die Vertreter der beteiligten Consumvereine, und die Mühle von Halifax wurde wie später die Mühle von Sowerby Bridge, wie dies die grossen Müllereigenossenschaften von Rochdale und Oldham gleich von ihrer Gründung i. J. 1852 und 1868 an gewesen, zu Bundesmühlen der vereinigten Consumvereine, zu reinen Consumvereinsmühlen. Dieselben befriedigen nach Mrs. Webb (S. 71) heut volle 66 Proc. des Bedarfes und Umsatzes aller Consumvereine; sie bestehen als selbständige Genossenschaften, welche mit den oben genannten Abtheilungsmühlen der Consumvereine heute nahezu 90 Proc. des Mehlbedarfes der Consumvereine im Genossenschaftswege decken. Den Rest des Bedarfes übernehmen die Müllereigenossenschaften des jüngsten Typus; das sind die gleich anfangs von einer Föderation von Consumvereinen gegründeten Bundesmühlen von Derwent und Slaithwaite, welchen sich im J. 1891 noch das Riesenwerk Dunstan am Tyne, das Eigenthum der Consumvereins-Grosshandels-gesellschaft anschloss, angeblich mit einer Leistungsfähigkeit von 6000 Sack Mehl wöchentlich.¹⁾

So ist denn gegenüber der Genossenschaftsbewegung des Continents als das charakteristische Merkmal der englischen die Thatsache festzuhalten, dass bis heut der Consum weitesten Sinnes, der geistige eingeschlossen, diese erste Bedingung einer gesunden physischen und psychischen Entwicklung des Menschen das treibende Moment der englisch-schottischen Genossenschaften und ihres grossartigen föderativen Aufbaues geblieben ist.

Die Idee der selbständigen Productiv-Genossenschaft dagegen war der Mehrheit der englischen Arbeiter nach dem Zeugnis Brentanos noch bis gegen die sechziger Jahre durchaus fremd. Vorerst nur von den intelligentesten und tüchtigsten Mitgliedern der Gewerkvereine aufgenommen, erschien der grossen Masse diese Associationsform geradezu als die Ausgeburt der Phantasie unpraktischer Theoretiker, als ein Gedanke erschreckender Kühnheit (Cf. „Arbeitergilden“, I, 175 und die dort cit. Trade Reports.).

Es wurde denn auch dieser kühne Gedanke dem englischen Arbeiter thatsächlich erst von aussen her zugeführt durch einen verhältnismässig

¹⁾ Nach Mrs. Webb (S. 72) sollte dieses Princip der Entwicklung des Grossbetriebes im Mühlengewerbe durch die föderative Vereinigung von Consumvereinen im J. 1892 seine Spitze finden in der weiteren Uebernahme der Mehlerzeugung durch die vereinigte Grosshandelsgenossenschaft für 900 nach dem System der Pioniere von Rochdale organisierte Arbeiterconsumvereine.

kleinen Kreis begeisterter Menschenfreunde, welche im Christenthum das echte Menschenthum verwirklicht sahen, und auf diesem Grunde auch die wirtschaftliche Hebung der „Erniedrigten“ der Gesellschaft anstrebten. Gegründet war dieser Bund der „Christlich-Socialen“, welchem auch Stuart Mill (Pol. Econ. IV, 7, 6) das höchste Lob spendet, durch den berühmten Moralprofessor Fred. Denison Maurice (gest. 1872), in der zweiten Hälfte der vierziger Jahre, indem derselbe, damals Caplan der Advocatenzunft von Lincolns Inn, den jungen Advocaten John Malcolm Ludlow, heut Chief Registrar der Friendly Societies, und Charles Kingsley, den als Schriftsteller und Dichter ausgezeichneten Schüler Carlyles für seine social-ökonomischen Ideen zu gewinnen wusste. Ihnen schlossen sich bald gleichgesinnte junge Talente an; obenan der heut als Jurist und Parlamentarier hoch geachtete Richter Thomas Hughes, in Deutschland als Autor des Romans „Tom Browns Schultage“ bekannt; ebenso die ob ihrer werthätigen Betheiligung am Genossenschaftswesen viel genannten Tories E. Vansittart Neale, A. Vansittart und andere hervorragende Namen.¹⁾

Als der Träger der volkswirtschaftlichen Grundanschauung der Christlich-Socialen erscheint J. M. Ludlow, welcher in Frankreich erzogen und an den Schriften Fouriers genährt, bereits in Paris sich als eifriges Mitglied der „Société des amis des pauvres“ bewiesen hatte, eines Vereines, gegründet von einem lutherischen Geistlichen zu dem Zweck, den Besuch und die Unterstützung der Armen jeder Confession zu pflegen. Nach England rückgekehrt, suchte Ludlow hier eine ähnliche Vereinigung zu gründen. Gleichzeitig regte die Februarrevolution in ihm den Gedanken, vorerst in Paris eine Zeitung herauszugeben, welche, an sich radical, die Massen für die socialen Grundsätze des Christenthums gewinnen sollte.

Allein der Chartistenaufrastand und der Verkehr mit Maurice bewog ihn, den Gedanken in der Heimat selbst zu verwirklichen. So erscheint denn am 6. Mai 1848 unter Redaction von Maurice und Ludlow die erste Nummer der „Politik für das Volk.“ Als eifrigster Mitarbeiter betheiligte sich Kingsley. Von allen Parteien mit Misstrauen aufgenommen und aufs heftigste verfolgt, musste das neue Volksblatt schon nach drei Monaten sein Erscheinen einstellen, jedoch nicht ohne einen wirksamen moralischen Erfolg zu hinterlassen. Gerade die Arbeiter hatten die Herausgeber als Männer schätzen gelernt, welchen es einzig um die Wahrheit an sich zu thun war. So kam es, dass die hervorragendsten der Chartisten, wie Walter Cooper, Shorter u. A. den persönlichen Verkehr mit ihnen suchten. Hiezu trat deren werthätige Theilnahme an der Armenpflege, ihr Bemühen für die Linderung der Noth in Arbeiterkreisen, die mit wahrer Selbstverleugnung geleistete Hilfe während der Choleraepidemie des Jahres 1849 in den Wohnungen des Elends, ausserdem regelmässige Vorträge und Discussionen in den Versammlungen der Arbeiter — so ward die Gesellschaft der Christlich-Socialen in den Arbeiterkreisen bald hochgeschätzt, und wie

¹⁾ Brentano, „Die christlich-socialle Bewegung in England“, II. Ausg, 1883.

gleich hier betont werden muss, unstreitig Muster und Ausgangspunkt der heut grossartig organisierten Mitwirkung der gebildeten und wohlhabenden Kreise der englischen Gesellschaft an der materiellen und geistigen Hebung der untern Classen.

John Ludlow hatte ausserdem in Frankreich auch den Gedanken der Productivgenossenschaft kennen gelernt, wie ihn Buchez schon seit 1831 im „Journal des sciences sociales“ zu verbreiten suchte, als die einzige Methode, „die Lage der Lohnarbeiter in Städten zu bessern“. Ludlow sah in der Productivgenossenschaft das lang gesuchte Mittel, die Concurrenz aufzuheben und hiemit die gesammte Wirtschaftsordnung zu reformieren. Und selbst der ruhig abwägende Thomas Hughes war der Ueberzeugung, dass es hinfort einzig der Verkündigung dieser Entdeckung und des Beispiels der Gründung einer derartigen Genossenschaft bedürfe, um ganz England zu bekehren und das tausendjährige Reich des socialen Friedens einzuführen.¹⁾

In gleicher Weise fühlten sich die eifrigen Parteigenossen Vansittart Neale und A. Vansittart angeregt. So erschien die Agitation für die Gründung von Productivgenossenschaften nach französischem Muster bald als das Idealziel und die Hauptaufgabe der Partei. Und als im December 1849 das weit verbreitete Tagesblatt „The Morning Chronicle“ wahrhaft Entsetzen erregende Beschreibungen des Elendes und der Slaverei der Arbeiter — männlicher wie weiblicher — des Londoner Schneidergewerbes veröffentlichte, fühlte sich die Gesellschaft der Christlich-Socialen verpflichtet, sofort ans Werk zu schreiten. Noch vor Jahresschluss ward eine Productiv-Association aus den Arbeitern des Schneidergewerbes gegründet mit der Verpflichtung, den unregelmässigen Stücklohn abzuschaffen, die Arbeit nicht im sog. Sitz- oder Sweating-System, sondern in eigenen Werkstätten ausführen zu lassen, nur gegen Barzahlung zu liefern, wöchentlich durch Buchverständige Bilanz zu machen, und Lohn und Gewinnantheil nach bestimmten Grundsätzen festzustellen. Die für den ersten Anfang nöthigen Mittel wurden vornehmlich durch die stets bereite Hilfe der Parteigenossen A. Vansittart und E. Vansittart Neale aufgebracht; der ehemalige Chartist Walter Cooper, selbst dem Schneidergewerbe angehörig, wurde zum Geschäftsführer der Genossenschaft gewählt. Hiemit hoffte die Gesellschaft der Concurrenz, „der Wurzel aller socialen Uebel“, vorerst wenigstens im Schneidergewerbe zu begegnen; denn gerade hier hatte die Stücklohnarbeit ausserhalb der Werkstätte zuerst zum Magazin fertiger Waren mit den Unternehmern als Aussaugern der Arbeiter und dem daran geknüpften Elend geführt. Gleichzeitig aber sollte die Gründung derartiger Associationen auch in andern Gewerben möglichst gefördert werden, damit schliesslich eine grosse Föderation derselben mit gegenseitigem Austausch ihrer Erzeugnisse und hiemit ein weiter neuer Binnenmarkt der englischen Genossenschaftsindustrie geschaffen werde. In Tausenden von Tractaten und Schriften agitierten die Christlich-Socialen für diesen Gedanken.

¹⁾ Cf. Mrs. Webb, l. c. p. 104 ff. War doch auch Stuart Mill in jenen Tagen derselben Meinung.

Der kaum gegründeten Schneidergenossenschaft folgte thatsächlich bereits am 18. Februar 1850 eine Genossenschaft der Nähterinnen; und zwei selbständig errichtete Schuhmachergenossenschaften wurden unterstützt. Arbeiter, welche die Gründung von Productivgenossenschaften beabsichtigten, baten um Rath, und Gewerbetreibende um Hilfe; so war es nur Consequenz, dass die Christlich-Socialen sich als „Gesellschaft für Förderung von Arbeiterassociationen“ constituirten mit der Aufgabe, „die zur Förderung von Genossenschaften erhobenen Beiträge und aufgenommenen Gelder zu verwalten, mit Hilfe derselben neue Productivgenossenschaften ins Leben zu rufen, allen bereits constituirten oder in der Errichtung begriffenen Genossenschaften gesetzkundigen Beistand zu leisten, dieselben mit anerkannten Vertrauenspersonen zu versehen, welche ob der in den bestehenden Gesetzen begründeten Rechtsunfähigkeit der Genossenschaften als nominelle Besitzer ihres Vermögens die Vertretung leisteten und ihre etwaigen Beschwerden bei den Behörden anzubringen hatten; gleichzeitig war die Gesellschaft bemüht, die bereits drängende Aenderung der Gesetzgebung zu betreiben und in Streitigkeiten der Genossenschaften als Schiedsrichter zu fungieren. (Cf. L. Brentano, l. c. p. 47).

Auch die auf Owens Grundgedanken errichteten Consumgenossenschaften in Lancaster und York suchten wie jene im Norden Englands Rath und Beistand bei der Gesellschaft zur Förderung von Arbeiterassociationen. Reisen der Häupter in die Districte von Rochdale, Mauchester und in die nördlichen Industriebezirke führten zur dauernden Verbindung und Einflussnahme auf die britische Genossenschaftsbewegung überhaupt, gefördert durch die neuerliche Gründung einer Wochenschrift unter dem Titel: „Der christliche Socialist“, später das „Journal des Genossenschaftswesens“, geschrieben von Fachleuten ersten Ranges. Dazu kamen Vorträge in den öffentlichen Versammlungen, gesellschaftliche Zusammenkünfte und Ausflüge mit den Arbeitern; so wurden die Christlich-Socialen in der That der Mittelpunkt der Genossenschaftsbewegung in England. Es erübrigte nur noch, der Bewegung die zahlreichen Hemmnisse aus dem Wege zu räumen, welche die Gesetzgebung derselben bereitete. Noch 1850 verfasste Ludlow, der Nationalökonom der Gesellschaft einen Gesetzentwurf, welcher allen Forderungen des genossenschaftlichen Gewerbebetriebes entsprach und am 30. Juni 1852 unter Lord Derbys Regierung Gesetz wurde unter dem Titel: „The Industrial and Provident Societies Act“, mit einigen Aenderungen der späteren Gesetzgebung das erste Genossenschaftsgesetz überhaupt. Durch Eintragung in ein Genossenschaftsregister erhielten die Genossenschaften ihre rechtliche Existenz, das Recht Prozesse zu führen, die Mitglieder durch Statuten zu verpflichten u. s. w.

Indes waren in London selbst wie in den Provinzen neue Productiv-Associationen gegründet worden; allerdings zumeist durch die grossartige materielle Förderung seitens E. Vansittart Neales. Gleichzeitig suchten die Christlich-Socialen auch die Gewerkvereine zur Gründung von Productivgenossenschaften anzuregen, da sie deren Umwandlung in solche selbst

nicht durchzusetzen vermochten. War doch erst 1851 die Vereinigung der für alle modernen Gewerkvereine typisch gewordenen Gesellschaft der Maschinenbauer und verwandten Gewerbe, „the Amalgamated Society of Engineers“, zu Stande gekommen. (Cf. Brentano, Arbeitergilden I, 133 ff.)¹⁾

Zur Berathung über die durch die Societies-Act gewonnene rechtliche Basis wurde im Juli 1852 zu London der erste Genossenschaftscongress abgehalten, bei welchem bereits 28 Productivgenossenschaften durch Delegierte vertreten waren. Andere hatten ihren Beitritt angemeldet. Die Erweiterung der Agenden forderte 1853 eine Reorganisation der „Gesellschaft zur Förderung von Arbeitergenossenschaften“; sie nahm nun den Namen „Association for promoting industrial and provident societies“ an. Die darauffolgenden Genossenschaftscongresse der Jahre 1853/54 zu Manchester und Leeds hatten eine neuerliche Ausbreitung des Genossenschaftswesens zur Folge, und die Christlich-Socialen erscheinen überall als die eifrigen Förderer, Berather und Helfer derselben.

So schien das höchste Ziel dieser verdienstvollen social-ökonomischen Gesellschaft, die Förderung des Genossenschaftswesens überhaupt und der Productivassociation insbesondere erreicht zu sein.

¹⁾ Die finanzielle Sorge für die Anlage der in friedlichen Zeiten angesammelten anwachsenden Mitgliederbeiträge brachte die Gewerkvereine schon 1842 auf den Gedanken, zur Beschäftigung arbeitsloser Mitglieder Land anzukaufen oder Fabriken zu errichten. Nach dem misslungenen Strike von 1852 wurde in dem vereinigten Gewerkverein der Maschinenbauer ebenfalls die Ueberzeugung allgemein, dass an Stelle der bisherigen Mittel zur Besserung der Lage der Arbeiter, der Gewaltmittel, welche zu keinem Resultate geführt hatten, tiefer greifende und systematischere angewandt werden müssten; und sowohl der Executivausschuss als die einzelnen Zweigvereine stimmten für die Errichtung von Productivgenossenschaften; u. zw. dies umso mehr, als 1854 der von der Delegierten-Versammlung zu Leeds ausgeschriebene Preis für das beste Essay über die Anlegung der Gelder von Gewerkvereinen die Errichtung einer Maschinenfabrik empfahl. Der Autor war Vansitart Neale, das stets opferbereite Mitglied der Christlich-Socialen. Das Project kam zwar ob eingetretener Meinungsdivergenzen nicht zustande, aber den einzelnen Mitgliedern wurde empfohlen, unabhängig von ihrem Gewerkvereine Versuche zur Errichtung von Productivgenossenschaften zu machen. (Cf. V. Neale, „The Labour Association“ 1885 u. Reports of L. A.). Brentano berichtet in seinen „Arbeitergilden“, I, 234 nur, dass die im J. 1852, während des Strikes gegründeten Productivgenossenschaften alle „ausarteten“, indem sie das genossenschaftliche Princip verliessen und gewöhnliche Actienfabriken wurden. Brentano ist der Ueberzeugung, dass derartige Verbindungen von Productivgenossenschaften mit Gewerkvereinen, um die gerade beschäftigungslosen Mitglieder zu beschäftigen, stets fehlschlagen müssen; da in Fabriken mit grosser fixer Capitalanlage eine derartig stetig nach Zahl und Qualität wechselnde Arbeiterschaft und Production unmöglich ist. Ganz abgesehen davon bemerkt auch Brentano des weiteren, dass die zum Erfolge einer Productivgenossenschaft nöthigen Charaktereigenschaften, vor allem die zur Selbstregierung nöthige Selbstverleugnung und Disciplin noch nicht Gemeingut der grossen Masse, höchstens einer Elite der Arbeiterschaft sind. Ueberdies seien die Bestrebungen der Gewerkvereine der Errichtung von Productivgenossenschaften diametral entgegen, denn der Gewerkverein müsste seinen Arbeitern wie eine Actiengesellschaft gegenüberstehen, ohne denselben einen Antheil am Gewinn einzuräumen, wodurch der Zweck der Productivgenossenschaft entgegen dem Wesen derselben vereitelt würde; oder wie der Unternehmer einer industriellen Partnerschaft, wobei wieder das Wesen und Princip des Gewerkvereines in Collision käme, dass allen Mitgliedern desselben die Vortheile der Vereinigung zustatten kommen sollen.

Allein die Träger dieser Bestrebungen selbst sahen ihr Ideal noch in weiter Ferne; denn gerade was sie mit der Gründung von Productivgenossenschaften anstrebten, die Ausrottung der Concurrrenz als der letzten Wurzel aller socialen Uebel, war hiemit nicht gewonnen; in Gestalt der Selbstsucht brach sie im Schoss der Genossenschaften selbst immer wieder hervor und drohte das schöne Werk nach kurzer Dauer zu zerstören, während gerade das Capital sich in uneigennützigster Weise in den Dienst der Genossenschaftsidee stellte; denn E. V. Neale stand den Arbeitern, welche das ernste Streben nach Associierung zu gemeinsamer Production zeigten, jederzeit mit seinen Mitteln hilfsbereit zur Seite. Nicht Mangel an Capital, sondern Mangel an Selbstbeherrschung und Disciplin bereitete so den Productiv-Associationen die grössten Schwierigkeiten. Brentano berichtet hierüber („Christl.-soc. Bewegung“, 59 ff.): „Die Arbeiter kamen mit dem Gedanken an reichen Gewinn bei wenig Arbeit ans Werk und dachten, ein jeder in der Association habe nur sich selbst zu gehorchen. Nur in wenigen Fällen, in welchen die in einer Genossenschaft Vereinigten schon früher zusammen gearbeitet hatten, oder in welchen von Anfang an eine die übrigen beherrschende mächtige Persönlichkeit obenan stand, hatte man nicht unter diesen Gründungsschwierigkeiten zu leiden. Doch wurde in diesem Falle die Gefahr, dass diese herrschende Persönlichkeit sich in einen Dictator und die Genossenschaft selbst in eine Einzelunternehmung verwandelte, nicht immer überwunden. In den Fällen des Gedeihens aber, in welchen diese Gefahr vermieden war, verfielen die Genossenschaften wieder in den Fehler der Ausschliesslichkeit. Die Genossen welche ihre Lage verbessert fanden, fürchteten dieselbe durch Aufnahme neuer Mitglieder zu gefährden. Sie machten die Zahlung einer dem jeweiligen Capitalstande angemessenen Summe zur Bedingung der Aufnahme; eine Bedingung, welche nur die wenigsten selbst der tüchtigeren Arbeiter zu erfüllen vermochten. Die Folge war, dass statt einer grossen, viele kleine Genossenschaften entstanden, welche vielfach das Bild von Associationen des ehemaligen Kleingewerbes wiederholten. So zeigte sich keine Aussicht, das wirtschaftliche Ideal der Christlich-Socialen, die Concentration aller Gewerbe in je einer grossen Productivassociation zu verwirklichen. Vielmehr musste die Concurrrenz, welche unter den einzelnen Genossenschaften entstand, auch die Existenz dieser gefährden“. Mit diesem Bericht stimmen die von Mrs. Webb in der vortrefflichen Schrift über das englische Genossenschaftswesen aufgeführten Thatsachen vollständig überein. Das Grundübel der Productivgenossenschaft ist hiemit klar gelegt.¹⁾

Diesen geringen Erfolgen gegenüber suchte die Gesellschaft der Christlich-Socialen die letzte psychische Ursache des Uebels selbst zu beheben. Sie beschloss, unter dem Namen „Working Men's College“ eine Unterrichtsanstalt zu gründen, welche sich die Erziehung und Heranbildung

¹⁾ Cf. hiezu auch v. Wiesers eingehende Behandlung dieser Frage in dieser Zeitschrift, Jahrgang 1892, S. 105 ff. „Grossbetrieb und Productivgenossenschaften“, nur dass wir mit dessen Conclusion nicht einverstanden sein können.

eines Stammes tüchtiger Arbeiter aller Kategorien zur Aufgabe setzte; u. zw. dies nach dem Vorbild des in London bestehenden Kings College und des University College daselbst. Auch im Working Men's College sollte der Unterricht nicht sowohl durch Vorträge, als durch Lesung und Besprechung geeigneter Bücher aus Natur- und Sprachwissenschaft und dem Arbeiter nützlichem Fachwissen, durch Maschinenkunde, Buchhaltung, Arithmetik, Zeichnen, Musik u. s. w. mit selbstthätiger Betheiligung der Lernenden in Fragen und Antworten möglichst nutzbringend gemacht werden. Die Lehrstunden sollten regelmässig am Abend abgehalten, das Jahr in vier Course oder Terms von 2—3 Monaten abgetheilt werden. Abgesehen von dem Unterricht sollte auch der Verkehr zwischen Lehrern und Lernenden die intellectuelle und sittliche Hebung der Arbeiter fördern. Das College wurde im Herbst 1854 eröffnet, also volle zwanzig Jahre vor den gleichen Bemühungen Toynbees, Stanton Coits und der grossartigen Antheilnahme der Universitätsjugend Englands an den Bestrebungen für die Besserung und Hebung der Lage der untersten Schichten der Bevölkerung, der Gründung des People's palace u. s. w. (S. die eingehende Darstellung bei Schulze-Gävernitz, „Zum socialen Frieden“, I. 377 ff. und Stanton Coit, „Die Nachbarschaftsgilden.“ Deutsch bei G. Oppenheim, Berlin 1893.)

Dieses Musterinstitut der Christlich-Socialen besteht noch heut, benützt von vielen Tausenden von Arbeitern, das Vorbild ähnlicher Anstalten in andern Stadttheilen Londons wie in den Städten des Landes, welche sämmtlich in wohlthätigster Weise für die intellectuelle und wirtschaftliche Hebung der Massen wirken. Selbst Sterne der Wissenschaft, wie der berühmte Paläontolog Prof. H. G. Seeley u. a. sind aus diesen Arbeiterschulen hervorgegangen. Selbstverständlich werden Angehörige aller Confessionen aufgenommen, und die hervorragendsten Kräfte auf allen Gebieten der Wissenschaft bieten hier dem Arbeiter unentgeltlich einen Unterricht, wie er anderwärts nur mit den grössten Opfern zu erlangen ist. Auch der Tod des ausgezeichneten Präsidenten F. D. Maurice änderte nichts an der Organisation dieser Anstalt und den hiemit bedingten seltenen Erfolgen. An dessen Stelle trat der ausgezeichnete Richter Thomas Hughes. (Cf. Brentano, I. c. 64 ff.)

Die Rückwirkung dieser Bestrebungen auf die Haltung der Arbeiter konnte nicht ausbleiben; u. zw. dies um so weniger, als die Häupter der Christlich-Socialen auch die Bedeutung der Gewerkvereine für die sociale Bewegung überhaupt und für ihre eigenen Bestrebungen insbesondere hoch hielten und sich als eifrige Vorkämpfer der Interessen dieser Berufsgenossenschaften bewiesen; allen voran wiederum Thomas Hughes und John Malcolm Ludlow, der Autor der vortrefflichen Abhandlungen über Gewerkvereine in Macmillians Magazine. War doch John Ludlow bereits seit 1854 eifrig bemüht, ein den französischen proud' hommes ähnliche Institution in England einzuführen. Nicht minder finden die von Mundella und Kettle errichteten Schiedsgerichte und Einigungsämter für Feststellung der Arbeitsbedingungen seitens der Partei der Christlich-Socialen die allseitige

Förderung. Ingleichen nehmen sie den werktätigsten Antheil an allen Bestrebungen für die Ausdehnung der Fabriksgesetzgebung, für Verbreitung des Hilfscassenwesens der Arbeiter und für die Wahlreform von 1867 zu Gunsten der arbeitenden Classen. Ueberall sind diese Bestrebungen von Erfolg belohnt, und dieser selbst in seiner hohen Bedeutung für die innere Geschichte der letzten Decennien Englands von den Zeitgenossen anerkannt. Ganz besonders die Thatsache, dass die höhern Classen der englischen Gesellschaft die Bestrebungen der Arbeiter heute richtiger beurtheilen, ihre Pflichten denselben gegenüber besser erkennen, gilt als das Werk der vielseitigen Thätigkeit dieser Gesellschaft von Menschenfreunden. „Verschwunden ist jene eitle Vornehmthueri, welche sich im Ignorieren, im Bespötteln oder Beschimpfen der Arbeiterclassen zeigen zu müssen glaubte“ (vgl. L. Brentano a. a. O., S. 68 und die dort aufgeführten Belege).

Einzig das Idealziel ihrer Bestrebungen, die Umwandlung aller Gewerbsunternehmungen in Productivgenossenschaften, hatte nicht den erhofften Erfolg. Der einzige Bericht der „Association for promoting industrial and provident societies“ meldet mit wahrer Selbsterkenntnis das tragische Geschick dieser Bemühungen. In der That sind nach Brentano sämtliche Productivgenossenschaften, welche die Christlich-Socialen ins Leben riefen, bis auf verschwindende Ausnahmen zugrunde gegangen. Die neu entstehenden haben sich zumeist ebenfalls nicht als lebensfähig erwiesen. Ebenso wenig hat sich nach diesem Zeugen die englisch-schottische Arbeiterbevölkerung dem Christenthum zugeneigt. „Von der gesammten Arbeiterschaft des Landes folgen die Intelligenteren und Tüchtigeren den von Stuart Mill angeregten Comtisten, ein anderer Theil sind Freidenker anderer Richtung“. So ist es nicht zu verwundern, dass die für das erstrebte Associationsideal wichtigste Schöpfung, die „Association for promoting industrial and provident societies“, zwar nicht formell aufgelöst wurde, aber allmählich einschlieft.¹⁾

Dass aber selbst mit dem Misserfolg der Productivgenossenschaften der Einfluss der Christlich-Socialen auf die Genossenschaftsbewegung keineswegs aufgehoben war, ist durch das Zeugnis der hiefür competenten Mrs. Webb über allen Zweifel erhoben. „Durch ihre unverkennbare und uneigennützigte Hingabe an die Genossenschaftssache, durch den feurigen Glauben, der sie beseelte, dessen Wirkung durch rednerische und literarische Gaben gesteigert wurde, errang diese kleine Schar von Enthusiasten einen beträchtlichen Einfluss auf die unmittelbare Entwicklung des Genossenschaftswesens“ . . . „Auch die Thatsache, dass die Gewerkvereine die Idee der genossenschaftlichen Production aufnahmen, gilt als das Verdienst der Christlich-Socialen.“

¹⁾ Auf meine Anfrage erfolgte durch die freundliche Vermittlung des in diesen Blättern wohlbekannten Nationalökonom James Bonar von Mr. Th. Hughes die Antwort: „The Association for promoting Industrial and provident Societies was never dissolved, but was allowed practically to sink into abeyance; after the Industrial Societies Act was passed and the centre of movement had moved to the North.“

Heut ist die Mehrzahl der Mitglieder dieses humanitären Bundes bereits mit Tod abgegangen, die noch Ueberlebenden dagegen sind durch die wichtigsten Aemter der Genossenschaften in Anspruch genommen; so J. M. Ludlow als Chiefregistrar der Friendly Societies; Mr. Neale als Generalsecretär, und Thomas Hughes als Präsident der Cooperative Union. Als eine Art Wiedererweckung der alten Gesellschaft der Christlich-Socialen erscheint die „Christian Social Union“, deren Organ, „The Economic Review“ vortreffliche Beiträge von Neale, Mr. Hughes und Ludlow enthält.¹⁾

Die unmittelbare geschichtliche Werkfortsetzung der Bestrebungen der Christlich-Socialen erscheint dagegen übernommen durch eine in demselben Geiste wirkende jüngere Gesellschaft von Männern aller Classen, die Arbeiter eingeschlossen, errichtet noch auf Anregung E. Vansittart Neales unter dem Namen: „The Labour Association for promoting Cooperative Production, based on the Copartnership of the Workers“.

Gegründet 1884 auf dem Genossenschaftscongress der „Distributive and productive Societies“ zu Derby, sieht auch diese Gesellschaft schon dem Namen nach ihre Mission vornehmlich in der Förderung der Productivgenossenschaft auf dem Grunde der Gewinnbetheiligung. Doch erklärt sie wiederholt in ihren Geschäftsberichten, dass ihr das Princip der „Copartnership“ nicht wie den Christlich-Socialen im Beginn ihrer Thätigkeit als das universelle Heilmittel gegen die socialen Bedrängnisse der Arbeiter gilt, noch auch, dass sie die allbekannten Schwierigkeiten unterschätzt, welche gerade die Associationsform der Productivgenossenschaft den Arbeitern bereitet. Die Mitglieder der Labour Association sind sich wohl bewusst, dass die cooperative Production, noch mehr die Vertheilung der thatsächlich erzielten Reinerträge nicht nur durchaus tüchtige und einsichtsvolle Arbeiter voraussetzt, sondern auch, wie dies schon Buchez betont und das französische Muster von 1842, Leclaires Maler- und Anstreichergeschäft lehrt, dass die Productivgenossenschaft mit Erfolg durchzuführen ist nur in solchen Unternehmungen, in welchen die Arbeit gegenüber dem Capital das Uebergewicht hat, so dass nicht nur die Individualität des Arbeiters, seine Geschicklichkeit und Umsicht für Gelingen und Ertrag des Unternehmens den Ausschlag gibt, sondern auch die grössere Quote der Produktionskosten — bei der eben genannten Productivgenossenschaft Leclaires volle $\frac{4}{5}$ derselben — auf Löhne entfällt. Gegenüber den grossartigen Erfolgen der „Consumers' Cooperation“ fallen allerdings gerade in England die Misserfolge doppelt ins Gewicht, welche die ersten Versuche der Gründung von Productivgenossenschaften erfuhren. Allein, es ist nicht zu übersehen, dass diese Misserfolge nach dem ziffermässigen Ausweis des „Central Cooperative Board“ doch nur einen verhältnismässigen geringen Theil der überhaupt gegründeten Genossenschaften dieser Art bilden. Darnach erscheinen dieselben

¹⁾ Cf. auch „The Cooperative News“ und the yearly „Reports of the Cooperative Congresses“; auch die Biographien von Maurice und Kingsley bieten reiches Material für die Beurtheilung des Wirkens der Christlich-Socialen.

in der That nur als das Erfahrungsprocent, welches jede neue Institution entrichten muss, um schliesslich die richtigen Mittel und Wege zu dem erstrebten Ziele zu treffen; denn nach dem authentischen Bericht des genannten Centralamtes der Cooperativen Association Englands bestanden noch im Jahre 1883, d. i. ein Jahr vor der Gründung der „Labour Association“, im ganzen 15 Productivgenossenschaften mit einem Jahreserzeugniß von 160.000 L. St. bei einem eigenen Capital von 103.000 L. St. Diese 15 Productivassociationen stiegen im Laufe des Decenniums nach derselben Quelle bis auf die Zahl 50 mit einer Jahresproduction von über 1 Million L. St. bei dem fünffachen des ursprünglichen eigenen Capitals, für welches in dem ersten Quinquennium 12 Proc., in der Folgezeit aber 20 Proc. Verzinsung in Form von Gewinnantheilen erzielt wurden. Und zwar repräsentieren diese Productivgenossenschaften die Textil-, Leder-, Metall-, Holz- und verwandte Industriezweige. Der Geschäftsumsatz der englischen Genossenschaften überhaupt war allerdings im Zeitraum 1862—89 von 40·6 Mill. auf 800·6 Mill. Mark jährlich, die Mitgliederzahl von 90.341 auf rund 1,055.000 gestiegen, während in Deutschland nach dem Anwaltsbericht vom 31. Mai 1892 im ganzen 8488 Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften angemeldet waren, darunter allein an Productivgenossenschaften 151 industrielle und 1087 landwirtschaftliche, die letzteren vornehmlich Molkerei- und Winzergenossenschaften. In Frankreich dagegen bilden die Productivgenossenschaften ähnlich wie in England die Consumvereine, in Deutschland die Volksbanken oder Creditvereine geradezu den Ausgangs- und Mittelpunkt der gesammten Cooperativbewegung. Der aufsteigende „standard of life“ des englischen Arbeiters scheint vor allem die Vertheuerung der unentbehrlichen Unterhaltungsmittel durch den Producenten und Zwischenhändler am schwersten empfunden zu haben. Daher der grossartige Aufschwung der Consumvereine in England, welche bereits 1890/91 mehr als 1 Million Mitglieder zählten, mit einem Gesamtumsatz von 813 Millionen und einem Reingewinn von 74½ Millionen Mark, während die bereits erwähnten Grosshandels-gesellschaften der englisch-schottischen Distributivgenossenschaften nach den jüngsten Berichten in ihren 16 Zweigniederlassungen die Waren theils direct vom Producenten erwerben, theils in eigenen Fabriksunternehmungen selbst erzeugen. In eigenen 5 Dampfern besorgen sie ferner ihren überseeischen Verkehr, welcher nach Schulze-Gävernitz allein im Jahre 1890/91 über Hamburg, Kopenhagen und New-York Waren im Wert von mehr als 200 Millionen Mark nach England brachte.¹⁾

¹⁾ Vgl. Mrs. Webb, Cap. III.—V., und Anhang V; Schulze-Gävernitz, „Zum sozialen Frieden“. I. 314 ff.; ferner H. Crüder, Die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in den einzelnen Ländern.“ 1892. Hiezu über die ersten Anfänge der Genossenschaftsbewegung in Oesterreich V. John, „Die Vorschuss- und Creditvereine (Volksbanken) in Böhmen“. Prag, Deutsch-historischer Verein. 1870. Für die weitere Entwicklung s. die Jahresberichte der Anwaltschaft in Wien und jene der deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. Für Frankreich cf. Hubert-Valleroux, „Sociétés cooperatives en France et l'étranger“ 1884. Für England „Report to the Board of Trade on profit-sharing“. London, 1891. Für die Vereinigten Staaten Nordamerikas:

Hiemit aber ist in England die „Consumers' Cooperation“ zu einem grossen Arbeitgeber geworden, zu einem wahren Mittelpunkt der productiven Arbeit, schon ihrem Ursprung nach ganz vorzüglich geeignet, die „Producers' Cooperation“ zu fördern;¹⁾ wie denn schon die Sprache ähnlich dem gemeinsamen Wort „Genossenschaft“ im Deutschen nur die Bezeichnung „Cooperation“ für die auf dem Princip der Selbsthilfe gegründete Distributiv- wie Productivgenossenschaft besitzt.

Allein die in den Fabriken und Werkstätten der Distributivgenossenschaften beschäftigten Arbeiter sind nach den Berichten der Labour Association charakteristischer Weise nahezu ausnahmslos als blosse „Lohnknechte“, als „wage servants“ behandelt, welche nicht mehr Antheil an Erfolg und Leitung ihrer Arbeit geniessen, als die Arbeiter irgend einer „limited company“ gewöhnlicher Art. So sei in den von Consumvereinen gegründeten Unternehmungen die Production dem Handel nachgesetzt und innerhalb der „Consumers' Cooperation“ als Arbeitgeber allgemein die Theorie verbreitet, dass für die Mitglieder der höchstmögliche Gewinn in Form von Dividende oder im Preisnachlass der Producte erzielt werden müsse; dies sei aber nur denkbar, wenn den von ihnen beschäftigten Arbeitern möglichst niedrige Löhne gezahlt, für das investierte Capital der möglichst geringe Zins berechnet werde.

Nach dem Zeugnis Vansittart Neale's in dem dankenswerten Schriftchen: „The Labour Association, its Principles, Objects and Methods“ von 1887, war diese Theorie in voller Geltung in den Productiv-Unternehmungen der „Cooperative Wholesale Society“, welche die selbstständigen Productivunternehmungen der Arbeiter mehr weniger beeinflussten, so dass der nach Verhältnis des Einkaufes berechnete Gewinnantheil geradezu als das Charakteristikon der echten Cooperativproduction gilt.

Vornehmlich zur Bekämpfung dieses Principes gründete E. Vansittart Neale nach eigener Aussage im Verein mit E. O. Greeting, A. Greenwood u. a. auf dem obervähnten Derby-Congress der englisch-schottischen „Cooperators“ die „Labour Association“ zur Förderung der cooperativen Production auf der Basis der Gewinnbetheiligung der Arbeiter aller Kategorien, nicht nur jener, welche selbst Capitaltheilhaber oder Actionäre der Unternehmung geworden sind. Die Labour Association sucht dieses erweiterte Gewinn-

„History of Cooperation in the United States“. Publication Agency of John Hopkins University. Baltimore, 1888. Ferner Bodio, „Sulle associazioni cooperative in Italia“. 1890; und Rabbeno, „La cooperazione in Italia“. 1886. Ebenso desselben „La società di produzione“. Holyake, History of Cooperation. 1875 und 1885, übers. v. Häntschke, „Geschichte der redlichen Pioniere von Rochdale“. 1888. Ganz vorzüglich über die schwierige Frage der Gewinnvertheilung s. Victor Böhmert, „Die Gewinnvertheilung“. 2 Theile. 1878; und von A. Wirminghaus im Handwörterb. d. Staatsw. 1892; endlich ganz besonders F. M. Baernreither, „Die englischen Arbeiterverbände und ihr Recht“ I. B. 1886; und Hughes and Neale, „A Manual of Cooperators“.

¹⁾ Nach Schulze-Gävernitz, „Zum socialen Frieden“, I. 350 waren in den brit. Consumvereinen 1890 allein im kaufmännischen Betriebe, also ganz abgesehen von deren grossartigem Fabriksbetrieb, 13.000 Personen angestellt.

betheiligungsprincip im Verein mit den bestehenden Consumvereinen unter Mitwirkung der Gewerkvereine und der Arbeiter selbst durchzuführen.

Auch die Labour Association ist darum ähnlich der ehemaligen „Association for promoting Industrial- and provident Societies“ der Christlich-Socialen vorwiegend eine Gesellschaft der Propaganda, welche die Thatkraft der Arbeiter zur selbständigen Gründung von Productivgenossenschaften anzuregen sucht, indem sie ihnen werkhätige Hilfe leistet in Abfassung der Statuten, in Besorgung der Registrierung, als Beirath für die zweckmässige Organisierung der Verwaltung, in der Beschaffung des nöthigen Anlags- und Betriebscapitales, und ganz besonders in der Fürsorge für den Absatz der Producte der jungen Unternehmungen.

Zu dem Zweck strebt sie die Arbeiter zur wechselseitigen Selbsthilfe zu organisieren, das thätige Interesse der Trade Societies an der Cooperativbewegung zu erregen, die vereinigte Action der Trade-Unions und der cooperativen Associationen zu wechselseitigem Nutzen zu sichern, über die Cooperativwerkstätten und die Lage der Arbeiter in denselben fortlaufend Einsicht zu erhalten, genaue Berichte zu erstatten, und das Alles in Flugschriften, in der Publicistik, in öffentlichen Vorträgen und Discussionen in allen Gesellschaftskreisen zu verbreiten, damit das Interesse an der Genossenschaftsbewegung der Gegenwart ein immer allgemeineres und werkhätiges werde.

Ganz selbstverständlich blieben auch dieser gemeinnützigen Association die Enttäuschungen nicht erspart; ist doch das „Selfgovernment“, die Selbstbestimmung und Selbstverwaltung für ungeübte Kräfte jederzeit das Schwierigste im Leben; und gerade diese psychische Voraussetzung des wirtschaftlichen und culturellen Fortschrittes ist es, welche auch die „Labour Association“ vor allem zu erzielen sucht.

Gerade diese erziehende pädagogische und moralische Aufgabe findet die junge Gesellschaft ganz besonders in der Productivgenossenschaft verwirklicht, welche, von kleinen Anfängen ausgehend, ihren Mitgliedern zwar vornehmlich die unumgänglich nöthigen wirtschaftlichen Eigenschaften anzuerziehen sucht, mehr als dieses aber dieselben zwingt, sich selbst zu überwinden, indem sie Opfer bringen und sich gewöhnen müssen, Schwierigkeiten und Enttäuschungen auf sich zu nehmen, ganz besonders, indem sie gezwungen sind, auf sich selbst gestellt zu sein, gleichzeitig aber vereint mit Anderen zu sorgen und zu arbeiten.

Abgesehen davon stellt die L. A. auch die mittelbaren Wirkungen der Productivassociation in ihren Berichten in die richtige Beleuchtung; obenan die indirecte materielle Förderung der Arbeiterclassen überhaupt; denn in jeder Productivgenossenschaft entsteht den Arbeitern eines Gewerbes ein Hilfscentrum, in welchem sie im Falle der Arbeitslosigkeit sowie in Lohnstreitigkeiten auf Förderung und Hilfe rechnen können. Aber fast noch mehr gilt der L. A. die Productivgenossenschaft als Centrum wachsender Erkenntnis und Einsicht in die Bedingungen der Arbeit überhaupt, welche allein die vernünftigen Bestrebungen zur Entwicklung bringt, die unvernünftigen dagegen

zurückweist, ja verhütet, dass überhaupt derartige erhoben werden. So gelten die Productivgenossenschaften in der That neben den Gewerkvereinen als die mächtigsten Vermittler zwischen Capital und Arbeit; denn gewerbliche Streitigkeiten, Strikes und Lockouts sind in ihren Wersstätten unbekannt, in jenen ihrer Umgebung erwiesenermaassen gemindert.

Darum sind die Berichte der L. A. trotz aller Enttäuschungen froher Hoffnung für die Zukunft, u. zw. dies ganz besonders auf Grund der That-sachen, das die grossartig organisierte schottische En-gros-Gesellschaft ihre Arbeiter bereits zur vollen Antheilhaberschaft zugelassen hat; dass die Führer der Trade-Unions der cooperativen Production ihr lebhaftes Interesse zuwenden, ihre Mitglieder auffordern, gemeinsame Sache mit der L. A. zu machen und sich aus der Lohnknechtschaft zu befreien. Nicht minder sind bereits viele Einzelunternehmer und Actiengesellschaften infolge der Anregung der L. A. in ihren Fabriken und Geschäften zur Einführung der Antheilhaberschaft geschritten.

Ganz besonders aber sucht die eifrige Gesellschaft die Consumgenossenschaften für ihre Ziele zu gewinnen; u. zw. dies mit ausdrücklicher Berufung auf das Programm der Rochdaler Pionniere, dass der Handel ihrer Vereinigung nur das Mittel sein solle, den Mitgliedern alle wirtschaftlichen und culturellen Wohlthaten der heutigen Zeit erreichbar zu machen. Der Lebensmitteleinkauf gilt nur als der Weg, die nöthigen Fonds für diese höheren Zwecke zu sammeln. Und die merkwürdigen Resultate, welche in der verhältnismässig kurzen Periode von weniger als einem halben Jahrhundert thatsächlich erzielt wurden, sind ein Beweis für die staunenswerte Voraussicht der armen Weber bezüglich der Mittel, welche der Arbeiter schon durch den Process des Selbsteinkaufes und der cooperativen Production seiner Unterhaltsmittel im Grossen gewinnen kann.

Die „Cooperators“ in ihrer Auffassung von Production und Handel auf die gesunde Basis zurück zu führen, von welcher die Bewegung ursprünglich ausgieng, ohne deshalb den grossen, kaum ersetzlichen Vortheil aufzugeben, welche die Consumvereine und deren En-gros-Gesellschaften der wirtschaftlichen wie socialen Hebung des Arbeiters darbieten, betrachtet die „Labour Association“ darum als eine Hauptaufgabe. In Wort und Schrift sucht sie diese Auffassung zu verbreiten, „wo immer Menschen derartiger Aufklärung zugänglich sind“. In öffentlichen Vorträgen und Discussionen sucht sie die Einsicht wirksam zu machen, dass die „Consumers' Cooperation“, ganz besonders die En-gros-Gesellschaften derselben die natürlichen Ausgangspunkte sind für die cooperative Production; die natürlichen Centren, in welchen der cooperative Arbeiter die Hoffnung schöpfen könne, selbst Antheilhaber eines productiven Unternehmens zu werden, den „Mehrwert“ seiner Arbeit selbst einzuheimsen, nicht weiter „Ausbeutungsobject“ des Capitales zu sein. Und unzweifelhaft ist die Distributivassociation das natürliche Centrum, von welchem aus den jungen Productivunternehmungen in dem jederzeit schwierigen Anfangsstadium die nöthige Autorität und Stabilität gesichert ist; nicht minder ist dieselbe das Centrum für den nothwendigen förderativen

Zusammenschluss, für die wahre Föderativ-Union der Productivgenossenschaften, in welcher dieselben, sobald sie in die reiferen Phasen ihrer Entwicklung getreten sind, ähnlich wie die Glieder der Genossenschaftsverbände des Continents individuell frei und selbstständig, doch durch das Band des gemeinsamen Interesses und der gegenseitigen Dienstleistung verbunden, an Stelle der gegenseitigen Concurrenz die wechselseitige Förderung und Ergänzung der verschiedenen Richtungen der Production finden.

Und welchen Erfolg erzielten diese Bestrebungen der Labour Association gegenüber dem notorischen Misserfolg der Propaganda der Christlich-Socialen für die Productivgenossenschaft? Die authentische Antwort auf diese Frage bieten die Jahresberichte der Gesellschaft. Der erste derselben, das Jahr 1884/85 umfassend, gibt vorwiegend statistische Daten über den Stand und die Neubildung der Cooperativgesellschaften. Der zweite zeichnet in kurzen Worten das stetige Wachsthum der Bewegung, das Ergebnis der unausgesetzten Arbeit bei geringen materiellen Mitteln, hervorgerufen und gefördert einzig durch öffentliche Versammlungen, eingehende Besprechungen und Vorträge in Arbeiterversammlungen. Gleichzeitig constatirt dieser Bericht bereits die merkbare Wirkung der Thätigkeit der L. A. auch in den verschiedenen Gesellschaftsclassen, sowie in den Kreisen der Consumvereine. Seitdem werde bei den Cooperativcongressen regelmässig die Forderung erhoben, die Production derselben auf der wahrhaft cooperativen Basis der Productivgenossenschaften einzurichten, während die grossartig organisierte „Wholesale Cooperativ-Association“ dieses Princip für ihren Geschäftskreis allmählich angenommen hat.

Der 3. Jahresbericht theilt mit, dass die Arbeiter der Schuhfabrik des Consumvereines zu Leicester strikten, weil sie als blosse Lohnarbeiter keinen anderen Ausweg fanden, ihren Beschwerden Beachtung zu erzwingen. Als die L. A. mit dem Vorschlag, im Wege des Schiedsgerichtes den Frieden herzustellen, nicht durchdrang, ermuthigte sie die Arbeiter, den längst gehegten Plan auszuführen und eine eigene Werkstatt zu errichten. Diese Productivgenossenschaft begann mit L. 220 Capital und vier Arbeitskräften. Bereits im 5. Jahre ihres Bestehens beschäftigte sie 260 Arbeiter, verkaufte um 33.000 L. Schuhe, während ihr eigenes Capital auf 6666 L., ihr Gewinn nahezu auf 2000 L. gestiegen war.¹⁾

Der 4. Jahresbericht für 1887/88 behandelt vornehmlich den Erfolg der von der Gesellschaft veranstalteten Sonderausstellung von Erzeugnissen der Productivgenossenschaften. Von Anfang an war die L. A. bemüht, durch

¹⁾ Ein Bericht des gegenwärtigen Hon. Secretärs der L.-A., Mr. Henry Vivian, im „Humanitarian“, Mai 1893, erklärt die „Leicester Boot and Shoe Society“ geradezu als den Typus einer „Producers' Cooperative-Society“, denn, unter der „Industrial and Provident Societies Act“ von 1876 mit beschränkter Haft registriert, bildete sie sich auf dem Grunde von Antheilen oder shares zu L. 1, und ist geleitet durch ein Comité, welches regelmässig von der Jahresversammlung der Antheilhaber gewählt wird. Jeder Arbeiter ist Antheilhaber, so dass die Comités nur die Arbeiter selbst repräsentieren. Auch das Schiedsgericht für vorkommende Streitigkeiten besteht nur aus Arbeitern oder

die Ausstellung von Proben bei Vorträgen und sonstigen öffentlichen Gelegenheiten die Erzeugnisse der Productiveoperators vor das Publicum zu bringen. Diese Bemühungen waren von derartig günstigem Erfolg, dass i. J. 1888 bereits mehr als 40 Productivgenossenschaften bei Gelegenheit der cooperativen Blumenausstellung im Krystallpalast ihre eigenen Waren auszustellen vermochten. Diesem ersten öffentlichen Versuche folgten bald ähnliche Expositionen sowohl in London als an anderen Orten, u. zw. mit dem Erfolg, dass der Absatz der Genossenschaftswaren stetig zunimmt. So bezeugen auch die beiden folgenden Berichte Fortschritte in allen Richtungen der Vereinsthätigkeit der Labour Association.

Der letzte der uns vorliegenden Berichte, bis zum März 1892 reichend, meldet als Krönung aller bisherigen Bestrebungen die Errichtung einer permanenten Ausstellung, eines eigenen ständigen Magazins der Genossenschaftswaren in London (36, Hart Street, Bloomsburg), welches einzig dem Verkauf der Erzeugnisse von Productivgenossenschaften dient. Es bedeutet die Ueberwindung einer Hauptschwierigkeit der Productivgenossenschaft, hiemit der Labour Association, welche nach dem Zeugnis der Cooperators selbst weniger in der gemeinsamen Arbeit und deren Organisation und Leitung, als vielmehr in der Sicherung des Absatzes der gemeinsamen Erzeugnisse gegeben ist. Die Errichtung dieses Depôts hatte bisher einen günstigen Erfolg; denn nach den jüngsten Berichten fand sich das kauflustige Publicum bald regelmässig in dem grossen Vereinsmagazin ein und der Absatz stieg von Tag zu Tag.

So verzeichnet denn auch der im J. 1892 verbreitete Bericht, „Eight Years' Work of the Labour Association“, recht günstige Ergebnisse. Denn vom Jahre 1883 bis zum Geschäftsjahre 1892 stieg die Zahl der Productivgenossenschaften überhaupt von . . . 15 auf 47; die Zahl der Mitglieder von 2.557 „ 11.050; das eigene Capital von L. 103.436 auf L. 326.839; der Umsatz von L. 160.751 „ L. 666.688; endlich der reine Ertrag von L. 8.917 „ L. 37.601; immerhin ansehnliche Zahlen, wenn dieselben auch gegenüber den oben aufgeführten Erfolgen der Consumgenossenschaften mit ihrer 3 Millionen Pfund übersteigenden Dividende gering erscheinen mögen. Und doch sind heute kaum irgendwo die subjectiven und die objectiven Bedingungen der Productivgenossenschaft und der Geschäftsbetheiligung gegeben wie in England;

Mitgliedern. Die Entwicklung dieser Mustergenossenschaft zeigt für die Jahre 1887/92 folgende Zahlen:

	Mitglieder	Capital	Reserve	Umsatz	Reingewinn
1887	220	420	20	2800	230
1888	304	1420	81	8610	540
1889	578	3480	173	13674	1092
1890	708	4371	184	19730	712
1891	737	4776	250	25134	927
1892	846	6666	388	33000	1695

denn anerkanntermaassen ist in den Trade's Unions eine intellectuell und moralisch vorgeschrittene Arbeiterschaft, eine wahre Arbeiteraristokratie vereinigt, welche ganz abgesehen von der ausgezeichneten Schulung in der Selbstverwaltung die zumeist vorzügliche technische Ausbildung ihres besonderen Arbeitszweiges, eventuell auch die commerzielle des Consumvereines besitzt. Hiemit ist mindestens zum grossen Theil die auch von Wieser in diesen Blättern (Jahrgang 1892) so betonte subjective Prämisse der Leitung und Controle eines Cooperativunternehmens gesichert. Die besonders von Mrs. Webb hervorgehobenen objectiven Mängel der bisher ins Leben getretenen Productivgenossenschaften aber, die Schwierigkeit der Beschaffung eines genügenden Anlags- und Betriebscapitales, sowie die Sicherung des Absatzes der Producte sind nach Obigem gerade durch die Bestrebungen der Labour Association vielfach behoben. In der That sind denn auch nach den letzten Ausweisen heute bereits zahlreiche active Mitglieder der Trade's Unions hervorragende Mitglieder von Cooperativgenossenschaften. Allein gegenüber den Gewerkvereinen als solchen liegt die Schwierigkeit der Bethheiligung an einer Productivgenossenschaft in der mit der Natur der Productivgenossenschaft unvermeidlich gegebenen Bedingung, dass das bei ihr investierte Capital von Seiten des Gläubigers möglichst unkündbar angelegt sein muss, während der Gewerkverein bei anhaltendem Strike in die Nothwendigkeit ausserordentlichen Bedarfes an flüssigen Mitteln gerathen kann, ein Umstand, welchen auch die vorsorglichste Organisation einer Productivgenossenschaft nicht abzuwenden vermag.

Abgesehen von dieser in der Natur der beiden Associationen gegebenen Schwierigkeit weigern sich die Gewerkvereine, die Gewinnantheile als einen Theil des Lohnes anzusehen. Sie bringen dieser Lohnzahlungsmethode das grösste Misstrauen entgegen. Und auch Mrs. Webb (l. c. 142) stimmt dem bei, dass das Princip der Bethheiligung der Arbeiter an Gewinn und Verlust das Gewerkvereinswesen geradezu an der Wurzel treffen müsse. „Will doch der Gewerkverein für die Arbeit einen Preis erzielen, welcher ein Minimalmaass von Erziehung und Aufwand für den Arbeiter enthält. Dem ist die Zusicherung der Theilnahme am Verlust des Unternehmens principiell entgegen und gefährlich. Ebenso ist das weitere Bemühen der Gewerkvereine, im Wege der gleitenden Lohnscala den Druck der Concurrrenz auf die geistige Arbeit und das Capital des Unternehmens zu überleiten, durch die Gewinn- und Verlustvertheilung unter die Arbeiter selbst gehemmt, und das Bollwerk „Durchschnittslohn“ gefährdet“. Nach Mrs. Webb hatten denn auch nur 20 Productivgenossenschaften des Jahres 1892 thatsächlich den Gewinn mit ihren Arbeitern getheilt.

Dass die Productivgenossenschaft ihrem Wesen nach mit dem Princip der Gewerkvereine und der übrigen Genossenschaften selbst in Widerspruch tritt, ist unzweifelhaft; denn um des „Gewinnes“ willen wird sie errichtet. Sie soll dem kleinen Handwerker und unselbständigen Arbeiter die Form bieten, mit dem Grossbetrieb zu concurriren; das kann sie allerdings nur, wenn die Genossenschaft in Qualität und Preis der Ware sich dem bestehenden

Fabriksbetrieb gleichzustellen weiss. Dies aber wird nur dort denkbar sein, wo der Grossbetrieb überhaupt noch nicht das Monopol an sich gerissen hat. So wäre die Productivgenossenschaft vielleicht berufen, die noch bestehenden Kleinbetriebe, ganz besonders die in der Hausindustrie beschäftigten Kräfte der arbeitenden Bevölkerung gegenüber der anstürmenden Grossindustrie concurrenzfähig und hiemit in selbständigem wirtschaftlichen Dasein zu erhalten; u. zw. dies durch die Eliminierung des Zwischenunternehmers, des sog. „Factors“, welcher den Roh- und Hilfsstoff liefert und das Product auf eigene Rechnung verkauft, dem einzelnen Arbeiter dagegen nur den dürftigsten Lohn zahlt, in Krisen denselben noch früher ausser Arbeit setzt als die Fabrik, da sein mobiles Capital leicht im kaufmännischen oder Wucherverkehr oder in Anlagen sonstiger Art fruchtbringend verwertet wird, während das in Gebäuden und Maschinen investierte Capital des Grossindustriellen nur in dieser Form, nur im Betrieb seine Verzinsung findet, darum von selbst zur möglichsten Fortsetzung der Arbeit drängt.

Die Frage der Gewinnbetheiligung, bezw. der Gewinnvertheilung ist aber für die Productivgenossen ebenso wesentlich wie für Actionäre. Ebenso wesentlich erscheint auch schon mit Rücksicht auf die Definition und Forderung des Genossenschaftsgesetzes das Charakteristikon der „nicht geschlossenen Mitgliederzahl“. Beide sind gerade die kritischen Fragen der Productivgenossenschaft, welche, mitten in den wirtschaftlichen Kampf der nationalen Production hineingestellt, durch politische und Wirtschaftskrisen ebenso gefährdet ist, wie jede Einzelunternehmung, ausser die Genossenschaft hat ihren Absatz im Consumverein gesichert. Thatsache ist es, dass Staats- oder Privatsubvention zumeist zu übereilten Gründungen führte, welche nur kurze Zeit lebensfähig waren. Ist es heute doch Gemeinplatz, Frankreich als abschreckendes Beispiel aufzuführen für die kurze Lebensfähigkeit der dort vielfach vom Staate unterstützten Productivgenossenschaften. Darum wird nun in Frankreich selbst das Beispiel Englands nachgeahmt, nur von Consumvereinen aus, in Anlehnung und mit Unterstützung derselben, neue Productivgenossenschaften zu gründen.¹⁾

Das Verlustprocent, i. e. die Zahl der bisher eingegangenen Productivgenossenschaften, würde gegen dieselben erst beweisen, wenn statistisch genau nachgewiesen werden könnte, welche Quote der gleichzeitig gegründeten Einzelunternehmungen in gleicher Periode aufrecht geblieben sind.

¹⁾ Die für das Genossenschaftswesen der U. S. in Amerika gemeinlich als typisch aufgeführten Productivgenossenschaften von Massachusetts sind ihrer Natur nach viel mehr Actiengesellschaften; denn sie vertheilen ihren Gewinn einzig nach den ziemlich hochgestellten Actienanteilen, deren Inhaber allerdings zumeist Arbeiter sind, welche aber in ihrem Arbeitsverhältnis bleiben und höchst selten als Arbeiter in die Collectivunternehmung eintreten. Doch liefern diese Productivgenossenschaften immerhin den Beweis, dass der Arbeiter an sich nicht für unfähig erklärt werden kann, geschäftliche Unternehmungen zu gründen und zu leiten; dass eventuell auch diese Art Productivgenossenschaft die beste Schule darstellt, den Arbeiter zum selbständigen Unternehmer heranzubilden, indem sie denselben die Schwierigkeiten der Production an sich kennen lernt, und dadurch sein Urtheil über Gewinn- und Lohnhöhe fest fundiert.

Mrs. Webb kommt schliesslich darauf zurück, dass die Form der Productivassociation nur in jenen Gewerben praktisch werden könne, welche nach dem Gang der Technik und der Entwicklung der heutigen Volkswirtschaft doch schliesslich auf den Aussterbeetat gesetzt zu sein scheinen. Bei näherem Zusehen sind denn auch die von den Christlich-Socialen und der Labour Association gegründeten Productivgenossenschaften durchaus solche gelernter Handwerker, d. i. von Schneidern, Schuhmachern, Bäckern, Schmieden, Buchdruckern, Bauhandwerkern, Clavierbauern und dgl.

Auf die tiefgreifende Frage der Productivgenossenschaft an sich, ihre wirtschaftliche Natur und darauf gebaut die Frage ihrer Zukunft, ist hier nicht näher einzugehen. Als Thatsache ist festzuhalten, dass diese Associationsform nicht nur in England und Deutschland, sondern auch im Mutterlande derselben nicht jene allgemeine Verbreitung gefunden hat, wie die übrigen Arten genossenschaftlicher Vereinigung; dass ferner nicht nur die englisch-schottischen Trade's Unions, sondern auch der Verband der deutschen Gewerkvereine auf seinem Verbandstage zu Mannheim 1892 sich sehr vorsichtiger Weise einzig für die moralische Förderung der Gründung von Productivgenossenschaften ausgesprochen hat, eine Selbstbetheiligung durch Gewährung von Darlehen principiell ablehnte; dass ebenso der Verband der deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in demselben Jahre auf dem Genossenschaftstage zu München den einzelnen Genossenschaften und ihren Mitgliedern die Errichtung von Productivgenossenschaften nur unter der Cautel empfahl, dass das genügende Anlags- und Betriebscapital gesichert, unter den Gründern selbst aber jenes Maass von Geschäftskennntnis, Tüchtigkeit und Fleiss vertreten sei, welches zur Ueberwindung der Schwierigkeiten eines genossenschaftlichen oder Gemeinschaftsbetriebes unumgänglich erforderlich ist. Sehr bemerkenswert ist ferner die Thatsache, dass gerade in dem social vorgeschrittenen England eine mächtige Strömung gegen die Productivgenossenschaft besteht, welche immer wieder auf die oberberührte Thatsache zurückkommt, dass diese Associationsform, ihrer eigensten wirtschaftlichen Natur nach auf höchstmöglichen Gewinn im Wege der Concurrenz angewiesen, mit dem Genossenschaftsprincip selbst in Widerspruch gerathen muss, denn schon nach Owen seien gerade die Genossenschaften berufen, das corrumperende Gewinnstreben aus der Volkswirtschaft zu bannen, und dafür den Gemeinsinn in dieselbe einzuführen.

Diesen Schwierigkeiten der Productivgenossenschaften gegenüber entwickelten sich die Consumvereine in England immer grossartiger. Die regelmässigen Versammlungen derselben erhoben sich bei dem lebhaften Interesse ihrer Mitglieder immer mehr zu wahren Parlamenten der Industrie, auf welchen allgemeine Aenderungen der Verfassung dieser Miniatur-Demokratien, ihr mächtig aufsteigender Zusammenschluss zur höheren Einheit der gemeinsamen Grosshandelsgesellschaft, die Technik der Verwaltung, die richtigen kaufmännischen Gesichtspunkte bei Ein- und Verkauf, endlich die propagandistische Verbreitung des Genossenschaftswesens in hievon weniger berührte Bezirke den Gegenstand eingehender Discussion bilden.

Ganz besonders der engere föderale Zusammenschluss dieser Genossenschaften ist der leitende Gedanke ihrer jährlichen Congresse. So wurde denn auch bereits 1863 auf Anregung des Vereines von Lancashire die „North of England Cooperative Wholesale Society“, diese erste Grosshandels-gesellschaft gegründet, aus welcher nach kaum 10 Jahren die „English Wholesale Society“ mit Zweigniederlassungen in Newcastle und London hervorgieng. Und bereits 1868 erfolgte seitens der schottischen Genossen-schaften die Gründung der „Scottish Wholesale Society“ mit dem Haupt-sitz in Glasgow. Hiemit war der wirtschaftliche und sociale Zusammen-schluss von mehr als 1300 Associationen gewonnen, welche in dem Genossen-schaftsverband der „Cooperative-Union“ den Gipfelpunkt ihres föderalen Aufbaues erreichten. ¹⁾

In der Organisation der beiden En-gros-Genossenschaften zeigten sich allerdings Verschiedenheiten, ganz abgesehen von dem verschiedenen Charakter des schottischen und englischen Arbeiters, indem der erstere neuen Männern und Ideen gegenüber sich vorerst misstrauisch und zurück-haltend benimmt, nach Erkenntnis ihres Wertes aber energischer und zäher für dieselben einzutreten pflegt als der englische Arbeiter. Die englische Grosshandelsgenossenschaft ertheilt jedem Consumverein, welcher Antheile

¹⁾ Die englische Grosshandelsgenossenschaft hatte nach Mrs. Webb 1891 einen Jahresumsatz von 8,000.000 Pfd., welcher nach Umfang und Mannigfaltigkeit der Geschäfte jährlich zunimmt; denn die Gesellschaft umfasst einzelne Consumvereine mit Jahresum-sätzen von 100.000 bis 500.000 Pfd. Der jährliche Cassenumsatz der Bankabtheilung der Grosshandelsgenossenschaft, nahezu ein Umsatz allein mit den Mitgliedern, betrug nach derselben Quelle (S. 87) rund 24,000.000 L. Der Gewinn wurde nach dem Ver-hältnis der gemachten Geschäfte unter die Mitglieder vertheilt, als solche in der Bank-wie Handelsabtheilung nur Vereine, Genossenschaften verstanden, nicht einzelne Personen, welchen principiell kein Conto eröffnet wird. Mrs. Webb macht hiebei (S. 78) auf die für die Geschichte und den gegenwärtigen Stand des genossenschaftlichen Betriebes typische Thatsache aufmerksam, dass diese grossartigen Leistungen an Leitung und Verwaltung und Controle nicht — wie dies nach den Alltagsregeln der kaufmännischen Erfahrung als Dogma angenommen ist, — das Verdienst Einer Persönlichkeit ungewöhnlicher Begabung sind, sondern „buchstäblich“ das Werk der „Genossenschaft“, i. e. das vereinte Werk Tausender von ehrlichen, fähigen und aufopfernden Arbeitern, welche als Classe allerdings über dem gewöhnlichen Durchschnitt stehen, im Ganzen aber eine Fläche vorstellen, welche nur hie und da unterbrochen ist durch ausserordentliche Leistungen weniger von besonderer geistiger Begabung, als von hoher moralischer Tüchtigkeit. — Immer aber bilde die höhere oder geringere Ausbildung der „Selbstverwaltung“ in der Bevölkerung überhaupt die Vorbedingung des Erfolges oder Misserfolges des Genossen-schaftswesens.

Nach Mrs. Webb war es besonders der 1840 eingeführte Penny-Posttarif, welcher den billigen und damit den häufigeren Verkehr und engeren föderalen Zusammenschluss sowohl der Genossenschaften als der Gewerkvereine und der politischen Associationen der Arbeiter ermöglichte. Mrs. Webb bemerkt (l. c. 76): „Es ist in der That zweifelhaft, ob irgend eine vom britischen Parlament beschlossene Maassregel einen mächtigeren Einfluss auf die Beschleunigung der Herrschaft der Demokratie in England geübt hat, als der billige und einheitliche Posttarif, welcher von Sir Rowland Hill ersonnen, nach den Worten eines whiggistischen Geschichtsschreibers einem widerwilligen liberalen Ministerium durch das Geschrei der Nation aufgezwungen worden ist.“

besitzt, auf je 500 seiner Mitglieder eine Stimme, und diese selbst darf wie in allen municipalen und sonstigen Vertretungskörpern, nur persönlich abgegeben werden. In der schottischen Grosshandelsgenossenschaft dagegen ist die Grösse des Einkaufes, nicht die Zahl der Mitglieder der beteiligten Consumvereine für den Antheil an der Vertretung maassgebend, für je 1000 L. des Einkaufes eines Consumvereines im Grosshandlungsgeschäft steht ihm eine Stimme zu; u. zw. werden hier nicht einzelne Personen, sondern Consumvereine als solche in den Verwaltungsausschuss der Engros-Handlung gewählt. Der einzelne gewählte Consumverein bestimmte anfangs selbst den Mann, welcher seine Vertretung im Ausschuss zu üben hatte. Erst in neuerer Zeit werden alle Mitglieder der Verwaltung von den versammelten wahlfähigen Consumvereinen je nach den Summen ihres Einkaufes von sämmtlichen Delegierten derselben gewählt; u. zw. dies vierteljährig, ein Beweis des regen Interesses der Mitgliedschaft an der Verwaltung. Ebenso ist der Präsident der schottischen En-gros-Genossenschaft aus sämmtlichen Delegierten der Consumvereine $\frac{1}{4}$ -jährig gewählt. In der englischen Grosshandelsgenossenschaft dagegen ruht die Leitung und Verwaltung in den Händen eines Generalausschusses, welcher in Manchester seinen Sitz hat und seinen Vorsitzenden aus den Directoren wählt, deren jeder von einem Consumverein vorgeschlagen sein muss. Ausserdem hat der englische Engros-Verband in Newcastle und London Filialen, welche je zwei Mitglieder in den allgemeinen Verwaltungsausschuss entsenden. Geschäftlich gehen die beiden Grosshandelsgesellschaften theils vereint vor, wie im gemeinsamen Engros-Thee-Einkauf, oder in gegenseitigem Austausch, indem die schottische die englische mit Zucker, Marmelade und sonstigen Erzeugnissen Schottlands versorgt, während die englische Früchte und fremdländische Producte als Hauptagent liefert.

Charakteristisch ist ferner die Centralisierung der gesammten Production in der schottischen Grossgenossenschaft, die Decentralisation in der englischen; beides Ausfluss der verschiedenen historischen Entwicklung und Organisation des Gewerbes und der Märkte in diesen beiden Gebieten der britischen Volkswirtschaft.¹⁾ Dagegen ist es in beiden Genossenschaften gleichmässig verboten, für Nichtmitglieder zu producieren oder an solche zu verkaufen,

¹⁾ Die schottische En-gros-Gesellschaft mit ihrem einzigen Ausschuss zu Glasgow hat ihre productiven Abtheilungen in einem grossen Unternehmen zu Shieldhall bei Glasgow vereinigt, welches sowohl die grösste Schuhfabrik Schottlands, als die grossartigen Werkstätten für die Erzeugung von Kleidern, Möbeln, Conserven umfasst, und gleichzeitig grosse Cottondruckereien, Gerbereien, u. s. w. betreibt. Mrs. Webb bemerkt, es gereiche der schottischen Grosshandelsgenossenschaft zur ehrenvollen Auszeichnung, dass sie gewisse Productionszweige, wie beispielsweise die Anfertigung von Hemden, zunächst mit Verlust ins Leben gerufen hat, um es zu vermeiden, dass sie mit Firmen, welche ihre Arbeiter unter elenden Bedingungen beschäftigen, in Verbindung treten müsse; denn gerade das Anfertigen von Wäsche und von Kleidern geschieht zum grössten Theil unter der als Sweating- oder Schweisstreiber-System berüchtigten Organisation des Betriebes. Ihre trefflichen Maschinen und ihre vorzügliche Organisation setzten diese Gross-Genossenschaft schliesslich in den Stand für die Fertigung von Hemden, welche sie an die Genossenschafter Newcastles, und an die schottischen

weil hiedurch nur den Concurrenten der einzelnen Consumvereine, den Detailisten Vorschub geleistet würde. Abgesehen davon wäre dadurch das demokratische Princip der Genossenschaften alteriert, dass sie Mitbürger, welche an der Leitung und Verwaltung des Unternehmens nicht wenigstens durch die Wahl ihrer Vertreter und durch ihren regelmässigen Beitrag Theil nehmen, mit Gütern versorgen und von ihnen Gewinn ziehen. Ausserdem müsste sich durch diesen Gewinn aus Nichtmitgliedern allmählich ein Capital- und Landbesitz anhäufen, durch welchen wiederum die Grundbestimmung aufgehoben würde, dass jedwem der Beitritt offen gehalten und die Genossenschaft jederzeit bereit ist, die ganze Nation in sich aufzunehmen, die Wohlthaten und den Schatz der bisher angesammelten Erfahrung und der reichen materiellen Mittel mit allen gleichmässig zu theilen; m. a. W., es würde durch den geschäftlichen Verkehr mit Nichtmitgliedern die freie Genossenschaft sich in eine geschlossene Gesellschaft von Actionären verwandeln, welche gegen den Beitritt neuer Mitglieder ganz naturgemäss Schranken errichten und der für das gemeine Wohl so wichtigen Genossenschaftsbewegung das Ende bereiten müsste.

Gegenüber dem social-ethischen Grundzug der Genossenschaftsbewegung und den hier nur kurz berührten wirtschaftlichen Erfolgen drängt sich unwillkürlich der Gedanke auf, ob nicht diese föderative Form der Genossenschaften schliesslich berufen sei, die heutige Wirtschaftsordnung auf friedlichem Wege in eine befriedigendere hinüber zu leiten, ja ob die genossenschaftlich organisierte Volkswirtschaft nicht diese neue Wirtschaftsordnung selbst sein sollte? Schon Stuart Mill gibt diesem Gedanken Ausdruck. (Pol. Econ. B. IV. Ch. VII.). Die Pioniere von Rochdale und die von ihnen erzielten Erfolge der cooperativen Bewegung sind diesem Socialökonom das Beispiel einer Neugestaltung der Gesellschaft, in welcher Freiheit und Selbständigkeit des Individuums mit den moralischen, intellectuellen und wirtschaftlichen Vortheilen einer wahrhaft genossenschaftlichen Production sich vereinen, so dass hiemit ohne Gewaltthätigkeit oder Beraubung und selbst ohne plötzliche Störungen in den bestehenden Gewohnheiten und Erwartungen wenigstens auf industriellem Gebiete die besten Wünsche des demokratischen Geistes verwirklicht werden könnten.

Grubendistricte verkauft, gute Löhne zu zahlen. Ihre Werkstätten sind von grossartigem Umfang, und mit den neuesten Einrichtungen und den allerbesten Maschinen ausgestattet. Sie producieren jährlich für 77.857 L. Waren und beschäftigen in ihren productiven Abtheilungen 1024 Arbeiter. Die englische Grosshandelsgenossenschaft dagegen mit ihren besonderen Zweigausschüssen in Newcastle und London hat auch ihre productiven Unternehmungen localisiert. Sie besitzt ihre Stiefelfabriken in Leicester und Heckmondwike, eine Kornmühle am Tyne, Biscuitfabriken in der Nähe von Manchester; ferner eine Wollspinnerei in Yorkshire, und Seidenfabriken in Durham; während die Zubereitung von Schinken und Speck als die Specialität des Warenlagers von Newcastle, die Cacao-fabrication, die Theemischung und Packung, das Rösten und Mahlen von Kaffee u. a. die Besonderheit der Londoner Abtheilung bilden. Im Ganzen beläuft sich die Production der englischen Grosshandelsgenossenschaft auf nahezu 290.000 L. mit 1969 productiven Arbeitern.

Und Schöffle bemerkt in seiner jüngsten Publication (Deutsche Kern- und Zeitfragen S. 416): „Der Socialismus darf keineswegs ochlokratisch gedacht werden; sondern decentralisiert in einer föderalistischen Organisation, wie die Föderation der Consumvereine Englands heute bereits den Consum der Mitglieder durch eigenen Handel und eigene Production in ausgezeichneter Weise befriedigt, vielleicht als das Muster der künftigen föderativ gestalteten Collectivwirtschaft des Socialismus.¹⁾ Auch Rümelin („Die Marx'sche Dialektik und ihr Einfluss auf die Taktik der Socialdemokratie“, ein geistvoller, anregender Artikel in der Tübinger Zeitschrift f. d. ges. Staatsw. 1894 S. 33 ff.), ist übereinstimmend mit Schöffle der Ueberzeugung, dass die historische Fortbildung des collectiven Organisationsprincipes der heutigen Gesellschaft bereits gegeben ist in der fortschreitenden Umbildung des bureaukratischen Staates in einen Staat der Selbstverwaltung, welcher in der Ausbreitung der Selbstverwaltung, in der beruflichen und genossenschaftlichen Gliederung der heutigen Gesellschaft als Entwicklungskeim des heutigen staatlichen Lebens bereits hervortritt, weshalb die Pflege dieser Entwicklung als die Aufgabe aller staatlichen Factoren, die Parlamente eingeschlossen, erscheint. In dieser Richtung liege die sociale Reform unserer Tage, nicht in der Richtung des rein mechanischen Entwicklungsgedankens, wie ihn Marx und seine Anhänger verbreiten. Schon der heutige Staat sei nicht mehr der reine Classenstaat, denn er stehe bereits viel zu tief im wirtschaftlichen Leben des gesammten Volkes; er sei heute bereits vielfach wirtschaftlicher Verwaltungsorganismus im Dienste des Volkes. Aus den Vertretern der einzelnen Berufe sich zusammensetzende und in den territorialen Verwaltungsorganismus von Stufe zu Stufe sich eingliedernde Berufscorporationen müssen diejenigen Functionen übernehmen, welche heute dem in einzelne Fächer geschiedenen Beamtenthum obliegen. Diese aus dem territorialen Selbstverwaltungsorganismus herauswachsenden Berufscorporationen werden zu integrierenden Theilen desselben und haben deshalb in der äusseren Gestaltung mit den vereinzelt bereits bestehenden und öffentlich-rechtlichen Zwecken dienenden Berufscorporationen nichts gemein.“ Rümelin, l. c. 57.

Es sind eben Berufsgenossenschaften, aus dem „social-ökonomischen“ Leben selbst herausgewachsen, und mit demselben in steter Verbindung, eingliedert in die territorialen Selbstverwaltungskörper der Gemeinde, des Bezirkes, der Provinz u. s. w., die staatliche Gesamtverwaltung allmählich in sich aufnehmend, dieselbe gleichsam aufsaugend, und ersetzend; beruflich gegliedert, nach dem Beispiel der bureaukratischen Verwaltung; die Genossenschaften nichts als ein Abbild derselben, eine nothwendige, naturgemässe historische Fortbildung derselben. An die Stelle des rein mechanischen Zwanges, wie er durch Gesetz und Verordnung und den äusseren Mechanismus des bureaukratischen Staates ausgeübt wird, tritt ganz von selbst allmählich der organische Zwang der berufsgenossenschaftlich

¹⁾ Cf. die eingehendere Behandlung dieses Gedankens in der cit. Schrift.

gegliederten Selbstverwaltung, welcher sich aus der Stellung der einzelnen Organe zum staatlichen Ganzen von selbst ergibt. (Cf. Rümelin, l. c. S. 58.). Dies der Grundgedanke der socialen Organisation der Zukunft bei Schäßfle, Rümelin und den Vertretern der historischen Betrachtung der „Evolution“ der gegenwärtigen Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung.

Dass dieser Gedanke auch in England jüngst wieder allgemeiner geworden ist, beweist eine Aeusserung bei Mrs. Webb bezüglich der Aufgabe der Genossenschaften in diesem Musterstaat des berufsgenossenschaftlichen „Selfgovernments“ (l. c. S. 209). „Die Vereinigung der ganzen Arbeiterklasse zu einem grossen Genossenschaftsverband einerseits, und zu einer Föderation von Gewerkvereinen andererseits würde den Arbeitern tatsächlich die Herrschaft im Staate einräumen; denn die Organisation der Arbeiter als Consumenten würde jedem Versuch der Capitalisten und Grundherren wirksam entgegentreten, einzelne Kategorien der arbeitenden Classe durch das Versprechen hoher Löhne zur Unterstützung von Schutzmaassregeln des Besitzes in Form von Trusts- oder Einfuhrzöllen zur Erhöhung der Preise zu gewinnen. Die Consumvereine und Gewerkvereine vertreten die allgemeinsten und elementarsten Interessen des Verbrauches und der Production. Sie sind die untrennbaren Zwillinge-Föderationen des Consums und der denselben bedingenden Sicherung des Lohneinkommens, hiemit der Sicherung eines erhöhten „standard of life“. ¹⁾

Mrs. Webb bemerkt hiezu: „Wenn die Vorstände dieser die uranfänglichsten Interessen des Verbrauches und der Production vertretenden Föderationen sich in einem feierlichen Vertrage zu gemeinsamem Vorgehen und festem Zusammenhalten verbänden, dann würde es verhältnismässig leicht sein, diejenigen aus der Gesellschaft zuzumerzen, welche verbrauchen,

¹⁾ Denn für die richtige, gerechte Beurtheilung der englischen Gewerkvereine ist festzuhalten, dass nicht der jeweilig mögliche höchste Lohn, sondern die Stetigkeit desselben, die Sicherung eines dem jeweiligen standard of life des Arbeiters angemessenen stetigen Einkommens das Streben der englischen Gewerkvereine ist. Nicht, wie Thornton, „Die Arbeit“, deutsche Ausg. H. Schramm behauptet, „für den höchstmöglichen Lohn möglichst wenig zu arbeiten und dieses Wenige mit möglichst wenig Ungemach“, sondern vielmehr, die ungehemmte, die gesunde physische und intellectuelle, moralische und sociale Entwicklung des Arbeiters zu sichern, das ist der Endzweck der dauernden und gesetzlichen Coalition der Arbeiter in den Gewerkvereinen. Cf. Brentano, Arbeitergilden II. 31 ff und dazu das Note 54 abgedruckte Statut der nationalen Gesellschaft der Grubenleute von 1877, welches als Zweck der Union erklärt die Erstrebung einer „Legislation for the better Management of Mines; to protect the Miners' live; promote their health, and to increase among them a higher moral status in Society etc.“ Cf. auch die dort citierten „Reports“ der verschiedenen Parlaments-Comités über die eingelaufenen Petitionen der Arbeiter aller Industriezweige; ebenso John Malcolm Ludlow¹⁾ and Lloyd Jones oft cit. Werk, „Progress of the working class, 1832—67“. Auch das Streben nach gesetzlicher Regelung bezw. Kürzung der Arbeitszeit hat nur den Endzweck, die „Verwirklichung des bei Einführung der Maschinen immer wiederholten Versprechens zu ermöglichen, die durch die Maschine erzielte Arbeitersparnis werde es gerade dem Arbeiter ermöglichen, nicht in der Sorge für des Lebens Nothdurft sein ganzes Sein und Thun zu verbringen, sondern in gesunder psycho-physischer Entwicklung

ohne selbst zu producieren, die Schmarotzer aller Classen; während diejenigen, welche gegenwärtig producieren, ohne ihren vollen Antheil zu verbrauchen, auf einen höheren Platz am nationalen Gastmahl rücken würden.“

Diesen Endeffect sieht jedoch diese scharfe Beobachterin der tatsächlichen Verhältnisse einzig im Wege der Gesetzgebung realisierbar, im Wege der gesetzlichen Zwangsgenossenschaften, an Stelle der bisherigen freiwilligen Vereinigungen. Die unerlässliche Bedingung dieser Zwangsgenossenschaften, „der Organisation einer vollkommen entwickelten Demokratie, wie sie die Geschichte unserer Tage anstrebt“, ist allerdings, „dass die gesammte Nation sich die Verbreitung jener moralischen Eigenschaften angelegen sein lässt, welche die freiwilligen Genossenschaften bisher befähigten, die demokratische Selbstregierung und Wirtschaft wenigstens in einem Theil des Gewerbes, des Handels und der Finanzen der Nation einzuführen; denn die englischen Genossenschafter sind nach diesem in der That die moralischen Reformatoren, die Vorhut des menschlichen Fortschrittes“ (a. a. O. 209 ff.).¹⁾

Diese unerlässliche Prämisse einer friedlichen Fortbildung der heutigen Wirtschaftsordnung im Verein mit den Arbeitern selbst zu verwirklichen, ist das eifrigste Bestreben der Besten der Nation; u. zw. dies in einem Umfange und mit einer Energie, wie es auf dem Continent kaum verständlich erscheint, ein Beweis der auch in dieser Richtung weit vorgeschrittenen Entwicklung Englands. Henry George erklärt in der „North American Review“ (October 1889), dass selbst der Amerikaner bei dem Besuche Englands darüber erstaune, in welchem hohem Grade dort das Gewissen der breiten Kreise der oberen Classen in der socialen Frage erwacht sei (Schulze-G. Z. Soc. Frieden, I. 430). Es ist eine ganz seltene und wahrhaft erhebende Erscheinung, mit welcher hohen Begeisterung die nachwachsende Generation der heutigen Gesellschaft, obenan die studierende Jugend Englands, diese hohe Mission ihrer Zeit zu erfüllen sucht. Seit 1875 entsenden die Universi-

allmählich ebenfalls auf eine höhere Culturstufe zu gelangen. (Brentano, Arbeitergilden, II. 96.). So ist denn auch die Frage des achtstündigen Arbeitstages in ihrem letzten Grunde eine Frage der Civilisation, und nach authentischen Berichten aus England dortselbst bereits die Frage einer „sehr nahen“ Zeit, wornach die continentalen Staaten dann schwerlich der Bewegung länger Widerstand zu leisten vermögen. Cf. „Nineteenth Century“. 1892 Decemberheft. Indes suchten die Gewerksvereine der industriellen Arbeiter die bereits 1872 eingetretene Coalitions- oder Unionsbewegung der ländlichen Arbeiter zu fördern in dem wohlverstandenen Interesse der Solidarität ihrer Interessen, da nur dadurch deren Wanderbewegung gegen die Städte gehemmt und gleichzeitig deren Kauffähigkeit für die Producte der gewerblichen Arbeit erhöht wird. Vgl. Brentano, Arbeitergilden II. 368. Note 354; und dazu E. R. Gould, „Die Lage der arbeitenden Classen in den Hauptculturländern“. Jahrb. f. N. Oek. u. St. III. F. B. V.

¹⁾ „Beamte, welche weniger verdienen, als ihre Fähigkeiten gemäss Angebot und Nachfrage auf dem Markte erlangen könnten, Vorsitzende und Mitglieder von Verwaltungsräthen, welche Diäten nur dem Namen nach erhalten, wachen mit Eifer und Rechtsschaffenheit über die ihrer Obhut anvertrauten Interessen — einzig gehoben durch den Geist der socialen Pflichterfüllung, durch das Bewusstsein, einer grossen Gesamtheit zu dienen.“ „In der geheimen Macht des Genossenschaftsglaubens entdecken wir somit das Geheimnis des administrativen Erfolges der britischen Genossenschaftsbewegung, welche den gewöhnlichen Mann der Welt in Erstaunen setzt.“ Mrs. Webb, I. c. 194.

täten Oxford und Cambridge Schaaren ihrer Schüler, um jenem Theil der Bevölkerung, welcher keine Universität besuchen kann, die Möglichkeit einer höheren Ausbildung zu bieten. Dieses seltene Bild einer praktisch-humanitären Bethätigung der Jugend im „University Extension Movement“ erscheint überall, wo sich ein ernstes Bedürfnis nach höherer Bildung äussert. Es werden sofort Classen organisiert, zumeist am Abend wird ein vollständiger Cursus über einen genau bestimmten Gegenstand abgehalten, darin examiniert, und Diplom ertheilt. Die geistige und moralische Rückwirkung dieses Unterrichtes auf die Lehrenden selbst ist ein ebenso hoher Gewinn der Nation wie die culturelle Hebung des Lernenden. Das nöthige Unterrichtsmaterial liefern wandernde Bibliotheken. So finden sich heut in England derartige Classen der absolvierten Universitätsjünger in den entlegensten Dörfern, in Zahl von Hunderten und besucht von Hunderttausenden von Arbeitern. Toynbee Hall und University Settlement sind selbständige Gründungen junger Leute, welche nach beendigtem Universitätsstudium den Drang in sich fühlten, sich auf socialem Gebiete zu bethätigen, und zwar dies in den Armenvierteln Londons, wo sie mit den Armen leben, ihnen Unterricht ertheilen, Rath und Hilfe in allen Lagen bieten, und ebenso für Erholung und Vergnügungen derselben Sorge tragen, ein Beispiel, welches heut von der Jugend Amerikas vielfach nachgeahmt ist. ¹⁾

Die jüngste der Gründungen dieser jugendlichen Apostel des socialen Friedens und Fortschrittes ist jene Stanton Coit's, welcher sich gegenüber den bereits weit verzweigten Wohlthätigkeits- und Wohlfahrtsanstalten der grossen Industrie- und Handelsstädte Englands ein neues Feld der Thätigkeit zu schaffen wusste. In einem der ärmsten Stadttheile Londons sammelte er eine Schar junger Arbeiter um sich, welchen er regelmässige Vorträge über das Wissenswerteste aus ihrem Interessenkreise hielt. Bald war ein Stamm von Zuhörern gewonnen, mit welchem der junge Lehrer Besprechungen über die gehaltenen Vorträge einleitete. Lehrer und Zuhörer wurden allmählich persönliche Freunde und kamen Samstag Abend regelmässig zu geselligen Unterhaltungen zusammen, an welchen bald auch die Eltern und jüngern Geschwister, Freunde und Freundinnen der Schüler Theil nahmen. Aus diesen geselligen Abenden grupperten sich neue Unterrichtsclassen nach dem verschiedenen Alter und Geschlechte; so war für sämmtliche Familienglieder

¹⁾ S. Schulze-Gävernitz, l. c. I. 451. Toynbee-Hall, die Universitätsniederlassung in Ost-London, ist heut der Kampfplatz von Meinungen aller Arten und Classen. „Neben tausenden von Arbeitern, welche hier Erholung und Belehrung finden, verkehren dort die angesehensten Männer des Staates und wissenschaftliche Namen ersten Ranges; und es ist interessant, hier die social-revolutionären Ansichten von den Mitgliedern der Gewerkvereine und Genossenschaften bekämpft zu sehen. Aehnlich der University-Club von Oxford, welcher einen Verband von Arbeitervereinen ins Leben gerufen hat, um dadurch die sonst unzulänglichen Mittel der Bildung und Unterhaltung in höherem Maasse bieten zu können in Vorlesungen, geselligen Zusammenkünften, Wettkämpfen aller Art, sowohl der körperlichen Ausbildung als des nationalen Sports; hiezu ein Verband der musikalischen Kräfte“. S. die Programme bei Schulze-G. I. 440 ff. Auch das oberwähnte „Working Men's College“ der Christlich-Socialen gehört hierher.

hiemit ein Centrum der Bildung und Unterhaltung geschaffen, das nicht nur dem Zerfall des Familienlebens entgegenwirkte, sondern auch die Familien des kleineren Stadtbezirkes mit einander in persönliche Berührung brachte. Dieser Verkehr weckte bald gegenseitiges persönliches Interesse, welches in Noth und Krankheitsfällen der Mitglieder dieser „Nachbarschaftsgilden“ sich sehr werktätig bewies.

So gelang es Mr. Coit, vollkommen selbstständig, ohne die Hilfe der wohlhabenden Classen aufzurufen, in London, New-York und andern grossen Städten Amerikas und Englands unter den ärmsten Schichten der Bevölkerung Netze von Gilden zu bilden, deren Mitglieder, vollkommen auf sich selbst gestellt, sich im gegenseitigen Wohlfahrtsdienste unterstützen, sich gegenseitig belehren und auf eine höhere sociale Stufe zu heben suchen. Stanton Coit schliesst die Veröffentlichung seiner „Neighbourhood-Gilds“ mit den Worten: „Leute, die gewohnt sind, das Elend und die Ungerechtigkeiten dieser Welt im Ganzen zu betrachten, deren ungeduldiger Geist sich zu dem maassvollen Gedanken der geschichtlichen Entwicklung noch nicht bequemt hat, verlangen eine Besserung auf einen Schlag. Solche Leute thäten gut, sich die Worte ins Gedächtnis zu rufen: „Begeisterung in grossen Dingen, aber — in kleinen Treue“. Darum, dass sie in kleinen Dingen treu zu sein unter ihrer Würde halten, sind nur zu Viele nicht im Stande, der Menschheit wahre Dienste zu leisten, und entmuthigen dadurch auch andere, die bessernde Hand anzulegen.“ S. „Nachbarschaftsgilden“. Ein Werkzeug socialer Reform. Von Stanton Coit. Ph. Dr. Autorisierte Uebersetzung aus dem Englischen. Berlin, 1893 bei R. Oppenheim. (G. Schmidt.)

Diese Bemühungen der Universitätsangehörigen Englands um die Hebung der arbeitenden Classen bedeuten nach Schulze-Gävernitz („Zum socialen Frieden“. I. 457) „die Anerkennung jener unvermeidlichen Demokratisierung der Gesellschaft, welche ihren eigentlichen Ausdruck mehr noch als in der Verallgemeinerung der politischen Rechte, in einer Veränderung der gesellschaftlichen Anschauungen und Gewohnheiten findet“. Derselbe Autor citiert hiefür das Wort Eduard Denisons, dass der „Schwerpunkt in Staat und Gesellschaft von dem vornehmen Lord auf dem Rottenrow geglitten ist zu dem barhäuptigen Mann auf dem Dache des Omnibus“. Dem entspricht auch thatsächlich das verallgemeinerte Bildungsbedürfnis der grossen Menge, welchem heute die Universitäten Englands durch das oherwähnte System von Wanderlehrern, ausgebreitet über ganz England, zumeist in Abendclassen entgegen zu kommen suchen. Das Ergebnis dieses Wanderunterrichts, welcher eine durchaus gründliche und praktische Ausbildung zu geben sucht, ist nach den Berichten der Examinatoren über die Prüfungen, welche jeden Lehrscur schliessen, ein derartiges, dass es selbst jenen Studierenden der Universität Ehre machen würde, welche sich „um den Grad bewerben“ (go in for honours).¹⁾

¹⁾ Die Schülerzahl stieg nach Schulze-Gävernitz in den letzten Jahren bis auf 30.000. In London hat es eine besondere Gesellschaft, „The London Society for the extension of university teaching“ übernommen, zu den von den beiden Universitäten

Diese Bemühungen der Intelligenz der Nation und deren thatsächlicher Erfolg in den Kreisen der Arbeiter konnten das Interesse der Unternehmer nicht unberührt lassen. Mr. Mather, einer der grössten Eisenindustriellen Englands und angesehenes Parlamentsmitglied für Lancashire, erklärt in der Novembernummer 1892 der „Contemporary Review“: „Wir Unternehmer sollten den grossen Aufschwung der Arbeiterbewegung, um die vollen politischen Rechte zu erlangen, die der Arbeit gebühren, nicht mit Misstrauen betrachten, so lange die Arbeit ihren vollen Beitrag zu dem industriellen Gedeihen des Ganzen liefert. Die Grösse des Unternehmergewinnes ist nicht der Maassstab für die industrielle Ueberlegenheit und das Wohlbefinden einer Nation. Die weitest mögliche Verbreitung des Wohlstandes, nicht der in wenigen Händen aufgehäufte Reichthum ist es, welcher eine Nation wahrhaft reich macht. Je mehr dies der Fall ist, um so grösser ist die Gewähr für stetige nutzbringende Arbeit und Capitalsanlage und für die Zunahme des Bedarfes an Erzeugnissen, welche die Räder der Industrie in gleichmässiger, steter Bewegung erhalten, obgleich die einzelnen Unternehmer und die grossen Gesellschaften niedrigere Dividenden beziehen mögen“. Zur Bethätigung seiner Worte brachte dieser Grossindustrielle selbst einen Gesetzentwurf im Parlamente ein, nach welchem 48 Stunden die Woche als die untere Grenze der Arbeitszeit fixiert werden sollen, während er selbst in den Eisenwerken seiner Firma seit Februar 1893 den Achtstundearbeitstag thatsächlich eingeführt hat.

Allein der Achtstundearbeitstag, so sehr er vom Arbeiter herbeigesehnt wird, steht erst in zweiter Reihe. Das Schwergewicht der socialen Frage liegt heut in der Versorgung der „Arbeitslosen“. Thomas Burt, früher Präsident der Miners National Association, heute Secretär im Board of Trade, erklärt in der Decemhernummer des Nineteenth Century 1892 gegenüber der Forderung gesetzlicher Regulierung der Arbeitszeit und der Altersversicherung des Arbeiters, „die jungen Arbeiter, welche keine Arbeit

als Centralkörpern für die arme Bevölkerung veranstalteten Vorlesungen in 40 ausgewählten Punkten der Stadt die erforderlichen Räume und Lehrmittel aufzubringen. Für den dreimonatlichen Lehrkurs sind an die Universität selbst 43 L. zu entrichten, geleistet zumeist durch besondere Gesellschaften und Vereine unter dem Namen „Litterary and philosophical Societies“, „Local Colleges“ u. s. w. An den Vortrag schliesst sich zumeist unmittelbar ein Conversatorium über das Gehörte an. Schüler sind nur Erwachsene. Die Semester-Vorlesungen schliessen auch inhaltlich aneinander, so z. B. je vier einander ergänzenden Vorlesungen über Volkswirtschaft, über Geschichte, Literatur, Naturwissenschaft, Kunst, u. s. w., so dass in der That eine zusammenhängende gründliche Bildung erzielt wird. Die Prüfungen werden nicht von den Lehrern, sondern von Abgeordneten der Universität abgehalten. Die Prüfung selbst ist ebenso wie die Betheiligung an den schriftlichen Arbeiten während des Curses eine freiwillige; doch werden nur die vom Lehrer im Conversatorium, in der „Classe“ als tüchtig Bezeichneten zugelassen. Ganz besonders in den Industrie- und Bergwerksbezirken des Nordens ist die Theilnahme an diesen Vorträgen in den eigentlichen Arbeiterstand eingedrungen; auch weibliche Arbeiter sind zugelassen; und eine Weberin schrieb eine Preisarbeit, welche es ihr ermöglichen sollte, auf einige Zeit nach Oxford zu weiterer Ausbildung zu kommen. Sie hatte hiefür ihre Mittagszeit verwendet. Schulze-Gävernitz. L. 466.

finden, seien viel schlimmer daran, als die älteren, für welche die Gesellschaft heut eintrete in der Versicherung. Gerade darin, wie die jüngeren Arbeitskräfte der Nation stetig zu beschäftigen seien, wie die Arbeit der Welt und ihre Erzeugnisse angemessen vertheilt werden sollen, das sei recht eigentlich die sociale Frage, denn völlige Gleichheit sei unerreichbar, ja vielleicht nicht einmal wünschenswert. No sane man asks for or expects to get it“. Jedem Arbeiter aber müsse die Möglichkeit geboten werden, das Bessere in sich zu entwickeln, ein vernünftig geregeltes Leben zu führen, ohne durch übermässige Plage niedergedrückt zu werden“. ¹⁾

Und Keir Hardie, Mitglied der schottischen „Ayrshire Miners Union“, einer der radicalsten Vertreter des „Neu-Unionismus“, welcher im Jänner 1893 auf dem Congress zu Bradford die Partei der Unabhängigen, „The Independent Labour Party“, auf durchaus socialistischer Grundlage nach Marx und Liebknecht ins Leben rief, erklärt in derselben Decembernummer des „Nineteenth Century“ als den Kernpunkt des socialen Problems die Frage: „Was thun wir mit unserer überschüssigen Bevölkerung, mit unseren hungernden, frierenden, sich zusammenrottenden Arbeitslosen? Weder Schutzzoll noch Freihandel könne hier helfen. Aber, wenn man Armeen für die Zwecke der Zerstörung ausrüsten könne, liege es da ganz ausser dem Machtbereich der Gesellschaft, eine industrielle Macht zu organisieren, um den Künsten des Friedens obzuliegen?“ ²⁾

¹⁾ Ueber die tief eingreifenden socialen Wirkungen der „schlechter“ und besser werdenden Lebenshaltung der grossen Masse s. auch Rudolf Meyer, „Der Capitalismus fin de siècle“ 1894; und der dort behaupteten immer schlechter werdenden Lebenshaltung gegenüber ganz besonders die Daten v. E. R. Gould, Prof. an der John Hopkins-University in Baltimore, welcher in Conrads Jahrb. f. N.-Oe. u. St. III. Folge. B. V. unter dem Titel: „Die Lage der arbeitenden Classen in den Hauptculturländern“ die sehr wertvollen Ergebnisse einer wahrhaft internationalen Enquête veröffentlicht, veranstaltet von dem „Arbeitsdepartement“ der Vereinigten Staaten, einer Regierungsbehörde „rein wissenschaftlicher Function“.

²⁾ Thomas Burt und Keir Hardie sind Mitglieder des gegenwärtigen Parlaments, gleich wie Sam Woods, Vicepräsident der „National Federation of Miners“, Auch dieser ergreift in der genannten Monatschrift das Wort, um in eingehender Discussion Kritik zu üben an dem socialen Programm, welches in der Novembernummer derselben hochangesehenen Revue von Mr. Chamberlain, dem früheren Minister im Cabinet Gladstone und einflussreichen Führer der liberalen Unionisten des Unterhauses veröffentlicht worden war, eine Discussion, welche gegenüber der continentalen Auffassung an sich schon ein interessantes Streiflicht auf die weit vorgeschrittene geistige und sociale Annäherung der verschiedenen Gesellschaftskreise in England wirft. Allerdings ist hiebei nicht zu übersehen, dass dies vielfach als eine Wirkung der grossartigen Organisation der Arbeiter in den Genossenschaften und Gewerkvereinen erscheint, die mächtig aufstrebenden „Neu-Unionisten“, und die Friendly Societies eingeschlossen, durch welche der Arbeiter als politischer Machtfactor von selbst ins Gewicht fällt, im politischen Wahikampfe mit seiner Stimme vielfach den Ausschlag gibt, und besonders die liberalen und radicalen Parteien mehr und mehr zwingt, seine Forderungen und Interessen als die ihrigen aufzunehmen, ein Haupterfolg des Princips der „Selbsthilfe“, des „Selfgovernment“, dieses Charakteristikons des englischen Volkes; denn was auf dem Continente der Arbeiter vom Staate fordert, die Versicherung gegen Alter, Unglücksfall, Fürsorge für die Fortbildung des jugendlichen Arbeiters, die geistige Anregung der Erwachsenen, die Geselligkeit im

Und in dieser Kernfrage des socialen Problems tritt merkwürdigerweise gerade in unsern Tagen der Grundgedanke Robert Owen's in der Discussion hervor, nach welchem jedes Individuum dahin gebracht werden könne, dass es mehr zu erzeugen als zu consumieren im Stande ist, wenn ihm nur in rationell organisierten cooperativen Gemeinwesen die nöthigen Productionsmittel überlassen werden; denn die Cultur habe genügend Mittel geschaffen, die Bevölkerung jederzeit in einer materiellen Lage zu erhalten, welche ihr auch die höhern Güter des Lebens zugänglich macht, ohne dass die Malthus'schen Uebel, Laster, Noth und Elend als Hemmnisse der Volksvermehrung nöthig wären. Fanden doch Owen's „Colonien der Arbeitslosen“ in der Stärke von beiläufig je 2500 Köpfen jüngst in der Februarversammlung der Gesellschaft österreichischer Volkswirte, vertreten durch den fruchtbaren socialwissenschaftlichen Schriftsteller Dr. Rudolf Meyer, eine ebenso beifällige Aufnahme, wie einst in der Zeit der schweren volkswirtschaftlichen Krise und allgemeinen Rathlosigkeit in England im J. 1825. Hiebei drängt sich die von Carl Marx im Vorwort seines „Capital“ ausgesprochene Mahnung in die Erinnerung: „Eine Nation kann und soll von der andern lernen. Auch wenn eine Gesellschaft dem Naturgesetz ihrer Bewegung auf die Spur gekommen ist, kann sie naturgemässe Entwicklungsphasen weder überspringen noch wegdecretieren. Aber sie kann die Geburtswehen abkürzen und mildern“.

Sinne der Cultur der besseren Anlagen im Menschen, die Anstrebung besserer Arbeitsbedingungen und Löhne, die Fürsorge gesunder Lebensmittel in billiger Weise u. s. w., alles hat der englische Arbeiter im Wege der genossenschaftlichen Verbände, in Verwirklichung des Gedankens der Solidarität selbst geschaffen. Historischer Wendepunkt hiefür ist die Aufhebung der Coalitionsverbote. Auf dem Grunde der hiemit auch für die Arbeiter gewonnenen politischen Freiheit entwickelte sich der Gedanke und die Energie der Selbsthilfe in den englischen Genossenschaften zu einer Höhe, dass sie bereits an Fragen herangetreten sind, welchen die Verwaltung und Gesetzgebung der Staaten des Continents vielfach noch rathlos gegenübersteht. Kann doch jede Gesetzgebung schliesslich nur darauf gerichtet sein, die Individuen in ihrem selbständigen eigenen Kampfe um den socialen Ausgleich zu stärken, ihnen die nöthige Unterstützung zu gewähren, nicht aber die Selbstthätigkeit des Individuums irgendwie zu ersetzen. „Men not measures“, hiezu die oft betonte Uniformität in Sitte, Denken und Fühlen der englischen Gesellschaft, in mancher Beziehung ein Mangel, gerade aber für das Zusammenwirken zu grossen Zielen von ausserordentlicher Förderung. Diese Gleichheit und Klarheit der Ziele und Mittel wie die Erziehung des Volkes für das öffentliche Leben überhaupt, führt auch die Arbeitervereine und ihre Versammlungen zu praktischem Handeln, einträchtig zusammenwirkend mit den Vertretern der heterogensten politischen und religiösen Gesinnung. Ein Beispiel dessen die obberührte Discussion der Arbeiterfrage in einer der hervorragendsten der englischen Revuen. Die Elite der Arbeiter ist in den Arbeiterverbänden gegeben. Und wenn auch die Trades Unions, die Friendly Societies wie die Cooperative Societies heut noch nicht die gesammte Arbeiterschaft umfassen, so sind sie doch die geistigen Mittelpunkte der Bewegung, welche ihre Attraction auf die Aussenstehenden immer unwiderstehlicher üben. Cf. hiezu vornehmlich Baernreither „Die englischen Arbeiterverbände und ihr Recht.“

DIE GEBÜRENERLEICHTERUNG BEI DER CONVERTIERUNG VON HYPOTHEKARSCHULDEN.

VON

DR. WALTER SCHIFF.

Man spricht neuestens wieder viel von der Nothwendigkeit einer durch Gesetz vermittelten Liquidation des Grundbesitzes, der nicht mehr imstande sei, den auf ihm lastenden Verbindlichkeiten nachzukommen. Kürzlich erst wurden in Preussen die hervorragendsten Volkswirte und Agrarpolitiker zur Berathung von Maassregeln dieser Art zusammenberufen. Und die österreichische Regierung hat sich sogar entschlossen — trotzdem die Ansichten in dieser Frage gewiss noch nicht als geklärt gelten können — mit einem Gesetzentwurfe¹⁾ hervorzutreten, der als ein erster Schritt in dieser Richtung angesehen werden muss und den Beginn einer fundamentalen Reform unserer freien Agrarverfassung, unseres liberalen Wirtschaftsrechtes bedeutet.

Es ist hier nicht der Platz, zu prüfen, in wie weit jene Behauptung von dem bevorstehenden Bankerotte der mitteleuropäischen Landwirtschaft begründet ist, zu erörtern, ob die vorgeschlagenen Mittel zum Ziele führen können, und ob sie sonst unbedenklich sind.

Das dürfen wir aber auf Grund früherer Untersuchungen²⁾ als erwiesen annehmen, dass die Gesetzgebung bisher noch keineswegs Alles gethan, was auf dem Boden der heutigen Wirtschaftsordnung geschehen könnte, um die zweifellos vorhandene starke Belastung des Grundbesitzes zu mildern. Unter die Maassregeln dieser Art würde in erster Linie eine möglichst umfassende Conversion der Hypotheken zählen, d. h. die Umwandlung der hochverzinslichen Privat- in wohlfeilere Anstaltsforderungen, die Einführung der Unkund-

¹⁾ betreffend die Errichtung von Rentengütern, 711 der Beilagen z. d. stenogr. Prot. des Abgeordnetenhauses 1893.

²⁾ S. des Verfassers „Zur Frage der Organisation des landwirtschaftlichen Credits in Deutschland und Oesterreich“, Leipzig 1892, und „Die Convertierung der Hypothekarschulden und das österreichische Civilrecht“ im II. Jahrgange dieser Zeitschrift.

barkeit auf Seiten des Gläubigers und der allmählichen Tilgung durch Amortisation an Stelle der auf einmal erfolgenden Rückzahlung der ganzen Schuldsomme.

Und da die früher angedeuteten tiefgreifenden Reformideen jedenfalls noch der genauesten Prüfung bedürfen, so dass schon aus diesem Grunde noch ein längerer Zeitraum verstreichen muss, ehe sie zu Gesetzen herangereift oder gar praktisch verwirklicht sein können — falls es überhaupt dazu kommt, — so muss es umso mehr anerkannt werden, dass der österreichische Gesetzgeber inzwischen versucht hat, im Rahmen unserer geltenden Agrarverfassung die Nachtheile thunlichst abzuschwächen, die dem landwirtschaftlichen Grundbesitze aus seiner hohen Verschuldung erwachsen.

Das sollte durch die Gewährung von Erleichterungen für Hypotheken-Convertierungen erreicht werden; von Erleichterungen, die sich auf 2 Gebiete beziehen: auf das des Civilrechtes und auf das der Besteuerung.

In privatrechtlicher Hinsicht bestand die legislatorische Aufgabe darin, die rationellen Convertierungen von gewissen, bloss juristischen Hindernissen zu befreien, die aus dem halb accessorischen Charakter unseres Hypothekenrechtes fliessen. In einer früheren Abhandlung¹⁾ wurde gezeigt, dass diese Aufgabe durch das Gesetz vom 14. Juni 1888, Nr. 88 R.-G.-Bl., nicht gelöst wurde, dass vielmehr nach wie vor zahlreiche materiell mögliche Schuldumwandlungen aus rein formellen Gründen unterbleiben müssen.

Nunmehr soll die zweite Art legislatorischer Maassnahmen, die Gebürengesetzgebung Oesterreichs, soweit sie Convertierungen von Hypotheken betrifft, einer kurzen Betrachtung unterzogen werden. Hiedurch erhält auch das Bild, welches in jener ersten Arbeit gezeichnet ist, einige ergänzende Striche; besonders, da dem Regierungsentwurfe zu dem kürzlich promulgirten Gesetze eine wertvolle Statistik beiliegt, die uns zum erstenmale gestattet, etwas genaueren Einblick in den Umfang der erfolgten Convertierungen des letzten Jahrzehntes zu nehmen und uns ein ziffermässig begründetes Urtheil darüber zu bilden, ob und in welchem Maasse der österreichische Gesetzgeber sein Ziel thatsächlich erreicht habe, eine regere Convertierungsthätigkeit hervorzurufen. —

Vergegenwärtigen wir uns zunächst rasch den bisherigen Gang der Gesetzgebung.

Nach dem kaiserlichen Patente vom 9. Februar 1850, Nr. 50 R.-G.-Bl., unterlagen die Convertierungen wie andere Tabulargeschäfte der allgemeinen Gebürenpflicht. Es mussten entrichtet werden: Der Stempel für die Vertragsurkunde nach Scala II, der Legalisierungsstempel (mindestens 36 kr.), der Stempel für das Grundbuchsgesuch (mindestens 1 fl. 50 kr.) und die Eintragungsgebür ($\frac{5}{8}$ Proc. der Summe). Häufig war überdies noch ein Grundbuchsanzug erforderlich, der gleichfalls (mit 1 fl.) gestempelt sein musste.²⁾

¹⁾ In dieser Zeitschrift II. Jahrg. S. 419 ff. und S. 497 ff.

²⁾ Gewisse geringfügige Erleichterungen bestanden und bestehen für Tabularacte unter 100 fl.

Das Gesetz vom 11. Juni 1881, Nr. 59 R.-G.-Bl., ermächtigte die Finanzverwaltung, für die Convertierung von Hypotheken gewisse Gebürenbegünstigungen zu bewilligen; u. zw. den gänzlichen Nachlass der Eintragungsgebür und des Urkundenstempels für die beigelegten Grundbuchsauszüge und Urkundenabschriften, sowie die Ermässigung des scamässigen Urkundenstempels bis zum Betrage von 50 kr. für jeden Bogen. Die Legalisierungsgebür blieb bei Beträgen über 100 fl. unverändert. Bedingung für diese Begünstigung war, dass eine dauernde Herabsetzung des Zinsfusses eintrete, dass keine Erhöhung der Schuldsumme stattfinde, und dass es sich um Darlehen von Hypothekarcreditanstalten, Sparcassen oder von solchen Fonden und Anstalten handle, die unter öffentlicher Verwaltung stehen oder zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichtet sind.

Die Wirksamkeit des Gesetzes erstreckte sich ursprünglich nur bis zum 31. December 1885, wurde aber später um 3 Jahre verlängert.¹⁾

Vom Jahre 1889 bis Ende 1893 stand ein viel weitergehendes Gesetz (vom 9. März 1889, Nr. 30 R.-G.-Bl.) in Kraft. Der Inhalt der Gebürenbegünstigung blieb im Wesentlichen unverändert. Dagegen ist der Kreis der Rechtsgeschäfte, auf welche sich die Erleichterung erstreckt, bedeutend vergrössert:

1. Den Betheiligten wird ein Rechtsanspruch auf die Gebüren-erleichterung ertheilt, unabhängig vom Ermessen der Finanzverwaltung.

2. Die Begünstigung ist nicht mehr auf Darlehen beschränkt, sondern bezieht sich auch auf Kaufschillinge, Vermächtnis- und Erbtheilungs-forderungen.²⁾

3. Convertierungen zwischen den bisherigen Contrahenten geniessen die Vortheile des Gesetzes *a)* nicht nur, wenn die Forderung bestimmten juristischen, sondern ebenso, wenn sie anderen, namentlich auch Privatpersonen zusteht; *b)* nicht bloss bei Zinsfusserabsetzung, sondern auch bei Veränderung der Rückzahlungsfristen; *c)* auch dann, wenn der geschuldete Betrag gleichzeitig erhöht werden sollte, wobei aber bezüglich der Differenz die volle Gebürenpflicht besteht.

4. Die Gebürenermässigung für Conversionen mit Eintritt eines neuen Gläubigers wird auch auf Darlehen ausgedehnt, die bei unter öffentlicher

¹⁾ Gesetz vom 2. März 1886, Nr. 36 R.-G.-Bl.

²⁾ Das Gesetz spricht bei den Convertierungen *inter partes* nirgends von Hypothekarschulden, sondern — ebenso wie sein Titel — stets nur von „Geldschuld-forderungen.“ Darunter fallen aber begrifflich auch die Personalschulden der Grundbesitzer oder die Schulden von Kaufleuten, Industriellen etc. Dass der Gesetzgeber diese Ausdehnung der Gebürenbegünstigung nicht intendiert hatte, ist aus der Entstehungsgeschichte des Gesetzes zweifellos. Dennoch erscheint es mir sehr fraglich, ob man ohne jeden concreten gesetzlichen Anhalt den Ausdruck „Geldschuldforderungen“ restrictiv in „Hypothekarforderungen“ umwandeln dürfe.

Auch der § 6 des Gesetzes bringt darüber keine Klarheit. Er sagt, dass unter Schulden (Geldschulden, Hypothekardarlehen), im Sinne der vorstehenden Paragraphe sowohl die aus Darlehen, als auch die aus creditierten Kaufschillingtresten, Erbtheilen und Vermächtnissen herrührenden Schulden zu verstehen sind. Auch hier fehlt die Bestimmung, dass diese Schulden intabuliert sein müssen.

Aufsicht stehenden Stiftungen, Kirchen, Fonden, Vereinen, Körperschaften, weltlichen und geistlichen Gemeinden aufgenommen werden.

Das Gesetz vom Jahre 1889 ist somit den Hypotheken-Umwandlungen sehr viel günstiger, als sein Vorgänger. Andererseits enthält es doch auch zwei dem älteren Rechte fremde Beschränkungen: die Zinsfussermässigung muss bei der Ablösung von Satzposten durch dritte Personen mindestens $\frac{1}{4}$ Proc., die Tilgungsfrist muss mindestens 6 Jahre betragen.

Vom 1. Jänner 1894 bis Ende 1897 gilt nun das Gesetz vom 23. December 1893, Nr. 209 R.-G.-B., das im Wesentlichen den 1889 geschaffenen Rechtszustand prolongiert.

Diesen einer genaueren Prüfung zu unterziehen, ist die Aufgabe der folgenden Zeilen. Zunächst müssen wir dabei die Frage aufwerfen, ob der Grundgedanke, der in den skizzierten Gesetzen zum Ausdruck gelangen soll, principiell zu billigen ist. Sodann wollen wir die concrete Ausgestaltung betrachten, die jene Grundidee im Jahre 1889 erfahren hat. Endlich werden wir die Statistik darüber zu Rathe ziehen, welches die reellen Erfolge aller zugunsten der Conversionen getroffenen legislatorischen Maassnahmen, seien sie civil- oder finanzrechtlichen Inhaltes, bisher gewesen sind. —

I. Mit der Grundidee der Gesetzgebung kann man sich wohl einverstanden erklären.

Im II. Jahrgange dieser Zeitschrift¹⁾ ist ausführlich dargethan, wie ausserordentlich bedeutend das volkswirtschaftliche Bedürfnis nach rationellen Hypotheken-Conversionen ist, wie ungemein viel noch geschehen muss, um den Realcredit den berechtigten Forderungen der Landwirtschaft anzupassen, und wie sehr sich die Dringlichkeit dieses Processes noch steigern dürfte, wenn erst die Regelung der österreichischen Valuta Wahrheit geworden sein wird. Wir müssen uns begnügen, an dieser Stelle auf die dort mitgetheilten Thatsachen zu verweisen.

Jene Arbeit tritt dafür ein, es sollen alle civilrechtlichen, rein formalen Hindernisse rationeller Conversionen durch die Gesetzgebung beseitigt werden; und die Untersuchung lehrte, dass dies ohne jede Verletzung der Rechte, ja auch nur der Interessen dritter Personen möglich sei.

Kommt nun der Gebürene erleichterung eine ähnliche Bedeutung zu?

Die Frage muss bejaht werden.

Um dies zu erkennen, muss man sich ein Bild darüber zu machen suchen, wie hoch sich nach dem allgemeinen Gebürengesetze die Verkehrssteuern bei Convertierungen belaufen. Zu diesem Zwecke wählen wir 2 Beispiele: die Umwandlung einer Satzpost von 200 fl. und die einer Hypothek von 10.000 fl. Dabei setzen wir nur das Minimum dessen ein, was an Gebüren im Normalfalle entrichtet werden musste.

Bei einer Conversion von 200 fl.: 63 kr. Urkunden-, 1 fl. 50 kr. Gesuchs-, 36 kr. Legalisierungs- und 1 fl. 25 kr. Eintragsstempel, im Ganzen

¹⁾ S. 424 ff.

3 fl. 74 kr., dazu meist noch 1 fl. für den Grundbuchsauszug. Die Abgaben betragen demnach 1·9 Proc., respective 2·4 Proc. der Schuldsomme. Wurde durch die Convertierung der Zinsfuß um $\frac{1}{2}$ Proc. ermässigt, so konnte das Ersparnis dem Landwirte frühestens nach 4 oder 5 Jahren, bei $\frac{1}{4}$ Proc. erst nach 8 bis 10 Jahren praktisch fühlbar werden. Dabei ist noch von den Kosten der Convertierung (Porto, Rechtsbeistand u. s. w.) abgesehen.

Bei einer Schuldumwandlung von 10.000 fl.: 31 fl. 25 kr. für die Urkunde, 1 fl. 50 kr. für das Gesuch, 36 kr. für die Legalisierung, 62 fl. 50 kr. für die Eintragung, eventuell 1 fl. für den Grundbuchsauszug; zusammen 95 fl. 61 kr. oder 96 fl. 61 kr. d. h. nicht ganz 1 Proc. der Schuldsomme. Durch die Gebühren wurde demnach eine Zinsfußreduction von $\frac{1}{2}$ Proc. 2 Jahre lang, eine solche von $\frac{1}{4}$ Proc. 4 Jahre lang absorbiert.

Zweierlei können wir diesen Beispielen entnehmen. Erstens die Thatsache, dass die Verkehrsbesteuerung wirklich eine so hohe war, dass rationelle Convertierungen durch sie sehr häufig verhindert werden mussten.

Man wende nicht ein, die Verminderung der jährlichen Zinsenlast um $\frac{1}{2}$ oder $\frac{1}{4}$ Proc. entspreche ökonomisch dem einmaligen Ersparnis des capitalisierten Betrages, also etwa von 10 oder 5 Proc. der Schuldsomme, die Convertierung sei daher noch immer vorthellhaft gewesen, auch wenn 1 bis 2·4 Proc. des convertierten Betrages oder 5 bis 50 Proc. des capitalisierten Ersparnisses vom Staate als Gebür weggenommen wurde.

Das wäre zwar theoretisch, nicht aber praktisch zutreffend.

Denn thatsächlich wurde der Vortheil aus der Schuldumwandlung durch jene Abgaben doch gar sehr gemindert; und dann sind zahlreiche Landwirte, u. zw. gerade die hochverschuldeten, sicherlich nicht in der Lage und nicht Willens, gegenwärtig bare Kosten aufzuwenden für ein Ersparnis, das ihnen thatsächlich erst in Zukunft, nach einer Reihe von Jahren zu Gute käme. Und namentlich mussten die bauerlichen Grundbesitzer durch die hohen Gebühren von Convertierungen abgeschreckt werden; denn ihnen fallen Barzahlungen am schwersten, auch sind sie am wenigsten im Stande, Vor- und Nachtheile eines solchen Geschäftes kaufmännisch zu berechnen.

Dieses Resultat wird noch gesteigert durch die zweite Thatsache, die aus jenen Beispielen hervorgeht: dass nämlich die Verkehrsbesteuerung eine starke umgekehrte Progression aufweist. Bei einer Satspost von 200 fl. machten die Gebühren relativ doppelt, ja $2\frac{1}{2}$ mal so viel aus, als bei einer Schuld von 10.000 fl. Nicht nur psychologisch, sondern auch rein ökonomisch betrachtet bildete die allgemeine Gebührenpflicht ein unvergleichlich bedeutenderes Hindernis für die Conversion der kleinen bauerlichen Hypotheken, als für die der grossen Schulden auf Häuser oder Grossgrundbesitzungen.

Unter diesen Umständen muss man es gewiss sehr billigen, wenn der Staat sich hier nicht von engherzigen fiskalischen Principen leiten lässt, sondern durch den theilweisen Verzicht auf die Verkehrssteuer das seinige dazu thut, um Rechtsgeschäfte zu ermöglichen, deren allgemeine Verbreitung so sehr im öffentlichen Interesse gelegen ist.

Die Grösse dieses öffentlichen Interesses kann allerdings sehr verschieden sein, je nach der ökonomischen Natur des belasteten Grundbesitzes, je nach der Höhe der zu convertierenden Forderung.

Schon aus allgemeinen socialpolitischen Gründen erscheint eine umfassende Hypothekenconversion bei den kleinen und mittleren Grundwirtschaften dringender, als beim Grossgrund- oder Häuserbesitze. Sodann fiele selbst eine proportional angelegte Steuer um so schwerer in die Wagschale, je geringer die zu convertierende Summe und damit die absolute Höhe des etwaigen Zinsensparnisses ist. Je grösser dagegen der Schuldbetrag ist, umsoweniger wird die Gebühr empfunden, um so seltener kann sie daher die Betheiligten veranlassen, von wirtschaftlich gerechtfertigten Schuldumwandlungen Umgang zu nehmen.

Ueberdies kommt die weitaus überwiegende Zahl der auf landwirtschaftlichen Besitz ertheilten Credite auf sehr niedrige Beträge. Mehr als die Hälfte ($51\frac{1}{2}$ Proc.) aller in den Jahren 1888—92 auf landtäflichen und „sonstigen“ Besitz intabulierten Satzposten wird von Schulden bis zu 200 fl., fast $\frac{3}{4}$ (74 Proc.) von solchen bis 500 fl. gebildet; nur bei $\frac{1}{8}$ (12 Proc.) übersteigt die creditierte Summe 1000 fl., nur bei $5\frac{1}{2}$ Proc. 2000 fl., nur bei 1·4 Proc. 5000 fl.!)¹⁾

Schon aus den angeführten Gründen muss man fordern, dass die Convertierung der kleinen und kleinsten Beträge am meisten begünstigt werde.

Dazu kommt aber noch, dass auch aus wirtschaftlichen Gründen die Convertierung bei den kleinen bauerlichen Hypothekarschulden am wünschenswertesten ist. Denn diese müssen in der Regel höher verzinst werden und sind auch sonst meist unter ungünstigeren Modalitäten contractiert, als grosse Satzposten (siehe II. Jahrgang dieser Zeitschrift S. 432 ff.) Ferner ist eine in Geld zu entrichtende Abgabe um so drückender, je mehr das besteuerte Subject in der Naturalwirtschaft befangen ist, was ja gegenwärtig gerade bei einem grossen Theile unseres Bauernstandes noch in bedeutendem Maasse zutrifft. Endlich lässt es die wirtschaftliche Isolierung der kleinen und mittleren Landwirte, ihre Entfernung vom Geldmarkte, die bei ihnen meist herrschende wirtschaftliche Unerfahrenheit und Indolenz rätlich erscheinen, sie besonders zu Schuldumwandlungen anzureizen.

Das von uns acceptierte Grundprincip der fiskalischen Förderung von Convertierungen verlangt also vor Allem eine weitgehende Begünstigung der kleinen Grundbesitzer, während die Verkehrsbesteuerung der Umwandlungen grösserer Satzposten ökonomisch und socialpolitisch viel unbedenklicher ist. —

II. Gehen wir nun dazu über, die specielle Form zu betrachten, in welche der von uns dargestellte Grundgedanke vom Gesetzgeber gekleidet wurde, so müssen wir namentlich zwei Momente ins Auge fassen: den Inhalt der Gebührenbegünstigung und den Umfang, in welchem sie zur Anwendung gelangt.

¹⁾ 710 der Beilagen cit.

1. Der Inhalt der in Rede stehenden Gebürene erleichterung wurde schon oben mitgetheilt: Eintragungsgebühren und Urkundenstempel für die Beilagen sind überhaupt nicht, Urkundenstempel für das Eintragungsgesuch in der Maximalhöhe von 50 kr. per Bogen zu entrichten. Dazu kommt, nach wie vor, die Gebühr für die Legalisierung der Unterschrift mit mindestens 36 kr.

Gegen diese Normierung der Gebührenpflicht lassen sich nicht unbedeutende Bedenken geltend machen. Denn die Convertierung grösserer Satzposten wird auf diese Weise in unvergleichlich höherem Maasse begünstigt, als die der kleinen Hypotheken. Wird bei einer Schuld von 10.000 fl. $\frac{1}{4}$ Proc. gestrichen, so gibt das ein jährliches Ersparnis von 25 fl., bei dem die einmalige Gebühr von 86 kr. gar nicht in Betracht kommt. Eine analoge Convertierung von 200 fl. erleichtert dagegen die Zinsenlast des Schuldners nur um 50 kr.; die Gebühren allein — ohne sonstige Kosten — absorbieren demnach mehr als das anderthalbjährige Zinsersparnis.

Ja, bei noch kleineren Beträgen tritt sogar die scalamässige Vergütung ein, findet also überhaupt keine Ermässigung des Urkundenstempels statt.

Dass dieses Resultat keineswegs erfreulich ist, bedarf nach dem, was früher über die eminente Wichtigkeit der Convertierung des bauerlichen Schuldenstandes gesagt worden ist, keines Beweises. Abzuhelfen wäre dem Uebel leicht. Man brauchte nur die Convertierungen der kleinen und kleinsten Summen — etwa der unter 1000 fl. — von der Gebührenpflicht gänzlich zu befreien. —

2. Der Umfang, in welchem die Begünstigung eintritt, ist in doppelter Hinsicht beschränkt: subjectiv und objectiv.

a) Persönlich beschränkt sind nur die Convertierungen mit Eintritt eines neuen Gläubigers. Während Schuldumwandlungen inter partes die Gebürene erleichterung auch dann geniessen, wenn sie durch eine einzelne Person erfolgen, wird bei dem Erwerbe einer Satzpost durch einen Dritten gefordert, dass dieser eine juristische Person sei. Es ist zuzugeben, dass die letzteren — und unter diesen wieder die Pfandbriefanstalten — als Hypothekargläubiger den Privatpersonen weitaus vorzuziehen seien. Was aber socialpolitisch am wünschenswertesten, ist deshalb nicht auch statistisch am häufigsten. Zur Zeit besitzen die Privatpersonen noch etwa $\frac{6}{10}$ aller Hypotheken, in grossen Gebieten, z. B. in den Alpenländern, sogar weit mehr.¹⁾ Die Organisation unseres Hypothekarcredits ist eben heute noch sehr mangelhaft. Da nun überdies wieder nur der städtische Besitz und der Grossgrundbesitz in höherem Maasse die etwa vorhandenen Pfandbriefinstitute zur Befriedigung ihres Creditbedürfnisses thatsächlich in Anspruch nehmen, so muss auch die in Rede stehende Beschränkung der Gebührenbegünstigung

¹⁾ S. des Verfassers „Zur Frage der Organisation des landwirtschaftlichen Credits in Deutschland und Oesterreich“, Leipzig 1892. S. 167.

dahin wirken, dass der bäuerliche Besitz an den Wohlthaten des Gesetzes keinen oder nur äusserst geringen Theil haben kann.

Ueberdies gefährdet aber eine jede Einengung der Concurrenz, wie sie durch den Ausschluss der Privatcapitalien erfolgt, nicht nur den socialpolitischen, sondern auch den ökonomischen Erfolg des Gesetzes: die allgemeine Verbilligung des Hypothekarzinsfusses und dessen Herabdrückung auf das landesübliche Niveau wird dadurch grossentheils in Frage gestellt.

Motiviert wurde jene Beschränkung damit, dass man Privaten sonst ein Mittel in die Hand gäbe, sich durch fingierte Zinsfusserabsetzungen die Gebührenfreiheit auch für ganz gewöhnliche Cessionen zu erschleichen.

Diese Begründung ist sicherlich nicht ausreichend. Sind doch auch bei Convertierungen inter partes Scheingeschäfte möglich! So kann sehr leicht die Gewährung eines neuen Darlehens in die Form der Convertierung einer älteren, in debite haftenden Satzpost gekleidet werden! Dennoch hat man bei dieser Art von Conversionen auch die Privatgläubiger der Gebührenbegünstigung theilhaftig gemacht.

Gegenüber den sehr wichtigen Momenten, welche gerade die Förderung der Convertierung beim Bauernstande so ungemein dringend erscheinen lassen, kann die Möglichkeit betrügerischer Manipulationen höchstens scharfe Strafdrohungen, nicht aber den gänzlichen Ausschluss der Privatgläubiger von den Vortheilen des Gesetzes rechtfertigen.

Wiederholt wurde denn auch der Wunsch auf Ausdehnung der Gebühren erleichterung auf alle convertierenden Gläubiger ausgesprochen; zuletzt in sehr zutreffender Weise vom Abgeordneten Lienbacher.¹⁾ Der Budgetausschuss des Abgeordnetenhauses hob ausdrücklich hervor, dass sich die Begünstigung der öffentlichen Creditinstitute „mit principiellen Argumenten kaum begründen lasse.“²⁾ Und schliesslich hat denn auch die Regierung die Erklärung abgegeben, sie sei „principiell nicht abgeneigt, die in Sprache stehende Begünstigung auch Privatpersonen zuzugestehen, müsse jedoch genauere gesetzliche Cautelen gegen eventuelle Missbräuche schaffen.“³⁾ Ein diesbezügliches Gesetz könnte man nur mit Freude begrüessen.

b) Sachlich beschränkt ist die Gebührenbegünstigung darin, dass beim Wechsel in der Person des Gläubigers die Zinsfusserabsetzung wenigstens $\frac{1}{4}$ Proc. und die Tilgungsfrist — unbeschadet der statutarisch vorgeschriebenen Kündigungsvorbehalte — wenigstens 6 Jahre betragen muss.

Auch gegen diese Beschränkung sprechen gewichtige Bedenken.

Es ist ja sicherlich eine der hauptsächlichsten Functionen der Convertierungen, die oft ausserordentlich schwere Zinsenlast des Grundbesitzes zu erleichtern (s. II. Jahrgang, S. 425 ff.). Aber es wäre doch gefehlt, wenn man hierin die einzige Function jener Rechtsgeschäfte erblicken würde. Vielleicht ebenso wichtig ist es für die Landwirtschaft, dass ihr die

¹⁾ Stenogr. Prot. des Abgeordnetenhauses. XI. Session, S. 11.909 f.

²⁾ 772 der Beilagen z. d. stenogr. Prot. des Abgeordnetenhauses.

³⁾ ibidem.

geschuldeten Capitalien nicht zur Unzeit gekündigt werden, dass er ihr freistehe, dieselben in längeren Perioden zurückzuzahlen, u. zw. in einer ihren ökonomischen Bedürfnissen angepassten Form, d. h. durch Amortisationsrenten.

Birgt doch eine zwar niedrig verzinsliche Schuld, die aber vom Gläubiger jederzeit, auch im ungünstigsten Momente, in ihrem vollen Betrage eingefordert werden kann, eine weit grössere Gefahr für den Grundbesitzer, als selbst ein theurerer Credit, der jedoch den sonstigen, aus der Natur des Grundbesitzes fliessenden Anforderungen an rationelle Darlehensbedingungen Rechnung trägt (s. II. Jahrg., S. 436 ff). Bedenkt man nun, dass in ganz Oesterreich nur etwa der 10. Theil, in vielen Kronländern nicht einmal 1 Proc. aller Hypothekenschulden in der zweckmässigen Form des Pfandbriefcredites contrahiert ist (II. Jahrgang, S. 439 f.), so wird man es gewiss sehr bedauern müssen, dass nicht auch solche Schuldumwandlungen der Gebürene erleichterung theilhaftig geworden sind, welche bloss die Unkündbarkeit der Forderung oder deren Amortisation einzuführen bezwecken. Eine Erweiterung des Gesetzes nach dieser Richtung muss demnach lebhaft befürwortet werden.

Wollte man aber schon nur Convertierungen mit Ermässigung des Zinssusses begünstigen, so ist nicht einzusehen, warum man überhaupt ein Minimum, und warum man speciell ein solches von $\frac{1}{4}$ Proc. fixierte. Auch eine geringere Reduction des Zinssatzes, z. B. von $4\frac{1}{4}$ auf $4\frac{1}{8}$ Proc., kann vortheilhaft sein; besonders wenn es sich um Uebernahme einer Privatforderung durch eine Pfandbriefanstalt handelt. Auch liegt gar keine Veranlassung vor, einer solchen Conversion die Gebürene erleichterung zu verweigern. Selbst das civilrechtliche Convertierungsgesetz vom 14. Juni 1888, welches an Beschränkungen so überreich ist, stellt für die neu eingeführten Tabularverträge bloss das Erfordernis einer Zinssussreduction auf, ohne aber eine Untergrenze für diese zu fixieren.

Das Gesetz vom Jahre 1889 bedeutet also in dem fraglichen Punkte einen Rückschritt gegenüber dem Gesetze des Jahres 1881, wonach die Gebürene begünstigung einer jeden Convertierung gewährt werden konnte, durch die irgend eine Herabsetzung des Zinssatzes stattfand. In dieser Hinsicht wäre eine Wiederherstellung des früheren Rechtszustandes sehr am Platze. —

III. Versuchen wir schliesslich, uns auf Grund der von der Regierung veröffentlichten statistischen Daten ein Bild von den Erfolgen zu machen, welche die Convertierungsgesetze civil- oder finanzrechtlichen Inhaltes bisher gehabt haben.

1. Es mögen zunächst einige absolute Zahlen den Umfang beleuchten, in welchem von der Gebürene begünstigung überhaupt Gebrauch gemacht worden ist.

¹⁾ 668 der Beilage z. d. stenogr. Prot. des Abgeordnetenhauses, 1888 und 758 ibidem 1893.

Tabelle I.

J a h r	Zahl der Convertierungen	Betrag der Convertierungen in fl.
1881 ¹⁾	334	9,693.257
1882	1840	37,296.177
1883	1675	29,633.921
1884	1529	23,391.654
1885	1471	24,232.525
1886	2513	56,555.188
1887	2857	53,093.731
1888	2735	44,635.296
1889	3288	37,812.312
1890	4352	43,978.114
1891	4354	40,636.564
1892	4076	41,738.064
zusammen . .	31024	442,898.804

a) Die Anzahl der bisher durchgeführten Conversionen ist nicht sehr beträchtlich. Denn seit dem Jahre 1881 wurden Gebüreneerleichterungen für die Umwandlung von nur 31.024 Hypotheken gewährt. Wie gering diese Zahl ist, erkennt man, wenn man bedenkt, dass schon die durchschnittliche jährliche Zunahme an Hypotheken über 3mal so gross ist (102.081), als die Zahl der im Laufe von 11 $\frac{1}{2}$ Jahren convertierten Satzposten, dass ferner in den letzten 24 Jahren, für welche Ausweise vorliegen (1868—1891), 7,554.901 Hypotheken neu intabuliert, 5,104.962 gelöscht wurden²⁾; selbst unter der Voraussetzung, dass gar keine Hypotheken existierten, die hinter das Jahr 1868 zurückgreifen, beständen somit am Ende des Jahres 1891 noch 2,449.939 Satzposten, von denen die 31.024 convertierten nur 1.3 Proc. ausmachten.

Verfolgt man die Zahl der Conversionen seit dem Jahre 1881, so bemerkt man leicht, wie sich die älteren Gesetze bis 1887 nach und nach einleben, und wie dann plötzlich im Jahre 1889 durch den grösseren Geltungsbereich des neuen Gesetzes die Anzahl begünstigter Schuldumwandlungen stark zunimmt.

Ob die Erweiterung der Gebürenebefreiung wirklich eine Vermehrung der Conversionen bewirkt habe, lässt sich aus diesen Ziffern nicht entnehmen. Es ist sehr wohl möglich, dass auch vor dem Jahre 1889 ebensoviele Hypotheken convertiert worden seien, wie später, dass sie aber früher nur ausser den Rahmen dieser statistischen Nachweisungen fielen, u. zw. deswegen, weil die Gebüreneermässigung auf sie keine Anwendung fand.

¹⁾ Nur vom 1. Juli an.

²⁾ Diese, wie die folgenden hypothekarstatistischen Angaben sind berechnet nach den Mittheilungen aus dem Gebiete der Statistik Bd. 16, 17, 19, ferner nach den statistischen Jahrbüchern 1871—1881 und den österreichischen statistischen Handbüchern 1882—1892. Zum Theile auch nach den statistischen Beilagen zum Gesetzentwurfe, betreffend die Errichtung von Rentengütern, 711 der Beilagen zu dem stenogr. Prot. des Abgeordneten-hauses, 1893.

Dafür spricht sogar eine grosse Wahrscheinlichkeit. Denn es lässt sich leicht constatieren, dass die Conversionsthätigkeit bisher fast ausschliesslich Schulden von sehr bedeutender Höhe betroffen hat (s. u.). Bei solchen kann aber die einmalige scalamässige Gebür sicherlich kein nennenswertes ökonomisches Hindernis für Rechtsgeschäfte bilden, wodurch der Schuldner ein jährliches Zinsersparnis von mindestens $\frac{1}{4}$ Proc. des Capitales erlangen kann. So muss man auch für die folgenden Jahre als richtig ansehen, was die Regierung im Jahre 1888 aussprach, „dass wenigstens die grösseren Conversionen auch ohne die Gebüerenerleichterung zu Stande gekommen wären.“¹⁾ Umwandlungen kleinerer Beträge fanden aber bisher fast gar nicht statt. —

b) Fassen wir nunmehr nicht Zahl, sondern den Betrag der Conversionen ins Auge. Hier zeigt sich uns ein bedeutend günstigeres Resultat. Fast 433 Millionen Gulden wurden bisher convertiert, d. h. beinahe $\frac{1}{3}$ (11·9) des Hypothekarschuldenstandes Oesterreichs, der am 31. December 1891 über 3712 Mill. Gulden ausmachte.

c) Allerdings ist die Betheiligung der einzelnen Kronländer an diesen Conversionen eine höchst ungleichmässige. Die folgende Tabelle gibt uns darüber sehr lehrreiche Aufschlüsse.

Tabelle II.

Kronland	In den Jahren 1881—1887 und 1889—1892 convertierte Summen ²⁾		Stand der Hypothekarschulden am 31. Dec. 1891 in Tausenden fl. ö. W. ³⁾	Die convertierten Summen in Proc. des Standes der Hypo- thekarschulden
	in fl. ö. W.	in Proc. der Gesamt- summe		
Niederösterreich . . .	156,953.191	39·4	726.929	21·6
Oberösterreich . . .	5,834.429	1·5	171.200	3·4
Salzburg	762.508	0·2	38.757	2·0
Steiermark	16,000.800	4·0	263.289	6·1
Kärnten	1,339.751	0·3	71.518	1·9
Krain	504.033	0·1	65.524	0·8
Küstenland	655.611	0·2	82.542	0·8
Tirol und Vorarlberg .	2,994.220	0·8	289.652	1·0
Böhmen	85,894.857	21·6	1,198.708	7·1
Mähren	27,219.327	6·8	349.370	7·8
Schlesien	9,132.449	2·3	97.435	9·4
Galizien	79,223.012	19·9	326.950	24·2
Bukowina	11,747.320	2·9	30.169	38·9
zusammen . . .	398,261.508	100·0	3,712.024	10·7

¹⁾ 668 der angeführten Beilagen ex 1888.

²⁾ Für das Jahr 1888 sind die in den einzelnen Kronländern convertierten Summen nicht publiciert. In Dalmatien fanden keine Conversionen statt.

³⁾ Das Jahr 1891, das letzte, für welches die Daten vorliegen, ist deshalb zur Vergleichung gewählt, weil in Galizien, Bukowina und im Küstenlande die Neuanlegung der Grundbücher erst in den letzten Jahren erfolgte, die Nachweisungen der Tabularbehörden, daher umso mehr an Vollständigkeit gewinnen, je später der Zeitpunkt ist, den man ins Auge fasst.

Ueberblickt man diese Tabelle auch nur flüchtig, so muss man bemerken, dass Oesterreich in Bezug auf die Conversionen in einige, in sich ziemlich homogene, untereinander aber wesentlich verschiedene Territorien zerfällt. Es sind dies: 1. Niederösterreich; 2. die sonstigen Länder des Alpen- und Karstgebietes; 3. die Sudetenländer; 4. die Nordostländer.

Ziehen wir für diese Gebiete die Zahlen zusammen, so ergibt sich:

Tabelle III.

G e b i e t	In den Jahren 1881—1887 und 1889—1892 convertierte Summen		Stand der Hypothekar- schulden am 31. Dec. 1891 in Tausenden fl. ö. W.	Die convertierten Summen in Proc. des Standes der Hypo- thekarschulden
	in fl. ö. W.	in Proc. der Gesamt- summe		
Niederösterreich . . .	156,953.191	39.4	726 929	21 6
Sonstige Alpen- und Karstländer	28,091.352	7.1	982.482	2.1
Sudetenländer . . .	122,246.633	30.7	1,645.513	7.4
Nordostländer . . .	90,970.332	22.8	357.119	25.5
zusammen . . .	398,261.508	100.0	3,712.042	10.7

Diese Tabelle ist deswegen von grossem Interesse, weil sie uns zeigt, dass der Umfang, in welchem Conversionen vorgenommen werden, wesentlich bedingt wird, durch den volkswirtschaftlichen Charakter des Gebietes, insbesondere durch dessen Grundbesitzvertheilung. Denn die Gruppierung der Kronländer, die wir vorstehend lediglich nach deren Verhalten zur Convertierungsfrage vorgenommen haben, sie ergibt uns Territorien, welche gleichzeitig natürliche, wesentlich von einander abweichende Wirtschaftsgebiete darstellen und namentlich total verschiedene Grundbesitzvertheilungen aufweisen.

Am schwächsten ist die Convertierungsthätigkeit in den Alpen- und Karstländern. Hier gibt es fast ausschliesslich mittleren und kleinen Grundbesitz; es herrscht die Naturalwirtschaft noch grossentheils vor; die Industrie ist schwach entwickelt, der Handel unbedeutend; Städte sind nur in verhältnismässig spärlicher Anzahl und geringer Grösse vorhanden. Dieses Gebiet umfasst $\frac{1}{3}$ der Fläche ganz Oesterreichs, es besitzt mehr als $\frac{1}{4}$ aller Hypothekarschulden Cisleithaniens, aber stellt nur 7 Proc. zu der Gesamtheit der convertierten Summen bei; nur 2 Proc. der Immobiliarschulden dieser Länder erfuhren demgemäss eine Reduction des Hypothekarzinsfusses im Convertierungswege.

Viel günstiger stellen sich die Sudetenländer, die neben einem zahlreichen Bauernstande einen weitausgedehnten Grossgrundbesitz, eine Reihe blühender Industrien, eine ansehnliche Zahl grosser Städte aufweisen. Auf dieses Viertel Oesterreichs kommen $\frac{3}{10}$ aller Conversionen, die immerhin schon 7 Proc. des Lastenstandes repräsentieren.

In den Nordostländern ist der bäuerliche Besitz fast ganz verschwunden. Unvermittelt stehen neben Zwergwirtschaften riesige Latifundien, welche in Galizien über $\frac{4}{10}$ der Fläche bedecken. In diesen Ländern ist die höchste Quote der Hypothekarlast convertiert worden: über $\frac{1}{4}$, in der Bukowina sogar fast $\frac{4}{10}$ aller intabulierter Schulden. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass die Grundbücher für den „sonstigen Besitz“ in Galizien zur Zeit noch nicht vollkommen eingerichtet sind, so dass sich ein etwas geringerer Procentsatz ergeben hätte, wäre man in der Lage, die Convertierungen auf sämtliche Schulden zu beziehen. Sehr bedeutend kann indessen die dadurch hervorgerufene Abweichung nicht sein. Denn am Ende des Jahres 1892 waren die Grundbucheinlagen bereits in 5834 von 5937 Catastralgemeinden verfasst, nur in 103 (1·7 Proc.) waren dagegen die Arbeiten noch nicht beendet. Da nun aber alle älteren dinglichen Rechte spätestens nach Ablauf von $1\frac{1}{2}$ Jahren nach der Verfassung der Grundbucheinlagen bei sonstiger Präclusion des Ranges angemeldet werden müssen (§ 6 des Gesetzes vom 25. Juli 1871, Nr. 96 R.-G.-B.), so sind die Nachweisungen pro 1892 für alle jene Catastralgemeinden ganz vollständig, in denen die Tabulareinlagen bereits am 31. Juli 1890 verfasst waren. Das trifft aber für 5725 Catastralgemeinden oder 96·6 Proc. der Gesamtzahl zu. Der Rest von 3·4 Proc. kann umsoweniger schwer ins Gewicht fallen, als auch bei diesem ein Theil der Hypotheken jedenfalls schon angemeldet ist. Auch zeigt die Bukowina, wo die Grundbücher schon seit 1888 in Ordnung sind, ganz ähnliche Verhältnisse, wie Galizien.

Dass in den Karpatenländern thatsächlich die Schuldenumwandlung stark betrieben wird, ergibt sich auch daraus, dass auf dieses Gebiet nicht einmal 10 Proc. der Hypothekarschulden, dagegen 23 Proc. der Convertierungen ganz Oesterreichs kommen.

Am lebhaftesten endlich hat sich der Process der Anpassung des Realcredits an das Sinken des landesüblichen Zinsfusses in dem 4. Gebiete vollzogen, das von Niederösterreich allein gebildet wird. In diesem kleinen Lande, das nur 6·6 Proc. der Fläche Oesterreichs repräsentiert, haben absolut mehr Convertierungen stattgefunden, als in jedem anderen Kronlande, ja sogar mehr, als in jedem der übrigen drei ausgedehnten Ländermassen. Es wurden nämlich 157 Millionen Gulden der Convertierung unterzogen, das sind $\frac{4}{10}$ aller Schuldumwandlungen Oesterreichs, über $\frac{1}{5}$ des gesammten Lastenstandes des Kronlandes.

Es ist sofort klar, dass Wien die Hauptursache dieser Erscheinung ist. Die zahlreichen in dieser Stadt aufgenommenen Baucrdite, die wegen des dabei stark in den Vordergrund tretenden Vertrauensmomentes meist theuer bezahlt werden müssen, dürften in erster Linie den Ausschlag geben. Dazu kommt, dass auch in Niederösterreich der Grossgrundbesitz einen sehr bedeutenden Theil des Bodens — mehr als $\frac{1}{5}$ — inne hat. —

Das Resultat, zu dem uns die angestellte Betrachtung führt, ist also dies: Länder mit vorwiegendem bäuerlichen Charakter haben von der Möglichkeit, ihren Hypothekarzinsfuss herabzusetzen fast gar keinen Gebrauch

gemacht. Je ausgebreiteter dagegen der Grossgrundbesitz und der städtische Häuserbesitz ist, umso rascher und vollständiger hat sich der Convertierungsprocess vollzogen.

Diese Beziehung zwischen Conversionsbewegung und Grundbesitzvertheilung lässt sich auch noch mehr ins Einzelne verfolgen. Wir brauchen hierzu nur die letzte Spalte der Tabelle II zu betrachten.

Die geringste Convertierungs-Intensität finden wir in den Karstländern, Gebieten, in denen die Freitheilbarkeit schon seit sehr langer Zeit besteht und zu einer sehr grossen, zum Theile sogar zu einer übermässigen Zersplitterung des Bodens geführt hat, ohne dass daneben, wie in den Nordostländern, ein nennenswerter Grossgrundbesitz vorhanden wäre. In Krain und Küstenland erreichen die Conversionen nicht einmal 1 Proc. des Hypothekenstandes, in Dalmatien kommen diese Rechtsgeschäfte — zum Theil wohl aus Mangel eines öffentlichen Buches — überhaupt nicht vor.

Tirol und Vorarlberg bilden den Uebergang zu den Ländern wesentlich bäuerlichen Charakters. Denn in Wälschtirol und Vorarlberg ist der Klein- und Zwergbesitz fast ausschliesslich vorherrschend, während sich in Nordtirol, im Pusterthal u. s. w. geschlossene Höfe in grosser Zahl bis jetzt erhalten haben. Wie in Bezug auf die Grundbesitzvertheilung, stehen Tirol und Vorarlberg auch hinsichtlich der Hypothekenumwandlungen, die nur 1 Proc. der gesammten Hypothekenlast ausmachen, in der Mitte zwischen den dem Karstgebiete angehörenden südlichen Theilen Oesterreichs und den eigentlichen alpinen Bauernländern: Salzburg, Oberösterreich, Kärnten und Steiermark. In diesen letzteren wurde der Zinsfuss durchschnittlich bei 5·6 Proc. des Lastenstandes herabgesetzt. Im Einzelnen stuft sich die Intensität der Conversionen dieser Kronländer wieder nach der Ausbreitung des städtischen Besitzes ab.

Ebenso trifft unter den Sudetenländern das Hervortreten der Convertierungshäufigkeit in Schlesien mit der Thatsache zusammen, dass in diesem Kronlande der landtäfliche Besitz verhältnismässig am stärksten prävaliert. In Böhmen umfassen die ehemaligen Domänen etwa 25 Proc., in Mähren 34 $\frac{1}{2}$ Proc., in Schlesien dagegen 39 Proc. der Bodenfläche. —

Die Betrachtung der Convertierungsthätigkeit nach Kronländern weist uns also mit aller Entschiedenheit darauf hin, das es im Wesentlichen nur der Grossgrund- und Häuserbesitz, nicht aber die bäuerlichen Güter sind, die bisher von der Convertierung Gebrauch gemacht haben.

Leider gestattet uns das statistische Material nicht, die Frage nach der Betheiligung der verschiedenen Grundbesitzkategorien unmittelbar zu beantworten. Denn die wirtschaftliche Natur der beliebigen Liegenschaft ist darin nicht ausgewiesen. In Zukunft soll wenigstens die in unserer Hypothekarstatistik sonst eingebürgerte, einigen Anhalt bietende Unterscheidung nach der Gattung des öffentlichen Buches, in dem die Realität innelegt, durchgeführt werden.

Wir werden dann sicherlich eine directe Bestätigung der aus der localen Verteilung der Conversionen gezogenen Schlüsse erhalten.

d) Diese Schlüsse erfahren indes gegenwärtig schon eine sehr bedeutende Verstärkung durch die Grössenverhältnisse der convertierten Satzposten.

Der kürzeste, wenn auch rohe Ausdruck dafür ist der durchschnittliche Betrag eines Conversionenfalles. Er stellt sich für die Jahre 1881—1892 auf 14.276 fl., während die 1868—1891 in Oesterreich neu zur Intabulation gelangten Hypotheken einen Durchschnitt von nur 1147 fl. ergeben. Die Convertierungen beziehen sich also im Mittel auf mehr als 12mal so hohe Summen, als die neuen Eintragungen. Bei kleinen Beträgen können daher Zinsfussermässigungen weder absolut noch relativ häufig vorgekommen sein.

Wir besitzen indes in den statistischen Nachweisungen für die Jahre 1888 bis 1891 ein noch viel feineres Mittel zur Beantwortung der Frage, welchen Classen die Convertierungsbewegung zugute gekommen ist: die Gruppierung der Convertierungen nach der Höhe der Schuldsumme. —

Sie ist in der folgenden Tabelle vorgenommen.

Tabelle IV.

Höhe des Betrages in Gulden		Zahl der Conversionen		Zahl der Intabulationen 1888/91	
		absolut	in Proc.	absolut	in Proc.
bis	100 . .	7	0·04	397.634	33·80
über	100 „ 200 . .	60	0·40	187.637	15·90
„	200 „ 500 . .	811	5·00	260.295	22·10
„	500 „ 1000 . .	2111	13·10	167.123	14·10
„	1000 „ 2000 . .	3295	20·60	79.590	6·80
„	2000 „ 5000 . .	4212	26·20	53.460	4·50
„	5000 „ 10000 . .	4222	13·80	19.389	1·60
„	10000 „ 50000 . .	2818	17·50	11.326	1·00
„	50000	534	3·30	11.602	0·10
zusammen		16070	100·00	1,178.056	100 00

Schon die in der ersten Spalte dieser Tabelle enthaltenen absoluten Zahlen sprechen eine beredte Sprache. Sie zeigen, wie selten Convertierungen von niedrigen Satzposten vorgenommen worden sind. Bei Crediten bis zu 500 fl. fanden Zinsfussreductionen nur in 877 Fällen (5·4 Proc.), bei Hypotheken

bis zu 1000 fl. nur in 2989 Fällen (18·5 Proc.), bei solchen bis zu 2000 fl. nur in 6284 Fällen (39·1 Proc.) statt, während über $\frac{6}{10}$ aller Convertierungen auf höhere Beträge als 2000 fl., über $\frac{1}{3}$ auf Summen von mehr als 5000 fl., über $\frac{1}{5}$ auf solche von mehr als 10.000 fl. entfallen.

Noch charakteristischer werden diese Zahlen, noch ungünstiger erscheint die Betheiligung der kleinen Schulden, wenn man die Convertierungen mit den neuen Intabulationen vergleicht, die in den einzelnen Höhenabstufungen während der letzten Jahre vorgenommen wurden. Dies ist durch die beiden letzten Spalten obiger Tabelle ermöglicht.

Die Eintragungen zeigen auf den ersten Blick eine den Convertierungen total entgegengesetzte Grössengliederung. Ueber $\frac{1}{3}$ aller Intabulationen entfällt auf die niedrigsten Beträge bis 100 fl., die an den Conversionen nicht einmal mit $\frac{1}{20}$ Proc. participieren; die Hälfte der Beleihungen hat in Summen unter 200 fl. stattgefunden, auf die noch nicht $\frac{1}{2}$ Proc. der Umwandlungen kommen! Dagegen weisen $\frac{2}{3}$ der Convertierungsfälle Beträge auf, die bei den Eintragungen nur mit $\frac{1}{14}$ vertreten sind; über $\frac{1}{3}$ der convertierten, aber nur $\frac{1}{37}$ der intabulierten Schulden rangiert in den drei höchsten Stufen!

Diese Ziffern legen es ausserordentlich nahe, zu behaupten, dass von dem gesammten Lastenstande nur die hohen und höchsten Schuldsummen in etwas weiterem Umfange, die kleinen dagegen so gut wie gar nicht der Convertierung unterzogen worden seien. —

Sehen wir einen Moment nach, ob man denn, wie dies eben geschah, aus dem Grössenaufbau der neuen Intabulationen auf den des gesammten Hypothekenstandes einen Schluss ziehen dürfe.

Eine Reihe von Momenten würde einem solchen Schlusse sehr grosse Wahrscheinlichkeit aufprägen.

Die Zusammensetzung des Hypothekenstandes ist von zwei Factoren bedingt: von den Grössenverhältnissen einerseits der Eintragungen, andererseits der Lösungen.

Die Betheiligung der einzelnen Grössenkategorien an den Intabulationen ist zunächst während einer Reihe von Jahren (1886—92) nachweisbar constant geblieben. Und auch vor dieser Zeit dürfte die Höhenschichtung der Beleihungen im Wesentlichen dieselbe gewesen sein. Ein starkes Indiz dafür ist in der Thatsache gelegen, dass der Durchschnittsbetrag der Intabulationen früherer Jahre von dem der letzten Zeit nur unbedeutend abweicht. In dem Zeitraume 1868—1891 betrug er für alle Besitzkategorien 1147 fl., in den Jahren 1886—1891 1060 fl. Hieraus würde eine nur geringfügige Verschiebung in der Grössengliederung des Lastenstandes zu folgern sein, u. zw. in der Richtung der höheren Beträge.

Allein selbst diese kleine Schwankung wird durch das zweite Moment aufgewogen, aus dessen Mitwirkung der Stand der Hypothekarschulden resultiert: durch die Entlastungen. Auch diese scheinen sich nämlich in ganz ähnlicher Art auf die einzelnen Grössenklassen zu vertheilen, wie die

Eintragungen. Denn die durchschnittlichen Beträge beider Tabularacte sind annähernd die gleichen. Bei den Löschungen ergeben sich 1205 fl. für die Jahre 1868—1891, 1103 fl. für 1886—1891 gegenüber 1147 fl., respective 1060 fl. bei den Eintragungen. Die geringe Abweichung nach aufwärts, die sich bei den Extabulationen im Vergleich mit den Beleihungen zeigt, und die auf eine raschere Abstossung der grossen Schulden hinweist, compensiert sicherlich die früher constatirte schwache Verminderung der Durchschnittsgrösse der Satzposten in den letzten Jahren.

Sind wir aber berechtigt, anzunehmen, dass der Grössenaufbau des gesammten Lastenstandes mit dem der Intabulationen im Grossen und Ganzen übereinstimmt, so gewinnt der letzteren eine wesentlich erhöhte Bedeutung; denn wir haben dann in ihm einen näherungsweise Maasstab für die relative Häufigkeit der Conversionen bei den Satzposten verschiedener Grösse erlangt.

Zieht man nur die Zahl der seit dem Jahre 1868 intabulierten und nicht gelöschten Satzposten in Betracht, und vertheilt man diese nach Analogie der neuen Intabulationen auf die einzelnen Höhenabstufungen, so ergibt sich folgende Tabelle:

Tabelle V.

Höhe der Satzposten in Gulden		Zahl der seit 1868 inta- bulierten und nicht gelöschten Satzposten	Zahl der Convertierungen		
			absolut	in Promillen des Lasten- standes (Con- vertierungshäufigkeit)	in Proc. der durchschnitt- lichen Con- vertierungshäufigkeit
bis	100 . .	826.938	7	0·01	0·15
über	100 " 200 . .	390.218	60	0·15	2·30
"	200 " 500 . .	541.321	811	1·50	23·—
"	500 " 1000 . .	347.557	2111	6·07	93·—
"	1000 " 2000 . .	165.519	3295	19·91	304·—
"	2000 " 5000 . .	111.178	4212	37·89	578·—
"	5000 " 10000 . .	40.322	2222	55·13	840·—
"	10000 " 50000 . .	23.554	2818	119·64	1823·—
"	50000	3.332	534	160·00	2439·—
überhaupt . . .		2,449.939	16070	6·56	100·—

Die dritte Spalte dieser Tabelle zeigt, dass die Convertierungshäufigkeit mit der Höhe der Satzpost constant, u. zw. rapid zunimmt. Bei den Hypotheken unter 100 fl., der weitaus zahlreichsten Kategorie, kommt eine Convertierung noch nicht auf 100.000, bei jenen zwischen 100 und 200 fl. auf 65.000 Satzposten. Bei der nächsten Stufe (bis 500 fl.) erreichte die Zahl der Umwandlungen erst 1½ Promille der intabulierten Schulden, um dann rasch auf 6, 20, 38, 55 Promille zu steigen. Von Hypotheken zwischen 10.000 und

50.000 fl. ist fast jede achte, von noch grösseren Summen sogar jede sechste Satzpost der Convertierung unterzogen worden!

Der ziffermässige Ausdruck für das Verhältnis der relativen Convertierungshäufigkeit bei den einzelnen Grössenstufen findet sich in der letzten Spalte der Tabelle V, indem daselbst die durchschnittliche Quote der umgewandelten Satzposten (6·56 Promille) gleich 100 gesetzt wurde. Während die Beträge bis 100 fl. nicht einmal $\frac{2}{1000}$ der mittleren Convertierungsintensität aufweisen, finden wir bei den höchsten Beträgen das 24fache der letzteren!

Oder mit anderen Worten: die Convertierungsbewegung beträgt in der 2. Grössenklasse das 15fache der ersten, in der 3. Classe das 150fache davon, in der 4. das 607fache, in der 5. das 1991fache, in der 6. das 3789fache, in der 7. das 5513, in der 8. das 11.964 und in der 9. gar das 16.000fache! —

Der Schluss, den wir aus der kronländerweisen Vertheilung der Conversionen gezogen hatten, gieng dahin, dass die Bauerngüter an den Convertierungen nur in geringem Maasse participieren. Unsere Untersuchung über die Höhe der umgewandelten Satzposten führt uns in noch entschiedenerer Weise zu demselben Resultate. Denn bei den mittleren und kleinen Besitzungen ist die Quote der niedrigen Hypotheken, welche Zinsfussherabsetzungen fast gar nicht erfahren haben, noch bedeutend grösser, als bei dem gesammte Boden Oesterreichs, welcher ausser den Bauerngütern auch noch die Grossgrundbesitzungen, die Bergwerke und die Häuser umfasst. —

2. Wir haben bisher nur über den Umfang der Convertierungsbewegung gesprochen. Die statistischen Tabellen geben uns aber auch einigen Aufschluss über den Inhalt der Schuldumwandlungsverträge; sie stellen namentlich dar, um wie viel Procen^te und bis zu wie viel Procent der Zinsfuss in den letzten vier Jahren ermässigt worden ist

Die summarischen Ziffern jener Zusammenstellungen sind in der folgenden Tabelle enthalten:

Tabelle VI.

J a h r	Im Durchschnitte wurde der Zinsfuss herabgesetzt			Jährliches Zinersparnis
	von	bis zu	um	
1889	5·69 Proc.	4·56 Proc.	1·13 Proc.	478.822 fl.
1890	5·63 „	4·51 „	1 12 „	492.757 „
1891	5·68 „	4·51 „	1 17 „	476.739 „
1892	5·61 „	4·47 „	1·14 „	477.152 „
1889--1892	5·65 Proc.	4·51 Proc.	1·14 Proc.	468.868 fl.

Die Conversionen waren also ziemlich erfolgreich. Der Zinsfuß wurde im Durchschnitte von 5·69 auf 4·51 herabgesetzt. Das bedeutet ein jährliches Ersparnis von etwa 20 Proc.

Indes bleibt der Zinsfuß auch nach der Convertierung trotz der nicht unbedeutenden Reduction, noch ziemlich hoch. Man bedenke, das 4-proc. Pfandbriefe schon seit geraumer Zeit *al pari*, ja zum Theile sogar über *al pari* notieren!

Andrerseits ist es aber auch Thatsache, dass durch die Convertierungen ein mittlerer Zinsfuß erreicht wurde, der bedeutend niedriger ist, als der bei neu gewährten Hypothekarcrediten.

Denn die im Jahre 1890 intabulierten Satzposten waren durchschnittlich mit 5·04 Proc. zu verzinzen, also fast um $\frac{1}{2}$ Proc. höher, als die convertierten Schulden.

Welches sind die Gründe dieser interessanten Erscheinung?

Zunächst dürfte der Umstand mitwirken, dass die neu eingetragenen Hypotheken zum Theile spätere Sätze sind, während doch meist nur Schulden ersten Ranges von Creditinstituten convertiert werden.

Der Hauptgrund ist aber wohl in der Verschiedenheit zwischen der Vertheilung einerseits der convertierten, andererseits der intabulierten Schulden auf die einzelnen Grundbesitz- und Grössenklassen zu suchen. Bäuerliche Darlehen, kleine Hypotheken müssen im allgemeinen theurer bezahlt werden, als hohe Credite, theurer als Capitalien auf Häuser oder auf Grossgrundbesitzungen (s. II. Jahrgang, S. 432).

So waren im Jahre 1879 Hypotheken auf landtäflichen Besitz mit 5·87 Proc., solche auf städtischen Besitz mit 6·28 Proc., auf sonstigen Besitz mit 6·41 Proc. zu verzinzen. Und aus den statistischen Beilagen des Gesetzentwurfes betreffend die Errichtung von Rentengütern lässt sich ableiten, dass die durchschnittliche Verzinsung der im Jahre 1890 einverleibten Satzposten bei landtäflichen Liegenschaften 4·73 Proc., bei „sonstigen“ dagegen 5·18 Proc. ausmachte. Ferner betrug die durchschnittliche mittlere Höhe aller i. J. 1890 neu intabulierten Schulden nur 1680 fl., und es stieg der Durchschnittsbetrag der Intabulationen von 1045 fl. bei einer Verzinsung von mehr als 5 Proc. auf 1244 fl. bei 5 Proc. Interessen und auf 4116 fl. bei noch niedrigerem Zinssatze. Damit stimmt es vollkommen überein, wenn die convertierten Satzposten, welche eine mittlere Höhe von 10.216 fl. aufweisen, nur $4\frac{1}{2}$ Proc. Zinsen tragen. —

Genauerer Einblick in den Inhalt der Schuldumwandlungsverträge bleibt uns leider versagt. Interessant wäre es namentlich, zu erfahren, ob die Convertierungen *inter partes* oder durch Eintritt eines neuen Gläubigers erfolgten, durch wen sie bewirkt wurden, ob durch Privatpersonen, Sparcassen, Bodencreditanstalten u. s. w.; ob Unkündbarkeit, ob Amortisation eingeführt wurde u. a. m. Namentlich wäre es aber wünschenswert gewesen, die Höhe der Zinsfußreduction in Combination mit der Gattung der beliebten Realität, oder wenigstens mit der Grösse der convertierten Schuld-

summe kennen zu lernen. Für alle diese Fragen reicht indessen das gegenwärtige Material nicht aus. Doch ist die statistische Darstellung der Höhe des umgewandelten Posten in Combination mit dem Convertierungserfolge für die Zukunft in Aussicht genommen.

Es lässt sich höchstens noch berechnen, wie hoch die zu den verschiedenen Zinssätzen convertierten Summen im Durchschnitte waren.

Die Tabelle VII gibt darüber Auskunft.

Tabelle VII.

Procentsatz, bis zu welchem der Zinsfuß herabgesetzt wurde		Durchschnittliche Höhe eines Convertierungsfalles in fl. ö. W.
bis 4	Proc.	7530
über 4	„ 4 $\frac{1}{2}$ „	13600
„	4 $\frac{1}{2}$ „ 5 „	8270
„	5 „ 5 $\frac{1}{2}$ „	7100
„	5 $\frac{1}{2}$ „ 6 „	3640
„	6	3670

Man kann also auch hier dieselbe Erscheinung constatieren, wie bei den Intabulationen überhaupt¹⁾: der durchschnittliche Betrag der Satzposten sinkt mit zunehmendem Zinsfusse, so dass für kleine Summen höhere Interessen gezahlt werden müssen, als für grosse.

Allerdings ist die Abnahme der Durchschnittsgrössen nicht ganz constant, was wohl auf die geringe Zahl der beobachteten Fälle zurückzuführen ist. —

3. Haben wir im vorstehenden den Umfang und den Inhalt der Convertierungsverträge so eingehend dargestellt, als es das vorhandene Material gestattete, so müssen wir leider ganz darauf verzichten, die Frage nach der Form der Schuldumwandlungen zu beantworten.²⁾ Denn über diesen interessanten Punkt ist in den statistischen Nachweisungen nicht einmal eine Andeutung zu finden. Wir wissen daher nicht, ob die Zinsfusserabsetzungen inter partes auf dem einfachen Wege der Löschung eines Theiles des intabulierten Procentsatzes oder durch die Einverleibung einer neuen Hypothek mit Rangabtretung der Vormänner oder endlich mittelst Anmerkung der Convertierung erfolgte. Ebenso bleibt uns unbekannt ob der ablösende Gläubiger sich die Forderung einfach cedieren, oder ob er sich frisch anschreiben liess und die Nachstehungserklärung der älteren Hypothekargläubiger erwirkte, oder endlich ob er eine Eintragung der neuen Satzpost im Range der alten veranlasste.

¹⁾ S. II. Jahrgang S. 433 ff.

²⁾ Näheres über die verschiedenen möglichen Formen der Convertierungen s. im II. Jahrgang S. 497 ff.

Wir erlangen daher darüber keinen Anschluss, in welchem Umfange das civilrechtliche Convertierungsgesetz vom Jahre 1888 zur Anwendung gelangte. Die rasche Zunahme der Umwandlungsfälle seit dem Jahre 1889 beweist in dieser Hinsicht gar nichts, da, wie erwähnt, zu dieser Zeit der Kreis gebührenfreier Conversionen und damit das Object der statistischen Nachweisungen wesentlich erweitert wurde. Sicher ist nur, dass auch dieses Gesetz ebensowenig als die Gebührenbefreiung, die Convertierung von bäuerlichen Satzposten in irgend wie nennenswertem Umfange befördert hat. Dass dies so kommen müsse, wurde in dem II. Jahrgange dieser Zeitschrift schon aus der Analyse des Gesetzesinhaltes erkannt.¹⁾ Die Thatsachen haben die dort gezogenen Schlüsse in vollem Maasse bestätigt. —

So hat denn die österreichische Convertierungsgesetzgebung das Gegenheil von dem bewirkt, was ihre Veranlassung war. Ausgegangen war man von der Nothlage, von den drückenden Zinsverpflichtungen des Bauernstandes. Thatsächlich wurde aber für alle anderen, nur nicht für die bäuerliche Besitzungen, eine Ermässigung des Zinsfusses erreicht. Damit hatte man aber die ökonomische Lage der kleinen und mittleren Landwirte relativ verschlechtert, statt sie zu verbessern, ihnen den Concurrenzkampf mit dem Grossgrundbesitze erschwert.

Die Schuld an diesem Resultate fällt nur zum Theile dem Gesetzgeber zur Last. Es liegt eben in der Natur der Dinge, dass jedes wirtschaftliche Mittel, das allen Beteiligten gleichmässig zur Verfügung steht, in stärkerem Maasse von denjenigen ausgenützt wird, die ohnedies schon die grössere ökonomische Macht und, was damit meist verbunden ist, auch die höhere ökonomische Einsicht besitzen.

Gerade deswegen war es aber doppelt geboten, alles zu thun, um wenigstens die rechtliche Gleichheit aller Theile herbeizuführen, alles zu unterlassen, was etwa nur der mächtigen Partei zugute kommen könnte.

Es lässt sich nicht behaupten, dass die Gesetzgebung diesen Grundsatz ausgeführt habe.

Sie hat zunächst keineswegs überall für Organe gesorgt, welche geeignet und bereit wären, dem kleinen und mittleren Besitze wohlfeilen und sonst angemessenen Credit zur Verfügung zu stellen. (S. des Verfassers „Zur Frage der Organisation etc.“).

Sodann ist es dem Gesetzgeber nicht gelungen, die rein formellen juristischen Hindernisse, welche unser Hypotheken- und Tabularrecht den Conversionen theils wirklich, theils vermeintlich entgegenstellt, zu beseitigen. (S. den II. Jahrgang dieser Zeitschrift S. 537 ff).

Endlich haben wir gefunden, dass auch die Gebürene erleichterung in einer solchen Weise normiert ist, dass sie vorwiegend dem Häuser- und Grossgrundbesitze, nicht aber den bäuerlichen Anwesen zugute kommen kann.

Auf allen 3 Gebieten müssten demnach Reformen platzgreifen, soll wirklich auch die kleine und mittlere Landwirtschaft in die Lage versetzt

¹⁾ S. 539 ff.

werden, ihre hochverzinslichen, in unzweckmässiger Form eingegangenen Verbindlichkeiten durch wohlfeileren und rationelleren Credit zu ersetzen.

Fassen wir die hauptsächlichsten Postulate kurz zusammen, zu denen wir in den mehrfach angeführten Untersuchungen gelangt sind, so sind es namentlich die folgenden:

1. Die Organisation des Realcredits ist der Reform bedürftig.

a) Sie müsste mehr decentralisiert werden, als bisher; Pfandbriefanstalten ohne Erwerbsabsicht wären auch der Bevölkerung des flachen Landes zugänglich zu machen. Am besten geschähe dies durch Landeshypothekenbanken, wie sie schon in einigen Kronländern bestehen. Zweckmässig wäre eine centrale Zusammenfassung dieser Organe in einer Reichs-Pfandbriefanstalt, die den einzelnen Instituten die Vortheile des grossen Geld- und Anlagemarktes vermitteln würde, ähnlich wie es die Central-Landschaft in Preussen thut.

b) Ferner müssten speciell der bauerliche Credit und die Convertierung der bauerlichen Satzposten eine noch grössere Berücksichtigung auch seitens der schon bestehenden Landeshypothekenanstalten erfahren. Namentlich wären die Statuten dieser Institute zu revidieren, u. zw. im Sinne der möglichst einfachen und kostenlosen Convertierung sowohl eigener, als fremder Satzposten. In dieser Beziehung ist insbesondere wünschenswert: die Statuierung des Rechtes, unter öffentlicher Controle Pfandbriefe anticipando für erst umzuwandelnde eigene oder fremde Hypotheken auszugeben;¹⁾ der Verzicht auf die Verpflichtung, gewisse minder wichtige Clauseln in den Schuldschein aufzunehmen, die bei Darlehensverträgen mit Privatpersonen und Sparcassen meist fehlen.²⁾ Dadurch würde vor allem das complicierte und kostspielige Vorschussgeschäft, das jetzt zur Umgehung des Statutes nothwendig ist, überflüssig werden; ebenso die Ausfertigung einer neuen Schuldurkunde, die nach den geltenden Statuten der Anstalten meist gefordert werden muss.

2. Auf dem Gebiete des Hypothekenrechtes wären namentlich zwei authentische Interpretationen und eine neue gesetzliche Bestimmung nothwendig.

a) Einmal müsste der theoretisch nicht strittige, in der Praxis aber unsichere Satz ausser Zweifel gestellt werden, dass der Bestand und der Rang einer Satzpost davon gänzlich unabhängig ist, dass irgend welche Nebenbestimmungen des ursprünglichen Creditvertrages abgeändert oder dass die alten Pfandbriefe eingezogen und neue an deren Stelle ausgegeben werden. Wäre das, was aus dem bürgerlichen Gesetzbuche und aus unserem Grundbuchsrechte zweifellos folgt, noch einmal klar ausgesprochen, so könnten die Bodencreditinstitute bei den Convertierungen ruhig auf die Nachstehenserklärung der Zwischenmänner verzichten, während sie sie gegenwärtig thatsächlich offenbar deshalb fordern, um nicht nachträglich rechtsirrhümlichen Bescheiden von Seiten der Gerichte ausgesetzt zu sein.³⁾

¹⁾ S. II. Jahrgang S. 506 f.

²⁾ S. II. Jahrgang S. 508 ff.

³⁾ S. II. Jahrgang S. 501 ff.

b) Sodann sollte auf legislatorischem Wege festgestellt werden, dass nach wie vor dem Convertierungsgesetze des Jahres 1888 der Gläubiger und der Schuldner berechtigt sind, einer zwar schon gezahlten, aber grundbücherlich noch nicht gelöschten Satzpost eine neue Forderung mit Rechtswirksamkeit zu unterlegen; ein Satz, der bis zum Jahre 1888 in Theorie und Praxis so gut wie unbestritten war, seither jedoch nach dem unklaren und irreführenden Texte jenes Gesetzes mit manchen scheinbaren Gründen in Zweifel gezogen werden könnte. Dieser Satz ist aber für die Zinsfussermässigung durch Conversion ausserordentlich wichtig; denn nur er ermöglicht es, Schuldumwandlungen auf die rationellste, dem Schuldner günstigste Weise, nämlich durch Pfandbriefe mit sehr niedrigem Nominalzinsfusse vorzunehmen, ohne dass eine, namentlich kleinen Landwirten meist unerschwingliche Barzahlung zur Ausgleichung des Coursverlustes und zur Deckung der Kosten erforderlich wäre. Ist nämlich die alte Schuld durch Raten- oder Amortisationszahlungen bereits theilweise getilgt, so kann der indebitum haftende Theil der Satzpost zur Deckung der Capitalserhöhung verwendet werden, die bei Ausgabe niedriger verzinslicher Pfandbriefe eintreten muss, wenn Barzahlungen vermieden werden sollen. Nur auf solche Weise kann der aleatorische Charakter dieser verlosbaren Papiere zugunsten der Verbilligung des Realcredits ausgenützt werden.¹⁾

c) Endlich muss gefordert werden, dass die durch das Convertierungsgesetz des Jahres 1888 neu eingeführten tabularen Rechtsgeschäfte — die Anmerkung der Convertierung und die Eintragung eines neuen Pfandrechtes im Range eines bereits haftenden — von den engen Bedingungen des Gesetzes befreit werden; Bedingungen, die alle auf die Ansicht der Gesetzgebers zurückzuführen sind, eine nachträgliche Erhöhung des noch geschuldeten Forderungsrestes innerhalb des intabulierten Betrages zu Convertierungszwecken verletze die Interessen, ja sogar die Rechte der grundbücherlichen Nachmänner. Nur wenn diese vollkommen unhaltbare Ansicht aufgegeben und jene Rechtsgeschäfte auf alle ökonomisch rationellen Convertierungen ausgedehnt werden würden — insbesondere auch auf die von Privatpersonen und auf die mit irgend einer Erhöhung des Forderungsrestes innerhalb des hypothecierten Betrages — nur dann wäre die rechtliche Möglichkeit geschaffen, jede Satzpost, bei der es wünschenswert ist, auch gegen den Willen des derzeitigen Gläubigers zu convertieren.²⁾

3. Was schliesslich die Gebührenerleichterung anlangt, so sind wir namentlich zu zwei Postulaten zugunsten der kleinen Landwirte gelangt:

a) Die Convertierung von geringfügigen Summen — etwa von 1000 fl. abwärts — müsste von jeder Stempelpflicht befreit werden. Der heute bestehende fixe Satz von 50 kr. hat die Wirkung einer sehr rasch steigenden umgekehrt progressiven Verkehrsbesteuerung, welche die Schuldumwandlung kleinerer Beträge oft verhindern kann, und er macht die Convertierung von einer dem Bauer stets beschwerlichen Barzahlung abhängig.

¹⁾ S. II. Jahrgang S. 512 ff.

²⁾ S. II. Jahrgang S. 556.

b) Die Begünstigung sollte auf alle Conversionen ausgedehnt werden, welche durch Privatpersonen erfolgen, ebenso auf alle, welche die Amortisation, die Unkündbarkeit, eine längere Befristung für die Hypothek oder endlich einen Zinsennachlass auch von weniger als $\frac{1}{4}$ Proc. einführen sollen. Damit wäre eine wirklich allgemeine Concurrenz auf dem Realcreditmarkte eröffnet, die zahlreichste Classe der ländlichen Creditgeber fände Berücksichtigung, alle Arten rationeller Convertierungen würden der stimulierenden Wirkung der Gebüerenerleichterung theilhaftig werden.

Wir sind zu einer ziemlich langen Liste von Postulaten im Interesse der Verallgemeinerung der Convertierungen gelangt. Die Hindernisse, die derselben durch unsere ökonomischen, finanziellen und rechtlichen Verhältnisse bereitet werden, sind eben zahlreich. Sie alle müssen beseitigt werden, soll sich auch dem Bauernstande die Möglichkeit eröffnen, das Mittel der Convertierung zu ergreifen, um aus dem Tiefstande des landesüblichen Zinsfusses Nutzen zu ziehen und die kündbaren Capitalshypotheken in die zweckmässigere Form der unkündbaren Amortisationsschuld zu bringen.

Greifen alle vorgeschlagenen Massregeln ineinander, dann könnte vielleicht vertragsmässig, ohne complicierte und kostspielige Neuorganisationen, ohne socialpolitische Experimente ein Theil dessen erreicht werden, was durch die Errichtung von Rentengütern angestrebt werden soll.

VERHANDLUNGEN DER GESELLSCHAFT ÖSTERREICHISCHER VOLKSWIRTE.

XLV. Plenarversammlung vom 20. März 1894.

Nachdem der Vorsitzende Herr Sectionschef von Inama-Sternegg das Programm für die nächsten Versammlungen mitgetheilt hatte, ertheilte er Herrn Professor Walther Lotz das Wort zu seinem Vortrage über die Ergebnisse der Deutschen Börsen-Enquête. Der Vortragende führt zunächst aus, dass die Börsen einzelner Länder, ja sogar die Börsen einzelner Städte desselben Reiches grosse Verschiedenheiten zeigen und daher auch nicht nach denselben Grundsätzen reformiert werden können. Der Unterschied beruht auf dem verschieden hohen Entwicklungsstadium der Volkswirtschaft verschiedener Länder und auf dem verschiedenen Maasse der Intervention, die die Regierung in Anspruch nimmt. In Deutschland hat der Geist des Mandarinenthums immer mehr an Boden gewonnen und nicht nur alle Nothleidenden, sondern auch die Besitzenden unter den Schutz der Staatsgewalt gestellt, statt das Volk zu wirtschaftlicher Selbständigkeit zu erziehen. Die Börse insbesondere verspürte diese Ingerenz in der Form zunehmender Besteuerung und verschärften Vorgehens gehen ihre Ausschreitungen. Die immer mehr sich ausbreitende Abneigung gegen die Börsen führte dazu, dass im Reichstage Anträge eingebracht wurden, welche auf ein Einschreiten gegen die Missbräuche an der Börse und im Dépôtwesen der Banken abzielten. Hierüber veranstaltete nun die Regierung eine Enquête, die fast zwei Jahre dauerte, aber leider nicht immer in ihrer Methode den Regeln der Wissenschaft entsprach. Sie litt an drei Mängeln, erstens erforschte sie nicht nur Thatsachen, sondern auch Wünsche, um auf dem Wege der Abstimmung zu praktischen Vorschlägen zu gelangen, zweitens blieb man bei der Abhörnung nach einem Fragebogen und drittens hielt man die Verhandlungen der Sachverständigen bis zum Schlusse geheim, bis ein Druckwerk von mehr als 4000 Seiten in die Oeffentlichkeit gelangte. Nichtsdestoweniger sind zwei Vorschläge so geartet, dass man in ihnen einen wirklichen Fortschritt erkennen kann. In erster Reihe ist hier der Vorschlag zu nennen, dass den beedeten Maklern Geschäfte auf eigene Rechnung insoweit gestattet werden sollen, als dies nothwendig sei, um die ihnen ertheilten Aufträge durchzuführen. Der bisherige Zustand, in dem ihnen jedes Geschäft auf eigene Rechnung verboten ist, sei angesichts der thatsächlichen

Verhältnisse nichts anderes, als eine amtliche Verleitung zum Eidbruche. Ueberdies sei es von grosser Bedeutung, dass die Enquête die Nothwendigkeit und Unentbehrlichkeit des Terminhandels mit gewissen Warengattungen und gewissen Effecten für unsere gegenwärtigen Wirtschaftsverhältnisse erwiesen habe. Die Spiritusraffineure Müller und Spinner haben in dieser Richtung für den Terminhandel in Waren das Moment der Coursversicherung angeführt; für denjenigen in ausländischen Valuten vertraten die Getreidehändler diesen Standpunkt. Die Kammgarnbranche sprach sich dagegen gegen den Terminhandel in Kammzeug aus. Auch für den Terminhandel in Effecten wurden Stimmen laut. Infolge dieser theoretischen Anerkennung des Terminhandels erklärte die Commission, es sei fortan der Einwand des Spieles gegenüber einem Termingeschäfte auszuschliessen, dagegen solle man Personen, welche leichtsinnige und unerfahrene Individuen mit dem Bewusstsein, sie dadurch zu ruinieren, zu solchen Geschäften verleiten, wegen Börsenwuchers bestrafen, natürlich bei gleichzeitiger Annullierung des Geschäftes.

Diesen beiden Vorschlägen, welche einen wirklichen Fortschritt bedeuten, gegenüber sind andere skeptisch hinzunehmen. Der wichtigste betrifft die Börsenverfassung, wie sie einem aus den 28 abgegebenen Gutachten gezogenen Durchschnittsgutachten entsprechend ausgearbeitet wurde. Der Vorschlag zielt auf eine Bureaucratisierung der Börse unter Aufrechthaltung bescheidener Selbstverwaltungseinrichtungen ab; im einzelnen soll, wie in London, niemand als Börsebesucher aufgenommen werden, der nicht wenigstens von drei Gewährsmännern unter Umständen bei Erlag einer Caution eingeführt sei; überdies soll den Landesregierungen das Recht zustehen, die Errichtung von Börsen zu gestatten oder zu verhindern, die Börsenordnungen zu genehmigen und zu erlassen und die Börse zu überwachen. Das letztere soll in der untern Instanz auch durch Delegierte, kaufmännische Commissionen geschehen können; weiters soll der Bundesrath befugt sein, den börsenmässigen Terminhandel in bestimmten Wertpapieren oder Waren zu untersagen oder seine Zulassung unter gewisse Bedingungen zu stellen, wobei der Zulassung von Waren zum Terminhandel immer die Abgabe eines Gutachtens von Seiten einer vom Reichskanzler einzuberufenden Commission vorausgehen müsse. Weiters soll die Errichtung eines Börsen-Disciplinarhofes mit einem Regierungscommissär als einer Art Börsenstaatsanwalt und die Schaffung einer Emissionsbehörde obligatorisch gemacht werden; in der letzteren sollen neben den Vertretern der Emissions- und Bankinteressen auch Vertreter des kaufenden Publicums sich befinden. Endlich haben nach dem Vorschlage der Commission die Coursmakler nicht mehr von der Börsengesamtheit, sondern vom Staate ernannt und entlassen zu werden. Alle die so zu schaffenden Behörden unterliegen bei ihrer Action einer Reihe von dieselben regelnden Bestimmungen. Damit eine zur Börse zugelassene Person Warentermingeschäfte abschliessen dürfe, muss sie den Vorschlägen der Commission gemäss nach Leistung einer Abgabe in ein besonderes Register eingetragen werden, damit durch den Terminhandel das Risiko nicht auf ganz fernstehende und wirtschaftlich schwache abgewälzt werde. Dabei ist übersehen worden, dass der Zwang zur Eintragung als Speculant, also gewissermaassen als anrühige Person, den Corpsgeist und das moralische Bewusstsein der deutschen

Börse nicht heben dürfte. Ein weiterer Vorschlag geht dahin, dass für die Coursfeststellung Nothverkäufe nicht maassgebend sein sollen, sondern dass der der Geschäftslage entsprechende Preis als Börsenpreis festzustellen sei. Um dem „Schnitt“ im Commissionsgeschäfte zu begegnen, soll verhindert werden, dass im Effectenterminhandel der Commissionär dem Committenten den ungünstigsten der verschiedenen Tagescourse anrechne, während er vielleicht am selben Tage zu einem günstigeren Course operiert habe.

Sind diese Vorschläge von zweifelhaftem Werte, so ist ein anderer nicht ganz zu verwerfen, dahin gehend, dass die principielle Feststellung des börsenmässigen, für Termingeschäfte lieferbaren Getreides nicht nur durch die Börse, sondern von Zeit zu Zeit durch eine vom Reichskanzler zu berufende Commission zu geschehen habe, in der ein Beamter den Vorsitz führen und Vertreter des Handels, der Müllerei und Landwirtschaft Antheil haben sollen. Wenn weiters den Vorschlägen der Commission gemäss zwischen der Veröffentlichung der Emissionsprospecte und der Zulassung der darin bezeichneten Objecte eine Frist von sechs Tagen verstreichen muss, so würde dadurch nur einem allgemeinen Wunsche entsprochen werden. — Alle diese Vorschläge enthalten nun kaum einen erzieherischen, positiven und zwar deswegen, weil die Commission nur auf die Formen und nicht auf die Ursachen der Börsenmissbräuche einging. Diese Ursachen liegen aber 1. in der Verdrängung der Provinzbanken durch die Reichsbank aus der Wechsel-Discontierung; 2. ist der Geist wirtschaftlicher Selbstverwaltung bei uns zu wenig entwickelt. Der Capitalist muss zum Nachdenken gezwungen sein und das Risico tragen, wenn ein über den niedrigsten Zins hinausgehender Capitalgewinn soll gerechtfertigt werden können; für die unerfahrenen, besitzenden Classen kann nicht aus denselben Gründen Schutz geschaffen werden, wie für die Arbeiter. Dagegen sollte allerdings die Information über die wirkliche Sachlage den Capitalisten erleichtert werden; zu diesem Behufe sollte bestimmt sein, dass kein Börsenredacteur zuzulassen sei, der nicht eine feste contractliche Stellung hat und einen so hohen Gehalt bezieht, dass er darin vor Verlockungen zu unlauteren Handlungen einen genügenden Rückhalt finde. Die Ausschliessung resp. disciplinäre Behandlung bestechlicher Zeitungsleute und Emissionshäuser, wie sie die Commission vorschlägt, dürfte hiezu nicht genügen; 3. endlich ist die Absatzorganisation für die deutsche Landwirtschaft noch eine geradezu elende; ein ländliches Elevatorensystem würde die preussischen Landwirte zu einer ökonomischen Macht der Börse gegenüber machen. — Als Schlussresultat dieser Untersuchungen muss der Wunsch ausgesprochen werden, dass die Vorschläge der Commission in ihrer gegenwärtigen Form nicht Gesetz werden; die Hebung des Corpsgeistes und des Stolzes der Kaufleute auf ihren Beruf wird unlautere Elemente zu beseitigen vermögen.

Nach diesen mit grossem Beifalle aufgenommenen Ausführungen ergreift Dr. Hammerschlag das Wort, um sich entschieden gegen die Repressivvorschläge der deutschen Börsencommission auszusprechen. Zum Theil auf fanatischem Hass gegen die Börse, auf Unkenntnis der thatsächlichen Zustände, und zum Theile geradezu auf Unrichtigkeiten aufgebaut, würden dieselben beispielsweise in manchen Fällen die Verletzung des Geschäftsheimnisses zur Nothwendigkeit machen; insbesondere

sei das Terminwaren-Register zu verwerfen. Den Ausschreitungen der Börse könne am besten die Börse selbst begegnen, wie dies Vorgänge an der Wiener Frucht- und Mehlbörse beweisen. Auch die Verleitung Unerfahrener zu Börsengeschäften solle unter die Disciplinargewalt der autonomen Börsebehörde gestellt werden, welche ja durch den Börsencommissär überwacht werden könnte. Uebrigens sei die Zahl der unlauteren Elemente viel kleiner als man glaube.

Nachdem der Herr Vorsitzende dem Herrn Referenten den Dank der Versammlung ausgesprochen hat, wird dieselbe geschlossen.

XLVI. Plenarversammlung vom 3. April 1894.

Der Herr Vorsitzende, Sectionschef v. Böhm-Bawerk, erinnert daran, dass das Handels-Ministerium die Gesellschaft österreichischer Volkswirte aufgefordert habe, ein Gutachten über den Entwurf des neuen Patentgesetzes abzugeben, und dass die seinerzeit eingesetzte Commission Herrn Sectionschef v. Bazant mit der Erstattung des Referates betraut habe, und ertheilt sodann dem genannten Herrn Referenten das Wort.

Der Herr Referent verweist zunächst auf die Bedeutung des Schutzes der Erfindungen für die Belebung des Erfindungsgeistes. Die Erfindung werde erst dann als bleibender Besitz der Nationalwirtschaft gesichert, wenn der Erfinder durch Einräumung eines ausschliesslichen Ausbeutungsrechtes für beschränkte Zeit zur Veröffentlichung der Erfindung veranlasst werde. Der Patentschutz bedeute übrigens nicht bloss den Schutz von, sondern auch den Schutz vor Erfindungen. Das gegenwärtige, auf dem Principe des Anmeldeverfahrens aufgebaute Patentgesetz genügt dem Interesse der Gesammtheit nicht, da es dessen Schutz den einzelnen Industriellen überlässt und nur provisorisch Nachahmungen der ungeprüften Erfindung untersagt, den Betrieb, der vielleicht ein unberechtigter Eingriff in die Rechtssphäre des Erfinders sein kann, verbietet und die vielleicht nachgeahmten Gegenstände mit Beschlag belegt. Der echte Erfinder lebt nach dem gegenwärtigen Gesetze in stetem Kampfe für sein Recht. Zur Nichtigklärung eines Patentbesitzes ist jetzt die Zustimmung der ungarischen Regierung nothwendig; die Misstände, die sich speciell hieraus ergaben, wurden erst durch ein Gesetz vom 1. Jänner d. J. behoben, welches mit Bezug auf das Patentrecht Oesterreich von Ungarn trennte und der österreichischen Regierung für die Reform freie Hand gab. Ungeeignet war das Anmeldeverfahren, unanwendbar auch das in England und Amerika herrschende Aufgebotsverfahren, man musste sich daher dem bewährten deutschen Vorbilde mit dem staatlichen Vorprüfungsverfahren und dem nachfolgenden Aufgebote anschliessen. Das Aufgebot muss seit der Novelle vom Jahre 1891 in Deutschland auch dann zur Anwendung kommen, wenn der Fall zweifelhaft ist; eine Zurückweisung bei der Vorprüfung ist nur zulässig, wenn die Ertheilung eines Patentbesitzes ausgeschlossen erscheint. Das Aufgebot besteht darin, dass die Erfindung bekannt gegeben und für Einsprüche eine Frist von 60 Tagen festgesetzt wird; über Einsprüche entscheidet nach gepflogener Verhandlung das Patentamt. In Deutschland wird durch die staatliche Vorprüfung etwa eine Hälfte der angesuchten Patente beseitigt, vom Reste (etwa 6000 Patentanmeldungen) verschwindet etwa ein Sechstel (ca. 1000) im Aufgebotsverfahren; im

Wege des Rechtsstreites werden dann pro Jahr noch ca. 30 Patente beseitigt. Diese Principien wurden auch unserem Regierungsentwurfe zu Grunde gelegt. Zum Schutze des Gemeininteresses gegenüber dem Privatinteresse des Erfinders ist im Entwurfe der Fall vorgesehen, dass, wenn das Interesse der bewaffneten Macht oder der Industrie dies wünschenswert erscheinen lässt, der Erfinder gegen Entgelt enteignet werden kann; freilich ist es zu bedauern, dass die Competenz hiezu nicht dem Handels-Ministerium, sondern der politischen Landesbehörde zugestanden ist. Wichtig ist auch der Lizenzzwang, welchem zufolge der Erfinder und der Verbesserer der Erfindung sich gegenseitig die Mitbenützung ihrer Erfindungen gestatten müssen. Eine solche muss unter gewissen Voraussetzungen auch bestimmten anderen Personen schon drei Jahre nach Bekanntmachung des ertheilten Patentes vom Erfinder im Interesse der Oeffentlichkeit zugestanden werden. Patentinspectoren haben darüber zu wachen, dass die Erfindung im Inlande gewerbmässig und in angemessenem Umfange ausgeübt werde und können gegen die Ertheilung von Patenten oder für deren Annullierung eintreten. Die staatliche Ingerenz auf das Patentwesen wird durch das Patentamt, eine centralisirte, aus den besten Kräften der Wissenschaft, des Lehramtes und der Fabrik zusammengesetzte Behörde ausgeübt, die in mehrere Abtheilungen zerfällt, von denen die eine die Anmeldungen zu behandeln und die Vorprüfung vorzunehmen, die zweite die Beschwerden gegen die Entscheidungen der Anmeldeabtheilung, die dritte die Nichtigkeits-Streitigkeiten zu behandeln hat. Die Correctheit der Beschlussfassung ist durch verschiedene Bestimmungen sichergestellt; die Entscheidungen des Patentamtes sind mit Ausnahme derjenigen der Nichtigkeits-Abtheilung inappellabel; leider aber geht letztere Appellation an einen Appellsenat im Handelsministerium und nicht an das Reichsgericht. Eine wichtige Institution ist auch diejenige der Patentagenten.

Im Falle einer Eingriffs-Streitigkeit kann der in seinem Rechte Verletzte an Stelle der Entschädigung neben der Strafe auch eine vom Strafgerichte nach freiem Ermessen zu bestimmende Geldsumme bis zum Betrage von 20.000 Kronen verlangen; die Feststellungsklage kann gegen den Patentinhaber jeder beim Patentamte zu dem Zwecke anhängig machen, um zu constatieren, dass gewisse vom Kläger angewendete Verfahrungsweisen nicht unter das Patent fallen. In Betreff der vielfach als zu hoch bezeichneten, von 50 Kronen im ersten bis 670 Kronen im 15. Jahre anwachsenden Gebühren ist zu bemerken, dass nur die Hälfte aller Patente das zweite Jahr überleben und im 15. Jahre nur 0·2 Proc. übrig bleiben. Der Herr Referent hebt sodann hervor, dass von den in Oesterreich-Ungarn im zehnjährigen Durchschnitte jährlich ertheilten 3082 Patenten 92 Proc. für Oesterreich, aber nur 36·3 Proc. an Oesterreicher, 7·01 Proc. an Ungarn, der ganze Rest aber an Ausländer ertheilt worden sei.

Der mit dem eben Besprochenen in engem Zusammenhange stehende Gesetzentwurf zum Schutze von Gebrauchsmustern beziehe sich auf Erfindungen meist geringfügigen Wertes, welche die äussere Gestalt oder Anordnung von Werkzeugen zum Gegenstande haben. Sie werden ähnlich wie andere Erfindungen geschützt, aber nur für sechs Jahre, ohne Aufgebots-, Ausübungs-, Lizenzzwang und staatliche Enteignung. Auch Geschmacksmuster hätten übrigens in den Schutz einbezogen

und das ganze System des Schutzes des sogenannten industriellen Eigenthums auf Grund der staatlichen Vorprüfung einheitlich geregelt werden sollen.

Die Discussion über diesen mit lebhaftem Beifalle aufgenommenen Vortrag eröffnete Herr Dr. Wolf-Eppinger. Er erkennt im Regierungsentwurfe einen grossen Fortschritt, tadelt aber eine Reihe von Einzelheiten, so den Umstand, dass die Lizenzen nur auf die unmittelbaren Rechtsnachfolger übertragbar seien, die Einführung eines Patentsenates und der Patentinspectoren, die Bestimmung, dass den Patentagenten ihr Amt erst nach wiederholtem Missbrauche entzogen werden soll, gewisse Strafsätze, die im § 91 aufgestellte Vermuthung des wissentlichen Eingriffs und die Feststellung einer Schadenersatzpflicht, auch wenn ein Verschulden auf Seiten des Beschädigers fehlt.

Dr. Benies begrüsst den Gesetzentwurf, der seinen schon im Jahre 1891 ausgesprochenen Anschauungen im wesentlichen entspreche, auf das freudigste, schliesst sich aber einigen Einwendungen seines Vorredners, speciell der die „Vermuthung der Wissentlichkeit“ betreffenden an. Ueberdies bemerkt er, dass man im Entwurfe über das Gebrauchsmustergesetz zwischen Gebrauchsmuster und Erfindung einen Intensitätsunterschied hätte aufstellen sollen; in diesem Falle wäre dem Erfinder die Möglichkeit benommen, die ihm im Entwurfe geboten werde, sich nach seinem Belieben eine Erfindung oder ein Gebrauchsmuster schützen zu lassen.

Nach einigen Bemerkungen des Herrn Referenten, in denen er insbesondere die Institution der Patentinspectoren vertheidigt, wird vom Herrn Vorsitzenden die Versammlung geschlossen. Das Protokoll über dieselbe wird dem k. k. Handelsministerium an Stelle eines Gutachtens zur Kenntniss gebracht werden, da die Gesellschaft statutenmässig keine Beschlüsse fassen darf.

General- und XLVII. Plenarversammlung vom 17. April 1894.

Der Vorsitzende, Herr Sectionschef v. Inama-Sternegg, eröffnet die Generalversammlung mit einem eingehenden Berichte über das abgelaufene Gesellschaftsjahr; er constatirt zunächst die stets steigende Mitgliedszahl und hebt dann hervor, dass die Gesellschaft eine noch viel grössere Betheiligung, einen noch viel stärkeren Zuwachs wünsche und erhoffe, da ja doch ihr Ziel nicht auf einen engen Kreis von Menschen in Wien beschränkt sei; dieses Ziel bestehe aber in der gegenseitigen Belehrung und Verständigung von Angehörigen der verschiedensten politischen Richtungen auf dem neutralen Boden der Wissenschaft. Es wäre ein Irrthum, wenn man glauben sollte, dass Vorträge und Ausführungen nur von Personen erwünscht seien, die ihrem Berufe nach gewohnt sind, in wohl gesetzter, streng abgerundeter Form zu sprechen; auch die Meinungen der Praktiker, von denen allerdings vielleicht manche an das öffentliche Sprechen nicht gewöhnt sein mögen, sollen zum Ausdruck kommen und werden gewiss dankbar und mit Interesse angehört werden. Uebergehend auf die Thätigkeit der Gesellschaft während des abgelaufenen Jahres zählt der Herr Vorsitzende die gehaltenen Vorträge auf und hebt als besonders actuell die Discussion über den Vortrag Dr. Arendts über das Währungsproblem und den Vortrag des Professors v. Philippovich über die Wiener Wohnungsverhältnisse hervor, über

welchen die Discussion noch fortgesetzt werden soll. Ein Theil der behandelten Themen sei bereits in den gesetzgebenden Körpern auf Grund von bezüglichen Entwürfen und Vorlagen berathen worden, durch die Besprechung anderer habe sich die Gesellschaft zum Pionnier der Gesetzgebung gemacht. Der Herr Vorsitzende dankt sodann den Herren, welche im abgelaufenen Gesellschaftsjahre Vorträge gehalten und sich an den Discussionen betheilig haben, den Mitarbeitern der Vereinszeitschrift, die ja allgemeine Anerkennung finde, dem Chef des Bureaus Herrn Adolf Weiss für seine aufopferungsvolle Thätigkeit und dem Generalrathe der österreichisch-ungarischen Bank für die gütige Ueberlassung des Versammlungssaales. Er gedenkt schliesslich der drei bedeutenden Männer, die die Gesellschaft in diesem Jahre durch Tod verloren habe, des Barons Moriz Königswarter, des Reichsrathsabgeordneten Dr. Jacques und des Professors Warhanek und ertheilt dem Herrn Adolf Weiss das Wort zur Erstattung des Cassenberichtes.

Nachdem über den Bericht der Revisoren dem letzteren das Absolutorium ertheilt und ihm der Dank für seine mustergiltige Geschäftsgebarung ausgesprochen worden, findet die Neuwahl des Ausschusses statt, welche folgendes Resultat ergibt, es wurden gewählt: zum Präsidenten: Sectionschef v. Inama-Sternegg, zum Vicepräsidenten: Reichsrathsabgeordneter Dr. Alexander Peez und Sectionschef v. Böhm-Bawerk, als Vorstandsmitglieder: Dr. v. Dorn, Gustav Pacher v. Theinburg, Minister Ernst Edler v. Plener, Adolf Weiss, Otto Wittelshöfer. An Stelle des Abgeordneten Dr. Menger, der infolge starker Arbeitsüberbürdung ausdrücklich erklärt hatte, keine Wiederwahl anzunehmen, wurde Professor v. Philippovich in den Vorstand neu gewählt. Zu Rechnungsrevisoren wurden wiedergewählt: die Herren Arthur Faber, Commercialrath Vidéky, kais. Rath Wiesenburg.

Herr Professor v. Philippovich eröffnet hierauf die Discussion über das Problem der Wiener Wohnungsverhältnisse, indem er an seinen in der XLIV. Plenarversammlung gehaltenen Vortrag weitere Ausführungen knüpft. Das Resultat seines Vortrages bestand in der Erkenntnis der vier Thatsachen, dass 1. eine grosse Zahl von Häusern direct sanitätswidrig ist, 2. viele Gebäude und Wohnungen indirect durch mangelhafte, bauliche Einrichtungen die Gesundheit gefährden, dass 3. eine ebenso grosse, weitere Zahl dadurch ungesund werden, dass sie überfüllt sind und dass endlich 4. die kleinen und kleinsten Wohnungen im Verhältnis zu dem, was sie bieten und zum Einkommen ihrer Insassen zu theuer sind. Um Abhilfe zu schaffen, muss vor allem ein Sanitätsgesetz erlassen werden.

Eine strengere Einhaltung der bereits bestehenden sanitären Vorschriften genügt nicht. Der Gemeinde ist wohl ein gewisser eigener Wirkungskreis in Bezug auf das Polizeiwesen auf sanitärem Gebiete eingeräumt, er ist aber nicht klar abgegrenzt. Die ganze Intervention der Gemeinde hängt eigentlich in der Luft, ist eigentlich gesetzwidrig, denn sie widerspricht dem Hausrechte. Nur in ganz speciellen Fällen hat, nach der Bauordnung, die Behörde eine wirkliche Berechtigung; es dürfen z. B. neue Häuser erst dann bewohnt werden, es dürfen Inhaber von Gewerben ihren Gehilfen erst dann Unterstand gewähren, wenn sich die Behörde

davon überzeugt hat, dass die betreffenden Räumlichkeiten weder feucht, noch gesundheitsschädlich sind. Für alle übrigen Wohnverhältnisse besteht ein Untersuchungsrecht der Gemeinde nicht und es muss als vollkommen unzulässig erklärt werden, dass ein solches im Wege der Verordnung irgend einer Behörde unter Verletzung eines Verfassungsgesetzes und willkürlich zugestanden werde. Dieses Recht für die Gemeinden muss auf der Grundlage eines Gesetzes aufgebaut sein.

Das englische Arbeiterwohnungsgesetz vom Jahre 1890 und das Gesetz, betreffend die öffentliche Gesundheitspflege in London von 1891 können uns als Muster dienen für das, was eine vorurtheilslose Gesetzgebung auf diesem Gebiete zu leisten vermag.

Ferner müsste ein Gesetz geschaffen werden, welches die Art der Bewohnung von Häusern regelt, welche den Sanitätsgesetzen gemäss erbaut sind; für jeden Bewohner hat eine bestimmte Bodenfläche und ein bestimmter Cubikraum verlangt zu werden. Allerdings enthielte das — wenigstens theoretisch — eine Beschränkung der individuellen Freiheit; es müsste eine Wohnungsinspectionsbehörde aufgestellt werden und es würden viele Unannehmlichkeiten entstehen; aber wenn in England und in Amerika, in Staaten, wo die individuelle Freiheit des Einzelnen mehr als irgendwo gehegt und geschont wird, solche Bestimmungen bestehen und eine solche Beaufsichtigung durchgeführt wird, warum sollte sie uns herber treffen? Auch in Deutschland sind gegenwärtig solche Rechtsnormen bereits in Geltung z. B. in Braunschweig, Oldenburg, der Rheinprovinz, in Hessen oder sind doch in Berathung, wie in Hamburg. Wie wohlthätig durch Bau- und Wohnungsvorschriften gewirkt werden kann, dafür liefert uns einen Beweis Innsbruck, das unter allen österreichischen Städten weitaus die günstigsten Wohnungsverhältnisse aufzuweisen hat, es sind dort nur 2·4 Proc. (gegen 8 Proc. in Wien) aller Wohnungen einräumig, 7·7 Proc. (gegen 36 Proc.) zweiräumig; in diesen beiden kleinsten Wohnungsklassen zusammen wohnen nur 5 Proc. aller Bewohner (gegen 35 Proc.), küchenlos sind nur 3·5 Proc. (gegen 9 Proc.), überfüllt von den einräumigen nur 19 Proc. (gegen 50 Proc.), von den zweiräumigen nur 7 Proc. (gegen 20 Proc.). Und das ist nicht etwa der Unterschied zwischen Gross- und Kleinstadt, denn in den meisten übrigen kleinen Städten liegen, wie schon nachgewiesen worden ist, die Verhältnisse noch ungünstiger als in Wien. Die Ursache dieser Ausnahmstellung Innsbrucks liegt in seiner Bauordnung vom 17. November 1864, welche die Grössenverhältnisse von Wohnungen und Wohnräumen ordnet.

Hieraus lässt sich ersehen, dass die Wohnungsfrage wesentlich eine Frage des Bau- und Wohnungsrechtes ist und nur in secundärer Hinsicht eine Frage des Verdienstes, der Löhne. Betrachteten wir die Wohnungsfrage nur als Einkommenfrage, dann existierte sie überhaupt nicht, jeder hätte eben die Wohnung, die er nach seinem Einkommen bezahlen kann und mehr liesse sich nicht machen. Allein dieser Act der Einkommensconsumtion ist bedingt durch die baulichen und rechtlichen Verhältnisse und diese sind in der vorangedeuteten Weise im Sinne der Anforderungen der Gesundheitslehre zu ordnen.

Damit ist es aber noch nicht abgethan. Durch diese Vorschriften wird das Angebot an Wohnungen künstlich verringert, die Nachfrage, namentlich nach

grösseren Wohnungen künstlich vermehrt. Wie soll dieser letzteren genügt werden? Das private Capital findet namentlich bei uns in Oesterreich anderwärts günstigere Anlage als im Bau von Häusern. Es werden daher Staat, Land, Gemeinden etc. als Bauherrn auftreten müssen, schon um zu vernüthen, dass die Mietzinse und Grundrente in den Vororten von Wien unverhältnismässig steigen.

Das Wohnungsgesetz vom Februar 1892 suchte eine Verbilligung der kleinen Wohnungen durch Steuererniedrigungen herbeizuführen. Aber dieses Gesetz schliesst einerseits Actiengesellschaften und private Unternehmer von seinen Begünstigungen aus, obwohl wir im Gegentheil die Speculation gerade auf diesem Gebiete freudig begrüessen müssten, wenn sie mithilft, dem so dringenden Wohnbedürfnisse Genüge zu leisten. Andererseits kommt es nur den Arbeitern und zwar den gewerblichen Arbeitern zugute, während es doch sonst noch genug arme Leute gibt. Die Steuererleichterung müsste allgemein werden. Dennoch wage ich nicht, dies zu befürworten, weil ich nicht sagen kann, auf welche Weise diese Steuererleichterung praktisch den Mietern zugute kommen soll. Das Wohnungsgesetz hat dies bewirkt, indem es die Steuererleichterung nur unter der Bedingung eines bestimmten Mietzinses gewährte. Das lässt sich aber bei der Mannigfaltigkeit der Umstände, von denen die Wohnungspreise abhängen, nicht allgemein durchführen. Wenn ein Gesetz zum Beispiel alle Wohnungen mit einem Mietzins unter 200 fl. von der Zinssteuer befreite, so würden in der inneren Stadt, wo viele kleine Leute ihrer Beschäftigung wegen wohnen müssen, und die Hausherren keine Concurrnz zu fürchten haben, nur diese den Vortheil davon ziehen, in den neuen Vororten aber nur die Grundbesitzer, die bei der steigenden Nachfrage ihren Grund theurer verkaufen könnten. Das einzige wirksame Mittel läge vielleicht in der rechtlichen Verwandlung der Hauszinssteuer in eine Mietzinssteuer, so dass der Staat direct mit dem einzelnen Mieter zu thun hätte. Redner kommt also darauf zurück, das nur das directe Bauen seitens des Staates, der Gemeidenn, öffentlichen Fonds, Gesellschaften etc. etwas nützen könne und weist auf das Beispiel Deutschlands hin, wo dies in zahlreichen Städten, so in Kolmar, Dresden, Frankfurt, Braunschweig, Bremen, Hamburg, Hannover, Göttingen etc. auf die verschiedenste Art geschehe.

Nach diesen sehr beifällig aufgenommenen Ausführungen spricht Herr Friedrich Schmid, in seiner Eigenschaft als langjähriger Administrator von 18 Häusern, vom Standpunkte der Vermieter. Auch diesen missfielen die schlechten sanitären Zustände höchlich. Meistens wohnten sie im eigenen Hause, und leiden daher auch an den Krankheiten, die infolge der erwähnten Zustände im Hinterhause entstehen. Aber die Hauseigenthümer stehen den Verhältnissen durchaus machtlos gegenüber. Im Mietcontract werde häufig die Anzahl der Köpfe bedungen, die Aftermiete ausgeschlossen, um die Ueberfüllung zu vermeiden. Aber kaum sei der Kündigungstermin vorbei, so kämen die Aftermieter dennoch, der Hausherr habe bei einer solchen eclatanten Verletzung des Mietcontractes das Recht, nicht etwa den Vertragsbrüchigen sofort an die Luft zu setzen, sondern nur ihm am nächsten Kündigungstermin vierteljährig zu kündigen!! Die Vermieter hätten sich durch das „schwarze Buch“ zu helfen gesucht, aber die darin als nicht empfehlenswerte Mieter gekennzeichneten Personen kämen dem Geheimnisse.

bald auf die Spur und schlichen sich als Aftermieter ein. Die Polizei ist hier nicht ausreichend, es muss ein mit den nöthigen Befugnissen ausgestattetes Wohnungsinspectorat errichtet werden, das seine Aufmerksamkeit aber auch der Art der Unterbringung des Dienstpersonals, einschliesslich der Hofmeister, Gouvernanten in den vornehmen Wohnungen zuzuwenden hätte. Eine solche Institution besteht in Hessen, und zwar dort nicht nur für die Städte, sondern auch für das flache Land. Für das letztere ist bei uns wohl in absehbarer Zeit an eine ähnliche Fürsorge kaum zu denken; man darf aber nicht übersehen, dass nicht so sehr die Wohnungsverhältnisse in den Städten die Lebensgewohnheiten der Leute verschlechtern, als vielmehr die Lebensgewohnheiten der vom Lande Zuziehenden die Wohnungsverhältnisse der Städte. Wie entstehen denn zum Beispiel die zahlreichen küchenlosen Wohnungen in Wien? Der Eigenthümer baue sie nicht, aber der Mieter stellt einen Kochofen in das Zimmer und schlägt den Herd in der Küche zusammen, um dann die Küche vermieten zu können. Auch eine bessere Licitationsordnung ist nothwendig und zwar im Interesse der Mieter. Warum sind die kleinen Wohnungen in Wien so unverhältnismässig theuer? Weil die Hausherren wegen der vielen schlechten Mieter eine Versicherungsprämie zum Zins schlagen müssen.

Der nächste Redner, Dr. Ratkowski, erwartet eine Verwohlfeilung der Wohnungen hauptsächlich von dem fortwährenden Sinken des Capitalzinses und der Grundpreise. Der Baugrund sei darum so theuer, weil die Gesetze seine intensivste Ausnützung gestatten. Wird die Zahl der Stockwerke begrenzt, dürfen etwa nur 25 Proc. des Grundes wirklich ausgebeutet werden, dann müssen die Grundpreise fallen; es würde aber genügen, wenn statt einer Enteignung der Baugründe jeder gezwungen würde, seinen Grund und Boden selbst zu schätzen; nach diesem Schätzungswerte würde er besteuert, zu eben diesem muss er aber auch jederzeit von der Gemeinde expropriert werden können; dann wird auch die private Bauthätigkeit das Wohnungsbedürfnis völlig befriedigen können.

Sodann ergreift Professor Gruber das Wort. Als Gast zur Discussion geladen, ist er doppelt erfreut, dass dieser Gegenstand gerade jetzt vor Abfassung einer neuen Bauordnung für das vergrösserte Wien in der Gesellschaft der Volkswirthe verhandelt werde. Er stimmt durchaus mit dem Professor v. Philippovich darin überein, dass eine neue Bauordnung das Hauptmittel zur Verbesserung, beziehungsweise Verschlechterung der Wohnungsverhältnisse sei. Die gegenwärtige Wiener Bauordnung ist hygienisch im grössten Grade mangelhaft; 1. gestattet sie, viel zu hoch zu bauen; 2. müssen nach ihr nur 15 Proc. des Baugrundes unverbaut bleiben, gegen z. B. 33 Proc. in Berlin; 3. seien ihre Bestimmungen über die Fensteranlage ungenügend, sie lasse Schlafräume zu, deren Fenster auf Gänge, Lichthöfe etc. gehen; 4. mangelt es ihr fast gänzlich an Bestimmungen über die Minimalgrösse und die Zusammensetzung der Wohnungen. Die Entwürfe die der Oesterreichische Ingenieur- und Architektenverein und das städtische Bauamt ausgearbeitet haben, stimmen sowohl untereinander als auch mit den Vorschlägen des Obersten Sanitätsrathes fast vollkommen überein. Diese Vorschläge können aber nur durchgeführt werden, wenn sich in den weitesten Kreisen der Bevölkerung die Ueberzeugung von ihrer Nothwendigkeit verbreitet; diese

Reform erfordert nämlich, namentlich von den Grundbesitzern grosse Opfer, da ihre Gründe an Wert verlieren werden, wenn ihre Verbauung beschränkt wird. Die Nothwendigkeit der Verbesserung der Wohnungsverhältnisse ist statistisch belegt, es ist nicht richtig, wenn man gemeiniglich sage, der Arme sei gesünder als der Reiche; die bereits in der früheren Verhandlung von Professor Philippovich angeführten Zahlen über den Unterschied in den Sterblichkeitsverhältnissen der vorwiegend von Reichen und der vorwiegend von Armen bewohnten Bezirke seien genügende Belege hiefür. Infectionskrankheiten verbreiten sich viel rascher in dichtgefüllten Wohnungen, ebenso Geschlechtskrankheiten, wenn die Geschlechter nicht getrennt schlafen. Der Mangel an Aufbewahrungsräumen für Speisen sei auch hervorzuheben, da infolge dessen diese rasch verderben und die verschiedensten Krankheiterscheinungen hervorrufen. Auch ist es durchaus nicht gleichgiltig, wenn die Wohnung ein derartiges Aussehen hat, dass sie den Inhaber abstosst und er sich überall, zum Beispiel im Wirtshause, lieber aufhält, als zuhause. Mit den Verbesserungsvorschlägen des Professors v. Philippovich ist Redner ebenfalls vollkommen einverstanden. Was heute von der Stadtverwaltung, vom Stadtphysicat geschieht, ist vollkommen illegal, es existieren gegenwärtig keine gesetzlichen Vorschriften, die aus sanitären Gründen einen Eingriff in das Hausrecht gestatten. Von der Stadt, vom Staate, von wohlthätigen Gesellschaften sollten in ausgiebiger Weise Neubauten errichtet werden. Vielleicht könnte die Stadt sich für den Anfang begnügen, für ihre Bediensteten und für die untersten Beamtenkategorien Häuser zu bauen. Das Beispiel Frankfurts könne sie ermuthigen.

Professor v. Philippovich stellt nun den Antrag, die Gesellschaft möge etwas zur Propagierung dieser Ansichten thun, vielleicht einen Ausschuss einsetzen, der seinerseits auf privatem Wege die thatsächlichen Verhältnisse noch weiter untersuche, der die Anregung dazu gebe, dass Bezirke grösseren Umfanges amtlich auf ihre Wohnungsverhältnisse gründlich geprüft würden und dass dann eine Beschreibung derselben herausgegeben werde, wie es zum Beispiel in Basel geschehen sei, der überhaupt die Vorschläge des Ingenieur- und Architektenvereins der Regierung und der Stadt gegenüber vertrete.

Präsident v. Inama-Sternegg hält diese Anregung für äusserst fruchtbar und glaubt, ihr am besten zu entsprechen, wenn der Vorstand, zu dem ja nun auch Professor v. Philippovich gehöre, durch einzelne Mitglieder verstärkt, sich mit dieser Frage befasse. Sodann schliesst der Präsident die Sitzung, und damit das Gesellschaftsjahr.

LUDWIG GALL, DER ERSTE DEUTSCHE SOCIALIST.

EIN BEITRAG ZUR ENTWICKLUNGSGESCHICHTE DES SOCIALISMUS

VON

DR. RUDOLF SINGER.

Der Träger des Namens, der an der Spitze dieses Aufsatzes steht, ist heute so gut wie vergessen, und sein Wirken hat der Strom der Geschichte hinweggeschwemmt. Gleichwohl verdient Gall in der Erinnerung fortzuleben; denn er war der Urheber bemerkenswerter Gedanken, ja er kann mit vollem Fug als der Vater des deutschen Socialismus bezeichnet werden. Wenn er dennoch vergessen wurde, so lag der Grund einmal darin, dass er zu einer Zeit wirkte, wo die socialistischen Ideen noch wenig Widerhall fanden, dann aber auch in seiner ganzen Individualität. Er gehörte eben zu jenen Charakteren, die die Menge von jeher missverstanden hat, weil sie ihre Begeisterung und Hingebung für die Sache der Menschheit für thörichte Schwärmerei nahm. Leben und Lehre dieses merkwürdigen Mannes sollen nun in den folgenden Zeilen dargestellt werden.

Heinrich Ludwig Lambert Gall wurde am 28. December 1794 zu Aldenhoven bei Jülich geboren.¹⁾ Im Jahre 1805 kam er als Pensionär auf die Seminarschule zu Aachen, von der er aber merkwürdigerweise nach zwei Jahren mit dem Zeugnisse zurückgesendet wurde, dass er es nie weiter als bis zum Schreiber bringen werde. Thatsächlich fand er auch als Schreiber Beschäftigung, zuerst in Lüttich, dann in Köln. In seinen Musstunden trieb er technische und naturwissenschaftliche Studien. Im Jahre 1811 wurde er als Untergerichtschreiber in Cleve angestellt; in derselben Eigenschaft und zugleich als Uebersetzer kam er zwei Jahre später nach Düsseldorf, nachdem auf seine Veranlassung der kaiserliche Procurator beim Tribunal wegen Pflichtwidrigkeiten abgesetzt worden war. Nach der Schlacht bei Leipzig wurde er in die Bureaux des inspecteurs aux revues im Generalstabe Macdonalds in Cleve beordert. Von da kam er nach Lüttich, Luxemburg und später nach Kreuznach, wo er in der

¹⁾ Vgl. die Zeitschrift „Unsere Zeit“. Leipzig 1858. Gall sagt selbst, er sei i. J. 1818 24 Jahre alt gewesen, folglich muss er 1794 geboren worden sein und nicht 1791, wie mehrfach angegeben wird.

österreichisch-bairischen Administrationscommission, die das Saardepartement für Preussen zu übernehmen hatte, arbeitete. Für die Ueberlassung seiner Stellung an einen andern erhielt er die Erlaubnis zur Herausgabe des Amtsblattes und hier mag sich wohl Gall die ersten schriftstellerischen Sporen verdient haben. 1816 wurde er als Regierungssecretär in Trier angestellt.

In den Rheinlanden herrschte damals, als Folgeerscheinung der Befreiungskriege, unsägliches Elend. „Früh, sagt Gall selbst, weil ich sie suchte, hatte ich Gelegenheit das Elend der arbeitenden Classen mit geringem oder gar keinem Eigenthum kennen zu lernen. Es war im Jahre 1818 — ich zählte 24 Jahre — als ich mit mir selbst über die Ursachen so vieler Noth, wie ich damals schon kennen gelernt hatte, einig zu werden suchte. Ich konnte kein gleichgiltiger Zuschauer bleiben, als nach den Hungerjahren 1816 und 1817 Tausende, die jenseits des Meeres eine bessere Existenz zu finden gehofft, in den Sechäfen ausgeplündert, den Stachel der Reue im Herzen, bettelnd in die kaum verlassene Heimat zurückkehrten. So weit meine Kräfte reichen würden, zur Minderung und Milderung des Elendes der benachtheiligten Classen beizutragen, war von da an mein fester Entschluss, war das Ziel, an dessen Erreichung ich, kein Opfer scheuend, Habe, Gut und Leben gesetzt habe.“ Diesem Gelöbnisse ist Gall stets treu geblieben.

Zum Verständnisse der damaligen Auswanderungslust ist es nothwendig daran zu erinnern, dass der Same, den Malthus in die Furchen einer aufgewühlten Zeit gestreut hatte, reichlich aufgegangen war. In Europa lebte man zu jener Zeit in beständiger Angst vor der Ueberbevölkerung, und mit Entsetzen sah man bereits dem Tage entgegen, an dem die Nahrungsmittel den Menschen fehlen würden. Was Wunder, wenn unter solchen Umständen Völker und Regierungen in der Auswanderung nach Amerika geradezu eine erlösende That erblickten! Die Auswanderung wurde daher gewerbemässig betrieben. Jene aber, die sich dieses Gewerbes bemächtigt hatten, waren vielfach gewissenlose Ausbeuter, die die armen Auswanderer an Habe und Leib schonungslos zugrunde richteten. Die Berichte der Schriftsteller aus den Jahren 1810—15 strotzen vor haarsträubenden Einzelheiten über das Elend der Auswanderer. Auf den Schiffen fehlte es am nothwendigsten, Seuchen rafften die gleich Thieren Zusammengepferchten zu Tausenden hinweg und viele, die nicht schon auf der Ueberfahrt zugrunde giengen, fielen in Amerika dem Mangel und der Noth zum Opfer. Dieses grenzenlose Elend bestimmte Gall sich der armen Auswanderer anzunehmen. Er entwarf einen ausführlichen Plan zur Organisierung der Auswanderung und suchte zunächst in Trier einen Verein zu gründen, der den Zweck haben sollte, „dem darbenden oder nicht zufriedenen deutschen Manne Arbeit und Verdienst und genügende Wohnung und Besitz auf der Erde und vorzugsweise im Vaterlande zu verschaffen — unabänderlich beschlossene Auswanderung aber durch Rath und That zu erleichtern“. ¹⁾ Als jedoch die Regierung die Gründung dieses Vereines

¹⁾ Vgl. Mein Wollen und mein Wirken in der „Beleuchtung der Förster'schen sogenannten Kritik der gerühmtesten Destilliergeräthe“. Nebst Vorschlägen zu einem Wettbrennen zwischen denjenigen Apparaten, welche darauf Anspruch machen, die zweckmässigsten zu sein, von Ludwig Gall, Trier, 1835.

nicht zugeben wollte, nahm Gall seine Entlassung als Regierungssecretär. Er veräusserte sein nicht ganz unbedeutendes Besitzthum, um sich nach Amerika einzuschiffen und die Auswanderung planmässig zu leiten. Eine Berner Gesellschaft, die die Gründung einer Colonie im Westen Nordamerikas beabsichtigte, ernannte ihn zu ihrem Bevollmächtigten mit dem Auftrage die Mittel der Ueberfahrt für 161 Auswanderer zu beschaffen. Nach Ueberwindung mannigfacher Schwierigkeiten landete Gall am 22. Juli 1819 in Amerika.¹⁾ Seine Colonisationspläne schlugen jedoch gänzlich fehl. Seine Ankunft fiel nämlich in eine ungünstige Zeit; eine Zeit, von der der damalige Staatssecretär der Finanzen im Congresse selbst sagte: „Die Geschichte kennt kein Beispiel von so grossem und allgemeinen Elend, wie gegenwärtig in den Vereinigten Staaten.“²⁾ Der Krieg mit England (1812—14), Ueberspeculationen und eine sich fortwährend verschlechternde Handelsbilanz hatten das Land in eine arge wirtschaftliche Krise gestürzt. Schon die einheimische Bevölkerung litt sehr unter der allgemeinen Noth; wie erst die Fremden! Sie hatten nur die traurige Wahl zu betteln oder Hungers zu sterben.³⁾ Das einzige wirkliche Ergebnis der Reise Galls war die von mehreren Landlords in Pennsylvanien erlangte Zusicherung den deutschen Auswanderern grosse Länderstrecken zum Preise von 1 Dollar per Acre zur Verfügung zu stellen. Schliesslich gründete er noch in Harrisburg, der Hauptstadt Pennsylvaniens, eine „Deutsche Gesellschaft“ zur Ansiedelung der Deutschen in Pennsylvanien⁴⁾ und legte in einer Schrift unter dem Titel: „Gutgemeinter Rath an meine deutschen Landsleute bei ihrer Ankunft in den Vereinigten Staaten“⁵⁾ alle Wahrnehmungen und Beobachtungen, die den Auswanderern nützlich sein konnten, nieder. Er liess diese Schrift auf seine Kosten drucken und vertheilen und kehrte dann hauptsächlich auf Bitten seiner Familie und seiner Freunde zu Beginn des Jahres 1821 nach Trier zurück.

Hier wurde er wieder zuerst als Kreissecretär und dann als Regierungssecretär angestellt. Als Beamter erfüllte er seine Pflicht, mit seinen Neigungen aber und mit seinem Herzen war er bei den besitzlosen Volksclassen. Ihrem Elende abzuhelfen — darauf war das ganze Sinnen und Trachten Galls gerichtet. Als die erste Frucht dieser Bestrebungen erschien 1825 sein Hauptwerk unter dem Titel: „Was könnte helfen? Immerwährende Getreidelagerung, um jeder Noth des Mangels und des Ueberflusses auf immer zu begegnen und Creditscheine, durch die Getreidevorräthe verbürgt, um der Alleinherrschaft des Geldes ein Ende zu machen.“⁶⁾

¹⁾ Gall hat über seinen Aufenthalt und sein Wirken in Amerika in einem zweibändigen Werke Rechenschaft erstattet. Es führt den Titel: „Meine Auswanderung nach den Vereinigten Staaten in Nordamerika im Frühjahr 1819 und meine Rückkehr nach der Heimat im Winter 1820.“ Trier, bei F. A. Gall, 1822.

²⁾ Vgl. Mein Wollen und mein Wirken etc. a. a. O. p. 62.

³⁾ Vgl. Gall, Meine Auswanderung etc. a. a. O. II. Band, p. 268.

⁴⁾ Vgl. darüber Gall, Meine Auswanderung etc. a. a. O. II. Band, p. 392 u. ff.

⁵⁾ Garrisburg 1820 bei John Wiestling.

⁶⁾ Trier, bei F. A. Gall. Auf dem Umschlage des Buches war folgender Titel angegeben: „Papiergeld durch Getreidevorräthe verbürgt; ein schnelles, vielleicht das einzige Mittel Deutschlands gesunkenen Wohlstand zu heben und fest zu begründen, und jeder Noth des Mangels und des Ueberflusses auf immer zu begegnen.“ Unter diesem Titel, der der ursprüngliche war, wurde auch das Buch zur Zeit seines Erscheinens angekündigt.

In diesem Buche, sowie in dem zehn Jahre später erschienenen Aufsätze „Mein Wollen und mein Wirken“,¹⁾ der gleichsam ein der Oeffentlichkeit erstatteter Rechenschaftsbericht über sich selbst ist, hat Gall sein sociales System niedergelegt. Es soll nun hier in seinen wesentlichsten Punkten dargestellt werden.

Im Anschlusse an die Lehrmeinungen der englischen Schule, besonders Ricardos, betrachtet Gall die Arbeit als die Quelle aller Güter. „Alles, sagt Gall,²⁾ was das Leben erhält, veredelt, verschönt, ist durch Arbeit da; und doch sehen wir gerade die arbeitenden Classen Mangel leiden an allem, was sie doch selbst hervorbringen; und umgekehrt die nicht arbeitenden, aber geldreichen Classen im Besitze eines Ueberflusses an allen Dingen, die durch Arbeit hervorgebracht werden. Durch die Art, wie das Geld von seinen Besitzern gehandhabt wird, wird es also zu einem Talisman, um sich, ohne zu arbeiten, in den Besitz der meisten und wertvollsten Producte der Arbeit zu setzen; die Arbeitenden sich dienstbar, zu jedem Preise dienstbar zu machen.“

„Wenn aber die Arbeit die Quelle aller Güter ist; wenn die Arbeit der Arbeitenden hinreicht, nicht allein diese am Leben zu erhalten, sondern auch die Nichtarbeitenden mit tausendfachem Ueberflusse zu überschütten: müsste dann nicht auch der Geringste im Volke in mässiger Arbeit menschliche Nahrung, menschliche Kleidung, menschliches Obdach finden können? Und müsste nicht der Nationalreichthum selbst in dem Verhältnisse wachsen, als die arbeitenden Classen vollständiger, zweckmässiger beschäftigt, ihre Arbeit durch die vollkommensten Werkzeuge erleichtert würde, und ihre Hervorbringungen fremde Erzeugnisse, und der infolge ihrer besseren Ernährung zunehmende Verbrauch unserer Erzeugnisse, fremde Märkte für diese letztere entbehrlich machen würde?“

„Woher denn die Erscheinung, dass die arbeitenden Classen mit immer steigendem, länger kaum zu ertragenden Elend kämpfen? Sie darben nicht, weil es an Brot und Fleisch fehlte, sie zu sättigen; sie ermangeln der nothdürftigsten Kleidung, nicht, weil nicht Flachs und Wolle genug vorhanden wäre, ihre Blösse zu bedecken; sie sind zu drei, vier und mehr Familien, Gesunde und Kranke bei Tag und Nacht in eine Kammer eingepfercht, nicht weil es an Raum, an Lehm, Kalk, Holz und Steinen fehlte, um allen Menschen geräumige und heitere Wohnungen zu gewähren; sie entbehren das nöthige Brennmaterial, nicht weil dessen nicht genug vorhanden wäre, damit alle die erstarrenden Glieder erwärmen könnten: — nein, die Quelle alles Uebels liegt einzig darin, dass Millionen nichts haben, als ihre Arbeitsfähigkeit, und dass der Wert

¹⁾ Dass dieser Aufsatz dem Buche „Beleuchtung der Förster'schen sogenannten Kritik der gerühmtesten Destilliergeräte“, Trier 1835, als Anhang beigegeben ist, braucht nicht Wunder zu nehmen. Gall hoffte nämlich sich durch Verbesserungen des Destillierapparates 15—20.000 Rthlr. zu sammeln und dann „der Ausführung seiner Ideen alle seine übrigen Lebenstage zu widmen.“ Vgl. darüber auch Georg Adler, Die Geschichte der ersten socialpolitischen Arbeiterbewegung in Deutschland, Breslau, 1885, p. 4—7.

²⁾ Mein Wollen etc. p. 55 ff.

dieser letzteren durch die Maschinenkräfte bestimmt wird; darin, dass der arbeitende Mensch sich mit demselben Preise begnügen muss, wofür eine Maschine seine Arbeit liefern kann und der Familienvater der sechs, zehn und mehr Menschen zu ernähren hat, gar für denselben Lohn arbeiten muss, wofür der Einzelne nothdürftig arbeiten kann. So die Ursache des Elends der benachtheiligten Classen bis zur Quelle verfolgend, fand ich sie in der Wertlosigkeit der menschlichen Arbeit im Verhältniß zu dem alles beherrschenden Gelde“.

Diese Erscheinung erklärt Gall auf folgende Weise: „Es gibt“ — sagt er¹⁾ — „nur zwei Classen von wesentlich nothwendigen Staatsgenossen oder wenn man will, zwei Classen, ohne welche ein Staatsverein gar nicht denkbar ist: der Bauer, der die nächsten und unentbehrlichsten Mittel zur Erhaltung des Lebens erzeugt und der Gewerbsmann, der die rohen Stoffe zur Erleichterung und Verschönerung des Lebens veredelt. Aus diesen beiden Classen, welche die Alten sehr richtig den Nährstand nannten, welche man aber um mehrerer Deutlichkeit willen, besser unmittelbar productive Consumenten nennt — giengen drei andere Stände hervor: der Lehrstand, der Wehrstand und der Handelsstand, welche auch die verschiedenen Beamten und Geschäftsleute in sich begreifen, und sämmtlich ihren Unterhalt von dem Nährstande beziehen“.

Diese drei Stände zählt Gall zu den productiven Consumenten und stellt ihnen die unproductiven Consumenten gegenüber, worunter er besonders die Bettler und Reichen versteht; „jene, weil sie entweder zu arbeiten ausser Stande sind, oder ihnen keine Gelegenheit dazu geboten wird; diese, weil es ihnen durch allerlei Mittel, durch Glück und Zufall gelungen ist, sich durch Aneignung einer grossen Menge derjenigen Dinge, welche von dem Nährstande hervorgebracht worden sind, der Mühe selbst zu arbeiten, zu überheben, indem sie von dem Leben, was sie von den Bauern und Gewerbsleuten für die Benützung ihrer denselben geliehenen Capitalien erhalten“. „Capitalien sind alle diejenigen Dinge, auf welche der Mensch seine Arbeit verwendet und mit deren Hilfe er sie verrichtet, als: der Grund und Boden, die rohen Stoffe, die Gebäude, Maschinen und Werkzeuge, und das bare Geld, das zum Austausch der Erzeugnisse dient. Jede nützliche Thätigkeit des Menschen, d. h. jede Anwendung seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Hervorbringung eines Genussmittels, oder von Dingen, wodurch die Hervorbringung von Genussmitteln oder Capitalien erleichtert wird, heisst: Arbeit“.

„Was an die Eigenthümer der Capitalien, für die Benutzung derselben abgegeben wird, heisst: Rente, wenn das Capital in Grundstücken besteht; Interessen, wenn von einer Geldsumme und Miethen, wenn von Capitalien anderer Art die Rede ist.“²⁾

¹⁾ Vgl. Gall, Was könnte helfen? a. a. O., p. 83 ff.

²⁾ Aehnlich heisst es in dem Aufsätze: Mein Wollen und mein Wirken, p. 57: „Die Gesellschaft besteht noch immer, wie zu den Zeiten der Unterjochungskriege aus zwei Ständen: aus einem Nährstande und einem Zehrstande, den einen bilden alle diejenigen, die irgend etwas hervorbringen, was die Erhaltung des Lebens bedingt oder es verschönert und veredelt; den andern die Geldprivilegierten, d. h. die von fixen

„Unter der Herrschaft des Geldes“, so argumentiert Gall weiter, „haben sich die ursprünglichen Bestandtheile der Gesellschaft: Der Nährstand, der Lehrstand und der Wehrstand in zwei ganz neue Stände aufgelöst, nämlich in den der Geldprivilegierten, welche irgend eine feste Einnahme, sei es als Interessen, Renten, Miete, Besoldungen oder Pensionen in Geld beziehen, und in den der arbeitenden Classen, welche vom Boden und von ihrer Arbeit leben. Diese beiden Stände, durch einander widerstrebende Interessen scharf geschieden, stehen sich feindlich gegenüber; die Lage der Ersteren verbessert sich in demselben Verhältnis immer mehr, je mehr jene der Letzteren sich immer mehr verschlimmert, immer misslicher, immer kümmerlicher wird“.

„Diese Umwälzung, gefährlicher als je eine, führt zum Verderben; sie führt unausweichlich dahin, allen Besitz in den Händen der Geldprivilegierten zu vereinigen, alle andern Classen der Staatsbürger dieser einzigen um jeden Preis dienstbar, sie zu ihren Leibeigenen zu machen; alles Höherstreben zu ersticken; alle Cultur zu vernichten; kurz, einen Zustand herbeizuführen, welcher die höchste Weisheit rathlos lassen würde“. —

Dies die wichtigsten Lehrsätze aus Galls System. Der hauptsächlichste Vorwurf, den der moderne Socialismus gegen die bestehende Wirtschaftsordnung erhebt, gipfelt bekanntlich darin, dass infolge des Privateigenthums die vorhandenen Vermögensgegenstände, namentlich die Productionsmittel einzelnen Personen zu beliebiger Benützung gehören, wodurch ihnen eine Machtstellung verliehen wird, kraft deren sie ohne eigene Arbeit ein Einkommen beziehen und zur Befriedigung ihrer Bedürfnisse verwenden können. Dieses Einkommen bezeichnen die socialistischen Theoretiker entweder als Rente (so die Saint-Simonisten und Rodbertus), oder als Mehrwert (Marx); es wird auch das „arbeitslose Einkommen“ genannt. ¹⁾

Geldeinnahmen: Zinsen, Renten, Mieten, Dividenden, Besoldungen, Pensionen etc. etc. lebenden Staatsbürger.

Wenn von zehn Familien eine ein unveränderliches Geldeinkommen von 1000 Thalern zu beziehen hat, welches von den andern neun Familien aufgebracht werden muss, so werden diese letztern jener Familie leisten müssen:

1500 Tagewerke, wenn das Aequivalent eines Tagewerks 20 Sgr. beträgt; aber
2000 Tagewerke, wenn jenes Aequivalent nur 15 Sgr. beträgt; und gar
3000 Tagewerke, wenn dasselbe bis auf 10 Sgr. herabgeht.

Für die arbeitenden Classen, d. h. für die Masse der Völker, ist das aber nicht die einzige unselige Folge der Geldherrschaft, dass sie, wenn der Geldwert ihrer Arbeit um die Hälfte gefallen ist, 3000 Tagewerke leisten müssen, um 1000 Thaler abzutragen, während sie ursprünglich nur 1500 Tagewerke schuldig waren; sondern das schlimmste ist, dass der Capitalist oder der Besoldete, der nur 1500 Tagewerke, d. h. die Erzeugnisse, welche mittelst 1500 Tagewerken wirklich hervorgebracht werden können, wirklich bedarf, den Wert der übrigen Tagewerke, welche ihm nun über seinen Bedarf hinaus geleistet werden müssen, ganz oder grösstentheils als neue Capitalien anlegt, und so die Summe der Tagewerke, welche ihm noch geleistet werden müssen, immer noch vermehrt; bis zuletzt diejenigen, die keine Capitalien besitzen, die Leib- und Geistes-Eigenen der Geldprivilegierten sein werden. Und dazu wirkt der Erfindungsgeist, der unerschöpflich ist in neuen Mitteln, den Wert der menschlichen Arbeit herabzudrücken, trefflich mit.“

¹⁾ Anton Menger, Das Recht auf den vollen Arbeitsertrag, 2. Auflage, Stuttgart 1891.

Jedem Kenner der socialistischen Lehren wird es gewiss auffallen, dass Gall bereits im Jahre 1825 mit grosser Schärfe das Einkommen in Rente und Arbeitslohn geschieden hat, und indem er die Rente, die Interessen und die Capitalmiete als Einkommenszweige bezeichnet, die die „durch Glück und Zufall“ begünstigten Capitalisten ohne selbst zu arbeiten, also ohne persönliche Gegenleistung an die Gesellschaft empfangen, hat er den Begriff des sogenannten arbeitslosen Einkommens constituirt. Er kann somit als der erste Theoretiker der socialistischen Lehre vom „arbeitslosen Einkommen“ bezeichnet werden, die später von so nachhaltigem Einflusse auf die Entwicklung des Socialismus geworden ist.

Erst mehrere Jahre später haben die Saint-Simonisten dieselbe Rentenlehre vertreten,¹⁾ und nach ihnen stellt Rodbertus²⁾ eine Rentenlehre auf, die mit der Galls fast wörtlich übereinstimmt. Rodbertus scheidet genau sowie Gall das Einkommen in Arbeitslohn und Rente, wobei er unter Rente „alles Einkommen versteht, was ohne eigene Arbeit, lediglich auf Grund eines Besitzes bezogen wird.“³⁾

¹⁾ Vgl. die Exposition de la doctrine Saint-Simonienne in den Oeuvres de Saint-Simon et d'Enfantin, Paris 1877. B. 41., p. 247 ff. Ebenso Enfantin, Économie politique et Politique (aus dem „Globe“), 2. Aufl. 1832, p. 68, 69: „Tous sentiront alors, que les efforts, qui auraient pour but de réduire l'intérêt, les loyers, et les fermages, c'est à dire de diminuer la rente faite par le travailleur au propriétaire oisif, auraient ainsi que ceux qui favoriseraient la hausse des salaires, l'immense avantage d'accroître l'importance sociale du travail et de déconsidérer progressivement l'oisiveté! H. Feugueray (Schüler des Saint-Simonisten Buchez) L'association ouvrière industrielle et agricole 1851, p. 53: Ce prélèvement (der Grund- und Capitaleigenthümer) c'est ce qu'on appelle tantôt rente de la terre, tantôt loyers, tantôt intérêts, tantôt dividendes, et que je comprends sous ce seul mol: Rente. Diese zwei Citate aus A. Menger, Recht a. d. v. Arbeitsertrag, p. 84. Bei Saint-Simon selbst findet sich übrigens der Begriff des „arbeitslosen Einkommens“ noch nicht. Gall lernte, wie er selbst erzählt (Mein Wollen und mein Wirken, p. 66 ff.) die Werke Owens, Fouriers und Saint-Simons i. J. 1821 kennen und studierte sie eifrig. Ja er fasste sogar den Plan diese drei Systeme in einer eigenen Zeitschrift in zwanglosen Heften darzustellen, die er im August 1828 unter dem Titel: „Menschenfreundliche Blätter“ mit einer Denkschrift über die Niederländischen Armen-Colonien eröffnete. Im Jahre 1831 suchte Gall (Mein Wollen und mein Wirken, p. 69) in Paris Fourier und „einige der wohlmeinendsten Saint-Simonisten“, in London Robert Owen auf.

²⁾ Schon in dem für die „Allgemeine Zeitung bestimmten Aufsätze aus d. Jahre 1837 „die Forderungen der arbeitenden Classen“ definiert Rodbertus das rentierende Eigenthum als ein solches „das dem Besitzer ohne zu arbeiten Rente gewährt.“ Ebenso heisst es in der Schrift „Zur Erkenntnis unserer staatswirtschaftlichen Zustände“ von Rodbertus-Jagetzow, Neubrandenburg 1842, p. 64: „Rente ist dasjenige Einkommen, das jemand auf Grund seines Eigenthumes, ohne dass er selbst zu arbeiten brauchte, bezieht.“

³⁾ Rodbertus, Zur Beleuchtung der socialen Frage. Zweiter socialer Brief an v. Kirchmann. 2. Aufl. Berlin 1890, p. 50. Es ist immerhin bemerkenswert, wie nahe sich die grundlegenden Gedanken von Gall und Rodbertus berühren. Nicht nur, dass die Rentenlehre der beiden Schriftsteller gleich ist; auch die Hauptthese der Rodbertus'schen Theorie, der Satz nämlich, dass bei steigender Productivität der Arbeit der Antheil der arbeitenden Classen am Producte und damit die Kaufkraft der Mehrzahl der Gesellschaft immer kleiner wird: (Zur Beleuchtung der socialen Frage. Zweiter soc. Brief, a. a. O., p. 73 und 81) er ist auch der Grund- und Eckstein des Gall'schen Systems. Denn alles sociale Leid führt Gall auf die „Wertlosigkeit

Doch nicht nur die Lehre vom s. g. „arbeitslosen Einkommen“, sondern auch andere grundlegende Gedanken des Socialismus finden sich bereits bei Gall. So vor allem das Recht auf Existenz und das Recht auf Arbeit; er ist der erste deutsche Socialist, der das Recht auf Arbeit vertreten hat.¹⁾

Zuvor hat vor ihm schon Fichte diesen Rechtsbegriff construiert, allein bei diesem erscheint er noch in dem abstracten Gewande einer Forderung des Naturrechtes, während er bei Gall bereits einen concreten, wirtschaftlichen Inhalt hat.²⁾ „Es ist“, sagt Gall,³⁾ „meine Ueberzeugung, dass kein Theil der bewohnbaren Erde für übervölkert gehalten werden darf, solange er noch nicht in einen Garten umgewandelt ist, solange es darin noch Höhen abzutragen, noch Tiefen auszufüllen, noch Sümpfe auszutrocknen gibt; solange noch darin Chausseen, Canäle oder Eisenbahnen nicht alle Wohnstätten der Menschen verbinden; solange darin Menschen noch in Hütten leben, welche der Wohlhabendere sogar für seine Thiere zu schlecht halten würde; dass daher an Gelegenheit zur nützlichen Beschäftigung der arbeitslosen Darbenden in Deutschland noch lange kein Mangel sei; dass aber der in einer civilisirten Gesellschaft lebende Mensch nicht allein Recht zur Arbeit hat, sondern auch für seine Arbeit, die Mittel zu einer menschlich-würdigen Existenz zu erwarten berechtigt ist; dass es das eigene Interesse der Gesellschaft erheischt, keine Arbeitskraft unbeschäftigt, unbenutzt zu lassen; dass die Vereinigten Staaten bei einer dünneren Bevölkerung, als sie irgendwo in Deutschland gefunden wird, ihre (jetzt) mehr als 400 Stunden langen Eisenbahnen, ihre zahlreichen Canäle, ihre unzähligen Dampfschiffe, ihre herrlichen Städte und eine beispiellose allgemeine Wohlfahrt hauptsächlich der Einsicht verdanken, dass für eine menschliche Gesellschaft nichts verloren ist, als unbenutzt gelassene Arbeitskräfte und der aus jener Einsicht hervorgegangenen Kunst

der Menschenkraft“ zurück. Nur hat er mit diesem Worte, wie übrigens öfter, nicht den rechten Ausdruck für seinen Gedanken gewählt, denn da er sich stets von einer Werterhöhung der Menschenkraft die Möglichkeit einer besseren Befriedigung der unentbehrlichsten Bedürfnisse versprach, so ist es klar, dass er unter „Werterhöhung der Menschenkraft“ die Steigerung der Kaufkraft meinte. — Ich führe diese Parallelismen nur des literargeschichtlichen Interesses wegen an und es fällt mir nicht ein Rodbertus des Plagiats an Gall zu zeihen. Es ist eben richtig, dass wie Adolf Wagner in seinem Vorworte zum literarischen Nachlasse von Rodbertus sagt, in bestimmter Zeit und in bestimmten Ländern gewisse Theorien in der Luft liegen, und — warum sollte nicht auch eine Coincidenz der Talente möglich sein?

¹⁾ Der Gedanke des *droit au travail* stammt bekanntlich von Fourier. Er erwähnt es bereits in seiner ersten Schrift: *Théorie des quatres mouvements et des destinées générales*, 1808; besonders tritt Fourier für das *droit au travail* in seinem umfassendsten Werke: *Traité de l'Association domestique-agricole*, Paris 1822 ein. Hier nennt er (I. Band, p. 137) das *droit au travail* le „*seul droit précieux pour le pauvre*.“

²⁾ Fichte bestimmt in seinen Grundlagen des Naturrechtes nach Principien der Wissenschaftslehre, zweiter Theil, 3. Band, Berlin 1845 (Die erste Ausgabe erschien in Jena und Leipzig 1797) p. 212, den Inhalt des Rechtes auf Arbeit dahin, dass „jeder-mann von seiner Arbeit leben können solle und dass der Staat dafür Anstalten zu treffen habe.“ Hier ist also der Gedanke noch nicht in die packende Form des Schlagwortes: Recht auf Arbeit gegossen.

³⁾ Mein Wollen und mein Wirken, p. 63.

die vorhandenen Arbeitskräfte vollständiger, nützlicher zu beschäftigen; dass die menschliche Thätigkeit, die dort so üppige Früchte trägt, hier und allenthalben dieselben wohlthätigen Wirkungen hervorbringen muss; dass, wenn die zweckmässigere Benutzung der wertschaffenden Kräfte die Genussmittel einer ganzen Staatsgesellschaft ins unendliche zu vermehren vermag, auch jede kleinere Gesellschaft, jede Gemeinde, durch dasselbe Mittel wenigstens eine erträglichere Existenz zu erringen im Stande sein muss“.

„Der Staat“, sagt Gall an einer anderen Stelle,¹⁾ „müsse ebensosehr um der allgemeinen Sicherheit, als um der allgemeinen Wohlfahrt willen besorgt sein, die Arbeitslosen nützlich zu beschäftigen. Denn ein Staat sei am Abende eines jeden Tages um den ganzen Wert dessen, was seine Bürger hervorgebracht hätten, reicher, als er am Morgen gewesen sei. Wenn also ein Staat $\frac{1}{10}$, $\frac{1}{20}$, $\frac{1}{30}$ der Geistes- oder Körperkräfte seiner Einwohner einen Tag unbenutzt, unbeschäftigt lasse: so werde er am Abende dieses Tages um den Wert dessen, was diese unbenutzt gelassenen Kräfte nützlich hätten hervorbringen können, ärmer sein — und was das schlimmste sei: keine Macht der Erde vermöge diesen Verlust wieder einzuholen.“

Gall denkt sich also, wie aus diesen Stellen hervorgeht, das Recht auf Arbeit als Mittel zur Verwirklichung des Rechtes auf Existenz, worunter er den Anspruch auf „Befriedigung der unentbehrlichsten Bedürfnisse in einer der Würde des Menschen angemessenen Weise“ versteht.²⁾ Für das Recht auf Existenz hat sich Gall bereits in seinem ersten Werke: „Meine Auswanderung nach Amerika etc.“ ausgesprochen. „Jeder, auch der ungebildetste und allerärmste Mensch, heisst es daselbst (Bd. I. p. 68), hat als Mensch einen natürlichen Anspruch auf Achtung, Nahrung, Bekleidung und Obdach. In der Theorie, die nichts kostet, werden ihm diese Ansprüche freilich nicht streitig gemacht; aber wie sieht es in der Praxis aus? Ist nicht dem gewöhnlichen Tagelöhner, ja den meisten Handarbeitern in der That der Rang nach dem Pferde angewiesen, indem man die Arbeit eines Pferdes höher als die eines Menschen bezahlt? Und wohnen nicht Millionen Menschen armseliger, und ist ihre Beköstigung nicht elender und unzureichender, als die der meisten Pferde? So ist es; und solange es so sein wird, sollten wir doch erröthen uns mit Humanität zu brüsten. Die Nothwendigkeit eines Unterschiedes der Stände begreife ich sehr gut; aber ich begreife auch, dass diese bestehen kann und bestehen wird, ohne dass es nöthig ist, dass Hundert darben, damit Einer schwelge“. Gleichzeitig bezeichnet es Gall (p. 73) als Aufgabe des Staates „dafür zu sorgen, dass nicht mehr das Bedürfnis eines Individuums, sondern das einer Familie zum Maasstabe des Wertes der Arbeit eines Individuums werde.“ Des durchgreifenden Unterschiedes zwischen dem Rechte auf Arbeit und dem Rechte auf Existenz, der darin besteht, dass jenes einen Anspruch nur der arbeitsfähigen Staatsbürger auf Verschaffung von Arbeit, dieses dagegen einen Anspruch aller, auch der Arbeitsunfähigen auf Befriedigung der Existenzbedürfnisse enthält, ist sich Gall nicht bewusst geworden. Auch der socialistische

¹⁾ „Was könnte helfen?“ p. 13—15.

²⁾ „Was könnte helfen?“ Einleitung, p. VI.

Gedanke des Rechtes auf den vollen Arbeitsertrag ist ihm fremd. Er konnte übrigens dazu nicht gelangen, da sein Staatsideal die Fortdauer des Privateigenthums voraussetzt, dieses aber mit einer Ordnung der Dinge, wo das Recht auf den vollen Arbeitsertrag der Maasstab der Gütervertheilung wäre, naturgemäss unvereinbar ist.

Durch welche praktischen Maassregeln gedenkt nun Gall seine Pläne zur Besserung des Loses der leidenden Volksmassen zu verwirklichen? Zum Verständnisse seiner Vorschläge ist es nothwendig daran zu erinnern, dass wie jeder Schriftsteller so auch Gall vor allem aus seiner Zeit heraus erklärt werden muss. Als Gall seine socialen Schriften verfasste (im 2. und 3. Jahrzehnt dieses Jahrhunderts) war Deutschland ein Agriculturstaat; nur einzelne Bezirke Sachsens, Schlesiens und der Rheinprovinz wiesen Grossindustrie auf. Die überwiegende Masse der Nation aber fand im Ackerbau ihre Nahrungsquelle. Kein Wunder also, wenn Gall vornehmlich den Getreidepreisen sein Augenmerk zuwandte und durch ihre Festlegung in einer bestimmten Höhe das ganze sociale Leid heilen zu können glaubte. Gall dachte sich das auf folgende Weise: „Die fast allgemeine Bedrängnis der arbeitenden Classen“, sagt er¹⁾, „hat darin ihren tiefen Grund, dass dieselben an die Geldprivilegierten, an Staat und Kirche und Gemeinden mehr Geld abgeben sollen, als sie von diesem wieder erwerben können; um einen glücklichen Zustand Aller herbeizuführen, kann es also nur darauf ankommen, das gestörte Gleichgewicht zwischen dem Werte der Arbeit und dem Werte des Geldes wieder herzustellen und den Verkehr der arbeitenden Classen von den Geldprivilegierten unabhängig zu machen, d. h. ein Tauschmittel zu erfinden, welches die Metallmünze vollkommen ersetze, ohne dass für deren Benützung irgend einem reichen Müssiggänger ein Zins gezahlt werden müsse“.

Dies lasse sich nach Gall dadurch erzielen, dass man den Preis desjenigen Productes der Arbeit erhöhe, das die meisten Kräfte beschäftige, dessen Wert sich daher unter die grösste Anzahl von Menschen vertheile und ein allgemeines Bedürfnis sei, dessen sich kein Mensch entschlagen könne. Ein solches Product sei das Getreide — das Getreide allein. Das Gleichgewicht aber zwischen dem Werte der Arbeit und dem des Geldes lasse sich nur durch mittlere Getreidepreise herstellen und nur durch feststehende mittlere Preise dauernd erhalten.

Zur Erreichung dieses Zieles schlägt Gall eine planmässige Aufspeicherung des Getreides, eine „allgemeine Getreide-Lagerung“ vor. Ihre Vortheile beständen darin, dass sie „keine Geldmittel des Staates in Anspruch nehmen, schnell die von der Regierung für jede Provinz festzusetzenden höchsten Preise hervorbringen und diese selbst dem, der nur einen Centner Getreide zu verkaufen hätte, sichern würde; ferner jedem, auch dem Geringsten es möglich machen würde in den Zeiten des Ueberflusses Vorräthe für Zeiten des Mangels zu sammeln und was vielleicht in seinen Folgen das Wichtigste ist, das Getreide als Tauschmittel an die Stelle des Geldes in den Umlauf des Verkehres

¹⁾ „Was könnte helfen?“ p. 101 ff.

ziehen würde.“ So wäre ein Regulativ gefunden gegen allzu niedrige Preise, die den Landmann und damit auch die anderen arbeitenden Classen zugrunde richten, gleichzeitig aber auch ein Schutz gegen Theuerung und Mangel. Endlich aber würde die allgemeine Getreidelagerung gleich einer Sparcassa jenen zahlreichen Classen der Bevölkerung, die ihren Erwerb nur in kleinen Summen zusammenlesen können, den Dienstboten, die etwas von ihrem Lohne erübrigen, kurz allen Fleissigen und Sparsamen, welche keine grossen Capitalien zusammenbringen können, Gelegenheit darbieten, ihre kleinen Ersparnisse nützlich und mit Sicherheit anzulegen.¹⁾

Diesen Vorschlägen hat Gall eine aus 50 Paragraphen bestehende Durchführungsverordnung beigegeben, die seinen Plan bis in die Einzelheiten darlegt. Das Wesentlichste daraus ist, dass im Hauptorte einer jeden Bürgermeisterei von 2—4000 Seelen eine öffentliche Getreide-Lagerungsanstalt errichtet werden solle. Dasselbst könne jeder Einwohner des Staates sein Getreide gegen Entrichtung eines Lagergeldes hinterlegen, wofür er einen Magazinschein unter Verzeichnung der Menge und Güte des eingelagerten Getreides erhalte. Die Regierung müsse sodann nach einem zehnjährigen Mitteldurchschnitte der Culturkosten unter Hinzurechnung eines billigen Gewinnstes und dreijähriger Interessen und Lagerkosten ein Maximum der Fruchtpreise für jeden Kreis besonders festsetzen. Wenn die Getreidepreise dieses Maximum erreichen, so könne jeder Einwohner des Magazinbezirkes verlangen, dass ihm sein Bedarf gegen bare Zahlung aus dem Magazine verabreicht werde. In diesem Falle müssen sich die Inhaber der Magazinscheine, die nicht mehr in Getreide realisiert werden können, mit dem ihnen von der Magazinverwaltung bar zu zahlenden Maximum begnügen. Ohne diese Bestimmung würde nämlich die Festsetzung eines Maximums illusorisch sein. Ein so unentbehrliches Bedürfnis, wie die Brotrucht, dürfe nie so ganz Eigenthum des einzelnen werden, dass er nicht sollte gezwungen werden können, seinen Ueberschuss gegen vollen Ersatz des Wertes an andere abzulassen. Sobald Mangel eintrete, müsse das Getreide Gemeingut sein, und der die nächsten Ansprüche an die gelagerten Brotrüchte haben, der zuerst sich darum melde und zur Befriedigung des Eigenthümers des darüber ausgestellten Magazinscheines das Maximum bar dafür zahle (p. 135). Die angekauften Früchte dürfe das Magazin nicht eher veräussern, als bis die Preise das Maximum erreicht hätten und auch dann erst nach vorher eingeholter Autorisation der Regierung, die bestimmen werde, inwieferne diese Vorräthe etwa für die Ortsarmen der zu dem Magazine gehörenden Gemeinden allmählich verbacken werden sollen.²⁾

¹⁾ „Was könnte helfen“? p. 129—130.

²⁾ Manche Aehnlichkeit mit diesem Vorschlage weisen die Contributions-schüttböden, Gemeindegetreidespeicher u. s. w. auf, wie sie früher in Oesterreich bestanden. Das Wesentliche dieses vorzugsweise in den böhm.-mähr. Landstheilen ausgebildeten Instituts bestand darin, dass jeder Ortsbewohner, der Ackerbau trieb, gewisse Quantitäten der Hauptgetreidegattungen in den von der Gemeinde zu errichtenden Schüttkasten ablieferte. Der gesammelte Vorrath wurde unter besonderer Aufsicht und Sperre zu dem Ende aufbewahrt, damit daraus alle Jahre Darleihen an bedürftige Ortsinsassen gegen später nach der Ernte eintretende Zurückgabe sammt Zinsaufgabe behufs der Aussaat erfolgt werden konnten. Die Contributionsschüttböden-Fonde bildeten ein Eigen-

Ich übergehe die weitschweifigen Einzelheiten über die Einrichtung dieser Lagerungsanstalten und bemerke nur, dass das von Gall vorgeschlagene Getreidegeld ohne Zwangscurs circulieren und den Zweck haben sollte „im gewöhnlichen Verkehre, hauptsächlich zwischen den Landleuten und den Gewerbsleuten als Tauschmittel an die Stelle des Geldes zu treten.“ Alle, meint Gall, die Getreide zu verkaufen hätten, würden auf ihre Magazinscheine Geld geborgt bekommen und also mit dem Verkaufen an sich halten können, bis der Preis ihnen anstehe. „Da aber diejenigen, so Getreide bedürfen, nicht auch das Essen verschieben können, bis die Preise ihnen genehm sind, so muss die Staatsregierung vermittelnd zwischen beide Classen treten und durch Feststellung eines Maximums verhindern, dass der Getreidehandel ein Monopol und die Consumenten nicht von den Producenten abhängig werden, wie gegenwärtig zum Unglücke der Welt die arbeitenden Classen von den Geldprivilegierten abhängig sind.“¹⁾

Eine eingehende Kritik dieser Vorschläge ist nicht beabsichtigt. Der Gedanke Galls, das Getreide als Tauschmittel an die Stelle des Geldes zu setzen, ist nicht neu; er findet sich bereits bei Adam Smith. Dieser stellte die Ansicht auf, dass in den Ursprüngen der Gesellschaft die Arbeit nicht nur der allein wertbildende Factor in der Volkswirtschaft, sondern auch das einzige Princip der Einkommensvertheilung sei. Gleiche Quantitäten Arbeit seien zu allen Zeiten und an allen Orten für den Arbeiter von gleichem Werte gewesen. Die Arbeit sei daher das Gut, das den beständigsten Wert habe. Gleichwohl aber empfehle es sich, da die Arbeit nicht angehäuft werden könne, besonders wenn man dauernde Renten begründen wolle, an die Stelle der Arbeit das Getreide zu setzen, das Lebensmittel des Arbeiters.²⁾

Dagegen hat der Gedanke Galls, den Getreidepreis dauernd auf einer mittleren Höhe zu erhalten, gewissermaassen wieder seine Auferstehung gefeiert, indem die Handelspolitik der europäischen Staaten darnach strebt den durch die überseeische Concurrenz auf den Getreidepreis ausgeübten Druck zu mildern und den Getreidepreis künstlich auf einem höhern Stande zu erhalten.³⁾ Wie wenig übrigens die Festsetzung der Getreidepreise durch den Staat geeignet ist, das Los der arbeitenden Classen zu bessern, das hat der Verlauf der französischen Revolution zur Genüge erwiesen. Damals wurde mit dem Decrete vom 29. September 1793 der Versuch gemacht die Preise der wichtigsten Lebensbedürfnisse von Staatswegen festzustellen. Das Tableau du Maximum, das diese Preisliste enthielt, trat auch wenige Monate darauf in Wirksamkeit, allein das Ergebnis war vollständig negativ, und schon am 24. December 1794 mussten die Gesetze über

thum der Gemeinden, und die landesfürst. Behörden übten über diese nur das Aufsichtsrecht aus, um das Vermögen vor Auflösung zu schützen. In neuerer Zeit wurde jedoch die Aufhebung der bestehenden Getreidefonds beschlossen. Die Körnervorräthe wurden verkauft und die Contributionsgeldfonds unter Aufrechthaltung ihrer ursprünglichen Widmung in Vorschusscassen umgewandelt. Vgl. Mayrhofer, Handbuch für den pol. Verwaltungsdienst, Wien 1881. III. Bd., p. 561.

¹⁾ „Was könne helfen?“ p. 134—135.

²⁾ Adam Smith, An Inquiry into the nature and causes of the wealth of Nations, M'Culloch, Edinburgh 1863. I. Buch, p. 15 ff.

³⁾ Lexis, im Handw. des Staatsw., III. Bd., p. 866.

das Maximum wieder aufgehoben werden. Es hat sich eben gezeigt, dass die staatliche Festsetzung des Preises der wichtigsten Lebensbedürfnisse eine Aufgabe ist, die die Kräfte jedes Staatswesens, wie vollkommen es auch sein mag, übersteigt. —

Ausser der „Getreidelagerung“ macht Gall eine Reihe anderer Vorschläge, die darauf abzielen, die arbeitenden Classen und die Besitzer kleiner Capitalien von der Vermittlung der nichtarbeitenden Besitzer grosser Capitalien unabhängig zu machen. Um dies zu erreichen, predigt er die „Association der Capitalien“ zu einem gemeinschaftlichen Betriebsfonde zum Besten aller und jedes einzelnen“. Diese Ausführungen Galls sind interessant genug, um etwas ausführlicher wiedergegeben zu werden. Es heisst daselbst: 1) „Sollen die arbeitenden Classen und Besitzer kleiner Capitalien der wucherischen Vermittlung der nicht arbeitenden Besitzer grosser Capitalien nicht entbehren können? Sollte die Verblendung unzerstörbar sein, welche jene verhindert zu erkennen, dass sie durch Vereinigung ihrer Kräfte und ihrer, wenn noch so kleinen Capitalien stark und reich sein würden? Dass sie nur in ihrer Vereinzelung schwach und arm sind? Dass sie nur einzeln den Geldprivilegierten zur leichten Beute werden konnten? Dass tausend Morgen Land, als ein grosses Gut bewirtschaftet, nicht halb so viel Zugvieh, Ackerwerkzeuge, Zeit und Arbeit und Ausgaben aller Art erfordert, als dieselben tausend Morgen in hundert einzelne Besitzungen und drei tausend Parcellen vertheilt? Dass die Wartung und Pflege von hundert Hausthieren in einem Stalle nicht ein Zehnthheil der Arbeitskräfte in Anspruch nimmt, welche dieselben in fünfzig Ställen vertheilt, verlangen? Dass ein zweckmässig gebauter grosser Stall, eine grosse gemeinschaftliche Scheune, ein grosser gemeinschaftlicher Speicher, nicht halb so viel kosten, als fünfzig einzelne Ställe, Scheunen und Speicher? Dass in einer gemeinschaftlichen Scheune eine Dreschmaschine die Arbeit verrichten kann, welche fast die Zeit von fünfzig Menschen in Anspruch nimmt?“

„Wie viel sicherer und wohlfeiler wäre die Aufbewahrung der Ernte in wenigen grossen, zweckmässig eingerichteten Scheuern und Magazinen, als in hundert einzelnen, meistens schlechten Schupfen? Wie viel einfacher und vortheilhafter die Milchwirtschaft in einigen, eigens dazu eingerichteten Milchkammern, als in hundert schmutzigen Winkeln? Wie viel vortheilhafter eine grosse rationell betriebene Brennerei oder Stärke-Syrup-Fabrik als mehrere kleine Sudelküchen? Wie viel wohlfeiler und bequemer zehn grosse Gebäude mit abgeordneten Wohnungen als hundert einzelne Häuser und Hütten? Wie viel wohlfeiler die Beheizung und Erleuchtung solcher gemeinschaftlichen Wohngebäude? Wie viel wohlfeiler und reinlicher die Zubereitung der Lebensmittel (für jeden nach seinen Mitteln, wie in den städtischen Garküchen) in einer grossen gemeinschaftlichen Küche, mit einem Feuer, durch fünf oder sechs Personen, während dies Geschäft jetzt in hundert Küchen, hundert Feuer, zwanzigmal mehr Küchengeräthe und die Hälfte der Zeit von hundert Personen erfordert? Wie viel vortheilhafter gemeinschaftliche Waschküchen, Backöfen, Trockenöfen?“

1) Mein Wollen und mein Wirken, p. 58—60.

„Welche kostende Zeitersparnis, wenn jeder in einem gemeinschaftlichen Warenhaus, welches sich mit allen Bedürfnissen aus der ersten Quelle versieht, zum kostenden Preise alles das findet, dessen Ankauf jetzt so viele Gänge nach der Stadt, so viele dadurch veranlasste Wirthshäuserbesuche und unnöthige Ausgaben herbeiführt? Welche Kosten- und Zeitersparnis, wenn nur ein Beauftragter der Gemeinde die Erzeugnisse dieses Fleisses auf den Markt begleitet? Welcher noch grössere Vortheil für alle, nicht zu jedem Preise verkaufen zu müssen, günstige Conjunctionen abwarten zu können? Welche Masse von ersparten Arbeitskräften und Ausgaben, die nur dazu verwendet werden können, zunächst nach und nach vom Dringendsten zum bloss Nützlichen oder Bequemen fortschreitend, die nöthigen gemeinschaftlichen Oekonomie- und Wohngebäude aufzuführen; die zweckmässigsten Ackergeräthe und Werkzeuge anzuschaffen; die Felder sorgfältiger zu bestellen; grosse Bewässerungssysteme auszuführen; ergiebiger, mehr Handarbeit erfordernde Pflanzen zu bauen; den Obstbau auszudehnen und zu veredeln, eine Tuchweberei, eine Gerberei etc. anzulegen!“

„Eine Gemeinde von 200 Familien mit 500 arbeitsfähigen Individuen z. B. würde durch Vergesellschaftung ohne Uebertreibung 40.000 Tagewerke jährlich ersparen. Nun denke man sich eine solche Masse von Arbeitskräften anderweit zu gemeinsamem Nutzen verwendet! Der Ausgaben-Ersparnis nicht zu gedenken!“

„Gütergemeinschaft also?“

„Keineswegs: nichts als Association der Capitalien zu einem gemeinschaftlichen Betriebsfonde zum Besten aller und jedes einzelnen, wie sie bei jedem Compagniegeschäfte stattfindet. Die Einlage jedes einzelnen an Geld, Grundstücken, Gebäude, Zug- und Milchvieh, Werkzeugen etc. wird abgeschätzt, und jeder erhält nach vorheriger Berichtigung der Arbeitslöhne, Steuern und anderen Ausgaben, aus dem Ueberschuss des Ertrages 5% Zinsen seines Capitals, und von dem dann sich noch ergebenden Gewinn wird die andere Hälfte, als Dividende dergestalt vertheilt, dass auf jedes Familienhaupt doppelt soviel, als auf jeden unverheirateten Gesellschafter, und auf 1000 Rthlr. Capital wieder ebensoviel, als auf einen dieser letzteren kommt.“

„Eine solche Vergesellschaftung der arbeitenden Classen mit geringem oder gar keinem Eigenthum, erschien mir als das einzige Mittel dieselben aus den, sie immer enger umspinnenden Netzen der Geldprivilegierten zu retten; als ein Mittel, der Wohlfahrt der grossen Mehrzahl einen, jede Vorstellung übersteigenden Aufschwung zu geben.“

Unverkennbar steht Gall bei diesen Vorschlägen unter dem Einflusse Fouriers, der mit so grellen Farben die Nachtheile der „zerstückelten Wirtschaft“ und die Folgen der „anarchischen Concurrenz“ geschildert hat. Als Heilmittel gegen diese Uebel sieht Fourier die Association der industriellen Kräfte und Interessen an, die jetzt gesondert nebeneinander oder einander gegenüber stehen. Es sind also zum grossen Theile die Ideen Fouriers, die Gall hier vorträgt. Wie bereits erwähnt, erzählt Gall selbst, er habe die Socialtheorie Fouriers im Jahre 1824, Fourier selbst aber bei seinem Besuche in Paris im Jahre 1831 kennen gelernt.

Um seinen Vorschlägen grössere Verbreitung zu verschaffen und dafür kräftiger agitieren zu können, gründete Gall im August 1828 die Zeitschrift: „Menschenfreundliche Blätter.“¹⁾ Diese Zeitschrift sollte, wie Gall selbst erzählt, „die Theilnahme für die Armen und die arbeitenden Classen mit geringem Eigenthum tiefer aufregen, menschenfreundliche, strebensverwandte Männer einander näher bringen, zu vereintem kräftigem Eingreifen veranlassen, und dahin zweckende Vorschläge in einem möglichst grossen Kreise verbreiten.“ Da jedoch von dem 1. Hefte kaum ein paar hundert Exemplare gekauft worden waren, so unterblieb die Fortsetzung. Welche Unterhaltung — ruft Gall resigniert aus — war auch in menschenfreundlichen Blättern zu hoffen!

Gleichwohl liess er sich durch diesen Misserfolg nicht entmuthigen. Er beschloss vielmehr von nun an nur seiner eigenen Kraft zu vertrauen und lediglich praktische Mittel zur Erreichung seines Zieles anzuwenden. Mit Eifer bes häftigte er sich mit gewerblichen Verbesserungen, die ihm die Mittel verschaffen sollten, bei Versuchen zur Verwirklichung seiner Ideen durch bedeutende Geldopfer jeden Verdacht zu entfernen, als ob ihn selbstsüchtiges Streben dabei

¹⁾ Der vollständige Titel lautet: „Menschenfreundliche Blätter, oder praktische Beiträge zur Volksbeglückungslehre, gesammelt im Gebiete der neuesten Literatur des Auslandes und deutsch, in zwanglosen Heften, mitgetheilt. 1. Heft.“ Trier 1828. In der Einleitung zu den „Menschenfreundlichen Blättern“ bezeichnet es Gall als Zweck dieser Schrift darzulegen „wie und wie nicht für Bettler und Dürftige ohne alles Eigenthum gesorgt werden müsse; welche Mittel den weniger Verständigen unter den arbeitenden Classen mit geringem Eigenthum sich darbieten um sich vor der alle Unabhängigkeit bedrohenden Herrschaft des Geldes zu retten und jeden Unbefangenen zu überzeugen, dass diese Herrschaft, welche schon auf eine beunruhigende Weise um sich gegriffen hat unabwendbar dahin führen müsse allen Besitz in den Händen der Geldprivilegierten zu vereinigen und die von ihrer Industrie und ihrer Arbeit lebenden Classen von diesen gänzlich abhängig zu machen. Um aller Noth und allem Elende ein Ende zu bereiten („Menschenfreundliche Blätter,“ Einleitung p. VII) komme es nur darauf an, rücksichtlich der Bettler und Dürftigen ohne Eigenthum, dass die Staatsregierung durch zweckmässigere Veranstaltungen ihnen Gelegenheit gebe ihre Bedürfnisse selbst zu producieren, rücksichtlich der arbeitenden Classen mit geringem Eigenthume, dass dieselben sich enger an einander schliessen und sich, soweit dies bei der Organisation des Staatskörpers gesetzlich nur immer möglich sei, ausser Verkehr mit den Geldprivilegierten setzen. Durch den Ausdruck: Volksbeglückungslehre — sagt Gall am Schlusse — glaube ich richtiger, als es durch die Worte: Nationalökonomie, Nationalwirtschaftslehre, Lehre vom Nationalreichtum etc. geschehen ist, die Aufgabe dieser Wissenschaft zu bezeichnen, und vielleicht würden unsere Nationalökonomisten das Ziel ihres Strebens: der grösstmöglichen Zahl der Staatsgenossen die höchstmögliche physische Wohlfahrt zu gewähren, nicht so oft aus den Augen verloren haben, hätte eine richtigere Bezeichnung ihrer Aufgabe sie daran erinnert; namentlich würden sie dann vielleicht erkannt haben: dass es die bitterste Satyre auf ihre eigene Urtheilskraft ist, wenn sie Smith nachbeten: dass menschliche Arbeit die einzige Quelle des Wertes der Dinge, folglich auch des Reichthums sei — ohne gleich hinzuzusetzen: folglich muss diese Quelle (die Arbeit) selbst einen (den Bedürfnissen des Lebens) angemessenen Wert behalten, damit die aus ihr geflossenen Dinge (der Reichthum) nicht mit ihr im Werte sinken. — Der ganze übrige Theil der kleinen Schrift ist mit einer Denkschrift über die Wohlthätigkeitscolonien zu Fredericks-Oord und Wortel ausgefüllt. Dass die „Menschenfreundlichen Blätter“ bald eingiengen, braucht nicht zu verwundern; denn sie waren mit sehr geringem agitatorischen Geschicke gemacht.

leite. „Es war mein Plan“, sagt Gall,¹⁾ „in einigen Jahren 15 bis 20.000 Rthlr. zu sammeln, der Ausführung neuer Ideen alle meine übrigen Lebenstage zu widmen; resigniert, mich zu dem Ende in einer dazu geeigneten Landgemeinde niederzulassen, und nöthigenfalls Jahre damit zu verbringen, durch die Vortheile einiger gemeinschaftlicher Anstalten in den Einwohnern selbst die Idee und den Wunsch einer allgemeinen Vergesellschaftung hervorzurufen. Ich würde die Vortheile einer allgemeinen Vereinigung der Capitalien und Arbeitskräfte zu gemeinschaftlicher Arbeit eindringlich dargestellt und mich bemüht haben alle mit getrennter Feldwirtschaft vereinbarten gemeinschaftlichen Anstalten zu vermehren, und die dadurch ersparten Arbeitskräfte und Ausgaben zur Ausführung gemeinnütziger Arbeiten, z. B. zur Verbesserung der Wege, zur Anlegung von Bewässerungsgräben, Baumschulen etc. zu verwenden. Endlich würde ich, und wenn Jahre dazu nöthig gewesen wären, mit jedem einzelnen eine genaue Ertragsberechnung seiner Wirtschaft vorgenommen und auch die Wohlhabendsten überzeugt haben, dass sie durch eine allgemeine Vergesellschaftung nur gewinnen könnten.“

„Man kann meinen Glauben an die bessere Natur der Menschen belächeln, gar verspotten; aber die Ueberzeugung wird man mir nicht nehmen, dass ich mein Ziel erreicht haben und es mir gelungen sein würde, in einer wahrhaft vergesellschafteten Gemeinde ein Bild allgemeiner Wohlfahrt und aller gesellschaftlichen Tugenden aufzustellen. Die Sache mag ihre Schwierigkeiten haben; doch dem Beharrlichen ist kein Fels zu steil und die Anstrengung stärkt die Kraft.“

Mit diesen Worten nahm Gall vom Socialismus Abschied, um sich fortan der Technologie, für die er schon von früher Jugend an lebhaftes Vorliebe gezeigt hatte, zu widmen.²⁾ Zunächst unternahm er (1833) eine Reise nach

1) Mein Wollen und mein Wirken, p. 67. Vgl. auch den anonymen Aufsatz über Gall aus dem „Deutschen Bürgerbuch für 1846.“ Mannheim 1846.

2) Später ist Gall nur noch ein einzigesmal als Socialpolitiker aufgetreten, u. zw. In der Broschüre „Zur Orientierung in der Freihandelsfrage mit besonderer Beziehung auf die Rübenzuckerindustrie“, Trier 1851. In dieser Broschüre, die sich gegen den Freihandel richtet und für eine Befruchtung der Rübenzuckerindustrie durch grosse Capitalien eintritt, beschäftigt sich Gall vornehmlich mit der Frage der Arbeitslosigkeit. „Auch die Arbeit“, heisst es daseibst (p. 34) hat man eine Ware genannt. Wahrlich, eine schöne Ware, welche ihre Eigenthümer so häufig zu keinem noch so geringem Preise anbringen können, und die sich auch nicht einmal vierundzwanzig Stunden conservieren lässt! Was gebt ihr denn dem Armen, der nichts als seine Arbeitskraft zu verhandeln hat, heute für die Arbeitskraft, die er gestern nicht an den Mann zu bringen wusste? Und für wie viel Millionen dieser Ware (beim Licht besehen, der Hauptartikel den wir zu verkaufen haben) geht nicht tagtäglich unbenutzt zugrunde, weil sie keine Käufer findet? Und doch ists mit Händen zu greifen, dass die Arbeit jedes nützlich beschäftigten Arbeiters für die Gesellschaft durchschnittlich fünfmal soviel wert ist, als der Arbeiter durchschnittlich verbraucht. Gall nimmt hier übrigens die Capitalisten in Schutz und sagt, dass die ihr Capital dazu verwenden, ganz oder theilweise müssige Arbeiter zu beschäftigen, wahre Wohlthäter seien. Als die grösste Aufgabe der Zeit bezeichnet er es hier „jenen Millionen, die, hielte nicht die Hoffnung einer endlichen Verbesserung ihre Lage sie ans Leben gefesselt, die Qualen ihres freudeleeren Daseins nicht zu ertragen vermöchten, das Unentbehrliche, d. h. menschlichere Nahrung, menschlichere Kleidung, menschlichere Wohnung, Schutz gegen die Kälte, Hilfe gegen

Ostpreussen und Galizien, um dort seinen Destillierapparat zu verbreiten. In die Heimat zurückgekehrt, erlebte er den Schmerz, dass ihm das für diesen Apparat nachgesuchte Patent abgeschlagen wurde. Missmuthig wandte er nun dem Vaterlande den Rücken und folgte einem Rufe des Baron Ghillany nach Ungarn, auf dessen Gute er eine Versuchs- und Lehranstalt der landwirtschaftlichen Gewerbe mit Werkstätten zum Baue von Destillierapparaten einrichtete. Nach dreijährigem Bestande gieng diese Anstalt ein und Gall nahm nun Dienste beim Tavernicus von Ungarn, Baron Eötvös als Oberleiter sämtlicher landwirtschaftlicher technischer Gewerbe.¹⁾ In dieser Stellung blieb er 12 Jahre und führte unter anderen Einrichtungen und Verbesserungen in den technischen Gewerben im Jahre 1842 in Pest die Dampfwäsche ein, wozu er einen besonderen Apparat construierte. Im Jahre 1849 gieng Gall nach Trier zurück. Er beschäftigte sich seitdem hauptsächlich mit der Erfindung und Verbesserung technischer Apparate und mit der Weinverbesserung. So erfand er einen Futterdämpfapparat, einen tragbaren Dampferzeuger zum Kochen, Reinigen der Fässer, Waschen und Bleichen, Auslaugen und Trocknen des Werkholzes, Erwärmung der Gewächshäuser u. s. w., sowie die rauchverzehrenden Dampfkesselöfen. Sein erstes Auftreten in der Weinverbesserungsfrage, wodurch er sich hauptsächlich einen Namen gemacht hat, fiel in das Jahr 1852. Er lehrte nämlich aus saueren Trauben angenehme Weine bereiten und fertige geringe Weine durch eine neue Gährung sehr verbessern. Im Jahre 1852 liess er 452 Eimer nach seiner Methode veredelten 1850er Saarweines zum Verkauf ankündigen. Das Verfahren verbreitete sich bald unter dem Namen „Gallisieren des Weines“.²⁾ Liebig und andere Autoritäten

Siechthum für sie und ihre Kinder zu verschaffen. An Geld zu Waffen und Kriegsmaschinen aller Art, zu Mord und Verwüstung hat es allen Staaten auch in der ärgsten Finanznoth niemals gefehlt! aber wo ist jemals auch nur daran gedacht worden, das Volk zur Bekämpfung seiner einzigen wahren Feinde, des Mangels und des Elends, mit den friedlichen Waffen guter Werkzeuge zum ergiebigen Schaffen und Aufbauen zu versehen? Ueberall hat der Staat seine Waffen- und Munitionsfabriken und Zeughäuser, warum hat nicht auch jeder Kreis seine Werkzeugfabriken und -Niederlagen? Und sollten wir es auch zum tausendstenmal wiederholen, solange die Gesellschaft noch Arbeitslose zu ernähren hat, würden die in solchen Anstalten gefertigten Werkzeuge nichts kosten und vielmehr der Erlös dafür, würden sie auch zur Hälfte des kostenden Preises abgegeben, rein gewonnen sein.“

¹⁾ Vgl. „Unsre Zeit“, Leipzig 1858.

²⁾ Das Wesentlichste des Verfahrens besteht darin, dass man zunächst die besseren Trauben von den geringern absondert, um von erstern einen bessern Bouquetwein darzustellen. Den Most der geringern Trauben vermischt man gleich nach dem Pressen mit so viel Wasser und Zucker, dass sein Gehalt an Säure, Wasser und Zucker dem Gehalte an diesen Bestandtheilen in reinem guten Traubenmost gleichkommt. Die Bestimmung der in dem Most vorhandenen Säure und des fehlenden Zuckers macht eine nähere Prüfung des Mostes durch den Mostmesser nöthig, wenn das Verhältnis zwischen Wasser, Zucker und Säure, das in einzelnen Jahrgängen, in jeder Traubensorte, in den verschiedenen Bodenarten in Lagen wechselt, in dem darzustellenden Weine ein genau bestimmtes sein soll. Als allgemeine Regel kann man annehmen, dass sich in dem bessern Moste 20 Proc. Zucker und 0·5—0·6 Proc. Säure befinden, während der Most der geringeren Weine, wenn er nicht über 70 Grad an dem Mostmesser zeigt, selten über 15 Proc. Zucker und oft mehr als 1 Proc. Säure enthält. Es fehlen demnach in 1000 Pfund Most, die bei gutem Wein 200 Pfund Zucker enthalten sollten, mindestens 50 Pfund Zucker. Die fast doppelte Menge der vorhandenen Säure macht aber einen grossen Wasserzusatz nöthig,

erklärten es für eine merkliche Verbesserung geringer Weine. Die Behörden der Pfalz aber waren anderer Ansicht; sie erblickten in dem Verfahren eine Weinverfälschung, belegten die gallisirten Weine mit Beschlag und liessen sie wegschütten. Darüber erbittert, richtete Gall in seinen 1856 neu begründeten „Praktischen Mittheilungen zur Förderung eines rationellen Betriebes der landwirtschaftlichen Gewerbe“ (Trier) ein eigenes Sendschreiben an den König von Baiern, in dem er sich über einen Act der Verwaltungsbehörden in der Pfalz beklagt, den die Nachwelt vielleicht noch strenger richten werde als die Gegenwart, und der an die Hexenprocesse vergangener Jahrhunderte erinnere. Er suche Recht bei einen wohlwollenden und hochherzigen Könige „gegen ein barbarisches Verfahren, das einzig in seiner Art dastehe, weil es die Wissenschaft und den Wohlstand einer Classe von Staatsbürgern darniederdrücke, welche ohnedies nicht auf Rosen gebettet seien.“ Dieses offene Sendschreiben zog Gall die Verfolgung durch die betreffenden Verwaltungsbehörden in der Pfalz zu. Er war inzwischen noch im Jahre 1856 zur Begründung eines grossen Anzeigeblattes des „Allgemeinen deutschen Telegraphen“, zeitweilig nach Stuttgart übersiedelt, wo er im November 1857 auf Ersuchen der rheinbairischen Behörden wegen des „Offenen Briefes an den König“ zur Auslieferung an Baiern verhaftet wurde. Ehe aber die Auslieferung vollzogen wurde, entschlüpfte er seinen Wächtern und entkam unter Beihilfe einer hochherzigen Dame glücklich nach Trier. Vom rheinbairischen Assisenhofe wurde er zu vier Monate Gefängnis und 100 fl. Geldbusse in contumaciam verurtheilt.

Dies war das letzte Ereignis in seinem Leben. Aus dem Jünglinge, der mit den stolzesten Hoffnungen die Bühne des Lebens betreten hatte, war ein enttäuschter, in vielen Erwartungen betrogener Greis geworden. Er starb am 31. Jänner 1863 in Trier.

Wie immer man über das System Galls denken mag, in der Geschichte des Socialismus gebürt ihm ein ehrenvoller Platz. Denn sein Streben war edel und gut und seine Brust erglühete in jener heissen Liebe zur Menschheit, aus der allein alles Grosse und Bedeutende hervorgeht. Er hat sich selbst übrigens ein schönes Denkmal gesetzt durch die Worte „dass sein Plan zur allgemeinen Verbreitung menschlicher Glückseligkeit ihm das Theuerste sei, was er habe“. Wenn er auch als Socialpolitiker nichts Dauerndes geschaffen hat, so war es doch immer eine grosse Idee und ein ernstes Empfinden, die aus ihm sprachen, und sein Leben gehört nicht zu den verlorenen, weil viele seiner Worte Saatkörnern gleichen, die später aufgegangen sind. Er war einer jener seltenen Menschen, die dem inneren Drange einer starken Ueberzeugung manches äussere Glück geopfert haben, und das ist der Grund, warum ich ihm, dem längst Vergessenen, dieses Blatt der Erinnerung gewidmet habe.

für welchen sodann auch ein entsprechender Zusatz von Zucker erforderlich ist. Bei geringem Moste nach jenem Maasstabe sind auf 1000 Pfund Most 200 Pfund Wasser nöthig, in dem 150 Pfund Zucker aufgelöst werden müssen. Man bedient sich dazu des Trauben- oder Stückerzuckers. Mag man nun auch diese Weinbereitung als ein „Fabrikat“ oder als eine „Veredelung“ des Productes bezeichnen, so viel steht fest, dass geringes saures Product durch das Gallisiren die Eigenschaften eines guten trinkbaren Weines erhält. Sein Geschmack ist nicht nur durch Verminderung der Säure angenehmer und für die Gesundheit zuträglicher, sondern auch durch die regelmässige Gährung und durch die vollständigere Abscheidung seiner schleimigen und hefigen Theile reiner.

DAS GESETZ, BETREFFEND DIE AUSDEHNUNG DER UNFALLVERSICHERUNG.

—
EINGELEITET¹⁾

VON

CARL THEODOR v. INAMA-STERNEGG.
—

Am 3. November 1891 hat die Regierung im Hause der Abgeordneten einen Gesetzentwurf eingebracht, „womit einige Ergänzungen, beziehungsweise Aenderungen des Gesetzes vom 28. December 1887, R.-G.-Bl. Nr. 1 ex 1888, betreffend die Unfallversicherung der Arbeiter verfügt werden“.

Dieser Gesetzentwurf beabsichtigt einerseits (in Artikel I) die obligatorische Unfallversicherung auf einige Kategorien von Betrieben auszudehnen, in welchen die darin Beschäftigten in erheblichem Maasse Unfallsgefahren ausgesetzt sind und daher eines Schutzes gegen die Folgen derselben dringend bedürfen. Andererseits sollte das Gesetz (Artikel V) die Möglichkeit schaffen, dass im versicherungspflichtigen Betriebe auch die nicht versicherungspflichtigen Personen, welche jedoch den Gefahren des Betriebes ausgesetzt sind, freiwillig versichert werden können, und dass nicht versicherungspflichtige Betriebe ihre Arbeiter und Betriebsbeamten gegen die Folgen von Betriebsunfällen unter den Garantien des Unfallversicherungsgesetzes freiwillig versichern können. (Artikel VI der Regierungsvorlage.)

Insbesondere war in der Regierungsvorlage (Artikel VII) auch die freiwillige Unfallversicherung der sämtlichen Arbeiter und Betriebsbeamten der Eisenbahnunternehmungen in Aussicht genommen; dadurch sollte die endliche Organisierung dieser Unfallversicherung herbeigeführt werden, nachdem das k. k. Ministerium des Innern bereits in dem an die k. k. Generaldirection der österreichischen Staatsbahnen unter dem 18. September 1889, Z. 16.992, gerichteten Erlasse die Bewilligung zur Errichtung der „berufsgenossenschaftlichen Unfallversicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen“ unter der Bedingung erteilt hatte, „dass die bei der Errichtung dieser Anstalt beteiligten Eisenbahnverwaltungen binnen Jahresfrist ein Institut schaffen, welches zum Zwecke hat, das den Unfall-

¹⁾ Im Wesentlichen nach dem Berichte der vereinigten juridischen und volkswirtschaftlichen Commission des Herrenhauses.

versicherungsgesetzen nicht unterliegende, jedoch den Gefahren des Betriebes ausgesetzte Eisenbahnbetriebspersonale gegen die Folgen von Betriebsunfällen nach den in dem Unfallversicherungsgesetze normierten Grundsätzen über die bei Unfällen eintretenden Entschädigungen zu versichern“. (Amtliche Nachrichten des k. k. Ministeriums des Innern, betreffend die Unfallversicherung und die Krankenversicherung der Arbeiter, I. Jahrgang, Supplement S. 20.)

Ausserdem sollten (Artikel VIII der Regierungsvorlage) gewisse Abänderungen des Unfallversicherungsgesetzes, § 15, in Betreff des gemeinsamen Reservefondes der Unfallversicherungsanstalten platzgreifen.

Das Haus der Abgeordneten hat den Kreis der neu in die obligatorische Unfallversicherung einzubeziehenden Betriebe gegenüber der Regierungsvorlage erheblich eingeschränkt, indem von den Baugewerben nur die Gewerbsbetriebe der Steinmetze, Brunnenmacher und Eisenconstructeure hinsichtlich jener Betriebskategorien, welche in die Versicherungspflicht dormalen noch nicht einbezogen sind, unter das Gesetz fallen, die übrigen Arten von Baugewerben aber, soweit sie dormalen der Versicherungspflicht nicht unterliegen, mit Rücksicht auf die Verwandtschaft dieser Betriebe mit dem gegenwärtig überhaupt noch nicht versicherungspflichtigen Kleingewerbe ausserhalb der obligatorischen Unfallversicherung bleiben sollen.

Das Herrenhaus sah sich nicht veranlasst, dieser auch von der Regierung gebilligten Einschränkung des Kreises von Betrieben, welche nunmehr in die Versicherungspflicht einbezogen werden sollen, entgegenzutreten.

Ebenso wurden einige andere Abänderungen von untergeordneter Bedeutung, welche das Abgeordnetenhaus an der Regierungsvorlage vorgenommen hatte, vom Herrenhause gebilligt.

Das Haus der Abgeordneten hat aber an der Regierungsvorlage auch eine sehr einschneidende Veränderung vorgenommen, indem an die Stelle der in den Artikeln VI und VII der Regierungsvorlage vorgeschlagenen freiwilligen Unfallversicherung der sämtlichen Eisenbahnarbeiter und Betriebsbeamten in Artikel I. Z. 1, die obligatorische Unfallversicherung für die gesammten Betriebe der Eisenbahnen, gleichviel mit welcher motorischen Kraft sie betrieben werden, gesetzt und in den Artikeln VI, VII und VIII die Consequenzen dieses principiellen Standpunktes gezogen wurden.

Indem darnach die sämtlichen Eisenbahnbediensteten, soweit sie dormalen noch nicht versicherungspflichtig sind, in die gesetzliche Unfallversicherung einbezogen werden sollten, dagegen aber auch für alle nunmehr der Versicherungspflicht zu unterwerfenden Eisenbahnbediensteten die Anwendung des Haftpflichtgesetzes vom 5. März 1869, R.-G.-Bl. Nr. 27, in Wegfall kommen sollte (Artikel VII, Alinea 3, in der Fassung des Abgeordnetenhauses), wäre eine so erhebliche Aenderung in der gesammten Rechtslage dieser Personen, sowie auch der Eisenbahnunternehmungen ihnen gegenüber bewirkt worden, dass das Herrenhaus trotz des Umstandes, dass die Regierung auch dieser Abänderung der Regierungsvorlage durch das Abgeordnetenhaus ihre Zustimmung zu geben in der Lage war, sich verpflichtet fühlte, diese ganze Frage der eingehendsten Erwägung zu unterziehen.

Nach dem bisherigen Stande der Gesetzgebung sind von dem Personale der selbständigen Eisenbahnen nur jene Arbeiter und Betriebsbeamten versicherungspflichtig, auf welche das Gesetz vom 5. Mai 1869, R.-G.-Bl. Nr. 27 (Haftpflichtgesetz), mit Rücksicht auf ihre Beschäftigung ausserhalb des Verkehrs keine Anwendung findet. (§ 2, Absatz 1, Unfallversicherungsgesetz.) Factisch beschränkt sich die Versicherungspflicht im Wesentlichen auf die Arbeiter des Eisenbahnbaues, des Werkstätdienstes und sonstiger Nebenanlagen des Bahnbetriebes.

Nach dem Geschäftsberichte der berufsgenossenschaftlichen Unfallversicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen für das Jahr 1892 kamen von 22.563 „Vollarbeitern“ circa 20.000 auf Werkstätten, Heizhäuser und ähnliche Betriebsstätten, 892 auf Hochbau, 652 auf Steinbrüche, Kies- und Sandgruben, also schon über 95 Procent aller „Vollarbeiter“.

Ausgeschlossen von der Unfallversicherung sind dermalen demnach:

1. Die im Eisenbahnverkehre beschäftigten Bediensteten. Dieselben können aber im Falle der Verunglückung durch einen Eisenbahnunfall auf Grund des Haftpflichtgesetzes vom Jahre 1869 und die §§ 1325 bis 1327 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches den Ersatz der Heilungskosten, des entgangenen und eventuell auch des künftig entgehenden Verdienstes und ein angemessenes Schmerzensgeld beanspruchen. Im Falle des Todes des Verletzten sind den Witwen und den Kindern des Getödteten Kosten und Verdienstentgang zu ersetzen.

Diese Ansprüche bestehen nur dann nicht, wenn die Verunglückung durch einen unabwendbaren Zufall oder durch eine unabwendbare Handlung einer dritten Person, deren Verschulden die Eisenbahnunternehmung nicht zu vertreten hat oder durch Verschulden der Beschädigten verursacht wurde.

Abgesehen von diesen drei im Haftpflichtgesetze aufgestellten Ausnahmen haben aber die im Eisenbahnverkehre Bediensteten auch dann keinen Anspruch aus dem Haftpflichtgesetze, wenn die Verunglückung nicht auf eine „Ereignung im Verkehre“ zurückzuführen ist, wenn also nur ein subjectiver Unfall eines Eisenbahnbediensteten vorliegt. Da aber die im Eisenbahnverkehre Bediensteten überhaupt dermalen in die Unfallversicherung nicht einbezogen sind, so ist für derartige Verunglückungen ebenso wie für die drei Ausnahmefälle des Haftpflichtgesetzes bisher in keiner Weise vorgesorgt.

2. Ausgeschlossen von der Unfallversicherung sind aber dermalen auch zahlreiche Kategorien von Eisenbahnbediensteten, welche nicht dem Fahrbetriebe angehören und auch nicht zu der berufsgenossenschaftlichen Anstalt der österreichischen Eisenbahnen einbezogen sind; insbesondere gehören hierher verschiedene Kategorien von Arbeitern der Bahnerhaltung, von Oberbauarbeitern und von Bahnhofarbeitern. Für diese ist im Falle der Verunglückung in den seltensten Fällen ein Entschädigungsanspruch aus dem Haftpflichtgesetze abzuleiten, und da sie auch nicht zur Unfallversicherung gezogen sind, entbehren sie jeglichen Schutzes.

Indem nun das beabsichtigte Gesetz, betreffend die Ausdehnung der Unfallversicherung in der vorliegenden Fassung die gesammten Betriebe der Eisen-

bahnen der Versicherungspflicht unterwirft (Artikel I, 1), werden die Wohlthaten des Gesetzes vom 28. December 1887, R.-G.-Bl. Nr. 1 ex 1888, einem sehr grossen Kreise von Bediensteten und Arbeitern der Eisenbahnbetriebe zugänglich, welche bisher im Falle ihrer Verunglückung entweder gar keinen oder doch nur die ungewissen Ansprüche auf Entschädigung aus dem Haftpflichtgesetze vom Jahre 1869 zu erheben in der Lage waren.

Nach einer approximativen Aufstellung betrug der durchschnittliche Stand des gesammten Personales der österreichischen Eisenbahnen im Jahre 1892 145.000 Personen; von diesen waren in die berufsgenossenschaftliche Unfallversicherung einbezogen 30.350 Personen oder nicht ganz 21 Proc., so dass durch die vorgeschlagene Ausdehnung der Unfallversicherung auf das gesammte Eisenbahnpersonal circa 114.650 Personen oder 79 Proc. der Wohlthaten der Unfallversicherung theilhaftig würden.

Darauf aber wurde in der parlamentarischen Verhandlung mit Recht ein so grosses Gewicht gelegt, dass man schon aus diesem einen Grunde sich auch für verpflichtet hielt, sich in der Geltendmachung weitergehende Ansprüche und Wünsche auf jenes Maass zu beschränken, welches noch Aussicht auf Verwirklichung haben konnte, ohne das Ziel der allgemeinen Versicherungspflicht der Eisenbahnen zu gefährden.

Man durfte aber hiebei doch auch den Gesichtspunkt nicht aus den Augen verlieren, dass das gesammte Eisenbahnpersonal eines über das gewöhnliche Maass der Unfallversicherung hinausgehenden Schutzes gegen die ökonomischen Folgen einer Verunglückung bedürfe; die besondere Gefährlichkeit des Dienstes, die ungewöhnlichen Ansprüche, welche an die Diensteskenntnis und Erfahrung, an den Charakter und die Geistesgegenwart der Eisenbahnbediensteten gestellt werden müssen, die grosse Verantwortlichkeit des Dienstes für die Sicherheit des reisenden Publicums und des ganzen Verkehrs, endlich aber auch der Umstand, das wenigstens einem Theile der Eisenbahnbediensteten im Haftpflichtgesetze vom Jahre 1869 ein ganz exceptioneller Schutz gegen die Folgen von Verunglückungen schon eingeräumt ist, sind zwingende Gründe, um den Eisenbahnbediensteten auch bei der obligatorischen Unfallversicherung eine bevorzugte Stellung einzuräumen, ohne dass dadurch andere Kategorien von Bediensteten und Arbeitern eine Unbilligkeit erblicken könnten.

Das Herrenhaus konnte nun, indem es an die Durcharbeitung des vorliegenden Gesetzentwurfes unter den oben entwickelten, leitenden Gesichtspunkten gieng, zunächst mit Befriedigung davon Act nehmen, dass auch das Abgeordnetenhaus bereits im Artikel VII begünstigende Ausnahmsbestimmungen für die Eisenbahnbediensteten getroffen hat, welche auch den bereits in der Regierungsvorlage ausgesprochenen Grundanschauungen der Regierung entsprachen. Es sollen nämlich die Eisenbahnbediensteten mit dem vollen Jahresarbeitsverdienste (nicht nur, nach § 6, Absatz 6 des Unfallversicherungsgesetzes, bis zum höchsten Betrage von 1200 fl.) in die Versicherung einbezogen werden; und es fallen die für die Eisenbahnbediensteten zu leistenden Beiträge zur Gänze dem Betriebsunternehmen zur Last (nicht nur 90 Proc., Artikel 17 U. V. G.).

Ein erhebliches Bedenken musste sich dagegen angesichts der von dem Abgeordnetenhaus beschlossenen Fassung des dritten Alinea vom Artikel VII aufdrängen, wonach auf die nunmehr der Versicherungspflicht zu unterwerfenden Eisenbahnbediensteten, sowie auf solche gemäss Artikel V versicherte Staatsbedienstete, welche nach den Concessionsbedingungen oder sonst bestehenden Vorschriften seitens der Eisenbahn ohne Anspruch auf Entgelt befördert werden müssen, das Haftpflichtgesetz vom Jahre 1869 keine Anwendung mehr findet, wenn ihnen ein Entschädigungsanspruch nach dem gegenwärtigen Gesetze zusteht.

Es ist zwar anzuerkennen, dass nach dem vorliegenden Gesetzentwurfe den Eisenbahnbediensteten nunmehr im Falle der Verunglückung ein ohne jede Rücksicht auf die Umstände sicherer und in der Regel sofort liquider Anspruch auf Entschädigung aus der Unfallversicherung eingeräumt und ihnen nur ein in jedem Falle ungewisser, in der Regel erst durch Process zu erstreitender Anspruch aus dem Haftpflichtgesetze genommen werden soll.

Es ist auch zugegeben, dass bei der bisherigen Praxis des Haftpflichtgesetzes die Eisenbahnunternehmungen in vielen Fällen unter Hinweis auf die drei ausgenommenen Fälle dieses Gesetzes (höhere Gewalt, fremdes Verschulden, eigenes Verschulden des Verunglückten) Entschädigungsansprüche ablehnen oder sich mit geringfügigen Beträgen abfinden konnten, so dass nun ein verhältnissmässig kleiner Theil von verunglückten Eisenbahnbediensteten thatsächlich der Wohlthaten des Haftpflichtgesetzes theilhaftig wurde. Aber eine sorgfältige Beobachtung der Judicatur zeigt doch, dass das Haftpflichtgesetz für verunglückte Eisenbahnbedienstete keineswegs nur von problematischem Werte ist; von den bekannt gewordenen Entscheidungen der Gerichtshöfe über Prozesse aus den Haftpflichtgesetzen ist nicht nur die überwiegende Mehrzahl zugunsten der Kläger entschieden, sondern es sind diesen auch in vielen Fällen sehr ausgiebige Entschädigungen zugesprochen.

Angesichts dieser Thatsachen, welche gewichtig für eine Beibehaltung des Haftpflichtgesetzes auch für den Kreis der nunmehr zu versichernden Eisenbahnbediensteten in die Wagschale fallen, musste das Herrenhaus ernstlich erwägen, ob die für diese Kreise in Aussicht gestellten unleugbaren Vortheile der Unfallversicherung eine hinlängliche Compensation für den Verlust aller Ansprüche aus dem Haftpflichtgesetze bilden, da ja doch von vorneherein der Gedanke abgewiesen werden musste, durch das vorliegende Gesetz eine Verschlechterung in der Lage dieser Classe von Eisenbahnbediensteten herbeizuführen. Dabei durfte auch nicht übersehen werden, dass ein Hinweis auf die Verbesserung in der Lage der Eisenbahnbediensteten im allgemeinen, welche durch das vorliegende Gesetz zweifellos bewirkt wird, noch nicht zugunsten auch der in der Fassung des Abgeordnetenhauses vorliegenden Bestimmung des Artikels VII, Alinea 3, ins Treffen geführt werden darf; die Verbesserung in der Lage der bisher in keiner Weise geschützten Kategorie von Eisenbahnbediensteten darf nicht angestrebt werden auf Kosten derjenigen, welche bisher aus dem Haftpflichtgesetze wenigstens unter Umständen eine bessere Entschädigung als künftig aus der Unfallversicherung erhalten können.

Die Prüfung dieser Frage ergab nun, dass den bisher unter dem Schutze des Haftpflichtgesetzes stehenden Kategorien von Eisenbahnbediensteten durch diejenigen Vorzugsbestimmungen allein, welche der vorliegende Gesetzentwurf nach der Fassung des Abgeordnetenhauses zu ihren Gunsten enthält, keine hinreichende Compensation für den Verlust aller Ansprüche aus dem Haftpflichtgesetze geboten würde. Denn die Beseitigung der Versicherungsgrenze von 1200 Gulden Jahresverdienst entspricht nur den thatsächlichen Gehalts- und Lohnverhältnissen der Eisenbahnbediensteten; die Bestreitung der gesammten Versicherungsbeiträge durch die Eisenbahnunternehmungen aber entspricht schon der gegenwärtigen Uebung bei der Berufsgenossenschaft der Eisenbahnbediensteten; in beiden Fällen ist an eine specielle Compensation gegen die aus dem Haftpflichtgesetze zu erreichenden Vortheile überhaupt nicht gedacht, denn sie kommen allen Kategorien von Eisenbahnbediensteten gleichmässig zugute.

Trotzdem waren aber doch auch die Nachtheile nicht zu übersehen, welche das gegenwärtige Haftpflichtgesetz für die Unternehmungen und selbst für diejenigen Eisenbahnbediensteten mit sich bringt, welche sich im Falle der Verunglückung auf dasselbe berufen können.

Der Thatbestand, welcher das Gesetz zur Voraussetzung für die Zuerkennung einer Entschädigung annimmt, ist doch selten so klar und unzweifelhaft, dass er nicht einer speciellen Feststellung im Wege des Processes bedürfte, so dass also der Anspruch zunächst jedenfalls nicht liquid ist.

Die Processtellung des Klägers ist zwar durch das Gesetz sehr begünstigt, aber doch der Ausgang des Processes in der Regel durchaus ungewiss und jedenfalls verursacht schon die Anstrengung des Processes dem in der Regel mittellosen Kläger besondere Opfer, durch welche er zunächst in eine umso ungünstigere Lage kommt, als er ja auch bis zum Ausgange des Processes eben infolge der Verunglückung in der Regel gänzlich subsistenzlos ist. Aber auch bei Anerkennung seiner Ansprüche ist doch das Ausmaass der zugesprochenen Entschädigung ein überaus verschiedenes, bald nur aber ausreichend zur Deckung der Noth, bald reichlich bemessen, so dass ein stark aleatorisches Moment unter allen Umständen in dieser Art der Sicherstellung für die Eisenbahnbediensteten, wie für die Unternehmungen enthalten ist. Endlich aber ist doch auch nicht zu übersehen, dass das Haftpflichtgesetz in seiner Anwendung auf die Eisenbahnbediensteten noch in einer Zeit erlassen ist, welche die ethisch-socialen Gedanken einer gesetzlichen Ueberwindung von Streitfällen aus dem Arbeitsverhältnisse kaum im Keime kannten, während die moderne Socialgesetzgebung mit Recht darauf ausgeht, an die Stelle individuell zu erstreitender Ansprüche aus dem Lohn- und Dienstverhältnisse gesetzlich begründete liquide Ansprüche zu setzen.

Es war daher eine gesetzliche Norm zu finden, welche den bisherigen reellen Vortheilen des Haftpflichtgesetzes für die Eisenbahnbediensteten annähernd als gleichwertig gegenübersteht; gelang das, so mag in der damit geschaffenen Möglichkeit der Beseitigung des Haftpflichtgesetzes nach dieser Richtung hin ein grosser Fortschritt im Sinne des socialen Friedens gesehen werden; denn es wird die Rechtsstellung und auch das Gefühl einer gesicherten Rechtsstellung für die ganze Classe doch offenbar dadurch gesteigert, wenn sie weiss, dass sich der

einzelne sein Recht nicht erst zu erstreiten hat, sondern dass es ihm durch die objective Norm des Gesetzes gewährleistet ist.

Indem daher das Herrenhaus dem vom Abgeordnetenhaus beabsichtigten Wegfalle des Haftpflichtgesetzes für die Eisenbahnbediensteten zustimmte, musste es doch gleichzeitig darauf Bedacht nehmen, durch eine anderweitige Formulierung des Artikels VII jenen Eisenbahnbediensteten besonderen Vortheil zuzuwenden, welche bisher bei eintretender Verunglückung eine Entschädigung aus dem Haftpflichtgesetze erlangen konnten.

Unter dieser Voraussetzung wurde demnach beschlossen:

1. Den durch eine Ereignung im Verkehre beschädigten Eisenbahnbediensteten den anderthalbfachen Betrag der normalen Unfallsrente zuzuerkennen;
2. im Falle andauernden Siechthums überdies noch eine den Umständen angemessene Unterstützung auszusprechen, welche bis zu dem doppelten Betrage der normalen Unfallsrente gehen kann, und
3. den Hinterbliebenen den Betrag der ihnen nach den Unfallversicherungsgesetzen zukommenden Rente um zwei Drittel zu erhöhen.

Für die erste Bestimmung war die Erwägung maassgebend, dass dem Verletzten bei dauernder Erwerbsunfähigkeit in der Unfallsrente doch annähernd der volle bisherige Jahresverdienst gewährt werden solle, nachdem er im Haftpflichtprocesse in der Regel nicht nur diesen, sondern unter Umständen auch noch Heilungskosten und Schmerzensgeld zugesprochen erhält.

Bei partiell erhalten gebliebener Erwerbsfähigkeit tritt ohnehin nach dem Unfallversicherungsgesetze eine so bedeutende Verminderung der Rente ein, dass selbst deren anderthalbfacher Betrag noch immer ziemlich hinter dem vollen Jahresverdienste zurückbleiben wird; auch ist dabei zu berücksichtigen, dass Eisenbahnbedienstete in viel selteneren Fällen in der Lage sind, eine nach dem Unfälle noch erhaltene partielle Arbeitsfähigkeit entsprechend zu verwerten, sofern ihnen nicht die Eisenbahnunternehmung selbst aus vorwiegend humanitären Rücksichten dazu Gelegenheit zu geben in der Lage ist.

Für die zweite Bestimmung war ausserdem entscheidend, dass nach den Ergebnissen der Praxis des Haftpflichtgesetzes gerade bei dauerndem Siechthume die Kosten der Heilung und Nachbehandlung, sowie das Schmerzensgeld reichlicher bemessen zu werden pflegen, so dass es billig erschien, für die besonders schweren Fälle einer nicht sofort tödtlichen Verletzung besonders vorzusehen. Der doppelte Betrag der normalen Unfallsrente als Maximalbetrag dieser ausserordentlichen Unterstützungen erschien angemessen, um die berufsgenossenschaftliche Unfallversicherungsanstalt der Eisenbahnen nicht etwa hier wieder ungemessenen Ansprüchen gegenüber zu stellen.

Die dritte Bestimmung endlich wird damit begründet, dass die für die Hinterbliebenen in der Unfallgesetzgebung begründete Rente überhaupt karg bemessen ist, hier also insbesondere eine etwas ausgiebigere Erhöhung der Rente angemessen erscheint.

Die Entscheidung über das Vorhandensein der Voraussetzung für die Anwendbarkeit des nunmehr vorgeschlagenen Artikels VII, Alinea 4, wird selbstverständlich nur von Fall zu Fall, nicht nach Kategorien von Bediensteten

getroffen werden können, wie dies auch dem Inhalte des Haftpflichtgesetzes entspricht, und wird, wie überhaupt die Feststellung der Versicherungsansprüche, zunächst von der Unfallversicherungsanstalt der Eisenbahnen, eventuell im Wege der Klage von dem Schiedsgerichte zu fällen sein. Da es sich hiebei ganz vorwiegend um die Thatfrage handelt, so wird sich hiefür auch das in diesen Instanzen vorherrschende Laienelement als vollkommen entsprechend erweisen können, wie ja auch im Haftpflichtprocesse der Eisenbahnen die Handelsgerichte mit ihrem Laienelemente in erster Instanz fungieren.

Allerdings wird auch durch diese Erhöhung der gesetzlichen Unfallsrenten für verunglückte Eisenbahnbedienstete und deren Hinterbliebenen noch nicht jenes Maass der Entschädigung erreicht, welches dieselben auf dem Wege des Haftpflichtprocesses im günstigsten Falle sich erstreiten können.

Insbesondere entfällt damit für die Folge jeglicher Anspruch auf eine Capitalszahlung, wie sie nach dem Haftpflichtgesetze, allerdings in verhältnismässig seltenen Fällen, unter dem Titel des Schmerzensgeldes und anderem, gewährt wurde. Gerade diese Capitalzahlungen aber sind doch, selbst bei gleichgelagerten Fällen, in einzelnen in so verschiedenem Ausmaasse gewährt worden, dass darin vorzugsweise das aleatorische Moment der Haftpflichtprocesse erblickt werden muss, welches einen triftigen Grund für die Beseitigung dieses Gesetzes für die Kreise der Unfallversicherung bildet. Auch ist nicht zu übersehen, dass die sociale Versicherung mit Recht durchaus als Renteninstitution aufgefasst ist und gar nicht den Beruf hat, aus Lohnempfängern Capitalisten zu machen, sowie, dass die unverlierbaren Rentenansprüche dem Berechtigten eine unter allen Umständen gesicherte Existenzbasis bieten, während Capitalsentschädigungen sowohl unwirtschaftlich verbraucht werden, als auch der civilrechtlichen Execution unterliegen können, so dass der zuerst auch voll Entschädigte in der Folge doch wieder der öffentlichen Versorgung zur Last fallen kann. Vom Standpunkte der verpflichteten Unfallversicherungsanstalt aus ist aber auch darauf Rücksicht zu nehmen, dass der Bezug der Unfallsrente bei wesentlichen Veränderungen in den Verhältnissen des Berechtigten (§ 39, Absatz 1, U. V. G.) auch wieder eingestellt werden kann, während bei Capitalzahlungen eine derartige nachträgliche Correctur ausgeschlossen ist.

Das Herrenhaus war daher mit Recht der Ueberzeugung, dass doch der auf dem vorgeschlagenen Wege der Gesetzgebung zu erreichende sichere Vortheil auch für die Versicherten wertvoller sei, als die doch nur beschränkte Chance eines noch günstigeren Processausganges und beschloss demnach den Artikel VII in veränderter Fassung anzunehmen, wobei in Alinea 4 die Bestimmungen des Haftpflichtgesetzes (abgesehen von den Vorschriften der §§ 46 und 47 U. V. G.) für den Kreis der in die Unfallversicherung der Eisenbahnen einbezogenen Personen ausser Anwendung kommen, wogegen in Alinea 5 den bisher durch die Haftpflichtgesetzgebung geschützten Personen, welche nunmehr zur Unfallversicherung einbezogen werden, besondere Vergünstigungen zugesprochen sind.

Das Herrenhaus reflectierte bei dieser Lösung der Frage auch auf die segensreiche Wirksamkeit der Pensionsinstitute der Eisenbahnunternehmungen, welche berufen erscheinen, ergänzend zu der Unfallversicherung der Eisenbahn-

bediensteten hinzutreten. Gerade die zahlreichsten und wichtigsten Kategorien der im Verkehre beschäftigten Eisenbahnbediensteten, welchen also auch vornehmlich die Vortheile des Haftpflichtgesetzes zukommen konnten, sind überall auch Mitglieder dieser Pensionsinstitute.

Da sie zu diesen beträchtliche Einzahlungen leisten, also auch wohl-erworbene privatrechtliche Ansprüche auf die statutengemässen Leistungen dieser Institute haben, so muss der Genuss dieser Pensionen und Provisionen wohl auch unabhängig von den auf öffentlichem Rechte beruhenden Ansprüchen an die Unfallversicherung bestehen und kann daher als eine vollwertige Ergänzung der Unfallrente in Aussicht genommen werden, wie das ja auch wiederholt bei Gelegenheit von Haftpflichtprocessen durch oberstgerichtliche Entscheidungen anerkannt worden ist. (O. G. H. 23. October 1888, Z. 11.380, 30. Mai 1888, Z. 5276, 11. November 1891, Z. 10.977.)

In der That hat auch die Generaldirection der k. k. österreichischen Staatsbahnen in den Statuten ihres Pensionsinstitutes den Grundsatz zur Anerkennung gebracht, dass die Pensions- und Provisionsansprüche ihrer Beamten, Diener und Arbeiter, insoweit dieselben durch deren Einzahlungen zum Pensions-, beziehungsweise Provisionsinstitute erworben werden, durch die auf Grund des Haftpflichtgesetzes gewährten Entschädigungen nicht berührt werden.¹⁾

Die k. k. Generaldirection der österreichischen Staatsbahnen hat diese Bestimmungen ihrer Pensions- und Provisionsstatuten auch angesichts der bevorstehenden Einbeziehung aller ihrer Bediensteten in die Unfallversicherung aufrecht erhalten und damit ein nachahmenswertes Beispiel humaner Gesinnung gegeben. Auch andere Eisenbahn-Pensionsinstitute gewähren im Falle der Verunglückung Pensionen ohne Rücksicht auf die etwa erfolgten Haftpflichtentschädigungen und überdies hat die Regierung bereitwillig die Versicherung gegeben, dass sie innerhalb ihres Wirkungskreises gerne bereit sei, auf die Eisenbahnunternehmungen in dem Sinne einzuwirken, dass auch in jenen Pensionsstatuten, welche dermalen auf anderen Anschauungen beruhen, dieser principielle Standpunkt zur Anerkennung gelange.

Im Abgeordnetenhause, dem der so modificierte Gesetzentwurf zur neuerlichen Beschlussfassung vorgelegt werden musste, begegnete diese Lösung des schwierigen und folgenschweren Problems der freundlichsten Aufnahme. Unverändert wurde in der Sitzung vom 28. Mai l. J. das Gesetz in der Fassung des

¹⁾ Pensionsstatut für Beamte und Unterbeamte der k. k. Generaldirection der österreichischen Staatsbahnen § 23: Einem im Dienste verletzten und hiebei dienstuntauglich gewordenen Theilnehmer, welchem aufgrund des Haftgesetzes vom 5. März 1869, R.-G.-Bl. Nr. 27, infolge der Verletzung ein Entschädigungscapital oder eine Rente, ohne Berücksichtigung der ihm aus diesem Pensionsinstitute gebührenden Pension, zugesprochen worden ist, wird bei Auszahlung der letzteren der Betrag der fünfprocentigen Zinsen des Entschädigungscapitals, und beziehungsweise der Betrag der Jahresrente, jedoch mit der Beschränkung in Abzug gebracht, dass hiebei die Pension, mit Rücksicht auf das Verhältnis der Beitragsleistung der Theilnehmer zu jener der Bahnunternehmung, keinesfalls unter zwei Drittheile herabsinke. Gleichlautend dem § 21 des Provisionsstatutes für Diener und Arbeiter der k. k. Generaldirection der österreichischen Staatsbahnen.

Herrenhauses angenommen und damit dieser bedeutsame Schritt zum weiteren Ausbau der Unfallversicherung zu Ende geführt, der auch in den beteiligten Kreisen den günstigsten Eindruck gemacht hat.

Gesetz,¹⁾ betreffend die Ausdehnung der Unfallversicherung.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die nachstehend bezeichneten Unternehmungen werden, insoweit dieselben nicht bereits in Gemässheit des Gesetzes vom 28. December 1887, R.-G.-Bl. Nr. 1 ex 1888, betreffend die Unfallversicherung der Arbeiter, versicherungspflichtig sind, der Versicherungspflicht nach Maassgabe der Bestimmungen des berufenen Gesetzes unterworfen:

1. Die gesammten Betriebe der Eisenbahnen, gleichviel mit welcher motorischen Kraft sie betrieben werden.
2. Die Betriebe aller sonstigen Unternehmungen, welche sich gewerbmässig mit dem Transporte von Personen oder Sachen zu Lande oder auf Flüssen und Binnengewässern befassen, unbeschadet der Ausnahmen, welche im § 2 des berufenen Gesetzes bezüglich der den Seegesetzen unterliegenden Schiffahrtsbetriebe festgesetzt sind.
3. Die Baggereien.
4. Die Unternehmungen, welche sich gewerbmässig mit der Reinigung von Strassen und Gebäuden (Fenstern, Dächern u. dgl.) befassen.
5. Die gewerbmässig betriebenen Warenlagerunternehmungen, einschliesslich der Lagerhäuser und der Betriebe von Holz- und Kohlenlagern im grossen.
6. Die Unternehmungen von ständigen Theatern auch wenn dieselben nicht das ganze Jahr hindurch betrieben werden, bezüglich aller an denselben beschäftigten Arbeiter und Betriebsbeamten, sowie der darstellenden Personen.
7. Die Berufsfeuerwehren.
8. Die Gewerbsbetriebe der Canalräumer.
9. Die Gewerbsbetriebe der Rauchfangkehrer.
10. Die Gewerbsbetriebe der Steinmetze, Brunnenmacher und Eisenconstructeure, hinsichtlich aller jener Betriebskategorien, welche in die Versicherungspflicht noch nicht einbezogen sind.

Artikel II.

Die Verpflichtung der inländischen Eisenbahnunternehmungen (Artikel I, Z. 1) und der sonstigen zu Lande betriebenen Transportunternehmungen (Artikel I, Z. 2) zur Versicherung ihrer Bediensteten gegen die Folgen von Betriebsunfällen erstreckt sich auch auf jene Arbeiter und Betriebsbeamten, welche im Auslande oder in den Ländern der ungarischen Krone vorübergehend oder auf Anschlussstrecken oder in Grenzstationen dauernd beschäftigt sind; doch tritt diese Verpflichtung dann nicht ein, wenn die bezeichneten Personen bereits nach der

¹⁾ Beim Erscheinen des Heftes noch nicht publicirt.

Gesetzgebung des anderen Staates gegen die Folgen von Betriebsunfällen versichert sind.

Bei den nach Artikel I, Ziffer 2, in die Versicherungspflicht einbezogenen Binnenschiffahrtbetrieben erstreckt sich die Versicherungspflicht nach Maassgabe der folgenden Bestimmungen auf alle Unternehmungen, welche im Geltungsgebiete des Gesetzes ihren Sitz oder eine ständige Vertretung haben und deren Fahrzeuge entweder ausschliesslich oder doch zeitweilig im Inlande verkehren.

Es sind die Arbeiter und Betriebsbeamten dieser Unternehmungen:

a) gegen die Folgen von Betriebsunfällen, welche sich im Geltungsgebiete dieses Gesetzes oder in Grenzgewässern ereignen, und

b) diejenigen derselben, welche auf den zwischen dem Inlande und den Ländern der ungarischen Krone, beziehungsweise dem Auslande verkehrenden Fahrzeugen bedienstet sind, überdiess auch gegen die Folgen aller Betriebsunfälle versichert, welche sich aus Anlass der Fahrten jener Schiffe ausserhalb des Geltungsgebietes dieses Gesetzes ereignen.

Für die unter b) bezeichneten Personen tritt die Versicherungspflicht nicht ein, wenn sie bereits nach der Gesetzgebung des anderen Staates gegen die Folgen von Betriebsunfällen versichert sind.

Das Verfahren bei Feststellung der Entschädigungsansprüche aus Anlass eines Betriebsunfalles, von welchem eine versicherte Person in den Ländern der ungarischen Krone oder im Auslande betroffen wird, wird im Verordnungswege geregelt.

Für die Zugehörigkeit zu einer in Gemässheit des Gesetzes vom 28. December 1887, R.-G.-Bl. Nr. 1 ex 1888, errichteten Versicherungsanstalt ist in Ansehung der nach Artikel 1, Z. 1 und 2 versicherungspflichtigen Unternehmungen der Sitz der Unternehmung, beziehungsweise ihrer ständigen Vertretung maassgebend.

In den Fällen, in welchen das eben berufene Gesetz die Amtshandlung jener politischen Behörde erster Instanz in Aussicht nimmt, in deren Sprengel der versicherungspflichtige Betrieb gelegen ist, hat in Bezug auf die Versicherung der erwähnten Betriebe die politische Behörde der ersten Instanz einzutreten, in deren Bezirk die betreffende Unternehmung ihren Sitz, beziehungsweise ihre ständige Vertretung hat.

Artikel III.

Die Frist, binnen welcher die Unternehmer von bereits bestehenden Betrieben der in Artikel I, Punkt 1 bis 10 bezeichneten Art die in § 18 des Gesetzes vom 28. December 1887, R.-G.-Bl. Nr. 1 ex 1888 betreffend die Unfallversicherung der Arbeiter, vorgeschriebene Anzeige zu erstatten haben, sowie der Zeitpunkt, mit welchem für dieselben die Wirksamkeit der Versicherung beginnt, wird durch den Minister des Innern im Verordnungswege festgesetzt.

Artikel IV.

Auf Verträge, welche zwischen einer Privatversicherungsanstalt und dem Unternehmer eines nach diesem Gesetze versicherungspflichtigen Betriebes über die Versicherung der in diesem Betriebe beschäftigten Personen gegen Betriebsunfälle vor dem 1. November 1892 abgeschlossen wurden und deren Dauer in

dem Zeitpunkte, mit welchem die Wirksamkeit der hier bezeichneten Versicherung beginnt, noch nicht abgelaufen ist, finden die Bestimmungen des zweiten Absatzes des § 61 des Gesetzes vom 28. December 1887, R.-G.-Bl. Nr. 1 ex 1888, unter der Voraussetzung Anwendung, dass der betreffende Versicherungsvertrag von dem Betriebsunternehmer, welcher denselben abgeschlossen hat, binnen drei Monaten nach dem Eintritte der Wirksamkeit dieses Gesetzes der politischen Behörde erster Instanz, in deren Sprengel der versicherungspflichtige Betrieb gelegen ist oder die Schiffsunternehmung, beziehungsweise deren ständige Vertretung ihren Sitz hat, unter Vorlage der diesfälligen Polizze angezeigt wird.

Artikel V.

Den Unternehmern von unfallversicherungspflichtigen Betrieben ist gestattet, sich selbst, ihre Bevollmächtigten oder Repräsentanten, ferner andere Personen, welche, ohne versicherungspflichtig zu sein, den Gefahren des Betriebes ausgesetzt sind, gegen die Folgen von Betriebsunfällen nach Maassgabe der Bestimmungen des Gesetzes vom 28. December 1887, R.-G.-Bl. Nr. 1 ex 1888, bei jener Versicherungsanstalt, welcher der Betrieb angehört, zu versichern.

Wer von diesem Rechte Gebrauch macht, hat bei Abgabe der bezüglichen Erklärung an die Versicherungsanstalt für jede zu versichernde Person nach freiem Ermessen einen 1200 Gulden nicht übersteigenden Betrag als den der Beitragsleistung des Unternehmers und der Schadenersatzleistung der Anstalt zugrunde zu legenden Jahresarbeitsverdienst anzumelden.

Die Berechtigung des Unternehmers, den versicherten Bevollmächtigten, Repräsentanten und den anderen nicht versicherungspflichtigen, jedoch versicherten Personen eine Quote des Versicherungsbeitrages bei der Lohn- oder Gehaltszahlung in Anrechnung zu bringen, beziehungsweise von dem verdienten Lohne oder Gehalte zurückzuhalten, hängt von der darüber zwischen dem Unternehmer und dem Versicherten getroffenen Vereinbarung ab.

Die Bestimmungen des § 17 und des § 22, Absatz 2, 3, 4, des Gesetzes vom 28. December 1887, R.-G.-Bl. Nr. 1 ex 1888, finden auf die für die Versicherung zu entrichtenden Versicherungsbeiträge keine Anwendung.

Die nach § 18 desselben Gesetzes zu erstattenden Anzeigen und die nach § 21 der Versicherungsanstalt zu liefernden Berechnungen haben sich auch auf die nichtversicherungspflichtigen versicherten Personen zu erstrecken.

Die Versicherung beginnt mit dem Tage nach Eintreffen der Anmeldung bei der Versicherungsanstalt und hört mit dem Tage der Abmeldung, frühestens jedoch nach Ablauf eines halben Jahres, auf.

Artikel VI.

Unternehmern, deren Betriebe gesetzlich der Versicherungspflicht nicht unterliegen, ist gestattet, sich selbst, ihre Arbeiter und Betriebsbeamten, sowie die übrigen im Artikel V bezeichneten Personen bei jener Versicherungsanstalt in deren Bezirk der Betrieb gelegen ist, gegen die Folgen von Betriebsunfällen zu versichern.

Auf einen derart freiwillig zur Versicherung gemeldeten Betrieb haben alle Bestimmungen des Gesetzes vom 28. December 1887, R.-G.-Bl. Nr. 1 ex 1888, mit Ausnahme §§ 17, 22, Absatz 2, 3, 4 und des § 61, 2. und 3. Absatz mit der Maassgabe sinngemässe Anwendung zu finden, dass die Berechtigung des Unternehmers, den Versicherten eine Quote des Versicherungsbeitrages bei der Lohn- oder Gehaltszahlung auf den verdienten Lohn oder Gehalt anzurechnen, beziehungsweise von demselben zurückzuhalten, von der zwischen dem Unternehmer und den versicherten Personen darüber getroffenen Vereinbarung abhängig ist.

Die Versicherung muss corporativ für alle in den betreffenden Betrieben beschäftigten Arbeiter und Betriebsbeamten erfolgen. Dieselbe beginnt mit dem Tage nach Eintreffen der Anmeldung bei der Versicherungsanstalt und hört mit dem Tage der Abmeldung, frühestens jedoch nach Ablauf eines halben Jahres, auf.

Hinsichtlich des Unternehmers und der übrigen in Artikel V benannten Personen gelten die Bestimmungen des bezeichneten Artikels.

Dem Minister des Innern ist vorbehalten, für derlei Betriebe Gefahrenclassen im Verordnungswege festzusetzen und unterliegt die hienach von der Versicherungsanstalt auf Grund des § 18 des berufenen Gesetzes vorgenommene Einreihung eines einzelnen Betriebes in eine Gefahrenklasse und den einzelnen Procentsatz dieser Classe dem daselbst vorgesehenen Rechtszuge.

Für Betriebe, für welche eine Gefahrenklasse im Verordnungswege noch nicht festgesetzt ist, erfolgt die Einreihung in Gefahrenklasse und Procentsatz durch die betreffende Versicherungsanstalt vorbehaltlich der staatlichen Genehmigung.

Auch den als Vereine constituirten freiwilligen Feuerwehren und deren Verbänden ist gestattet, ihre activen Mitglieder gegen die Folgen von Unfällen im Dienste bei jener Versicherungsanstalt, in deren Bezirk der betreffende Verein oder Verband seinen Sitz hat, corporativ zu versichern. Auf derart freiwillig zur Versicherung gemeldete Feuerwehren haben die für Berufsfeuerwehren (Artikel I, Punkt 7) geltenden Bestimmungen entsprechende sinngemässe Anwendung zu finden. Die Erlassung dieser Bestimmungen, insbesondere auch die Einreihung dieser Feuerwehren in eine Gefahrenklasse erfolgt im Verordnungswege durch den Minister des Innern.

Artikel VII.

Die Bestimmungen des § 6, Absatz 5 und 6 und des § 16 U. V. G., wonach der für die Berechnung des Schadenersatzes, beziehungsweise des Versicherungsbeitrages anrechenbare Jahresarbeitsverdienst eines Arbeiters oder Betriebsbeamten auf das dreihundertfache des durchschnittlichen täglichen Arbeitsverdienstes und auf den Betrag von 1200 fl. beschränkt wird, finden auf die von den Eisenbahnunternehmungen in Gemässheit des Artikels I, Z. 1 und eventuell nach Artikel V versicherten Personen keine Anwendung.

Diese Personen sind mit ihrem vollen Jahresarbeitsverdienste einschliesslich der veränderlichen Bezüge (Kilometer-, Stundengelder u. s. w.) und wenn dieser den nach dem Unfallversicherungsgesetze sich ergebenden Jahresarbeitsverdienst nicht erreicht, mit dem letzteren in die Versicherung einzubeziehen.

Die für die genannten Personen zu leistenden Beiträge fallen zur Gänze dem Betriebsunternehmer zur Last.

Auf die gemäss Artikel I, Z. 1 oder Artikel V versicherten Eisenbahnbediensteten, sowie auf solche gemäss Artikel V versicherten Staatsbedienstete, welche nach den Concessionsbedingungen oder sonst bestehenden Vorschriften seitens der Eisenbahn ohne Anspruch auf Entgelt befördert werden müssen, findet, wenn ihnen ein Entschädigungsanspruch nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes zusteht, das Gesetz vom 5. März 1869, R.-G.-Bl. Nr. 27, abgesehen von den Vorschriften der §§ 46 und 47 U. V. G. keine Anwendung.

Sofern jedoch den gedachten Personen oder deren Hinterbliebenen auf Grund des Gesetzes vom 5. März 1869, R.-G.-Bl. Nr. 27. ein Entschädigungsanspruch zustehen würde, ist die dem Verletzten aus der Unfallversicherung gebührende Rente um die Hälfte und im Falle eines dauernden Siechthums in einer den Umständen entsprechenden Weise darüber hinaus bis zum doppelten Betrage, das ist 120 Proc. des vollen Jahresarbeitsverdienstes, zu erhöhen; die den Hinterbliebenen gebührende Rente ist um Zweidrittel zu erhöhen.

Artikel VIII.

Bezüglich der im Geltungsgebiete dieses Gesetzes von ungarischen oder ausländischen Bahnverwaltungen geführten Betriebe erfolgt die Durchführung der Bestimmungen der Artikel I, Z. 1 und Artikel VII im Verordnungswege.

Artikel IX.

Die Bestimmungen des zweiten Absatzes des § 58 des U. V. G. finden auf in Gemässheit des § 58 dieses Gesetzes errichtete Versicherungsanstalten, bei welchen die Zahl der Versicherten 50.000 übersteigt, keine Anwendung.

Artikel X.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Mit dem Vollzuge desselben sind Mein Minister des Innern und Mein Justizminister im Einvernehmen mit Meinen übrigen beteiligten Ministern betraut.

DIE GESETZE
BETREFFEND DIE EINLÖSUNG VON STAATSNOTEN
UND DIE
HERABMINDERUNG DER SCHWEBENDEN SCHULD
IN PARTIAL-HYPOTHEKARANWEISUNGEN.

EINLEITUNG¹⁾

VON

CARL THEODOR v. INAMA-STERNEGG.

Die drei Gesetzentwürfe, betreffend die Einlösung von Staatsnoten und die Herabminderung der schwebenden Schuld in Partial-Hypothekaranweisungen, welche die Regierungen beider Staatsgebiete im Jahre 1894 in den beiden Parlamenten eingebracht haben, sind bereits im I. Gesetze vom 2. August 1892, Artikel XXIV, beziehungsweise im V. Gesetze vom 2. August 1892, Artikel VI in Aussicht gestellt und bilden ein weiteres Glied in der Kette der gesetzlichen Maassnahmen zum Zwecke der Regelung der Valuta.

Um die Bedeutung dieser Gesetze für die Weiterführung der Valutaregelung ermessen zu können, erscheint es nothwendig, zunächst die Schritte festzustellen, welche auf der Grundlage der Gesetze vom 2. August 1892 in der Richtung der endgiltigen Regelung der Valuta seit Erlass dieser Gesetze bereits unternommen worden sind.

Von Seiten der k. k. österr. Regierung wurde der Beginn der Action zur Regelung der Valuta, abgesehen von der Beschaffung von kleinen Mengen Goldes aus den Cassenbeständen und von dem durch das II. Gesetz vom 2. August 1892 in Aussicht genommenen Abschluss eines Münz- und Währungsvertrages mit Ungarn vom 11. August 1892, gemacht mit der Aufnahme eines Anlehens zur Beschaffung von effectivem Golde im Betrage von 183,456.000 österreichischen Goldgulden nach dem V. Gesetz vom 2. August 1892, Artikel I.

Hievon sind bis zum 9. Juni 1893 bisher 100 Millionen Gulden Goldrente begeben und dafür 112,317.257 fl. 98 kr. 5. W. = 94,346.496 fl. 70 kr. österreichische Goldgulden in effectivem Golde beschafft worden.

¹⁾ Im Wesentlichen nach dem Berichte der Valutacommission des Herrenhauses des österreichischen Reichsrathes.

Es sind daher von der gesetzlichen Summe noch 89,109.503 fl. 30 kr. österreichische Goldgulden oder 48·58 Procent zu beschaffen.

Sodann wurde, gemäss dem I. und V. Gesetze vom 2. August 1892, an die Ausprägung von Landesgoldmünzen geschritten.

Es sind bis zum 26. Mai 1894 (mit Einschluss des auf Rechnung der österreichisch-ungarischen Bank geprägten Goldes) geprägt in Landesgoldmünzen der Kronenwährung 242,868.120 K.

Davon sind der Staats-Centralcasse übergeben und dort nach dem V. Gesetze vom 2. August 1892, Artikel III, in gesonderte Verrechnung übernommen 197,877.521 K. 51 h.

Die freien Goldbestände des k. k. Finanzministeriums in der Staatscentralcasse betragen ca. 30 Mill. fl. = 60 Mill. K.

Die Bestimmung der Ausprägung und Hinausgabe der Theilmünzen der Kronenwährung war im I. Gesetze vom 2. August 1892, Artikel XIV, dem Verordnungswege überlassen.

Demgemäss verfügte die Verordnung des k. k. Finanzministeriums vom 19. März 1893 die Ausgabe von Bronzemünzen der Kronenwährung und die Einziehung von Kupfermünzen zu vier Kreuzern vom 1. April 1893 an;

die Verordnung des Finanzministeriums vom 1. Mai 1893 die Ausgabe von Nickelmünzen der Kronenwährung vom 1. Mai 1893 an;

die Verordnung des Finanzministeriums vom 14. Mai 1893 die Ausgabe der Einkronenstücke der Kronenwährung vom 16. Mai 1893 an.

Demgemäss wurden geprägt bis 26. Mai 1894:

Einkronenstücke im Betrage von	61,557.000 K	=	43·97 Proc. des Contingents
Nickelmünzen	„ „ „ 18,977.162	„	= 45·24 „ „ „
Bronzemünzen	„ „ „ 1,899.810	„	= 10·44 „ „ „

Von diesen Beträgen erlagen am 21. Mai 1894 in der k. k. Staatscentralcasse:

Einkronenstücke im Betrage von	31,303.556 K	— h
Nickelmünzen	„ „ „ 9,847.913	„ 70 „
Bronzemünzen	„ „ „ 1,275.274	„ 55 „

In Umlauf sind Landesgoldmünzen der Kronenwährung, abgesehen von einem kleinen Betrage, der im Verwechslungswege hinausgegeben wurde, bisher nicht gekommen. Doch hat das k. k. Finanzministerium mit Verordnung vom 13. December 1892, R.-G.-Bl. Nr. 216, die Normen aufgestellt, nach welchen eine Ausprägung von Zwanzigkronenstücken auf private Rechnung erfolgen kann, und ebenso eine allgemeine Vorschrift vom 3. Jänner 1893 für die k. k. Cassen und Aemter, betreffend die Münzen der Kronenwährung, erlassen.

Von den Theilmünzen der Kronenwährung sind bis zum 21. Mai 1894 in Umlauf gesetzt worden:

Einkronenstücke im Betrage von	. 28,225.000 K	— h	=	20·16 Proc. d. Contingents
Nickelmünzen	„ „ „ . 8,055.886	„ 70	„	= 19·18 „ „ „
Bronzemünzen	„ „ „ . 420.065	„ 48	„	= 2·31 „ „ „

Um für den Umlauf dieser Theilmünzen der Kronenwährung Raum zu schaffen, hatte schon das Gesetz vom 24. März 1893 die Aussercurssetzung der Landessilbermünzen zu 2 Gulden und $\frac{1}{4}$ Gulden mit 1. Juni 1893 verfügt, wodurch bis Mitte Mai 1894 ein Betrag von 13,513.200 fl. 50 kr. dem k. k. Hauptmünzamt in Wien zur Einschmelzung zugeführt wurde. Ausserdem ist durch Verordnung vom 1. Mai 1893 aufgrund des Gesetzes vom 2. August 1892, Artikel XVI, bis 21. Mai 1894 von Zwanzigkreuzerstücken ein Betrag von 5,200.000 fl. dem Münzamt übergeben und ausserdem 100.841 fl. 60 kr. bei der Staatscentralcasse zurückbehalten worden.

An Kupfermünzen zu 4 Kreuzern ist nach der oben erwähnten Verordnung vom 19. März 1893 bis 21. Mai 1894 ein Betrag von 196.790 fl. dem Münzamt übergeben und überdies 8117 fl. 84 kr. von der Staatscentralcasse zurückbehalten worden.

Durch Verordnung des Finanzministeriums vom 23. Juni 1894, R.-G.-Bl. Nr. 125, ist die Aussercurssetzung der 20 kr. und 4 kr. Stücke mit 1. Jänner 1895 verfügt worden.

Die Veränderungen, welche sich seit dem 2. August 1892 im Münzumlaufe ergeben haben, lassen sich demnach folgendermaassen zusammenstellen:¹⁾

	Zuwachs		Abfall		Differenz
Einkronenstücke	28,255.000 K	2 fl., $\frac{1}{4}$ fl. Stücke	27,026.401 K	— h	+ 1,228.599 K — h
Nickelmünzen	8,055.886 „	20 kr.	10,601.683 „	20 „	— 2,545.797 „ 20 „
Bronzemünzen	420.065 „	4 kr.	409.815 „	68 „	+ 10.249 „ 32 „
zusammen	36,730.951 K		38,037.899 K	88 h	— 1,306.948 K 88 h

In Ungarn sind nach dem von dem k. ung. Finanzministerium aus Anlass der Valutaverhandlungen des J. 1894 dem Reichstage vorgelegten Ausweisen folgende Goldbestände vorhanden:

1. In der Staats-Centralcasse:

an 20 Kronenstücken	122,996.100 K
„ 10 „	20,665.560 „
„ sonstigen Goldmünzen	2,925.723 „

2. Im Münzamt in Goldbarren 10,782.647 „

3. bei einzelnen Banken placiert 2,772.470 „

4. Aus dem Gegenwerte der verkauften 24 Mill. fl. Goldrenten 47,410.316 „

zusammen 210,518.248 K

Hievon sind zu Valutazwecken gebunden 160,892.532 „

verbleiben als Cassavorräthe 49,625.715 „

Ausgeprägt wurden bis zum 26. Mai 1894 an Landesgoldmünzen 166,163.740 K, an Silbermünzen (1 K) 32,240.184 K, an Nickel 11,448.680 K und an Bronzemünzen 695.954 K. Davon sind bis zum 21. Mai 1894 in Verkehr gebracht worden: 1 Kronenstücke 12,244.000 K, Nickel 4,241.500 K und Bronze 343.750 K, zusammen also an Scheidemünze 16,809.250 K.

¹⁾ In der Beilage sind die Verhältnisse der Ausprägungen und des Münzumlaufes nach dem neuesten Stande auf Grund besonderer Nachweisung des k. k. Finanzministeriums und des k. ung. Finanzministeriums übersichtlich zusammengestellt.

Dagegen wurde in Ungarn an das Münzamt abgegeben, beziehungsweise zurückgehalten an 2 fl. und $\frac{1}{4}$ Guldenstücken 5,791.371·50 fl, 20 und 4 Kreuzerstücke 1,983.020 Gulden.

Es hat sich demnach der Münzumsatz in beiden Staatsgebieten vermehrt um 53,510.202 K, vermindert um 53,570.364 K, d. h. der Process der Umwandlung des Umlaufs in Silber- und Scheidemünzen anderer Art ist fast vollständig ohne Veränderung der Höhe des Umlaufs ausgeführt worden.

Ausserdem ist nun aber von dem k. k. Finanzministerium und von dem k. ung. Finanzministerium die Zurückbehaltung von Staatsnoten zu 1 Gulden gegen Ausgaben von Einkronenstücken verfügt, wodurch bis zum 1. Juni 1894 in Oesterreich 5,291.278 fl. in Ungarn 1,612.000 fl., zusammen also für 6,903.278 fl. Staatsnoten aus dem Verkehre träten und durch 1 Kronenstücke ersetzt werden.

Die weiteren Aufgaben der Valutaregelung sind, abgesehen von mehreren Durchführungsmaassregeln, wozu besondere Uebereinkommen zwischen den Finanzministern und Verordnungen nothwendig werden, in Artikel XXIV des I. Gesetzes vom 2. August 1892 bezeichnet.

Von den sieben Punkten dieses Artikels ist bisher nur der vierte Punkt, die Verfügung in Bezug auf die Landessilbermünzen, und zwar nur hinsichtlich der Zwei- und Einviertelguldenstücke, mit dem erwähnten Gesetze vom 24. März 1893 geordnet.

Durch die vorliegenden Gesetzentwürfe I und II soll der fünfte Punkt des Artikel XXIV, die Verfügung über die Einlösung der Staatsnoten hinsichtlich eines Theiles derselben, geordnet werden. Dagegen bleiben: 1. die allgemeine Einführung der obligatorischen Rechnung in der Kronenwährung; 2. die Ordnung der Verhältnisse des allgemeinen Münzverkehrs; 3. die Bestimmungen über die Anwendung der neuen Währung auf die Rechtsverhältnisse; 4. die Verfügung in Betreff der Landessilbermünzen zu 1 fl. ö. W.; 5. die Verfügung über die Einlösung des Restbetrages der Staatsnoten; 6. die Bestimmungen über die Ordnung der Papiergeldcirculation und 7. die Verfügungen über die Aufnahmen der Barzahlungen — späteren Gesetzen vorbehalten.

Dass die Regierungen den Anfang der Ausführung des Artikels XXIV, nach Erlassung des Gesetzes vom 24. März 1893, mit der theilweisen Einlösung der Staatsnoten machen wollen, ist ebenso sehr in der Natur dieser Form der Circulationsmittel, wie in der gegenwärtigen Lage unserer Münzverhältnisse begründet. Die Staatsnoten sind nicht nur eine vom Staate anerkannte und ausdrücklich als solche bezeichnete Schuld, deren Einlösung versprochen ist (Gesetz vom 25. August 1866, R.-G.-Bl. Nr. 101, Artikel VIII), sondern sie bilden auch die einzige Form eines rein fiduciären und contingentierten Geldes mit unbeschränkter rechtlicher Zahlkraft. Ein solches Geld ist aber nicht nur am ehesten Schwankungen seiner Wertschätzung ausgesetzt, sondern vermag sich auch am wenigsten wechselnden Verkehrsbedürfnissen anzupassen; auch ist es eine in geordneten Verhältnissen nirgends vorkommende Anomalie, dass gerade die Hauptform des Landesgeldes fiduciären Charakter besitzt.

Die durch die Gesetze vom 2. August 1892 und deren Ausführung geschaffene monetäre Situation verlangt aber dringend eine Maassregel, welche es

möglich macht, die bereits ausgeprägten Theilmünzen der Kronenwährung in Umlauf zu setzen und die durch das Nebeneinanderbestehen zweier Währungen herbeigeführte Mannigfaltigkeit der Circulationsmittel successive zu vereinfachen. Beides wird erreicht, indem ein Theil der Staatsnoten zu 1 Gulden durch Einkronenstücke ersetzt wird (62·5 Procent des Standes der Einguldennoten vom 31. Jänner 1894), während der Rest derselben nebst einem weiteren bis zu 200 Millionen Gulden österr. Währung reichenden Betrag von Staatsnoten durch Silbergulden und Banknoten eingelöst werden soll.

Dass bei dieser Einziehung von Staatsnoten vor allem die Appoints zu 1 fl. aus dem Verkehre gezogen werden, ist sowohl in deren besonderer Beschaffenheit und mit Rücksicht auf die angestrebte Circulation für Einkronenstücke, als auch in dem II. Gesetze vom 2. August 1892, Artikel XIX, begründet. Aus diesen Gründen empfiehlt es sich auch, den Beginn der Einlösung der Staatsnoten nicht weiter hinauszuschieben.

Die Höhe des Betrages, bis zu welchem einstweilen Staatsnoten eingelöst werden sollen, ist durch die auf dem Wege der Anleihe beschafften und seither ausgeprägten Goldmengen indicirt. Dieselbe beläuft sich für das österreichische Staatsgebiet auf rund 112 Millionen Gulden ö. W., welche zugleich das Contingent an den 160 Millionen Gulden Staatsnoten repräsentieren, die nach Ersetzung von 40 Millionen Gulden Staatsnoten (österreichischer Antheil 28 Millionen Gulden ö. W.) durch Einkronenstücke, durch die im Gesetzentwurfe in Aussicht genommene Transaction mit der österreichisch-ungarischen Bank eingelöst werden sollen. Im Interesse der Einheitlichkeit und thunlichsten Vereinfachung dieser ganzen Action war es empfohlen, die Bestimmungen über diese Noteneinlösung, wenn sie sich auch auf vier Jahre vertheilen kann, schon jetzt durch das Gesetz zu normieren.

Ein Gesetz über die allgemeine Einführung der obligatorischen Rechnung in der Kronenwährung, im Zusammenhange mit der Ordnung des allgemeinen Münzverkehres, ist doch erst in dem Zeitpunkte Bedürfnis, in welchem mindestens die Theilmünzen der Kronenwährung im Verkehre bereits vorherrschen.

Die Gesetze über die Ordnung der Rechtsgeschäfte, der Papiergeldcirculation und über die Aufnahme der Barzahlungen folgen naturgemäss diesen erst nach, so dass die Priorität der eingebrachten Gesetze über die Einziehung der Staatsnoten auch aus diesem Gesichtspunkte gerechtfertigt ist.

Von den einzelnen Bestimmungen des I. Gesetzes hat bei den parlamentarischen Verhandlungen insbesondere der Artikel V zu eingehenden Erörterungen Veranlassung gegeben.

Die beiden Finanzverwaltungen werden demnach angewiesen, mit der österreichisch-ungarischen Bank ein Uebereinkommen abzuschliessen, wonach bei der Bank 160 Millionen Gulden ö. W. in Zwanzigkronenstücken (demnach von Seite der österreichischen Finanzverwaltung 112 Millionen Gulden ö. W.) successive und nach Maassgabe des Bedarfes erlegt und dafür von Seite der Bank der gesetzliche Gegenwert in Silbercourant und Banknoten an die beiden Finanz-

verwaltungen zur Verfügung gestellt wird. Es ist dabei durch verschiedene Detailbestimmungen dieses Uebereinkommens dafür gesorgt, dass das erlegte Gold, seiner ursprünglichen Bestimmung für die Regelung der Valuta zu dienen, nicht entfremdet werde, dass dem Staate die Verfügung über diese Erläge jederzeit gesichert bleibe und dass die Bank aus diesem Titel nicht den Gesamtbetrag des zulässigen Banknotenumlaufes erhöhen könne.

Der Bank wird durch diese Golderläge kein einseitiger Vortheil zugewendet, indem sie für dieselben den vollen gesetzlichen Gegenwert zu leisten hat, und trotz der Einrechnung der Golderläge in ihren Metallschatz doch weder eine über den, den Gegenwert der Golderläge repräsentierenden Betrag von Banknoten hinausgehende, weitere Notenemission, noch andere Geschäfte mit denselben machen kann.

Der scheinbare Gewinn der Bank, welcher darin gesehen werden könnte, dass dieselbe höherwertiges Gold gegen (infolge des derzeitigen Agios) minderwertiges Silbercourant und Banknoten erhält, ergibt sich thatsächlich nicht, indem er nur mittels Veräußerung des Goldes zu realisieren wäre; diese aber ist eben ausgeschlossen, so lange die Barzahlungen nicht aufgenommen werden, in welchem Augenblicke aber auch diese Wertdifferenz vollständig verschwunden sein wird.

Sollte aber dieses Uebereinkommen mit der Bank aus irgend einem Grunde früher gelöst werden, so würde auch der Staat die erlegten Goldbestände gegen Zurückstellung des gleichen Betrages in Silbercourant oder Banknoten zurückerhalten, also auch in diesem Falle für die Bank ein Gewinn nicht resultieren.

Auch das Recht des Staates, diese Golderläge jederzeit zurückfordern zu können, ist durch die gesetzlichen Bestimmungen des Uebereinkommens ausreichend sichergestellt. Dass dieses Recht in dem Falle der Nichterneuerung des Bankprivilegiums vom Jahre 1887 oder bei vorzeitiger Liquidierung der Bank den beiden Finanzverwaltungen eingeräumt ist, erscheint damit gerechtfertigt, dass in diesen Fällen besondere Sicherheitsvorkehrungen zur ungeschmälernten Erhaltung des Goldschatzes unter allen Umständen nothwendig würden.

In allen anderen Fällen ist die Ausübung des Rückforderungsrechtes an die Genehmigung der beiderseitigen Legislativen geknüpft, weil damit ein Schritt zur Regelung der Valuta, welchen eben das vorliegende Gesetz imperativ vorschreibt, wieder redressiert würde, was eben deshalb auch wieder nur von der Gesetzgebung verfügt werden könnte.

Uebrigens ist im Artikel V, Punkt 6 die endgiltige Ordnung dieses Uebereinkommens im Falle der Erneuerung des Bankprivilegiums in Aussicht genommen, bei welcher Gelegenheit auch jene Punkte des Uebereinkommens, bezüglich welcher etwa in den Ausführungen eine anderweitige Fassung als angezeigt erscheinen sollte, einer neuerlichen Cognition und Prüfung durch die Legislative zu unterziehen sein werden.

Die übrigen Bestimmungen des I. Gesetzes, sowie das II. Gesetz, womit dem Finanzminister ein Betrag der nach Artikel III des Gesetzes vom 2. August 1892, R.-G.-Bl. 130, in Verwahrung erlegten Landesgoldmünzen der

Kronenwährung angewiesen wird, sind einfache Ausführungsbestimmungen der oben erörterten Grundsätze und geben daher keine Veranlassung zu weiteren Erläuterungen.

Mit dem III. Gesetze soll der Finanzminister ermächtigt werden, die schwebende Schuld in Partial-Hypothekaranweisungen bis auf den Betrag von 70 Millionen Gulden ö. W. herabzumindern.

Da diese Partial-Hypothekaranweisungen seit dem Gesetze vom 25. August 1866, R.-G.-Bl. Nr. 101, Artikel VI mit dem Staatsnotenumlaufe in ein Verhältnis gegenseitiger Vertretbarkeit gesetzt sind, so wird zugleich mit der Einlösung von Partial-Hypothekaranweisungen ein entsprechender Betrag von Staatsnoten einzulösen sein.

Diese Einlösungen werden durch andere gesetzliche Zahlungsmittel, jedoch unter Ausschluss von Staatsnoten vorzunehmen sein.

Die zur Durchführung dieser Einlösungsoperation nöthigen Zahlungsmittel sollen durch die Aufnahme einer mit höchstens vier Procent steuerfrei verzinslichen Rentenschuld der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder beschafft werden.

Nachdem in dem V. Gesetze vom 2. August 1892 bereits die Aufforderung zur besonderen gesetzlichen Regelung dieser Angelegenheit ausgesprochen ist, muss anerkannt werden, dass der vorgeschlagene Modus derselben durchaus zweckmässig und geeignet sei, ein wirksames Glied in der Kette der Maassnahmen zur Regelung der Valuta zu werden.

Es ist dabei nicht zu vergessen, dass diese Form der schwebenden Schuld nur in Zeiten schwerer finanzieller Bedrängnis zu einer weiteren Vermehrung des Staatsnotenumlaufes Veranlassung gegeben hat, es also auch nahe liegt, diese Schuld in dem Augenblicke zu reduciren, wo an eine Einschränkung des Staatsnotenumlaufes geschritten wird; ausserdem haben es aber auch die Erfahrungen der letzten Jahre ergeben, dass das Bedürfnis nach vorübergehenden Geldanlagen, welchem die Ausgabe der Salinenscheine entspricht, mit einem um 30 Proc. verminderten Betrage noch vollauf befriedigt werden kann.

Indem überdies das Gesetz diese Einlösung von Partial-Hypothekaranweisungen, beziehungsweise Staatsnoten nicht imperativ vorschreibt, sondern dem Finanzminister nur die Ermächtigung eingeräumt werden soll, dieselbe in einem ihm angemessen erscheinenden Zeitpunkte vorzunehmen, wird zugleich der Finanzverwaltung der für derartige finanzielle Transactionen wünschenswerte freie Spielraum eingeräumt, welcher ihr gestattet, sorgfältig auch auf das Bedürfnis des Verkehres und die Lage des Geldmarktes Rücksicht zu nehmen.

Durch die eventuelle Begebung einer vierprocentigen Rentenschuld zum Zwecke der Einlösung der Salinenscheine, beziehungsweise der sie vertretenden Staatsnoten wird allerdings eine etwas grössere Zinsenlast für den Staatsschatz erwachsen, ein Opfer, das jedoch bei dem gegenwärtigen Zinsfuss und den Zinszahlungsmodalitäten der Salinenscheine nicht erheblich ist und durch eine bei vermindertem Umlaufe von Salinenscheinen leichter ausführbare Herabsetzung des Zinsfusses sogar fast ganz compensiert werden könnte.

Ausprägung und Ausgabe von Münzen der Kronenwahrung.

		Contingente (Millionen Kronen)	Gepragt bis 26. Mai 1894	Von der k. k., bezw. der k. ung. Staats- Centralcasse bis 21. Mai 1894 ausgegeben
Gold (Landesgoldmunzen der Kronenwahrung)	{ Oesterreich	—	242,868.120 K	—
	{ Ungarn	—	166,163.740 „	—
Silber (Ein Kronenstucke)	{ Oesterreich	140	61,557.000 „	28,225.000 K — h
	{ Ungarn	60	32,240 184 „	12,224 000 „ — „
Nickel	{ Oesterreich	42	18,977.162 „	8,055.886 „ 70 „
	{ Ungarn	18	11,448.680 „	4,241.500 „ — „
Bronze	{ Oesterreich	18.2	1,899.810 „	420.065 „ 48 „
	{ Ungarn	7.8	695.954 „	343.750 „ — „
Zusammen	{ Gold		409,031.860 K	—
	{ Scheidemunze		126,618.790 „	53,510.202 K 18 h

Aus dem Verkehre gezone Munzen der osterreichischen Wahrung.

		Eingeschmolzen oder an das Munzamt abgegeben bis 21. Mai 1894
2-Guldenstucke	{ Oesterreich	2,562.936 fl. — kr.
	{ Ungarn	1,098.402 „ — „
1/4-Guldenstucke	{ Oesterreich	10,950.264 „ 50 „
	{ Ungarn	4,692.969 „ 50 „
20-Kreuzerstucke	{ Oesterreich	5,300.800 „ — „
	{ Ungarn	1,912.700 „ — „
4-Kreuzerstucke	{ Oesterreich	196.790 „ — „
	{ Ungarn	70.320 „ — „
Zusammen		26,785.182 fl. — kr.

I.

Gesetz,¹⁾ wodurch das Ministerium der im Reichsrathe vertretenen Konigreiche und Lander ermachtigt wird, mit dem Ministerium der Lander der ungarischen Krone ein Uebereinkommen in Betreff der Einlosung von Staatsnoten im Gesamtbetrage von 200 Millionen Gulden . W. abzuschliessen.

Mit Zustimmung beider Hauser des Reichsrathes finde Ich zu verordnen, wie folgt:

§ 1.

Das Ministerium der im Reichsrathe vertretenen Konigreiche und Lander wird ermachtigt, mit dem Ministerium der ungarischen Krone folgendes Uebereinkommen abzuschliessen.

Artikel I.

Auf Grund des Artikels XIX des Munz- und Wahrungsvertrages vom 11. August 1892 wird im gegenseitigen Einvernehmen festgesetzt, dass von der gemeinsamen schwebenden Schuld von 312 Millionen Gulden . W. in Staatsnoten zunachst ein Theilbetrag von 200 Millionen Gulden . W. einzulosen ist.

¹⁾ Beim Erscheinen des Heftes noch nicht publieirt

Diese Einlösung hat durch die Einberufung und Einlösung der Staatsnoten zu Einem Gulden ö. W. und durch die Einlösung eines entsprechenden Betrages von Staatsnoten der anderen Kategorien zu erfolgen.

Artikel II.

Die Ausgabe von Staatsnoten zu einem Gulden ö. W. ist mit dem Tage, an welchem dieses Uebereinkommen abgeschlossen wird, einzustellen.

Bezüglich der bis zu diesem Tage ausgegebenen Staatsnoten zu Einem Gulden ö. W., mit der Firma der k. und k. Reichscentralcasse und dem Datum vom 1. Juli 1888 erlischt am 31. December 1895 die bestehende allgemeine Verpflichtung zur Annahme an Zahlungsstatt. Bis zum 30. Juni 1896 sind jedoch diese Staatsnoten zu Einem Gulden ö. W. noch bei den sämtlichen beiderseitigen Staatscassen und Aemtern, sowie bei den k. und k. gemeinsamen Cassen und Aemtern als Zahlung und bei den in den beiden Staatsgebieten als Verwechslungscassen fungierenden Cassen in Verwechslung gegen andere gesetzliche Zahlungsmittel anzunehmen.

Die Einberufung und Einlösung dieser Staatsnoten zu Einem Gulden ö. W. wird von dem k. k. Finanzministerium und von dem königlich-ungarischen Finanzministerium, im Einvernehmen mit dem k. und k. Reichsfinanzministerium, im Laufe des Jahres 1894 im Verordnungswege angeordnet werden. Hiebei ist als letzter Termin der Einlösung der 31. December 1899 anzusetzen.

Mit Ablauf des 31. December 1899 ist jede Verpflichtung des Staates zur Einlösung dieser Staatsnoten erloschen.

Artikel III.

Zudem sind Staatsnoten zu fünf Gulden, beziehungsweise fünfzig Gulden ö. W. spätestens bis Ende 1897 in einem Betrage einzulösen, welcher unter Zurechnung des Betrages der bis zu dem Tage, an welchem dieses Uebereinkommen abgeschlossen wird, ausgegebenen Staatsnoten zu Einem Gulden ö. W. die Summe von zweihundert Millionen Gulden ö. W. erreicht.

Zum Zwecke der Einlösung des oben bezeichneten Betrages von Staatsnoten zu fünf Gulden, beziehungsweise zu fünfzig Gulden ö. W. findet keine Einberufung statt, sondern es werden das k. k. Finanzministerium und das königlich-ungarische Finanzministerium Staatsnoten zu fünf Gulden und beziehungsweise zu fünfzig Gulden ö. W., welche in den Staatscassen befindlich sind oder an dieselben gelangen, innerhalb der oben festgesetzten Jahre und bis zu dem oben bestimmten Betrage der Einlösung zuführen.

Zur Erleichterung der Durchführung der Einlösung kann im Einvernehmen mit dem k. und k. Reichsfinanzministerium auch veranlasst werden, dass in den Beständen der k. und k. Reichscentralcasse befindliche und an dieselbe gelangende Staatsnoten zu fünf Gulden und beziehungsweise zu fünfzig Gulden ö. W. nach Maassgabe der zur Einlösung bestimmten Beträge der Einlösung zugeführt werden.

Artikel IV.

Die Einlösung der einberufenen Staatsnoten zu Einem Gulden ö. W. sowie diejenige der Staatsnoten der anderen Kategorien findet gegen andere Zahlungsmittel, jedoch unter Ausschluss von Staatsnoten, statt. An Stelle der eingelösten Staatsnoten sind keine Staatsnoten mehr auszugeben.

Das k. k. Finanzministerium und das königlich-ungarische Finanzministerium werden zur Einlösung von Staatsnoten in jedem der Jahre 1894 und 1895 für zwanzig Millionen Gulden ö. W. nach Artikel VIII des Münz- und Währungsvertrages ausprägende Einkronenstücke ausgeben. Diese zur Einlösung von Staatsnoten auszugebenden Einkronenstücke sind in das im Artikel IX desselben Vertrages festgesetzte Ausprägungscontingent einzurechnen; die Ausgabe derselben durch die beiden Finanzverwaltungen findet nach dem im Artikel X des Münz- und Währungsvertrages bestimmten Auftheilungsverhältnisse statt.

Die über diese Beträge hinaus zur Einlösung erforderlichen Zahlungsmittel in Silbergulden ö. W. oder in Noten der österreichisch-ungarischen Bank werden vom k. k. Finanzministerium und vom königlichen ungarischen Finanzministerium gegen im Sinne des nachfolgenden Artikels zu bewerkstellende Erläge von Zwanzigkronenstücken bei der österreichisch-ungarischen Bank beschafft werden.

Das k. k. Finanzministerium und das königliche ungarische Finanzministerium werden jeweils einverständlich festsetzen, in welchem Betrage der gesetzliche Gegenwert für die erlegten Zwanzigkronenstücke in Silberguldenstücken, und in welchem Betrage in Banknoten zu beziehen ist.

Artikel V.

Das k. k. Finanzministerium und das königlich-ungarische Finanzministerium erlegen successive und nach Maassgabe des Bedarfes, in dem im Artikel XIX des Münz- und Währungsvertrages bestimmten quotenmässigen Verhältnisse, Zwanzigkronenstücke bis zum Höchstbetrage von 160 Millionen Gulden ö. W. bei der österreichisch-ungarischen Bank.

Von diesem Höchstbetrage werden sonach auf das k. k. Finanzministerium 112 Millionen Gulden, auf das königlich-ungarische Finanzministerium 48 Millionen Gulden ö. W. entfallen.

Ueber diese Erläge wird, um Gewähr dafür zu bieten, dass das erlegte Gold seiner ursprünglichen Bestimmung nicht entzogen werden wird, von jeder der beiden Finanzverwaltungen mit der österreichisch-ungarischen Bank ein Uebereinkommen abzuschliessen sein, welches folgende Bestimmungen zu enthalten hat:

1. Das k. k. Finanzministerium, beziehungsweise das königliche ungarische Finanzministerium erlegt bei der betreffenden Hauptanstalt der österreichisch-ungarischen Bank Zwanzig-Kronenstücke bis zu dem auf jedes derselben entfallenden Höchstbetrage.

Die österreichisch-ungarische Bank stellt dem erlegenden Finanzministerium in dem Ausmaasse des stattgefundenen Erlages den Gegenwert nach dem Maassstabe, nach welchem ein Gulden ö. W. gleich zwei Kronen zu rechnen ist, und

zwar nach Verlangen des erlegenden Finanzministeriums in Silbercourantgeld oder in Banknoten bei der betreffenden Hauptanstalt zur Verfügung.

2. Die erlegten Zwanzig-Kronenstücke werden in den Metallschatz der österreichisch-ungarischen Bank eingerechnet. Insoweit der Gegenwart für die erlegten Zwanzig-Kronenstücke von der Bank nicht in Silbercourantgeld, sondern in Banknoten geleistet wird, dürfen bis auf anderweitige übereinstimmende gesetzliche Regelung die erlegten Zwanzig-Kronenstücke von der Bank nur zur Bedeckung eben dieser Banknoten verwendet werden, ohne dass die Bank berechtigt ist, durch die Einrechnung dieser Erläge in den Barvorrath den Gesamtbetrag des zulässigen Banknotenumlaufes entsprechend dem Artikel 84 der Statuten der österreichisch-ungarischen Bank zu erhöhen.

In den von der österreichisch-ungarischen Bank nach Artikel 104 der Statuten zu veröffentlichenden Wochenübersichten ist die Einhaltung dieser Bestimmung ziffermässig besonders nachzuweisen.

3. Die österreichisch-ungarische Bank ist verpflichtet, falls ihr gegenwärtiges, bis Ende des Jahres 1897 dauerndes Privilegium nicht erneuert werden, oder falls die österreichisch-ungarische Bank vor diesem Zeitpunkte in Liquidation treten sollte, die auf diese Weise erhaltenen Zwanzig-Kronenstücke dem k. k. Finanzministerium, beziehungsweise dem königlich-ungarischen Finanzministerium auf deren Verlangen gegen Silbercourantgeld oder Banknoten wieder zurückzustellen.

Ausserdem können die bei der österreichisch-ungarischen Bank erlegten Zwanzig-Kronenstücke über, mit Genehmigung der beiderseitigen Gesetzgebungen, abgeschlossenes Uebereinkommen der beiden Regierungen gegen Zurückstellung des gleichen Betrages in Silbercourantgeld oder Banknoten zurückverlangt werden.

4. Die österreichisch-ungarische Bank ist verpflichtet, nach Maassgabe ihres Vorrathes, dem k. k. Finanzministerium, beziehungsweise dem königlich-ungarischen Finanzministerium über im Einverständnisse mit der anderen Finanzverwaltung gestelltes Verlangen jeden beliebigen Betrag von Silbercourantgeld gegen Banknoten ohne Abzug und kostenfrei bei der betreffenden Hauptanstalt zur Verfügung zu stellen.

5. Die österreichisch-ungarische Bank wird für die aus der Durchführung dieses Uebereinkommens entspringende Mühewaltung keinerlei Vergütung in Anspruch nehmen können.

Die effectiv erwachsenen Verpackungs- und Transportkosten werden derselben ersetzt.

6. Der Inhalt dieses Uebereinkommens ist im Falle der Erneuerung des Privilegiums endgiltig zu ordnen.

7. Die Wirksamkeit eines solchen, zwischen einem der beiden Finanzministerien und der österreichisch-ungarischen Bank geschlossenen Uebereinkommens ist an die Bedingung geknüpft, dass ein gleiches Uebereinkommen zwischen dem Finanzministerium des anderen Staatsgebietes der Monarchie und der österreichisch-ungarischen Bank abgeschlossen wird.

Artikel VI.

Die von den Finanzministerien der beiden Staatsgebiete eingelösten und unbrauchbar gemachten Staatsnoten sind an das k. und k. Reichsfinanzministerium ohne Ersatz abzuliefern.

Die von den beiderseitigen Finanzministerien als eingelöst abgelieferten und unbrauchbar gemachten Staatsnoten, sowie die von der k. k. Reichscentralcasse unmittelbar eingelösten und von derselben unbrauchbar gemachten Staatsnoten sind von dem k. und k. Reichsfinanzministerium der Vernichtung zuzuführen. Das k. k. Finanzministerium, sowie das königlich-ungarische Finanzministerium werden berechtigt sein, bei der Vernichtung der eingelösten Staatsnoten durch hiezu entsendete Beamte zu intervenieren.

Artikel VII.

Ueber die Kosten der Einlösung der Staatsnoten, welche von den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern mit 70 Procent, von den Ländern der ungarischen Krone mit 30 Procent getragen werden (Artikel XIX des Münz- und Währungsvertrages), sowie über die der k. und k. Reichscentralcasse zum Zwecke der Einlösung von den beiden Finanzministerien zuzuweisenden Vorschüsse, beziehungsweise über die an dieselbe zu leistenden Vergütungen wird zwischen den beiden Finanzministerien, wie auch mit dem k. und k. Reichsfinanzministerium monatlich abgerechnet werden.

Sollte sich nach Ablauf des letzten Einlösungstermines herausstellen, dass ein Theil der ausgegebenen Staatsnoten zu Einem Gulden ö. W. zur Einlösung nicht gebracht wurde, so wird die durch die Abschreibung dieser ausgegebenen und zur Einlösung nicht gebrachten Staatsnoten als getilgt (Artikel VIII) erwachsende Ersparnis mit 70 Procent den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern und mit 30 Procent den Ländern der ungarischen Krone zukommen.

Artikel VIII.

Die im Sinne dieses Uebereinkommens eingelösten Staatsnoten sind nach vollzogener Vernichtung sofort von dem auf gemeinsame Kosten einzulösenden Betrage der schwebenden Schuld in Staatsnoten (Artikel XIX des Münz- und Währungsvertrages) als getilgt abzuschreiben und auszuweisen.

Der Betrag der bis zu dem Tage, an welchem dieses Uebereinkommen abgeschlossen wird, zur Ausgabe gelangten und bis zum Ablaufe des letzten Einlösungstermines zur Einlösung nicht gebrachten Staatsnoten zu Einem Gulden ö. W. ist nach dem Ablaufe dieses letzten Einlösungstermines von dem auf gemeinsame Kosten einzulösenden Betrage der schwebenden Schuld in Staatsnoten als getilgt abzuschreiben und auszuweisen.

Bis zu dieser Abschreibung als Tilgung ist bezüglich der Staatsnoten zu Einem Gulden ö. W. fortlaufend besondere Rechnung zu führen und nachzuweisen, welcher Betrag dieser Staatsnoten bereits eingelöst und vernichtet wurde, und welcher Betrag von Staatsnoten zu Einem Gulden ö. W. noch im Umlaufe ist.

Artikel IX.

Der Umlauf der Staatsnoten ist von dem Tage, an welchem dieses Uebereinkommen abgeschlossen wird, auf jene Summe beschränkt, welche sich mit Rücksicht auf die nach Alinea 2 des § 5 des Gesetzes vom 24. December 1867, R.-G.-Bl. Nr. 3 vom Jahre 1868, beziehungsweise des ungarischen Gesetzartikels XV vom Jahre 1867 mit dem Umlaufe der Staatsnoten in Verbindung gebrachten Hypothekenscheine (Partial-Hypothekaranweisungen) im Höchstbetrage von 100 Mill. Gulden ö. W. nach Abzug der im Sinne dieses Uebereinkommens eingelösten und vernichteten Staatsnoten ergibt.

Artikel X.

Die Controle über die, durch dieses Uebereinkommen geordnete Durchführung der Einlösung von Staatsnoten im Gesamtwerte von 200 Millionen Gulden ö. W. wird von der zur Controle der Gebarung der gemeinsamen schwebenden Schuld durch das Gesetz vom 10. Juni 1868, R.-G.-Bl. Nr. 53, beziehungsweise der durch den ungarischen Gesetzartikel XLVI vom Jahre 1868 eingesetzten Controlcommission gemäss dieser gesetzlichen Bestimmungen geübt.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

II.

Gesetz,¹⁾ durch welches dem Finanzminister ein Betrag der nach Artikel III des Gesetzes vom 2. August 1892, R.-G.-Bl. Nr. 130, in Verwahrung erlegten Landesgoldmünzen der Kronenwährung angewiesen wird.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich zu verordnen, wie folgt:

Artikel I.

Dem Finanzminister wird von den nach Artikel III des Gesetzes vom 2. August 1892, R.-G.-Bl. Nr. 130, in Verwahrung erlegten Landesgoldmünzen der Kronenwährung ein Betrag bis zur Höhe von 224 Millionen Kronen (= 112 Millionen Gulden ö. W.) angewiesen.

Artikel II.

Der Finanzminister hat diesen angewiesenen Betrag von Landesgoldmünzen der Kronenwährung ausschliesslich zur Beschaffung der zur Einlösung von Staatsnoten erforderlichen Zahlungsmittel in Silberguldenstücken oder Banknoten ö. W. durch im Sinne des Artikels V des Gesetzes über die Einlösung von Staatsnoten im Gesamtbetrage von 200 Millionen Gulden ö. W., zu bewerkstelligende Erläge von Zwanzig-Kronenstücken bei der österreichisch-ungarischen Bank zu verwenden.

¹⁾ Beim Erscheinen des Heftes noch nicht publiciert.

Artikel III.

Ueber diese Verwendung hat der Finanzminister dem Reichsrathe während der Ausführung der Einlösungsoperation alljährlich mindestens einmal zu berichten und nach dem Abschlusse dieser Operation einen besonderen Schlussbericht zu erstatten.

Artikel IV.

Die Staatsschulden-Controlcommission des Reichsrathes ist zur Controle darüber berufen, dass dem Finanzminister ein solcher Betrag von den unter ihrer Gegensperre erlegten Landesgoldmünzen ausgefolgt wird, welcher der Bestimmung des Artikels I dieses Gesetzes entspricht.

Artikel V.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Artikel VI.

Mein Finanzminister ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

III.

Gesetz,¹⁾ durch welches der Finanzminister ermächtigt wird, die schwebende Schuld in Partial-Hypothekaranweisungen bis auf den Betrag von siebenzig Millionen Gulden ö. W. herabzumindern.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Der Finanzminister wird ermächtigt, in einem ihm angemessen erscheinenden Zeitpunkte, die schwebende Schuld in Partial-Hypothekaranweisungen im Höchstbetrage von hundert Millionen Gulden ö. W. im Verordnungswege auf den Betrag von siebenzig Millionen Gulden ö. W. zu beschränken.

§ 2.

In einer solchen Verordnung hat der Finanzminister zugleich die Einlösung der über die von ihm festgesetzte Begrenzung ausgegebenen Partial-Hypothekaranweisungen, beziehungsweise der dieselben in der Circulation vertretenden Staatsnoten anzuordnen.

Die Einlösung ist hiebei nach folgenden Bestimmungen zu regeln:

Die Einlösung dieser Partial-Hypothekaranweisungen, beziehungsweise Staatsnoten, ist durch andere gesetzliche Zahlungsmittel, jedoch unter Ausschluss von Staatsnoten, vorzunehmen.

Die eingelösten Partial-Hypothekaranweisungen, beziehungsweise die eingelösten und unbrauchbar gemachten Staatsnoten, sind an das k. und k. Reichsfinanzministerium ohne Ersatz abzuliefern.

¹⁾ Beim Erscheinen des Heftes noch nicht publiciert.

An Stelle der eingelösten Partial-Hypothekaranweisungen, beziehungsweise Staatsnoten, dürfen keine Partial-Hypothekaranweisungen, beziehungsweise Staatsnoten, mehr ausgegeben werden.

§ 3.

Der Betrag der als eingelöst an das k. und k. Reichsfinanzministerium abgeführten Partial-Hypothekaranweisungen, beziehungsweise Staatsnoten ist, und zwar nach vorgenommener Vernichtung der letzteren von der Gesamtsumme dieser schwebenden Schuld sofort als getilgt abzuschreiben und auszuweisen.

§ 4.

Die zur Durchführung der Einlösungsoperation nöthigen Zahlungsmittel sind durch die Aufnahme einer mit höchstens vier Procent steuerfrei verzinslichen Rentenschuld der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder zu beschaffen.

§ 5.

Zur Controle über die Durchführung der Bestimmungen dieses Gesetzes ist die Staatsschulden-Controlcommission des Reichsrathes berufen.

§ 6.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft tritt, ist Mein Finanzminister beauftragt.

LITERATURBERICHT.

Rob. Pöhlmann, Professor der alten Geschichte an der Universität Erlangen: *Geschichte des antiken Communismus und Socialismus*. Erster Band München 1873. C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung (O. Beck).

National-ökonomische Studien und Richtungen haben seit dem Emporblühen der modernen Historiographie die Darstellung der griechischen Geschichte merklich befruchtet und beeinflusst. G. B. Niebuhr, der sich ja zunächst mit einer griechischen Geschichte trug und dessen Vorlesungen über dieselbe noch gegenwärtig von Wert sind, eröffnete das Verständnis der agrarischen wie der colonialen Verhältnisse; A. Boeckh bearbeitete, veranlasst durch seinen Bruder, den preussischen Finanzminister, den Staatshaushalt der Athener mit Zugrundelegung des neugewonnenen inschriftlichen Materials und stellte metrologische Untersuchungen über Gewichte, Münzfusse und Maasse des Alterthums in ihrem Zusammenhange an; M. Duncker schrieb über die Hufen der Spartaner. Vor allem aber hat Grote seine berühmte „History of Greece“ in den Dienst einer bestimmten national-ökonomischen Schule gestellt; er ist der Lobredner der athenischen Demokratie vom reinsten Manchesterstandpunkt aus. „Bezeichnend für die Anschauungsweise, welche der Grote'schen Geschichtsauffassung zugrunde liegt, ist die Ausführlichkeit, mit der er die Verdienste der athenischen Demokratie um die Befreiung des Geldgeschäftes von Zins- und Wucherbeschränkungen, um die Heilighaltung der Schuldverträge und des Privateigenthumes behandelt, während die Frage nach der Art und Weise der Vertheilung des Eigenthums und ihrer Bedeutung für das demokratische Bürgerthum so gut wie gänzlich ignoriert wird. Grote erscheint hier durchaus als der echte Schüler Ricardos und der Lehre von der Sicherheit des Eigenthums als des wahren Grundsteines nationaler Wohlfahrt.“ Der Staat war nach dieser Auffassung — und Grote vertheidigte dieselbe auch in seiner Eigenschaft als Parlamentsmitglied — nur dazu da, um die natürliche Vertheilung des Capitals zu begünstigen, statt sie zu stören. Das Volk verlange vom Staate in der Hauptsache weiter nichts als Sicherheit von Person und Eigenthum und möglichste Verallgemeinerung der Bildung unter den ärmeren Classen. Den letzteren im Kampf gegen die Noth zu Hilfe zu kommen, sei nicht Sache des Staates; denn durch eine richtig geleitete Erziehung könnten die arbeitenden Classen gewöhnt werden, ihre Vermehrung zu regeln, dass die Löhne von selbst auf einer genügenden Höhe erhalten würden. (Grote, *Minor works* p. 11). Von diesem Standpunkt aus hat Grote sehr einschneidende sociale Reformen der griechischen Staatsmänner, z. B. des Solon, nicht zu würdigen verstanden, ebensowenig den nachhaltenden Widerstand, den die athenische Demokratie im eigenen Staate fand; ja er hat auch die socialpolitischen Anschauungen des Plato und des Aristoteles, so ihr Eintreten für eine starke Monarchie gegenüber der Capital-, wie gegenüber der Pöbelherrschaft nicht richtig gewürdigt; wie er denn selbst seinen doctrinären Radicalismus in politischer Beziehung bethätigte, indem er 1830 und 1848 die französischen Republikaner mit Geld unterstützte und erst 1867 mit Hinblick auf die nordamerikanische Demokratie zur Einsicht kam, dass „er seinen Glauben an die Wirksamkeit einer republikanischen Regierung als eine Schranke gegen die gemeinen Leidenschaften einer Majorität in der Nation überlebt habe.“ Während man also vor 40—50 Jahren über Grotos Werk — auch heute noch die bedeutendste Gesamtdar-

stellung der griechischen Geschichte — in den weitesten Kreisen entzückt war, da sie von dem pedantischen Formalismus der Philologen abstrahierte und der Realität der Dinge ihr Recht gab, ist jetzt die Zeit gekommen, wo man den einseitigen national-ökonomischen Theorien Grotes und ihren Consequenzen sich entgegensetzt, sowohl kritisch wie im positiven Sinne darlegend.

Die Kritik gab R. Pöhlmann in einem vortrefflichen Artikel „Zur Beurtheilung Georg Grotes und seiner griechischen Geschichte“ in der „Deutschen Zeitschrift für Geschichtswissenschaft“ (1890). Die positive Darlegung enthält die „Geschichte des antiken Communismus und Socialismus“, von welcher der erste Band hier vorliegt.

Der Verfasser hat eine tüchtige historische und ökonomische Schulung, letztere hauptsächlich bei G. Hanssen in Göttingen, genossen, auch bereits früher in den Schriften der fürstlich Jablonowski'schen Gesellschaft zwei Abhandlungen erscheinen lassen: 1. „Die Wirtschaftspolitik der Florentiner Renaissance und das Princip der Verkehrsfreiheit“ (1878), 2. „Die Uebervölkerung der antiken Grosstädte im Zusammenhange mit der Gesamtentwicklung städtischer Civilisation dargestellt“ (1884), welche ihn vollauf legitimierten, die junge Wissenschaft der Social- und Wirtschaftsgeschichte nunmehr auf das Gebiet des Alterthums zu verpflanzen. Ein Unternehmen, das freilich den bisher geltenden Ansichten der zünftigen Antiquare nicht weniger in die Quere kommt, als seiner Zeit das Werk von Grote. „Obwohl wir in Deutschland“ — so äussert der Verfasser im Vorwort — „nach dem epochemachenden Vorgang von Stein und Gneist längst gelernt haben, die ganze Rechts- und Verfassungsgeschichte auf die Geschichte der Gesellschaft aufzubauen, hält die Alterthumskunde noch immer an der mechanischen Scheidung von Staats-, Rechts- und Privatalterthümern fest und erschwert sich so selbst den Weg, auf dem sie allein zu einer umfassenden socialwissenschaftlichen Analyse der zahlreichen Probleme gelangen könnte, in denen all diese Gebiete in einander greifen.“ — „Allein so gross das Wagnis ist, welches der Alterthumsforscher auf sich nimmt, wenn er unter solchen Verhältnissen an eine der schwierigsten Aufgaben der Socialgeschichte herantritt, umgehen lässt sich dieselbe auf die Dauer von der Alterthumswissenschaft nicht. Soll es wahr bleiben, was Lassalle im Hinblick auf eine Rede August Boeckhs gesagt hat, dass in Deutschland gegen das Manchesterthum glücklicherweise die antike Bildung ein Gegengewicht bildet — soll dieselbe wirklich, wie er noch hoffte, die „unverlierbare Grundlage des deutschen Geistes“ bleiben und sich gegen den einbrechenden Materialismus behaupten, dann muss auch eine Darstellung des antiken Lebens erreicht werden, die — um mit dem unvergesslichen K. W. Nitzsch (in der Vorrede zu den „Gracchen“) zu reden — die alte Welt von denselben Lebensfragen bis zum Grunde bewegt zeigt, welche noch heute zum Theil ungelöst jeden ehrlichen Mann beschäftigen.“

Viele von den hier zu behandelnden Fragen sind in neueren Werken gelegentlich gestreift oder nach Maassgabe der literarischen Ueberlieferung in den Handbüchern der „Antiquitäten“ codificiert. Auch haben die griechischen Philosophen, wie Plato und Aristoteles, Historiker, wie Thukydides über die ältesten Zustände ihre Meinungen aufgestellt.

Wie Thukydides (I, 2) der Ansicht Ausdruck gibt, dass die ältesten Griechen ein Volk von Viehzüchtern gewesen sei, die sich nur zu einem nothdürftigen Ackerbau bequemt und stets mit Leichtigkeit ihre Wohnsitze gewechselt hätten, so lässt Aristoteles (Pol. I, 1, 7) die Dörfer aus der *οἰκία* (Hauswirtschaft) entstanden sein. Pöhlmann, der die Italiker, die Germanen, die Slaven zum Vergleich heranzieht, hält jene Ansicht des Thukydides für hypothetisch zulässig, wie denn die Geschlechterverfassung der historischen Zeit damit noch zusammenhängen dürfte, andererseits aber die dorfweise Ansiedlung (*κώμη*) für die ursprüngliche, was auch Thukydides (I, 10) vertritt und nicht minder den gegenwärtigen Verhältnissen entspricht. Dann werden die bei Homer vorkommenden Bemerkungen wirtschaftlicher Natur zusammengestellt und besprochen; im Gegensatz zu den Hypothesen Neuerer, welche die Feldgemeinschaft auch bei Homer zugrunde gelegt finden wollten. Homer erwähnt Acker- und Weidenwirtschaft, das Vieh dient als Tauschmittel, daneben aber schon die Metalle; das Privateigenthum an Grund und Boden ist

entwickelt, die Flur in „Lose“ ausgetheilt. Zugleich gibt Homer, wobei freilich die verschiedenen Redactionen zu berücksichtigen sind, vorzügliche wirtschaft-geographische Charakteristiken, so von Ithaka, von Lacedämon (Od. IV, 602 ff.). Alle diese Angaben Homers sind von dem Historiker weder bei Seite zu lassen, noch falsch zu interpretieren; wie denn auch Ed. Mayer im zweiten Bande seiner vortrefflichen „Geschichte des Alterthums“ (Stuttgart 1893) wesentlich meist zu denselben Resultaten gekommen ist, wie Pöhlmann; nur dass bei E. Mayer die Idee von einem ursprünglichen Communismus eine grössere Rolle spielt, gegen die Pöhlmann consequent sich ausspricht. Den von Diodor und Livius geschilderten Communistenstaat auf der Insel Lipara, den französische Forscher, wie Laveleye, als einen Rest des ursprünglich allen Griechen gemeinsamen agrarischen Communismus bezeichnet haben, hält Pöhlmann für eine durch die eigenthümlichen Verhältnisse dieses Korsarennestes bedingte singuläre Erscheinung, aus der man keine allgemeinen Schlüsse ableiten dürfe. *Mos erat civitatis* — bemerkt Livius V 28 — *velut publico latrocinio partam praedam dividere*, d. h. die von Einzelnen gemachte Beute wurde nach streng communistischem Princip unter alle Bewohner Liparas vertheilt. Und ebenso behandelte man lange Zeit den Boden der Inselgruppe als gemeinsamen Besitz; bis jener der Hauptinsel Lipara zur Sondernutzung aufgetheilt wurde. Zuletzt theilte man das ganze verfügbare Gebiet auf, doch so, dass alle 20 Jahre eine Neuverlosung vorgenommen wurde (Diodor V, 9). Diese liparischen Inseln waren um 580 v. Chr. von Cnidos und Rhodus aus besiedelt worden, wo damals schon längst keine primitiven wirtschaftlichen Verhältnisse mehr bestanden, die durch die Auswanderer etwa hätten übertragen werden können. Man wird daher Pöhlmanns Deutung für vollkommen gerechtfertigt erklären müssen. Auch die staatlich organisierte Bürgerspeisung in Sparta und Kreta ist nicht etwa der Ueberrest einer primitiven agrarischen Gemeinschaft, sondern ein nothwendiges Element der Wehrverfassung, die sich, wie die Liparenser gegen Karthager und Etrusker, so die Dorer nach der Eroberung inmitten der unterworfenen und feindselig gesinnten Bevölkerung auferlegen mussten. Insofern waren diese Staaten nach socialistischen Principien organisiert. „Der Staats-socialismus ist das naturnothwendige Correlat des kriegerischen Gesellschaftstypus; und dieser Socialismus ist hier mit einer Consequenz durchgebildet, dass uns aus ihm alle Thatsachen der spartanisch-kretischen Geschichte vollkommen verständlich werden“; ohne dass man dieselben auf den Agrarcommunismus der Vorzeit zurückführen müsste. — Im Zusammenhange damit steht die Agrarverfassung, die von staatswegen in Kreta (worüber das Gesetz von Gortyn Aufschluss gibt) wie in Sparta (durch „Lykurgus“) eingeführt war und wonach das staatliche Territorium in möglichst gleiche untheilbare und unveräusserliche „Lose“ eingetheilt war, die von den hörigen Bauern zum Vortheile der herrschenden Besitzer bewirtschaftet wurden. Eine solche Auftheilung neuerworbenen Gebietes, wie sie nach der Ueberlieferung die Dorer im Peloponnes vorgenommen haben, war übrigens gemeingriechische Sitte, die schon bei Homer erwähnt wird und von den Athenern bei Ausführung ihrer Kleruchien prakticiert wurde; der Auftheilungs- und Bewirtschaftungsmodus, der in Sparta beliebt wurde, hängt mit dem Zwecke, den dieses Staatswesen verfolgte, zusammen. „Wir haben hier eine Erscheinung vor uns, welche sich bei den meisten Völkern in gewissen Stadien ihrer Entwicklung zu wiederholen pflegt. Wo die gesellschaftliche Ordnung noch überwiegend auf der Naturalwirtschaft beruht und der Grundbesitz vorzugsweise den Mittelpunkt des Lebens ausmacht, da stellt sich überall von selbst ein starkes Bedürfnis ein, der Familie dies Lebensgut zu erhalten, auf das sich allein eine selbständige Existenz gründen liess, dessen Verlust unter den Verhältnissen eines unentwickelten wirtschaftlichen und staatlichen Lebens nothwendig zur Abhängigkeit und zu einer Minderung der socialen Schätzung sowohl wie des persönlichen und politischen Rechtes führen müsste.“ Der Verfasser erörtert die Verhältnisse in den einzelnen griechischen Staaten, soweit sich davon Nachricht erhalten hat, sowie einige Specialitäten des spartanischen Staatsrechtes, die unter dem Einfluss der Theorien Platos oder auch Neuerer falsch aufgefasst worden waren; z. B. als ob die Könige Spartas von Haus aus eine socialreformatorsche Wirksamkeit hätten entfalten können, während

sie doch durch die Ephoren beschränkt waren und auch im dritten Jahrhundert v. Chr. die Reform gegen das Ephorat durchgeführt werden musste. Es folgt hierauf ein Abschnitt: „Der Socialstaat der Legende und das socialistische Naturrecht“, anknüpfend an die sehr verschiedenwertigen Ueberlieferungen und die philosophischen Speculationen über das spartanische Staatswesen, das in den Zeiten des ökonomischen Niederganges und der zunehmenden Proletarisierung ebenso mit den glänzendsten Farben dargestellt wurde, wie überhaupt die gute „alte Zeit“, der Naturzustand u. s. w.

Damit schliesst der Verfasser das erste Capitel ab, das überschrieben ist: „Der Communismus älterer Gesellschaftsstufen. Wahrheit und Dichtung.“ (S. 3—146). Nachdem durch dasselbe die nöthige historische Grundlage gewonnen ist, behandelt das zweite Capitel (S. 146—264) „Die individualistische Zersetzung der Gesellschaft und die Reaction der philosophischen Staats- und Gesellschaftstheorie“, wie sie aus der Literatur des vierten und dritten Jahrhundert v. Chr. bekannt ist. Namentlich kommt dabei Platos Kritik der geschichtlichen Staats- und Gesellschaftsordnung in Betracht.

Das dritte Capitel, das ausführlichste von allen (S. 264—610), betrifft die „Organisationspläne zum Aufbau einer neuen Staats- und Gesellschaftsordnung“, wobei die neuen Organe des Königthums und des für diesen Zweck gebildeten Beamtenthums in den Vordergrund treten; auch hier handelt es sich besonders um die Lehre des Plato (in der Politeia und in den „Gesetzen“), sowie des Aristoteles. Dieses Capitel setzt sich mit allen neueren Commentierungen des Plato (bei Zeller u. a.) in bemerkenswerter Weise auseinander; es gibt zugleich eine Kritik der social-reformatorischen Aufstellungen der genannten Philosophen, sowie der modernen Rückfälle in die Platon'schen Ideen, z. B. bei Stuart Mill oder bei Laveleye.

Das vierte kurze Capitel (S. 610—648) endlich hat zum Thema „Den socialen Weltstaat des Stifters der Stoa,“ d. i. des Zeno, dessen Zukunftsideal auch zurückweist auf staatlose Zustände und völlig in Eins zusammenfliesst mit der Vorstellung jenes idealen Naturzustandes, für den es keines anderen als des natürlichen Rechtes bedarf. „Der speculative doctrinäre Geist des extremen Socialismus hat mit der Idee des socialen Menschheitstaates einen Höhepunkt erklimmen, auf dem sich die Wirklichkeit und die Bedingungen realer Gestaltung der Ideen seinen Blicken völlig entzogen haben. Das utopistische Element im Socialismus, sein unwiderstehlicher Drang, sich in unermessliche Perspectives zu verlieren, hat den denkbar reinsten Ausdruck gefunden.“ — Damit schliesst Pöhlmanns erster Band.

In dem zweiten Band wird die Geschichte des Staatsromans und der socialen Demokratie in Hellas folgen; während er überdies noch Rom und die religiösen Erscheinungsformen des antiken Socialismus (im Juden- und Christenthum und im Mazdakismus) zur Darstellung bringen soll. — Das klar und sachkundig geschriebene Werk füllt in dankenswerter Weise eine Lücke in unserer Literatur aus.

Prag.

Jung.

Ugo Rabbeno: Protezionismo Americano, saggi storici di politica commerciale, Milano, Dumolard 1893, XXIV und 508 S. Preis Lire 5.50.

Wir begegnen Rabbeno, dessen Name in der Geschichte der Volkswirtschaftslehre besonders durch seine bedeutenden Schriften über Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften bekannt geworden ist, in diesem Werke auf einem neuen Boden. Er schreibt die Geschichte der Handelspolitik Nordamerikas und will damit einen Beitrag zur Lösung des Problems der internationalen Handelspolitik liefern, deren abstracte Theorie (die Lehre der Smith'schen Schule) sich mit den historischen Thatsachen nicht vertragen will; sein letztes Ziel, dessen Erreichung dieses Werk eben vorarbeiten soll, aber ist, durch inductive Forschung die Gesetze der Handelspolitik zu gewinnen. Sein Werk zerfällt in drei Abhandlungen, deren erste die Handelspolitik Englands in den nord-amerikanischen Colonien, die zweite die Elemente der Handelspolitik der Vereinigten Staaten, die dritte die protectionistischen Theorien in denselben und die ihr zu Grunde liegenden historischen Thatsachen behandelt. Die ersten beiden Abhandlungen (Saggi)

zeichnen sich durch grösste Sorgfalt in Sammlung und Verwertung des Materiales, sowie durch vortreffliche Darstellung aus und erfüllen, wie uns scheint, im besten Sinne des Wortes ihre Aufgabe. Leider ist es ganz unmöglich, dem Leser dieser Zeilen, eine eingehendere Schilderung der bezeichneten Studien zu bieten; die Fülle des Materiales ist so gross, dass nicht einmal viele Seiten dazu reichen würden; wir müssen uns also auf die obigen Andeutungen beschränken.

Das 7. Capitel der zweiten Abhandlung stellt eine ganz vortreffliche Synthese des Ganzen dar und gipfelt in dem Satze, dass die Idee des Freihandels nur dann vollständig richtig und am Platze sei, wenn die menschliche Gesellschaft auf der vollen Solidarität aller Classen und Interessen beruht; solange dieser ideale Zustand nicht besteht, werden Protectionismus und Freihandel immer abwechseln und werden beide stets den Interessen und der Despotie derjenigen Classe dienen, die gerade die Hegemonie in Händen hat.

Es sei uns gestattet, diesen letzteren Satz etwas präciser und wie uns scheint, vielleicht auch richtiger zu fassen. Die Freihandelspolitik ist nur dann die einzig und dauernd richtige Politik, wenn die ganze Menschheit in vollständiger Interessensharmonie lebt; solange zwischen einzelnen Völkern Interessengegensätze bestehen, wird das eine oder das andere, auch wenn in ihm selbst keinerlei Antagonismus zwischen einzelnen Classen herrscht, bald den Freihandel, bald die Schutzzollpolitik wählen müssen, je nach seinem eigenen historischen Wirtschaftszustand und dem Verhältnisse desselben zu den Zuständen anderer Staaten. Es kann geschehen, dass ganz ohne Rücksicht auf die Interessen einer Classe im wohlverstandenen Interesse der Gesammtheit die Schutzzollpolitik für einen bestimmten Staat nothwendig sei; entwickelt sich dann hieraus zwischen den einzelnen Classen ein Antagonismus der Interessen, dann muss sie allerdings sofort wieder fallen gelassen werden, sobald die Gesammtheit das Opfer der einen Classe für grösser erkennt als den Vortheil, der der Volkswirtschaft aus diesem Opfer erwächst und an dem jene Classe mitgeniesst. Natürlich muss das Urtheil der Gesammtheit ein objectives und darf es nicht eine Fiction sein, durch die sich die eigennützigste Politik einer herrschenden Classe beschöniget.

Die dritte Abhandlung zerfällt in vier Capitel, von denen das erste Alexander Hamilton, das zweite Friedrich List, das dritte Heinrich C. Carey, das vierte Simon N. Patten gewidmet ist. Wir wollen das zweite und vierte herausheben und uns ein paar Bemerkungen zu denselben gestatten. Es wird auf den ersten Blick auffallen, dass der Verfasser in seinem vorliegenden Werke unserem List ein ganzes Capitel widmet; die Erklärung hiefür liegt darin, dass Rabbeno die volle Ausbildung der List'schen Lehre auf die Eindrücke zurückführt, die dieser grosse und — man kann wohl sagen — welthistorische Mann während seines Aufenthaltes in Amerika gewonnen hat. Durch die auszugsweise Wiedergabe seiner Briefe an Ingersoll will Rabbeno die Wichtigkeit jener Eindrücke erweisen. Wir stehen nicht an, dem Verfasser bis zu einem gewissen Punkte Recht zu geben, möchten aber doch betonen, dass das „nationale System der politischen Oekonomie“ wohl ein specifisch deutsches Werk ist und seine Wurzeln in specifisch deutschen Verhältnissen hat. Jedes Werk will nun aber vom Standpunkte seiner Entstehungszeit und des Entstehungsortes beurtheilt werden, erst in zweiter Reihe steht eine Untersuchung über seinen Wert für die Zukunft. Ein volles Verständnis kann daher auch nur derjenige für die List'sche Lehre haben, welcher die wirtschaftlichen Verhältnisse Deutschlands zu Lists Zeiten genau kennt und auch den politischen Idealen des deutschen Volkes Rechnung trägt. List war nicht nur ein grosser Volkswirtschaftslehrer, er war auch ein grosser Patriot. Ohne auf Einzelheiten einzugehen, wollen wir dem Verfasser also die Frage vorlegen, ob nicht das und jenes aus Lists Werken, was ihm einseitig oder übertrieben erscheint, in noch weitergehendem Maasse, als der Autor selbst anerkennt, mit Rücksicht auf das angedeutete Moment begreiflich, ja selbstverständlich wird; der Verfasser des „nationalen Systems“ will eben auch von nationalem, und zwar von national-deutschem und nicht nur von allgemein wissenschaftlichem und von politischem Standpunkte beurtheilt werden; auch er lebte in seiner Zeit und wenn

er ihr auch in manchen Dingen vorauselte, so war doch die Masse seiner Gedanken seiner Zeit entnommen; auch er und gerade er lebte in seinem Volke und für dasselbe, seine Gedanken waren daher auch specifisch deutsche.

Wenn wir also auch an einzelnen Punkten nicht ganz das Urtheil Rabbenos theilen, so müssen wir doch ihm in reichem Maasse Dank dafür wissen, dass er List einen Ehrenplatz in seinem Werke eingeräumt und seine Lehren mit sichtlicher Liebe, Sorgfalt und strenger Gewissenhaftigkeit zur Darstellung gebracht hat.

Was Rabbeno über Patten sagt, dürfte nicht ohne weiteres zustimmend hingenommen werden können; sein Referat leidet zum Theile an einer gewissen Einseitigkeit, die vielleicht aus der nicht immer ganz einfachen Diction Pattens und aus der ausgesprochenen Abneigung des Autors (Rabbenos) gegen die von jenem angewendete Forschungsmethode zu erklären sein mag; das erstere Moment nöthigt zu einem überaus sorgfältigen Studium und kann selbst bei grösster Genauigkeit — Gewissenhaftigkeit ist ja eine unleugbare Eigenschaft Rabbenos — hie und da ein Missverständnis verursachen, das letztere Moment lässt diesen sein Vorurtheil gegen die österreichische Schule auch auf Patten übertragen und bringt es mit sich, dass er im Zweifel hie und da eher einen Fehler als eine neue Wahrheit zu finden glaubt. Diese Zeilen können keine Apologie Pattens sein, sie haben auch nicht die Aufgabe, Patten zu kritisieren, sie sollen aber constatieren, dass wir das Urtheil über den mit Recht gefeierten Amerikaner nicht immer theilen. Insoweit übrigens die österreichische Schule da und dort von Rabbeno einen Denkkzettel erhält, verweisen wir auf Mengers „Grundzüge einer Classification der Wirtschaftswissenschaften“, eine Schrift, die wohl geeignet sein dürfte, da und dort aufklärend zu wirken.

Das Werk Rabbenos ist trotz der Bedenken, die wir geglaubt haben, anregen zu müssen, von grösstem Werte, insbesondere sind es die historischen Partien, denen wir nicht genug Lob spenden können und die ein gutes Stück Wirtschaftsgeschichte in sorgfältigster Weise und auf Grund eingehendster, zweifellos durch lange Zeit fortgesetzter Studien uns vor Augen führen. Wir empfehlen das Buch jedermann zum Studium und möchten den Wunsch aussprechen, dass auch das wohl schwächste Capitel, jenes über Patten, volle Beachtung finde, denn es ist immerhin geeignet, zur Klärung des Urtheils über diesen Autor und seine für die Wissenschaft so wichtigen Lehren beizutragen.

Schullern.

Paul Cauwès, professeur à la Faculté de Droit de Paris, Cours d'économie politique, contenant avec l'exposé des principes l'analyse des questions de législation économique, 3me édition. Paris, L. Larose, 1893. Zweite Hälfte in zwei Bänden zu 681 und 672 Seiten in 8^o.

Bereits in Band II, auf Seite 467 fg. dieser Zeitschrift wurde auf das Erscheinen der beiden ersten Bände der dritten Auflage von Cauwès' Lehrbuch der politischen Oekonomie hingewiesen. Die das Werk beschliessenden beiden Bände halten sich auf der Höhe der vorangegangenen, sowohl in Bezug auf die Reichhaltigkeit ihres Inhalts (über den Plan des Werkes siehe „Zeitschrift“, II, S. 468), als auf die Art der Behandlung der einzelnen Probleme. Eine Reihe von thatsächlichen Irrthümern, die mit unterlaufen waren und die hervorgehoben werden könnten, berichtigt ein Anhang von zwanzig Seiten am Schluss des letzten Bandes, worin auch die nach Abschluss des Werkes erschienene Literatur noch Berücksichtigung findet.

Sollen wir nun unser Urtheil über die Arbeit Cauwès, präcisieren, so können wir es nicht besser thun, als mit Worten, welche Böhm-Bawerk in der „Zeitschrift für das private und öffentliche Recht“ von Grünhut der zweiten Auflage dieses Handbuchs vor mehr als zehn Jahren gewidmet hat. Auch wir glauben, das der Verfasser mit seiner Systematik keinen glücklichen Wurf that, und die Kritik ist ziemlich übereinstimmend dieser Ansicht gewesen. Es mangelt diesem Plane an Uebersichtlichkeit und an einer klaren, Wiederholungen meidenden Gliederung. Allein dem gegenüber liegen viele hervorragende Vorzüge in den Details. „Es gibt wenig Bücher,“ sagte in seiner vorgenannten Anzeige Böhm, „die mit solcher Gewissenhaftigkeit, Gründlichkeit, Sorgfalt, Sach- und

Literaturkenntnis gearbeitet sind und einen so reichhaltigen Inhalt besitzen als dieses... Dabei ziert den Verfasser ein sehr verständiges, unbefangenes Urtheil sowie ein redliches unparteiisches Streben... Auch der Gegner wird fast immer den Eindruck gewinnen, dass er es mit einem redlichen und maassvollen Widerpart zu thun hat.“

Was die symptomatische Bedeutung der günstigen Aufnahme dieses „anti-individualistischen“ Werkes seitens des französischen Publicums betrifft, welche Böhm-Bawerk gleichfalls schon 1883 hervorhob, so ist in dieser Richtung ausser den in dem ersten Theile dieser Anzeige angeführten Thatsachen noch auf die Neuauflagen hinzuweisen, welche auch die Lehrbücher der übrigen Ketzer der „Revue d'Économie Politique“, das ist Ch. Gides „Principes d'Économie Politique“ (4. Auflage 1894, ein Band von 638 Seiten) und Edm. Villeys nunmehr gleichnamige Werk (2. Auflage 1894, 728 Seiten gr. 8^o) soeben erfuhren. E. Schwiedland.

Tangorra, Vincenzo: La teoria economica del costo di produzione, Roma, Tipografia Agostiniana, 1893, pag. 378.

Wir haben eine jener fleissigen, sorgfältigen und scharfsinnigen Studien vor uns, welche der Schule Cossas so sehr zur Ehre gereichen und für sie charakteristisch sind. Aus der Eigenart der Schrift selbst dürfte der Schluss gezogen werden können, dass Tangorra ein Schüler des mit Recht gefeierten Meisters ist. Ihr Inhalt bietet allerdings nicht viel des Neuen, der Verfasser behandelt aber das Thema in sehr anregender Weise. ein Thema, dessen grundlegende Bedeutung für die Volkswirtschaftslehre ausser Zweifel steht und das noch immer nur zu viele Seiten bietet, die der abschliessenden Bearbeitung harren. Leider ist der Socialismus im dogmengeschichtlichen Theile etwas zu kurz gekommen, obwohl gerade seine Lehre das Ferment bildet, welches das Thema wieder in Bewegung gebracht hat. Die positive Untersuchung lässt den Autor annähernd zu demselben Resultate kommen, das Cairnes — ein bei den Italienern besonders angesehener Gelehrter — durch seine Forschungen gewonnen hat, zu einem Resultate, von dem Referent gestehen muss, dass es ihm ganz unbefriedigend scheint. Einige der Einwendungen, die gegen Cairnes erhoben werden können, finden übrigens auf Tangorra keine Anwendung, da die von ihm in die Theorie eingeführten Abänderungen grossentheils unzweifelhaft Verbesserungen sind. Wir verweisen hier auf seine Stellung zu Stuart Mill in Betreff der Kosten der Arbeit und auf die scharfsinnige Benützung der Grenznutzentheorie für die Bemessung des in der Enthaltbarkeit gelegenen Kostensatzes. Wenn Tangorra, womit wir uns absolut nicht einverstanden erklären können, das Risiko als einen Kostensatz auffassen zu müssen glaubt, so thut er sehr gut daran, diesen nach der Unlustempfindung über den in Aussicht stehenden Schaden zu bemessen.

Die Untersuchungen über das Verhältnis der wirtschaftlichen Entwicklung und der Einkommensvertheilung zu den Produktionskosten sind die besten des Buches und verdienen allgemeine Beachtung. Darauf näher einzugehen, verbietet aber der Raum, einzelne Sätze herauszugreifen, (s. übrigens z. B. S. 344 und 377), ohne die Beweisführung mitzutheilen, scheint uns zwecklos. Diese übrigens kurzen Capitel müssen ganz gelesen werden; sie enthalten dasjenige, was im vorliegenden Buche wirklich selbständig ist; die von Tangorra durchgeführte Unterscheidung zwischen den natürlichen und den capitalistischen Produktionskosten ist durchaus verdienstlich. Schullern.

Hahl, Dr. Albert: Zur Geschichte der volkswirtschaftlichen Ideen in England gegen Ausgang des Mittelalters, Jena, Fischer 1893, staatswissenschaftl. Studien, hgg. von Dr. Ludwig Elster V./2. 59 S.

Studien, wie die vorliegende, sind nicht für ein grosses Publicum berechnet, sie sind auch nicht bestimmt, auf die Wirtschaftspolitik unmittelbaren Einfluss zu üben, sie müssen aber vom Fachmanne, wenn sie ein Stück Dogmengeschichte — diese im modernen Sinne verstanden — liefern, stets freudig begrüsst werden. Unter andern Vorzügen haben solche Schriften auch den einen, dass sie die Einbildung beseitigen, als ob in früheren Jahrhunderten auf wirtschaftlichem Gebiete überhaupt oder doch ausserhalb Frankreichs und Italiens nur Vorurtheil oder gar vollständige Indolenz geherrscht hätte

und als ob eigentlich erst vom Auftreten der Physiokraten an eine zielbewusste, wissenschaftliche Erforschung wissenschaftlicher Probleme begonnen hätte.

Die vorliegende Schrift ist geeignet, zunächst für die Zeit von 1436—1553 eines bessern zu belehren, reiht sich den besten, ähnlichen Arbeiten in ebenbürtiger Weise an und kann thatsächlich als eine sehr verdienstliche Ergänzung zu Roschers: „Geschichte der englischen Volkswirtschaftslehre“ betrachtet werden. Da die volkswirtschaftliche Literatur jener Zeit, wie dies wohl leicht verständlich ist, fast oder ganz ausschliesslich sich mit praktischen Problemen befasste und auch da nicht gerade alle möglichen Gebiete berührte, konnte der Autor auch mit der Eintheilung in 7 Capitel: Landwirtschaft, Gewerbe, Handel, — Schifffahrt, Zollpolitik, Credit, — Wertschätzung der Edelmetalle, Preisgestaltung Gemein- und Einzelwirtschaft, sein Auslangen finden, ja ist diese Eintheilung sehr entsprechend. Jedes Capitel bietet zahlreiche Anlässe zu anregenden Betrachtungen, die ab und zu mittelbar auch auf die gegenwärtige Wirtschaftspolitik Einfluss üben könnten und sollten.

Ohne irgend auf Einzelheiten eingehen zu wollen, verweisen wir besonders auf das Capitel: „Einzelwirtschaft und Gemeinwirtschaft“, das hohes Interesse bietet; leider ist es wohl etwas gar kurz gerathen und geht es weniger auf Details ein, als wünschenswert wäre. Sch.

Hausmann Wilhelm, Rechtsanwalt, Verkehrssteuern, ein Beitrag zur Vermehrung der Reichseinnahmen. Berlin. Karl Heymann 1894. VIII und 98 S.

Verfasser empfiehlt zur Heilung der Reichsfinanzen eine allgemeine Umsatzsteuer für die Uebertragung des Eigenthums an beweglichen Sachen, im Ausmaasse von 1 pro mille. Umsätze unter 10 Mark sollen befreit bleiben. Der Umsatz in Gastwirtschaften soll nur bis 1 Mk. frei sein, und im übrigen mit 2 Procent besteuert werden.

Ausserdem soll als „Vergnügungssteuer“ eine Abgabe von 10 Proc. von dem Eintrittsgeld in Theatervorstellungen, Concerten, Schaustellungen jeder Art erhoben werden. Eine Schätzung des Ertrages dieser Abgaben hat Verfasser nicht vorgenommen.

Die Vorschläge werden mit grossem Geschick einerseits durch den Vergleich der Verkehrsbesteuerung Preussens mit jener Frankreichs und Oesterreichs ($76\frac{1}{6}$ Mill. M. gegen 670·6 Mill. Fres. bezw. 52·3 Mill. fl., andererseits durch theoretische Deductionen begründet.

Unter den letzteren finden wir, wie leicht erklärlich, in erster Linie die Argumente Alexander Meyers sowie der französischen Schriftsteller wieder, dass die Verkehrssteuern nach dem Principe der Leistung und Gegenleistung wohl begründet seien, da jene Personen, welche Rechtsgeschäfte abschliessen, von der staatlichen Rechtsordnung besonderen Nutzen ziehen u. s. w. Von Interesse ist, dass zum Beweise dieser Lehre die nützlichen Folgen der vom Reiche herzustellenden Rechtseinheit ausführlich erörtert werden (S. 34 ff.).

Uebrigens muss hervorgehoben werden, dass Verfasser den Grundsatz der Leistung und Gegenleistung nicht zur Begründung der Steuerpflicht, sondern nur als Vertheilungsmaassstab für einen Theil der Steuerlast herangezogen wissen will. In dieser Beziehung stellt er die in der Theorie von den Gebüren abgetrennten Verkehrssteuern denselben wieder einigermaassen näher, als dies nach der herrschenden Lehre geschieht.

Bei der Würdigung der verschiedenen Gründe und Gegengründe unterläuft wohl manche Inconsequenz; die bedenklichste S. 73 und 77, wo zur Empfehlung der Kaufsteuer gesagt wird, dass sie auf die Käufer überwälzt werde und genau der Lebenshaltung des Einzelnen folge. Dem Verfasser ist offenbar entgangen, dass dieses Argument mit seiner Theorie, nach welcher die Verkehrssteuer gerade durch den Hinweis auf das Interesse der Steuerpflichtigen an der Rechtsordnung begründet wird, ganz unvereinbar ist.

Die ganze Schrift ist eben ein äusserst wirkungsvolles Plaidoyer für die Verkehrsabgaben, bei welchem alle Gründe, die sich dafür vorbringen lassen, angeführt, und alle Meyer.

Vocke Wilhelm, Dr. Die Grundzüge der Finanzwissenschaft. Zur Einführung in das Studium der Finanzwissenschaft. II. Abth. 1 Bd. des Hand-Lehrbuches der Staatswissenschaften von Kuno Frankenstein, Leipzig, Hirschfeld 1894. XII und 446 S.

Die Worte des Titels „zur Einführung in das Studium der Finanzwissenschaft“ bezeichnen den Charakter des Werkes; eine systematische Darstellung des ganzen Gebietes und eine Behandlung der wichtigsten, theoretischen und praktischen Grundsätze der Finanzwissenschaft. Wenn dabei die von L. v. Stein so sehr hervorgehobene staatsrechtliche Seite der Finanzwissenschaft nicht berücksichtigt wird, und positive Mittheilungen über die Finanzgeschichte und Finanzgesetzgebung ganz fehlen, so wird der Grund wohl darin zu suchen sein, dass diese Materien den späteren Bänden der Finanzwissenschaft, deren Frankenstein nicht weniger als 4 noch in Aussicht stellte, vorbehalten sind.

Es ist gewiss nichts auffallendes, wenn in einem Werke dieser Art die Lehre von den Abgaben einen hervorragenden Platz einnimmt; dass sie aber an Ausdehnung und an Intensität der Behandlung in dem Maasse überwiegt, wie dies bei Vocke der Fall ist (S. 39—371), hat seinen Grund doch wohl in der Vorliebe des Verfassers für diesen Gegenstand. Bei der ausserordentlichen Kürze, fast möchte man sagen Dürftigkeit, mit der alle übrigen Materien behandelt sind, darf sich wohl auch der Berichterstatter auf die Abgabenlehre beschränken.

Der Verfasser hat auch in dem vorliegenden Werke seine bereits früher¹⁾ begründete Dreitheilung der gewöhnlich sogenannten Abgaben in Auflagen, Abgaben und Steuern aufrecht zu halten und noch ausführlicher zu rechtfertigen gesucht. Die (ordentlichen) Staatseinnahmen zerfallen demnach in privatwirtschaftliche Einnahmen, nämlich Domänen und Vorrechte (Jagd, Fischerei, Bergbau, herrenloses Gut), in Einnahmen gemischter Natur, nämlich volkswirtschaftliche Monopole, wie Post, Eisenbahnen, Telegraph, Münze etc., Finanzmonopole und Verbrauchsaufgaben, und in Einnahmen aus der Staatsgewalt, nämlich Gebühren, Verkehrsabgaben und in Steuern, wobei unter der letzteren Bezeichnung nur die directen Steuern gemeint sind.

Ich möchte hier bei nebensächlichen Fragen nicht verweilen, sondern nur dem wichtigsten Punkte, der Ausscheidung der Finanzmonopole und Verbrauchsaufgaben aus dem Begriff der Abgaben, einige Worte widmen.

Es mag gleich hier vorausgeschickt werden, dass der Verfasser bei der Beurtheilung dieser Einnahmszweige die Gesichtspunkte, welche die Finanzwissenschaft bisher aus der Betrachtung derselben als Abgaben gewonnen hat, wie die Forderung der Unterscheidung der Qualitäten, Freilassung der nothwendigsten Lebensbedürfnisse u. dgl. keineswegs ausseracht lässt; ja gerade der Umstand, dass nach seiner Ansicht die Anforderungen gerechter Besteuerung durch die Verbrauchsaufgaben und Verkehrsabgaben gar nicht in befriedigender Weise erreicht werden können, ist für ihn einer der wichtigsten Gründe die letztern den Steuern gar nicht zuzuzählen. Sein Vorschlag beruht also durchaus nicht auf einer Verkennung der volkswirtschaftlichen und der socialpolitischen Wirkungen der Verbrauchsaufgaben und der Verkehrsabgaben; Verfasser unterscheidet sich von der herrschenden Lehre nur dadurch, dass er sich einerseits gegen die Theorie der Ueberwälzung vollständig skeptisch verhält, andererseits den namentlich in der historischen Entwicklung der Verbrauchsaufgaben deutlich erkennbaren Beziehungen derselben zu den älteren Bannrechten, Regalien u. dgl. eine grössere Bedeutung beimisst als jenen Elementen, welche den Verbrauchsaufgaben und Steuern gemeinsam zukommen.

Ich kann nicht leugnen, dass Vockes Eintheilung manche nicht unwichtige Vortheile bietet. Es ist gewiss ein Vorzug, dass sie sich als eine genetische darstellt, und den geschichtlichen Werdegang der Verbrauchsaufgaben schon in deren systematischer Stellung klar vor Augen führt. Ebenso will ich gerne zugeben, dass die Betrachtung des Finanzmonopols als „Erhebungsform“ indirecter Abgaben einen sehr schwachen Punkt der herrschenden Lehre darstellt; nicht minder willkommen wäre es, wenn

¹⁾ „Die Abgaben, Auflagen und die Steuer vom Standpunkte der Geschichte und der Sittlichkeit Stuttg. 1837.“

dadurch die Unterscheidung der „directen und der indirecten“ Steuern entbehrlieh gemacht würde.

Ganz besonderen Vortheil zöge aber aus dieser Systematik die Steuerlehre, die nun von der Rücksichtnahme auf die verwickelten Verhältnisse der Verbrauchsauflagen und Verkehrsabgaben entlastet, weit einheitlicher, klarer und kürzer gestaltet werden könnte als bisher.

Ungeachtet der bereitwilligen Anerkennung dieser Vortheile glaube ich aber doch noch der herrschenden Lehre den Vorzug geben zu müssen.

Wenn wir nicht die Finanzwissenschaft von der Finanzverwaltungslehre völlig abtrennen wollen, so können wir die zahlreichen gemeinsamen verwaltungsrechtlichen Merkmale, welche die drei Gruppen Auflagen, Abgaben und Steuern als ein ganzes erscheinen lassen, nicht übersehen. Ist aber die Nothwendigkeit der Zusammenfassung wirklich vorhanden, dann ist doch auch das Wort „Abgaben“ das einzige dafür zur Verfügung stehende.

Ebenso ist die Untersuchung, welchen Einfluss die fiscalischen Maassregeln des Staates auf die Preise der Waren, der Capitalbestandtheile, Grundstücke, des Capitalzinses, der Löhne u. s. w. haben, denn doch ein unumgänglich nothwendiger Bestandtheil der Finanzwissenschaft. Diese Untersuchungen können aber in gar keiner anderen Weise durchgeführt werden, als unter gleichmässiger Rücksichtnahme auf Auflagen, Abgaben und Steuer, ferner mag nur kurz bemerkt werden, wie nahe sich die drei Gruppen in ihren Anwendungen berühren; ich erinnere an den Vorschlag einer Facturensteuer als Form der Tabakbesteuerung, an die Aehnlichkeit des Gebürensäquivalents mit einer Vermögenssteuer, an die nahe Verwandtschaft gewisser Formen der Rentensteuer mit Couponsstempel u. dgl.

Bei weitem den wichtigsten Grund gegen den Vorschlag Vockes erblicke ich aber darin, dass gerade die Unterordnung der Regalien und Accisen unter die Gesichtspunkte der Besteuerung den Anlass zu der fruchtbarsten Kritik und zur Reform dieser Einnahmszweige gegeben hat und noch beständig gibt, wofür ganz besonders die abfällige Beurtheilung der Auflagen und der Abgaben durch den Verfasser selbst ein glänzendes Beispiel darstellt. Ich fürchte, die völlige Abtrennung der Auflagen und Abgaben von den Steuern könnte, wenn einmal anerkannt, zu einem ganz andern Resultate führen, als es Vocke vorschwebt, nämlich nicht zur völligen Unterdrückung — die ich meinerseits übrigens weder für nothwendig noch für wahrscheinlich halte — sondern zu einer solchen Ausbildung derselben, welche die steuerpolitischen und socialpolitischen Gesichtspunkte noch mehr verdunkelt und hintansetzt, als die heutige Praxis. —

Der verhältnismässige breite Raum, den die eben besprochene wichtige Frage in Anspruch genommen hat, nöthigt mich zu umso grösserer Kürze im folgenden. Freilich muss ich dabei befürchten, manchen der ausserordentlich interessanten und zutreffenden Ausführungen des Verfassers über Detailfragen der Besteuerung nicht jene Aufmerksamkeit zuzuwenden, die sie im vollen Maasse verdienen.

Für die „Besteuerung“ erkennt Verfasser nur einen einzigen obersten Grundsatz, jenen der Sittlichkeit und Gerechtigkeit an und bekämpft auf das nachdrücklichste alle Lehren, welche irgend welche andere Gesichtspunkte, wie socialpolitische Ausgleichung, Zulänglichkeit der Besteuerung u. s. w. als maassgebend erklären. Leider ist bei diesen, sowie manchen anderen Ausführungen eine gewisse persönliche Verstimmung des Verfassers gegen Adolf Wagner nicht zu verkennen.

Aus dieser strengen Auffassung gelangt Verfasser auch zu dem Schlusse, dass falsche Erklärungen der Steuerpflichtigen, Täuschungen u. s. w. dem Betrage im Privatverkehre völlig gleich zu achten, und in schweren Fällen, namentlich bei Reichen, welche die Gefahr einer Geldstrafe nicht hoch anschlagen, mit Freiheitsstrafen zu ahnden seien (S. 170, 171). Diesen Ansichten gegenüber ist denn freilich die äusserst laxen Beurtheilung der Contravenienten gegen die Verbrauchsauflagen (S. 83, 84) kaum verständlich; das Unrecht und den Schaden, welche diese Personen ihren Concurrenten zufügen, übersieht der Verfasser ganz. —

Dies hängt aber damit zusammen, dass er die indirecten Steuern überhaupt für unsittliche Mittel, den Staatsbedarf zu decken, hält. Ueber die Ursachen, welche die Beibehaltung dieser Mittel nothwendig machen, äussert er sich S. 164 in folgender beachtenswerter Weise. „Bei der grossen Verschiedenheit der geistigen Bildung und der Wohlhabenheit zwischen den verschiedenen Classen der Bevölkerung, sowie bei dem Umstande, dass die Leitung der öffentlichen Angelegenheiten regelmässig in den Händen der Intelligenz und der durch Reichthum bedingten Macht liegen wird und muss, werden die Ansprüche der Regierenden an die Leistungen des Staates immer weiter gehen, als die Bedürfnisse der Maasse des Volkes, und diese wird daher stets für die Bestreitung von Aufgaben des Staates beitragen müssen, welche über ihr Verständnis und wohl auch über ihr Bedürfnis hinausgehen. Man wird wohl sagen dürfen, dass heutzutage allenthalben zu weit gegangen wird, und dass der Staatsaufwand dem allgemeinen Culturzustand zu sehr voraneilt. Die Folge davon ist, dass ein so grosser Theil des Staatsbedarfs nicht auf dem sittlich-vernünftigen Wege der (directen) Besteuerung . . . aufgebracht werden kann.“

Die Unterscheidung der directen Steuern in Realsteuern und Personalsteuern oder Object- und Subjectsteuern, ja den Begriff des Steuerobjectes selbst bekämpft Verfasser mit grosser Heftigkeit, die Ertragsteuern dagegen erkennt er als berechtigte und meist nothwendige Glieder des directen Steuersystems an. Sie stellen ihm nur verschiedene Methoden dar, das einheitliche Ziel der Besteuerung, Vertheilung der Lasten nach der Leistungsfähigkeit zu erreichen. Mit vollem Recht eifert der Verfasser gegen jene in Theorie und Praxis leider nicht seltene Lehre, die in den historisch entstandenen Unvollkommenheiten der Ertragsteuern die charakteristischen Eigenschaften derselben erkennen will, und Reformen, welche die Erfassung der wirklichen Erträge ermöglichen sollen, mit dem Einwande entgegentritt, dieselben verstossen gegen das Princip der Ertragsteuern. Verfasser dagegen begrüsst in völlig vorurtheilsfreier Weise, alles das als einen Fortschritt, was die Ertragssteuern von diesen ihren hergebrachten Mängeln befreit (so z. B. die Besteuerung nach dem Ertragsanschlag in der bair. Gewerbesteuer).

Die Erörterungen über die Leistungsfähigkeit geben dem Verfasser Anlass, seine Ansichten über eine Reihe der wichtigsten Fragen auszusprechen. Die Einheit des Familieneinkommens gilt ihm als selbstverständlich (S. 182 ff., 193 ff., 280 ff.), ebenso die Freiheit eines Existenzminimums. Die Progression erkennt er in der Weise älterer Theoretiker nur insoferne an, als sie auf dem Abzug des Existenzminimums beruht, schreckt aber vor der Vorstellung einer 50procentigen Besteuerung für die grössten Einkommen als Obergrenze der Degression nicht zurück; freilich in der hypothetischen Form, dass dies „vielleicht der Zukunft vorbehalten sein mag“ (S. 192). Bei der Erhöhung 3procentiger Steuern und den sehr mässigen Verbrauchsaufgaben — offenbar sind die Steuern Preussens und des Deutschen Reichs gemeint — von Unerschwinglichkeit zu reden, hält er für Unverstand oder Zeitungs- und Agitationslärm.

In einen sehr bemerkenswerten Gegensatz zur herrschenden Lehre stellt sich Verfasser, indem er der verschiedenen Belastung fundierten und nicht fundierten Einkommens, soferne sie über die Freilassung gewisser Versicherungsprämien hinausgeht, jede Berechtigung abspricht, und daher ebensosehr die neue preussische Vermögenssteuer, wie alle Vorschläge einer Baustellensteuer u. s. w. verwirft (S. 181, 184 ff., 225 ff., 303).

Eine Fülle interessanter Bemerkungen, von denen allerdings manche nicht unbestritten bleiben dürften, enthält der Abschnitt über die Besteuerung der Erwerbsgemeinschaften (S. 198 ff.). Von gewissen Ausnahmen abgesehen spricht sich Verfasser für die Besteuerung des Ertrages bei den Gemeinschaften selbst aus, und zwar in der Regel auch bei Genossenschaften. Die Molkereigenossenschaften erachtet er sogar den Actiengesellschaften völlig (?) gleich, und meint, dass man die Molkerei auch bei grösseren Landwirtschaften selbständig besteuern sollte, da sie nicht mehr zur eigentlichen Landwirtschaft gehöre, welche nur Rohstoffe erzeugt. Wenn jedoch eine solche Besteuerung der Molkerei grösserer Landwirtschaften nicht stattfinde, dann sollte zu Ehren der Gerechtigkeit auch der Ertrag der Molkereigenossenschaften steuerfrei bleiben. Als einen

Grund für die Besteuerung der Actiengesellschaften selbst — nicht bloss der Actionäre — führt Verfasser mit Recht an, dass es sonst nicht möglich wäre, die Einbringungen, Zuwendungen an Reserven, Schuldentilgungen u. a. zu besteuern, obwohl dies Vermögensvermehrungen, also Ertragsantheile sind, welche nur nicht zur Vertheilung gelangen.

Auch eine zweite wichtige Frage, der Ort der Besteuerung wird von dem Verfasser ausführlich, wenn auch nicht erschöpfend behandelt. Recht belehrend ist das Beispiel S. 221; Verfasser bespricht den Fall, dass der Eigenthümer eines im Orte B gelegenen Grundstückes von 1000 fl. Ertrag in A wohne und dem in C wohnender Hypothekargläubiger 100 fl. Zinsen zu bezahlen habe. Es wird gezeigt, dass durch eine Verbindung der Grundertragssteuer mit einer Personaleinkommensteuer und durch Anwendung des Steuerabzugsrechtes des Schuldners bei gleichem Steuerfuss dieser Steuern von 4 Proc. auf den Ort A 18, B 20 und C 2 fl. Steuer entfallen. Dem Verfasser gilt es dabei als Grundsatz, dass der Gläubiger dort, „wo der Ertrag gewonnen wird“, das ist an dem Orte, wo der Schuldner seine Erwerbsthätigkeit entfaltet, steuerpflichtig sei. Von diesem Standpunkte aus entscheidet er sich auch für die Steuerpflicht auswärtiger Staatsgläubiger zu Gunsten des schuldnerischen Staates.

Der Abschnitt, welcher sich mit den einzelnen directen Steuern beschäftigt (S. 284—354), bietet gerade gegenwärtig für österreichische Leser ein ganz besonderes Interesse, da es nahe liegt, die Ansichten des Verfassers auf die österreichische Steuerreform anzuwenden.

Auf Einzelheiten kann hier natürlich nicht eingegangen werden und ich möchte mich darauf beschränken, drei Dinge hervorzuheben. Die äusserst günstige Meinung, die Verfasser von der Benützung äusserer Merkmale zur Gewerbebesteuerung hegt (S. 313 u. ff., vgl. auch S. 247 und 265), sein Rath, die Besteuerung von Capitalzinsen und Renten durch das dem Schuldner unter Verbot der Ueberwälzung einzuräumende Steuerabzugsrecht durchzuführen (S. 353), endlich die ernste Warnung vor Ueberschätzung der Einkommensteuer (S. 343). —

Der Leser erwartet am Schlusse einer längeren Buchanzeige ein zusammenfassendes Urtheil. Es fällt mir schwer, zu einem solchen zu gelangen. Zahlreichen ausserordentlich treffenden, aus der Fülle praktischer Erfahrungen geschöpften Urtheilen und Bemerkungen und höchst beachtenswerten theoretischen Ausführungen stehen oft Lehren gegenüber, die den lebhaftesten und dem Anscheine nach kaum widerlegbaren Widerspruch wach rufen müssen. Die vorangegangene Darstellung wird dem Leser genug Anhaltspunkte gegeben haben, um selbst zu beurtheilen, in wie weit das Wertvolle und Beachtenswerte überwiegt.

Schliesslich kann ich nicht umhin, mit lebhaftem Bedauern zu berichten, dass dem Verfasser in seinen Mittheilungen über die österreichische Besteuerung wiederholte und nicht unwichtige Irrthümer unterlaufen sind (S. 190, 218, 327, 349). Robert Meyer.

Siegmond Feilbogen. Die Altersversorgung der kaufmännischen Angestellten. Ein Beitrag zum Studium der socialen Frage. Wien 1894, Verlag des Wiener kaufmännischen Vereines. 72 S.

Das kleine Schriftchen ist weniger wegen der noch ziemlich unfertigen und skizzenhaft ausgeführten Vorschläge zur Verwirklichung einer Altersversorgung der kaufmännischen Angestellten, als wegen der sehr lehrreichen und genauen Mittheilung über die Einrichtungen und die bisherigen Erfolge des Wiener Pensionsvereines für Angestellte des Handels und der Industrie, der deutschen Kaiser Wilhelmspende, der *caisse nationale des Retraites pour la vieillesse* und verschiedener englischen Einrichtungen zur Pflege der Altersversicherung beachtenswert. Das Ergebnis, zu welchem der Verfasser durch das Studium dieser bedeutendsten Vorbilder einer zwanglosen Altersversicherung gelangt, dass nämlich ohne obligatorische Betheiligung die beiden interessierten Kreise der Geschäftsinhaber und der Angestellten eine auch in den bescheidensten Grenzen sich bewegende allgemeine Altersversorgung nicht zu erreichen sei, mag ohne weiters als zutreffend anerkannt werden.

Die praktischen Vorschläge des Verfassers, wornach mit 7 Gulden Einzahlung vom 24. Jahre an für 100 Gulden Rente vom 70. Jahre, eventuell bei vorzeitiger Invalidität, oder vom 65. Jahre an ohne Invaliditätsrente, oder aber mit mindestens 10 Gulden Einzahlung für Altersrente vom 65. Jahre an und Invaliditätsrente die Altersversicherung zu organisieren, dabei Rückgewähr der Einzahlungen für die Hinterbliebenen bei vorzeitigem Tod, und Bethheiligung der Geschäftsinhaber bis zur Hälfte der Prämien in Aussicht zu nehmen wäre und eventuell auch mehrere Pensionsklassen eingerichtet werden könnten, entsprechen ungefähr den allgemeinen Erfahrungen, welche bisher mit der Altersversorgung gemacht sind, müssten aber doch mit Rücksicht auf Vitalität und Mortalität der kaufmännischen Angestellten, sowie auf die besonderen österreichischen Zinsfußverhältnisse und andere Momente noch überprüft werden; auch die legislativen Fragen der Abgrenzung der beitragspflichtigen Personenkreise, der berufsgenossenschaftlichen Organisation, der Mitwirkung der Staatsgewalt an der Aufsicht u. dgl. werden noch reichliche Erwägung bedürfen. Immerhin ist mit dem kleinen Schriftchen eine wertvolle Anregung gegeben, welche weiter zu verfolgen die kaufmännischen Kreise nicht unterlassen sollten. Die Gesetzgebung wird für derartige schwierige und tief in das Leben der einzelnen Gesellschaftsclassen einschneidende Reformen viel leichter zugänglich sein, wenn die ersten soliden und umsichtigen Vorarbeiten von den beteiligten Kreisen selbst gemacht werden und damit der Beweis erbracht wird, dass das Interesse und das Bedürfnis für solche Reformen vorhanden ist. J.

Dr. Carl Johannes Fuchs, a. o. Professor der Staatswissenschaften an der Universität Greifswald, Die Handelspolitik Englands und seiner Colonien in den letzten Jahrzehnten. Leipzig. 1893. Duncker & Humblot, 358. S.

Es ist eine bekannte und auch interessante Erscheinung, dass, während in der Handelspolitik der meisten Culturstaaten, sowie der englischen Colonien selbst in den letzten Jahrzehnten ein vollständiger Umschwung von freihändlerischer zu schutzzöllnerischer Handelspolitik eingetreten ist, das sogenannte Freihandelsystem, welches in England — d. h. dem vereinigten Königreich Grossbritannien und Irland — in den vorhergehenden Decennien zur Durchführung gelangt war, in dieser Zeit keinerlei principielle Aenderung erfahren hat. Auf was für Ursachen ist nun diese Stabilität der englischen Handelspolitik zurückzuführen, auf Doctrinarismus und Conservatismus, oder auf die mit dem bisherigen System erzielten Erfolge? Hat in der öffentlichen Meinung in dem vorliegenden Zeitraum eine gleiche Stabilität bestanden oder ist vorübergehend auch hier ein Umschwung der Anschauung eingetreten, der nur noch nicht stark genug war, die herrschende Politik umzugestalten?

Auf alle diese Fragen sucht Professor Fuchs in dem obengenannten Werke niedergelegten höchst beachtenswerten Forschung Antwort zu geben. Die Schrift zerfällt in zwei Theile. Der erste Theil behandelt die Handelspolitik des vereinigten Königreichs Grossbritannien und Irland und der zweite Theil die Handelspolitik der Colonien und des Reiches.

Der Verfasser weist zunächst darauf hin, dass der Uebergang Englands zum Freihandel nicht mit einemmal, sondern langsam, schrittweise während eines Zeitraumes von fast 40 Jahren erfolgte. Es sind hier folgende fünf Phasen zu unterscheiden: Die beginnenden Maassregeln Cannings und Huskissons 1822—1826, die beiden grossen Zollreformen Peels 1842 und 1845/46 und die beiden Tarifreformen Gladstones 1853 und 1860. Die folgenden Grundsätze gelangten dabei schrittweise zur Durchführung: Vereinfachung des alten, überaus complicierten Tarifes überhaupt, Beseitigung der Einfuhrverbote und der Ausfuhrzölle, Aufhebung der Rohstoffzölle und gleichzeitig Vereinfachung der übrigbleibenden reinen Finanzzölle durch Beschränkung auf wenige Hauptartikel von grosser Einträglichkeit.

War auch unter dem Einfluss der Lehren von Adam Smith und Ricardo durch Cannings Maassregeln eine allgemeine systematische Vereinfachung und Herabsetzung des Tarifs zur Erleichterung des Verkehrs und Verbesserung der Lage der unteren Classen durch Verbilligung der allgemeinen Consumgegenstände angestrebt worden, so

bezeichnet die grosse Tarifreform Peels 1842 und 1845/46 den ersten grossen Schritt Englands von gemässigten Schutzzöllen zum Freihandel.

Das Budget Peels von 1842 schuf zunächst die nothwendige finanzielle Grundlage für eine weitere Verminderung und Erleichterung des Tarifes durch Einführung der directen Besteuerung. Der neue Tarif hob sodann die Zölle auf 750 Artikel ganz auf, ersetzte die Einfuhrverbote auf Vieh durch mässige Einfuhrzölle, setzte die Zölle auf Rohstoffe, so weit sie nicht ganz aufgehoben wurden, allgemein auf 5 Proc. herab und ermässigte die Zölle auf Halbfabricate, welche ebenfalls als Rohmaterial der einheimischen Industrie zu betrachten sind, principiell auf 12 Proc. Gleichzeitig war durch ein neues Getreidegesetz die gleitende Scala der Getreidezölle sehr bedeutend ermässigt worden. Ebenso wurde für solche Ganzfabricate, die des Schutzes durch Zoll nicht mehr bedürftig waren, der Zoll principiell herabgesetzt auf höchstens 20 Proc.; nur Seidenwaren blieben unverändert mit 25—40 Proc. ihres Wertes besteuert, da dieser Industriezweig des Schutzes nach wie vor bedurfte. Ausfuhrzölle bestanden noch für Kohle und Wolle.

Auch dieser Tarif ist also in Beziehung auf Fabricate noch ein gemässigter Schutzzolltarif. Einen weiteren wichtigen Schritt bedeutete dann der Tarif von 1845, welcher 430 Artikel zollfrei machte, darunter die wichtigsten Lebensmittel, Rohstoffe und Halbfabricate: Schlachtvieh, Fleisch, Kartoffeln, Gemüse, Seide, Flachs, Hanf, Baumwolle, gewisse Garne, Minerale etc. Hieran schloss sich dann ein Jahr später als die wichtigste der Peel'schen Reformen die Aufhebung der Korngesetze. Vom 1. Juni 1849 ab trat an Stelle der alten bisherigen Getreidezölle eine sogenannte „statistische Abgabe“ von 1 s. per qr.

Diese Aufhebung der Getreidegesetze bedeutete den vollständigen Sieg der Grossindustriellen über die grundbesitzende Aristokratie, in heissem mehrjährigem Kampfe erstritten durch die mächtige Agitation, welche von der Anti-Cornlaw-League, d. h. der Organisation der Fabrikanten Lancashires und ihrem Führer Cobden, inscenirt worden war.

Jedes folgende Jahr brachte weitere Zollreductionen und das Jahr 1853 wieder eine grössere Umgestaltung des Tarifes durch Gladstone. 123 Artikel wurden zollfrei gemacht, 146 ermässigt. Principiell sind nach dem neuen Tarife nunmehr Rohproducte und Halbfabricate zollfrei, Fabricate mit Zöllen nicht über 10 Proc. belegt. Aber noch bestanden Schutzzölle auf Fabricate bis zu dieser Höhe und Differentialzölle zu Gunsten der Colonien.

Die Beseitigung auch dieser brachte endlich die letzte grosse principielle Maassregel: Der Gladstone'sche Tarif von 1860 im Anschluss an den englisch-französischen Handelsvertrag. Hier erfolgte völlige Gleichstellung der Colonien mit den fremden Ländern, principielle Aufhebung der Fabricatzölle, theilweise Abschaffung oder doch Ermässigung der Zölle auf Verbrauchsgegenstände und Beibehaltung nur der ergiebigsten Finanzzölle.

Das Wesen des damit zur Durchführung gelangten handelspolitischen Systems, des sogenannten „Freihandels“ im englischen Sinne des Wortes, ist also: Keine Schutzzölle, d. h. Zölle auf im Inland erzeugte Waren, sondern nur reine Finanzzölle, d. h. Zölle auf im Inlande nicht erzeugte Waren und auch solche nur von einigen besonders ergiebigen Gegenständen des Massenverbrauchs und daneben noch sogenannte „Ausgleichszölle“, d. h. Zölle auf Waren ausländischen Ursprungs, welche genau der Besteuerung derselben Waren, wenn im Inland erzeugt, entsprechen, z. B. bei Branntwein. Das finanzpolitische Interesse eines möglichst hohen Ertrages bei möglichst niedrigen Verwaltungskosten steht also durchaus im Vordergrund.

Von diesem System bestanden aber noch 1860 einige Ausnahmen, Ueberreste des früheren Schutzzoll-Systems, nämlich die Zölle auf Hopfen, auf raffinierten Zucker und verarbeiteten Tabak, sowie die sogenannte statistische Abgabe auf Getreide 1 s. per qr., welche nicht so ganz unbedeutend war, wie sie gewöhnlich hingestellt wird. Sie ist daher immer noch als ein geringer Schutzzoll zu Gunsten der Grundbesitzer anzusehen. Von diesen Resten des Schutzzollsystems wurde der Hopfenzoll 1862 aufgehoben, der

Zuckerzoll und die Getreideabgabe 1864 ermässigt und letztere 1869 aufgehoben. 1866 fiel auch der letzte Rohstoffzoll auf Bauholz. So war am Ende der Periode mit Ausnahme von Zucker und Tabak das sogenannte Freihandelssystem völlig durchgeführt.

Aber der letzte grosse Schritt, die Aufgabe der gemässigten Schutzzölle und der Differentialzölle, und die Durchführung des sogenannten Freihandelssystems geschah in der Tarifierform von 1860, im Anschluss an den berühmten englisch-französischen Handelsvertrag vom 23. Januar 1860.

Auch dieser Vertrag ist auf englischer Seite mit dem Namen Cobden's verknüpft und zwar dermassen, dass er in England gewöhnlich kurzweg als „Cobden-Treaty“ bezeichnet wird.

Im Artikel I dieses Vertrags verpflichtet sich Frankreich, dass für eine grosse Anzahl von einzeln aufgezählten, d. h. für die grosse Masse der englischen Fabricate die Zölle in Frankreich 30 Proc. ad valorem nicht übersteigen sollen, ferner in Art. II, dass der französische Zoll auf britische Kohle und Cokes auf 15 es. pro 100 kg. herabgesetzt werden soll.

Dagegen verpflichtet sich die englische Regierung, dem Parlament die Abschaffung der Einfuhrzölle auf eine grosse Zahl ebenfalls einzeln aufgezählter Artikel „zu empfehlen“ und demselben „vorzuschlagen“, die Zölle auf französische Weine sogleich herabzusetzen auf nicht über 3 s. per Gallone und dieselben vom 1. April 1861 an nach dem Alkoholgehalt abzustufen.

Die Verpflichtungen des Vertrags gelten für England sofort nach seiner Genehmigung durch das Parlament, für Frankreich bei den verschiedenen Gruppen von Waren erst für verschiedene spätere Termine (bis 1. October 1861). Vom 1. October 1864 an aber sollen hier die Wertzölle auf englische Producte und Fabricate nur 24 Proc. im Maximum betragen.

Der Vertrag wird zunächst auf 10 Jahre abgeschlossen und soll dann mit dem Recht jährlicher Kündigungsfrist von Jahr zu Jahr verlängert sein. Für seine Gültigkeit wird ausdrücklich die Genehmigung durch das englische Parlament erfordert.

Nach dem Verfassungsrechte Frankreichs dagegen war der Kaiser zum Abschlusse von Handelsverträgen ohne Befragen des gesetzgebenden Körpers berechtigt und so wurde dieser Handelsvertrag dem Lande gegen seinen Willen aufgezwungen. In England aber war die Zustimmung des Parlaments und Durchführung in Form eines Tarifgesetzes nothwendig. Nachdem dies zustande gekommen war, wurde dem in der bisherigen Tarifierform zur Anerkennung gelangten Princip des Freihandels aber dadurch entsprochen, dass die im Verträge nur Frankreich versprochenen Ermässigungen und Aufhebungen von Zöllen sogleich als autonome Tarifierform zur Durchführung gelangten, das heisst, auch allen anderen Ländern zu gute kamen, ohne dass diese ähnliche Gegenleistungen, wie Frankreich machen mussten.

Im Gegensatz zu England machte Frankreich diesen vertragsmässig adoptierten Tarif nicht zu einem allgemeinen, vielmehr verfolgte es den einmal betretenen Weg der Handelsverträge systematisch weiter. Hierdurch gerieth aber England in allen denjenigen Staaten, mit welchen es keinen Handelsvertrag mit Meistbegünstigungsclausel von früher besass, in einen entschiedenen Nachtheil Frankreich gegenüber, wodurch die englische Industrie auf ihren wichtigsten continentalen Absatzmärkten schwer gefährdet wurde. Um nun diesem Zustande abzuhelpen, sah sich England, trotz der principiellen Abneigung seiner herrschenden Freihandelsschule gegen Tarifverträge, genöthigt, ebenfalls weitere Handelsverträge dieser Art abzuschliessen.

Der erste dieser weiteren Handelsverträge ist der mit Belgien vom 23. Juli 1862. Der zweite ist der Handels- und Schifffahrtsvertrag mit Italien vom 6. August 1863. Dazu kommt der Handelsvertrag mit Preussen und dem Zollverein vom 30. Mai 1865. Es folgen endlich noch die Verträge mit Oesterreich und eine Reihe von Handelsverträgen mit aussereuropäischen Ländern.

So war ein europäisches „Netzwerk von Verträgen“ entstanden, beruhend auf der Verbindung freiheitlicher Tarifverträge mit Meistbegünstigungsverträgen, welches in

überaus sinnreicher Weise dahin wirkte, das allgemeine Niveau der Zollsätze in den daran beteiligten Staaten immer weiter herabzusetzen, indem jede einem derselben gewährte Zollermässigung durch selbständige Wirkung der Meistbegünstigungsclausel auch gegenüber den anderen in Kraft trat.

Im folgenden Capitel wird „die Handelspolitik des vereinigten Königreichs in den letzten zwanzig Jahren“ behandelt. Der Verfasser kommt zum Ergebnis, dass die britische Regierung namentlich in den achtziger Jahren auf diesem Gebiete eine ziemlich lebhaft Thätigkeit entfaltet hat, welche von ihrer früheren principiellen Stellung zu Handelsverträgen weit abweicht. Aber diese Thätigkeit ist im allgemeinen nur da von Erfolg begleitet gewesen, wo es England mit Ländern zu thun hatte, die in der Hauptsache noch auf der Stufe von Ackerbaustaaten stehen und keine oder nur wenige mit der englischen concurrirende Industrien besitzen. Dagegen war England überall da erfolglos, wo es den anderen grossen europäischen Industriestaaten gegenüberstand. Da aber England die Umkehr der anderen Staaten zur Schutzzollpolitik nicht mitmachte, sondern bei jeder Gelegenheit seiner festen Entschlossenheit Ausdruck gab, an seinem einseitigen Freihandel festzuhalten, und auch nicht zu Kampfzöllen seine Zuflucht nehmen wollte, fehlte ihm die Möglichkeit, in Handelsvertragsverhandlungen einen erfolgreichen Druck auf Staaten ausüben zu können, über welche es kein politisches oder commercielles Uebergewicht besass.

Die Gestaltung der europäischen Handelspolitik in dieser Periode hat im Vergleich mit der vorigen, trotz aller hochschutzzöllnerischen Rückschritte doch eine Reihe wichtiger Errungenschaften aus jener liberaleren Periode herübergerettet, welche sie doch noch immer als einen grossen erscheinen lassen. Dahin gehört einmal, was den Tarif anlangt, die endgiltige Aufgabe von Einfuhrverboten, ferner aber auch der im Princip beibehaltene Verzicht auf differentielle Behandlung der verschiedenen Länder, auf Differentialzölle, von dem nur ausnahmsweise in dem äussersten Fall des offenen Zollkrieges — sowie gegenüber den eigenen Colonien — abgewichen wird. Das System der Meistbegünstigungsclausel ist von dem handelspolitischen Umschwung dieser Periode im ganzen unberührt geblieben, trotz der vielen Angriffe, die es meist von schutzzöllnerischer Seite — in England aber auch von freihändlerischer — erfahren hat und seine grosse Wichtigkeit und Bedeutung, ist bei der jüngsten abermaligen Umgestaltung der europäischen Handelspolitik wieder im klarsten Lichte erschienen. Es hat die schutzzöllnerische Reaction der letzten zwanzig Jahre vielfach eingedämmt und am äussersten gehindert und ist nun zum Eckstein geworden für den neuen vertragsmässigen Wiederaufbau der mitteleuropäischen Handelspolitik.

Das Charakteristische der Handelsverträge der vorigen Periode dagegen war die Verbindung von Meistbegünstigungs- und Tarifvertrag gewesen, wie sie zum erstenmal im Cobdenvertrag von 1860 erfolgt war. Besonders bedeutungs- und verhängnisvoll war daher auch das Erlöschen dieses Vertrages in der hier besprochenen Periode, da auf ihm das ganze Gebäude der liberalen gemässigt schutzzöllnerischen europäischen Handelspolitik der sechziger Jahre aufgebaut war und mit ihm stand und fiel. Nachdem eine Masche in dem Netz von Verträgen gerissen war, löste sich rasch das ganze auf. England blieb von alledem nichts als die Meistbegünstigungsclausel, welche es nach wie vor — aber nur in passiver Form — mit der Handelspolitik der anderen Staaten verknüpfte.

Nachdem der Verfasser eine eingehende Darstellung der Zuckerconventionen gegeben, werden die autonomen Tarifänderungen behandelt.

Hier kommt zunächst die im Jahre 1874 erfolgte Aufhebung der Zuckerzölle in Betracht. An zweiter Stelle ist die zweimalige Abänderung der Weinzölle zu erwähnen, welche in Anschluss an die Handelsvertragsverhandlungen mit Portugal und Spanien 1876 und 1886 erfolgte. Ferner wurde 1872 der Zoll auf rohen Kaffee von 3 Pence per Pfund auf $1\frac{1}{2}$ Pence herabgesetzt. Ebenso erfolgte eine bedeutende Herabsetzung des Theezolls von 6 Pence auf 4 Pence und des Zolls auf Korinthen von 7 Shilling per cwt. auf 2 sh. endlich 1890 die Aufhebung des Zolls auf Gold- und Silbersachen.

Alle diese Aenderungen sind nur consequente Weiterbildungen des englischen Freihandelssystems. Eine Ausnahme von letzteren bildeten aber nach wie vor die Zölle auf Tabak, fremde Spirituosen und Biere.

Der englische Tarif enthält also heute noch Zölle auf folgende Artikel: Cacao und Chocolate, Kaffee, Cichorie, getrocknete Früchte, Thee, Tabak, Weine, Bier, Spirituosen und Spielkarten. Das dritte Capitel gewährt interessante und lehrreiche Aufschlüsse über die Entwicklung des englischen Handels von 1860 bis 1890.

Vor allem hat der Gesamthandel in dem vorliegenden Zeitraum eine sehr bedeutende Steigerung und Entwicklung erfahren und zwar von 308 Mill. Pfund Sterling im Durchschnitt der Jahre 1865—1869 auf 666 im Durchschnitt von 1835—1889 und sogar auf 749 Mill. im Jahre 1890; er hat sich also mehr als verdoppelt. Allein diese Zunahme ist keine gleichmässige und ununterbrochene gewesen. Hierin sind vielmehr sowohl in den absoluten wie in den relativen Zahlen gewisse periodische Schwankungen zu unterscheiden. Die ersteren zeigen eine besonders starke Zunahme in den Jahren 1871—73, dann sinken sie und zwar in den Jahren 1878—79 ziemlich bedeutend; 1880 beginnt, wieder eine Periode des Steigens, welche bis 1884 anhält, dann wieder ein bedeutendes Sinken 1885 und 1886 und in den folgenden Jahren abermaliges Steigen, besonders stark 1889 und 1890.

In diesen grossen periodischen Schwankungen in der Entwicklung der englischen Volkswirtschaft spiegelt sich ganz deutlich die grosse Abhängigkeit der englischen Volkswirtschaft von dem Aussenhandel ab. So zeigen die Perioden der Depression regelmässig eine Abnahme, die des Aufschwunges eine Zunahme der Ausfuhr britischer Erzeugnisse. Ebenso lassen sich regelmässig hohe Rohstoffeinfuhren in den Jahren des allgemeinen volkswirtschaftlichen Aufschwunges feststellen, niedrige in denen der Depression.

Der Verfasser sucht zum Schluss noch die Frage zu beantworten, was sich aus der dargestellten Entwicklung des englischen Handels in dem Zeitraum von 1860—90 für die endgiltige Beurtheilung der englischen Handelspolitik ergebe. Die Antwort darauf hat in England selbst verschieden gelautet, je nach dem handelspolitischen Standpunkt der Beurtheiler: Die Freihändler haben die im ganzen so stark aufwärts führende Entwicklung und namentlich die Perioden des grossen Aufschwunges als Folge des englischen Freihandelssystems in Anspruch genommen, die Perioden der Depression dagegen aus anderen ausserhalb der Handelspolitik gelegenen Ursachen zu erklären gesucht; die Gegner des Freihandels dagegen haben diesen für letztere verantwortlich gemacht und die Perioden des Aufschwunges auf andere Ursachen zurückgeführt. Nach der Ansicht von Prof. Fuchs sind beide Auffassungen falsch und auf einer Ueberschätzung der Bedeutung der Handelspolitik überhaupt beruhend.

Von ausschlaggebender Bedeutung vielmehr für die Beantwortung dieser Frage ist es, ob die im ganzen, wenn auch mit Unterbrechungen, steigende Entwicklung des englischen Aussenhandels eine England eigenthümliche Erscheinung ist, wie sich in derselben Zeit der Handel der übrigen Culturstaaten entwickelt hat, ob dieser nicht auch ein eben solches oder vielleicht stärkeres Steigen aufweist.

Nun ergibt sich aus der darüber aufgenommenen Statistik, dass Englands Aussenhandel sich in der vorliegenden Periode keineswegs allein so stark entwickelt hat, dass vielmehr verschiedene, ja die meisten anderen Culturstaaten eine bedeutend stärkere, d. h. raschere Zunahme des Aussenhandels zeigen. Der Aussenhandel Englands behauptet allerdings noch immer, auch am Ende dieser Periode die erste Stelle im Welthandel, aber sein procentualer Antheil und demselben ist bedeutend geringer geworden, in langsamem an stetigem Sinken begriffen.

Aber auch die periodischen Schwankungen, welche in der Bewegung des englischen Aussenhandels zu Tage treten und welche mit Perioden allgemeinen Aufschwunges oder Niedergangs der englischen Volkswirtschaft zusammenfallen, finden sich — wie Neumann-Spallart u. a. gezeigt haben — ganz ebenso in dem Gang des gesammten Welthandels und bei allen an diesem betheiligten Culturstaaten wieder. Sie

können also — nach Ansicht des Verfassers — auch nicht die Folge der englischen Handelspolitik sein, sondern vielmehr die Folge anderer tieferliegender allgemeiner Momente der Weltwirtschaft.

Sonach ist das Gesamtergebnis der Fuchs'schen Untersuchung über die Wirkung des Freihandels für die Entwicklung des englischen Handels in dem Zeitraume von 1860—1870 in der Hauptsache ein überwiegend negatives.

Zuletzt wird hingewiesen auf die fortschreitende Zurückdrängung der Landwirtschaft durch die anderen Zweige der volkswirtschaftlichen Production in England und ihre stetig abnehmende Bedeutung für die Nahrungsmittelversorgung des Landes. Nach einer Schätzung waren im Jahre 1837 von der gesammten erwerbsthätigen Bevölkerung des vereinigten Königreiches $\frac{1}{3}$ Landarbeiter und $\frac{1}{3}$ Industriearbeiter, während heute die Landarbeiter nur $\frac{1}{8}$, die Industriearbeiter aber $\frac{3}{4}$ derselben ausmachen. Nach der officiellen Censustatistik haben von 1861—1881 die in der Landwirtschaft beschäftigten Personen um 32·1 Proc. abgenommen, diejenigen in der Industrie dagegen um 22·9 Proc., diejenigen im Handel um 57·1 Proc. zugenommen.

Im Zusammenhang damit hat nun auch das zum Ackerbau benützte Areal in dem vorliegenden Zeitraum erheblich abgenommen und zwar am meisten bei Weizen, demgemäss ist England für die Beschaffung dieser seiner Hauptbrotf Frucht im steigenden Maass vom Ausland (fremden Ländern und britischen Colonien) abhängig geworden, welches in den letzten zehn Jahren durchschnittlich $\frac{2}{3}$ des in England auf den Markt kommenden Weizens geliefert hat.

Hieraus erhellt, zumal auch die Fleischversorgung Englands in immer stärkerem Maasse vom Auslande gedeckt und sein Verbrauch an Thee, Kaffee, Zucker und Rohstoffen für seine wichtigsten Industrien ebenfalls von dort bezogen wird, die grosse Abhängigkeit vom Ausland hinsichtlich der Nahrungsmittel, insbesondere des Getreides, wie sie in diesem Umfange in keinem anderen Lande besteht.

Im letzten Capitel des ersten Theiles werden die handelspolitischen Strömungen in England seit der Durchführung des Freihandels beleuchtet.

Der Verfasser zeigt hier zunächst, dass das englische Freihandelssystem, das erst aus den concreten Bedürfnissen der englischen Volkswirtschaft entstanden und nachträglich eine theoretische Begründung in der Lehre der Freihandels- oder „Manchester-schule“ erhalten, mit dem 1866 gegründeten „Cobden-Club“, bezw. mit dessen Organisation und Agitation verknüpft ist.

Aber die Stellung dieser Organisation in der öffentlichen Meinung und ihr Einfluss auf das politische Leben in England ist durchaus nicht mehr von gleicher Bedeutung wie vor 25 Jahren. Damals war dieser Einfluss ein sehr grosser und die Lehren der Freihandelsschule haben, wie ausgeführt, während der sechziger und Anfang der siebziger Jahre auch die Handelspolitik der englischen Regierung beherrscht, vielmehr seien in dem vorliegenden Zeitraume Gegenströmungen entstanden, welche nicht wenig dazu beigetragen haben, die alte orthodoxe Freihandelslehre zu erschüttern und zu untergraben. Unter diesen nimmt die erste Stelle ein, die im Juli 1881 ins Leben gerufene Organisation „National Fair Trade League“.

Sie stellte folgende Forderungen:

„I. Abschliessung aller Handelsverträge, welche fiskalische Vereinbarungen betreffen, nur auf jährliche Kündigung und mit der Clausel, dass keine Gewährung der Meistbegünstigung in Zukunft auf Vergünstigungen anwendbar sein soll, welche zwischen dem vereinigten Königreich und seinen Colonien und Dependenzen geschaffen werden, damit künftig keine derartigen Vereinbarungen die Annahme einer solchen Handelspolitik hindern können, wie sie die Interessen des Reiches und die Handlungsweise fremder Staaten nothwendig machen mögen. II. Freie Einfuhr der Rohmaterialien für die einheimischen Industrien von überall her, um eine erfolgreiche Concurrenz in dem Verkauf der einheimischen Manufacturen zu gestatten. III. Einfuhrzölle auf die Manufacturen derjenigen Staaten, welche sich weigern, die englischen Manufacturen in Free

oder in Fair-Exchange zu nehmen. IV. Ein mässiger Zoll auf Nahrungsmittel aus fremden Ländern, dagegen freie Einfuhr derselben aus allen Theilen des britischen Reiches, um

1. die Hilfsquellen des Reiches zu eröffnen und künftig den Strom von britishem Capital, Geschicklichkeit und Arbeitskraft in die eigenen Besitzungen zu lenken, statt in fremde schutzzöllnerische Länder, wo er als eine commerciell feindliche Kraft wirkt;
2. so die grossen Nahrungsmittel erzeugenden Gewerbe, welche das Vereinigte Königreich beschäftigt, von den schutzzöllnerischen fremden Nationen, deren Tarifschranken die Einfuhr britischer Manufacturen erschweren, nach den britischen Colonien und Besitzungen zu übertragen, woselbst gegenwärtig ohne Präferenzzölle die Erzeugnisse der englischen Arbeit in steigendem Umfang begehrt und in viel grösserer Porportion per Kopf der Bevölkerung abgenommen werden, als seitens der anderen Länder, welche zur Zeit die englische Kundschaft für Nahrungsmittel hauptsächlich geniessen.

Die National Fair Trade League empfiehlt eindringlich diese nationale Handelspolitik, welche den einheimischen Handel steigern und die Prosperität aller Classen befördern und zugleich das Mutterland und seine zerstreuten Theile durch das Band gemeinsamer Interessen enger zusammenschweissen würde.“

Indessen die Aussichten auf Verwirklichung dieser Forderungen seitens der englischen Regierung sind, darüber kann kein Zweifel herrschen, ausserordentlich gering. Die Fair-Trade-Politik ist, obwohl sie sich als unabhängig von den Parteien bezeichnet, doch darauf angewiesen, dass eine der grossen Parteien sie aufgreift und zu ihrem Programm macht.

Wenn aber auch im Augenblick die Aussichten zu einer Aenderung, der englischen Handelspolitik im Sinne der Fair-Trade-Politik auch nicht gross sind, so bestehen nach Ansicht des Verfassers doch zahlreiche Ansätze zu einer solchen Aenderung, jedenfalls mehr als man auf dem Continent anzunehmen geneigt sei.

Namentlich habe eine Seite der von der Fair Trade League befürworteten Politik in jüngster Zeit grosse Fortschritte in der Sympathie der öffentlichen Meinung gemacht; sie dürfte am meisten geeignet sein, wenn die bisherigen Verhältnisse fort-dauern, zur Anerkennung und Adoptierung zu gelangen — nämlich die Vorschläge, welche auf eine engere commercielle Einigung (Commercial Union) Englands und seinen Colonien, auf einen Zollverein des britischen Reiches abzielen.

Der zweite Theil des Werkes, auf den aus Rummangel nicht weiter eingegangen werden kann, gibt eine dankenswerte und höchst interessante Darstellung der Handelspolitik der Colonien und des Reiches.

Frankfurt a. M.

Dr. Eugen Elkan.

Dr. Ernst Franeke, Die Schuhmacherei in Baiern. Ein Beitrag zur Kenntniss unserer gewerblichen Betriebsformen. Stuttgart 1893. Cotta. 250 S.

Während in unserer volkswirtschaftlichen Literatur die Hausindustrie, ihre Geschichte und Bedeutung eine eingehende Erforschung erfahren hat und noch immer als eine unerschöpfliche Fundgrube wissenschaftlicher Erkenntnis gilt, gibt es nur wenige Schriften, welche der socialpolitischen Bedeutung des Handwerks, im Kampfe mit der immer mehr erstarkenden Grossindustrie, gewidmet sind.

Die höchst bedeutsame, Herrn Prof. Lujo Brentano, gewidmete Schrift sucht diese Lücke nunmehr auszufüllen.

Zu einer Würdigung der Schuhmacherei nach seiner wirtschaftlichen und technischen Bedeutung scheint gerade Baiern ein günstiges Feld. Die Zahl der in ihr thätigen Personen ist stets eine sehr grosse gewesen, sie ist auf dem Lande bis in die entlegensten Gebirgsdörfer ebenso zu finden wie in jeder Stadt. Alle Formen des Betriebes sind in ihr scharf ausgeprägt, vom Arbeiten auf der Stör angefangen bis zum grossen Fabrikunternehmen mit davon abhängiger Hausindustrie, von der Verwendung primitivsten Handwerkszeuges bis zur Aufstellung sinnreich construirter, leistungsfähiger Arbeitsmaschinen mit Motorenbetrieb.

Das vorliegende Werk zerfällt in zwei Hauptabschnitte. In dem ersten wird die Statistik und Topographie der bayerischen Schuhmacherbevölkerung, die Entwicklung,

die Technik und Organisation des Betriebes, im zweiten sodann die wirtschaftlichen und socialen Zustände der in diesem Gewerbe thätigen Personen behandelt.

Mitte 1882 gab es in Baiern 35.136 Haupt- und Nebenbetriebe in der Schuhmacherei, bis 1891 waren 1646 hinzugekommen, die Gesamtzahl belief sich also auf 36.782 Betriebe. Es kam also 1882 bei einer Bevölkerung von 5,337.626 Seelen auf 151·9 Seelen ein Schuhmacherbetrieb. Bei einer Bevölkerung von 5,629.938 Seelen im Jahre 1891 fällt auf einen Betrieb eine Zahl von 152·8 Köpfen. Die Mehrung der Schuhmachereibetriebe ist also ein wenig hinter dem Wachsthum der Bevölkerung zurückgeblieben.

Nach den Darlegungen des Verfassers über die Entwicklung der Schuhmachereibevölkerung und die Gewerbepolitik in Baiern, geht hervor, dass die Einwirkung der Gewerbepolitik auf die Entwicklung des Handwerks, wenigstens, was die Schuhmacherei betrifft, häufig weit überschätzt wird. Den geradezu revolutionären Umschwung im Handwerk hat nicht die Aenderung in der Gewerbepolitik des Staates gebracht, sondern der Umsturz ist eine Folge der Entwicklung des Verkehrs und der Technik.

Gerade die Geschichte der Technik des Schuhmachereibetriebes zeigt, dass nicht die Gewerbefreiheit, sondern die Erweiterung des Marktes durch die modernen Verkehrsmittel die Absatzverhältnisse der Grossindustrie erst geschaffen haben.

Bis zu Ende des ersten Drittels dieses Jahrhunderts ist die überkommene Productionsart kaum geändert worden. So tausendfältig die Formen sind, die Bedürfnis und Mode für die Bekleidung des menschlichen Fusses vorgeschrieben haben, so einfach und eintönig blieb die Technik. Das primitivste Werkzeug, das der Kleinmeister heute noch in seiner Werkstatt handhabt, ist in allen wesentlichen Stücken das gleiche, das seit Jahrhunderten in Gebrauch ist.

Der Anstoss zu Aenderungen in der Technik kam von auswärts und zwar von dem Lande, in dem sich überhaupt der Umschwung in dem Betriebe der Schuhmacherei von Grund auf vollzogen hat, von Nordamerika. Von dort kam 1850 die erste Nähmaschine nach Deutschland, welche von hervorragender und durchgreifender Bedeutung für die Schuhmacherei wurde, nachdem es gelungen war, sie für die derbere Arbeit des Schuhmachers nutzbar zu machen, und sie wurde von diesem freudig als Gehilfin bei der Anfertigung der Schäfte begrüsst.

Die vielfachen Verbesserungen der Nähmaschine, ihre Anpassung an alle nur erdenkliche Art der Schaftbereitung, ebenso wie die Ermässigung des Kaufpreises begünstigten ihre Einführung in die Werkstatt des Schuhmachers. Aber man griff doch anfangs nur in den grösseren Betrieben zu dieser mechanischen Hilfe. In Pirmasens waren noch im Jahre 1864 in 13 grösseren und 63 kleineren Fabriken nur 66 Nähmaschinen bei rund 1700 Arbeitern. Noch 1875 kamen auf 100 Kleinbetriebe im Deutschen Reich nur 7·9 Nähmaschinen.

Zu der Nähmaschine gesellte sich dann die Sohlennähmaschine, welche das bescheidene Wirken und Streben des Kleinmeisters zum überwindenen Standpunkt machte. Allmählich wurden für alle anderen Theiloperationen Maschinen in Anwendung gebracht und jetzt kann der „eiserne Schuhmacher“ den Stiefel fix und fertig herstellen, wenn dies auch meist bei uns noch nicht geschieht. Alle diese Maschinen sind auch mit der Hand oder dem Fuss des Menschen zu betreiben. Zur vollen Ausnützung gelangen sie aber erst bei Verwendung mechanischer Kraft, wie sie das Wasser, Dampf, Gas, Elektrizität u. s. w. bieten. Während in ganz Deutschland 1875 nur fünf mechanische Betriebe in der Schuhmachergrossindustrie bestanden, hat heute jeder wirkliche Grossbetrieb mechanische Kraft zur Verwendung, in Pirmasens allein 60 und mehr. In der Vereinigung der Kraft- und der Werkzeugmaschinen, also im Capital, liegt neben dem kaufmännisch geregelten Kauf des Rohmaterials und dem Absatz die ungeheuere Ueberlegenheit der Fabrik über die handwerksmässige Production begründet.

Da in Pirmasens die bayerische Schuhmacherei sowohl räumlich mit dem höchsten Procentsatze der Schuhmachereibevölkerung als auch die Entwicklung der Technik des Betriebes am klarsten hervortritt, erklärt es sich, dass der Schuhmacherei in

jener Stadt ein besonderer Abschnitt gewidmet ist. Der Verfasser betont zunächst, dass die Geschichte unseres Gewerbes in Pirmasens ein vorzügliches Beispiel ist, wie aus den kleinsten und bescheidensten Anfängen unter der Einwirkung geänderter Verkehrsbedingungen und der Maschinenarbeit sich eine Grossindustrie herausbildet, während die in der Pfalz seit Anfang dieses Jahrhunderts bestehende Gewerbefreiheit, bevor diese Entwicklungsfactoren thätig waren, die Schuhmacherei ganz in den althergebrachten Formen des Handwerks gelassen hatte.

Im Jahre 1854, aus welchem Jahre die ersten genauen Ziffern vorliegen, waren in dem 6400 Einwohner zählenden Pirmasens thätig: 161 Meister, 700 Gesellen, 212 Schuhträgerinnen, 400 Frauen und Mädchen, die sich mit Einbändeln und Bückeln abgaben. Täglich wurden 150 Dutzend Paar gefertigt, im Preise von 5—9 Gulden das Dutzend. Der Umschlag betrug 315.000 Gulden im Jahre; die Arbeitslöhne waren 48 Kreuzer für ein Dutzend, das Einbändeln wurde mit 4 Kreuzer das Dutzend bezahlt.

Aber schon binnen weniger Jahre sollte sich eine Veränderung vollziehen, und zwar ist deutlich erkennbar, dass zwei Factoren sie bewirkten. Dank dem Umschwung in den Verkehrsverhältnissen und der dadurch gegebenen Möglichkeit des Massenabsatzes von Waren tritt der Kaufmann als Mittelsmann und Organisator in das Gewerbe ein und sodann beginnt, allerdings zuerst bescheiden, aber dann mit wachsender Energie die Maschine, das Capital, eine fruchtbare Thätigkeit.

Die Folge ist bis 1890/91 eine stetig aufsteigende, bisweilen rapide Entwicklung der Schuhwarenfabrication in Pirmasens. Nicht nur, dass die Zahl und der Umfang der Betriebe wächst, sondern die Fabrication bemächtigt sich auch immer weiterer Gebiete; neben der Herstellung von Stoffschuhen kommt mehr und mehr die Anfertigung von ledernem Schuhwerk aller Sorten in Schwung. Eine weitgehende Arbeittheilung findet statt und ermöglicht das Aufkommen und Wachsen einer Hausindustrie, die schliesslich in Stadt und Land Tausende in den Dienst der Fabrik stellt. Die kleinen Schuhmacherwerkstätten dagegen, mit selbständigem Handbetrieb, verschwinden fast ganz.

Ende 1892 bestanden in Pirmasens — nach Mittheilungen von approximativem Werte —: 98 Schuhfabriken, 6 Schuhabsatzfabriken, 1 Leistfabrik, mehrere kleine Rosettenfabriken, 14 grosse Gerbereien, darunter einige von Weltruf, 25 Lederhandlungen und Schuhgrossisten, ferner Etablissements für die in Schuhfabriken verwendeten Maschinen, ausserdem 12—15 Schuhmachermeister, die aber theilweise auch fertige Waren in Läden führen. Die Arbeiterzahl in diesen sämmtlichen Fabriken wird rund 5000 geschätzt, dazu kommen noch etwa 4500 in der Stadt wohnende Hausindustrielle, die ausschliesslich, und 5000 auf den Dörfern wohnende, die meist neben landwirtschaftlicher Beschäftigung für die Fabriken arbeiten. Der Warenumschlag wird auf 35 Millionen Mark geschätzt, bei 12—14 Millionen Paar Schuhen. Fabriciert wird jede Sorte Schuhzeug, vom kleinsten und geringsten Kinderschuh an, vom ordinärsten Pantoffel zu 6—8 Mk. das Dutzend bis zu der elegantesten Beschuhung von Mk. 20 und darüber das Paar. Im allgemeinen wird aber mehr mittlere und mindere Ware für den Massenconsum erzeugt als feine.

Nachdem Dr. Francke noch in einem besonderen Abschnitt den Grossbetrieb eingehend zu schildern und zu charakterisieren versucht, werden sodann das Handwerk, und die Hausindustrie einer besonderen Erörterung unterzogen.

Als eine geradezu über das ganze Land gleichmässig vertheilte Besonderheit des bairischen Schuhmacherhandwerks wird bezeichnet: Die ganz ausserordentlich häufige Verbindung mit dem Betriebe der Landwirtschaft. Früher erblickte man in dieser damals bei den meisten Gewerben üblichen Vereinigung einen nicht genug zu rühmenden Segen. So willig auch heute noch manche sociale Vorzüge derselben anerkannt werden müssen, so darf man doch die bei steigender Technik und geänderter Productionsart immer schärfer sich zeigende Kehrseite nicht übersehen, die aufweist, dass die Intensität des Betriebes weder in dem einen noch im andern Berufszweige von solcher Verkuppelung eine Förderung zu erwarten hat, sondern in veralteten Schablonen zurückbleibt, concurrenzunfähig und wirtschaftlich untauglich wird.

Was nun die Schuhmacherei speciell anbetrifft, so hat sich die alte Gewohnheit hier sehr mächtig erwiesen. Im Königreich Preussen waren 1875 nur 6.4 Proc. aller Betriebe mit Landwirtschaft verbunden, im Königreich Sachsen noch weniger, in Baiern aber 34 Proc.

In der handwerksmässigen Schuhmacherei gibt es zwei Arten des Betriebes. Die eine ist die Arbeit auf der Stör, hier kommt der Schuster, ebenso sein College, der Schneider, als technischer Gehilfe ins Haus, er bringt nur seine primitiven Werkzeuge und höchstens ein Paar Zuthaten mit, den Rohstoff, das Leder oder das Tuch, liefert der Bauer selbst. Die zweite ist die eigentliche Kundenschuhmacherei. Der Meister wartet bis er Aufträge erhält, und führt diese aus, indem er entweder den ganzen Schuh oder Stiefel selbst herstellt oder den fertigen Schaft kauft, über den passenden Leist schlägt, dann den Boden, Sohle, Absatz, die er selbst zurichtet, befestigt und zuletzt sein Product ausputzt. Der Kundenschuhmacher besorgt auch die Reparaturen; nebenbei aber gibt es noch zahlreiche Flickschuster, meist herabgekommene oder wenig leistungsfähige Meister, die nur Altarbeit liefern; ihre Zahl wächst ständig.

Der Kundenschuhmacher leidet begreiflicherweise unter der Unsicherheit des Geschäftsganges. Kommen die Bestellungen nicht zahlreich genug, so greift der Meister zum Nebenerwerb — in erster Linie also in Baiern ausserhalb der Städte zu landwirtschaftlicher Thätigkeit, oder er arbeitet auf Vorrath.

Alle Uebelstände des modernen Zweigbetriebes im Handwerk machen sich gerade in der Schuhmacherei besonders fühlbar. Viele Kleinmeister haben nicht genug Capital, um sich eine Nähmaschine oder verbesserte Werkzeuge zu kaufen; da sie den Rohstoff nur in kleinen Portionen oder auf Credit nehmen müssen, bekommen sie vom Lederhändler leicht minderwertiges Material: sie müssen, wollen sie überhaupt Bestellungen erhalten, lange Credite, auch an unsichere Zahler, geben: Schliesslich sinken sie in Abhängigkeit von grösseren Geschäften oder zu Altflückern herab, manche stehen vom Schemel auf und ergreifen eine andere Hantierung, andere suchen Zuflucht im Grossbetriebe, wo man jüngeren gelernte Arbeiter gerne willkommen heisst, die älteren aber nicht mehr verwenden will.

Und wie in den Alleinbetrieben, so gehts in den kleinen Gehilfengeschäften, wo der Meister am Schlusse der Woche oft nicht weiss, woher das Geld nehmen, um die Gehilfen auszuzahlen. Hier wird dann am Lohne abgezwickelt, die Arbeitszeit verlängert, der Sonntag mit herangezogen, hier blüht die Lehrlingszüchterei, damit man die selbständige Existenz kümmerlich fortführen kann. So beruht die Concurrenzfähigkeit des Handwerks in der Schuhmacherei gegenüber der Grossindustrie zum Theil in der grössten Ausnützung der Arbeitskräfte, bei niederem Lohn und langer Arbeitszeit. Dabei ist zu betonen, dass die meisten kleinen Meister nicht um ein Haar besser leben als ihre Gehilfen. Da wir aber erst im Anfang der Entwicklung der Grossindustrie stehen, wird diese Nothlage der kleinen Schuhmacher sicher noch zunehmen.

Die Hausindustrie in der Schuhmacherei in Baiern ist erst jungen Datums. Sie hat im Anschluss und aus Anlass der Erstehung und Entwicklung der mechanischen Schuhwarenindustrie stark zugenommen. Es hat sich da eine Art rückläufiger Bewegung eingestellt: während sonst im allgemeinen die Heimarbeit und das Verlagssystem der Fabrik vorausgeht und von dieser verdrängt und aufgesogen wird, ruft in der Schuhmacherei gerade der Grossbetrieb die Hausindustrie erst ins Leben. Dies hängt aber aufs innigste mit dem Wesen der Maschinenarbeit in unserem Gewerbe zusammen, die nicht nur zur Bedienung und Aushilfe in einzelnen Operationen des Herstellungsprocesses, sondern für ganze Theile der Erzeugung von Schulwaren des selbständigen Eingreifens der menschlichen Hand entweder nicht, bezw. noch nicht entbehren kann, weil die mechanische Fabrication diese und jene Theile gar nicht oder nur unvollkommen herstellt, oder nicht entbehren will, weil bei der Handarbeit die Produktionskosten zur Zeit bei uns sich noch niedriger stellen. Ein Wort von nicht zu verkennendem Gewicht spricht seit einigen Jahren unsere neue Versicherungsgesetzgebung bei Ausbildung der Heimarbeit mit: Für den in seiner Fabrik stehenden Arbeiter muss der

Unternehmer Beiträge zahlen, für den von ihm beschäftigten Hausarbeiter braucht er es nicht, der gilt rechtlich als „selbständiger Betriebsinhaber“, so abhängig er thatsächlich auch sein mag.

Dr. Francke sucht sodann im Abschnitt „Productionskosten und Preise“ die bedeutende Ueberlegenheit der mechanischen Schuhfabrication gegenüber dem Handwerk durch Berechnungen der Productionskosten im Kleinbetrieb wie im Grossbetrieb zu zeigen. Er kommt zu folgendem Ergebnis: der mechanische Grossbetrieb bei der Schuhwarenindustrie ermöglicht bei niedrigeren Preisen der Ware höhere Löhne zu zahlen und kürzere Arbeitszeit zu gestatten, als dies das Handwerk zu thun vermag. Auch in der Schuhmacherei zeigt sich die in zahlreichen anderen Gewerben unumstösslich festgestellte Thatsache, dass die Steigerung der Production eines Betriebes, unter grösstmöglicher Abwälzung der bisher von dem Körper des Menschen gelieferten Kraftanspannung auf Umtrieb- und Werkzeugmaschinen, Hand in Hand geht sowohl mit einer besseren Rentabilität für die Unternehmer als mit günstigeren Arbeitsbedingungen für die Arbeiter. Auch in der Schuhwarenindustrie bedeutet die mechanische Fabrication im grossen nicht nur einen wirtschaftlichen, sondern auch einen socialreformatorischen Fortschritt.

Die unleugbare Thatsache also der Ueberlegenheit des Fabrikbetriebes gegenüber dem Handwerk, bildet das wohlbegründete Ergebnis des ersten Theiles der Franckeschen Schrift. Der zweite Theil führt zur Beantwortung der Frage, welche socialen Verschiedenheiten die verschiedenen Betriebsformen innerhalb der bayerischen Schuhmacherei aufweisen.

Während sich im Kleinbetrieb das Verschwinden des zur ewigen Unselbständigkeit verurtheilten Gesellenthums zeigt, wächst im Grossbetrieb ein besonderer Arbeiterstand heran, in dem nur wenige ganz ausgezeichnete Arbeiter es bis zum Fabrikanten bringen. Der Maschinenbetrieb lässt die Concurrnz der Frauen- und Kinderarbeit scharf hervortreten, die im Handwerk, abgesehen von gelegentlichen Handreichungen der Familienglieder des Meisters, ausgeschlossen war. Besonders hat die von der Grossindustrie ins Leben gerufene Heimarbeit weibliche Arbeitskräfte in sehr grossem Umfange herangezogen. Hier müssen auch die Kinder von zartem Alter an ihren Antheil an der Arbeit tragen, während in der Fabrik wenigstens eine Grenze nach unten und der übermässigen Verwendung kindlicher Hände eine Schranke zieht.

Nicht in der Fabrik liegt der Schaden der Kinderarbeit, sondern in der Hausindustrie mit ihren dumpfen Räumen, überlanger Arbeitszeit und unpassender Beschäftigung, die jeder amtlichen Controle entbehren.

Der jugendliche Arbeiter in der Fabrik hat gleich im Anfang ein günstigeres Los als der Handwerkslehrling. Dort verdient der Knabe oder das Mädchen schon nach wenigen Wochen Geld; nach einigen Jahren werden sie Zwecker oder Stepperinnen mit relativ guten Löhnen.

Diese Aussicht lockt natürlich die jungen Leute. Sie bedenken aber nicht, dass die Arbeit in der Fabrik nur in den allerseltensten Fällen den Weg zu eigener Selbstständigkeit im Betriebe eröffnet, dass die rastlose Bedienung der Maschine, die so wenig körperliche Anstrengung zu erfordern scheint, um so mehr die Nerven und das Gehirn in Anspruch nimmt, und dass der Fabrikant bei Abnahme ihrer Leistungsfähigkeit niedriger löhnt oder in die Heimarbeit mit all ihrer Noth verweist.

Ueber die Lebenshaltung der bayerischen Schuhmacher kann nach dem Verfasser folgende Regel aufgestellt werden: Der Fabrikarbeiter lebt besser als der Meister und Gehilfe im Kleinbetrieb, der Handwerker in den grösseren Städten wieder besser als der in den kleineren; auf dem Lande ermöglicht der Nebenbetrieb der Landwirtschaft häufig reichlichere Ernährung und geräumigere Wohnung für den Schuhmacher, ebenso für den Heimarbeiter, der ohne diesen Zuschuss in übelster Lage ist. Den wenigen Meistern, die es zu Wohlstand bringen, steht die grosse Masse der Inhaber von Zwergbetrieben gegenüber, die sich und den Ihren mit Mühe das Leben fristen.

So kann als das wichtige Schlussresultat der bedeutsamen Untersuchung bezeichnet werden, dass ein Vergleich der Arbeitslöhne, der Arbeitszeit, Arbeitsweise, Arbeits-

ordnung und der Lebenshaltung der Angehörigen des Handwerkerstandes und der Fabrikarbeiter im bayerischen Schuhmachergewerbe eine bessere Lage der Fabrikarbeiter als der Handwerksgehilfen und des grössten Theils der Handwerksmeister ergibt.

Wenn der Verfasser auch die Verhältnisse in der Fabrik besser als in dem Handwerk bezeichnet, so ist er doch weit davon entfernt, sie als durchaus vollkommene hinzustellen. Im Gegentheil, er berichtet eine ganze Reihe von Misständen, welche sich in der mechanischen Schuhfabrication Baierns vorfinden. Unter anderem klagen die Arbeiter, dass die Stücklohntarife derart complicirt sind, dass ein Arbeiter selten genau auf Heller und Pfennig den Ertrag seiner Arbeit selber berechnen kann. Häufig werden Abzüge gemacht selbst bei tadelloser Ware, weil der Arbeiter im Accord nach Meinung des Fabrikanten „zu viel“ verdiene. Es wird ferner berichtet über einseitige Lohnherabsetzungen von 10, 15, ja 20 Proc., dass sich in manchen Fabriken den Stepperinnen einen Abzug von 10 bis 15 Pf. pro Woche gefallen lassen müssen für die Benützung der Dampfkraft, mit der die Nähmaschinen getrieben werden. Es kommt ferner häufig vor, dass die Rohmaterialien, wie Seide, Zwirn, Garn vom Fabrikanten entnommen und dann noch höher bezahlt werden müssen als im Laden.

Hienach sieht man, wenn auch die socialen Verhältnisse im fabrikmässigen Grossbetriebe besser sind als im Handwerk, dass auch sie in mancher Beziehung durchaus verbesserungsbedürftig sind. Lassen sie auch noch viele Wünsche unerfüllt, so stellen sie doch einen wirtschaftlichen und socialen Fortschritt dar. Nicht in der Gegenwart, sondern im Anschluss an die unvermeidlich gewordene Entwicklung sucht Dr. Francke die Aufgabe einer einsichtigen und weisen Politik. Sie zerfällt in zwei Theile: in die Aufgabe, den Uebergang zu höheren Betriebsformen zu befördern und in die Aufgabe, den Arbeitern eine wirtschaftliche, sittliche und politische Selbständigkeit zu sichern, die darin besteht, ihnen den freien Gebrauch der zur Verfügung stehenden Kräfte zu gestatten.

Als Mittel zur Lösung der ersten Aufgabe bezeichnet der Verfasser vor allem die Ausdehnung der Arbeiterschutzgesetzgebung auf die veralteten Betriebsformen und die Durchführung einer Handelspolitik, welche die Kaufkraft der Massen für industrielle Producte durch Erniedrigung der Preise der Lebensmittel hebt. Zur Erreichung der zweiten Aufgabe verlangt er volle Coalitions- und Versammlungsfreiheit nicht nur auf dem Papier, sondern auch in Wahrheit. Nur dann wenn der socialpolitischen Neugestaltung der Schuhmacherei die vorbezeichnete nothwendige wirtschaftliche Grundlage geschaffen wird, werden wir Ersatz für den behäbig-zufriedenen Handwerksmeister der Vergangenheit in einem technisch tüchtigen, wirtschaftlich gut situierten und sittlich hochstehenden Arbeiter der Zukunft haben.

Das vorliegende Werk von Dr. Francke kann mit Fug und Recht als eine dankenswerte Bereicherung unserer volkswirtschaftlichen Literatur bezeichnet werden. Besonders die treffliche Vergleichung des socialen Charakters des Handwerkerstandes und der Fabrikarbeiter in dem socialpolitischen Theile des Werkes, verdient als höchst wertvoll ja als ein Hauptverdienst besonders hervorgehoben und anerkannt zu werden.

Frankfurt a. M.

Dr. Eugen Elkan.

ZEITSCHRIFTEN-ÜBERSICHT.

- Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik**, hgg. v. *Conrad, Elster, Loening, Lexis*, III. F. VII. Bd. 5. Heft: *Theo Sommerlad*: Die wirtsch. Thätigkeit der Kirche im mittelalt. Deutschland. — *E. Seidler*: Die Schwankungen des Geldwertes und die jurist. Lehre vom Inhalte der Geldschulden. — Nationalök. Gesetzgebung, Miscellen, Recensionen.
6. Heft: *O. Glaubert*: Depositenbildung in England und in Deutschland. — *B. Földes*: Das Familienfideicommiss in Ungarn. — Nationalök. Gesetzgebung, Miscellen, Literatur, Recensionen.
Arbeiterschutz, hgg. v. *Leo Walecha*, Jgg. V. bis Nr. 14.

Journal des Économistes. Rédacteur en chef: *M. G. de Molinari.* Librairie Guillaumin et Cie, rue Richelieu, 14. Paris. 53e année.

Sommaire du numéro de mai 1894: Le Sénat et l'Algérie. La loi sur la propriété foncière. — Le socialisme en Angleterre, d'après une récente publication anglaise. — La caisse des retraites ouvrières et le projet de la commission (suite et fin). — Le mouvement agricole. — Revue des publications économiques en langue française. — Les placements en Angleterre. — Les colonies juives de l'Argentine. — Une audience à la Cour de Madagascar. — Bulletin. — Société d'économie politique (séance du 5 mai 1894). Communications: Réponse de *M. Gladstone* à l'adresse de la Société d'Économie politique. — Discussion: Les faits qui se sont produits depuis quarante ans justifient-ils les conclusions du pamphlet de *Bastiat*: Baccalauréat et Socialisme? — Comptes rendus. — Chronique économique.

Sommaire du numéro de Juin 1894: L'État et la Société. Le socialisme et l'individualisme. — La question des vins. — Mouvement scientifique et industriel. — Revue de l'Académie des sciences morales et politiques. — Lettre d'Autriche-Hongrie. — Commerce de la France avec la Suisse en 1893. — Une excursion dans les Moluques. — Comment j'ai passé mon baccalauréat. — Bulletin. — Société d'économie politique. (Réunion du 5 juin 1894.) — Discussion: Des rapports entre l'économie politique et la sociologie. — Comptes rendus. — Chronique économique.

Revue d'Économie politique, hgg. v. *Prof. Cauwès, Prof. Gide, Dr. Schwiedland u. Prof. Villey*, Paris, *L. Larose*, VIII. Jahrg. 1894; monatlich ein Heft, Preis 21 Francs jährlich.

Aprilheft: *Prof. Raoul Jay*: L'organisation du travail par les syndicats professionnels. — *Prof. G. Schmoller*: L'économie politique, sa théorie et sa méthode. — *Dr. du Maroussen et Camille Guéris*: Une grande cité et son marché central: Le Carreau des Halles de Paris. — *Prof. Ch. Gide et Dr. Lambert*: Chronique économique. — *Prof. E. Villey*: Chronique législative. — *Prof. H. St. Marc*: Revue des Revues de langue française. — Bücheranzeigen.

Maiheft: *Prof. Ch. Gide*: Le néo-collectivisme. — *Dr. Jacques Dumas*: Quelques réflexions sur l'Income-tax. — *Prof. G. Schmoller*: L'économie politique, sa théorie et sa méthode. — *Prof. E. Villey*: Chronique législative. — Bücheranzeigen über *Spencer, Théry, Nicholson, Reclin, Wright, Pic, Colajanni, Poszi, Sitta und Ely*.

Juniheft: *Prof. E. v. Föhm-Bawerk*: Essai sur la valeur. — *E. de Fournier de Flaix*: La mutualité et l'assistance sociale. — *Prof. H. St. Marc*: Étude sur la garantie d'intérêts promise par l'État aux Compagnies des chemins de fer d'Orléans et du Midi. — *Prof. E. Villey*: Chronique législative. — *Prof. Ch. Gide et Dr. Lambert*: Chronique économique. — *Prof. H. St. Marc*: Avis nécrologique. — *G. François*: Le congrès des banques populaires. — Bücheranzeigen über *Possada, Majorana und Afanassiev*.

La Réforme sociale, bulletin de la société d'économie sociale et des unions de la paix sociale, fondée par *P. F. Le Play*, XIV. année.

No. 82: *R. G. Lévy*: La vraie Amérique. — *F. Lepelletier*: De la succession testam. et légit. en Portugal. — Société d'économie sociale, nouvel état social dans l'Inde et ses conséquences au point de vue Européen. — *R. Gilbert*: Une famille ouvrière d'Orléans. — *J. d'Anethan*: Le mouvement social en Belgique. — Unions de la paix sociale, chronique du mouvement social, Bibliographie.

No. 83: *G. Picot*: Charité et oeuvres sociales. — *M. Barrat*: Souvenir d'un voyage au Congo français. — *H. Joly*: Enseignement primaire et instituteurs. — *E. Dubois*: Une enquête patronale, logements ouvriers à Berlin. — Comment on fonde de nouveaux villages français du Canada. — *L. N. Rozet*: Une nouvelle institution de patronage à Paris. — Bibliographie.

No. 84: *A. des Cilleuls*: L'évolution et les trois formes de la féodalité en France. — *S. Spoto*: La naissance d'une industrie. — *A. Gibon*: La socialisme et l'industrie. — Correspondance, Chronique du mouvement social. — Le mouvement social à l'étranger. — Bibliographie.

No. 85: Compte-rendu de la réunion annuelle.

No. 86: *E. Rostand*: Du rôle éducatif écon. et moral des institutions de crédit pop. urbain et rural. — *G. Beauce*: La famille aux Nouvelles-Hébrides. — *A. Gibon*: Les meilleures pratiques de la paix dans l'industrie. — *J. Chorat*: Un mot sur la décentralisation de l'industrie dans les campagnes. — *D. Debois*: La nouvelle loi Belge sur les sociétés mutualistes. — *J. d'Anethan*: La régie des Alcools en Suisse. — *L. Batcaev*: La nouvelle loi dans le midi de la France. — *A. Julin*: La situation des ouvriers belges. — *Lecoillé*: Les biens insaisissables de famille, Unions de la paix sociale. — Chronique du mouvement sociale, Le mouvement social à l'étranger, Bibliographie.

The Economic Journal, edit. by *F. Y. Edgeworth*, Vol. IV., No. 14. June 1894.

J. Gr. Brooks: Results of the retail liquor traffic without private profits. — *B. E. Walcker*: Banking in Canada. — *E. Cannan*: Ricardo in Parliament. — *F. C. Harrison*: The Indian Currency Question. — Reviews, notes and memoranda.

Annals of the American Academy of pol. and soc. science, edit. by *James, Falkner, Robinson*. Vol. IV. No. 6, May 1894: *E. L. Godkin*: Problems of munic. government. — *G. Bradford*: Reform of our state governments. — *G. K. Holmes*: A Decade of Mortgages. — *S. N. Patten*: Failure of biologic sociology. — Brief communications.

Vol. V. No. 1 July 1894: *J. G. Brooks*: Future problem of charity and the unemployed. — *Ch. A. Reed*: peaceable Boycotting. — *J. L. Brownell*: Significance of a decreasing birth-rate. — *C. W. Macfarlane*: Rent and profit.

Supplement: *Fr. H. Giddings*: The Theory of Sociology.

Political Science Quarterly, Columbia College, Vol. IX., No. 2. June 1894.

L. C. Merriam: The Pacific railroad telegraphs. — *R. Hazard, Ch. B. Spahr*: Giffens Case against Bimetallism. — *F. J. Goodnow*: The railway gross receipts tax. — *F. J. Jameson*: Origin of standing committees. — *G. H. Blunden*: British local finance. — Reviews, record of pol. Events.

John Hopkins University Studies in histor. and pol. science, ed. by *H. B. Adams*, XII. series.

No. V—VII: *Sh. C. Hughson*: The Carolina Pirates and Colonial commerce, 1670—1740.

The Yale Review, Vol. III. No. 1. May 1894.

Comment. — *H. White*: Black Friday 1869. — *J. Schouler*: Historical industries. — *H. C. White*: Corporations and the Legislature. — *F. P. Goarich*: Ulr. v. Hutten in the light of recent investigation. — *Fr. W. Moore*: The Condition of the southern farmer. — *J. A. Hourwich*: The Russian-American extradition treaty, book reviews.

Giornale degli Economisti. Direzione: *Vili de Marco, Mazzola, Pantaleoni, Zorli* 1894.

Giugno: La situazione del mercato monetario. — *C. Rosmini*: Le amministrazioni locali, l'ordinamento degli impiegati dello stato. — *G. Valenti*: Il riordinamento delle borse di commercio. — *H. W. Mallock*: Il Socialismo nelle pubblicazioni della „fabian society.“ — *C. Bottou*: Previdenza. — Cronaca, Atti dell' Associazione econ. liberale italiana.

L'Economista, direz.: *De Johannis XXI*. Vol., XXV. No. 1054.

DER LETZTE MAASSTAB DES GÜTERWERTES

UND DIE

MATHEMATISCHE METHODE

VON

RUDOLF AUSPITZ.

Es ist ein eigenthümliches Spiel des Zufalles, dass der hochverehrte Gelehrte, Herr Sectionschef Dr. E. v. Böhm-Bawerk, zuerst bei Besprechung eines Buches von Knut Wicksell¹⁾ seine einer Verurtheilung ziemlich gleich kommende Ansicht „über die Anwendung der Mathematik als Forschungs- und Darstellungsmittel in der Nationalökonomie“ ausspricht und dann in eben demselben Bande durch seine hoch interessante und geistreiche Abhandlung über den letzten Maasstab des Güterwertes²⁾ in mir wenigstens die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit, ja Unentbehrlichkeit dieser Methode nur noch befestigt hat.

Zunächst einige Worte über die die mathematische Methode behandelnden Ausführungen des auf dem Gebiete der Nationalökonomie so ausgezeichneten Forschers. Wenn derselbe meint, dass „vor Allem die Rücksicht auf die Leser von einem weitgehenden Gebrauche der mathematischen Darstellungsweise abzumahlen scheint“, so stimme ich ihm in diesem Punkte rückhaltlos und um so lieber zu, als ich darin vielleicht die angenehmste Erklärung für die geringe Berücksichtigung suchen darf, welche mein in Gemeinschaft mit Herrn Richard Lieben verfasstes Buch³⁾ gefunden hat. Wir haben allerdings geglaubt, dem von Böhm-Bawerk unmittelbar darauf den mathematischen Nationalökonomien ertheilten Rath, im Texte keine mathematischen Formeln zu gebrauchen und dieselben in Noten oder in einen Anhang zu verweisen, hinreichend befolgt zu haben, nehmen aber gerne von so kompetenter Seite die Belehrung entgegen, dass sogar schon die uns allerdings sehr klar und beweiskräftig erscheinenden, graphischen Darstellungen auf nicht mathematische

¹⁾ Zeitschrift für Volkswirtschaft, Socialpolitik und Verwaltung, III. Band, S. 162 ff. Knut Wicksell, „Ueber Wert, Capital und Rente“, Jena, Gustav Fischer, 1893.

²⁾ Ebendasselbst, S. 185 ff.

³⁾ „Untersuchungen über die Theorie des Preises“, Leipzig bei Duncker und Humblot, 1889.

Leser abschreckend wirken. Aber wie dem immer sei, so kann doch meines Erachtens die sehr weitgehende Abneigung des heutigen, nationalökonomischen Lesepublicums gegen irgend welche mathematische oder auch nur geometrische Zumuthung doch keinen ausschlaggebenden Grund bilden gegen die mathematische Forschungsweise. Auch in anderen Wissenszweigen, selbst auf dem Gebiete der Physik und Astronomie, gibt es grosse Leserkreise, welche die Resultate der Forschung kennen zu lernen wünschen, ohne den dornig-mathematischen Pfad dieser Forschung mitgehen zu wollen; aber darum wird es doch niemand beifallen, die mathematische Forschungsweise als für Physiker und Astronomen entbehrlich oder gar gefährlich hinzustellen.

Wenn ferner Böhm-Bawerk in der oben angeführten Besprechung aus dem erwähnten Buche von Knut Wicksell (S. 27) beifällig citiert, dass „aus dem Tiegel des Calculs kein Atom mehr Wahrheit herauskommt, als hineingelegt wurde“, so stimme ich auch diesem Satze vollinhaltlich zu, muss aber doch noch Eines beifügen. Wohl kommt aus dem Schmelztiegel des Calculs nicht mehr Wahrheit heraus, als schon vorher hinein gelegt wurde; aber von Allem, was hinein gelegt wurde, kommt am Schlusse des Schmelzprocesses eben nur Wahrheit heraus, während alles Halb wahre, Trugschlüssige, Missverständene oder Missverständliche, das in den weiten Falten der vieldeutigen Wortsprache bequem und unbemerkt mit herum getragen werden konnte, durch den Läuterungsprocess des Calculs ausgeschieden und verflüchtigt wird. Insbesondere eine Gefahr ist es, welche in den nur in der Wortsprache durchgeführten Argumentationen beständig lauert, und gegen welche nur die mathematische Sprache sicheren Schutz gewährt, die Gefahr nämlich, dass, unbewusst und unbemerkt, gewisse Voraussetzungen sich einschleichen, welche entweder einander widersprechen oder überhaupt unzulässig oder doch nur innerhalb gewisser, wohl zu beachtender Grenzen zulässig sind. In dieser Hinsicht haben wir — mein Mitarbeiter Lieben und ich — im Laufe der zehnjährigen, unserem Buche gewidmeten Arbeit reiche Erfahrungen gesammelt. Oft und oft glaubten wir, allgemeine Resultate in Händen zu haben und mussten hinterher durch Anwendung der unerbittlichen, graphischen Darstellungsweise erkennen, an welche besonderen, uns früher unbewusst gebliebenen Voraussetzungen die gefundenen Ergebnisse geknüpft waren; daher rührt auch — nebenbei bemerkt — die manchem Leser vielleicht ebenfalls recht unwillkommene, peinliche Genauigkeit, mit welcher wir immer und immer wieder auf die, unseren Schlussfolgerungen jeweilig zugrunde liegenden Voraussetzungen hinweisen. Bei aller Hochachtung für Böhm-Bawerk glaube ich nun doch der Meinung Raum geben zu dürfen, dass vielleicht auch er bei Anwendung der mathematischen Methode ähnliche Erfahrungen, wie wir, gemacht und in manchen Partien seiner Abhandlung „über den letzten Maasstab des Güterwertes“ Voraussetzungen, welche nicht in seiner Absicht liegen, entdeckt haben würde.

Im Nachfolgenden will ich versuchen, diese meine Meinung zu begründen. Ich gestehe jedoch gerne ein, dass ich dies hauptsächlich darum thun will, weil ich in Böhm-Bawerk keineswegs einen zu bekämpfenden

Gegner sehe, sondern in ihm vielmehr einen der scharfsinnigsten Pfadfinder verehere, welchen ich eben nur sehr gerne veranlassen möchte, auf dem von ihm selbst eingeschlagenen Wege noch einen Schritt weiter zu gehen, neben dem Grenznutzen einen analogen Kostenbegriff anzuerkennen und dadurch sein eigenes Lehrgebäude symmetrisch auszugestalten.

I. Die Gesamtnachfrage nach Arbeitsproducten.

In dem letzten Capitel seiner Abhandlung, wo er die Bestimmgründe für die Höhe des Arbeitslohnes und zugleich auch die Preise der Producte darlegt, sagt Böhm-Bawerk¹⁾:

„Es gibt eine Gesamtnachfrage nach Arbeitsproducten. Sie ist so grenzenlos, wie unsere Wünsche nach Wohlsein, Genuss und Güterbesitz. Aber sie ist gestuft nach Intensitätsgraden. Je dringender jemand ein Arbeitsproduct braucht und über je reichlichere Zahlungsmittel er verfügt, mit andern Worten, je höher für ihn der Grenznutzen der Ware und je niedriger der Grenznutzen des Geldes steht, einen desto höheren Preis wird er nöthigenfalls für die von ihm begehrten Producte zu zahlen gewillt sein. So gibt es geradeso, wie wir es in unserem früheren Beispiele für einen bestimmten, einzelnen Productionszweig dargestellt haben, auch für die Gesamtheit aller Productionszweige irgend eine Schichte der Nachfrage, die das Product je eines Arbeitstages äussersten Falles mit fl. 20 zu bezahlen bereit wäre; weiter eine Schichte, die bis 5 fl. zu bieten geneigt wäre; weiter folgen Schichten mit den Grenzziffern von 4, 3, $2\frac{1}{2}$, 2 fl., weiter aber immer breitere Schichten von Güterwünschen, die entweder so wenig dringend oder so wenig von Kaufkraft unterstützt sind, dass sie einen Tag der Arbeit, die ihrer Befriedigung gewidmet wurde, nicht höher als mit $1\frac{1}{2}$, 1, $\frac{1}{2}$ fl. u. s. w. zu bezahlen geneigt oder fähig wären.

Gegenüber dieser praktisch grenzenlosen Nachfrage stellen die vorhandenen Arbeitskräfte eine Decke vor, die immer zu kurz ist. Wir können mit den vorhandenen Productivkräften nicht alle Güterwünsche Aller befriedigen — wir befänden uns ja sonst im Paradiese — sondern wir müssen eine Auslese treffen. Unter dem Einflusse des Selbstinteresses wird sie so getroffen, dass die verschiedenen Bedürfnisse Deckung erlangen nach der Rangordnung der Höhe des Honorares, das sie den Productivkräften zu zahlen bereit sind. Jene Schichte der Nachfrage, welche bis 20 fl. für den Arbeitstag zu zahlen bereit ist, wird um die Erlangung der gewünschten Güter niemals verlegen zu sein brauchen; auch jene nicht, die 5 fl. zu zahlen bereit wären; weiterhin werden die tieferen Schichten der Nachfrage mit der Schätzungsziffer von 4, 3, $2\frac{1}{2}$ fl. u. s. f. ihren Antheil an der Deckung erlangen. Aber endlich muss der Punkt kommen, an dem die Decke zu Ende geht. Er mag je nach Umständen im einzelnen Lande und im einzelnen Zeitpunkte höher oder tiefer liegen, hier vielleicht bei 2 fl., dort bei $1\frac{1}{2}$ fl., bei 1 fl. oder selbst bei $\frac{1}{2}$ fl.,

¹⁾ S. 218 und 219.

aber immer und überall wird es einen solchen Punkt geben. Nehmen wir an, er liege in irgend einem concreten Falle bei 2 fl., so will das sagen, dass die vorhandenen Productivkräfte gerade rollauf beschäftigt sind, um alle diejenigen Güterwünsche zu befriedigen, welche den Tag gewöhnlicher Arbeit mit 2 fl. oder darüber zu bezahlen fähig und geneigt sind. In diesem Falle wäre die Schichte mit der Schätzungsziffer von 2 fl. die „letzte“ Schichte, für welche der „letzte Arbeiter“ thätig ist, und deren Schätzung sowohl den Wert des Productes, als den Lohn der Arbeiter bestimmt. Alle diejenigen Bedürfnisse, welche die ihr zugewendete Arbeit nicht mit wenigstens 2 fl. per Tag zu bezahlen fähig oder willig sind, werden unbefriedigt bleiben.“

Kann es aber eine solche Gesamtnachfrage nach allen möglichen Arbeitsproducten, durch welche, wie Böhm-Bawerk sich dies vorstellt, im Entgegenhalte zu der beschränkten Zahl der jeweilig Beschäftigung suchenden Arbeiter mit einem Schlage sowohl die Höhe des Arbeitslohnes, als auch die Preise aller Arbeitsproducte bestimmt würden, wirklich geben? Dazu wäre es nöthig, dass es für jedes Einzelne der unzähligen, unendlich verschiedenen Arbeitsproducte gleichzeitig je eine nach Intensitätsgraden und nach der Breite ihrer Schichten ziffermässig genau bestimmte Nachfrage gäbe. Thatsächlich kann es aber nicht einmal für auch nur zwei, auch nicht für die von Böhm-Bawerk als Beispiel gewählten Schafwoll- und Baumwollstoffe (S. 221), gleichzeitig je eine derart ziffermässig genau bestimmte Nachfrage geben. Sehen wir uns die Sache doch einmal etwas näher an.

Nach Böhm-Bawerk¹⁾ „befinden sich unter den Käufern (einer Warengattung, von welcher 30.000 Stück zum Preise von 2 fl. factisch abgesetzt werden) beispielsweise vielleicht 1000, denen je ein Stück selbst um 20 fl. nicht zu theuer gewesen wäre — weil sie es entweder ausserordentlich dringend benöthigen oder das Geld für sie wegen ihres Reichthums ausserordentlich geringen Wert hat; dann folgen vielleicht 5000, die es nöthigenfalls noch um 5 fl. zu kaufen bereit gewesen wären; weiter vielleicht 6000, die äussersten Falles 4 fl., andere 6000, die nur 3 fl., wieder 6000, die höchstens 2½ fl. und endlich letzte 6000, die gerade nur die factisch bezahlten 2 fl. auszulegen bereit gewesen wären. Ihnen folgt dann vielleicht eine neue Schichte von 6000, die das Stück gerne um 1½ fl. kaufen möchten, aber bei dem herrschenden Marktpreis von 2 fl., der ihnen zu hoch ist, auf den Kauf verzichten müssen.“

Was hier so viele Worte erfordert, das zeigt, nebenbei bemerkt, in unseren „Untersuchungen über die Theorie des Preises“ ein einziger Blick auf das, was wir eine Nachfragecurve nennen. Wir bleiben aber bei der von Böhm-Bawerk gebrauchten Diction und nehmen beispielsweise an, dass die in Rede stehende Ware, welche wir der Kürze halber mit A bezeichnen, ein Schafwollstoff von bestimmter Breite und Qualität sei, und ferner der Einfachheit wegen, dass derselbe immer nur zu Bekleidungs-zwecken verwendet werde. In dieser Verwendung wird derselbe natürlich

¹⁾ S. 216.

durch mancherlei andere Stoffe, insbesondere z. B. durch einen qualitativ ebenfalls ganz genau bestimmten Baumwollstoff B ersetzt werden können. Es wird nun bei jedem Einzelnen von seinem Geschmack, von seinen Neigungen, Gewohnheiten u. s. w. abhängen, ob er seinen Bedarf durch den Ankauf nur des Stoffes A oder nur des Stoffes B oder zum Theil durch A und zum anderen Theil durch B decken will; es wird dies aber ausser von diesen persönlichen Eigenschaften bei jedem, der auch nur halbwegs mit seinen Mitteln hauszuhalten Anlass hat, ganz wesentlich auch von den jeweiligen Preisen dieser beiden Stoffe abhängen.

Nehmen wir, um von irgend einem bestimmten Punkte auszugehen, nun an, dass zur Zeit unserer Betrachtung, d. h. zu der Zeit, wo die obige, von Böhm-Bawerk aufgestellte Scala der Nachfrage nach dem Artikel A wirklich zutrifft, ein Stück des Stoffes B 2 fl. kostete, und lassen wir dann diesen Preis variieren.

Betrachten wir zunächst den Fall, dass der Preis des Baumwollstoffes B, der bisher 2 fl. betrug, nun auf 4 fl. gestiegen wäre. Es wird dann eine Anzahl von Personen, welche bei gleichem Preise diesem Stoffe vor dem Schafwollstoffe A den Vorzug geben und welche daher, so lange B nur 2 fl. kostete, den Stoff A nur zu Preisen unter 2 fl. gekauft hätten, nun bereit sein, auch bei höheren Preisen, bis nahe an 4 fl. heran, als Käufer des Artikels A aufzutreten; diese Personen, welche früher der untersten der von Böhm-Bawerk angeführten Schichten der Nachfrage nach dem Schafwollstoffe A angehörten, werden also nun in höhere Schichten, einige in die Schichte mit der Schätzungsziffer von 2 fl., andere in jene zu $2\frac{1}{2}$ fl. und einige sogar in jene zu 3 fl. hinaufrücken. Ebenso werden andere Personen, welche zwar dem Schafwollstoff A vor dem Baumwollstoff B den Vorzug geben, welche sich aber diese ihre Vorliebe doch nicht mehr als z. B. 2 fl. per Stück kosten lassen wollen, nun nach der Preiserhöhung des Baumwollstoffes, auch den Schafwollstoff A zu höheren Preisen als früher zu kaufen bereit sein; diese Personen, welche früher in der von Böhm-Bawerk aufgestellten Nachfrage nach dem Schafwollstoffe A keiner höheren Schichte als jener mit der Schätzungsziffer von 4 fl. angehören konnten, rücken jetzt in die 5 fl. Schichte hinauf. Wieder andere Personen, welche, so lange der Baumwollstoff B nur 2 fl. kostete, eine gewisse Menge von diesem, daneben aber auch irgend ein Quantum von A, und zwar bis zum Preise von 5 fl., zu kaufen bereit waren, werden nun nach der Vertheuerung des Baumwollstoffes von diesen gar nichts mehr kaufen, dagegen als Käufer von A, und zwar, wenn auch immer nur bis zum Preise von 5 fl., aber für eine grössere Menge als früher, auftreten; diese Personen bleiben also wohl in derselben Schichte der Nachfrage nach dem Artikel A, aber sie tragen doch dazu bei, diese Schichte breiter zu gestalten.

Die genau entgegengesetzten Aenderungen werden in der Nachfrage nach dem Artikel A eintreten, wenn der Baumwollstoff B statt theurer wohlfeiler wird. Gerade so, wie früher, durch die Vertheuerung des Baumwollstoffes viele Personen veranlasst wurden, für gleiche Mengen des Schaf-

wollstoffes A höhere Preise zu bewilligen oder zu gleichen Preisen grössere Mengen desselben zu kaufen, so werden jetzt umgekehrt durch die Verwohlfeilung des Baumwollstoffes viele Personen veranlasst werden, für dieselben Mengen des Schafwollstoffes A, welche sie früher zu höherem Preise zu kaufen bereit waren, nur mehr niedrigere Preise zu bewilligen, während andere Personen, wenn auch zu gleichem Preise, nur mehr geringere Mengen von A zu kaufen geneigt sein werden. Wir sehen also, dass die Nachfrage nach dem Schafwollstoffe A eine andere ist, wenn der Baumwollstoff B statt 2 fl. vielmehr 4 fl. und wieder eine andere, wenn der letztere Stoff statt 2 fl. nunmehr weniger kostet; kurz die Nachfrage nach dem Artikel A ist abhängig von dem Preise des Artikels B.

Es ist aber die Nachfrage nach einem bestimmten Schafwollstoffe A nicht bloss abhängig von dem Preise eines bestimmten Baumwollstoffes B, sondern sie ist auch abhängig von den Preisen aller anderen Kleiderstoffe, nicht nur der Schafwoll- und Baumwollstoffe, sondern auch der Seiden- und Leinen-, kurz aller Stoffe, welche zur Bekleidung verwendet werden können. Sie ist ferner nicht bloss abhängig von den Preisen dieser concurrierenden Artikel, sondern, wenn auch in anderer, gewissermaassen entgegengesetzter Weise, abhängig auch von den Preisen jener Artikel, welche zur wirklichen Erreichung des durch den Ankauf des Artikels A angestrebten Genusszweckes nothwendig sind, und welche wir completierende Artikel nennen. Für den schafwollenen Kleiderstoff A sind dies zunächst jene Stoffe, welche als Unterfutter verwendet werden, dann die Knöpfe und Borten, mit welchen das Kleid besetzt wird, der Zwirn, die Nähmaschine und die Arbeit des Schneiders, mit deren Hilfe es fertiggestellt wird u. s. w. Wenn einer dieser Artikel wesentlich theurer, wenn z. B. der Lohn, welcher dem Schneider gezahlt werden muss, ein höherer wird, dann werden manche Leute ihre Kleider etwas länger tragen, und die Nachfrage nach dem Stoffe A nimmt daher ab, während eine Verwohlfeilung der completierenden Artikel die entgegengesetzte Wirkung ausüben würde.

Aber auch die Preise anscheinend ganz ferne stehender Artikel können unter gewissen, praktisch vielleicht seltenen, aber darum bei einer theoretischen Betrachtung doch nicht ausser Acht zu lassenden Umständen auf die Nachfrage nach einem bestimmten Kleiderstoffe einen Einfluss ausüben. Wenn z. B. Hüte oder Stiefel so theuer wären, dass dies viele Personen veranlassen würde, nicht mehr täglich auszugehen, so würde dies deren Nachfrage nach Kleiderstoffen beeinträchtigen. Eine noch stärkere Wirkung würde eine Theuerung der Nahrungsmittel, und zwar dadurch ausüben, dass sie bei der geringen Compressibilität des Nahrungsbedürfnisses viele Personen nöthigen würde, den Mehraufwand für Nahrungsmittel durch Ersparnisse bei der Kleidung hereinzubringen. Umgekehrt kann eine Theuerung der Heiz- oder Leuchtstoffe viele Personen veranlassen, ihre Behausung öfter und für längere Zeit zu verlassen und dadurch deren Nachfrage nach Kleiderstoffen steigern.

Aus Alledem geht hervor, dass es eine Nachfrage, wie Böhm-Bawerk sie aufstellt, d. i. eine nach Intensitätsgraden und Breite ihrer Schichten zahlenmässig genau bestimmte Nachfrage nach irgend einem Gute A, nur unter der Voraussetzung geben kann, dass die Preise aller anderen Güter unveränderlich gegeben wären. Sobald der Preis auch nur eines oder gar die Preise mehrerer dieser anderen Güter ebenso variabel gedacht werden, wie der Preis des Einen Gutes A, kann es weder für dieses, noch für irgend ein anderes Gut eine bestimmte Nachfragescala mehr geben. Es ist daher auch nicht möglich, dass es, wenn man gleichzeitig zwei oder mehrere oder gar die Gesamtheit aller Arbeitsproducte ins Auge fasst, für jedes derselben je eine derartig bestimmte Nachfrage geben könnte, und es kann daher auch „eine Gesamtnachfrage nach Arbeitsproducten“, welche ja aus solchen, aber unmöglich coëxistierenden Nachfragen nach jedem einzelnen Arbeitsproducte zusammensetzen wäre, nicht geben.

Auch noch aus einem anderen Grunde kann es eine solche „Gesamtnachfrage nach Arbeitsproducten“, welche man der gegebenen Zahl der vorhandenen Arbeitskräfte derart gegenüberstellen könnte, dass dadurch mit Einem Schlage die Höhe des Arbeitslohnes und die Preise der Arbeitsproducte bestimmt würden, nicht geben. In der Nachfrage nach jedem Arbeitsproducte, welches nicht geradezu ein Luxusartikel ist, in der Nachfrage z. B. nach Kartoffeln, Mehl, Fleisch, Petroleum, Kohle, Zucker, Brantwein, Bier, Kaffee u. s. w. spielt nämlich die von den Arbeitern selbst ausgehende Theilnachfrage eine bedeutende, oft eine geradezu Ausschlag gebende Rolle. Diese Nachfrage der Arbeiter wird aber eine ganz andere sein, wenn deren Lohn z. B. 1 fl., als wenn er etwa 2 fl. oder anderseits nur $\frac{1}{2}$ fl. betragen würde. Wie kann man also den Lohn der Arbeiter durch eine Nachfrage bestimmen wollen, welche in stärkster Weise von der Höhe dieses Lohnes selbst beeinflusst und mitbestimmt wird?

II. Die vorhandenen Arbeitskräfte.

Sehen wir uns — da nach Böhm-Bawerk die Höhe des Arbeitslohnes und die Preise aller Arbeitsproducte durch die Gegenüberstellung „der Gesamtnachfrage nach Arbeitsproducten“ einerseits und „der vorhandenen Arbeitskräfte“ anderseits bestimmt werden sollen — nachdem bisher der erste dieser beiden Bestimmgründe besprochen wurde, nun auch den zweiten, „die vorhandenen Arbeitskräfte“ näher an. Wie man sich nach Böhm-Bawerk die Wirkung desselben vorzustellen hat, das geht insbesondere aus dem ersten der folgenden „elementaren Sätze“ (S. 223) hervor:

„Es gibt eine gewisse begrenzte Menge von Productivkräften, mit welchen bei dem jeweils gegebenen Stande der productiven Technik eine gewisse begrenzte Menge von Producten erzeugt werden kann. Diese werden vermöge gewisser nivellirender Einflüsse in den verschiedenen Productionszweigen nach einer gleichmässigen Rangordnung den bestbezahlenden Kunden zugewiesen. Die Befriedigung reicht so bis zu einem gewissen, annähernd gleichmässigen (Gold-) Grenznutzen herab, und dieser ist es, der über den Wert aller unter

der Herrschaft jener nivellierenden Einflüsse stehenden Güter entscheidet: sowohl der Producte, als der die „Kosten“ derselben darstellenden Productivkräfte.“

Böhm-Bawerk ist also der Meinung, dass durch die Nachfrage (den Geldgrenznutzen) wohl die Höhe des Arbeitslohnes und die Preise der Producte, ferner die Einreihung der Arbeiter in die verschiedenen Productionszweige und die Zutheilung der Producte an die verschiedenen Kunden geregelt wird, dass aber die Mengen der Producte *„bei dem jeweils gegebenen Stande der productiven Technik“* von vorneherein gegeben seien.

Diese Annahme könnte aber nur dann gemacht werden, wenn

1. für jeden Arbeiter die tägliche Arbeitsdauer,
2. ebenso für jeden Arbeiter auch die Arbeits- oder Productmenge, welche derselbe in der gegebenen Arbeitszeit fertig bringt, bestimmt und wenn
3. auch die Zahl der Arbeiter unveränderlich gegeben wäre.

Was die erste Voraussetzung anbelangt, so sagt wohl Böhm-Bawerk in Bezug auf die Dauer der täglichen Berufsarbeit der Arbeiter (S. 202): *„Sowohl in den Fabriken und Werkstätten der Industrie, als in der Landwirtschaft pflegen gewisse feste Einrichtungen zu herrschen, die sich ihrerseits zum Theil auf eingewurzelte Gepflogenheit, zum Theil sogar auf Staatsgesetze stützen und deren sich jeder Einzelne unterzuordnen gezwungen ist.“* Damit kann aber doch wohl nicht gemeint sein, dass durch „Gepflogenheit“ und „Staatsgesetze“ — meines Wissens bestehen Gesetze, welche die tägliche Arbeitsdauer erwachsener, männlicher Arbeiter regeln, nur in der Schweiz und in Oesterreich und nur für Fabriksarbeiter, und diese Gesetze enthalten überdies eine Fülle von Ausnahmsbestimmungen — die tägliche Arbeitsdauer jedes, in welchem Productionszweige und unter welchen Umständen immer beschäftigten Arbeiters ganz genau auf Stunde und Viertelstunde festgesetzt sei. Weist er ja doch selbst (S. 203) auf das Vorkommen *„von separat bezahlten, freiwilligen Ueberstunden“* hin!

Dass ferner auch die zweite der obigen Voraussetzungen, nämlich bestimmte Arbeits- oder Productmenge bei bestimmter Arbeitsdauer, nicht zutrifft, dafür bedarf es nur des Hinweises auf das sehr grosse Gebiet der Accord- oder Stücklöhne. Aber auch dort, wo reiner Taglohn herrscht und anlässlich der Vereinbarung über dessen Höhe auch die tägliche Arbeitsdauer genau bestimmt wird, ist darum doch die tägliche Arbeits- oder Productmenge noch keineswegs unveränderlich gegeben. Wäre sie es, dann würde ja alle die Mühe und Plage ganz unnöthig und zwecklos sein, welche kleine und grosse Unternehmer daran wenden, um, sei es persönlich, sei es durch eigens hierzu bestellte Aufseher, ihre Arbeiter zu Fleiss und Ausdauer, insbesondere aber zu guter Arbeit, zu möglichst vollständiger Ausnützung der Rohstoffe, zur Herstellung von möglichst viel tadelloser und verkaufsfähiger Ware und von möglichst wenig fehlerhafter oder Ausschussware u. s. w. anzuhalten.

Auch wenn die Arbeiter stets und überall ihr Bestes thun, wird darum doch die in irgend einem Productionszweige durchschnittlich auf einen Arbeitstag von bestimmter Dauer entfallende Productmenge noch keineswegs bestimmt sein. Diese Durchschnittsmenge hängt natürlich von einer jeden der Mengen ab, welche in einer jeden der diesem Productionszweige angehörenden Unternehmung auf einen Arbeitstag entfällt. Diese Menge hängt aber wieder in jeder Unternehmung von deren technischer Einrichtung ab, und diese letztere ist durch den von Böhm-Bawerk angerufenen „jeweils gegebenen Stand der productiven Technik“ nur im ganzen und grossen, keineswegs aber ganz genau bis in die letzten und kleinsten Details herab bestimmt. Wohl concurrirt nicht mehr z. B. das Handspinnrad mit den von Dampfmaschinen betriebenen Spinnmaschinen, aber nicht alle, im Wettbewerbe nebeneinander bestehenden Spinnereien sind mit den jeweilig modernsten und besten Maschinen ausgerüstet, schon darum nicht, weil der Fabrikant, der jede, in dem ununterbrochen raschen Strome der Erfindungen neu auftauchende Verbesserung sofort einführen und seine älteren, minder vollkommenen, aber doch noch brauchbaren Motoren oder Arbeitsmaschinen gleich ins alte Eisen werfen wollte, unfehlbar in kürzester Zeit ruiniert sein würde.

Und nun die dritte der obigen Voraussetzungen, die unveränderlich gegebene Zahl der Arbeiter oder, wie Böhm-Bawerk sich ausdrückt, der „vorhandenen Arbeitskräfte.“ Sie hat — das sei zunächst bemerkt — eine bedenkliche Aehnlichkeit mit der in früheren Epochen der Nationalökonomie weit verbreiteten Lehre von dem fixen Lohnfonde, d. i. von einem festen, der Entlohnung von Arbeitern gewidmeten Capitalsbetrage, welcher, durch die Zahl der Arbeiter dividiert, den Lohn jedes Einzelnen bestimmen sollte. Wenn ich nicht irre — ich schreibe dies in meinem Landaufenthalte, ferne von einer Bibliothek — hat selbst noch J. St. Mill in seinem ökonomischen Hauptwerke die Lehre vom fixen Lohnfond zu der seinigen gemacht und daraus z. B. die völlige Aussichtslosigkeit von Strikes, sowie überhaupt jeder auf Lohnerhöhung abzielenden Arbeiterbewegung deducieren zu können geglaubt. Später hat Mill selbst diese Lehre verlassen, und heute gehört sie nur mehr der Geschichte der Nationalökonomie an, gerade so, wie jene andere Lehre von dem ehernen Lohngesetze, mit welchem Lassalle so glänzende, agitatorische Erfolge erzielt hat, welches heute aber selbst von den Socialisten in die Rumpelkammer geworfen wird. Die Lehre vom fixen Lohnfond wurde verlassen, weil man erkannte, dass der zur Entlohnung von Arbeitern bestimmte Capitalsbetrag keine constante, sondern eine variable, von der Höhe des Zinsfusses abhängige Grösse sei. Ein hoher Zinsfuss reizt zur Sparsamkeit und erleichtert die Abstinenz; er beschränkt die unproductive Consumption der Wohlhabenden und vermehrt dadurch den zur Unterhaltung von Arbeitern während des Productionsprocesses verfügbaren Capitalsbetrag.

Aehnliches gilt nun auch von der nach Böhm-Bawerk gewissen, begrenzten Menge von Productivkräften. Ein höherer Lohn führt dem Arbeits-

markte zahlreiche Personen zu, welche früher einer kleinen, selbständigen, ihre Arbeitskraft nicht voll in Anspruch nehmenden Beschäftigung sich gewidmet hatten. So kann man täglich die Erfahrung machen, dass, wenn in einer ländlichen Gegend eine Fabrik errichtet wird, zahlreiche Kleinbauern — die sogenannten Häusler — und die Angehörigen von Bauern überhaupt, sowie auch kleine Handwerker in die Fabrik gehen und ihre bisherige, sie nicht voll beschäftigende Thätigkeit entweder ganz aufgeben oder nur mehr ausserhalb der Fabriksarbeitszeit — bei Zuckerfabriken z. B. im Sommer — betreiben. Solche locale Erscheinungen sind aber nur ein Vorbild jener weit grösseren Wirkungen, welche eine allgemeine, wesentliche Steigerung des „gemeinen Tagelohnes“ mit sich bringen müsste; dann würden nämlich zahlreiche Personen, welche heute mit einem kleinen Renteneinkommen sich begnügen, ihre Musse aufgeben und einer productiven Thätigkeit sich zuwenden und ebenso viele Andere, welche jetzt in sogenannt liberalen Berufen eine kümmerliche Existenz fristen, das Angebot an „gemeiner Arbeit“ verstärken.

Eines Einwurfes muss ich hier gewärtig sein. Es ist nämlich nicht ganz klar, welchen Kreis von Personen Böhm-Bawerk durch seinen Ausdruck „vorhandene Arbeitskräfte“ umschrieben wissen will, ob nur die Lohnarbeiter oder alle productiv thätigen Personen, also nebst den Lohnarbeitern auch die unabhängigen, für eigene Rechnung arbeitenden Producenten. Sollte die letztere die Auffassung Böhm-Bawerks sein, dann würden allerdings einige meiner zuletzt gebrachten Argumente einigermassen an Kraft verlieren. Ich glaube jedoch vielmehr, die erstere, engere Auffassung als diejenige Böhm-Bawerks darum annehmen zu sollen, weil er (S. 203) hinsichtlich „*der beruflichen Production unabhängiger Producenten auf eigene Rechnung*“ zugibt, dass dieselben „*die Länge ihres Tagewerkes*“ (und daher die Menge der von ihnen herzustellenden Producte) „*nach eigenem Ermessen bestimmen und auf diese Bestimmung dem Grad ihrer Ermüdung (dem Arbeitsleide) Einfluss gewähren können.*“ Diese Personen stehen also unter jener von Böhm-Bawerk, wenn auch nur für ein enges Geltungsgebiet anerkannten Regel, welche er (S. 209) „*law of disutility*“ nennt, und ich bin daher wohl berechtigt, anzunehmen, dass diese Producenten nicht zu jenen vorhandenen Arbeitskräften gehören, für welche Böhm-Bawerk in seinem Schlusscapitel das bisher besprochene, ganz anders geartete Lohngesetz entwickelt.

Es ist übrigens nicht von Belang, ob ich in diesem Punkte Böhm-Bawerk richtig auffasse oder nicht. Fasse ich ihn richtig auf, dann bleiben alle meine vorstehend gegen die Annahme einer unveränderlich gegebenen Zahl von Lohnarbeitern erhobenen Einwendungen voll in Kraft; fasse ich ihn unrichtig auf, und will er in die „vorhandenen Arbeitskräfte“ nebst den Lohnarbeitern auch die selbständigen Producenten einbezogen wissen, dann erhebt sich gegen ihn ein anderer Einwand. Die selbständigen Producenten stehen nämlich, wie er selbst zugibt, unter der oben erwähnten „*law of disutility*“; sie müssten aber, wenn sie in die Zahl der „vorhandenen

Arbeitskräfte“ mit einbezogen sein sollen, zugleich auch dem nach B ö h m-Bawerk für diese letzteren geltenden, anderen Gesetze unterstehen. Dies wäre aber nur dann möglich, wenn beide Gesetze materiell auf dasselbe hinauslaufen. Dann ist aber offenbar eines dieser Gesetze überflüssig, und man hätte also zwischen den beiden Gesetzen die Wahl zu treffen.

Da ich nun darthun zu können hoffe, dass die von B ö h m-Bawerk gegen die allgemeine Geltung der „law of disutility“ erhobenen Einwendungen sich widerlegen lassen, während jene Einwendungen, welche ich in diesem und im vorhergehenden Abschnitt gegen das andere Gesetz, welchem B ö h m-Bawerk die weit allgemeinere Geltung zuschreibt, erhebe, wohl als stichhältig anerkannt werden dürften, so kann die Wahl nicht zweifelhaft sein. Sie müsste zu Gunsten der Alleingiltigkeit der „law of disutility“ übrigens auch dann ausfallen, wenn selbst, wie B ö h m-Bawerk meint, dieses Gesetz nur in verhältnismässig seltenen Fällen, nur bei unabhängigen, für eigene Rechnung arbeitenden Producenten, sich unmittelbar bewähren würde. Zwischen der Arbeitsleistung und dem Arbeitsverdienst dieser Producenten einerseits und der Arbeitsleistung und dem Lohne der gleichartigen Lohnarbeiter andererseits besteht nämlich nothwendigerweise eine enge Beziehung. Der Lohn eines Tischlers, Schlossers, Schneiders u. s. w. in der Möbel- oder Maschinenfabrik oder in einer Confectionsanstalt muss nicht gerade genau gleich sein dem Arbeitsverdienste des selbständig und ohne Hilfsarbeiter sein Gewerbe betreibenden Handwerkers. Der erstere kann mit Rücksicht auf die Unannehmlichkeit, der Fabriksordnung und überhaupt einem fremden Willen sich unterordnen zu müssen, höher sein, oder er kann mit Rücksicht auf die in der Fabrik vielleicht kürzere, tägliche Arbeitsdauer u. dgl. niedriger sein als der Arbeitsverdienst des selbständigen Tischlers, Schlossers oder Schneiders. Irgend eine enge Beziehung wird aber mit Rücksicht auf die Leichtigkeit des Berufswechsels zwischen jenem Lohne und diesem Arbeitsverdienste immer bestehen, u. zw. eine so enge Beziehung, dass schon diese allein hinreichen müsste, um der „law of disutility, welche unmittelbar das Verhalten und den Arbeitsverdienst des selbständigen Producenten regelt, mittelbar die Herrschaft auch über die Verhältnisse des Lohnarbeiters zu verschaffen. Dass es übrigens in Wirklichkeit dieser Brücke gar nicht bedarf, soll der nächste Abschnitt zeigen.

III. Die „law of disutility“.

Zwei Einwendungen sind es, welche B ö h m-Bawerk gegen die allgemeine Giltigkeit der „law of disutility“ erhebt, und zwar:

1. dass sie nur soweit reicht, als *„die Arbeiter die Dauer ihrer täglichen Arbeit vollkommen beliebig abstufen können“* (S. 201) und

2. dass *„in zahllosen Fällen das Zusammenstimmen des Güterwertes mit den Kosten im Sinne des grossen, empirischen Kostengesetzes ein gleichzeitiges Zusammenstimmen mit der Grösse des Arbeitsleides . . . nothwendig und dauernd ausschliesst“* (S. 205).

Zur Begründung des ersten Einwandes beruft er sich (S. 202) auf die bekannte Thatsache, dass „im praktischen Wirtschaftsleben in der überwiegenden Mehrzahl der Productionszweige die thatsächlichen Voraussetzungen so liegen, dass die Arbeiter nicht die Freiheit haben, die Dauer ihrer täglichen Berufsarbeit nach individuellem Belieben zu verlängern oder zu verkürzen.“

So unbestreitbar richtig dieses ist, so wenig kann es doch zugegeben werden, wenn Böhm-Bawerk hieraus weiter folgert:

„Wo irgend ein . . . fixer Arbeitstag dominiert, ist auch die Grösse der Arbeitsplage, die jeder auf sich zu nehmen hat, etwas Fixes. Sie kann sich nicht, wenn Verschiebungen des Arbeitslohnes und des Productwertes eintreten, jedesmal mit verschieben und die neue Gleichgewichtslage zwischen Nutzen und Plage, indem sie ihr zustrebt, mitbestimmen helfen. Sondern, indem sie durch andere Mächte gleichsam fest angenagelt ist, muss sie sich von dem Zusammenhange mit der wechselnden Höhe des Lohnes und des Productwertes trennen und sich jedes Einflusses auf ihre Feststellung begeben. Wo der zehnstündige Arbeitstag herrscht, kann man nicht sagen: bei 15 Hellern Lohn pro $\frac{1}{4}$ Stunde würden von einer Million Arbeitern täglich 42 Mill. Arbeitsviertelstunden geleistet und 42 Mill. Stücke erzeugt, bei 10 Hellern Lohn würden nur 38 Mill. Arbeitsviertelstunden geleistet und 38 Mill. Stücke erzeugt; sondern ob der Lohn und der Productwert 10 oder 15 Heller beträgt, so werden 40 Mill. Arbeitsviertelstunden geleistet und 40 Mill. Stücke erzeugt werden.“

Die in dem ersten dieser Sätze aufgestellte Behauptung beruht auf der schon im vorhergehenden Abschnitte besprochenen und, wie ich wohl annehmen zu dürfen hoffe, auch widerlegten Voraussetzung, dass durch eine bestimmte Dauer der täglichen Arbeitszeit auch die tägliche Arbeitsleistung, bezw. Productmenge, schon bestimmt und gegeben sei. Ja, dem citierten Beispiele scheint sogar die weitere Annahme zugrunde zu liegen, dass auch in jeder einzelnen Arbeitsviertelstunde immer Gleiches, in $10\frac{1}{2}$ Stunden gerade genau um 5% mehr, in $9\frac{1}{2}$ Stunden aber gerade um 5% weniger als in dem zehnstündigen Arbeitstage geleistet werde. Dies entspricht aber keineswegs der Erfahrung; vielmehr bringt die mit wachsender Länge der täglichen Arbeitszeit wenigstens von einer gewissen Grenze ab immer rascher und rascher wachsende Ermüdung es auch bei den im Taglohne stehenden Arbeitern mit sich, dass in den späteren Viertelstunden des Arbeitstages weniger oder schlechter gearbeitet wird als in den früheren. Mag dies auch bei manchen Arten von Arbeit, insbesondere gerade bei gemeinster, bloss körperlicher Arbeit, und innerhalb der jetzt üblichen Zahl täglicher Arbeitsstunden weniger deutlich hervortreten, so wird doch wohl jeder erfahrene Fabrikant oder Handwerksmeister mir darin beipflichten, dass man nicht sagen kann: weil 1 Million Arbeiter täglich 10 Stunden arbeitet, also 40 Millionen Arbeitsviertelstunden leistet, darum müssen auch gerade 40 Millionen Stücke hergestellt werden. Vielmehr werden diese selben Arbeiter mit denselben Werkzeugen je nach dem Grade ihres Fleisses, ihrer Aufmerksamkeit und ihres guten Willens in je einer

Viertelstunde etwas mehr oder weniger als gerade 1 Million Stücke fertigen, und auf ihren Fleiss, ihre Aufmerksamkeit und ihren guten Willen werden nebst der Intensität und der mehr oder weniger intelligenten Art der Arbeitsüberwachung durch die Unternehmer auch die Länge der täglichen Arbeitsdauer und mancherlei Nebenbestimmungen des Arbeitsvertrages, insbesondere aber die Höhe des Lohnes, nicht ohne Einfluss bleiben. Es geht also keineswegs an, auch nur bei den im Taglohn stehenden Arbeitern jeden Zusammenhang zwischen der Höhe ihres Lohnes einerseits und der Menge der Tageserzeugung oder der Grösse der Arbeitsplage anderseits in Abrede zu stellen.

Uebrigens schliesst auch Böhm-Bawerk einen solchen Zusammenhang doch nicht ganz aus. Er fährt nämlich (S. 202) fort: *„dabei geht natürlich auch bei den einzelnen Arbeitern die Gleichung von Lohn- und Arbeitsplage verloren. Bei vielen wird die Plage der letzten Viertelstunde hinter dem Lohne derselben zurückbleiben, bei manchen wird sie den Lohn übersteigen, d. h. die betreffenden Arbeiter werden die Plage der letzten Viertelstunde (oder vielleicht schon mehrerer der letzten Viertelstunden) als ein Leid empfinden, welches grösser ist als der Nutzen, den sie sich mit der Lohn-einheit für je eine Viertelstunde, also mit 10 oder 15 Hellern, verschaffen können. Wären sie in ihrer Disposition frei, so würden sie natürlich um so viele Viertelstunden weniger arbeiten. Das können sie aber nicht, sondern sie stehen vor der Wahl, entweder nach der herkömmlichen Fabriksordnung 10 Stunden oder gar nicht zu arbeiten; und hier wählen sie natürlich das erstere, weil der Gesamtnutzen, die „total utility“ des ganzen Lohnes (die für sie den Schutz vor dem Hungern mit umfasst) für sie allerdings grösser ist als die Summe der Plage des ganzen zehnstündigen Arbeitstages.“*

Liegt nun in den letzten Worten, die ich im Drucke besonders hervorheben zu lassen mir erlaubt habe, nicht dennoch die Anerkennung eines Zusammenhanges zwischen der Grösse der Arbeitsplage und der Höhe des Arbeitslohnes? Läuft ferner nicht alles in den letzt citierten Sätzen Gesagte einfach darauf hinaus, dass die Lohnarbeit eine Ware ist, welche, wenn auch an und für sich beliebig theilbar, so doch im Verkehre nur in gewissen, durch Herkommen oder Gesetz bestimmten Theilmengen auftritt, ganz so, wie z. B. Champagner oder Giesshübler nur in ganzen Flaschen und überhaupt beinahe alle, wenn auch physisch beliebig theilbaren Waren doch nur nach gewissen, marktüblichen Mengeneinheiten gekauft und verkauft werden? Jede solche Mengeneinheit ist, wenn sie auch in der Einzelwirtschaft noch weiter getheilt werden mag, so doch im Marktverkehre ebensowenig theilbar, wie etwa ein Buch, ein Kleid, ein Möbel, eine Maschine, ein Haus oder dergl. Wer eine solche Menge kaufen will, kann — ganz so, wie die vorstehend von Böhm-Bawerk erwähnten Arbeiter, welche die Plage der letzten Viertelstunde des zehnstündigen Arbeitstages als ein Leid empfinden, welches grösser ist als der Nutzen des auf eine Viertelstunde entfallenden Lohnes — nicht sagen, dass er das letzte Vierzigstel jener Menge nicht haben wolle; er muss vielmehr gerade so, wie jene Arbeiter, und gerade, als

handelte es sich um einen wirklich untheilbaren Gegenstand — sich fragen, ob er die „total utility“ der ganzen Menge höher oder niedriger schätze, als den ganzen dafür zu zahlenden Geldbetrag. Gewiss würde Böhm-Bawerk nicht einverstanden sein, wenn irgend jemand aus diesem bei allen, sei es wirklich, sei es auch nur nach der Marktusage untheilbaren Gütern sich stets wiederholenden Sachverhalte deducieren wollte, dass die Wertbestimmung dieser Güter, unabhängig von der grossen Regel des Grenznutzens, nach irgend einem ganz anders gearteten Wertgesetze sich vollziehe.

Sein zweites Argument gegen die allgemeine Geltung der „law of disutility“ stützt Böhm-Bawerk auf ein Beispiel, *welches* (nach seinen eigenen Worten S. 205) *allerdings einen so umfassenden Charakter besitzt, dass sich fast alle Fälle der Güterproduction überhaupt darunter begreifen lassen. Bei der Erzeugung fast aller Waren kommt nämlich in irgend einem Stadium ausser der gemeinen Arbeit auch noch irgend eine besser bezahlte, qualifizierte Arbeit ins Spiel. Bei der Anfertigung des gemeinsten Tuchrockes wird z. B. wahrscheinlich schon im Schlussstadium des „Kleidermachens“ die Arbeit irgend eines besser bezahlten Zuschneiders oder des auf einem höheren Lebensfusse zu erhaltenden „Meisters“ ins Spiel kommen; ganz gewiss aber figurirt in gewissen früheren Produktionsstadien, z. B. in dem Stadium des Tuchwebens, eine besser bezahlte Arbeit des Fabriksbuchhalters, Geschäftsleiters, Maschinisten, Aufsehers oder in den noch weiter vorausgehenden Stadien der Fabrication der mechanischen Webstühle, des Bergbaues und der Stahlbereitung eine höher entlohnte Arbeit von Ingenieuren, Vorarbeitern, Directoren u. dgl. unter den Kosten.*

Nehmen wir nun z. B. an, dass die Erzeugung eines Tuchrockes in der Summe aller Produktionsstadien drei Tage gemeiner Arbeit à 2 fl. und einen Tag qualifizierter Arbeit à 4 fl. kostet; und nehmen wir weiter bereitwillig den denkbar günstigsten Fall an, dass der Lohnsatz von 2 fl. zufällig wirklich als ein der Grösse der Arbeitsplage gerade entsprechendes Entgelt angesehen werden kann. Würde nun die Grösse des Arbeitsleides als Preisregulator fungieren, so dürfte sich unter obigen Voraussetzungen der Preis offenbar nicht höher als auf höchstens 8 fl. stellen, da ja die qualifizierte Arbeit des Buchhalters oder Ingenieurs gewiss nicht leidvoller ist als die vielstündige harte Arbeit des Scheidergesellen oder Grubenarbeiters und daher, wenn man das Leid zum Maasstabe nimmt, auch nicht stärker in Rechnung kommen könnte als diese. Thatsächlich ist aber nichts gewisser, als dass unter den gemachten thatsächlichen Voraussetzungen ein Tuchrock nicht um 8, sondern nicht unter 10 fl. (abgesehen vom Capitalzinse) dauernd auf den Markt gebracht werden kann, und dass dieser letztere, ausser Proportion zur „disutility“ der Arbeit stehende Satz es ist, gegen welchen im Sinne des Kostengesetzes bei freier Concurrenz auf die Dauer der Marktpreis des Tuchrockes gravitieren muss.“

Auch hier liegen mehrere, einer sorgfältigen Prüfung gar sehr bedürftige Voraussetzungen inzwischen.

Wenn man sagt: ein Tuchrock kostet 3 Tage „gemeiner Arbeit“ und einen Tag „qualificierter Arbeit“, so setzt man dabei voraus, dass es zulässig sei, einerseits eine Anzahl Arbeitsstunden eines Schneidergesellen, eines in der Tuchfabrik beschäftigten Webers, eines in der Maschinenfabrik thätigen Schlossers, eines Eisenhüttenarbeiters, eines Grubenarbeiters, eines Schäfers u. s. w., u. s. w. und anderseits einige Arbeitsstunden eines Zusehners oder Scheidermeisters, sowie verschiedener Vorarbeiter, Aufseher, Maschinisten, Buchhalter, Geschäftsleiter, Ingenieure, Directoren u. drgl. zusammen zu addieren. Nun ist allerdings nichts dagegen einzuwenden, wenn Böhmbawerk so, wie viele andere ausgezeichnete Nationalökonomien, hervorhebt, dass alle wirtschaftlichen Güter ihr Entstehen und ihren Wert dem Zusammenwirken von Arbeit, Capital und Naturkräften verdanken, und dass unter diesen Factoren die Arbeit der wichtigste oder, wie Böhmbawerk sich wiederholt ausdrückt, der originäre Factor sei: ist es ja doch ganz richtig, dass alle Capitalien aus vorgethaner Arbeit stammen, und dass die Naturkräfte, soweit sie überhaupt Wert verleihen können, d. h. soweit sie selbst Wert haben — es sind dies nur die in beschränkter Menge vorkommenden — diesen ihren Wert nur der durch ihre Mitwirkung ersparten Arbeit verdanken. So verdankt z. B. ein guter, günstig gelegener Acker seinen Wert nur dem Umstande, dass durch die Bebauung desselben ein bestimmtes Quantum Getreide mit weniger Arbeit producirt und zu Markte gebracht werden kann als durch die Bebauung schlechter oder entlegener Ländereien. Aber diese Zurückführung aller Güter und Güterwerte auf Arbeit hat doch nur ganz im Allgemeinen eine, ich möchte sagen, philosophische Bedeutung, ungefähr so, wie wenn die Chemiker sagen, alle organischen Körper enthalten Kohlenstoff; aber die organische Chemie kann sich damit allein nicht begnügen, sie muss vielmehr auch die Mengenverhältnisse der Kohlenstoff-Verbindungen und deren innere Structur erforschen. Aehnlich ist es auch in der Oekonomik.

Wenn man nämlich ins Detail gehen und den Productionsprocess z. B. eines Tuchrockes ab ovo — von der Schafzucht, von der Gewinnung des Eisens für die Webstühle u. s. w. — bis zur Vollendung des Rockes verfolgen will, so muss man aufzählen, wie viele Arbeitsstunden des Schäfers, wie viele des Bergmannes, dann des Schlossers, Webers, Schneiders u. s. w. hierzu erforderlich sind. Man darf aber, wenn es sich um die Wertbestimmung des Rockes handelt, diese verschiedenen, ungleichartigen Arbeitsstundenzahlen nicht etwa zusammen addieren, sondern man muss erst jede derselben mit dem auf eine Stunde entfallenden Lohn des betreffenden Arbeiters multiplicieren und erhält erst so gleichartige Zahlen, lauter Geldbeträge, welche allein summiert werden können. Wenn dem entgegen diese verschiedenartigen Arbeitsstundenzahlen selbst zu 3 Tagen gemeiner Arbeit summiert werden, so wäre dies nur unter der Voraussetzung zulässig, dass bei allen diesen verschiedenen Arbeitern die Höhe des Taglohnes und auch die Dauer der täglichen Arbeitszeit die genau gleiche sei. Eine solche absolute Gleichheit der Löhne aller bei der Production des Tuchrockes, in welchem Productionsstadium und in welcher Weise immer, irgendwie mitwirkenden Arbeiter wird

aber vielleicht auch Böhm-Bawerk gar nicht annehmen wollen; jedenfalls würde eine solche Voraussetzung der alltäglichen Erfahrung widersprechen, sowie es erfahrungsgemäss auch nicht angeht, neben die eine Kategorie von „gemeiner Arbeit“ à 2 fl. per Tag nur eine Kategorie „qualifizierter Arbeit“ à 4 fl. per Tag zu setzen. Dies erkennt auch Böhm-Bawerk vollständig an, indem er (S. 197) ausführt:

„Es ist vollkommen sicher, dass das Kostengesetz sich in dem Sinne, dass die Preise die Tendenz hätten, sich einfach mit der Menge oder Dauer der aufgewendeten Arbeit in Harmonie zu setzen, nicht bewahrheiten lässt. Es genügt auf die einzige Thatsache hinzuweisen, dass erfahrungsgemäss das Product eines Arbeitstages von qualifizierten Arbeitern, z. B. von Maschinenbauern, von Kunsttischlern, von Bildhauern, nicht den gleichen, sondern einen viel höheren Wert hat als das Product einer Tagesarbeit von gemeinen Tagelöhnern oder Deichgräbern. Und zwar gilt dies nicht bloss im Unterschiede von ganz gemeinen und ganz selten qualifizierten Arbeitern, sondern es kehrt derselbe Unterschied, wenn auch in verringertem Grade, auch zwischen verschiedenen Gruppen oder Stufen der „gewöhnlichen“ Arbeit wieder.“

Die letzten, von mir unterstrichenen Worte des sehr geehrten Herrn Verfassers sind eine so schlagende Widerlegung der oben erwähnten Annahme eines gleichen Tagelohnes von 2 fl. für alle bei der Herstellung des Tuchrockes irgendwie mitwirkenden, verschiedenen Kategorien sogenannter „gemeiner Arbeit“, dass ich denselben nichts beizufügen habe.

Aber abgesehen davon, was soll denn durch das Beispiel von dem Tuchrock, der 3 Tage gemeiner Arbeit à 2 fl. und einen Tag qualifizierter Arbeit à 4 fl. kostet, gegen die allgemeine Geltung der „law of disutility“ überhaupt bewiesen sein? Dieses Beispiel würde nur dann etwas beweisen, wenn man mit Böhm-Bawerk die Meinung hegte, dass, wenn die Grösse des Arbeitsleides als Preisregulator fungieren würde, der Preis des Tuchrockes nicht höher als auf höchstens 8 fl. sich stellen dürfte, da ja die qualifizierte Arbeit des Buchhalters oder Ingenieurs gewiss nicht leidvoller ist, als die vielstündige, harte Arbeit des Schneidergesellen oder Grubenarbeiters. Mir kommt das, offen gesagt, geradeso vor, als wenn jemand behaupten wollte, 4 Flaschen Rheinwein, u. zw. 3 Flaschen Rüdesheimer à 2 fl. und eine Flasche Johannisberger à 4 fl., sollten zusammen nicht 10 fl., sondern nur 8 fl. kosten, weil ja die Flasche Johannisberger nicht mehr Flüssigkeit, vielleicht sogar weniger Alkohol enthalte als eine Flasche Rüdesheimer.

Aber Scherz bei Seite; mir will scheinen, als ob Böhm-Bawerk hier wirklich in den oben signalisierten Fehler der Summierung ungleichartiger Zahlen verfiel. Bei der früher besprochenen Summierung der ebenfalls ungleichartigen Arbeitsstunden des Schneidergesellen, Webers, Schlossers, Grubenarbeiters u. s. w. wurde dieser Fehler durch die Voraussetzung des gleichen Tagelohnes von 2 fl. für alle diese verschiedenen Arbeiter saniert. Hier aber werden trotz der ausdrücklichen Annahme, dass ein Tag gemeiner Arbeit nur 2 fl., ein Tag qualifizierter Arbeit jedoch 4 fl.

koſte, dennoch die 3 Tage gemeiner Arbeit und der eine Tag qualifizierter Arbeit zusammengeworfen und die Summe 4 mit dem Lohnsatze von 2 fl. multipliciert; es geschieht dies deshalb, weil Böh m-Bawerk die Tagesarbeit des Buchhalters oder Ingenieurs für weniger leidvoll als jene des Schneidergesellen oder Grubenarbeiters hält und jene daher mit dem für diese geltenden Satze von 2 fl. für hinlänglich entlohnt erachtet.

Es kommt jedoch nicht darauf an, wie irgend ein Unbetheiligter in dieser Hinsicht judiciert, sondern einzig und allein darauf, wie jede der betheiligten Personen, wie der Buchhalter oder Ingenieur einerseits und der Schneidergeselle oder Grubenarbeiter anderseits die Plage der von ihm zu verrichtenden Tagesarbeit im Vergleiche zu dem Nutzen schätzt, welchen für ihn nach seiner individuellen Wertschätzung des Geldes die Erlangung von 4 fl., bezw. 2 fl., bedeutet. Wird dann auf Grund dieser rein subjectiven Schätzungen und auf Grund der anderseits ebenfalls ganz subjectiv seitens eines jeden der betreffenden Unternehmer vorzunehmenden Schätzung des Nutzens, welcher für ihn mit der Anstellung des Buchhalters, bezw. des Schneidergesellen, im Vergleiche zu der disutility der Zahlung von 4, bezw. 2 fl. verknüpft ist, der Gehalt des Buchhalters mit 1200 fl. = 4 fl. für jeden der 300 Werktag und der Lohn des Schneidergesellen mit 2 fl. wirklich festgesetzt und stellt sich dann weiters auf Grund dieser Lohnsätze und auf Grund der von Böh m-Bawerk vorangestellten, thatsächlichen Annahmen der Preis des Tuchrockes wirklich auf 10 fl., so ist dies nicht eine Widerlegung, sondern eine Bestätigung der „law of disutility.“

Weit entfernt also, durch die am Eingange dieses Abschnittes erwähnten beiden Einwendungen gegen die allgemeine Giltigkeit der „law of disutility“ aus dem Sattel gehoben zu werden, scheint mir dieselbe vielmehr als souveräne Beherrscherin des Angebotes, und daher in voller Gleichberechtigung mit der die Nachfrage beherrschenden Regel von Grenznutzen, vollauf erwiesen zu sein.

IV. Nützlichkeit und Kosten.

In dem letzten Absatze seiner Abhandlung ¹⁾ resumiert Böh m-Bawerk deren wesentlichen Inhalt, wie folgt:

„Und was soll demnach der letzte Maasstab, der „ultimate standard“, des Güterwertes sein, nach dem man seit 100 Jahren so unverdrossen sucht, wie einst nach der Quadratur des Cirkels? Wenn man in der Antwort nicht mehr als einen Namen zu nennen wünscht, dann darf man keinen weniger allgemeinen Umstand nennen als die menschliche Wohlfahrt: der letzte Maasstab alles Güterwertes ist das Maass von Wohlfahrt, das von den Gütern abhängt. Wünscht man aber einen concreten Maasstab genannt, durch den auch schon die Art, in der die Güter mit unserer Wohlfahrt verkettet sind, näher bezeichnet wird, dann kann man überhaupt nicht mehr einen, sondern muss zwei Maasstäbe nennen, welche principiell coordiniert, aber wegen der verschiedenen Häufigkeit der thatsächlichen Voraussetzungen, an die ihre

¹⁾ S. 229 und 230.

Geltung geknüpft ist, von sehr ungleicher praktischer Bedeutung sind; den Nutzen der Güter und die mit ihrer Erwerbung verbundenen persönlichen Opfer. Und zwar ist das Geltungsgebiet dieses letzteren Maasstabes das weitaus engere — ein viel engeres, als man gewöhnlich anzunehmen pflegt — während in der ungeheuren Mehrzahl der Fälle, u. zw. auch in solchen, in welchen die sogenannten Kosten eine Rolle spielen, der letzte Ausschlag für den Wert der Güter durch einen Nutzen gegeben wird.“

In der That ist in der ganzen Abhandlung das Bemühen des sehr geehrten Herrn Verfassers darauf gerichtet, dem Nutzen vor den persönlichen Opfern oder den Kosten, der utility vor der disutility, der Nachfrage vor dem Angebote eine für die Wert- und Preisbestimmung der Güter weitaus überwiegende, wenn auch nicht mehr die ganz allein maassgebende Bedeutung zu vindicieren. Ich sage mit Bedacht, nicht mehr die ganz allein maassgebende Bedeutung; denn noch vor vier Jahren konnte Dietzel¹⁾ gegen die von ihm so genannten „Grenzwerttheroetiker“²⁾ den Vorwurf erheben, dass sie immer „in einem zu späten Punkte einsetzen“, d. h. dass sie immer schon das Vorhandensein von Vorräthen annehmen und sich damit begnügen, die Wurzeln bloss der Nachfrage und sohin die Bestimmgründe jenes Preises zu erforschen, zu welchem ein gegebener Vorrath abgesetzt werden kann. Aber die Vorliebe für das Operieren mit einem gegebenen Vorrathe, welche Vorliebe mit der Abneigung, die volle Gleichberechtigung der beiden Preisfactors, Angebot und Nachfrage, anzuerkennen, aufs engste zusammenhängt, ist doch auch in der vorliegenden Abhandlung noch nicht ganz gewichen; sie erscheint wieder in der früher besprochenen Voraussetzung eines angeblich unveränderlich gegebenen Vorrathes an Productivkräften und der dadurch von vornherein bestimmten Menge von Producten, eine Voraussetzung, welche von Böhm-Bawerk zum Grund- und Eckstein seiner Theorie erhoben wird, anscheinend, um nur ja die grosse Bedeutung der Regel vom „Grenznutzen“ nicht durch die gleichberechtigte „law of disutility“ beeinträchtigen zu lassen.

Nun ist es ja aber doch ganz ausgeschlossen, etwa annehmen zu wollen, dass ein so ausgezeichnete Forscher, wie Böhm-Bawerk, von irgend einer vorgefassten Meinung sich leiten lassen könnte, und es handelt sich also darum, den tieferen Grund dieser auffallenden Erscheinung blosszulegen. Ich glaube, denselben in der auch von Böhm-Bawerk hervorgehobenen Vieldeutigkeit des Begriffes „Kosten“ erkennen zu sollen.

Ueber die Art der Berechnung der Productionskosten herrscht selbst unter den Praktikern nichts weniger als Einigkeit. Der eine Fabrikant versteht unter den Kosten der Productmenge, die er im Laufe einer Betriebsperiode, z. B. eines Jahres, herstellt, nur die zum Zwecke dieser Production

¹⁾ Vergl. dessen Abhandlung „die classische Werttheorie und die Lehre vom Grenznutzen“ in Conrads Jahrb. 1890, N. F. Bd. XX, S. 577 ff.

²⁾ Zu den „Grenzwerttheroetikern“ glaube allerdings auch ich mich zählen zu dürfen, aber Dietzel hat mich darunter nicht verstanden, da er ja von meiner Existenz gar nichts wusste.

bestrittenen, baren Auslagen für Löhne, Roh- und Hilfsstoffe, Zinsen fremder Capitalien, Assecuranzen, Steuern u. dgl.; ein anderer rechnet zu den Productionskosten auch noch die zu einem mehr oder weniger willkürlich angenommenen Zinsfusse berechneten Zinsen seines eigenen Capitales, u. zw. entweder nur des umlaufenden oder auch des stehenden Capitales, wobei im letzteren Falle auch hinsichtlich der Höhe desselben, d. h. hinsichtlich Bewertung des Fabriksgebäudes, der Maschinen u. drgl., wieder mehr oder weniger willkürliche Annahmen gemacht werden müssen; ein Dritter rechnet überdies zu den Productionskosten auch noch einen ebenfalls nur nach seinem eigenen Ermessen festzusetzenden Amortisationsbetrag, durch welchen die trotz bester Instandhaltung doch immer fortschreitende Deteriorierung seiner Werksvorrichtungen und der oft noch mehr ins Gewicht fallende Umstand wettgemacht werden soll, dass seine ganze Anlage durch neue Erfindungen allmählich concurrenzunfähig wird; noch ein anderer rechnet zu den Productionskosten ausser alledem auch noch einen gewissen Betrag als Entschädigung für seine persönliche Bemühung, oder er unterlässt es wenigstens, eine scharfe und oft allerdings auch gar nicht leichte Auseinanderhaltung seiner persönlichen von den geschäftlichen Auslagen durchzuführen, und so geht es fort. Dabei kann man überdies noch die Wahrnehmung machen, dass die Ansicht über die Angemessenheit der einen oder der anderen Art der Berechnung der Productionskosten nicht nur von Unternehmer zu Unternehmer verschieden ist, sondern auch bei einer und derselben Person je nach Umständen sich ändert, indem eine bei günstiger Conjunctur für richtig gehaltene, reichliche Berechnungsweise der Productionskosten aufgegeben wird, wenn eine schlechte Conjunctur es nöthig macht, die Productionskosten viel knapper zu berechnen, soll anders nicht der Fortbetrieb der Unternehmung in Frage kommen.

Welche dieser verschiedenen Berechnungsarten der Kosten macht nun B ö h m - B a w e r k zu der seinigen? Er bezeichnet (S. 192) „*als Kosten sämtliche zur Herstellung eines Gutes aufzuopfernden Productivmittel, angeschlagen nach ihrem Werte*“ und führt (S. 195) weiter aus: „*Was der Geschäftsmann für alle Productionserfordernisse zusammen auslegen muss, das ist die Grösse, die ihm als Richtmaass für sein praktisches Verhalten dient. Deckt der Preis seiner Ware jenen Aufwand nicht, so hört er auf, die Ware zu Markt zu bringen; lässt der Preis umgekehrt einen ansehnlichen Ueberschuss übrig, so ermuntert das zu einer gesteigerten Production.*“

Eine ganz präcise Beantwortung der oben gestellten Frage finden wir also nicht. Es bleibt nämlich zweifelhaft, ob zu den aufzuopfernden Productivmitteln auch die persönliche Thätigkeit, die zumeist nicht so sehr körperliche, als vielmehr geistige Anstrengung des Unternehmers gehört, und wie dieselbe ihrem Werte nach angeschlagen werden soll, und es bleibt ebenso zweifelhaft, ob unter „Kosten“ nur jene baren Auslagen zu verstehen seien, welche durch den Preis des Productes gedeckt sein müssen, damit der Geschäftsmann nicht aufhöre, die Ware auf den Markt zu bringen, oder ob die Kosten etwa überdies noch einen gewissen, mässigen Ueber-

schuss mit enthalten, da ja nach Böhm-Bawerk erst ein ansehnlicher Ueberschuss zu einer gesteigerten Production ermuntert.

Bei diesem Mangel einer scharfen, unzweideutigen Definition ist es ganz begreiflich, dass Böhm-Bawerk und die anderen „österreichischen Oekonomisten“¹⁾ Bedenken tragen, die Kosten als gleichberechtigten Factor neben den Nutzen zu stellen, neben den Nutzen, welcher doch, insoweit er überhaupt als ein für die Preisbildung ausschlaggebender Factor auftritt, nämlich als „Grenznutzen“, einer ebenso scharfen, als präzisen Definition sich erfreut. Aber darum braucht man doch nicht das Kind mit dem Bade auszuschütten; man braucht vielmehr nur — wie ich schon eingangs anzudeuten mir erlaubt habe — ganz denselben Weg weiter zu verfolgen, welchen Böhm-Bawerk selbst und die „österreichischen Oekonomisten“ überhaupt mit so glänzendem Erfolge, aber immer nur nach der einen Seite des Problems, nur nach der Seite der Nachfrage hin, betreten haben. Dieser Weg hat zu der „Theorie des Grenznutzens“ geführt, hinsichtlich welcher Böhm-Bawerk (S. 187) hervorhebt:

„Nach dieser Theorie stammt der Wert in aller Regel . . . vom Nutzen der Güter, aber nicht von irgend einer abstracten, im Grade schwer bestimm- baren oder schwankenden Nützlichkeit derselben, sondern von derjenigen concreten Nutzverwendung, welche im concreten Falle von dem Gute abhängig ist, und das ist, da wir vernünftigerweise von allen in Frage kommenden Nutz- verwendungen gewiss nicht die wichtigste, sondern die unwichtigste zuerst preisgeben würden, stets die geringste, die letzte unter allen Nutzverwendungen, die wir mit unserem Gütervorrath überhaupt noch bestreiten können, oder der „Grenznutzen.““²⁾

Alles, was Böhm-Bawerk hier von der abstracten, im Grade schwer bestimm- baren oder schwankenden Nützlichkeit der Güter sagt, gilt aber — und das ist der springende Punkt — ganz ebenso auch von den Kosten

1) Böhm-Bawerk setzt (S. 189) auseinander, in welchem Sinne er diese Bezeichnung gebraucht wissen will, und es geht daraus hervor, dass meine Wenigkeit, obwohl ich Oesterreicher bin, darunter nicht inbegriffen ist.

2) In dem eingangs erwähnten von R. Lieben und mir herausgegebenen Buche kommt das Wort „Grenznutzen“, welches erst während der Zeit seiner Verfassung von Wieser für „final degree of utility“ (Jevons) eingeführt wurde, nicht vor; aber wenn wir (S. 14) ausführen, „dass die Consumenten unter dem Einflusse ihrer gegenseitigen, freien Concurrrenz sich veranlasst sehen werden, mit ihrem Consum so weit, aber auch nicht weiter zu gehen, bis der von ihnen für das letzte, wirklich consumierte Theilchen gemachte Aufwand der Nützlichkeit eben dieses Theilchens genau gleich wird“, so deckt sich dies vollständig mit der obigen Definition des „Grenznutzens“. Der Grenznutzen, welcher in unseren graphischen Darstellungen durch die Tangentialrichtung der Nützlichkeitscurve angegeben wird, ist eben nichts anderes als der Differential-Quotient der Nützlichkeit nach der Menge des betrachteten Artikels. Jene Forscher, welche durch mitunter recht weitläufige Wortumschreibungen hindurch von der Nützlichkeit im Allgemeinen zu dem ganz concreten Grenznutzen vorgeschritten sind, haben also, wenn auch manche vielleicht unabsichtlich und unwillkürlich, doch recht eigentlich nur die Grundsätze des Infinitesimal-Calculs angewendet und würden durch Anwendung auch der Formen dieses Calculs sich ihre Aufgabe wesentlich erleichtert haben.

ihrer Herstellung. Gerade so nämlich, wie die Nützlichkeit von der rein subjectiven Beurtheilung des durch den Verbrauch oder Gebrauch der Güter erreichbaren Genusses, und wenn die Nützlichkeit in Geld angeschlagen werden soll, auch noch von der individuellen Wertschätzung des Geldes abhängt, so hängen auch die Kosten, welche ja natürlich nebst den baren Auslagen doch immer noch irgend eine Entlohnung des Unternehmers mit enthalten müssen, von der rein subjectiven Beurtheilung des Arbeitsleides — der körperlichen oder geistigen Anstrengung — und wieder von der individuellen Wertschätzung des Geldes ab.

Ganz so aber, wie als preisbestimmender Factor auf Seite der Nachfrage nicht die schwankende Nützlichkeit irgend einer bestimmten Menge eines Gutes, sondern nur der ganz präzise Grenznutzen, die Nützlichkeit des letzten, mindest wichtigen Theilchens dieser Menge, angenommen werden darf, so dürfen — und das ist die eingangs erwähnte symmetrische Ausgestaltung von Böhm-Bawerks eigenem Lehrgebäude — auch auf Seite des Angebotes als preisbildender Factor nicht die schwankenden Gesamtkosten der Herstellung irgend einer bestimmten Menge eines Gutes, sondern nur die Kosten der Herstellung des letzten, das ist des mühsamsten, kostspieligsten Theilchens dieser Menge, angenommen werden.

Diese Behauptung, dass nämlich für die Bestimmung des Preises gerade nur die letzterwähnten Kosten — analog dem Grenznutzen kann man sie **Grenzkosten**¹⁾ nennen — von ausschlaggebender Bedeutung, von ganz derselben Bedeutung, wie auf der anderen Seite der Grenznutzen, sind und dass überhaupt zwischen Nützlichkeit und Kosten eine vollständige Analogie besteht, ist übrigens nichtsweniger als neu. Wohl beruft sich Böhm-Bawerk für seine abweichende Meinung auch darauf, dass Jevons sagt „value depends entirely upon utility“, aber derselbe Jevons ist ja doch zugleich auch der Vater der „law of disutility“; ihm als Mathematiker ist eben die disutility nichts anderes als negative utility, und er hätte ganz ebenso gut auch umgekehrt die utility als negative disutility ansehen und dann sagen können: value depends entirely upon disutility. Gewiss hat Jevons nicht vorausgesehen, dass irgend jemand daraus, dass er seinen Gedanken in die erstere, sprachüblichere und nicht in die letztere Form gekleidet hat, den Schluss ziehen könne, dass er die volle Gleichberechtigung der beiden Preisfactors, der utility oder Nützlichkeit einerseits und der disutility, der Kosten oder negativen Nützlichkeit andererseits, irgendwie habe in Abrede stellen wollen.

Der Grenznutzen und die Grenzkosten sind jedoch nicht bloss analog und für die Preisbildung von ganz gleicher Bedeutung, sondern es sind

1) Während des Druckes dieser Zeilen erschien in Conrads Jahrb. 1894, N. F. Bd. XXI. S. 295 eine von J. Lehr herrührende Besprechung eines Buches von H. Schröder: „Der wirtschaftliche Wert, Begriff und Normen“, welcher Besprechung ich entnehme, dass auch Schröder den Ausdruck „Grenzkosten“ gebraucht.

dies vielmehr eigentlich nur zwei verschiedene Bezeichnungen für ein und dieselbe Sache. Es wird nämlich jedes productiv thätige Individuum, jeder Arbeiter oder Unternehmer, es angenehm empfinden — seine Befriedigung wird zunehmen — wenn ihm, sei es von irgend einem seiner Consumartikel, sei es von dem Artikel, den er producirt, eine kleine Menge unentgeltlich zur Verfügung gestellt würde. Im ersteren Falle wächst die Befriedigung des Arbeiters oder Unternehmers dadurch, dass ihm ein reichlicherer Consum ermöglicht wird, ohne dass er darum seinen Aufwand vergrössern müsste, und diesen Befriedigungszuwachs nennt man Grenznutzen; im anderen Falle wächst die Befriedigung desselben Individuums dadurch, dass es ihm ermöglicht wird, weniger zu producieren, ohne dass darum sein Lohn oder sein Productionserlös geschmälert würde, und dieser Befriedigungszuwachs ist es, welchen ich „Grenzkosten“ nenne.

Die für die Preisbildung ausschlaggebende Bedeutung der Grenzkosten ist übrigens auch schon von Ricardo erkannt worden, indem er kurz und bündig sagt: „Es ist das Korn, dessen Production am meisten Arbeit erfordert, welches den Preis des Kornes regelt.“ Allerdings kommen bei Ricardo, der es sich ja auch hat gefallen lassen müssen, von Lassalle und seiner Schule als Vater des ehernen Lohngesetzes gepriesen zu werden, auch andere Stellen vor, welche sich dahin deuten lassen, dass er für die Industrieproducte ein anderes als das nach ihm für die Boden- und Bergwerksproducte geltende Preisgesetz angenommen habe. In dieser Auffassung nun, als ob nämlich die Preise der Industrieproducte nicht durch die Grenzkosten, sondern durch die Kosten überhaupt bestimmt würden, scheinen merkwürdigerweise trotz sonst weit auseinander gehender Meinungsverschiedenheit Böhm-Bawerk in der vorliegenden und Dietzel in der oben erwähnten Abhandlung¹⁾ sich zusammenzufinden. Dementgegen darf ich mir wohl erlauben, auf folgende Stelle unseres mehrerwähnten Buches²⁾ hinzuweisen:

„Ein Mehrquantum verursacht umso grössere Mehrkosten, je grösser die Jahresproduction ist, zu der dieses Mehrquantum hinzutreten soll. So lange nämlich bei irgend einer Production an einer bestimmten Betriebsweise festgehalten wird, also mit gegebenen Maschinen und unverändertem Personale innerhalb einer bestimmten Arbeitszeit ein grösseres Quantum hergestellt werden soll, kann das nur durch rascheren Gang der Maschinen ermöglicht werden, und dies erfordert einen mehr als proportionalen Mehraufwand an Schmiermaterial und Erhaltungskosten und bei Dampfmaschinen namentlich auch an Brennmaterial. Ebenso werden die etwa in Verwendung stehenden Arbeitsthier und endlich auch die bei der Production beschäftigten Personen, mögen sie dabei körperlich oder geistig thätig sein, zu grösseren Leistungen

¹⁾ Mein gegen die letztere gerichteter Aufsatz (Conrads Jahrb. 1891, N. F. Bd. 21, S. 288 ff) ist umso mehr unbeachtet geblieben, als er durch ein Versehen des metteur en pages bis zur Unverständlichkeit entstellt wurde und auch die verspätete Berichtigung gewiss unbemerkt geblieben ist.

²⁾ S. Auspitz und Lieben, Unters. über die Theorie d. Preises, S. 7.

herangezogen werden müssen. Diese Leistungen werden aber auch kostspieliger, weil sie mühsamer werden; denn es ist ein allgemein giltiges, physiologisches Gesetz, dass jede Mehrleistung eine umso grössere Mehranstrengung erfordert, je grösser die Leistung schon war, zu welcher dieses Mehr hinzutreten soll. Ferner wird bei rascherer Arbeit auch die Ausnützung der Roh- und Hilfsstoffe eine immer mangelhaftere werden. Alle diese Einflüsse können zwar durch zweckmässige Betriebsänderungen, deren rechtzeitige Vornahme eine nothwendige Folge unserer Voraussetzungen ist, abgeschwächt, aber doch nicht aufgehoben werden. Den Nachweis hierfür . . . wird die spätere, eingehendere Untersuchung . . . liefern.“

In diesen einfachen, ganz unmittelbar der geschäftlichen Erfahrung entnommenen Sätzen, welche für Industrieproducte gerade so, wie für Erzeugnisse der Urproduction gelten, scheint mir wenigstens der Schlüssel jenes Räthsels zu liegen, dessen Lösung Böhm-Bawerk auf so weitem Umwege anstrebt. Sollten diese Sätze und deren nähere Begründung in dem folgenden Capitel unseres obcitirten Buches Beachtung finden, dann dürfte eine neuerliche Ueberprüfung des Gegenstandes zu allseitiger Einigung führen und diese vielleicht in der folgenden, modificirten Fassung des von Böhm-Bawerk an den Schluss seiner Abhandlung gestellten Absatzes ihren Ausdruck finden:

„Und was soll demnach der letzte Maasstab, der „ultimate standard“ des Güterwertes sein, nach dem man seit 100 Jahren so unverdrossen sucht, wie einst nach der Quadratur des Cirkels? — Wenn man in der Antwort nicht mehr als einen Namen zu nennen wünscht, dann darf man keinen weniger allgemeinen Umstand nennen als die menschliche Wohlfahrt: der letzte Maasstab alles Güterwertes ist das Maass der Wohlfahrt, das von den Gütern abhängt. Wünscht man aber einen concreteren Maasstab genannt, durch den auch schon die Art, in der die Güter mit unserer Wohlfahrt verkettet sind, näher bezeichnet wird, dann kann man überhaupt nicht mehr einen, sondern muss zwei Masstäbe nennen, welche“ **in jeder Hinsicht vollkommen „coordinirt“ und gleichberechtigt „sind: den Nutzen der Güter und die mit ihrer Erwerbung verbundenen persönlichen Opfer“ an körperlicher und geistiger Anstrengung der Arbeiter und Unternehmer.** Noch genauer gesprochen: Die Gleichheit des Grenznutzens und der Grenzkosten (der Differentialquotienten der Nützlichkeit und der Kosten nach der Menge des betrachteten Artikels) alles in Geld ausgedrückt, bestimmt den Gleichgewichtspreis.“

ZUSATZBEMERKUNG

VON

E. BÖHM-BAWERK.

Es sei mir gestattet, den geistvollen und scharfsinnigen Ausführungen des vorstehenden Artikels meinerseits einige Bemerkungen anzufügen, welche nicht so sehr eine polemische Absicht als vielmehr den Zweck der Aufklärung und allseitigen Orientierung verfolgen. Es liegt nämlich in der Natur polemischer Aufsätze, mehr das Trennende als das Verbindende hervorzuheben; und wenn auch der geehrte Verfasser des vorstehenden Aufsatzes in einigen allgemeinen Wendungen auf gewisse principielle Berührungspunkte mit meinen Ansichten hinweist, so besorgte ich doch, dass in Ermangelung ausdrücklicher Erklärungen einige seiner polemischen Ausführungen nach dem Motto, „dass der Feind unseres Feindes unser Freund sei“, vom Lesepublicum sehr gegen die Absicht des Verfassers als ein indirectes Plaidoyer zu Gunsten gewisser Ansichten gedeutet werden könnten, die mir sicherlich nicht die seinigen zu sein scheinen.

Meine Polemik hatte sich nämlich vornehmlich gegen die Anerkennung des empirischen klassischen Kostengesetzes als eines ursprünglichen, elementaren Wertgesetzes, beziehungsweise dagegen gerichtet, dass man das wirklich elementare „law of disutility“ mit dem empirischen klassischen Kostengesetz identificiere. Insofern nun Herr Auspitz gegen einen Theil meiner hierauf bezüglichen Ausführungen polemisiert, könnte leicht der Anschein entstehen, als ob er die herrschende oder eine ihr nahestehende Kostentheorie gegen mich in Schutz nehmen wollte. Ich glaube nun, die hohe Wertschätzung, die ich für die Ansichten des geehrten Herrn Verfassers hege, am besten an den Tag zu legen und zugleich allen Betheiligten einen guten Dienst zu erweisen, wenn ich mich bemühe, das Gemeinsame und das Verschiedene unserer Ansichten im Folgenden so scharf als möglich zu präcisieren. Sollte ich bei der Wiedergabe seiner Ansichten selbst in ein Missverständnis verfallen sein, was bei einer so verwickelten Materie immerhin der Fall sein könnte, so werde ich selbstverständlich für eine freundliche Richtigstellung nur dankbar sein.

Uebereinstimmung scheint mir in Folgendem zu bestehen:

Auch Herr Auspitz hält das von ihm verfochtene „law of disutility“ nicht für einfach identisch mit dem empirischen klassischen Kostengesetze. Er dürfte z. B. sicherlich geneigt sein anzuerkennen, dass das „law of disutility“ principiell auch für Monopolgüter gilt oder gelten kann, während jenes nur für beliebig reproducierbare Güter Geltung beansprucht. Ferner — und das ist das Wesentliche — äussert sich das empirische Kostengesetz zunächst in einer Nivellierung der Preise mit dem in Geld berechneten Productionsaufwande der Unternehmer. Herr Auspitz stimmt nun mit mir sicherlich darin überein, dass dieser Geldkostensatz noch kein originärer

Bestimmgrund des Wertes, sondern einer weiteren wissenschaftlichen Analyse bedürftig ist. Desgleichen scheinen wir darüber einig zu sein, dass diese Analyse, auch wo sie auf eine „disutility“ als elementaren Bestimmgrund zurückleitet, dieselbe doch nicht als unmittelbaren, einzigen Bestimmgrund der Kostenhöhe erscheinen lässt, so dass es nicht angeht, die grössere oder geringere Kostenhöhe einfach mit einer grösseren oder geringeren disutility zu identificieren; sondern das Element disutility muss sich in seinen, die Kostenhöhe bestimmenden Einfluss bestenfalls nochmals mit irgendeinem Nutzen theilen.

Wie nämlich Herr Auspitz selbst sehr richtig auseinandersetzt (S. 505), kommt es auch dort, wo die disutility der Arbeit wirklich einen Einfluss auf die Kostenhöhe ausübt, nicht auf die absolute Grösse dieser disutility, sondern auf das Resultat eines Vergleiches an, welchen der Arbeitende nach seinen ganz subjectiven Verhältnissen zwischen der Grösse seiner Plage und dem Nutzen anstellt, welchen für ihn nach seiner individuellen Wertschätzung des Geldes die Erlangung einer gewissen Geldsumme bedeutet. Praktisch demonstriert: auch Herr Auspitz ist keineswegs der Meinung, dass die Lohnhöhe, beziehungsweise der Productenpreis in den verschiedenen Productionszweigen desto höher wird, je grösser die absolute Plage für die Arbeiter ist: sondern Lohnhöhe und Productenpreis zeigen bestenfalls nur die Tendenz, sich mit dem Geldäquivalent auf gleiches Niveau zu stellen, welches nach den subjectiven Schätzungen der Arbeiter der Grösse ihrer Arbeitsplage entspricht, und welches seinerseits ein Product vom Leid der Arbeit und dem Nutzen des Geldes für die Arbeiter ist. Wenn man daher den Preis der Producte abhängig macht vom Kreuzungspunkt der Angebot- und Nachfragecurve — worin, wie ich glaube, wir beide wieder vollkommen einig sind —, so steht die Sache nicht so, dass eine dieser Curven (die Nachfragecurve) sich ganz auf Nutzen und die andere (die Angebotcurve) sich pur et simple auf disutility zurückführen liesse, dass also Nutzen und disutility je zu halb und halb den Preis bestimmen würden; vielmehr steht hinter der Nachfrage, wie auch Herr Auspitz gelegentlich ausdrücklich anerkennt (S. 505), der elementare Bestimmgrund „Nutzen“, und hinter der das Angebot regulierenden Kostenhöhe in aller Regel ein Product oder eine Resultante von Nutzen und disutility; ganz so, wie ich es auf S. 224 dieses Bandes grundsätzlich gegenüber Professor Marshall auseinandergesetzt habe, wobei nur rücksichtlich meiner beispielsweise genannten Ziffer ein Vorbehalt gemacht werden muss. Während nämlich ich, der ich den praktischen Einfluss der disutility quantitativ geringer anschlage als Herr Auspitz, den Antheil der disutility an der Bestimmung des Angebotes oder der Kosten beispielsweise nur auf $\frac{1}{10}$, und demgemäss ihren Antheil an der gesammten Bestimmung der Güterpreise auf $\frac{1}{20}$ veranschlagte, müsste Herr Auspitz von seinem Standpunkte natürlich für den Antheil der disutility eine höhere Ziffer in Anspruch nehmen. Jedenfalls führt er aber in die Gedankenkette, die bei ihm zur Erklärung der Güterpreise leitet, das Element disutility an einer etwas weiter zurückliegenden Stelle und mittels eines theoretischen

Zwischengliedes ein, welches den viel derberen gewöhnlichen Kostentheorien fremd ist. Er ist daher, wie ich glaube, nicht weniger ein Gegner der z. B. von Dietzel oder Scharling oder Marshall oder Macvane vertretenen Kostentheorien, als ich selbst es bin. Seine theoretischen Anschauungen scheinen mir vielmehr am nächsten denjenigen des Amerikaners Clark, und mit diesen auf der gleichen principiellen Grundlage mit meinen eigenen Ansichten zu stehen, wobei unsere einzige wesentliche Meinungsdivergenz, ich möchte sagen, eine Frage der Quantitäten betrifft. Wir sind nämlich vollkommen einig über die Natur des Einflusses der disutility auf die Güterpreise und über die Wege, auf denen die disutility diesen Einfluss erlangt und ausübt. Unsere einzige wesentliche Differenz bezieht sich darauf, dass nach meiner Meinung die disutility durch Hindernisse thatsächlicher Natur an der Ausübung jenes Einflusses sehr häufig gehindert wird, während Herr Auspitz glaubt, dass derselbe trotz jener Hindernisse imstande sei, sich zu universeller Geltung zu bringen.

So viel über das allgemeine Verhältnis unserer Meinungen, wie ich es auffassen zu dürfen glaube. Ueber Details, die mir einer Aufklärung zu bedürfen scheinen, mögen noch folgende Bemerkungen Platz finden:

Zu Abschnitt I: „Die Gesamtnachfrage nach Arbeitsproducten.“ (S. 491 f.)

Was Herr Auspitz in diesem Abschnitt über die Variabilität der Schichtung der Nachfrage nach jedem einzelnen Product und über den Einfluss ausführt, den die wechselnde Höhe des Preises nicht bloss des betreffenden Productes selbst, sondern auch ganz fremder Artikel auf die Kauflust ausübt, ist vollkommen richtig, entspricht aber meinen eigenen Anschauungen nicht weniger als den seinigen. Es ist mir nämlich vollkommen fern gelegen, bei der Aufstellung meines Begriffes der „Gesamtnachfrage nach Arbeitsproducten“ an irgendeine starre Summe zu denken, die sich aus ebenso starren Summanden — den Theilnachfragen nach den einzelnen Arten von Arbeitsproducten — zusammensetzen würde. Ich beabsichtigte vielmehr mit jenem Begriffe nichts anderes auszudrücken — und benöthige auch für meine Theorie nicht mehr voranzusetzen — als die höchst harmlose und gewiss auch vom Herrn Verfasser bereitwillig zugestandene Thatsache, dass zwischen communicierenden Arbeitszweigen die Lohnhöhe nicht isoliert festgesetzt wird, sondern dass der Druck, den die Nachfrage nach Arbeit und Arbeitsproducten auf einem Theilmarkt ausübt, indirect auch auf die übrigen Theilmärkte weiterwirkt; ferner, dass alle diese Nachfragen irgendwie, wenn auch noch so variabel, nach Intensitätsgraden gestuft sind. Die Ziffern der Scala sind mir vollständig gleichgiltig; aber den thatsächlichen — und wenn auch noch so verwickelten und verschlungenen — Verhältnissen irgendeines Augenblickes muss doch jedesmal auch irgendeine Ziffer wenigstens beispielsweise entsprechen. Involviert ja doch auch jede der graphischen Curven, deren sich Herr Auspitz selbst zur Versinnlichung von „Angebot“ und „Nachfrage“ zu bedienen pflegt, eine ganz bestimmte Annahme über einen ganz bestimmten ziffermässigen Stand jener Grössen für einen gegebenen Zeitpunkt!

Zu Abschnitt II: „Die vorhandenen Arbeitskräfte“ (S. 495 f.) habe ich ganz Analoges zu bemerken.

Herr Auspitz meint, dass es im Sinne meiner Theorie gelegen wäre, dass

- „1. für jeden Arbeiter die tägliche Arbeitsdauer,
2. ebenso für jeden Arbeiter auch die Arbeits- oder Productmenge, welche derselbe in der gegebenen Arbeitszeit fertigbringt, bestimmt, und
3. auch die Zahl der Arbeiter unveränderlich gegeben wäre“. Ich glaube hinsichtlich keines dieser drei Factoren eine solche Voraussetzung ausgesprochen zu haben, und benöthige eine solche auch für meine Theorie keineswegs.

a) Hinsichtlich der täglichen Arbeitsdauer habe ich gewiss nicht zu behaupten beabsichtigt, dass „die tägliche Arbeitsdauer jedes, in welchem Productionszweige und unter welchen Umständen immer beschäftigten Arbeiters ganz genau auf Stunde und Viertelstunde festgesetzt sei“; vielmehr habe ich selbst auf zahlreiche Fälle hingewiesen, in welchen eine solche Fixierung nicht platzgreift, und es kam und kommt mir überhaupt nur auf die negative Thatsache an, dass auch das Gegentheil, nämlich eine solche vollkommen freie Beweglichkeit der Arbeitszeit, „welche ein bewegliches Ineinandergreifen von Lohn und Plage, beziehungsweise von Wert und Plage, ermöglicht“, in unserem Wirtschaftsleben nicht als Regel vorzusetzen ist.¹⁾

b) Ebenso wenig ist es meine Meinung, dass einer bestimmten Arbeitsdauer irgendeine ganz bestimmte oder wohl gar „unveränderliche“ Menge von hervorgebrachten Producten entspricht. Ich stelle nicht im mindesten in Abrede, dass verschiedener Fleiss, verschiedene Geschicklichkeit, Einwirkung des Unternehmers, technische Ausrüstung, Entlohnungsmethode nach Stück- oder Accordlohn u. dgl. sehr erhebliche Differenzen in der Menge der Producte, die in der Zeiteinheit hervorgebracht werden können, verursachen. Ich behaupte nichts anderes und benöthige wiederum für meine Theorie keine andere Voraussetzung, als dass, wie ich auf S. 200 mit gesperrten Lettern drucken liess, „die Quantität von Producten, die überhaupt erzeugt werden kann, caeteris paribus“ (also bei gleichem Fleisse, gleicher Geschicklichkeit, Ausrüstung etc.) „von der Dauer der Zeit abhängt, die die Arbeiter täglich arbeiten wollen.“ Ich füge sofort zu S. 500 die Bemerkung an, dass ich auch keineswegs der Meinung bin, dass die Menge der Producte genau proportional mit der Dauer der täglichen Arbeitszeit wächst. Sondern wenn ich in meinen Beispielen Ziffern wählte, welche einem derartigen Verhältnis entsprachen, so geschah es lediglich deshalb, weil jede Annahme eines bestimmten anderen, degressiven Verhältnisses ebenso willkürlich gewesen wäre und dabei das Beispiel unzweckmässig compliciert hätte.

Ebenso habe ich endlich

c) niemals eine „unveränderlich gegebene“ Zahl der Arbeiter, sondern nur eine gewisse „begrenzte“ Zahl von Arbeitern vorausgesetzt oder behauptet. Ich stimme mit Herrn Auspitz vollkommen darin überein, dass die Zahl der Personen, deren Arbeit durch Aussicht auf ökonomische Vergütung auf den Arbeitsmarkt (sei es in der Eigenschaft von Unternehmern

¹⁾ Vgl. S. 204 f.

auf eigene Rechnung oder von Lohnarbeitern) gelockt wird, eine elastische ist.¹⁾ Mir kommt es vielmehr nur darauf an (was ja auch Herr Auspitz schwerlich bestreiten wird), dass die Menge der verfügbaren Arbeitsleistungen dabei doch immer eine begrenzte, und zwar hinter dem (absoluten) Bedarf zurückbleibende ist.

Zu III: „Die law of disutility“ (S. 499 f.):

Herr Auspitz hat vollkommen Recht, wenn er behauptet, dass auch innerhalb der Kategorie „gemeine Arbeit“ zahllose Abstufungen in der Höhe des Arbeitslohnes und in der Grösse der Arbeitsplage bestehen. Es wird dies ja auch von mir nicht in Abrede gestellt, sondern in einer, von Herrn Auspitz (S. 504) auch citierten Aeusserung ausdrücklich hervorgehoben. Wenn ich diese Abstufungen in mein ziffermässiges Beispiel auf S. 205 nicht einführte, so hat dies aber wiederum nicht den Sinn einer Verleugnung des thatsächlichen Bestehens solcher Unterschiede, sondern bloss einer Vermeidung einer irrelevanten Complication des Beispiels. Für mein Beispiel und meine Theorie kommt es nämlich bloss darauf an, die Existenz solcher Unterschiede innerhalb der Arbeit überhaupt hervorzuheben. Ich that dies in der Form, dass ich die diesfälligen erheblichen Unterschiede zwischen „gemeiner“ und „qualificierter“ Arbeit gegenüberstellte. Innerhalb jeder dieser beiden Kategorien wieder Unterabtheilungen mit wenig verschiedenen Ziffern zu machen, hätte lediglich das Beispiel compliciert und seine Uebersichtlichkeit gestört, ohne zu einem der Sache nach anderen Resultate zu führen.

Zu den ferneren Ausführungen, zu denen dem geehrten Verfasser mein erwähntes Beispiel Stoff gibt, muss ich bemerken, dass sie mir durch ein Missverständnis beeinflusst scheinen, in welchem er sich augenscheinlich hinsichtlich der Beweisaufgabe befindet, die ich mir bei jenem Beispiele gestellt hatte. Er spricht nämlich wiederholt davon (S. 504 f.), dass mein Beispiel bezweckt hätte, die law of disutility zu widerlegen oder seine Geltung zu bestreiten. Mein concretes Beweisthema war jedoch, wie von mir wiederholt hervorgehoben wurde (S. 201, 205, 206, 207, 209 und öfter), lediglich die Nichtidentität des (existierenden) law of disutility mit dem empirischen classischen Kostengesetze. Mit anderen Worten: ohne im mindesten ausschliessen zu wollen, dass auch zwischen der disutility und den Güterpreisen irgendeine Art von Beziehung bestehen kann, unternahm ich, darzulegen, dass speciell diejenige Beziehung, in welcher zufolge des empirischen Kostengesetzes die „Kosten“ zu den Güterpreisen stehen, sich nicht von jenen „Kosten“ auf die „disutility“ umdeuten lässt. Würden — was allein ich leugnen und widerlegen wollte — die Kosten des empirischen Kostengesetzes einfach identisch mit der disutility der Arbeit sein, so müsste

¹⁾ Ich habe dies unlängst auch ganz ausdrücklich in meinem Artikel „Wert“ im Handwörterbuch der Staatswissenschaften (Bd. VI, S. 696) ausgesprochen: „Die universellste unserer Productivkräfte, die Productivkraft Arbeit, hat nämlich die Eigenthümlichkeit, dass sie in gewisser Hinsicht nicht in fester Menge gegeben, sondern elastisch erscheint, insofern es im Belieben des Individuums liegt, seine tägliche Arbeitszeit um den Preis erhöhter Plage auszudehnen oder umgekehrt abzukürzen.“

ein höherer Kostenbetrag immer mit einer grösseren absoluten Plage für den Arbeiter zusammentreffen. Das ist gewiss nicht der Fall und wird auch von Herrn Auspitz nicht behauptet.

Herr Auspitz stellt vielmehr eine ganz andere Behauptung auf, die ich schon oben erwähnt habe, und der ich auch meinerseits nur beistimmen kann. Er behauptet nämlich auch für jene Fälle, in welchen das law of disutility in Wirksamkeit tritt, nicht ein directes Zusammenstimmen der Preise mit der absoluten Grösse der disutility, sondern nur mit einem höchst subjectiven und subjectiv verschiedenen Geldäquivalent der disutility. Illustrieren wir den sehr erheblichen praktischen Unterschied an einem möglichst einfachen Beispiele.

Ein Product A kostet einen Arbeitstag eines Kunsthandwerkers, der einen täglichen Lohn von 4 fl. bezieht; ein Product B kostet einen Arbeitstag eines mit 2 fl. entlohten gemeinen Arbeiters. Da die Arbeit des Kunsthandwerkers unterhaltender und weniger hart ist als die des gemeinen Arbeiters, so darf beispielsweise angenommen werden, dass die absolute disutility, die mit der Herstellung des Gutes A verbunden ist, nur halb so gross sei als die absolute disutility, die die Herstellung des Productes B kostet. Was fordert nun das empirische Kostengesetz hinsichtlich des Preises beider — wir wollen annehmen, beliebig reproducierbaren — Güter? Ohne allen Zweifel, dass der Preis des Gutes A gegen den Lohnkostensatz von 4 fl., jener des Gutes B gegen den Satz von 2 fl. tendiert, beziehungsweise, dass der Preis des Gutes A gegen ein doppelt so hohes Niveau tendiert als der Preis des Gutes B. Würden aber die Kosten des empirischen Kostengesetzes einfach identisch mit der disutility der Arbeit sein, so müsste offenbar umgekehrt das Gut B, dessen Herstellung mit einer doppelt so grossen disutility verknüpft ist, ein doppelt so hohes Niveau einzunehmen tendieren als das Gut A. Dass dies zweifellos nicht der Fall ist, ist der Beweis für mein Thema, dass das Kostengesetz und die in demselben angeführten Kosten nicht einfach identisch sein können mit der disutility und der ihr zugeschriebenen Beeinflussung der Preise.

Eine ganz andere Frage aber ist es, ob nicht in demselben Beispielfalle auch noch eine Beziehung zwischen dem Preise und der echten disutility nebenhergehen kann, welche Beziehung dann aber natürlich eine andere als die dem empirischen Kostengesetze zugrunde liegende sein muss. Ueber diese Frage haben wir in unserem jetzigen Beispiel bisher weder etwas gesagt, noch ausgeschlossen, und ebenso habe ich seinerzeit in meinem von Herrn Auspitz bemängelten Beispiele darüber weder etwas zu behaupten, noch auch, wie Herr Auspitz anzunehmen scheint, auszuschliessen beabsichtigt. Wenn ich mich in diesem Punkte damals nicht genug deutlich gemacht habe (ich gestehe gerne zu, dass einzelne von mir gebrauchte Redewendungen, aus dem Zusammenhange gerissen, allerdings zu der von Herrn Auspitz ihnen gegebenen Deutung einladen konnten), so will ich nunmehr meine Meinung ganz ausdrücklich erklären. Es ist die folgende: Es ist ganz gut möglich, dass beide Beziehungen nebeneinander herlaufen — die principielle Möglichkeit dazu habe ich ja auch schon seinerzeit auf S. 197 ff.

ausdrücklich offen gelassen und sogar begründet — aber es muss dies nicht sein. Es wird einfach darauf ankommen, ob das Arbeitsangebot so frei beweglich ist, dass in den in Vergleich gezogenen Arbeitszweigen die Arbeitszeit gerade so weit ausgedehnt wird, dass der subjective Grenznutzen des empfangenen Lohnes für den betreffenden Arbeiter eben ins Gleichgewicht tritt mit der subjectiven Leidempfindung der übernommenen Arbeitsplage; dass also für den Kunsthandwerker, für den das Geld wegen seines grösseren Einkommens einen geringeren Grenznutzen hat, der Betrag von 4 fl. gerade das Aequivalent für eine eintägige Arbeitsplage, und für den gemeinen Arbeiter der nur halb so grosse, aber subjectiv höher bewertete Betrag von nur 2 fl. gerade das Aequivalent für die doppelt so grosse Plage des härteren Arbeitstages bildet. Trifft dies alles zu, so trifft im einzelnen Falle auch die Geltung beider Gesetze, des empirischen Kostengesetzes und des echten law of disutility zusammen; im entgegengesetzten Falle natürlich nicht. Dass auch dieser entgegengesetzte Fall eintreten kann, dass z. B. kraft des empirischen Kostengesetzes der Preis des Productes A in irgendeiner Zeit gegen den Geldkostensatz von 4 fl. gravitieren kann, obwohl dieser Satz nicht gerade das Geldäquivalent für die Arbeitsplage des Kunsthandwerkers bildet, wird wohl auch Herr Auspitz nicht geneigt sein in Abrede zu stellen; zumal er, wie mir gestattet sei, hervorzuheben, gegen meine Ausführungen auf S. 225—228, welche eine Anzahl typischer Beispiele hiefür enthielten, eine polemische Einwendung nicht vorgebracht hat. Ob nun diese Fälle der Discordanz beider Gesetze im praktischen Leben die Mehrheit, wie ich glaube, oder nur eine verschwindende Minderheit bilden, wie augenscheinlich die Meinung des Herrn Auspitz ist, darüber enthalte ich mich jeder weiteren Bemerkung, da ich das Thatsachenmateriale, auf welches ich meine Meinung stütze, in meinem Aufsätze über den „letzten Maasstab des Güterwerts“ bereits derart dargelegt zu haben glaube, dass eine weitere Aufklärung — die allein ich als meine jetzige Aufgabe betrachte — nicht mehr erforderlich ist.

Zu den Schlusssausführungen des geehrten Autors möchte ich lediglich eine Frage aufwerfen. Wenn im Sinne seiner eigenen Ausführungen Nachfrage und Angebot den Preis zu gleichen Theilen beeinflussen; wenn dabei die Nachfrage ganz durch die Regel des Grenznutzens beherrscht, und wenn selbst bei der vollsten Herrschaft des law of disutility, sowie es Herr Auspitz selbst auf S. 505 und 509 erläutert, das Angebot durch eine Kostenhöhe beherrscht wird, die nicht unmittelbar gleichbedeutend ist mit einer disutility, sondern an deren Bestimmung abermals eine Nutzwertschätzung (die des Preisgutes) den halben Antheil nimmt, während für die subjective Leidempfindung nur ein anderer halber Antheil, also im ganzen nur die Hälfte einer Hälfte erübrigt: kann dieser Thatbestand ausreichen, um den vom Herrn Autor in seinen Schlussworten erhobenen Anspruch zu begründen, dass Nutzen und disutility in jeder Hinsicht und auch in ihrer praktischen Bedeutung vollkommen coordinierte und gleichberechtigte Maasstäbe des Güterwertes sind?

STÄDTISCHE SOCIALPOLITIK.

VON

DR. VICTOR MATAJA.

Neben der Beeinflussung des Arbeitsverhältnisses durch die Staatsgewalt gibt es auch eine solche durch die Gemeinde, neben dem Staats-socialismus auch einen Gemeindesocialismus. In dem Ringen um die Gewalt in der Gemeinde und den Gebrauch dieser Gewalt in Beziehung auf das Arbeitsverhältnis liegt eine weitere Form des Kampfes um die Regelung der Arbeitsbedingungen.

Den Gemeindeverwaltungen fehlt es in der Gegenwart wahrlich nicht an Gelegenheit Socialpolitik zu treiben. Wie sattsam die allgemein zu beobachtende Steigerung der Gemeindeauslagen beweist, ist die Erweiterung der gemeinwirtschaftlichen Thätigkeit zum nicht geringen Theile dem Wachsthum der communalen Aufgaben und Veranstaltungen zuzuschreiben und zögert man auf socialistischer Seite auch nicht, sich zur Bekräftigung des eigenen Systems auf jene Zunahme in der Bethätigung der Gemeinden zu berufen. Ein geistvoller englischer Schriftsteller schreibt beispielsweise: „The „practical man“ oblivious or contemptuous of any theory of the Social Organism or general principles of social organisation, has been forced by the necessities of the time, into an ever deepening collectivist channel. Socialism, of course, he still rejects and despises. The Individualist Town Councillor will walk along the municipal pavement, lit by municipal gas and cleansed by municipal brooms with municipal water and seeing by the municipal clock in the municipal market, that he is too early to meet his children coming from the municipal school hard by the county lunatic asylum and municipal hospital, will use the national telegraph system to tell them not to walk through the municipal park but to come by the municipal tramway to meet him in the municipal reading room, by the municipal art gallery, museum and library, where he intends to consult some of the national publications in order to prepare his next speech in the municipal town-hall, in favour of the nationalization of canals and the increase of the government control over the railway system. Socialism, sir, he will say, don't waste the time

of a practical man by your fantastic absurdities. Self-help, sir, individual self-help, that's what's made our city what it is." (Sidney Webb, *Socialism in England*, 1890, p. 116). Aus solchen Betrachtungen darf man aber nicht zu viel folgern. Nicht schon die absolute Zunahme der öffentlichen, sondern die relative würde wirklich ins Gewicht fallen, also das Verhältnis, in welchem sich die gesammte wirtschaftliche Bethätigung des Volkes auf Privatindustrie und öffentliche Verwaltung vertheilt; nur das Wachsen der Quote der letzteren, nicht die blossе Zunahme der öffentlichen Veranstaltungen, denen ja auch eine Vervielfältigung der privaten Unternehmungen gegenübersteht, würde das wirkliche Maass für die Zurückdrängung des privaten Bethätigungskreises abgeben.

Diese Frage ist jedoch nicht eigentlich das, was in den nachfolgenden Blättern behandelt werden soll. Eben so wenig soll in diesen eingegangen werden auf die mannigfachen Leistungen der Gemeinden auf dem Gebiete des Schulwesens, der Armenpflege, der Communalstatistik u. s. w., so wichtig auch die socialpolitischen Seiten sein mögen, welche diese Gegenstände der Betrachtung darbieten. Unsere Darstellung wird sich vielmehr nur mit Angelegenheiten der unmittelbaren Arbeiterpolitik befassen, d. h. mit Veranstaltungen, die direct den Arbeiterstand und das Arbeitsverhältnis betreffen, und zu schildern versuchen, in welcher Richtung sich die modernen Bestrebungen auf diesem Gebiete in jenen Ländern bewegten, die sich hiefür aus irgend welchen Gründen als ein günstiger Boden erwiesen haben. Einige wenige Punkte sind es, die hiebei insbesondere in Betracht kommen; immerhin zeigt sich aber auch schon hinsichtlich dieses vergleichsweise engen Gebietes die in social-politischen Dingen charakteristische Erscheinung der Tendenz zur Ausbreitung der einmal an einer Stätte getroffenen Maassnahmen auf andere, selbst über die Grenzen des Staates hinaus, in dem der Ursprung gelegen ist.

1. Der Gemeindesocialismus in Frankreich.

Einen günstigen Entwicklungsboden für den Gemeindesocialismus hat vor allem Frankreich abgegeben, wo das allgemeine Stimmrecht nicht bloss das souveräne Parlament, sondern auch die für die Gemeindeverwaltung maassgebenden Versammlungen aufbaut.

Es ist dabei leicht einzusehen, dass der Gemeindesocialismus im Gegensatze zum Staatssocialismus leicht wirklichem und echtem Socialismus entspringen kann, weil selbst eine im allgemeinen in der Minorität befindliche Partei doch an einzelnen Punkten des Landes die Oberhand gewinnen und die locale Gewalt an sich reissen kann.

Wenn nun aber auch die socialistische Partei vor längerem schon begonnen hatte, sich mit der Frage der Nutzbarmachung der Gemeindeverwaltung zu beschäftigen, so war doch das Interesse anfangs nur ein geringes, weil man sich selbst von Erfolgen auf diesem Gebiete nur wenig versprach. Im politischen Theile des auf den Congressen von Havre (1880) und Roanne (1882) angenommenen Programmes des Parti ouvrier findet

sich zwar die Forderung, die Gemeinde zur Herrin ihrer Verwaltung und Polizei zu machen; weiters ist aber der Gemeinde — abgesehen von der ihr zusammen mit dem Staate zugeschriebenen Pflicht der Gewährung von Unterhalt und Unterricht an die Kinder — nicht gedacht. Die officiellen Aeusserungen der Partei sind übrigens geradezu bemüht, die Bedeutung des Besitzes der Communalgewalt möglichst abzuschwächen, und kann als Beleg hiefür namentlich auf die Verhandlungen des schon genannten Nationalcongresses von Roanne verwiesen werden.

Alle Betheiligung an den Wahlen ist nach diesem Congresse lediglich ein Mittel der Propaganda, der Organisation und des Kampfes, Verrath wäre schon die Idee allein, die Partei zu parlamentarisieren und das Heil des Proletariates abhängig zu machen von der friedlichen und schrittweisen Eroberung der municipalen oder gesetzgebenden Gewalt. In Beziehung auf das Gemeinwesen führt dann noch ein Bericht des Näheren aus, wie irrig es wäre sich diesbezüglich grösseren Erwartungen hinzugeben.

Dieser Bericht zerfällt in drei Theile: die Gemeinden vor, während und nach der Revolution. Die letzteren zwei Abtheilungen, in welchen Phantasie und Zukunftsmusik obenanstehen, übergehen wir hier; aber aus dem ersteren Theile lassen wir einige Sätze folgen, welche wegen ihrer scharfen Beurtheilung der communalen Socialpolitik für die damaligen Anschauungen von Bedeutung sind.

„Die Arbeiterpartei (Parti ouvrier) hofft nicht durch die Eroberung der Administrativgewalt in der Gemeinde zur Lösung des socialen Problems zu gelangen. Sie glaubt nicht und hat niemals geglaubt, dass ein solcher Weg zur Emancipation der Arbeiter führen könne und dass mit Hilfe von socialistischen Mehrheiten in den Gemeindevorstellungen sociale Reformen und unmittelbare Erfolge (*réalisations immédiates*) möglich wären.

Um zu einem anderen Schluss zu gelangen, müsste man sich weigern die verschiedenen Hindernisse zu sehen, an welchen nothwendig die Thätigkeit ähnlicher Gemeinden scheitern würde.

Fasse man die günstigste Hypothese ins Auge, eine so günstige zwar, dass sie dadurch utopisch wird: nehmen wir es nämlich den Gemeinden als freigestellt an, zur praktischen Durchführung unseres Programmes zu schreiten. In der That beschliessen sie nicht bloss, sondern führen die ersten dringenden Reformen aus: Beschränkung des Arbeitstages auf acht Stunden, Gestaltung der Lebensmittelbeschaffung zu einem Zweige der öffentlichen Verwaltung u. s. w., was wird daraus entstehen, und zwar nothwendigerweise? Zu diesen gelobten Ländern im Kleinen werden von allen Seiten Arbeiter zuströmen, die herbeieilen um von den für Einzelne geschaffenen Wohlthaten zu geniessen. Diese Vermehrung der Arme aber, welche sich anbieten — ausser Verhältnis zu den Erfordernissen der localen Industrie — wird die Löhne auf einen Satz herunterbringen, welcher die erlangten Vortheile wieder zunichte macht, die zu behaupten eben unmöglich ist, wenn die Gemeinden sich nicht der ganzen Welt gegenüber durch Errichtung einer wahren chinesischen Mauer abschliessen.

Aber selbst wenn sie sich auf diese Weise isolierten, so würden die Gemeinden nicht zu was immer für einem dauerhaften Resultat gelangen können. Denn wenn man selbst annimmt, dass sie die Arbeiter vom Eintritt abhalten könnten, so vermöchten sie nicht die Unternehmer daran zu hindern, mit ihren Werksvorrichtungen und Capitalien fortzuziehen. Solche Uebertragungen von Industrien sind in der Wirtschaftsgeschichte häufig Indem man die Proletarier in ihrer Arbeit schützen wollte, würde man sie schliesslich der Arbeit beraubt und dem Hunger ausgeliefert haben.

Wie aber, wenn wir statt von einer Gemeindeautonomie auszugehen, welche nicht vorhanden ist, die gegenwärtige Gemeinde so nehmen, wie sie wirklich ist, das heisst beherrscht durch den Bourgeois-Staat? Wie könnte man auch nur einen Augenblick lang annehmen, dass die in den Händen der Capitalistenklasse befindliche Centralgewalt die Dinge gehen und geschehen liesse, dass sie nicht unter der Gestalt der Regierung, des Beamtenthums oder der Armee ihr Veto in die Wagschale wüf? Offenbar vermehrt und vervollkommnet die Bourgeoisie nicht von Tag zu Tag, um sie schlafen zu lassen, die der Abwehr und der Unterdrückung dienenden öffentlichen Vorkehrungen, welche der Staat von heute darstellt. Man hat dies zu Comentry sehen können, als auf der einen Seite trotz der Verwahrungen eines collectivistischen Gemeinderathes gegen die Strikenden Truppen entsendet wurden und als auf der anderen Seite die Machtvollkommenheit des Unterpräfecten einfach die Widmung von 25.000 Francs zugunsten der brotlosen Arbeiter aufgehoben hat.

Diese Ohnmacht der Gemeindevorstellungen in organischer oder reformatorischer Hinsicht ist nicht ein Zufall, sondern die Regel. Sie wird instinctmässig von der Masse gefühlt, welche klarer blickt als viele ihrer Führer, was zu beweisen die Gleichgiltigkeit genügt, mit welcher sie den communalen Kämpfen mehr beiwohnt als an ihnen Antheil nimmt.“

Die marxistische Richtung der socialistischen Partei erklärte also die Beherrschung der Gemeindevorstellungen als wertlos für die Erzielung positiver Reformen; in den Kämpfen um das Eindringen in die Gemeindeverwaltung oder in dem Gebrauch der etwa erlangten Gewalt sah sie nur ein Mittel der Propaganda, ein Mittel Conflicte mit der Regierung zu erzeugen und damit die Nothwendigkeit der Eroberung der Staatsgewalt selbst klar zu legen. (Vergl. insbes. Guesde und Lafargue, *Le Programme du Parti ouvrier*, S. 74 fg.) Nüchterner und praktischer fassten die Dinge die Possibilisten auf. Joffrin candidierte 1881 zu Montmartre bei den Gemeinderathswahlen und hatte keinen Anstand genommen, das officielle Parteiprogramm in einigen Punkten zu modificieren, um seine Candidatur annehmbarer zu machen; dies bildete den Ausgangspunkt für die Verwicklungen, welche zur Trennung der früher einheitlichen socialistischen Arbeiterpartei führten, vollzogen auf dem Congress zu Saint-Etienne 1882, welcher eben dieser Spaltung halber als Rivalen den Congress der unterlegenen Guesdisten zu Roanne erhielt.

Wie nun aus dem Wahlprogramm Joffrins (abgedruckt bei Mermeix, *La France socialiste*, S. 132 fg.) hervorgeht, hatte jene Richtung, welche sich zur possibilistischen Partei entwickelte, bei der Bewerbung um Gemeinderathsmandate auch ganz reale Zwecke und Reformen im Auge. Wir finden da eine Menge politischer Forderungen, die auf Gewährung weitestgehender administrativer Selbständigkeit der Commune und Demokratisierung der Gemeindeverfassung (bis zur „Bewaffnung aller Bürger in der Gemeinde und Entwaffnung sowie Verabschiedung der Polizeitruppen“) abzielen, sodann ökonomische Reformen entwickelt (Communalisierung der grossen Omnibus-, Tramway-, Wasser-, Gas- etc. -Unternehmungen, Errichtung von Gemeindewerkstätten zur Gewährung von Arbeit an beschäftigungslose Arbeiter, Unterricht und Verpflegung der Kinder auf Gemeindekosten, Errichtung von Kornmagazinen, Mühlen, Backstuben, gesunden Wohnhäusern zur Bekämpfung der Speculation, Ausbreitung des communalstatistischen Dienstes, Reorganisation des Sanitätswesens etc.); man mag über diese Forderungen denken, wie man will, sicherlich haben sie aber sammt und sonders nicht bloss den Charakter von Wünschen, die lediglich aufgestellt werden um einer Propaganda zu dienen oder Conflictte heraufzubeschwören, sondern stehen anscheinend auf derselben Stufe wie so und so viele Programmpunkte des Parti ouvrier, die offenbar als unmittelbar zu erzielende Verbesserungen der Lage des Arbeiterstandes gedacht sind.

Thatsächlich gelang es den socialistischen Parteien aber nur allmählich und in beschränktem Umfange in die Gemeindevorstellungen einzudringen oder dort irgendwie die öffentliche Aufmerksamkeit fesselnde Erfolge zu erzielen; es fehlt vielmehr nicht an berechtigten Kritiken ihrer Geschäftsführung an Orten, wo sie die Oberhand gewonnen haben (s. z. B. *L'Economiste français*, 1894, Nr. 30). Am bemerkenswertesten ist ihre Stellung im Pariser Gemeinderathe, in welchem socialistische Bestrebungen — wenngleich nicht ausschliesslich in dem Sinne einer rückhaltslosen Verfolgung collectivistischer Ziele — einen festen Platz erobert haben.

Immerhin fasste aber die Idee einer Beherrschung der Gemeindevorstellungen und Activierung einer socialistischen Politik festeren Fuss und kurz nach den Neuwahlen der Municipalräthe im Mai 1892, bei welchen allerdings der Erfolg der socialistischen Partei¹⁾ ziemlich beschränkt war und nicht bloss Eroberungen gemacht, sondern auch Verluste (so hinsichtlich der früher socialistischen Gemeindeverwaltungen von St. Etienne, Roanne, Troyes) zu verzeichnen waren, tauchte der Gedanke einer Verbindung der socialistischen Gemeindevorstellungen auf, welcher Guesde und Lafargue schon 1883 das Wort geredet hatten, um durch gleichartiges Vorgehen die Tragweite der zwischen ihnen und der Staatsgewalt zu gewärtigenden, für die Aufklärung im socialistischen Sinne wertvollen Conflictte zu steigern und die Regierung einem Verbande gegenüberzustellen, welcher bestimmt sei zur Zeit der Revolution eine grosse Rolle zu spielen.

¹⁾ Ueber deren Wahlprogramm s. Socialpolitisches Centralblatt vom 18. Juli 1892.

Der Plan eines Congresses der socialistischen Gemeindevorstellungen begegnete jedoch rechtlichen Schwierigkeiten, da das Verfassungsrecht ein solches Zusammentreten verbietet, und so hielt man 1892 zu Saint-Ouen wenigstens einen Congress socialistischer Gemeinderathsmitglieder ab.

Vertreten auf demselben waren von den 36.000 französischen Gemeinden ca. 60 und gelangte man u. a. namentlich zu folgenden Beschlüssen, beziehungsweise Forderungen:

1. Uebernahme der Greise und Kinder, welche ohne Familie und Hilfsmittel dastehen, durch die Gemeinden und den Staat im Wege der Gründung von Asylen. Als Mittel wurden ins Auge gefasst: Die Aufhebung des Cultusbudgets, stark progressive Steuer auf das Capital und die Einkommen von 3000 Francs an, Einziehung der Güter der todten Hand.

2. Ersatz des Octrois nach Ermessen der Gemeinden durch Zuschläge zur Wohnungsabgabe, Steuern auf unvermietete Gebäude etc.

3. Selbständigkeit der Gemeinden in ihrer Verwaltung und Polizei.

4. Durchführung der communalen Arbeiten in eigener Regie, und, insolange noch eine Vergebung an Privatunternehmer stattfindet, Aufnahme folgender Bedingungen in die Pflichtenhefte: Anwendung einer auf den durch die Arbeitersynicate ausgearbeiteten Tarifen beruhenden Preisserie, achtstündiger Arbeitstag, Erlassung jeder Caution für Arbeitsassociationen u. a. m.¹⁾

War dieses Programm auch nicht neu, enthielt es sogar recht alte liebgewordene Steckenpferde, so gelang es immerhin auf dem Congress von St.-Ouen den Grundstein für einen dauernden Verband zu legen und einen neuerlichen Congress für 1893 zu St. Denis anberaumen zu können, dessen Beschlüsse sich in ähnlicher Weise bewegten.²⁾

* * *

Gehen wir auf Details actualer Socialpolitik ein, so ist in erster Linie der Gemeinderath von Paris zu nennen, theils wegen der Bedeutung von Paris an sich und des vorbildlichen Einflusses auf andere Gemeinde-Verwaltungen, theils weil er aus dem Schoosse der unruhigen Millionenstadt gewählt und reichlich mit radicalen Elementen gesättigt sich mit Vorliebe auf socialpolitischem Gebiete bewegt hat.

In gewissem Sinne könnten hier schon die ausgiebigen Veranstaltungen des Seine-Departements zugunsten des Arbeiterschutzes³⁾ genannt werden, dessen Generalrath zum grössten Theile eben aus den Pariser Gemeinderäthen

¹⁾ Rapport général du Congrès des Conseillers Municipaux Socialistes de France tenu à St.-Ouen les 11, 12 et 13 septembre 1892.

²⁾ Socialpolitisches Centralblatt vom 7. August 1893.

³⁾ Handwörterbuch der Staatswissenschaften I. S. 465. Am Schlusse der Wirksamkeit des Arbeiterschutzgesetzes vom 19. Mai 1874, welches den Departements die Bestellung von Arbeitsinspectoren zur Unterstützung der staatlichen Inspection überliess, hatte das Seine-Departement für diesen Zweck, sowie für den Aufwand der sog. Local-Commissionen den Betrag von 152.450 Francs votiert.

besteht. Aber auch sonst hat der Pariser Gemeinderath seine Geneigtheit Socialpolitik zu betreiben an den Tag gelegt. Wir übergehen die wiederholten Anträge auf Amnestie für die wegen Strikevergehen in Strafe Befindlichen, sie sind vergleichsweise harmlose Formen seiner Intervention bei den Conflicten zwischen Capital und Arbeit; in Fällen, die das städtische Gebiet betreffen, verfehlt er gewöhnlich nicht — zugunsten der Arbeiter — Stellung zu nehmen, was namentlich bei verschiedenen Strikes bei Transportunternehmungen geschah; er liebt es, Strikenden, oder um der Annullierung der bezüglichlichen Beschlüsse vorzubeugen, den nothleidenden Familien der Arbeitslosen im Strikegebiete Unterstützungen aus Gemeindemitteln zu bewilligen.¹⁾ Den Lohnansprüchen seiner Bediensteten bringt der Conseil eine wohlwollende Haltung entgegen (Sitzungen vom 16. December 1892 und 12. Juli 1894²⁾ u. ö.). Als nach der Krise in der Bauthätigkeit von 1882 eine grosse Anzahl Arbeiter unter Beschäftigungslosigkeit leidet und die Wohnungsmiete nicht bezahlen kann, votiert der Gemeinderath die Summe von 50.000 Francs zur Vertheilung von Beiträgen für die Entrichtung des Mietzinses. Dieser Vorgang wird zu einer ständigen Einrichtung, nur dass die Summe von Zeit zu Zeit anschwillt; 1889 hat sie schon die Ziffer von 200.000 Francs erreicht.³⁾ Die Demonstrationen am 1. Mai finden beim Conseil eine wohlwollende Unterstützung u. s. f.

Auf alle diese Einzelheiten einzugehen liegt jedoch kein Anlass vor. Wichtig und einflussreich ist das Vorgehen des Pariser Gemeinderathes namentlich in zwei Beziehungen geworden, und dieses soll im Folgenden näher betrachtet werden. Vorangeschickt sei nur noch, dass in der Sitzung am 30. Jänner 1885 die Bildung einer eigenen ständigen Arbeitscommission beschlossen wurde, deren wir auch in dem Nachstehenden wiederholt zu gedenken haben werden. Zunächst soll der Einwirkung des Gemeinderathes auf den Arbeitsnachweis und die Syndicatsbewegung im Wege der Arbeitsbörse gedacht werden; sein Vorgehen inbetreff des Arbeiterschutzes bei den städtischen Arbeiten soll dann später in Verbindung mit der Betrachtung gleichartiger Bestrebungen in anderen Ländern zur Sprache kommen.

2. Die Arbeitsbörsen in Frankreich.

a) Die Entwicklung der Idee der Arbeitsbörsen.

Die Idee der Gründung von „Arbeitsbörsen“ als eines Marktes für die Lohnarbeit ist zuerst in Frankreich aufgetaucht, gleichwie sie auch dort,

¹⁾ Einige Beispiele s. Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Art. Arbeitseinstellungen (Frankreich).

²⁾ Neben einer umfassenden Lohnregulierung für die städtischen Arbeiter hat der Conseil die Festsetzung eines Normalarbeitsmonates von 26 Tagen von zehn Arbeitsstunden und mit Bezahlung der Ueberstunden mit $\frac{1}{260}$ des Monatslohnes (zur Nachtzeit doppelt) in Aussicht genommen. Die Verhandlungen hierüber sind noch nicht abgeschlossen.

³⁾ S. darüber und über die Art der Vertheilung Le Temps vom 28. November 1890. Diese Unterstützungen bleiben in erster Linie den beschäftigungslosen Arbeitern gewidmet. Beschluss des Gemeinderathes vom 24. December 1890.

wenngleich erst nach geraumer Zeit, die ausgedehnteste Verwirklichung gefunden hat. Diese selbst steht in engstem Zusammenhange mit dem französischen Gemeindesocialismus, gleichwie es Frankreich beschieden war, auf diesem Gebiete anregend auf andere Staaten zu wirken. Bei diesem Sachverhalt lohnt es sich wohl, die Geschichte der Idee selbst und insbesondere ihren Zusammenhang mit den jeweiligen socialpolitischen Problemen zu verfolgen.¹⁾

Die Projecte einer Organisierung des Arbeitsnachweises mittelst öffentlicher Veranstaltungen gehen weit zurück. So hatte schon in der Sitzung der Nationalversammlung am 3. August 1789 Malouet Vorschläge zur Herstellung einer Arbeitsvermittlung unter werktätiger Theilnahme der Gemeinden gemacht. Nach ihm sollten durch die Provinzial- und Gemeindeversammlungen in allen Städten und Marktflecken, in den grossen Städten in jedem Pfarrsprengel Bureaux de secours et de travail errichtet und aus öffentlichen Mitteln unterhalten werden, welche ihrerseits mit einem in jeder Provinz zu gründenden Bureau de répartition in Verbindung zu stehen hätten; die Spitze der Organisation würde ein Bureau général de surveillance am Sitze der Nationalversammlung bilden. Die Hilfs- und Arbeitsbureaux sollten dem Unterstützungswesen und der Unterbringung Beschäftigungsloser dienen; fehlte es an Arbeitsgelegenheit, so wären geeignete Verzeichnisse zu verfassen, damit das Bureau de répartition, beziehungsweise das Bureau général in der Lage wäre, Beschäftigung in den anderen Theilen der Provinz oder selbst in den anderen Provinzen zuzuweisen. Die Reise würde auf Kosten der Städte zurückgelegt, die der Arbeitsuchende auf seinem Zuge passiert. — Das Project fand aber keine Annahme, wiewohl schon um diese Zeit Beschwerden aus der Arbeiterschaft laut wurden, welche auf die bestehende Stellenvermittlung Bezug hatten.²⁾ In der Folge werden immerhin einzelne Maassnahmen auf diesem Gebiete getroffen, so gelangen in Paris 1803—1804 für eine Reihe von Erwerbszweigen Arbeitsvermittlungsbureaux mit monopolislichem Charakter und auf den Bezug fester Gebühren angewiesen zur Errichtung.³⁾ Derartigen officiellen Bureaux stand entgegen, dass sie der Polizei-Präfectur unterstellt waren, was Zweifel an ihrer Unabhängigkeit erregte, während die allmählich zustande gekommenen Privatvermittlungsgeschäfte zu berechtigten Klagen bei der Arbeiterschaft Anlass gaben.⁴⁾

In mehreren Beziehungen bemerkenswert aus jener Zeit — insbesondere auch im Hinblick auf die Thätigkeit der Gemeinden auf dem Gebiete des

¹⁾ Vgl. nebst den später bei einzelnen Anlässen angeführten Schriften den Bericht von Mesureur an den Pariser Gemeinderath (Ann. 142 zum Protokolle der Sitzung vom 5. November 1886), *Annuaire de la Bourse du Travail 1887—1888* (Paris, 1889), den Bericht des Deputierten Dubois als Berichterstatters über zwei die Arbeitsvermittlung betreffende Anträge (Doc. parl. Nr. 2067, Sitzung der Deputiertenkammer vom 9. April 1892), Molinari, *Les Bourses du Travail* (Paris, 1893), *Le placement des employés, ouvriers et domestiques en France*, herausg. vom Office du Travail (Paris, 1893).

²⁾ Levasseur, *Histoire des classes ouvrières en France depuis 1789* (Paris, 1867) I, 136.

³⁾ Levasseur, I, 286, Béchard, *De l'état du paupérisme en France* (Paris, 1852) p. 205.

⁴⁾ A. Hennequin, *De l'organisation de la statistique du travail et du placement des ouvriers* (Paris, 1848) S. 16, *Journal L'Atelier*, April 1841.

Arbeitsnachweises — ist eine Einrichtung, die in Strassburg getroffen worden war und von welcher die interessante Schrift Hennequins Näheres berichtet. Durch Verfügung des Bürgermeisters im Jahre IX wurde dort die Institution der Placeurs ins Leben gerufen und durch spätere Bestimmungen noch weiter ausgebildet. Für jedes Gewerbe oder für eine Gruppe von Gewerben zusammen sollte ein Placeur bestellt werden und zwar durch Ernennung seitens des Bürgermeisters. Ihnen waren zugewiesen:

1. Die Arbeitsvermittlung. Jeder ankommende Arbeiter hat sich beim Placeur seines Gewerbes einschreiben zu lassen, jeder Austritt aus der Arbeit ist ihm anzuzeigen, niemand darf um Arbeit herumsuchen gehen oder einen Arbeiter aufnehmen, der nicht eingeschrieben ist. Gebühren werden nur von den Unternehmern eingehoben.

2. Die Beglaubigung des Arbeitsvertrages und Ueberwachung seiner Ausführung durch Vidierung der etwa vorliegenden schriftlichen Abmachungen, Anzeige der Fälle einer Nichteinhaltung an den Bürgermeister oder Friedensrichter.

3. Aufgaben der Gemeindepolizei, wie Ueberwachung der Unverfälschtheit der Waren, der Beobachtung der Patentvorschriften, Führung von Arbeiterverzeichnissen für jede Unternehmung etc.

In der Folge schlichen sich in die Institution allerlei Missbräuche ein, die Placeurs begannen ihr Amt nachlässig zu verwalten, gleichwie ihre Einnahmen oft sehr spärlich flossen. Ende der 30er Jahre wurde eine Reform geplant durch Besoldung der Placeurs aus Gemeindemitteln etc., aber sie gelangte nicht zur Ausführung.

War somit seit Langem die Frage des Arbeitsnachweises im öffentlichen Leben aufgetaucht, so gebürt G. von Molinari,¹⁾ dem späteren Chefredacteur des Journal des Economistes, das Verdienst, zuerst und nachdrücklich — und zwar seit 1843 — die Idee einer umfassenden Regelung des Arbeitsmarktes durch die Gründung von Arbeitsbörsen vertreten zu haben. Zunächst wies er in Zeitungsartikeln auf die Bedeutung des Eisenbahnwesens für den Arbeitsmarkt hin, welches den Arbeitern gestatte, mit verhältnismässig geringen Kosten sich von jenen Orten, wo Ueberfluss an Arbeitskräften herrsche, an jene zu begeben, wo sie günstigere Arbeitsbedingungen vorfinden, wenn sie hierbei durch eine ausreichende Kenntnis der in den verschiedenen Gegenden jeweils vorhandenen Conjuncturen unterstützt würden. „Wenn die Arbeiter rasch und insbesondere auch wohlfeil reisen werden, wird man bald für die Arbeit ähnliche Börsen aufkommen sehen, wie jene, die im Interesse der Capitalien errichtet worden sind, als der Verkehr in Werten sich leicht und mit wenig Kosten abwickeln konnte. Die Arbeit wird einen Gegenstand des regelmässigen Handels bilden, sie wird cotiert werden gemäss der Nachfrage nach ihr und ihr Wert wird wachsen wie

¹⁾ Vgl. folgende Schriften Molinaris: Des moyens d'améliorer le sort des classes laborieuses (1844); Etudes économiques sur l'Organisation de la Liberté industrielle (1846); Les soirées de la rue Saint-Lazare (1849); Journal des Economistes (1888); Les Bourses du travail (1893).

der Wert der Capitalien gewachsen ist zur Zeit der Eröffnung der ersten Börsen.“

Um vorläufig der Ausführung dieser Ideen näher zu treten, veröffentlichte Molinari im *Courier français* vom 20. Juli 1846 einen Aufruf an die Arbeiter, in welchem er diesen die Nachtheile auseinandersetzte, die ihnen aus dem Mangel einer ausreichenden Uebersicht über den Stand des Arbeitsmarktes erwachsen. Der Aufruf schloss mit folgenden Worten: „Wir schlagen also allen Pariser Gewerken vor, gratis jede Woche einen Bericht über die Aufdingungen unter Angabe der Lohnsatzes sowie über den Stand von Angebot und Nachfrage zu veröffentlichen. Wir werden die Berichte der verschiedenen Gewerbe auf die einzelnen Wochentage so vertheilen, dass jeder Gewerbszweig an einem bestimmten Tag seine Publication hat. Wenn unser Anbot von den Gewerken angenommen ist, werden wir unsere Collegen in den Departements einladen, über ihre Gegenden ein Arbeitsbulletin zu veröffentlichen, gleichwie wir dies hinsichtlich Paris bringen. Jede Woche werden wir alle diese Bulletins sammeln und daraus einen allgemeinen Bericht zusammenstellen. Jede Woche werden somit alle Arbeiter in Frankreich unter den Augen das Bild der Lage der Arbeit in den einzelnen Landestheilen haben können. Wir wissen ganz gut, dass die Einrichtung dieser umfassenden Berichterstattung hinlänglich grosse Schwierigkeiten bieten wird, wir haben aber die feste Ueberzeugung, dass mit ein wenig Eifer und gutem Willen auf Seite der Arbeiter diese Schwierigkeiten allmählich besiegt werden. Wir wenden uns vor allem an die Arbeiter von Paris. Schon sind sie organisiert und besitzen regelmässige Centren des Arbeitsnachweises. Nichts wäre daher leichter für sie, als der Oeffentlichkeit den Bericht über ihren Verkehr zu überliefern und Frankreich mit der Berichterstattung über den Arbeitsmarkt zu beschenken.“

Dieser Aufruf hatte aber nicht die erhoffte Wirkung, es fehlte sogar im Kreise der Arbeiterschaft nicht an directer Gegnerschaft, da man von Einrichtungen, wie vorgeschlagen, einen übermässigen Zuzug von Arbeitern nach Paris besorgte.

Molinari liess sich jedoch an dem Versuche einer bescheidenen Verwirklichung seiner Pläne nicht genug sein, sondern spann wenigstens theoretisch seine Ideen immer weiter aus, die freilich damit einen — wenigstens für absehbare Zeit — gänzlich utopistischen Charakter erhielten. 1846 beschrieb er die Ziele der vorgeschlagenen Organisation bereits wie folgt:

„Nehmen wir an, dass sich in Frankreich beispielsweise in zwanzig Städten zweiten Ranges Märkte — Börsen — bilden, welche gleichzeitig sowohl den Verkauf der Arbeit als dem Verkehre mit Capitalien und Waaren dienen. Nehmen wir ferner an, dass der Vormittag den Geschäften der Arbeiter und der Nachmittag jenen der Capitalisten und der Kaufleute gewidmet sei. Sehen wir nun zu, wie sich der Arbeitsmarkt abspielt.

Am Eröffnungstag der zwanzig Börsen begeben sich die beschäftigungslosen Arbeiter und die Unternehmer, welche Arbeiter bedürfen, auf den

Markt, die einen um Arbeit zu verkaufen, die anderen um Arbeit zu kaufen. Man nimmt Vormerkung von der Zahl der vorgefallenen Abschlüsse, den dabei festgehaltenen Preisen und dem Verhältnis zwischen Angebot und Nachfrage rücksichtlich der Arbeitsplätze.

Der nach Schluss der Geschäftszeit zusammengestellte Marktbericht wird auf telegraphischem Wege an die Centralbörse geschickt. Zwanzig Berichte langen gleichzeitig bei diesem Vereinigungspunkte ein, wo man daraus einen Generalbericht zusammenstellt. Dieser selbst, der sogleich, sei es vermittelt der Eisenbahn, sei es des Telegraphen an jede der zwanzig Nebenbörsen gesendet wird, kann überall vor Eröffnung der Börse am nächsten Tage veröffentlicht werden.

Durch den Generalbericht über den Stand der verschiedenen Märkte des Landes unterrichtet können die in gewissen Productionscentren entbehrlichen Arbeiter ihre Offerten dorthin schicken, wo offene Plätze sind. Nehmen wir beispielsweise an, dass drei Zimmerleute zu Rouen ohne Arbeit sind, während zu Lyon dieselbe Anzahl von Arbeitern dieses Gewerbes zum Preise von vier Francs gesucht erscheinen. Nachdem sie den im Morgenblatt veröffentlichten Bericht gelesen haben, begeben sich die Zimmerleute von Rouen an die Börse, wo die Telegraphenlinie mündet, und senden nach Lyon eine Depesche des Inhalts:

Rouen — drei Zimmerleute zu 4 Fr. 50 c. — Lyon.

Die nach Paris gesandte Depesche wird von da nach Lyon übermittelt. Wenn der von den Zimmerleuten in Rouen geforderte Preis den Unternehmern in Lyon passt, so antworten diese unverzüglich durch ein verabredetes Annahmezeichen. Wenn sie den Preis für zu hoch halten, so entspinnt sich zwischen den beiden Theilen eine Verhandlung. Wenn sie endlich einig werden, so begeben sich die Arbeiter versehen mit der durch den Telegraphenbeamten abgestempelten Annahmerklärung vermittelt der Eisenbahn sogleich nach Lyon. Das Geschäft ist ebenso rasch abgeschlossen, als es innerhalb der Börse von Rouen selbst hätte sein können.

Nehmen wir nunmehr an, dass Frankfurt a. M. der Vereinigungspunkt wäre, wo die telegraphischen Linien von den verschiedenen europäischen Centralbörsen zusammenlaufen. Nach Frankfurt a. M. werden also die Generalberichte aller Länder gesendet und dort stellt man auch daraus den Europa betreffenden Bericht zusammen, welcher allen Centralbörsen geschickt und von diesen wiederum allen Nebenbörsen übermittelt wird. Dank diesem Mechanismus der Publicität werden die Zahlen der verfügbaren Stellen und Arbeitskräfte mit den angebotenen oder verlangten Preisen fast augenblicklich auf der ganzen Oberfläche des Continentes bekannt.

Nehmen wir nun an, ein in Marseille beschäftigungsloser Schiffer erfahre, indem er das europäische Arbeitsbulletin liest, dass in Riga Matrosen fehlen und ihnen in diesem Hafen ein vortheilhafter Lohn geboten wird. Er geht an die Börse und schickt auf telegraphischem Wege sein Anbot nach Riga. Von Marseille gelangt die Depesche nach Paris in zwei oder drei Etappen, je nach der Stärke des Verkehrsmittels, von Paris wird sie nach

Frankfurt geschickt, von Frankfurt wandert sie nach Moskau, der Centralbörse von Russland, und von Moskau nach Riga. Dieser Weg von ungefähr 4000 Kilometern kann in zwei oder drei Minuten zurückgelegt sein. Die Antwort wird auf dieselbe Weise übermittelt. Wenn die telegraphische Correspondenz mit 5 Centimes für 100 Kilometer tarifiert ist, wird unser Seemann ungefähr 4 Francs für die gesandte und empfangene Depesche bezahlen. Wenn sein Angebot genehmigt wird, so benützt er die Eisenbahn und kommt in Riga innerhalb fünf Tagen an. Angenommen, dass der Preis für die Fahrt so niedrig wie möglich gestellt sei, etwa $\frac{1}{2}$ Centime per Kilometer, so erheben sich seine Auslagen für die Hinreise einschliesslich der Telegraphengebühr auf 24 Francs.

Europa wird auf diese Weise ein weiter Markt, wo sich die Geschäfte der Arbeiter ebenso rasch, ebenso bequem abwickeln wie auf dem Markte der Stadt. Ueber Constantinopel verkehren die europäischen Börsen mit jenen von Afrika und Asien.“

Nach der Februar-Revolution wandte sich Molinari an den Minister für Landwirtschaft und Handel, Flocon, mit dem Vorschlage, dass wenn man schon keine eigene Arbeitsbörse in Paris bauen wolle, die schon bestehende Börse, an welche sich die Geschäftswelt erst später zu begeben pflege, den Arbeitern in den Morgenstunden zur Verfügung gestellt werde. Hierauf erflöss aber kein Bescheid. Indessen wurde gleichwohl die Verbesserung des Arbeitsnachweises versucht und das Project der Errichtung einer Arbeitsbörse von anderer Seite aufgenommen (s. u.).

Molinari setzte in der Folge auch seinerseits die Bemühungen fort. Nach dem Staatsstreich vom 2. December nach Belgien zurückgekehrt, gab er 1857 zu Brüssel im Vereine mit seinem Bruder Eugen ein Blatt „La Bourse du Travail“ heraus, welches ständig über die Lage des Arbeitsmarktes auf Grund von Erhebungen in den Werkstätten von Brüssel, sowie von Correspondenzen aus den Provinzialorten berichten sollte. Das Blatt, welches am 17. Jänner zu erscheinen begonnen hatte, gieng aber bereits im Juni an der Gleichgiltigkeit der Arbeiter und der offenen Gegnerschaft von Unternehmern zu Grunde. (Inzwischen hatte auch Max Wirth 1856 zu Frankfurt a. M. den „Arbeitgeber“ herausgegeben zu einem ähnlichen Zwecke, wie Molinari verfolgte, ohne auch seinerseits die gewünschte Wirkung zu erzielen).

Immerhin hatten inzwischen die grossen Ereignisse des Jahres 1848 bewirkt, dass die Lage und Bedürfnisse der arbeitenden Classen die öffentliche Aufmerksamkeit gewannen und damit auch die Frage der besseren Gestaltung des Arbeitsnachweises in Fluss kam. In Zeitungen und Broschüren wurde dabei die Forderung nach einer Statistik der Arbeit erhoben, welche über den Stand des Arbeitsmarktes und die Bewegung der arbeitenden Classen orientiere.¹⁾ Die provisorische Regierung ordnete auf Grund

¹⁾ Siehe die schon genannte Schrift von Hennequin und die darin gemachten Mittheilungen.

eines Berichtes der Regierungscommission für die Arbeiter die Errichtung von unentgeltlichen Arbeitsnachweisstellen in den Pariser Mairien an, während der Polizeipräfect Caussidière gegen die privaten Stellenvermittlungsgeschäfte allerlei Maassnahmen (das Verbot für einzelne Gewerbe und die Einsetzung von Arbeiterdelegierten zur Besorgung der Arbeitsvermittlung) traf; diese Beschränkungen, an sich illegal erlassen, kamen aber bald wieder in Vergessenheit¹⁾ und die Stellenvermittlungsgeschäfte setzten ihre Thätigkeit unbeirrt fort.

Auch ein umfassenderes Vorhaben in jener Zeit führte zu keinem praktischen Resultat. Dasselbe gieng von dem Pariser Polizei-Präfecten Ducoux, dem Nachfolger Caussidières, aus, der 1848 bei der Gemeindeverwaltung die Gründung einer Arbeiterbörse anregte.

Wie aus seiner (im *Moniteur universel*, der officiellen Staatszeitung, vom 16. October 1848 veröffentlichten) Zuschrift an die Pariser Gemeindecommission hervorgeht, verband Ducoux mit seinem Projecte einer Arbeitsbörse hochgehende Erwartungen. Sie sollte eine wahre Zufluchtsstätte für den Arbeiter bilden, welche den Beschäftigungslosen der traurigen Nothwendigkeit enthebe, ganze Tage auf den Strassen herumzuirren oder wucherischen Schankwirten zur Ausbeutung zu dienen. Die Arbeiterbörse könnte den Vereinigungspunkt abgeben, wo die Arbeiter ihre Interessen besprechen, wo sie Unterricht in verschiedenen nützlichen Gegenständen durch die Einrichtung geeigneter Lehrurse erhalten. Dort könnte sich auch eine feste Preisbestimmung für die Arbeit ergeben, die Unternehmer wären sicher, sich jederzeit die benöthigten Arbeitskräfte beschaffen zu können. Der Industrielle, welcher eine neue Erfindung gemacht habe, vermöchte dort ein Muster davon auszustellen und Alle — Arbeiter, Unternehmer, Architekten, Ingenieure — würden sie vor Augen haben. Alle diese Classen, welche gegenwärtig nur sehr indirecte und vereinzelte Beziehungen mit einander pflegen, würden sich auf einem gemeinschaftlichen Platze begegnen. Verschiedene Arbeitergesellschaften, führte Ducoux endlich aus, hätten ihre Bereitwilligkeit erklärt, an der Einrichtung theilzunehmen, und würden zur Durchführung des Planes etwa 300.000 Francs erforderlich sein.

Da dieser Plan damals nicht zur Ausführung gelangte, wiederholte Ducoux seinen Antrag auf Errichtung einer Arbeitsbörse im Februar 1851 in der gesetzgebenden Versammlung. Sein Vorschlag hatte diesesmal folgenden Inhalt:

1. Es wird in Paris eine Arbeiterbörse unter der Leitung des Staates errichtet.

2. Diese Börse, eingetheilt in Abtheilungen für die verschiedenen Gewerke, wird Bureaux zur Stellenvermittlung für die Arbeiter und alle Nachweise enthalten, die geeignet sind, das Publicum über die verschiedenen Arbeitsverhältnisse aufzuklären.

Die Waarenpreise, der Stand der Löhne, mit einem Worte, alle Angaben, welche den Arbeitgeber und den Arbeiter, den Producenten und den

¹⁾ Pierre Vinçard, *Les Ouvriers de Paris — Alimentation* (Paris, 1863) S. 46 fg.

Consumenten interessieren, werden dort mit Sorgfalt gesammelt und dargestellt werden.

3. Diese Börse ist zu erbauen im Sinne der Pläne und Voranschläge, welche im Auftrage des Polizeipräsidenten verfasst und der Gemeinde-Commission von Paris am 10. October 1848 mitgetheilt wurden.

Ein Ergänzungscredit von 300.000 Francs wird mit der Bestimmung für die gedachte Einrichtung in den Ausgabeetat für das Jahr 1851 eingesetzt.

Dieser Antrag wurde jedoch (Sitzung vom 15. Februar 1851) nicht weiter in Verhandlung gezogen, da er eine Gemeindeangelegenheit und somit den Gemeinderath von Paris beträfe. Immerhin blieb die Arbeiterschaft diesen Bestrebungen gegenüber nicht mehr ganz theilnahmslos. 1851 hatten 32 Arbeitervereine einen Verband „Die Gesellschaft der Arbeitspresse“ gebildet, welcher in seiner ersten Publication, dem Almanach des corporations nouvelles für 1852, sich für die Gründung einer Arbeitsbörse aussprach.

Auch wurden 1850 und 1851 in der gesetzgebenden Versammlung inbetreff des Arbeitsnachweises Anträge gestellt, welche insbesondere auf die Verbreitung öffentlicher Arbeitsvermittlungstellen abzielten; die eingeleiteten Verhandlungen unterbrach aber der Staatsstreich. Indessen wurde der Gegenstand durch eine ministerielle Commission weiter verfolgt und hiebei die Idee officieller Nachweisbureaux abgelehnt. Wie aus den Protokollen hervorgeht, erblickte man dahinter einen Eingriff in die Freiheit der Arbeit, eine gewisse Hinneigung zu den socialistischen Lehren, dann auch dachte man, dass darin eine Enteignung der Inhaber der oft theuer verkauften Bureaux gelegen sei. Weiters, wurde ausgeführt, würde sich die Staatsverwaltung durch Errichtung derartiger Arbeitsnachweisstellen gewissermaassen verantwortlich für den Mangel an Arbeit machen, sie würde die Verpflichtung auf sich laden, für die Arbeiter Beschäftigung zu finden, und sie zur Auffassung verleiten, dass sie ihnen Arbeit schulde. Endlich wäre die Staatsverwaltung auch ungeeignet zur Führung von Arbeitsvermittlungstellen, sie könne Anordnungen treffen, Stellen schaffen, aber die Unterbringung von Arbeitern erfordere Bemühungen, Gänge, Unterredungen, Specialkenntnisse, eine unaufhörliche Beobachtung der gewerblichen Bedürfnisse, was nicht Sache der öffentlichen Verwaltung sei. 1848 habe man in den Mairien einen Nachweis eröffnet und nichts versäumt, um diesen Vorgang zu popularisieren. Die amtlichen und unentgeltlichen Bureaux seien aber vernachlässigt worden zugunsten der privaten mit Kosten verbundenen Geschäfte.

In Consequenz dieser Anschauung beschränkte man sich daher auch darauf, lediglich eine Regelung der privaten Stellenvermittlungsgeschäfte durchzuführen und damit auf die Behebung der beklagten Uebelstände hinzuwirken. Dies geschah durch das Decret vom 25. März 1852, welches für derartige Geschäfte die Concessionspflicht, eine polizeiliche Ueberwachung, die Unterwerfung unter durch die Gemeinden zu erlassende Bestimmungen über den Betrieb und die einzuhebenden Gebühren etc. einführte. In Paris erfolgte die Regelung durch die Polizeiverordnung vom 5. October 1852.

b) Die Pariser Arbeitsbörse.

Mit der Regelung der privaten Stellenvermittlungsgeschäfte schien zunächst die Thätigkeit der öffentlichen Gewalten auf dem Gebiete des Arbeitsnachweises erschöpft, wemgleich es an Klagen des Arbeiterstandes, die sich auf diesen Gegenstand bezogen, auch fernerhin nicht fehlte.

Dem Pariser Gemeinderath blieb es vorbehalten, den Versuch einer nachhaltigen Aenderung der überkommenen Verhältnisse zu unternehmen und der Idee der Arbeitsbörsen zum erstenmale in einer umfassenden Weise zur Verwirklichung zu verhelfen. Der Pariser Arbeitsbörse, die hier zunächst betrachtet werden soll, schlossen sich dann noch andere den Arbeitsnachweis betreffende Veranstaltungen an, deren Erwähnung unten¹⁾ geschieht. Der Verlauf der Gründung der Arbeitsbörse und ihres Wirkens war der folgende.²⁾

Der Antrag zur Einleitung von Studien zum Zwecke der Errichtung einer Arbeitsbörse gieng von Delattre aus. Trotzdem der Gemeinderath diesem Vorgehen günstig gesinnt war, verlief aber noch geraume Zeit bis zur Verwirklichung des Projectes. Wesentlich gefördert wurde dasselbe durch die zur Behandlung von Arbeiterfragen berufene Administrativ-Commission, die 1882 unter dem Vorsitze des damaligen Seinepräfecten Floquet und unter Theilnahme von mehreren bekannten Männern, wie dem Senator Tolain, dem Vorkämpfer für den Arbeiterschutz Deputierten Nadaud, dem Director der städtischen Arbeiten Alphand u. A. tagte. Manche Unklarheit herrschte freilich noch bei den Berathungen dieser Commission, noch immer erschien es als eine Hauptsache, dass eine Art Coursblatt für die Arbeit zustande komme, und von radicaler Seite wurde schon damals betont, dass die geplante Einrichtung ausschliesslich dem Interesse der Arbeiter zu dienen hätte.³⁾ Gestützt auf die Arbeiten dieser Commission unterbreitete 1886 Mesureur dem Gemeinderathe einen Bericht,⁴⁾ welcher

1) Die Pariser Gemeindeverwaltung gründete nämlich eine Reihe von unentgeltlichen Arbeitsnachweisbureaux. Sie bestehen bei den einzelnen Arrondissements-Mairien und werden vom Gemeinderathe durch angemessene Subventionen unterstützt. Das erste dieser Bureaux wurde 1887 im 18. Arrondissement ins Leben gerufen. Nähere Daten über dieselben enthält die vom Arbeitsamt 1893 herausgegebene Publication *Le placement etc.* S. 574 fg. S. auch *Le Bailly, Bureaux municipaux de placement gratuit* (Paris, 1890).

2) S. namentlich die Protokolle des Gemeinderathes, die Jahrbücher (3 Bde. 1887—91) und das officielle Bulletin (*La Bourse du Travail, 1887—1893*) der Pariser Arbeitsbörse. Vgl. ferner Malevé, *La Bourse du Travail à Paris* (Brüssel, 1887), E. Mahain, *Etudes sur l'association professionnelle* (Liège, 1891) und meinen Aufsatz *Ueber Arbeitsvermittlung*, Wochenschrift des niederösterreich. Gewerbevereines, 1890.

3) Das Commissionsmitglied Amoureux bemängelte den der Commission vorgelegten Entwurf, weil darin häufig von den Unternehmern und den Arbeitern die Rede sei, was die Vorstellung erwecke, als ob die Einrichtung ebenso im Interesse der Unternehmer wie der Arbeiter vorgenommen würde; die Arbeitsbörse sollte sich aber nur um die Arbeit kümmern und das für die Arbeiter sein, was die Effectenbörse für die Capitalisten wäre. Das Schiefe des letzten Vergleiches leuchtet ein.

4) Beilage zum Protokoll der Sitzung des Gemeinderathes am 5. November 1886. Dieser Bericht orientiert auch über die Verhandlungen der Administrativcommission und findet sich im ersten Jahrbuche der Pariser Arbeitsbörse wieder abgedruckt.

mit Rücksicht auf die Ausdehnung der Stadt und die örtliche Vertheilung der Industrie in derselben auf die Errichtung einer Centralarbeitsbörse mit Zweigbörsen (Annexes) an verschiedenen Punkten abzielte; zunächst sollte das sogenannte Redoutengebäude (Rue Jean-Jacques-Rousseau) erworben werden, um daselbst eine dieser Zweigbörsen unterzubringen.

Ueber die Ziele dieser Institution drückte sich der Berichterstatter wie folgt in seinem Berichte aus:

„Wenn auf dem Gebiete der Vertragsfreiheit verbleibend, haben Sie das Recht, wo nicht die Pflicht, den Arbeitern die Mittel zum Kampfe mit gleichen und legalen Waffen mit dem Capital zu liefern; ohne die Arbeitsbörse wird die Existenz der Syndicate immer eine prekäre sein, indem die Lasten, welche sie auferlegen, von ihnen die grösste Zahl der Arbeiter fern halten. Es ist somit nöthig, dass sie Localitäten und Bureaux besitzen, wohin jeder hingehen kann ohne Furcht vor Opfern an Zeit und Geld über seine Mittel; die freie ständige Verfügung über Versammlungssäle wird den Arbeitern erlauben, mit mehr Reife und Genauigkeit die vielfachen Fragen zu besprechen, welche ihr Gewerbe interessieren und auf die Löhne von Einfluss sind; sie werden, um sie zu führen und aufzuklären, alle Mittel zur Information und zum Verkehre haben, die durch die Statistik gelieferten Daten, eine volkswirtschaftliche, gewerbliche und kaufmännische Bibliothek, die Bewegung der Production für jeden Industriezweig nicht allein in Frankreich sondern in der ganzen Welt.

Vielleicht werden wir dann die wahren Assisen der Arbeit sich wirklichen sehen.

Die Arbeiter, heute auf den rohen Ausdruck ihrer Leiden beschränkt, denen gegenüber die öffentlichen Gewalten ohnmächtig bleiben, werden alle Seiten des grossen Problems, welches sie umschliesst, in Angriff nehmen, die Bedingungen für ihre Arbeit ihren Arbeitgebern auferlegen und den Gesetzgebern angeben können, welche gesetzlichen Fesseln verschwinden welche Schutzgesetze erlassen werden sollen.“

Im Sinne des gemäss diesem nicht mehr die Organisation des Arbeitsmarktes, sondern des Arbeiterstandes in den Vordergrund rückenden Berichte gefassten Beschlusses wurde das Redoutengebäude erworben und dann am 3. Februar 1887 die feierliche Eröffnung der Arbeitsbörse vorgenommen. Zu dem Feste lud man Unternehmer nicht ein und Mesureur, der namens der Gemeinde den Arbeitern das Haus übergab, versäumte auch nicht, der Bedeutung der Arbeitsbörse als eines Hilfsmittels zur Erlangung der socialen Gleichheit neben der politischen zu gedenken.

In der Sitzung am 28. October 1887 nahm der Gemeinderath das „Allgemeine Reglement“ für die Arbeitsbörse an.

Nach diesen grundlegenden Bestimmungen sollte die Börse in der autonomen Verwaltung der Syndicate und Fachvereine, beziehungsweise einer durch die Delegierten dieser Verbände gewählten Executivcommission stehen. Die einzelnen Bureaux sollten den Vereinen überlassen werden, insbesondere um ihnen als Local für die Besorgung der Arbeitsvermittlung zu dienen.

Dem Gemeinderath, vertreten durch seine Arbeitscommission, blieb das Aufsichtsrecht gewahrt. Die jährliche Subvention der Gemeinde für die Bestreitung der Honorare an die Mitglieder der leitenden Commission und des Secretariates derselben (zwei Secretäre, ein Schatzmeister, ein Archivist) nach dem Schlüssel von einem Franc pr. Stunde und die sonstigen Auslagen (abgesehen von den Kosten der Erhaltung des Gebäudes, Beheizung und Beleuchtung, welche die Gemeinde direct trug) wurde auf 20.000 Francs festgesetzt. Ein Honorar für die Vertreter der Syndicate in der Arbeitsbörse wurde nicht in Aussicht genommen, es blieb — abgesehen von Erwägungen finanzieller Art — die eventuelle Entschädigung derselben den Vereinen selbst überlassen, damit keine neue Gruppe Functionäre geschaffen werde.

Bei der Debatte im Conseil waren freilich einige Bedenken darüber geäußert worden, wie es sich denn mit den nicht zu den Syndicaten gehörigen Arbeitern verhalte und ob die denn gänzlich von der Börse ausgeschlossen sein sollten. Der Berichterstatter, Champoudry, sprach dabei in seiner Bekämpfung des Vorschlages, auch solchen Arbeitern ein Wahlrecht für die leitende Commission einzuräumen, aus, dass er dies verwerfe und überhaupt gar nicht einsehe, was denn die nicht syndicierten Arbeiter auf der Arbeitsbörse angesichts des Charakters und der Bestimmung dieses Etablissements zu suchen hätten, und ein anderes Mitglied (Patenne) leugnete geradezu, dass ein isoliert bleibender Mensch dieselben Rechte wie die associierten in Anspruch nehmen könne.¹⁾ Immerhin wurde die beruhigende Erklärung abgegeben, dass auch diese Arbeiter gleichmässig an dem Arbeitsnachweis sollten theilnehmen können.²⁾

Das beschlossene Reglement sagte in der That in Art. 4, dass die Syndicate und Fachgruppen allen Interessenten ihre Register über nachgesuchte und dargebotene Arbeit offen zu halten hätten. Wie freilich das Recht der nichtsyndicierten Arbeiter, an den Vortheilen des Arbeitsnachweises theilzunehmen, verwirklicht und praktisch geschützt werden sollte, wurde nicht in Erwägung gezogen.

Die auf Grund des allgemeinen Reglements verfassten Statuten besagten dann noch ausdrücklich, dass die Arbeitsbörse in der Verwaltung der ausschliesslich aus Lohnarbeitern zusammengesetzten Syndicate und Fachgruppen stehe; jeder dieser Verbände hätte das Recht, einen Delegierten zum sogenannten Comité général zu entsenden, das aus seinen Mitteln die schon erwähnte Executivcommission zu bestellen hätte. Daneben gelangten noch besondere Commissionen (für die Finanzgebarung, für Statistik, für Propaganda etc.) zur Bildung.

¹⁾ „Mais il est bien certain que l'homme qui volontairement se tient isolé, à l'écart, ne saurait prétendre aux mêmes droits, aux mêmes prérogatives que les hommes réunis en association, se groupant pour améliorer leur situation.“ Sitzung am 28. October 1887.

²⁾ S. besonders den Berichterstatter Champoudry selbst S. 512, Joffrin S. 513 des Protokolles der bezeichneten Sitzung. S. übrigens schon Vaillants Erklärung in der Sitzung am 1. December 1886, Protokoll S. 1136.

Die Einrichtung erhielt dann ihren weiteren Ausbau durch die Fertigstellung eines eigenen Gebäudes in der Rue Château-d'Eau als Sitz der Centralbörse. Neben grossen Sälen für Versammlungszwecke enthielt das Gebäude über 150 elektrisch beleuchtete und eingerichtete Zimmer in fünf Stockwerken vertheilt; für den Ankauf des Platzes hatte der Gemeinderath den Betrag von 1, für den Bau und die Einrichtung jenen von 1.9 Millionen Francs bewilligt. (Sitzungen am 18. April und 12. December 1887). Angesichts der Erweiterung der Institution wurde eine jährliche Subvention von 50.000 Francs zugestanden, deren Erhöhung um 25.000 Francs 1893 in Aussicht genommen wurde, jedoch nicht mehr zur Realisierung gelangte.

Die feierliche Eröffnung der neuen Centralarbeitsbörse fand am 22. Mai 1892 statt, nachdem durch Decret des Seine-Präfecten vom 19. Mai 1892 die Uebergabe an die gesetzmässig constituirten Syndicate ausgesprochen worden war, über welche Bestimmung man sich freilich hinaussetzte, indem auch andere Arbeitervereinigungen, welche dem Syndicatsgesetze nicht Genüge geleistet hatten, zugelassen wurden, was dann später zu Verwicklungen und zur Schliessung der Arbeitsbörse führte (s. u.).

* * *

Wie schon aus manchem in dem früher Angeführten hervorgeht und auch von niemand gelegnet wurde, war die Pariser Arbeitsbörse kein bloss dem Zwecke der Arbeitsvermittlung und der Arbeitsstatistik gewidmetes Institut und sollte dies nicht sein. Sie war gedacht als ein Vereinigungspunkt der Arbeiterverbände, als eine Interessenvertretung der Arbeiter überhaupt, was sie zu einer Art Arbeiterkammer erheben sollte.

Ihre Erfolge auf dem Gebiete der Arbeitsvermittlung sind sehr mässig; die weiter unten folgenden Zahlen beweisen dies zur Genüge. Ebenso wenig hat sie Erhebliches auf dem Gebiete der Statistik oder des Informationswesens geleistet, ihr officielles Bulletin enthielt Mittheilungen über die Arbeiterbewegung, Strikes etc., nicht aber eine brauchbare Orientierung über den Stand des Arbeitsmarktes. Die Erwägung dieser Mängel spielte wohl auch mit bei der Idee der Gründung eines communalen statistischen Bureaus in der Centralarbeitsbörse, welche vor der Eröffnung derselben auftauchte; das Project scheiterte jedoch an dem Widerstande der Arbeiterschaft, „welche jede Einmischung der Präfectur in die Verwaltung der Börse unter was immer für einem Titel mit Entrüstung“ verwarf.¹⁾

Günstiger ist es der Arbeitsbörse in ihrem zweiten Wirkungskreise ergangen. Sie hatte die Pariser Arbeitersynicate oder doch wenigstens einen namhaften Theil derselben zu einer einheitlichen Organisation nach Art der

¹⁾ Versammlung am 24. November 1891 (Annuaire 1890—1891, p. 120 fg). — Selbst ein der in der Arbeitsbörse vertretenen Arbeiterschaft so ergebener Gemeinderath wie Vaillant hatte das Project vertheidigt und zwar aus sachlichen Gründen, da der statistische Dienst besondere Kenntnisse erfordere, die municipale Statistik der durch die Arbeitersynicate veranstalteten jedenfalls überlegen sein werde und die bisherigen Bemühungen zu keiner Statistik von einem wirklichen Wert geführt hätten.

localen Gewerkvereinsverbände in England verbunden und der Syndicatsbewegung unter den Arbeitern eine nicht zu unterschätzende Anspornung gegeben. Sie stellte den Arbeitervereinigungen Bureaux und Versammlungssäle unentgeltlich zur Verfügung, aber noch höher als diese Unterstützung ist die Propaganda, die moralische Beeinflussung anzuschlagen. Der Zusammenhang, den die Arbeitsbörse zwischen den einzelnen Syndicaten schuf, wirkte offenbar günstig auf ihre Festigung im Innern und ihre Stellung nach aussen hin, sie hatte sich zu einem Factor emporgeschwungen, mit dem man im öffentlichen Leben zu rechnen hatte; die heftige Gegnerschaft, welche sie und die von ihr ausgehenden Einflüsse gefunden haben, kann dieses Urtheil nur bestärken. Sie verfügte über eine gewisse Anzahl schrift- und redegewandter Personen, die Präsenzgelder und dergl. festigten die materielle Stellung der agitatorisch Thätigen, das Bulletin vermehrte die Arbeiterpresse; die Arbeitsbörse vermochte Arbeitseinstellungen zu unterstützen, sie veranstaltete zu propagandistischen Zwecken Vorträge und erstreckte durch Entsendung von Rathgebern und Rednern ihren Einfluss auf die Provinz. Viele gaben sich sogar der Hoffnung hin, die Pariser Arbeitsbörse werde sich zu einer Art internationalen Bindegliedes in der Arbeiterbewegung herausbilden.

Leider war aber die Arbeitsbörse von allem Anfange an der Schauplatz lähmender Parteiuengen, welche, gleichwie der in ihr vorherrschende Zug des extremen Radicalismus, die Erzielung praktischer Vortheile für den Arbeiterstand wesentlich beeinträchtigte.

Der Selbstverwaltung der Arbeiter anheimgegeben und sich nicht auf nüchterne naheliegende Zwecke beschränkend, sondern der Organisation des Proletariats und der socialistischen Propaganda dienend, wurde die Arbeitsbörse naturgemäss in die unter der französischen Arbeiterschaft herrschenden Parteiuengen hineingerissen. Von der ersten bis zur letzten Stunde ihres Bestandes vernehmen wir von unerquicklichen Streitigkeiten, Cliquewesen. Zurücksetzungen der Minorität, Vorwürfen über Missbrauch der Gelder und dergl.¹⁾ Man schreckte selbst vor Gewaltmaassregeln nicht zurück und thatsächlich sah sich der Conseil municipal veranlasst, die Bestimmung zu treffen, dass kein Syndicat ausser durch Beschluss des Conseil selbst von dem einmal innegehabten Bureau entsetzt werden könne.

¹⁾ Im Anfange war die Arbeitsbörse in der Hand der Possibilisten, welche Partei sich selbst anlässlich des Congresses von Chatellerault 1890 spaltete. Im Sommer 1891 verdrängten die Allemanisten die bis dahin in der Majorität befindlichen Broussisten, wobei die neuen Machthaber nicht versäumten, die schmutzige Wäsche ihrer Vorgänger gründlich zu waschen. Das officielle Bulletin spricht in Nr. 275 vom 26. Juli 1891 nach dem Wechsel von „Mitgliedern der alten (Executiv-) Commission, welche so ungewöhnlich den intolerantesten Absolutismus gegen jene ausgeübt haben, welche ihre dogmatischen Ideen nicht theilten“, sowie von in die Oeffentlichkeit gedruckten „überraschenden Rechnungen, welche den unumstösslichen Beweis der Sorglosigkeit oder falschen Gefälligkeit der früheren Verwaltung geliefert haben“. Am 30. Juni 1891 nahm das Comité général folgende Tagesordnung an:

„In Erwägung, dass die Krise, welche die Arbeitsbörse in diesem Augenblicke durchmacht, die Wirkung des Antagonismus ist, welche zwischen den verschiedenen

Auch in sonstiger Beziehung gieng es auf der Arbeitsbörse gerade nicht ruhig oder maassvoll zu, weshalb sie wiederholt — so schon im Sommer 1888, wo eine lebhaftere Arbeiterbewegung durch Paris ging — vorübergehend im Interesse der öffentlichen Ruhe geschlossen wurde. Wie man übrigens die Redefreiheit auffasste, zeigt gut das Beispiel des in der Arbeitsbörse abgehaltenen Meetings anlässlich der Vorkommnisse von Carmaux am 31. October 1892¹⁾, wo ein Redner von den Banditen sprach, die regieren, ein anderer den Arbeitern Feigheit vorwarf, weil sie das Joch einer Republik ertrügen, die das Widerlichste sei, das jemals dagewesen, und wünschte, dass man ihnen mit Flintenschüssen komme, um sie Revolution zu lehren, ein dritter die Gesellschaft für Canaillen erklärte, die man ebenso wie die Minister vernichten müsse, ein vierter den Minister, welcher den Schiedsspruch abgab, als den Henker der Arbeiter bezeichnete, die Anspielung einer Rednerin auf das Vaterland durch die Versammlung mit Rufen „Nieder mit dem Vaterland“ beantwortet wurde u. s. f.

Die intransigente Haltung der Arbeitsbörse äusserte sich auch in anderer Hinsicht. Als beispielsweise der „Obere Arbeitsrath“ gebildet und der Secretär der Arbeitsbörse Ribanier in denselben berufen wurde, veranlasste ihn das Allgemeine Comité, diesem Rufe keine Folge zu leisten, gleichwie die Syndicate, die ein Mitglied unter den Ernannten besaßen, eingeladen wurden, in dem gleichen Sinne vorzugehen; man begründete dies insbesondere mit dem Hinweis darauf, dass der Arbeitsrath nicht den Wünschen der Arbeitsbörse rücksichtlich einer solchen Institution entspreche und seine Organisation namentlich die Wahl der Arbeitervertreter durch

Schulen besteht, welche das Allgemeine Comité bilden und von denen die eine zum Schaden der anderen übermächtig geworden ist;

um in Zukunft der Erneuerung solcher Erscheinungen vorzubeugen, erklärt das Allgemeine Comité schon jetzt:

die Arbeitsbörse stellt sich ausschliesslich auf gewerkschaftlichen und wirtschaftlichen Boden;

erklärt ausserdem, dass sie sich energisch gegen jeden Versuch zur Aenderung dieses neuen Zustandes wenden wird.“

Aber auch unter der neuen Verwaltung verstummten die Vorwürfe oder endigten die Streitigkeiten nicht, vgl. z. B. die Protokolle der Sitzungen des Allgemeinen Comité am 5. December und 26. December 1892 u. ö. Ein beliebter Vorwurf war auch jener, dass durch Vorschubung fictiver Vereinigungen die Abstimmungen beeinflusst würden; bezeichnend ist, dass der Vorschlag, nicht jedem Vereine gleichmässig eine Stimme in dem maassgebenden Allgemeinen Comité zuzuweisen, sondern das Stimmrecht nach der Zahl der beitragenden Mitglieder abzustufen, nicht durchdrang.

¹⁾ S. den Bericht über diese Versammlung Bourse du Travail Nr. 342 von 1892. — Die Vorfälle in Carmaux knüpfen an die Entlassung des Arbeiters Calvignac an, welcher Maire von Carmaux war und im Juli 1892 auch in den Conseil des Arrondissements berufen wurde. Die Bergbau-Unternehmung erklärte als Ursache der Entlassung das wiederholte unentschuldigste Ausbleiben Calvignacs vom Dienste, während dieser selbst dahinter eine Behinderung in seinen öffentlichen Functionen erblickte. Die Arbeiter verlangten nun die Wiederaufnahme Calvignacs und die Gewährung mehrerer Tage Urlaub in der Woche an denselben zur Bewältigung der Gemeindegeschäfte und Syndicatsangelegenheiten. Mitte August drang eine Menge in das Haus des Directors Humblot und

die Syndicate selbst vermissen lasse.¹⁾ Nicht freundlicher wurde das Arbeitsamt bei seiner Activierung aufgenommen. Ein höfliches Begrüssungsschreiben mit dem Ersuchen, das neue Amt durch Ertheilung von Auskünften unterstützen zu wollen, sowie ein Fragebogen über Arbeitslosigkeit und Arbeitsvermittlung wurden von der Executiv-Commission dahin erledigt, dass keine Antwort zu geben wäre. Bei der Debatte wurde sogar dem Gedanken Ausdruck gegeben, dass die Action des Arbeitsamtes nur gegen die Arbeitsbörsen gerichtet sei, weshalb dieses Manöver durch strenge Verweigerung jedweder Auskunft zu vereiteln wäre.²⁾

Endlich sind auch für das Gebaren der Pariser Arbeitsbörse die Umstände charakteristisch, unter denen ihre Schliessung im Juli 1893 erfolgte. Schon lange vorher war es wiederholt bemerkt worden, dass in einem aus öffentlichen Mitteln erbauten und unterhaltenen Gebäude Syndicate installiert waren, welche noch nicht dem Gesetze vom 21. März 1884 entsprochen, d. h. die dort vorgeschriebene Hinterlegung ihrer Statuten und Namen der leitenden Persönlichkeiten bewirkt hätten; diese Ausserachtlassung war dabei, wie man sich vor Augen halten muss, durchaus keine zufällige, sondern sie hängt zusammen mit einer bewusst-demonstrativen Haltung zahlreicher Arbeiterkreise gegenüber jenem Gesetz, welche in der geforderten Hinterlegung eine reactionäre Polizeimaassnahme erblicken, die dazu führe, die leitenden Personen bekannt zu machen und ihre Maassregelung durch die Unternehmerschaft zu erleichtern. Der Seine-Präfect forderte nun im Juni 1893 die noch nicht legal constituirten Syndicate auf, binnen Monatsfrist dem Gesetze Genüge zu leisten, widrigenfalls sie den Vorthheil der Unterbringung in der Arbeitsbörse verlustig gehen müssten. Diese Einladung, welche auch dem Decrete vom 19. Mai 1892 (s. o.) entsprach, verfehlte nicht, an der Arbeitsbörse die heftigste Aufregung hervorzurufen. Das Allgemeine Comité forderte die Syndicate auf, sich mit einander solidarisch zu erklären und das Ver-

nöthigte diesen zur Unterfertigung eines Entlassungsgesuches; aus Anlass dieses Vorfalles wurden zehn Arbeiter vom Correctionstribunal in Albi zu Gefängnisstrafen verurtheilt, während die Gesellschaft die Demission Humblots nicht annahm und die Entlassung der Leiter bei dem Ueberfall verfügte, seitens der Arbeiterschaft hingegen der Strike erklärt wurde. Beim Wiederzusammentritte des Parlamentes im October fanden die Klagen über die Verletzung des allgemeinen Stimmrechtes durch die Gesellschaft Echo. Schliesslich wurde der Präsident des Ministerrathes Loubet zum Schiedsrichter gewählt, der dahin entschied, dass Calvignac nicht zu entlassen, wohl aber mit Rücksicht, dass ihm sein Mandat eine regelmässige Arbeit unmöglich mache, während der Dauer seiner Stellung als Maire zu beurlauben wäre, dass ferner alle Arbeiter mit Ausnahme der gerichtlich Verurtheilten wieder in den Dienst aufzunehmen wären und der Forderung der Entlassung Humblots keine Folge zu geben sei. Die Arbeiter unterwarfen sich dem schon gefällten Schiedsspruch nicht, sondern setzten den Strike fort. Derselbe wurde erst eingestellt, als die Begnadigung der Verurtheilten und ihre Unterbringung im Dienste der Gesellschaft selbst oder bei einer anderen Unternehmung zugesichert worden war. Vgl. die vom Arbeitsamte herausgegebene *Statistique des grèves survenues en France pendant l'année 1892*, S. 115 fg.

¹⁾ *Annuaire 1890—1891*, p. 36 ff.

²⁾ *ibid.* p. 85 ff.

langen des Präfecten als „nul et non avenu“ zu betrachten; in Versammlungen gefiel man sich in drohenden Reden und geharnischten Protesten, und selbst Syndicate, die schon die vorgeschriebene Hinterlegung bewirkt hatten, begannen nunmehr den Ungehorsam gegen das Gesetz zu proclamieren. Hierauf erfolgte am 5. Juli 1893 die behördliche Schliessung der Arbeitsbörse. Nebst der erwähnten demonstrativen Haltung der Syndicate, führte der Ministerpräsident Ch. Dupuy in der Kammer am 8. Juli 1893 auch als Grund jener Maassnahme die Betheiligung der Arbeitsbörse an den Unruhen an, die um diese Zeit im Quartier latin vorgefallen waren und an denen anfangs Studenten, später andere Personenkreise theilgenommen hatten. Die Angelegenheit kam neuerlich im Februar 1894 in der Kammer zur Sprache. Das nunmehr am Ruder befindliche Cabinet Casimir Périer gab durch den Mund des Ministers des Innern, Raynal, bekannt, dass sich die Ausarbeitung des von der Regierung geplanten, die Institution der Arbeitsbörsen betreffenden Reglements infolge der gegen die Leiter der illegalen Syndicate eingeleiteten gerichtlichen Schritte verzögert habe, deren Ausgang man eher abwarten wollte, und dass bisher übrigens kein Ansuchen um Wiedereröffnung der Arbeitsbörse eingetroffen sei. Den Socialisten gelang es nicht, eine Tagesordnung gegen das Verhalten der Regierung durchzusetzen. Nach dem im Staatsrathe behandelten Entwurfe des in Aussicht gestellten Reglements soll der Charakter der Arbeitsbörsen als Arbeitsmarkt strenge gewahrt, die Benützung auch den nicht syndicierten Arbeitern erleichtert und den legal errichteten Arbeiter- und Unternehmersyndicaten und sonstigen Vereinen die Unterhaltung von Stellenvermittlungsbureaux daselbst ermöglicht werden. Der Congress der Arbeitsbörsen im Juni 1894 zu Lyon hat in voraus erklärt, dass, falls ein Reglement zustande käme, die Syndicate die Arbeitsbörsen aufzugeben hätten; in Paris ist man bereits an die Ausführung des Projectes einer Arbeitsbörse mit rein privaten Mitteln geschritten.

c) Französische Arbeitsbörsen ausserhalb Paris. Wirksamkeit der Arbeitsbörsen.

Nach dem Muster von Paris sind auch in anderen französischen Städten Arbeitsbörsen gegründet worden, so in Marseille (1888), Bordeaux (1890), Toulouse (1890) u. a. Die amtliche Statistik der Syndicate¹⁾ zählt (abgesehen von Paris) 28 Arbeitsbörsen in Frankreich²⁾ und Algier auf, die vorwiegend ähnlich wie die Pariser Börse organisiert sind und ebenso wie diese von der Gemeinde ihres Standortes mit Localitäten und von ihr auch, bisweilen auch vom Generalrathe des Departements mit einer Subvention versehen werden, wengleich begreiflicherweise die ihnen zur Verfügung gestellten Mittel weit bescheidenere sind; so betrug beispielsweise die

¹⁾ Annuaire des syndicats professionnels, 5e année (1893), Journal officiel vom 4. Jänner 1894.

²⁾ Hierbei ist die Arbeitsbörse in St. Etienne übergangen, die aber thatsächlich besteht; dessgleichen fehlen einige, wie es aber scheint, sehr nebensächliche Schöpfungen, indem eine Enquête des Arbeitsamtes 1894 36 Arbeitsbörsen in Thätigkeit ergeben hat. Bulletin 1894, S. 511.

Subvention 1891 für die Arbeitsbörse in Marseille 10.000. Lyon 10.000, St. Etienne 12.000, Béziers 6500, Montpellier 500 Francs etc. In Bordeaux bestehen zwei Arbeitsbörsen, die eine (in der Rue de Lalande) ist eine municipale Institution, welche den Zweck hat, den regelmässig errichteten Arbeiter- und Unternehmersyndicaten als Versammlungsort, sowie dem Arbeitsnachweis zu dienen, und steht unter Ueberwachung und Leitung der Gemeinde, die andere, sogenannte unabhängige (Rue de Mirail) wird von jenen Syndicaten gebildet und erhalten, die sich den genannten Bedingungen nicht unterwerfen wollten. Die positiven Leistungen aller dieser Arbeitsbörsen sind theils auf dem Gebiete der Arbeitsvermittlung, theils der Beistellung von Bibliotheken, Veranstaltung von Fachkursen u. dgl. zu suchen; einzelne geben ein Bulletin heraus.¹⁾ Im ganzen ähnelt aber auch ihr Auftreten und ihre Gebarung dem Pariser Muster.

* * *

1892 wurde ein Verband der Arbeitsbörsen begründet zum Zwecke: 1. die Bestrebungen der Arbeitersyn dicats auszugleichen und durchzusetzen; 2. die Thätigkeit der Arbeitsbörsen in den gewerblichen und landwirtschaftlichen Centren auszubreiten; 3. Delegierte für das Arbeitssecretariat zu ernennen; 4. statistische Daten zu sammeln und sie den Arbeitsbörsen des Verbandes mitzutheilen und gleichzeitig den Gratisarbeitsnachweis auszubreiten.

* * *

Ueberblickt man die Wirksamkeit der Arbeitsbörsen, so ist ihr Einfluss auf die Syndicatsbildung unter den Arbeitern nicht zu verkennen. Die amtliche Syndicatsstatistik führt an Arbeitersyndicaten auf:

1. Juli 1884	68
„ 1885	221
„ 1886	280
„ 1887	501
„ 1888	725
„ 1889	821
„ 1890	1006
„ 1891	1250
„ 1892	1589
„ 1893	1926

Diese Statistik ist freilich nur mit grossen Vorbehalten aufzunehmen, da sie sich nur auf jene Vereine bezieht, welche den im Gesetze vom 21. März 1884 vorgeschriebenen Formalitäten genügt haben. In die Angaben sind somit die nicht gesetzmässig constituirten Syndicate nicht einbezogen und erklärt sich das Wachstum nicht bloss aus einer absoluten Zunahme der Arbeitervereine, sondern auch aus der Erfüllung der Formali-

¹⁾ Marseille: L'ouvrier syndiqué, St. Etienne: La Bourse du Travail, Béziers: Le Travailleur etc.

täten durch bereits bestehende Vereine, die eben damit dann der Zählung anheimfallen.¹⁾ Immerhin dürfte der amtliche Bericht²⁾ im Rechte sein, wenn er die Zunahme in der Zahl der Syndicate wesentlich auf die Errichtung neuer, beziehungsweise die erweiterte Thätigkeit bereits bestehender Arbeitsbörsen zurückführt. Dass der Zunahme in der Anzahl der Syndicate kein gleicher Fortschritt in der inneren Festigung und der Leistungsfähigkeit derselben entspricht, kann hier nur bemerkt, aber nicht ausgeführt werden.

Was die Beurtheilung der positiven Leistungen der Arbeitsbörsen anbelangt, so wäre hierbei in erster Linie auf die Erfolge auf dem Gebiete der Arbeitsvermittlung zu sehen, weil diese Aufgabe im Vordergrund der Motive für die Gründung und Unterstützung von Arbeitsbörsen aus öffentlichen Mitteln stand.

Eine vom Arbeitsamte³⁾ veröffentlichte, auf das Jahr 1891 bezug habende Uebersicht der Leistungen der einzelnen Arbeitsnachweis-Einrichtungen, die wenn auch nichts Vollkommenes, so doch Brauchbares bietet, weist nun folgende Resultate auf:

	Anzahl	Stellen- gesuche	Stellen- anbote	Besetzte Stellen	Zu Aus- hilfsdiensten unter- gebracht
Compagnonsverbände	32	6.288	6.188	6.188	—
Gemeindenachweisbureaux . . .	24	24.805	13.292	10.856	—
Syndicate der Unternehmer . .	54	22.594	20.851	18.396	430
Syndicate der Arbeiter (einschl. Arbeitsbörsen)	322	122.666	71.639	86.124	8.538
Syndicate, gemischte	13	2.558	1.882	1.896	1.396
Autorisierte Arbeitsvermittlungs- bureaux	994 ⁴⁾	2,495.079	938.237	459.459	361.991
Hilfsgesellschaften	59	35.041	33.059	17.794	16.000
Wohlthätigkeitsinstitute . . .	76	132.036	25.911	26.227	107.431

Leider ist von der Pariser Arbeitsbörse niemals eine wirklich brauchbare und vollständige Statistik ihrer Arbeitsvermittlungs-Thätigkeit veröffentlicht worden, indem immer eine Anzahl Syndicate keine Nachweise vorlegte, wobei freilich die Vermuthung entstehen kann, dass bei diesen die Erfolge durchschnittlich keine übermässigen waren. Für 1889 werden in den Jahrbüchern 8270 Stellenbesetzungen und 4129 vermittelte Aushilfsplätze nachgewiesen; in den zwei folgenden Jahren werden nachstehende Resultate verzeichnet:

1) Eine andere Fehlerquelle dürfte darin gelegen sein, dass die wieder eingegangenen Syndicate nicht rechtzeitig und vollständig abgeschrieben werden, Mahaim S. 154.

2) Journal officiel vom 4. Jänner 1894, p. 32

3) Le placement des employés, ouvriers et domestiques en France (1893).

4) Es bestanden 1374, doch konnten nur von 994 Auskünfte erlangt werden.

	1890	1891
Zahl der eingeschriebenen Bewerber	29.274	37.142
Besetzte Stellen	22.176 ¹⁾	29.539 ¹⁾
„ Aushilfsplätze	2.749	2.814

An die Eröffnung der Centralarbeitsbörse mit ihren vermehrten Räumlichkeiten knüpfte man grosse Erwartungen; ob sich diese verwirklichten, ist bei der Lückenhaftigkeit der vorhandenen Mittheilungen nicht genau zu bestimmen, wenngleich zu bezweifeln.

Die Arbeitsbörse in Marseille weist 1893 folgende Bewegung auf:

Stellengesuche	5675
Stellenanbote	2717
Vermittelte Arbeitsplätze	2690

(Die durch die Syndicate ausserhalb der Arbeitsbörse betriebene Stellenvermittlung ist hier nicht miteingerechnet).

Eine neuestens vom Arbeitsamte gemachte Zusammenstellung ergibt für 23 Börsen (1893, für 2 darunter jedoch 1892 und für 5 nur in Betreff des ersten Semesters 1894) 35273 Stellengesuche, 15861 Stellenanbote und 12629 vermittelte Stellen, sowie 5491 zu Aushilfsdiensten untergebrachte Personen.²⁾

Möge man aber die Nachweise in dieser oder jener Richtung bemängeln, jedenfalls erscheinen die Erfolge der Arbeitsbörsen — und insbesondere auch der Pariser Arbeitsbörse, — was die Vermittlungsthätigkeit und die Zurückdrängung der missliebigen privaten Stellenvermittlungsgeschäfte anbelangt, nicht sehr gross. Nach der früheren Darstellung ist der Grund hievon nicht schwer zu finden. Hätte die selbständige Organisation des Arbeitsnachweises durch die Arbeiter unter allen Umständen wohl mit Zurückhaltung, vielleicht mit Behinderung auf Seite der Arbeitgeber zu kämpfen gehabt, so hat der dargelegte bisherige Verlauf der Dinge dies zur bewussten und entschiedenen Gegnerschaft schon mit Rücksicht auf die in den Arbeitsbörsen zumeist herrschenden Tendenzen gesteigert. Daneben ist auch nicht zu übersehen, dass die Stellenvermittlung eine Industrie wie jede andere ist, deren erfolgreicher Betrieb bestimmte Kenntnisse und Erfahrungen und ein Eingehen auf die Wünsche des Publicums voraussetzt, was die Syndicate häufig vermissen liessen. Versuche, die Unternehmer in der Freiheit der Wahl zu beschränken und ihnen Stellenbewerber nach der Reihenfolge der Einzeichnung aufzunöthigen und drg., der Mangel an ständig und berufsmässig sich mit der Abwicklung der Geschäfte befassenden Organen,³⁾ die Zurücksetzung von Arbeitern anderer Parteirichtungen als

¹⁾ Darunter Fleischhauerei mit 6896 (1890) und 9908 (1891) Stellen.

²⁾ The Labour Gazette, 1894, S. 317, Bull. de l'Office du Travail, 1894, S. 512.

³⁾ Die Frage der Besoldung der ständigen Organe der Syndicate an der Pariser Börse tauchte, wie bereits oben erwähnt, schon in allem Anfange auf, sie wurde jedoch abgesehen von finanziellen Erwägungen bekämpft und abgelehnt, um keine neue Classe von Functionären zu schaffen und die Energie der Syndicate nicht zu lähmen. Sitzung des Gemeinderathes am 28. October 1887.

jener der jeweils am Ruder befindlichen Majorität und ähnliches¹⁾ mussten naturgemäss den Zuspruch hemmen. Wenn man es nun auch als ganz begreiflich anerkennt, dass die Arbeiter für den Verkauf ihrer Ware eine feste Organisation schaffen und diese behufs Wahrung ihrer Interessen in ihrer Hand behalten wollen, dass sie ferner zur Förderung der Syndicats- und Arbeiterbewegung überhaupt die Bildung eines Vereinigungspunktes für ihre Verbände unternehmen, so ist doch der Zweifel nicht abzuweisen, ob es gut und zweckmässig war, die vergleichsweise bescheidenen Ziele einer rationellen und dem Arbeiterinteresse entsprechenden Gestaltung des Arbeitsnachweises in einen so engen Zusammenhang mit weitausgreifenden, zu politischen Kämpfen und Reibungen aller Art führenden Bestrebungen zu bringen. Bis jetzt haben die Zwecke der Arbeitsvermittlung darunter empfindlich gelitten und gelitten hat damit aber auch die Erfüllung des von den Arbeitern schon solange gehegten Wunsches der Beseitigung der privaten Stellenvermittlungsgeschäfte.

Die Arbeitsbörsen haben somit die ihnen beigelegte wichtige Aufgabe, die Arbeiter von den missliebigen privaten Stellungsvermittlungsgeschäften zu befreien, nur höchst unvollkommen erreicht. Man will nun Abhilfe auf dem Wege finden, dass die Concurrenz der Dienstvermittler gesetzlich beschränkt oder gar beseitigt werde; in diesem Sinne abgefasste Anträge wurden schon wiederholt der Deputiertenkammer vorgelegt. Hierbei ist bemerkenswert, dass einzelne Anregungen sogar so weit gehen, den Arbeitervereinen und Arbeitsbörsen das Monopol der Arbeitsvermittlung zuzuerkennen, und somit auch beispielsweise dem unentgeltlichen communalen Nachweis ein Ende bereiten wollen.²⁾ So beantragten socialistische Deputierte (Dumay und Genossen) in der Kammer der abgelaufenen Wahlperiode nicht nur die Aufhebung der in Rede stehenden privaten Geschäftsunternehmungen, sondern wollten auch die Verfügung getroffen wissen, dass in Zukunft die Stellenvermittlung für Angestellte und Arbeiter aller Art unentgeltlich durch die Arbeitsbörsen, Arbeitersyn dicats und Fachvereine und, in Ermangelung von solchen, durch die Gemeinden zu geschehen habe.³⁾

¹⁾ Vgl. *Le placement etc.* S. 469 fg.

²⁾ Derselbe ist — Paris etwa ausgenommen — jedoch ohnehin nur wenig entwickelt. *S. Le placement.* S. 569 fg.

³⁾ Sitzung der Kammer am 12. December 1889. *Doc. parl.* Nr. 174. — Noch directer ans Ziel steuert ein von Faillet und Berthaut im Pariser Gemeinderathe eingebrachter Antrag. Die privaten Stellenvermittlungsbureaux werden darin als schädlich, die unentgeltlichen Gemeindevachweisstellen als überflüssig und wenig leistungsfähig hingestellt, weshalb in Erwägung, dass die einen wie die anderen, indem sie Arbeitgeber und Stellenbewerber anziehen, die Entwicklung der Arbeitsbörse erschweren, den Gegnern dieser Einrichtung von wirtschaftlicher und socialer Bedeutung zum Vorwande gereichen und ihre Aufrechterhaltung einen Widerspruch mit den Absichten des Conseil bildet, Schritte für die Abschaffung der Stellenvermittlungsgeschäfte und die Einstellung der Subventionen für die Gemeindevachweisanstalten angeregt werden. Der Gewerkschaftscongress 1893 verlangte hingegen die Zuwendung der den Vermittlungsbureaux gespendeten Subventionen an die Gewerkschaften, welche dem Arbeitsnachweis obliegen.

Milder war der durch die Deputierten Measureur und Millerand gestellte Antrag, er bezweckte, dass in dem Maasse, als der unentgeltliche Arbeitsnachweis, sei es durch ein Gemeindeamt, sei es durch eine Arbeitsbörse durchgeführt erscheine, den Stellenvermittlern das Recht entzogen werde, sich noch weiter mit Dienstplätzen jener Berufszweige zu befassen, auf welche sich die gedachten Einrichtungen erstrecken.¹⁾ Der Ausschuss der Kammer, der sich mit der Vorberathung dieser Anträge befasste, nahm jedoch ein ganz anderes System für die Reform der Arbeitsvermittlung in Aussicht; er wollte es gesetzlich ausgesprochen wissen, dass die Arbeitsvermittlung frei sei, jedoch nur unentgeltlich geschehen dürfe und die Gemeinden zur Errichtung von Arbeitsnachweisstellen (jedoch mit Staatsbeitrag) verpflichtet würden. Alle Arbeitsnachweisbureaux, mit Ausnahme jener der Syndicate, wären der Inspection durch das Arbeitsamt und polizeilichen Reglements unterstellt.²⁾ Als der Ausschussbericht im Mai 1893 zur Verhandlung kam, gab es lebhafte Meinungsverschiedenheiten, wobei insbesondere Yves Guyot die Gefahr parteilichen Vorgehens auf Seite der Gemeindeverwaltungen sowie die Tendenz des Gesetzentwurfes betonte, den Syndicaten ein Monopol zu verschaffen, da sie allein von Reglements und Inspectionen befreit sein sollten, als ob es gerade bei den Syndicaten gar nichts zu klagen gebe. Die Discussion endete auf Anregung der Regierung mit der Rückverweisung der Vorlage an den Ausschuss.³⁾ Der Antrag Dumay wurde in der neuen Legislaturperiode durch die Deputierten Coutant und Genossen mit dem verschärfenden Zusatze, dass binnen zwei Monaten nach Erlassung des Gesetzes alle Stellenvermittlungsgeschäfte zu beseitigen wären, reproducirt.⁴⁾

Hingegen ist der Pariser Arbeitsbörse allerdings beschieden gewesen, anregend auf mehrere ausländische Staaten zu wirken, indem sich daselbst Bestrebungen zeigten, die auf eine Reform des Arbeitsnachweises abzielten und ihrem Ursprunge nach jedoch mit aus Paris gewonnenen Eindrücken zusammenhängen.

In einzelnen Fällen sind diese Bestrebungen bisher resultatlos geblieben,⁵⁾ in anderen jedoch haben sie bereits Erfolge aufzuweisen und dieser soll im Folgenden Erwähnung geschehen.

1) Sitzung am 17. December 1889. Doc. parl. Nr. 194.

2) Sitzung am 9. April 1892. Berichterstatter Dubois. Doc. parl. Nr. 2067.

3) Sitzung am 9. Mai 1893.

4) Sitzung am 25. November 1893, Doc. parl. Nr. 47 und 180.

5) So wurden in Portugal Arbeitsbörsen durch Decret vom 9. März 1893 zugelassen und unter dem 25. Mai desselben Jahres durch ein anderes die Statuten für solche Börsen publicirt. Vrgl. Labour Gazette, 1893, S. 93. Bis jetzt ist es jedoch noch nicht zu einer wirklichen Gründung gekommen. Desgleichen war z. B. in Zürich die Sprache von Errichtung einer Arbeitsbörse (Blätter für soc. Praxis vom 13. September und 4. October 1893). Die 1886 in Amsterdam eröffnete Arbeitsbörse befindet sich in der Hand einer gemeinnützigen Gesellschaft. Das unter der Bezeichnung National Labour Exchange von der Salvation Army unterhaltene Institut dient der Arbeitsvermittlung. (Report on the agencies and methods for dealing with the unemployed S. 161).

3. Die Arbeitskammern in Italien.

War zwar auch schon im Jahre 1888 in einer Versammlung strikender Maurer in Mailand der Vorschlag der Gründung einer Arbeitsbörse aufgetaucht, so fand diese Idee doch erst genügende Beachtung und Aufmerksamkeit nach Rückkehr der 1889 zur Weltausstellung nach Paris gereisten Mailänder Arbeiterschar, welche voll von Bewunderung für die bei diesem Anlasse kennengelernte Pariser Arbeitsbörse erfüllt war.¹⁾ Ein Comité bildete sich, welches für die Idee agitierte; hiebei liess man jedoch die Bezeichnung „Arbeitsbörse“ fallen, da die Börsen bisher die Orte bedeuteten hätten, wo Bankiers und Geschäftsleute zusammenkommen, um ihre Geschäfte abzuwickeln, während es sich hier um eine Schöpfung handle, welche dazu bestimmt sei, dem Schutze der arbeitenden Classe und ihrer Hebung in moralischer, technischer und wirtschaftlicher Hinsicht zu dienen. Deshalb wurde die Bezeichnung als Arbeitskammer gewählt.

Die Bewegung nahm einen günstigen Verlauf und gestand auch eine Reihe von Gemeinden eine Subvention für die Arbeitskammer ihres Bezirkes zu; zuerst geschah dies in Piacenza, dann folgten Mailand, Turin u. a. Gerade so wie in Frankreich, erhielten ferner auch mehrere Arbeitskammern unentgeltlich Localitäten zugewiesen; daneben beteiligten sich auch andere Corporationen an der Unterstützung der Kammern.

Die schon erwähnte Broschüre von Gnocchi-Viani zählt folgende Subventionen auf:

Arbeitskammer in Mailand:	
Von der Gemeinde (jährlich)	15.000 Lire
„ „ Sparcasse	2.000 „
Arbeitskammer in Venedig:	
Von der Gemeinde	10.000 Lire
Arbeitskammer in Turin:	
Von der Gemeinde (jährlich)	3.500 Lire
„ „ Provinz	1.500 „
Arbeitskammer in Bologna:	
Von der Gemeinde (jährlich)	5.000 Lire
Arbeitskammer in Rom:	
Von der Gemeinde (jährlich)	8.500 Lire
Arbeitskammer in Pavia:	
Von der Gemeinde (jährlich)	1.500 Lire
Arbeitskammer in Piacenza:	
Von der Gemeinde (jährlich)	1.500 Lire
„ „ Sparcasse (erstes Jahr)	500 „

¹⁾ Angeführt in der Agitationsbroschüre von Gnocchi-Viani ed A. C., *Delle Camere del Lavoro in Italia* (Milano, 1893). Derselbe Einfluss der von Paris zurückkehrenden Arbeiter wird ferner ausdrücklich constatirt hinsichtlich Bologna in: *La Camera del Lavoro di Bologna nel suo primo anno di vita. Relazione della Commissione esecutiva* (Bologna, 1894).

An diesen Ziffern sind seit der Zeit, als sie veröffentlicht wurden, einzelne Aenderungen eingetreten. In Mailand wurden seitens der Commune zwei Häuser angekauft, in welchen jetzt die Arbeitskammer untergebracht ist; mit Rücksicht darauf setzte man die Subvention auf 10.000 Lire jährlich herab. Die Arbeitskammer in Parma hat seitens der Commune ein unentgeltliches Local und eine Jahressubvention von 3000 Lire, jene in Turin gleichfalls ein Local sammt Einrichtung und eine Jahressubvention von 5000 Lire, die in Cremona neben gewissen ausserordentlichen Zuwendungen seitens der Banca Popolare, der Handelskammer und der Commune von letzterer auch noch eine jährliche Subvention von 1600 Lire, die in Bologna (1893) eine Subvention von der Gemeinde im Betrage von 3000, von der Provinzialverwaltung im Betrage von 1500, von der Banca Popolare von 500 Lire zugewiesen erhalten.

Was das Programm der Arbeitskammern anbelangt, so wurde dasselbe auf ihrem Congresse zu Parma 1893¹⁾ wie folgt formuliert:

„Die Arbeitskammer bezweckt zwischen Arbeitsangebot und Nachfrage zu vermitteln, die Interessen der Arbeiter in allen Umständen des Lebens zu schützen, und dies durch folgende Mittel:

a) indem sie alle Lohnarbeiter mit einander in Berührung und eine dauernde Verbindung bringt, um sie praktisch zu Brüderlichkeit, Solidarität und wechselseitiger Unterstützung zu erziehen;

b) indem sie für jede Fachgruppe — bei Bedarf sich an die Gemeinden, Handelskammern, ausländischen oder einheimischen Arbeitskammern wendend — einen Informationsdienst über die Lage des Arbeitsmarktes organisiert, um den Arbeitern über das Verhältnis zwischen Angebot und Nachfrage in den vornehmsten industriellen und landwirtschaftlichen Centren Aufklärungen zu verschaffen und die Löhne bekannt zu geben, in denen die Arbeit mehr gesucht oder besser bezahlt ist;

c) durch Festsetzung der Arbeitsbedingungen für die Lehrlinge, durch Herbeiführung wirksamer Gesetze über die Frauen- und Kinderarbeit, durch die Sorge für deren genaue Durchführung und die Bemühung, dass die Gesetze selbst vollständig dem Zwecke entsprechen, die Arbeit den Anforderungen der Hygiene gemäss zu gestalten, durch Schutz der Frauenarbeit in der Weise, dass bei gleicher Leistung die Frau in demselben Maasse wie der Mann entlohnt werde;

d) indem sie vermittels der Publicität und dazu bestellter Organe den Lohnarbeitern beider Geschlechter eine angemessene Verdingung und die Arbeitsverträge erleichtert;

e) indem sie die Wiederaufnahme der entlassenen Sträflinge in den Werkstätten erleichtert und darüber wacht, dass ihre Rehabilitation eintrete;

f) durch Förderung der Syndicate für alle Gewerbszweige, damit sie die Arbeitskammer bei Aufstellung und Durchführung der Lohntarife unterstützen;

¹⁾ Resoconto del primo Congresso delle Camere del Lavoro d'Italia. Parma 29—30 Giugno — 1 Luglio 1893 (Parma, 1893).

g) durch Vertretung der Bedürfnisse und Interessen der Lohnarbeiter bei der Gemeinde und dem Staate;

h) indem sie auf die Bildung von Schiedsämtern zwischen Besitzern und Arbeitern hinwirkt, um die Fragen über das Arbeitsverhältnis, die tägliche Arbeitsdauer, den Lohn beizulegen und zu lösen, und darüber wacht, dass das Gesetz über die *probi-viri* ernstlich sowohl für die gewerblichen wie für die landwirtschaftlichen Arbeiter angewendet werde;

i) indem sie die Entwicklung des Cooperativwesens, der Consum-, Productiv- und Creditgenossenschaften fördert und dahin strebt, dass die öffentlichen Arbeiten den Arbeitergenossenschaften anvertraut werden;

k) durch Organisation des Fachunterrichtes für die einzelnen Gewerbszweige;

l) indem sie endlich alle Mittel studiert, welche im Stande sind die geistige, moralische und technische Befähigung des Arbeiterstandes zu heben, Bibliotheken errichtet, ein officielles Bulletin herausgibt etc.“

Wie man daraus ersieht, sollen zwar die Arbeitskammern den Zwecken der Arbeitsbörsen gemäss den früheren Ideen über dieselben d. i. der Arbeitsvermittlung und dem Informationsdienst über den Stand des Arbeitsmarktes zwar gleichfalls dienen, daneben aber auch im Sinne der französischen Arbeitsbörsen die Organisation des Arbeiterstandes fördern und überhaupt die Vertretung seiner Interessen besorgen.¹⁾

Selbstverständlich konnte ein so weitausgreifendes Programm nicht mit einem Schlage ausgeführt werden und haben sich die Leistungen der einzelnen Kammern zumeist noch in bescheidenen Grenzen bewegt. Immerhin sind aber günstige Resultate zu verzeichnen. Die Arbeitskammer in Mailand zum Beispiel hat an Stellen vermittelt: 1892 (einschliesslich November und December 1891) 3120, 1893 2235, 1894 (erste drei Monate) 547, wobei die Bestellung besoldeter Beamten für diesen Geschäftskreis gewiss von vortheilhaftem Einfluss war; ausserdem hat sie schon bei mehreren Strikes vermittelt, eine Auskunftsstelle für Bedürftige geschaffen, die sie an die passenden Wohlthätigkeitsanstalten weist etc., u. a. m. Die Arbeitskammer in Venedig, deren Zustandekommen, bezw. behördliche Unterstützung wesentlich durch die 1893 unter den Arbeitslosen herrschende Agitation beschleunigt wurde, widmete sich zunächst auch besonders aus diesem Anlasse durch Einwirkung auf die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Sorge für Arbeitsgelegenheiten, Vertheilung von Unterstützungen; sie vermittelte gleichfalls bei Strikes, förderte das Associationswesen und placierte 1893 1667 Personen.²⁾ Die Arbeitskammer in Cremona organisierte einen Unterricht in fremden Sprachen und anderen Lehrfächern, schuf ein Bureau

¹⁾ Das vom Verbande entworfene Programm erscheint in den Statuten einzelner Arbeitskammern noch erweitert; so hat beispielsweise die Kammer in Parma unter ihre Zwecke noch die Ueberwachung der frommen Stiftungen und die Herbeiführung zeitgemässer Reformen im Unterstützungswesen aufgenommen.

²⁾ Camera del Lavoro Venezia — Relazione morale — finanziaria dal 15 Gennaio 1893 al 31 Marzo 1894.

zur Information von Bedürftigen, die in Bologna vermittelte vom 1. Juli 1893 bis 31. März 1894 im Wege der Fachsectionen und ihres Secretärs 281 Stellen nebst Beschäftigung für 8874 Arbeitstage (bei Gelegenheit der bei einzelnen Gewerben infolge der Arbeitslosigkeit eingeführten tourweisen Arbeitszuweisung), die in Rom¹⁾ verzeichnete auf 2410 Stellenwerber 859 untergebrachte u. s. f.

Zur nachhaltigeren Durchführung ihrer Aufgaben haben die Arbeitskammern bereits einen Verband gegründet, dessen Zwecke gemäss einem auf dem schon erwähnten Congress zu Parma gefassten Beschlusse folgendermaassen angegeben werden:

a) die Kräfte der einzelnen Kammern behufs Durchführung des Programmes zu vereinigen;

b) die Thätigkeit der Arbeitskammern in den gewerblichen und landwirtschaftlichen Centren auszubreiten und zu propagieren;

c) die Delegierten für das nationale Arbeitssecretariat²⁾ zu ernennen;

d) alle statistischen Daten zu vereinigen und sie den verbündeten Kammern mitzutheilen und gleichzeitig den unentgeltlichen Arbeitsnachweis für die Arbeiter beider Geschlechter unter Aufhebung der Vermittler zu verallgemeinern;

e) das officielle Bulletin aller Arbeitskammern herauszugeben.

Dieses Bulletin erscheint in der That unter dem Titel „Giornale delle Camere del Lavoro“ zu Mailand. Als föderierte Kammern sind derzeit (Juni 1894) in demselben aufgeführt die von Mailand, Rom, Venedig, Bologna, Turin, Parma, Cremona Brescia, Florenz, Piacenza, Neapel, Padua, Verona, Pavia.

* * *

Ueberblickt man die Verfassung der italienischen Arbeitskammern, so ergeben sich insbesondere die folgenden Punkte als beachtenswert, die auch den Unterschied von dem namentlich durch die Pariser Börse repräsentierten französischen Typus zur Erkenntnis bringen.

Die italienischen Kammern sind regelmässig in Fachsectionen gegliedert, welche die Interessen der ihnen zugewiesenen Gewerbszweige speciell vertreten sollen, eventuell gewisse Functionen, wie z. B. bei der Arbeitsvermittlung, versehen, als Wahlkörper für die Centralvertretung (Ufficio

¹⁾ Relazione all' Ill^{mo} Signor Sindaco di Roma, Anno 1893.

²⁾ Der Beschluss des Congresses hinsichtlich des Arbeitssecretariates selbst lautete: „Indem der Congress die Nützlichkeit internationaler Beziehungen für die Organisation und die Emancipationsthätigkeit der arbeitenden Classe anerkennt, beauftragt er den Verband der Arbeitskammern, sich mit den Vertretungen der andern in Italien vorhandenen Verbände und Organisationen ins Einvernehmen zu setzen, um zur Ernennung eines nationalen Arbeitssecretariates zu gelangen mit der Bestimmung, alle auf die früher genannte Organisation und Thätigkeit bezughabenden Nachrichten im Verkehre mit den nationalen Secretariaten der anderen Länder zu centralisieren und zu veröffentlichen.“

centrale)¹⁾ dienen u. dgl. mehr. Die französischen Börsen sind mehr aufs allgemeine gerichtet und überlassen die Behandlung specieller fachgewerblicher Fragen mehr den Syndicaten, die ohnehin ihre Basis bilden.

Die italienischen Arbeitskammern sind überhaupt nicht allein auf die Heranziehung von Syndicaten oder ähnlichen Kampfvereinen gerichtet, sondern breiten Raum finden unter der Wahrung voller Gleichberechtigung dort auch alle sonstigen Arbeiterassocationen (Cooperativvereine, Società di mutuo soccorso). Der Congress zu Parma ist sogar so weit gegangen, es als zulässig zu erklären, dass die „gemischten Assocationen“ (aus Unternehmern und Arbeitern bestehend) dort, wo es passend erscheint, ihren Sitz im Gebäude der Arbeitskammer erhalten, vorausgesetzt, dass dies nicht über ein Jahr andauere, die Arbeitermitglieder in den betreffenden Sectionen der Kammer eingeschrieben und die Unternehmer nicht in die Mitgliedslisten der Kammer aufgenommen werden. Von diesem Zugeständnis ist theilweise Gebrauch gemacht worden, theilweise nicht.

Da ferner in den Sectionen nicht die Vereine, sondern die einzelnen Personen wahlberechtigte Mitglieder sind, ist eine active Theilnahme der keinem Vereine angehörigen Arbeiter ermöglicht, und sind die Arbeitskammern somit keine blossen Syndicatsverbände.

Zur Besorgung der die Arbeitsvermittlung betreffenden Geschäfte sind bald die Fachsectionen, bald Angestellte der Kammer oder je nach Umständen Sectionen und Angestellte berufen, während diese Aufgabe bei dem französischen Muster den Vereinen selbst zugewiesen ist.

Alle diese Unterschiede erklären sich leicht aus dem Umstande, dass in Italien die Arbeiterbewegung viel weniger scharf accentuirt und die Syndicatsbildung viel weniger entwickelt ist als in Frankreich.

* * *

Schliesslich sei noch erwähnt, dass die neuen Schöpfungen nicht ganz ohne Gegnerschaft bei den Anhängern der schon bestehenden Vereinigungen geblieben sind. Es kann diesbezüglich auf eine Broschüre von Luigi Minuti²⁾ — einer der leitenden Persönlichkeiten der Fratellanza Artigiana — verwiesen werden. Minuti versteht unter Arbeiterkammern (Camere operaie) Vertretungskörper des Arbeiterstandes, welche auch die berufenen Organe für die Ueberwachung der Arbeiterschutzgesetze und die Wahl der probi viri waren, während die Arbeitskammern oder Arbeitsbörsen (Camere o borse del lavoro) nur die Stellen für die Arbeitsvermittlung und Arbeitsstatistik bildeten. Letztere wären daher kein vollkommener Ersatz für Arbeitskammern, welche schon der 14. Allgemeine Arbeiter-Congress zu

¹⁾ Gewöhnlich wird in den Statuten unterschieden zwischen dem zur obersten Vertretung berufenen Ufficio centrale, zu welchem die einzelnen Sectionen eine mit ihrem Mitgliederstande wechselnde Anzahl von Delegierten entsenden, und der mit der Verwaltung betrauten aus allgemeiner Abstimmung hervorgehenden Commissione esecutiva.

²⁾ Le Camere operaie e le Camere e Borse del lavoro. Articoli critici. Firenze 1893.

Genua 1876 begehrt habe; die Arbeitsbörsen stellten sich richtiger als Institutionen dar, die von den Arbeiterkammern zu leiten wären. Die gegenwärtige Agitation überschätze überhaupt jene Einrichtung und gedanke zu wenig der bereits früher unternommenen Versuche zur Hebung des Arbeiterstandes; die Organisation und die Zusammenfassung der Arbeiterclassen sei natürlich sehr wichtig, man habe dies aber auch schon früher versucht, nur besser, auf der Basis vollkommener Unabhängigkeit. Das Unternehmen sei sogar gefährlich, wie die Lähmung des Consolato milanese durch die Gründung der Mailänder Arbeitskammer beweise. Bedenklich werde es immer sein, zwei Organisationen nebeneinander zu stellen. Es wäre vielleicht besser, wenn die bereits bestehenden Vereine die Zwecke der Arbeiterkammern aufnähmen. Die Arbeitsbörsen sollten aus der Vereinigung der Associationen hervorgehen und ihre Leitung in den Händen der letzteren bleiben. Damit würden der Dualismus und die Schädigung der bereits vorhandenen Vereine vermieden.

4. Die Arbeitsnachweisbureaux in den Vereinigten Staaten.

Derselben ist hier nur kurz Erwähnung zu thun, weil ihre Beziehungen zur communalen Socialpolitik nur ganz lose sind.

Die Bewegung in Amerika für die Gründung von öffentlichen Arbeitsnachweisstellen nimmt ihren Ausgang in der Zeit der Pariser Weltausstellung von 1889, bei deren Besuch die Arbeitsbörse die Aufmerksamkeit der zum Studium der Ausstellung entsendeten Arbeiter in erster Linie unter den Arbeiterinstitutionen der alten Welt fesselte. Lewis, später Commissär des Arbeitsstatistischen Bureaus von Ohio, fasste gleichfalls ein reges Interesse für diese Anstalt und verwendete sich in seiner Heimat für die Gründung einer verwandten, dem Arbeitsnachweis dienenden Einrichtung, wofür sich auch der dortige locale Gewerkevereinsverband einsetzte. In der That beschloss auch die Legislative, in den fünf wichtigsten Städten des Staates free public employment offices zu gründen, die dem Arbeitsstatistischen Amt unterstehen sollten. Keinerlei Gebühren sollten erhoben und wöchentlich Listen der gesuchten und angebotenen Stellen gedruckt und durch die einzelnen Arbeitsnachweisbureaux verbreitet werden. Zur Deckung des Aufwandes dieser Bureaux wurden die Städte herangezogen, in denen sie ihren Sitz hatten. Mitte 1890 eröffneten die Bureaux ihre Wirksamkeit; 1890 vermittelten sie 8982, 1891 15.525, 1892 13.845 Stellen. Da ihre Thätigkeit sehr befriedigte und es auch in Amerika an Klagen über die privaten Stellenvermittlungsgeschäfte nicht fehlt, so beschloss die 1892 abgehaltene Conferenz der Commissäre der Arbeitsstatistischen Aemter, den Staaten zu empfehlen, ähnliche unentgeltliche Arbeitsnachweisstellen unter staatlicher Leitung zu errichten.¹⁾

¹⁾ Annual Report of the Bureau of Labor Statistics von Ohio, Jahrgänge 1890, 1891, 1892; Third Biennial Report of the Bureau of Labor Statistics of the State of Minnesota 1891—1892.

5. Die Arbeitsbörsen in Belgien.

Endlich ist auch in Belgien die Gründung von Arbeitsbörsen vorgenommen worden, die jedoch wieder einen wesentlich anderen Charakter als die schon besprochenen aufweisen.

In Brüssel besteht eine solche seit 1889; ein besonderes Interesse für die Zwecke der vorliegenden Schrift besitzt indessen das ursprüngliche Project hinsichtlich dieser Institution, welches viel weiter ging, als thatsächlich zu schaffen möglich war.¹⁾

Bürgermeister Buls, der hiebei insbesondere durch Professor Denis unterstützt wurde, hatte 1885 die Errichtung einer Arbeitsbörse durch Anregung und werktätige Unterstützung der Stadt ins Auge gefasst, die grossen socialpolitischen Aufgaben zu dienen gehabt hätte. Für die diesbezüglichen Verhandlungen, die mit den Vertretern der Arbeitervereine und der Unternehmerschaft eingeleitet wurden, war von Denis ein umfassendes Referat ausgearbeitet worden, welches über die bei dem Projecte verfolgten Zielpunkte ausreichend Aufschluss gibt. Denis gedenkt hierin der anderweitigen Versuche und Bestrebungen zur Gründung von Arbeitsbörsen²⁾ und skizzirt die eigenen Ideen über den Gegenstand. Die Arbeitsbörse ist ihm die zeitgemässe Organisierung des Arbeitsmarktes und würde damit nicht nur auf die passende örtliche Vertheilung der Arbeit, sondern auch auf eine billige und gerechte Ausgleichung der Löhne einwirken. Sie bereitet eine höhere Form des Lohnvertrages vor, wo nicht der Einzelne mit dem Einzelnen isolirt die Abmachungen eingeht, sondern Associationen einander gegenüberstehen, welche die collectiven Interessen vertreten. Der Arbeiter wird damit den nach der Lage des Marktes höchstmöglichen Lohn erhalten. Dies gilt jedoch nur unter der Voraussetzung, dass die Arbeitersyn-dicate an der Börse theilnehmen und als Mittelglieder für ihre Gewerbsgenossen dienen. Indem die Syndicate die collectiven Interessen wahrnehmen, unterstützen sie das Individuum bei seinem Streben nach Stabilisierung seiner Existenzbedingungen; sie wirken einer missbräuchlichen

¹⁾ Ueber dieses Project s. insbesondere Bulletin des conférences préparatoires à l'organisation d'une Bourse du Travail à Bruxelles (Brüssel 1886). Ueber die bestehende Arbeitsbörse s. Bourse du Travail, Notice sur l'institution depuis son origine (Brüssel 1893), Bulletin du Travail, Rapports sur les opérations de la Bourse du Travail, ferner Report on the Brussels Labour exchange (Foreign Office, 1892, Miscellaneous Series).

²⁾ Ueber Belgien bemerkt Denis insbesondere, was zur Vervollständigung der Mittheilungen über die Geschichte der Idee der Arbeitsbörsen hier wiedergegeben werden mag: „In Belgien finden wir nach dem Misserfolg von Molinari in 1856 (s. oben P. 2 a) von Zeit zu Zeit Bestrebungen vor, um eine Arbeitsbörse wieder ins Leben zu rufen, sei es im Wege der Presse, sei es durch die Thätigkeit der Arbeitervereine, sei es selbst mit der Hilfe der Gemeinde; der erste, welcher, wie ich denke, die Idee in der Presse wieder aufnahm, ist Herr L. Fontaine. Herr Vanderslagmolen brachte 1865 ein Project vor, welches dem Ducoux'schen ähnlich war, jedoch war die Ingereuz der Gemeinde an Stelle der des Staates gesetzt, und Herr Doctor De Paepe . . . sprach sich zur selben Zeit für das Eingreifen der Arbeitersyn-dicate bei der Gründung solcher Börsen aus.“ (Bulletin, S. 34). Die Union démocratique in Brüssel, gegründet 1881, hatte in ihr Programm die Errichtung einer Arbeitsbörse aufgenommen. (Ebenda, S. 37).

Concurrenz entgegen und sichern daher den Bezug des höchstmöglichen Lohnes. Je ausgedehnter der Arbeitsmarkt und die Statistik über denselben, desto grösser wird auch die Macht der Associationen sein, Arbeitsangebot und Nachfrage ins Gleichgewicht zu bringen. Nur scheinbar gebietet den Unternehmern das Privatinteresse, Arbeit zum möglichst geringen Preis zu dinge. Das mag gelten, so lange das Arbeitsangebot schlecht vertheilt ist und die Concurrenzbedingungen bei den anderen Unternehmungen verschieden sind. Die Zunahme des Einflusses der Arbeitersynclate auf die Beweglichkeit der Arbeitskräfte und die Entwicklung der Unternehmer-syndicate werden aber derartige egoistische Bestrebungen immer unsicherer und haltloser machen, indem die Syndicate beiderlei Art im Sinne der Herstellung eines Gleichgewichtes und der Aufhebung der Unterschiede wirken, wenn sie auch nicht einverständlich handeln. Insbesondere interessiert an der Gründung einer Arbeitsbörse sind die nicht syndicierten Arbeiter, die Börse ist für sie die erste Schule der Solidarität. Die Arbeitsbörse soll eben nicht bloß die Lohnsätze constatieren, sondern der Lohn soll auf eine für eine gewisse Zeit bindende Weise bestimmt werden durch Abmachungen zwischen den Unternehmern und den Arbeitersyndicaten, die Arbeitsbörse also die Vermittlungsinstanz zwischen Capital und Arbeit abgeben. Der Zweck einer solchen Einrichtung in Brüssel hätte eben zu sein, Arbeitsangebot und Arbeitsnachfrage miteinander in eine unmittelbare und dauernde Verbindung zu bringen und die kostenlose Unterbringung der Arbeitskräfte zu bewirken, eine ausgedehnte Statistik der Arbeitsbedingungen und industriellen Verhältnisse zu ermöglichen, den Arbeitern die nöthigen Aufklärungen zu bieten und, insoweit ihr ökonomisches Verhalten von dem Einblick in die Marktverhältnisse abhängt, die grösstmögliche Beweglichkeit der Arbeit zu erzielen, die richtige und prompte Vertheilung der Arbeit auf die einzelnen Industriezweige und hiedurch die thunlichste Einschränkung der Arbeitslosigkeit zu bewirken, die Stabilität der Lohnsätze zu fördern, die Gewerkvereinsorganisation zu beschleunigen, durch den ununterbrochenen Verkehr zwischen Unternehmern und Arbeitern das Zustandekommen gültlicher Abmachungen über die Arbeitsbedingungen und die Bildung permanenter Einigungskammern zu erleichtern u. s. w. Aus dieser Bestimmung der Arbeitsbörse folgt schon, dass die Unternehmersyndicate von ihr nicht nur nicht ausgeschlossen, sondern zu einer sehr activen Theilnahme herangezogen werden sollen. Sobald aber in einem Berufszweig ein regelmässig constituirtes Arbeitersyndicat vorhanden ist, stellt die Börsenverwaltung die Arbeitsvermittlung auf diesem Gebiete insolange ein, als das Syndicat sich nicht der Börse anschliesst; auf diese Weise wird insbesondere die Autonomie der fernbleibenden Syndicate vollauf gewahrt. Zum Zwecke der Erfüllung ihrer Aufgabe wird die Börse einen Aufdingungssaal zum Verkehre des Publicums, wie verschiedene Bureau-localitäten für die Syndicate und die mit der Arbeitsvermittlung und der Arbeitsstatistik betrauten Beamten der Börsencommission nöthig haben; die bezüglichlichen Kosten trägt die Commune.

Eine auf den im Vorstehenden skizzierten Grundlagen beruhende Börse kam nicht zu Stande, indem ein Einvernehmen zwischen Arbeitern und Unternehmern nicht zu erzielen war. Bürgermeister Buls rückte daher der Lösung der Frage von einer anderen Seite an den Leib; auf seine Initiative hin nahm das Oeuvre du Travail die Errichtung einer Arbeitsbörse in Angriff. Diese Gesellschaft steht dem Parteileben fern und wurde wesentlich zum Schutze der beschäftigungslosen Arbeiter gegründet, um ihrer Verwahrlosung vorzubeugen; neben der Arbeitsbörse unterhält sie noch das Arbeitshaus (Maison du Travail) für Männer und das Arbeitscomptoir (Comptoir du Travail) für Frauen. Die Arbeitsbörse zählt die Stadt als ihre hauptsächlichste Förderin und erhält von dieser ein möbliertes Local; auch sind die Polizeicommissäre angewiesen, der Börse über Stellengesuche zu berichten, gleichwie das Nämliche auch seitens der Polizeibeamten der umliegenden Communen geschieht. Die Arbeitsvermittlung erfolgt durch Beamte, welche die Wünsche der Parteien entgegennehmen und durch den Arbeitsmarkt (Marché du Travail), der seit 25. Mai 1891 functioniert und woselbst sich Arbeitgeber und Arbeitsucher in directen persönlichen Verkehr mit einander setzen können. Die Resultate sind recht befriedigend, indem im Geschäftsjahre 1893/94 1735 Arbeiter und 2030 Unternehmer den Arbeitsmarkt besuchten; es kamen 2306 Einschreibungen wegen Stellengesuche und 3158 wegen Stellenangebote vor, gleichwie auch einige beachtenswerte arbeitsstatistische Erhebungen veranstaltet wurden.

* * *

Auch in anderen belgischen Städten sind Arbeitsbörsen entstanden, die aber gleichfalls dem französischen Typus nicht entsprechen. Dies geschah 1888 in Lüttich durch die Initiative der Wärmestubengesellschaft, 1891 in Gent durch die der Handels- und Gewerbeliga; verschiedene öffentliche Körperschaften, darunter auch die Gemeinden des Standortes, unterstützen diese Gründungen.¹⁾ Ein Verband dieser Börsen kam 1890 zu Stande.

6. Der städtische Arbeitsnachweis in anderen Staaten, insbesondere in der Schweiz und im Deutschen Reiche.

Auch in der Schweiz haben sich mehrere Städte mit der Organisation des Arbeitsnachweises befasst.²⁾

So ist in St. Gallen das städtische Bureau für Arbeitsnachweis seit November 1887 in Thätigkeit. Dasselbe wurde von der dortigen Gemeinnützigen Gesellschaft gemeinsam mit den Arbeitervereinen und dem Stadtrathe gegründet; die Stadt garantiert die Deckung eines Deficites bis zur Höhe von 2000 Francs. Die Leitung besorgt eine Commission von 11 Mitgliedern, von welchen je zwei durch den Gemeinderath, die Gemeinnützige

¹⁾ La Bourse du Travail de Liège, Son origine et son organisation (Liège 1890); Vinck, die Arbeitsbörsen in Belgien, Socialpolitisches Centralblatt vom 25. September 1893.

²⁾ Vgl. unter anderem das bemerkenswerte Referat von Freund betreffend die Errichtung eines städtischen Arbeitsnachweises. (Berlin, December 1893).

Gesellschaft, den Grütliverein und die Arbeitervereine und drei durch den Gewerbeverein gewählt werden; für die Frauenabtheilung besteht ein besonderes Frauencomité. Die Vermittlung erfolgt gegen Bezahlung einer Taxe (50 Centimes, für Gesuche von auswärts 1 Franc); die Taxe wird von dem Arbeitssuchenden nur bezahlt, wenn eine Zuweisung erfolgen kann oder wenn er ausdrücklich verlangt, für spätere Arbeitsanweisung vorgemerkt zu werden. Hat die Zuweisung keine Anstellung zur Folge, so wird dem Arbeitssuchenden die halbe Taxe zurückerstattet.

Für den Canton Basel-Stadt wurde durch Beschluss des Grossen Rathes vom 9. December 1889 ein öffentliches Arbeitsnachweisbureau errichtet. Es zerfällt in eine Abtheilung für Männer und eine solche für Frauen. Die Leitung steht einer Commission zu, in welche auch Arbeitgeber und Arbeitnehmer berufen werden; für die Arbeiterinnen-Abtheilung besteht ein Frauen-Comité.

In Bern besteht seit Anfang 1891 gleichfalls ein städtisches Arbeitsnachweisbureau. Die Kosten trägt die Stadt, doch besteht ein mässiger Tarif für die Benützung der Anstalt. Die Leitung obliegt einer theils durch den Gemeinderath, theils durch den Handwerker- und Gewerbeverein und die Arbeitervereine gewählten Commission.

Auch in Biel wurde 1892 an die Gründung eines städtischen Arbeitsnachweisbureaus geschritten. Die Gemeinde trägt die Miet-, Installations- und Bureaukosten, sowie die Besoldung der Angestellten, bezieht hingegen für die Arbeitsvermittlung von Angebot und Nachfrage Gebühren nach einem mässigen Tarife. Auch hier wird die leitende Commission ähnlich wie in St. Gallen und Bern gebildet und die Anstalt in eine Männer- und Frauen-Abtheilung gegliedert.

Der Geschäftsumfang erhellt aus folgenden Daten: 1891 vermittelte die Anstalt in Bern 213 Plätze an Männer und 680 an Frauen, die in Basel 1893 2063 an stellensuchende Männer und 1730 an stellensuchende Frauen, in Biel konnten 1893 192 Männer und 755 Frauen untergebracht werden. Die Zahl der Stellengesuche war natürlich überall grösser.

Bei den städtischen Arbeitsnachweisbureaux ist häufig vorgesehen, dass sie bei allfälligen Strikes ihre Thätigkeit in Beziehung auf das theiligte Gewerbe einstellen.

* * *

Im Deutschen Reiche knüpft die in neuester Zeit wahrzunehmende Bewegung zu Gunsten der Errichtung städtischer Arbeitsnachweisstellen an Vorkommnisse in Stuttgart an, woselbst das Gewerbegericht die Gründung einer derartigen Anstalt in Antrag gebracht hatte. Das Bemerkenswerte in dem Stuttgarter Vorgehen liegt insbesondere darin, dass die Verwaltung des städtischen Arbeitsnachweises in Zusammenhang mit dem Gewerbegericht gebracht, beziehungsweise einem Ausschusse desselben überlassen werden soll. Hiedurch wird, wie der geistige Urheber des Planes aus-

führt¹⁾, nicht nur auf passende Weise bewirkt, dass sowohl Arbeitgeber als Arbeiter gleichmässig an der Leitung betheilig sind, während die unmittelbare Unterstellung der Anstalt unter die Gemeindeverwaltung, in welcher die Arbeitgeber den ausschlaggebenden Einfluss besitzen, das Vertrauen der Arbeiter beeinträchtigen würde; die Heranziehung des Vorsitzenden des Gewerbegerichts zum Vorsitze auch bei der den Arbeitsnachweis verwaltenden Commission empfehle sich durch die rein praktische Erwägung, dass er durch die Erfahrungen in seinem Amt zur Leitung des Arbeitsnachweises besonders befähigt sei; auch eröffne sich für die Thätigkeit der Gewerbegerichte als Einigungsämter, welche bisher in keiner nennenswerten Weise stattgefunden habe, eine neue Aussicht, indem, während bis jetzt das Gewerbegericht als Einigungsamt nicht die geringste Macht gehabt habe, seinen Schiedsspruch durchzusetzen, es nunmehr hiezu befähigt erscheine, und zwar dadurch, dass es den Arbeitgebern, die nicht nach dem Schiedsspruch handeln, keine Arbeiter mehr zuweist und den Arbeitern, die sich dem Schiedsspruch nicht fügen, keine Arbeitsstellen mehr vermittelt.

Gegen die Verbindung von städtischem Arbeitsnachweis und Gewerbegericht sind freilich auch juristische und praktische Bedenken geäußert worden²⁾, auch sah sich der Stuttgarter Gemeinderath selbst veranlasst, beim Landgerichte um eine Entscheidung darüber anzusuchen, ob die Ueberweisung der in Rede stehenden Function an das Gewerbegericht zulässig sei. Diese Entscheidung fiel in zustimmendem Sinne aus. Das Stuttgarter Project erscheint zuerst ausgeführt durch die Stadt Esslingen, welche ihr Arbeitsamt —

¹⁾ S. Lautenschlager, Blätter für soc. Praxis vom 2. August 1893 und 15. März 1894, sowie die auf S. 198 fg. der Veröffentlichung des freien deutschen Hochstiftes „Arbeitslosigkeit und Arbeitsvermittlung in Industrie- und Handelsstädten“ (1894) abgedruckten Materialien.

²⁾ S. insbesondere v. Reitzenstein „Arbeitsvermittlung und Gewerbegericht“. Reitzenstein empfiehlt die Gründung von städtischen Arbeitsvermittlungsanstalten nur dort, wo die Einrichtung durch gemeinnützige Vereine nicht sichergestellt werden könne. Die die Interessen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer berührenden Fragen, führt er ferner aus, träten an das Gewerbegericht regelmässig in Form eines Streites heran, und liege es sehr nahe, anzunehmen, dass die Gewohnheit, die Dinge vom Gesichtspunkte eines Widerstreites der Interessen aufzufassen, sich auch auf die Behandlung des Arbeitsnachweises übertragen würde, wodurch bei der Entscheidung über die Fragen der Arbeitsvermittlung in häufigen Fällen weniger allgemein wirtschaftliche Gesichtspunkte als das Verhältnis in Betracht käme, in welchem die betreffenden Fragen zu den besonderen Interessen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer ständen. Während ferner bei dem einigungsämtlichen Schiedsspruche selbst das subjective Ermessen namentlich des Gewerbegerichters an sich eine hervorragende Rolle spiele, würde demselben noch durch die Einräumung arbiträrer Handhabung des Arbeitsnachweises ein ebenso intensives, als in seiner Anwendung uncontrolierbares Mittel in die Hand gegeben werden. Die Waffe würde sich namentlich gegen die Arbeitgeber kehren, da sich die Arbeiter durch Aufsuchen einer Stelle mittels persönlicher Meldung oder durch Uebersiedlung der Wirkung der Maassnahme entziehen könnten. Auch die paritätische Mitwirkung von Arbeitgebern und Arbeitnehmern gewähre keinen Schutz, da letztere gewöhnlich geschlossen vorgiengen, wogegen die Standpunkte und Interessen der ersteren meist verschieden seien. Die Arbeitgeber könnten somit Anlass haben, sich durch Schaffung besonderer von ihren Verbänden unterhaltener Arbeitsnachweisanstalten zu sichern.

das seine Thätigkeit mit 1. April 1894 begann — der Aufsicht einer aus dem Vorsitzenden des Gewerbegerichtes und aus durch die Beisitzer des letzteren aus ihrer Mitte zu wählenden Mitgliedern bestehenden Commission unterstellte und die unentgeltliche Durchführung der Arbeitsvermittlung acceptierte, sowie Erfurt, woselbst jedoch die Mitglieder der verwaltenden Commission durch die Stadtverordneten-Versammlung ernannt werden.¹⁾ In einer Reihe von anderen Städten werden derartige Projecte ventilirt, und es ist nicht gut möglich, von der noch so sehr im Flusse befindlichen Bewegung schon jetzt ein abschliessendes Gesamtbild zu geben.²⁾ Schwierigkeiten ergeben sich mehrfach aus der Frage, wie das Verhalten des Arbeitsnachweises bei Ausständen zu regeln sei.³⁾

7. Die Versicherung gegen die Arbeitslosigkeit in der Schweiz.

Im Anschlusse an die vorstehenden Mittheilungen über den städtischen Arbeitsnachweis sei der interessanten Versuche in der Schweiz gedacht, eine Versicherung gegen die Arbeitslosigkeit anzubahnen.

Vorangegangen ist hierin die Stadt Bern.⁴⁾ 1892 hatte sich dort eine Arbeitslosencommission gebildet, welche sich nach Durchführung der Hilfsaction für den Augenblick auch der Aufgabe widmete, die Mittel zu prüfen und festzusetzen, wodurch den üblen Folgen der Arbeitslosigkeit durch dauernde Vorkehrungen abzuhelpen sei. Die Commission wandte sich an den

¹⁾ Blätter für soc. Praxis III. Halbjahr S. 21, 69, 83, 174, IV. S. 99. und Socialpolitisches Centralblatt vom 21. Mai 1894.

²⁾ In einem unlängst erstatteten Gutachten bezeichnet die württembergische Centralstelle für Handel und Gewerbe als den berufensten Träger, welcher die Einrichtung für eine verbesserte Arbeitsvermittlung in die Hand nehmen sollte, bei den dormaligen Verhältnissen die Gemeinde, und kurz darauf erklärte der preussische Handelsminister in einem Erlasse an die ihm unterstellten Behörden die Gründung städtischer Arbeitsnachweise als einen bedeutsamen Fortschritt. (Blätter für soc. Praxis vom 6. September und 11. October 1894, Socialpol. Centralblatt vom 10. September und 8. October 1894.)

³⁾ Vrgl. Blätter für soc. Praxis, III. S. 154, 197, IV. S. 34, 63, und über Vorschläge, den Arbeitsnachweis zu benützen, um dem einigungsämtlichen Verfahren Nachdruck zu verleihen, ebenda III. S. 216, IV. S. 34. Ist die Einstellung des Arbeitsnachweises bei Strikes wirklich eine unparteiische Maassregel? Vrgl. darüber Freund a. a. O. — Der Gemeinde-Arbeitsnachweism Bureau in Frankreich wurde oben in dem die Arbeitsbörsen betreffenden Theile wiederholt gedacht. Auch in England kommen durch municipale Körperschaften gegründete Arbeitsvermittlungsstellen vor, und zwar theils solche, die als dauernde Einrichtungen gedacht sind, theils andere, die nur vorübergehend in Zeiten grösserer Arbeitslosigkeit activirt wurden. Eine besondere Bedeutung wohnt ihnen nicht inne. Vrgl. Report on the agencies and methods for dealing with the unemployed (London 1893). In Wien besteht seit 1888 ein städtisches Lehrstellen-Nachweismamt. Statist. Jahrbuch der Stadt Wien für das Jahr 1892 (Wien, 1894), S. 516 ff. — Vrgl. endlich zur Frage des städtischen Arbeitsnachweises überhaupt Möller: Die Centralisierung des gewerblichen Arbeitsnachweises im Deutschen Reiche in Schmollers Jahrbuch 1894.

⁴⁾ Nach den Schriften „Versicherungscasse gegen Arbeitslosigkeit in Bern. Bericht von S. Scherz, Präsident der Verwaltungscommission.“ (Auszug aus der Zeitschrift für Schweizerische Statistik, 30. Jahrgang, Bern 1894), sowie „Die Bernische Arbeitslosenversicherung“ von E. Rühlisberger (Bern, 1894).

Stadt-, bezw. Gemeinderath und konnte hiebei die Statuten des Handlangerbundes Bern und Umgebung vorlegen. Dieser Bund, im August 1892 zunächst für zwei Jahre gegründet, war berechnet für die in Bern arbeitenden Handlanger, Erdarbeiter, Tagelöhner u. s. w. und wollte die Folgen der Arbeitslosigkeit durch Errichtung einer Sparcasse und einer Arbeitslosencasse bekämpfen. Für die Zwecke der letzteren sollte eine kleine Lohn-erhöhung erstrebt werden, und bis zur Realisierung derselben sollte jedes Mitglied in die Casse monatlich den Betrag einer Stundenlöhnung einzahlen. Taggeldberechtigt wird ein Mitglied erst nach sechsmonatlicher Angehörigkeit zur Casse und nach vollständiger Pflichterfüllung. Die Höhe der an Arbeitslose zu entrichtenden Taggelder wird von der allgemeinen Versammlung je nach der Höhe des Cassenbestandes bestimmt. Die von der Leitung vorgeschlagene Arbeit darf nicht abgelehnt werden. Bei Streitigkeiten mit Arbeitgebern werden den Betroffenen Taggelder entrichtet, immerhin in der Weise, dass von der Gemeinde und Privaten zugewendete Mittel dabei nicht berührt werden. Verabfolgte Taggelder sollen in Form erhöhter Beiträge bis auf die Hälfte allmählich zurückerstattet werden.

Aus den ferneren Verhandlungen gieng der Stadtrathsbeschluss vom 13. Januar 1893 hervor, durch welchen der Arbeitslosen-Commission zunächst ein einmaliger Beitrag von 3000 Francs zuerkannt und nachstehendes Reglement für die vom 1. April 1893 zur Errichtung bestimmte Versicherungscasse ¹⁾ festgestellt wurde. Dieses lautet:

Reglement über die Versicherungscasse gegen Arbeitslosigkeit in der Gemeinde Bern.

§ 1.

Die Gemeinde Bern übernimmt, in der Absicht, den übeln Folgen der Arbeitslosigkeit wirksam entgegenzutreten, in ihrem Bureau für Arbeitsnachweis die Verwaltung einer besonderen Versicherungscasse gegen Arbeitslosigkeit.

§ 2.

Die Verwaltung wird von einer Commission von sieben Mitgliedern, welche Schweizerbürger sein sollen, besorgt. Zwei Mitglieder werden von den beitragsleistenden Arbeitgebern, zwei von der Arbeiterunion Bern bezeichnet, die übrigen wählt der Gemeinderath, jedoch soll darunter noch ein Vertreter der Mitglieder der Casse und wenn möglich ein Mitglied des Hilfsvereins sich befinden. Die Commission wählt den Präsidenten aus ihrer Mitte. Der Vorsteher des Arbeitsnachweissbureaus wohnt den Sitzungen der Verwaltungscommission mit berathender

¹⁾ Nach den Anträgen der Arbeitslosen-Commission und des Gemeinderathes wäre die Versicherung der selbständigen Verwaltung durch die Arbeiterorganisationen unter Beitragsleistung der Gemeinde und bestimmten Ueberwachungsrechten derselben zu überlassen gewesen. Der Stadtrath entschied sich aber für die Gründung einer städtischen Versicherungscasse. Maassgebend hiefür waren Erwägungen, dass es unzulässig sei, Gemeindegelder Vereinigungen zu überweisen, die nebst der Fürsorge für die Arbeitslosen noch andere Zwecke verfolgten, dass die Arbeiter unabhängig von der Angehörigkeit bei den Organisationen von der Versicherung Gebrauch machen könnten u. s. w.

Stimme bei; derselbe führt die Röhel, das Protokoll und die Casse und besorgt die nöthigen Schreibereien.

Die Amtsdauer der Commission beträgt vorläufig zwei Jahre (vgl. § 13 hiernach).

§ 3.

Die Versicherungscasse gegen Arbeitslosigkeit wird gespiesen:

1. durch die Beiträge der Mitglieder dieser Casse,
2. „ „ „ „ Arbeitgeber,
3. „ „ „ „ Behörden,
4. durch freiwillige Gaben.

§ 4.

Jeder in der Gemeinde Bern sich aufhaltende oder niedergelassene Arbeiter schweizerischer Herkunft kann dieser Casse beitreten: der Beitritt geschieht durch Anmeldung bei seinem Arbeitgeber oder beim Präsidenten seines Fachvereines oder direct beim Vorstand des Arbeitsnachweisbureaus.

§ 5.

Jede Anmeldestelle der Stadt Bern wird je auf 1. April und 1. October aufgefordert, innert 8 Tagen der Verwaltung der Versicherungscasse gegen Arbeitslosigkeit das Verzeichnis der neu in die Casse eintretenden Arbeiter einzureichen; auf Ende jedes Monats kann die Anmeldestelle weitere Anmeldungen folgen lassen.

§ 6.

Jeder in die Casse eingetretene Arbeiter ist verpflichtet, vom Datum der Anmeldung an monatlich 40 Centimes als Beitrag an die Casse zu leisten.

Die im Laufe eines Monats eingetretenen Arbeiter haben auf Ende dieses Monats den ganzen Monatsbeitrag zu bezahlen.

§ 7.

Jede Anmeldestelle übermittelt monatlich an die Casse mit dem namentlichen Verzeichnis der betreffenden Mitglieder den Betrag ihrer Monatsprämien.

§ 8.

Die Verwaltung der Versicherungscasse sucht bei eintretender Arbeitslosigkeit in Verbindung mit dem Bureau für Arbeitsnachweis dem Arbeitslosen Arbeit zu verschaffen. Bei factisch eingetretener Arbeitslosigkeit setzt die Verwaltung den täglichen Beitrag an den Arbeitslosen monatlich fest. Derselbe beträgt im Maximum 1 Franken täglich für den alleinstehenden Arbeitslosen, 1 $\frac{1}{2}$ Franken täglich für denjenigen, welcher für weitere Familienglieder zu sorgen hat. Die Ausrichtung dieses Taggeldes tritt jedoch erst nach einer Woche wirklich constatierter Arbeitslosigkeit und nach mindestens sechsmonatlicher Zugehörigkeit zur Casse und vollständiger Pflichterfüllung gegen dieselbe ein.

§ 9.

Den jährlichen Fehlbetrag der Casse deckt die Gemeinde aus der Spendcasse im Maximum mit Fr. 5000 per Jahr.

§ 10.

Die Ausrichtung der Beiträge an die Mitglieder der Casse erfolgt unter Berücksichtigung von § 8 unter folgenden Bedingungen:

1. Die Mittel der Versicherungscasse dürfen nicht zur Unterstützung solcher verwendet werden, welche ihre Arbeitslosigkeit durch Faulheit, Liederlichkeit, Unverträglichkeit, Ungehorsam u. dgl. selbst verschuldet oder angebotene Arbeit ohne genügenden Grund abgelehnt haben.

2. Sie dürfen auch nicht verwendet werden zur Unterstützung solcher, welche infolge von Lohnstreitigkeiten oder Streiken arbeitslos geworden sind.

3. Allfällige Anstände wegen Ausrichtung der Arbeitslosenunterstützung werden von der Commission eriedigt.

§ 11.

Die Verwaltungscommission stattet jeweilen auf 1. Mai dem Gemeinderath einen detaillierten Bericht über die Thätigkeit und den Stand der Casse ab.

Der Gemeinderath theilt diesen Bericht dem Stadtrathe mit.

§ 12.

Sollten sich zwischen der Verwaltung und Mitgliedern der Casse Anstände erheben, so entscheidet dieselben endgiltig der Gerichtspräsident von Bern als Schiedsrichter.

§ 13.

Das vorstehende Reglement wird auf die Dauer von zwei Jahren vom 1. April 1893 an in Kraft erklärt.“

In den zu diesem Reglement erlassenen Ausführungsbestimmungen wurde die Entrichtung der Beiträge mittelst Marken verfügt, die bei zahlreichen Stellen erhältlich und in Mitgliederbüchlein einzukleben sind. Die Auszahlung von Taggeldern wurde zunächst auf die Monate December, Jänner und Februar beschränkt, da man andernfalls mit den zur Verfügung stehenden Mitteln nicht auskommen zu können vermeinte und in diesen Monaten sich die Arbeitslosigkeit am meisten fühlbar macht. Für die ersten 30 arbeitslosen Werkstage beträgt das Taggeld das im Reglement § 8 vorgesehene Maximum von 1, bzw. 1½ Fr., für den zweiten Monat wird seine Höhe durch die Verwaltungscommission je nach dem Stand der Casse bestimmt. Länger als durch zwei Monate während eines Winters wird Taggeld nicht verabfolgt. Die als arbeitslos Angemeldeten müssen sich täglich zweimal zum Appell melden.

Die Gebarung des Jahres 1893/94 ergibt 404 (zumeist der geringst entlohnten Arbeiterschaft angehörige) Personen als beigetretene Mitglieder, von welchen jedoch wieder 50 wegen Nichtentrichtung der Monatsbeiträge zu streichen waren. Es meldeten sich als arbeitslos im December 118, im Jänner 92, im Februar 6 Mitglieder, zusammen 216, wovon 50 wieder zeitweise Beschäftigung erhielten, so dass im ganzen nur an 165 Mitglieder Taggeld ausbezahlt worden ist, und zwar im Durchschnitte im Betrage von Francs 41.40. An Einnahmen ergaben sich Mitgliederbeiträge Francs 1124.80,

Beiträge der Arbeitgeber 949·60, freiwillige Beiträge 1005·90, zusammen 3080·30, an Ausgaben Taggelder Francs 6835·75, dazu die sonstigen Auslagen, zusammen 7815·70; der Zuschuss der Gemeinde war sohin Francs 4735·40. — Bedenklich an diesem Resultat ist immerhin, dass die Auslagen trotz der bescheidenen Bemessung der Taggelder in nur so geringem Maasse durch die Mitgliedsbeiträge gedeckt erscheinen, und dies um so mehr, als angegeben wird, dass die Arbeiter in den Ansprüchen an die neue Casse sehr maassvoll gewesen seien.

Der oben erwähnte Bericht von Scherz bemerkt endlich, dass die Arbeiterschaft sich nicht so zahlreich an der Versicherungscasse betheiligte, wie erwartet worden sei, was namentlich dem Reglement zuzuschreiben wäre, welches es der Casse nicht ermöglicht, für Arbeitslosigkeit im bisher betriebenen Berufe zu bezahlen, sondern nur die Berücksichtigung von Mitgliedern gestattet, denen überhaupt keine, einigermaassen lohnende Arbeit zugewiesen werden kann, sowie auch die Beschränkung der Auszahlung von Taggeld auf die genannten drei Wintermonate¹⁾ nothwendig machte. Erfreulich ist es hingegen, dass jedes Mitglied, wenn Arbeit angewiesen werden konnte, sich willig dazu einstellte.

* * *

Eine bemerkenswerte Action in Angelegenheit der Arbeitslosenversicherung hat endlich der Canton St. Gallen eingeleitet, wobei den Gemeinden eine höchst wichtige Rolle zugeordnet ist. Das Ganze ist jedoch noch viel zu neu, als dass sich etwas über die praktische Wirksamkeit sagen liesse; wir begnügen uns daher mit dem Abdrucke des bezüglichen, vom grossen Rathe des Cantons St. Gallen erlassenen Gesetzes. Es lautet:

Gesetz vom 19. Mai 1894 betreffend die Versicherung gegen die Folgen der Arbeitslosigkeit.

Der Grosse Rath des Cantons St. Gallen,
in der Absicht, den politischen Gemeinden die Einführung der obligatorischen Versicherung gegen die Folgen der Arbeitslosigkeit zu ermöglichen,

verordnet als Gesetz:

Art. 1. Die politischen Gemeinden sind berechtigt, entweder für sich allein oder in Verbindung mit anderen Gemeinden durch Beschluss der politischen Bürgerversammlung die obligatorische Versicherung gegen die Folgen der Arbeitslosigkeit nach Maassgabe der folgenden Bestimmungen auf bestimmte oder unbestimmte Zeit einzuführen.

Art. 2. Die Arbeitslosenversicherungscasse steht als selbständiger Verwaltungszweig innert den Schranken von Art. 4 lit. a unter der Leitung und Aufsicht des Gemeinderathes, oder wenn sich mehrere Gemeinden zur Gründung

¹⁾ Röhliberger a. a. O. bemerkt, dass der Berner Arbeitslosenversicherung der Charakter einer allgemeinen Arbeiterversicherung fehlt, weil jene Berufszweige, die ihre stille Zeit weniger im Winter als in anderen Jahreszeiten haben, bei ihr leer ausgehen.

einer solchen Casse mittels Verständigung vereinigt haben, der sämtlichen Gemeinderäthe der beteiligten Gemeinden.

Art. 3. Der Beitritt zum Versicherungsverband ist für alle männlichen Lohnarbeiter, deren durchschnittlicher Tagelohn 5 Franken nicht übersteigt, obligatorisch.

Männliche Personen, welche mehr als den erwähnten durchschnittlichen Tagelohn beziehen, können dem obligatorischen Versicherungsverbande freiwillig mit den gleichen Rechten und Pflichten, wie die übrigen Mitglieder, beitreten.

Dagegen können diejenigen Personen, welche einem freiwilligen Versicherungsverbande angehören und aus dem letztern mindestens die gleich hohe Unterstützung im Falle der Arbeitslosigkeit zu beziehen berechtigt sind, als der obligatorische Versicherungsverband gewährt, auf ihr Begehren und auf geleisteten Ausweis hin von der Eintrittspflicht in den obligatorischen Versicherungsverband entbunden werden.

Es bleibt den Statuten eines obligatorischen Versicherungsverbandes vorbehalten, nach Bedürfnis den weiblichen Personen den Beitritt zu dem Verbande zu gestatten oder für dieselben den Beitritt obligatorisch zu erklären.

Art. 4. Die Statuten eines solchen Versicherungsverbandes werden unter angemessener Vertretung der interessierten Arbeiterkreise von dem Gemeinderathe, oder wenn der Verband mehrere Gemeinden umfasst, von den Gemeinderäthen der beteiligten Gemeinden gemeinsam festgesetzt.

Diese Statuten unterliegen der Genehmigung des Regierungsrathes und sollen über die Organisation, die Beiträge der Mitglieder, die Bezugsberechtigung derselben die näheren Bestimmungen enthalten, bei deren Erlass folgende Grundsätze zu beachten sind:

a) die Verwaltung der Versicherungscasse soll einer Commission von mindestens fünf Mitgliedern übertragen werden, in welcher den Verbandmitgliedern eine ihren Leistungen entsprechende und von ihnen selbst zu wählende Vertretung einzuräumen ist;

b) die wöchentlichen Beiträge eines Mitgliedes sollen 30 Rp. nicht übersteigen dürfen;

c) Unterstützungen während der Dauer der Arbeitslosigkeit sollen nur solchen Verbandsangehörigen verabreicht werden, welche ohne ihr eigenes Verschulden arbeitslos geworden, aber arbeitsfähig sind und welchen keine ihrem Berufe oder ihren Kräften angemessene Arbeit zu den ortsüblichen Tagespreisen angewiesen werden kann; die Bezugsberechtigung eines Mitgliedes beginnt erst, nachdem dasselbe mindestens für 6 Monate ununterbrochen die statutarischen Beiträge bezahlt haben wird; für die Ausländer kann eine längere Frist bestimmt werden;

d) den bezugsberechtigten Mitgliedern soll mindestens Fr. 1.— für den Arbeitstag als Taglohnausfall gewährt werden;

e) einmalige Arbeitslosigkeit unter fünf aufeinanderfolgenden Tagen innert drei Monaten berechtigt zu keinen Geldbezügen;

f) an dasselbe Mitglied wird die Geldunterstützung bis auf höchstens 10 Wochen = 60 Tage während eines Jahres geleistet;

g) in den Statuten sind Bestimmungen über deren Revision vorzusehen;

h) mit jeder Versicherungscasse ist wenigstens ein Arbeitsnachweisbureau zu verbinden.

Die Verwaltungskosten sind von der Polizeicasse zu übernehmen.

Art. 5. Die Auslagen der Versicherungscasse werden bestritten:

a) durch die periodischen, wöchentlich oder monatlich zu leistenden Beiträge der Verbandsmitglieder;

b) durch freiwillige Beiträge, Geschenke und Vermächtnisse;

c) durch Zuschüsse der politischen Gemeinden, welche jedoch nicht mehr als Fr. 2. — jährlich und für jedes Verbandsmitglied betragen sollen, die Verwaltungskosten nicht mitgerechnet;

d) durch Beiträge des Staates, welche durch das Budget festgesetzt werden;

e) durch allfällige Beiträge des Bundes.

Sofern die vorbezeichneten Einnahmen zur Deckung der Ausgaben nicht ausreichen, soll das Jahresdeficit durch die politischen Gemeinden und den Staat je zur Hälfte gedeckt werden.

Art. 6. Der Staat kann auch freiwilligen Verbänden für Versicherung gegen die Folgen der Arbeitslosigkeit Beiträge gewähren, sofern diese Verbände ihren Zweck erfüllen und hierüber einen genügenden Ausweis leisten.

Art. 7. Diejenigen Lohnarbeiter, welche zum Eintritt in den obligatorischen Versicherungsverband verpflichtet sind, jedoch die Bezahlung der statuarischen Beiträge trotz erlassener Aufforderung und trotz constatierter Zahlungsfähigkeit verweigern, sind vom Gemeinderathe polizeilich mit einer Busse von Fr. 3. — bis Fr. 25. — oder im Falle der Unerhebbarkeit der Busse mit Gefängnis von 1 bis 5 Tagen zu bestrafen.

Wenn die Bezahlung der Beiträge auch nach erfolgter Bestrafung noch verweigert wird, oder wenn seit der Entrichtung des ersten Beitrages noch nicht sechs Monate verstrichen sind, so ist der betreffende Lohnarbeiter im Falle der Unterstützungsbedürftigkeit wegen Arbeitsmangels von der Bezugsberechtigung aus der Versicherungscasse ausgeschlossen und auf das Armenrecht zu verweisen.

Art. 8. Ein Verbandsmitglied, welches sich durch unwahre Angaben Unterstützungen verschafft hat, ist verpflichtet, die erhaltenen Beträge zurückzuerstatten und verliert für das laufende Rechnungsjahr die Bezugsberechtigung. Uebrigens werden die Bestimmungen des Strafgesetzes über Betrug vorbehalten.

Art. 9. Anstände, welche sich aus der Handhabung dieses Gesetzes ergeben sollten, werden abschliesslich vom Regierungsrathe entschieden.

Art. 10. Der Regierungsrath ist mit dem weitem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Für alle niedriger entlohnnten männlichen Arbeiter ist der Beitritt zum Versicherungsverbände somit obligatorisch; in der Botschaft des Regierungsrathes zu dem Gesetzsvorschlag vom 24. April 1894 ist dies motiviert mit der Erfahrung, dass noch eine ziemliche Anzahl Arbeiter aus Saumseligkeit oder Gleichgiltigkeit, sogar aus Renitenz den für sie speciell geschaffenen Instituten freiwillig nicht beitrete, ferner damit, dass bei freiwilligem Bei-

tritt die Noth der Nichtmitglieder in kritischen Zeiten fortbestünde, Familien die Saumseligkeit der Familienväter zu büssen hätten und sodann auch ein Versicherungsverband um so leistungsfähiger sei, je grösser die Zahl seiner beitragspflichtigen Mitglieder wäre. Wie es scheint, treten noch weiter gehende Bestrebungen auf, welche auch die obligatorische Einbeziehung der Arbeiterinnen im Sinne des vierten Absatzes des Art. 3 erwirken wollen.¹⁾

8. Städtische Nothstandsarbeiten.

Das Vorgehen der genannten Schweizer Städte in Betreff der Hilfe bei Arbeitslosigkeit steht ganz vereinzelt da; älter und häufiger ist das Beispiel von Gemeinden, welche bei ausgedehnter Arbeitslosigkeit in ihrem Gebiete behufs Gewährung von Beschäftigung Arbeiten unternehmen, die somit den Charakter von Nothstandsactionen an sich tragen. Insbesondere wurde dies in den letzten Wintern in England, Deutschland, Nordamerika und auch anderwärts²⁾ geübt. Häufig, so namentlich in England, war die Inangriffnahme von Nothstandsarbeiten verbunden mit temporären Veranstaltungen im Interesse des Arbeitsnachweises, welcher, wenngleich er keine neue Arbeitsgelegenheit zu schaffen vermag, doch zu einer vollständigeren Ausnützung der vorhandenen und somit zur Verringerung der Beschäftigungslosigkeit führen kann; auf diese Vorkehrungen braucht hier jedoch nicht eingegangen zu werden, nachdem die ständigen Einrichtungen dieser Art bereits früher Erwähnung gefunden haben.

Wertvolle Nachrichten, welche den bezeichneten Gegenstand berühren, liegen nun hinsichtlich Englands vor Allem in dem 1893 vom Arbeitsdepartement veröffentlichten Bericht über die Frage der Arbeitslosigkeit³⁾ vor; sie beziehen sich namentlich auf den Winter 1892/93, in welchem ein Circulär des Local Government Board vom 14. November 1892 an die Armenver-

¹⁾ In Betreff der Schweizer Arbeitslosen-Versicherung sei noch der hierauf bezüglichen Ausführungen und Mittheilungen in den Blättern für sociale Praxis vom 19. April 1893 und 17. Mai 1894, sowie in mehreren Heften der Schweiz. Blätter für Wirtschafts- und Socialpolitik gedacht; über die in Vorbereitung befindliche Versicherung gegen Arbeitslosigkeit in Basel-Stadt s. daselbst II. Jahrg. 2. S. 37. — Bedenken gegen die communale Arbeitsversicherung überhaupt s. Schweiz. Blätter I. S. 41 ff., II. 1, S. 279. — Die Delegiertenversammlung des schweizerischen Grütlivereines 1894 sprach die Ansicht aus, dass die Frage der Arbeitslosenversicherung nur auf dem Boden der Eidgenossenschaft und innerhalb grosser, gesetzlich geschützter Gewerkschaftsorganisationen der Arbeiter mit entsprechender finanzieller Unterstützung des Bundes, des Cantons und der Gemeinden einer gründlichen Lösung nähergebracht werden könne, inzwischen jedoch das Vorgehen verschiedener Städte zu begrüssen sei. Gefordert wird hierbei unter anderem, dass die Arbeiter bei Verwaltung der Cassen die Mehrheit besitzen, die Unternehmer durch directe Beiträge entsprechend interessiert werden und kein Versicherter genöthigt werden kann, statt der Unterstützung sich Arbeit unter den ortsüblichen Tagespreisen seiner Branche anweisen zu lassen.

²⁾ Ueber Nothstandsarbeiten in Stockholm s. Labour Gazette, 1894, S. 127, Schweiz. Bl. für Wirtschafts- und Soc. Pol., II, 1, S. 289.

³⁾ Report on the agencies and methods for dealing with the unemployed (London 1893). S. auch Geoffrey Drage, The unemployed (London, 1894) S. 82 ff.

waltungen und Localbrigkeiten hinsichtlich der Beschäftigung der Arbeitslosen zahlreiche Winke über die Art des Vorgehens gegeben hatte.¹⁾ In der That wurden auch in einer Reihe von Städten Arbeiten veranstaltet; sie betrafen zumeist Strassenbau, Strassenreinigung, Steineklopfen, Demolierungen, Tiefbau u. dgl. Die Organisation war sehr verschieden: theils traf man unter den zur Beschäftigung Gemeldeten eine Auswahl, damit die Arbeiten jenen zu Gute kämen, für die sie eigentlich bestimmt waren, theils nicht; bald bot man ständige Beschäftigung, theils solche mit Unterbrechungen (z. B. drei Tage in einer Woche hindurch), um mehr Personen theilnehmen zu lassen und ihnen Zeit zu gewähren sich um eine andere Arbeitsgelegenheit umzusehen. Die Löhne wechselten von 1 sh. im Tag bis 6 d. per Stunde; in einzelnen Fällen entlohnte man gelernte Arbeiter nach dem ordentlichen Satze. Die vom Local Government Board empfohlene Cooperation der städtischen Obrigkeiten mit den Armenverwaltungen wurde zumeist vernachlässigt. Die Erfolge waren nach dem Berichte keine allgemein befriedigenden. Nicht immer zogen aus den Arbeiten, welche zum Theile sehr theuer zu stehen kamen, gerade die Unterstützungswürdigen Nutzen, in einem Falle genügte die Ersetzung des niedrigen Zeitlohnes durch vergleichsweise hohen Stücklohn, um die Zahl der Theilnehmer auf unter $\frac{1}{3}$ sinken zu machen, anderswo erzielten die Arbeiter trotz hohen Lohnsatzes nur geringen Verdienst. Nach Ansicht erfahrener Männer bestände der Wert der Nothstandsarbeiten und der hiermit verbundenen Untersuchungen gar nicht darin, vorübergehender Hilfsbedürftigkeit abzuhelfen, sondern umgekehrt darin, dass diese Arbeiten ein Mittel abgeben dauernde Unterstützungswürdigkeit herausfinden zu können. Insbesondere wird endlich dem Systeme der unterbrochenen Beschäftigung vorgeworfen, dass es Missbräuche erzeuge, weil sich dann Leute zu den Arbeiten drängen, denen es nur um einen gelegentlichen Verdienst, aber gar nicht um wirklich ständige ernste Arbeit zu thun sei. Gute Arbeiter mischten sich nicht gerne mit diesen Kreisen.

Aehnliche Mittheilungen liegen aus dem Deutschen Reiche vor. Auch dort konnten den Beschäftigungslosen regelmässig nur Arbeiten geboten werden, die für Land- und Bauarbeiter passen; das Beispiel von Crefeld steht ganz vereinzelt da, wo man zuerst im Winter 1891 bei zunehmender Kälte zunächst die älteren und schwächlichen Arbeiter in einem geschlossenen, von einer dortigen Firma unentgeltlich überlassenen Fabrikraume mit dem Flechten von Matten aus Stroh und Binsen beschäftigte.²⁾ Zum Theile stellten sich die Arbeiten sehr theuer, zum Theile gab es Anlass zu Klagen über mangelnde Arbeitslust, was beides mit dem Fehlen der Eignung zahlreicher Arbeitskräfte für die ihnen zugewiesenen Arbeiten zusammenhängen mag.³⁾

¹⁾ Ein ähnliches Circular ergieng an die Sanitätsverwaltungen unter dem 20. September 1893. *Labour Gazette*, 1893. S. 140.

²⁾ *Blätter für sociale Praxis*, II. Halbjahr, S. 208.

³⁾ In Frankfurt a/M. stellte sich 1 Cubikmeter Hartbasaltsteinschlagen bei den Nothstandsarbeiten 1892/93 auf 15 Mark Arbeitslohn, während die gelernten Steinschläger der Stadt für das Zerkleinern eines Cubikmeters Hartbasalt nur 4 Mark erhalten; die

Abgesehen nun von dem Umstande, dass derlei Nothstandsactionen zuweilen mit sehr unzulänglichen Mitteln begonnen erscheinen, sofern es sich überhaupt um die Bekämpfung allgemein auftretender Arbeitslosigkeit handelte, und dass auch die Art und Weise der Durchführung häufig zu wünschen übrig lässt, wobei freilich die Schwierigkeit der Aufgabe und der Mangel an Vorbereitung mancherlei entschuldigen, lassen sich selbst weitergehende Bedenken, die es nicht mehr mit bloss mehr oder weniger zufälligen Fehlern bei der Ausführung zu thun haben, nicht unterdrücken.

Die Arbeiten, welche regelmässig allein zur Verfügung stehen und ohne längere Vorbereitungen durch eine grössere bunt zusammengewürfelte Arbeiterschaft besorgt werden können, sind Erdarbeiten, Steinzerschlagen, Reinigungsarbeiten und dgl., kurz Verrichtungen, die für gewerblich geschulte Arbeiter, für Schwächere und Aeltere eine sehr wenig geeignete Beschäftigung, wo nicht gar die Gefahr einer Beeinträchtigung ihrer manuellen Handfertigkeit, beziehungsweise ihrer Gesundheit bieten. Die Veranstaltung der bezeichneten Arbeiten wirkt daher sehr ungleichmässig: während sie dem Tagelöhner, dem an grobe Arbeit im Freien Gewöhnten eine sehr geeignete Hilfe bieten, legen sie anderen Arbeitern ganz bedeutende Opfer in persönlicher Hinsicht auf, die vielleicht Viele, mögen sie auch gerade so hilfsbedürftig wie andere sein, von der Theilnahme an den Arbeiten abschrecken. Ferner ist der reelle Gewinn aus der Veranstaltung von Nothstandsarbeiten für die arbeitende Classe einigermaassen zu bezweifeln, da sie, sofern nicht geradezu Ueberflüssiges unternommen wird, kaum etwas anderes bedeuten, als dass eine Arbeit, die passender Weise zu einer anderen Zeit verrichtet würde, aus äusseren Gründen auf einen minder geeigneten Zeitpunkt verlegt wird und somit die jetzt gebotene Arbeitsgelegenheit in einer anderen Zeit ausfällt. Es ergibt sich somit keine wirkliche Verminderung, sondern nur eine Verschiebung der Arbeitslosigkeit: die concentrirt auftretende Arbeitslosigkeit wird bekämpft auf Kosten der vereinzelt auftretenden, wodurch das Uebel nur möglicherweise weniger empfindlich, vielleicht aber nur weniger sichtbar wird. Die Mittel der Stadt werden ferner, wie die früheren Beispiele darthun, häufig verhältnismässig stark mitgenommen und damit einer besser

Arbeit wurde gegen Zeitlohn verrichtet und empfahl das die Arbeit leitende Amt für die Zukunft im Accord schlagen zu lassen (bei etwa 12 Mark Schlägerlohn für 1 Cubikmeter). — In Magdeburg veranschlagte die Bauverwaltung den Wert der gelieferten Arbeit auf etwa drei Viertel des ganzen Lohnes. — In Mannheim stellte sich der Kleinschlag von Porphyrschotter durch Accordanten auf 2 Mark per Cubikmeter, während an die Arbeitslosen für Grobschotter 3·30 Mark entrichtet wurde und daneben noch die besonderen Kosten für die Aufseher zu tragen kamen. — In Strassburg ergibt sich 1893/94 folgender Vergleich hinsichtlich der Kosten für die Bewegung von 1 Cubikmeter Erde je nach den Entfernungen: Bei den Arbeitslosen auf $\frac{1\cdot18 \quad 1\cdot17}{1\cdot03 \quad 0\cdot92}$ Mark, bei gewöhnlichen Accorderbeitern auf $\frac{0\cdot70}{0\cdot60 \quad 0\cdot50}$ Mark. Bei anderen Arbeiten gab es gleichfalls bedeutende, wenn auch nicht so beträchtliche Minderleistungen. (Blätter für sociale Praxis, I., S. 6, III., S. 7, 14, IV., S. 27.) — Ueber die in amerikanischen Städten beobachtete Kostspieligkeit der Nothstandsarbeiten s. Brooks in den Annals of the Am. Ac. of pol. and soc. science, Juli 1894.

rentierenden Verwertung entzogen, bei welcher ja auch der ganze Betrag der Veranstaltung von Arbeiten hätte zugeführt werden können. Die Thatsache des Vorhandenseins städtischer Arbeitsgelegenheit kann auch zur Entlassung von Arbeitern führen, die der Unternehmer andernfalls in Würdigung der schwierigen Erwerbsverhältnisse doch noch behalten hätte, gleichwie auch noch ein Zuzug von aussen provociert wird, wobei nicht zu übersehen ist, dass der Weg vom Lande in die Stadt leichter gefunden wird als der Rückweg. Beugt man letzterer Gefahr durch die Forderung eines längeren Wohnsitzes in der Stadt oder drgl. behufs Zulassung zu den Arbeiten vor, so lässt sich dagegen vom rein humanitären Standpunkt das Bedauern nicht unterdrücken, dass damit vielleicht gerade die Hilflosesten, nämlich die Fremden, erst Zugewanderten von der Unterstützung ausgeschlossen werden, sowie auch die Frage entsteht, was mit den Arbeitslosen vom Lande geschieht, wenn sie zu den Nothstandsarbeiten in den Städten nicht zugelassen werden, wo aber allein derartige Arbeiten zu haben sind. Das Erfordernis bestimmter Nachweisungen kann auch manchen, die reell den Bedingungen entsprechen, zum Nachtheil gereichen, weil sie den Beweis nicht oder nicht rasch genug zu erbringen vermögen¹⁾.

Kühle, vorsichtige Erwägungen sind freilich nicht immer opportun. Ein acuter ausgedehnter Nothstand lässt zu langen Reflexionen nicht Zeit und Hilfe muss dort genommen werden, wo sie am nächsten liegt. Hier kann es auch angezeigt sein, die Armenunterstützung zwar nicht der Sache nach, wenigstens aber der Form nach zu vermeiden und der Anhäufung des Elendes und dem Ausbruche der Unzufriedenheit entgegenzuwirken selbst mit Mitteln, von welchen man zu ruhigerer Zeit Umgang nehmen würde. Jene Nothstandsactionen machen es aber sicherlich in keiner Weise überflüssig, alle sonstigen Vorkehrungen zu fördern, vermittelt welcher das Uebel der Arbeitslosigkeit gemildert werden könne²⁾.

¹⁾ Vgl. die diesen Punkt betreffenden Verhandlungen in Stuttgart, Blätter für soc. Praxis, II., S. 223.

²⁾ Vgl. N. Brückner im Handelsmuseum vom 15. Februar 1894, Drage a. a. O., S. 167, 200, 241. Letzterer hält Nothstandsarbeiten nur für zweckmässig bei vorübergehendem Ueberfluss an Arbeitskräften infolge aussergewöhnlicher Ereignisse und bei Beobachtung verschiedener Bedingungen, insbesondere sollte nach ihm jeder Beschäftigte den Lohn vollständig verdienen müssen und sollten die Arbeiten dem Bestreben der Betheiligten, sich selbst zu helfen, keinen Abbruch thun, sowie den wirklich Arbeitswilligen ohne Arbeitsgelegenheit zugute kommen. Demnach wäre nicht volle Beschäftigung zu bieten, damit nicht Arbeiter, die sich bereits in Stellung befinden, herangezogen werden und damit die Beschäftigten sich um eine andere Arbeit umsehen können, es wäre regelmässige Arbeit zu fordern, damit nur wirklich Arbeitswillige theilnehmen, und Vorsorge zu treffen, dass nicht etwa noch ein Zuzug von Arbeitskräften in den ohnehin überfüllten Platz stattfinde, letzteres eventuell vermittels der Forderung eines gewissen Aufenthaltes in der Stadt. Brückner empfiehlt, den Lohn so hoch anzusetzen, dass er einigermaassen den Lebensbedürfnissen gerecht wird, aber auch keinen Anreiz zum Verlassen anderer Beschäftigung bietet; um schlechte Bezahlung zu vermeiden, wäre Stundenlöhnung angemessen, und zwar derart bemessen, dass die Arbeit von 8—9 Stunden den ortsüblichen Taglohn brächte; auf der anderen Seite aber sollte durch Herabsetzung der

9. Regelung der Arbeitsbedingungen bei städtischen Arbeiten.

Wir kommen nunmehr auf einen Gegenstand zurück, der bereits früher des Zusammenhanges halber, nämlich bei Erwähnung der vom Pariser Gemeinderathe verfolgten Socialpolitik, berührt werden musste; er betrifft die socialpolitischen Gesichtspunkte, welchen mannigfache Stadtverwaltungen bei Durchführung ihrer öffentlichen Arbeiten, bezw. bei Behandlung ihres Arbeitspersonales Rechnung tragen. Mit Umgehung von einzelnen weniger planmässigen und ausgedehnten Versuchen dieser Art¹⁾ scheint uns das Folgende hervorhebenswert zu sein.

a) Der Arbeiterschutz bei den städtischen Arbeiten in Paris.²⁾

In dieser Angelegenheit spielt die sog. Preisserie³⁾ eine grosse Rolle. Sie knüpft an den Gebrauch bei Vergebung von Bauarbeiten an, die Regelung des Entgeltes an der Hand von Einheitspreisen vorzunehmen, die für die einzelnen Theilleistungen festgesetzt werden. Die Rechnung stellt sich dann beispielsweise wie folgt:

Lieferung eines façonnirten Steines von 1 Cubikmeter: Material	Francs 60.—	
Arbeit des Steinschneiders 5 Stunden à 85 Cent.	Francs 4·25	
Spesen 15 ⁰ / ₁₀₀	„ —64	„ 4·89
	Zusammen	Francs 64·89
Gewinn des Unternehmers 10 ⁰ / ₁₀₀	„ 6·49	
	Gesamtpreis	Francs 71·38

täglichen Arbeitszeit, beziehungsweise auch der Wochenarbeitszeit, der Verdienst auf etwa 20 Pfennige unter den ortsüblichen Lohn gebracht werden. — Eine ständige Einrichtung in Wien zur Gewährung von Arbeit ist das städtische Werkhaus, und zwar bestimmt zur Aufnahme sowohl von sich freiwillig meldenden, als von der Polizei gestellten Personen. Es fasst aber gleichzeitig kaum 500 Personen. Vrgl. Kobatsch, Die Armenpflege in Wien und ihre Reform (Wien, 1893), S. 62 ff. und Statist. Jahrbuch der Stadt Wien für 1892, S. 649 ff.

¹⁾ S. beispielsweise die in Mainz aufgestellten Grundsätze über die Entlassung städtischer Arbeiter: Blätter für soc Praxis vom 4. Jänner 1894. Ein verwandtes Gebiet berühren die durch Beschluss des Wiener Gemeinderathes vom 6. und 7. December 1892 getroffenen Bestimmungen über das gegen Taggeld beschäftigte Bureaupersonale (Diurnisten) mit Festsetzungen über die Vorrückung im Taggelde, Pension (Provision) und Fürsorge im Erkrankungsfalle.

²⁾ Vrgl. über diesen Punkt die Verhandlungen des Gemeinderathes selbst, sowie Léon Donnat (Gegner der vom Gemeinderathe verfolgten Tendenzen und früher selbst Rathsmitglied) in mehreren Schriften (Le socialisme municipal, Annales économiques vom 20. November 1891, S. 865 fg., und 5. Mai 1892, S. 769 fg., Art. Travaux publics im Nouveau Dictionnaire d'économie politique, II. S. 1104 fg.), die Verhandlungen der Société d'économie politique am 5. Juli 1888 (Journal des Economistes, Juli 1888), Dritter Jahresbericht des leitenden Ausschusses des Schweizerischen Arbeiterbundes und des Schweizerischen Arbeitersecretariates (Winterthur, 1890), die Artikelserie in der Pariser Bourse du Travail, 1890, Nr. 216 fg., Antrag Vaillant und Genossen, betreffend die Aufstellung von Arbeitsbedingungen bei den Gemeindearbeiten der Stadt Paris und anderer Communen, Sitzung der Deputiertenkammer am 30. Jänner 1894, Doc. parl. Nr. 329.

³⁾ Siehe den Bericht von Cernesson an den Gemeinderath, 1887, Nr. 62.

Bei allen diesen Berechnungen und den sich hierauf aufbauenden Voranschlägen müssen also Einheitspreise vorliegen, welche zu kennen somit Voraussetzung der Calculation ist. Begreiflicher Weise kann nun eine Zusammenstellung der üblichen Preise nicht bloss in einem Falle dienlich sein, und so kam es, dass eine solche, verfasst durch den bei öffentlichen Arbeiten beschäftigten Beamten Morel, 1838 in Druck gelegt wurde und allgemeine Benützung fand. Selbstverständlich mussten von Zeit zu Zeit neue revidierte Ausgaben veranstaltet werden und wirkte später die Gemeindeverwaltung officiell an der Herausgabe der Preisserie mit und pflog zu diesem Zweck das Einvernehmen mit Unternehmern und Arbeitern. Die Mitwirkung von letzteren erschien auch deshalb geboten (trotzdem die Preisserie an sich nur zur Auseinandersetzung zwischen Unternehmer und Besteller diente), weil die Preisserie infolge eines sich einbürgernden Gebrauches nicht bloss bei der Abrechnung zwischen Bauhern und Bauunternehmer zu Grunde gelegt wurde, sondern auch in Streitfällen über zu bezahlende Löhne zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern Berücksichtigung fand. Gegen diese Preisserie ergaben sich jedoch im Laufe der Zeiten verschiedene Beschwerden, insbesondere wohl auch deshalb, weil, wie ein Bericht der Seinepräfector vom 28. November 1881 anführt, die Neuausgaben regelmässig höhere Ansätze enthielten. Für die öffentliche Verwaltung waren jene höheren Preise freilich ohne praktische Bedeutung, denn die in der Serie verzeichneten Ansätze geben ja nur die Grundlage für die Ausschreibung der Arbeiten ab, welche jenem Bewerber zugewendet werden, welcher auf den so berechneten Voranschlag den höchsten Rabatt bietet; einen solchen Rabatt kann er aber zugestehen, wenn er glaubt, die Arbeit mit weniger Kraftaufwand oder die Beschaffung der Materialien und Arbeitskräfte mit einem geringeren Preis als angenommen durchführen zu können, oder wenn er sich mit einem geringeren Gewinne begnügt. Hohe Ansätze in der Preisserie führen somit infolge der Concurrenz zu grossen Rabatten, niedrige zu niedrigen, ohne dass damit der Kostenaufwand für die Stadt reell vergrössert oder verkleinert würde. Thatsächlich erreichen auch die Rabatte oft eine ansehnliche Höhe (40—60%, wie beispielsweise angeführt wurde)¹⁾, und hängt dies wohl auch damit zusammen, dass, wie der Director der öffentlichen Arbeiten in der Sitzung des Conseil am 27. April 1887 bemerkte, officielle Herabsetzungen der Lohnsätze nicht durchzuführen wären. War die Stadt somit auch unmittelbar an der Höhe des Tarifes uninteressiert, so beschwerten sich hingegen jene, welche sich gegenüber durch Experten und Gerichte die Preise der Serie angewendet sahen, ohne dass hierbei auf die bei den städtischen Bauten üblichen Rabatte Rücksicht genommen wurde. Insbesondere die Arbeiter sahen daher den Bestand der Preisserie für sich als günstig an, suchten in derselben vortheilhafte Lohnsätze zu erreichen und wehrten sich beispielsweise 1881, als die Auflassung jener Publication in Verhandlung stand, gegen dieses Proje ct

¹⁾ Sitzung des Gemeinderathes am 25. April 1887.

denn wenn auch die Lohnansätze für niemand bindend waren, so gewährten sie doch bei Lohnansprüchen — sei es allgemeinen Charakters, sei es in individuellen Fällen — einen nicht zu unterschätzenden Stützpunkt. Ausserdem war auch das Bestreben der Arbeiter darauf gerichtet, die Unterbietungen der Unternehmer bei städtischen Bauten mit Hilfe der Bezahlung niedrigerer Löhne als in der Serie enthalten zu beschränken. So baten insbesondere die Delegierten, gewählt in verschiedenen Versammlungen beschäftigungsloser Arbeiter, den Gemeinderath in einer Petition vom 3. Januar 1885, in die Bedingnishefte der Ersterher öffentlicher Arbeiten die Bestimmung aufzunehmen, dass schlechweg die in der officiellen Serie enthaltenen Lohnsätze zu bezahlen wären; daneben begehrte man die Herabsetzung der täglichen Arbeitszeit auf acht Stunden und die vollständige Unterdrückung der Marchandage, d. i. der Weitervergebung von erstandenen Arbeiten an Accordmeister.

Diese Petition bildet zusammen mit einem Antrag des Socialisten Vaillant vom 27. Januar 1885 den Ausgangspunkt für die weiteren Verhandlungen. Dieselben führten freilich zunächst zu keinem Resultat, noch siegten die Bedenken über derartige Eingriffe in das Arbeitsverhältnis und die eventuelle Erhöhung der Kosten für die städtischen Arbeiten. Die socialistisch gesinnten Rathsmitglieder Longuet, Vaillant und a. liessen es aber an Anstrengungen nicht fehlen, und am 31. Juli 1886 beschloss der Gemeinderath :

„in Erwägung, dass, wenn die Gemeindeverwaltung verhalten ist, der Gesammtheit der Steuerträger die Ausführung aller öffentlichen Arbeiten und Dienste zum genauesten Preis zu sichern, sie doch diese Wohlfeilheit nur suchen soll mit Hilfe einer methodischen Organisation, frei von Verschwendung und Missbräuchen, nicht aber durch übermässige Ausdehnung der täglichen Arbeit oder das Herabdrücken der Löhne,

in Erwägung, dass, wenn man die tägliche Arbeit auf eine normale Dauer herabsetzt, man gleichzeitig die Intensität und Leistungsfähigkeit steigert, dass dies heute eine Erfahrungsthatsache ist, ein wahres wissenschaftliches Gesetz, erhärtet durch das dermalige Verfahren der ersten Industrievölker,“

1. für alle Arbeiten der Stadt ist ein Normalarbeitstag aufzustellen, 2. derselbe soll neun Stunden betragen und in der Woche hat es einen Ruhetag zu geben.

Die für und wider gebrauchten Argumente lassen sich begreiflicher Weise hier nicht alle anführen, immerhin sei erwähnt, dass die Minorität darauf verwies, der sich selbst überlassene nach dem Stück entlohnte Arbeiter arbeite gar nicht weniger als zehn Stunden, was auch bei entsprechender Ernährung ganz unbedenklich sei, die Bauarbeiter hätten ohnehin durch unfreiwillige Unterbrechungen und damit Rastzeiten zu leiden, die Reduction der Arbeitszeit unter Aufrechterhaltung der vollen Löhne müsste bei den niedriger Angestellten der Stadt gleiche Ansprüche erzeugen, deren Gewährung auf budgetäre Schwierigkeiten stiesse, zahlreiche Steuerpflichtige,

die zum Aufwande der Stadt beitragen, arbeiteten ungleich länger als die in Aussicht genommene Arbeitszeit und verdienten weit weniger als die in der Preisserie enthaltenen Lohnsätze; man besorgte ferner als Wirkung der in Aussicht genommenen Regelung, dass sie zum Ausschlusse der alten oder minder geschickten Arbeiter führen würde und leicht zur Folge haben könnte, dass zum Schaden der Pariser Arbeiterschaft viele Gegenstände nunmehr ausserhalb von Paris angefertigt würden.

Am 27. April 1887 vervollständigte jedoch der Gemeinderath den oben erwähnten Beschluss durch den weiteren, dass auf die bei den städtischen Arbeiten zu bezahlenden Löhne die Ansätze der Preisserie genau zur Anwendung zu kommen hätten; letztere sei alljährlich in der Art zu revidieren, dass die Löhne immer im Verhältnis stünden zu den Preisen der Lebensmittel und den Existenzbedingungen der Arbeiter. Die Staatsverwaltung wurde ferner eingeladen, das (von der provisorischen Regierung im Jahre 1848 erlassene, aber in Vergessenheit gerathene) Decret, betreffend das Verbot der Marchandage, zur Ausführung zu bringen. Am 27. Juli 1887 wird an die Verwaltungsbehörde die fernere Einladung gerichtet, in die Bedingnishefte eine Bestimmung aufzunehmen, welche die Durchführung des Beschlusses vom 27. April sichere, widrigenfalls der Gemeinderath die Angelegenheit als nicht gehörig instruiert (*comme n'étant pas en l'état*) betrachten und nicht in Verhandlung ziehen werde. Am 30. December 1887 beschloss man sodann die Einsetzung von Inspectoren für die städtischen Werkplätze und öffentlichen Dienstzweige, welche, aufgrund eines Vorschlages der Arbeiterfachvereine ernannt, insbesondere die Beobachtung der vom Gemeinderathe verfügten Schutzmaassnahmen zu überwachen hätten.

Diese Beschlüsse fanden in den Unternehmerkreisen nichts weniger als eine freundliche Aufnahme; die baugewerblichen Syndicate derselben protestierten in einem an die Regierung gerichteten Schriftstück gegen die April-Beschlüsse, „deren Durchführung eine Fessel und schwere Beeinträchtigung für die Freiheit der Arbeit und die Gleichheit wäre, eine verderbliche Wirkung auf alle Industrien in Paris ausüben müsste, ob sie nun zum Baufach gehörten oder nicht, eine ehrenwerte Classe von Bürgern verdächtigen und obendrein die Finanzen der Stadt ganz übermässig belasten würde“.

Die Durchführung der Beschlüsse begegnete aber ohnehin mannigfachen Schwierigkeiten und zwar zunächst bei der Verwaltungsbehörde, welche die gewünschten Bedingungen in die Pflichtenhefte nicht aufnahm, indem in Paris der Gemeinderath nur eine berathende und beschliessende Körperschaft ist und die Executive in der Hand des Seine-Präfecten ruht. Diese Schwierigkeit liess sich durch einen am 29. Februar 1888 gefassten Beschluss nicht beseitigen, im wesentlichen dahingehend, dass die städtischen Arbeiten bis zur Austragung der Sache in eigener Regie auszuführen wären. Ein mit der Gegenzeichnung des Ministers des Innern Sarrien erlassenes Decret des Präsidenten der Republik vom 17. März 1888 annullierte sodann kraft des Aufsichtsrechtes des Staates über die Gemeinden unter Berufung auf

die Anhörung des Staatsrathes die Beschlüsse in Betreff der Anwendung der Preisserie und die Durchführung der Arbeiten in eigener Regie als gegen die Freiheit der Arbeit, die legalen Aufgaben des Conseil und die gesetzlichen Bestimmungen über die Vergebung der Gemeindearbeiten verstossend. Den Beschluss vom 30. December 1887, betreffend die Einsetzung von Inspectoren, erteilte das Annullierungsdecret vom 12. Jänner 1888, weil der Seine-Präfect alle municipalen Stellen zu vergeben und die Ueberwachung der verschiedenen communalen Dienstzweige zu besorgen habe. Der Beschluss in Betreff des Neunstundentages war hingegen in den Annullierungsdekreten nicht genannt, jedoch, wie der Seine-Präfect in der Sitzung vom 31. März 1888 erklärte, wenn auch nicht aufgehoben, so doch nicht genehmigt.

Der Gemeinderath erneuerte in der Sitzung vom 31. März 1888 sogleich die früheren Beschlüsse, ergänzt durch die Einladung an die tourweise bei Vergebung der Arbeiten mitwirkenden Rathsmitglieder, die nöthigen Mittel zu ergreifen, um die gute Durchführung der Arbeiten mit Hilfe der vom Rathe getroffenen Vorschriften zu sichern. Bei der Offertverhandlung wird nämlich der Präfect durch zwei Mitglieder des Gemeinderathes unterstützt, gleichwie auch die Gesuche der Unternehmer um Zulassung zu jenen Verhandlungen durch eine Commission geprüft werden. die aus dem Präfecten und acht Rathsmitgliedern besteht. Im Hintergrunde der obigen Einladung versteckte sich die Drohung, durch Nichtbetheiligung an der Verhandlung dieselbe unmöglich zu machen, was auch bis jetzt schon geschehen war, als die Annullierungsdecrete noch nicht erlassen waren und der Gemeinderath die einstweilige Ausführung der Arbeiten in eigener Regie in Aussicht genommen hatte. Zunächst aber wollte man doch die Durchführung der Beschlüsse versuchen und vermeiden, dass die städtischen Arbeiten stocken blieben, und dies zwar, indem man die Unternehmer, welche die Uebernahme städtischer Arbeiter beabsichtigten, einlud, sich schriftlich zur Einhaltung der vom Gemeinderathe aufgestellten Arbeitsbedingungen zu verpflichten.

Einer Weiterführung der Fehde beugte der Ministerwechsel vor, welcher das opportunistische Ministerium beseitigte und das radicale Cabinet Floquet und damit eine dem Vorgehen des Gemeinderathes günstiger gesinnte Regierung brachte. In der That kam zwischen dieser und dem Gemeinderathe eine Art Uebereinkommen zustande, gemäss welchem für die städtischen Arbeiten folgende Bestimmungen in den Bedingnisheften gelten sollten: unmittelbare Beschäftigung der Arbeiter durch die Ersterer ohne irgend eine Mittelsperson, neunstündiger Normalarbeitstag und ein Ruhetag in der Woche, Verpflichtung des Unternehmers, den in der Serie enthaltenen Minimallohnsatz zu bezahlen¹⁾, Bezahlung der nur ausnahmsweise

¹⁾ Also Festsetzung eines Lohnminimums, nicht eines gleichmässigen Durchschnittslohnes wie früher. Hiebei wurde die Serie revidiert, woraus die Ausgabe von 1888 entstand, und wurden die Minimallohne mit $\frac{1}{10}$ niedriger angesetzt als die Durchschnittsöhne. (Mittheilung Vaillants in der Sitzung vom 11. November 1889).

zulässigen Ueberstunden zu erhöhten Preisen, Verpflichtung der Unternehmer, nur zu einem Zehntel fremde Arbeiter anzustellen, bei militärischen Bauten aber nur Franzosen zu verwenden, Unterstellung jeder Uebertretung unter eine Conventionalstrafe von zehn Francs; ausserdem sollte ein Versuch mit Arbeiten in eigener Regie gemacht werden. (Sitzung am 2. Mai 1888).

Wenn somit auch mit der Regierung ein Abkommen getroffen worden war, so hatte doch der Gemeinderath nunmehr mit Hindernissen von anderer Seite her zu kämpfen. Der Senat nahm nämlich in ein Gesetz zur Bewilligung der Verwendung eines städtischen Anlehens von Paris die Bestimmung auf, dass bei den hiemit bedeckten öffentlichen Arbeiten keinerlei gegen das oben genannte Decret vom 17. März 1888 verstossende Clausel zur Anwendung gelangen dürfe (Sitzung des Senates vom 16. November 1888); die Kammer schloss sich dieser Fassung an, trotzdem ihre Commission versucht hatte darzulegen, dass die Bestimmung des Senates bei dem seit Erlassung jenes Decretes veränderten Stande der Dinge gegenstandslos geworden wäre (Sitzung der Kammer vom 26. November 1888, Ann. 3188, Sess. extr. 1888). Auch fehlte es nicht an Klagen über die Nichteinhaltung der Bedingungen durch die Unternehmer, und ahndete der Conseil aufgrund von Beschwerden der Arbeitersynicate Zuwiderhandlungen wohl auch mit dem Ausschlusse der betreffenden Unternehmer von künftigen Vergebungen (Sitzung vom 5. Juli 1889).

Schlimmer war es noch, dass der Staatsrath im März 1890 aufgrund der Beschwerde eines Unternehmers, welcher bei einer Offertverhandlung wegen Reserven hinsichtlich der in den Pflichtenheften geregelten Arbeitsbedingungen zurückgewiesen worden war, die Clauseln über Arbeitszeit und -Lohn als illegal bezeichnete und demnach die Entscheidung des Präfecten aufhob, durch welche die Vergabung der Arbeit genehmigt worden war.

Offenbar erheischte dieser unklare Stand der Dinge eine Lösung, und diese erfolgte in der That, aber gegen den Conseil, da überdies das radicale Ministerium inzwischen wieder abgetreten war. Gestützt auf das Urtheil des Staatsrathes liess nämlich die Staatsbehörde jene Bedingungen nicht mehr gelten. Die Rathsmitglieder, die bei Offertverhandlungen zu intervenieren hatten, strikten zwar, und damit war die Vergabung von Arbeiten zunächst unmöglich; und auch der 1890 neu gewählte Gemeinderath hielt in der Sitzung vom 13. Juni 1890 die 1888 in Betreff der Arbeitsbedingungen gefassten Beschlüsse aufrecht ohne Unterscheidung, ob sie zu den als gesetzwidrig erkannten (über Arbeitszeit und -Lohn) oder nicht gehörten (wie das Verbot der Marchandage, die Beschränkung der Verwendung von fremden Arbeitern). Bei einer Besprechung mit einer gemeinderäthlichen Deputation lehnte es jedoch Minister Constans ausdrücklich ab, legislative Vorschläge zu machen, welche dem Gemeinderath die Durchsetzung seiner Absichten ermöglichen könnten (Le Temps vom 19. Juni 1890). Schliesslich kommt es — wenn auch mit Hilfe von ziemlich zweideutig gefassten Beschlüssen — darauf hinaus, dass die Vergabung von Arbeiten nicht durch das Fernbleiben der Vertreter der Gemeinde schlechtweg unmöglich gemacht

werden solle, und thatsächlich fungierten diese Vertreter bei den Offertverhandlungen. (Sitzungen vom 20. Juni 1890 und 28. December 1890).

Der Beschluss in Betreff der Arbeitsbedingungen wurde später nochmals erneuert (Sitzung vom 28. December 1890), aber wiederum annulliert (Decret vom 23. Jänner 1891. Sitzung vom 2. März 1891). In der Sitzung vom 9. März 1891 fällt jedoch der Antrag Vaillants, die Vertreter des Gemeinderathes einzuladen, der Vergebung fernzubleiben, insolange die Pflichtenhefte nicht den Beschlüssen des Gemeinderathes entsprächen; man begnügte sich, die alten Beschlüsse zu erneuern und die Vornahme der Instandhaltungsarbeiten in eigener Regie zu fordern. Aber auch hinsichtlich der nicht durch die Annullierung betroffenen Bestimmungen hinsichtlich der Marchandage und der Beschäftigung fremder Arbeiter gibt es wiederholt Klagen über deren Nichtbeachtung (so z. B. Sitzungen vom 11. Mai 1891, 21. October 1892, 9. November 1892). In der Sitzung vom 12. Juli 1893 wird dann noch auf das Project der Bestellung von Arbeiterinspectoren zurückgegriffen und die Verwaltungsbehörde zur Ausarbeitung einer Vorlage aufgefordert.

Ohne auf weitere Details und namentlich auf die juristischen Controversen in dieser Angelegenheit einzugehen, sei noch erwähnt, dass der Conseil seinerseits gegen die Annullierung durch das Decret vom 23. Jänner 1891 Berufung an den Staatsrath einlegte.

Eine definitive und günstige Lösung suchten endlich die socialistischen Deputierten dadurch anzubahnen, dass sie in der Sitzung der Kammer vom 30. Jänner 1894 einen Gesetzesantrag einbrachten des Inhalts, dass die Stadt Paris ermächtigt sein sollte, in die Pflichtenhefte jene Bedingungen aufzunehmen, die für die gute Ausführung der Arbeiten erforderlich erschienen; insbesondere sollten die in dem Beschlusse vom 2. Mai 1888 festgestellten Bedingungen statthaft sein. Die gleiche Ermächtigung sollte auch für die übrigen Gemeinden gelten. — Dieser Antrag entspricht einem Beschlusse des Conseil vom 1. März 1893, durch welchen die Freimachung des Weges mittelst der Gesetzgebung verlangt wurde.¹⁾

* * *

Die sachliche Würdigung des vom Pariser Gemeinderathe beobachteten Vorgehens, die sich also vor den zwei Extremen hüten will, etwas bloss deshalb schon mit Beifall zu begrüßen, weil es unter dem Aushängschild einer volksthümlichen Maassnahme auftritt, oder es zu verwerfen aus blosser principieller Vorliebe dafür, dass nichts geschehe, hat mit der Schwierigkeit

¹⁾ Ein anderer vom Deputierten Castelin am 23. Juni 1894 (Doc. parl. 741) eingebrachter Antrag bezieht sich auf alle öffentlichen Arbeiten des Staates, der Departements und Communen und bezweckt die Regelung der Arbeitszeit, die Festsetzung eines Minimallohnes in der Höhe des den Arbeitern der betreffenden Profession im Hauptorte des Arrondissements gezahlten Lohnes, die Vorsorge bei Erkrankungen und Unfällen, die Beschränkung der Verwendung fremder Arbeiter, die Erleichterung der Zulassung von Arbeiterassociationen.

zu kämpfen, dass die beschlossenen Regeln nur zu kurz und zu bestritten in Anwendung standen, als dass ein klarer Einblick in die Wirkungen und Folgen möglich wäre. Immerhin berufen sich die Anhänger darauf, dass sich die Regelung im Interesse der guten Ausführung der Arbeiten bewährt habe, dass mit ihrer Hilfe — so namentlich bei den Weltausstellungsarbeiten — die Hintanhaltung von Strikes gelungen und der frühere Gegner der aufgestellten Arbeitsbedingungen, der Director der städtischen Arbeiten Alphan, zu einem Anhänger derselben bekehrt worden sei¹⁾. Andererseits leuchtet es aber ein, dass der erwartete und gewünschte Einfluss auf die Arbeitsbedingungen in privaten Unternehmungen oder jenen des Staates²⁾ bisher noch nicht eintreten konnte, zum mindesten nicht zu constatieren ist, wie es denn überhaupt sogar zweifelhaft erscheint, ob selbst bei längerer Anwendung der fraglichen Bedingungen bei den städtischen Arbeiten ein derartiger Einfluss auf die Arbeitsverhältnisse im allgemeinen sich ergeben hätte. Die Erwartung nämlich, dass durch die Gewährung günstigerer Arbeitsbedingungen an der einen Stelle die anderen Arbeitgeber genöthigt würden nachzuthun, dürfte im allgemeinen ziemlich unsicher sein. Dort, wo etwa die Arbeitsstelle mit den günstigen Bedingungen eine bedeutende Quote der in der betreffenden Gegend verfügbaren Arbeitskräfte in Anspruch nimmt und den Arbeitsuchenden gegenüber grosse Aufnahmefähigkeit besitzt, mag das etwa der Fall sein, beispielsweise, wenn in einer ländlichen Gegend eine grosse Fabrik eröffnet wird und nunmehr in Concurrenz mit den landwirtschaftlichen Arbeitgebern tritt: In dem vorliegenden Falle handelt es sich aber um einen offenen, nicht local beschränkten Arbeitsmarkt grösster Ausdehnung und zugänglich einem beliebig erweiterbaren Zufluss von aussen, so dass eine Hebung des allgemeinen Niveaus bei den Arbeitsbedingungen nur schwer und nur durch ganz besonders bedeutende Einflüsse zu erreichen wäre. Allerdings könnte das Vorgehen einer so bedeutenden Körperschaft, wie die Gemeindeverwaltung von Paris ist, insbesondere wenn von günstigen Resultaten begleitet, von einer wenn auch nicht zwingenden ökonomischen, so doch gewichtigen moralischen Einwirkung sein³⁾. Thatsächlich ist dies auch nicht gänzlich ausgeblieben, indem das Pariser Beispiel gewiss dazu beitrug, dass die Frage auch anderwärts zur Discussion gestellt wurde. Sofern indessen eine Rückwirkung auf andere Arbeiterkategorien als die durch die städtischen Arbeitsbedingungen unmittelbar betroffenen nicht gelingt, so wird nur eine Classe von bevorzugten Arbeitern geschaffen, wobei

1) S. die Motive zu dem citierten Antrag vom 30. Jänner 1894.

2) „Ich hoffe wohl, dass die Herabsetzung des Arbeitstages auf acht Stunden (wie ursprünglich beantragt wurde) sich rasch auf alle Industriezweige ausbreiten wird,“ sagte ein etwas optimistischer Conseiller in der Sitzung vom 31. Juli 1886.

3) „Der Gemeinderath ist nicht ohne einen gewissen Einfluss auf die öffentliche Meinung, auf die öffentlichen Gewalten, sogar auf die Regierung. Wir dürfen hoffen, dass das, was die Stadt zu Gunsten ihrer Arbeiter gemacht haben wird, die Regierung selbst in ihren Werkstätten durchführen und es dann in eine gesetzliche Regelung kleiden wird.“ (Longuet in der Sitzung vom 31. Juli 1886).

die Erwartung, dass es hiebei möglich sein werde, die fähigsten und tüchtigsten heranzuziehen, sich nicht immer erfüllen muss¹⁾.

Sind die Erfahrungen, die man in Paris gemacht hat, aber nur gering, so haben sie doch immerhin auch schon einen Beleg für die Annahme geliefert, dass das vereinzelte Vorgehen einer Gemeindeverwaltung in social-politischer Hinsicht mit grossen Schwierigkeiten verbunden ist. Man kann es überhaupt als bedenklich ansehen, wenn die Gemeinden beginnen, auf das Verhältnis zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern Einfluss zu nehmen, und damit in einem Staate, in einem geschlossenen Wirtschaftsgebiete Socialpolitik in verschiedenem Sinne getrieben wird und etwa Staatsgewalt und Gemeindegewalt oder die einzelnen Gemeinden im Vergleiche zu einander in verschiedenen sich kreuzenden Richtungen wirken, wobei doch gewiss die von der Centralgewalt acceptierte Tendenz den Vorzug besitzt, von der Gesamtheit auszugehen, während bei den kleinen Theilen des Gesamtgebietes hier diese, dort jene Partei oder Classe je nach localen Verhältnissen das Uebergewicht innehaben und ihre Specialinteressen einseitig verfechten mag. Man kann nun diesen und ähnlichen Erwägungen mehr oder weniger Bedeutung beimessen, so viel ist aber sicher, dass sich bei einer communalen Arbeiterschutzpolitik unter Umständen ähnliche Misslichkeiten ergeben können, die sich beim nationalen Arbeiterschutz gezeigt haben, und die zur Idee einer internationalen Vereinbarung geführt haben. Dies zeigte sich schon in Paris trotz der kurzen Geltungsdauer der vom Conseil unternommenen empfindlicheren Regelung des Arbeitsverhältnisses. Schon bei den Verhandlungen war voraus gesagt worden, dass viele Objecte nicht mehr in Paris, sondern auswärts würden fertiggestellt werden (siehe oben), und dies bewahrheitete sich auch. Beweis dessen der unten²⁾ erwähnte Antrag, sowie die Thatsache, dass sich der Conseil schon am 31. December 1888 veranlasst gesehen hatte, einen erhöhten Octroi für bearbeitetes Holz zu beschliessen.

¹⁾ Bekanntlich hat im Jahre 1868 ein Gesetz in den Vereinigten Staaten den Achtstundentag für alle Werkstätten der Union eingeführt; hiemit war zunächst eine der neuen Arbeitszeit entsprechende Lohnherabsetzung verbunden, die jedoch später wieder rückgängig gemacht wurde (Cave Tait, die Arbeiterschutzgesetzgebung in den Vereinigten Staaten, 1884, S. 32). Auf eine Bemerkung Léon Donnats hin (wie er selbst in der Sitzung des Conseil am 29. Juli 1886 erzählte), ob etwa, weil die Arbeiter in den Staatswerkstätten kürzer arbeiten als ihre Kameraden in Privatbetrieben, eine Auswahl sich vollzogen habe, welche das hiedurch gebrachte Opfer wieder wettmache, sagte Herr Mac Lane, der amerikanische Vertreter in Paris: „Keineswegs. Siè sind einfach neue Beamte. Alle Deputierten, alle Senatoren sind mit Bewerbungen überlaufen; diese Arbeiter sind Beamte einer neuen Art, um derentwillen wir angegangen werden und denen die Plätze durch Gunst zufallen.“

²⁾ „In Erwägung, dass die Unternehmer, um den ihnen durch die Stadt Paris auferlegten Arbeitsbedingungen zu entgehen, gewisse Partien der erstandenen Arbeiten in der Provinz ausführen lassen, dass unter den Gewerbszweigen, welche das Opfer dieser Unternehmermaassnahmen sind, die Arbeiter der Metall-, Stein- und Holzindustrie den ersten Platz behaupten,“ wurde beantragt, in das Pflichtenheft die Bedingung aufzunehmen, dass alle Arbeiten, höhere Gewalt ausgenommen, in Paris ausgeführt würden. (Sitzung des Conseil vom 17. April 1890.)

Zuwendung städtischer Arbeiten an Arbeiterassociationen.

Den Arbeitergenossenschaften gegenüber hat der Pariser Gemeinderath grosses Entgegenkommen gezeigt. Nach einem Beschlusse vom 2. August 1886 werden ihnen nach Maassgabe des Fortschreitens der Arbeiten behufs Erleichterung ihrer Fortführung angemessene Vorschüsse in Aussicht gestellt. In der Sitzung vom 28. December 1890 wird an den Seine-Präfecten die Einladung gerichtet, den als zur Erstehung öffentlicher Arbeiten geeignet erkannten Arbeiter-Productivgenossenschaften thunlichst direct Bestellungen zu übertragen, wobei jedoch zu beachten ist, dass solche Vergebungen unter der Hand mit Umgehung der öffentlichen Ausschreibung und Verhandlung, bei welcher nach den bestehenden Vorschriften (Decret vom Jahre 1878) der Mindestfordernde den Vorzug erhält, nur bei Arbeiten bis zum Betrage von 10.000 Francs zulässig erscheinen. Schon vorher wurden Genossenschaften möglichst berücksichtigt.

In der Sitzung vom 7. März 1891 erwähnte der Arbeitsdirector, dass in dem gegenwärtigen Augenblicke 70 Arbeiter-Genossenschaften für die Stad arbeiteten und zwar allseitig zur besten Zufriedenheit.

Bei seinem Vorgehen findet sich hier die Gemeindeverwaltung in Uebereinstimmung mit dem Decrete vom 4. Juni 1888, welches den Arbeiter-associationen bei der Betheiligung an Lieferungen für den Staat gewisse Begünstigungen zusichert.

b) Der Arbeiterschutz bei öffentlichen Arbeiten in Belgien.

Die Frage des Arbeiterschutzes bei Vergabung öffentlicher Arbeiten ist in Belgien wiederholt aufgetaucht und zwar hier insbesondere in der Richtung einer Ausbedingung der Einhaltung von Minimallohnsätzen seitens der Ersterer; die Gemeinden spielen in dieser Bewegung eine bedeutende Rolle.¹

Zeitlich voran — und zwar nicht bloss unter den belgischen, sondern auch unter den übrigen Städten — steht Brüssel; dort machte man mit der Feststellung von Minimallöhnen in den Pflichtenheften schon 1855 einen Versuch. Maassgebend hierbei war die damals bedrängte Lage der arbeitenden Classen, wofür, wie behauptet wird, die Goldzuflüsse aus Kalifornien und Australien mit der dadurch bewirkten Störung im Gleichgewicht der Preise und eine Missernte die Veranlassung geboten hatten; um nun der Nothlage zu steuern, traten Bestrebungen zur Hebung der Löhne zutage und sollte die Commune die Privatinitiative hiebei unterstützen. Die Urtheile über die Wirksamkeit dieses Versuches sind getheilt²), beweisende That-sachen erscheinen nicht angeführt; jedenfalls verschwand die Klausel wiederum

¹) Vrgl. Conseil supérieur du Travail. Deuxième session 1893/94, première partie: minimum du salaire (Brüssel, 1894), Bulletin de l'Office du Travail I, p. 252, 410, Louis Franck, La réglementation du travail dans les travaux publics, Rapport présenté au Congrès international d'Anvers sur la législation douanière et la réglementation du travail (1894).

²) S. Conseil supérieur p. 132, 217, Prot. der Sitzung des Brüssler Gemeinderathes vom 9. Jänner 1893. (Bull. communal, 1893, p. 32.)

seit 1865. als die inzwischen erfolgte Steigerung der Löhne dieselbe als bedeutungslos erkennen liess.

Später kömmt ein ähnliches Vorgehen bei anderen Gemeinden, sowie Provinzialverwaltungen vor. Die Bestimmungen weichen dabei im Einzelnen sehr von einander ab; theils finden sich ziffermässige Fessetzungen (z. B. bei durch die Gemeinde Saint-Josse-Ten-Noode 1892 ausgeschriebenen Pflasterungsarbeiten 40 Centimes pr. Stunde für die Arbeiter, 25 Centimes für die Tagelöhner und Handlanger), theils handelt es sich zunächst nur um principielle Bestimmungen, denen dann bei Ausschreibung der Arbeiten erst der concrete Inhalt gegeben werden muss (z. B. Beschluss des Provinzialrathes von Ostflandern 1893: die ständige Deputation wird ermächtigt, versuchsweise eine Clausel in die Pflichtenhefte aufzunehmen, durch welche der Ersteher zur Bezahlung des in der Gegend allgemein angewendeten Lohnsatzes an seine Arbeiter verhalten wird; dieser Lohnsatz wird durch die ständige Deputation nach Anhörung der Industrie- und Arbeitsräthe festgestellt), theils nöthigt man bloss die Unternehmer die Lohnsätze bekannt zu geben, unter die nicht herabzugehen sie sich verpflichten, wobei Gelegenheit erwächst, Unternehmer mit zu niedrigen Löhnen zu übergehen (so die Stadt Malines), oder man wendet ein künstlicheres System an (Provinz Westflandern 1892 bei Ausschreibung von Drucksortenlieferungen: die Unternehmer haben zwei Offerte einzureichen, eines mit Angabe der Löhne, welche Offerent mindestens zu zahlen sich anheischig macht, und das zweite ohne eine solche Clausel; die Behörde hat unter diesen Offerten die Wahl; Unternehmer mit als unzulänglich erkannten Löhnen können ausgeschlossen werden, bei sonst gleichen Umständen erhält der Offerent mit günstigeren Lohnsätzen den Vorzug. Dessgleichen sind abweichende und verschiedenartige Controllmaassnahmen getroffen, es findet sich darunter vertreten: Anschlag des vereinbarten Minimallohnes auf den Arbeitsplätzen, Vorlage von Lohnlisten, Verbot der Umgehung sei es durch Abschlüsse mit Zwischenunternehmern, sei es auf andere Weise; regelmässig eine für Uebertretungen Conventionalstrafen angedroht.

Auch in Brüssel hatte man sich, nachdem 1887 und 1891 darauf abzielende Anträge im Gemeinderathe abgelehnt worden waren, wieder dazu entschlossen, Versuche mit der Einführung der Minimallohnclausel zu machen. (Sitzung des Gemeinderathes vom 9. Jänner 1893).

Jedenfalls hat die Bewegung so weit um sich gegriffen, dass die Frage der Festsetzung von Minimallöhnen bei öffentlichen Arbeiten — allerdings hier zunächst in Beziehung auf jene für Rechnung des Staates — wiederholt in der Repräsentantenkammer zur Sprache kam und schliesslich der obere Arbeitsrath mit der Erstattung eines Gutachtens hierüber betraut wurde. Dieses Votum fiel ablehnend aus, wobei jedoch, wie es scheint, die principielle Erwägung eine grosse Rolle spielte, dass der Staat auf die Bestimmung des Lohnes keinerlei Einfluss nehmen solle.

Bemerkenswert hinsichtlich der Vorgänge in Belgien ist ferner, dass die Festsetzung von Minimallöhnen, wie hier behandelt, nicht bloss bei der

Arbeiterpartei¹⁾, sondern auch in Unternehmerkreisen Unterstützung fand, und zwar auch desshalb, weil, wie man sagte, die grosse Concurrenz bei öffentlichen Lieferungen zu so bedeutenden, nur auf Kosten des Arbeitslohnes möglichen Unterbietungen führe, welchen der gewissenhafte Unternehmer nicht folgen wolle. In welchem Umfang aber derartige Uebelstände vorhanden sind, ist aber leider, soweit unsere Quellen reichen, nicht genau zu ersehen; es stehen sich hierüber nur, so wie über andere entscheidende Punkte, einander sehr widersprechende Behauptungen gegenüber. Aber nicht bloss die Frage, ob und inwieweit die bereits gemachten Versuche als gelungen zu gelten haben, wird verschieden beantwortet, sondern es macht sich sogar der Zweifel geltend, wann solche Versuche als gelungen anzusehen wären. Soll dies der Fall sein, wenn die Lieferpreise die alten geblieben sind, oder soll man daraus folgern, dass die Clauseln wirkungslos oder überflüssig seien? Oder kann man aus einer Vertheuerung ohne Weiteres schliessen, dass die Communen dabei verlieren und kein Aequivalent durch bessere Arbeit infolge des Ausschlusses von Unternehmern erhalten, die auf das Zusammenraffen möglichst billiger Arbeitskräfte speculieren? Sind die Arbeiter wirklich besser gestellt als früher oder ist die Vertheuerung nur infolge der Abschwächung der Concurrenz auf Seite der Offerenten mit Rücksicht auf die mit der Lohnclausel in Verbindung stehenden Belästigungen eingetreten? Daneben macht sich noch die Unsicherheit geltend, ob etwaige constatierbare Preisveränderungen auf die Clauseln oder auf andere Umstände zurückzuführen sind. Jedenfalls werden erst fortgesetzte Beobachtung und gereifere Erfahrungen Klarheit in diese Fragen bringen.²⁾

1) Insbesondere gehört hierher auch der starke Buchdrucker-Gewerkverein in Brüssel der in der Minimallohnclausel eine Unterstützung bei der Behauptung des von ihm erstrebten Lohntarifes erblickt. In Zusammenhang damit steht es, dass man in Belgien bei den Versuchen gerade die Druckerarbeiten berücksichtigte.

2) Der oben genannte Bericht von Franck stellt eine warme Vertheidigung des in Rede stehenden Minimallohnprincipes dar, nimmt aber jedenfalls die Schwierigkeiten der Durchführung zu leicht. Der Verfasser verzeichnet einige Mittheilungen über die Wirkungen der Lohnclauseln in Belgien, die vorwiegend eine Erhöhung der Lieferpreise in Abrede stellen, wobei es allerdings offen bleibt, ob dies nicht etwa mit einer praktischen Bedeutungslosigkeit der festgesetzten Lohnsätze zusammenhängt. Wie aber nach diesen Mittheilungen scheint, haben die Lohnclauseln in gewissem Maasse denn doch zu einer Verdrängung der minder leistungsfähigen Arbeiter geführt; besondere Schwierigkeiten bei der Durchführung werden jedoch nach Franck von keiner Seite gemeldet. In seinen Erörterungen geht Franck über die Einwendungen etwas leicht hinweg, so z. B. in Betreff jener Arbeiten, die in den Werkstätten der Unternehmer vereint mit anderen Arbeiten für Private zur Ausführung gelangen und wo die Trennung der Arbeiten, die unter dem vorgeschriebenen Lohne stehen, von jenen, bei welchen dies nicht der Fall ist, gewiss nicht immer leicht zu bewerkstelligen sein wird; Franck denkt dabei weniger an die Schwierigkeiten einer Auseinandersetzung, sondern gibt sich der Hoffnung hin, dass hier die Lohnbestimmungen auch den Lohn für die anderen Arbeiten mit sich reissen werden, ähnlich wie aus Anlass der Arbeiterschutzgesetzgebung der verkürzte Arbeitstag der geschützten Personen auch zur Arbeitszeitreduction für die nicht geschützten geführt habe. Oder was die Verdrängung der minderwertigen älteren u. s. w. anbetrifft: Franck glaubt, der Unternehmer habe ja auch in seinem Offert Rücksicht auf die Lohnclausel genommen und besitze somit keinen Grund, sein Personal anders zusammenzusetzen als wie immer und auch so nehme man so wenig mittelmässige Arbeiter wie möglich u. s. f.

c) Arbeiterschutz und Behandlung der städtischen Arbeiter
in Amsterdam.

In der Sitzung am 12. October 1892 hatte der Gemeinderath in Amsterdam beschlossen, in Erwägung ihrer Erspriesslichkeit Bestimmungen zu treffen hinsichtlich des Lohnes und der Arbeitsdauer, sowie im allgemeinen der Rechte und Pflichten der Arbeiter, sei es im Dienste der Gemeinde selbst, sei es beschäftigt bei Concessionären und Uebernehmern von Gemeindearbeiten.

Die Commission, die sich mit dieser Angelegenheit zu befassen hatte, referierte zunächst noch vor Fertigstellung des Gesamtoperates in Betreff der Arbeitsbedingungen bei Vergebung städtischer Arbeiten, wobei Rücksichten auf die Maassnahmen erheischende Arbeitslosigkeit mit im Spiele waren. Insbesondere lag auch eine Petition aus Architekten-, Bauunternehmer- und Arbeiterkreisen vor, welche eine Abkürzung der Arbeitszeit als Mittel zur Verminderung der im Baufache herrschenden Arbeitslosigkeit bezeichnete, das jedoch nur bei allgemeiner Durchführung, somit auch bei Annahme seitens der Gemeinde wirksam wäre.

Der Gemeinderath verhandelte über den Bericht der Commission, in deren Schoss schon mannigfache Meinungsverschiedenheiten geherrscht hatten, eingehend in mehreren Sitzungen (am 20. December 1893 und 10. und 11. Jänner 1894). Aus den Berathungen gieng folgender Beschluss hervor:

a) Der Bürgermeister und die Senatoren werden ermächtigt, folgende Bestimmungen in die Anschläge und Bedingungen bei der Vergebung von Arbeiten aufzunehmen:

Bestimmungen über den Minimallohn und die Maximalarbeitszeit.

Art. 1.

Dem Uebernehmer wird die Verpflichtung auferlegt, seinen Arbeitern, die bei der Ausführung von den im Anschläge beschriebenen Arbeiten thätig sind, keinen niedrigeren Lohn zu bezahlen als: einem Handwerker 23 Cent per Stunde; einem Handlanger, Tagelöhner oder Kärner 18 Cents per Stunde.

Art. 2.

Diejenigen, welche das Lebensalter von 23 Jahren noch nicht erreicht haben, dürfen nicht mehr als 20% der Arbeitskräfte ausmachen, während Personen unter 14 Jahren überhaupt nicht zugelassen werden.

Der Uebernehmer soll jenen Arbeitern keinen niedrigeren Lohn bezahlen als:

„	„	„	„	„	16	„	18	„	9	„	„	„
„	„	„	„	„	18	„	20	„	15	„	„	„
„	„	zwischen 20 und 23 Jahren			20	Cent,	einem Handlanger					
desselben Alters 17 Cent per Stunde.												

Auch kann für Arbeiter in festem Dienst bei dem Uebernehmer und für solche, die wegen Invalidität oder höheren Lebensalters nicht als volle Arbeitskräfte angesehen werden können, auf Anfrage des Uebernehmers durch die Direction eine Abweichung von den Minimalätzen zugestanden werden.

Art. 3.

Die Ausbezahlung des Lohnes soll an die Arbeiter persönlich geschehen vor oder am Freitag jeder Woche, sei es auf dem Werke selbst, sei es in der Werkstätte, wo sie in der Regel beschäftigt sind.

Die Aufseher der Gemeinde müssen bei der Auszahlung zugelassen werden.

Wenn der Arbeiter nicht imstande ist, seinen Lohn auf einem der genannten Plätze in Empfang zu nehmen, so kann von der Direction eine Abweichung von der erstgestellten Regel zugestanden werden.

Art. 4.

Dem Uebernehmer wird die Verpflichtung auferlegt, seine Arbeiter für das im Anschlag behandelte Werk nicht länger als 11 Stunden innerhalb 24 Stunden arbeiten zu lassen.

Art. 5.

Sowohl die Ueberschreitung dieser Maximalarbeitszeit von 11 Stunden im Tage als die Arbeit am Sonntag ist nur unter Genehmigung der Direction gestattet.

Diese ertheilt die Genehmigung nur dann, wenn das Interesse der Arbeit die nachgesuchte Abweichung dringend erfordert.

Art. 6.

Wird länger als die Maximalarbeitszeit gearbeitet, so wird für diese Ueberarbeit dem Arbeiter bezahlt:

für die 1. Stunde 10 Proc.,

für die 2. Stunde 20 Proc.,

für die 3. Stunde 30 Proc.,

für weitere Stunden 50 Proc. über seinen Stundenlohn.

Art. 7.

Wird am Sonntag gearbeitet, so wird der Stundenlohn des Arbeiters um mindestens 50 Proc. erhöht.

Art. 8.

Die Ruhe- und Essenspausen werden im Zusammenhang mit dem Ortsgebrauch, den Jahreszeiten und der Art der Arbeit durch den Uebernehmer im Einvernehmen mit der Direction geregelt.

Art. 9.

Es ist dem Uebernehmer gestattet, nach dem Stück arbeiten zu lassen.

Sofern dies jedoch nach der Ansicht der Direction Anlass gibt für eine minder sorgfältige Arbeit, für zu geringen Verdienst oder übermässige Arbeit, kann dies durch sie verboten werden.

Art. 10.

Der Uebernehmer ist verpflichtet, die dazu in dem Voranschlag bestimmten Theilarbeiten innerhalb der Gemeinde fertigstellen zu lassen.

Art. 11.

Die voranstehenden Bestimmungen gelten auch für die auf dem Werk beschäftigten Arbeiter im Dienste von Subunternehmern in der Weise, dass der

Uebernehmer selbst gegenüber der Gemeinde für die genaue Befolgung der Bestimmungen verantwortlich bleibt.

Art. 12.

Der Uebernehmer muss an jedem Zahltag der Direction die Namen und, soweit sie unter 23 Jahren sind, das Alter der Arbeiter, welche, sei es in seinem Dienste für die Ausführung der Arbeiten, sei es auf dem Werk im Dienst von Subunternehmern beschäftigt sind, unter Angabe ihres Berufes, ihres Stundenlohnes, der Stunden, während welcher jeder von ihnen nach dem Stück oder im Taglohn gearbeitet hat, und von dem durch sie auf jede dieser Weisen verdienten Lohn schriftlich bekannt geben.

Art. 13.

Der Uebernehmer ist verpflichtet, ein Exemplar dieser Bestimmungen auf dem in dem Entwurf behandelten Werk und zwar auf dem durch den Aufseher der Gemeinde hiezu angewiesenen Platze anschlagen zu lassen und darüber zu wachen, dass es während der ganzen Dauer der Arbeit angeschlagen bleibt.

Art. 14.

Im Falle einer Uebertretung einer oder mehrerer dieser Bestimmungen kann der Arbeiter, abgesehen von seinen Rechten aus dem eigenen Vertrage, nicht aufgrund des Art. 1353 bürgerl. G.-B. eine Forderung gegen die Uebernehmer aus dem Uebereinkommen zwischen der Gemeinde und dem Uebernehmer ableiten. Nur die Gemeinde kann daraus Rechte gegen den Uebernehmer geltend machen. Die Arbeiter können zu diesem Zwecke bei dem Bürgermeister und den Senatoren Klagen vorbringen.

b) Die Offerten müssen enthalten:

1. Die Summe, für welche der Offerent sich zur Ausführung der Arbeit anheischig macht mit Bedachtnahme auf die vorstehenden Regeln;
2. Die Summe, für welche sich der Offerent zur Ausführung der Arbeit mit Hinweglassung dieser Bestimmungen anheischig macht.

Bürgermeister und Senatoren beschliessen bei Bedarf nach Zuratüeziehung des Gemeinderathes, welchem Anbot nach der einen oder der anderen Weise der Vorzug gegeben werde.

Die Verhandlungen über diese Bestimmungen waren, wie schon gesagt, sehr eingehend, und fehlte es nicht an Meinungsverschiedenheiten, wenngleich die principielle Opposition gegenüber einer derartigen Einflussnahme durch die Gemeinde sehr zurücktrat.

Was die Festsetzung der Minimallöhne anbelangt, so war die vorherrschende Absicht, den Arbeitern durch die Reduction der Arbeitszeit keine Lohneinbusse zu verursachen. Es fanden freilich auch weitergehende Absichten Vertretung, auch mit der Begründung, dass wenn die Gemeinde nicht auf eine Erhöhung des Lohnniveaus hinwirke, sie unvermeidlich, wenn auch absichtslos, der Verbesserung der Arbeiterverhältnisse entgegenwirke, indem Private in einer derartigen zuwartenden Haltung der Gemeinde das Vorbild erblicken würden, auch ihrerseits berechnete Wünsche des Arbeiterstandes zurückzustellen. Die gefassten Bestimmungen erfuhren auch von

anderer Seite her Kritik, so war beispielsweise der Antrag gestellt worden, eine grössere Specialisierung in den Lohnsätzen vorzunehmen, da ein und derselbe Satz für die verschiedenen Berufszweige eine verschiedene Bedeutung habe. Wenn z. B. jetzt, sagte man, der Lohn für Zimmerleute 20 Cent, für Maurer 22 Cent, für Maurer erster Geschicklichkeit 25 Cent per Stunde betrage, dann würden durch die Festsetzung eines Minimallohnes von 23 Cent die Zimmerleute mehr als die Maurer begünstigt. Zur Behebung dieses Uebelstandes sollte der für die einzelnen Fächer in der Gemeinde geltende „Standardlohn“ als verbindliches Mindestmaass erklärt werden. Dieses Amendement fiel jedoch.

Interessant an dem Amsterdamer Reglement ist auch der Versuch, die Durchführung der auf den Minimallohn bezughabenden Bestimmung zu erleichtern und zu sichern. Hierher gehört der Schlussabsatz von Art. 2, welcher die Verwendung minderwertiger Arbeitskräfte etc. ermöglichen will, dann auch die Bestimmungen rücksichtlich des Stücklohnes (Art. 9).

Hingegen war ein wichtiger Antrag der Commission in der Plenarberathung gefallen; diese hatte nämlich auch noch die Bestimmung ins Auge gefasst, dass der Uebernehmer ausser mit Zustimmung der Direction keine Arbeiter solle verwenden dürfen, die nicht mindestens ein Jahr in der Gemeinde gewohnt hätten. Nach Ansicht der Commission sollte sogar die Gestattung von Ausnahmen nur in beschränktem Sinne praktisch werden und die Verwendung z. B. von in einem festen Dienstverhältnis stehenden Personen oder von auswärts mitgebrachten Werkmeistern u. dgl. ermöglichen. Dieser Antrag, der sich auch in der früher erwähnten Petition vorfand, wurde jedoch heftig bekämpft, man verwies auf das Missliche einer derartigen Abschliessung der Städte gegen einander, und wie wenig Vortheil dies brächte, weil eine solche Maassnahme in der einen Stadt verwandte Vorkehrungen in anderen hervorrufen müsste und der Arbeiter damit um den wichtigen Vortheil gebracht würde, seine Arbeitskraft dort anzubieten, wo sie gerade den besten Markt findet. Auch würden gewisse Arbeiten gewöhnlich nicht durch Amsterdamer verrichtet und stünden überhaupt die Städte auf Zufluss von aussen an.¹⁾

Obzwar schon bei diesem Punkte der Vorsitzende ausgesprochen hatte, dass man noch vor einem Jahre eine solche Bestimmung für unmöglich gehalten und unmöglich glauben hätte können, es wäre ein Vortheil, um Amsterdam herum eine Mauer zu ziehen und die Concurrenz von aussen abzuwehren, so wurde immerhin dann noch in der Versammlung ein Antrag gestellt, welcher zu dem gegenwärtigen, im Commissionsbericht ausdrücklich verworfenen Art. 10 führte.¹⁾

Einige Commissionsmitglieder, hatte der Bericht diesbezüglich bemerkt, sahen darin eine communale, schädliche Protectionspolitik und besorgten

¹⁾ Eine verschärfte Redaction wurde sogar vorgeschlagen, nämlich, statt zu fordern, dass der Arbeiter ein Jahr in der Gemeinde gewohnt habe, dass er seit mindestens einem Jahre in derselben wohne, also ein früherer Aufenthalt bei Unterbrechung desselben nichts nützen solle.

davon die Gründung von Unternehmungen auf ungesunder Grundlage; andere wiederum meinten, dass ohne eine solche Regel die anderen Bestimmungen zum guten Theil illusorisch würden und ihre Aufnahme nicht eine besondere Begünstigung der Arbeiter in der Stadt, sondern umgekehrt die Auslassung eine Bevorzugung der auswärts wohnenden bedeuten würde. Die Mehrheit glaubte jedoch, von einer derartigen allgemeinen Bestimmung absehen und es nur dem Ermessen der Gemeindeverwaltung überlassen zu lassen, eine solche Vorschrift bei einzelnen Ausschreibungen eintreten zu lassen. Bei der Debatte wurde insbesondere auch die Zweideutigkeit des Ausdruckes Theilarbeiten (onderdeelen) betont; sollten in Amsterdam z. B. auch die Ziegel verfertigt, die Nägel fabriciert, der Kalk gebrannt werden müssen? Wo liege die Grenze, wo die Arbeit in Amsterdam beginnen müsse?

Dann ist noch zu bemerken, dass die Ausdehnung der in Art. 11 getroffenen Bestimmung auf alle durch Subunternehmer beschäftigte Arbeiter als unausführbar und uncontrolierbar angesehen und als äusserster Zahltag der Freitag, im Art. 3 namentlich auch deshalb bestimmt wurde, um den Arbeiterfrauen die Besorgung ihrer Einkäufe noch vor Sonntag zu ermöglichen. Die Bestimmung in Art. 14 bezieht sich auf die in den Contracten üblichen Conventionalstrafen bei Nichteinhaltung von Vertragsbedingungen, und bezeichnete es ein Rathsmitglied bei der Debatte als selbstverständlich, dass, wenn eine Uebertretung der Vorschriften sich auf mehrere Arbeiter beziehe, jeder Arbeiter, ja jeder einzelne Tag einer vorschriftswidrigen Beschäftigung einen eigenen Fall in Betreff der Verhängung der Busse darstelle.

Die sub b) getroffene Bestimmung verfolgt den Zweck, eine Einsicht in die finanziellen Wirkungen der Arbeitsbedingungen zu ermöglichen; freilich wurde schon in der Sitzung betont, dieser Zweck werde kaum erreicht werden, da man damit rechnen müsse, dass manche Personen die eine Ziffer nur fictiv, vielleicht übertrieben einsetzen würden.¹⁾

* * *

Die Regelung der Dienstverhältnisse der eigenen Arbeiter der Stadt ist noch nicht gänzlich erledigt, indem zwar schon ein Commissionsbericht vom 19. April 1894 vorliegt, dem mannigfache Berathungen und auch Verhandlungen mit der Vorstehung des Central-Gemeindearbeiter-Bundes vorangegangen sind (Gemeentebld 1894, Nr. 28, 166, 305), das entworfen

¹⁾ Einen ähnlichen Versuch mit der Abforderung doppelter Offerten machte auch in Belgien die Provinzialverwaltung von Westflandern; die Anbote mit und ohne Unterwerfung unter die Lohnclausel trugen jedoch die gleichen Preise. Franck S. 26. Aus Amsterdam wird anlässlich der Offertverhandlungen über Bauarbeiten im Werte von ca. 400.000 fl. berichtet, dass die Anbote in Hinblick auf die Arbeitsbedingungen und die für den Fall der Auslassung der Bedingungen gemachten durchschnittlich nur um 2·17 Proc., die in beiden Gruppen niedersten durchschnittlich nur um 1·26 Proc. von einander abwichen. Die Arbeitsbedingungen scheinen darnach keine bedeutende Rolle bei den Calculationen zu spielen. Nach kurzem Strike der Bauarbeiter im August 1894 ist deren Geltung auch bei sonstigen Bauten durchgesetzt worden. — Neben Amsterdam haben auch einige andere Städte in Holland die Arbeitsbedingungen bei Contracten geregelt. Bulletin de l'Office du Travail, 1894, S. 308, 520.

Reglement selbst aber in den Sitzungen des Gemeinderathes vom 6., 7. und 9. Juni 1894 nur zum Theile der Beschlussfassung unterzogen wurde, während dies hinsichtlich des Restes — abgesehen von einzelnen principiellen Festsetzungen — einstweilen noch ausgesetzt wurde.

Nach den bereits gefassten Beschlüssen sind in das Reglement einbezogen die über zwanzig Jahre alten, unter die bereits bestehenden Pensionsbestimmungen fallenden Arbeiter, die bei den öffentlichen Bauten, der Stadtreinigung, dem Viehmarkt und dem Schlachthaus, der Stadtdruckerei und dem Entrepotdock beschäftigt sind. (Hierbei hegte die Commission den Wunsch, dass, wenn sich das Reglement als günstig erweise, es möglichst auch für die übrigen Dienstzweige eingeführt werde; zunächst wäre aber mit jenen Fächern zu beginnen, welche sich durch ihren regelmässigen Dienst am meisten für die Anwendung solcher Bestimmungen eignen.) In der Regel wird der Arbeiter zunächst nur provisorisch, nur ausnahmsweise sogleich oder vor Ablauf einer einjährigen Dienstdauer unmittelbar definitiv angestellt. Nach einjähriger Dienstdauer können die provisorischen die definitive Anstellung erlangen; erfolgt dies binnen zwei Jahren nicht, so kann der provisorisch bestellte nur mit besonderer Erlaubnis im Dienste der Gemeinde verbleiben, welche jährlich erneuert werden muss. Bedingung für die provisorische oder unmittelbar definitive Anstellung ist, dass man das Alter von 35 Jahren nicht überschritten habe und körperlich gesund sei, was durch Vorlage eines Geburtscheines, bezw. durch ärztliche Untersuchung zu erweisen ist. Bei Altersüberschreitung kann Dispens ertheilt werden. Jeder Arbeiter ist zu eifriger, genauer Pflichterfüllung verhalten, und können innerhalb des allgemeinen Reglements auch Specialvorschriften für die einzelnen Dienstzweige erlassen werden. Für die Möglichkeit zur Anbringung von Beschwerden wird vorgesorgt. Die Arbeitszeit beträgt in der Woche 60 Stunden (die Essenszeiten abgerechnet), kann jedoch an einzelnen Tagen (mit Beschränkungen für den Sonnabend) auf 12 Stunden ausgedehnt werden. An Samstagen hat sie (ausgenommen nach Specialvorschriften für besondere Dienste) um 4 Uhr zu endigen. Ausnahmsweise darf die 60stündige Arbeitszeit in der Woche überschritten werden und ist dann, wenn die Zeit von 12 Stunden im Tage jedoch eingehalten wird, jede Ueberstunde mit $\frac{1}{60}$ des Wochenlohnes zu bezahlen und eine 13. oder 14. Stunde aber mit einem Aufschlage von 25 Proc. und für weitere Stunden mit einem solchen von 50 Proc. zu entlohnen. Arbeit an Sonntagen oder an allgemeinen christlichen Feiertagen findet, dringende Nothwendigkeit ausgenommen, nur freiwillig statt und wird jede Stunde zum mindesten mit 50 Proc. Aufschlag auf den sechzigsten Theil des Wochenlohnes bezahlt. Die Bestimmungen über Arbeitszeit und Ueberstunden gelten für jenes Personal nicht, das zu vorübergehendem Wächterdienst, zum durchlaufenden Tag- und Nacht- oder Sonntagsdienst aufgenommen wird; bei dem Wachdienst wird jeder einzelne Fall besonders geregelt; auch sonst ist die Arbeitszeit und der Lohn für Ueberstunden bei Gelegenheit der Anstellung speciell zu ordnen. Der Lohn wird pro Woche bezahlt und erfährt, ausgenommen

wegen Versäumnis oder strafweiser Arbeitsaussetzung, keine Verminderung, auch wenn die Arbeitszeit in der Woche weniger als 60 Stunden beträgt. Bei Arbeitsversäumnissen, den Fall der Erkrankung ausgenommen, wird der Lohn verhältnismäßig zurückbehalten; Urlaub kann bei geeigneten Gründen bis zu 7 Tagen im Jahre unter Ausbezahlung von $\frac{3}{4}$ des Lohnes ertheilt werden; sonstige nicht genügend entschuldigte Unterbrechungen der Arbeit werden durch Strafen nach den Specialvorschriften geahndet. Bei Erkrankungen wird bis zu drei Monaten der ganze, hernach bis zu sechs Monaten der halbe Lohn ausbezahlt; dauert die Erkrankung kürzer als eine Woche, so wird für die ersten drei Tage nichts ausbezahlt. Bei Personen, die noch kein ganzes Jahr im Dienste der Gemeinde stehen, geschieht die Lohnauszahlung nur durch einen Monat. Bei Unfällen infolge des Dienstes wird der volle Lohn erforderlichenfalls durch neun Monate, eventuell bei besonderen Umständen noch länger zugestanden.

Bis hierher reichen die endgiltigen Beschlüsse des Rathes, der sich hiebei nur wenig von den Commissionsanträgen entfernte. In der Debatte war insbesondere bemerkt worden, dass das neue Reglement sich wesentlich an die bestehenden Zustände anlehne, jedenfalls aber dem Arbeiter den Vortheil bringe, die Gepflogenheiten in bestimmte Rechte zu verwandeln. Auch sei aus dem Memorandum der Commission (Gemeenteblad, S. 269) angeführt, dass die Arbeitsdauer von zehn Stunden per Tag schon früher in vielen Dienstzweigen üblich gewesen und seit 1. Jänner 1894 auch auf die übrigen ausgedehnt worden sei. Der Antrag auf Festsetzung eines Minimallohnes von 12 Gulden in der Woche fiel, da man eine solche Bestimmung, welche keine Abstufung nach Arbeiterclassen vornehme, für die höheren Arbeiterkategorien als bedeutungslos ansah (welches Bedenken auch bei den Berathungen über die Arbeitsbedingungen bei den für die Stadt beschäftigten Unternehmern aufgetaucht war, aber doch die Festsetzung von Minimallöhnen nicht verhindert hatte, s. oben), den gewählten Lohnsatz als zu hoch für die jungen Arbeiter bezeichnete, diese Frage besser beim Budget der Stadt aufgeworfen werden könnte und die Angestellten der Gemeinde (wegen der Pension etc.) ohnehin besser daran wären als die von Privaten.

Die noch nicht endgiltig erledigten Commissionsanträge betreffen im Wesentlichen die folgenden Bestimmungen: Festsetzung bestimmter Entlassungsgründe für definitiv Angestellte; die Entlassung hat jedoch nur, wenn sie wegen schuldhafter Handlungen geschieht, auch den Verlust des Pensionsanspruches zur Folge; geschieht sie wegen Arbeitsmangels oder anderer Gründe, so gilt ein Kündigungstermin von vier Wochen und bleibt die Pension vorbehalten; bei strafweiser Entlassung ist ein Schiedsgericht vorgesehen, wovon zwei Mitglieder durch den Bürgermeister und Senat, zwei durch die Gesammtheit der Arbeiter und eines durch den Gemeinderath gewählt werden; durch die Specialvorschriften können für schuldhafte Handlungen auch Strafen, bestehend in der Aussetzung der Beschäftigung mit Lohnentgang oder Versetzung in eine mindere Lohnklasse, bestimmt werden; auch gegen schwerere Strafen ist Berufung an das Schiedsgericht statthaft.

d) Die Regelung der Arbeitsbedingungen bei öffentlichen Arbeiten in Grossbritannien, insbesondere in London.

Die Frage einer Regelung der Arbeitsbedingungen bei Vergebung öffentlicher Lieferungen¹⁾ wurde in England 1884 durch Drummond (damals Secretär der Londoner Setzergewerkschaft und Mitglied des parlamentarischen Comité's, später übernommen in das Arbeitsdepartement des Handelsamtes) aufgeworfen, und zwar in Beziehung auf die Sicherung eines auskömmlichen Minimallohnes anlässlich der Bestellung von Druckarbeiten. Die Idee, dass die Regierung auf solche Weise ein gutes Beispiel für die Beobachtung der Gewerkvereinsätze geben sollte, fasste Wurzel und kam schon bei der Parlamentswahlcampagne 1886 vielfach zum Ausdrucke. Bald sollte es aber, wenn auch zunächst auf einem engen, der Selbstverwaltung angehörigen Gebiete, zu einer Verwirklichung derartiger Wünsche kommen. 1886 hatte der Londoner School Board mit einer den Gewerksvereinsforderungen widerstrebenden Druckerei Lieferungen abgeschlossen, was zu Beschwerden Anlass gab. Bei den Neuwahlen 1888 jedoch wurden Vertreter der bezeichneten Anschauung (darunter zwei Mitglieder der Fabianschen Gesellschaft, Annie Besant und Stewart Headlam) in den Board gewählt, und namentlich diesem Umstande ist es zuzuschreiben, dass der School Board nunmehr 1889 bei der neuerlichen Vergebung von Druckarbeiten die Bedingung stellte, dass der Ersterer den Arbeitern den mindesten Normallohnsatz entrichte und keine Weitervergebung der Aufträge stattfinde.

Letztere Bestimmung führt schon zur Erwähnung eines Umstandes, welcher die öffentliche Meinung günstig für Vorkehrungen im Interesse der Arbeiterschaft bei Lieferungsverträgen stimmte, nämlich der von der Commission des Oberhauses über das Schwitzsystem gemachten Mittheilungen über die Verhältnisse, unter denen viele Contracte über Lieferungen für öffentliche Zwecke zur Ausführung gelangten.

Dem gemäss forderte bereits der 22. Gewerkvereinscongress zu Dundee 1889 die Gewerkvereine auf, ihren Einfluss aufzubieten, um die Gemeinden und anderen öffentlichen Körperschaften zur Aufnahme der Bestimmung in die Bedingnishefte zu veranlassen, dass den Arbeitern kein geringerer Lohn als der zur Zeit normale (standard rate of wages) bezahlt werde; auch sollte das parlamentarische Comité sich bemühen, eine ähnliche Bestimmung bei Vergebung staatlicher Arbeiten durchzusetzen. Weiter gieng dann noch der Congress zu Liverpool 1890, der in der Entwicklung des „Neuen Trade-unionismus“ überhaupt eine bedeutungsvolle Rolle spielt. Er sprach sich in Betreff der staatlichen Lieferungsverträge für die Aufnahme des Verbotes der Weitervergebung an Subunternehmer und der Heimarbeit, sowie für die Ausschliessung jener Geschäftshäuser aus, welche ihre Arbeiter nicht nach dem von den Gewerkvereinen für den Ort der Verrichtung der Arbeit anerkannten Satze entlohnen. Der Congress bezeichnete es aber auch im Hin-

¹⁾ Vrgl. Sidney und Beatrice Webb, History of Trade-Unionism, (London, 1894) S. 384 ff., dann die Berichte des Arbeitscorrespondenten über Arbeitseinstellungen und -Aussperrungen für die Jahre 1889 und 1891.

blicke auf die erfahrungsgemäss beim Contractsystem unvermeidlichen Uebelstände als wünschenswert, dass die öffentlichen Arbeiten durch die Behörden in eigener Regie durchgeführt würden und, wo dies nicht angehe, der Vertrag unmittelbar mit den Arbeitervereinigungen unter Umgehung von Zwischenpersonen abgeschlossen werde.

Die Bewegung zu Gunsten des Arbeiterschutzes bei den öffentlichen Arbeiten erfuhr in der Folge noch eine mächtige Förderung durch das Eintreten des Unterhauses. Dieses erklärte es in einer am 13. Februar 1891 auf Antrag von Sidney Buxton gefassten Resolution als Pflicht der Regierung, in allen staatlichen Contracten gegen die jüngst vor dem Sweating Committee aufgedeckten Uebelstände Vorkehrung zu treffen, solche Bedingungen in die Verträge aufzunehmen, welche die aus der Weitervergebung entstehenden Missbräuche hintanhaltend, und alle Anstrengung zu machen, um die Bezahlung von solchen Lohnsätzen zu sichern, welche allgemein als die laufenden in jedem Gewerbszweige für fähige Arbeiter angenommen sind.

Die Regierungsbehörden liessen sich die Durchführung dieses Wunsches angelegen sein, und unmittelbar nach der Schlussfassung des Unterhauses ergiengen bereits entsprechende Weisungen an die unteren Stellen.¹⁾ Aus einer durch Beschluss des Unterhauses vom 17. Mai 1892 gedruckten Zusammenstellung dieser Anordnungen und der im Sinne derselben abgefassten Vertragsformulare²⁾ geht hervor, dass in manchen Fällen noch über den ursprünglichen Wunsch hinausgegangen wurde. So wird in Verträgen, betreffend die Lieferung von Kleidungen, der Uebernehmer verhalten, alles in seiner Fabrik und nichts in der eigenen Wohnung der Arbeiter ausführen zu lassen, (welche Klausel sich freilich auch schon in Contracten vor der Resolution vorfand); andere Verträge enthalten direct die ziffermässige Stipulierung von Minimallöhnen nach Gewerbszweigen, ferner ein Verbot des task work³⁾; in anderen Fällen begnügte man sich freilich mit

¹⁾ Freilich wird auch geklagt, dass sich eine Reihe von Behörden um die Resolution des Unterhauses nicht kümmerte. (Sidney Webb in Nr. 3779 der Minutes of Evidence taken before the Commission on Labour, sitting as a Whole, Sitzung am 17. November 1892.)

²⁾ Government Contracts (Wages). P. P. 189. Die Mittheilungen sind wieder abgedruckt im Report on strikes and lock-outs for the year 1891, S. 103 fg.

³⁾ Task-work, sagt das officiële Glossarium der technischen Ausdrücke in den Aussagen vor der Kgl. Arbeitscommission (London 1894, C — 7063), ist jene Arbeit, bei welcher zwei Factoren, Menge und Zeit, in Berechnung kommen, während der Stücklohn nur auf die Menge, der Taglohn nur auf die Zeit Bezug hat. Task-work entsteht also folgendermaassen: ein fester Preis wird für eine bestimmte geleistete Arbeit gegeben (Stücklohn); je erfahrener der Arbeiter wird und höheren Lohn damit verdient, in demselben Maasse wird der Preis herabgesetzt, bis ein Satz erreicht ist, zu welchem nach des Arbeitgebers Ansicht durch einen befähigten Arbeiter ein angemessener Lohn verdient werden kann; hier ist also der Factor Zeit eingeführt; Arbeit nach dem Stück wird task-work und die Bedingungen sind, dass eine bestimmte Arbeitsleistung, verrichtet innerhalb einer bestimmten Zeit, nach einem fixierten Satze entlohnt wird. Task-work kann demnach als eine Combination von Arbeit nach Stück- und Zeitlohn bezeichnet werden.

dem elastischen Verbot der Weitervergebung, soweit sie nicht in dem betreffenden Gewerbe üblich sei.

Es blieb nicht bei diesen Maassnahmen der Centralgewalt allein, sondern wurden auch die Communalverwaltungen in die Bewegung hineingezogen, allerdings mit dem Erfolge, dass sich eine erhöhte Tendenz für die Durchführung der Gemeindearbeiten in eigener Regie äusserte. Dies alles erhellt deutlich aus den Mittheilungen, welche der Arbeitscorrespondent Burnett in dem Berichte über die Arbeitseinstellungen etc. während des Jahres 1891 unter der Aufschrift „Oeffentliche Verträge und angemessene (fair) Arbeitsbedingungen“ machte. Es heisst hier: „In dieser Beziehung sind die Gewerkvereine und die Arbeiter im allgemeinen während des Jahres sehr thätig gewesen. Diese Thätigkeit hat sich in den meisten Districten durch vermehrte Aufmerksamkeit für die Angelegenheiten der Communalverwaltung und ferner der Ausübung des politischen Einflusses der Vereine im Parlamente geäussert. In den Grafschaftsräthen und anderen communalen Körperschaften ist eine grössere Anzahl directer Arbeitervertreter als jemals vorher gewählt worden, und der Ruf nach angemessenen Arbeitsbedingungen bei den für die Gemeinde ausgeführten Arbeiten hat ein gutes Stück öffentlicher Zustimmung erlangt und ist in den meisten Kreisen populär geworden, weil er die Forderung nach Gerechtigkeit nicht nur für die Arbeiter, sondern auch für den billig denkenden und anständigen Arbeitgeber in sich schliesst, welcher bei Bezahlung seiner Leute nach dem höchsten Satze zurückgesetzt wurde durch jene, welche nach dem niedrigsten Satze zahlten. Jetzt ist es somit bei vielen öffentlichen Körperschaften ein anerkannter Grundsatz, dass in alle Contracte eine Clausel eingefügt wird, welche die Bezahlung von angemessenen, durch die Gewerkvereine anerkannten Löhnen und die Einhaltung von solchen Arbeitsstunden und Arbeitsbedingungen vorschreibt, welche in dem betreffenden Gewerbszweige üblich sind. Die Wirkung oder mindestens eine Wirkung davon war ein vermehrtes Streben der öffentlichen Körperschaften, die öffentlichen Arbeiten ohne Dazwischenkunft eines Contrahenten zu unternehmen, und die gegenwärtig an verschiedenen Orten durchgeführten Versuche werden sorgfältig überwacht in der Absicht, um festzustellen, ob öffentliche Körperschaften ebenso leistungsfähige Arbeiter sind wie sie bei dem Systeme der Privatunternehmung gefunden werden.“

In einem Rückblicke endlich auf das Jahr 1893 nennt Burns den grössten von den Arbeiten in dieser Zeit erzielten Erfolg die Thatsache, dass 160 Localobrigkeiten in Grossbritannien und Irland entweder angemessene Löhne (fair wages) festgestellt oder Subcontracte aufgehoben oder sonstige Bedingungen den Erstehern ihrer Arbeiter auferlegt hätten.¹⁾

* * *

¹⁾ Nach einem dem Unterhause am 3. November 1893 vorgelegten Ausweis des Local Government Board (P. 435) haben die Verwaltungen von 141 Urban Sanitary Districts Clauseln über die Arbeitsbedingungen (Einhaltung der laufenden Lohnsätze, Verbot der Weitervergebung u. dgl.) in die Lieferungscontracte aufgenommen, während ca. 850 davon bis jetzt abgesehen haben und ca. 30 keine Contracte abgeschlossen haben. Vgl. die Zusammenstellung im Bulletin de l'Office du Travail, August 1894.

Eine Hervorhebung nach diesen allgemeinen Bemerkungen sollen nur die in London getroffenen Vorkehrungen im Interesse der für städtische Zwecke Beschäftigten finden, da die Verhältnisse der Haupt- und Weltstadt begrifflicherweise ein besonderes Interesse verdienen.

Der durch die Reform der Gemeindeverwaltung gleichfalls demokratisierte Londoner Grafschaftsrath wollte in der Fürsorge für die Arbeiter keineswegs zurückbleiben¹⁾. Schon am 5. März 1889, also zu Beginn der Bewegung, beschloss der Rath, von jeder für einen Vertrag mit der Grafschaft offerierenden Person oder Firma die Erklärung zu fordern, dass sie solche Lohnsätze bezahle und solche Arbeitsstunden beobachte, wie sie allgemein als angemessen (fair) in dem Gewerbszweig gelten, und, falls das Gegentheil davon erwiesen würde, das Anbot nicht anzunehmen.

Wie nun aus der Darstellung Farrers hervorgeht, bewährte sich jedoch diese Bestimmung nicht, indem sie zu mancherlei Zweifeln Anlass gab und gute und sorgsame Unternehmer sich dadurch von Offerten abschrecken liessen. Am 27. Mai 1892 nahm daher der Council mit grosser Majorität eine neue Regelung in der Weise vor, dass alle Uebernehmer verpflichtet werden sollten zu erklären, dass sie die Gewerkvereinslohnsätze bezahlen und die durch die Gewerkvereine an dem Ort, wo der Contract zur Ausführung gelangt, anerkannten Arbeitsstunden und Arbeitsbedingungen beobachten; eine Liste der Löhne und Arbeitsstunden sollte dem Contract angeschlossen und Strafen für die Verletzung der Zusicherung bestimmt werden. Ein Amendement, welches die Erklärung auf die Einhaltung der Löhne und Regeln beziehen wollte, die zur Zeit zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern vereinbart wären, wurde abgelehnt. Gleichzeitig wies man diesen Beschluss einem Specialausschuss (dem sog. Fair Wages Committee) zu, welcher über die besten Mittel zur sicheren Durchführung, sowie über einige Zusatzanträge berichten sollte.

Im December 1892 wurde der Bericht vorgelegt und die Verhandlung hierüber aufgenommen.

Der Ausschuss sah bei dem Mangel einer Uebereinstimmung bei den beteiligten Gewerkvereinen kein Mittel zur Verwirklichung der Wünsche des Rathes hinsichtlich der Lieferung von Bekleidungsgegenständen und nahm diesbezüglich bloss das Verbot der Heimarbeit in Aussicht, während eine durchgreifende Abhilfe gegen die Uebelstände beim jetzigen Betriebe dieses Gewerbes nur durch eigene Herstellung der in Rede stehenden Waren seitens des Council zu erwarten wäre, zu welchem Zwecke zu erwägen komme, ob nicht behufs eines solchen Vorganges mit anderen

¹⁾ Bei der folgenden Darstellung ist insbesondere benützt das im Appendix to the Minutes of Evidence taken before the Royal Commission on Labour (sitting as a Whole, — London, 1894, C — 7063 III A) abgedruckte Memorandum „The London County Council's Wages Bill“ von T. H. Farrer, selbst einem hervorragendem Mitgliede dieses Council, sowie dessen Aussagen am 27. Jänner 1893 vor der Commission (Minutes etc. Nr. 7689 ff.). Die gegenwärtig maassgebenden Bestimmungen finden sich in der mit Ende 1893 abgeschlossenen Sammlung: London County Council. By-laws and Regulations.

öffentlichen Corporationen in Verbindung zu treten wäre. Im allgemeinen wurde aber der wichtige Grundsatz ausgesprochen, dass dieselben Bedingungen, welche der Council von seinen Lieferanten fordere, füglich auch vom Council gegenüber seinen eigenen Arbeitern eingehalten werden müssten.

Aufgrund der Anträge des Ausschusses, sowie unter Berücksichtigung der später vorgenommenen Zusätze ergeben sich nunmehr folgende principielle Bestimmungen:

1. In der County Hall soll eine Liste jener Löhne und Arbeitsstunden aufgelegt werden, welche vom Council bei Arbeiten auf dem Gebiete des Bauwesens und der Industrie einzuhalten sind, die er ohne Zuhilfenahme eines Unternehmers ausführt.

Diese Liste wird durch den Council auf Antrag seines Works Committee festgestellt und soll sich auf diejenigen Löhne und Arbeitsstunden gründen, welche durch die Gewerkvereine anerkannt und in Wirklichkeit erlangt sind.¹⁾ Die Liste liegt zur allgemeinen Einsicht auf.

2. Bei Offertauschreibungen für Arbeiten innerhalb 20 Meilen von Charing-Cross sollen die Ankündigungen enthalten, dass sämtlichen durch den Ersteher verwendeten Arbeitern diejenigen Löhne und nicht weniger, sowie diejenigen Arbeitsstunden und nicht mehr ausbezahlt, bezw. abgefordert werden sollen als in der Liste des Council enthalten sind, und dass diese Lohn- und Arbeitsstunden in ein Bedingnisheft eingetragen werden und einen Theil des Contractes bilden. Zuwiderhandlungen machen straffällig. Für jeden Contract gilt jene Liste, die am Tag der Offerte Geltung hatte.

3. Lässt der Unternehmer in einem grösseren Abstand als 20 Meilen von Charing-Cross arbeiten, so ist er verhalten, ausserdem die verschiedenen Arbeiterclassen, von denen er Gebrauch machen will, sowie die Löhne und Arbeitsstunden jeder dieser Classen zu bezeichnen. Kein Anbot soll angenommen werden, in welchem nicht die Löhne und Arbeitsstunden jenen entsprechen, die von den Gewerkvereinen des betreffenden Districtes anerkannt und in der Praxis durchgesetzt sind.

4. Den Contracten wird eine Liste der von dem Unternehmer zu bezahlenden Löhne und zu beobachtenden Arbeitszeiten angeschlossen.

5. Ohne besondere Erlaubnis im einzelnen Falle ist die Weitervergebung von Arbeiten an Subcontractoren unstatthaft. Wird diese gegeben, so haftet der Uebernehmer aber auch dann noch für die Einhaltung der Arbeitsbedingungen.

6. Sofern Aenderungen an den Lohnsätzen und Arbeitsstunden zwischen den Unternehmer- und Arbeiterverbänden vereinbart werden, so treten sie

¹⁾ In vollem Wortlaute besitzt die etwas gewundene Stelle folgenden Inhalt: „The list shall be settled by the Council on the recommendation of the Works Committee, and shall be based on the rates of wages and hours of labour recognised and in practice obtained by the various trade unions in London, and by contractors in respect of the supply, manufacture and production of any raw material or manufactured articles, except contractors for the supply of stores to be used in maintenance, and shall form part of the standing orders of the Council.“

auch entsprechend an den Ansätzen der Liste des Council für die Dauer jener Vereinbarungen ein. Wo es keine Gewerkvereinsätze gibt, trifft der Council selbständig die Bestimmung.

Immerhin gieng der Council daran, die Ausführung von Arbeiten in eigener Regie zu fördern und sich damit von den Unternehmern, die, wie berichtet wird, den Forderungen hinsichtlich der Arbeitsbedingungen bedeutende Preisaufschläge entgegensetzten, zu emancipieren. 1893 wurde zu diesem Zwecke ein Arbeitsdepartement errichtet, welches in der That umfangreiche Arbeiten in die Hand nahm.¹⁾

* * *

Das Vorgehen des Londoner Grafschaftsrathes ist nicht ohne abfällige Kritik verblieben. Bemerkenswert hiebei ist vor allem die von T. H. Farrer geübte, welche in den oben genannten Veröffentlichungen der kgl. Arbeitscommission niedergelegt erscheint.

Farrer verweist darauf, dass die Anforderungen des Rathes zur Durchführung der Arbeiten in eigener Regie drängen, die aber nicht aus dem Gesichtspunkte der Vortheilhaftigkeit eines solchen Vorganges an sich, sondern wegen der enormen Vertheuerung der Offerte der Unternehmer in Folge der ihnen auferlegten Arbeitsbedingungen. Er citiert hiefür mehrfache Beispiele, darunter auch eines (von November 1892), nach welchem ein Offerent seine Forderung von 49.000 Pfd. für einen Bau um 5750 Pfd. erhöhen zu müssen erklärte, wenn man auf die Einhaltung der votierten Arbeitsbedingungen bestünde.

Farrer ist jedoch kein blinder Gegner der eigenen Regie. Er betont ausdrücklich, dass, wenn Gemeindewerkstätten mit Geschicklichkeit und Sparsamkeit geleitet werden, sie auch gute Dienste leisten können; was er aber als sicher ansieht, ist, dass bei einem solchen Systeme die Zahl der Gemeindebediensteten enorm steigen werde und dass, wenn die Durchführung der Arbeiten nicht im Hinblick auf die Interessen der Steuerträger oder der Gesamtinteressen der Stadt, sondern im Interesse der dabei Beschäftigten geschieht, dies den Auslagen der Gemeinde ungleich mehr hinzufügen werde als die Ersparung der Gewinne der Unternehmer betrage.

Farrer kritisiert auch die Tendenz des County Council, die Löhne der eigenen Gemeindearbeiter — bei gleichzeitigem Widerstreben der höheren geistigen Arbeit gegenüber — in unbedachter Weise zu steigern, wobei sich seine Bemerkungen insbesondere auf die durch den Rath vorgenommene Regelung der Bezüge der Parkarbeiter (Arbeiter, Aufseher, Thorhüter) mit einem Satze von 6 d per Stunde beziehen. London sei ohnehin der Platz,

¹⁾ Haben somit in Frankreich die Stadtverwaltungen in der Form der Errichtung von Arbeitsbörsen die Gewerkvereinsbewegung durch Beistellung von Localitäten etc. gefördert, so geschieht dies in London durch Unterstützung bei Behauptung der Gewerkvereinsätze. Von socialistischer Seite wird aber auch hier die Beistellung einer Trades Hall verlangt, in Nottingham wird dem Trades Council bereits ein municipales Gebäude für seine Sitzungen zur Verfügung gestellt. Fabian Tract Nr. 37, A Labour Policy for Public Authorities.

meint er, wohin in bedenklicher Weise alle Beschäftigungslosen streben, und es wäre eine ernste Aufgabe der Staatsmänner und Philantropen, die Landleute zum Verbleiben auf dem Lande zu bewegen und sie vor der Anziehung durch die Städte zu bewahren. Wäre es unter solchen Umständen nicht geradezu selbstmörderisch für die leitende Stelle in London, dem armen landwirtschaftlichen Arbeiter, der zuhause Mühe hat, mit schwerer Arbeit 2 oder 3 d die Stunde zu verdienen, die Möglichkeit der Einnahme von 6 d die Stunde bei sehr leichter Thätigkeit vorzuhalten? Der Council von Richmond habe wie der Londoner einen Minimalatz von 6 d die Stunde angenommen, verweigere aber bei dem wahrscheinlichen Zufluss von Auswärtigen andere Leute als aus Richmond selbst zu beschäftigen. Welche Folgen werde übrigens das Vorgehen des Coucil für das Budget von London haben, wenn die an sich wünschenswerte Verstädtlichung grosser Unternehmungen, wie jener für die Zwecke der Versorgung mit Wasser und Gas, mit ihrer grossen Arbeiterzahl durchgeführt sein wird? Wird der Council, wenn er seine Leute besser bezahlt, als dies anderswo geschieht, und ihnen dabei noch besondere Vortheile bietet, wie die Ständigkeit der Beschäftigung, Urlaub, Einstellung der Arbeit an Feiertagen etc., nicht die Eifersucht der anderen Arbeiter erwecken?¹⁾

10. Die Theorie des Municipalsocialismus in England.

Für die Theorie des Municipalsocialismus in England besitzt Sidney Webb²⁾ eine besondere Bedeutung. Webb, hervorragend thätig in der

¹⁾ Die Frage der Arbeitsbedingungen bei öffentlichen Arbeiten findet sich auch im Schlussberichte der Arbeitscommission erörtert. Die Majorität spricht sich ziemlich zögernd aus, sie verweist auf Fälle, wo es den öffentlichen Behörden bei Aufstellung derartiger Contractsbedingungen unmöglich war, geeignete Anbote zu erhalten, bemerkt indessen, dass sie mit der Ansicht sympathisire, dass Staat und Gemeindeverwaltungen, ob sie nun direct oder nur mittelbar als Arbeitgeber aufträten, niedrige Löhne nicht nothwendig als ökonomische Löhne ansehen und, ohne sich gänzlich von der Bestimmung des Wertes der Arbeit auf dem Markte zu entfernen, doch in der Richtung des freigibigsten Arbeitgebers unter den vorhandenen Verhältnissen handeln sollten. Ein directer Wunsch bezieht sich eigentlich aber nur auf die Theilung der öffentlichen Lieferungen in den dazu geeigneten Fällen nach Materialbeschaffung und Arbeitsleistungen, sowie die Heranziehung der Arbeiterassociationen für die Besorgung der letzteren. Die Minorität will eine strenge Ausschliessung der Weitervergebung öffentlicher Lieferungen aller Art im Interesse der Bekämpfung des Sweatingsystems, führt überhaupt der thunlichsten Ersetzung der Privatindustrie durch die öffentliche Verwaltung das Wort und wünscht, dass sich Staat und Localbrigaden als mustergiltige Arbeitgeber bewähren möchten, wovon ein beträchtlicher Einfluss auf die günstige Gestaltung der Arbeitsverhältnisse im allgemeinen zu erwarten wäre. Dem Vorgehen des Londoner County Council wird Anerkennung gezollt. (Final Report, S. 87, 103, 130, 142—144.)

²⁾ Die nachfolgende Darstellung beruht insbesondere auf den Aussagen Webbs vor der Kgl. Arbeitscommission (Minutes of Evidence taken before the Royal-Commission on Labour, Sitting as a Whole, 1893; namentlich bemerkenswert hiebei ist die Einvernehmung Webbs durch Prof. Marshall) und seinen Schriften Socialism in England (1890), The Eight Hours Day (1891, gemeinsam mit Harold Cox), The London Programme (1892) und The history of Trade Unionism (1894, gemeinsam mit Beatrice Webb). Ein von Webb selbst überprüfter übersichtlicher Auszug aus seinen Schriften findet sich in dem Appendix (1894) zu den oben erwähnten Minutes unter Nummer 73.

Fabian Society und Mitglied des Londoner Grafschaftsrathes, gehört nicht nur zu den überzeugtesten Vertretern des Socialismus überhaupt, sondern auch der unaufhaltsamen und ständigen Ausbreitung desselben.

Ihm erscheint der Socialismus als die Bewirtschaftung der maassgebenden Productionsmittel durch das Volk selbst vermittelt seiner organisierten politischen Gewalt. Der Socialismus ist ihm daher auch nicht bloss Zukunft, sondern bereits ein Stück Gegenwart vermöge der bereits stattfindenden Ausdehnung der gemeinwirtschaftlichen Thätigkeit und der staatlichen Ingerenz auf die Privatbetriebe. Er hält fest an der Ueberlegenheit des öffentlichen Betriebes über die private Unternehmung, findet gegen den modernen Staat keine Worte des Hasses oder der Geringschätzung und glaubt, dass die Socialisten ihre Wünsche in demselben, fern von revolutionären Gedanken, in regelmässiger und constitutioneller Weise zur Geltung zu bringen haben — ein Gedanke, welcher der socialistischen Bewegung in der früheren Zeit zwar fremd gewesen wäre, wo sich die Staatsgewalt in der Hand einer kleinen Oligarchie befand, während jetzt Gesetzgebung und Verwaltung den verschiedenen, in volksthümlicher Weise gewählten Körperschaften zustehe.

Bei diesem Standpunkte spielt der Municipalsocialismus eine besondere Rolle, gibt doch die moderne Stadtgemeinde besonders Gelegenheit, die Ausdehnung der öffentlichen Thätigkeit wahrzunehmen. Bei Webb wird derselbe daher auch am schärfsten pointiert, in seinen Schriften ist fast mehr von der Gemeinde als vom Staate die Rede, und er schreibt dem neuen, socialistischen Trade-Unionismus ausdrücklich eine Vorliebe für den municipalen Collectivismus zu.

Der Fortschritt des Socialismus in England zeigt sich nämlich nach Webb insbesondere durch Folgendes:

1. Die ständig wachsenden Beschränkungen in Betreff des Privatbesitzes von Land und Capital (Fabrikgesetzgebung, Sanitätspolizei etc.), indem der Staat beinahe alle industriellen Functionen, die er noch nicht aufgesaugt hat, registriert, überwacht, lenkt.

2. Die Ersetzung von Privatunternehmungen durch die öffentliche Verwaltung; zur Socialisierung des industriellen Lebens haben dabei die Gemeinden am meisten beigetragen. Webb konnte diesbezüglich — was zur Orientierung über den Stand der Dinge hier angeführt werden mag — schon 1890 schreiben: „Fast die Hälfte der Gasconsumenten des Königreiches verbraucht jetzt schon durch sie selbst als Bürger gemeinsam erzeugtes Gas in 168 verschiedenen Orten, nicht weniger als 14 Localobrigkeiten erhielten in einem Jahre die Befugnis zu Geldanlehen zum Zwecke der Verwendung bei der Gaserzeugung. Die Versorgung mit Wasser wird rasch allgemein eine Sache der öffentlichen Vorkehrung, nicht weniger als 71 verschiedene Körperschaften erhielten Darlehen zu diesem Zweck allein im Jahre 1885/86. Die vorherrschende Tendenz bei den Gemeinden ist auch die Uebernahme des Tramwaybetriebes, indem 31 Ortschaften ihre eigenen Linien selbst besitzen, welche ein Viertel des ganzen Schienen-

stranges im Königreiche in sich begreifen. Die meisten dieser Behörden verpachten ihre Linien, aber eine schreckt nicht zurück vor der öffentlichen Organisation dieser Arbeit und verwaltet mit Erfolg ihren eigenen Besitz. Dieses hiermit durch Huddersfield gegebene Beispiel wird vermuthlich bald durch Liverpool und die Hauptstadt befolgt werden. Die Concessionen der Londoner Tramway-Gesellschaften laufen in wenigen Jahren ab, und es gibt schon jetzt eine starke Neigung für den unmittelbaren Betrieb dieser Linien durch den Grafschaftsrath als das einzige praktische Mittel, um den Angestellten eine kürzere Arbeitszeit und geeignete Entlohnung zu sichern. . . . Die „Wohnung des Armen“ in den englischen grossen Städten ist ein anderes Problem, das man jetzt auf wesentlich socialistischer Grundlage zu lösen beginnt. Ueber 1¹/₂ Millionen Sterling sind schon durch Londoner Localbehörden ausgegeben worden zur Unterstützung der Erbauung von wohlfeilen Arbeiterwohnungen, und man verlangt jetzt inständig, dass der Londoner Grafschaftsrath die Aufgabe mit wesentlich verstärkter Energie aufnehme. Demgemäss hat der Rath beschlossen, selbst Arbeiterwohnungen bei Deptford zu schaffen, welche um einen solchen Mietzins überlassen werden sollen, als die Bewohner billigerweise leisten können. Die Stadt Glasgow ist jedoch viel weiter gegangen, die Gemeinde (welche schon für Gas, Wasser, Märkte, Bäder, Waschküchen, Schlachthäuser, Parks, botanische Gärten, Kunstgalerien, Museen, Bibliotheken, Tramways, Asyle, Gewerbe- und andere Schulen sorgt) hat nämlich weite Strecken demolirt und selbst grosse, gegen mässige Mietzinse vergebene Wohnhäuser für Arme erbaut. Die Gemeinde unterhält sogar eine Anzahl von öffentlichen Logierhäusern mit sehr befriedigendem Erfolge. Dieser municipale Socialismus findet rasch Nachahmung bei anderen Localbehörden mit der Wirkung, dass ein stets wachsender Theil des Renteneinkommens im Lande durch Abgaben aufgesaugt wird. Die zunehmende „Vergemeindlichung der Rente“ bei uns durch das Wachsen der Localabgaben ist offenbar nur eine unbewusste Form gradweiser Bodennationalisierung“.

3. Die zunehmende Aufsaugung des arbeitslosen Einkommens und der Talentrente im Wege der Besteuerung (Einkommensteuer, Realsteuern etc.).

4. Der Ersatz der Privatwohlthätigkeit durch die öffentliche Organisation zum Zwecke der Hebung der untersten Schichte (öffentliche Erziehung, Wohnungsfürsorge etc.).

Webb bestreitet es dabei, dass der Socialismus eine streng centralisierte Verwaltung bedinge. Wahr sei es freilich, dass die Socialisten nichts für die Lösung des schwierigen politischen Problems der Bestimmung der geeigneten Trennungslinie zwischen dem Wirkungskreis der Centralregierung und jenem der localen Gewalten beigetragen hätten. Alles, was man sagen könne, sei, dass in England sowohl Socialisten wie Individualisten wahrscheinlich die Regelung und Besteuerung der Privatindustrie centralisiert würden machen wollen, während in der Gegenwart die öffentliche Verwaltung vermuthlich communal betrieben werden dürfte. Fabrikgesetze und Grundsteuer werden dem Staate, Gaswerke und Tramways der Gemeinde überlassen bleiben.

Webb ist somit weit entfernt davon, den modernen Staat als Classenstaat oder als eine Organisation zur Ausübung und Erhaltung der Classenherrschaft brandmarken zu wollen. Trotz dieses maassvollen Charakters seiner Lehre sind seine Ausführungen doch freilich nicht einwandfrei. Behauptungen wie: „Keine Nation jemals, die einmal einen Industriezweig verstaatlicht oder communalisiert hat, ist zurückgewichen oder hat ihre Handlung zurückgenommen; kein Fehlschlagen eines Versuches einer solchen Vergesellschaftlichung wird irgendwo verzeichnet“ (Socialism in England, p. 7), sind freilich offenbar unrichtig und durch Hinweise auf Vorkommnisse auf dem Gebiete des Eisenbahn-, Versicherungs-, Bankwesens u. a. leicht zu widerlegen. Wichtiger hingegen als die Richtigstellung einzelner Uebertreibungen ist die Erwägung, ob die Betrachtung des absoluten Wachstums der öffentlichen Thätigkeit und des öffentlichen Besizes überhaupt ein richtiges Bild vom wirklichen Gange der Entwicklung gewährt, indem daneben doch auch die private Thätigkeit und der private Besitz Erweiterung und grössere Mannigfaltigkeit erlangt haben, so dass die absolute Zunahme des einen Factors noch nicht beweist, dass nunmehr eine grössere Quote der gesammten wirtschaftlichen Fürsorge auf die Seite der Gemeinwirtschaft fällt. Insbesondere ist auch nicht zu übersehen, dass die Ausbreitung dieser Gemeinwirtschaft sich zum grossen Theile stützte auf Hilfsquellen und hervorgerufen war durch Anlässe, die selbst ihren Ursprung in privater Thätigkeit besitzen, was namentlich von der Capitalbeschaffung für die öffentlichen Unternehmungen aus den privaten Ersparnissen, beziehungsweise den aus den privatwirtschaftlichen Einnahmen geschöpften Abgaben gilt. Hängt ferner die Zunahme der communalen Vorkehrungen nicht unmittelbar zusammen mit dem Wachstum der Städte und der Complicirtheit der städtischen Interessen und dies wiederum mit der Energie der privatwirtschaftlichen Thätigkeit?

Die Erweiterung der öffentlichen Thätigkeit hält Webb in der Gegenwart um so anstrengbarer, als das Staatswesen gegen früher den Händen einer Oligarchie entrissen und demokratisiert erscheint; bei fortschreitender Demokratisierung werde die Art der Staatsverwaltung noch eine weitere Wandlung zum Besseren erfahren.¹⁾ Kann man dem unbedingt beipflichten, erzeugt nicht umgekehrt eine Staatsverfassung, bei welcher immer mehr der entscheidende Einfluss auf die Verwaltung den periodisch gewählten Vertretungskörpern zufällt, auch ihre eigenen Gefahren gerade für diese Verwaltung, nämlich die Gefahr mangelnder Consequenz und Einheitlichkeit

¹⁾ Siehe z. B. P. 4255, 4256 der oben angeführten Minutes. — Dass diese Zuversicht auf eine wachsende Besserung der Verwaltung durch die Demokratisierung nicht immer begründet ist, lehrt unter anderem der interessante Aufsatz von Godkin in den Annals of the American Academy of pol. and social science, Mai 1894, „Problems of municipal government.“ Godkin führt darin aus, dass die eigentlichen Feinde, mit denen nunmehr die amerikanischen Städte zu rechnen hätten, die eigenen erwählten Beamten seien, die durch eine rücksichtslose Minorität an die Spitze der Geschäfte gestellt würden, fast in jedem Amt der Gemeinde New-York herrschten jetzt Verbrechen und Unwissenheit.

der Auffassung, die Gefahr einer nicht genügenden Widerstandsfähigkeit gegenüber populären, aber unberechtigten Wünschen? Einst stand ein Mann, wird erzählt, vor Gericht unter der Anklage, sich einer Menge angeschlossen zu haben, die ausgezogen war, irgend eine gewaltthätige Handlung zu unternehmen; unter Betheuerung seiner friedfertigen Absichten verantwortete er sich damit, dass er den Leuten habe folgen müssen, weil er ihr Führer war. Hüte man sich vor solchen Führern!

Die Kunst gemeinsamen Vorgehens und der Vergesellschaftung hat in neuerer Zeit wieder grosse Fortschritte gemacht; das Wachsen der Thätigkeit der zwangsgemeinwirtschaftlichen Körperschaften ist nur eine Seite davon, das sein Gegenstück auf dem Gebiete des freien Associationswesens — der Genossenschaften, Actiengesellschaften, Gewerkvereine, Kartelle, des Vereinswesens etc. — hat und eben erst bei Betrachtung auch dieses Umstandes seine richtige Würdigung finden kann. Die Beurtheilung, inwiefern die Gemeinde in der Erweiterung ihrer eigenen Thätigkeit gehen solle, hängt aber sicherlich nicht allein ab von naheliegenden praktischen Erwägungen, sondern führt auf die obersten Fragen des Staatslebens zurück.

DIE HISTORISCHEN UND DIE ORTHODOXEN NATIONALÖKONOMEN IN IHREM VERHÄLTNISSE ZUR SOCIOLOGIE.

VON

GIUSEPPE FIAMINGO.

(ORIGINALBEITRAG, ÜBERSETZT VON DR. FRIEDRICH PROBST.)

Wilhelm Roscher, der vor einigen Wochen zu Leipzig im Alter von 77 Jahren verstorben ist, war auf wissenschaftlichem Gebiete vom Schicksale hervorragend begünstigt; denn es gibt nur Wenige, welche während ihres eigenen Lebens die vollste Entfaltung ihrer Theorien mitansehen.

Der schmerzlich betrauerte Leipziger Professor ist einer dieser wenigen Begünstigten gewesen: er hinterlässt seine eigene Theorien im Stadium lebhaftester Erörterung und unter der Obhut kraftvoller Geister.

Von unserem Ferrara dagegen ist mir bekannt, dass er vor einigen Jahren, als ihm die Aerzte die Beschäftigung mit wissenschaftlichen und politischen Fragen noch nicht untersagt hatten und er noch ihren Gang verfolgte, bei Gelegenheit des Besuches eines ehemaligen Schülers, der heute einen Sitz in der Deputirtenkammer hat, in einer Anwendung von tiefem Pessimismus darüber klagte, dass er schon alt und dem Grabe nahe sei, lediglich, weil seine Theorien an Einfluss verloren hatten.¹⁾ — Und doch hatten auch sie Zeiten des höchsten Ruhmes gesehen! — Manchmal wird der rechtzeitige Tod mit Recht als Leben bezeichnet; denn ein Mensch, welcher sein ganzes Dasein für eine Idee, für einen Endzweck hingegeben hat und denselben, nachdem er ihn schon erreicht, wieder verliert und ausser Stand ist, ihn zurückzuerobern, muss nach meiner Anschauung alle Bitternisse eines reizlosen Lebens durchkosten.

¹⁾ Es ist bekannt, dass Ferrara immer sozusagen intolerant gegen die deutschen Theorien gewesen ist. Schon im Jahre 1874 griff er die neuen Professoren der Nationalökonomie an, indem er sie als Parteigänger Oesterreichs, Socialisten, Verderber der italienischen Jugend hinstellte. Als Erwiderung auf diesen Angriff wurde auf Anregung von Luzzatti, Lampertico und Scialoja der erste wirtschaftliche Congress in Italien (1875) abgehalten, um die Opposition derselben gegen jene zu erklären, welche das Dogma einführen wollten, dass „die Wissenschaft mit A. Smith geboren und gestorben sei“. (Le Laveleye, Lettres d'Italie, neue Ausgabe)

Ich fühle mich nicht in der Lage, soweit in die Zukunft zu blicken und den Roscher'schen Theorien dasselbe Los vorauszusagen, welches die des Ferrara gehabt haben. Aber es genügt nicht, seine Ideen kraftvollen Talenten anvertraut zu haben, da sie die Menschen, welche sie personificiert haben, überleben sollen; dies ist nur dann möglich, wenn diese Ideen von offenbaren Irrthümern, von — wenn der Ausdruck erlaubt ist — organischen Gebrechen frei sind. Dies scheint mir jedoch bei den deutschen Theorien nicht der Fall zu sein, während ich andererseits glaube, dass die Jetztzeit eine Periode der Entscheidung für die historische Methode bezeichnen müsse, da, nachdem man die Frage der Methode als ebenso wichtig wie jede andere bei jedweder Wissenschaft erkannt hat, die Polemik äussert lebhaft ist und, wenn auch gegenwärtig die Vertreter der gegensätzlichsten Theorien sich manche Uebertreibungen zu Schulden kommen lassen, doch zugleich ein definitives Resultat dabei in Aussicht steht.

* * *

Bei dieser Erörterung befassen sich viele, wie bereits vorhin bemerkt, mit der historischen Methode, aber in wenig origineller Weise.

So ist es allgemein üblich, die Entstehung der historischen Schule in der Nationalökonomie auf die Anwendung der schon früher von Savigny auf dem Gebiete der Jurisprudenz eingeführten Theorien auf die erstere Wissenschaft zurückzuführen, und es ist dies ein Irrthum, in welchen selbst Ingram in seiner schätzenswerten Arbeit über die Geschichte der Nationalökonomie verfällt. Dies ist aber nur theilweise und unvollkommen wahr, da die historische Methode noch früher als in der Jurisprudenz in ausgedehntem Maasse in der Philologie, Philosophie u. s. w. angewendet wurde, so dass selbst Roscher seine ersten wissenschaftlichen Waffenthaten in der Philosophie ausgeführt hat.

Als die classische englische Wirtschaftslehre in Deutschland eindrang, wurde sie in ihren Grundsätzen und in ihrer Selbständigkeit lebhaft von Robert Mohl, Ancillon und Hermann angegriffen; die Erörterung wurde belebt, und bloss aus diesem Anlasse studierte man die Nationalökonomie, ganz genau nach dem Vorgange der historischen Schule in der Philologie, Philosophie und Jurisprudenz.¹⁾

Diese Thatsache nun hat eine viel grössere Wichtigkeit als man glaubt, da die historische Methode in der Nationalökonomie, welche von anderen Wissenschaften hergeleitet war, zur Betrachtung der sie verknüpfenden Bande führte und man sah, dass diese sehr eng waren, dass es unmöglich sei, das wirtschaftliche Leben einer Nation losgelöst von ihren anderen Manifestationen zu studieren, und diese Schlussfolgerung, die sich im Keime schon bei Stein findet, tritt bei Roscher hinter keiner anderen zurück. Das Verdienst Hildebrands besteht nur darin, sie in umfassenderer und vollständigerer Weise dargelegt zu haben; dies ist die Ansicht Cohns²⁾, und eben auf Grund dieser Cardinalprincipien der neuen Schule behauptet Knies, ihr vierter berühmter Vertreter, die

¹⁾ G. Cohn. System der Nationalökonomie. Stuttgart, F. Enke. 1885, Band I, Cap. III.

²⁾ A History of Political Economy. Philadelphia 1894. S. 110.

Unabhängigkeit der Statistik als selbständiger Wissenschaft. Wir sehen daraus, dass schon die Gründer der historischen Schule in der Nationalökonomie das unabweisliche Bedürfnis nach einer Gesamttanschauung der Gesellschaft fühlten, und Stein vertrat in demselben Jahre, in welchem das Werk von Comte erschien (1842), die Nothwendigkeit einer „Gesellschaftswissenschaft“. Sein Irrthum¹⁾, den wir nach ihm so oft wiederholt sehen, besteht in der Behauptung, dass man die Nationalökonomie in diesem Sinne umwandeln könne, eine Theorie, die sich hauptsächlich auf Knies Anschauung vom Kosmopolitismus des wirtschaftlichen Factums gründet, aus welchem dessen Vorrang abgeleitet wird.

Ich ziehe hier nicht die grössere oder geringere Unrichtigkeit dieser Theorie in Erwägung, die zum Angelpunkt des socialistischen Systemes erhoben und auch von berühmten Nationalökonomien, welche nicht für Socialisten gelten, so besonders in Italien von Loria, Johannis, Nitti und andern angenommen worden ist.²⁾

Mir kommt es einfach darauf an, zu zeigen, dass die reinen Historiker nicht zur Auffassung einer bloss auf das wirtschaftliche Factum gegründeten Gesellschaftswissenschaft kommen konnten, denn wenn Loria heute diese Behauptung aufstellt, so ist er ein Anhänger der historischen Methode nur, wenn man diesem Ausdrücke eine sehr weite Bedeutung gibt.

Thatsächlich bestehen die Historiker oder doch sehr viele von ihnen auf dem relativen Charakter des historischen Factums bis zur völligen Leugnung wirtschaftlicher Gesetze und beschränken die Wirtschaftslehre auf die einfache Beschreibung 1. der wirtschaftlichen Natur und der Bedürfnisse des Volkes, 2. der Gesetze und Einrichtungen, welche zur Befriedigung dieser Bedürfnisse bestimmt sind; und schliesslich des grösseren oder geringeren Erfolges, welchen sie gehabt haben.³⁾ Auf diese Weise geben sie dem historischen Factum keine Continuität, wie sowohl Knies als Roscher anerkennen.⁴⁾ Andererseits betrachtet die historische Schule, wie Supino⁵⁾ richtig bemerkt, in Folge ihrer unrichtigen Auffassung der inductiven Methode die wirtschaftlichen Erscheinungen, ohne sie von den socialen und politischen Erscheinungen zu isolieren, mit welchen sie sich verquickt finden, und greifen dadurch die Unabhängigkeit der Nationalökonomie an, welche in eine allgemeine Gesellschaftswissenschaft zerfliesst. Aber dieser Irrthum ist eine logisch nothwendige Folgerung aus den Prämissen; denn

1) Der Socialismus und Communismus des heutigen Frankreichs, 1842.

2) Ich glaube nicht, dass Loria (*Les bases économiques de la constitution sociale*, Paris, F. Alcan, 1893, S. 429) zu seinen Gunsten die Ansicht Greef's anführen könne, welcher, obwohl Socialist und Anhänger der Theorie vom Ueberwiegen des wirtschaftlichen Factors über die anderen gesellschaftlichen Factors, im Princip die Classification Mills bezüglich des Verhältnisses der Gesellschaftswissenschaft zu den einzelnen socialen Wissenschaften anerkennt, also der Sociologie nicht die wirtschaftliche Basis gibt, wie der Professor von Padua möchte. (*Introduction à la Sociologie*, Bruxelles, Mayoleg. 1886. Band I, S. 40—41; *Les lois sociologiques*, Paris, F. Alcan. 1893).

3) Roscher, *Grundlagen der Nationalökonomie*, Stuttgart, 1879, S. 53.

4) Knies, *Politische Oekonomie vom geschichtlichen Standpunkte*, Braunschweig, 1883, S. 478—81; Roscher, *Ansichten der Volkswirtschaft*, Leipzig, 1869, S. 14.

5) *Rivista di Sociologia*. Giugno 1894.

wenn man auf die Leitung der Theorien verzichtet, wenn man selbst vor den einfachsten und gerechtfertigtesten Abstractionen zurückscheut, ist es natürlich, dass man die wirtschaftlichen Thatsachen so nimmt, wie sie sich darbieten, ohne sie von den anderen Elementen zu trennen, denen sie beigemischt sind, von denen sie aber behufs besseren Studiums gesondert werden müssen.

Aus alle dem ergibt sich, dass die historische Schule, wenn sie für die Unbeständigkeit der socialen Einrichtungen eintritt, weder dafür einen Grund zu finden noch die Erforschung der Entwicklung derselben unmöglich zu nennen vermag. Sie opfert die Wirtschaftslehre für eine angebliche allgemeine Gesellschaftswissenschaft, aber fruchtlos, daher denn dieses Preisgeben der Wirtschaftslehre zugunsten jener Sociologie, wenn schon eines der grössten Gebrechen des Comte'schen Systemes, ein noch weit grösserer Fehler bei dieser deutschen Schule ist.

Denn Comte wird durch dieselbe zwar in die Unmöglichkeit versetzt, die verschiedenen socialen Erscheinungen getrennt zu studieren, aber er generalisirt sie, und es gelingt ihm, eine Gesellschaftswissenschaft zu construieren, welche das Buch, das sie enthält, trotz der 50 und mehr Jahre absprechender Kritik zu einem der bewundernswertesten Werke dieses Jahrhunderts, ja der Geschichte des menschlichen Denkens macht; aus welchem die heutigen Sociologen zahlreiche Wahrheiten schöpfen müssen. Daher sehen wir, dass der berühmte Verfasser des Cours de philosophie positive seine Anklagen auch auf die Oekonomisten der historischen Schule ausdehnt, indem er mit Recht sagt, dass die zusammengetragene und von den verschiedensten Culturgemeinschaften entlehnte Masse von Thatsachen, ohne einer philosophischen Kritik unterzogen zu werden, unfruchtbar bleiben oder wenigstens nicht wesentlich das Studium der Gesellschaft um eine Stufe weiter bringen könne, als es zu seiner Zeit vorgeschritten war.

* * *

Comte setzt sich dergestalt in Widerspruch mit allen Oekonomisten, von denen er deshalb, wie Majorana¹⁾ sagt, mit bösen Blicken betrachtet wird. Denn abgesehen davon, dass er ihre Wissenschaft mit einer ganz ungewöhnlichen Kühnheit preisgibt, nennt er sie kurzweg Ignoranten in Philosophie, Psychologie u. s. w.; von diesem Vorwurf nimmt er nur Adam Smith aus. Er sieht in Adam Smith ein Genie, das in wunderbarer Weise Tiefe und umfassende Bildung vereinigt, während die moderne Sociologie ihn als ihren Vorläufer ansieht, den nur ein vorzeitiger Tod gehindert hat, ihr Begründer zu werden.

An den schottischen Universitäten war der Unterricht in der Nationalökonomie mit jenem in der Moralphilosophie verbunden. Smith fasste nun den Stoff, den er zu behandeln hatte, als in vier Abschnitte getheilt auf, in deren letztem er „jene politischen Formen untersucht, welche von Erwägungen der Annehmlichkeit eingegeben sind, und welche auf die Vermehrung des Reichthums, der Stärke und des Gedeihens eines Staates hinzielen“. Wenn er aber diese Fragen in den Vorlesungen über Nationalökonomie behandelte, erkannte er, dass

¹⁾ Le leggi economiche, Rom, 1889, S. 30.

sie eine selbständige Wissenschaft bilden, und in der „Theorie der moralischen Empfindungen“ verspricht er, in einer anderen Abhandlung eine „Darlegung der allgemeinen Principien der Gesetze und der Regierung und der verschiedenen Umwälzungen, welche sie in den einzelnen Zeitaltern und den Perioden der Gesellschaft erfahren haben, zu geben, nicht nur soweit die Justiz in Frage kommt, sondern auch hinsichtlich der Polizei, des Einkommens und jeder anderen den Gesetzen unterstellten Materie“. Ingram¹⁾ hat demnach vollkommen Recht, wenn er bemerkt, dass diese Stelle darthut, wie selten Smith bei seinen Forschungen und Arbeiten die wirtschaftlichen Erscheinungen von allen anderen Elementen, welche mit ihnen Hand in Hand gehen, zu sondern pflegte. Und die vorerwähnte Stelle ist als „eine durch die Zeit, in der sie gethan wurde, staunen-erregende Vorausnahme der allgemeinen statischen und dynamischen Sociologie“ angeführt worden, „als ein seinerzeit voraneilender Gedanke, der umso bemerkenswerter erscheint, wenn uns von der Person, welche den letzten Willen Smiths aufgenommen hatte, hinsichtlich seiner Schriften berichtet wird, dass er den Plan zu einer umfassenden Wissenschaft der freien und schönen Künste entworfen hatte, welche zu den verschiedenen Zweigen der socialen Studien das allgemeine Bild des intellectuellen Fortschrittes der Gesellschaft gefügt hätte“.

Aber Smith hätte nicht die Sociologie begründen können, oder er hätte wenigstens eine Gesamtwissenschaft der socialen Erscheinungen, niemals jedoch die eigentliche Gesellschaftswissenschaft begründet. Um letztere zu finden, muss man bis zu Mill gehen. Die Gesellschaftswissenschaft setzt sehr beträchtliche Fortschritte bei den Wissenschaften niedrigerer Ordnung voraus, und diese Fortschritte liessen nach dem Ableben Smiths noch geraume Weile auf sich warten. Jedenfalls müssen wir in ihm das vorahnende Genie bewundern, während ihm seine Anhänger daraus einen Vorwurf machen und mit pedantischer Aengstlichkeit auf der strengen Absonderung der socialen Erscheinungen als solcher bestehen. Diese Anhänger dehnen ihre Vorwürfe auch auf Hume aus, der sein System charakterisierte 1. durch die Forderung, die wirtschaftlichen Thatsachen immer mit allen wichtigen Interessen des socialen und politischen Lebens in Verbindung zu setzen; 2. durch die Tendenz, in die Untersuchung dieser Thatsachen den historisch-philosophischen Geist einzuführen. Und Hume zieht den Zorn nicht weniger zeitgenössischer Oekonomisten umsomehr auf sich, als man zur Erkenntnis des Einflusses kam, den er auf Smith in dem Maasse übte, dass ihn letzterer „als den erleuchtetsten Philosophen und Geschichtsforscher der Jetztzeit im weitesten Sinne des Wortes“ erklärte.

* * *

Wie erklärt es sich nun, dass bei Smith die Tendenz zu sociologischen Erwägungen so deutlich ausgeprägt erscheint, wogegen wir bei seinen Nachfolgern, auch den englischen, keine Spur davon finden? — Die Thatsache ist verwickelt, aber sie lässt sich durch zwei Arten von Gründen erklären, deren eine der Nationalökonomie eigenthümlich ist und ihren Ursprung bei Adam Smith selbst findet, während die andere jedweder jungen Wissenschaft zukommt.

¹⁾ History of Political Economy, Edimburg, 1888, Cap. V.

Dieser zweite Grund ist vortrefflich dargelegt worden von Minghetti¹⁾, welcher zwar anerkennt, das von Adam Smith bis auf unsere Zeit die Nationalökonomie von hervorragenden Geistern gepflegt worden ist, und dass ihre Studien reichliche und inhaltvolle Früchte getragen haben, andererseits aber bemerkt, dass die Oekonomisten, ganz eingenommen von ihrer eigenen Wissenschaft, deren Beziehungen ziemlich übersahen und sie von allen jenen Wissenschaften lösteten, mit welchen sie verwandt ist. Dies ist auch trefflichen Publicisten widerfahren, welche aus der Theorie eine Art Mathematik machen wollten, ohne sich augenblicklich darum zu bekümmern, ob die Theorie der Praxis entspreche, und ob die Anwendung jener Principien möglich sei. Wenn daher diese Periode von grossem Nutzen war für den analytischen Theil, für die Beobachtungen, so war sie mangelhaft für den synthetischen Theil und höchst schädlich, wie schon Schmöller²⁾ gezeigt hat, durch die Einseitigkeit des Blickes, durch die vorübergehenden Uebertreibungen, durch die extremen Principien und durch die gänzlich parteiischen abstracten Ideen, in die sie verfiel.

Die allerdings einseitige Behauptung Romagnosis, dass der Oekonomist sich nicht vom Juristen trennen lasse und umgekehrt, erschien als eine Chimäre, und man gieng auf dem betretenen Pfade weiter, auf welchem der Oekonomist nur Nationalökonomie und nichts als Nationalökonomie sah.

* * *

Der andere Grund ist mehr verwickelt, und er ist vielleicht der wahre, denn der vorhergehende ist nichts als eine Manifestation desselben.

Hobbes verkündete voraus, was sich heute in England vollzieht, nämlich die Aenderung des Nationalcharakters, welcher aus einem materialistischen in den Genüssen zu einem materialistischen in der Volkswirtschaft wurde. Diese Umwandlung wird durch den Utilitarismus bewirkt, welcher, wie Fouillée scharfsinnig bemerkt, den ganzen englischen Charakter getreulich darstellt. Wenn nun der Utilitarismus schon die Grundlage von Smiths wirtschaftlich-socialen System bildet, wird er andererseits ziemlich unvermittelt von Bentham modificiert, und wir können den ganzen Irrthum der orthodoxen Wirtschaftslehre bezüglich der Sociologie in seinem „Handbuch der Nationalökonomie“ und in seinen verschiedenen Monographien über denselben Gegenstand finden, unter welchen namentlich berühmt und für unseren Zweck von Belang jene ist, die von der „Vertheidigung des Zinsnehmens“ handelt.

Bentham begründet eine Moral-Arithmetik, welche nachher der Hauptstützpunkt des Utilitarismus wird.

Jede Art von Genüssen wird auf diese Weise abgewogen und einem Vergleiche unterzogen, der natürlich nicht anders als wesentlich materialistisch sein kann, und für den Oekonomisten fallen daher alle Genüsse in das Gebiet der materiellen Befriedigungen, also der Nationalökonomie. Deshalb erhielten sämtliche übrigen socialen Factoren, vom Rechte bis zur Moral, eine wirtschaftliche

1) Des rapports de l'économie publique avec la morale et le droit. Ard. Passy. S. 4.

2) Riforma Sociale, 1894, Band I.

Basis. Recht nannte man das, was bei dieser arithmetischen Abmessung überwog und „das Uebel, das Unrecht, welcher Natur immer es sein mag, ist in letzter Linie das, was Leiden oder Verlust an Genuss ist“. ¹⁾ Für diese Schule reducierte sich alles auf wirtschaftlichen Genuss, und die Nationalökonomie konnte daher vollständig von allen anderen socialen Factoren, welche die Folge davon waren, absehen, während das sociale Factum andererseits auf dieselbe Weise wie das individuelle behandelt wurde, wogegen wir wissen, welcher scharfer Widerspruch oft zwischen ihnen besteht. Es genüge, dafür die glänzende, jüngst von Durkheim ²⁾ gegebene Darlegung anzuführen.

Ich gebe zu, dass, wenn man zwischen zwei Genüssen zu wählen hat, eine Abmessung stattfindet; aber was ist dieser allgemeine Nutzen, diese über jedes Gesetz erhabene *salus populi*? Wer hat diese Abmessung in der Gesellschaft vorzunehmen? Vielleicht der „unparteiische und wohlwollende Zuschauer“ des Adam Smith? Denn das allgemeine Interesse stellt ohne Zweifel ein grössere Summe von Genuss dar; aber von meinem Standpunkte aus ist die Sache anders, da mögen Clifford und Sidgwick lange sagen, dass mein Interesse mit dem eurigen zusammenfällt und das Wohl des Individuums sich nicht von dem allgemeinen Wohle unterscheidet. Die Fortschritte der Wissenschaft haben diesen Traum zerstört, und die Erfahrung selbst könnte den Beweis dagegen liefern. So drängt sich mir, wenn ich sehe, wie Professor Bertolini bei der Definition der politischen Verfassung spricht von dem geringsten Opfer und dem grössten Nutzen für jeden Einzelnen oder für die Gesammtheit der zur Gesellschaft vereinigten Individuen, *collectiv* oder *einzel*n betrachtet, *vermittelt* der vereinigten Thätigkeit ³⁾, die Frage an den Professor von Bari auf, der zu den tüchtigsten freisinnigen Oekonomisten Italiens zählt, wie er es anstellt, um das Schutzzollsystem zu erklären, das bereits in Wirksamkeit gesetzt, also jener Berechnung schon unterworfen ist, und das sich in einen Vortheil für die einen und in einen Nachtheil für andere auflöst, wogegen das Wohl aller, das sociale Wohl, das geringere Uebel für jedes Individuum, *social* betrachtet, durch ein liberales System repräsentiert wird. Er sieht nicht, dass das *collective* Lustmaximum nur die Summe der individuellen Lustmaxima ist und, wie Conigliani sehr richtig schreibt, sich in Nichts vom individuellen Egoismus unterscheidet. Die politische Thätigkeit ist daher nichts anderes als ein Mittel, um die individuellen Bestrebungen Einzelner zum Siege zu führen, das heisst, die politische Organisation, wie ich an anderer Stelle gezeigt habe, und wie schon Novikoff, Gumpłowicz, Loria, Vaccaro und andere bezüglich der Religion, der Moral und des Rechtes behauptet haben, ist ein einfaches präventives oder repressives Zwangsverfahren zum Nachtheil einzelner Individuen oder einzelner Classen.

Aber Bertolini ist ein Anhänger der Theorien Ferraras, welche in unserem Falle noch eine Verschlechterung gegen jene der orthodoxen englischen Schule oder auch der französischen Schule von Dunoyer, Say und Constant bedeuten. Dazu bedenke man wohl, dass dieser letztere so weit gieng, die

¹⁾ Jérémie Bentham, *Oeuvres*, Band I., S. 262.

²⁾ *Revue Philosophique*, 1894, S. 472—475.

³⁾ *Egoismo individuale ed Egoismo di Specie*, Camerino, 1892, S. 30.

Politik nur für eine Seite der Volkswirtschaft zu erklären, und Dupin behauptete, dass das Mortalitätsgesetz als wirtschaftliches Factum die menschliche Species beherrsche.

Eines unter den hauptsächlichsten Verdiensten, welche Ferrara zugeschrieben wurden, ist der Nachweis von der Unrichtigkeit der Theorie, welche die wirtschaftlichen Güter in materielle und immaterielle unterscheidet. Aber mit dieser Theorie steht im engsten Zusammenhang die Frage nach dem mehr oder minder weiten Umfange der Volkswirtschaftslehre selbst, so dass diese zwei Fragen kurz vor dem Ableben Ferraras gleichzeitig von Cousin, Cherbuliez und Dunoyer aufgerollt worden waren, und über Veranlassung dieses letzteren schrieb der treffliche Sicilianer seine Theorie.¹⁾ Gegen dieselbe könnte man jedoch auch heute noch die Worte anführen, welche Cousin vor 42 Jahren gegen die Theorie Dunoyers in der Académie des sciences morales gesprochen hat, ja sogar mit mehr Recht, da das System Ferraras das Gebiet der Volkswirtschaftslehre noch viel weiter ausdehnt. „Ich glaube,“ sagte Cousin, „dass es eine ganz positive Wissenschaft gibt, die sich auf materielle Thatsachen stützt und den Namen Volkswirtschaftslehre trägt. Aber wenn Sie in dieselbe auch die Kunst, einen guten Wandel zu führen, aufnehmen wollen; wenn Sie alles, was moralisch von Wert ist, Reichthum nennen; wenn alle durch irgend welche Arbeit erzeugten moralischen Reichthümer der Wirtschaftslehre zugehören, dann werden sie auch die Moral, die Jurisprudenz, die Logik und die Metaphysik unter ihren Begriff bringen, und die ganze Gesellschaft wird unter ihre Herrschaft fallen Dieses System ist beunruhigend und sogar tyrannisch für die anderen Wissenschaften Sie geben den Wörtern Reichthum, Product, Wert eine neue Bedeutung und schaffen eine falsche Volkswirtschaftslehre“ und Chevalier erklärte am selben Tage, dass die „Volkswirtschaftslehre, weil sie ihre Grenzen nicht einhielt, unpopulär und verdächtig geworden sei“.

Soviele Worte, soviele Wahrheiten!

Und nach alledem sehen wir, dass Ferrara der Volkswirtschaftslehre „die Untersuchung der Gemüthsempfindungen zuweist, welche Geisteskräfte, welche Antriebe des Körpers den Menschen dazu bewegen, freiwillig die Formen der äusseren Welt zu ändern: sie prüft, ob diese Aenderungen eine Schöpfung aus dem Nichts bilden (!), sie zeigt, wie die heutige Veränderung ein Anhaltspunkt für die morgige wird und sich auf die gestrige stützt. Sie wendet dann diese Gesetze auf den socialen Mechanismus an“ (!); und so ist denn aus dieser Stelle leicht zu entnehmen, dass der ganze Baum des Wissens des antiken Philosophen an Stelle der Hierarchie der Wissenschaften nur eine einzige darstellt: die Volkswirtschaftslehre.

Ich kann keine Kritik dieser in den Werken Ferraras selbst enthaltenen Ideen geben, sondern es genügt mir, einfach zu bemerken, dass der treffliche Oekonomist in diesem Punkte mehr Opfer seiner liberalen Ideen als seines wissenschaftlichen Systemes war. Er musste beweisen, dass die Erfindungspatente, weil sie eine Lücke in der Freiheit darstellen, wissenschaftlich nicht gerecht-

¹⁾ Siehe Band II, Theil II des *Esame storico-critico degli Economisti e dottrine economiche nel secolo XVIII e prima metà del XIX*, Turin 1892.

fertigt sind. Deshalb stellte er die Theorie von der materiellen Natur aller menschlichen Producte auf, eine Theorie, die in ihrer Wesenheit, d. h. wenn er behauptet, dass alle unsere Organe materiell sind, und dass alle unsere Empfindungen (*sensazioni*) und alles, was sie hervorbringt, nur materiell sein müssen, also wenn man die Theorie auf dieses Mindestmaass zurückführt, richtig ist; aber mit einer wissenschaftlichen Behauptung kann man nicht weiter gehen. Eine Empfindung ruft einen Blutzufluss, begleitet von Nährstoffen, gegen bestimmte Gehirnzellen hervor, aber wie diese Stoffe von den Gehirnzellen assimilirt und in verschiedene Formen von Energie umgesetzt werden, ist auch heute noch ein Räthsel, d. h. die Erscheinung des Umsatzes der Empfindungen in Gedanken und Gefühlsimpulse ist noch unerklärt. Der Hauptirrtum Ferraras, glaube ich, steckt jedoch darin, dass er bei Besprechung der socialen Wirkungen der beiden Productionen, der materiellen und der immateriellen, die sociale Thatsache mit der individuellen identificirt, und er kommt zu einer so absurden Schlussfolgerung, dass er sie selbst nicht annehmen kann und sich Gott und dem Schöpfer in die Arme wirft, „welcher das Nützliche nicht vom Rechten trennen konnte“. Daraus rechtfertigt er das literarische Eigenthum, wo ihn doch sein wissenschaftliches System nach seiner scharfsinnigen und genialen Beweisführung dazu führen müsste, es auf das entschiedenste zu negieren. Er ist nun dahin gekommen, dass er sein wissenschaftliches System, den Begriff der Wirtschaftslehre, zerstört hat; was die Theorie der Freiheit dabei gewinnt, ist aber herzlich wenig, eigentlich gar nichts¹⁾, da er, in directem Widerspruch zu seiner Beweisführung, die Nothwendigkeit des literarischen Eigenthums anerkennen muss. Und alles dieses widerspricht dem Ernste der Volkswirtschaftslehre, welche auf diese Weise kurz und bündig von der Praxis abgeschnitten wird, ja in Gegensatz zu ihr tritt, weshalb seine Schlussfolgerungen schon a priori als Ergebnisse einer polemischen Geschicklichkeit und einer geradezu staunenswerten Dialectik bezeichnet werden können, Eigenschaften, die Ferrara nach dem Urtheile Fremder, wie Laveleye und Ingram, im höchsten Grade besass.

Von dieser Theorie des Ferrara, welche alle menschlichen Bedürfnisse und Empfindungen materialisirt, — und von einem gewissen Gesichtspunkte hat sie ja Recht — ist man nun zu der falschen Schlussfolgerung gelangt, dass sich das ganze sociale Leben auf materielles Wohlbefinden im engsten Sinne des Wortes reducirt und daher von der Volkswirtschaftslehre erforscht werden müsse. Man hat es daher erlebt, dass in Büchern, die als Schriften über Volkswirtschaft gelten möchten, die disparatesten sociologischen Fragen behandelt worden sind, so dass die Wissenschaft Comtes sehr viel zurückzufordern hat von der Smiths, jenes Smith, der mit wunderbarer Vorahnung dieselben doch so scharf geschieden hatte.

Ferrara, der sich als der berühmteste Oekonomist darstellt, den Italien jemals besessen hat, hat demnach auf diesem Gebiete viel dazu beigetragen, die jüngeren Oekonomen auf eine falsche Bahn zu weisen.

¹⁾ Es ist charakteristisch, dass Ferrara auf Seite 141 des citirten Werkes behauptet, dass die Frage des literarischen Eigenthumes „keine Rechtsbasis hat“, wogegen er auf Seite 150 sagt, dass, wenn man „das Recht der Reproduction nicht mit Cautelen umgäbe, in das Eigenthum an dem erzeugten Gegenstände allzu direct eingegriffen würde“!

Bei uns gibt es verschiedene Vertreter der historischen Schule, aber sie gelangen nicht zu den äussersten Consequenzen, welche in Deutschland gezogen worden sind, und die wir an Roscher, Knies u. s. w. kritisiert haben, sie schöpfen ferner viel aus den Büchern von Ferrara und dessen Anhängern und theilen grossentheils dessen Ansichten über den Umfang der politischen Oekonomie, welche, eben als Reflex jener Richtung, sehr häufig Socialökonomie genannt wurde.

Die Vertreter der modernen österreichischen Schule, unter denen besonders Pantaleoni, Pareto, Bertolini und andere hervorragten, sprechen von individuellen und collectiven Lustmaxima¹⁾; sie haften dabei zu sehr an der Nationalökonomie, indem sie ebenfalls Ferraras Materialisierung der Producte ganz buchstäblich nehmen und sohin nolens volens gleichfalls implicite die Sociologie leugnen. Dieselbe wird dagegen anerkannt von dem berühmten Senator Angelo Messedaglia, Professor der Nationalökonomie an der Universität Rom, welcher im Jahre 1890 eine gelehrte Abhandlung über die „Nationalökonomie im Verhältnis zur Sociologie und als selbständige Wissenschaft“ las.²⁾ Indem er die Beziehungen zwischen Nationalökonomie und Sociologie skizziert, schliesst er sich beinahe vollständig den bekannten, diesbezüglich von J. Stuart Mill ausgesprochenen Ideen an. Aber auf diesem Gebiet hat er unglücklicherweise unter den italienischen Oekonomisten wenig Anhänger gefunden.

Ein anderer Senator, Lampertico, der nicht nur ein bedeutender Oekonomist, sondern auch ein tüchtiger Sociologe ist, bringt seine Anschauung diesbezüglich nicht deutlich zum Ausdruck. Er ist zum grossen Theile ein Anhänger Schöffles, von dem es bekannt ist, dass er nie einen klaren Begriff der Sociologie und der Beziehungen zwischen dieser Wissenschaft und der Nationalökonomie gegeben hat. Nur wo er die wirtschaftlichen Güter behandelt, nennt er sie äussere und vertauschbare, als die einzigen Güter, mit welchen sich die Nationalökonomie zu befassen hat, eine Anschauung, welche die Mitte zwischen jenen hält, die entweder die wirtschaftliche Forschung auf die materiellen Güter allein beschränken oder sie auch auf die sogenannten inneren Güter ausdehnen wollen, indem sie, wie Cossa³⁾ richtig bemerkt, die Nationalökonomie mit der gesammten socialen Wissenschaft verwechseln. Daher gelingt es auch Cossa und Lampertico, welche schon keine streng orthodoxen Oekonomisten mehr sind, sich von den Fesseln jener Richtung, die wir an den italienischen Oekonomisten insgemein getadelt haben, zu befreien. Uebrigens thun sie es, um bei der Wahrheit zu bleiben, nicht in ausgesprochener und klarer Weise, weshalb sie auch meines Erachtens in diesem Punkte keine Anhänger gefunden haben.

Die allgemeine Richtung, welche in Italien die wirtschaftlichen Studien betreffs der Beziehungen zwischen Nationalökonomie und Sociologie einschlugen, hat etwas

¹⁾ Benini thut schon einen Schritt weiter als die anderen und nennt jene Unterscheidung mehr formal als real (*Il Valore e la sua attribuzione ai beni strumentali*. Bari, 1894, Seite 10). Es ist leicht anzusehen, dass der ganze Schwerpunkt der Frage da liegt, weil davon der mehr oder weniger weite Begriff der Nationalökonomie abhängt.

²⁾ Rom, Druckerei Pallotta, 1891.

³⁾ Luigi Cossa, *Saggi di Economia Politica*. Mailand, Hoepli, 1878, S. 142.

von der allgemeinen Seuche an sich, daher auch in Italien jene Neugestaltung zur Nothwendigkeit wird, die sich schon anderwärts bemerkbar macht.

* * *

Die Generalisierungen der wirtschaftlichen Thatsache wurden von der orthodoxen Schule zu sehr ausgedehnt und auf die Spitze getrieben, und ich kann mir die so hässliche Periode, welche diese Schule durchmacht, nicht anders erklären, als durch den organischen Fehler, der es mit sich brachte, dass man allzusehr von den Thatsachen absah und die abstractesten, in der Stille des Studierzimmers gemachten Generalisierungen für exact ausgab, ohne auf die Menschen, ihre Handlungsweise und die Geschichte Rücksicht zu nehmen.

Den gerade umgekehrten Vorgang befolgte die historische Schule: der Mensch ist der Typus des Unbeständigen in allen seinen Aeusserungen, die socialen Thatsachen sind von einer entmuthigenden Complicirtheit, die Geschichte ist ausserordentlich schwer richtig auszulegen, und man beschränkt sich auf das Studium der historischen Methode, indem man von der Wissenschaft, von dem philosophischen Theile absieht.

Die orthodoxe und die historische Schule stellen uns von diesem Gesichtspunkte aus einen Gegensatz dar, kommen aber aus entgegengesetzten Gründen darin überein, dass sie für die Sociologie keinen Platz offen lassen.

Die gegenwärtige, schon seit mehreren Jahren herrschende Krisis bestimmt die orthodoxe Schule dazu, umfangreichen Gebrauch von der inductiven Methode zu machen; die historische Schule macht trotz der Triumphe, die sie seit Jahren bis jetzt gefeiert hat, reichlichen Gebrauch von der deductiven Methode, die Theorien Roschers und seiner Nachfolger werden vielleicht noch weiter gehen, so dass die beiden Richtungen darnach streben, sich zu vereinigen, indem sie ziemlich gründlich die einer jeden eigene Auffassung von der wirtschaftlichen Thatsache umgestalten. Und dann werden sie anerkennen müssen, dass sie das sociale Leben nicht vollständig in sich enthält, sondern nur eine Seite desselben, wenn man will, die vorwiegende Seite desselben, ist. Jedenfalls behaupten sie damit das gleichzeitige Dasein der Sociologie neben der Nationalökonomie, welches die orthodoxe Schule in unzweifelhafter Weise leugnete, welches ferner auch die historische Schule leugnete, die im Wesen — wie scharfsinnig bemerkt worden ist — mit den zusammenfassenden Ueberblicken (*viste d'insieme*) auch die ökonomische Wissenschaft negierte, indem sie dieselbe auf eine einfache Fertigkeit (*arte*) im Sinne Cairnes reducierte.

Wenn bis jetzt so häufig Kompetenzstreitigkeiten zwischen der Wirtschaftslehre und der Sociologie vorgekommen sind, lässt sich hoffen, dass sie nunmehr verschwinden werden.

Die Nationalökonomie hat gegenüber der Sociologie zum mindesten das Verdienst, dass sie zuerst die socialen Thatsachen mit einer wissenschaftlichen Methode erforscht hat, die auf anderen Gebieten nur bis zu einem gewissen Grade von Aristoteles und von den Moralisten La Bruyère, La Rochefoucauld¹⁾

¹⁾ Revue Internationale de Sociologie. 1894, S. 441.

u. s. w. angewendet worden war. Die Nationalökonomie war es, welche zuerst die Idee von natürlichen socialen Gesetzen aufbrachte, und das Gesetz von der Arbeitstheilung wurde soweit generalisirt, dass es die ganze Entwicklung der socialen Organismen beherrscht und, wie Worms sagt, eine der grundlegendsten Theorien der gesammten Sociologie wurde.

Hat nicht selbst das, was ich als falsche Richtung der Nationalökonomie bezeichnet habe, nämlich die Ausdehnung, die sie ihrem Umfange und den Gesammtanschauungen gegeben hat, zugleich ein wenig dazu beigetragen, ein Bedürfnis nach diesen Betrachtungen zu erwecken und dadurch die Sociologie hervorzurufen?

Die Wissenschaft Comtes verdankt, sie mag wollen oder nicht, Vieles der Smiths, aber die neuen Zeiten und die sich aufdrängende Wahrheit machen aus der ersteren eine undankbare Tochter. Auf Grund der neuen sociologischen Errungenschaften braucht die Nationalökonomie, wie Ingram¹⁾ treffend sagt, ein neues Gebäude, das zwar viele Materialien des alten verwenden, aber nach mit anderen Ideen entworfenen Plänen erbaut und zu anderen Zwecken vorausbestimmt werden würde. Hauptsächlich müssen die philosophischen Grundlagen verschieden sein, und deren Umfang muss der Geräumigkeit des Gebäudes entsprechen, von welchem die Wirtschaftslehre nur einen Theil bilden wird, wenngleich einen selbständigen und hervorragenden Theil, der, wie Messedaglia schreibt, sich als die Specialwissenschaft erkennen lässt, der es obliegt, die sociale Ordnung des Reichthums, d. h. jener Güter oder äusseren Mittel des Genusses zu studieren, in welchen sich in socialer Form die Thatsache der menschlichen Arbeit kundgibt.

¹⁾ A. a. O. Cap. V.

VERSUCH EINER STETIG STEIGENDEN SCALA FÜR DIE PROGRESSIVE EINKOMMENSTEUER.

VON
ED. GROHMANN.

Die Frage der progressiven Einkommensteuer steht in ganz Europa im Vordergrund der social-politischen Discussion und wird in der nächsten Session auch unseren Reichsrath beschäftigen. Sie hat in dem schönen Buche von F. J. Neumann eine wissenschaftliche Bearbeitung gefunden, aber seither nicht jene Fortschritte gemacht, welche man nach ihrer Bedeutung für unsere Zeit erwarten sollte. Selbst trotz der theoretischen Vertiefung, welche das Problem durch die in dieser Zeitschrift veröffentlichte Abhandlung von Emil Sax erfahren hat, ist sich die Wissenschaft keineswegs klar darüber geworden, welche Gestaltung der progressiven Einkommensteuer zu geben sei.

Das Hindernis für eine zufriedenstellende Lösung des vorliegenden Problems wird von Eheberg im Handwörterbuch der Staatswissenschaften (Art. Steuer, S. 109) darin erblickt, „dass man sich mit der Progression auf einen schwankenden Boden begibt, dass nur allgemeine Erwägungen über Gerechtigkeit, Billigkeit und Zweckmässigkeit, denen immer etwas Unsicheres anhaftet, hier entscheiden können“. Indessen fügt dieser besonnene Fachmann mit Recht hinzu, „dass dadurch das Richtige an dem Gedanken einer Progression nicht beseitigt werde“. Es scheint, als ob in dieser Frage ausser dem National-Oekonomen vielleicht auch dem Mathematiker das Wort einzuräumen wäre, was im Nachfolgenden versucht werden soll.

Die Aufgabe, welche die Steuerpolitik in erster Linie betrifft, diese Frage an die Mathematik stellt, besteht darin, eine Formel zu finden, welche den Anforderungen einer gerechten Progression entspricht, und deren Anwendung auch dem Nichtmathematiker keine Schwierigkeiten macht. Die mathematische Begründung wird naturgemäss an die bekannte Fundierung der progressiven Steuer durch die Lehre vom Grenznutzen anzuknüpfen haben. „Der Ausgang jedes Guldens bereitet einen umso

geringeren Entgang, je grösser das Einkommen ist, aus dem er entnommen wird.“ So begründet Sax die Gerechtigkeit einer Progression. Darin liegt auch die bekannte Anziehungskraft der Idee einer progressiven Steuer auf die weitesten Volkskreise.

Jedem Laien leuchtet ein, dass ein doppeltes Einkommen mehr als die doppelte Steuer verträgt. Die Bedürfnisse steigen ja nicht auf das Doppelte, wenn das Einkommen ein doppeltes wird. Während jemand bei 1000 fl. Einkommen ein knappes Auskommen findet, wird er bei einem Einkommen von 2000 fl. Ersparnisse machen können und sich bei 4000 fl. Einkommen sogar einen kleinen Aufwand erlauben dürfen. Eine 3proc. proportionale Einkommensteuer wird im ersten Falle empfindlich, im zweiten erträglich, im dritten sogar unmerklich sein, obgleich sie beziehungsweise 30 fl., 60 fl., 120 fl. betrüge, also eine mit dem Einkommen steigende wäre. So einfach indessen dieser Gedankengang erscheint, so schwierig ist es, den allgemeinen Gedanken der Progression in richtiger Weise ziffermässig festzusetzen.

Um die Ableitung einer allgemeinen Formel vorzubereiten, sei es gestattet, vorläufig irgend eine concrete, ziffermässige Voraussetzung aufzustellen, welcher durch eine auszuarbeitende Progressionsscala entsprochen werden soll. Es sei ausdrücklich hinzugefügt, dass diese concrete Voraussetzung lediglich beispielsweise aufgestellt und keineswegs als die praktisch richtigste oder gerechteste empfohlen werden soll.

Diese ziffermässige Voraussetzung oder Aufgabe laute in Worten: das vierfache Einkommen soll der achtfachen Steuer unterworfen sein. Sie laute in Beispielen:

Entfällt auf . . .	1000 fl. Einkommen	10 fl. Steuer	. . .	α ,
so entfalle auf . . .	4000 „ „	80 „ „	. . .	β
und auf . . .	16000 „ „	640 „ „	. . .	γ

Bei der proportionalen Besteuerung ist der Quotient zweier Einkommen gerade so gross, als der Quotient der dazu gehörigen Steuern. Bei progressiver Besteuerung kann zwar zwischen diesen zwei Quotienten nicht wieder Gleichheit bestehen, wohl aber ein gewisser gesetzmässiger Zusammenhang; und dieser muss sogar bestehen, wenn nicht die Progression eine völlig willkürliche sein soll.

In den oben angeführten Beispielen

ist der Quotient der Steuern	in γ und α	$\frac{640}{10} = 64$
„ „ „ „ Einkommen	„ „	$\frac{16.000}{1000} = 16$
„ „ „ „ Steuern	„ β und α	$\frac{80}{10} = 8$
„ „ „ „ Einkommen	„ „	$\frac{4000}{1000} = 4$

Nun ist es ja möglich, dass 64 aus 16 in derselben Weise entsteht, wie 8 aus 4 entstanden ist. — Die Addition führt aber freilich nicht zum Ziele; denn es gibt nicht eine und dieselbe Zahl, welche, zu 16 addiert, 64 und zu 4 addiert, 8 ergeben könnte. Das Gleiche gilt von der Multiplication. Es sei daher das Potenzieren versucht und gefragt:

Welche x genügen den beiden Gleichungen

$$4^x = 8 \text{ und } 16^x = 64.$$

Aus der ersten Gleichung folgt:

$$\begin{aligned} x \log 4 &= \log 8. \\ x \log 2^2 &= \log 2^3 \\ 2 x \log 2 &= 3 \log 2 \\ 2 x &= 3. \\ x &= \frac{3}{2} \end{aligned}$$

Aus der zweiten Gleichung folgt dasselbe x , und wir können daher sagen: Soll das vierfache Einkommen von der achtfachen Steuer betroffen werden, so wird das Vielfache der Steuer gefunden, indem man das Vielfache des Einkommens mit $\frac{3}{2}$ potenziert. Dabei ist es ganz gleichgültig, welches Einkommen man als einfaches bezeichnet; nöthig ist nur, dass man für dieses die Steuer fixiert. Wenn man z. B. für ein Einkommen von 1000 fl. die Steuer mit 10 fl. fixiert, so ergibt sich nach dem eben ausgesprochenen Satze für das Einkommen E die Steuer S aus der Formel:

$$S = 10 \left(\frac{E}{1000} \right)^{\frac{3}{2}} \dots \dots \dots A$$

Man hat das Einkommen E durch 1000 zu dividieren. Der Quotient ist das Vielfache des Einkommens. Potenziert man dieses mit $\frac{3}{2}$, so erhält man das Vielfache der Steuer. Letzteres ist sodann noch mit 10 fl. zu multiplicieren.

Die Formel A ergibt, wenn $E = 1000$ gesetzt wird, $S = 10$ und wenn $E = 100.000$ gesetzt wird, $S = 10.000$. Auf ein Einkommen von 1000 fl. entfällt also ein Steuersatz von 1 Proc. und auf ein Einkommen von 100.000 fl. ein Steuersatz von 10 Proc.

Die Formel A erbringt ferner einen äusserst einfachen Ausdruck, wenn man sie zur Beantwortung der allgemeinen Frage heranzieht: Welches Einkommen entspricht einem Steuersatze von p Proc.? Da ist

$$\begin{aligned} S &= 10 \left(\frac{E}{1000} \right)^{\frac{3}{2}} = \frac{E \cdot p}{100} \\ 10 \cdot \frac{E}{1000} \cdot \sqrt{\frac{E}{1000}} &= \frac{E \cdot p}{100} \\ \sqrt{\frac{E}{1000}} &= p \cdot \\ E &= 1000 p^2 \dots \dots \dots B. \end{aligned}$$

Nach dieser Formel wird

für $p = 1$,	$E =$	1.000
„ $p = 2$,	$E =$	4.000
„ $p = 5$,	$E =$	25.000
„ $p = 100$,	$E =$	10,000.000.

Nun könnte aber ein Einkommen von 4000 fl. eine höhere Steuer als 2 Proc. = 80 fl. vertragen, während wieder ein Einkommen von 1000 fl. mit der 1proc. Steuer von 10 fl. genügend belastet erscheint. Der Steuersatz sollte also rascher steigen. Für $p = 100$ wird ferner $E = 10,000,000$. Ein Einkommen von dieser Höhe würde von der Steuerleistung vollkommen aufgezehrt. Höher als auf 100 Proc. kann der Steuersatz überhaupt nicht steigen und doch müsste er noch weiter steigen, um diejenigen Einkommen progressiv zu treffen, welche grösser als 10 Millionen sind. Wir stehen somit vor zwei sich widersprechenden Forderungen. Die eine verlangt ein rascheres Steigen des Steuersatzes, damit ein Einkommen von 4000 fl. höher besteuert werde, während die andere ein langsameres Steigen verlangt, damit dasjenige Einkommen unerreichbar werde, welches von der Steuerpflicht aufgezehrt wird.

* * *

Die Formel B stellt, als Gleichung einer Curve aufgefasst, eine Parabel dar. Nun ist bekannt, dass die Parabel eine von jenen Curven ist, welche durch ebene Schnitte eines Kegels entstehen, sowie auch, dass die Schnittfigur aus der Parabelform in die Hyperbelform übergeht, sobald die schneidende Ebene ihre Lage nur um ein Minimum ändert. Die Hyperbel hat nun bekanntlich die Eigenschaft, dass sich ihre Aeste ihren Asymptoten endlos nähern, ohne dieselben jemals zu erreichen; dies ist gerade jene Eigenschaft, welche unser Problem von der aufzustellenden Formel betrifft jener Grenze verlangt, welche der Steuersatz niemals erreichen soll. Dieser Steuersatz wurde in der Regierungsvorlage (1892) mit 4 Proc. festgesetzt.

Wir greifen also zur Gleichung der Hyperbel, und zwar in der Form

$$(E - m) (4 - p) = n \dots \dots \dots I$$

worin 4 das asymptotische Steuerprocent, p das progressive Steuerprocent, E das Einkommen bedeutet und m und n noch zu bestimmende Grössen sind. Soll wieder ein Einkommen von 1000 fl. mit 10 fl., also mit 1 Proc. Steuer bedacht werden, so haben wir zur Bestimmung von m und n zunächst die eine Gleichung

$$3 (1000 - m) = n \dots \dots \dots a$$

Zur Aufstellung der nöthigen zweiten Gleichung setzen wir fest, dass nicht erst auf ein Einkommen von 4000 fl., sondern bereits auf ein solches von 3250 fl. ein Steuersatz von 2 Proc. entfallen soll. Wir erfüllen dadurch die zweite Forderung des vorigen Absatzes nach einem rascheren Steigen des Steuersatzes und erhalten die zweite Gleichung:

$$2 (3250 - m) = n \dots \dots \dots b.$$

Aus den beiden Gleichungen a und b folgt nun:

$$\begin{aligned} m &= - 3.500 \\ n &= 13.500. \end{aligned}$$

Diese beiden Werte sind in I einzuführen.

Man erhält dadurch

$$(E + 3500) (4 - p) = 13.500 \dots \dots \dots \text{II.}$$

Wird endlich der hieraus folgende Wert von p in die Gleichung

$$S = \frac{E \cdot p}{100}$$

eingesetzt, so ergibt sich:

$$S = \frac{E}{100} \left(4 - \frac{13.500}{E + 3500} \right)$$

$$S = \frac{4E}{100} - \frac{135E}{E + 3500} \dots \dots \dots \text{III}$$

und damit wäre die gesuchte Formel gefunden, welche den Anforderungen einer gerechten Progression entspricht, und deren Anwendung auch dem Nichtmathematiker keine Schwierigkeiten macht. Auch diese Formel stellt eine Hyperbel dar. Aus ihr folgt

für $E = 1.000$,	$S = 10$
„ $E = 3.250$,	$S = 65$
„ $E = 10.000$,	$S = 300$
„ $E = 28.000$,	$S = 1000$ u. s. w.

Die Steuerpolitik stellt indessen an die Mathematik noch eine zweite Forderung. Sie bedarf einer Classensteuer. Deshalb kann die gefundene Formel nicht direct angewendet werden, sondern nur als Grundlage dienen.

Die Classificierung der Einkommen kann nun in verschiedener Weise geschehen. Die Angehörigen einer Classe können entweder

1. alle denselben Steuersatz zahlen oder
2. alle denselben Procentsatz zahlen oder
3. alle denselben Procentsatz zahlen und von dem resultierenden Steuerbetrage denselben Rabatt geniessen.

Es mögen nun beispielsweise die Einkommen von 1900 fl. bis 2000 fl. eine solche Classe bilden, und es sei

1. der feste Steuersatz 30 fl.,
2. der feste Procentsatz = 1.5 Proc.,
3. der feste Procentsatz = 2 Proc. und der feste Rabatt 10 fl.

Nach der ersten Art beträgt die Steuer

bei 1900 fl.,	30 fl. = 1.5789 Proc.
„ 1950 fl.,	30 fl. = 1.5385 „
„ 2000 fl.,	30 fl. = 1.5000 „

Nach der zweiten Art beträgt die Steuer

bei 1900 fl.,	28 fl. 50 kr. = 1.5000 Proc.
„ 1950 fl.,	29 fl. 25 kr. = 1.5000 „
„ 2000 fl.,	30 fl. — kr. = 1.5000 „

Nach der dritten Art beträgt die Steuer

bei 1900 fl., 28 fl. =	1·4737 Proc.
„ 1950 fl., 29 fl. =	1·4872 „
„ 2000 fl., 30 fl. =	1·5000 „

Es mögen ferner die Einkommen von 2000—2200 fl. die nächste Classe bilden, und es sei

1. der feste Steuersatz 34 fl.,
2. der feste Procentsatz = 1·6 Proc.,
3. der feste Procentsatz = 3 Proc. und der feste Rabatt 30 fl.

Nach der ersten Art beträgt die Steuer

bei 2000 fl., 34 fl. =	1·7000 Proc.
„ 2100 fl., 34 fl. =	1·6190 „
„ 2200 fl., 34 fl. =	1·5455 „

Nach der zweiten Art beträgt die Steuer

bei 2000 fl., 32 fl. — kr. =	1·6000 Proc.
„ 2100 fl., 33 fl. 60 kr. =	1·6000 „
„ 2200 fl., 35 fl. 20 kr. =	1·6000 „

Nach der dritten Art beträgt die Steuer

bei 2000 fl., 30 fl. =	1·5000 Proc.
„ 2100 fl., 33 fl. =	1·5714 „
„ 2200 fl., 36 fl. =	1·6364 „

Vom Standpunkte der Gerechtigkeit könnte man nun folgende zwei Grundsätze aufstellen:

- a) Dem gleichen Einkommen die gleiche Steuer,
- b) dem höheren Einkommen die verhältnismässig höhere Steuer.

Die erste Art genügt keinem der beiden Grundsätze. Dem Grundsätze a) nicht, weil auf 2000 fl. einmal 30 fl. und einmal 34 fl. entfallen. Dem Grundsätze b) nicht, weil der Procentsatz innerhalb einer Classe sinkt. Die zweite Art genügt wohl dem Grundsätze b), nicht aber dem Grundsätze a). Nur die dritte Art genügt beiden Grundsätzen zugleich.

Bildlich gesprochen, gleicht die Classificierung nach der ersten Art einer Stiege mit horizontalen Stufen, jene der zweiten Art einer Stiege mit schrägen Stufen und jene der dritten Art einem stufenlos steigenden Wege.

Vom finanztechnischen Standpunkte aus ist freilich die erste Art die beste. Sie wurde auch für die Regierungsvorlage (1892) erwählt. Die finanztechnischen Schwierigkeiten, welche bei der zweiten und dritten Art auftreten, sind indessen nicht erheblich. Für die Calculationen der Finanztechnik insbesondere kommt es ja nur darauf an, den Mittelwert der Steuer einer Classe zu kennen, und es ist da vollkommen gleichgiltig, ob dieser Mittelwert von jedem Angehörigen der Classe entrichtet wird, oder durch das Zusammenwirken aller Angehörigen der Classe entsteht.

Vom finanzpolitischen Standpunkte aus ist die erste Art aber gewiss nicht die beste. Denn wenn für die Einkommen von 2000—2200 fl. die Steuer von 34 fl. zu entrichten kommt, so sieht das gerade so aus, als ob auf 2000 fl. eine Steuer von 34 fl. entfiel und das Einnahmeplus von 200 fl. steuerfrei wäre. Derjenige, welcher ein Einkommen von 2200 fl. besitzt, genießt also scheinbar das Recht, den 11. Theil seines Einkommens der Besteuerung entziehen zu dürfen. Es ist nun billigerweise nicht anzunehmen, dass derjenige, welcher nur ein Einkommen von 2000 fl. besitzt, auf dieses Recht bereitwillig verzichten werde, umsoweniger, als dies nicht etwa zugunsten des Staates, sondern zugunsten eines besser Gestellten gefordert wird. Die Schlussfolgerungen hieraus ergeben sich von selbst.

Es kann sonach keinem Zweifel unterliegen, dass die dritte Art die empfehlenswerteste sei, und es wird sich jetzt nur darum handeln, dieselbe so einzurichten, dass sie praktisch durchführbar wird, und dass sie der durch die Formel

$$S = \frac{4 E}{100} - \frac{135 E}{E + 3500}$$

vorgezeichneten Progression möglichst nahekommt.

Um dieses Ziel zu erreichen, denken wir uns in verschiedenen Richtungen Secanten der Hyperbel gelegt. Je zwei benachbarte Secanten werden sich schneiden, und die Gesamtheit aller Secanten wird ein Polygon bilden, welches sich gewissermaassen an der Hyperbel emporrankt. Jeder Seite des Polygons entspricht eine Classe. Jeder Classe kommen ein bestimmter Procentsatz und ein bestimmter Rabatt zu, wie aus der nachstehenden Tabelle zu entnehmen ist.

Steuerberechnung.

Classe	Einkommen				Procentsatz	Rabatt	
	von		bis			fl.	kr.
	fl.	kr.	fl.	kr.			
erste	600	—	833	—	1·4	5	—
zweite	833	—	2000	—	2	10	—
dritte	2000	—	5000	—	3	30	—
vierte	5000	—	10000	—	3·6	60	—
fünfte	10000	—	unendlich		4	100	—

Wie geringfügig die Abweichungen des Polygons von der Hyperbel, also die denselben entsprechenden Steuerdifferenzen sind, zeigt die nachstehende Tabelle.

Lauf der Hyperbel und des Polygons.

Einkommen			S t e u e r				Differenz		Differenz in Procenten des Einkommens
			Hyperbel		Polygon		fl.	kr.	
fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.			fl.
600	—	—	4	24	3	40	—	84	0·1400
833	—	Ecke	7	37	6	66	—	71	0·0852
1000	—	Schnitt	10	—	10	—	—	—	—
1309	—	Maximum	15	61	16	18	—	57	0·0435
1750	—	Schnitt	25	—	25	—	—	—	—
2000	—	Ecke	30	91	30	—	—	91	0·0455
2177	—	Schnitt	35	31	35	31	—	—	—
3121	—	Maximum	61	20	63	63	2	43	0·0779
4823	—	Schnitt	114	69	114	69	—	—	—
5000	—	Ecke	120	59	120	—	—	59	0·0118
5250	—	Schnitt	129	—	129	—	—	—	—
7000	—	Maximum	190	—	192	—	2	—	0·0286
10000	—	Ecke	300	—	300	—	—	—	—
21619	—	Maximum	748	57	764	76	16	19	0·0749
100000	—	—	3869	57	3900	—	30	43	0·0304
500000	—	—	19865	94	19900	—	34	06	0·0068

Aus dieser Tabelle ist zu ersehen, dass die Einkommen unter 1000 fl. noch weniger zu zahlen haben, als ihnen nach der Hyperbel zukäme, womit einer dritten Forderung der Steuerpolitik genügt wird. Man sieht auch, dass alle Einkommen über 10.000 fl. wieder etwas mehr zu zahlen haben. Das Maximum der Mehrleistung beträgt dabei

$$0\cdot0779 \text{ Proc.} = \frac{1}{1284}$$

des Einkommens und kann selbst bei den nach Millionen zählenden Einkommen den Betrag von 35 fl. nicht erreichen. Die den drei mittleren Classen angehörigen Einkommen zahlen theils etwas mehr und theils etwas weniger, als ihnen nach der Hyperbel zukäme.

Vergleichsweise sei erwähnt, dass bei der Regierungsvorlage innerhalb einer einzigen Stufe zuweilen eine viel grössere Differenz auftritt. So entfällt z. B. auf die 52. Stufe, welche die Einkommen von 20.000 — 22.000 fl. umschliesst, ein fester Steuersatz von 730 fl. Ein Einkommen von 20.000 fl. zahlt sonach

nach der Regierungsscala 730 fl. — kr. = 3·6500 Proc.

„ „ Regierungsförmel 685 fl. 09 kr. = 3·4255 „

und die Differenz beträgt 0·2245 Proc.,

also ungefähr dreimal soviel als das vorhin erwähnte Maximum der Mehrleistung.

Von diesen unvermeidlichen und zugleich unbedeutenden Differenzen abgesehen, gilt die Scala unter denselben Voraussetzungen, welche der Formel III zugrunde liegen. Diese sind die folgenden:

1. Der Steuersatz darf 4 Proc. nicht überschreiten,
2. „ „ beträgt 1 Proc. bei 1000 fl.,
3. „ „ „ 2 „ „ 3250 fl.

Es ist nun sehr unwahrscheinlich, dass die gesetzgebenden Körperschaften aller Länder gerade diese Voraussetzungen wünschen, da ja in dem einen Lande das Maximum von 4 Proc. zu niedrig gegriffen erscheinen kann, in dem anderen Lande vielleicht ein Einkommen von 1000 fl. noch steuerfrei bleiben soll, in dem dritten endlich ein Einkommen von 3250 fl. einem von 2 Proc. verschiedenen Steuersatze unterworfen werden mag. Damit ist aber die Anwendbarkeit der unserer Scala zugrunde liegenden Formel in keiner Weise in Frage gestellt. Je nach Wahl der drei Voraussetzungen wird man auf dem beschriebenen Wege wohl zu einer anderen, immer aber zu einer höchst einfachen Scala gelangen, welche der Forderung nach einer stetig steigenden Einkommen-Classensteuer in zufriedenstellender Weise genügt.¹⁾

¹⁾ Wie auch schon der Herr Verfasser andeutet, liegt der Progressionscala der österreichischen Regierungsvorlage von 1892 eine mathematische Formel zugrunde, welche mit der von ihm empfohlenen Formel nahezu identisch ist. Es ist die Formel

$$P = 4 - \left(\frac{135}{m+35} + \frac{4 \cdot 8583}{m^2} \right)$$

in welcher P das Steuerprocent und m das mittlere Einkommen nach Hunderten von Gulden bedeuten.

Die materiellen Differenzen beider Scalen sind minimal (sie bewegen sich innerhalb der Grenzen von 0 bis ± 0.2 Proc. und sind hauptsächlich dadurch veranlasst, dass die Regierungsscala ebenso wie die des preussischen Einkommensteuergesetzes) aus nahe liegenden Gründen der praktischen Zweckmässigkeit für jede Einkommensklasse einen bestimmten, aus der Scala einfach abzulesenden Steuersatz fixieren wollte, während die Handhabung der vom Herrn Verfasser empfohlenen Scala für jeden einzelnen Fall noch eine besondere Berechnung der Steuerhöhe nothwendig machen würde.

Note der Redaction.

ERHÖHUNG DER BULGARISCHEN EINGANGSZÖLLE.

VON

FRITZ ROBERT.

Bulgarien wünscht — aus finanziellen Gründen — seine Eingangszölle zu erhöhen und hat deshalb schon seine jetzt bestehenden Handelsverträge gekündigt.

Wenn auch diese Erhöhung nur aus finanziellen Gründen vorgenommen werden soll, so wird diese Maassregel doch sicherlich einerseits auf den Preis der eingeführten Waren loco Bulgarien und anderseits auf den Ausfuhrhandel der Länder, welche ihre Producte dahin senden, wirken; ausserdem dürfte diese fiscalische Verfügung des jungen Fürstenthums auf die Entwicklung alter und Gründung neuer Industrien dortselbst einen unmittelbaren, mächtigen Einfluss haben.

Die geplante Erhöhung müsste auf die Productions- und auf die Consumtions-Fähigkeit Bulgariens wirken.

Die sich entwickelnden alten und die in der Entstehung begriffenen neuen Industrien würden sich der dortigen Rohproduction und den unmittelbarsten Bedürfnissen der Bevölkerung anpassen, weshalb — da Bulgarien in der agricultuellen Entwicklung sich befindet:

1. Die Einfuhr roher oder halbroher landwirtschaftlicher Producte am meisten berührt würde.

2. Die Länder, welche unter den jetzigen Verhältnissen Rohproducte aus Bulgarien beziehen, ebenfalls sehr hart getroffen würden, da Bulgarien nach Erhöhung der betreffenden Zölle — naturgemäss — bestrebt sein dürfte, seine Rohproducte nach Möglichkeit im Lande selbst zu veredeln, um sie dortselbst zu verbrauchen, oder sie als halbrohe oder selbst manufacturierte Producte auszuführen.

3. Würde durch seine grösser werdende Productionsthätigkeit das Land reicher, consumtionsfähiger werden und besonders darauf bedacht sein, seine landwirtschaftlichen und sonstigen mehr oder weniger noch brachliegenden Bodenreichthümer besser und im Lande selbst zu verwerten; Bulgarien dürfte also — besonders in den ersten Zeiten — ein sehr bedeutendes Absatzgebiet für landwirtschaftliche und andere Maschinen werden.

Bulgarien würde infolge des fiscalischen Novum 1. nicht unbedeutende Plus-Einnahmen erzielen, 2. in die Lage kommen, nach und nach aus der landwirtschaftlichen Entwicklungsperiode in die industrielle überzugehen.

Das Waren einführende Ausland wird mehr oder weniger, je nachdem es die herrschenden Verhältnisse auszunützen verstehen wird, aus der nunmehr gesteigerten Productions-, beziehungsweise Consumtionsfähigkeit des Landes bedeutenden Nutzen ziehen, da ein productionsfähigeres, mehr erzeugendes, reicheres Land ein besseres Absatzgebiet für bessere Waren bildet als ein ausschliesslich agricultureller Staat, und weil die Consumtionsfähigkeit Bulgariens eine stetigere sein wird; hängt sie ja dann nicht mehr ausschliesslich von dem Ertrage der jeweiligen Ernte ab.

* * *

Werden Bulgariens finanzielle Wünsche erfüllt, wird denselben seitens der betreffenden Handelsmächte — jetzt oder später — entsprochen werden?

Dies ist für uns mehr oder weniger Nebensache!

Aufgabe der mit Bulgarien Handel treibenden Länder ist es, in jedem Falle schon jetzt, und zwar so bald als möglich, die Wahrscheinlichkeit der Entwicklung der Industrie, der Productionsfähigkeit Bulgariens ins Auge zu fassen und sich auf die Zukunft vorzubereiten.

Wie schon erwähnt, wird sich Bulgariens Industriethätigkeit anfangs hauptsächlich mit der Verwertung der im Lande erzeugten Rohproducte befassen, um sie dann, veredelt, dem Verkehre zu übergeben.

Zwei Hauptproducte kommen hier in Betracht: Mehl und Spirituosen:

Mehl. Die Mühlen-Industrie besteht schon seit Jahren im Fürstenthum (Ende 1893 zählte man dortselbst 66 Mühlen, wovon circa ein Dutzend mit Dampf-Betrieb), sie liefert den grössten Theil des Localbedarfes (die gewöhnlichen Qualitäten sind Nr. 3 und 4) und selbst nicht unbedeutende Ausfuhrmengen in geringeren Sorten, während die besseren Mehlgattungen (Nr. 0 und 00) in den letzten Jahren zum grössten Theile aus Oesterreich-Ungarn eingeführt wurden.

Gesamtmehl:

	1887	1888	1889	1890	1891	1892	1893
	in Tausend Francs						
Einfuhr	51	40	46	57	47	34	43
Aus Oesterreich-Ungarn	36	30	32	36	40	20	40
Ausfuhr	872	737	654	370	486	818	663

Betrachtet man noch die Höhe der Weizen-Ausfuhren dieser letzteren Jahre, so muss zugestanden werden, dass die Mühlen-Industrie in Bulgarien einer grossen Ausdehnung fähig ist, die schon mit der Schaffung neuer Verkehrsmittel (grosse Transversaal-Bahn) beginnen muss.

Gesamttweizen:

	1887	1888	1889	1890	1891	1892	1893
	in Tausend Francs						
Ausfuhr	14052	29421	42193	36439	42560	46961	47270

Spirituosen: Betrachtet man die Ausfuhr-Quantitäten von Mais, Gerste und Roggen, also von Producten, welche jetzt schon theilweise im Fürstenthum gebrannt werden (Ende 1893 zählte man in Bulgarien 8 Spiritusbrennereien) und die Höhe der Spirituosen-Einfuhren (in den letzten Jahren zum übergrössten Theile aus unserem Vaterlande), so ergeben sich folgende Ziffern:

Bulgarische Gesamtausfuhr:

	1887	1888	1889	1890	1891	1892	1893
	in Tausend Francs						
Mais	2996	4621	4871	8646	2796	5050	20905
Roggen	1205	2089	2922	1559	4631	3064	2580
Gerste	44	1194	1381	1314	1798	1202	1979

Bulgarische Gesamteinfuhr:

	1887	1888	1889	1890	1891	1892	1893
	in Tausend Francs						
Spirituosen	565	649	2067	3290	2488	1649	2866
aus Oesterreich-Ungarn .	38	20	819	1964	1564	1284	2404
aus Russland	526	628	1249	1325	924	364	454

Berücksichtigt man weiter, dass seit Jahren die fürstliche Regierung bemüht ist, die Einfuhr gebrannter Flüssigkeiten zu erschweren (so dass sie auch seit 1890 (ausser für 1893) constant zurückgeht), so muss man zur Einsicht kommen, dass unsere Spirituosen-Ausfuhr durch die — künstlich — hervorgerufene oder — normale — industrielle Entwicklung Bulgariens aufs empfindlichste getroffen werden wird.

Durch die, wenn auch nur normale Entwicklung der Productionsfähigkeit Bulgariens werden auch, wie schon auf Seite 1 erwähnt, jene Länder am empfindlichsten berührt, welche bulgarische Rohproducte ausführen, um selbe dann ausser Bulgarien zu veredeln.

Hier kommen hauptsächlich Getreide, Felle und Häute in Betracht; folgende Ziffern zeigen die Bedeutung dieser jetzigen Rohausfuhren.

Bulgarische Getreide-

	1887	1888	1889	1890	1891	1892	1893
	in Tausend Francs						
Gesamtausfuhr	25453	46292	62797	54348	53430	57942	74609
nach Oesterreich-Ungarn	1009	899	1769	3984	1382	1144	306
„ England	5664	10229	12508	14779	16691	7174	16982
„ Deutschland	165	241	994	335	805	12849	15580
„ der Türkei	9757	15474	17360	10038	4430	9602	12096
„ Frankreich	4536	12112	17247	18149	23650	18912	13737

Bulgarische Felle- und Häute-

	1887	1888	1889	1890	1891	1892	1893
	in Tausend Francs						
Gesamtausfuhr	1439	1627	1792	1744	2097	1829	1559
nach Oesterreich-Ungarn	774	1000	1167	1083	1259	1247	1039
„ der Türkei	554	378	336	328	366	331	207
„ Frankreich	73	149	162	240	196	188	198

Oesterreich-Ungarn bezieht:	rohe Lämmer- und Ziegenfelle
Türkei	„ „ Rinder- „ Kühefelle
Frankreich	„ „ Ziegen- „ Zickenfelle.

Die „normale“ Entwicklung anderer bulgarischer Industrien hängt mit der wirtschaftlichen Entwicklung des Landes zusammen.

Die Entwicklung der Textil- und der Lederindustrien wird unsere bedeutende Ausfuhr an fertigen Kleidern und an Schuhen — empfindlich berühren; Sache unserer Exporteure wird es sein, ihre diesbezüglichen Maassregeln rechtzeitig zu treffen.

Die naturgemässe und sicher zu erwartende Wieder-Auferstehung der ehemals blühenden Eisenindustrie (ermöglicht durch das Vorhandensein reicher Erz- und Kohlenlager) wird ebenfalls unsere betreffenden Einfuhren treffen; in diesen Artikeln werden wir jedoch nicht so direct oder wenigstens nicht allein berührt, wie in den früher erwähnten, in welchen wir den bulgarischen Markt — einstweilen — beherrschen.

* * *

In Anbetracht der Thatsache, dass schon jetzt zwei unserer Ausfuhrartikel nach Bulgarien und zwar: Mehl und besonders Spiritus (ohne von Kleidern und Schuhen zu sprechen) stark gefährdet sind, ist es Pflicht und eigenes Interesse der betreffenden commerciellen und industriellen Kreise, schon jetzt, für die Entwicklung der Ausfuhr anderer Artikel nach dem Fürstenthume zu sorgen, Pflicht unserer k. u. k. Consular-Behörden, unserer einheimischen Industrie mit Rath und besonders praktischer That an die Hand zu gehen, da an Erlangung bedeutender Lieferungen, Zustandbringung bedeutender Geschäfte ohne dortige directe maassgebende Unterstützung schwer zu denken ist.

Die schöne Philippopeler Ausstellung (1892), welche den Hauptzweck hatte, das bulgarische Volk sozusagen wirtschaftlich zu erziehen, es mit den landwirtschaftlichen Maschinen u. s. w. des Westens bekannt zu machen, hat — wenn auch nur zum Theile — ihren Zweck erreicht.

Seit Jahren hat die Einfuhr landwirtschaftlicher und anderer Maschinen zugenommen; der Umfang der Einfuhr an diesem Artikel beweist die vor sich gehende Entwicklung der dortigen landwirtschaftlichen Verhältnisse.

Bulgariens Gesamteinfuhr an landwirtschaftlichen Maschinen betrug: ¹⁾

	1887	1888	1889	1890	1891	1892	1893
	in Tausend Francs						
	99	117	166	201	247	455	456
aus Oesterreich-Ungarn	44	56	86	89	142	243	219
„ Deutschland	48	53	72	84	76	142	58
„ England	2	2	3	15	17	14	83
„ Frankreich	—	—	—	—	—	3	8

¹⁾ Bulgarische Güter-Classification: 1887 bis inclusive 1890: landwirtschaftliche Maschinen aus Eisen und aus Holz (ohne Locomobilen); 1891/2; landwirtschaftliche Maschinen und landwirtschaftliche Geräthe (ohne Locomobilen).

In vielen anderen Artikeln können wir ebenfalls mit unseren Concurrenten in Bulgarien getrost concurririeren.

Mit Freude und Genugthuung ist es zu constatieren, dass es mit Hilfe unserer dortigen k. u. k. Consular-Vertretung einer österreichisch-ungarischen Portland-Cementfabrik gelungen ist, einen nicht unbedeutenden Lieferungs-auftrag seitens der fürstlichen Regierung zu bekommen, während seit vielen Jahren nur deutscher Portland-Cement in Bulgarien gebraucht wurde.

Ebenso muss erwähnt werden, dass einigen unserer einheimischen Maschinenfabriken von maassgebender Seite in Aussicht gestellt worden ist, dass bei künftigen Eisenbahnwagen-Lieferungen für die fürstlich bulgarischen Staatsbahnen auch ihre Offerte nunmehr berücksichtigt werden würden.

Unsere österreichische-ungarische Industrie ist entwickelt genug, um den friedlichen Kampf um die Eroberung des (wirtschaftlichen) bulgarischen Marktes, mit ihren Concurrenten aufzunehmen und auch auszufechten. Dies besonders weil sie jetzt bei unserer k. u. k. Consularbehörde die erwünschte Unterstützung gefunden hat.

Zum Schlusse möchte ich noch einen Punkt berühren, welcher für die Entwicklung der handelspolitischen Verbindungen mit Bulgarien von grosser Wichtigkeit ist, und auf welchen, glaube ich, bis nun nie hingewiesen wurde.

Zu gewissen Jahreszeiten — speciell während der Sommermonate — (Juli bis September und manchmal selbst October) — so lange die grösseren Getreidevorräthe noch nicht verkauft sind und die Eintreibung der jetzt in Geld zu zahlenden Steuern unmöglich ist, herrscht in Bulgarien, speciell selbst in Sofia eine gewisse Geldnoth, welche auf die allgemeinen Handelsverhältnisse zurückwirkt.

LITERATURBERICHT.

G. Ricca Salerno, La teoria del valore nella storia delle dottrine e dei fatti economici. Memoria presentata alla R. Accademia dei Lincei. Palermo, Clausen-Reber. 1894.

Ein Werk von hervorragender Bedeutung, nicht weniger wegen der bekannten Tüchtigkeit seines Verfassers, als infolge des eigenthümlichen Charakters seines Inhaltes. Ricca schickt sich in dieser Arbeit an, die Grundsätze der österreichischen Schule auf die Theorie von der Gütervertheilung anzuwenden; mit Hilfe jener Grundsätze unterzieht er die Theorien der classischen Schule einer genauen Prüfung und thut dar, wie bei Ergänzung der Deduction durch eine scharfsinnige historische Induction das neue Wertgesetz die vollkommenste Erklärung der verwickeltesten Erscheinungen des wirtschaftlichen Lebens bietet. In der That haben die Anhänger der neuen Schule bis jetzt die deductive Methode einigermassen missbraucht, sie haben sich bloss um die abstracte Seite der Erscheinungen gekümmert, unter der Annahme, dass sie sich in statischen Verhältnissen befinden, also ohne ihre concreten Aeusserungen zu erklären und die dynamischen Principien ihrer Evolution aufzuhellen. Ricca sucht diese Mängel zu beheben, indem er die neue Richtung auf eine solche Bahn leitet, welche sie sowohl durch die Allseitigkeit der Methode, als durch die Richtigkeit der gewonnenen Lehrsätze für die Kritik der Gegner unangreifbar und zur würdigen Erbin der classischen englischen Schule machen wird.

Wir wollen vor allem sehen, zu welchen theoretischen Resultaten Ricca gelangt. Wir glauben dieselben in folgender Weise zusammenfassen zu können:

„In der alleinstehenden Wirtschaft vertheilt sich die Arbeit in den verschiedenen Formen der wirtschaftlichen Thätigkeit nach dem Antriebe des subjectiven Wertes, und so bestimmt auch bei der gesellschaftlichen Wirtschaft der Tauschwert die Quantität und die Vertheilung der Arbeit in den verschiedenen Productionszweigen. Solange die wirtschaftlichen Differenzen unter den einzelnen Individuen gering sind und der subjective Wert der Verbrauchsgüter so ziemlich dieselbe Höhe hat, kommen die von den Einzelnen geleisteten Arbeitsmengen einander fast gleich, und die Güter werden nach dem Verhältnis der zu ihrer Hervorbringung nöthigen Arbeit ausgetauscht. Wenn hingegen die Besitzthümer ungleich vertheilt sind, so treibt der hohe subjective Wert, welchen die dem Consum dienenden Güter für die Armen haben, letztere zu grösserem Arbeitsaufwand, dessen zahlreiche Producte gerne auch gegen Güter vertauscht werden, zu deren Hervorbringung Andere weit geringere Arbeitsmengen benöthigten. Auf diese Art erhalten die Reichen freie Verfügung über einen Theil der Arbeit der Armen und verwenden sie zur Erzeugung von Luxusgütern; und so zwingt auch der höhere Wert, welchen der eine jenen Gütern beimisst, für welche der andere ein Monopol hat, jenen dazu, dieselben durch Güter zu erwerben, welche grössere Arbeitsmengen kosten. So kommt es, dass die Wertverhältnisse nicht mehr mit der zur Production erforderlichen Arbeit in Proportion stehen, und hiedurch wächst nach und nach die Ungleichheit sowohl im Besitz als im wirtschaftlichen Consum der verschiedenen socialen Classen.

Der ursprüngliche Grund der wirtschaftlichen Ungleichheit liegt aber daran, dass die Güter unter territorial verschiedenen Verhältnissen und in verschieden langen Productionsperioden erzeugt werden. Die fruchtbareren Ländereien liefern Producte, welche gegen die Erzeugnisse der Industrie nach demselben Maasstabe wie die Producte der

weniger fruchtbaren Ländereien vertauscht werden, wengleich diese grössere Arbeitsmengen als jene kosten, so dass also die Producte der fruchtbareren Ländereien einen zu der Arbeit, welche sie schafft, nicht im Verhältnisse stehenden Mehrwert haben. Andererseits werden die Güter, welche mit langwierigen Erzeugungssystemen producirt werden, beim Anfange der Production niedriger bewertet als nach der Fertigstellung, beziehungsweise niedriger als Producte mit kürzer dauernden Erzeugungssystemen, weil die mit dem Zeitablauf verbundene Unsicherheit die Veranlassung gibt, die zukünftigen Güter niedriger zu bewerten als die gegenwärtigen. Da nun die anfängliche Bewertung jene ist, welche die Ausdehnung der Arbeit bestimmt, so entfernt sich das Verhältniss der Tauschwerthe umso mehr von dem Verhältnisse der Arbeitsmengen, je länger der Productionsprocess ist, und es bildet sich ein ebensoviel grösserer Wertüberschuss, je länger der Productionsprocess dauert.

Dies sind die ersten Ursachen der wirtschaftlichen Verschiedenheiten unter den Producenten. Dieselben werden dann immer mehr verschärft durch jene Vorgänge, welche die Arbeit der Armen zum Vortheil der Reicheren vermehren.

Aber dieser fortschreitende Mangel an Gleichgewicht in den wirtschaftlichen Verhältnissen der Individuen bringt andere, noch wichtigere Wirkungen hervor: der immer grössere Abstand zwischen den subjectiven Bewertungen der in Gesellschaft Wirtschaftenden macht den Austausch zwischen gegenwärtigen und zukünftigen Gütern, zwischen den Arbeitern, welche den Schluss der Production nicht erwarten können und die Verbrauchsgüter hoch bewerten, und den Capitalisten, welche grosse Mengen Verbrauchsgüter angesammelt haben, über die sie nun verfügen, und es für nützlich halten, sie in die zukünftigen Producte fremder Arbeit umzusetzen, zu einer constanten und charakteristischen Erscheinung. Bei diesem capitalistischen Austausch ergibt die Vergleichung der Werte eine Preiserniedrigung der zukünftigen Producte, indem dieselben vom Arbeiter für gegenwärtige Güter hingegeben werden, die eine viel geringere Arbeitsmenge als die von ihm selbst geleistete gekostet haben, und so bildet sich für die Capitalisten ein Arbeits- und Productenüberschuss, welcher den Capitalgewinn (*profitto*) ausmacht. Dieser entsteht durch den Austausch zwischen gegenwärtigen und zukünftigen Gütern, in ähnlicher Weise, wie bei dem Austausch zwischen Industrieerzeugnissen und Producten der fruchtbareren Ländereien die Rente erübrigt.

Aber die Existenz und die Verhältnisse dieses Tauschverkehrs, in welchem sich die Vertheilung der Erzeugnisse und die Einkommenbildung vollzieht, sind historische, wandelbare Erscheinungen. Solange beim Beginn des wirtschaftlichen Lebens die Gleichförmigkeit keine Stetigkeit des Austausches aufkommen lässt, bildet sich keine Erscheinung von Distribution. Später, mit dem Anwachsen der Bevölkerung, treibt der höhere Wert der Producte zu grösserer Arbeit, deren Erzeugnis keine Wertminderung erfährt, da der Boden zum grossen Theile unbesetzt ist und ohne Nothwendigkeit der Verwendung erborgter Capitalien besetzt werden kann: der ganze Wert des Productes wird der Arbeit zugeschrieben, welche man sich, als eine mit Nutzen aneigenbare Kraft, mit Hilfe der Sklaverei aneignet, durch die auf künstliche Weise ein Gewinn zu Gunsten des Herrn gebildet wird. Aber das Anwachsen der Bevölkerung erhöht durch die Steigerung des Wertes der Producte die Kosten der Erhaltung des Sklaven, während es dessen Arbeit zu einer unvollkommen productiven macht. Sodann werden die Fesseln der Sklaverei gelockert, und die Arbeit, noch nicht an die ausgedehnte Inanspruchnahme von Credit gebunden, verschafft dem Arbeiter eine wirtschaftliche Blüte, die er durch die Corporationen vertheidigt, wogegen die sich ergebende Rente dem Grundeigentümer wirtschaftlichen Wohlstand und politische Macht sichert. Aber die Rente steigt allmählich, sie vermehrt die sociale Ungleichheit; die zunehmende Bevölkerung treibt zu langwierigeren Productionssystemen, und so entsteht der capitalistische Austausch und mit ihm der Capitalgewinn.

So erwächst aus der Rente bei den Eigenthümern der besseren Grundstücke jene capitalistische Macht, welche ihnen den Capitalgewinn sichert. Und wie die Bevölkerung nach und nach zunimmt, so steigen sowohl die Rente als der Capitalgewinn, während der Arbeiter immer mehr auf grössere Arbeit für geringeren Consum angewiesen wird.“

Dies sind in kürzester Zusammenfassung die von Ricca entwickelten theoretischen Principien; sie sind sicherlich wunderbar genial und gressentheils originell.

In vielen Punkten jedoch erscheinen sie uns anfechtbar. So erscheint uns die territoriale Verschiedenheit allein als eine richtige Ableitung der socialen Ungleichheiten, während der höhere Wert, welchen die mit langwierigeren Erzeugungsprocessen producierten Güter im Verhältnisse zur Arbeit haben, nur eine Prämie für das grössere Risiko ist und daher durch das Eintreten des vorausgesehenen Unfalles periodisch eliminiert wird, so dass er keine bleibende und beständige Ursache socialer Ungleichheit bilden kann. Diese rührt nach unserer Meinung bloss von dem natürlichen Monopol des besseren Bodens und von dem intellectuellen oder rechtlichen Monopol der Erzeuger gewisser Güter her; der andere von Ricca beschriebene Vorgang, nach welchem die hohe Bewertung seitens des Armen dem Reichen Vortheil bringt, indem sie ihm bei dem Tausche die Ausnützung einer grösseren Arbeitsmenge gestattet, setzt bei dem Armen die Unmöglichkeit voraus, die von ihm so hoch bewerteten Verbrauchsgüter für sich zu producieren, demnach das Monopol des vollständig oder in seinem besseren Theile occupierten Bodens. Das historische Verhältniss, welches, die Bewertungen des Arbeiters erhöhend, den capitalistischen Tausch und daher den Capitalgewinn sichert, ist daher in letzter Linie kein anderes als jenes, auf welches Loria mit dem Ausdrucke zielt: „Nichtvorhandensein freien Bodens“, d. h. Unmöglichkeit für den capitalsarmen Arbeiter, auf eigene Rechnung die Mittel zur Arbeit zu producieren.

Wenn Ricca andererseits die fortwährende Evolution des Capitalgewinnes im Sinne der Erhöhung behauptet, nimmt er bloss auf die Schätzung des Arbeiters Rücksicht, welche diesen mit dem Anwachsen der Bevölkerung zu immer oneroseren Verträgen zwingt. Der capitalistische Tausch hat aber noch einen anderen Gesichtspunkt, den von dem Capitalisten aus, in dessen Händen die wachsende Vermögensansammlung immer grössere Mengen gegenwärtiger Güter anhäuft, so dass diese ihn dazu treiben, auch weniger vortheilhafte Arbeitsverträge einzugehen. Gegenwärtig wächst die Güteranhäufung sogar schneller als die Bevölkerung, welcher Umstand das verhältnismässige Steigen der Löhne und das Sinken des Capitalzinses erklärt; daher jenes titanische Ringen des Capitalisten zur Vertheidigung seines Einkommens, welches Loria in seiner „Analisi della proprietà capitalista“ so glänzend geschildert hat.

Diese kritischen Bemerkungen tilgen in uns nicht die Ueberzeugung von der Vortrefflichkeit des Buches Ricca's: seine Schlussfolgerungen sind, wenn sich auch noch darüber discutieren lässt, ein Schatz für Freunde der Wirtschaftslehre und haben auf umso grössere Beachtung Anspruch, als er sie immer durch eine genaue historische Induction controliert und darthut, wie in den verschiedenen Ländern jene wirtschaftliche Evolution vor sich gegangen ist, die er theoretisch bewiesen hat. Der unseres Erachtens bewunderungswürdigste Theil des Werkes ist die Kritik der classischen Theorie über den Wert und die Distribution, deren Mängel Ricca nicht bloss zeigt, sondern deren Existenzberechtigung er klarstellt, indem er sie mit der historischen Entwicklung der Erscheinungen wieder in Zusammenhang bringt. Selbst die Fussnoten sind eine Fundgrube ökonomischen Wissens durch die grosse Zahl der aus der älteren und weniger bekannten Literatur citierten Werke.

Alles in allem ist es eine sehr schöne Arbeit, die eine weit wärmere Aufnahme verdient als jene ist, welche in einer Zeit des wissenschaftlichen Dilettantismus den edlen Früchten des theoretischen Denkens zutheil zu werden pflegt.

Prof. C. A. Conigliani.

Bornhak Conrad: Die deutsche Socialgesetzgebung, III, neu bearbeitete Auflage, Freiburg i. Br. und Leipzig, J. C. B. Mohr, 1894, 82 S.

Wenn die zwei früheren Auflagen der im Titel bezeichneten Schrift Separatabdrücke aus dem III. Bande des preussischen Staatsrechtes von Bornhak waren, so kann die vorliegende, stark erweiterte neue Auflage als selbständige Publication betrachtet werden. Es dürfte überflüssig sein, hervorzuheben, dass eine Schrift, wie die vorliegende, nicht

nur für das Deutsche Reich, sondern auch für das Ausland, ja wohl gerade für dieses, von hohem Werte ist. Der reformatorische Geist, der seit mehr als einem Jahrzehnte auf dem Gebiete der socialen und ökonomischen Gesetzgebung nach hartem Kampfe gegen überlieferte Schulmeinungen, gefördert durch die unaufhaltsam vorwärts rollenden Thatsachen des socialen und wirtschaftlichen Lebens, ausschlaggebend geworden ist, bedarf eines Führers, und diesen stellt ihm die Erfahrung bei. Letztere aber beschafft er sich durch das Studium der in anderen Staaten bestehenden Gesetzgebungen, ihrer Entstehungsgründe und ihrer Wirkungen. Die Kenntnis der einschlägigen Gesetzgebung des Deutschen Reiches, das ja in der Bewegung in mancher Richtung eine führende Rolle übernommen hat und ihrer historischen Entwicklung, vermittelt uns nun Bornhaks Schrift, und zwar in einer Weise, die wohl in gewissem Sinne jeder anderen Form der Belehrung vorzuziehen ist; in gedrängter Kürze, das Wesentliche markierend, Nebensächliches nur andeutend — für die Zwecke ausländischer Leser ist gerade dieser Umstand von Wert — und in gewandter Diction wird uns das gewaltige Gebäude der deutschen Socialgesetzgebung gezeigt; wir lernen den sie beherrschenden Geist und die durch ihn geleiteten Institutionen genügend kennen, um an der Hand der im Deutschen Reiche herrschenden tatsächlichen Verhältnisse über ihre Bedeutung für das Deutsche Reich und unter Berücksichtigung der besonderen Zustände anderer Staaten, über den Wert gleichartiger Einrichtungen auch für diese, insofern sie derselben noch ermangeln, urtheilen zu können; freilich kann dieses Urtheil nur ein, ich möchte sagen theoretisches sein; für ein weiter gehendes Urtheil ist eine Statistik der Wirkungen der socialen Gesetzgebung erforderlich. Eine solche zu bieten, konnte aber nicht in den Rahmen der Aufgabe fallen, die sich Bornhak gestellt hat. Schullern.

Herkner, Dr. Heinrich: Die Arbeiterfrage, eine Einführung, Berlin, Guttentag 1894, 298 S.

Das umfassende Problem der socialen Frage erschöpft sich keineswegs in der Arbeiterfrage, die letztere ist es aber, welche heute unter allen in den Bereich des ersten gehörenden Einzelfragen am stürmischesten Beantwortung fordert; sie ist es, welche, wie ein drohendes Hagelwetter, dem Landmanne, der heutigen besitzenden Gesellschaft vor Augen steht. Die Gespräche des Alltagsverkehrs und die Tagespresse erörtern sie, leider vielfach ohne jede Sachkenntnis, oder beeinflusst von schlecht verhülltem Eigennutze, die sonstige schriftstellerische Thätigkeit, die wissenschaftliche, die nicht- und die unwissenschaftliche, ja sogar die Dichtkunst überfluten die wissbegierigen Leser mit unzähligen Früchten mehr oder weniger sachkundiger und gewissenhafter Denkarbeit.

Während auf Seiten der Arbeiter die Ideen von Karl Marx immer mehr den Charakter von Dogmen annehmen und damit den Standpunkt der ersteren zu einem vorerst unwandelbaren machen, kommen die Gedanken der anderen Bevölkerungskreise nicht zur Ruhe, es gibt für sie keinen einheitlichen Standpunkt, aus dem sie nicht durch irgendeine neue Auffassungsweise sofort wieder herausgerissen würden. Und doch läge jener einheitliche Gesichtspunkt so nahe, so unbequem er auch manchem sein mag; er ist nicht identisch mit dem Gesichtspunkte des Marxismus, ja er ist ihm vielfach geradezu entgegengesetzt; wenn er aber zielbewusst und energisch eingenommen und bis zu seiner letzten Consequenz durchgeführt würde, könnte am ersten für die Arbeiterklasse der Grund entfallen, am Marxismus festzuhalten. Dieser letztere würde allmählich, vielleicht sehr langsam, an Anhängern verlieren, er würde vielleicht verschwinden, aber erst nachdem er seine hohe, welthistorische Mission erfüllt haben würde, die darin besteht, den socialen Gedanken im Gesellschaftsleben an die erste Stelle zu drängen. Jenen Gesichtspunkt aber hat Herkner seinen Ausführungen zu Grunde gelegt, an ihm hat er überall festgehalten, er ist das einigende Band für seine sämtlichen Untersuchungen. Es ist unser Ziel, „einem stetig wachsenden Bruchtheile des Menschengeschlechtes die Entwicklung zur voll entfalteten Eigenart, zur freien Ausbildung aller seiner Kräfte und Anlagen zu ermöglichen“; die aufsteigende Classenbewegung muss also gefördert werden (S. 152). Von diesem Standpunkte muss sowohl die freie Thätigkeit der Arbeiter selbst,

als auch die Einflussnahme des Staates auf die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse ausgehen.

Die Darlegungen Herkners sind in eine ausserordentlich schlichte Form gehüllt und jedem halbwegs Gebildeten durchaus verständlich, ja sie wenden sich sichtlich mit Absicht an das grosse Publicum — deutlich zeigt sich dies z. B. auf S. 253, wo Herkner von einem angesehenen Finanzschriftsteller Adolf Wagner spricht —, sie sind durchaus von einem idealen Geiste erfüllt, fassen die einschlägigen Fragen allseitig, wenn auch ein- oder das anderemal etwas flüchtig an. — Rodbertus z. B. findet denn doch etwas gar zu wenig Berücksichtigung, man denkt unwillkürlich an die Behandlung, die er in Blocks: „Progrès“ erfahren — und erwägen bei allen in Betracht gezogenen Vorschlägen, das ist die Hauptsache, mit echt wissenschaftlicher Ruhe und in der Regel auch Tiefe das Für und Wider. Das Buch ist eine Fundgrube der Aufklärung für die weitesten Kreise und verdient es vollauf, dass dieselben aus ihm auch wirklich Aufklärung schöpfen; thun sie es, so werden viele, und insbesondere die grundlegenden Anschauungen des Verfassers wohl weithin Anerkennung finden.

Dies im allgemeinen. Von Einzelheiten sei uns gestattet, insbesondere folgendes hervorzuheben:

Der I. Theil des Buches: „Sociale Geschichte“ enthält unter vielem anderen Erwähnenswerten eine sehr interessante, beherzigenswerte Würdigung der Bedeutung Napoleons I. in ökonomischer und socialer Hinsicht (S. 7 f.), die eine That geschichtlicher Gerechtigkeit darstellt; auch Napoleon III. tritt uns hier in neuem Lichte entgegen, dessen man bei ihm ungewohnt ist (S. 19 f.); die Persönlichkeit Owens ist mit berechtigter Vorliebe behandelt, die sociale Geschichte Deutschlands überaus klar und unparteiisch dargestellt, so dass man sich mit Beruhigung im allgemeinen ohne weiteres dem Wunsche anschliessen kann, mit dem „der deutsche Gelehrte und Angehörige der besitzenden und gebildeten Classen“ das betreffende Capitel abschliesst (S. 130).

Der II. Theil: „Sociale Theorie und Kritik“ betrachtet die Arbeiterfrage vom sittlichen Standpunkte und untersucht dann das Wesen und die Bedeutung des Liberalismus und des Communismus. Hier ist besonders die Erörterung der socialen Bedeutung des Christenthums berücksichtigenswert, obgleich, wie uns scheint, noch ein oder das andere wesentliche Moment hätte herangezogen werden können, um den scharfen Gegensatz der Arbeiterbewegung den christlichen Kirchen gegenüber verständlich zu machen. Die nähere Erörterung über die Bestimmung der Menschheit, deren grundlegenden Satz wir oben bereits citirt haben, bietet weite und wertvolle Gesichtspunkte; der Liberalismus ist als eine geschichtliche und geschichtlich nothwendige Entwicklungsphase des Gesellschaftslebens treffend charakterisiert; es sind seine wunden Seiten blossgelegt, ihm aber doch auch jene Anerkennung zugestanden, die er verdient. Der Communismus, hauptsächlich so, wie er im Erfurter Programme niedergelegt wurde, findet eine unseres Erachtens im wesentlichen richtige Beleuchtung, die ihn unso besser erkenntlich macht, als sie nicht übermässig grell ist. Die beiden letztbesprochenen Abschnitte dürften übrigens doch an manchen Stellen zur Polemik herausfordern und werden dies umso mehr thun, als sie gar manchen wunden Punkt berühren und als ja insbesondere Männer ausgesprochener Parteirichtung nichts mehr hassen, als die Vertreter vermittelnder Anschauungen.

Der III. Theil behandelt die „Sociale Reform“ und erörtert im wesentlichen die bisher von der Arbeiterschaft einerseits und vom Staate andererseits unternommenen Versuche, um die Classenbewegung nach oben zu fördern. Dieser III. Theil mit den in ihm gegebenen Vorschlägen, insbesondere darüber, wie die weitere Entwicklung der in ihren Anfängen stehenden Gesetzgebung geleitet werden sollte, ist von hohem Interesse und überaus beherzigenswert. Wir können uns zwar nicht mit dem ganzen Inhalte einverstanden erklären — die Charakterisierung der Consumvereine z. B. scheint uns durchaus nicht erschöpfend, die Bedeutung von Schulze-Delitzsch hätten wir auch höher veranschlagt, als es der Verfasser thut —, im grossen und ganzen aber ist dieser Theil ohne weiteres als vortrefflich zu bezeichnen. Das ganze Werk aber würde, wenn es in

weitere Volkskreise Eingang fände, durch die Förderung des wahren Verständnisses für die sociale Frage Treffliches leisten. Schullern.

Liebich, Constantin: „Obdachlos“, Bilder aus dem socialen und sittlichen Elend der Arbeitslosen. Mit einem Vorwort von Professor Adolf Wagner. Berlin, Wiegandt und Grieben, 1894. XVI. und 256 S., 8°.

Ein braver, aber aufbrausender Böttchergeselle, der seinem Meister leichtfertig gekündigt, ein von seiner Frau gescholtener Arbeiter, ein Junge, der das seinem Vater entwendete Geld mit einem Mädchen vergeudet, ein betrunkenener Bauernknecht und noch eine Anzahl anderer Personen sind arbeits- und obdachlos geworden. Ihre Erlebnisse auf der Wanderschaft und sodann in den verschiedenen Unterkunftsanstalten und Wirtshäusern in Berlin sind der Gegenstand der Erzählung. Die beiden Erstgenannten gelangen nach einem langen Leidenswege wieder in geordnete Verhältnisse, die übrigen verlieren wir aus dem Gesichte.

Dies der Faden der Erzählung, an welchem eine ausführliche Schilderung der Lebensweise und namentlich der Unterkünfte der Obdachlosen angeknüpft wird. Die Zwangsarbeitsanstalt, die Arbeitercolonie, die Asyle, die religiösen „Heimats“anstalten und „Schrippenküchen“ (Veranstaltungen von Gottesdienst und unentgeltlichem Frühstück), die Verpflegsanstalten und Wärmehallen, aber auch das Volkscafé, die Brantweinbude und Verbrecherkneipe haben ihren Platz gefunden. Das Gefängnis wird nur vorübergehend berührt, wie denn überhaupt das Verbrecherthum nur insoweit betrachtet wird, als es auf die übrigen auf diese Stufe noch nicht herabgesunkenen Obdachlosen einwirkt.

Die gewählte Form der Darstellung gewährt dem Verfasser die Möglichkeit, die Schilderungen in der Gestalt individueller Erlebnisse und Urtheile vorzubringen, die, wie er versichert, unmittelbar dem Kreise der Beteiligten entstammen.

Der Verfasser legt selbst grosses Gewicht darauf, dass auf diesem Wege auch manche berechtigte Kritik an die Oeffentlichkeit gelange, die aus naheliegenden Gründen in den officiellen Berichten der Anstalten selbst keinen Platz findet. Der Verfasser hält durch seine Mittheilungen den Beweis für erbracht, dass die vorhandenen Gesetze und Einrichtungen zu wirksamer Bekämpfung der äussersten unverschuldeten Noth, zur gerechten Unterscheidung arbeitsscheuer und arbeitslustiger Elemente nicht ausreichen, dass der Begriff der Arbeitsscheu jetzt viel zu mechanisch aufgefasst wird, und dass die auf die Linderung der augenblicklichen Noth gerichteten Wohlthätigkeitsbestrebungen ihren Zweck verfehlen, wenn sie die andauernde Rettung der Menschen ausser Acht lassen, ja, dass sie häufig durch Missbrauch mehr Schaden als Nutzen stiften.

In einem Schlusscapitel, Seite 236 ff., entwickelt der Verfasser seine eigenen Ansichten über die nothwendige Abhilfe. Die Gewährung landwirtschaftlicher Arbeit, die innere Colonisation, erscheint ihm als das wichtigste und allein ausreichende Mittel zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit.

Professor Wagner knüpft in seinem Vorworte an die Schrift einige Bemerkungen allgemeinen Inhaltes, die in der Hauptsache mit den von ihm in seiner Grundlegung entwickelten Ansichten übereinstimmen.

Für weite Kreise unseres Volkes — insbesondere für Leute in befriedigender äusserer Lebensstellung, an die niemals derartige Noth und Versuchung herantritt — eine fesselnde und doch zugleich belehrende und tiefernst stimmende Lecture, — so charakterisiert Wagner die Liebich'sche Schrift, und dieses Urtheil kann wohl der Zustimmung jedes Lesers gewiss sein.

Robert Meyer.

F. v. Juraschek: Uebersichten der Weltwirtschaft, begründet von F. X. v. Neumann-Spallart. Jgg. 1885—1889 (mit der vergleichenden Statistik der vorhergehenden Jahre und zum Theil die Jahre 1890—1892 umfassenden Nachweisen), Berlin, Langenscheidt.

Das von Neumann-Spallart begründete Nachschlagewerk, das als Vademecum für die verschiedensten Berufsklassen allgemein eingebürgert ist, hat es wohl verdient, dass sein Erscheinen nicht mit dem Tode seines Begründers eingestellt wurde, sondern dass eine competente Kraft seine Fortsetzung, Erweiterung und in mancher Richtung wohl auch Vertiefung durch eingehende Ausnützung der gesammten, darauf bezüglichen.

statistischen Literatur übernahm. Der neue Jahrgang liegt zwar noch nicht abgeschlossen vor, aber er ist schon so weit gediehen, dass eine Anzeige desselben am Platze sein dürfte.

Er bringt zunächst die wichtigsten Welthandelsgüter und darunter vor allem die Nahrungsmittel, insbesondere mit Rücksicht auf ihre Production, ihre Consumption und den Handel mit denselben, sowie die Gestaltung ihrer Preise statistisch zur Darstellung und zwar immer so, dass eine Uebersicht über die Entwicklung der einschlägigen Verhältnisse für eine oft vieljährige Periode auf den ersten Blick gewonnen werden kann. In gleicher Weise kommen dann die Genussmittel: Zucker, Kaffee, Thee, Tabak, Wein und Bier zur Behandlung. Hierauf folgt die Darstellung der statistisch erfassbaren Verhältnisse in Betreff der Rohstoffe für die Weltindustrien und den Massenverbrauch: Kohle, Eisen, Baumwolle, Schafwolle, Seide, andere Textilstoffe (Flachs, Hanf, Jute).

Die letzte bisher erschienene Lieferung beginnt die Betrachtung der Umlaufmittel in der Weltwirtschaft, und zwar zunächst: die Statistik der Edelmetalle und die Währungsfrage.

Es ist vielleicht am Platze, hier zu bemerken, dass die später erschienenen Lieferungen die in ihnen enthaltenen Daten immer bis auf die neueste Zeit fortführen, so dass in den letzten Lieferungen schon Ziffern für das Jahr 1893 zu finden sind.

Selbstverständlich bietet sich hiebei Gelegenheit, ein massenhaftes Materiale für die verschiedensten, wissenschaftlichen Forschungen aufzuschichten, so dass das Werk thatsächlich das ist, als was wir es oben bezeichnet haben, ein überaus handliches und zuverlässiges Nachschlagebuch für jeden, der sich mit wirtschaftlichen Problemen beschäftigt.

Insbesondere das demnächst zur Ausgabe gelangende Heft ¹⁾, welches Referent schon einzusehen Gelegenheit gehabt hat, dürfte Interesse erwecken, da es die Betrachtung der Edelmetallverhältnisse zum Abschluss bringt und hiebei die höchst wichtige Thatsache erweist, dass die Goldproduction eine geradezu kolossale Steigerung erfahren hat. Die chronologische Behandlungsweise dieses Themas fördert den Ueberblick und die Klarheit der Darstellung.

—r.—

Hirsch, Dr. Max: Die Arbeiterfrage und die deutschen Gewerkvereine. Festschrift zum 25jährigen Jubiläum der Deutschen Gewerkvereine (Hirsch-Duncker). Leipzig, Hirschfeldt 1893, 96 S.

Das vorliegende Büchlein darf nicht unbeachtet bleiben. Schon die Person des Verfassers, dann die Bedeutung dieser „freien reformatorischen Arbeiterberufs-Organisation“, deren Programm der Autor auf den Seiten 69 und 71 kurz zusammenfasst, machen eine Geschichte der letzteren, vom erstern geschrieben, zu einer wertvollen Erscheinung auf dem Büchermarkte. Die Schrift behandelt das Thema in vier Abschnitten: I. Vorbereitung und Begründung der deutschen Gewerkvereine, II. Drang und Sturm, III. Rückgang und Abfall; innere Consolidierung und Wirkung nach aussen, IV. Ausbau des Unterstützungswesens und äusseres Wachstum, stärkere Einwirkung auf die Arbeits- und öffentlichen Verhältnisse. Im Einzelnen mögen wohl Zweifel darüber auftauchen, ob der Verfasser nicht ab und zu etwas allzu rosig sieht; im grossen und ganzen aber muss anerkannt werden, dass die Hirsch-Duncker'schen Gewerkvereine in vielen Richtungen segensreich gewirkt haben; freilich sind die socialdemokratischen Gewerkschaften, deren Bedeutung naturgemäss sehr verschieden und wohl mit gutem Grunde oft weit weniger günstig beurtheilt wird, erheblich mehr angewachsen, als jene; umso lebhafter muss daher der Wunsch rege werden, dass die letztern den erstern gegenüber gekräftigt werden und dass die Befürchtung sich als unbegründet erweise, dass sie den socialdemokratischen Organisationen früher oder später denn doch werden zum Opfer fallen müssen. Sch.

A. de Koppen. Aperçu général sur l'industrie minérale de la Russie. (Extract des annales des mines, Paris Vve Dunod & P. Vicq, 1894. 188 Seiten in Octav). Die vorliegende Studie, welche von dem Fleisse und der Sachkenntnis des Verfassers beredtes

¹⁾ Seither bereits erschienen.

Zeugnis ablegt, schildert eingehend die historische Entwicklung und den gegenwärtigen Stand des russischen Bergwesens. Koppén gibt ebenso demjenigen autoritative Auskunft, der über die Veränderungen Auskunft heischt, welchen die administrative Organisation des Bergbaues in dem grossen Ostreiche bis auf die Gegenwart unterworfen gewesen ist, wie jenem, der sich für das russische Bergschulwesen interessiert. Der rühmlichst bekannte Verfasser belegt die Entwicklung des Bergbaues in seinem Vaterlande seit 1825 zahlenmässig, woraus wir unter anderem entnehmen, dass die Goldproduction von 1825 bis 1891 von 3882 Kilo auf 39.089 Kilo gestiegen ist und den Höhepunkt 1880 mit 43.275 Kilo erreichte; die Petroleumgewinnung erbrachte 1865 9122 Tonnen, 1891 4.756.417 Tonnen, eine enorme Steigerung binnen 26 Jahren. Der Gesamtwert der russischen Bergproduction betrug 1891 Frs. 315,664.846, jener der Einfuhr an Producten dieser Art rund 95 Millionen Frs., jener der Ausfuhr rund 88 Millionen Frs. Die Zahl der Bergarbeiter stieg von 223.400 im Jahre 1870 auf 440.517 im Jahre 1891, hat sich demnach nahezu verdoppelt.

Dem allgemeinen Theile schliessen sich sehr eingehende Studien über die Entwicklung des Bergbaues auf die einzelnen Metalle etc. an; über die geographische Vertheilung der wichtigsten Bergbaue und deren Ergiebigkeit im Jahre 1891 geben zwei instructive Kartenblätter Auskunft.

Wir können die Lecture des Buches allen jenen nur wärmstens empfehlen, welche sich über den russischen Bergbau autorativ unterrichten wollen. Kögler.

Sammlung von Gutachten und Entscheidungen über den Umfang der Gewerbe-rechte. Nach amtlichen Quellen herausgegeben von Dr. Friedrich Frey und Dr. Rudolf Maresch. Wien 1894, M. Perles.

Der § 36 der Novelle zur Gewerbeordnung vom 15. März 1883 bestimmt in alinea 2, dass „im Zweifel über den Umfang der Gewerbe-rechte die politische Landesbehörde nach Einvernehmung der Handels- und Gewerbekammer, welche diesfalls die betreffende Genossenschaft zu hören hat, entscheidet.“ Diese Bestimmung sollte zur Quelle ungezählter Streitfragen werden, denn da die Novelle aus dem Jahre 1883 bekanntlich den Befähigungsnachweis eingeführt hatte, trat eine strenge Scheidung unter den Gewerben in handwerksmässige und freie ein, und machte sich immermehr das Bestreben geltend, die Gewerbebefugnisse jedes einzelnen Gewerbe-zeiges möglichst genau zu umschreiben, so dass Behörden und Corporationen in nie unterbrochener, stetig anschwellender Reihenfolge sich mit der Abgrenzung der Gewerbe-rechte zu beschäftigen hatten.

Naturgemäss ergaben sich oftmals Wiederholungen, welche jedoch, da die Gutachten kammerbezirkweise, die Anfragen um Entscheidungen meistens nach politischen Bezirken, bezw. Kronländern erfolgten, nicht einheitlich zusammengefasst wurden, und so eine den Bureaokratismus und die ämtliche Vielschreiberei fördernde, ziemlich unökonomische Folge hatten.

Das Bedürfnis nach Fixierung all dieser Gutachten und Entscheidungen wurde dann auch gar bald rege, und führte zu den bekannten „Supplementen zu allen Ausgaben der Gewerbeordnung“ (herausgegeben von Manz). Diese Manz'sche Sammlung, welche rund 800 Nummern umfasst, leidet jedoch an mehreren, wichtigen Fehlern. Erstens behandelt sie die Stücke in nach den Anfangsbuchstaben der betreffenden Gewerbe geordneter Reihenfolge, ohne eine Andeutung darüber zu geben, nach welchen Kriterien die einzelne Entscheidung oder gutächtliche Aeusserung angeführt wurde, und ohne den so umfangreichen Stoff auch nur einigermaassen, etwa in Erzeugungs- und Handelsgewerbe, zu gliedern. Dann fehlen aber auch die Angaben der bezüglichen Daten (Jahr, Datum, Geschäftszahl etc.). —

All den erwähnten Anforderungen, bei Vermeidung der gerügten Fehler, entspricht die Frey-Maresch'sche Sammlung. Sie beruht ausschliesslich auf amtlichen (citirten) Quellen, und gliedert ihre Materialien nach folgenden Gruppen: Erzeugungsgewerbe, concessionierte Baugewerbe, Gast- und Schankgewerbe, Verkehrs- und endlich Handelsgewerbe. Ob nicht eine noch weitergehende Abtheilung, insbesondere der Erzeugungsgewerbe, unter welche sehr verschiedene Dinge, wie Hausindustrie, erwerb-

steuerpflichtige Beschäftigungen, die nicht der Gewerbeordnung unterliegen etc., gereiht werden, ob ferner z. B. nicht auch die Marktferantie hätte berücksichtigt werden können. wollen wir bei den sonstigen grossen Vorzügen des Werkes unerörtert lassen. — Die rund 3000 Materien, welche von Zeit zu Zeit durch Supplemente ergänzt werden, umfassen 1. Gutachten der Handels- und Gewerbekammern; 2. Entscheidungen der politischen Landesstellen; 3. Ministerialerlässe (über Récure und normale) und 4. Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes.

Die Gutachten sind deshalb von besonderer Bedeutung, weil sie einerseits häufig die Anschauungen der befragten gewerblichen Genossenschaften, also der direct beteiligten Kreise, enthalten, andererseits aber oft interessante Daten aus der Geschichte dieses oder jenes Gewerbes mittheilen und so dem Forscher auch von dieser Seite her angenehm sein werden.

Aber auch den nächsten Zweck, ein Nachschlagebuch für Behörden und Corporationen zu sein, erreicht die „Sammlung“ in ausgezeichnete Weise; die dem politischen Beamten so oft vorliegende Frage, ob der Gewerbsmann X. einer Gewerbsüberschreitung schuldig und daher strafbar sei, wird er sich nunmehr in einer grossen Zahl von Fällen direct aus „Frey-Maresch“ beantworten können, ohne erst eine naturgemäss nicht sehr kurze Zeit auf das „Gutachten“ warten, und die politische Strafamt-handlung, welche womöglich in Einem durchgeführt werden soll, unterbrechen zu müssen.

Ebenso wird „Frey-Maresch“ den politischen Landesstellen bei Entscheidungen über Récure sehr willkommen sein und ersparen, neuerlich an die betreffende Kammer um ein Gutachten über die nämliche oder ähnliche Sache heranzutreten. —

So wünschen wir denn dieser verdienstvollen „Sammlung“ den ihr gebührenden Erfolg: die weiteste Verbreitung!

Wien.

Dr. R. Kobatsch.

Georg Jellinek: Adam in der Staatslehre. Vortrag, gehalten im historisch-philosophischen Vereine zu Heidelberg. — Heidelberg, Verlag von G. Roester 1893. 28 S. kl. 8^o.

Unter diesem feuilletonistisch gesuchten Titel bemüht sich der Verfasser darzuthun, wie sehr die Anschauungen und Arbeiten einer ganzen Reihe von Staatslehrern, ja einer ganzen Schule derselben bestimmt wurde durch die alttestamentarische Lehre von der Entstehung und dem Sündenfalle der Menschen — von der biblischen Gestalt des Adams. Da wir es also mit Adam als dem Repräsentanten einer Weltanschauung zu thun haben, die die europäische Menschheit bis in die neueste Zeit in allen Beziehungen in ihren Bann gefesselt hielt, so erscheint es wohl als selbstverständlich, dass auch die Lehre vom Staate durch dieselbe wesentlich beeinflusst wurde, ja es ist sonderbar, dass dies in nicht noch höherem Maasse der Fall war. Das Interessante an der Frage liegt aber vielmehr darin, wie sich die verschiedenen Gelehrten und die verschiedenen Parteien die testamentarische Lehre ihren Bedürfnissen entsprechend zurecht legten und wie sie sich von derselben durch selbständiges Denken allmählich loslösten. Nur das erstere Moment streift der Verfasser, das letztere lässt er bei Seite. Dass damit die ganze Erörterung etwas Einseitiges, Abgerissenes bekommt, ist selbstverständlich; freilich würde andererseits, wenn das Thema umfassender und minder persönlich erörtert worden wäre, der Darstellung das Prickelnde abhanden gekommen sein, und hätte man oft nicht nöthig gehabt, den Staatslehrern und anderen Schriftstellern ganz besondere, ihnen gewiss fremde Gedanken unterzulegen. Auch würde endlich der Schlusssatz des Vortrages etwas anders gelautet haben, denn es würde wohl kaum angehen, zu sagen, dass wir Adam „zu wohlverdientem Danke“ dafür verpflichtet sind, dass die Lehrer des Naturrechtes mitgearbeitet haben an der Loslösung des Menschen vom Bürger und der Erhöhung des Selbstbewusstseins des Individuums. Dafür, dass heutzutage das Individuum an sich als etwas absolut Wertvolles anerkannt ist, müssen wir eben ganz anderen Potenzen dankbar sein.

Juraschek.

Dr. Josef Grunzel: Die Handelsbeziehungen Oesterreich-Ungarns zu den Balkanländern. Mit einem Vorworte von Dr. Hermann Hallwich. Wien 1892. Volkswirtschaftlicher Verlag Alex. Dorn, S. 142, 8^o.

Obschon das vorliegende Buch vor der Inangriffnahme der Vertragsverhandlungen Oesterreich-Ungarns mit den Balkanstaaten geschrieben wurde, hat es von seiner Bedeutung doch auch gegenwärtig, nach dem Abschlusse dieser Verhandlungen, wenig oder nichts eingebüsst. Es enthält eben keine ephemeren Erörterungen, sondern Berichte und Darstellungen von dauerndem Werte, indem es einerseits einen geschichtlichen Ueberblick der zwischen Oesterreich-Ungarn und der Türkei, resp. den aus ihr hervorgegangenen Balkanstaaten abgeschlossenen Zoll- und Handelsverträge bringt, andererseits ein mit statistischen Tabellen belegtes Bild der am Ende der 80er Jahre bestehenden Handelsbeziehungen dieser Staaten mit Oesterreich-Ungarn entrollt.

In ersterer Hinsicht dürfte den Leser ganz besonders interessieren der als Beilage in einer sinngetreuen Uebersetzung zum Abdrucke gebrachte, im Jahre 1617 abgeschlossene älteste Vertrag zwischen Oesterreich und der Türkei, welcher sich mit Handels- und Zollsachen beschäftigt. Derselbe ist wenig bekannt, fast ganz vergessen, obschon er seinerzeit den österreichischen und deutschen Kaufleuten verhältnismässig weitgehende Rechte zugestand und auch heute vom Standpunkte der Wirtschaftsgeschichte insbesondere deshalb sehr belehrend ist, weil er uns zeigt, in welcher ausgedehnter Weise und an welchen Orten hauptsächlich damals schon von den Genannten Handel getrieben, speciell der Küstenhandel vermittelt wurde.

In letzterer Beziehung gewinnt das Buch dadurch einen bedeutenden praktischen Wert, dass der Verfasser nach den einzelnen Handelsausweisen mit grosser Mühe die wichtigsten Export- und Importartikel der einzelnen Balkanstaaten von und nach Oesterreich-Ungarn eingehend bespricht und so für das fragliche Gebiet ein sehr gut brauchbares Vademecum für die Exporteure und Importeure liefert.

Die Frage, wie Oesterreich-Ungarn sich weiterhin zu benehmen habe, um seine Handelsbeziehungen zu den Balkanländern zu bessern, hat der Verfasser nur bei Gelegenheit der Darstellung, und da ziemlich allgemein gestreift. Wir glauben, dass er damit nicht unrichtig vorgeht, denn obschon er öfter das Vorgehen Oesterreichs in den früheren Epochen tadelt, so dürfte doch auch ihm nicht entgangen sein, wie schwierig die Stellung der Monarchie gerade in dieser Beziehung ist. Wenn sie die Handelsinteressen ihrer Unterthanen mit besonderer Energie fördert — wobei wir ganz absehen, dass dieselben in beiden Reichtheilen oft diametral entgegengesetzt sind —, kann sie leicht ihren politischen Einfluss schädigen, und zwar umso leichter, als in den jungen Staaten gerade jene Kreise einen grossen politischen Einfluss ausüben, die sich durch die zu energisch betriebene Förderung der Handelsinteressen unserer Monarchie geschädigt fühlen, respective glauben. Zwischen diesen doppelten Klippen den richtigen Weg zu finden, nicht zu viel zu thun, ist eine recht schwierige Aufgabe, die nicht leicht überschätzt werden kann. Wir meinen aber auch, dass rücksichtlich der Entwicklung des Handels und Verkehrs mehr die Männer der That, als die der Feder maassgebend sind, oder mit anderen Worten, die besten Verträge können nur fördernd, nicht aber schaffend wirken; das Letztere müssen die Kaufleute. Es scheinen uns deshalb ganz besonders passend die Worte, mit welchen das vorliegende Buch seine Erörterungen schliesst: „Vor allem bleibt zu wünschen, dass der Geschäftsverkehr auf eine solidere Basis gestellt werde, als dies bisher durch Vermittelung mehr oder minder verlässlicher Agenturen der Fall war. Zu diesem Zwecke sind von Zeit zu Zeit persönliche Informationsreisen nothwendig, um an Ort und Stelle Einblick in die oft verworrenen Marktverhältnisse gewinnen zu können; die schwarzen gelben Grenzpfähle sollten dem Oesterreicher endlich keine chinesische Mauer mehr sein.“

Juraschek.

Platter, Dr. Julius: Kritische Beiträge zur Erkenntnis unserer socialen Zustände und Theorien, Basel, Müller 1894, 558 S.

Professor Platter vom eidgenössischen Polytechnikum in Zürich hat mit der Herausgabe des vorliegenden Bandes, in welchem ein Theil seiner in den letzten 16 Jahren veröffentlichten Arbeiten zum Wiederabdrucke gelangt, eine Unabhängigkeit der Gesinnung bewiesen, die in unserer Zeit recht selten ist. Er lässt vor dem Leser sich den Entwicklungsgang seiner Anschauungen — eines solchen würden sich bekanntlich

gewisse Vertreter der Wissenschaft schämen — nochmals abspielen, ohne sich über manche Wandlung in denselben irgend zu erregen. Die bekannte, scharf zutage tretende Individualität des Verfassers macht es interessant und lehrreich, diesem Entwicklungsgange zu folgen.

Die einzelnen Aufsätze an sich sind grösstentheils bereits weiten Kreisen bekannt, so dass eine eigentliche Besprechung derselben hier wohl nicht am Platze wäre; von besonderem Interesse sind für Oesterreich und seine derzeitigen Zustände und Bestrebungen die folgenden: „Der Wucher in der Bukowina“ und „Agrarpolitisches aus Oesterreich“;¹⁾ aber selbst die beiden älteren Artikel: „Das Recht auf Existenz“ und „Die Pflichten des Besitzes“ dürften heute noch, und zwar allgemein sehr anregend wirken, wenngleich die rasche Entwicklung der äusseren Verhältnisse und der von ihnen naturgemäss so sehr beherrschten Anschauungen manches als veraltet erscheinen lassen mag.

Der Autor fordert oft und oft zur Polemik heraus, er ist aber immer ebenso muthig in der unumwundenen Wiedergabe seiner Ueberzeugung, als sachlich in ihrer Begründung, interessant und anregend, er verdient es daher auch vollauf, dass sich die Wissenschaft und die gesetzgeberische Thätigkeit auch über seine Anschauungen unterrichte. Die Möglichkeit, dies zu thun, ist natürlich jetzt viel mehr geboten als früher, da man seine einzelnen Aufsätze in verschiedenen Zeitschriften, Zeitungen und Broschüren hätte zusammensuchen müssen. Möge von dieser Bequemlichkeit auch Gebrauch gemacht werden.

Schullern.

Sitta Pietro: L'aumento progressivo delle spese pubbliche, Ferrara, Antonio Taddei e figli 1893.

Der Verfasser, Professor an der freien Universität Ferrara, hat in der Vorlesung, mit der er das Schuljahr 1892—93 eröffnet hat, mit ebenso grosser Kunst der Rede, wie patriotischem Gefühle und wissenschaftlichem Verständnisse ein Thema erörtert, welches eine der bedenkllichsten Seiten des modernen Staatslebens betrifft. Das gewaltige Anwachsen der Staatsausgaben, das leider zu einer notorischen Thatsache geworden ist, stellt eine stets sich vergrössernde Gefahr für die Staaten als solche und für die einzelnen ihnen angehörenden Bürger dar. Zum Theil ist es übrigens eine nothwendige Folge des Umstandes, dass die Staatsaufgaben einen immer grösseren Umfang annehmen und annehmen müssen, zum Theil wird die damit verbundene Gefahr dadurch verringert, dass der Nationalreichtum wohl in allen Staaten mehr oder weniger rasch zunimmt. (Andererseits darf nicht übersehen werden, dass das Anwachsen des Nationalreichtums auch seinerseits eine Steigerung der Staatsausgaben verursachen kann.) Damit wäre aber ein grenzenloses oder doch zu rasches Anwachsen der Ausgaben noch durchaus nicht gerechtfertigt. Auch die Möglichkeit der Erweiterung des Staatszweckes darf ja nicht als unbeschränkt gedacht werden, an einem bestimmten Punkte heisst es Halt machen; derselbe liegt freilich bei verschiedenen Völkern und auf verschiedenen Culturstufen verschieden hoch. Die Staatsausgaben gelangen überdies zum guten Theile in den unersättlichen Rachen der Staatsgläubiger oder werden für militärische Zwecke verwendet; die Zinsen der Staatsschulden und die Auslagen für Heer und Flotte sind ganz besonders empfindlich; ihr Wachsen ist höchst bedauerlich, das erstere an sich, das letztere, weil es leider durch die internationalen Verhältnisse nothwendig wird.

Sitta hat diese Momente scharf betont, den Zusammenhang des finanzpolitischen Problems mit der Theorie, insbesondere mit der Lehre vom Grenznutzen berührt und aus den Ergebnissen die Anwendung auf die Verhältnisse seines Vaterlandes gezogen. Die kleine Schrift ist in hohem Grade lehrreich!

Schullern.

Hampke, Dr. Thilo, Handwerker- oder Gewerbekammern? Ein Beitrag zur Lösung der gewerblichen Organisationsfrage. Jena. Gustav Fischer. 271 S.

Der Verfasser, der sich durch seine erste Schrift: „Der Befähigungsnachweis im Handwerk“ recht vortheilhaft in die volkswirtschaftliche Literatur eingeführt hat,

¹⁾ Dieser Aufsatz übt eine sehr scharfe Kritik an den agrarpolitischen Gesetzesvorlagen, welche das k. k. Ackerbau-Ministerium im vorigen Jahre im Abgeordnetenhaus des Reichsrathes eingebracht hat. Er würde wieder actuelles Interesse erlangen, falls diese Vorlagen thatsächlich irgend einmal zur Berathung gebracht werden sollten.

tritt wiederum mit einer neuen, recht zeitgemässen Arbeit vor die Oeffentlichkeit, in der eine gesetzgeberisch noch ungelöste gewerbepolitische Frage, die fast fünf Jahrzehnte eine Rolle in Deutschland spielt und in neuester Zeit durch das Vorgehen der Regierung wieder zu einer brennenden geworden ist, in ihren verschiedenen Stadien von einem unparteiischen Standpunkte aus darzustellen versucht wird.

Im ersten Capitel werden die in Deutschland bestehenden gewerblichen Interessenvertretungen und ihre gegenwärtige Organisation behandelt. Sodann folgt eine recht eingehende Darstellung der auf Schaffung von Handwerker- oder Gewerkekammern gerichteten Bestrebungen.

Den Ausgangspunkt bildet das Jahr 1848, wo sich neben der politischen Bewegung eine höchst eigenartige wirtschaftliche Bewegung vollzog, die ihren schärfsten Ausdruck in der damaligen Handwerkerbewegung fand. In dieser trat zum erstenmale das Verlangen nach gesonderten gewerblichen Interessenvertretungen hervor. Es geschah dies, nachdem durch die königliche Verordnung über die Errichtung von Handelskammern vom 11. Februar 1848 denselben eine Organisation gegeben war, ohne das Kleingewerbe berücksichtigt zu haben. Die Kleingewerbetreibenden, welche zu diesen Handelskammern nicht wahlberechtigt und wählbar waren, konnten daher auch diese nicht als ihre Interessenvertretungen anerkennen; sie traten, als die grosse Handwerkerbewegung entstand, auch ganz besonders für eigene Interessenvertretungen ein.

Namentlich die Handwerker litten schwer unter der Wirtschaftskrise der Jahre 1847 und 1848, und der Nothstand hatte damals in den Handwerkerkreisen ausserordentliche Ausdehnung angenommen. Die Handwerker, statt die Ursachen der Nothlage da zu suchen, wo sie waren, und sich darüber klar zu machen, dass vorübergehende Geschäftsstockungen dieselben hervorgerufen hatten, wandten ihre Aufmerksamkeit der aufkommenden Gewerbefreiheit zu, beschuldigten diese, alles Uebel veranlasst zu haben, und erwarteten eine Aufbesserung ihrer Verhältnisse nur von der Wiederherstellung der mittelalterlichen Zunftinrichtungen und von der Schaffung eigener Interessenvertretungen.

Nachdem schon durch zahlreiche Petitionen aus Handwerkerkreisen die Bewegung einen umfassenden Charakter angenommen hatte, traten im Juni 1848 zu Hamburg 187 Gewerbetreibende zusammen, um über die gemeinsame Lage zu berathen. Die Verhandlungen dieser ersten Abgeordneten-Versammlung des deutschen Handwerker- und Gewerbestandes fanden vom 2. bis 6. Juni 1848 statt. Dieselben sollten vornehmlich den Zweck haben, das Frankfurter Parlament und den von diesem niedergesetzten Ausschuss für Arbeits-, Handels- und Gewerbebefragen auf die Schäden im Handwerk aufmerksam zu machen. Ein Programm, welches die Forderungen, die damals die Handwerker in der Hauptsache stellten, enthielt, war von dem Hamburger Verein für Hebung des Handwerkerstandes bereits entworfen. Dieses Programm, das bei den Verhandlungen die Zustimmung der Versammlung fand, umfasst drei Haupttheile, betitelt die Organisation der Gewerbe, Handel und Gewerbe und Staat und Gewerbe.

In dem ersten Theil, betreffend die Organisation der Gewerbe, verlangte man unter Abtheilung E.: „Als berathende, verwaltende und richterliche Behörde steht an der Spitze des gesammten Gewerbestandes:

1. eine Gewerkekammer, gebildet *a)* durch Abgeordnete aus den Innungen und Gilden, *b)* durch Abgeordnete aus dem Gesellenstande, *c)* durch Hinzuziehung Sachverständiger;
2. ein Gewerberath; derselbe wird gebildet *a)* durch Wahl der Gewerkekammer, *b)* durch Abgeordnete oder Commissarien des Staates;
3. ein Gewerbegericht, gebildet *a)* durch Mitglieder des Gewerberathes, *b)* durch richterliche Personen, *c)* durch Geschworene, welche die Gewerkekammer erwählt.

Man verlangte also Gewerkekammern, Gewerberäthe und Gewerbegerichte. Die Gewerkekammer, bestehend aus von Innungen gewählten Arbeitgebern und Arbeitnehmern, sollte vor allen Dingen ein consultatives Organ sein. Sie sollte die das Gewerbe betreffenden Gesetzentwürfe begutachten, welche der Staat verpflichtet war, ihr vorzulegen.

Der Gewerberath, bestehend aus von den Gewerbekammern gewählten Gewerbetreibenden und vom Staate ernannten Commissarien, war ebenfalls gutachtlich zu hören, ihm sollte jedoch auch die Durchführung des Befähigungsnachweises übertragen werden. Sodann hatte er alle für den Staat nöthigen Arbeiten zu taxieren und diese dann den Innungen und Gilden zur Ausführung zu überweisen.

Die Hamburger Versammlung erklärte sich mit diesem Programme in seinen Grundzügen einverstanden, gieng jedoch nicht auf eine nähere Berathung der einzelnen Punkte ein, sondern fasste nur den Beschluss, zu betonen, dass sie die Gewerbefreiheit als ein Unglück für die deutsche Nation betrachte, und dass diese Ansicht das Resultat einer praktischen Erfahrung wäre, zu der sie nicht allein im Hinblick auf Deutschland, sondern auch auf andere Länder gekommen sei.

Es traten somit auf dem ersten Handwerkertag von den verschiedensten Seiten Wünsche in Bezug auf Errichtung von gewerblichen Interessenvertretungen in mannigfacher Form hervor.

Da man sich nicht an den Entwurf einer deutschen Gewerbeordnung in Hamburg wagen konnte, weil nur der Gewerbestand eines kleinen Theiles von Deutschland vertreten war, so wurde die Berufung eines allgemeinen deutschen Handwerker- und Gewerbecongresses nach Frankfurt a/M. beschlossen. Es wurde Frankfurt a/M. gewählt, weil gerade dort das deutsche Parlament tagte und man mit diesem in Verbindung treten wollte. Dieser Congress sollte den Entwurf zu einer allgemeinen deutschen zeitgemässen Handwerker- und Gewerbeordnung vorlegen.

In dieser Weise vorbereitet, war am 15. August 1848 in Frankfurt a/M. der von 116 Handwerksmeistern aus 24 deutschen Einzelstaaten beschiedte Handwerker- und Gewerbecongress eröffnet.

Gleich nach dem Zusammentritt dieses Handwerker- und Gewerbecongresses sandte man eine Adresse an die gleichzeitig tagende Nationalversammlung, in der als Zweck des Congresses eine gründliche Prüfung der Gebrechen des deutschen Handwerker- und Gewerbestandes, die Entwerfung einer, alle Kreise der gewerblichen Thätigkeit umfassenden, organisch gegliederten, zeitgemässen deutschen Handwerker- und Gewerbeordnung und die Gründung eines mit Reichsministerien in directe Verbindung tretenden Organs zur Förderung und Wahrung der Interessen des deutschen Handwerker- und Gewerbestandes angegeben wurde. Man ersuchte sodann die Nationalversammlung, den volkswirtschaftlichen Ausschuss zu beauftragen, mit dem Gewerbecongress in gemeinschaftliche Unterhandlungen zu treten.

In meist stürmischen Sitzungen tagte das Handwerkerparlament bis zum 18. August und unterbreitete als das Endergebnis seiner Berathungen der verfassungsgebenden Nationalversammlung den Entwurf einer allgemeinen Handwerks- und Gewerbeordnung.

Darin wurde, abgesehen von der Beseitigung der Gewerbefreiheit, die Errichtung einer allgemeinen deutschen Gewerbekammer als gesetzliches Organ gefordert, um die Bedürfnisse des Gewerbestandes zur Kenntnis des gesetzgebenden Parlaments zu bringen. Man war der Ansicht, dass es nicht nur dem Gewerbestand überlassen bleibe, seine Angelegenheit selbständig zu ordnen, sondern es müssten auch Organe geschaffen werden, welche, von jedem fremden Einflusse frei, den Gewerbestand bis zu den höchsten Staatsgewalten vertreten könnten. Als solche Organe dachte man sich die Innungsvorstände, Gewerberäthe und Gewerbekammern.

Der von den Innungen seines Bezirkes gewählte Gewerberath sollte in ein Gewerbegericht und einen Verwaltungsausschuss zerfallen. Dieser Ausschuss war den Gewerbekammern unterstellt, denen er zu berichten hatte. Derselbe war jedoch auch Selbstverwaltungskörper, denn er hatte die Innungen zu überwachen und die Meisterprüfung zu leiten.

Die Special-Gewerbekammern sollten als consultative Organe den Ständekammern zur Seite stehen und mit den Gewerberäthen nach unten und dem Arbeitsministerium nach oben wegen gewerblicher Fragen in Verbindung treten.

Eine allgemeine Gewerbekammer, die sich jedesmal gleichzeitig mit dem deutschen Parlament an dessen Sitz versammelte, bildete die Krone des ganzen Systems.

Alle diese Petitionen und Congresse verfehlten nicht, auf die deutsche Nationalversammlung Eindruck zu machen. Der mit der Ausarbeitung einer Gewerbeordnung beauftragte Ausschuss legte eine solche, begleitet von zwei Minoritätsvoten, am 26. Februar 1849 der Nationalversammlung vor. Dieser Entwurf trug in vieler Beziehung den Wünschen der Handwerker Rechnung, in ihm waren auch Gewerberäthe und Gewerbekammern vorgesehen. Die geplante Gewerbeordnung kam jedoch nicht zustande. Die Nationalversammlung beschloss, auf die Berathung einer Gewerbeordnung gar nicht einzugehen, sondern überwies alles angesammelte Material, die Petitionen, Berichte etc., der künftigen Reichs-Gesetzgebung zur Benützung.

Kam auf diese Weise vorläufig keine allgemeine Gewerbeordnung zustande, so wurde doch in einigen Staaten dem Drängen der Handwerker nachgegeben. Es wurden in diesen Gesetze erlassen, die den Wünschen der Handwerker sehr weit entgegenkamen. Am meisten bemühte man sich in Preussen, dieselben zu erfüllen.

Hier wurde nach vorheriger eingehender Berathung der Interessentenkreise am 9. Februar 1849 eine Verordnung publiciert, welche die Errichtung von Gewerberäthen und verschiedene Abänderungen der Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 gesetzlich sanctionierte.

Nach dieser Verordnung sollte für jeden Ort oder Bezirk, wo wegen eines erheblichen gewerblichen Verkehrs ein Bedürfnis zu einem Gewerberathe obwaltet, ein solcher auf Antrag der Gewerbetreibenden, nach Anhörung der gewerblichen und kaufmännischen Corporationen und der Gemeindevertreter, mit Genehmigung des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten errichtet werden. Die geplante Einrichtung war also eine facultative.

Die Gewerberäthe sollten die allgemeinen Interessen des Handwerks- und Fabrikbetriebes in ihrem Bezirke wahrnehmen und die zur Förderung desselben geeigneten Einrichtungen berathen und anregen. Ausserdem hatte der Gewerberath in vielen einzelnen Fällen sein Gutachten und seine Entscheidung abzugeben und die Befolgung der Vorschriften über das Innungswesen, die Meister- und Gesellenprüfungen, die Annahme und Behandlung der Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge und Fabrikarbeiter, die festgestellte Abgrenzung der Arbeitsbefugnisse und sonstige gewerbliche Verhältnisse etc. zu controlieren.

Die Mitglieder waren zu gleichen Theilen aus dem Handwerkerstande, aus dem Fabrikstande und aus dem Handelstande zu wählen. Der Gewerberath zerfiel in drei Abtheilungen. In der Handwerker- und Fabrikabtheilung sollten nicht nur die Arbeitgeber, sondern auch die Arbeitnehmer eine Vertretung haben. An Orten, wo kein Gewerberath bestand, hatten die Gemeindebehörden dessen Functionen zu übernehmen.

Die Verordnung enthielt noch wichtige Anordnungen in Betreff des Handwerks selbst. Sie führte für sehr zahlreiche Gewerbe den Befähigungsnachweis wieder ein. Darüber, welche Arbeiten zu den unter den einzelnen Handwerken begriffenen Verrichtungen gehören, hatte der Gewerberath mit Berücksichtigung der über ihre Abgrenzung getroffenen Anordnung zu entscheiden.

Die gleichzeitige Ausübung mehrerer Handwerke durch dieselbe Person konnte sodann, wenn dadurch erhebliche Nachtheile entstanden, nach Anhörung der beteiligten Innungen und des Gewerberathes durch Ortsstatut beschränkt werden.

Den Fabrikinhavern war die Beschäftigung von Handwerksgelesen, nur soweit sie sich derselben zur unmittelbaren Erzeugung und Fertigmachung ihrer Fabrikate bedienten, gestattet.

Fabrikhaber, welche ein Gewerbe ausübten, ohne die Befähigung zum handwerksmässigen Betriebe desselben nachgewiesen zu haben, durften ausserhalb ihrer Betriebsstätten nicht mehr Gesellen beschäftigen.

Inhaber von Magazinen zum Detailverkauf von Handwerkswaren durften sich mit deren Anfertigung nicht mehr befassen, wenn sie nicht die erforderliche Meisterprüfung bestanden hatten.

Es folgten noch specielle Bestimmungen über das Verfahren bei den Prüfungen der Gesellen, Gehilfen und Lehrlinge, sowie über die Organisation der Prüfungsbehörden, welche das Princip der Verordnung noch deutlicher ausprägten.

Handwerksmeister durften sich zu den technischen Arbeiten ihres Gewerbes nur der Gesellen, Gehilfen und Lehrlinge ihres speciellen Handwerks bedienen, soweit nicht von dem Gewerberathe eine Ausnahme gestattet wurde.

Gesellen und Gehilfen durften in ihrem Gewerbe nur bei Meistern ihres Handwerks in Arbeit treten.

Mit dieser Verordnung wurde der seit 1810 bestehenden Gewerbefreiheit vielfach zu nahe getreten. Dieselbe stellt sich einfach als eine Verordnung von Handwerkern für Handwerker dar.

Welches war nun der Erfolg dieser Verordnung vom 9. Februar 1849?

Die Spitze derselben bildete der Gewerberath, und da gerade dieser über die Ausführungen der neuen gewerblichen Bestimmungen zu wachen hatte, so konnten diese nicht ordentlich in Kraft treten, wenn nicht überall Gewerberäthe errichtet wurden.

In ganz Preussen sind nun auf Grund dieser Verordnung 96 Gewerberäthe entstanden, die sich meist nach sehr kurzem, fruchtlosem Bestehen wieder auflösten. Nur vier vermochten ihr Dasein bis zum Anfang der 60er Jahre zu fristen, bis endlich im Jahre 1864 auch der letzte, der Gewerberath zu Berlin, zu Grabe getragen wurde.

Die Gründe, welche zur schnellen Vernichtung einer von den Interessenten so heiss ersehnten Institution führten, sind verschiedenartige.

Die Errichtung der Gewerberäthe war eine facultative. Es war ein Antrag der Betheiligten dazu erforderlich, welche nach Anhörung der bereits bestehenden Corporationen und der Gemeindevertreter vom Handelsminister vollzogen werden musste. Betheiligte waren ausser den Handwerkern noch die Industriellen und Kaufleute, denn aus diesen drei Ständen war der Gewerberath zu bilden.

Derselbe sollte nach § 2 die allgemeinen Interessen des Handwerks und Fabrikbetriebes in seinem Bezirke vertreten, von einer Wahrung der Interessen des Handelsstandes ist nirgends in der Verordnung die Rede. Da aber ausdrücklich in den Vorberathungen zu Berlin betont worden war, der Gewerberath solle nicht in den Geschäftskreis, welcher durch die bestehenden Gesetze den Handelskammern zugewiesen sei, eingreifen, so hatte der Handelsstand selbst da, wo Handelskammern nicht bestanden, gar kein Interesse an der Bildung von Gewerberäthen, denn die Handelsabtheilung des Gewerberathes hatte nicht die Functionen einer Handelskammer zu erfüllen, sie war nur ein moralisches Correctiv für die beiden anderen Ahtheilungen.

Ganz richtig war deshalb auch von einem Mitgliede des Handelsstandes bei der Vorberathung in Berlin beantragt worden, den Handeltreibenden die Befugnis vorzubehalten, die Theilnahme an der Bildung des Gewerberathes abzulehnen, wenn sie dieselbe nicht vortheilhaft fänden.

Nur der Stand der Handwerksmeister hatte ein directes Interesse an der Errichtung von Gewerberäthen, die anderen Stände besaßen es mehr oder weniger nicht. Es musste ihnen zum Theil sogar daran liegen, die Errichtung der Gewerberäthe zu hindern, um die Durchführung der in der Verordnung vom 9. Februar 1849 eingeführten gewerblichen Beschränkungen zu hindern.

Es musste also die Errichtung von Gewerberäthen daran scheitern, dass sich ausser den Handwerksmeistern alle anderen Stände meist von der Wahl fernhielten. Ebenso musste ein bereits constituierter Gewerberath seine Wirksamkeit einstellen, wenn bei der vorschriftsmässigen Neuwahl seiner Mitglieder eine Classe des Gewerbestandes sich gar nicht betheiligte, weil daraus gemäss einer am 30. December 1850 ergangenen Verfügung gefolgert werden musste, dass ein Theil des Gewerbestandes den Gewerberath nicht weiter wünsche.

An dem Mangel des Interesses der Betheiligten musste diese Institution scheitern. Die Handeltreibenden und Industriellen sahen nach wie vor ihre Interessenvertretung in der Handelskammer und nicht im Gewerberath, der weniger eine Interessenvertretung

als eine handwerkerliche Behörde war. Sodann scheiterte die Verordnung vom 9. Februar 1849 an der mangelhaften Competenz, die den Gewerberäthen eingeräumt war. Besonders war die Thätigkeit des Gewerberathes ferner dadurch behindert, dass man ihn in drei Abtheilungen getheilt hatte, die zu gemeinschaftlichen Sitzungen zusammentreten konnten. Die einzelne Abtheilung des Gewerberathes durfte jedoch nach einer Verordnung vom 4. October 1850 ihre Beschlüsse nicht ohne Zustimmung der anderen Abtheilungen bekannt geben, wodurch diese Abtheilungen wiederum lahmgelegt wurden.

Namentlich die Handwerksabtheilung fasste häufig einseitige Beschlüsse, die sie dann dem Plenum zur Vollziehung vorlegen musste. Dieses stiess, vermöge der Majorität der vereinigten Kaufleute und Industriellen, dieselben meist um, und so entstand dann die grosse Abneigung auch der Handwerker gegen den Gewerberath.

Dieselben traten daher in der Folgezeit stets dafür ein, dass den einzelnen Abtheilungen das Recht der selbständigen Beschlussfassung zugestanden werden müsse, wenn der Gewerberath Lebensfähigkeit erlangen solle, um sich auf diese Weise von der ihnen feindlichen Majorität der Kaufleute und Industriellen zu befreien.

Die Handwerker wandten sich deshalb mit Petitionen an das Abgeordnetenhaus, in denen sie unter anderem Ausscheidung der unselbständigen Mitglieder aus dem Gewerberathe forderten, und ferner dafür eintraten, dass jede Abtheilung des Gewerberathes selbständig beschliessen dürfe. Die Regierung erkannte die Reformbedürftigkeit der Institution der Gewerberäthe an und brachte am 28. März 1854 einen Gesetzentwurf ein, der wenigstens theilweise den Wünschen der Handwerker entsprach.

Danach waren zur Theilnahme an der Wahl der Mitglieder des Gewerberathes und der Stellvertreter fortan nur diejenigen berechtigt, welche ihr Gewerbe selbständig betreiben und an den Gemeindewahlen theil zu nehmen befugt sind (§ 1). Die Wahl des Vorsitzenden des Gewerberathes, sowie des Stellvertreters bedarf der Bestätigung der Regierung (§ 2). Die Communalbehörde ist befugt, einen Commissarius zu bestellen, welcher den Sitzungen des Gewerbegerichtes beiwohnen, von dessen Verhandlungen Kenntnis nehmen und denselben auch zu ausserordentlichen Sitzungen berufen kann (§ 3).

Durch diese Bestimmungen hatte man also nicht nur den Arbeitnehmern, sondern auch noch den selbständigen Gewerbetreibenden, die nicht an den Gemeindewahlen theilzunehmen befugt sind, die Wahlberechtigung genommen.

Als dieser Entwurf 1854 Gesetzeskraft erlangte, bestanden von den 96 Gewerberäthen nur noch 22. Dass jedoch, wie behauptet wurde, die Ursache der Auflösung so zahlreicher Gewerberäthe keineswegs allein an der Theilnahme der Arbeitnehmer lag, lehrte die Folgezeit, denn es wurden nicht etwa neue Gewerberäthe in Preussen errichtet, sondern diese 22 bestehenden lösten sich nach Verlauf von weiteren sieben Jahren bis auf vier auf. Es bestanden 1861 nur noch Gewerberäthe zu Aachen, Berlin, Bromberg und Trier. Auch diese vier, die kümmerlich ihr Dasein gefristet hatten, lösten sich auf, bis 1864 der Berliner Gewerberath als der letzte zugrunde gieng.

Der Verfasser behandelt sodann in recht eingehender Weise die vom ersten Handwerkeritag zu Magdeburg im Jahre 1867 bis auf die jüngste Zeit auf Schaffung von Gewerbe- und Wirtschaftskammern gerichteten Bestrebungen. Dieser höchst wertvollen interessanten Darstellung, welche auf einem reichhaltigen Quellenstudium, besonders der vielen stenographischen Berichte der zahlreichen Handwerkercongresse beruht, schliesst sich eine beachtenswerte kritische Beleuchtung der auftauchenden Organisationsvorschläge, auf die aus Raummangel hier nicht mehr eingegangen werden kann.

Im vierten Capitel tritt Dr. Hampke der Frage näher: ob Handwerker- oder Gewerbekammern eingeführt werden sollen.

Die sogenannten organisierten Handwerker Deutschlands traten seit dem Handwerkeritag zu Magdeburg für reine Handwerkerkammern, d. h. für Organisationen ein, in denen nur der kleine Handwerkerstand vertreten sein soll. Man gieng bei dieser Forderung von der Ansicht aus, dass der kleine Handwerkerstand allein am besten wisse, was zur Hebung seiner Lage nothwendig sei, und dass eine Betheiligung höherer Gewerbetreibender nur zu Unzuträglichkeiten führen müsse, da diese bereits andere Interessen

hätten und vermöge ihrer höheren Intelligenz leicht die Handwerker zu majorisieren vermöchten, so dass diese gehindert würden, ihre wahren Interessen zu fördern.

In neuerer Zeit plant man in den Handwerkerkammern mehr eine neue Aufsichtsbehörde für die Innungen zu schaffen. Die Handwerkerkammer soll eng an die Innungen angeschlossen werden, sie wird als ein innungsmässiger höherer Selbstverwaltungskörper gedacht, vermöge dessen die Innungen eine grössere Bewegungsfreiheit erlangen könnten. Sie wird von den organisierten Handwerkern Deutschlands kurz als Krone des Innungsbaues bezeichnet.

Mit Recht bezeichnet Dr. Hampke eine so geplante Handwerkerkammer als eine gesetzgeberische Unmöglichkeit, weil sich bei unseren jetzigen gewerblichen Verhältnissen eine feste, klare Grenze, welche das Handwerk von dem sonstigen, mehr oder weniger fabrikmässigen Kleingewerbe scheidet, nicht mehr ziehen lässt. Diese beiden Produktionsformen fliessen so in einander über, dass jeder Versuch, sie zu trennen, scheitern muss.

Von reinen Handwerkerkammern müsse schon deshalb abgesehen werden, weil dieselben sehr leicht in Einseitigkeiten verfallen und eine dem Rückschritt dienende Thätigkeit entfalten würden.

Die Gutachten von solchen Handwerkerkammern, die nur aus Vertretern des kleineren Handwerkerstandes beständen, würden meist einseitige, nicht der Allgemeinheit genügend Rechnung tragende Beschlüsse zur Geltung bringen. Diese könnten für die Regierung nur von geringem Nutzen sein, da diese die gesammten volkswirtschaftlichen Interessen in Betracht ziehen muss und Sonderinteressen nur insoweit berücksichtigen darf, als sie nicht mit der Gesamtheit in Disharmonie stehen.

Gerade diese praktischen Erwägungen und die bereits gemachten Erfahrungen sprechen dafür, nicht die gewerbliche Interessenvertretung allein auf das Handwerk zu beschränken.

Der Verfasser spricht sich gegen eine Einbeziehung der Grossindustriellen in die Gewerbekammer aus. Einmal haben sich durch die fortgeschrittene Arbeitstheilung Handwerk und Grossindustrie mehr und mehr entfremdet, so dass ihre Interessen wohl in den häufigsten Fällen verschieden sind. Ferner hat die Furcht der Kleingewerbetreibenden, von den Grossindustriellen bei Abstimmungen majorisiert zu werden, was gerade zu der Forderung der Handwerkerkammern geführt habe, eine gewisse Berechtigung.

Aus diesem Grunde fordert der Verfasser, dass in die Gewerbekammer nur solche Gewerbetreibende miteinbezogen werden, deren Interessen im Wesentlichen mit denen des Handwerkes übereinstimmen, so dass gleichartige und sonst zusammengehörige Gruppen in der Gewerbekammer eine gemeinsame Vertretung finden. Es müsse also eine Scheidung zwischen den Gewerbetreibenden, deren Interessen nach der Grossindustrie, und denen, deren Interessen nach dem Kleingewerbe und Handwerk hin gravitieren, herbeigeführt werden. Diese Trennung richtig zu treffen, sei ungemün schwer.

Es wird ausdrücklich betont, dass die Handwerker, die sich zu kleinen Fabrikanten aus dem Handwerk emporgeschwungen haben, wie alle diejenigen, welche eine Art Zwischenstufe zwischen Handwerk und Fabrik bilden, in die Gewerbekammer gehören.

Die so bezeichneten gewerblichen Kreise würden am besten zusammengefasst, wenn alle diejenigen technisch-productiven Gewerbetreibenden, welche regelmässig mindestens 25 Hilfsarbeiter beschäftigen, der Gewerbekammer zugewiesen werden.

Der Verfasser ist sich vollkommen bewusst, dass es manche Betriebe mit weniger als 25 Hilfsarbeiter gibt, die schon vollständig den Charakter der Grossindustrie an sich tragen. Für diese, schlägt er vor, könne der Bundesrath die Grenze auf eine niedrigere Hilfsarbeiterzahl normieren.

Bei den jetzigen gewerblichen Verhältnissen dürfte sich nach Ansicht des Verfassers trotz der grossen Mängel dieser (rein mechanischen) Scheidungsart nach Hilfsarbeitern eine bessere Form nicht finden lassen.

Das letzte Capitel ist der Organisation der Gewerbekammern gewidmet. Dr. Hampke ist mit Recht der Ansicht, dass die Errichtung von Gewerbekammern

eine obligatorische sein soll, und dass sich die Bezirke der Kammern über das ganze Reich hin netzartig verbreiten müssen.

Ist der Beitritt den einzelnen Gewerbetreibenden freigestellt, so ist die Beteiligung eine zu geringe, denn diejenigen, denen es gut geht, bedürfen einer Vertretung ihrer Interessen nicht, glauben wenigstens einer solchen nicht zu bedürfen, diejenigen, denen es schlecht geht, leben leicht stumm und hoffnungslos dahin, sie scheuen, vermöge ihrer Lage, die Ausgaben. Von den übrigen sind viele zu interesselos, bei andern ist der Bildungsgrad nicht vorhanden, um die Vortheile der Einrichtung zu erkennen. Alledem kann nur durch obligatorische Errichtung begegnet werden.

Sodann wird die Frage erörtert, sollen reine Gewerbekammern errichtet werden, oder ist diese Organisation mit den Handelskammern in Verbindung zu bringen? Bei einer Verbindung beider Kammern liege die Gefahr einer abhängigen und untergeordneten Stellung der Gewerbekammer gegenüber der Handelskammer und damit die Verkürzung der Interessen des Gewerbestandes, vor allem des Kleingewerbes, nahe. Deshalb empfehle es sich, aus speciell finanziellen Gründen, dass nur an den Orten, wo bereits Handelskammern bestehen und Gewerbekammern errichtet werden sollten, sich beide Organisationen über ein gemeinsames Bureau und gemeinsame Beamten verständigen. Aber diese Vereinigung solle nur eine mechanische und keine organische sein. Das Reichsgesetz sollte die Bestimmung darüber, ob beide Kammern vereinigt oder jede für sich bestehen soll, der Entscheidung der Landesbehörden überlassen.

Eine der wichtigsten Streitfragen ist auch die, wie das Verhältnis der Innungen zu den Gewerbekammern gestaltet werden soll.

Die Handwerker selbst haben in der Handwerker- oder Innungskammer eine Innungsorganisation gedacht, die, falls sie nicht überhaupt nur aus Innungsmeistern bestehen sollte, diesen wenigstens einer überwiegenden Einfluss einräumte, und auch in den Verhandlungen im Reichstage vom 29. November 1891 und 6. December 1892 hatten die Freunde des organisierten Handwerks stets betont, dass eine hervorragende Beteiligung der Innungen in der Handwerkerkammer für sie das Wichtigste sei. Es würde aber ein schweres Unrecht gegenüber den ausserhalb der Innungen befindlichen Handwerker sein, wenn man die Innungen bei der Beteiligung zur Gewerbekammer bevorzugen wollte. Dies wird auch damit begründet, dass die Innungen im deutschen Kleingewerbe eine viel geringere Verbreitung gefunden, als man nach Erlass des Innungsgesetzes vom 18. Juli 1881 allgemein erwartete. In ganz Deutschland bestanden nämlich am 1. December 1890 10.223 Innungen mit 321.219 Innungsmitgliedern. Nimmt man aber die Zahl der Handwerker Deutschlands auf rund 3 Millionen an, so würde die Zahl der Innungsmeister höchstens 10 Proc. von der Gesamtheit ausmachen.

Was den Wahlmodus betrifft, so spricht sich der Verfasser für indirecte Wahlen aus. Der indirecte Wahlmodus sei das einzig Sachgemässe bei grossen Bezirken. Aber der Hauptvorteil desselben sei der, dass er als ein Filtrierapparat wirke, welcher die localen, particularen und persönlichen Interessen und Einflüsse zurückdrängt. Auch könne hiedurch dem grösseren Uebergewichte der Innungsleute entgegengewirkt werden.

Als Competenzen endlich der zu schaffenden Gewerbekammern sind folgende vorgesehen:

Als consultative Organe, welche die allgemeinen Interessen des Gewerbestandes zu vertreten und zu fördern haben, muss ihnen das Recht der Initiative zustehen, d. h. sie können, auch wenn sie nicht gefragt werden, unaufgefordert Anträge, Wünsche und thatsächliche Mittheilungen namens des Gewerbestandes den Regierungen unterbreiten. Ferner hält Dr. Hampke eine obligatorische Verpflichtung der Regierung, diese Kammern vor Erlass jedes den Gewerbestand betreffenden Gesetzes gutachtlich zu hören, für nothwendig.

Den Kammern seien auch Functionen der Selbstverwaltung zu übertragen, wenn die traurigen Verhältnisse im Handwerk geordneteren weichen sollen.

Da die gewünschten obligatorischen Innungen uns wieder in die unhaltbaren Zustände der Zunftzeit zurückversetzen würden, indem sie den Befähigungsnachweis einführen, Preisfestsetzungen für Handwerksartikel erlassen würden, so müssen andere Gesamtorganisationen des Gewerbestandes die gewünschten Aufgaben übernehmen, und diese gedachten Organisationen sind die Gewerbeammern.

Sie habe vor allem das Lehrlingswesen, das zu vielen berechtigten Klagen Anlass gibt, zu ordnen, dafür zu sorgen, dass die Schriftlichkeit des Lehrvertrages womöglich in ganz Deutschland obligatorisch eingeführt werde. Dagegen kann die Berechtigung, Lehrlinge zu halten, nicht von einem Befähigungsnachweis abhängig gemacht werden. Statt Festsetzung der Zeitdauer einer ordnungsmässigen Lehrzeit dürfte es sich empfehlen, die Gewerbeammer zu beauftragen, ein Zeugnis über die ordnungsmässige zurückgelegte Lehrzeit auszustellen, und zwar könnte sich die Gewerbeammer von der Fruchtbarkeit der Lehrzeit durch Lehrlingsprüfungen überzeugen. So könnte also auch ohne Befähigungsnachweis und Zwangsinnung die so sehr gewünschte Ordnung im Lehrlingswesen wieder einkehren.

Die Ueberwachung des Herbergewesens, die Einrichtung des Arbeitsnachweises, die Regelung des Unterstützungswesens hätten ebenfalls der Gewerbeammer zu unterstehen, welche berechtigt sein müsste, die daraus erwachsenden Kosten durch Umlagen auf alle ihrer Kompetenz unterstehenden Gewerbetreibenden aufzubringen.

Eine der wichtigsten Aufgaben müsste auch eine Vereinheitlichung, Hebung und Vermehrung der Fach- und Fortbildungsschulen sein. Lehrwerkstätten, überhaupt alle Arten von Anstalten zur Förderung gewerblicher Bildung müssten der Aufsicht der Gewerbeammer unterstehen und da, wo sie noch nicht existieren, von dieser ins Leben gerufen werden.

Schliesslich könnte die Gewerbeammer an dem Aufsichtsrecht über die Innungen theilhaftig werden, wie dies in Hamburg bereits durch Gesetz vom 2. Februar 1882 geschehen ist. Man könnte z. B. die Kammer in der Weise bei dieser Aufsicht heranziehen, dass die Localbehörden sämmtliche ihnen eingereichte Statuten neuer Innungen zunächst an die Gewerbeammer des Bezirkes einzusenden hätten, welche dieselben alsdann zu prüfen und je nach Befund mit dem Antrag auf Genehmigung oder Abweisung an die höhere Verwaltungsbehörde zu übermitteln haben würde.

Die Innungen selbst, die erhalten bleiben sollen, könnten neue Lebensfähigkeit dadurch erlangen, dass man sie, ebenso wie die Gewerbevereine, zu Unterorganen der Gewerbeammer macht.

Vor allen Dingen werde es aber nöthig sein, das Verhältnis der neuen Kammern zu den bestehenden Behörden festzulegen, damit nicht wieder, wie zur Zeit der Gewerberäthe, durch Kompetenzstreitigkeiten zwischen ihnen und anderen Behörden, z. B. den Magistraten, ihre Lebensfähigkeit gehindert werde. Nach dem Vorschlage des Verfassers solle ihr behördlicher Charakter und die Rechte einer juristischen Person verliehen werden.

Keineswegs aber dürften den Gewerbeammern als directe Interessenten ein Aufsichtsrecht über den Arbeiterschutz eingeräumt werden.

Endlich wird noch die Frage erörtert, ob es rathsam sei, die Arbeitnehmer mit in den Gewerbeammern zu theilhaben. Dr. Hampke ist der Ansicht, wenn man nicht von vornherein die Gewerbeammern zum Scheitern bringen wolle, vorläufig von einer gemeinsamen Vertretung der Arbeitnehmer und Arbeitgeber abgesehen werden müsse. —

Wenn auch die recht lesenswerte Schrift erst nach der Veröffentlichung der von Reichswegen geplanten Organisation des Handwerks erschienen ist und dieselbe nicht mehr berücksichtigen konnte, so wird sie dennoch bei der Behandlung und Erörterung dieser socialpolitisch so brennenden Frage gute Dienste leisten.

Dr. Eugen Elkan.

ZEITSCHRIFTEN-ÜBERSICHT.

Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik. hgg. v. *Conrad, Elster, Loening*, Lexis, III. F. VIII. Bd. 1. Heft: *K. v. Rohrscheidt*: Vor- und Rückblicke auf Zunftzwang und Gewerbefreiheit. — Gesetzgebung, Miscellen, Recensionen.

2. Heft: *J. Karup* und *R. Gollmer*: Mortalitätsverhältnisse der Lehrer nach den Erfahrungen der Lebensversicherungsbank in Gotha. — Gesetzgebung, Miscellen, Literatur, Recensionen.

3. Heft: *Bachhans*: Arbeitstheilung in der Landwirtschaft. — Gesetzgebung, Miscellen, Recensionen.

4. Heft: *K. v. Rohrscheidt*: Vor- und Rückblicke auf Zunftzwang und Gewerbefreiheit. — *H. Neumann*: Die jugendlichen Berliner unehelicher Herkunft. — Gesetzgebung, Miscellen, Literatur, Recensionen.

Arbeiterschutz, hgg. v. *Leo Walecka*, Jgg. V. bis Nr. 21.

Journal des Économistes. Rédacteur en chef: *M. G. de Molinari*. Librairie Guillaumin et Cie rue Richelieu, 14. Paris. 53e année.

Sommaire du numéro de Juillet 1894: Les banques aux États-Unis, par M. G. François. — Revue des principales publications économiques de l'étranger, par M. Maurice Block. — Le développement d'une colonie française: La Guyane. L'Algérie appréciée par un Anglais, par M. Daniel Bellet. — Souvenirs de voyage: I. Bornéo. II. Les Anglais dans l'Inde, par M. le Dr. Meyners d'Estrey. — Nécrologie: Guillaume Roscher. — Bulletin. — Société d'économie politique. (Réunion du 5 juillet 1894.) — Discussion: Convient-il de dénoncer l'Union monétaire latine le 31 décembre prochain. — Comptes rendus. — Chronique économique, par M. G. de Molinari, correspondant de l'Institut.

Sommaire du numéro d'Août 1894: L'État et la Société. Le socialisme et l'individualisme, par M. Maurice Block, membre de l'Institut (suite et fin). — La question des noirs aux États-Unis par M. George Tricoche. — Le mouvement agricole, par M. G. Fouquet. — Revue des principales publications économiques en langue française, par M. Rouxel. — Les dettes publiques russes de 1862 à 1894, par M. Léon Winiarsky. — Le meeting annuel du Cobden Club. — Les assurances contre les accidents en Allemagne, par M. Paul Muller. — Correspondance. — Bulletin. — Société d'économie politique. (Réunion du 5 août 1894.) — Discussion: Quelles sont les limites de l'intervention de l'État en matière d'assurances? — Compte rendu, par M. Ch. Letort. — Comptes rendus. — Notices bibliographiques. — Chronique économique, par M. G. de Molinari, correspondant de l'Institut.

Sommaire du numéro de Septembre 1894: Le capital, par M. Gustave du Paynode. — La question des noirs aux États-Unis (suite et fin), par M. George-N. Tricoche. — La journée de huit heures. — Mouvement scientifique et industriel, par M. Daniel Bellet. — Revue de l'Académie des sciences morales et politiques, par M. Joseph Lefort. — L'association britannique à Oxford, par M. E. Castelot. — Le sixième Congrès des banques populaires en France, par M. G. François. — Une singulière inégalité en matière d'impôt, par M. Hubert-Valleroux. — Société d'économie politique. (Séance du 5 septembre 1894.) — Discussion: Le homestead et la réforme du droit de saisie en France. — Comptes rendus et Notices bibliographiques. — Chronique économique, par M. G. de Molinari.

Revue d'Économie politique, hgg. v. *Prof. Cauwès, Prof. Gide, Dr. Schwiedland u. Prof. Villey*; monatlich ein Heft; Bezugspreis jährlich 21 Francs. Verlag bei *L. Larose* in Paris.

August 1894: *Dr. Anna Daniel*: Travail des femmes et des enfants à New-York. — *E. Fournier de Flaix*: Réformes fiscales en Angleterre. — *G. François*: L'enseignement technique. — *J. E. Blondel*: L'économie politique et la question sociale. — *H. St. Marc*: Étude sur la durée de la garantie d'intérêts promise par l'État aux Compagnies des Chemins de fer. — *E. Villey*: Chronique législative. — Bûcheranzeigen über *E. Seligman, J. Nicole, de Rennex, Ch. Ferraris, W. Wolff, Benoist, Sans y Escartin*; etc., etc.

September—October 1894: *Emile Levasseur*: Le homestead en Amérique. — *Ch. Gide*: La première statistique des sociétés coopératives en France. — *G. Platon*: Une lettre de Karl Marx. — *E. Campredon*: La conciliation et l'arbitrage en Angleterre. — *Ch. Gide*: Chronique économique. — *E. Villey*: Chronique législative. — Bûcheranzeigen über *G. Drage, J. Stobson, Verdad, Naudier, Tangorra, Béchaux*.

La Réforme sociale, bulletin de la société d'économie sociale et des unions de la paix sociale, fondée par *P. F. Le Play*, XIV. année.

No. 88, 89: *J. Finance*: Les syndicats ouvriers aux États-Unis. — *Ch. Hamel*: Un grand patron modèle: M. L. Chagot. — *R. Lavollée*: Un économat paroissial. — *L. Pussemier*: La répression de la mendicité et du vagabondage, loi belge 27. XI. 1891. — *Wentworth-Webster*: Les assurances mutuelles du bétail. — *J. Keller*: L'ouvrier Canadien. — Mélanges et Notices, Chronique du mouvement social. Le mouvement social à l'étranger.

No. 90: *J. Augot des Rotours*: L'esprit nouveau dans l'église. — *E. Duthoit*: Transformations dans l'enseignement des sciences sociales. — *E. Cohen*: La réforme des impôts. — *F. Fourreau*: Les Touaregs. — Le Comte de Paris. — La fabrique collective d'après l'école Allemande. — Un appel aux membres de l'école de la paix sociale, Unions de la paix sociale, Chronique du mouvement social.

No. 91: *P. La Play*: Les moyens de salut. — *L. Champion*: Monographie d'un grand Atelier. — *A. Boyenval*: Tolstoï et l'anti-patriotisme. — *U. Guérin*: L'enquête de la société des agriculteurs de France et de la société d'économie sociale sur la condition des ouvriers agricoles. — *H. Clément*: Les revendications ouvrières en France. — Le mouvement social à l'étranger.

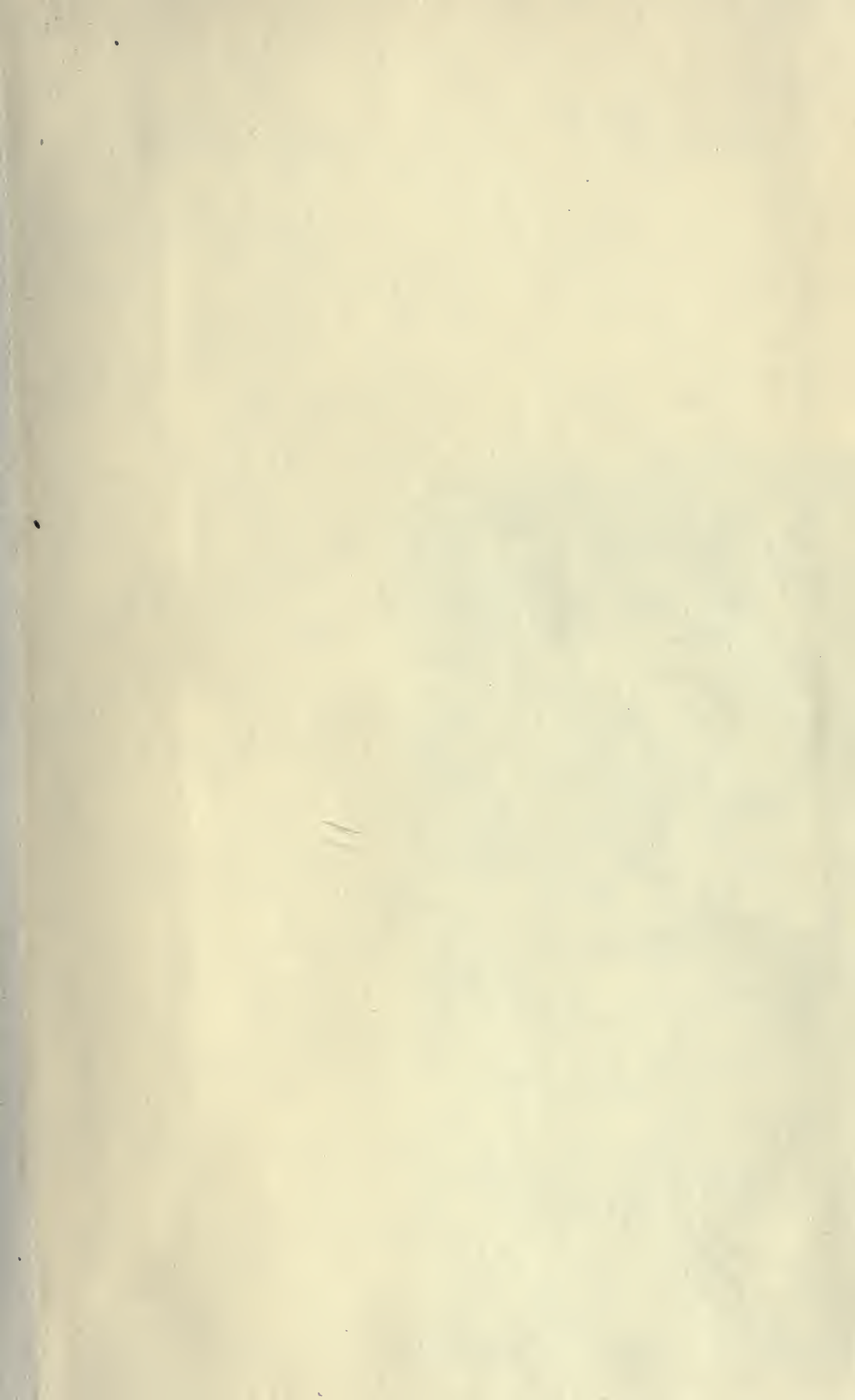
No. 92: Le Comité de défense sociale. — *G. Blondel*: L'expansion de l'Allemagne dans les pays d'outre-mer. — *L. Rivière*: L'assistance par le travail, Paris. — *P. de Loyens*: Le crédit agricole, Mélanges et notices, La bibliothèque circulante de la paix sociale. — Chronique du mouvement social.

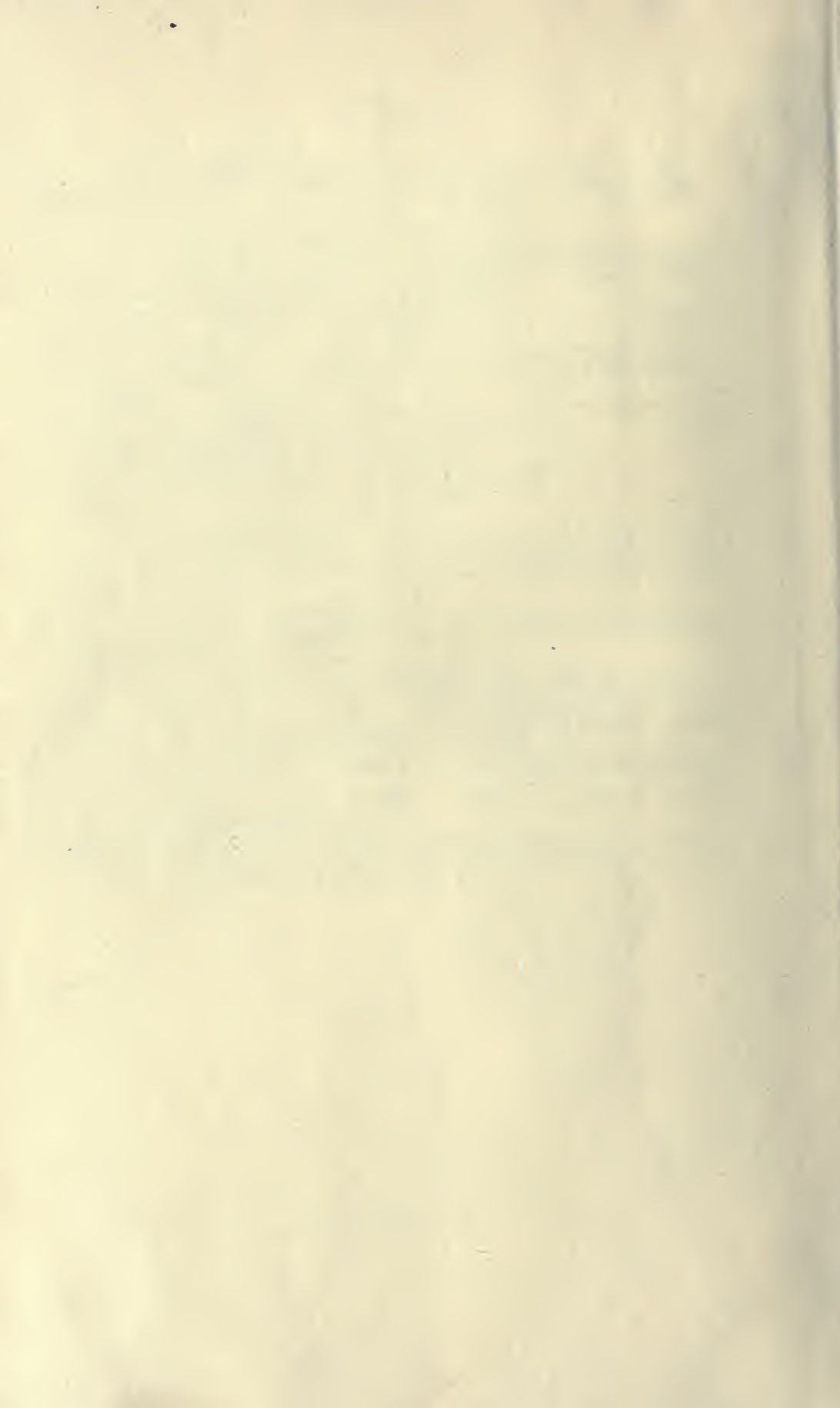
No. 93: *A. Delaire*: L'école de la paix sociale. — *Ch. Deface*: Les projets de réglementation du contrat de travail en Belgique. — *Hubert-Valleroux*: Les socialistes et les profits du capital dans l'industrie. — *S. Spoto*: L'institution des biens de famille en Italie. — Mélanges et notices, Mouvement social à l'étranger, Bibliographie.

The Economic Journal, edit. by *F. Y. Edgeworth*, Vol. IV., No. 15. Sept. 1894.

J. S. Nicholson: The annual meeting of the association. — *E. Cannan*: Riacrdo in Parliament. — *F. Y. Edgeworth*: Theory in international value. — *L. L. Price*: The Report of the Labour Commission. — *A. W. Feux*: The commercial supremacy of Great Britain. — *C. S. Loch*: Mr. Charles Booth on the aged poor, Reviews, Notes and Memoranda.

- Annals of the American Academy** of pol. and soc. science, edit. by *James, Falkner, Robinson*.
 Vol. V. No. 2.
E. v. Böhm-Bawerk: The ultimate Standard of value. — *E. W. Bemis*: Relation of labor organizations of trade instruction. — *D. M. Frederiksen*: Mortgage banking in Russia. — Briefer Communications, Personal Notes.
 Supplement: *J. H. Robinson*: Constitution of the Kingdom of Prussia.
- Political Science Quarterly**, *Columbia College*, Vol. IX., No. 3 Sept. 1894.
A. C. Bernheim: New-York City and the State. — *E. Freund*: American Administrative law. — *R. Mayo-Smith*: Assimilation of Nationalities. — *W. Smart*: New Wealth. — *S. Merlino*: Camorra, Mafia and Brigandage. — *J. W. Jenks*: Capit. Monopolies. — *Ch. N. Langlois*: Universities in France. — Reviews.
- The Quarterly Journal of Economics**, Vol. VIII. No. 4. July 1894.
T. N. Carver: Theory of Wages adjusted to recent theories of value. — *J. Mavors*: The english railway rate question. — *J. A. Hill*: The civil war income tax. — *C. C. Closson*: Unemployed in American cities. — Notes and memoranda.
- Vol. IX. No. 1, Oct. 1894: *F. W. Taussig*: The wages-fund doctrine at the hands of the German economists. — *Ch. F. Dunbar*: The new income tax. — *D. M. Frederiksen*: Mortgage banking in Germany. — *F. W. Taussig*: Recent discussions of railway management in Prussia. — *A. R. Brewster*: Early experiments with the unemployed. — Notes and memoranda.
- John Hopkins University Studies** in histor. and pol. science, ed. by *H. B. Adams*, XII. series.
 No. VIII—IX: *G. H. Haynes*: Representation and suffrage in Massachusetts. — *J. A. James*: English Institutions and the American Indian.
- Publications of the American Economic Association**.
 Vol. VIII. No. 1: Report of the Proceedings of the American Econ. Association.
 No. 2—3: *M. T. Reynolds*: The Housing of the Poor in American Cities.
 No. 4—5: *E. G. Balch*: Public Assistance of the Poor in France.
 Vol. IX. No. 1—2: *E. R. A. Seligman*: Progressive Taxation.
 No. 3: *C. C. Cooley*: The Theory of transportation.
- Quarterly Publications of the American statistical Association**, N. S. Vol. IV. No. 25—26.
W. F. Willcox: Marriage rate in Michigan. — *H. Gannett*: Classification of occupations for Census purposes. — *F. H. Howland*: Nativity and occupations of members of the Massachusetts legislature. — *F. L. Hoffmann*: The sex relation in suicide. — *W. T. Porter*: The growth of St. Louis Children. — Reviews and notices.
- The Yale Review**, Vol. III. No. 2. Aug. 1894. Comment.
C. D. Wright: Limitations and Difficulties of Statistics. — *Ch. F. Richardson*: Constitutional Union Party of 1860. — *R. Mayo-Smith*: Theories of mixture of races and nationalities. — *E. Gaylord Bourne*: Prince Genry, the navigator. — *H. W. Farnam*: The bimetallic theory. — Reviews.
- The Journal of Pol. Economy**, Vol. 2. No. 4.
H. v. Holst: Are we awake? — *H. Davis*: California breadstuffs. — *J. L. Laughlin*: Gold and Silver in Santo Domingo. — *H. J. Davenport*: Formula of Sacrifice. — Notes, Book Reviews, Appendix.
- Giornale degli Economisti**. Direzione: *Viti de Marco, Mazzola, Pantaloni, Zorli* 1894.
 Luglio: La situazione del mercato monetario. — *L. Einaudi*: L'esportazione dei princip. prodotti agrari dell'Italia. — *P. Sitta*: L'emigrazione Italiana nell'Europa. — *V. Pareto*: Il massimo di utilità dato dalla libera concorrenza, Nota, previdenza, bibliografia, Cronaca.
 Agosto: La situazione del mercato monetario. — *C. A. Conigliani*: L'indirizzo teorico nella scienza finanziaria. — *G. Valenti*: Il riordinamento delle borse di commercio. — Nota, previdenza, bibliografia, Cronaca.
 Settembre: La situazione del mercato monetario. — *E. Barone*: Sulla „Consumers' Rent“. — *D. Berardi*: La dottrina politico-economica di F. Ferrara. — *G. Valenti*: Riordinamento delle borse di commercio. — Previdenza, Bibliografia, Cronaca.
 Ottobre: La situazione del mercato monetario. — *F. Colletti*: La grande e la piccola industria armentizia nell'Appennino Marchigiano. — *D. Berardi*: La dottrina pol. economica di F. Ferrara. — Libero scambio, protezione e trasformazione agraria in Sicilia. — Previdenza, bibliografia, Cronaca.
- L'Economista**, direz. *De Johannis* XXI. Vol. XXV. No. 1071.





HB
5
Z56
Bd.3

Zeitschrift für Volkswirt-
schaft und Sozialpolitik

PLEASE DO NOT REMOVE
CARDS OR SLIPS FROM THIS POCKET

UNIVERSITY OF TORONTO LIBRARY
